ZEITSCHRIFT

FÜR

SOCIALWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. **JULIUS WOLF**
BRESLAU

I. JAHRGANG

BERLIN
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER
1898

Zur Einführung.

Wie vor einem Menschenalter die Naturwissenschaften, wie eine weitere Generation zurück die Philosophie, so stehen heute im Brennpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit die Socialwissenschaften. Der Kreis derer, die Interesse an ihnen nehmen, erweitert sich von Tag zu Tage. Er empfängt Zuzug von zwei Seiten her: von solchen, welche lernen, und anderen, die handeln wollen. Zur Beschäftigung mit den socialen Fragen führt nicht blos Bildungseifer und Wissensdurst, nicht blos der Wunsch zu erkennen, von welchen Gesetzen das Leben und die Gesellschaft regiert sind: jene Beschäftigung ist Bürgerpflicht geworden in einer Zeit des allgemeinen Wahlrechts und Selbsterhaltungspflicht in einer Zeit des socialen Kampfs.

Man wäre geneigt, daraus einen Schluss zu ziehen: den, dass die Socialwissenschaften, insoweit sie über Erkenntnisse verfügen, die für die Allgemeinheit von Interesse und Bedeutung sind, längst auch Gemeingut Aller geworden seien. Das ist entfernt nicht der Fall. Nirgends brechen sich Erkenntnisse langsamer Bahn, als auf dem Gebiete der politisch-socialen Wissenschaften. Man möchte den Satz wagen, dass je neuer und unerwarteter eine Erkenntnis, sie desto rascher von der Naturwissenschaft und desto langsamer von der politischen Wissenschaft her Eingang beim Publikum findet. Die Geschichte der politischen Wissenschaft ist die Geschichte des Kampfes mit dem Vorurteil.

An sich sind aber die politisch-socialen Wissenschaften nichts weniger als dazu angethan, das Geheimniss einer Gemeinde zu bilden. Sie sind Jedermann zugänglich. Ihre schwierigsten Probleme können in einer Weise klar gemacht werden, dass jeder Gebildete sie mitdenken und mitbeurteilen kann; ja von vornherein sind die Gegen-

stände, welche die Socialwissenschaft pflegt, keine anderen als jene, mit denen jeder sich empirisch auseinandersetzt, der sein Brod verdient, eine Wirtschaft führt, eine Familie erhält, Kinder erzieht und einen Abgeordneten in die Hauptstadt des Landes entsendet.

Um so misslicher für den Einzelnen und das Ganze, dass wo jeder heute berufen ist, in socialen Dingen sich und andere und den Staat zu beraten, so wenige die Einsichten der Socialwissenschaft sich zu eigen gemacht haben.

Am meisten Schulung, das muss ausgesprochen werden, verraten da noch die Anhänger der Socialdemokratie. Sie sind in socialen Dingen, in den socialen Zusammenhängen, in der socialen Erfahrung auch anderer Länder in der Regel weit besser zu Hause als die Anhänger der sogenannten bürgerlichen Ordnung. Daher zum Teil dann die Ueberlegenheit des Socialisten in der öffentlichen Diskussion. Daher zum Teil auch die Fascination, die der Socialismus bis in die Intelligenz des Mittelstandes hinein ausübt! Daher zum Teil überhaupt die Macht, die er besitzt.

Hier klafft also eine Bildungslücke. Sie ausfüllen zu helfen, ist eine der Absichten der »Zeitschrift für Socialwissenschaft«.

Die »Zeitschrift für Socialwissenschaft« will das ganze Gebiet der Socialwissenschaften beackern. Der Nationalökonomie fällt dabei die Hauptaufgabe zu. Aber wie die Nationalökonomie neben den Aufgaben socialwissenschaftlichen Inhalts viele andere hat, ist es nicht die Nationalökonomie allein, welche Bausteine für das Gebäude der Socialwissenschaft herbeiträgt. Immer grösser wird die Menge jener, die, aus anderen Wissenschaften kommend, sich Aufgaben socialen Inhalts setzen und die Erkenntnisse ihrer Wissenschaften der Lösung dieser Aufgaben dienstbar machen wollen. Eine Anzahl wissenschaftlicher Disciplinen ist in letzter Zeit gerade auf die socialen Fragen hin geschaffen worden.

Im besonderen lässt sich heute nicht mehr verkennen, dass nach einer Periode isolirter Thätigkeit die politischen und die Natur-Wissenschaften wieder einander näher rücken. Wenn Darwin den grundlegenden Gedanken seines Kampfes ums Dasein nach eigenem Geständniss dem nationalökonomischen Werk des Malthus entlehnt hat, so ist die Naturwissenschaft heute im Begriffe, das Darlehen mit Zins und Zinseszins zurück zu zahlen. Und noch an einer anderen Stelle ist eine Verknüpfung, eine Gemeinsamkeit der Auffassungs- und Erklärungsweisen gegeben. Wie Darwin unseren Vätern den Entwicklungsgedanken für den Bereich des animalischen und vegetativen Lebens vermittelt hat, so hat auf deutschem Boden Hegel und weiter zurück Herder die evolutionistische Auffassung des gesellschaftlichen Lebens

begründet. Das Samenkorn, das vor so langer Zeit in den Boden gesenkt worden ist, ist seitdem in Stiel und Blätter geschossen. Die »Zeitschrift für Socialwissenschaft« will den Augenblick wahrnehmen, wo die Pflanze Blüten treibt und Früchte bildet.

Die »Zeitschrift für Socialwissenschaft« nimmt danach als zweite Aufgabe in Aussicht, einen Vereinigungspunkt abzugeben für die Vertreter der Naturwissenschaft und die der Nationalökonomie wie der anderen politischen Wissenschaften in ihrer Beschäftigung mit den socialen Dingen. Die Nationalökonomie, die Gesellschaftsphilosophie und die sociale Ethik, auch die Socialgeschichte und die sociale Jurisprudenz sollen sich — nicht für die Bearbeitung technischer und anderer interner Fragen ihrer Gebiete, aber für das Studium und die Förderung des sogenannten socialen Problems — mit der Entwicklungslehre, der Anthropologie, Massen- auch Individualpsychologie, Medicin und Hygieine in den Blättern der Zeitschrift zusammenfinden.

Eine dritte Aufgabe ergibt sich aus der Absicht, den Mann der Praxis und gelegentlich den Mann der Politik mehr als bisher zur Aeusserung in wissenschaftlichem Rahmen über Gegenstände der socialen Theorie und Politik heranzuziehen. Nicht zur Pflege irgend welcher Partei-Interessen, sondern um aus der Erfahrung und den Gesichtspunkten des Empirikers Anregung zu empfangen und aus der Kenntniss des Wissenschafters solche zu bieten zu beiderseitiger Korrektur vorhandener Einseitigkeiten und zur Anbahnung einer Verständigung, die heute vielfach fehlt.

J. W.

I. Aufsätze.

Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie.

Von

Julius Wolf.

Indem man sucht, menschliche Erkenntniss und Einsicht zu fördern, wird man stets den Widerstand des Zeitalters empfinden, gleich dem einer Last, die man zu ziehen hätte und die schwer auf den Boden drückt, aller Anstrengung trotzend. Dann muss man sich trösten mit der Gewissheit, zwar die Vorurtheile gegen sich, aber die Wahrheit für sich zu haben, welche sobald nur ihr Bundesgenosse, die Zeit, zu ihr gestossen sein wird, des Sieges vollkommen gewiss ist, mithin, wenn auch nicht heute, doch morgen.

Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik. Letzte Worte.

I.

Binnen fünf Jahren hat die in Deutschland herrschende Nationalökonomie einen merkwürdigen Wandel ihrer Anschauungen durchgemacht. In zwanzigjähriger Arbeit war sie dazu gelangt, für gewisse »Theorien« den Beifall der Presse und eines grossen Teiles der ungeschriebenen öffentlichen Meinung zu gewinnen. Binnen kurzer Frist verliess sie dieselben und rief neue Götter aus.

Diese Wandlung vollzog sich in jenem Teilgebiete der Nationalökonomie, welches vermöge seiner Natur der exakten Forschung zugänglich ist[1]), wo also, wenn die Methode, sorgfältig gehandhabt, auch schon richtige Erkenntnisse verbürgte[2]), ein Irrtum niemals hätte Platz greifen und Wurzel schlagen dürfen. Aber trotz »exakter« Methode, trotz sorgfältiger, »wissenschaftlicher« Handhabung derselben selbst durch Meister des Fachs war man einem Irrtum und zwar einem solchen in grundlegender Frage verfallen gewesen.

Der Irrtum »in grundlegender Frage« betraf die soziale Entwicklung, die **Richtung**, in der sie geht, ihre »Tendenz« oder, mit einem anderen und gewichtigeren, hier aber durchaus statthaften, ja gebotenen Worte — das »Gesetz« derselben. Denn hier liegt in der Tat eines der **Gesetze** vor, welche die Nationalökonomie zu formulieren vermag unter der Voraussetzung der Freiheitsrechte der bürgerlichen Wirtschaftsordnung und der auf dem Markte wie überhaupt in der Einzelwirtschaft beim Menschen massgebenden Motivationen.

Die »soziale Entwicklung« als eine Entwicklung **gesetzmässiger** Art, oder mit anderen Worten das »**Gesetz** der sozialen Entwicklung« ist erst mit der bürgerlichen Wirtschaftsordnung, im besonderen mit der im wesentlichen freien »Konkurrenz« auf die Welt gekommen. Die Nationalökonomie war erst von da ab in den Stand gesetzt, hinsichtlich der Grösse ihrer Aufgaben mit der Kosmogenie und der Wissenschaft von der Entwicklung der organischen Welt zu wetteifern[3]). Es galt nun festzustellen, welchen Inhalts dieses »Gesetz der sozialen Entwicklung« sei.

Das war, wenn nicht die Hauptaufgabe, so jedenfalls eine der Hauptaufgaben der Nationalökonomie, während der letzten fünfundzwanzig Jahre. Die Aussichten für ihre Lösung lagen aber von vorneherein ungünstig für die in Deutschland herrschende Nationalökonomie: **vornehmlich** darum, weil diese Richtung 1. die Unveränderlichkeit, d. h. die mit dem Menschen als solchem (dem weissen, freien Menschen) gegebene Konstanz gewisser hauptsächlich psychologischer Faktoren im Wirtschaftsleben, 2. die Reinheit und Unvermischtheit ihres Auftretens in der wirtschaftlichen Sphäre, 3. Sinn und Bedeutung des in der bürgerlichen Rechtsperiode[4]) geschaffenen **freien Marktes** nicht nur verkannte, sondern geradezu verneinte, während doch aus diesen Voraussetzungen, die ebenso viele Tatsachen sind, das »Gesetz«, um das es sich handelt, entspringt; **sodann** aber auch darum, weil die jener Richtung in der einen ihrer zwei Abzweigungen[5]) eigentümliche »Methode« ihren Blick wohl für das Einzelne, nicht aber für das Ganze schärfte und sie dafür vorbereitete, die **Bäume, aber nicht den Wald** zu sehen.

An den beiden Enden der Periode, welche die Geschichte des Kathedersozialismus von der Gründung des Vereins für Sozialpolitik an bis zu den weiter unten zu erwähnenden Manifestationen des Jahres 1897 umfasst, stehen Erklärungen desselben betreffend das Gesetz der sozialen Entwicklung. 1872 stellt **Gust. Schmoller** in seiner »Rede zur Eröffnung der Besprechung der sozialen Frage in Eisenach« fest[6]):

> »Unsere heutige Gesellschaft droht mehr und mehr einer Leiter zu gleichen, die nach unten und oben rapide wächst, an der aber die **mittleren** Sprossen mehr und mehr **ausbrechen**, an der nur noch **ganz oben** und **ganz unten** ein Halt ist«.

Adolph Wagner meint aber noch 1893 in seinem »Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie (S. 759), dass,

»wenn im sog. System der freien Conkurrenz Jedermann möglichst ganz auf sich selbst gestellt und die volkswirtschaftliche Entwicklung demgemäss ,frei gehen gelassen' werde, gerade daraus eine Tendenz steigender Ungleichheit des Einkommens und Vermögens hervorgeht«.

1872 hatte Adolph Wagner in seinem Offenen Brief an H. B. Oppenheim diesen mit den Worten angefahren[7]):

»Sie bestreiten die Tendenz zur Steigerung der Vermögensungleichheiten und Klassengegensätze in unserem heutigen Wirtschaftssystem. Wären Sie auch nur in der Oekonomik der Manchesterschule mehr zu Hause, so würden Sie diese Tendenz am wenigsten von Ihrem Standpunkte aus läugnen.«

Und 1876 hatte sich Schmoller nicht minder nachdrücklich in einer längeren Abhandlung gegen den sozialen Optimismus Treitschkes gewandt. »Was ich behaupte«, meint er daselbst[8]), nachdem er früher für den Fall, dass wir »forttreiben« in dem »elementaren(!) Strudel einer wachsenden Vermögensungleichheit« den »Untergang unserer Kultur« prognosticirt hatte:

»Was ich behaupte, ist nur das: meine Untersuchungen über Gewerbe- und Konsumtionsstatistik, meine Beobachtungen auf Reisen und im Verkehr mit Gewerbtreibenden, der ganze Gang unserer gegenwärtigen Industrie-, Bank- und Wirtschaftsentwicklung, soweit ich ihn übersehe, die Resultate der Einkommens- und Vermögenssteuern, endlich manche vereinzelte aber unzweifelhaft sichere Tatsachen machen es mir wahrscheinlicher, dass die grossen Einkommen und Vermögen bedeutend rascher wachsen, als der Gesamtwohlstand, und dass daneben die Klasse der Bevölkerung, die ohne Besitz von der Hand in den Mund lebt, heute sowohl absolut, als relativ eine grössere ist, als vor 10, vor 30 und 40 Jahren. Ich glaube, nur Unkenntnis der Tatsachen oder ein hohes Maass von sanguinischem Optimismus wird leugnen können, dass hierfür die grössere Wahrscheinlichkeit spreche.«

Man beachte die Entschiedenheit und Sicherheit des Tons, in welchem diese Ausführungen vorgetragen sind, man beachte, dass sie von Seiten des Kathedersozialismus nach Rechts (Treitschke) und Links (Oppenheim) mit Hitze verfochten werden, man fasse endlich in's Auge, dass sie sich bis zur Stigmatisirung des Gegners als unwissenschaftlich und leichtfertig versteigen (Wagner gegen Oppenheim: Wären Sie nur in der Oekonomik des Manchestertums mehr zu Hause, so.......; Schmoller gegen Treitschke: Nur Unkenntnis der Tatsachen oder ein hohes Maass von sanguinischem Optimismus wird läugnen können, dass ....), — und man wird ermessen können, wie sehr der soziale Pessimismus mit jener Richtung verwachsen, wie sehr er ihr teuer geworden und sie von ihm durchdrungen war.

Gross geworden waren aber Ueberzeugungen wie diese im

Schatten der sozialistischen Lehre; zuerst des Lassalle'schen Sozialismus, dann und vorzüglich des Marxischen Systems, welches letztere ja die Dekomposition und den Untergang der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur aus Beobachtungen glaubte folgern zu können, sondern ihn als die Resultante der in jener Gesellschaft tätigen elementaren Kräfte mit genau der Sicherheit »berechnete«, mit der sich für Newton aus der Kenntnis des Gravitations-Gesetzes die Kenntnis der Planetenbahnen ergab. Die sozialistische Gesellschaft war die Frucht, wie die bürgerliche Gesellschaft die Blüte, die feudale Gesellschaft der Stamm und die primitive die Wurzel des Baumes der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Blüte musste die Frucht gebären.

So war unter dem Drucke einer Stimmungswissenschaft der soziale Pessimismus herrschende Doktrin des Tages geworden. Als nationalökonomische Richtung traf er mit Bestrebungen anderer Gebiete, aber wie verwandten Ursprungs, so gleicher Tendenz zusammen, und mit diesen verbunden weckte und nährte er bei Anderen Dispositionen, die denen des Kommandanten einer Festung im Augenblick, wo er sich anschickt, zu kapituliren, zum Verzweifeln ähnlich sahen. Die »Festung« war aber die bürgerliche Wirtschaftsordnung.

Schopenhauer meint einmal [3]: »Den Fundamentalunterschied aller Religionen kann ich nicht darin setzen, ob sie monotheistisch, polytheistisch, pantheistisch, oder atheistisch sind, sondern nur darin, ob sie optimistisch oder pessimistisch sind.«

Es giebt in der Tat keinen schneidenderen Gegensatz zwischen Menschen oder Gesellschaften, keine Signatur, die mehr das innerste Wesen der Kreatur ausgrübe, und keinen gewaltigeren Unterschied danach auch jener monumentalen Moralsysteme, die uns (nach Abstreifung des metaphysischen Beiwerks) in den Religionen entgegentreten, als den von optimistischer oder pessimistischer Grundtendenz.

Systeme des sozialen Optimismus — optimistische Religionen — wecken Tatkraft und Schaffensmut, sind die Religionssysteme aufsteigender Völker, Systeme des sozialen Pessimismus lähmen jene im Menschen stets latent vorhandenen Kräfte und sind Helfer des gesellschaftlichen Stillstandes und Niederganges.

Der soziale Pessimismus der Stoa und des früheren Christentums haben den Verfall des römischen Westreiches eingeleitet, wie sozialer Optimismus dem Islam die Kraft gegeben, das römische Ostreich zu stürzen. »The sense of sin«, der Sinn der Sündhaftigkeit, wie Lecky es nennt, hat die technische und kulturelle Ergiebigkeit des Mittelalters niedergehalten, »the sense of life«, wie ich es nennen möchte, der Sinn der Lebensfreude, hat mit und vor der Reformation, die Energien freigelegt, deren Schwungkraft das »Gesetz des politischen Fortschritts« und,

nach dem Sturze der Feudalität in Frankreich, das »Gesetz des sozialen Fortschritts« zum Leben erweckte.

Unter Umständen muss man an solche weltgeschichtliche Prozesse anknüpfen, um zur Würdigung zeitgeschichtlicher Vorgänge zu kommen, wenn letztere für den Historiker auch Liliputcharakter tragen mögen und rasch vorüberhuschende Bilder im Kinematograph der Zeit sind.

Man trete noch einmal an die Verhältnisse, wie sie damals im Kreise der Wissenschaft und selbst über diesen Kreis hinaus lagen, heran. Nichts zeigt vielleicht besser, wie sehr die Stimmung der Gelehrten und Gebildeten vom Mehltau des sozialen Pessimismus befallen war, als die Aeusserungen von Personen, deren Richtung in anderen Dingen mit der des Kathedersozialismus sich nicht deckte. Selbst ein sein Urteil so wohl abwägender Meister wie Roscher nahm nicht Anstand zu erklären (1892)[10]):

»Leider hat es den Anschein als wenn auf den höchsten Kulturstufen eine Spaltung des Volkes in wenige Ueberreiche und zahlreiche Proletarier kaum vermeidlich wäre.«

Und von einem so kühlen Staatsmanne wie Bennigsen konnte man hören:

»Niemand wird so vermessen sein, zu glauben, dass mit der kapitalistischen Produktionsweise der heutigen Zeit die letzte Form gefunden ist, welche die wirtschaftliche Produktion annehmen kann und annehmen wird (!); und niemand wird behaupten wollen, wenn im Laufe der weiteren Entwicklung der Menschheit eine andere Grundlage für die Produktionsweise gewonnen wird als die heutige, dass dann diejenige Form des Privatrechts und des Eigentums, welche gerade dieser kapitalistischen Produktionsweise entspricht, dieselbe bleiben werde, ja noch bleiben kann.«

Ein Organ des »gelehrten« Sozialismus meinte hiezu: »Ja, das sagt ja ungefähr der Häuptling der internationalen Schwefelbande, Karl Marx, auch!«, und eine Anzahl Jahre später wurde ihm vom »Vorwärts«, aus dessen unzähligen ähnlichen Aeusserungen ich nur Eine hier ausheben will, folgendermassen sekundiert:

»Es handelt sich nämlich um den Untergang der heutigen kapitalistischen Gesellschaft und den Sieg der Sozialdemokratie — ein heranreifendes Ereignis, mit welchem sich unsere Gegner mehr und mehr vertraut machen. In der That ist diese Zukunfts-Litteratur, welche seit einigen Jahren so massenhaft anschwillt, ein hochbedeutsames Zeichen der Zeit. Sie erklärt sich aus dem Gefühl der allgemeinen Unsicherheit und aus dem immer weiter um sich greifenden Zweifel an der Dauer des Bestehenden. Aehnliches fand statt in allen Perioden der Zersetzung und Auflösung. Das Prophezeihen war niemals mehr im Schwung als während des Verfalles der alten heidnischen und dann tausend Jahre später, der christlich feudalen Welt. Und welche Rolle es im vorigen Jahrhundert spielte, als die bürgerliche Revolution sich vorbereitete, ist in den weitesten Kreisen bekannt. Es ist ja

auch sehr natürlich, dass der Mensch, wenn die Gegenwart unbefriedigend ist, und keinen festen Ankergrund bietet, den Blick in die Zukunft richtet und den Schleier, der sie verhüllt, zu lüften sucht.«

Das war am 2. April 1892 geschrieben. Als um diese Zeit ein Versuch erschien, der als System des socialen Optimismus den Kampf gegen die Lehren des socialen Pessimismus aufnahm[11]), war es nur natürlich, dass er mit Hohn als ein Einbruch in die Burg geschlossener Erbwahrheiten betrachtet und mit allen Mitteln, über welche beschränkter Fanatismus von den ältesten Zeiten an verfügt, zurückgewiesen und verurteilt wurde. Nichts in der Aufnahme, welche er fand, verriet, dass ehe fünf Jahre um sein würden, der »Socialismus« die dort bekämpfte Theorie der Verelendung, der »Kathedersocialismus« die Theorie vom Schwinden des Mittelstandes fallen gelassen und beide Richtungen jede für sich eine von den zwei Festungen im Reiche des socialen Pessimismus preisgegeben haben würden. Denn in so kurzer Zeit vollziehen sich selten Bekehrungen des öffentlichen Geistes[12]).

Es war auf der letzten Tagung des evangelisch-socialen Congresses, dass der Kathedersocialismus — um vom Socialismus vorerst zu schweigen — jene in der Zeitgeschichte höchst bemerkenswerte Schwenkung, zunächst in seinen Berliner Führern Schmoller und Wagner, und unter Zuzug ihrer Kollegen aus anderen Fächern, Harnack (Theologie) und Delbrück (Geschichte), vollzog.

Schmoller führte eine längere Auseinandersetzung zu folgendem Schlusse[13]):

»Ich glaube bewiesen oder wahrscheinlich gemacht zu haben, dass von 1700—1850 der Bauern- und Handwerkerstand in Deutschland sich vermehrte und in seiner Lage verbesserte, dass von 1850—1897 in der Landwirtschaft der Mittelstand nicht abnahm, dass in Gewerbe und Handel die Zahl der Unternehmer nicht mit der Bevölkerungszahl zu-, teilweise abnahm, die Zahl der Abhängigen sehr stieg, dass aber wenn wir die höheren Stellungen des Verwaltungspersonals, der Werkmeister und hoch bezahlten Arbeiter, die liberalen Berufe und die Zunahme der Landmeister mit in Rechnung ziehen, die Schwächung des Mittelstandes nicht erheblich erscheint, ja vielleicht schon überwunden ist, dass jedenfalls Tendenzen auf eine Neubildung des Mittelstandes vorhanden sind.«.

Nach Schmoller nahm ein süddeutsches Vereinsmitglied (von Oertzen-Freiburg) und weiterhin Harnack das Wort. »Der gestrige Redner«, so meinte Harnack[14]), »sprach etwas pessimistisch, aber Professor Schmoller hat uns heute, das dürfen wir wohl sagen, mit Optimismus für die Zukunft erfüllt.« Aus den Worten Harnacks klang es fast wie Jubel, dass der Alb des socialen Pessimismus ihm und seinen Gesinnungsgenossen von der Brust genommen sei. Er sprach von dem

Mut und der Zuversicht, die er aus dieser veränderten Anschauung der socialen Dinge schöpfe: »Soll es uns nicht mit Freude erfüllen, so frug er, wenn wir hören, dass wir überall keinen Zug ins Unbekannte zu machen brauchen, sondern das, was wir besitzen, fleissig und gewissenhaft ausbauen dürfen!« —

Die Erfahrungen, die der »sociale Optimist« zu machen hat, nahm Professor Delbrück zum Gegenstand der Darstellung[15]: »Es kann einem passieren, dass wenn man irgend ein Argument vorbringt, um zu beweisen, dass es noch nicht ganz so schlimm heute bestellt ist, wie die Leute meinen, dass man niedergeschlagen wird mit dem einfachen Einwand: das ist »Optimismus«. Man glaubt, damit sei es abgethan. Der Pessimist hat stets voraus, dass er der Mann ist, der sich nicht täuschen lässt, der sich nicht Illusionen hingiebt. Der Optimist scheint die Dinge blos von aussen anzusehen.« Aber es kann unter Umständen auch wohl umgekehrt sein!

Zuletzt nahm Ad. Wagner das Wort, um den Vorwurf, den der Schreiber dieser Zeilen so oft gegen den Kathedersocialismus erhoben hatte, nun gegen die Socialdemokratie zu lenken. Er erklärte, sie sei schuldig, indem er sagte[16]:

»Ihr habt völlig falsch generalisiert, indem Ihr das, was bei gewissen Erwerbsberufen, Gewerben teilweise gilt, ohne Weiteres für die ganze Entwicklung der Volkswirtschaft als allgemeines Princip aufgestellt habt.«

Die ganze Versammlung aber war von dem Bewusstsein getragen, dass mit der Proklamierung des socialen Optimismus eine Tat geschehen sei. Sie nahm eine Erklärung an des Inhalts:

»Der evangelisch-soziale Kongress nimmt mit Genugtuung von der beruhigenden, auf wissenschaftliche Beobachtung gestützten Ueberzeugung des Referenten Kenntniss, dass die volkswirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit nicht mit innerer Notwendigkeit zur Auflösung eines für die Vermittlung socialer Gegensätze wichtigen und für das sittlich-religiöse Volksleben erfahrungsgemäss hochbedeutsamen Mittelstandes führen müsse, dass vielmehr zwar gewisse Teile des bisherigen Mittelstandes voraussichtlich verschwinden, dagegen andere sich erhalten und neu sich bildende die alten niedergehenden ersetzen werden.«

Das war im Juni 1897[18]. Der Kathedersocialismus hatte die Illusion des gesellschaftlichen Rück- und »Niedergangs, der unserer Kultur ein jähes Ende zu bereiten drohe« (Schmoller), die Theorie von den »ausbrechenden Mittelsprossen der Leiter« (Schmoller) von der »steigenden Ungleichheit des Einkommens und Vermögens« (Wagner) aufgegeben und ihr die Ueberzeugung gegenübergestellt, »es gebe Tendenzen, die es hindern, dass eine grosse, gesunde Nation in wenige Ueberreiche

und zahllose Proletarier zerfalle« (Schmoller). Der Socialismus blieb vorläufig einen Schritt zurück. Er begnügte sich, die Verelendungstheorie aus dem Programm der Partei zu streichen. Freilich gab er damit auch seinem wissenschaftlichen System, d. h. der Entwicklungstheorie seines Heros, Karl Marx, den Todesstoss.

Anmerkungen.

[1]) »Urteile, welche die Wirklichkeit aussprechen« und »Imperative, sowie Ideale, welche die Gesellschaft leiten sollen« unterscheidet Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, 1883 S. 481 mit glücklichem Ausdruck als die Aussagen der Geisteswissenschaften. Auf dem in Frage stehenden Gebiete handelte es sich um die ersteren.

[2]) Siehe Schmoller, Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirtsschaftslehre (Berliner Rectoratsrede), abgedruckt in der »Beilage zur Allgemeinen Zeitung«, 5. Oktober 1897.

[3]) Wir haben eine kosmische Entwicklungslehre, in Weiterführung dieser eine organische Entwicklungslehre, endlich wieder in — dem Gegenstande nach — knappem Anschluss an letztere eine sociale Entwicklungslehre, letztere allerdings über die Anfänge noch nicht hinaus gelangt, aber meines, im Unterschiede zum Kathedersozialismus ausgesprochenen Erachtens, in ihren Voraussetzungen doch schon gesichert genug, um zum Gegenstand des Ausbaus gemacht werden zu können.

[4]) Klassenrecht, bürgerliches Recht, Volksrecht, das sind die drei Etappen der Rechtsentwicklung, wobei aber das Volksrecht nur die Weiterbildung des bürgerlichen Rechts unter Benutzung und Ausschöpfung der diesem zu Grunde liegenden Ideen ist, das bürgerliche Recht aber, mindestens seinem Sinne nach, das Klassenrecht ausschliesst, also auf den Ruinen desselben erbaut ist. Der Uebergang vom Klassenrechte zum bürgerlichen Rechte konnte darum nur auf dem Wege einer Revolution geschehen, für den Verlauf vom bürgerlichen Rechte in's Volksrecht ist die Evolution die naturgemässe Form.

[5]) Die in Deutschland herrschende Nationalökonomie wird als die »ethische« bezeichnet. Da man aber ethisch fühlen, denken, postulieren kann, ohne Adept dieser »ethischen« Nationalökonomie zu sein, dürfte es sich empfehlen, allerdings ohne die Absicht irgend welcher Gehässigkeit, auf sie die Bezeichnung »Kathedersocialismus« anzuwenden, welche sich auch aus anderen Rücksichten rechtfertigt und die überdies — trotz gelegentlicher Verwahrung der Betroffenen — in Deutschland seit 25 Jahren recipirt ist. Zu unterscheiden ist alsdann der Kathedersozialismus historischer Richtung, unter Führung Gustav Schmoller's und der Kathedersocialismus theoretischer Richtung (mit Bevorzugung allerdings auch hier des psychologischen und öffentlich-rechtlichen Apparats), unter Führung Adolph Wagner's. Für die Richtung Wagner's ist nun auszusprechen, dass sie (zu oben 1) die Konstanz gewisser entscheidender psychologischer Motivationen nicht in dem Masse in Abrede stellt, wie die Schule Schmoller's. So citiert Wagner (Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, dritte Auflage S. 90) aus Schmoller's »Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft« (1875) S. 37. »Alle concreten volkswirtschaftlichen Organisationsfragen sind also bedingt durch die Vorfrage, wie die psychologischen Grundtriebe bei dem fraglichen Volk durch Sitte und Recht modificiert sind. Darum ist mir auch die Lehre von dem Egoismus oder Interesse, als dem psychologischen,

steten und gleichmässigen Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Handlungen nichts weiter als eine bodenlose Oberflächlichkeit.« Wagner bemerkt dazu: »Ich möchte diese Aeusserung eine bodenlose Uebertreibung nennen, weil dabei das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird, so richtig ja der Einwand ist, dass der Egoismus keinen steten und gleichmässigen Ausgangspunkt bilde.«

6) Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Reden und Aufsätze, 1890, S. 11, ähnlich auch S. 9 unten.

7) S. jenen Brief S. 26.

8) Schmoller, Grundfragen, S. 138. Der gesperrte Druck von mir; mehrfach auch weiter unten.

9) Welt als Wille und Vorstellung, Ausgabe Brockhaus II S. 187.

10) Von Schmoller wiederholt citiert, zuletzt auf dem (8.) Evangelisch-sozialen Kongress 1897. Siehe dessen Verhandlungen S. 134.

11) J. Wolf, System der Socialpolitik I. 1892.

12) Goethe meint zu Eckermann: »Es wird aber in den Wissenschaften auch zugleich dasjenige als Eigentum angesehen, was man auf Akademien überliefert erhalten und gelernt hat. Kommt nun einer, der etwas Neues bringt, das mit unserem Credo, das wir seit Jahren nachbeten und wiederum anderen überliefern, in Widerspruch steht und es wohl gar zu stürzen droht, so regt man alle Leidenschaften gegen ihn auf und sucht ihn auf alle Weise zu unterdrücken. Man sträubt sich dagegen, wie man nur kann; man thut als höre man nicht, als verstände man nicht; man spricht darüber mit Geringschätzung, als wäre es gar nicht der Mühe wert, es nur anzusehen und zu untersuchen; und so kann eine neue Wahrheit lange warten, bis sie sich Bahn macht.« (Eckermann's Gespräche mit Goethe, Ausgabe Reclam III S. 22f.)

13) Verhandlungen des 8. Evangelisch-socialen Kongresses 1897, S. 159f.

14) a. a. O. S. 164.

15) a. a. O. S. 169.

16) a. a. O. S. 172.

17) Eine Anzahl Blätter, die in der Zeit der pessimistischen Entwicklungslehre Partei gegen mein »System« ergriffen haben und die seitdem, dem Zug der Wissenschaft folgend, ins Lager des sozialen Optimismus übergetreten sind, glauben trotzdem durch Wiedergabe der Urteile, die der pessimistische Kathedersocialismus und dieser allein seinerzeit in der Polemik gegen mein vorgenanntes Buch verübt hat, ihr Publikum nicht etwa zu — mystificieren, sondern sachgemäss zu orientiren, ohne gewahr zu werden, welch kostbares Zeugnis sie damit ihrer (Un-) Kenntnis meines Buches und der Wandlungen, deren Gegenstand sie seitdem mit der Wissenschaft gewesen sind, ausstellen. An sich ein höchst lehrreiches und ergötzliches Kapitel zur Würdigung der Urteile der »öffentlichen Meinung«!

Welt- und Handelspolitik.

Von

Dr. Alexander Peez[1]).

Die allgemeine Bildung und allgemeine Wehr- und Steuerpflicht drängen zum allgemeinen Wahlrecht, das allgemeine Wahlrecht führt zum Uebergewicht wirtschaftlicher Interessen, und das Ueberwiegen wirtschaftlicher Interessen hat zur Folge die Umwandlung der Politik in Wirtschafts- und Handelspolitik.

Alle Staaten mit geordneten Zuständen und weitblickender Leitung treiben heute Handelspolitik. Diese äussert sich am entschiedensten in Zolltarifen und darauf gegründeten Handelsverträgen, und da die Verträge, und mit ihnen die Zolltarife, kaum auf längere Zeit als ein Jahrzehnt hinaus geschlossen werden, so wiederholt sich ungefähr in jedem Jahrzehnt die Krise in der Handelspolitik, eine Krise, die zugleich eine Entwicklung ist und, wie die Jahresringe des Baumes, eine Entwicklung zusammenfasst und zu einem gewissen Abschlusse bringt.

In jeder dieser kritischen Perioden wird zugleich die Teilnahme im Volke grösser. Noch trennen uns fünf Jahre von dem Ablaufe der letztgeschlossenen Verträge, und schon sehen wir im Deutschen Reiche wie in Oesterreich-Ungarn eine starke Bewegung zur Vorbereitung der Dinge, die da kommen sollen. Die Industrie mit ihren schwierigen und vielseitigen Bedürfnissen geht voran; sie ist in vieler Hinsicht über die alten Zollsätze hinausgewachsen, verlangt in manchen Fällen grössere Freiheit der Bewegung, oder hat Lücken zu schliessen oder die Zollsätze in höherem Grade den verwickelten Verhältnissen anzupassen. Noch entschiedner als die Industrie, tritt gegenwärtig die Landwirtschaft auf den Plan, und neben beiden grossen Ordnungen der schaffenden Arbeit erscheint der vielbegehrende Staat, in dessen Voranschlägen dem Zolltarife eine immer grössere Rolle zugedacht wird.

Damit nicht genug, meldet sich auch die auswärtige Politik an. Kein grösserer Staat vermag jetzt mehr ein selbstgenügsames Dasein zu führen. Niemals war Fichte's »geschlossner Handelsstaat« in höherem Grade eine Unmöglichkeit, als heute. Der jahrtausendalte Tauschverkehr zwischen Land und Stadt, Acker und Webstuhl hat sich dank der neuen Verkehrsmittel über das ganze Inland verbreitet, ja in zahllose Umsätze

---

[1]) Der Redaction vor der Rede des Grafen Goluchowski in der österreichischen Delegation vom 20. Novbr. v. J., mit deren Gedankengang sich der Aufsatz teilweise berührt, wenn auch entfernt nicht deckt, eingesendet.

zwischen den Staaten verwandelt. Wer verkaufen will, muss in der Regel auch kaufen, jeder Staat jedoch sucht durch den Zolltarif dem Inlande die grösstmögliche Menge von Arbeit zu sichern.

Wie sieht es nun in dieser Weltpolitik aus? Da fällt unser Auge vor Allem auf die Riesenmacht England.

Eine höchst bemerkenswerte und wichtige Aenderung hat sich in dem Urteile über Englands Politik vollzogen. Auch früher galt letztere für eigensüchtig, aber doch mehr in kleineren Dingen, da wo eben das unmittelbare materielle Interesse mitsprach. Im Uebrigen hielt man sie für inoffensiv und friedlich. Das nun war ein grosser Irrtum. Grossbritannien hat in der neueren Zeit weit mehr Kriege geführt und grössere Eroberungen gemacht, als irgend ein anderer Staat; damit nicht genug, giebt es im 19. Jahrhundert vielleicht keinen einzigen Krieg, bei welchem nicht die englische Politik mehr oder weniger entscheidend eingegriffen hätte, und mehrere hat sie selbst entzündet. Entschieden muss die neuere Geschichte in diesem Sinne neu durchgesehen und die Geschichtschreibung in wesentlichen Punkten geändert werden. Zuweilen wissentlich und noch öfter unwissentlich waren die Regierungen des Festlandes nur die ausführenden Organe der weitblickenden, verschwiegenen, von Eitelkeit freien aber höchst zielbewussten Staatskunst Grossbritanniens.

Auch heute ist England die aktivste von allen Mächten, nicht nur in dem Sinne, dass es mit der Besetzung Egyptens eine der wichtigsten Erwerbungen, welche die Welt überhaupt bietet, gemacht hat und gegen alle Welt behauptet, und nicht nur in dem Sinne, dass es jetzt in zwei Weltteilen Kriege führt, sondern auch insofern, als es in der Handelspolitik Umwälzungen grössten Stiles geplant und begonnen hat und dadurch alle anderen Staaten zwingt, mit diesem Werdeprocess zu rechnen.

Der 30. Juli 1897, der Tag, an welchem von Seiten Englands der Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und Grossbritannien gekündigt wurde, bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der Handelspolitik und der Weltpolitik. An diesem Termine hat England in amtlicher Weise seine Abkehr vom Freihandel ausgesprochen, und wenn es sich durch jene Kündigung auch zunächst nur wieder die volle Freiheit des Handelns verschaffte, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, in welchem Sinne es von dieser neu erworbenen Freiheit Gebrauch machen werde. Grossbritannien war bisher in der glücklichen Lage, seine Ueberlegenheit in Handel und Industrie durch das Walten freier Kräfte zur vollen Geltung zu bringen; von jetzt ab wird es sie auch durch Zuhilfenahme von Zöllen, Zwangsmassregeln und anderen staatlichen Hebeln zu stützen suchen.

Gleichzeitig mit der Kündigung hat England die Bereitwilligkeit

zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages bei der deutschen und belgischen Regierung zu erkennen gegeben, mit anderen Worten: die Kündigung bezielt zunächst noch nicht eine Aenderung des zollpolitischen Verhältnisses zwischen Grossbritannien und Deutschland, wohl aber beseitigt sie die Einrede Deutschlands falls England als Mutterland das zollpolitische Verhältnis zu seinen Ansiedlungen ändern wollte, d. h. die Kündigung ist der erste, gegen Aussen gekehrte Schritt zu Gunsten des gesamtenglischen Zollvereins, des zukünftigen Grösser-Britannien, d. h. es droht die Gefahr, dass ein Sechsteil der Erdoberfläche und Ein Vierteil der Bevölkerung der Erde für die Landwirtschaft, den Handel und die Industrie der nicht englischen Völker mehr oder weniger abgeschlossen werde.

Nicht übersehen will ich, dass es sich zunächst nur um eine Gefahr handelt. Noch immer stehen sehr grosse, ja, wie mir scheinen will, fast unüberwindliche Schwierigkeiten den grösserbritischen Plänen entgegen. Aber nachdem doch diese Pläne von einem kleinen Funken zu einem starken, schon nach Aussen greifenden Feuer sich entwickelt haben, nachdem die Idee Zündkraft besitzt und starke Männer mit zielbewusster Ruhe und ohne sensationelles Krachgeräusch an der Verwirklichung jenes Gedankens arbeiten, — so ist die Ueberwindung sehr grosser Hindernisse denkbar, ein Erfolg möglich, und die Staaten des Festlandes müssen daher mit dem riesenhaften britischen Plane rechnen, ein Umstand, welcher die Schwierigkeit der Vorbereitung für die Handelspolitik von 1904 geradezu ins Unheimliche steigert.

Ohne Zweifel wirkte bisher das in Grossbritannien im Ganzen geltende Freihandelssystem wie ein mächtiges Stück ruhiger See inmitten der sonst oft hochgehenden und wechselnden zollpolitischen Wogen der anderen Meere. Das soll künftig anders werden. Es wird eine Reihe wichtiger Folgen haben, wovon nicht die kleinste eine weit stärkere Annäherung des englischen Staatsbegriffes und der Staatsorganisation an die festländischen Vorbilder mit leitendem Beamtentum und allgemeiner Wehrpflicht sein wird. Allein dieser Punkt nur beiläufig. Was aber für unsere Untersuchung unmittelbar wichtig, das ist, dass in der grossen Krise von 1904 die Handelspolitik ganz Staatspolitik sein wird, und dass hinter dem gewaltigen Verkehre Englands noch viel unmittelbarer und mit schlagfertigeren Organen ausgerüstet als bisher, der Staat England stehen wird. Daraus entspringt dann für alle Staaten die weitere Folge, dass in der kommenden Krise mehr wie jemals Handelspolitik und Staatenpolitik zusammenfliessen werden.

Es ist daher nicht zu früh, jetzt schon die grossen Umrisse der Weltpolitik zu prüfen, denn die letztere wird nicht von Einem Tage auf den andern gemacht, sondern sie heischt langsichtige Erkenntnisse und

Vorbereitungen, wobei vorübergehende Gegner geschont oder entwaffnet, die Hauptgegner isolirt, Freunde bewahrt oder geworben werden. Kurz, das Jahr 1904 wird einem grossen Schachspiele gleichen, wo Derjenige zu siegen pflegt, der mehr Züge im Geiste voraussieht und voraus berechnet als sein Gegner.

Bis in die Neuzeit — das muss zugestanden werden — waren es nicht die englischen Staatsmänner, die sich als die schwächeren Rechner bewährt haben; im Gegenteile haben sie, wie ich absichtlich wiederhole, in viel höherem Grade die europäische Politik beeinflusst und gelenkt, als die europäischen Machthaber ahnten. Seit drei Jahrhunderten haben sie die Feindschaften und Verbitterungen der Staaten des Festlandes zu benutzen gesucht und daher wachgehalten, und während die andern Staaten kämpften, hat Grossbritannien die Welt erobert[1]. Napoleon I. hat die englische Politik durchschaut, aber da er alle anderen Völker verletzte und vergewaltigte, so bot er den Engländern die Gelegenheit, eine Coalition zu seinem Sturze zu bilden. Erst dem Fürsten Bismarck, welcher Kraft mit Mässigung verband, war es vorbehalten in dies für die Engländer so angenehme, aber für die Völker des Festlandes schädliche Gewebe englischer Staatskunst den grossen Riss zu thun, und einsichtsvolle Nachfolger des ersten Kanzlers des Deutschen Reiches setzten diese, von den wichtigsten Wirtschafts-Interessen des Deutschen Reiches vorgeschriebene Politik fort. Der geheimen englischen Taktik ist durch Enthüllung ein grosser Teil ihrer Zündkraft genommen. Russland, das noch im Jahre 1878 in die von Gladstone ihm gestellte bulgarische Falle ging, wusste sich in den Jahren 1896 und 1897 der armenischen Falle zu entziehen, und so kann man heute sagen, dass bis jetzt die politische Weltlage eher zu Gunsten des Continentes, als Englands steht.

Dreibund und Zweibund sind keine Gegner, sondern Gleichberechtigte, die sich in ihren Interessenkreisen achten. Durch die Haltung ihrer stärksten Glieder, einerseits Deutschlands und andrerseits Russlands, stehen beide Bunde in einem gewissen Gegensatze zu England. Letzteres machte, wie es scheint, mancherlei Versuche, diese Vereinigungen untereinander in Gegensatz zu bringen oder einzelne Glieder abzusprengen, allein bis jetzt erfolglos. Diese Versuche werden ohne Zweifel mit verstärkten Mitteln von der englischen Diplomatie wieder aufgenommen werden; Italien, Oesterreich-Ungarn und Frankreich werden der Reihe nach umworben werden, im Oriente werden neue Minen aufflattern und die türkische Erbschaft wird als Lockmittel von Neuem ihre Rolle spie-

[1]) Die Nachweise dafür sind in dem Buche des Verfassers »Zur neuesten Handelspolitik« aus dem Jahre 1893 enthalten.

len, aber die englischen Andeutungen, Anerbietungen, Anträge werden in absehbarer Zeit bei den endlich gewitzigten Völkern und Regierungen kaum grössere Wirkungen erzielen, als während der Kreta-Krise und während des griechisch-türkischen Krieges von 1897. Die grosse, bedeutsame, im Verlaufe der orientalischen Wirren zu Tage getretene Thatsache ist: eine gewisse Immunität gegen den englischen Verführungsbacillus. Und so hat sich die Aufdeckung der englischen Geheimpolitik als ein Friedensmittel ersten Ranges für das europäische Festland erwiesen.

Aber auch in Asien, Afrika und Amerika stehen die Dinge für Grossbritannien kaum günstiger, als in Europa.

Durch seine feindselige Haltung gegenüber der Türkei während der letzten orientalischen Verwicklung verlor England seinen Einfluss in Constantinopel und erweckte aufs Neue die Gegnerschaft der Mohamedaner in Indien; ein kostspieliger Krieg, welcher die volle Hälfte des indischen Heeres in Anspruch nahm, war die erste Folge davon. In Ostasien schreitet Russland, der natürliche Gegner Grossbritanniens, mächtig voran und wird im Falle einer Verwicklung in Europa, im Stande sein, Indien zu bedrohen und dadurch eine Teilung der ohnedem schon so vielseitig in Anspruch genommenen militärischen Kräfte zu bewirken. Was Afrika betrifft, so ringt hier England noch unentschieden mit Holländern, Franzosen, Deutschen, Portugiesen, Abyssiniern und Arabern, und es ist sehr zweifelhaft ob sich die Wage zu seinen Gunsten senken wird.

Von noch grösserer Bedeutung, als dies Alles, ist jedoch Grossbritanniens Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In diesen suchte es den Verbündeten für die kommenden und vorausgesehenen Heimsuchungen. »Wenn England und die Vereinigten Staaten zusammenstehn, werden sie die Monopolisten der Erde (d. h. die Gegner Englands) niedertreten« meinte einst der seltsame Quäker Bright. Eine einflussreiche englische Revue widmete sich ganz dem hochpolitischem Zwecke, ein neues und enges Band zwischen den beiden englisch redenden Völkern zu flechten. Aber diese zu plötzlich entbrannte Zuneigung fand jenseits der Atlantis wenig Erwiderung. Die Nordamerikaner stehn fest auf ihren Rechten und Interessen. In der Robbenfrage verweigern die Vereinigten Staaten, in der Silberfrage verweigert Grossbritannien jedes Zugeständnis. Dazu kommt nun die handelspolitische Frage. Die Nordamerikaner thun als industrielle Concurrenten den Engländern kaum minderen Schaden, als Deutsche und Belgier, allein aus Politik nahm man von ihnen hin, was man von Deutschen und Belgiern als unerträglich erklärte. Nun richtet sich aber »Grösserbritannien« thatsächlich, nicht weniger gegen die Nordamerikanische Union, als gegen Europa. Canada, welches

dieselben Rohwaaren erzeugt, wie die Vereinigten Staaten, hat sich an die Spitze der Bewegung zu Gunsten eines gesamtbritischen Zollvereins deshalb gestellt, um für seine Rohprodukte den englischen Markt unter Vorzugsbedingungen zu besetzen, — das heisst: den wirtschaftlichen Kampf gegen die Vereinigten Staaten eröffnen. Unter gewissen Umständen erwächst daher in der grossen amerikanischen Republik für Grossbritannien ein gefährlicher Gegner und für das europäische Festland ein werthvoller Verbündeter, welchen mit grösster Schonung zu behandeln, eine Aufgabe der europäischen Festlands-Politik sein dürfte.

Einem Weltreiche, wie es Grossbritannien ist, mit seinem starken und geschulten Volke und seinen riesenhaften geschonten Finanzen, kann es nie an mannigfaltigen Hilfsmitteln zur Durchsetzung seines Willens fehlen. Auch sehn wir, wie die englischen Staatsmänner, inmitten von inneren und äusseren Kämpfen an »Grösser-Britannien« weiterarbeiten. Jedoch Das lässt sich sagen: die unermesslichen Erfolge, die England früher davontrug, wurden ihm ungemein erleichtert durch die Leidenschaften und Thorheiten des Festlandes. Tritt hierin eine Aenderung ein oder, richtiger gesagt, gelangt die hierin begonnene Aenderung zu fester Dauer, lassen sich die anderen Staaten nicht in kriegerische Verwicklungen hineintreiben, bleibt der europäische Continent klug, standhaft und einig, so wird England auf die eigne Kraft angewiesen sein, und ob diese ausreicht, um Egypten und Indien festzuhalten, Afrika zu erobern, die Erwartungen Canadas gegenüber den Vereinigten Staaten zu erfüllen, die Russen in China unter Controle zu stellen, und überdies die Vorherrschaft in der Industrie zu behaupten, das will denn doch vielen ruhigen Beobachtern fraglich erscheinen.

Gegenüber der grossen, vorzugsweise durch Grossbritannien bestimmten Weltconjunctur mögen die andern handelspolitischen Fragen, die bis spätestens Ende 1903 zu entscheiden sind, als minder wichtig betrachtet werden. Soviel aber ist gewiss, dass die Handelspolitik der nächsten Zeit zu einem guten Teile Weltpolitik sein wird.

Die Philosophie der Geschichte als Sociologie[1]).

Von

Prof. **Friedrich Ratzel** in Leipzig.

Da die Geschichte der Menschheit sich nicht mit den Einzelnen, sondern mit den Vergesellschaftungen der Menschen zu beschäftigen hat, ist ihre nahe Verwandtschaft mit der Gesellschaftslehre selbstverständlich. Forscher, die unbekümmert um die Sociologie das Wesen der Geschichte zu bestimmen suchten, sah man daher zu einer Begriffsbestimmung durchdringen, die sich mit der deckt, zu der Sociologen für ihre Wissenschaft gelangt sind. Wenn Bernheim in der Geschichte »die Wissenschaft von der Entwickelung der Menschen in ihrer Bethätigung als sociale Wesen« sieht, so ist diese Bestimmung nur in den Worten verschieden von Comte's, des Schöpfers des Begriffes Sociologie Meinung über diese, da er unter Sociologie eine Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft verstand und in seinen sociologischen Abschnitten und Bemerkungen thatsächlich die ganze Mannigfaltigkeit der in der Geschichte erschienenen Gesellschaften bespricht, soweit sie ihm zugänglich waren. Niemand hat nach ihm die allgemeine Sociologie behandelt, der nicht damit einen Beitrag zur allgemeinen Geschichte geboten hätte. Ohne es anzustreben, haben damit manche Sociologen wertvolle Beiträge zu jener Geschichtswissenschaft geliefert, die über den Wechsel der Ereignisse hinaus das Wesen des Verlaufes und der Ergebnisse der Geschichte betrachtet. Wo liegt nun die Grenze zwischen Geschichtswissenschaft und Sociologie? Man möchte ja glauben, dass die auch von Wundt in der »Logik«[2]) vorgeschlagene Sonderung in Wissenschaft der Zustände der menschlichen Gesellschaft = Sociologie, und Wissenschaft der Veränderungen dieser Zustände = Geschichtswissenschaft selbstverständlich sei. Sie entspricht im Allgemeinen der in der praktischen Arbeit auf geschichtsphilosophischen und sociologischen Gebieten hervorgetretenen Sonderung. Die Geschichtsphilosophie hat die Gesetze der geschichtlichen Entwickelung der Völker zu erforschen gesucht, während die Sociologie die gesellschaftlichen Zustände der Völker zu beschreiben und aus ihrem Vergleich allgemeine Schlüsse zu ziehen liebte. Es ist aber beim Ueberblick der Entwickelung der Sociologie klar, dass nur

---

[1]) Die Philosophie der Geschichte als Sociologie. Von Dr. Paul Barth, Privatdocenten an der Universität Leipzig. Erster Teil: Einleitung und kritische Uebersicht. Leipzig, O. R. Reisland, 1897. XVI. 396.

[2]) 2. Aufl. II. 2. S. 438.

ihre Jugend diese Beschränkung möglich gemacht hat; denn wenn es auch menschliche Gesellschaften von grosser Beständigkeit giebt, so ist doch die Veränderlichkeit gerade für sie bezeichnend. Und der Comte'sche »consensus universel« oder die »connexité« lässt jede einzelne Veränderung auf das Ganze wirken. Ganz besonders ist die Auseinanderhaltung der Entwickelung der Gesellschaft und des Staates nur eine vorübergehende Erscheinung und im Grund ein Irrtum in der Sociologie gewesen. Wundt selbst giebt zu, dass die socialen Entwickelungsgesetze nur ein Teil der historischen Gesetze sind; und der Satz Comte's: Die Geschichte des menschlichen Geistes beherrscht die Geschichte der menschlichen Gesellschaft, ist nicht zu widerlegen. So finden wir denn allerdings in den zahlreichen Sondergebieten der Wissenschaft von den menschlichen Gesellschaften ein Sichvertiefen und Sichabsondern, das nichts von der einzigen mächtigen Krone weiss, zu der alle diese Aeste und Zweige gehören. Wer aber, wie der Maler von seinem Bilde, von seiner Arbeit einmal in eine gewisse Entfernung zurücktritt, der sieht, wie die Zustände, die die Völkerkunde, die Sociologie, die Statistik, die Demographie, die politische Geographie, die Nationalökonomie, beschreiben, von einem einzigen mächtigen Stamme der Geschichte getragen werden. Jeder Zustand hat seine Geschichte, aber jede von diesen Geschichten läuft wieder mit allen anderen zusammen und gehört der allgemeinen Geschichte der Menschheit. In diesem Blick liegt die Philosophie der Geschichte, von der wir sofort erkennen, dass sie die allgemeine Geschichte der Gesellschaften ist, aus denen sich die Menschheit zusammensetzt.

Das hier zur Besprechung stehende Buch fasst die neueren Beiträge der Geschichtsphilosophen und Sociologen zur allgemeinen Geschichte und Sociologie zusammen und giebt erst am Schlusse eine kurze Skizze der eigenen Ansichten des Verfassers. Es bietet also zunächst eine dankenswerte Uebersicht des bisher Geleisteten und Angestrebten. Als solche schliesst es sich an die Uebersichten an, die R. Flint in seinem Buche »The philosophy of History in France and Germany« (1874) gegeben hat. Barth giebt nach einer Einleitung über die Begriffe Geschichte, Philosophie der Geschichte und Sociologie zuerst die kritische Uebersicht der sociologischen Systeme, die von St. Simon und Comte ausgeht, dann die Gruppe der an Comte sich anschliessenden klassificierenden Sociologen und die an Spencer sich anschliessenden biologischen Sociologen, endlich die dualistischen Sociologen. In einem zweiten Abschnitt werden die einseitigen Geschichtsauffassungen dargestellt und zwar unter den Kapiteln: Die individualistische, die anthropogeographische, die ethnologische, die kulturgeschichtliche, die politische, die ideologische und die ökonomische; ausführlich ist die Marx'sche Auffassung der Geschichte

unter der Herrschaft der Produktionskräfte besprochen. Endlich giebt ein dritter Abschnitt die Widerlegung der Dilthey'schen Behauptung von der Unmöglichkeit der Philosophie der Geschichte als Wissenschaft und die Skizze der eigenen Ansicht des Verfassers.

Ehe wir auf einige Punkte näher eingehen, in denen der Verfasser Eigenes giebt, oder wo wir Lücken zu sehen glauben, heben wir noch ausdrücklich hervor, dass er nirgends ausschliesslich kritisch verfährt, sondern dem Einspruch die eigene Ansicht zur Seite stellt. Das Buch gewinnt dadurch an innerem Wert und an Anziehungskraft; denn Dr. Barth versteht klar und knapp zu sprechen; seine Polemik ist ebenso bestimmt wie urban. Den Verdiensten St. Simon's und Comte's um die Sociologie lässt er volle Gerechtigkeit widerfahren und hebt mit vollem Rechte die Priorität St. Simon's gerade in der Grundlegung dieser Wissenschaft hervor, während er die Punkte gebührend würdigt, in denen Comte die Ideen seines Vorgängers vertieft hat. Die notwendigen Folgen aus der Auffassung der Gesellschaft als Organismus gezogen zu haben, die geschichtliche Entwickelung der Gesellschaft im Zusammenhang mit den herrschenden Ideen betrachtet, die Gesellschaft überhaupt in den Mittelpunkt der Entwickelung der Menschheit gestellt zu haben, wird immer das Verdienst St. Simon's und Comte's bleiben. Man könnte es vielleicht am kürzesten so bezeichnen: Diese beiden Denker haben in der Betrachtung aller menschlichen Angelegenheiten Raum für die Würdigung der Gesellschaft gemacht, wo sonst nur der Einzelmensch geachtet worden war. Ohne Aeusserliches zu überschätzen, kann man die Schöpfung des Namens Sociologie durch Comte als Ausdruck dieses Verdienstes hervorheben, das immer mehr anerkannt worden ist. Der mächtige Strom, den die Naturwissenschaften in die Philosophie hineingeleitet haben, hat die praktische Bedeutung der positiven Philosophie ungemein verringert. Als sie in Deutschland gewürdigt zu werden anfing, da begann sie eben historisch zu werden. Jetzt ist sie hauptsächlich durch die Anregungen bedeutend, die sie besonders im Geistesleben Frankreichs und Englands hervorgebracht hat. Eine einzige Aufstellung möchten wir herausheben, die einen Eckstein der Comte'schen Auffassung der Entwickelung der Gesellschaft bildete, aber unbedingt verworfen werden muss. Jene natürliche Reihenfolge der Entwickelung der socialen Erscheinungen, wie sie von Comte und seinen Nachfolgern angenommen worden ist, kann nicht nachgewiesen werden und damit fällt auch die Art von Fortschritt, die in einer solchen Reihe zum Ausdruck kommen soll. Wenn Wirtschaft, Familie, Religion, Kunst, Metaphysik, Wissenschaft als aufeinanderfolgende Entwickelungen bezeichnet werden, ist derselbe Einwurf am Platze, den man gegen die Comte'sche Klassifikation der Wissenschaften erhoben hat: Die Reihe mag logisch ge-

rechtfertigt sein, sie ist sicherlich nicht historisch. Historisch geht nach allen Zeugnissen der Ethnologie und Psychologie die Entfaltung der Menschheit nach Art der Knospe vor sich, die die ganze Pflanze vorbereitet in sich trägt und jeden Teil mit und nach den anderen wachsen lässt. St. Simon und Comte hatten noch nicht die Erfahrungen der Ethnologie und der Prähistorie zur Seite; aber bei ihren Nachfolgern kommt eine geradezu öde Neigung zu Luftbauten in einem Maasse zum Ausdruck, das man in einer Zeit für unmöglich halten sollte, die die Ethnologie zur selbständigen Wissenschaft hat werden sehen. Für die eingehende Analyse der Arbeiten De Greef's, besonders der Introduction à la Sociologie (1886 u. 89), in denen die Manie dieser hypothetischen Reihen ihren Höhepunkt erreicht, sind wir dem Verf. dankbar.

Das interessanteste Kapitel des Barth'schen Buches ist uns das über Herbert Spencer und die biologische Sociologie. Es ist auch das grösste und eingehendste (S. 90—107). Barth ist hier auf besonders vertrautem Boden. Vor einigen Jahren hat die Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie von ihm eine Kritik der sociologischen Grundanschauungen von Herbert Spencer gebracht, die sich entschieden und mit Glück gegen dessen Naturalismus richtete. In diesem Buche ist auf die Spencer'sche Sociologie noch tiefer eingegangen. Wenn wir gewünscht hätten, dass seine in den Principles of Sociology so auffallend unvollkommene, auf einer falschen geschichtlichen Perspektive beruhende Auffassung und Verwendung der völkerkundlichen Thatsachen gründlicher behandelt worden wäre, so begreifen wir doch ganz gut, dass das nicht die Sache des Philosophen sein kann. Hoffentlich wird sich einmal ein Ethnolog finden, der die Irrthümer darlegt, in die Spencer verfällt, wenn er einen Zustand der Armuth und Niedrigkeit ohne Weiteres immer als einen uralten, ganz primitiven hinstellt und daraus das Material zum Aufbau von Entwickelungsreihen gewinnt. Vielleicht regt gerade das vorliegende Buch zu einer kritischeren Haltung auch gegenüber der Ethnologie des in Deutschland so weit überschätzten Spencer an.

Die logische Frage der Analogieschlüsse bei Seite lassend, wollen wir uns nur Rechenschaft geben von dem Punkt, bis zu dem Spencer die Analogie zwischen Staat und Organismus gefördert hat. Comte hat nach vielen Vorgängern die Aufgabe bestimmt gestellt, die Natur der Gesellschaft aus der Natur des Organismus zu erklären, die Sociologie auf die Biologie zu begründen. Die Frage war nun zu beantworten: Wo und wie weit ist die Gesellschaft mit dem Organismus zu vergleichen? Und wo hört die Möglichkeit auf, diesen Vergleich für die Erkenntnis nutzbar zu machen? Spencer fand für diesen Vergleich durch die Zellenlehre den Boden geebnet, ist aber zweifelhaft über die Stelle,

wo er die Zelle im socialen Organismus zu suchen hat. Soll er mit der Zelle den Einzelmenschen oder die Familie gleichsetzen? Spencer schwankt darüber und das ist eine elementare Unsicherheit, die sich dem Leser mittheilt. Von Anfang an ist dadurch Spencer's Parallele zwischen Organismus und Gesellschaft gestört. Die Zelle hat sowohl die Aufgabe der Ernährung als auch der Vermehrung und wenn man ihr Aequivalent in der Gesellschaft finden will, kann es unbedingt nur die Familie sein. Das schliesst freilich nicht aus, dass für einzelne Funktionen und Zeitabschnitte auch die Einzelmenschen als Elemente des gesellschaftlichen Organismus anzusehen sind, z. B. als Krieger, Arbeitssklavinnen; aber selbst solche Zustände setzen, wenn sie dauernd sein sollen, die Familie als Organ der Vermehrung voraus. Der Einzelmensch ist also als Element des Organismus nur eine ganz vorübergehende Erscheinung. Barth hebt noch andere Einzelheiten hervor, in denen die Spencer'sche Vergleichung der Gesellschaft mit dem Staat Lücken oder Schiefheiten zeigt. Einen Grundfehler betont er nach unserer Auffassung nicht hinreichend; das ist der Mangel einer näheren Bestimmung der Stufe von Organisation, die man in der Gesellschaft findet. Nirgends ist in der menschlichen Gesellschaft von Organbildung die Rede, Familien und Einzelne behalten ihre volle Freiheit, aus ihrer Gesellschaft auszuscheiden oder in eine andere Gesellschaft einzugehen. In einer und derselben Gesellschaft sind nicht, wie im thierischen oder pflanzlichen Organismus, die Funktionen streng verteilt; Gesetz und Herkommen ändern vielmehr ihre Verteilung auf die Elemente des gesellschaftlichen Organismus. Es ist der Zustand der Gesellschaft insofern der eines niederen Organismus, der aus einem Aggregat von Zellen besteht. Erst das Gemeinbewusstsein der Gesellschaft des Staates schafft einen Zusammenhang, eine Differenzierung und eine Leitung, die die menschliche Gesellschaft hoch über alle anderen Organismen hinausheben, ja dem Natürlichen direkt entgegenwirken. Besonders über das geistige Wesen des gesellschaftlichen Organismus sagt Barth im engen Rahmen seiner Besprechung viel, was weit über Spencer hinausgeht, auch noch über Schäffle, der gerade in dieser Beziehung sich über die unbegreifliche Lückenhaftigkeit der Spencer'schen Darstellung erhoben hat. Wir gestehen, dass uns noch Punkte unbeachtet zu sein scheinen; besonders wäre wohl über das gemeinsame Verhältnis aller Organismen zum Boden, das Spencer und fast alle seine Nachfolger übersehen, Manches zu sagen gewesen. Hier liegt nach unserer Meinung sogar der eigentliche Lebenspunkt der organischen Auffassung, die dann freilich in der Geschichte der Menschheit nur die letzte und höchste Episode der Geschichte des Lebens an unserer Erde überhaupt zu sehen hätte. Unter den Nachfolgern Spencer's werden am eingehendsten Schäffle und Fouillé besprochen; auf die Behandlung

des Problems des Bewusstseins der Gesellschaft, wie es Fouillé versucht hat, S. 152f., sei besonders hingewiesen.

Wir können nur kurz die folgenden Abschnitte charakterisieren. Unter den dualistischen Sociologen ist natürlich Giddings mit seinen Principles of Sociology (1896) im Vordergrund, in denen die folgenreiche Auffassung, dass alle socialen Erscheinungen Willenserscheinungen sind, vertreten wird. In dem Streit zwischen individualistischer und kollektivistischer Geschichtsschreibung steht Barth, ich möchte sagen selbstverständlich, auf der kollektivistischen Seite. In dem anthropogeographischen Kapitel hätten wir für des gedankenreichen Ernst Kapp († 1896) Vergleichende Erdkunde eine Stelle gewünscht; das ist ein Buch, das durch die Vereinigung geschichtsphilosophischer Gedanken mit geographischem Denken in Ritter'schem Sinne eine eigentümliche Stelle einnimmt und niemals nach seinem vollen Verdienst gewürdigt worden ist. Auch der Wunsch, eine kurze Erwähnung zu finden der in den üblichen Geschichtsdarstellungen doch allmählich durchbrechenden Würdigung der geographischen Bedingungen in Form von Einleitungen oder, wie bei Ranke und Mommsen, gelegentlichen Aus- und Umblicken scheint uns nicht unbillig zu sein. Dafür hätte man gern Phantasten wie Mougeolle oder Gobineau kürzer behandelt gesehen. In dem Kapitel Ideologische Geschichtsauffassung hat uns die Darstellung der inneren Beziehungen W. von Humboldt's, Hegel's und Ranke's lebhaft interessiert und die billige Beurteilung Buckle's angesprochen. Das Kapitel Oekonomische Geschichtsauffassung führt uns in Durkheim (De la division du travail social 1893) einen interessanten Spross der positiven Philosophie vor und beschäftigt sich eingehend mit Marx und seinen Vorgängern und Schülern. In der Kritik der marxistischen Geschichtsauffassung auf S. 347—364 hat der Verf. eines seiner besten Kapitel gegeben, aus dessen mit der Wärme einer sicheren Ueberzeugung geschriebenem Schluss schon seine eigenen Auffassungen durchleuchten, die dann als vorläufige Skizze den Schluss dieses Bandes bilden. Von dieser Skizze noch einmal eine Skizze geben zu wollen, wäre unrecht; sie ist so kurz und knapp wie möglich, nur einen Punkt sei es gestattet, zur Erwägung zu stellen. Nach der Ansicht des Verf. muss die Sociologie mit der Horde beginnen. In der Vorstellung von der primitiven Horde, die er S. 377f. entwickelt, ist er aber nach unserer Ansicht viel zu abhängig von Morgan. Durch Morgan lässt er sich verführen, bei einigen Völkern der Gegenwart Reste der ältesten gesellschaftlichen Einrichtungen zu finden, von denen ein unbefangener ethnographischer Blick nichts entdecken kann. Möge er der Gefahr einer zu kurzen historischen Perspektive entgehen, in die mit vielen Andern besonders Spencer hineingeraten ist! Seine eigene Auffassung haben wir erst da, wo er sich

dieser Leitung begiebt und nach einer geistvollen Uebersicht der socialen Entwickelung der Völker des Altertums und des Mittelalters die Probleme der Neuzeit aufwirft. Besonders hier verstärkt sich der Eindruck, dass man in dem Buche nicht bloss einen Geist, sondern eine Persönlichkeit vor sich hat.

Das Adam Smith-Problem.

Von

Prof. **August Oncken** in Bern.

I. Die neuere Smith-Litteratur und ihre Ergebnisse.

Es ist nicht gar lange her, dass die Geschichte der nationalökonomischen Theorie noch ein verhältnismässig kurzes Capitel ausmachte, wo der Standpunkt J. B. Says den Ton angab, dass man sich um die Geschichte einer Wissenschaft um so weniger zu kümmern habe, je weiter diese vorangeschritten sei. Denn was könne es für einen Wert haben, alten überwundenen Irrtümern nachzujagen. Dass durch Adam Smith jene Vollkommenheitsstufe der Theorie erreicht worden sei, welche denkende Geister befriedigen könne, das war nicht nur die Meinung J. B. Says, es war im allgemeinen diejenige seines ganzen Zeitalters. Sonach glaubte man sich für die Vorgeschichte des Smithschen Systems bei den historischen Notizen beruhigen zu dürfen, welche der »Wealth of Nations« darüber brachte, ohne dass man es der Mühe wert fand, dieselben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Das ist in den letzten Jahrzehnten merklich anders geworden. Die Vorgeschichte der Smithschen Lehre ist selbst zum wissenschaftlichen Problem geworden, und das Ergebnis war, dass die überschwängliche Schätzung Adam Smith's, die bis dahin geherrscht hatte, erheblich herabsank. Dass demselben der durch ein Jahrhundert beigelegte Titel eines »Vaters der Nationalökonomie« in Wahrheit nicht zukomme, das wird jetzt sogar von seinen grossbritannischen Landsleuten zugestanden, wenn dieselben sich dabei auch bemühen, die Nationalität der ökonomischen Wissenschaft für ihr Vaterland zu retten, dadurch dass sie einen Andern, nämlich Cantillon, dafür einstellen, was zumal von Jevons und Higgs geschehen ist.

Im übrigen hat sich gezeigt, dass die Darstellung der vorausgegangenen Systeme, wie sie Smith gegeben hat, sehr bedeutende Mängel und selbst Unrichtigkeiten aufweist. Kein nationalökonomischer For-

scher von Bedeutung unterschreibt heute mehr die Behauptung Smith's, das Merkantilsystem habe in dem Gedanken gegipfelt, der Reichthum eines Landes falle mit seinem Besitz an edeln Metallen zusammen. Und dass auch das physiokratische oder Agricultur-System in Wahrheit ein ziemlich anderes ist, als der Bericht darüber im »Wealth of Nations« scheinen lassen will, dürfte nach den neuen Forschungen auf diesem Gebiete nicht minder gesichert sein.

Ist es sonach ganz am Platze, dass Adam Smith von einem Teile des ausschweifenden Lobes, das früher alle Lehrbücher der Nationalökonomie ihm widmeten, entkleidet wird, so konnte neuerdings hinwieder die Frage entstehen, ob darin nicht zu viel gethan werde; ob nicht in gleicher Weise, wie er selbst seine Vorläufer vielfach missverstand und darum gering wertete, jetzt er selbst unrichtig aufgefasst werde, und einer unverdienten Geringschätzung anheim gefallen sei. Die Minderschätzung Adam Smith's ist gegenwärtig zumal in Deutschland derartig im Schwange, dass kein Mann, der auf literarische Anerkennung Seitens seiner nationalökonomischen Fachgenossen Anspruch macht, es mehr wagen darf, sich zu ihm zu bekennen. Erst jüngst hat Gustav Schmoller in seiner Berliner Rektoratsrede »Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Socialwissenschaften und die heutige Volkswirtschaftslehre« das Wort ausgesprochen: »Weder strikte Smithianer noch strikte Marxianer können heute Anspruch darauf machen für vollwertig gehalten zu werden. Es hiesse sich dem Fortschritt und der Entwicklung entgegenstemmen, wenn man absterbende, überlebte Richtungen und Methoden den höherstehenden und ausgebildeteren gleichstellte .... Auf die Lehrstühle der Universitäten gehören, so schloss er, die Anhänger von Smith so wenig wie die von Marx«. —

Wie aber, wenn man sich von dem Inhalt des Smith'schen Systemes ein falsches Bild gemacht hätte, wenn es in Wahrheit einen anderen Standpunkt verträte, als man ihm bisher untergelegt hat, einen Standpunkt, der in manchen Stücken gerade einen vorgeschrittenen gegenüber der jetzt herrschenden Strömung bedeutet? Es ist dies schon mehrfach früher behauptet worden, und gerade jetzt erschienenes neues Material schiebt die Frage nachdrücklich in den Vordergrund. Es besteht thatsächlich ein »Adam Smith-Problem«, und es lohnt sich, an der Hand der neueren litterarischen Erscheinungen demselben nachzugehen.

Zwei Punkte sind es namentlich, die hierbei in Frage kommen, da in ihnen die Hauptvorwürfe gipfeln, welche im allgemeinen gegen den schottischen Moralphilosophen erhoben werden. — Der erste drückt sich in der Frage aus: War Smith in der That der absolute Manchester-

mann, der in der Maxime »laissez faire et laissez passer« das ausschliessliche Heilsprincip der Volkswirtschaft erkannte, oder teilte er auch dem Staate positive Aufgaben zu, welche ihn der modernen vermittelnden Strömung in der Nationalökonomie nahestellen? — Der andere Streitpunkt formuliert sich folgendermassen: Hat der schottische Moralphilosoph die Selbstliebe zum ausschliesslichen Grundprincip des menschlichen Handelns erklärt, und sich dadurch zum Verfechter einer materialistischen Moral gemacht? Oder aber wurde von ihm auch den wohlwollenden Trieben in der Menschennatur die ihnen gebührende Stelle angewiesen, so dass die Vorwürfe, welche in dieser Hinsicht die moderne ethisch-historische Richtung in der Nationalökonomie (Kathedersocialismus) gegen ihn erhebt, auf irriger Anschauung und mangelhafter Kenntnis beruhen?

Was zunächst den ersten Punkt anlangt, so ist heute bereits von allen Kennern des Gegenstandes anerkannt, dass die »natürliche Freiheit«, für welche Smith eintritt, keineswegs eine gewissermaassen staatlose Volkswirtschaft bedeutet. Im Gegenteil werden von ihm dem Staate sowohl in handelspolitischer als auch in socialpolitischer Hinsicht eine Reihe positiver Aufgaben zugewiesen, welche der, übrigens in den Werken Smith's auch gar nicht vorkommenden Sprachformel laissez faire et laissez passer durchaus nicht entsprechen. S. Feilbogen in seiner Schrift »Smith und Turgot« (Wien 1892, Kap. IV) und R. Schüller in »Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner« (Berlin Heymann 1895) haben dies in gründlichster Weise nachgewiesen, nachdem schon früher Karl Menger, Böhm-Bawerk, Adolph Wagner und der Verfasser dieser Skizze (in »Smith und Kant«) sich in. ähnlichem Sinne ausgesprochen hatten.

Nicht so weit steht es aber mit dem zweiten Punkt, mit dem Vorwurf, der zumal von der »ethisch-historischen« Richtung, dem Kathedersocialismus, gegen Smith erhoben wird, derselbe habe die Oekonomik aller Moral entkleidet, indem von ihm der Egoismus zum ausschliesslich berechtigten Grundtrieb der menschlichen Handlungen genommen worden sei. Dadurch habe sich Smith zum Propheten des herzlosen Ausbeuterthums von Mensch gegen Mensch gemacht, eines Standpunktes, gegen welchen im Namen des beleidigten Gewissens mit allem Nachdruck Protest eingelegt werden müsse.

Diese Beschuldigung ist schwer, und wenn sie zutrifft, was übrigens durch das soeben vorgeführte schon einigermassen ins zweifelhafte gerückt worden sein dürfte, so wird man wenigstens gegen die Korrektheit dieser Abneigung vom humanitären Princip aus kaum etwas einzuwenden haben. Ihr steht aber nun störend im Wege, dass Adam Smith selbst als Professor der Moralphilosophie an der Universität in Glasgow thätig war und im Jahre 1759 ein Werk, die »Theorie der

moralischen Gefühle« herausgegeben hat, worin er im allgemeinen einen andern und in gewissem Sinne entgegengesetzten Standpunkt vertrat, als wie er ihm von unseren »Ethikern« unter Zugrundelegung der späteren »Untersuchung über den Volkswohlstand« (1776) untergelegt wird. Wie ist das zu erklären?

Statt nach einem Schlüssel für diese überraschende Wahrnehmung in den betreffenden Werken selbst zu suchen, und nachzuforschen, ob sich da nicht ein Gesichtspunkt ergebe, der als eine Synthese des Gegensatzes gelten könne, half man sich im allgemeinen bisher kurzweg damit, dass man einen totalen Umschwung in den moralphilosophischen Ansichten des Autors zwischen dem Erscheinen des ersten und der Herausgabe des zweiten Werkes annahm. Dieser Umschwung von der idealistischen zur materialistischen Weltanschauung sollte das Ergebnis der Reise gewesen sein, welche Smith in den Jahren Anfang 1764 bis Ende 1766 als Mentor des jungen Herzogs von Buccleugh nach Frankreich gemacht hat, und auf welcher er in Paris im Umgange mit Helvetius, Holbach und den Encyclopädisten überhaupt zum Materialismus bekehrt worden sei. In dem späteren »Wealth of Nations« habe man das Resultat dieses Umschwunges vor sich. Im Gegensatz zu Buckle, der in seiner »Geschichte der Civilisation in England« zuerst die Zusammengehörigkeit beider Werke betont hatte, wurde die neue Auffassung namentlich von Lujo Brentano in dem Buche »Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht« (1877) in folgender Weise (p. 60) vertreten:

»Die »Untersuchung über Natur und Ursachen des Reichtums der Nationen« erschien in den ersten Monaten des Jahres 1776. Zehn Jahre hatte A. Smith in ländlicher Zurückgezogenheit daran gearbeitet. Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Frankreich hatte er die Arbeit begonnen. Dort hatte er während eines zwölfmonatlichen Aufenthaltes in Paris bei dem »Attikus« der Encyclopädisten, Helvetius, mit den Männern verkehrt, welche dieser nach literarischem Ruhm dürstende Generalpachter an seinem Tische versammelte, um die Quintessenz ihrer Ideen zu erlauschen, und in dem Buche »De l'esprit«, dem Codex des Individualismus, zu veröffentlichen. Und wie gross der Einfluss dieses Umgangs auf Adam Smith war, können wir ermessen an dem Umschwung, den er in seinen Grundanschauungen bewirkte. Bekanntlich hatte A. Smith 1759 eine »Theorie der moralischen Gefühle« veröffentlicht, der gemäss sittliche Handlungen nur die sind, welche die Zustimmung (Sympathie) des wohlunterrichteten unparteiischen Zuschauers finden. Von der Rücksicht auf diese Zustimmung werden nach ihm die Menschen bei ihrem Handeln bewegt, und er schreibt (Theory of moral Sentiments VII, 3, 1): »Jene ganze Erklärung der menschlichen Natur, welche alle Gefühle und Neigungen aus der Selbstliebe ableitet, welche so viel Lärm in der Welt gemacht hat, welche jedoch meines Wissens noch nie ganz und ausführlich auseinandergesetzt wurde, scheint mir aus einem confusen Missverständnis des Systems der Sympathie entstanden zu sein.« In der Untersuchung über den Reichtum

der Nationen dagegen teilt er völlig die Ansichten des Buches von Helvetius über die Natur des Menschen und den Eigennutz als die einzige Triebfeder menschlichen Handelns« u. s. w.

Die Ansicht, welche hier Brentano zum Ausdruck bringt, liegt, wenn auch nicht klar ausgesprochen, schon den Werken von Hildebrand, Knies u. A. zu Grunde. Am bündigsten formuliert hat sie Skarzinski in seinem Buche »Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie« (1879) in folgenden Worten (p. 183):

»Unter dem Einflusse Hutchesons und Humes war Smith Idealist, so lange er in England blieb. Nach dreijähriger Berührung mit dem Materialismus, der in Frankreich herrschte, kehrte er nach England als Materialist zurück. Auf diese ganz einfache Weise erklärt sich der Gegensatz zwischen der vor der Reise nach Frankreich geschriebenen »Theory« (1759) und dem nach seiner Rückkehr aus Frankreich verfassten »Wealth of Nations« (1776).«

Zwischen die beiden soeben genannten Bücher hinein fiel (1877) mein Buch »Adam Smith und Immanuel Kant«, worin ich mich in Anknüpfung an Buckle entschieden zum entgegengesetzten Standpunkt bekannte, und, ausgehend von der in der Vorrede zur letzten von Smith herausgegebenen Auflage der »Theory« (der sechsten, von 1790) gegebenen Erklärung, die beiden Werke müssten als ein zusammenhängendes Ganze aufgefasst werden (siehe unten), einen Grundriss des Gesamtsystems zu geben versuchte. Unter Hinweis auf die Systeme anderer Moralphilosophen, zumal Kant's, suchte ich zu zeigen, dass es keineswegs nöthig sei, zur Annahme eines Umschwunges im Denken Smith's seine Zuflucht zu nehmen, da ein paralleler Gedankengang sich auch anderwärts vorfindet. Ferner war ich bemüht, Smith gegen die Beschuldigung des extremen Materialismus zu verteidigen. Man müsse den schottischen Moralphilosophen nur im ganzen und ohne Voreingenommenheit studieren und dann werde man umgekehrt erkennen, dass er als ein Vorläufer Kant's, den noch niemand des Materialismus geziehen habe, dastehe. Dies gelte zumal von seiner in der »Theory« entwickelten Lehre vom Gewissen.

Diese Auffassung fand mit mehr oder weniger Einschränkung wohl bei philosophischen Schriftstellern, nicht aber im Kreise der nationalökonomischen Fachgenossen Anklang. Da sich die hier entstandene »ethisch-historische« Strömung nun einmal in einen gewollten Gegensatz zur klassischen Nationalökonomie und zumal gegen deren Haupt verrannt hatte, so war die Behauptung, Smith sei selbst ein grosser Ethiker gewesen, unbequem. Spätere Fachschriften traten dem Gedanken der Zugehörigkeit beider Werke wieder näher. Dahin gehören: Richard Zeyss »Adam Smith und der Eigennutz« (1889), der immerhin den Idealismus Smith's selbst in der »Theory« läugnen möchte;

sodann W. Paszkowski »Adam Smith als Moralphilosoph« (1890), W. Hasbach »Untersuchungen über Adam Smith« (1891). Auch das von der französischen »Academie des Sciences morales et politiques« preisgekrönte Werk von Albert Delatour »Adam Smith, sa vie, ses travaux, ses doctrines« (1886) vertritt einen verwandten Standpunkt. Gleiches gilt von E. Leser's Artikel »Smith« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Ein abschliessendes Urteil in dieser Streitfrage ist aber erst möglich geworden durch drei neuere englische Publikationen, nämlich: James Bonar, A Catalogue of the Library of Adam Smith, London 1894; John Rae, Life of Adam Smith, London 1895; Edwin Cannan, Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms, delivered in the university of Glasgow by Adam Smith, reported by a Student in 1763. Oxford, 1896.

Ein so auffallender Umstand, wie der Umschwung eines Philosophen von einer Weltanschauung zur direkt entgegengesetzten, wäre geeignet gewesen, die Aufmerksamkeit eines Biographen in besonderem Grade auf sich zu ziehen. Die Geschichte der Nationalökonomie kennt einen verwandten Vorgang, es ist die Bekehrung des älteren Mirabeau durch Quesnay in einer denkwürdigen, von den Physiokraten nachmals vielgefeierten Zusammenkunft im Juli 1757. Allein da hatte es sich nur um bestimmte Einzellehren gehandelt, denn über den allgemeinen Standpunkt waren beide ziemlich in Uebereinstimmung[1]. Welche inneren Kämpfe mussten nun bei Adam Smith vorausgegangen sein, bis er sich entschloss, den in der »Theorie der moralischen Gefühle« geäusserten Principien zu entsagen, den erworbenen Ruhm in die Schanze zu schlagen und den Materialismus hinfort auf den Schild zu erheben. Der Biograph musste keinen Punkt des Lebens seines Helden zum Gegenstand eindringlicherer Schilderung machen als diesen. Aber siehe da! Der Biograph weiss nichts von alledem. Gerade die Reise nach Frankreich wird von ihm mit ungewöhnlicher Ausführlichkeit behandelt. Viel neues schätzbares Material wird darüber beigebracht. Man sieht Smith im Umgange mit den Encyclopädisten und mit den Physiokraten. Von einem Umschwung aber keine Spur! Im Gegenteil, eher könnte es scheinen, als habe Smith jene Kreise in sein eigenes philosophisches Fahrwasser herübergezogen. Denn nicht nur wurde er wegen seiner »Theorie der moralischen Gefühle« überall enthusiastisch gefeiert, es erschien sogar während der Zeit seines Aufenthaltes in Frankreich eine unter der Aufsicht Holbach's angefertigte französische Uebersetzung derselben von einem gewissen Eidous, unter

[1]) Siehe über diese Bekehrung meine Abhandlung »Entstehen und Werden der physiokratischen Theorie« in der Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, herausgegeben von Kuno Frankenstein Jahrg. 1896/7.

dem Titel »Metaphysique de l'âme«. Dem Biographen wäre also jener Umschwung vollständig entgangen?! Er hat thatsächlich nie stattgefunden. Und dafür gibt es nicht blos Belege aus dem persönlichen Leben des nationalökonomischen Klassikers zur entscheidenden Zeit, sondern dafür spricht noch eine ganze Anzahl Auffälligkeiten anderer Art, die sich mit einer Umschwungstheorie nie und nimmer zusammenreimen lassen.

Wenn die Umschwungstheorie richtig wäre, wie würde sich erklären: 1. dass Smith auch im späteren Lebensalter die »Theorie der moralischen Gefühle« neben der »Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Völkerreichtums«, welche letztere den Wechsel seiner Weltanschauung bekunden soll, fortwährend neu auflegen liess? 2. dass in den gleichzeitigen und späteren Schriftwerken der französischen Encyclopädisten, welche über ein solches Ereignis doch hätten aufjubeln müssen, kein Wort darüber zu lesen ist, und dass die Bekehrung selbst seinem nahestehenden Freunde, David Hume, dessen Empfehlung er den Eintritt in jene Kreise verdankte, Zeit Lebens verborgen blieb? 3. dass Smith unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Frankreich eine neue (die dritte) Auflage seiner »Theorie der moralischen Gefühle« vorbereitete, die im folgenden Jahre (1767) erschien und worin er, weit entfernt davon, seinen Gesinnungswechsel anzuzeigen, vielmehr seine alten gegen die materialistischen Doctrinen eines Mandeville und de la Rochefaucauld erhobenen strengen Vorwürfe (er nennt sie »zügellose Systeme«) wiederholte?

Macht das in der That einen Wechsel der Grundanschauung bei Smith wahrscheinlich? Aber man hat noch weiteres Material.

Wenn Smith thatsächlich zu der in Frankreich herrschenden materialistischen Philosophie sich so stark hingezogen fühlte, wie kommt es, dass in dem von James Bonar herausgegeben Katalog seiner Bibliothek, welche an Werken, die von seinem alten Standpunkt zeugen, überaus reich ist, doch so gut wie nichts an Litteratur, die für seinen angeblich späteren Standpunkt Zeugnis ablegte, zu finden ist? Das Werk »De l'esprit«, welchem Brentano den eigentlichen Anlass zu dem Umschwung zuschreibt, fehlt im Katalog. Der Name Helvetius erscheint darin überhaupt nicht. Auch das Standardwerk des französischen Materialismus, Holbachs »Système de la Nature« sucht man darin vergeblich. Nur dessen »Système social« (1773), offenbar ein nachgesandtes Geschenk des Autors, findet sich vor. Wer dieses unbedeutende Buch kennt, wird alles andere eher glauben, als dass Smith daraus massgebende Anregungen für den, damals übrigens schon im Manuskript so gut wie vollendeten »Wealth of Nations« geschöpft habe.

Der letzte Zweifel aber an der Irrigkeit der Umschwungstheorie schwindet, wenn man das vor einiger Zeit erschienene dritte obenge-

nannte Buch, das Notizenheft eines Zuhörers Smith's aus dessen Vorlesungen über die Rechtslehre, herausgegeben von Cannan, in Betracht zieht. Schon bei dem ersten Biographen Smith's, seinem Freunde und Edinburgher Fachkollegen Dugald Stewart, der in seinen eigenen moralphilosophischen Vorlesungen einen parallelen, ursprünglich von dem Lehrer und Vorgänger Smith's in Glasgow, Hutcheson, begründeten Lehrgang einhielt, finden wir einen Bericht über den Aufbau der Vorlesungen Smith's. Die Mitteilung rührt von einem Schüler Smith's, dem nachmals berühmten Rechtsprofessor Millar in Glasgow her und lautet:

»Der erste Teil von Smith's Vorlesungen hatte die Natürliche Theologie zum Gegenstande, worin die Beweise für das Dasein und die Attribute Gottes sowie die Principien der menschlichen Seele, auf welche die Religion begründet ist, abgehandelt werden. Der zweite umfasste die Ethik im strikten Sinne und bestand hauptsächlich in den Lehren, welche Smith nachmals in seiner »Theorie der moralischen Gefühle« veröffentlicht hat. Im dritten Teil handelte er ausführlich von jenem Zweig der Moral, welcher sich auf das Recht (justice) bezieht, und welcher aus dem Grunde, weil es hier deutliche und strenge Regeln gieht, eine vollständige und ins einzelne gehende Auseinandersetzung zulässt.«

Dieser dritte Teil fährt Millar fort, sei, obwohl er am Schlusse der »Theorie der moralischen Gefühle« versprochen worden, in Buchgestalt nicht erschienen, indem Smith darüber hinweggestorben sei. Dann heisst es aber weiter:

»In der letzten Abteilung seiner Vorlesungen untersuchte er jene Massregeln, welche nicht auf das Princip des Rechts sondern auf das des Nutzens (expediency) begründet sind, und darauf abzielen, den Reichtum, die Macht und die Prosperität eines Staates zu erhöhen. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtete er die politischen Einrichtungen in Bezug auf den Handel, das Finanzwesen, die kirchliche und militärische Verwaltung. Was er hierüber vortrug bildet den Stoff des Werkes, das er später unter dem Titel »Untersuchung betreffend die Natur und die Ursachen des Reichtums der Völker« veröffentlichte«.

Mit diesem von Dugald Stewart[1]) wiedergegebenen Berichte Millars stimmt nun vollständig das Collegienheft überein, welches von Cannan herausgegeben worden ist. Dasselbe stammt aus dem Jahre 1763 und giebt Smith's Lehre aus einem Zeitpunkt wieder, der unmittelbar vor die Abreise nach Frankreich (Anfang 1764) fällt. Die zuvorderst behandelte Lehre des Naturrechts knüpft unmittelbar an den Schluss der »Theorie der moralischen Gefühle« an; in welcher letzteren bereits die Rechtslehre als die »nützlichste« der Geisteswissenschaften (of all the works of speculation the most useful) bezeichnet worden war; und unter dem Titel »Police« haben wir in einer weiteren Abteilung, gemäss

[1]) Account of the Life and Writings of Adam Smith, L. L. D. (Collected Works of Dugald Stewart edited by Sir William Hamilton Vol. X, Edinb. 1877 p. 17.)

dem älteren weiteren Begriffe des Ausdrucks »Polizei«, den ganzen wesentlichen Inhalt der nachmals im »Wealth of Nations« als »political economy« verkörperten volkswirtschaftlichen Theorie vor uns. Erstaunt nimmt man wahr, dass Smith's ökonomische Lehre schon vor seiner französischen Reise, also vor seinem Umgange mit den Physiokraten und den Encyclopädisten in der Hauptsache vollendet war.

Unwillkürlich stellt sich die Frage ein: »Hat sich denn Smith selbst niemals über den Zusammenhang seiner beiden Hauptwerke geäussert? Auch das ist der Fall. In der Vorrede zu der in seinem Todesjahre 1790 mit Zusätzen herausgegebenen sechsten Auflage der »Theorie der moralischen Gefühle« erinnert er daran, dass er am Schlusse der ersten Auflage von 1759 eine Fortsetzung des Werkes versprochen habe, welche die Lehren des Rechts, der Polizei, der Staatseinnahmen, des Militärwesens u. s. w. in Behandlung ziehen solle. Dann fährt er fort: »In der »Untersuchung über den Wohlstand der Völker« habe ich teilweise dieses Versprechen erfüllt, wenigstens in Betreff der Polizei, der Staatseinnahmen und des Militärwesens. Was übrig bleibt, die Theorie der Jurisprudenz, so bin ich leider an deren Vollendung durch dieselben Umstände verhindert worden, welche die Revision des vorliegenden Werkes so lange verzögert haben«. Adam Smith erklärt, immerhin die Hoffnung nicht aufgeben zu wollen, auch diesen Teil seines Systemes dem Publikum noch vorzulegen. Das Schicksal wollte es anders. Wenige Tage von seinem Tode verbrannte Smith alle seine nicht druckreifen Manuscripte, darunter das der Rechtslehre. Aber infolge Auffindung des Collegienheftes von 1763 ist die Lücke, wenigstens in der Hauptsache, nunmehr wieder ausgefüllt. Wir vermögen jetzt den Gesamtbau seines in den Vorlesungen behandelten Systems zu übersehauen. Ist das nun aber die gleiche Theorie wie jene, welche die moderne »historisch-ethische Schule« der Nationalökonomie auf Grund des einseitigen Studiums des »Wealth of Nations« dem Schotten unterlegt? Darauf kann uns nur ein erneutes Studium Adam Smith's die Antwort geben. Dabei dürfte sich zeigen, dass das Bild, welches man sich von der Grundauffassung Smith's willkürlich zurecht gemacht hat, keineswegs zu jenen »feststehenden Wahrheiten« gehört, als deren Kriterium Schmoller in seiner Berliner Rektoratsrede in Anspruch nimmt, dass »alle Beobachter und Forscher immer wieder zu demselben Resultat kommen«. Vielmehr dürfte jene Auffassung in das Gebiet jener »wechselnden Theorien« zu setzen sein, welche sich, um bei der Ausdrucksweise Schmoller's zu bleiben, bei strengerer Prüfung als »Phantasie und Hirngespinnst« erweisen.

Alexis de Tocqueville et la démocratie libérale[1]).

Par

Numa Droz à Berne.

I.

Parmi les penseurs politiques de notre siècle, Tocqueville demeure au premier rang. Ce fut un précurseur, et même un peu davantage, car il fit plus qu'entrevoir l'ère de la démocratie triomphante, il en signala, avec une clairvoyance rare, la force irrésistible et les inévitables défaillances. Bien que la première partie de sa Démocratie en Amérique date de 1835, cette oeuvre est restée au point dans une mesure étonnante. D'une forme un peu poncive, d'un style un peu trop apprêté, le style d'une époque où l'on prenait le temps de lire, elle est cependant encore pour nous, gens beaucoup plus pressés, d'une lecture attachante, malgré d'évidents défauts de composition. Ce livre, dont Royer-Collard a pu dire que depuis Montesquieu il n'avait rien paru de pareil, et dont 4000 exemplaires se vendirent sur le champ — tirage énorme pour l'époque — est infiniment plus près de nous, toute date à part, que l'Esprit des lois, car les problèmes qu'il aborde sont demeurés palpitants, les leçons qu'il renferme sont toujours applicables; ce n'est pas une oeuvre d'érudition, l'agréable spéculation d'un esprit ingénieux, c'est une étude faite sur le vif, un tableau saisissant d'un moment de la civilisation en marche, avec des échappées angoissantes sur l'avenir des sociétés humaines. La démocratie est-elle une puissance aveugle, semblable à ces fleuves qui, tant qu'ils suivent un cours paisible, répandent la fécondité autour d'eux, mais qui, débordant, deviennent le plus terrible des fléaux? N'est-elle qu'une phase passagère de la vie de l'humanité, et celle-ci, après avoir tiré de cette forme de gouvernement tout ce qu'elle contient jusqu'aux pires exagérations, reviendra-t-elle à un système plus pondéré, plus rassurant? Ou doit-elle être la forme définitive des sociétés, forme qui, en se perfectionnant à travers des expériences souvent douloureuses, donnera au monde le cadre d'une activité à la fois bienfaisante pour la collectivité et pour l'individu?

Réflexions et questions qui se pressent à l'esprit quand on lit Tocqueville. Et l'on se prend parfois à douter de l'avenir en constatent

---

[1]) Alexis de Tocqueville et la démocratie libérale. Etude suivie de fragments des entretiens de Tocqueville avec Nassau-William Senior (1884-1858), par Eugène d'Eichthal. Paris, Calmann Lévy 1897.

avec lui qu'en somme la démocratie n'a pas d'autre sauvegarde contre ses propres débordements que la sagesse, la modération, le bon sens de la majorité. Il lui demande d'autres garanties, à vrai dire. Il relève comme telles, dans les institutions américaines, l'existence »d'un certain nombre de pouvoirs qui, sans être complètement indépendants du peuple, jouissent pourtant, dans leur sphère, d'un assez grand degré de liberté, de telle sorte qu'ils peuvent lutter contre ses caprices et se refuser à ses exigences dangereuses«. De ce nombre sont, aux Etats-Unis: la décentralisation administrative; l'indépendance des tribunaux, qui peuvent frapper de nullité l'oeuvre législative lorsqu'ils la considèrent comme inconstitutionnelle; l'élection présidentielle au second degré; le veto présidentiel. Mais il se rend compte aussi que toutes ces barrières offrent une bien faible résistance au flot impétueux de la démocratie. Il s'en console en répondant aux objections qu'il se pose à lui-même:

»Il y a dans la constitution de tous les peuples, quelle que soit du reste sa nature, un point où le législateur est obligé de s'en rapporter au bon sens et à la vertu des citoyens. Ce point est plus rapproché et plus visible dans les républiques, plus éloigné et caché avec soin dans les monarchies: mais il se trouve toujours quelque part. Il n'y a pas de pays où la loi puisse tout prévoir et où les institutions doivent tenir lieu de la raison et des moeurs.«

Cela est parfaitement vrai. Mais cette sagesse, cette modération, ce bon sens, cette vertu des citoyens doivent précisément leur montrer, combien il est nécessaire d'avoir des contrepoids dans le mécanisme gouvernemental. Les supprimer les uns après les autres, comme toutes les démocraties ont la tendance de le faire, remplacer le système des deux chambres, issues d'élections différentes, par celui d'une chambre unique, pousser à l'augmentation incessante des attributions du pouvoir central, introduire l'élection directe pour toutes les magistratures, favoriser l'établissement d'une bureaucratie grandissante et toute puissante, c'est faire exactement le contraire de ce que commande la sagesse démocratique c'est affaiblir d'avance, c'est détruire même les digues qui peuvent, à un moment critique, empêcher le fleuve de déborder. La sagesse, la modération, le bon sens, la vertu d'un peuple comme d'un individu, c'est de se fixer à lui-même des règles de conduite et de les observer. Un homme, une nation qui ne se laissent plus diriger que par l'humeur, par le caprice du moment, risquent fort d'avoir une existence décousue, pleine de contradictions, vouée à l'incertitude du lendemain et finalement, peut-être, aux pires catastrophes. Ce sont les gens sensés qui mettent des garde-fou aux ponts, parce qu'ils savent que les têtes les plus solides sont parfois exposées au vertige, les natures les plus réfléchies à des emballements. Et une démocratie ne donne pas

une preuve plus grande de sagesse, de modération, de bon sens et de vertu républicaine qu'en s'arrêtant devant les barrières, si fragiles soient-elles, qu'elle-même a su ériger dans les heures de réflexion paisible en prévision des heures de fièvre et d'exaltation populaire.

C'est pourquoi la meilleure des démocraties sera toujours la démocratie libérale. On a fait de ce mot de libéral des applications qui le rendent suspect, odieux même à bien des gens. Il faut donc expliquer le sens dans lequel on l'entend, dans lequel en particulier Tocqueville l'a employé. Ce qu'il postulait, c'était un sage accord entre la liberté et l'égalité. »Il y a, disait-il, une passion mâle et légitime pour l'égalité, qui excite les hommes à vouloir être tous forts et estimés. Cette passion tend à élever les petits au rang des grands; mais il se rencontre dans le genre humain un goût dépravé pour l'égalité, qui porte les faibles à vouloir attirer les forts à leur niveau et qui réduit les hommes à préférer l'égalité dans la servitude à l'inégalité dans la liberté.« Il voyait clairement que la passion folle de l'égalité, cette chimère de cerveaux surchauffés, méconnaissant les lois inéluctables de la nature, pousse les démocraties, par le sacrifice de la liberté, à l'anarchie ou à la servitude, ou bien à l'anarchie d'abord, puis à la servitude. L'anarchie lui faisait moins peur, parce qu'elle peut encore être corrigée par le retour à une sage liberté. Mais l'assujettissement des hommes à un pouvoir central lui paraît être le pire des maux. C'est le souvenir du despotisme impérial qui le haute. Il veut donc, comme sauvegarde principale de l'état démocratique, le plein épanouissement des libertés locales. »C'est dans la commune que réside la force des peuples libres. Sans institutions communales, une nation peut se donner un gouvernement libre, mais elle n'a pas l'esprit de la liberté ..... Le despotisme refoulé dans l'intérieur du corps social reparaît tôt ou tard à la surface.« Il ne repousse du reste pas l'intervention d'un pouvoir central pour toutes les nécessités de la politique nationale, et il signale sous ce rapport les défectuosités de la constitution américaine, mais en même temps il s'élève avec force contre les entraînements d'une centralisation trop bien intentionnée qui, sous prétexte de sauvegarder les intérêts de tours, met la nation sous une tutelle permanente.

»Que m'importe qu'il y ait une autorité toujours sur pied, qui vole au devant de mes pas pour détourner tous les dangers .... si cette autorité, en même temps qu'elle ôte ainsi les moindres épaves sur mon passage, est maîtresse absolue de ma liberté et de ma vie, si elle monopolise le mouvement de l'existence à tel point qu'il faille que tout languisse autour d'elle quand elle languit, que tout dorme quand elle dort, que tout périsse si elle meurt.«

Pour lui, la sève, l'impulsion, on ne doit pas les attendre du

pouvoir central, mais de l'esprit de liberté et de solidarité qui doit pénétrer la nation et qui trouve son expression complète dans le sentiment religieux. La religion, dégagée de tout lien officiel, placée à part du monde politique, mais animant les coeurs et leur inspirant les sacrifices volontaires que l'égalité, que la solidarité réclame; la religion libre dans un peuple libre! voilà, à ses yeux, la principale sauvegarde de la démocratie contre ses propres entrainements. Et la religion seule en effet est en état de former et de maintenir de fortes moeurs, plus nécessaires dans une démocratie que dans n'importe quel autre système de gouvernement. Mais la religion ne peut être, dans un régime vraiment libéral, une institution; elle est le fruit des convictions individuelles, l'aspiration des consciences supérieures qui placent le but de la vie au dessus des données de la morale courante; elle est le soutien puissant des volontés, le grand préservatif contre la corruption et la décadence. L'éducation la développe, la loi ne saurait la décréter.

Considérée à ce double point de vue d'un régime qui garantisse la liberté par une sage décentralisation et qui corrige les inégalités naturelles, dans une mesure raisonnable, par l'effet d'une solidarité qui trouve surtout son origine dans le sentiment religieux général, la démocratie libérale devient la plus haute et aussi la plus délicate conception d'un bon système de gouvernement. Mais c'est un idéal que beaucoup, malheureusement, sont incapables de saisir. Une solution plus simple leur paraît préférable. Il leur suffit, en vertu de la loi du nombre, de faire intervenir l'Etat partout. L'Etat, dans une démocratie, étant tout le monde, ne peut vouloir que le bonheur de tous. A lui de prescrire ce que chacun doit posséder de liberté et quels sacrifices personnels chacun doit faire à la loi de solidarité. Dans la seconde partie de son ouvrage, parue en 1840, Tocqueville a parfaitement entrevu à quelles conséquences cette omnipotence de l'Etat devait aboutir.

»Je crains, dit-il, que les peuples rencontrent dans leurs chefs moins des tyrans que des tuteurs . . . . Au dessus d'eux s'élève un pouvoir immense et tutélaire qui se charge seul d'assurer leurs jouissances et de veiller sur leur sort. Il est absolu, détaillé, régulier, prévoyant et doux. Il ressemblerait à la puissance paternelle si, comme elle, il avait pour objet de préparer les hommes à l'âge viril; mais il ne cherche, au contraire, qu'à les fixer irrévocablement dans l'enfance . . . . Un tel gouvernement ne brise pas les volontés, mais illes amollit, les plie et les dirige; il force rarement d'agir, mais il s'oppose sans cesse à ce qu'on agisse. Il ne détruit point, il empêche de naître; il gêne, il comprime, il énerve, il étreint, il hébéte, et il réduit enfin chaque nation à n'être plus qu'un troupeau d'animaux timides et industrieux, dont le gouvernement est le berger.«

Peut-on nier qu'à la fin de ce siècle, plus d'une nation ne soit déjà plus qu'à moitié engagée dans cette voie de démocratie niveleuse? Tocqueville pensait qu'on pourrait corriger le système par la constitution »d'associations politiques, industrielles, commerciales ou même scientifiques et littéraires« qui joueraient dans les démocraties le rôle que des particuliers riches, puissants et influents jouent dans les aristocraties, où ils sont souvent une sauvegarde pour la liberté générale. De telles associations »qu'on ne saurait plier à volonté ni opprimer dans l'ombre, en défendant leurs droits particuliers contre les exigences du pouvoir, sauveraient les libertés communes«. Sans nul doute. Mais c'est précisément à ces groupes puissants et éclairés que s'en prend aujourd'hui le despotisme démocratique. On voit un peu partout le pouvoir central tendre la main aux masses et exploiter leurs passions inintelligentes pour abattre ces obstacles importuns. C'est au nom de l'égalité qu'on fait campagne contre ces derniers champions des droits individuels. Quand ils auront disparu, adieu les autres sauvegardes de la liberté générale! — la liberté de la presse, en tout premier lieu, car la démocratie égalitaire ne saurait supporter la critique de ses actes.

II.

On comprend qu'un esprit aussi perspicace que Tocqueville, après avoir mesuré la portée de cette lutte gigantesque entre les deux principes de liberté et d'égalité, ne se soit pas senti le courage d'entonner purement et simplement un cantique d'espérance à l'avenir de la démocratie. Cependant il ne désespère pas non plus.

»Je vois, dit-il en terminant son ouvrage, de grands périls qu'il est possible de conjurer; de grands maux qu'on peut éviter ou restreindre, et je m'affermis de plus en plus dans cette croyance que pour être honnêtes et prospères, il suffit encore aux nations démocratiques de le vouloir. Je n'ignore pas que plusieurs de mes contemporains ont pensé que les peuples ne sont jamais ici-bas maîtres d'eux-mêmes, et qu'ils obéissent nécessairement à je ne sais quelle force insurmontable et inintelligente qui naît des événements antérieurs, de la race, du sol ou du climat . . . . . Ce sont là de fausses, de lâches doctrines qui ne sauraient jamais produire que des hommes faibles et des nations pusillanimes. Les nations de nos jours ne sauraient faire que, dans leur sein, les conditions ne soient pas égales; mais il dépend d'elles que l'égalité les conduise à la servitude ou à la liberté, aux lumières ou à la barbarie.«

Tocqueville ne devait pas tarder à voir se réaliser une partie de ses prévisions. Huit ans après qu'il écrivait les lignes qu'on vient de lire, la seconde République était fondée en France, mais la liberté

qu'elle inscrivait en lettres d'or sur son programme entrait bientôt en lutte avec la chimère d'une fausse égalité et de la »fraternité obligatoire«, deux mots qui jurent d'être accouplés, et, au désordre des esprits et de la rue que cette lutte fatale provoquait, succédait, fatalement aussi, le plus démoralisant des césarismes. Tocqueville, député sous Louis Philippe, le fut aussi et même ministre des affaires étrangères sous la seconde République. Il y gagna cette clairvoyance plus grande que donne le maniement direct des hommes et des affaires, et c'est avec d'autant plus d'autorité qu'il publia ensuite son second ouvrage capital: l'Ancien Régime et la Révolution (1856), dans lequel il fait de l'histoire au lieu de faire de la théorie. Mais sa préoccupation constante est de rechercher dans le passé la confirmation de ses grandes idées sur la liberté et l'égalité. Amoureux passionné de la démocratie, il la voulait entourée de l'auréole sublime de la liberté et gémissait de la rencontrer si souvent viciée par les despotismes divers qui réussissaient à la dominer. Il exaltait le mérite de ces peuples qui »poursuivent obstinément la liberté à travers toutes sortes de périls et de misères. Ce ne sont pas les biens matériels qu'elle leur donne que ceux-ci aiment en elle: ils la considèrent elle-même comme un bien si précieux et si nécessaire, qu'aucun autre ne pourrait les consoler de sa perte et qu'ils se consolent de tout en la goûtant. Ne me demandez pas d'analyser ce goût sublime: il faut l'éprouver. Il entre de lui-même dans les grands coeurs que Dieu a préparés pour le recevoir; il les remplit, il les enflamme. On doit renoncer à le faire comprendre aux âmes médiocres qui ne l'ont jamais ressenti.«

Malheureusement, il faut le reconnaître, le nombre des peuples qui demeurent attachés à leur idéal de liberté tend, vers cette fin de siècle, à se restreindre singulièrement. La plupart des démocraties ne s'orientent pas du côté du libéralisme. La Suisse même, qui doit sa régénération et sa grande prospérité à la démocratie libérale, semble en bonne voie de la renier. Les solutions positives que notre époque affectionne, ont fait perdre de vue la cause première de cette grande poussée du monde contemporain vers l'amélioration des conditions sociales: la liberté. C'est la liberté en effet qui a été la grande éducatrice des nations modernes, la source vive de tous les progrès. En l'abandonnant, en la conspuant même, elles perdront la force qui les faisait vivre, la puissance qui les dirigeait, la volonté qui les soutenait; elles s'acheminent sûrement vers une crise de neurasthénie sociale, d'où elles ne sortiront qu'en ressaisissant avec intensité le principe vivifiant du libéralisme. Il est possible que cette évolution soit longue. Mais il ne faut pas désespérer. La liberté a subi déjà bien des éclipses, dont celle du moyen âge a été la plus angoissante: elle a cependant réapparu

chaque fois avec un rayonnement plus grand. La Renaissance, la Réforme, la Révolution française se succèdent, engendrées l'une par l'autre. Elles ont déposé dans l'humanité des germes dont on pourra entraver l'éclosion, confisquer momentanément les fruits, mais qui sont indestructibles et qui éclateront de nouveau avec d'autant plus de force qu'on les aura plus comprimés.

Bien loin donc d'être surannés, les livres de Tocqueville sont, sous bien des rapports, plus actuels qu'au moment de leur publication. La lecture en est des plus instructive et suggestive, puisqu'on peut se rendre compte, par le demi-siècle qui s'est écoulé dès lors, de la valeur des prévisions de leur auteur. Sur bien des points il s'est trompé, sans doute; mais sur la plupart il a vu juste, et la consécration que ses idées ont reçue des faits est un gage de leur justesse aussi pour l'avenir.

M. Eugène d'Eichthal a traité ce grand sujet avec une élévation d'esprit et une compétence qu'on ne saurait trop louer. Son volume, extrêmement substantiel, eût peut-être gagné à être moins condensé: il faut le relire pour en saisir complètement le plan, qui disparaît un peu sous l'amoncellement des détails amassés dans chaque phrase. Mais on y trouve tant de profit qu'on ne regrette pas une seconde et même une troisième lecture. Sans contenir une biographie de Tocqueville, il nous initie cependant à son état d'âme aux diverses époques de sa vie, depuis le moment des ardeurs juvéniles où il »aurait entrepris, dit-il, de sauter par dessus les tours de Notre-Dame, s'il avait su trouver de l'autre côté ce qu'il cherchait«, jusqu'à l'heure de découragement où, le 16 juin 1852, en face de la dictature bonapartiste qui s'imposait à la France, il écrivait à un ami: »Ma misanthropie est d'autant plus dangereuse qu'elle vient tard et qu'elle est le fruit involontaire de l'expérience. Ma théorie et mon goût ne m'y portaient pas. Je n'ai rien fait de bien dans ce monde qu'en aimant et en estimant mes semblables. Mais peu à peu et malgré moi, cette estime et cet attrait ont diminué. Les derniers événements ont achevé de défigurer pour moi l'espèce humaine.«

Ce sont là deux sentiments excessifs, en sens contraire, et Tocqueville était un esprit trop pondéré, malgré la passion qui l'animait, pour ne pas le reconnaître. La pondération est précisément la marque de la démocratie libérale, et ceux qui la préconisent ne sont ni des aventuriers de la vingtième année ni des fatigués et des découragés. On lira aussi avec grand intérêt les entretiens qui terminent le volume, et dans lesquels Tocqueville porte des jugements très fins et très mordants sur toutes sortes de sujets et de personnages. En somme, ce fut un grand esprit, et son oeuvre demeurera.

Wertvernichtung durch den Totenkult.

Von

Dr. H. Schurtz.

Wenn gegenüber der ebenso klaren wie flachen Nützlichkeitstheorie, die alle wirtschaftlich bedeutsamen Handlungen des Menschen in erster Linie auf vernünftige Abwägung des praktischen Nutzens zurückführen möchte, und die in ihrer einseitigen Form nur in dem Qualm der von allen Musen und Grazien verlassenen englischen Fabrikdistrikte entstehen konnte, jetzt allmählich der wirtschaftliche Einfluss der zahllosen Imponderabilien des menschlichen Innenlebens Beachtung zu finden beginnt, so darf sich die Völkerkunde einen nicht unbeträchtlichen Anteil an diesem Umschwung zuschreiben. Nicht sie allein ist dabei thätig gewesen; wer auch nur erwägt, welche wirtschaftliche Bedeutung für Italien seine Kunstschätze und seine Natur, für Griechenland seine klassischen Erinnerungen haben, wie auf dem Gebiete der Kunst selbst ein für den Augenblick schädliches Uebermass zuletzt zu dauerndem Nutzen führt und z. B. Dresden den Luxusbauten Augusts des Starken einen Teil seines nutzbringenden Fremdenverkehrs verdankt, wer, wie gesagt, auch nur nach dieser einen offen liegenden Seite hin seine Erwägungen anstellt, muss von dem starren Schematismus der Nützlichkeitslehre zurückkommen und wird es vor allem vermeiden, sie als Grundlage phantastischer Zukunftsbilder zu misbrauchen. Dringen wir aber gar in das Gewirr der Beweggründe ein, die das Wirtschaftsleben primitiver Völker bestimmen, dann versagt diese Lehre vollkommen; ungeheure, oft vernichtende Wirkungen gehen von Anschauungen aus, die dem Kulturmenschen zunächst fast unverständlich sind, die er nach alter oberflächlicher Sitte vielleicht mit dem nichtssagenden Worte »Aberglaube« bezeichnen möchte, ohne deshalb der Sache sonderlich näher zu kommen. Und mehr noch: Ist der Blick für diese Dinge einmal geschärft, dann zeigt sich, wie ein ununterbrochener Zusammenhang die primitiven Anfänge mit den Erscheinungen der Hochkultur verbindet und wie allenthalben unter leichter Hülle noch jene Imponderabilien wirken, die uns in ihrer grellen Entfaltung bei Naturvölkern so fremdartig anmuten. In diesem Sinne hat die Völkerkunde die unerlässliche Grundlage jener volkswirtschaftlichen Lehren zu bilden, die über alle ökonomisch wirksamen Kräfte Rechenschaft abzulegen und die Verhältnisse der die ganze Erde umfassenden menschlichen Gesamtwirtschaft zu erfassen suchen, kurz jener Lehren, die die Thatsachen darzustellen suchen nicht wie sie sein sollten oder allenfalls bei den entwickeltsten Kulturvölkern vorkommen, sondern

wie sie wirklich sind. Durch die unbefangene Forscherarbeit auf dem Gebiete der Völkerkunde aber kann sich auch die Volkswirtschaftslehre wenigstens zeitweilig den verwirrenden Forderungen des Tages entziehen, die immer wieder die Bildung einer festen, sich selbst genügenden Unterlage der Theorien verhindert oder doch gestört und den Geist des Forschers statt zu ruhiger Erwägung und Beleuchtung des Geschehenen vielmehr zu beständigen Ausblicken in die Zukunft, ja zuweilen zu jenem Prophetentum gereizt haben, das die Nationalökonomie, mindestens gewisse Richtungen in ihr, bei Vielen ebenso in üblen Ruf gebracht hat wie ähnliche Verhältnisse die gleichfalls zum Prophezeien genötigte Meteorologie.

Nirgends tritt das Ueberwiegen der ideellen Gesichtspunkte über die Nützlichkeitsfragen im Wirtschaftsleben der Völker so klar und entscheidend hervor, wie im Verhältnis der Menschen zu ihren Toten. Für den praktischen Mann, wie er sein müsste, hätte ein Todesfall nur die wirtschaftliche Bedeutung, dass damit ein producierendes und konsumierendes Wesen aus der Gesellschaft verschwindet, dessen Arbeitskraft, Erfahrung, Wehrfähigkeit und Ansprüche zur Zeit des Todes der einzige Massstab dafür sind, ob hier ein Verlust oder eher ein Gewinn für die Ueberlebenden vorliegt. Rechnet man noch die Mühe hinzu, die es kostet, den Leichnam so zu beseitigen, dass seine verwesenden Reste die Gesundheit der Lebenden nicht schädigen, so ist damit die Bedeutung des Falles, insofern wirtschaftliche Werte durch ihn vernichtet oder verbraucht werden, erschöpft; die Besitztümer des Toten bleiben ungeschmälert den Ueberlebenden und büssen an wirklichem Werte durch den Besitzwechsel anscheinend nichts ein.

Aber diese Rechnung wird in ihrer herrlichen Klarheit durch allerlei fatale Begleiterscheinungen gestört. Da gilt es z. B. nicht für angemessen, kurzerhand ein Loch in die Erde zu graben und den nackten Leichnam hineinzuwerfen; der europäische Kulturmensch muss sich schon aus Rücksicht auf seine Umgebung dazu entschliessen, einen Sarg zu beschaffen, der Leiche etwas Kleidung zu lassen, ja wenn er den höheren Ständen angehört und etwas auf seine Stellung hält, wird ein Todesfall in seinem Hause ihm ganz beträchtliche Ausgaben und Zeitverlust verschiedenster Art auferlegen. Aber sehen wir einmal von diesem praktischen Mustermenschen, der in Wahrheit eine völlig unnormale und unnatürliche Erscheinung ist, ganz ab. Wer den Tod eines ihm Nahestehenden beklagt, wird diese Pflichten nicht aus blosser Rücksicht auf die Meinung der Leute erfüllen, sondern sie in dem Sinne auffassen, der ihnen thatsächlich innewohnt, als eine letzte Liebesthat an dem Verstorbenen. Vielleicht bringt der Ueberlebende, ohne es zu wollen, noch andere Opfer; die Trauer stört ihn, zumal wenn er zu den Kopfarbeitern zählt, unter Umständen

wochenlang in seiner Berufsthätigkeit, schädigt wohl auch seine Gesundheit. Noch lange Zeit legt die Pietät Pflichten auf, die gern erfüllt werden; auch der Arme darbt sich wohl einige Groschen ab, um am Todestage eines geliebten Verstorbenen einen Kranz auf das Grab zu legen, und unterlässt vielleicht an einem solchen Tage seine gewöhnliche Arbeit.

Verhältnismässig sehr gering sind diese wirtschaftlichen Schädigungen und Verluste unter den Kulturvölkern Europas. Ganz andere Ansprüche erhob der Totendienst schon bei älteren Kulturnationen, vor allem bei den Aegyptern, die einen beträchtlichen Teil der vorhandenen Arbeitskraft dem Ahnenkult widmeten; bei den meisten primitiven Stämmen endlich wirft der Tote einen gewaltigen Schatten in das Wirtschaftsleben der Nachkommen, und in diesem düsteren Schatten gehen unendliche Mengen von Werten und Kräften zu Grunde. Aber freilich ist es nicht mehr die Pietät, die uns hier wirkend entgegentrittt, sondern wir blicken in eine ganz neue Welt des Fühlens und Denkens. Es ist, als ob unsre edelsten Empfindungen Vorstufen besitzen, die ihnen so wenig ähnlich zu sein scheinen, wie die Blätter und Blüten der Pflanzen den seltsam verzerrten und schmucklosen Wurzeln gleichen. Als Vorläufer der Gerechtigkeit erscheinen der Hass und der dumpfe Herdeninstinkt, als Keim pietätvoller Liebe die Furcht vor unheimlichen Gewalten. Vielleicht ist es richtiger zu sagen, dass edle und unedle Regungen zunächst in wirrer Vermischung im Herzen der Menschen leben, bis sie sich klären und scheiden; diese Scheidung aber erfolgt unter dem Einflusse der prüfenden Vernunft, die in primitiven Verhältnissen zunächst fast nichts zu sagen hat, sondern erst allmählich die Zustände des gesellschaftlichen Lebens mit ihrem Lichte erhellt und eine bewusste Sittlichkeit zu schaffen beginnt.

Es soll hier nicht der Versuch gemacht werden, auch nur einen Teil der zahllosen Einzelheiten anzuführen, in denen sich der wirtschaftliche Einfluss des Totenkults ausspricht; es muss genügen, einen kurzen Ueberblick über die verschiedenen Richtungen zu geben, in denen sich dieser Einfluss äussert, über die mannigfachen Mittel ferner, durch die man das Uebermass der aus ihm entspringenden Schädlichkeiten zu mildern sucht, und über die Spuren und Umbildungen endlich, in denen wir bei den Kulturvölkern primitive Anschauungen wieder erscheinen sehen.

Vielleicht ist die Stufe der menschlichen Entwicklung, auf der eine lebhafte Regung der Furcht gegenüber den Verstorbenen herrscht, nicht mehr die niedrigste; ihr mag eine andere vorhergegangen sein, auf der man sich, wie oft genug selbst der Alten, Kranken oder überflüssigen Neugeborenen, so auch der Toten rücksichtslos entledigte, wenn nicht gar, wie Steinmetz nachzuweisen gesucht hat, der »Endokannibalismus«,

das Verzehren der Leichen Verstorbener des eigenen Stammes, ein ehemals fast allgemein verbreiteter Brauch gewesen ist. Zweifellos erreicht der posthume Einfluss der Toten seinen Höhepunkt einmal erst dann, wenn sich bestimmtere Vorstellungen über ein Fortleben nach dem Tode herausgebildet haben, und wenn andererseits persönliche Eigentumsrechte in weiterem Umfange entstanden sind. Der Verstorbene verzichtet dann nach allgemeiner Anschauung nicht ohne weiteres auf seinen Besitz und bedroht alle, die sich der Erbschaft bemächtigen wollen, mit unheimlichen Gefahren; war er mächtig, jähzornig, vielleicht als Krieger gefürchtet, so bewahrt er seinen Einfluss auch nach dem Tode noch lange Zeit. Zahllos sind die Mittel, die Geister der Toten zurückzuschrecken und zu bannen, sie zu versöhnen oder ihren Zorn zu meiden, und fast immer findet hierbei eine ungünstige Rückwirkung auf das wirtschaftliche Gedeihen der Ueberlebenden statt. Der Wunsch, durch geeignetes Vorgehen die quälende Furcht von der Seele zu wälzen oder unter dem Zwang edlerer Beweggründe die Pflichten der Pietät zu erfüllen, ist unendlich viel stärker als die Rücksicht auf wirtschaftliche Schäden, die erst ganz allmählich mit der wachsenden Erfahrung und Intelligenz an Stärke gewinnt[1].

Die schädlichen Wirkungen lassen sich in zwei Gruppen teilen, deren eine die Beeinträchtigung oder Zerstörung menschlicher Arbeitskraft umfasst, während der andern die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung wirtschaftlicher Wertgegenstände zuzuweisen ist. Unter den Kulturvölkern Europas tritt die erste Gruppe sehr zurück, von der anderen sind noch beträchtliche Reste erhalten.

Zeitweilige Störung der Tagesarbeit wird, zuweilen natürlich in den ungeeignetsten Augenblicken, durch alle Trauerfeste und Totenklagen hervorgerufen, und da derartige Zeremonien oft wochenlang andauern und sich wohl auch an den Jahrestagen oder bei besonderen Gelegenheiten immer wiederholen, so sind schwere Schäden nicht zu vermeiden, die um so verhängnisvoller wirken, als die Feste meist mit enormen Ausgaben verknüpft sind und durch die dabei stattfindende Völlerei auch

---

[1]) Es mag an dieser Stelle die Auffassung der Redaction ausgesprochen werden, dass bei Handlungen, denen wirtschaftliche Motive zu Grunde liegen (nicht also bei Handlungen, die wirtschaftlich bedeutsam werden, denn diese bezeichnen einen weit grösseren Kreis) in 999 von 1000 Fällen, die Wahrnehmung des eigenen Interesses der leitende Gesichtspunkt ist, in diesem Stücke also die Lehre der klassischen Nationalökonomie uns nicht widerlegt erscheint. Dass »wirtschaftliche bedeutsame« Handlungen dagegen, wie zu Anfang dieses Aufsatzes ausgesprochen ist, unter dem Einfluss ausserwirtschaftlicher Motive entstehen können, ist ebenso sicher, wie dass — und je näher zu den Naturvölkern, in desto höherem Grade — das egoistische Interesse, trotzdem es sich auf die verschiedensten Dinge richtet, meist auch hier den Ausschlag geben wird,

oft genug die Gesundheit untergraben. Das Beispiel einer alljährlich wiederkehrenden Trauerfestlichkeit bei einem verhältnismässig kultivierten Volke ist die Feier des Märtyrertodes Huseins bei den Persern, die sich, wie Polack berichtet, oft zwei Monate lang fortsetzt und wegen der Kosten und der Arbeitsenthaltung den Ruin vieler Familien herbeiführt.

Weit gewaltiger sind die Schäden, die durch dauernde Vernichtung menschlicher Leistungsfähigkeit und menschlichen Lebens bei Totenfeiern entstehen. Da sind zunächst die Selbstverstümmelungen zu nennen, unter denen das Abschneiden von Fingergliedern oder ganzen Fingern weit verbreitet und beliebt ist, oder die unheilbaren Beschädigungen und Krankheiten, die durch sinnloses Toben der Trauernden hervorgerufen werden; die im Oriente vielfach übliche Unsitte, mit dem Kopf heftig gegen die Wand zu rennen, führt z. B. häufig zu schweren Augenleiden und völliger Erblindung. Die Selbstmorde, die namentlich von hinterlassenen Frauen mehr oder weniger freiwillig begangen werden und zunächst wohl mehr ein Ausfluss verzweifelten Verlassenheitsgefühls, als bestimmter Vorstellungen über das Jenseits sind, leiten zu den Menschenopfern bei Begräbnissen über. Hier erreicht die vernichtende Wirkung des Totenkults ihre furchtbarste Höhe; ist es zunächst nur das Eigentum des Toten an Frauen und Sklaven, das man ihm so gut wie seine anderen Besitztümer nachsendet, so entwickeln sich endlich aus dieser Wurzel gewohnheitsmässige Schlächtereien. Alljährlich wiederholten sich in Dahomeh und Aschanti bei den Festen zu Ehren der verstorbenen Könige die Abschlachtungen möglichst zahlreicher Opfer, und zwar zum Teil infolge eines im Wirtschaftsleben eingetretenen Umschwungs: Lange Zeit wurde der grösste Teil der Kriegsgefangenen, die in den Feldzügen erbeutet wurden, an die weissen Händler der Küste verkauft, ja die Kriege wurden gerade durch den Sklavenhandel zu einer wichtigen und mit Regelmässigkeit ausgebeuteten Einnahmequelle; als dann europäische Mächte den Sklavenhandel zu unterbinden begannen, wurden die Gefangenen, von denen früher immer nur eine beschränkte Anzahl zu Sühnopfern bestimmt worden war, nunmehr fast sämtlich diesem in den Augen afrikanischer Fürsten höchst wichtigen Zwecke gewidmet. Natürlich äusserte sich die vernichtende Wirkung dieser Sitte weniger in den Raubstaaten selbst, deren Bevölkerung nur im Notfall ihr Kontingent zu den Opfern zu stellen hatte, sondern in den Nachbargebieten.

Diesen unmittelbaren Totenopfern schliessen sich mittelbare an. Die Vorstellung, dass kein Todesfall aus natürlichen Ursachen erfolgt und jede Krankheit auf Hexerei zurückgeht, bringt es in vielen Teilen Afrikas mit sich, dass jedem Ableben eines Menschen ein Hexenprozess und damit ein weiterer Menschenverlust folgt. Anderwärts hat sich diese Anschauung mit anderen Vorstellungen zu dem Sittenkomplex der Kopf-

jägerei vereinigt; vor allem bei den Totenfesten der Dajak müssen frische Köpfe eingebracht und an der Bahre aufgestellt werden, und nur im Notfalle begnügt man sich mit den Schädeln früherer Opfer. Wie sich die Kopfjagd unter dem Einflusse des Sammeltriebes endlich zu einer fast selbständig dastehenden Gewohnheit umgebildet hat, habe ich gelegentlich an anderer Stelle gezeigt. Ueberhaupt kann man von den Totengebräuchen sagen, dass aus ihnen sehr häufig neue, durch Motivwechsel mehrfach neu gestützte Entwicklungsreihen entspringen.

Den krassen Ausartungen der Menschenopfer gegenüber machen sich allerlei Versuche bemerkbar, die Opfer entweder zeitlich und der Zahl nach zu verringern oder ihnen harmlose Symbole unterzuschieben. Die zweite Art ist besonders häufig und interessant: Puppen oder Tiere werden statt der Menschen dargebracht, Tierköpfe, Kürbisse, Zwiebeln statt der Menschenköpfe, Wein statt des Blutes, oder das Opfer wird nur scheinbar getötet und dann freigelassen. Dass aus rein wirtschaftlichen Vernunftgründen ohne weitere Nebenmotive die verderblichen Bräuche abgeschafft werden, kommt bei primitiven Völkern nur selten vor; das dunkel erkannte Ziel wird fast immer auf merkwürdigen Umwegen erreicht. Erst der Kulturmensch, der den Wert des Lebens, der Arbeit und der Zeit kennen gelernt hat, wagt es, darin vernunftgemäss zu handeln, freilich nicht immer mit Erfolg.

Neben den zeitlichen und dauernden Verlusten an menschlicher Arbeitskraft kommen die Hemmnisse der Volksvermehrung, die der Totenkult hervorruft, nur nebensächlich in Betracht, sind aber immerhin nennenswert. Das »Trauerjahr« der Kulturvölker, innerhalb dessen eine Wiederverehelichung nicht für schicklich gilt, findet sich bei primitiven Stämmen zuweilen in übertriebenster Form wieder vor, indem der überlebende Gatte auf lange Zeit oder dauernd gehindert wird, eine neue Ehe einzugehen. In diesem Sinne werden Witwen häufig zu Prostituierten. Bei den Dajak dürfen sich die Nachgebliebenen erst nach dem Totenfeste wieder vermählen, und da dieses Fest wegen der ausserordentlichen Kosten oft auf Jahre hinaus verschoben werden muss, so ist damit immerhin ein fühlbares Hindernis der Volkszunahme gegeben.

Waren die bisher genannten Verluste absichtlich herbeigeführt, so fehlt es auch nicht an unbeabsichtigten Schäden, die den Toten mittelbar oder unmittelbar zuzuschreiben sind. Am schwersten lassen sich die Wirkungen der Gespensterfurcht fest umgrenzen; bedenkt man aber die ungeheure Macht dieser Furcht über primitive Menschen, die bis zur Erkrankung und zum Tode führen kann und auf alle möglichen Vorgänge und Entschlüsse bestimmend einwirkt, so wird man diese Wirkungen nicht ganz gering anschlagen. Greifbarer sind die Nachteile, die der Tote unmittelbar durch die Verwesungsstoffe seines Körpers

herbeiführt: Die weitverbreitete Sitte, den Toten in der von den Nachkommen bewohnten Hütte zu begraben, die Leiche oder einzelne ihrer Teile lange Zeit auf den Wanderungen mit herumzuschleppen, oder endlich die von der verwesenden Leiche abtropfende Brühe zu sammeln, sich mit ihr zu salben oder sie gar zu trinken, haben naturgemäss die verderblichsten Folgen. Das Aussetzen der Toten in Flüsse, das Waschen von Choleraleichen in Teichen und Brunnen, die zugleich Trinkwasser liefern, gehört hierher. In diesem Sinne haben auch fortgeschrittene Völker aus falsch verstandener Pietät schwer gesündigt; aus den Mittelpunkten der europäischen Städte und aus den Kirchen sind die Toten ja nunmehr verwiesen, aber der Perser z. B. legt die Friedhöfe noch mit Vorliebe innerhalb der Stadt an, leitet unbesorgt sein Trinkwasser in offenen Gräben durch sie hin und ahnt nicht, dass die unaufhörlichen Epidemien in den benachbarten Stadtvierteln ein verhängnisvolles Geschenk der so pietätvoll in der Nähe ihrer Nachkommen bestatteten Toten sind. In Europa bietet der Kampf um die Leichenverbrennung ein interessantes Beispiel, wie hartnäckig das Volk an der einmal gewohnten Bestattungsart, die im Grunde doch recht gleichgültig ist, unter Vorschützen aller möglichen Nebengründe festzuhalten pflegt.

Ganz mittelbar sind endlich die Verluste an nützlicher Arbeit, die dadurch hervorgerufen werden, dass ein beträchtlicher Teil menschlicher Arbeitskraft für Zwecke des Totenkultes aufgewendet wird, wie etwa zum Anfertigen von Ahnenfiguren, Aufrichtung mächtiger Grabmäler und dauernder Pflege der Grabstätten. In diesem Sinne haben wohl die Pyramidenerbauer Aegyptens die stärksten und störendsten Eingriffe in die wirtschaftliche Thätigkeit ihres Volkes unternommen. Wenn bei uns ganze Steinmetzwerkstätten sich vorzugsweise der Herstellung von Grabsteinen, ganze Gärtnereien der Zucht von Blumen für die Grabstätten widmen und Särge fabrikmässig angefertigt werden, so ist das nur ein schwacher Nachklang dieser Vorgänge und in seinen wirtschaftlichen Wirkungen nicht mit ihnen zu vergleichen.

Es sind schwere Schäden, die der Mensch durch den Totenkult für seine eigne Arbeits- und Lebenskraft wie für die seiner Mitmenschen heraufbeschwört; aber sie werden noch übertroffen durch die Vernichtung nützlicher Gebrauchsgüter, die derselben Quelle entspringt.

Wenn Steinmetz Recht hat und die noch jetzt hier und da herrschende Sitte, die Leichen der Verstorbenen und der im Kampfe Gefallenen zu verzehren, früher allgemein war, so ist zweifellos durch die zunehmende Stärke der Furcht- und Pietätsgefühle ein wirtschaftlicher Schaden entstanden, für den die Kulturvölker freilich kaum mehr ein Verständnis haben; ein Kannibale indessen, der die Opfer einer europäischen Schlacht vor sich sähe, würde gewiss über unsere Thorheit

jammern, die eine solche Menge besten Nahrungsstoffes verkommen lässt. In der That haben wir hier ein grossartiges Beispiel einer wirtschaftlichen Wirkung des Pietätsgefühls, ein Beispiel, das zugleich ahnen lässt, warum der Einfluss gewisser Imponderabilien auf das Wirtschaftsleben so unüberwindlich stark und innerlich berechtigt sein kann. Eine schwache Parallele zur Frage der Leichenverspeisung, die nach und nach von allen fortschreitenden Völkern im verneinenden Sinne gelöst worden ist, bieten manche der Debatten, die sich bei uns an die Frage der Leichenverbrennung geknüpft haben; die Anhänger der Beerdigung haben als besondre Stütze ihrer Anschauung die Thatsache ins Feld geführt, dass die Verbrennung der Leichen eine Menge nährender Substanzen dem natürlichen Kreislaufe entzöge und dadurch wirtschaftliche Schäden erzeugte. In der That sind ja alte Massengräber auf Knochenmehl ausgebeutet worden.

Mag in den primitivsten Verhältnissen der Körper des Menschen und allenfalls ein paar dürftige Waffen und Schmucksachen sein einziges Besitztum sein, so ist doch der bei weitem grösste Teil der Menschheit über diese Stufe hinausgeschritten, und der Tod fast jedes Menschen läfst eine Anzahl Güter herrenlos zurück. Der Brauch der Kulturvölker überweist diese Güter den Nachkommen, die als »lachende Erben« ohne Skrupel und Zweifel sich der willkommenen Besitzvermehrung freuen. Dem primitiven Menschen erscheint dieses Vorgehen bedenklich und gefährlich; der Tote, der unsichtbar oder in schreckender Gestalt die alte Wohnstätte umschwebt, hütet noch immer sein Eigentum, und der es in Besitz nehmen wollte, würde seinen Zorn und seinen Rachedurst erwecken. Auf verschiedene Weise geht man dieser Gefahr aus dem Wege. Das Einfachste ist, die Hütte des Verstorbenen mitsamt ihrem Inhalt zu verschliessen und zu verlassen, ja in besonders bedenklichen Fällen den Ort zu räumen und die Siedlung nach einer andern Stelle zu verlegen. Ungeheure Wert- und Arbeitsverluste sind mit derartigen Umzügen verbunden, wenn volkreiche Städte nach dem Tode eines Herrschers auf Befehl des neuen Fürsten verlassen werden müssen, wie das z. B. in Birma mehrfach vorgekommen und in manchen innerafrikanischen Staaten, wie Lunda, die Regel ist. In den meisten andern Fällen ist der Nachteil der Ortsflucht insofern nicht allzugross, als ohnehin der primitive Ackerbau sowohl wie der Nomadismus infolge der unwirtschaftlichen Ausbeutung des Bodens zu häufigem Ortswechsel zwingen. Ackerbauer höherer Ordnung können nicht leichtherzig ihr Kulturland um eines Toten willen im Stich lassen; sie verlassen oder verbrennen also nur die Wohnstätte des Verstorbenen mit ihrem Inhalte, nehmen aber wenigstens das Land als Erben in Besitz, und das mit um so grösserer Sicherheit, als gerade der Begriff des privaten Landeigentums

sich verhältnismässig spät zu entwickeln pflegt. Zuweilen räumt man den Ort nur auf eine gewisse Zeit, wie denn v. Hochstetter das Dorf Mania auf Neuseeland verlassen und die Felder unbebaut fand, weil der Häuptling vor kurzem gestorben und die übliche Trauerzeit noch nicht vorüber war; auch in Arfak auf Neuguinea werden nach d'Albertis Haus und Land eines Toten nur auf einige Monate dem Gebrauch entzogen. Am ersten unter den rein nützlichen Gütern pflegen Fruchtbäume als persönlicher Besitz betrachtet zu werden, und so ist die Sitte sehr verbreitet, die Früchte, die auf den Bäumen eines Verstorbenen wachsen, nicht zu geniessen, oder die Bäume selbst, um allen weiteren Gefahren vorzubeugen, umzuhauen. Ueberhaupt werden die Besitztümer eines Toten häufiger verbrannt, zerbrochen oder sonst vernichtet, als sich selbst überlassen, nicht nur um zufälliger Benutzung durch Unkundige vorzubeugen, die ja dadurch in die höchste Gefahr kommen würden, sondern vor allem weil auch die Gegenstände erst »getötet« werden müssen, ehe sie für die Verstorbenen nutzbar werden. Wo Haustiere gehalten werden, fallen auch sie meist als Totenopfer, ohne dass man das Fleisch zu benutzen wagt; die in ihr Vieh vernarrten Herero lassen zwar das Eigentum der Toten teilweise am Leben, schütten aber wenigstens die Milch der Kühe fortan weg. Am mächtigsten sind natürlich die Verstorbenen in der Nähe ihres Grabes; hier treten sie geradezu als Landeigentümer auf, indem die Grabstätten z. B. in Polynesien sorgsam mit Fruchtbäumen bepflanzt werden, ohne dass doch die Lebenden jemals die Früchte zu berühren wagen.

Die wirtschaftlichen Schäden der Eigentumsvernichtung sind so schwer, dass sich sehr oft Abwehrversuche und Milderungen eigentümlicher Art entwickelt haben. Sehr verbreitet ist die Anschauung, dass nur das Haus zerstört werden muss, in dem ein Mensch thatsächlich gestorben ist, nicht aber schlechthin jedes, das ein Verstorbener besessen und bewohnt hat. Es entsteht dann der Brauch, Sterbende oder Schwerkranke in eine besondere kleine Hütte zu betten, die ohne grossen Wert ist und beim Tode des Bewohners statt seines eigentlichen Heims vernichtet wird, so in Neuseeland und früher in Japan. Noch einfacher halfen sich allerdings die Kamtschadalen. »Sonsten«, schreibt Steller, »wurde so oft eine neue Jurte gebaut, als jemand darinnen verstorben, und kann man sich leichte vorstellen, dass sie bey der vorigen Anzahl Volkes und in Ermangelung eiserner Gerätschaften beständig alle Hände voll zu arbeiten gehabt haben. Dahero geschahe es auch, dass die gefährlich Kranken lebendig aus der Wohnung vor die Hunde geschmissen worden, um der Mühe überhoben zu seyn, keine neue Wohnung zu bauen.« Ein prächtiges Beispiel, wie die Vorstufen unserer Pietät bei Lichte betrachtet aussehen! Auch andere Formen der Abmilderung

finden sich. Während meist der Verwegene, der sich des Eigentums Verstorbener bemächtigen wollte, von seinen Volksgenossen bestraft und vielleicht getötet werden würde, da ja sein Gebahren die Rache des Geistes auf Alle herabziehen könnte, ist man doch stellenweise dazu übergegangen, den Toten seinen Besitz selbst verteidigen zu lassen. So werden auf Halmahera die Fruchtbäume eines Verstorbenen in der Regel umgehauen, wagt es aber Jemand zu hindern, so gehören die Bäume ihm, und er mag dann sehen, wie er sich mit dem Groll des toten Eigentümers abfindet. Es ist klar, dass hier schon der Weg betreten ist, der aus der verhängnisvollen Anschauung vom Totenbesitz herausführt. So dürfen auch auf den neuen Hebriden die nächsten Angehörigen keine Früchte essen, die in der Nähe des Grabes eines Verwandten wachsen, wohl aber dürfen dies Fremde ungescheut thun. Das Mitgeben von Schmucksachen findet zuweilen nur symbolisch statt, indem kurz vor der Bestattung der Tote seines Putzes entkleidet wird. In kultivierteren Verhältnissen mischt sich wohl auch der Staat in diese Dinge: In Japan wurden Staatsgesetze gegen das Mitbegraben von Edelmetallen und Edelsteinen erlassen. Wie die Idee vom Toteneigentum sich zu den Tabugesetzen und damit unter Umständen zu einer Förderung des wirtschaftlichen Gedeihens umbildet, kann hier nicht näher erörtert werden[1]).

Eine Mischung von Furcht und Pietät führt weiterhin dazu, den Verstorbenen noch längere Zeit mit Speise und Trank zu versehen und damit den Nachkommen eine oft recht drückende Steuer aufzuerlegen; der Tote bleibt auch nach seinem Ableben ein vollgültiges Mitglied der Familie. Zum Glück für die Lebenden schwächt sich dieser Brauch am leichtesten und in verschiedenster Weise ab: Bald genug wird die tägliche Speisung vernachlässigt, und wenn keine bedenklichen Folgen erscheinen, begnügt man sich allmählich, nur an bestimmten Tagen eine Kleinigkeit zu spenden und endlich ganz davon abzusehen. Die Beobachtung ferner, dass die dargebrachten Speisen nicht wirklich verzehrt werden, führt zu dem Schlusse, dass wohl nur der Geist oder der Duft der Speisen von dem Verstorbenen genossen wird, das Körperliche also ohne Schaden von den Lebenden verzehrt werden darf, wenn nicht gar der Tote überhaupt erst zum Genusse der Opfergaben kommt, wenn seine Nachkommen sie verspeisen und ihn geistig am Mahle teilnehmen lassen. Da eröffnet sich dann freilich gleich, indem man dem einen Uebel ausweicht, die Aussicht auf ein neues. Die Leichenschmäuse und

---

[1]) Vgl. darüber meine Abhandlung über Tabugesetze in den »Preussischen Jahrbüchern«, 1895, S. 50 ff.

Trinkgelage, aus der Totenspeisung hervorgehend, werden zu einem wichtigen Teile des Totenkults, die Vertilgung ungeheurer Massen von Speisen und Getränken eine Pflicht der Nachkommen. Bei indianischen Stämmen entwickelt sich aus dieser Wurzel die Anschauung, dass Kranke durch riesenmässige Wettfressereien ihrer Freunde gerettet werden können. Hier und da wachsen sich die Leichenschmäuse zu grossartigen Totenfesten aus, besonders in Indonesien. Dayakische Familien sind oft gezwungen, das Totenfest jahrelang hinauszuschieben, da die nötigen Mittel erst zusammengespart werden müssen, und mehrere aufeinanderfolgende Todesfälle unter der nächsten Verwandtschaft können selbst Wohlhabende an den Bettelstab bringen. Anderwärts steigert eine weitere Gedankenreihe noch die Verschwendungssucht. Es wurde schon bemerkt, dass vor allem für die Familienmitglieder die Erbschaft eines Verstorbenen gefährlich ist, während Fremde sich eher des Nachlasses ohne Schaden bemächtigen können. Daraus entwickelt sich die Sitte, beim Totenfeste den Nachlass zu verschenken, bis dann endlich wahre Geschenkfeste entstehen, bei denen man sich gegenseitig in übertriebener Freigebigkeit zu überbieten sucht; die Motive socialen Wettbewerbs treten in solchen Fällen immer ergänzend und verstärkend ein. Auch in Europa ist sinnloser Aufwand bei Begräbnissen, übermässiger Blumenschmuck u. dgl. nichts Seltenes, besonders dort, wo an die Stelle liebevoller Teilnahme ebenfalls jene unedleren Motive des Rangstreites und der Repräsentationssucht treten; sobald die selbstlosen Gefühle sich abschwächen, verliert der Mensch alsbald das schöne Mass des Handelns.

Die Totenfeste sind vorübergehende Erscheinungen, die nur zeitweilig die wirtschaftliche Basis kleiner Gruppen erschüttern; aber aus den Anschauungen über das Leben im Jenseits gehen noch folgenreichere dauernde Einschränkungen der Daseinsgrundlage hervor, die Speiseverbote. Nicht alle unter diesen Verboten stehen in Zusammenhang mit dem Totenkult, aber doch die meisten von ihnen. Die Vorstellung, dass die Verstorbenen in gewissen Tieren und Pflanzen weiter leben, dass es also gefährlich und sittlich verwerflich ist, sich von diesen zu nähren, ist ungeheuer weit verbreitet und führt dazu, dass ganze wichtige Nahrungsgruppen von der Volksernährung ausgeschlossen werden. Ein klassisches Beispiel, wie derartige Verhältnisse entstehen, berichtet Codrington von der Salomoneninsel Ulawa: Ein besonders einflussreicher Mann erklärte sterbend, dass er sich nach seinem Tode in den Bananen verkörpern werde, und fortan wagte keiner seines Stammes mehr, eine Banane zu verzehren, — die fast unentbehrliche Frucht war mit einem Schlage aus den Nahrungsmitteln des Volkes ausgemerzt, genau so, als ob ein verderblicher Schädling die blühenden Pflanzungen vernichtet hätte. Dergleichen Anschauungen werden dann leicht fest und dauernd.

Die meisten Völker Südafrikas verschmähen grundsätzlich die Fischkost, offenbar ursprünglich unter dem Einflusse von Motiven des Totenkults. Aus demselben Vorstellungskreise entspringt, wie hier nicht eingehender nachgewiesen werden kann, die weitverbreitete Sitte, jeden Einzelnen von Geburt an mit einem bestimmten Speiseverbote zu belegen, das ihm zeitlebens gewisse Nahrungsmittel entzieht; auf Samoa wird es noch direkt ausgesprochen, dass der Aitu (Schutzgeist, eigentlich Geist eines Verstorbenen) des Menschen in der betreffenden Speise oder in dem bestimmten Teile eines Tiers wohnt, und dass deshalb dem einen der linke Flügel der Taube, dem andern das rechte Vorderbein des Schweins, dem dritten die Kokosnuss, andern wieder der Aal, der Haifisch, die Banane als Speise versagt sind. Ein Uebergang zu einer anderen Ideenreihe ist es schon, wenn auf den Nikobaren beim Trauermahl jeder Teilnehmer gelobt, sich in Zukunft einer bestimmten Speise zu enthalten. Uebrigens werden nicht nur Speisen durch den Totenkult verboten: Bei den Dayak werden gewisse Bäume als Lieblingsaufenthalt der Ahnengeister betrachtet und deshalb weder als Brennholz, noch zum Bauen von Häusern und Booten verwendet. Wie aber durch alle diese Bräuche bald das Leben des Einzelnen, bald das ganzer Stämme und Völker eingeengt, wie die Möglichkeit, sich mit den gegebenen Erzeugnissen des Bodens einzurichten und den Kampf ums Dasein kraftvoll durchzukämpfen, gemindert wird, ist leicht zu ermessen.

Ob nicht auch bei den Völkern Europas manches ungeschriebene, aber treu befolgte Speiseverbot ursprünglich auf den Ahnenkult zurückführen mag, ist immerhin der Erwägung wert. Von einer Anzahl jüdischer Speisegesetze dürfte nach Mallery's Untersuchung die Herkunft aus totemistischer und damit im Grunde doch gleichartiger Quelle mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen sein.

So ist denn der Tote im wirtschaftlichen Leben der Völker wahrlich keine bedeutungslose Gestalt: Nur scheinbar tritt er mit dem letzten Hauche des Athems aus der socialen Gruppe heraus, der er angehörte, — in Wahrheit bleibt er noch lange ein Teil der Gemeinschaft, und oft ist der nachträgliche Einfluss eines Toten auf das Wohl und Wehe seiner Nachkommen stärker, als er jemals im Leben sein konnte. Erst mühsam und nur unvollkommen haben sich die Kulturvölker Europas von dem lastenden Drucke befreit; wer aber das Wirtschaftsleben primitiver Stämme begreifen will, darf die Macht der Toten nicht vergessen.

II. Socialpolitik.

Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes im Kanton Zug.

Am 2. Juni 1897 ist im schweizerischen Kanton Zug ein Gesetz über den unentgeltlichen Rechtsbeistand, das erste derartige Gesetz in der Schweiz, in Kraft getreten. Seine wichtigsten Bestimmungen lauten:

§ 1. Wer nicht im Stande ist, ohne Beschränkung des notwendigsten Lebensunterhaltes für sich und seine Familie die Kosten eines Civilprozesses, der Verteidigung resp. Vertretung in Strafprozessen als Angeklagter resp. Civilpartei, oder von gerichtlichen Verfügungen zur Geltendmachung seiner Rechte aufzubringen, hat nach Massgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistand.

§ 3. Das bezügliche Gesuch ist, ausgenommen das Befehlsverfahren und die Vertretung in Strafprozessen, der kantonalen Polizeidirektion schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und zu unterzeichnen.

§ 6. Die Polizeidirektion bezeichnet in Fällen, welche der Einzelcompetenz des Friedensrichters unterstehen, einen Parteibeistand im Sinne von Alinea 2 nur dann, wenn der Petent zur persönlichen Führung der Streitsache nicht geeignet erscheint.

In allen andern Fällen ernennt sie bei Begründetheit des Gesuches einen Beistand aus der Zahl der im Kanton Zug niedergelassenen Anwälte nach der Wahl der Partei, falls der bezeichnete Anwalt Annahme des Mandates erklärt, eventuell nach der Kehrordnung.

§ 7. Gesuche um Bestellung einer Vertretung oder Verteidigung in Strafprozessen sind an diejenige Untersuchungsbehörde zu richten, welche die Untersuchung abzuschliessen hat.

§ 8. Alle Gesuche und Beschwerden sollen von den betreffenden Behörden jeweilen beförderlichst entschieden und der Entscheid den Parteien sofort mitgeteilt werden.

§ 9. Gesuche um unentgeltliche Gerichtsverfügungen sind direkt an das Kantonsgerichts-Präsidium zu richten und von demselben nach Gutfinden endschaftlich zu entscheiden.

§ 10. Die bezeichneten Rechtsbeistände haben sofort nach Ernennung allfällig unaufschiebbare notwendige Massnahmen zu treffen. Ein Ablehnungsrecht haben dieselben

nur aus wichtigen Gründen, oder wenn sie den Prozess für unbegründet erachten. Solche sind der ernennenden Behörde innert 5 Tagen nach Zustellung des Ernennungsaktes mit dem Ablehnungsgesuch einzureichen.

§ 11. Der Parteibeistand hat ferner die vollständige Führung des Prozesses zu besorgen. Die Partei hat ihn hierin, soweit möglich, zu unterstützen. Sie ist von allen Kautionen, Gerichtstaxen, Stempelabgaben u. s. w. befreit.

Alle Auslagen für Friedensrichtergebühren, Weibeltaxen, Zeugengelder, Entschädigungen für Expertisen u. s. w. sind der Partei resp. deren Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse zu vergüten. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, in ihren Entscheiden jeweilen festzusetzen:

1) welcher Kostenbetrag der Partei im obsiegenden Fall von der Gegenpartei zu vergüten ist,
2) welcher Kostenbetrag vom Staate an den Rechtsbeistand event. an die Partei zu vergüten ist für deren Auslagen und Bemühungen. Den Gerichtsbehörden ist hiefür jeweilen eine genaue spezifizierte Rechnung vorzulegen.

§ 12. Die Entscheidung über die Einlage von Beweismitteln und Produktion solcher, sowie über die tatsächlichen und rechtlichen Erörterungen, welche beim Richter anzubringen sind, über die Weiterziehung eines Entscheides, steht dem Rechtsbeistand zu. Derselbe hat nach Möglichkeit berechtigte Wünsche der Partei zu berücksichtigen und überflüssige Kosten zu vermeiden.

§ 13. An die der Gegenpartei zugesprochenen Kosten im Falle des Unterliegens der verbeiständeten Partei hat der Staat nichts zu leisten.

§ 14. Der Vollzug des Urteils erfolgt durch den Parteibeistand. Die zugesprochene Kostenvergütung muss zur Deckung der dem Staate erlaufenen Kosten verwendet werden. Über die Inanspruchnahme der der Partei durch das Urteil zugesprochenen Vermögensvorteile zur Kostendeckung entscheidet die Polizeidirektion.

Gelangt die Partei später zu Vermögen, resp. besserm Erwerb, so ist dem Staate hieraus für den ungedeckten Kostenbetrag Ersatz zu leisten.

§ 15. Macht eine Partei bei der Gesuchstellung oder während der Prozessführung wissentlich falsche Angaben, oder verursacht sie durch solche falsche Angaben oder Unterdrückung des richtigen Tatbestandes dem Staate Kosten, so kann diesfalls die Unentgeltlichkeit durch die Polizeidirektion sofort aufgehoben werden und ist das Vergehen nach den strafgesetzlichen Bestimmungen wegen Betrug zu ahnden.

§ 16. Gegen alle Verfügungen der Polizeidirektion oder einer Untersuchungsbehörde ist Rekurs an die Justizdirektion, gegen alle Rechtshandlungen des Parteibeistandes ist Rekurs an die Polizeidirektion zu richten.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

I.

Für das deutsche Vereinsleben bildete die Gründung des deutschen Reichs einen merkbaren Einschnitt. Als es sich noch um den grossen Gedanken des Reiches handelte, erörterte man die deutsche Frage, entflammt von lebhaften patriotischen Gefühlen, in Sänger- und Schützenfesten, strebte

der grossen Idee des deutschen Vaterlandes nach und verwendete auf dieses alles mehr oder weniger rauschende Worte, die, wenn sie auch zuweilen inhaltslos sein mochten, doch im Ganzen eine Stimmung ausdrückten und das Streben nach einem grossen Ziel bedeuteten. Nachdem dieses inzwischen erreicht worden ist, kam es vor allem auf den inneren Ausbau an, bei dem es mit noch so schönen und begeisterten Worten freilich nicht gethan sein konnte. Es handelte sich vielmehr nun um eine sehr schlichte, ernste und nüchterne Arbeit; an die Stelle des begeisterten Redners hatte der Vortrag des Sachkenners zu treten. Es begann die Arbeit des Specialisirens. Für den inneren Ausbau steht, so weit es die Thätigkeit des ganzen Reiches betrifft, die Sozialpolitik in erster Linie. Ihr dienen heute zahlreiche Vereinigungen. Im Jahre 1872 wird der Verein für Sozialpolitik gegründet, der sich die Erforschung der wirtschaftlichen und socialen Zustände und der Massregeln zu ihrer Besserung zur Aufgabe gesetzt hat. Zur selben Zeit wird der Verein für öffentliche Gesundheitspflege in's Leben gerufen, der hauptsächlich die Gegenstände der Volkshygiene in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Der deutsche Verein für Volksbildung will das Volk besser vorbereiten und in geistiger Beziehung widerstandsfähiger machen. Der Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke wendet sich gegen die weit verbreitete Volkskrankheit der Trunksucht. Dazu treten Centralvereine, die sich die Aufgabe stellen, armenpflegerische Arbeit in sozialem Sinne zu fördern. Hierher gehört die durch Wichern begründete Innere Mission, die heute durch den Centralausschuss für Innere Mission vertreten wird; die Fürsorge für die wandernde Bevölkerung, wie sie vertreten wird durch den Centralvorstand der deutschen Naturalverpflegungsstationen, durch den Gesamtvorstand der deutschen Arbeiter-Kolonien und die deutschen Herbergsvereine. Hierzu kommen die Vereinigung der evangelischen Arbeitervereine, die Begründung zahlreicher katholischer Gesellen- und Arbeitervereine; die Centralverbände unter dem Rothen Kreuz rüsten die Pflegethätigkeit im Kriege und wirken dadurch in mannigfachster Weise auf die pflegerische Thätigkeit im Frieden.

In die Reihe dieser Bestrebungen tritt endlich der 1880 begründete deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Seine Begründung hängt zum teil mit sozialen, zum teil mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammen. Nachdem durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz das deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern und Elsass-Lothringen eine gemeinsame Armengesetzgebung erhalten hatte, entstand in der Mitte der siebziger Jahre eine lebhafte Gegenbewegung, die auf Abschaffung oder wenigstens auf Einschränkung der neuen Gesetzgebung hindrängte. Man glaubte die schweren wirtschaftlichen Krisen mit auf die Freizügigkeit und auf die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz zurückführen zu können, eine Auffassung, deren Unrichtigkeit freilich in der Folge sich deutlich zeigte. Um die Unrichtigkeit der Auffassung nachweisen zu können, bedurfte es aber mehr als einer blossen Gegenüberstellung von Meinung und Gegenmeinung, es bedurfte sorgfältiger Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse und genauer Untersuchung, welche Wirkungen die Gesetzgebung in Deutschland und in Bayern gehabt hatte. Zu diesen Zweifeln über die wirtschaftliche Bedeutung der Armengesetzgebung gesellten sich Erwägungen über die Natur der Armenpflege und Wohlthätigkeit überhaupt. Die sozialpolitische Bewegung, die zu der Gesetzgebung der 80er

Jahre führte, musste auch zu einer Vertiefung in der Betrachtung der Armenpflege selbst führen und die Verwalter des Armenwesens daran mahnen, dass sie nicht gut daran thun, nur, wie es in dem Gesetz heisst, dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Nahrung, Kleidung und Obdach zu gewähren, sondern dass ihre wichtigere und würdigere Aufgabe sein müsse, entweder zu verhüten, dass eine derartige Bedürftigkeit eintrete, oder, wenn sie eintrete, dahin zu wirken, dass ihre Folgen thunlichst schnell wieder beseitigt werden.

Aus diesen verschiedenen Momenten wird leicht verständlich das Bedürfnis, ähnlich wie man es auf andern Gebieten empfunden und zu entsprechendem Ausdruck gebracht hatte, auch auf dem Gebiet der Armenpflege und Wohlthätigkeit sich über die grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und pflegerischen Fragen zu verständigen, die widerstreitenden Meinungen aufzuklären, das für die Prüfung der Fragen notwendige Material herbeizuziehen und je nach dem Ergebnis der Prüfung auf Gesetzgebung und Praxis einzuwirken und auch um diese Bestrebungen ein das ganze Reich umfassendes Band zu schlingen.

Die Idee zur Begründung einer derartigen Vereinigung, die schon wiederholt hier und da aufgetaucht war, wurde 1879 von dem früheren Senator Döll ausgesprochen, der in einer kleinen Schrift »Die Reform der Armenpflege« die Wichtigkeit einer Centralstelle für die Zusammenfassung und den Meinungsaustausch der die Armenpflege leitenden Kräfte darlegte. Mit ihm Hand in Hand ging der Schriftsteller August Lammers, der in Bremen die gemeinnützige Zeitschrift »Nord-West« begründet hatte und leitete. In der Döll'schen Denkschrift wird die Notwendigkeit betont, die gemeinsamen Aufgaben und Interessen der Armenpflege in einem deutschen Centralverein zusammenzufassen und in ihm ein Organ zu begründen, das in jährlich wiederkehrenden Congressen von Vertretern der Armenverbände und von Armenfreunden dauernd die öffentliche Meinung beeinflussen könnte. Döll und Lammers wendeten sich 1879 an eine Reihe bedeutender Armenverwaltungen und gemeinnütziger Männer, um sie zu der Begründung eines derartigen Vereins anzuregen. Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden und wurde von einer Reihe im öffentlichen Leben stehender Männer, darunter Oberbürgermeister Georgi-Leipzig, Reichstagsabgeordneter Kalle-Wiesbaden, Landtagsabgeordneter Seyffardt-Crefeld, aufgenommen und zum Gegenstande der Besprechung gemacht. Diese wendeten sich dann wieder, nachdem sie sich gleichfalls über die Notwendigkeit einer derartigen Vereinigung verständigt hatten, an den damaligen Vorsteher der Stadtverordneten in Berlin Dr. Strassmann, der sich zugleich als langjähriger Vorsitzender des Berliner Vereins gegen Verarmung des Rufes grosser Sachkunde auf dem Gebiete der Armenpflege erfreute. Unter dem Vorsitz von Strassmann wurden dann 1880 und 1881 Conferenzen abgehalten, in denen auf Grund mündlicher Vorträge wichtige Punkte der Armenpflege behandelt wurden, wie u. a. die Massregeln zur Unterdrückung der Bettelei, die Beteiligung der Frauen an der Armen- und Wohlthätigkeitspflege, der Einfluss der neueren Gesetzgebung auf die öffentliche Armenpflege und dergleichen mehr. Im folgenden Jahre wurde dann auf Grund eines Entwurfes, den eine hierzu niedergesetzte Kommission ausgearbeitet hatte, ein Statut angenommen, in dem der Zweck des Vereins kurz aber deutlich dahin gekennzeichnet ist, dass er die zerstreuten Reformbestrebungen, die auf dem Gebiet der Armenpflege und Wohlthätigkeit hervortreten, zusammenfassen und fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem

Gebiete thätigen Personen anstreben solle. Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmässig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung.

Inzwischen hatte sich ein lebhaftes Interesse für den Verein gezeigt, dem sogleich nahe an 100 Stadtgemeinden, mehrere Provinzialverbände und grössere Wohlthätigkeitsverbände sich anschlossen. Gegenwärtig ist die Zahl der beteiligten Städte auf nahe an 200 gestiegen, so dass kaum eine Stadt von mehr als 20 000 Einwohnern unvertreten ist; ausserdem sind 24 Korporationen und Vereine und nahe an 200 Privatpersonen Mitglieder des Vereins. Im Ganzen ist hierbei der Westen stärker als der Osten, der Norden stärker als der Süden, die Städte stärker als das Land vertreten; von Bayern und Elsass-Lothringen ist die Beteiligung nicht sonderlich stark. Der Verein hat inzwischen in 17 Jahresversammlungen an den verschiedensten Orten Deutschlands getagt, wobei er im Ganzen zwischen Nord und Süd thunlichst abzuwechseln suchte. Ein besonders hervortretendes Merkmal seiner Sitzungen ist die ausserordentlich starke Teilnahme der lokalen armenpflegerischen Organe und Mitglieder von örtlichen Wohlthätigkeitsvereinen.

Dr. Münsterberg.

Ein Gewerkvereinsprozess vor dem Höchsten Appellationsgerichtshofe Grossbritanniens.

14. December 1897.

Unter den Mitteln, mit denen die englischen Gewerkvereine die Interessen ihrer Mitglieder zu fördern gesucht haben, hat seit den siebziger Jahren die Weigerung, mit Nichtgewerkvereinlern zusammen zu arbeiten, eine sehr beträchtliche Rolle gespielt, und die Grossindustriellen Grossbritanniens haben sich diesem Gebot in der Regel gefügt. Bei dem jetzigen Maschinenbauerausstand, der zur Zeit ein halbes Jahr dauert, ist es das erste Mal, dass eine grosse angesehene Vereinigung von Unternehmern für die Wiederannahme der Arbeiter nach dem Ausstand die ausdrückliche Bedingung stellt, dass die Gewerkvereinler »friedlich und einträchtig« mit jedem anderen Arbeiter zusammenzuarbeiten haben, den der Unternehmer annimmt. Während so die Arbeitgeber mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, die verlorene Freiheit der Arbeiterwahl wieder zu gewinnen, ist am 14. December v. J. in dem höchsten Appellationsgerichtshof Grossbritanniens ein Spruch gefallen, der genau entgegengesetzten Tendenzen zum Durchbruch verhilft.

Als die Gewerkvereine mit der Praxis der Ausschliessung von Nichtgewerkvereinlern aus jeder beliebigen Fabrik oder Werkstatt dauernde Fortschritte machten, konnte es nicht ausbleiben, dass die Geschädigten sich auf den Weg der Civilklage auf Schadenersatz begaben, der in England glücklicherweise weit besser ausgebildet ist als in Deutschland. Der erste Fall dieser Art, der durch alle Instanzen ging bis hinauf zum Ausschuss des Oberhauses, war der sogenannte Mogul-Dampfer-Fall, dessen zweifelloses Ergebnis im Lande der Eindruck war, dass jede Art gewerkvereinlicher Aktion, die nicht direkt unter das Strafgesetz fallt (auch solche Fälle giebt es ja in grosser

Anzahl), straflos und auch auf dem Wege des Civilprozesses nicht fassbar sei. Diese Auffassung teilte das ganze Land jedoch keineswegs, und die letzten Jahre haben eine nicht unbeträchtliche Zahl von Fällen gebracht, in denen die unteren Instanzen ihre Entscheidung in gegenteiligem Sinne getroffen haben. Unter diesen stehen zwei obenan, nämlich der Fall Temperton contra Rusell und der Fall der Banktelegraphengesellschaft. Der Entscheid im ersten Falle lief darauf hinaus, dass derjenige, der einen Unternehmer bestimmt, seinen Kontrakt mit einem Dritten zu brechen, diesem Dritten für etwa ihm entstehenden Schaden gerichtlich haftbar ist, und dass andrerseits Arbeiter, die sich zusammenthun und andere veranlassen, nicht bei einem Unternehmer in Arbeit zu treten, diesem für etwaigen ihm daraus erwachsenden Verlust aufzukommen haben. Die Entscheidung des Falles der Banktelegraphengesellschaft stand genau auf derselben Grundlage; nur fügte sie dem Bilde einen neuen Zug ein, indem sie es für unnötig erklärte, einen bestimmten Schaden nachzuweisen, sofern sich nur die Entstehung eines solchen aus den dem Gericht vorliegenden Thatsachen vernünftigermassen herleiten lasse.

Da kam im April 1894 der Fall Flood contra Jackson, wie die Klage ursprünglich hiess, oder Flood contra Allen, wie sie sich nachher nannte. Die ihr zugrunde liegenden Thatsachen, die durch umfassende Zeugenaussagen festgestellt und von keiner Partei angefochten worden sind, sind folgende: Im April 1894 standen bei der Glengall Iron Company, einer Schiffsreparaturfirma in London, auf dem Regent's Dock zu Milwall die beiden Schiffsbauer William C. Flood und Walter Taylor bei Reparatur des Schiffes Sam Weller in Arbeit. Sie waren, da die bei Schiffsreparaturen vorkommende Arbeit ausserordentlich verschiedenartig, rasch wechselnd und unbeständig ist, sowohl als Zimmerleute wie als Eisenarbeiter ausgebildet und konnten so bei Reparaturen verschiedener Arbeit mitwirken, — ein grosser Vorzug, da oftmals der beschränkte Raum im Schiffe das gleichzeitige Arbeiten nur einer kleinen Anzahl von Menschen gestattet. Unmittelbar vorher hatten sie auf einem anderen Dock Eisenarbeit gethan, jetzt aber thaten sie reine Holzarbeit als Schiffszimmerleute. Sie standen, wie das bei den rasch wechselnden Arbeitsverhältnissen im Schiffsreparaturgewerbe häufig ist, in Tagelohn, konnten also jeden Abend entlassen werden. Es bestand jedoch, wie immer in solchen Fällen, die stillschweigende Uebereinkunft, dass sie behalten werden würden, bis die Arbeit etwa nachliesse oder die Ausbesserungen beendet wären. — Da berechneten sich einige Arbeiter aus dem Gewerkvereine der Kesselschmiede, die mit ihnen zusammen arbeiteten, dass ihrem Gewerkvereine und und ihren Vereinsgenossen durch die Verwendung solcher doppelt ausgebildeter Leute ein Schaden entstehe, indem diese Plätze einnähmen, die »von Rechts wegen« ihren Genossen zuständen. Solche Leute zu beseitigen, ist stets eine der Hauptaufgaben der Trades Unions gewesen. Und so wandten sich die Kesselschmiede unverzüglich an Thomas F. Allen, ihren Vertreter für den Bezirk London, und sandten ihn zum Direktor der Glengall Company mit dem Auftrage, diesem mitzuteilen, dass sie sämtlich die Arbeit einstellen würden, wenn er die beiden Konkurrenten nicht augenblicklich entliesse. Um dem mit einem Ausstand verbundenen Verluste zu entgehen, that dies der Direktor denn auch sofort. Flood und Taylor verloren ihre Arbeitsgelegenheit, gaben sich damit aber nicht zufrieden, sondern strengten bei dem zuständigen Gericht eine Schadenersatzklage gegen Allen, den Vorsitzenden des Gewerkvereins der Kesselschmiede und gegen den Generalsekretär des

Vereins an, die sich aber dann auf Allen einschränkte, da die beiden anderen bei der Sache unbeteiligt gewesen waren. Das Gericht nahm als erwiesen an, dass Allen die Gesellschaft böswillig dazu bestimmt habe die beiden Schiffsbauer zu entlassen, und sprach jedem von ihnen einen Schadenersatz von 400 Mk. zu. Der Beklagte beruhigte sich zwar dabei nicht, aber das Appellationsgericht bestätigte nur das ergangene Urteil. Da brachte der Beklagte den Fall vor das House of Lords, und dessen Neuner-Ausschuss hob am 14. December 1897 die vorhergegangenen Urteile mit einer Mehrheit von 6 gegen 3 auf.

Künftig wird also jedes ähnliche Vorgehen seitens der Gewerkvereine, das nun vermutlich noch weit häufiger als bisher werden wird, nicht bloss straflos sein, sondern auch keine Grundlage für eine Civilklage mehr bieten, und damit ist der alte Grundsatz des englischen Rechtes, dass der Schuldige für alle Folgen seines Handelns civilrechtlich haftbar ist, umgestossen. Die Vertreibung von Nichtgewerkvereinlern aus der Arbeit ist für das »berechtigte Interesse« der Vereine erklärt. Während die Arbeiterpresse jubelt, schütteln selbst sonst ziemlich entschiedene »Socialmoralisten« die Köpfe, und alle grossen Blätter rufen nach einer Entscheidung dieser wichtigen Frage auf dem Wege der Gesetzgebung.

A. T.

III. Miscellen.

Massenpsychologie, Socialforschung und Rechtsprechung. Dem weiter unten von J. Lippert besprochenen Buch von Löwenstimm »Aberglaube und Strafrecht« hat Professor Josef Kohler in Berlin ein Vorwort vorangesandt, aus welchem einige Stücke als von allgemeinem und über den Rahmen des Buches hinaus reichendem Interesse hier wiedergegeben zu werden verdienen. Die Internationalitat des Aberglaubens auf primitiven Bildungsstufen und die oft gleichen Anknüpfungen und Erscheinungen, die er unter verschiedenen Himmelsstrichen, auf verschiedenen Continenten hat, veranlasst Professor Kohler zu Aeusserungen über die Einheit des menschlichen Empfindens und Vorstellens. Sie äussert sich u. a. darin, »dass bei grossen Volkskalamitäten der populus sich nicht mit einem non liquet begnügt, sondern seinen Sünder haben muss, dem die Schuld zugewälzt wird. Dass der Volksgeist in wahnwitziger Wuth sich hierbei selbst an seinen Wohlthätern vergreift, dass man zu Verwüstungen und Gräueln gelangt, vor denen wir erstarren, das beruht auf Trieben unserer Natur, welche in der ehemaligen Volksjustiz zu Tage traten, deren Ausläufer aber noch in unsere Zeiten hineinreichen. Zwei psychologische Faktoren sind — nach Kohler — hier kombiniert: einerseits das unstillbare Kausalbedürfniss, das nur die Selbstbeschränkung der Gebildeten zurückzudrangen vermag (nicht immer!), andererseits die furchtbar ansteckende Kraft des Wahns, die es bewirkt, dass die Wahninstinkte in einer zusammengerotteten Masse potenziert erscheinen und die ruhige Ueberlegung zurückdrängen«.

Den besonderen Gegenstand des Buches aufnehmend, mahnt Professor Kohler die Richter, das Volk und seine Instinkte zum Gegenstand unvoreingenommenen Studiums zu machen und »nicht die eigenen seelischen Zustände mit den seelischen Zuständen der in der Naivität des Lebens hinbrütenden Bevölkerung zu verwechseln«. Letztere Mahnung wäre auch an unsere Erforscher socialer Zustände zu richten, die ohne weiteres ihre Empfindungen auf die von ihnen erforschten Menschen übertragen.

Zur socialistischen Irrlehre von der industriellen Reservearmee. Ueber Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte enthält der Bericht der Kaufmannischen Gesellschaft Zürich für das Jahr 1896 (Zürich 97) eine

Anzahl Mitteilungen, welche als Beiträge zur Arbeitslosenfrage und zur (Marxischen) Theorie der industriellen Reservearmee[1]) festgehalten zu werden verdienen.

Aus dem Gebiete der Baumwollspinnerei wird das Folgende berichtet: Sämmtliche Spinnereien und Zwirnereien hatten das ganze Jahr hindurch Mangel an Arbeitern. Der kolossale Aufschwung der mechanischen Seidenweberei einerseits und die unaufhörliche Nachfrage nach Arbeitskräften für die Maschinenfabrikation anderseits haben grosse Arbeiterverschiebungen im Gefolge gehabt. Trotz stark gesteigerten Löhnen war es schwierig, in vielen Fällen sogar geradezu unmöglich, Ersatz herbeizuschaffen. Die Maschinenbranche, vorab die elektrotechnische, und die mechanische Seidenweberei befinden sich in der glücklichen Lage, sehr hohe Löhne bezahlen zu können, Lohnansätze, mit welchen die Baumwollspinnerei zu einem grossen Teil nicht konkurrieren kann. Vom Standpunkt des Arbeitgebers ist dies ausserordentlich fatal. Mit frischen, ungeübten Arbeitskräften treten Betriebsstörungen und Qualitätenmängel aller Art zu Tage, sodass jeder einsichtige Fabrikant alles aufbieten wird, um dem Arbeiterwechsel vorzubeugen. Mehrere Fabriken haben Versuche mit italienischen Arbeitern gemacht, welche Versuche aber meistens nicht gut ausgefallen sind. Diese Leute stehen auf einem viel tieferen Bildungsgrad als unsere einheimischen Arbeitskräfte, und sie dürfen nur unter strammer Kontrole und disciplinierter Hausordnung zur Verwendung kommen. Diese Aushülfe ist demnach bloss ein Notbehelf und hat auf die Löhnung der einheimischen Arbeitskräfte keinen Einfluss. Sobald freilich die Produktion der mechanischen Seidenweberei wieder eingeschränkt werden muss, kann auch die schweizerische Baumwollindustrie auf vermehrte einheimische Arbeitskräfte bestimmt rechnen.

Von vornherein könnte aber, wäre die Baumwolle ein Modeartikel wie Seide, erstere der letzteren in Bezug auf die Löhnung viel besser Stand halten. So aber bildet die Baumwollindustrie fortwährend ein Arbeiter-Reservoir für die modische Seide.

Aehnlich wie hier wurde in der Calicot-Weberei »allseitig über den Mangel an Arbeitskräften geklagt«. Es ist Tatsache, dass die jungen Leute auf dem Lande dem Zug nach den Städten immer mehr und mehr nachgeben. Dabei ist aber wohl zu beachten, dass die Besserstellung, die sie finden, häufig nur eine scheinbare ist; die Taglöhne bei öffentlichen Unternehmungen sind zwar höher, die Arbeit dagegen oft unregelmässig und von der Witterung abhängig. Trotzdem ziehen Viele diese Beschäftigung der Fabrikarbeit vor.

Wie vorhin ausgeführt, sind Arbeiter in grösserer Anzahl aus der Baumwollspinnerei weg in die Maschinenfabriken gewandert. Nichtsdestoweniger hatten auch diese unter Arbeitermangel zu leiden. Die Darstellung lautet: Arbeiter waren nicht immer in genügender Anzahl und besonders auch nicht von der gewünschten Leistungsfähigkeit zu finden. Es wird von einer grossen Zürcherischen Maschinenfabrik berichtet, dass sie 1896 zum ersten Male italienische Arbeiter, die bisher immer nur vorübergehend und zu ge-

[1]) Ueber Beides vgl. u. a. J. Wolf, System der Sozialpolitik I S. 255 ff. und die Kontroverse C. Schmidt-F. Berthean in den Schweizer Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 1895. S. 360 f. und 433 f., anknüpfend an die Broschüre von F. Bertheau, Fünf Briefe über Marx, 1895.

wissen Nebenarbeiten verwendet worden waren, ihrem eigentlichen Arbeiterpersonal einverleibt habe. Die in grösserer Nähe der Stadt Zürich gelegenen Maschinenfabriken haben unter den nachteiligen Einflüssen zu leiden, die das städtische Treiben auf die Arbeiter ausübt.

Italien liefert übrigens nicht blos billige Arbeiter, sondern auch mit Hilfe der Arbeiter, die es behält, billigere Produkte. Hierüber heisst es: Auch Italien beginnt sich als Konkurrent auf dem Maschinenmarkte fühlbar zu machen. Diesem Lande kommen hauptsächlich seine niedrigen Arbeitslöhne zu statten.

Technische Produktivität der preussischen Provinzen. Wenn die Zahl der erteilten Patente der geistigen Produktivität eines Gebietes in technischer Hinsicht gleichgesetzt werden kann und verschiedenen Gebieten darnach »Noten« zugesprochen werden dürfen, so würden diese nach den Ergebnissen der Patenterteilung im Zeitraum von 1877—1896, also binnen zwanzig Jahren, in Preussen folgende sein.

Berlin	108
Rheinlande	77
Westfalen	34
Prov. Sachsen	33
Hessen-Nassau	29
Schlesien	27
Hannover	18
Schleswig-Holstein	11
Pommern	7
Prov. Ost- u. Westpreussen je	3
Preussen im Ganzen	376

Die technische Produktivität Berlins wäre also 35mal so gross wie die je West- und Ostpreussens und von Provinzen vermöchte überhaupt keine Berlin die Wage zu halten. Die Produktivität Berlins und Rheinpreussens zusammen an technischen Ideen wäre aber so gross wie in Summa die der übrigen 9 Provinzen: 185 gegen 191.

Mit 100 multiplicirt ergeben diese »Noten« die Zahl der während jenes 20jahrigen Zeitraums in dem betreffenden Gebiete erteilten Patente. Selbstverständlich wären die vorstehenden Ziffern noch mit der durchschnittlichen Bevölkerungsziffer der Provinzen zu vergleichen, um ein richtiges Bild zu geben; aber schon in der vorliegenden Gestalt werfen sie ein Licht auf die ausserordentliche Verschiedenheit in der technischen Regsamkeit und Erfindungsgabe der Landesteile.

Erfinder in den Vereinigten Staaten. Die Zahl der Erfinder in den Vereinigten Staaten, die in den letzten 25 Jahren mehr als 100 Patente genommen haben, soll nach dem englischen Blatte »Engineering«, 25 betragen, und die Gesamtzahl der diesen 25 Erfindern bewilligten Patente beläuft sich auf 4894. An der Spitze steht Edison mit 711 Patenten. Die Durchschnittszahl beträgt 196 Patente für jeden der 25 Erfinder.

Grundentwertung im Mittelpunkt der Grossstädte. Gegenüber der in den Stadten sonst allgemeinen Grundwertsteigerung verdient auf die Klagen hingewiesen zu werden, die jetzt aus Paris über die Grund- beziehungsweise Hauserentwertung im Innern der Stadt in weitere Kreise dringen. In den alten Häusern des Centrums haben die Miethen in ganz aussergewöhnlicher Weise abgenommen, und sogar an der Place de la Bourse, wo ehedem das kleinste Lokal gewissermassen mit Gold belegt werden musste, konnten in einzelnen Häusern die Mietverträge nur unter der Bedingung erneuert werden, dass die Hausbesitzer bis zu 75 pCt. der Mieten nachliessen. Dürfte eine Herabsetzung der Mieten um $^3/_4$ auch ein Ausnahmefall sein, so würde doch bereits eine solche um $^1/_3$ oder $^1/_4$ angesichts der hypothekarischen Belastung der Häuser zu einer Krise für die betreffenden Hauseigentümer führen müssen. Als Ursache des Mietsturzes wird der »Zug auf das Land« angegeben, d. h. der Zug der Bemittelten in die Umgebung von Paris, der sich hier jetzt ähnlich geltend machte wie seit längerer Zeit schon in London. Dazu komme für viele Häuser der Mangel an Licht und Luft, der sie angesichts der Anforderungen von heute selbst für die Geschäftslokale wenig tauglich macht. Bemerkenswert ist aber die ganze Erscheinung als ein Gegenstück der sonst den Städten eigentümlichen Grund- und Hauswertsteigerung. Partiell steht derselben eben doch eine Grund- und Hausentwertung gegenüber.

Wohnungsfrage und Grundverstadtlichung (Kommunalisierung von Grund und Boden). Bei einem Besuche, den Finanzminister Dr. v. Miquel im Herbst des vergangenen Jahres der Stadt Frankfurt abstattete, äusserte er sich auch über die Aufgabe des Staats und der Gemeinden im Wohnungswesen. Der Staat habe durch die planmässigen Bewilligungen für Beamten-Wohnungen, in denen die Beamten als freie Mieter, nicht etwa einkaserniert, wohnten, wenigstens einen ersten Schritt gethan. Die Gemeinden könnten ihrerseits viel thun durch die pachtweise Ueberlassung von Grund und Boden für Bauzwecke. Durch letzteren Hinweis nähert sich Herr v. Miquel den Grundverstaatlichungsbestrebungen für den Bereich der Städte, insofern solche pachtweise Ueberlassung selbstverständlich städtischen Besitz an Grund und Boden zur Voraussetzung hat. Die Kommunen sind damit auf den Erwerb von Grund und Boden hingewiesen[1]).

Anwachsen der Staatsthätigkeit und Staatsbeamtenschaft in Frankreich. Wie selbst in einem Land, das von Staatssozialismus so wenig berührt ist wie Frankreich, der Umfang der öffentlichen Aufgaben wächst, zeigt eine jüngst von Turquan aufgenommene Statistik über das Steigen der Zahl der Staatsbeamten während des halben Jahrhunders von 1846 bis 1896. 1846 hatte der Staat 188000 Beamte zu besolden, 1896 406000, also mehr als doppelt soviel. 1858 war die Zahl der Beamten 217000, 1873 285000, 1886 330000. Von den 406000 Staatsbeamten des Jahres 1896 bezogen 136000 unter 1000 Frs. jährlich, dagegen von 10000 Frs. an 1850, nämlich

[1]) Ueber den Grundbesitz deutscher Städte in seinem gegenwärtigen Umfang vgl. in der Rubrik »Revue der Revuen« die aus dem »Gewerkverein« mit Berufung auf Neefe's Jahrbuch deutscher Städte wiedergegebene Notiz.

600: 10—12000, 400: 12—15000, 163 15—16000 Frs., 362 16—20000 und 321 über 20000 Fr. Das zahlreichste Personal hat das Unterrichtswesen aufzuweisen, 125000. Dann folgen die Finanzen mit 80333, die Post- und Telegraphen mit 69000, die Kulte mit 42956, die Marine mit 21000 Civilbeamten, die Kolonien mit 4389, die Forstverwaltung mit 4000.

Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis im Kanton Aargau und in Böhmen. Ueber den Arbeitsnachweis in Verbindung mit der Naturalverpflegung hat die Regierung des Kantons Aargau eine Verordnung erlassen, die mit Bezug auf die die Naturalverpflegung in Anspruch Nehmenden theilweise sehr scharfe Bestimmungen enthält. Jeder Durchreisende, der die Verpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt, falls nicht triftige Gründe für die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, von ihm geltend gemacht werden. Die Verpflegung wird nur solchen gewährt, denen nicht sofort Arbeit zugewiesen werden kann. Wer ihm zugewiesene Arbeit ohne genügenden Grund ausschlägt, ist im ganzen interkantonalen Verbande nicht mehr verpflegungsberechtigt und wird der Polizei überwiesen. Die Arbeitsvermittlung steht allen Arbeitsgebern gegen eine kleine Taxe zur Benutzung offen. Sie weist ihnen die gesuchten Arbeiter womöglich zu, übernimmt aber keine Garantie bezüglich der Qualität. Jede weitere Umschau nach Arbeit ist abgeschafft, und soll als Bettel betrachtet werden. — Ueber die Bewährung dieser Einrichtungen schreibt uns der aargauische Kantonsstatistiker Herr Naef unter'm 4. November 1897:

»Die Arbeitsvermittlung in Verbindung mit der staatlichen Naturalverpflegung besteht erst seit 1. Juli dieses Jahres. Die Zeit ist demnach zu kurz, um ein richtiges Urteil über die Erfolge des staatlichen Arbeitsnachweises zu fällen. Bis jetzt sind allerdings die Resultate sehr bescheiden und sie werden es vermutlich bleiben, wenn die Organisation nicht verbessert wird. Ihr Hauptfehler liegt darin, dass der Arbeitsnachweis in den Händen der Polizei liegt, mit welcher die Arbeitgeber sowenig wie die Arbeiter gerne verkehren. Die Polizei besorgt nämlich Verwaltung und Kontrolle der Naturalverpflegungsstationen und da hielt man es als das Einfachste, ihr auch gleichzeitig die Arbeitsvermittlung zu übertragen. Der Handwerksmeister, welcher auf der Station einen Arbeiter sucht, muss eine Taxe erlegen und wenn er einen ihm zugewiesenen Arbeiter einstellt, noch eine zweite. Er kann sich aber auf billigere Art ohne Vermittlung der Station Arbeiter verschaffen, sei es, indem er in einem verbreiteten Arbeiterblatt ein bezügliches Inserat erlässt oder einfach der nächsten Herberge die Vakanz meldet. Im letzteren Fall kostet es gar nichts oder höchstens das Porto. Trotz Umschauverbot wird und kann den Arbeiter niemand hindern, bei einem angemeldeten Meister vorzusprechen. In einzelnen Berufen ist dem Arbeitgeber das Mittel berufsgenossenschaftlicher Arbeitsvermittlung geboten.

»Die staatliche Arbeitsvermittlung arbeitet zudem höchst schwerfällig und umständlich. Statt die Vakanzen an eine einzige Centralstelle zu melden, welche ihrerseits den Stationen regelmässige Zusammenstellungen der offenen Stellen übermittelt, muss jede Station ihre Vakanzen an die Nachbarstationen melden und zwar jede einzelne Vakanz auf besonderer Karte, so dass wegen einer einzigen Anmeldung gewöhnlich ein halbes Dutzend Karten ausgefüllt werden müssen.

»Zweckmässiger wäre, die Polizei bei der Arbeitsvermittlung ganz aus dem Spiel zu lassen und dafür mit staatlicher Unterstützung unentgeltliche kommunale Arbeitsnachweisbureaus einzuführen, mit einer Centralstelle am Kantonshauptort, welche wöchentliche Vakanzenzenbulletins herausgiebt und mit sämmtlichen Naturalverpflegungsstationen in Verbindung steht, wie es in Baden organisirt ist.

»Sehr praktisch ist man bei der staatlichen Naturalverpflegung in Böhmen verfahren. Dort hat der Landesinspektor für Naturalverpflegungsstationen in Prag (Karl Wahl), wie er mir soeben schreibt, die Naturalverpflegungsstationen als allgemeine öffentliche Arbeitsvermittlungsanstalten eingerichtet, mit den nötigen Anweisungen versehen lassen und die Vorsorge getroffen, dass sämmtliche Stadt- und Gemeindeämter im Inspektorat als »Sammelstellen« der Anmeldungen offener Stellen fungieren. Die Anmeldungen geschehen schriftlich. Damit die dem Inspektorate unterstehenden 34 Bezirke mit 48 Naturalverpflegungsstationen (welche 1 327 000 Einwohner haben) gegenseitig allwöchentlich leicht die vakanten Stellen in Erfahrung bringen, ist Vorsorge getroffen worden, dass jede Woche ein Amtsausweis über sämmtliche im Inspektorat vakante Stellen erscheint. Dies geschieht bereits seit 1. Mai 1897. Es sind alle Verwaltungen gehalten, an jedem Freitag Abend die unbesetzten Posten in Form eines »Dienst-Berichts« einzutragen und am Samstag der Post zu übergeben und an das Landesinspektorat einzusenden. Für das ganze Königreich Böhmen soll nach diesem Vorbild die Arbeitsvermittlung centralisiert werden.

Ich hatte s. Z. für unsere Naturalverpflegung ein ganz gleiches System der Arbeitsvermittlung vorgeschlagen, drang aber leider nicht durch. Ueber kurz oder lang wird man aber doch auf meinen Vorschlag zurückkommen müssen.«

Lebensversicherung der Arbeiter in Deutschland. Ueber die Entwicklung ihrer Arbeiterversicherung, d. i. Lebensversicherung mit wöchentlicher Beitragszahlung, hat die Gesellschaft »Friedrich Wilhelm« in Berlin, welche als erste deutsche Anstalt vor 15 Jahren diese Versicherungsart in Deutschland einführte und vor kurzem die millionste Police ausfertigte, eine graphisch dargestellte Uebersicht herausgegeben. Im Vergleich zu England, wo die Arbeiterversicherung der einzigen Gesellschaft Prudential mehr als 12 Millionen Versicherte zählt, ist die Verbreitung der Lebensversicherung in deutschen Arbeiterkreisen klein zu nennen. Zählen doch sämmtliche 43 deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften nur $2^1/_2$ Millionen versicherte Personen. Immerhin ist der Fortschritt unverkennbar.

Die deutschen Versicherungsaktiengesellschaften mit Gewinnbeteiligung der Versicherten sind gegenwärtig in der Schweiz im Begriffe, die französischen Aktiengesellschaften ohne solche Beteiligung der Versicherten zu verdrängen. Wie der letzte, Mitte 1897 erstattete Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über seine Geschäftsführung im Jahre 1895 ergiebt, ist während der zehn Jahre, während welcher jene Aufsichtsbehörde nun besteht, der Versicherungsbestand der französischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz von 32,5 auf 26,9 pCt. des gesamten Versicherungsbestandes daselbst zurück, dagegen jener der deutschen Gesellschaften von 17,9 auf

20,9 pCt. hinauf gegangen. Erklärt wird diese Erscheinung von einem Korrespondenten der Frankfurter Zeitung 1897 Nr. 165 damit, dass die französischen Gesellschaften ausnahmslos die Aktienform haben, aber nicht wie die deutschen Gesellschaften durch die Konkurrenz mit den grossen Gegenseitigkeitsanstalten genötigt werden, wenigstens einen Teil des Gewinnes an die Versicherten abzutreten. In Frankreich seien darum Aktionärdividenden von mehr als 100 pCt. nichts Seltenes. La Nationale verteilte 1895 960 Fr. pro Aktie, auf welche nichts eingezahlt ist, sondern nur 50 Frs. französische Rente hinterlegt worden sind.

Mit Bezug auf die Wirkungen der **Einschränkung des Kahlpfändungsrechts** in Preussen berichtet die Armenverwaltung von Königsberg: »Die Hauswirte stunden jetzt die fällige Miete nur selten und bestehen meistens auf sofortiger Exmission«.

Antikartellverbindung deutscher Landwirte. Am 23. August ist zu Berlin die »Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte« ins Leben getreten, gebildet aus bereits bestehenden Genossenschaftsverbänden, Bauernvereinen, auch unter Zuzug des Bundes der Landwirte, mit zusammen rund 1 Million Landwirte und zu dem ausgesprochenen Zweck, gemeinsame Kaufbedingungen gegenüber dem Kartell der Düngerfabrikanten zu statuiren. Die Anregung zu dieser antikartellistischen Vereinsbildung ging vom westfälischen Bauernverein aus.

Frauenarbeit und Säuglingssterblichkeit. Rudolf Martin in seinem weiter unten besprochenen Buche »Die Ausschliessung der verheirateten Frauen aus der Fabrik« liefert hierüber einige Nachweise. Die Frauenarbeit ist insofern eine Hauptursache der grossen Kinder-, insonderheit Säuglingssterblichkeit und vieler Gebrechen der Arbeiterkinder, als sie zu künstlicher Ernährung der letzteren führt und diese nicht mit der nötigen Vorsicht gehandhabt wird. Martin beruft sich für diese Auffassung noch auf andere Autoritäten, so auf Dr. Tatham, Stadtarzt zu Manchester, der gleichermassen die künstliche Ernährung die Hauptursache grosser Säuglingssterblichkeit nennt und ausführt, dass in keiner englischen Grafschaft auch in London nicht, trotz des grossen sozialen Elendes des Ostends, sich eine solche hohe Sauglingssterblichkeit wie in Lancashire findet, wo die Fabrikarbeit der Frauen besonders verbreitet ist. Zu ähnlichen Ergebnissen ist Oberregierungsrat Dr. med. Geissler für Sachsen gelangt, indem er nachweist, dass hohe Säuglingssterblichkeit vornehmlich in den Städten der Textilindustrie anzutreffen ist.

Für die richtige Würdigung dieser Erscheinung ist dann allerdings auf die generelle Würdigung der Kindersterblichkeit zurückzugreifen, Sie lässt ebenso sehr eine günstige Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Auslese zu, wie eine ungünstige Beurteilung unter dem Gesichtspunkte der Humanität.

Die Wöchnerinnenasyle in Deutschland. In den letzten zehn Jahren sind in Deutschland 14 Wöchnerinnenasyle entstanden, die fast durchgängig von Privatvereinen gegründet und unterhalten sind. Nur die Elberfelder Anstalt ist städtisch, und die zu Ludwigshafen a. Rh. ist von der Badischen

Anilinfabrik geschaffen. Alle Asyle nehmen nur verheiratete Frauen auf. In grösseren Industriestädten sind öffentliche unentgeltliche Entbindungsanstalten für verheiratete Frauen unbedingtes Bedürfnis, da die moderne Geburtshygiene unvereinbar ist mit den Verhältnissen kleiner menschenüberfüllter Wohnstuben der Arbeiterbevölkerung (Nach A. Benckiser in der »Deutschen medicinischen Wochenschrift, 21. Okt. 1897).

Fortschritt der Militärtauglichkeit in Frankreich. Vor 1890 betrug die Zahl der zum Militärdienst tauglichen Leute 310000; seit jenem Jahre hat sie trotz der dauernden Verminderung der Geburten ständig 330000 erreicht. Das Gesetz vom 26. Juni 1889 über die Nationalität der von Ausländern stammenden Kinder hat 5500 Rekruten jährlich der Armee zugeführt. Den Rest, 20—25000, schreibt Vacher der verminderten Kindersterblichkeit zu, welche ihrerseits den Fortschritten der Hygiene und dem wirksamen Schutze der Kinder durch das Gesetz Roussel zu danken ist. Dagegen hält Bertillon diese erhöhte Rekrutirung für vorübergehend und unbeeinflusst von der Hygiene. (Nach »Le recrutement en France« in der Revue scientifique, 30. Okt. 1897.)

IV. Revue der Revuen.

La Réforme sociale (Bulletin de la société d'Economie sociale). 4[e] trimestre. 1897.

Ernest Brelay. Le logement et l'alimentation populaire (2 articles). Il est de toute importance, de s'occuper de l'habitation et de l'alimentation des ouvriers et des employés. Quant à la première, il serait imprudent toutefois de généraliser l'idée chère aux anglais de donner à l'ouvrier un cottage. Partout où il y a de grandes agglomérations, il faut se résigner à voir les ouvriers demeurer dans des maisons où il y aura un grand nombre de locataires, et il faut s'efforcer de leur procurer des logements simples et bien aérés. M. Brelay demande la création en France de Land and Building societies analogues à celles qui existent en Angleterre, aux Etats Unis, en Suisse, mais il se montre opposé à tout ce qui pourrait devenir une nationalisation ou une socialisation du sol et trouve déjà la loi française de 1894 trop imprégnée d'interventionnisme. Il se montre fort enthousiaste de la société anonyme de logements économiques et d'alimentation fondée a Lyon par M. Mangini qui a donné aux locataires toute satisfaction. La Compagnie P. L. M. a demandé à cette société de lui construire des logements pour ses ouvriers. M. Brelay se montre plus sévère pour les Sociétés d'alimentation telles qu'elles existent aujourd'hui et il n'en cite que deux qui aient son approbation. Mais si cette œuvre utile fait peu de progrès en France, c'est parce que le droit complet d'association y fait défaut.

E. Cheysson. Le rôle social de l'Ingénieur. — Ce rôle nouveau semble à l'auteur la conséquence des transformations subies par l'industrie. Celle-ci s'est trouvée brusquement aux prises avec tous les problèmes techniques et sociaux qui réclamaient en même temps leur solution. Tout était nouveau pour les industriels, aussi bien les contacts avec les machines qu'avec les ouvriers. Aussi ont-ils commis, sur le terrain social surtout, de graves erreurs, pour n'avoir voulu s'ingérer dans la vie des ouvriers que dans la stricte mesure où l'exigeaient les nécessités industrielles. La conception des rapports entre patrons et ouvriers s'est élargie. On a compris que derrière la main-d'œuvre, cette abstraction économique, il y avait un ouvrier, un homme avec sa famille et ses besoins. Les patrons comprennent au surplus qu'un moyen certain de se ruiner est de ne pas savoir manier leur personnel, et d'être de mauvais conducteurs d'hommes. C'est parce que toute question économique se double d'un question morale que le rôle de l'ingénieur agrandi. Il ne faut par trop compter sur l'Etat pour rétablir entre employeurs et employés l'harmonie si souvent troublée. C'est par l'initiative privée

qu'il faut arriver à la paix sociale, et la science doit avoir sa place marquée pour l'outillage social, comme elle l'a pour l'outillage industriel. Au lieu de se renfermer dans leurs attributions purement techniques les ingénieurs doivent retenir pour eux mêmes l'embanchage et le renvoi des hommes, l'établissement du prix, la distribution des chantiers, tout ce qui concerne le travail et le salaire.

Henry Joly. Science sociale et Réforme sociale — L'œuvre, un peu laissée dans l'ombre pendant quelques années, de Frédéric Le Play, suscite de nombrenx ouvrages, parmi lesquels celui de M. Vignes, professeur à l'université de Grenoble, mérite de fixer l'attention. H. Joly le rapprocbe des »Principes de sociologie« de Franklin Giddings, professeur à l'université Columbia de New-York, qui traite aussi de la question de méthode dans les sciences sociales. Le Play a opposé l'une à l'autre deux catégories d'hommes, toutes deux dangereuses parce qu'elles sont également exclusives: la catégorie des hommes de tradition et la catégorie des hommes de nouveauté. Ceux-ci ne voient que la loi du changement, les autres se bornent à maintenir et à rappeler leurs principes par des affirmations stériles sans même s'inquiéter de nous apprendre comment les races prospères de notre temps concilient la soumission aux vieux principes avec les nouveautés ntiles survenues depuis un siècle dans la nature des lieux, la condition des hommes, l'organisation des travaux et les moyens de subsistance. M. Vignes s'est trop attaché à tout expliquer par les changements survenus dans la nature des lieux, mais sans chercher à voir les rapports qu'il s'agit toujours de maintenir ou de rétablir entre ces changements et les vieux principes. M. Joly montre que la vie sociale dans son ensemble est l'effort collectif par lequel les hommes essaient d'adapter l'un à l'autre l'élément permanent et l'élément variable de leur existence terrestre et il estime que dans ce travail d'adaptation c'est le premier élément qui doit conserver le rôle régulateur. La réforme sociale n'implique ni répugnance aux nouveautés ni paresse à faire face aux conditions plus ou moins imprévues qu'elles imposent; mais elle suppose que l'énergie morale des individus sait s'adapter aux exigences de la constitution essentielle de l'humanité.

Ch. Dejace. Le congrès international de législation du travail à Bruxelles. — Le congrès a maintenu les discussions trop exclusivement sur le terrain philosopbique. La question intéressante n'est pas de savoir si le législateur a le droit ou non d'intervenir dans le contrat de travail. La question, — et c'est une question de fait, — est de savoir si cette intervention est efficace, si elle n'entraîne pas plus d'inconvénients que de bienfaits, si en cberchant à protéger l'ouvrier ou ne dessert pas ses intérèts. Et alors le problème est dominé pss mille circonstances de fait, de milicu, et de situation économique. Il est aussi regrettable que le Congrès n'ait pas étudié la question de la valeur morale des réformes législatives dont certains pays s'enorgueillissent. Ont-elles diminué les haines, atténué l'antagonisme des classes, dégrevé la bienfaisance publique, enrayé les progrès des socialisme révolutionnaire? Les réformes de l'ordre matériel ne sont rien, si elles ne sont accompagnées de réformes parallèles dans l'ordre moral. C'est un erreur de laisser croire au peuple que des mesures législatives suffisent à dissiper le malaise social. Au surplus la difficulté la plus considérable à laquelle se heurte la protection des travailleurs, dans les limites territoriales de chaque pays, c'est la crainte de la concurrence étrangère. Chaque peuple redoute de se mettre en état d'infériorité et de grever le prix de revient de ses produits. Le congrès de Bruxelles a mis en lumière la difficulté chaque jour croissante d'une entente internationale.

Maurice Vanlaer. L'Inspection du travail en France. — La législation française a passé par trois étapes marquées par les lois de 1841, 1874, 1892. Ce qui

distingue l'organisation actuelle c'est sa parfaite unité: les inspecteurs divisionnaires ou départementaux constituent le rouage unique de l'inspection proprement dite. Le nombre des établissements à visiter et l'importance toujours croissante des objets qui appellent leur attention rend la surveillance très difficile et très incomplète. La présence de l'inspecteur dans une localité est toujours signalée avec une grande célérité, et on a le temps de faire disparaître la plupart des éléments de contravention. Il faut aussi compter avec l'inaction des ouvriers, et l'opposition des nombreuses administrations. L'Etat lui même dans les établissements où il fait travailler, résiste aux inspecteurs qui ont le mauvais goût de ne pas trouver que tout est parfait.

Cazajeux. Le projet de loi sur la réparation des accidents du travail. — Il s'agit d'un projet entièrement nouveau presque improvisé au mois d'octobre par le ministre du Commerce et par une commission spéciale, et voté d'une façon hâtive: Nos députés ont renoncé à l'assurance d'Etat obligatoire, aussi bien qu'à la conception irréalisable de cautionnements de garantie à verser par les patrons. Nous n'acceptons par la théorie du risque professionnel qui met à la charge des patrons tous les accidents quelconques même ceux dont ils ne sont responsables à aucun titre. Les socialistes sont plus logiques quand ils proposent d'appeler ce risque non plus le risque professionnel mais le risque social et lorsqu'ils demandent de le faire couvrir non par l'industrie mais par la société. — C'est à quoi dans notre pays de démocratie niveleuse et de faible initiative des citoyens ménerait bien vite le principe initial de toute cette législation. G. B.

Der Gewerkverein, Organ des Verbandes deutscher Gewerkvereine sowie für Einigungsämter, Versicherungs- und Produktiv-Genossenschaften, herausgegeben vom Anwalt Dr. Max Hirsch-Berlin (Redakteur K. Goldschmidt). Viertes Quartal 1897.

»Der Gewerkverein« erscheint nunmehr im 29. Jahrgang. Ein erheblicher Teil des Blattes ist inneren Verbandsangelegenheiten gewidmet, vielfach werden auch hier die Arbeiterverhältnisse berührende Artikel aus Zeitschriften und Zeitungen reproduziert. Ebenso nimmt mitunter Tagespolitik, gewöhnlich aber die Polemik gegen die Sozialdemokraten einen breiten Raum ein. In den Nummern 40—52 sind vor Allem bemerkenswert die allwöchentlichen Berichte des englischen Korrespondenten, welche über die Bewegung und die Kämpfe in der Trade-Unionswelt sehr gut orientieren. Natürlich wird hier zu Gunsten der Arbeiter Partei ergriffen, besonders in dem Riesenausstand der englischen Maschinenbauer, der in allen Phasen ausführlich beleuchtet wird; doch sind die Berichte ausserordentlich instruktiv.

Dr. Max Hirsch (Nr. 41) kritisirt in abfälliger Weise das auf dem Parteitage der deutschen Volkspartei erörterte Projekt von L. Sonnemann-Frankfurt a./M. einer kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Es wird dagegen eingeworfen, die Erfahrungen verlockten nicht zur Nacheiferung. Weiter wird bemängelt, dass die Arbeitslosenversicherung nicht für die schablonenhafte Behandlung durch die Bureaukratie passe. Das Ruhen der Unterstützung bei Strikes soll das Koalitionsrecht illusorisch machen. Letzteres ist jedenfalls unrichtig; denn wenn sich der Arbeiter dieses Recht wahren will, kann es nur durch Beitritt zu einer Organisation geschehen; zahlt diese aber eine Prämie auch den arbeitslosen Strikenden, so ist gerade das ein die Aufforderung zum Beitritt in die Organisationen verstärkendes Moment. Einen schwachen Punkt des Entwurfs berührt die Kritik mit Negierung der Vorschrift, dass die Prämie ruht, sobald der Arbeiter die Arbeit aufkündigt. Zwar ist unseres Erachtens an sich einwandsfrei, dass die Unterstützung, zu der doch auch die Unternehmer beitragen, in solchem Falle ruhen muss und die hier da-

gegen erhobenen Einwände treffen neben das Ziel. Allein es kann offenbar Fälle geben, in denen der Arbeiter zwar formell der Aufkündigende ist, materiell aber er dazu durch den Unternehmer durch Zwischenpersonen oder besondere Umstände veranlasst ist. Kasuistisch diese Fälle aber von anderen, in denen die Unterstützung zu versagen ist, auszusondern, scheint uns zumal in dem jetzigen unfertigen Stadium, wo jede praktische Erfahrung fehlt, ganz unthunlich. Es bleibt für den Anfang, wenn man eine Arbeitslosenversicherung principiell genehmigen will, kaum etwas anderes übrig als auf einen festen Anhaltspunkt zu verzichten und die Entscheidung darüber in die Hände der Verwaltung zu legen, d. h. deren Erfahrungen abzuwarten.

In No. 43 wird auf Grund einer Erhebung des sächsischen Ministeriums des Innern eine landwirtschaftliche Lohnstatistik zusammengestellt. Die Löhne der Tagelöhner sind in den Gebirgsgegenden, wo die Lebenshaltung durch die erbärmliche Entlohnung in der Hausindustrie niedrig ist, geringer als in der Ebene, woselbst die Konkurrenz der Industrie eingreift. Sie sind bei den Männern durchgängig noch einmal so hoch als bei den Frauen. Arbeiten die Frauen mit, so lässt sich ein Jahreseinkommen von 600—1000 M. berechnen. Bei Naturalverpflegung werden für das Gesinde 300 M. für Kost angesetzt, was vielleicht zu schematisch ist. Der Jahreslohn im Ganzen beträgt alsdann für Knechte etwa 650, für Mägde 550 M.

Nummer 45 enthält einen Vergleich der Arbeitszeit der Angestellten in englischen und deutschen Genossenschaften. Die der englischen ist 1896 gegen das Vorjahr nicht unerheblich gefallen; sie betrug durchschnittlich bei den Konsumvereinen 53,6 gegen 54,2 Stunden wöchentlich und bei den Produktivgenossenschaften 53,8 gegen 55,1 Stunden. Dagegen wird in einer Reihe sächsischer Konsumvereine, die zumeist unter sozialdemokratischer Leitung stehen, über sehr lange Arbeitszeit (63—98 bzw. durchschnittlich 75—78 Stunden) geklagt, bei Mitarbeit der Frauen und sogar der Kinder, wie über sehr kärgliche Entlohnung, viele Sonntagsarbeit und schlechte Behandlung der Angestellten.

Von allgemeinerem Interesse ist (No. 47) die Mitteilung, dass die deutschen Gewerkvereine (16) nunmehr vollzählig die Arbeitslosen-Unterstützung eingeführt haben, zuletzt die Schiffszimmerer in ihrer Generalversammlung zu Bredow a./O.

Der Centralrat hat eine Reihe socialpolitischer Eingaben an die Behörden und das Parlament gerichtet, von denen Eine eine Kundgebung für freie berufsvereinliche Arbeitslosenversicherung im Gegensatz zu allen Zwangsprojekten.

In No. 48 wird eine Eingabe des Centralrats der deutschen Gewerkvereine an den Reichskanzler mitgeteilt. Darin wird eine Beteiligung von Vertretern der organisirten Arbeiter an der Vorbereitung handelspolitischer Massnahmen befürwortet. Socialpolitik und Handelspolitik seien eng verschwistert, die Arbeiter seien so als Producenten wie als Konsumenten an der Gestaltung der Handelspolitik interessirt. An der Befähigung zu sachverständigem Beirat Seitens der organisirten Arbeiter bestehe kein Zweifel.

In der gleichen Nummer wird eine im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte [1]) enthaltene Statistik über den Grundbesitz deutscher Gemeinden kritisch beleuchtet. Innerhalb der Weichbildgrenze stehen danach Cassel mit 55,6 pCt. des gesamten Stadtgebietes und Frankfurt a./M. mit 51 pCt. an erster Stelle unter den Grundbesitzern. Ausserhalb der Weichbildgrenze haben Berlin (1,1 Million Ar), Breslau (0,42 Million Ar), Frankfurt a./M. (0,4 Million Ar) das meiste kommunale Grundeigentum. Die Bewegung desselben ergiebt zumeist eine Zunahme, die dann auch hier gefordert wird. R. G.

[1]) Herausgegeben von Dr. M. Neefe-Breslau, 6. Jahrgang S. 19 ff.

V. Buchbesprechungen.

Emanuel Herrmann. Das Geheimnis der Macht. Originalstudien. Berlin. Allgemeiner Verein für Deutsche Litteratur. 331 Seiten.

Der Verfasser, österreichischer Ministerialrat und Professor an der Technischen Hochschule in Wien, ist der Organisator des gewerblichen Fachunterrichts in Oesterreich-Ungarn und unter seiner Leitung sind über hundert Unterrichtsanstalten und Musterwerkstätten für Technik und Kunstgewerbe entstanden. Er ist eine jener liebenswürdigen, vornehmen Gestalten, an denen die ältere Generation unter den lebenden Deutschen in Oesterreich besonders reich zu sein scheint. Entsprossen aus einer Familie mit besonderem Sinn für technische Mechanik, und durch den eigenen Lebensgang gefesselt an Technik und Finanzwissenschaft, sieht er die Welt vorzugsweise durch das Auge des Technikers und Oekonomen an und giebt in dem vorliegenden Buche eine Art Bekenntnis seiner historischen Weltanschauug. Es ist ein historisch-technisches Buch, doch nicht in dem Sinne als ob es sich etwa mit der Geschichte der technischen Specialwissenschaften beschäftigte. Auf den Titel fällt durch den Inhalt kaum volles Licht[1]). Worin das Geheimnis der Macht besteht, ja dass es ein solches überhaupt giebt, erzählt uns das Buch nicht, das sonst ausgiebig von Naturmacht und Menschenmacht handelt. Der Verfasser ist ein ausgesprochener, zum Teil sogar extremer Individualist, dessen Interesse das Individuum fast allein gefesselt hält, und seine Lehre erinnert an mehr als einer Stelle an den Perfectismus und die Harmoniebegeisterung von Leibniz. Allenthalben, im Gesamtreich der organischen Natur, sieht er Fortschritt nach hohen Zielen auf dem Pfade einer dem Einzelwesen wohlthätigen Entwicklung, und es giebt vielleicht kein modernes socialtechnisches Buch, das in einem schärferen Gegensatze zu dem socialen Pessimismus des deutschen Kathedersocialismus stände als das vorliegende. Eine ganz ausserordentlich grosse Fülle weitauseinanderliegenden und gut verarbeiteten Wissens vereint sich, um der Arbeit diejenige exacte Grundlage zu geben, die man von derlei Büchern erwarten muss, die die höchsten und letzten Fragen der organischen und besonders menschheitlichen Entwicklung zu behandeln unternehmen. Dabei ist jedes Zukunftsprogramm ausgeschlossen, und nur andeutungsweise erfahren wir, dass die Menschheit den Weg nach einem neuen Eden, oder dem einzigen Eden wandelt, das es giebt. Der Verfasser glaubt fest an die Uebertragung von im Laufe des Einzellebens erworbenen Eigenheiten, für die

[1]) Wie uns mitgeteilt wird, ist das Buch bloss der Einleitungsband für eine grössere den Gegenstand behandelnde Arbeit. Red.

bis jetzt auch noch nicht der Schatten eines exacten Beweises erbracht worden ist. Im letzten Kapitel macht er freilich dem Darwinismus allerlei Zugeständnisse, die, wenn ernsthaft genommen, einen grossen Teil des Inhaltes der früheren Teile gefährden würden. Wie er sich nie mit der Entwicklung der Massen als Massen und der wechselseitigen Bedingung der Einzelnen und ihres Wesens durcheinander beschäftigt, so ist ihm auch die Vorstellung ferngeblieben, wie das Einzelwesen derselben Gattung im weiteren Masse nur mit der ganzen Gattung steigen könne. So kommt es, dass ihm der Kern des Darwinismus, die Variation der Einzelnen durch die Vereinigung stets verschiedener Keimzellen zu neuen stets verschiedenen Individuen, verschlossen geblieben ist; und er, der Versicherungstechniker, vermag nicht einzusehen, dass zwar bei tausend verschiedenen Kernen in ihrer Wirkung als Tauschgegenstand das Ergebnis immer dasselbe ist, nicht aber bei tausend verschiedenen weiblichen Keimzellen bei ihrer Vereinigung mit tausend verschiedenen männlichen Keimzellen. Gäbe es unter diesen Umständen keine Variation, so wäre das ein Wunder. Von Zufall in Rücksicht auf die Variation zu sprechen, hat kaum Sinn, denn welche beiden Keimzellen verschiedenen Geschlechtes sich im einzelnen Falle treffen, das ist ebenso durch die äusseren Umstände und den Bau derselben selbst eindeutig bestimmt, so dass für das Eingreifen einer fremden Macht schlechterdings kein Raum bleibt. Mit dem Ideale des Individualglückes vor Augen kommt H. zum Teil zu seltsamen Ergebnissen. So wenn er den Selbstmord an sich unmoralisch und unberechtigt nennt, und dennoch von ihm sagt, er sei ein Vorzug der menschlichen Natur und werde mit steigender Kultur noch wesentlich zunehmen. Derartigen Erscheinungen ist eben nur vom Standpunkt der Selectionstheorie beizukommen. Infolge der durch allerhand Kultureinrichtungen ins Stocken geratenen socialen Ausscheidung der Untauglichen können Menschen gross werden, die so wenig am Leben hängen, dass sie bereit sind, es unter Umständen selbst wegzuwerfen. Unter anderen Verhältnissen hätten sie niemals die Zeit der Geschlechtsreife erreicht, sondern wären weit eher zu Grunde gegangen. Die Gesellschaft aber hat keinerlei Grund, ihnen eine Thräne nachzuweinen, sondern kann sich nur freuen, dass sie von solchen Existenzen befreit wird, von deren Nachkommen mindestens zum Teil der gleiche Lebensüberdruss zu erwarten gewesen wäre.

Dr. Alexander Tille.

Eugen von Philippovich, Professor an der Universität Wien. Grundriss der politischen Oekonomie. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg und Leipzig, I. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 392 Seiten.

In kurzer Frist ist dieser »Grundriss der politischen Oekonomie« in zwei Auflagen erschienen. Dieser Erfolg sagt umsomehr, als es auch sonst in letzter Zeit an neuerschienenen, teilweise vortrefflichen Grundlegungen oder Grundrissen der politischen Oekonomie nicht gefehlt hat. Philippovich bietet in seinem Buche die sogenannte theoretische oder allgemeine Volkswirtschaftslehre. Er hat sich für die Bearbeitung derselben alles, was auf dem Gebiete der deutschen Volkswirtschafts-Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten geleistet wurde, zu eigen gemacht. Seine Theorie ist also eine solche mit Benützung ebensowohl der Forschungsergebnisse der klassischen und nachklassischen englisch-französischen Nationalökonomie, wie der neueren Richtungen, d. h. der sogenannten historisch-realistischen deutschen wie der empirisch-theoretischen österreichischen Schule und des wissenschaftlichen Marx-Engels'schen Socialismus. Philippovich sucht jeder dieser Richtungen und Schulen in seinem Grundriss insoweit gerecht zu werden, als durch sie die Erkenntnis der Volkswirtschaft nach der entwicklungsgeschichtlichen oder theoretischen Seite hin gefördert und bereichert worden ist. Er entledigt sich dieser Aufgabe mit

Takt und grosser Sicherheit des Urteils, vielfach auch mit neuen Resultaten.

Die Systematik, welche Philippovich dem Stoffe giebt, dürfte einen Typus darstellen, der die Abwendung von der heute antiqoierten Say'schen Einteilung zu einer endgültigen machen wird. Philippovich gliedert die Theorie in fünf »Bücher« und eine Einleitung, wobei letztere die »elementaren Thatsachen der Wirtschaft« und die Organisationstypen der Volkswirtschaft dogmatisch wie historisch behandelt und weiterhin über Aufgabe und Methode der Volkswirtschaftslehre Auskunft giebt. Ein erstes »Buch« hat sodann die Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft zum Gegenstand, als da sind Natur-, gesellschaftliche und persönliche Bedingungen, ein zweites behandelt Produktion und Erwerb der Güter, das will sagen das Wesen der Production, die Productionsfactoren, die Unternehmungs- und Betriebsformen, sowie die Konkurrenz als regelndes Princip der Production und des Erwerbs. Das dritte Buch gilt dem Verkehr, d. h. vornehmlich den Thatheständen des Marktes, insbesondere der »Organisation des Verkehrs«, dem Begriff und der Function des Wertes, des Preises, Geldes und Credits. Im vierten Buch werden Einkommen und Güterverbrauch behandelt, d. h. die verschiedenen Einkommenskategorien und die Einkommensverwendungen, die Konsumtion der Güter, die Versicherung u. s. w. Ein fünftes Buch bringt die Geschichte der Nationalökonomie.

Diese Einteilung stellt sich, wie erwähnt, in vielen Stücken als Neuheit dar und schöpft den vorhandenen Stoff weit vollständiger aus als die bisher üblich gewesene Systematik. Dabei ist das Buch in seinen Ausführungen knapp genug, um Lehr- und Handbüchern wie dem Schönberg'schen, Wagner'schen, Frankenstein'schen gegenüber immer noch als Grundriss auftreten zu können. Es ist mit einem Schlagwortregister versehen. J. W.

J. F. Landsberg, Gerichtsassessor. Bettelei, Landstreicherei und Armenpflege. Ein Reformvorschlag. Düsseldorf, L. Schwann, 68 Seiten.

Eine lesenswerte Schrift, die eine gute Uebersicht der einschlägigen Fragen bietet, freilich nicht alle auch erschöpfend behandelt. Letzteres gilt namentlich von der Erörterung der Ursachen der Armut, indem Landsberg den Nachweis versucht, dass die Verarmung meist nicht auf Selbstverschuldung zurückgeführt werden könne. Dieser Nachweis ist dem Verfasser mit seinen Mitteln kaum gelungen und ebensowenig die Begründung seines Postulats, dass die öffentliche Armenpflege den Kommunalverhänden abgenommen und auf den Staat — in Deutschland auf das Reich — übergewälzt werden solle.

Der eigentliche »Reformvorschlag« des Verfassers zielt jedoch nicht hierauf, sondern zunächst auf eine Verbesserung der im deutschen Reichsstrafgesetzbuche enthaltenen Strafandrohungen gegen Bettel und Landstreicherei; an diesen Gesetzesvorschriften übt seine Feder eine scharfe und treffende Kritik. Der Vorwurf, dass das deutsche Reichsstrafrecht die Armut bestrafe, ist leider vollkommen begründet. Der Unglückliche, der keine Arbeit zu finden im Stande war und, wenn er die Armenpflege um Unterstützung anging, von ihr zurückgewiesen worden ist, wird wie ein Verbrecher behandelt, wenn er sein Leben durch Betteln zu fristen sucht. »Not«, sagen die Ausleger des Reichsstrafgesetzbuches, ist noch nicht »Notstand«, der Straffreiheit bewirkt. Der Hauptmangel dieser Gesetzgebung besteht darin, dass sie nicht genügend unterscheidet, weder in Hinsicht dessen, was straffällig sein soll und was nicht, noch auch bei Bemessung der Straffolgen. Gust. Vogt.

G. Vacher de Lapouge. »Les Sélections sociales. Cours libre de Science politique, professé à l'Université de Montpellier (1888—1889)«, Paris. Librairie Thorin et Fils, A. Fontemoing, Successeur. 503 Seiten.

Der Verfasser erörtert die Tragweite des Darwinismus für die Sozialwissenschaft und daran anschliessend die Bedeutung der Rasse beim Menschen. Die Methoden der anthropologischen Forschung werden geschildert und die einzelnen Merkmale namentlich die Kopfform (Kopfindex) näher besprochen. Hieran schliessen sich Abhandlungen über die Erblichkeit und über die Auslese, welche eine fortschrittliche oder eine rückschrittliche sein kann. Der Verfasser leitet Gesetze ab für das Leben und Sterben der Völker, die er mit geschichtlichen Thatsachen belegt: wie Völker durch tüchtige herrschende Klassen emporkommen, wie diese Klassen durch Blutsvermischung und rückschrittliche Auslese mit der Zeit entarten und verschwinden, während scheinbar an dem Volke sich nichts ändert, bis es, führerlos geworden, unter einem Sturme zusammenbricht. Den streng selectionistischen Standpunkt wahrt der Verfasser auch darin, dass er die Anpassung hauptsächlich auf die Auslese zurückführt und der Erziehung nur einen beschränkten Einfluss gegenüber den angeborenen Anlagen einräumt. Die übrigen Agentien der Aussenwelt, wie Klima, Ernährung, finden in gleichem Sinne ihre durchdachte Würdigung. Von noch grösserer Wichtigkeit sind jedoch die Darlegungen über den Einfluss der Rassenkreuzungen und Vermischungen auf die sozialen und politischen Geschicke der Völker. Die auf dem neuesten Standpunkt der Forschung stehenden Erörterungen sind geeignet, über alles Wissenswerte Auskunft zu erteilen.

Nachdem der Verfasser den Unterschied zwischen der natürlichen und der sozialen Auslese erklärt hat, werden die verschiedenen Unterarten der letzteren dargelegt: die militärische, die politische, die religiöse, die sittliche, die strafgesetzliche und die wirtschaftliche Auslese werden in besonderen Kapiteln behandelt, im Zusammenhang damit auch die geistige Auslese. Die soziale Auslese im alten Griechenland dient als Beispiel, um die Gedanken des Verfassers an einem konkreten Fall verständlicher zu machen. Den Schluss bilden Vorschläge für die Gestaltung einer systematischen Auslese beim Menschen zur Beseitigung der in der Gegenwart herrschenden Missstände. Der Natur der Dinge nach wird hier am leichtesten der Widerspruch einsetzen können.

Man sieht, es sind weitspannende Themata, die sich der Verfasser gestellt hat, und er hat seine Aufgabe so gut erfüllt, dass jeder Leser reiche Belehrung durch seinen eigenartigen Standpunkt und sein reiches Wissen von ihm empfangen wird. Mit grosser wissenschaftlicher Genauigkeit, reichem Material und seltener Denkschärfe verbindet sich bei ihm eine ungemein flüssige und krystallklare Sprache. Jeder Gebildete kann nicht blos alle Ausführungen verstehen, er liest das glänzende Französisch des Verfassers, der augenscheinlich sehr viel auf seinen Stil hält, mit wahrem Genuss. Die Vertreter der Geisteswissenschaften können aus dem Buche eine Menge von Kenntnissen ziehen, die ihnen von Nutzen sind; namentlich für Nationalökonomen und Soziologen ist es eine Fundgrube. Die deutsche Uebersetzung sollte nicht mehr allzulange auf sich warten lassen.

Otto Ammon.

Karl Bücher. Arbeit und Rhythmus. Des XVII. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften No. V. Leipzig. Bei S. Hirzel.

Der Gesichtskreis der Geisteswissenschaften hat in den letzten Jahrzehnten bekanntlich durch die Bemühungen der Völkerkunde eine gewaltige Erweiterung erfahren: über die klassischen und die orientalischen Völker reicht er heute hinaus bis zu den primitivsten Stämmen. Die chinesische Mauer, die früher die Völkerkunde von der Philologie und Geschichtswissenschaft trennte, ist immer mehr geschwunden, und kein Vertreter der historischen Disciplinen darf heute ungestraft an den Ergebnissen der Völker-

kunde vorübergehen, darf allgemeine Probleme auf seinem Gebiet zu lösen hoffen, ohne sich bei jenen Auskunft zu holen. Bei dem engen Zusammenhang, durch den die einzelnen Geisteswissenschaften noch viel mehr als die einzelnen Naturwissenschaften mit einander verknüpft sind, erfordern ihre allgemeinen Probleme durchweg eine Beherrschung verschiedener Wissensgebiete, derart, dass der Zugang zu ihnen von verschiedenen Seiten genommen werden kann. So hat in dem Fall, der uns hier beschäftigt, ein Nationalökonom mit dem besten Erfolg ein allgemeines Problem der Völkerpsychologie behandelt. Wirkt schon jedes Werk, das der eben erwähnten Forderung der Vielseitigkeit Rechnung trägt, erfreulich, so wirkt es doppelt erfreulich, wenn es, wie hier der Fall, von einem Vertreter jener älteren Disciplinen der Geisteswissenschaften herrührt, die auf ihre jüngere Schwester, die Völkerkunde, ob ihrer weniger ausgebildeten Methodik und ihrer geringeren Exaktheit noch heute vielfach geringschätzig herabzublicken pflegen, indem sie übersehen, dass die Reichhaltigkeit des Materiales und die Weite des Gesichtskreises in der Völkerkunde jene Mängel vielfach ausgleicht.

Bücher behandelt in der vorliegenden Studie die Frage: warum arbeiten die Naturvölker trotz ihrer sonstigen Trägheit oft so eifrig? Der Grund, lautet die Antwort, liegt in dem sinnlichen Reiz, der ihrer Arbeit durchweg vermöge des dabei auftretenden Rhythmus innewohnt. Dieser Rhythmus beschränkt sich aber nicht auf die Arbeit selbst, bei der wir ihn noch heute z. B. beim Schmieden oder Pflasterrammen beobachten können, sondern er gesellt sich ihr auch sehr häufig in Form des Gesanges oder instrumentaler Musik, zu der z. B. die Flöte bei den Griechen diente, und die Trommel bei vielen Naturvölkern verwendet wird, hinzu. Der Gesang bei der Arbeit ist so allgemein verbreitet, dass man von besonderen Arbeitsgesängen sowohl bei den Naturvölkern wie in Gestalt von Volksliedern bei den geschichtlichen Völkern reden kann. Der Text dieser Schöpfungen ist übrigens sehr wandelbar und tritt an Bedeutung sehr vor dem Musikalischen zurück, dessen Wesen hier viel weniger in der Melodik als im Rhythmus besteht. Dieser Rhythmus passt sich überall der Beschaffenheit der Arbeit an, und Bücher glaubt den klassischen Versmaassen noch ihren Ursprung aus bestimmten Arbeitsweisen anhören zu können (S. 83). Ihre durchgängige rhythmische Begleitung hat die Arbeit erst in unserem Zeitalter der Maschinen abgestreift, und erst dadurch ist sie zur »Arbeit« im modernen Sinne geworden, d. h. zu einem Etwas, das lediglich ein Mittel für andere Zwecke bildet, an sich aber nicht Freude, sondern Unlust erregt.

Aus diesen Thatsachen ergeben sich nun die interessantesten Folgerungen und Ausblicke hinsichtlich der Frage nach dem Ursprung der Poesie und Musik. Wenn Arbeit, Musik und Dichtung gerade auf tieferen Kulturstufen als eine durch den Rhythmus eng zu einem Ganzen verknüpfte Dreiheit das ganze Leben durchdringen, so ist es wahrscheinlich, dass auch ihr Ursprung ein gemeinschaftlicher gewesen ist oder dass sich wenigstens die Glieder dieser Dreiheit aus einander entwickelt haben. Welches ist nun das älteste Glied? Die Dichtung ist durch ihre nach unten zunehmende Wandelbarkeit und Unselbständigkeit von diesem Anspruch ausgeschlossen. Dass zuerst an und in der Musik und vielleicht auch schon der Sprache das rhythmische Gefühl sich entwickelt habe, ist von Aesthetikern und Musikschriftstellern vielfach vermutet worden. Aber gerade hier zeigt sich die Ueberlegenheit der modernen, von Bücher hier gehandhabten, auf die Thatsachen gestützten Methoden vor der älteren speculativen und aprioristischen Betrachtungsweise. Diese ignorierte nicht blos den passiven Charakter der Musik, die auf tieferen Kulturstufen fast nur zur Begleitung von höchst activen Vorgängen, nämlich Arbeit und Tänzen, dient, sondern übersah auch — worauf der Verfasser nicht näher eingeht —, dass die Entstehung des Rhythmus bei dieser Annahme gar keinen zwingenden praktischen Anlass hatte, dem Urmenschen also viel zu viel idealer und

ästhetischer Sinn zugeschrieben wurde. Es bleibt also nur die Arbeit als Ursprung des Rhythmus übrig. Dass etwa aus dem Tanze sich erst sekundär die rhythmische Arbeitsbewegung entwickelt haben sollte, ist wiederum, was Bücher vielleicht mehr hätte betonen können, deswegen unwahrscheinlich, weil der primitive Mensch durchaus praktischer Sinnesart ist, der Tanz aber nicht so wie die Arbeit von der Lebensnot erzwungen wird. Wie sich die Poesie dann später von der Arbeit allmälig losgelöst hat, muss man bei Bücher selbst nachlesen. Vielleicht hätte der Verfasser hier auch noch ein Wort über den Ursprung der Sprache sagen können, umsomehr, als seine Gedanken denjenigen Ludwig Noiré's über diesen Punkt, wonach die Sprache sich aus primitiven die Arbeit begleitenden Lauten entwickelt haben soll, ziemlich nahe kommen.

Man mag das eine oder andere an der vortrefflichen Arbeit anderes wünschen. So lassen sich z. B. auf manche Arten von Arbeiten, wie etwa das Jagen und Fischen oder auf manche umständliche Verkehrsformen und Ritualien die von B. entwickelten Gesichtspunkte kaum anwenden, und oft ist die Arbeitsamkeit der Naturvölker einfacher durch die Not oder den Zwang, den der Stärkere auf den Schwächeren ausübt, zu erklären. Auch die Erörterungen Ferrero's über diesen Punkt, deren Anwendungsgebiet dasjenige des Verfassers an Ausdehnung übertrifft, scheinen uns von diesem nicht hoch genug geschätzt zu sein. Aber niemand wird sich durch solche Einzelheiten die Freude an einer Arbeit wie der vorliegenden verderben lassen, die sowohl gründlich als auch anregend und reich an Ausblicken ist.

A. Vierkandt.

Wilhelm Rudeck. Die Liebe. Kultur- und moralhistorische Studien über den Entwicklungsgang deutschen Gefühls- und Liebeslebens in allen Jahrhunderten. Leipzig. Gustav Weigel. 256 Seiten.

Der Verfasser bezeichnet das Büchlein als ersten Versuch, die Geschichte eines moralischen Gefühls zu geben, eben der Liebe. Zwar fehlt es durchaus nicht an Vorarbeiten. So sei über die ritterliche Liebe schon viel geschrieben worden; die köstlichen Werke von Diez, Weinhold, Bartsch u. a. seien reiche Fundgruben hierhergehörigen Materials. Auch über die Liebe vor der Ritterzeit habe Weinhold die dankenswertesten Aufschlüsse gegeben, denen man schwerlich etwas Besseres an die Seite setzen könne. Aber zu einem systematischen Ganzen seien alle diese Untersuchungen nie vereinigt worden, und vor allem sei der Uebergang von der Zeit der ritterlichen in die bürgerliche Liebe bisher nicht behandelt und erklärt worden. Vorzugsweise dieser Aufgabe will sich der Verfasser unterziehen.

Seiner zutreffenden Auffassung zufolge hat die Liebe auf deutschem Boden — er behandelt die »deutsche« Liebe fast allein — drei Epochen der Entwicklung gehabt, die der vorritterlichen, die der ritterlichen, die der bürgerlichen Liebe. Der Unterschied in der Liebe dieser Epochen, zumal auch der letzten zwei ist gross. In der Periode des Bürgertums singen deutsche Volkslieder von der Poesie der Ehe. Das Ritterthum aber stellt den Satz auf, dass Liebe nicht zwischen Eheleuten bestehen könne, ja dass die Heirat früher vorhandene Liebe zerbreche. Die vorritterliche Zeit weiss aber überhaupt nichts von dem zarten Verständnis zweier Seelen. In der bürgerlichen Periode ist Gegenstand der wahren Liebe das jungfräuliche Mädchen. Die Ritterzeit dagegen kennt nur Hingebung und Verehrung für die Frau des ritterlichen Genossen. Keine Rücksicht auf die Unverletzlichkeit der Ehe konnte dieses Verhältnis verhindern, ja es erwuchs ausgesprochenermaassen ausschliesslich auf idealem und oft genug sogar auf realem Ehebruch.

Mit vollem Recht sagt der Verfasser, wohl die glänzendste Geschichte habe die Liebe bei den Deutschen und zwar insofern als sie hier in der sogenannten bürgerlichen Liebe kulminiert. Er beruft sich auf die schönen Worte Weinhold's: »Langsam wie

die Muschel erschliesst sich das Herz der deutschen Jungfrau, um dem geliebten Manne die Perle treuer menschlich liebender Weiblichkeit zu zeigen. Das deutsche Mädchen sieht in ihm nicht das männliche Geschlecht, nicht den Vergnüger und Ernährer, sondern den Freund, den Vertrauten, den ewigen Gefährten in Freud und Leid diesseits und jenseits des Grabes. Die undeutsche Liebe ist wie die Semiramis der Sage.«

Rudeck entrollt nun im einzelnen zunächst ein Bild der alten germanischen Liebe, mit vielerlei Belegstellen und hier wie später in formschöner Sprache. Es folgt im zweiten Kapitel die Liebe in der ritterlich-höfischen Zeit. Auch hier lässt er die Dichter und Sänger der Zeit vortreten. — Wie mit einem Schlage ist um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Frau der Mittelpunkt der Gesellschaft und des geistigen Lebens geworden und sie, über die vorher der Vater oder Gatte ein unbeschränktes Verfügungsrecht besass, gebietet stolz über die Männer, die sich um Ihre Liebe verzehren und die all' ihre Launen willig ertragen. Das Rittertum hat auf diese Weise zuerst ein poetisches Ideal der Liebe geschaffen: die herrlichen Schöpfungen der Minnesänger des 12. und 13. Jahrhunderts sind ein vollgültiger Beweis dafür. Das Rittertum hat auch lange Zeit allein das Ideal der Liebe gepflegt. Die grosse Masse des Volkes hatte keinen Anteil an dieser seelischen Entwicklung. Der Hörige und anfangs auch der Handwerker, meint Rudeck, kannten keine seelische Vertiefung und Verinnerlichung ihrer Beziehung zum anderen Geschlechte. Vielleicht geht Rudeck hier zu weit, denn aus der Auffassung der Ehe durch das Bürgertum ist die bürgerliche Liebe emporgewachsen. Rudeck erklärt die wahre ideale Liebe untrennlich von einer bedeutenden Kulturhöhe, ebenso wie die Liebe des Vaters zu seinem Kinde. Zu vergleichen wären hier Worte Karl Bücher's in seinem jüngst (»Die Entstehung der Volkswirtschaft«, zweite Auflage) veröffentlichten Aufsatz über den wirtschaftlichen Urzustand, wo jener ausgezeichnete Forscher aus ganz anderem Material zu ähnlichen Ergebnissen gelangt.

Im übrigen waren die Faktoren, welche die Liebe zu einer anderen machten, in ihrer Wirkung gefördert durch die Umdeutung, welche das Christentum vom 14. Jahrh. an erfuhr. Rudeck stellt diesen Umstand nicht in seine Rechnung ein. Und wie hier könnte er auch einiges gefehlt haben bei der Würdigung der ritterlichen Liebe und ihrer Objekte, der Frauen, in denen er um jene Zeit »feine, hochgebildete Weltdamen« sieht, die sie im allgemeinen doch kaum gewesen sein dürften. Dagegen ist es sicher richtig, wenn er einen geschichtlichen Zusammenhang der späteren bürgerlichen und der früheren ritterlichen Liebe leugnet. Uebrigens ist diese »ritterliche« Liebe auch heute noch nicht in dem Maasse ausgestorben, wie Rudeck meint. Von Ständen und Personen, die Musse für sie haben, wird sie in abgeänderten Formen heute noch geübt. Nichtsdestoweniger kann man Rudeck sicher beistimmen, wenn er das Facit seiner Untersuchungen in dieser Weise zieht: Angesichts der sittlichen Entwicklung muss jeder Pessimismus, jede Schwarzseherei verstummen. Nicht gesunken ist der moralische Sinn der Gesamtheit, seine Bahn führt aufwärts, wenn auch manchmal unterbrochen durch Sümpfe und Niederungen. Trotzdem der Sozialismus an der Einrichtung der Ehe gerade als bürgerlicher Ehe rüttelt und Formen, die der ritterlichen Liebe näherstehen, im Volke heimisch machen möchte, ist doch die Verinnerlichung der Ehe und die Ausbreitung dieser ihrer Auffassung in stetem Fortschreiten begriffen. J. W.

Emile Durkheim, Professeur à l'Université de Bordeaux. Le suicide. Étude de sociologie. Paris. F. Alcan. XII u. 462 p.

C'est un livre bien écrit, qu'on lira avec intérêt. L'auteur commence par éliminer les facteurs qu'il nomme extra-sociaux, parmi lesquels on est étonné de trouver l'imitation; il considère ensuite les causes

sociales, qui, dit-il, déterminent principalement le phénomène.

L'auteur distingue trois espèces de suicides: le suicide égoiste, altruiste et anomique. Il n'est pas facile de bien comprendre ce qu'il entend par là. Mais il parait que le suicide égoiste est celui de l'individu qui se tue parce qu'il n'en est pas empêché par l'action sociale ou d'un groupe; le suicide altruiste au contraire résulterait de ce que l'individu considère que sa vie n'a guère de valeur; enfin le suicide anomique résulterait du manque de règlementation. L'ouvrage se termine par la recherche des remèdes pratiques pour empêcher l'augmentation des suicides. Seul le groupement professionnel aurait cette vertu, selon l'auteur.

Le raisonnement est malheureusement, dans tout l'ouvrage, fort peu rigoureux. C'est là d'ailleurs un caractère que l'on rencontre dans un grand nombre d'ouvrages sociologiques de notre époque. Les auteurs discutent fort peu les sources de leurs informations et donnent souvent des rapprochements fortuits pour des démonstrations rigoureuses.

Pour noter toutes les erreurs de ce genre dans l'ouvrage que nous examinons, il faudrait écrire un autre ouvrage d'un nombre égal, ou même plus grand, de pages; nous nous bornerons donc à citer quelques exemples.

L'auteur, parlant du nombre des suicides dit, p. 8: »Pour une même société, tant que l'observation ne porte pas sur une période trop étendue, ce chiffre est à peu près invariable, comme le prouve le tableau I. C'est que d'une année à la suivante les circonstances au milieu desquelles se développe la vie des peuples demeurent à peu près les mêmes.«

On est tout d'abord frappé de voir que le tableau qui est donné pour preuve ne contient le nombre des suicides que jusqu'en 1872. On n'arrive même que jusqu'en 1869 pour la France. Cela est singulier pour un ouvrage publié en 1897, et ce qui est surtout regrettable c'est que, pour la France, ce sont précisément les chiffres depuis 1872 jusqu'à 1893, lesquels ne cadrent absolument pas avec l'hypothèse de l'auteur.

Celle-ci est fondamentale, dans le système de Mr. Durkheim. Il affirme, p. 11 que le taux des suicides pour une société considérée »non seulement est constant pendant de longues périodes de temps, mais l'invariabilité est même plus grande que celle des principaux phénomènes démographiques. La mortalité générale, notamment, varie beaucoup plus souvent d'une année à l'antre et les variations par lesquelles elle passe sont beaucoup plus importantes.«

L'auteur croit pouvoir prouver cette proposition en considerant un seul pays: la France, et trois périodes: de 1841 à 1846, de 1849 à 1855, de 1856 à 1860. Quelle base fragile pour une proposition générale! Encore si ces périodes étaient choisies au basard, mais on les a choisies de manière à donner des résultats favorables à l'hypothèse que l'on veut démontrer. Les années 1847 et 1848 sont exclues parce qu'elles donnent des chiffres »exceptionnels« pour les suicides; mais on conserve, au contraire, des années qui ont présenté une mortalité générale exceptionnelle, telles qu'une année de guerre — 1855 — et des années où il a eu le choléra, comme en 1849. En procédant à de semblables choix et en raisonnant de la sorte, il est clair qu'on peut démontrer tout ce que l'on veut. Ainsi, si l'on voulait démontrer la proposition contraire à celle de Mr. Durkheim, c'est-à-dire que la mortalité générale est beaucoup plus constante que les suicides, on n'aurait qu'à choisir la période 1881—1887. Pendant ce temps le maximum de la mortalité générale a été de 860 222, le minimum: 828 828, la moyenne: 843 887. Le plus grand écart est donc 0,0194 de la moyenne. Pour les suicides, le maximum a été de 8 202, la minimum: 6 741, la moyenne 7 583. Le plus grand écart arrive donc à 0,111 de la moyenne.

D'ailleurs si l'on trace la courbe qui indique le nombre des suicides en France, depuis 1872 jusqu'à 1893, on verra

que ces nombres ne demeurent nullement constants, mais qu'ils augmentent plutôt assez régulièrement.

L'auteur met les suicides militaires parmi les »suicides altruistes«. Il prétend qu'ils ne peuvent être causés par le dégout du métier. Cela est en contradiction avec un grand nombre de faits particuliers bien constatés. Les preuves que donne l'auteur sont des preuves a priori qui indiquent non connuent les faits se passent mais comment ils devraient se passer. C'est ainsi qu'il dit, p. 25: »Il est logique d'admettre que le dégoût du métier doit être beaucoup plus prononcé pendant les premières années de service et aller en diminuant à mesure que le soldat prend l'habitude de la vie de caserne«. Cela est possible, mais le contraire l'est aussi, et c'est à l'observation seule qu'il appartient de décider. Si le raisonnement de l'auteur était valable en tous cas, on pourrait le répeter pour les difficultés de la vie en général, et en déduire que le nombre des suicides doit aller en diminuant à partir de 20 ou 25 ans, à mesure que l'homme prend l'habitude de la lutte pour la vie. Or on sait que c'est le contraire qui a lieu.

Pour prouver que »les causes du suicide militaire sont, non seulement différentes, mais en raison inverses de celles qui contribuent le plus à déterminer les suicides civils« (p. 257), l'auteur cite le fait qu'à Bologne, en Italie, on a un maximum de suicides militairs et un minimum de suicides civils. Or comme en Italie le recrutement n'est pas régional, il y a à Bologne des conscrits de toutes les parties du royaume, et l'on ne comprend pas comment ces conscrits peuvent se trouver soumis à certaines influences »sociales« propres à Bologne.

Mr. Durkheim nous dit lui-même (p. 361), qu'on a taxé sa conception de »scolastique« et qu'on lui à reproché »de donner pour fondement aux phénomènes sociaux . . . un principe vital d'un genre nouveau«. C'est bien là l'impression qui se dégage de la lecture de son ouvrage. Il paraît donner des abstractions metaphysiques pour cause des phénomènes réels, ce qui est le propre des théories du genre de celle de »la force vitale«. Il se peut que sous ces abstractions se cache quelque réalité. C'est à l'auteur de l'en dégager et de nous faire connaître par quel faits réels il entend expliquer d'autres faits. Pour tout disciple de la méthode expérimentale, aucune autre explication ne saurait être admise.

Vilfredo Pareto.

A. Löwenstimm, Gehülfe des Jurisconsults im Justizministerium zu St. Petersburg, Aberglaube und Strafrecht. Ein Beitrag zur Erforschung des Einflusses der Volksanschauungen auf Verübung von Verbrechen. Aus dem Russischen. Mit einem Vorwort von Dr. Jos. Kobler. Berlin, Verlag von Joh. Röde (Stubr'sche Buchh.). 232 Seiten.

Ein Buch dieses Titels erweckt in nns die Erwartung einer reichlicheren Ausbeute neuer Thatsachen auf dem Gebiete des Volksglaubens, indem uns das weite russische Reich mit seiner bunten Menge von Völkerschaften niedrigerer Kulturstufen als eine noch völlig nnerschöpfte Fundgrube für die betreffende Forschung erscheint. Hierin aber täuscht das Buch ein wenig die Erwartungen des deutschen Lesers; er findet weit mehr von dem wieder, was ihm aus Wuttke, Manhard u. a. bekannt ist, als spezifisch russisch Volkstümliches und das in solchem Maasse, dass der Laie auf den Gedanken kommen müsste, alte, »abergläubische« Volksanschauungen hätten sich weit besser und zahlreicher im fortgeschrittenen Westen Europas als im Osten conserviert. Aber die Schuld dieses widerspruchsvollen Scheins liegt nicht in den gesuchten Thatsachen, sondern lediglich in dem verschiedenen Maasse des Fleisses im Suchen und Sammeln. Dafür ist das Neue, das der Verfasser bietet, wenigstens qualitativ recht wertvoll. Das »Erschlagen der Cholera« in einem alten Weibe knüpft an nralte griechische Mythensagen an. Ein Menschenopfer in nraltem Sinne ist bei den Samojeden unserer Zeit durch Gerichtser-

hebungen nachgewiesen. Das »Umpflügen« der Ortschaften gegen Seuchenangriffe und manches andere bildet eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse. Wie gefahrvoll für unsere Gesellschaftsordnung die Aeusserungen des »Aberglaubens« werden können, das zu zeigen, wird dem Verfasser nicht schwer; ganz richtig führt er aus, wie indes der Aberglauben nicht als das Motiv der ungesetzlichen Handlungen, sondern als eine bis zu einem Grade zwingende Disposition des Individuums zu betrachten ist. Das Wichtigste scheint allerdings die zum Schlusse erörterte Frage nach der Beseitigung dieser gefährlichen Disposition, nach der Ausscheidung derselben aus der dermaligen Gesellschaft. Dass dabei Volksunterweisung das wesentlichste sei, erkennt man auch in Russland an; mutet man aber auch hier ihren Erfolgen nicht allzuviel zu? Was heute allen »Aberglauben« kennzeichnet, ist, wie das Vorwort ganz treffend sagt, das »Animistische« — oder »Dämonistische« — in den versuchten Erklärungen der Erscheinungen im Gegensatze zum physikalischen Causalismus. Beide Principien ringen auf vielen Gebieten des Erkennens mit einander und es ist gewiss richtig, dass die Ausbreitung des letzteren in der Denkweise des Volkes dem ersteren allmählich immer mehr an Boden entziehe; das ist dann in dem Grade gesellschaftlich nützlich, in welchem der Aberglaube sich schädlich erweist. Wird es aber jemals zu einem völligen Siege des einen Prinzipes über das andere kommen, d. h. wird jemals das animistische Prinzip an sich wegen seiner irreleitenden Schlussfolgerungen, die in vielen Fällen gesellschaftsgefährlich wirken, aus dem Denkkreise eines fortgeschrittenen Kulturvolkes gänzlich ausscheiden? Das muss am Schlusse unseres Jahrhunderts noch mehr bezweifelt werden als an dem des vorigen. Angesichts der täglichen Erfahrung dürfen wir uns darüber nicht täuschen, dass nicht nur die sogenannten »Volksanschauungen«, sondern die unserer »Gesellschaft« überhaupt — selbst die wichtigsten Materien nicht ausgeschlossen — einem Gewebe gleichen, in welchem das eine Prinzip die Kette, das andere den Einschlag bildet. Dass die beiden Gewebfäden an sich so gegensätzlich sind, giebt dem Gewebe jenen interessanten Schiller, an dem sich die Menge erfreut. Auch diese Erscheinung ist ein Ergebnis historischer Entwicklung. Man wird darum den Standpunkt des Praktikers billigen, den Aberglauben, auch ohne ihn bei der Wurzel zu fassen, in jenen Formen aufzusuchen und zu bekämpfen, in denen er gesellschaftsgefährlich erscheint. Ist dann seine Kenntnis in dem vorliegenden Buche zunächst auch als ein notwendiges Rüstzeug einer gerechten Strafrechtspflege gedacht, so sichert demselben doch auch ein höherer Standpunkt unser Interesse.

Julius Lippert.

Max Haushofer. »Der moderne Socialismus.« Leipzig. J. J. Weber. 1896. 301 Seiten.

In den Köpfen jenes Teiles des deutschen Publikums, welcher sich noch nicht ernsthaft mit volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Fragen beschäftigt hat, spuken vielerlei socialpolitische Ideen. Diese erhalten beständig Nahrung durch die Tagespresse, durch »sociale« Romane und Dramen, durch das Vereinsleben, durch das Gewicht, welches von Seite der Staatsregierungen, Communalverwaltungen und Parlamente auf die socialpolitische Seite jeder öffentlichen Einrichtung gelegt wird.

Trotz dieser reichlichen Nahrung, welche die socialpolitischen Ideen der Masse immerfort erhalten, klären sich dieselben nur sehr langsam. Man kann, selbst von hochgebildeten Menschen, über sociale Fragen die denkbar konfusesten Urteile vernehmen, Urteile, welche von den verschiedensten Grundgedanken beeinflusst sind und welche daher auch schwanken zwischen liberalen und socialdemokratischen, konservativen und anarchistischen, staatssocialistischen und manchesterlichen Velleitäten.

Zur Klärung dieses Ideenschwalls beizutragen war der Zweck meines Buches über

den modernen Socialismus. Es lag mir zumeist daran, den Kernpunkt des socialdemokratischen Programms — die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Productionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum — gründlich zu entschleiern, die denkbaren Formen der Expropriation und des hierauf folgenden socialistischen Betriebs zu erörtern und die Urteile der Leser über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer socialistischen Weltordnung zu klären. Die Stellung des Socialismus zum Eigentum, zur Staatsidee, zum Freiheits- und Gleichheitsgedanken musste dabei einleitungsweise erörtert werden; die geschichtliche Entwicklung nur soweit, als es zum Verständnis der Begriffe Socialismus, Socialreform etc. notwendig schien. Wenn mir unter den Werken der deutschen Socialisten Bebel's bekanntes Buch als das wichtigere Angriffsobjekt erschien, obwohl das Marx'sche »Kapital« ja wissenschaftlich eine ungleich höhere Stellung einnimmt, geschah dies teils wegen der grossen Verbreitung des erstgenannten Werks, teils auch wegen seines Versuchs zu einer glänzenden Schilderung der socialdemokratischen Zukunftsgesellschaft.

Mein Buch hat mittlerweile seinen Weg genommen, freundliche und gegnerische Beurteiler gefunden. Von dem, was ihm durch öffentliche Besprechungen zur Last gelegt ward, sei aber hier nur eines erwähnt: Der Vorwurf, dass es überflüssig sei, die Unmöglichkeit einer socialdemokratischen Betriebsordnung so eingehend nachzuweisen, als ich mich bemühte. Ich halte diesen Nachweis heute noch für keineswegs überflüssig; hin vielmehr der Ueberzeugung, dass dieser Nachweis immer wieder aufgefrischt, befestigt und verbreitet werden muss, so lang eine socialistische Agitation währt, möge sie nun als demokratischer, als christlicher oder als nationaler Socialismus auftreten. Die Grenzen zwischen dem, was in Fragen der socialen Reform möglich und unmöglich ist, werden sich im Laufe der Zeiten ja wohl verschieben; aber so langsam, dass eine wissenschaftliche Betrachtung und geregelte Discussion noch immer ganze Menschenalter lang Zeit haben wird, diesen Verschiebungen zu folgen, sie zu klären und gegen jede sinnlose und unbegründete Agitation anzukämpfen.

Ein socialpolitisches Programm aufzustellen lag nicht im Plane meines Buches; dazu hätte auch der Raum nicht im entferntesten gereicht. Ich habe aber deutlich genug ausgesprochen, dass ich die sociale Reform für notwendig halte, jedoch nicht als ein Werk, das auf einmal vollständig durchgeführt und abgeschlossen werden kann, sondern als eine Aufgabe, die dauernd auf dem Programm der menschlichen Culturentwicklung steht, an der unablässig fortgearbeitet werden muss. Ueber das Tempo, in welchem diese Arbeit zu geschehen hat, und über die Pausen, welche in ihr zeitweilig eintreten müssen, damit das Wirtschaftsleben und die politischen Ideen der Culturvölker sich mit ihr und ihrer Weiterführung vertraut machen: darüber kann nur die Zukunft mit ihrem steigenden Erfahrungsschatze entscheiden.

Max Hausbofer.

Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Basel, Die imperialistische Socialpolitik. D'Israeli, Napoleon III, Bismarck. Tübingen. H. Lauppsche Buchhandlung 1897. 44 Seiten.

Die Schrift macht in ihrem Titel auf eine historische Analogie aufmerksam, welche, bisher nicht aufgegriffen, Gelegenheit zu manchen interessanten Parallelen gibt. Der Verfasser lässt übrigens der Darstellung der »imperialistischen Socialpolitik« eine kurze Charakteristik des Chartismus und eine solche Carlyles als socialpolitischen Publicisten vorangehen. In der Tat bietet dann Carlyle mit D'Israeli und Bismarck ebenso sehr Vergleichungspunkte wie die Zusammenstellung der letzteren mit Napoleon: die drei ersten nämlich im Kern ihres Wesens Socialaristokraten, socialreformerische Torys, die sich der Masse als Mittel be-

dienen, denen sie aber nicht Selbstzweck ist, Napoleon dagegen die Kreatur des Plebiscits. Der Dank des arbeitenden Volkes ist den drei Staatsmännern nicht geworden. D'Israeli wird bei den Wahlen von 1880 durch die Stimmen der Arbeiter gestürzt, Napoleon hat nie einen furchtbareren Feind gehabt als das Proletariat, in Deutschland hat Bismarck in den Arbeitermassen seine tötlichsten Hasser gefunden. Adler vergleicht die Mittel, mit denen die drei Politiker gearbeitet haben. D'Israeli und Bismarck haben das Wahlrecht erweitert, D'Israeli, Napoleon und Bismarck überdies das Koalitionsverbot beseitigt oder (D'Israeli) die »Streikfreiheit« verstärkt. Im übrigen ist D'Israeli Socialpolitiker durch den Ausbau des Arbeiterschutzes, Napoleon durch Errichtung und Förderung von Hilfskassen, wie den Bau von Arbeiterwohnungen, durch die Neuordnung der Wohlthätigkeitsanstalten, durch die Beschäftigung vieler Arbeiter bei der Restauration der Städte gewesen, Bismarck aber durch seine monumentale Schöpfung der Arbeiterversicherung. Wie sonst überragt Bismarck auch hier jene Zwei um Haupteslänge. Adler hat Recht, wenn er von Bismarck's Politik sagt, im Unterschied von jener Napoleon's und D'Israeli's, dass in ihr etwas grosses, abgeklärtes, ja harmonisches liege. Im übrigen sind Bismarck wie D'Israeli kaum so sehr Vertreter imperialistischer wie »royalistischer« Socialpolitik gewesen. Aufgegeben wurde das Königtum und seine Tradition weder in Preussen noch in Grossbritannien. Bismarck war Royalist und national deutsch und blos in dieser Eigenschaft »kaiserlich«, D'Israeli vor allem auf die Interessen des Mutterlandes und erst in zweiter Linie auf die des Ganzen bedacht. Eben das weist aber wieder eine Gemeinsamkeit mindestens zwischen den zwei Letztgenannten aus.

Wie man sieht, ist die Adler'sche Schrift reich an geistvollen Ausblicken. Wie sich die Socialpolitik jedes der in scharfe Beleuchtung gerückten Socialpolitiker ganz besonders wirksam von der Socialpolitik der zwei anderen abhebt und darnach Mittel individueller Würdigung ihrer Socialpolitik an die Hand gegeben werden, die sich sonst nicht bieten, entbehrt die Vergleichung auch nicht der gemeinsamen Moral: sie liegt etwa bei dem Danke, den diese Männer, insbesondere Bismarck und D'Israeli bei dem socialpolitisch bedachten »Volke« fanden.

J. W.

C. Hugo. Städteverwaltung und Munizipal-Socialismus in England. Stuttgart, J. H. W. Dietz. 1897. 300 Seiten.

Es ist nachgerade ein Gemeinplatz geworden, dass ein erheblicher Teil der Verwaltungsaufgaben, darunter nicht zuletzt und in starker Progression anwachsend die socialpolitischen Aufgaben der Decentralisation bedürfen und thatsächlich mehr und mehr an die Gemeinden, besonders an die grossstädtischen übergehen sollen. Allein diese Erkenntnis wie die Schaffung einer neuen Disciplin, »kommunale Socialpolitik« oder wie sonst genannt, hilft keinen Schritt vorwärts. Alle derartigen Versuche müssen unseres Dafürhaltens so lange scheitern, als das praktische Feld der Thätigkeit noch nahezu eine terra incognita ist, als weder die bezüglichen Facta gesammelt, noch kritisch gewürdigt und isoliert sind. Erst dann werden sich die Grundlinien »kommunaler Socialpolitik« oder des »Munipal-Socialismus«, wie er hier genannt wird, mit hinreichender Deutlichkeit abheben. Und noch Eines möge vorweg bemerkt werden. Gerade im Stadium des Experimentes, das diese junge Thätigkeit charakterisiert, wird sich weder ein principieller Anhaltpunkt noch überhaupt nur ein Anpassen des gemeindlichen Eingriffs in die Sphäre der Privatthätigkeit an lokale, historische, technische oder überhaupt irgend welche Bedingungen finden lassen. Man greift eben, zumal in einer Epoche hypernervöser überhasteter Thätigkeit auf socialpolitischem Gebiete nach »des Himmels Sternen«, besonders schon darum, weil das Actionsgebiet neu und unbegrenst ist,

Als ein erster und ganz vortrefflich gelungener Schritt behufs Verwirklichung des Ideals in jener Richtung, als eine durchaus sorgfältig ausgeführte Sammlung und Sichtung des schier unabsehbaren Thatsachenmaterials muss die Schrift Hugo's bezeichnet werden. Man merkt der geglätteten und lichtvollen Darstellung mit Nichten an, wie grosse Schwierigkeiten in Folge des lückenhaften Zustandes der Unterlagen hier überwunden sind. Nur wer das Buch von A. Shaw »Municipal Government in Great Britain« (London 1895) durchstudiert hat, kann den grossen Fortschritt der vorliegenden Schrift voll würdigen. Wie schwer es hält, auch in unserem Vaterlande nur über die elementarsten Vorgänge im städtischen Verwaltungsleben eine Kunde zu erlangen, das wird jeder empfinden, der über einen Punkt darin sich zu orientieren wünscht.

Das vorliegende Buch wird in sehr zweckmässiger Weise eingeleitet durch eine statistische Tabelle, welche über das Wachstum der städtischen Bevölkerung in Grossbritannien Aufschluss giebt. Dieses betrug in den Jahren 1881—91 15,3 pCt. gegen nur 3,4 pCt. in den Landdistrikten. Ein Abriss der Entwicklungsgeschichte der Stadtverwaltung belehrt uns, dass es der Zusammenhang der Selbstverwaltung mit dem Wahlrecht zum Parlament war, der seit Heinrich VIII. den householders ihr Wahlrecht verkümmerte. Die Städte wurden von Korporationen äusserst mangelhaft verwaltet, gegen deren Unfähigkeit und Missregiment das Parlament zur Einsetzung von Specialverwaltungen (commissioners) seine Zuflucht nahm — ohne sonderlichen Erfolg. Die Reformbill von 1832 räumte mit den parlamentarischen Sonderrechten der »pocket boroughs« auf, die Städteordnung von 1835 gab eine breite Grundlage, auf der man 1882 im Wesentlichen fortbaute.

In diesem Rahmen, der geradezu Alles umfasst, was das Wohl und Wehe eines englischen Stadtbewohners berührt, hat sich unsicher tastend, in ganz verschiedenem Umfange, nach Ueberwindung der gewaltigsten Schwierigkeiten das entwickelt, was Hugo »Municipal-Socialismus« nennt, was wir nach kontinentalen Begriffen etwa als eine Durchdringung der gewaltig ausgedehnten kommunalen Verwaltungsaufgaben mit socialpolitischen Gesichtspunkten bezeichnen dürfen. Auf verhältnismässig knappem Raum führt dies der Verfasser an den einzelnen Zweigen der Verwaltung aus. Urteilt man nach seinen Mitteilungen, so müsste man annehmen, die englische Kommunalpolitik wandle auf »staatssocialistischen« Bahnen, um einen uns geläufigeren terminus zu gebrauchen. Das ist nun thatsächlich nicht in diesem Maasse der Fall. Man darf eben nicht übersehen, dass die Darstellung Hugo's lediglich die Fälle kommunalen Einschreitens aus dem unübersehbaren Strome der überaus grossen privatwirtschaftlichen Thätigkeit ausgesondert und beleuchtet hat. Ja bei Licht besehen, ist es mit der »Verstadtlichung« verglichen mit den Zuständen in der Heimat überhaupt nicht weit her. Während bei uns, um nur das Wichtigste anzuführen, die Versorgung der Städte mit Wasser und Gas, mit Märkten so gut wie ausschliesslich den Kommunen selbst nach kurzer Uebergangszeit anheimgefallen ist, hat London wie die meisten Grossstädte Englands dies noch keineswegs durchsetzen können.

Die bemerkenswertesten Differenzen gegen unsere Verhältnisse und zugleich die hervorstechendsten socialpolitischen Momente sind einmal die Maassregeln gegen die üblen Zustände der Arbeiterwohnungen, welche in verschiedenen Städten zum Bau von Häusern durch die Gemeinde führten. Die Erfolge sind natürlich verschiedenartige; die »Musterhäuser« der City-Corporation bringen eine kaum 2 procentige Verzinsung, während die des Londoner Grafschaftsrates den Durchschnitt von 3 pCt. erreichen. Ein Rückschluss allgemeiner Art auf die Wirkung dieser Maassregeln ist jedenfalls nicht möglich.

Von noch grösserem Interesse ist die Darstellung der Arbeiterpolitik der englischen Kommunen (S. 242ff.). Die direkt von der Stadt beschäftigten Arbeiter er-

langten höhere Löhne, kürzere, meist 8stündige Arbeitszeit, darüber hinaus wurde die Uebertragung von städtischen Arbeiten an Unternehmer von einer Reihe von Bedingungen zu Gunsten der Arbeiter abhängig gemacht. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Annahme der »anständigen Lohnklausel« durch den Londoner Grafschaftsrat Es läuft dies auf Anerkennung der Gewerkvereinslöhne, Entschädigung der Ueberzeitarbeit, Gewerkvereinstarife etc. hinaus. Sehr interessant ist die Darstellung der Schwierigkeiten dieser Lohnklausel in praxi (S. 249ff.). Besonders tritt hier die Beschränkung der Konkurrenz in der Submission und die Tendenz des numerus clausus in dem Rufe: »London für den Londoner« hervor. Davon sind die Arbeiter selbst keineswegs frei. Man lese was Hugo schreibt: (a. a. O. S. 251) . . . »es wäre geradezu unbegreiflich, wie Arbeiterführer solche Anträge unterstützen könnten, wenn eben leider nicht in jedem Arbeiterführer etwas vom Demagogen steckte, beides nicht untrennbar mit einander verquickt wäre«. — Auch die Verschiedenheit der Löhne in den Städten ist ein Hindernis. Endlich bewirkt diese Politik die Uebernahme der Arbeiten in eigener Regie der Stadt, und deren Erfolge sind nach Hugo bedeutende. Endgültig darüber abzurteilen ist aber jetzt doch wohl noch verfrüht.

Endlich ist bezüglich der Steuerpolitik, wie der Bodenpolitik die Aufnahme des »Betterment« in die Besteuerung anzuführen, d. h. der besondere Beitrag der Adjacenten bei Verbesserungen. Dieses Princip ist berufen, eine grosse Rolle zu spielen, wurde übrigens auch in Deutschland, z. B. in der Neuordnung des preussischen Steuersystems, wenn auch in unvollkommener Form adoptiert. Rudolf Grätzer.

Rudolf Martin (Assessor im Reichsamt des Innern, Berlin). Die Ausschliessung der verheirateten Frauen aus der Fabrik, eine Studie aus der Textil-Industrie. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen. 78 Seiten.

Die Schrift, eine sehr sorgfältige Abhandlung über die Frage der Arbeit verheirateter Frauen in der Fabrik, giebt — mit Berufung auf die bezüglichen Arbeiten Büchers und Schmollers — einen historischen Ueberblick über die Entwicklung der Frauenarbeit vom Mittelalter auf unsere Tage, liefert sodann eine Statistik der Franenarbeit gegenwärtig in Deutschland und England, geht weiter den Gründen der Arbeit verheirateter Frauen nach und stellt sich zuletzt die Frage, ob gegen dieselbe etwas vorgekehrt werden kann und soll. Für Deutschland verneint Martin diese Frage mit Rücksicht darauf, dass den Familien der 170 000 verheirateten und verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen im Reich durch das Verbot der Arbeit in Fabriken ein zusätzlicher Verdienst, der für sie wesentlich in Anschlag kommt, entzogen würde. In Ländern höheren Lohnes, wie England, Nordamerika, Australien sei dagegen das Verbot wohl discutirbar. Der Verfasser hat einige englische Autoritäten darüben interpelliert nnd von A. J. Mundella, dem damaligen englischen Handelsminister, sich sagen lassen, dass in der englischen öffentlichen Meinung die ein Verbot befürwortenden Stimmen im Anwachsen begriffen seien und dass ein Land, welches ein solches Gesetz erlasse, keinen Schaden, sondern nur Vorteil von dieser Maassregel haben werde.

Dies das socialpolitische Ergebnis der Arbeit. Martin macht noch darauf aufmerksam, dass die socialdemokratische Partei in Deutschland die Ausschliessung der eheweiblichen Arbeit in der Industrie nicht in ihr Programm aufgenommen hat. Er meint, dies sei darum nicht geschehen, weil die eheweibliche Fabrikarbeiterin sich als »der beste und bahnbrechendste Pionier des revolutionären Socialismus« erweise. Dagegen hat die von dem Hofprediger Stöcker im Jahre 1877 begründete christlich-sociale Arbeiterpartei die

Abschaffung der Arbeit verheirateter Frauen in Fabriken verlangt und ähnlich die katholischen Socialpolitiker.

Die vorhezeichneten Resultate der Martinschen Arbeit sind, wie erwähnt, auf eingehender geschichtlicher, statistischer und sociologischer Untersuchung aufgebaut. Und dieser vorbereitende Teil der Arbeit ist jedenfalls der beste.

Die Gründe der Frauenarbeit sind verschieden. Ebenso oft wie um Ergänzung niedrigen Manneslohnes handelt es sich dabei um Befriedigung specieller über die Lebensnotdurft hinausgehender Bedürfnisse der Frau. Es ist, sagt Martin, ein grosser und häufiger Irrtum, wenn man meint, die Fabrikarbeit verheirateter Frauen entspringe regelmässig oder auch nur meistens dem Bedürfnisse nach Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes der Familie. Wäre dem so, so würde die Fabrikarbeit verheirateter Frauen da am häufigsten zu finden sein, wo die Löhne am niedrigsten sind und umgekehrt würden in Gegenden, wo die Löhne hoch sind, die verheirateten Frauen nicht in der Fabrik arbeiten. In Wirklichkeit trifft aber so ziemlich das Gegenteil zu. Die verheirateten Frauen arbeiten vielfach aus keinem anderen Grunde in der Fabrik, als um sich besser kleiden, um die Wohnung besser einrichten, um Ersparnisse für das Alter machen oder mit ihrem Mann und ihren Kindern sich Vergnügungen oder Ausflüge an Feiertagen gönnen zu können. Der Wunsch auf Erhöhung des standard of life wäre danach in der grösseren Zahl der Fälle Anlass der Frauenarbeit. Ganz besonders ist Frauenarbeit aber dort im Schwange, wo der Lohn dafür verhältnismässig hoch oder die Geschicklichkeit der Frau eine besonders grosse, etwa grösser als die des Mannes ist.

J. W.

Dr. Arthur Sperling. Medicinische Streiflichter. Berlin. Verein der Bücherfreunde. Schall und Grund. 224 S.

Ohne den Anspruch auf strenge Wissenschaftlichkeit zu machen und hauptsächlich in der Absicht, einen grossen Leserkreis zu interessieren, behandelt der Verfasser eine Reihe von Fragen aus dem Gebiet der socialen Medicin. Die Darstellung ist überaus frisch und meist überzeugend, und es wäre sehr zu wünschen, dass manche hier vorgetragene Anschauungen Allgemeingut würden, um den Boden für die von den Aerzten als dringend notwendig erkannten Reformen vorzubereiten. So weist der Verfasser nach, dass die Krankheit und Leistungsunfähigkeit im Leben unseres Volkes einen viel zu breiten Raum einnimmt. Wird doch mehr als die Hälfte unserer deutschen männlichen Jugend für untauglich vom Heeresdienst erklärt. Allein die Menge der im Deutschen Reiche lebenden Schwindsüchtigen wird auf 800000 berechnet. Den Hauptinhalt des Buches bildet die Besprechung der von Staat und Privaten ausgehenden hygienischen Bestrebungen zur Hebung der Volksgesundheit. Die hohe Bedeutung der socialen Gesetzgebung hebt Sperling gebührend hervor. Sehr interessant sind auch seine Ausführungen über die Ausdehnung der neueren Turn- und Spielbewegung. In Preussen entbehrten 1894 von 1455 höheren Schulen nur noch 104 eines Spielplatzes. Die Kapitel über Medicinaletat, Medicinalreform und ärztliche Selbsthülfe dürften, soviel Wahres sie auch enthalten, selbst auf Seiten vieler Aerzte Widerspruch finden; das Gleiche gilt von der Stellungnahme zur Homöopathie und »Naturheilkunde«. Hervorgehoben soll nur werden, dass der Verfasser ein staatliches Verbot des Kurpfuschertums für entbehrlich hält, wie überhaupt seine Ansichten das liberale Gepräge nicht verleugnen. Dementsprechend tritt er auch energisch für die Forderungen der Frauenbewegung ein. Aerztliche Gegengründe existieren für ihn nicht, während doch der störende Einfluss angestrengter geistiger Arbeit auf die Menstruation, um nur ein Beispiel anzuziehen, eine nicht wegzuleugnende Thatsache ist. Es ist eine alltägliche Erfahrung in den grossen Entbindungsinstituten, dass bei den neuaufgenommenen Hebeammen-Schülerinnen die Menstruation cessiert oder

ganz unregelmässig wird, und das nämliche wird aus den Töchterpensionaten berichtet. Jedenfalls sind die Ansichten Sperling's über die Frauenfrage nicht die allgemeinärztlichen, eher ist das Gegenteil der Fall.

Wilhelm Rudeck.

Georges Blondel (avec la collaboration de Charles Brouilhet, Edouard Julhiet, Lucien de Sainte Croix et Louis Quesnel). Etudes sur les populationsrura les de l'Allemagne et la crise agraire. Paris (Larose) et Berlin (Prager) 1897. 522 p. avec 9 cartes et plans.

Es ist des öfteren in Deutschland seit einigen Jahren von dem Musée social, diesem höchst originellen Institut zur Erforschung und Behandlung socialwissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Probleme, gesprochen worden[1]). Der Graf Chambrun, der dasselbe mit reichen Mitteln ausgestattet hat, veranlasste, dass im September 1895 eine Kommission von fünf Personen, deren Leitung dem Unterzeichneten anvertraut war, nach Deutschland geschickt wurde, um die deutsche Landwirtschaft und die Krisis, in der sie sich befindet, zu studieren. Graf Chambrun war überzeugt, dass die ja allen alten Kulturländern Europa's gemeinsame Notlage gerade in Deutschland das beste Beobachtungsfeld darbiete, da sie hier am anhaltendsten seit einigen Jahren die Parteien sowohl wie die Regierungen, wie die nationalökonomische Wissenschaft beschäftigte.

Nur drei Monate konnten ich und meine Mitarbeiter an den Aufenthalt in Deutschland wenden. Kaum braucht gesagt zu werden, dass diese kurze Spanne Zeit so gut wie möglich ausgenutzt wurde. Immerhin musste auf die Bereisung des ganzen Oberrheins (der bayerischen Pfalz, Badens, Württembergs, Hessens) verzichtet werden.

Unser Bericht, der vor kurzer Zeit erschienen ist, ist in zwei Teilen gegliedert. In dem ersten ist das gesamte Beobachtungsfeld in sechs geographisch gesonderte Gebiete zerlegt worden. Wir haben für jedes dieser Gebiete die verschiedenen Faktoren ermittelt, die auf die agrarischen Zustände von Einfluss sind, aber zugleich haben wir für jedes Gebiet die Thatsachen herausgesucht, die einem jeden sein charakteristisches Gepräge geben. In den Rheinlanden z. B. sind dies die freie Teilbarkeit und die daraus resultierende Zerstückelung, dann das Zusammenlegungsverfahren und der Aufschwung des ländlichen Genossenschaftswesens. In der sächsischen Ebene dagegen repräsentiert der wohlhabende, sesshafte Bauer, der an alten Traditionen in Sitte und Erbrecht treu festhält, die Landwirtschaft. Die ungesundesten Verhältnisse haben wir östlich von der Elbe gefunden, wo eine unglückliche historische Entwickelung den mittleren und kleinen Bauernstand dezimiert und die scharfen Gegensätze des grossen Grundbesitzers und des nichtbesitzenden Arbeiters hingestellt hat und wo nun natürlich der Grossgrundbesitzer, der Getreideproduzent, am meisten den Druck der niedrigen Getreidepreise empfindet.

Der zweite Teil unseres Buches enthält eine systematische Darstellung. Wir haben im socialen Leben der deutschen Bauern eine dreifache Strömung wirksam gefunden. Die erste Strömung ist die der Gewohnheiten und alten Sitten. Die germanischen Völker sind im höchsten Grade konservativ; trotz der ökonomischen Umgestaltungen unseres Jahrhunderts prägt sich dieser Zug noch aufs Stärkste aus. Die zweite Strömung ist die der privaten Initiative, die in Deutschland sehr entwickelt ist, im Gegensatz zu der Centralisation in Frankreich. Die dritte Strömung ist die des Staatssocialismus oder besser die Thätigkeit des Staates; diese Strömung, anfangs schwach, ist jetzt sehr angeschwollen.

Von den alten Gewohnheiten habe ich hauptsächlich das Anerbenrecht besprochen, dem ich sehr sympathisch gegenüber stehe. Die Organisation dieser Stammfamilien, die noch zahlreich in der sächsischen Ebene

[1]) Siehe u. a. Jahrbuch für Gesetzgebung (Schmoller). 1896. II. 331.

sind, hat nicht nur die Stabilität des Hofes und Anerben zur Folge; sie dient auch den Schwachen als Stütze. Die Bedeutung des Anerbenrechts erstreckt sich, meiner Ansicht nach, aber noch weiter. Während infolge der Gleichtheilung unser französische Bauer die Kinderzahl so häufig beschränkt, und damit unserer Rasse die Möglichkeit der Ausbreitung über die Erde benimmt, sind die sächsischen Familien zahlreich. Die auf dem Hofe selbst keine genügende Beschäftigung finden oder durch andere Motive bestimmt werden, den Hof zu verlassen, gehen in die Städte, suchen eine Stelle in der Staatsbeamtenschaft, in der Industrie, im Handel. Viele wandern aus. Wenn sie nicht immer ihr Glück jenseits des Meeres finden, erleichtern sie doch wenigstens die Verbreitung der deutschen Manufakturprodukte über die Welt und bringen den Einfluss des deutschen Vaterlandes in Gegenden, wo dessen Name früher kaum gekannt war.

In dem Kapitel über die private Initiative wird das landwirtschaftliche Genossenschafts- und Vereinswesen mit besonderer Berücksichtigung der Kreditgenossenschaften durch meine Mitarbeiter Brouilhet und Julhiet ausführlich besprochen. Endlich in der Darstellung der Staatsthätigkeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft habe ich mich bemüht, ein klares Bild der agrarischen Gesetzgebung zu geben. Rentengüter, Rentenbanken und Güterschlächterei hat mein Mitarbeiter Quesnel mit Liebe beschrieben.

Wir haben die gegenwärtige Krisis auf vier Erscheinungen zurückgeführt: auf die Konkurrenz des Auslandes, auf die Entwertung des Silbers, auf die Missbräuche der Spekulation und die Verschuldung des Grundbesitzes. Die besten Mittel zur Abhülfe sehe ich nicht in hohen Schutzzöllen und im Bimetallismus, und obgleich ich die Schädlichkeit des Differenzspiels zugebe, kann ich doch nicht dem Börsengesetz volle Anerkennung zollen. Ich erwarte viel mehr von dem immer intensiveren Ausbau des Genossenschaftswesens und von der inneren Kolonisation des Staats.

Die Lage der Landwirtschaft hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in den meisten Staaten Europa's verschlimmert, aber am intensivsten tritt wirklich das Uebel in Deutschland hervor. Man ist fast versucht zu sagen, dass der Niedergang der Landwirtschaft in direktem Zusammenhange mit der fortschreitenden Entwickelung von Industrie und Handel stehe. Hauptsache unter den vielerlei Ursachen der schlechten Lage der Landwirtschaft ist ihre ungeheure Schuldenlast. Ein absolutes Heilmittel gegen diese giebt es freilich nicht; weniger schwierig, wenn auch noch schwierig genug, ist der Versuch, die Verschuldung wenigstens für die Zukunft zu beschränken. Wo die alte Sitte der Vererbung des ungeteilten Hofes noch besteht, ist sie sorgfältigst aufrecht zu halten, weil sie die grösste Widerstandskraft giebt.

Wir glauben jedenfalls, und das haben wir ausdrücklich am Schlusse unserer Arbeit betont, dass die deutschen Landwirte, trotz der Schwierigkeiten der Gegenwart, hoffen dürfen aus der gegenwärtigen Krisis, mit der sie im Kampfe stehen, siegreich hervorzugehen. Der Deutsche ist geduldig und zäh, und Beharrlichkeit ist den Stössen der Energie und der fieberhaften Kraftanstrengung überlegen. Es sind Eigenschaften des Charakters, die sie über das Ungemach von heute schliesslich hinwegheben werden. So unfruchtbar an vielen Stellen der Boden Preussens sein mag, er ist, mit Eifer durch seine unermüdlichen Bewohner bebaut, trotz allem ein Element des Reichtums für sie geworden. Und diese Wahrnehmung zeigt auch den Ausweg aus der Krise. Er liegt beim Einzelnen und seiner Kraft und Ausdauer.

Georges Blondel.

AUFSÄTZE

Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie.

Von

Julius Wolf.

II.

Wie bis vor nicht langer Zeit die wissenschaftliche Doktrin und in Abhängigkeit von ihr die sogenannte öffentliche Meinung in Deutschland und über Deutschland hinaus unter dem Drucke der socialistischen Entwicklungslehre »Die Reichen werden immer reicher, die Armen immer ärmer« stand, jenes »Gesetzes«, welches die Entwicklung des bürgerlichen Staates in eine Katastrophe, einen Zusammenbruch ausmünden lässt, und wie ebensowohl Kathedersocialismus, wie Socialismus sich noch jetzt nicht zu der Erkenntnis durchgerungen haben, dass die entgegengesetzte Entwicklung das Gesetz der »bürgerlichen Wirtschaftsordnung« ist, so befindet sich heute die deutsche und vielfach wieder auch die ausserdeutsche Geisteswelt[1]) im Bann noch einer anderen und praktisch nicht minder bedeutsamen, ja von vorneherein nicht der Theorie in erster Linie und nur mittelbar dem Leben, sondern direkt diesem zugehörigen Illusion, der Illusion von der providentiellen Rolle und der Leistungsfähigkeit der Socialreform.

Hat Gustav Schmoller kurz nach der Gründung des Vereins für Socialpolitik gemeint[2]), »die Socialreform soll die Brücke schlagen über die gähnende Kluft«, so ist es auch weiter die Meinung des Kathedersocialismus geblieben, dass die »gerechte« Verteilung nicht erreicht werden könne durch die Wirkung der Freiheit oder sogenannter natürlicher Gesetze, sondern nur durch die Thätigkeit des geschriebenen, politischen Gesetzes, beziehungsweise des Staats[3]). Soweit eine Hebung der Arbeiterklasse in den letzten Jahrzehnten erzielt worden ist, wird sie dementsprechend auf die Rechnung socialreformatorischer Bestrebungen gesetzt.

Nichts ist falscher als dieses. Was die auf sich gestellte Socialreform vermag im Vergleich zu dem, was die in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung wirksamen Kräfte des technischen Fortschritts durch das Mittel des freien Marktes leisten, auf dem socialen Gebiete leisten, ist gering und unbedeutend.

Man braucht nicht Manchestermann zu sein — der Schreiber dieser Zeilen ist es nie gewesen — man kann Vorkämpfer der Schutzzölle, industrieller, auch landwirtschaftlicher sein, man kann dem Staate Progressivsteuern einrichten und Monopole gönnen und eine Thätigkeit auf vielen anderen Gebieten vindizieren, man kann die beruflich organisierte, die »socialisierte« Volkswirtschaft an Stelle der loser gefügten, aus Einzelzellen zusammengesetzten »individualisierten« — fälschlich anarchisch genannten — Volkswirtschaft setzen wollen, man kann für Arbeiterversicherung, Arbeiterschutzgesetze und anderen socialen Zwang eintreten, wie auch wir es thun — und trotz alledem die Bedeutung dessen, was die sogenannte Socialreform leisten kann, gering anschlagen dem gegenüber, was die natürliche Entwicklung leistet, geleistet hat und leisten wird!

Das aber ist unser Standpunkt; und von ihm ausgehend behaupten wir, dass wie die socialen Errungenschaften des letzten halben Jahrhunderts im Wesen nicht der Socialreform, sondern dem Erfindergenie, dann dem Talent hervorragender Unternehmer, wie dem vermehrten Arbeitsgeschick der Arbeiter, in Verbindung mit der Einrichtung des freien Marktes und des Privateigentums auch an den Produktionsmitteln zu danken sind, auch weiterhin der Socialreform und mag sich ihr Rahmen noch so weit spannen, nur verhältnismässig bescheidene Aufgaben und Erfolge erblühen können.

Gustav Schmoller meinte auf der Jubiläumsversammlung des Vereins für Socialpolitik im vorigen Jahre[1]): »und daran zweifelt doch keiner, der unsere Zeit versteht, dass wir erst noch den grössten socialen Aenderungen entgegengehen«. Für das politische Gebiet mag solches richtig sein, für das sociale Gebiet nur dann, wenn eine politische Revolution die sociale nach sich zieht. Nicht richtig aber wäre es, wenn es so verstanden werden sollte, dass die sociale Reform unserer Wirtschaftsordnung ökonomisch und social einen wesentlich anderen Stempel aufprägen könnte als sie ihn hat. Denn die Rolle der Socialreform kann immer nur subsidiär sein.

Zur Voraussetzung hat alle Socialreform die vermehrte Gütererzeugung, genauer die durch das Erfindergenie und Unternehmertalent und die steigende technische Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöhte Produktivität der Arbeit. Die Steigerung der Produktivität, schafft die »Mittel«, der Mechanismus der bürgerlichen Wirtschaftsordnung liefert sie aber an die Gesamtheit aus, im Wege höherer Löhne und niedrigeren Unternehmergewinns, bezw. Zinses, sowie der über das Maass des Sinkens der letzteren herabgesetzten Preise, welche an die Steigerung der Produktivität sich anschliessen nach einer kurzen Uebergangszeit (alter Preise), in deren erster Periode die Reichtümer der Erfinder und Unternehmer gesammelt werden, in deren zweiter Periode die sogenannten

Ueberproduktionskrisen die Oekonomen (Sismondi, H. George, Marx) verwirren und die Völker schrecken, während sie doch nur ein Stück des Verdauungsprozesses, jenes Prozesses, welcher Betriebsverbesserungen in sociale Verbesserungen umsetzt, sind.

Dies ist, trotzdem ihm die für eine andere Interpretation erzogene »öffentliche Meinung« unserer Zeit entgegensteht, so richtig, dass die Gütermasse, über welche die Volkswirtschaft in den verschiedenen Perioden seit Anbruch der Neuzeit verfügte, auch ihren socialen Ideengehalt, intensiv und extensiv gemessen, bestimmte. Der Merkantilismus ist noch antisocial gewesen, der Physiokratismus mindestens in seiner ersten Periode asocial.

Der Strom socialer Ideen, der sich aus dem vorigen Jahrhundert in das unsere ergoss, hat seine Quelle in der Werkstätte James Watts. Von dauernder Ergiebigkeit ist aber auch er erst mit dem letzten Drittel unseres Jahrhunderts geworden, wo die durch die Maschinen umgestaltete Wirtschaftswelt nach den sie entstellenden Kinderkrankheiten der ersten Zeit in das Jünglingsalter eintrat.

Das Missverständnis der öffentlichen Meinung in Hinsicht auf die Socialreform ist also ein dreifaches: 1. die Verkennung der socialen Rolle, beziehungsweise möglichen Leistungsfähigkeit der »Socialreform«, 2. in Zusammenhang damit die Verkennung der socialen Leistungsfähigkeit der bürgerlichen Wirtschaftsordnung, d. h. des socialen »selbstthätig« wirkenden Mechanismus in ihr, 3. die Verkennung des Umstandes, dass alle sociale Ergiebigkeit einer Zeit die ökonomische voraussetzt.

Eine Socialreform ist ein Unding, wenn nicht eine Hebung der Produktivität der Arbeit vorangegangen ist, d. h. die Wertergiebigkeit der Landwirtschaft, der Industrie, des Transportwesens u. s. w. gestiegen ist, denn nicht — und das könnte als viertes Missverständnis neben die vorhin erwähnten drei gestellt werden, — nicht wie der Socialismus lehrt und der Kathedersocialismus andeutet, jedenfalls *die öffentliche Meinung sich's zurechtlegt*, der Unternehmergewinn ist der Fonds, aus dem die »Socialreform« ihre Mittel schöpft —; jene Fonds sind vielmehr im wesentlichen die im Wachsen der Produktivität gewonnenen Ueberschüsse. Wenn infolge von Momenten, welche im Einzelnen bereits erwähnt wurden, die Güterproduktivität der nationalen Arbeit dauernd von 5 auf 6 Milliarden steigt bei gleichem Gütereinsatz von — sagen wir — 3 Milliarden, so ist eine Milliarde für sociale Errungenschaften frei geworden und von dieser einen Milliarde werden auch durch den Stoffwechsel der bürgerlichen Wirtschaftsordnung 7, dann 8, später 9 Hundert Millionen und schliesslich selbst die volle Milliarde in »socialen« Fortschritt umgesetzt. Voraussetzung und in gewissem Sinn eine der Aufgaben der *Socialpolitik* ist darum immer noch — wie das Genie *Bismarck's* es intuitiv erkannte — »*Wirtschaftspolitik*«.

Dieser Auffassung stehen aber in unserer Zeit andere Auffassungen gegenüber.

Programm der Socialpolitik des Socialismus ist es oder sollte es sein, so lange wenigstens dieser sich treu bleibt und an den Uebergang der bürgerlichen in die socialistische Gesellschaft glaubt, diesem Uebergang, dieser Umbildung der Grundlagen des bürgerlichen Staats in solche der kommenden Gesellschaft jeden denkbaren Vorschub zu leisten. Sein Programm wurde denn auch so gestaltet und durchgeführt in seiner ersten Periode. Später hat er sich — aus politischen Gründen, um die Zügel der politisch-revolutionären Bewegung nicht aus der Hand zu verlieren — dazu verstehen müssen, positive Socialpolitik auch auf der Basis der bürgerlichen Wirtschaftsordnung zu treiben oder mindestens zu fordern und derart der »Evolution« in den socialistischen Staat, statt sie zu beschleunigen, ein langsameres Tempo aufzuzwingen.

Durch diese Rücksichten der Tagespolitik, bei welchen aber die letzten Ziele der socialdemokratischen Bewegung kaum aus dem Auge verloren werden, ja wobei man diesen Zielen und letzten Absichten besser zu dienen glaubt, als wenn man heute schon die »Sterne vom Himmel holen« wollte, ergeben sich dann Berührungen und eine Gemeinsamkeit der socialpolitischen Absichten für den Socialismus mit den anderen Parteien: nämlich von der politischen Seite her mit der bürgerlichen Demokratie, von der socialen Seite her mit dem Katheder- und Staatssocialismus, und von beiden Seiten her mit dem neuesten Kämpen der politischen Arena, dem »nationalen Socialismus«. Ist derart das socialpolitische Programm einigen Parteien und sogar politisch heterogenen Parteien gemeinsam, so erklärt es sich leicht, dass die Fragen der Socialpolitik im Mittelpunkt des politischen Interesses stehen, den politischen Horizont beherrschen. Die in ihrem Namen geltend zu machenden Forderungen werden von Männern aller Parteien erhoben: der revolutionären, der demokratischen, der liberalen und selbst der konservativen Partei.

Die Führung des Heeres der bürgerlichen Parteien haben die Fahnenträger des Kathedersocialismus übernommen, nicht in politischer, aber in litterarischer Bethätigung, dazu berufen durch die ihnen zukommende Kenntnis des für die Beurteilung socialer Dinge notwendigen volkswirtschaftlichen Details.

An die Anschauungen dieser Männer wird danach die Kritik der socialen Anschauungen, welche unsere Zeit beherrschen, anzuknüpfen haben.

Diese Kritik kennt selbstverständlich keinerlei persönliche Gesichtspunkte. Diese Kritik beabsichtigt weder Leistungen Jemandes zu verkleinern, noch ein Splittergericht zu halten, bei welchem bekanntlich

der Balken im eigenen Auge häufig übersehen wird. Was in Frage kommt, ist einzig die grundsätzliche Stellungnahme, die »Richtung«, wir sagen geflissentlich nicht die »Tendenz«, da die Stellung jener Männer zweifellos genau so aus dem Bedürfnis, die Wahrheit zu erkennen und zu lehren, fliesst, wie die Aeusserungen des Schreibers dieser Zeilen. Auch das mag noch bemerkt sein, dass Letzterer sich selbst dem Kathedersocialismus längere Zeit näher geglaubt hat. Das ist darum von Wert, weil damit wahrscheinlich gemacht sein dürfte, dass ihm das Organ für die Würdigung auch der Verdienste jener Richtung nicht ganz fehlt, jedenfalls lange nicht in dem Maasse fehlt, wie es dem Kathersocialismus mangelt für die Würdigung der Leistungen der Männer, welche er bekämpft, so eines Adam Smith und eines Ricardo, der sogenannten klassischen Nationalökonomen, in deren Herabsetzung die heute herrschende Richtung sich nicht genug thun kann.

Eine führende Rolle im Kathedersocialismus spielt Gustav Schmoller. Er hat vor 25 Jahren auf dem Kongress zu Eisenach die Parole des Kathedersocialismus ausgegeben, hat den Kathedersocialismus gegen Treitschke gehalten und hat ihn vor Kurzem als die Richtung aller urteilsfähigen und wohlunterrichteten Leute in der Nationalökonomie erklärt. Gustav Schmoller hat sich in besonders denkwürdiger Weise über seinen und des Kathedersocialismus Standpunkt auf dem zu Leipzig im Vorjahr abgehaltenen evangelisch-socialen Kongress verbreitet. Es war das erste Mal, dass der Kathedersocialismus, aus dem Rahmen der wissenschaftlichen Partei heraustretend, eine Verbrüderung mit ausserhalb der Wissenschaft stehenden Männern suchte.

Schmoller hat eine ganz andere Meinung von den Faktoren, welche die Hebung der unteren Volksklassen bewirken und Möglichkeit wie Umfang der socialen Reform bestimmen, als wir. Schmoller erwartet die Hebung der unteren Klassen des Volks, den socialen Fortschritt, nicht von dem Fortschritt in der Güterproduktivität der Volkswirtschaft, den wachsenden Leistungen von Arbeitern, Unternehmern, Erfindern, sondern von der Hebung der öffentlichen Sittlichkeit. Diese soll es sein, die den Stoff schafft, aus dem ein neuer Mittelstand gebildet wird. »Die letzte Entscheidung«, so schloss er seinen vorerwähnten Vortrag[1]), »haben weder die Konjunkturen noch die technischen und Betriebsänderungen. Sie steht bei den sittlichen Kräften der Nation. Je höher irgendwo Moral und Religion, Sitte und Recht steht, je vollendeter Kirche und Schule organisiert ist und wirkt, je mehr alle sociale Zucht, der ganze geistig-moralische Hebungs- und Erziehungsprocess bis in die untersten Kreise reicht, je mehr die verschiedenen Klassen sich verstehen und berühren, die höheren Klassen ihre Stellung als eine höhere Pflicht, nicht als eine Anweisung auf grösseren Genuss, auf Macht-

bethätigung und Vermögenserwerb auffassen, desto leichter wird die immer wieder einsetzende Differenzierung sich immer auch wieder umsetzen in eine Hebung der unteren Klassen und eine neue Mittelstandsbildung«.

Diese Worte spiegeln in ihrem Appell an die sittlichen Kräfte der Nation sicher eine ideale Auffassung wieder. Sie zeigen aber u. E. gleichzeitig die denkbar grösste Verkennung, das denkbar krasseste Missverständnis der Verhältnisse, die in Wirklichkeit entscheidend sind. »Die letzte Entscheidung« haben allerdings nicht, darin ist Schmoller im Rechte, die Konjunkturen, denn die Konjunkturen sind das Gesetz von Ebbe und Flut, beileibe aber nicht das Meer selbst; aber die letzte Entscheidung in den Fragen der socialen Gliederung haben jene »technischen und Betriebsänderungen«, von denen Schmoller genau so wegwerfend spricht wie von den Konjunkturen. Denn diese technischen und Betriebsänderungen bringen das Mehr an Gütern, welches sich im Stoffwechselprozess des bürgerlichen Wirtschaftskörpers in ein Mehr von socialen Errungenschaften, in eine »Hebung« der unteren Volksklassen umsetzt, zu Wege.

Jene technischen und Betriebsänderungen entscheiden mit der ökonomischen Produktivität die sociale Produktivität der Zeit, die technischen Aenderungen, wie sie sich vollziehen im Wege der Erfindungen und maschinellen Verbesserungen, die Betriebsänderungen durch das Mittel der Verbesserung der Betriebsorganisation und der Berufs- und Arbeitsteilung — nicht zu vergessen des Arbeiters mit seinem wachsenden Arbeitsgeschick. Der Appell an Sittlichkeit und Recht, Moral und Religion ist berechtigt, ja notwendig. Wir sind die Letzten, die Bedeutung der ethischen Faktoren im Völkerleben herabzusetzen, die Letzten, nicht zu wünschen, dass Sittlichkeit und Recht, Moral und Religion, Kirche und Schule ihre Segen stiftenden Wirkungen überallhin streuen. Wie sie aber im Stande sein sollen, die Einkommen zu verdoppeln und die ökonomische Besserstellung der Masse, ihre Emporhebung zu den Lebensverhältnissen des bisherigen Mittelstandes zu bewirken und zu »entscheiden«, das ist uns schlechthin unerfindlich.

Schmoller denkt übrigens, indem er von der Emporhebung zu höherer Sittlichkeit als dem Mittel besserer Ausstattung der unteren Volksklassen spricht, selbstverständlich nicht an die private Sittlichkeit allein, sondern mit in erster Linie an die Durchtränkung der Gesetzgebung und innern Staatspolitik mit dem ethischen Gedanken. An dem Ergebnisse unserer Betrachtung ändert dies natürlich nichts. Wie weit die Socialpolitik immer ihre Arme strecken mag, ob sie und in welchem Umfang immer sie progressive Steuern, Monopole, Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz, Wucher- und Börsen- und andere Gesetze als Mittel verwendet, stets ist der Socialpolitik nur eine bescheidene Leistungs-

möglichkeit gegeben. Soll das Bild der »Hebung« — kaum ist ja ein Wort von Socialschriftstellern heute mehr gebraucht als dieses — wirklich einmal angewandt werden, so vermag, wenn der Fortschritt der Güterproduktivität in einer gewissen Spanne Zeit eine »Hebung« um hundert Meter bewirkt, die reine Socialreform — wenn jener Fortschritt der Güterproduktivität nicht neben sie tritt, nicht parallel mit ihr geht, und das ist meist der Fall — eine solche um fünf, zehn, und — wenn übertrieben geschätzt werden soll — vielleicht bis gegen zwanzig Meter ins Werk zu setzen. Die grosse Selbsttäuschung unserer Zeit ist aber die Umkehrung jenes Verhältnisses, dessen, was die Sozialreform vollbringt und zu vollbringen vermag und dessen, was auf Rechnung der Steigerung der Güterproduktivität der Wirtschaftsordnung kommt.

Dieser Fehler ist umso bedauerlicher, als die Güterproduktivität der Volkswirtschaft nicht nur als Fonds, aus dem die selbstthätige »Hebung« schöpft, in Betracht kommt, sondern darüber hinaus immer auch den Maassstab abgiebt für die Möglichkeiten der »Socialreform«! Letztere kann umso weiter ausholen, sich desto grössere Aufgaben stellen, je weiter die Güterproduktivität der Volkswirtschaft gediehen ist. Fürst Bismarck hätte, ohne die deutsche Industrie dauernd zu schädigen, kaum die Arbeiterversicherung einführen können, wenn dem nicht voran gegangen wäre die Erziehung der Industrie zu grösserer Leistungsfähigkeit einmal durch die Entfaltung des nationalen Gedankens, sodann durch seine Schutzzollpolitik.

Die Güterproduktivität schafft also in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung 1. direkt und 2. durch das Mittel der Socialreform »sociale Errungenschaften«. Das ist meines Erachtens der socialen Weisheit letzter Schluss. Jene Güterproduktivität ist die schöpferische Kraft und nicht der Appell an Sittlichkeit und Bravheit; letzterer Appell auch dann nicht, wenn er durch die Thore der Parlamente dringt und sich hier zu Gesetzen verdichtet. Politische Gesetze kommen gegen die elementare Entwicklung niemals auf[6]).

Das ist nicht neu. Schon die klassische Nationalökonomie hat, soweit es der Gesichtskreis ihrer Zeit gestattete, Aehnliches gelehrt[7]). Und darin liegt ihre ungeheure Ueberlegenheit gegenüber den Richtungen, die die Gegenwart beherrschen, und die auf jene herabsehen, weil ihr Wissensschatz ein grösserer und ihre Detailausbildung eine sorgfältigere ist und sie einige zusätzliche Erkenntnisse — mit Preisgebung grösserer — gewonnen haben!

Anmerkungen.

[1]) Es ist an England gedacht, mit Bezug auf welches Sidney Webb — Englische Socialreformer, Bibliothek für sociale Wissenschaft, 11. Band, S. 86 — bemerkt: »Die Ver-

änderung in der Auffassung ist seitdem so fortgeschritten, dass ein kompetenter Nationalökonom, ein ausgesprochener Antisocialist — Rev. F. W. Aveling, Down with the Socialists. 1888 — der Welt mit Bedauern verkündet, dass alle jüngeren und auch manche älteren Professoren — in England — Socialisten sind«.

²) Der moderne Verkehr im Verhältnis zum wirtschaftlichen, socialen, sittlichen Fortschritt, 1873, abgedruckt in den »Reden und Aufsätzen« S. 35.

³) Entnommen aus Laveleye-Eheberg, Die socialen Parteien der Gegenwart, 1884. S. 374.

⁴) Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik von 1897. S. 7.

⁵) Verhandlungen des achten evangelisch-socialen Kongresses 1897. S. 64f.

⁶) Vergl. hier zum speciellen Fall der Handwerkerfrage die bedeutsamen Aeusserungen auf der letzten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik von Bücher, Verhandlungen S. 32f. o. S. 125, von v. Philippovich S. 72ff. u. 121f. und von Pierstorff S. 119.

⁷) Vom Manchestertum ist hier abgesehen. Das Manchestertum ist nicht die klassische Nationalökonomie. Von ersterem wird an dieser Stelle noch einmal zu handeln sein. Das Schema der Entwicklung von der Zeit der klassischen Nationalökonomie her ist dieses:

Klassische Nationalökonomie.

Anarchismus. Manchestertum. | Kathedersocialismus. Socialismus.

Arbeiterversicherung und Armenpflege.

Von

Bürgermeister **C. Brinkmann** in Königsberg.

(Ein Wort zur Würdigung der deutschen Arbeiterversicherung im Gegensatz zu dem socialistischerseits entworfenen Bilde.)

Dass Kranken- und Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung gemeinhin mit dem Kollektivnamen »Arbeiterversicherung« bezeichnet werden, ist an sich noch kein Beweis dafür, dass ihre Wirkungen sich gerade auf dem Gebiet der Armenpflege besonders bemerkbar machen müssten. Denn es lässt sich sehr wohl ein kräftigerer Arbeiterstand denken, für den die Armenpflege überhaupt nicht zu existieren brauchte, und es hat vermutlich zu jeder Zeit Arbeiter gegeben, welche, ohne versichert zu sein, trotz Krankheit und Erwerbsunfähigkeit von Not und Sorge verschont blieben. Weil aber durchschnittlich der Verdienst der sogenannten arbeitenden Klasse nicht allzu weit über ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt hinauszureichen pflegt, weil grössere

Ersparnisse vom Arbeitsverdienst kaum möglich sind, andere Hilfsquellen aber in der Regel fehlen, deshalb kam es in der That und kommt auch gegenwärtig noch häufig vor, dass beim Aufhören des Arbeitsverdienstes sehr bald Not und Sorge sich einstellen. In allen solchen Fällen wird die Versicherung auf die Armenpflege eine entlastende Wirkung auszuüben nicht verfehlen, sei es, dass der Versicherte ihr überhaupt ferngehalten wird oder dass erst in einem späteren Stadium die Versicherung für ihn eintritt. Eine Erhebung jedoch, wie sie versucht worden ist, um festzustellen, in welchem Maass die Versicherungsgesetze auf die Armenpflege eingewirkt haben, wird trotzdem ein durchaus unvollkommenes Ergebnis haben. Selbst die genauesten Zahlenangaben über die früheren und gegenwärtigen Aufwendungen lassen einen begründeten Schluss auf das Maass dieser Einwirkung nicht zu. Man weiss mit Sicherheit nur, dass diese Einwirkung vorhanden ist. Im Uebrigen aber ist es falsch, wenn man einerseits, wie es thatsächlich geschehen, aus der erwarteten, aber nicht eingetroffenen Minderung der Armenpflegekosten ein abfälliges Urteil über die gesamte Arbeiterversicherung fällen wollte. Ebenso unrichtig ist es andererseits, gerade wegen einer solchen angeblich nachgewiesenen Verminderung der Armenlasten den Wert und die Bedeutung der Versicherungsgesetzgebung für die Arbeiterschaft herunterzusetzen und damit die Bestrebungen um die Weiterentwickelung und den weiteren Ausbau der Arbeiterversicherung zu diskreditieren. Einem Artikel des »Vorwärts«, in welchem kürzlich ein solcher Versuch gemacht ist, der, wenn er Erfolg hätte, der Arbeiterschaft selbst am meisten schaden würde, muss deshalb mit Entschiedenheit entgegengetreten werden.

In jenem Artikel heisst es, viele Angehörige der bürgerlichen Parteien hätten die Arbeiterversicherungsgesetze nicht zuletzt deshalb gutgeheissen, weil sie eine Entlastung der Armenpflege und eine Ueberwälzung der Armenpflegekosten zum Teil auf die Schultern der Arbeiter in Aussicht stellten. Diese Erwartung sei, wie die stattgehabten Erhebungen der Reichsregierung und des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit bewiesen, in Erfüllung gegangen. Die Zuschüsse der Arbeitgeber und des Staats zu den Lasten der Versicherung bedeuteten keineswegs eine neue Zuwendung an die Arbeiter, sondern seien zum grossen Teil eine alte Sache in neuen Formen. Das, was früher »Armenunterstützung« geheissen, heisse jetzt »Arbeitgeberbeitrag« oder »Staatszuschuss« zu den Kosten der Versicherung.

Die Irrigkeit dieser Behauptung beweist ein einfaches Rechenexempel.

Es ist richtig, dass, wie in manchen anderen Gemeinden auch z. B. die Ausgaben der Königsberger Armenverwaltung, trotz Zunahme der

Bevölkerung um ca. 20000 Personen in den letzten 10 bis 12 Jahren, seit dem Inkrafttreten der Kranken- und Unfallversicherung bis zum Anfang der neunziger Jahre nur wenig gewachsen, dann einige Jahre hindurch zum Stillstand gekommen und in den letzten vier Jahren zurückgegangen sind. Dieser Rückgang hat in einem dieser Jahre fast 20000 Mk., in den übrigen je 10000 Mk. betragen. Nehmen wir an, dass in den ersten sechs Jahren des gedachten Zeitraums die Armenlast ohne die Arbeiterversicherung um je 5000 Mk., in den zwei Jahren des Stillstandes um je 10000 Mk., endlich in den letzten vier Jahren, anstatt zurückzugehen, um je 15000 Mk. gewachsen wären, — diese Zahlen entsprechen ungefähr der früher beobachteten alljährlichen Steigerung der Armenlasten —, so würde sich hieraus für das günstigste Jahr eine Ersparnis von 30000 + 20000 + 60000 + 20000 = 130000 Mk. ergeben. Diese Rechnung ist zweifellos eher zu hoch als zu niedrig gegriffen. Denn es sind dabei die entschieden günstigeren Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der letzten Jahre nicht berücksichtigt. Ebenso ist nicht daran gedacht, dass gerade in den letzten zehn Jahren zahlreiche und darunter sehr bedeutende wohlthätige Zuwendungen im Gesamtbetrage von einer Million Mark und darüber die städtische Armenpflege wahrscheinlich haben mitentlasten helfen, obgleich diese Ausserachtlassung sich nur zum Teil durch die Erwägung rechtfertigt, dass Stiftungsgelder und Legatenportionen für andere Kreise als für Armengeldempfänger bestimmt sind. In Wirklichkeit helfen solche mehr wohlthätige Spenden zur Zufriedenstellung auch der wirklich Hülfsbedürftigen ganz gehörig mit. Indessen soll jeder Einwand gegen unsere Rechnung möglichst abgeschnitten werden.

Demgegenüber lassen wir zunächst nun die Krankenversicherung sprechen. Die Einnahmen aus Versicherungsbeiträgen haben nach dem Verwaltungsbericht des Königsberger Magistrats pro 1896/97 betragen:

bei der Gemeinde-Krankenversicherung .	3 867,87 Mk.
- den Ortskrankenkassen	357 738,67 -
- - Betriebs- (Fabrik-)Krankenkassen	145 905,78 -
zusammen	507 512,32 Mk.

Das eine Drittel, welches die Arbeitgeber hiezu beizutragen haben, übersteigt sonach ganz allein die oben angenommene Ersparnis um ca. 40000 Mk. jährlich.

Hiezu treten nun aber einmal die Beiträge der Arbeitgeber zur Unfall- und zur Invaliditäts- und Altersversicherung, andererseits der Reichszuschuss zu jeder Invaliden- und Altersrente. Schätzt man die Anzahl der in Königsberg vorhandenen unfallversicherungspflichtigen Betriebe auf 500 und den Durchschnitt der auf jeden Betrieb entfallenden Umlage auf 200 Mark jährlich, nimmt man ferner an, dass —

bei einer durchschnittlichen Zahl von 27000 Krankenkassenmitgliedern — für 40000 Personen Quittungsmarken zum durchschnittlichen Werte von 20 Pf. pro Woche geklebt werden, und zieht man endlich für jeden der 800 Invaliden- und Altersrenten-Empfänger der Stadt Königsberg den Reichszuschuss mit je 50 Mk. in Betracht, so erhält man anderweite 100000 + 200000 + 40000 = 340000 Mk. an Arbeitgeberbeiträgen resp. Staatszuschuss, durch welche jener oben ausgerechnete Ueberschuss von ca. 40000 Mk. über die Ersparnis an Armenpflegekosten sich auf rund 380000 Mk. jährlich erhöht.

Also nur etwa ein Viertel dessen wird auf der einen Seite an Steuern aller Bürger erspart, was auf der anderen Seite zum weitaus grössten Teil von den interessierten Arbeitgebern allein zur Bestreitung der Ausgaben für die verschiedenen Versicherungsarten aufgebracht wird. So sieht es, bei Licht besehen, mit der behaupteten Ueberwälzung auf die Schultern der Arbeiter aus!

Ganz abgesehen aber von dem, was diese Ziffern aussprechen, sind schon jetzt ganz andere und grössere, dem ganzen deutschen Volk zu gute kommende Vorteile der Versicherung erkennbar und werden bei weiterer zweckmässiger Ausgestaltung der Versicherung immer sichtbarer werden, wenn sie sich auch ziffernmässig kaum jemals werden bezeichnen lassen.

Dass dem Versicherten sein politisches Wahlrecht erhalten bleibt, während ihm früher die Armenunterstützung seine Wahlfähigkeit für das nächste Jahr raubte, mag vielleicht mehr von dem Beteiligten selbst oder von der Partei empfunden werden. Aber keinem Menschen ist es gleich, ob er als Hilfeflehender auftreten muss oder ob er berechtigte Ansprüche geltend machen kann, die ihm — ohne weitere Prüfung seiner Verhältnisse — erfüllt werden müssen, gleichviel ob er und seine Familie im Uebrigen genug zum Leben hat oder nicht. Allerdings braucht sich unverschuldeter Armut und deshalb auch der Wohlthaten der Armenpflege Niemand zu schämen. Aber thatsächlich wirkt das Bewusstsein, Kostgänger der Armenkasse zu sein, drückend, und lähmt häufig die eigene Thatkraft und weiterhin die Selbstverantwortung. Von alledem bei der Inanspruchnahme der Versicherung keine Spur! Der Arbeiter hat in gesunden Tagen seinen Beitrag gezahlt. Er bekommt in der Zeit der Krankheit und Invalidität gewissermassen seinen Einsatz zurück. Und wie noch kein Erbe gezögert hat, die Lebensversicherungssumme seines Erblassers abzuheben, so bleibt auch dem versicherten Arbeiter seine ganze bürgerliche Würde und Selbständigkeit ungeschmälert erhalten, wenn er in die Lage kommt, sein Recht zu fordern und nötigenfalls durchzusetzen.

Besonders hoffnungsfrohe Socialpolitiker versprechen sich unter dem Einfluss der Versicherungsgesetzgebung das Heranwachsen eines weit

kräftigeren Arbeitergeschlechts, als es das gegenwärtige ist, und in der That spricht mehr als ein Anzeichen dafür, dass auch diese Hoffnung nicht ganz unbegründet ist[1]). Wie schwer entschloss sich früher der Arbeiter, der sich krank fühlte, zur Einstellung der Arbeit! Auch jetzt wird er es sich gewiss sehr überlegen, ob er sich krank melden und den Verlust der Differenz zwischen Arbeitslohn und Krankengeld, der leider gegenwärtig noch bei vielen Kassen durch die Karenztage erhöht wird, in den Kauf nehmen soll. Aber es wird kaum mehr vorkommen, dass ein Versicherter solange weiter arbeitet, bis seine Kräfte völlig erschöpft sind und bis es durch seine Schuld zu spät geworden, ihn von drohendem Siechtum zu retten. Die Menge der Kassenärzte ferner und ihre rastlose Thätigkeit nicht blos bei den Kassenmitgliedern selbst, sondern meistens doch auch bei deren Angehörigen, die Möglichkeit, jederzeit kostenlos die erforderliche Medicin und die sonstigen Heilmittel geliefert zu erhalten, die leider noch immer nicht ausreichend zur Anwendung gebrachte Uebernahme des Heilverfahrens und damit auch kostspieliger Bade- und sonstigen Kuren: es ist doch wol anzunehmen, dass alles Dies allmählich die günstigsten Wirkungen auf den Gesundheitszustand der Beteiligten ausüben wird. Ein Erfolg ist jedenfalls jetzt schon sichtbar. Die Wertschätzung der Gesundheit seitens der Arbeiterbevölkerung ist im steten Wachsen begriffen. Dafür legen nicht blos die zahlreichen seit der Mitte der Achtziger Jahre neu errichteten oder doch vergrösserten Krankenhäuser und deren riesige Frequenz Zeugnis ab, sondern dafür zeugt auch der Umstand, dass die Krankenkassen, bevor sie an die Erhöhung des Krankengeldes denken, den Angehörigen ihrer Kassenmitglieder regelmässig erst freien Arzt und freie Arznei zu sichern pflegen.

Den Vorteilen für die Versicherten selbst reihen sich aber viel weiter reichende Fortschritte für das gesamte Staatswesen des Deutschen Reiches an. Es ist wol schon häufiger ausgesprochen, dass durch das Inslebentreten der Arbeiterversicherung das sociale Empfinden in den breitesten Schichten des Deutschen Volkes so recht eigentlich erst geweckt worden ist. Die Gründe hiefür lassen sich meines Erachtens unschwer erkennen. Dem Arbeiter war bisher in Folge seines beschränkten kommunalen Wahlrechts irgend welche aktive Thätigkeit in der Selbstverwaltung nicht vergönnt. Die Krankenkassen als die vollendetsten Träger des Selbstverwaltungsprincips verschafften ihm hiezu nicht blos reichliche Gelegenheit, sondern gaben ihm auch vermöge der vom Gesetz angeordneten Zusammensetzung des Kassenvorstandes von vornherein das Uebergewicht bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstande. Der hiemit

[1]) Unterstützt wie sie ist durch die Hebung, welche das Realeinkommen des Arbeiters allmälig erfährt. Red.

gewagte Versuch ist durchaus gelungen. Nur selten sind die Kassenangelegenheiten in unrichtige Hände gelangt. Nur selten sind Unterschlagungen des Kassenvermögens bekannt geworden. In der Regel sind alle Vorstandsmitglieder gleichmässig bemüht, die Kassengeschäfte unparteiisch und gewissenhaft zu führen, die Leistungsfähigkeit der Kasse mehr und mehr zu heben und so den Kassenmitgliedern für ihre Beiträge die grösstmöglichen Vorteile zu verschaffen. Damit ist die Brauchbarkeit des Arbeiters zur Mitarbeit in der Verwaltung überhaupt erwiesen. Es kommt aber hiezu noch ein Grösseres.

Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, Maximalarbeitszeit und dergleichen andere Vorschriften sind gewiss gut gemeint und bedürfen heute kaum noch einer besonderen Rechtfertigung. Aber es liegt in ihrer Natur, dass ihre Wirkungen nicht so handgreiflich sind wie die der Versicherungsgesetzgebung. Wer einmal deren Segnungen am eigenen Leibe, an seiner Familie, an seiner Wirtschaft erfahren hat, ist für immer mit dem Versicherungszwang und den Versicherungsbeiträgen ausgesöhnt. Und wenn die Hoffnung überhaupt gehegt werden könnte, es sei möglich, dem wirtschaftlich Schwachen durch Sicherung seiner Existenz die Ueberzeugung beizubringen, dass es zur Erreichung seiner letzten Absichten einer Aenderung der heutigen Gesellschaftsordnung gar nicht bedarf, so wäre die Arbeiterversicherung sicher das geeignetste Mittel. In diesem Sinne, um jene Möglichkeit vielleicht doch zur Wirklichkeit zu machen, wird die Arbeiterversicherung zum Nutzen der an ihr Beteiligten weiter auszugestalten, werden insbesondere unnötige Härten auf dem Gebiet der Unfallversicherung zu mildern sein, wie es die Reichsregierung in der Novelle vom Frühjahr 1897 beabsichtigte, wird die Invaliden- und Altersrente auskömmlicher bemessen, werden die Krankenkassenleistungen erhöht werden dürfen und auf diese Weise jene Gewissensberuhigung gewonnen werden, welche das Strebeziel des Socialpolitikers stets sein muss.

Das Adam Smith-Problem.

Von

Prof. **August Oncken** in Bern.

II. Die Triebfedern des menschlichen Handelns in Smith's Gesamtsystem der Moralphilosophie.

Nach einer älteren, vom neuesten Biographen Smith's wiedergegebenen Notiz hat letzterer seine »Theorie der moralischen Gefühle«

stets als das weit hervorragendere Werk (most superior work)[1]) gegenüber der späteren »Untersuchung über den Volkswohlstand« angesehen. Dass dies vom formal schriftstellerischen Standpunkte aus zutrifft, nimmt jeder wahr, der die beiden Schriften nacheinander liest. Mac Culloch wollte dies darauf zurückführen, dass die »Theory« vom Autor selbst niedergeschrieben, der »Wealth of Nations« dagegen von ihm dictiert worden sei; wogegen Rae einwendet, es lägen Anzeichen dafür vor, dass beide Werke dictiert worden seien. Wie es sich damit auch verhalte, sicher ist, dass dem Verfasser sein erstes Buch immer sehr am Herzen lag. Noch kurz vor seinem Tode kehrte er mit einer gewissen Zärtlichkeit zu diesem Kinde seiner frühen akademischen Thätigkeit zurück und versah es mit ebenso umfangreichen wie wichtigen Zusätzen. Es gewährte ihm eine hohe moralische Befriedigung, dieselben in der sechsten Auflage des Buches, die im Jahre 1790 wenige Monate vor seinem Tode erschien, dem Publikum noch unterbreiten zu können. Diese Ergänzungen bestehen, abgesehen von einer Menge kleinerer Einschiebungen, einmal in einem neuen (dritten) Capitel zum ersten Buch mit der Ueberschrift: »Von der Verderbnis (corruption) unserer moralischen Gefühle, welche aus der Neigung hervorgeht, die Grossen und Reichen zu bewundern und die Niedrigerstehenden geringzuschätzen«, und ferner aus einem ganz neuen Buch »Ueber den Charakter der Tugend«, das hinter das fünfte als nunmehriges sechstes eingefügt wurde, wodurch das bisherige sechste, eine historische Uebersicht der früheren Moralsysteme zum siebenten weiterrückte.

Von diesen Zusätzen sagt Rae mit Recht, Adam Smith habe darin von neuem Zeugnis abgelegt von seinem bis ans Ende festgehaltenen »Glauben an ein zukünftiges Leben und an einen allwissenden Richter«[2]). Wenn dem so ist, so kann Adam Smith nicht als Materialist gestorben sein. Und damit werden wir zur ersten der zwei Hauptfragen geführt, aus denen sich das Smith-Problem zusammensetzt, zur Frage: Hat der Verfasser des »Wealth of Nations« wirklich »den Eigennutz als die einzige Triebfeder menschlichen Handelns« (Brentano) hingestellt, und sich dadurch zum Verfechter einer materialistischen Moral gemacht?

Zunächst dürfte es interessiren nachzusehen, welche Haltung der Schotte in der »Theory«, zumal in der letzten revidierten Ausgabe, die gleichsam als sein Vermächtnis angesehen werden kann, eingenommen hat. In der historischen Uebersicht der Systeme des ursprünglich sechsten, späterhin siebenten Buches, sucht der Verfasser nachzuweisen, dass sein eigenes System gleichsam eine Synthese aller vorausgegangenen

[1]) J. Rae, Life of Adam Smith, London, Macmillan, 1895, p. 436.

[2]) A. a. O. p. 429.

moralphilosophischen Doctrinen bilde. Es heisst da: »Wenn wir die berühmtesten und wichtigsten der verschiedenen Theorien prüfen, welche über die Natur und den Ursprung unserer moralischen Gefühle aufgestellt worden sind, so werden wir finden, dass fast alle ihrem einen oder anderen Teile nach in derjenigen enthalten sind, welche ich zu geben bemüht war«[3]). Wir sehen hier schon die gleiche Methode verfolgt, der man später im »Wealth of Nations« begegnet, wo sich die von Smith aufgestellte ökonomische Theorie als eine Synthese des Merkantilsystems und des Agricultursystems giebt. Während nun aber Smith bei der Kritik der spiritualistischen Moraltheorien mit äusserster Milde verfährt, weist er die materialistischen Doctrinen scharf, ja stellenweise mit Heftigkeit zurück. So sagt er z. B. nach einem längeren Berichte über die Lehre Epicurs: »Dieses System ist ohne Zweifel in gänzlicher Nichtübereinstimmung mit demjenigen, welches ich aufzustellen bemüht gewesen bin«[4]). Von Mandeville's »Bienenfabel« wird ausführlich gehandelt unter dem charakteristischen Titel »Von den zügellosen Systemen« (Of licentious systems). Er wirft dem Autor Frivolität und Sophisterei vor und lässt die Kritik in den Satz auslaufen: »Die Behauptungen dieses Autors sind fast in jeder Hinsicht irrig«. In den früheren Auflagen waren in diese Kritik auch die »Maximen« des Herzogs de la Rochefoucauld einbezogen worden. In der letzten Ausgabe hat Smith die betreffenden Stellen jedoch gestrichen und zwar in Folge eines Briefwechsels, den er mit einem Nachkommen des Verfassers der »Maximen«, dem jungen Herzog de la Rochefoucauld gehabt hatte, im Hause von dessen Mutter ihm in Paris Freundschaft erwiesen worden war. Im Jahre 1778 sandte ihm derselbe eine neue Auflage der »Maximen« mit einem Schreiben, worin für den Ahnen entschuldigend eingewendet wurde: »Er hat den Teil für das Ganze genommen; und da er die Leute, welche er beständig vor Augen hatte, von der Selbstliebe (amour propre) beseelt sah, so machte er diese zum allgemeinen Antrieb aller Menschen«[5]). Das war zwei Jahre nach der Veröffentlichung des »Wealth of Nations«, in welchem Smith angeblich zur Lehre jenes Vorfahren des Herzogs übergegangen sein sollte. Smith hat nachher aus Rücksicht auf die Familie, wie schon bemerkt, den Namen de la Rochefoucauld's beseitigt, die Kritik des Standpunktes aber stehen gelassen. Mit Recht hat man dies nachher als ein Hereinspielenlassen persönlicher Beziehungen in wissenschaftliche Fragen getadelt. Für uns ist dieses Faktum insoferne von Wichtigkeit, als es eine Erklärung dafür bietet, warum Smith in

[3]) Theory of moral sentiments, Part. VII, Sect. I.

[4]) A. a. O. Part. VII, Sect. II, chap. II.

[5]) J. Rae, p. 340.

der »Theory« beständig, und selbst in der revidierten sechsten Auflage, von den gleichlaufenden Theorien Helvetius' und Holbach's schweigt. Auch mit diesen hatte Smith in Paris in nahem persönlichen Verkehr gestanden. Sie hätten der gleichen scharfen Kritik unterzogen werden müssen wie Mandeville und früher der Herzog de la Rochefoucauld. Smith zog es vor, über sie den Mantel des Schweigens zu breiten, er wiederholte einfach den ursprünglich vornehmlich gegen Hobbes gerichteten Satz der älteren Auflagen: »Jene ganze Darstellung der menschlichen Natur, welche alle Gefühle und Neigungen von der Selbstliebe ableitet, die so viel Lärm in der Welt gemacht hat, welche aber, so viel ich weiss, noch niemals ganz und vollständig auseinandergesetzt worden ist, scheint mir einem confusen Missverständnis des Systems der Sympathie entsprungen zu sein«[6]). Diese Stelle, welche Brentano als Charakteristikum für Smith's älteren, im »Wealth of Nations« (1776) verlassenen Standpunkt anführt, findet sich also auch in der revidierten, unmittelbar vor seinem Tode (1790) veröffentlichten sechsten Auflage der »Theory« vor. Ein Beweis dafür, dass dem Autor selbst sein angeblicher Umschwung zur materialistischen Lehre bis ans Lebensende verborgen geblieben ist.

Welches ist nun aber die thatsächliche Lehre Smith's von den Triebfedern des menschlichen Handelns?

Gemäss dem synthetischen Gesichtspunkt, den er sich vorgesteckt hat, muss man zwei in gewissem Sinne entgegengesetzte Grundtriebe der menschlichen Natur annehmen, einmal das Wohlwollen (benevolence, love) und andernteils die Selbstliebe (self love, selfintenest, selfishness[7]). Davon kommt dem Wohlwollen als dem höhergearteten Triebe der Vorrang zu. »Viel für Andere zu fühlen und wenig für uns selbst, unsere selbstischen Triebe einzuschränken und unsere wohlwollenden zur Entfaltung zu bringen, das bringt die Vollkommenheit der menschlichen Natur hervor und erzeugt jene Harmonie der Empfindungen und Leidenschaften, worauf der ganze Segen des angemessenen Verhaltens beruht«[8]). Damit will Smith jedoch keineswegs gesagt haben, dass den Handlungen der Selbstliebe jedwede Berechtigung abgehe. Auch sie haben ihre Mission: »Selbstliebe mag häufig ein tugendhaftes Motiv für Handlungen sein«, heisst es an anderer Stelle[9]), und weiterhin: »Rücksicht auf unser privates Glück und unseren

[6]) Theory o. m. sent. Part. VII, Sect. III, chap. I.

[7]) »The great division of our affections is into the selfish and in the benevolent.« Part. VII, Sect. II.

[8]) Part. I, Sect. I. chap. V.

[9]) Part. VII, chap. III.

Eigenvorteil kann bei vielen Gelegenheiten als ein lobenswerter Grundsatz des Handelns gelten. Die Gewohnheiten des Sparens, des Betriebsfleisses, der Bedachtsamkeit bei Verwirklichung praktischer Ideen, werden im allgemeinen als von eigennützigen Motiven ausgehend betrachtet, und gelten dessenungeachtet für lobenswürdige Eigenschaften, die der Achtung und Billigung wert sind« [10]). Allerdings handle es sich hiebei stets bloss um eine gewisse kalte Wertschätzung (cold esteem), wogegen die aus wohlwollenden Antrieben hervorgehenden Handlungen manchmal bis zur Bewunderung (admiration) hinzureissen vermöchten.

Aus diesen beiden sich gegenüberstehenden psychischen Hebelkräften, denen noch eine mittlere Sphäre entspricht, worin beide Antriebe gemeinschaftlich in Aktion treten, leitet Smith drei nebeneinanderstehende Tugenden ab, die je einen anderen Daseinszweck zum Zielpunkt haben: »In Betreff unserer eigenen Glückseligkeit ist uns die Tugend der Klugheit (prudence) vorgesteckt; für das Wohl unserer Nebenmenschen sind die Tugenden der Gerechtigkeit (justice) und der Wohlthätigkeit (beneficence) anempfohlen. Die erste dieser drei Tugenden ist uns durch unsere selbstischen, die beiden anderen durch unsere wohlwollenden Triebe ans Herz gelegt« [11]). »Der Mensch, welcher gemäss den Regeln vollkommener Klugheit, strenger Gerechtigkeit und wahrhaften Wohlwollens handelt, kann als völlig tugendhaft anerkannt werden« [12]).

Je nach der betreffenden Handlungssphäre steht bald das eine, bald das andere Hauptmotiv im Vordergrund und hat die betreffende Richtschnur zu geben. Doch besteht unter den Motiven eine gewisse Gliederung, dergemäss bei einem Wettlauf das höher stehende den Vorrang zu behaupten, beziehungsweise den Ausschlag zu geben hat. In diesem Sinne sagt Smith: »Der weise und tugendhafte Mann ist zu allen Zeiten gewillt, sein privates Interesse dem öffentlichen Interesse seines Standes oder der besonderen Gesellschaft, der er angehört, zu opfern .... Er würde in gleicher Weise bereit sein, alle diese untergeordneten Interessen dem grösseren Interesse des Universums zu opfern, dem Interesse jener grossen Gesellschaft aller empfindenden und denkenden Wesen, über welche Gott selbst als unmittelbarer Verwalter und Director steht« [13]). Allein: »den höheren Interessen ausschliesslich nachzuhängen, entschuldigt keinen Menschen dafür, dass er sein niedrigeres Departement (humble department), die Sorge für seine eigene

[10]) Part. VII, chap. III.
[11]) Part. VI, Conclusion.
[12]) Part. VI, Sect. III.
[13]) Part. VI, Sect. II, chap. III.

Glückseligkeit, für diejenige seiner Familie, seiner Freunde und seines Vaterlandes vernachlässigt«. Demgemäss kommt alles darauf an, den »Punkt der Angemessenheit« (point of propriety) zu finden. Hiezu helfen Vernunft (reason) und Gewissen (conscience), letzteres als Aufsichts- und Gerichtsbehörde im Innern jeder nicht gänzlich verdorbenen Persönlichkeit. Die von hier formulierten moralischen Regeln oder Imperative soll der Mensch als Gesetze Gottes verehren. Im Gewissen hat der Mensch einen idealen unparteiischen Zuschauer, der ihn beständig mahnt, seinen eigenen Vortheil nicht über den Vortheil seiner Nebenmenschen zu setzen und sie dadurch zu schädigen. Diesem inneren Menschen kommt die Stellung eines Stellvertreters Gottes zu (vicegerent of God, Demigod). Derselbe straft schon im Diesseits durch Reue und Scham für die Abweichung vom Sittengesetz, und das auch in dem Falle, wo die schlechtunterrichtete öffentliche Meinung seine Handlung bejubeln sollte; andererseits erhebt er die zu Boden getretene Unschuld durch die Vertröstung auf eine gerechtere jenseitige Welt, wo jederman nach seinem wahren Verdienste gelohnt wird.

Zur Illustration des letzteren Punktes möge hier eine Stelle Platz finden, welche Smith kurz vor seinem Tode als Zusatz zur sechsten Auflage der »Theory« niedergeschrieben hat, und auf welche sich das eingangs dieses Aufsatzes erwähnte Urteil des Biographen Rae bezieht. Unter Hinweis auf den mutigen Todesgang des unglücklichen Calas, dessen Process gerade um jene Zeit, wo Smith sich mit seinem Zögling, dem Herzog von Buccleugh, in Toulouse aufhielt, auf Antreiben Voltaire's revidiert wurde, sagt Adam Smith: »Personen von jener niedrigen Denkart (humble philosophy), welche nur diesseitige Interessen anerkennt, können unter derartigen unglücklichen Umständen wenig oder keinen Trost finden. Die Religion allein vermag hier wirkliche Beruhigung zu gewähren. Sie allein ist im Stande, jemanden davon zu überzeugen, dass es von geringer Wichtigkeit ist, wie die Menschen über ihn denken, wenn nur sein Verhalten von dem allwissenden Richter der Welt gebilligt wird«[14]).

Auch hier wäre es ein Missverständnis, wenn man daraus ableiten wollte, nach der Meinung Smith's habe der ethisch-religiöse Gesichtspunkt als ausschliessliches Handlungsprincip für den Menschen zu gelten. Dies wird von ihm wiederholt nachdrücklich abgelehnt. Wohl aber als oberster Leitstern ist derselbe anzuerkennen.

Zur Illustration dieser Sachlage können uns die »Lectures on justice, police, revenue and arms« dienen, wo man in dem Abschnitt »Police« schon die ökonomische Lehre Smith's vor Augen hat. Bereits 1763,

[14]) Part. III; chap. II.

also dreizehn Jahre vor der Veröffentlichung des »Wealth of Nations« (1776) und ein Jahr vor Smith's Reise nach Frankreich tritt uns da eine Ausführung entgegen, welche der nachmals im letztgenannten Werke erschienenen wie ein Haar dem andern gleicht. Nach einer ausführlichen Begründung des Princips der Arbeitsteilung folgt die Ableitung derselben aus dem, den Menschen im Unterschied zum Tiere einwohnenden Hang zum Tausche. Will ein Thier etwas vom Menschen erhalten, so sucht es das im Wege des Wohlwollens zu erringen. Anders beim Menschen. »Der Mensch wirkt auf die Selbstliebe seiner Genossen ein, dadurch, dass er ihnen einen hinreichenden Anreiz einflösst, ihm zu überlassen, was er bedarf. Seine Sprache ist in diesem Falle folgende: Gebt mir, was ich brauche und ihr sollt haben, was ihr braucht. Der Brauer und der Bäcker leisten uns ihre Dienste nicht aus Wohlwollen, sondern aus Selbstliebe. Niemand, ausser dem Bettler, ist vom Wohlwollen abhängig, und selbst er würde binnen einer Woche zu Grunde gehen, wenn er allein darauf angewiesen wäre«[15]).

Jeder, der den »Wealth of Nations« kennt, wird nicht wenig überrascht sein, hier wörtlich die Ausführungen wiederzufinden, welche in Chap. I und II des ersten Buches desselben enthalten sind. Auch hieraus geht wieder hervor, dass Smith wahrhaftig nicht erst der Berührung mit den französischen Encyclopädisten, zumal mit Helvetius bedurfte, um der Selbstliebe jene Stelle anzuweisen, welche ihr im »Wealth of Nations« eingeräumt ist. Wird nun noch jemand dem Missverständnisse verfallen, Smith habe in obigem Ausspruch das Wohlwollen für jedwede menschlichen Handlungen als Triebfeder abweisen und die Selbstliebe zum alleinigen Princip der Handlungen aufstellen wollen? Letztere soll nur für die im engeren Sinne ökonomischen gelten, d. h. für einen Theil, nicht für das Ganze, wie dies der junge Herzog de la Rochefoucauld in seinem Briefe an Smith im bewussten Gegensatz zur Lehre seines Ahnen treffend charakterisirt hat.

Schon ein Blick übrigens auf die wissenschaftliche Persönlichkeit des Mannes muss zeigen, dass er der ihm untergelegten Einseitigkeit kaum mit Recht geziehen werden kann. Adam Smith war bekanntlich nicht das, was wir in unseren Tagen einen Nationalökonomen nennen. Ursprünglich zur Theologie bestimmt, warf er sich später ganz auf die Philosophie, über deren sämtliche Zweige er durch die drei Jahre 1748 bis 1751 an der Universität zu Edinburgh Vorlesungen hielt. Smith fasste seine Aufgabe so weit, dass er ausser den drei regelmässigen Zweigen der Philosophie, Logik, Naturphilosophie und Moral-

[15]) E. Cannan, »Lectures« etc. Part. II division II, § 5.

philosophie auch über Rethorik und schöne Wissenschaften las. Schon damals trug er auch über ökonomische Materien vor, ein Punkt, auf welchen er nachmals das grösste Gewicht gelegt hat, um seine Priorität für gewisse in seinen Vorlesungen enthaltenen und später näher ausgeführten Gedankengänge sich zu sichern. Im Jahre 1751 erfolgte seine Berufung an die Universität Glasgow und zwar zunächst für den Lehrstuhl der Logik. Noch im gleichen Jahre bot man ihm die mittlerweile frei gewordene Professur für Moralphilosophie an Stelle Craigies, des unmittelbaren Nachfolgers von Hutcheson, an. Zu den Lehrpflichten dieses letzteren Amtes gehörte gemäss damaligem Brauche und dem von Hutcheson, seinem alten Lehrer, daselbst begründeten Lehrplane auch »natural jurisprudence and politics«[16]), welche die »Police« im damaligen weiteren Sinne der Polizei, als zugleich Wohlstandspflege umfassend, in sich begriff.

In der Edinburgher Periode scheint Smith im besondern der Naturphilosophie seine Aufmerksamkeit zugewendet gehabt zu haben. In seinem literarischen Nachlass fand sich eine wertvolle Abhandlung über die Geschichte der Astronomie und ein Essay über die Geschichte der antiken Physik, welche aus jener Periode stammen. Als druckreif waren sie vom Flammentode anderer Manuskripte, worunter die Rechtslehre, verschont geblieben. Aus der ersten Zeit der Glasgower Periode, als er die Professur für Logik inne hatte, scheint ein ebenfalls erhalten gebliebener Abriss einer Geschichte der antiken Logik und Metaphysik herzurühren, sowie eine Abhandlung über die äusseren Sinne (External Senses). Die hier aufgeführten Schriftwerke sind in Verbindung mit einigen schönwissenschaftlichen Aufsätzen nach dem Tode Smiths durch die Testamentsvollstrecker Black und Hutten veröffentlicht worden. Aus der moralphilosophischen Lehrthätigkeit Smiths besitzen wir die beiden mehrgenannten von ihm selbst herausgegebenen Hauptwerke. Hiernach steht so viel fest, dass wenn jemals eine Persönlichkeit durch ihren Bildungsstand davon befreit bleiben musste, bei der Behandlung einer Einzelmaterie in Einseitigkeit zu verfallen, und den Zusammenhang mit dem Ganzen zu verlieren, dies bei unserem Schotten der Fall war.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

[16]) Vgl. den bei Rae mitgeteilten Brief Smiths worin er sich zur Uebernahme dieser Fächer bereit erklärt, p. 44. Kurz vor seinem Weggange von Glasgow nach dreizehnjähriger Lehrthätigkeit wurde ihm die juristische Doctorwürde honoris causa verliehen. Dugald Stewart, a. a. O. p. 98.

Ueber Socialphilosophie.

In Anknüpfung an das Werk von Dr. Ludwig Stein: Die sociale Frage im Lichte der Philosophie.

Von

Senator **Paul von Lilienfeld** in St. Petersburg.

Die zu einem stattlichen Bande unter angeführtem Titel zusammengefügten Vorlesungen des ordentl. Professors der Philosophie an der Universität Bern, Dr. Ludwig Stein, bilden einen höchst achtungswerten Beitrag zur Socialphilosophie der Gegenwart: ja, man kann mit Recht behaupten, dass durch dieses grossartig angelegte Werk die Entfremdung, die bis jetzt in Deutschland zwischen Philosophie und Sociologie zu beiderseitigem Schaden geherrscht hat, aufgehoben worden ist[1]).

In den einleitenden Vorlesungen erklärt der H. Verfasser, dass er kein Anhänger der abstract-philosophischen Behandlung der socialen Fragen ist (S. 38). Der Mensch soll, als sociales Wesen, auch vom philosophischen und psychologischen Standpunkte aus betrachtet, als Theil der Natur aufgefasst und erforscht werden (S. 36). Der H. Verfasser ist daher auch ein warmer Anhänger der Entwickelungstheorie und beleuchtet mit ausgezeichnetem Scharfblick so manche dunkle Seite der Genesis verschiedener socialer Erscheinungen.

Leider verlässt der H. Verfasser in seinen späteren Ausführungen den festen Standpunkt der realorganischen Auffassung der menschlichen Gesellschaft, um sich der abstract-psychologischen Methode zu bedienen.

Die Erklärung dieses inneren Widerspruchs liegt darin, dass, gleich der Mehrzahl der Anthropologen und Ethnographen, der H. Verfasser bei der Auffassung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Menschen auf halbem Wege stehen geblieben ist. Er betrachtet den Menschen immer nur als Mitglied einer höheren Gattung, der Species humana, (S. 29, 604, 651, 669, 689, 701, 703) in Analogie mit dem Familien- und Heerdenleben der Thiere. — So lebte und wirkte jedoch in Gemeinschaft mit Seinesgleichen der Urahne des Menschen nur so lange er sich im thierähnlichen Zustande befand. Die rein menschliche Gesellschaft, als solche, stellt eine höhere Phasis der Collectiventwickelung dar: sie begann mit dem Zusammenfühlen, -denken und -wollen einer grösseren Zahl durch Blutsverwandtschaft verbundener oder durch Symbiose vereinigter Menschen, die bereits der Thierähnlichkeit entwachsen waren. Auch die aus dem Protoplasma hervorgegangenen Urzellen bildeten, so lange sie nur räumlich und äusserlich zusammengestellt waren, discrete Collectivitäten, gleich den Bäumen eines Waldes, den Schalthieren einer Kolonie, den Individuen einer Heerde; nachdem sich jedoch die Einzelzellen physiologisch, morphologisch und hierarchisch zu einer Gesammtheit zusammengefügt hatten, bildeten sie concrete Collectivitäten, aus denen durch consecutive Differencirung und Integrirung alle Gattungen der Pflanzen- und Thierwelt entstanden sind. Solche concrete

[1]) Das Buch soll in dieser Zeitschrift noch einer eingehenderen Besprechung unterzogen werden.

Collectivitäten im Gegensatz zu den discreten stellen nun auch die verschiedenen socialen Bildungen dar.

Bei den höheren Tierspecies potenziert sich die einfache Zelle zur Nervenzelle und die verschiedenen Gewebe und Organe zu einem vereinheitlichten Nervensysteme, dessen Teile unter sich und mit den Centralnervenorganen durch Reflexe communicieren, wodurch dem Organismus, nach Massgabe der von ihm erreichten Vervollkommnung, ein gemeinsames Fühlen, Erkennen und Wollen gewährleistet wird. Eine jede Zelle unseres individuellen Nervensystems hat sich stufenweise, biogenetisch, durch eine unermessliche Reihe sich stets gegenseitig potenzierender und differenzierender Zellengemeinschaften, durch Anpassung an das äussere physische und das innere organische Medium, durch Kampf um's Dasein, Selection und Vererbung, zu den functionellen Fähigkeiten und histologischen Thätigkeitsäusserungen, die sie als Teil des specifischen Nervengewebes oder -organes kund thut, erhoben. So ist auch der Mensch, als Teil realer Gesamtheiten, als Zellenelement sich stets umformender, concreter socialer Nervensysteme, auf demselben Wege historisch, durch eine unermessliche Reihe zusammenfühlender, -denkender und -wollender Generationen, zum Kulturmenschen geworden.

Dass das Zusammenwirken der Menschen im gesellschaftlichen Verbande, angefangen vom Familienleben, durch alle Zwischenstufen bis zum Staatsleben hinauf, nicht dem Heerdenleben der Tiere, sondern dem Zusammenwirken der Zellen im Einzelorganismus und namentlich der Nervenzellen des Gehirns als des höchst potenzierten Organes unseres Nervensystems analog ist, geht aus dem Processe selbst dieses Zusammenwirkens klar hervor. Die Kapitalisation und das Auslösen, die Integrierung und Differencierung der Nervenenergieen werden in beiden Fällen durch psychophysische Reflexe bewirkt, nur mit dem Unterschiede, dass im socialen Nervensysteme, in Folge der grösseren Beweglichkeit und Autonomie der einzelnen Zellenelemente, sich zu den im individuellen Nervensystem durch Nervenfasern vermittelten directen Reflexen noch indirecte, durch verschiedene Zeichen, wie Schrift, Kunstproductionen etc. vermittelte Reflexe gesellen. — Dass die Wirkungen der indirecten Reflexe ihrem Wesen nach identisch sind mit denen, die durch directe Reflexe vermittelt werden, geht daraus hervor, dass sie gegenseitig ineinander umgesetzt werden können ohne dass das Resultat der Wirkung eine Aenderung erfährt. Die Nachricht über den Tod eines Verwandten oder Freundes wirkt gleich erschütternd ob man sie mündlich, also durch einen directen Reflex, von Person zu Person, oder vermittelst eines Briefes, oder endlich auf telegraphischem Wege, also durch indirecte Reflexe erhalten hat. —

Wenn nun der psychophysische Process des Zusammenwirkens der Menschen im gesellschaftlichen Leben als ein realer, gleich dem, der das individuelle Nervensystem belebt, anerkannt werden muss, so geht daraus unabweislich hervor, dass auch das sociale Nervensystem, gleich dem individuellen, als eine concrete Gesamtheit, als ein reales organisches System von Zellen, Geweben und Organen aufgefasst werden muss, und zwar nach drei Richtungen hin: die Oeconomie des socialen Lebens entspricht im realen Sinne der physiologischen Thätigkeit der Einzelorganismen; der durch Rechtsbestimmungen zusammengefügte Bau des socialen Körpers — der morphologischen Formbildung der Pflanzen und Tiere; endlich die hierarchische Glie-

derung der Gesellschaft, die im Staatsleben gipfelt, — der Ueber- und Unterordnung der Functionen und Organe behufs Vereinheitlichung des Lebens der Individuen.

Der Rahmen dieser Studie erlaubt es uns nicht in eine ausführlichere Darstellung unseres Systems hier einzugehen, so wie den Einwendungen entgegenzutreten, die gegen dasselbe erhoben worden sind. Wir sind daher gezwungen, den geneigten Leser auf unser Hauptwerk: Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft[2], so wie auf unsere später erschienenen Studien: La Pathologie sociale[3] und La Méthode graphique en Sociologie[4], zu verweisen. Wir glauben hier nur noch hinzufügen zu müssen, dass gegen unser System mit Unrecht der Vorwurf erhoben worden ist, als ob durch dasselbe der sociale Organismus mit den Naturorganismen identificiert werde. Wir haben wiederholentlich in unseren vorhergehenden Auseinandersetzungen nicht nur auf die Analogieen, sondern zugleich auch auf die Verschiedenheiten beider hingewiesen, indem wir den psychischen Factoren und Motiven, die das sociale Leben als höhere Potenz des Naturlebens charakterisieren, die gebührende Wertschätzung nicht versagt haben.

Professor Stein beklagt sich mit Recht über das Chaos, das jetzt auf dem Gebiete der Socialwissenschaften herrscht. Die Naturkunde stellt ein stets wachsendes Kapital aufeinanderfolgender Entdeckungen und Erfindungen dar; die Sociologie dagegen bietet nur subjective Anschauungen und persönliche Meinungen oder aprioristisch aufgebaute Systeme, die von Grund aus wieder abgetragen und durch neue ersetzt werden. Diesem Wirrwarr kann nur durch Ergründung und Feststellung der Gesetzmässigkeit des socialen Werdens gesteuert werden. Die aprioristisch-psychologische, so wie die historisch-vergleichende Methode sind bis jetzt ausser Stande gewesen, irgend welche socialen Gesetze zu formulieren. Auf Grundlage der organischen Methode haben wir dagegen das Gesetz des dreifachen Parallelismus zwischen dem historischen, individuellen und socialen Entwickelungsprocesse, welches dem von Häckel festgestellten dreifachen Parallelismus der philetischen, ontogenetischen und systematischen Entwickelung der Organismen entspricht, auf socialem Gebiete durchgeführt. Das embryologische Gesetz der abgekürzten psychogenetischen Wiederholung im Laufe des individuellen Lebens der ganzen vorhergehenden Geschichte der Menschheit bildet das notwendige Corollar zu diesem allgemeinen Gesetze, das seinerseits in dem Universalgesetze der Uebereinstimmung im Nach-, Neben- und Uebereinander jeglichen Werdens in Zeit, Raum und Potenz gipfelt. Zu welchen specifischen Thätigkeitsäusserungen und Gestaltungen in den ökonomischen, juridischen und hierarchisch-politischen Sphären des socialen Lebens dieses allgemeine Gesetz führt und durch welche Anomalieen es bedingt wird, haben wir in unseren obenangeführten Werken auseinandergesetzt. Alle diese Gesetze sind Weltgesetze gleich den mechanischen, chemischen und organischen. Sollten auf anderen Himmelskörpern menschenähnliche, wenn auch mit

---

[2]) Bd. I: Die menschliche Gesellschaft als realer Organismus. Bd. II: Die socialen Gesetze. Bd. III: Die sociale Psychophysik. Bd. IV: Die sociale Physiologie. Bd. V: Versuch einer natürlichen Theologie.

[3]) In der Bibliothèque sociologique internationale.

[4]) In den Annales de l'Institut international de Sociologie. T. IV et V (letzterer noch im Druck).

anderen Organen begabte Wesen existieren, so könnten sie nur unter Beobachtung derselben Gesetze zu socialen psychogenetischen Bildungen gelangen gleichwie auch nur denselben physicalischen und chemischen Gesetzen unterworfen sein.

Aber abgesehen von der Unzulänglichkeit der bis jetzt angewandten Methoden, liegt der Grund des jetzt auf socialwissenschaftlichem Gebiete herrschenden Wirrwarrs in dem Ineinandergreifen und Verwechseln zweier Disciplinen verschiedenartigen, ja gewissermassen entgegengesetzten Charakters: der Sociologie in ihrer Bedeutung als reiner Wissenschaft und der Socialkunstlehre deren Bestimmung in der zweckentsprechenden Umgestaltung einzelner socialer Bildungen auf Grundlage der von der Wissenschaft festgestellten allgemeinen Gesetze besteht. Adam Smith, Maltus, Ricardo, J. B. Say, Mohl, Roscher waren wissenschaftliche Forscher; Platon, Machiavelli, Campanella, Thomas Morus, Saint-Simon, Fourier dagegen hauptsächlich Socialkunstlehrer. Die Aufgaben dieser und jener sind ganz verschiedene: der wissenschaftliche Forscher sucht den Kausalzusammenhang der Erscheinungen objectiv zu ergründen; der Künstler kann nur dann schöpferisch auftreten, wenn er sich für eine Idee, eine Form, einen Gegenstand begeistert. Dass wissenschaftliche Forscher, wie z. B. Auguste Comte oft ganz unberechtigt in das Gebiet der Socialkunstlehre hineingegriffen haben und es unter den Socialkunstlehrern so viele unberufene gegeben hat, die dabei sich auch noch selbst für wissenschaftliche Forscher ausgaben, ändert nichts an dem Gegensatze zwischen Wissenschaft und Kunst. Statt sich nun zu scheiden, fliessen diese Disciplinen in den neueren sociologischen Werken immer mehr ineinander, was eine vollständige Verwirrung in der Anwendung der Methoden überhaupt zur Folge hat. — Für den wissenschaftlichen Forscher auf sociologischem Gebiete bietet die organische Methode den einzigen sicheren Faden zur Verknüpfung des socialen Lebens mit dem Werden in der Natur und zur Ergründung der Gesetzmässigkeit in der Entwickelung des socialen Organismus. Die organische Methode schliesst auf sociologischem Gebiete alle übrigen Methoden: die psychologische, historische, vergleichende, statistische in sich; sie stellt das Uebereinander der ganzen Methodenlehre auf sociologischem Gebiete dar. Für den Socialkunstlehrer kann jedoch diese oder jene obenangeführte Hilfsmethode einen höheren Wert bei Anwendung der allgemeinen Gesetze auf specielle Fälle erhalten. Nun erweist es sich aber oft, dass gerade diejenigen Sociologen, die auf der Anwendung entweder der psychologischen oder der historisch-vergleichenden Methode behufs Ergründung der socialen Gesetze bestehen, ihnen gerade dann den Rücken kehren, wenn ihre Anwendung am Platze wäre, nämlich bei der Anpassung der allgemeinen Gesetze behufs Umgestaltung historisch gewordener, auf verschiedenen Entwickelungsstufen befindlicher socialer Gemeinschaften. Daraus lässt es sich denn auch erklären, woher solche Socialkunstlehrer dieselben Mittel zur Heilung aller pathologischen Erscheinungen vorschlagen, gleichviel ob für England oder Frankreich, Deutschland oder Russland, China oder Japan, Vorder- oder Hinterindien, Brasilien oder Liberia. —

Endlich muss den meisten Sociologen der Vorwurf gemacht werden eine bilderreiche Sprache zu führen, deren realen Gehalt sie selbst in Abrede stellen. In einem bunten, stets wechselnden Durcheinander führen sie, wie in einem Kaleidoskop, dem Auge des Lesers die mannigfachsten Gestaltungen vor: sociale Zellen, Gewebe, Organe, ganze Gesellschaftsorganisationen, ja

sogar ihre Muskulatur, ihr Gerippe, ihr Gehirn. Der erfreute Leser glaubt etwas concretes zu sehen und etwas reales zu erhaschen. Zu seinem grössten Erstaunen erfährt er jedoch schliesslich, dass alle ihm vordemonstrierten Gestaltungen nur Trugbilder waren, denen der Verfasser selbst gar keine reale Existenz zuerkennt. Mit Metaphern, Allegorieen und rhetorischen Figuren lässt sich nun aber eine positive Wissenschaft nicht aufbauen. Derjenige Sociologe, der die Realität der socialen Bildungen nicht anerkennt, verliert, als wissenschaftlicher Forscher, das Recht sie als Organismen zu bezeichnen.

Fügt man zu der eben bezeichneten Terminologie noch die gewöhnliche Verwechselung seitens der meisten Socialkunstlehrer der Begriffe: Glück und Fortschritt, so treten die Ursachen des jetzt herrschenden Wirrwarrs auf sociologischem Gebiete noch greller hervor. Glück entspringt einem subjectiven Gefühlszustande, dem seinerseits ein gewisses Gleichgewicht in der Entwickelung der Kräfte so wie in dem Verhältnisse zwischen Subject und Medium entspricht. Der Fortschritt ist dagegen immer mit einem Streben nach Höherem, einem Nichtbefriedigtsein mit dem Gegenwärtigen, mit einer Anpassung an neue Verhältnisse, mit dem Kampf gegen das Ueberlebte, Unvollkommene verbunden. Daher ist im Grossen und Ganzen das Tier glücklicher als der Mensch und der mittelmässig begabte Gewohnheitsmensch glücklicher als der Strebende und der hervorragende Denker. Die isolierte Urzelle, die nur für ihr eigenes Auskommen zu sorgen hatte, fühlte sich gewiss glücklicher als die in ihren Functionen differenzierte Zelle eines höheren Organismus, die nicht bloss für sich, sondern auch für andere Zellen intensivere Arbeit zu leisten hat. Aus demselben Grunde fühlt sich gewiss auch der Bürger der Republik San-Marino im Durchschnitt glücklicher als der citoyen de la République française, obgleich unter letzteren sich kaum Einer finden würde, der sein Bürgerrecht mit dem von San-Marino vertauschen wollte. —

Die auf der festen Grundlage der Biologie und der positiven Psychologie fussende Socialphilosophie ist ihrem Wesen nach eine in eine höhere Potenz erhobene Naturphilosophie. Die menschliche Gesellschaft bildet das Zwischengebiet, welches das Werden in der Natur mit der Genesis des menschlichen Geistes zu einem bewussten Ganzen zusammenfügt. Aber nur demjenigen eröffnet sich dieses Zwischengebiet in seinem ganzen Umfange und seiner ganzen Tragweite, dessen naturwissenschaftlich geschulter Geist der real-genetischen Auffassung der socialen Erscheinungen zugänglich geworden ist[5]).

---

[5]) Die Redaction teilt die Auffassungen dieses Artikels nicht, so sehr sie die Originalität und Konsequenz in der Gedankenführung des als Sociologen hervorragenden Verfassers anerkennt und bewundert.

Die Entstehung des Grossgrundeigentums.

Von

Dr. Franz Oppenheimer[1]).

Dass die Verschiedenheit des Vermögens und die Klassenlage in irgend einer ursächlichen Beziehung zu einander stehen müssen, ist ein Schluss, der sich jedem Beobachter geschichtlicher Dinge aufdrängt. In unserer Zeit ist der Zusammenhang für die oberflächliche Betrachtung zweifellos der, dass die Verschiedenheit des Vermögens die Ursache und diejenige der Klassenlage die Folge ist. Wenn eine Familie aus der untersten Schicht des Volkes sich zu Reichtum erhebt, so steigt sie auch in der Klasse, bis sie zuletzt auch gesellschaftlich die volle Ebenbürtigkeit erringt, wie zum Beispiel die Nachkommen der ersten grossen Fabrikbesitzer und Bankiers in ganz Europa. Umgekehrt hat der Vermögensverfall einer vornehmen Familie auch den Verlust der Klasse zur Folge. »Deklassiert« ist ein treffender Ausdruck dafür.

Es scheint, als wenn diese Erfahrung des täglichen Lebens die Geschichtsforscher verleitet hätte, auch die erste geschichtliche Klassenbildung aus Verschiedenheiten des Vermögens abzuleiten. Am schärfsten ausgeprägt finde ich diese Auffassung bei Lorenz von Stein, ähnlich bei von Inama-Sternegg. Aber auch Engels schreibt (gegen Dühring): »Mit den Unterschieden der Verteilung treten die Klassenverschiedenheiten auf[2]).«

Es besteht hier überall dieselbe Auffassung, dass die wirtschaftlichen Verschiebungen die Ursache sind und die Klassenunterschiede die Folge. Ueberall liegt, ausgesprochen oder nicht, der Theorie der Gedanke zu Grunde, dass von einem Zustande wirtschaftlicher Gleichheit aus die Völker durch ökonomische Differenzierung zu tiefgreifenden Verschiedenheiten des Vermögens und dadurch zu Klassenunterschieden gekommen seien.

Dass diese Auffassung geschichtlich unhaltbar ist, werden wir unten beweisen können. Dass sie aber auch als Theorie, namentlich aber als nationalökonomische Theorie unhaltbar ist, soll das Thema probandum unserer jetzt folgenden Auseinandersetzung bilden. Auf der Grundlage einer ursprünglichen Gleichheit konnte die »ökonomische

---

[1]) Aus dem ersten Kapitel des jetzt unter der Presse befindlichen Buches: Grossgrundeigentum und sociale Frage in System und Wirtschaftsgeschichte. Berlin. Verlag: Vita.

[2]) Engels, Umwälzung. S. 123.

Differenzierung« zu klassenbildenden Verschiedenheiten des Vermögens durchaus nicht Platz greifen. »Rein ökonomische« Verhältnisse können weder die Entstehung der Vermögens-, noch der Klassenverschiedenheiten erklären.

Der Volkswirt und der Geschichtsschreiber, welcher die Vorgänge bei der ersten Besitzergreifung eines Landes durch einen zum Ackerbau übergehenden Stamm begreifen will, hat sich vor einem Irrtum zu hüten, in welchen bisher fast alle Forscher verfallen sind, den Irrtum, mit unsern modernen Begriffen von Bodenwert und Bodenbegrenztheit an die Dinge der Vorzeit heranzugehen. Er muss sich klar machen, dass damals unmöglich eine Vorstellung davon vorhanden sein konnte, dass der Vorrat an Ackerland erschöpfbar sei, und dass aus diesem Grunde auch von einem Werte des Bodens durchaus keine Vorstellung bestehen konnte. So wenig wie die Luft trotz ihres unermesslichen Gebrauchwertes jemals Privateigentum werden könnte, weil der Begriff des Vermögensstückes sich nur an Dinge knüpft, denen das wertbildende Kennzeichen der Arbeit oder der Seltenheit anhaftet, so wenig konnte damals der Naturboden irgend einen Wert haben [1]). Der Begriff des Naturbodens schliesst einen Arbeitswert aus, und von »Seltenheit« konnte gar keine Rede sein.

Versuchen wir, uns den Vorgang in einer ersten Uransiedelung, welcher Land im Ueberschusse zur Verfügung steht, vorzustellen. Wir haben beispielsweise nach der gebräuchlichen Vorstellung eine »Hundertschaft« von ca. 100 gleichen, freien Bauern mit einem Markgebiet von ca. 4 Quadratmeilen. Wenn wir heute 100 Wirten 100000 Morgen Land zuweisen, so teilen sie: jeder nimmt sich ca. 1000 Morgen. Wir sind unwillkürlich geneigt, anzunehmen, dass der Verlauf damals ein ähnlicher gewesen ist. Nichts kann verkehrter sein! Heute hat Naturboden das Requisit der Seltenheit, also Wert, und jeder beeilt sich, soviel wie möglich davon für sein Privatvermögen zu sichern; damals hatte Naturboden keinen Wert und es kam niemandem in den Sinn, sich das Wertlose zu sichern.

Was bestimmte also das Maass des Urbauernbesitzes? Offenbar nur eins: der Nahrungsbedarf! Der Bauer urbarte genau so viel Land, wie er brauchte, um bei der bestehenden Technik sein Kornbedürfnis hervorzubringen, eine verhältnismässig grosse Fläche, da sie in exten-

[1]) Vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht. S. 53: »Nomadische Stämme kennen kein wahres Grundeigentum. Die Erde gilt ihnen, wie uns Luft und Meer, als herrenloses Gut. Ihre Erzeugnisse, ohne menschliche Bemühung in reicher Fülle gespendet, gehören dem, der sie ergreift. Der Boden an sich und sein ungewonnenes Produkt haben keinen Vermögenswert.«

sivster Kultur genutzt wurde. Wenn heute eine bäuerliche Familie von drei Morgen mittleren Roggenlandes bei tüchtiger Düngung und sorgfältigem Anbau die 15 Centner Korn zieht, welche sie jährlich für Brod braucht, so bestellte der altgermanische Hufner ca. 30 Morgen und mehr in wilder Feldgras- oder gar Brandwirtschaft, um denselben Ertrag zu erzielen. Er handelte durchaus ökonomisch, indem er derart extensiv wirtschaftete; denn nach dem Gesetz der sinkenden Erträge erzeugte er gerade auf diese Weise mit der geringsten Arbeitsleistung diejenige Menge Brodstoff, die er gebrauchte. Wer seinen Thünen kennt, weiss, dass unter den Bedingungen sehr dünner Bevölkerung und reiner Naturalwirtschaft eine intensivere Art der Bodennutzung gar nicht denkbar ist.

Also ca. 30 Morgen Ackerland war das ungefähre Durchschnittsmaass einer bäuerlichen Feldfläche, war die »Hufe«, ein Wort, das kennzeichnender Weise mit »Behuf, Bedarf« verwandt sein soll. Konnte der Bauer irgend einen Beweggrund haben, mehr als diese 30 Morgen für sich mit Beschlag zu belegen? Um sie ungenutzt liegen zu lassen, sozusagen als »Speculationsobjekt«, hätte doch irgend ein Seltenheitswertbegriff schon existiren müssen. Davon kann also keine Rede sein. Wollte er sie aber nutzen, d. h. eine grössere Fläche bebauen, so entstehen die Fragen 1) wie viel hätte er bebauen können und 2) welches wirtschaftliche Motiv konnte ihn dazu führen?

Selbst die ausschweifendste Beantwortung der ersten Frage kann nie zu einer Vorstellung von bedeutenden Besitzverschiedenheiten berechtigen. Auch heutzutage wird höchst selten irgendwo in Deutschland ein Bauer ein Grundstück von mehr als 60 Morgen nur mit den Kräften seiner eigenen Familie bewirtschaften, sondern wird stets der Hilfe von Lohngesinde bedürfen. Und dabei ist der Bauer von heute nur Bauer; aber der Urhufner war gleichzeitig Krieger, Richter, Jäger, Hirt, Fischer, Holzfäller und Gesamthandwerker; keine lokale, nationale und internationale Arbeitsteilung verhalf ihm zu Haus und Kleidung, Nahrung und Werkzeugen; seine Zeit war durch unzählige Berufe in Anspruch genommen; und so konnte unmöglich auch eine ans phantastische grenzende Arbeits-Kraft und -Lust irgend ein Mitglied des Urdorfes befähigen, zu einer Art von Grossgrundbesitz zu gelangen.

Selbst, wenn aber die physische Möglichkeit vorgelegen hätte: welches wirtschaftliche Motiv konnte den Urhufner dazu treiben, die Möglichkeit zur Wirklichkeit zu machen? Wozu sollte er mehr Korn erzeugen? Man kann Korn nicht schatzbildend anlegen, es verzehrt sich schnell, namentlich unter primitiven Verhältnissen, und der Urmensch denkt nicht viel an eine ferne Zukunft. Man konnte Korn damals auch nicht verkaufen. Es gab noch keinen Markt. Die paar Handelskarawanen, welche vielleicht durchs Land zogen, handelten in jenem

Stadium noch kein Korn, sondern Salz, Hörner, Elfenbein, Goldkörner und derartige Seltenheiten ein.

Es liegt also einerseits die physische Unmöglichkeit, andererseits die moralische Unmöglichkeit der Entstehung wesentlicher Verschiedenheiten des Bodenbesitzes bei der ersten Ansiedelung klar zu Tage, wenn man nur ökonomische Erwägungen anstellt. Es lässt sich gar nicht daran zweifeln, dass, wenn nur wirtschaftliche Gesetze gewaltet hätten, das Maass des Landbesitzes sämtlicher Eigentümer, die »Hufe«, überall ungefähr gleich gross gewesen wäre, weil das Maass des Nahrungsbedarfes, Intensität des Anbaus, Arbeitskraft und Arbeitsantrieb überall gleich gross sein mussten[1]).

Ich glaube ausführlich genug gewesen zu sein, um jeden Zweifel auszuschliessen. Unter der Wirkung rein ökonomischer Gesetze hätten starke Verschiedenheiten der landwirtschaftlichen Nutzflächen, hätte ein Grossgrundeigentum nie und nimmer weder bei der ersten Okkupation des Bodens entstehen, noch sich später entwickeln können, so lange noch ein Ueberschuss von Land vorhanden war.

Nun findet sich aber überall, wo ein Nomadenvolk zur Sesshaftigkeit gelangt, ein starker Grossgrundbesitz sofort bei der Ansiedelung gegenüber dem mittleren und kleineren Besitz. Beispielsweise schildert uns Caesar noch die Sueven als Dreiviertels-Nomaden; Tacitus kennt die Germanen nur noch als sesshafte Ackerbauer; und er hebt schon ausdrücklich hervor, dass die Häuptlinge grössere Güter hatten, als die Gemeinfreien. Hier besteht also ein Grosseigentum, das sich nach der herrschenden Schulmeinung in drei Generationen »ökonomisch« herausgebildet haben müsste, in einem Lande, dessen Reichtum an ungenutztem Boden noch den Zeitgenossen der Staufer als unerschöpflich galt:

»Dem rîchen Walt es lützel schadet,
Wenn sich ein Mann mit Holze ladet«

sagt Vrîdanc's Bescheidenheit.

Hier besteht also ein unlösbarer Widerspruch. Aus der Gleichheit der Rechte kann sich eine Ungleichheit der Rechte nicht entwickeln. Trotzdem ist sie vorhanden. Folglich ist die Voraussetzung falsch: die Entwicklung ist nicht von einer Gleichheit der Vermögen und Rechte ausgegangen, sondern von einer Ungleichheit! Die Klassenverschiedenheit ist nicht die Folge, sondern die Ursache, die Vermögensverschiedenheit nicht die Ursache, sondern die Folge! Es muss hier eine jener sozusagen kopernikanischen Umkehrungen des angenommenen Causalverbandes vorgenommen werden, welche schon mehrfach in der

[1]) Vgl. Gierke, S. 74.

Wissenschaftsgeschichte das Dunkel in plötzliches Licht verwandelt haben. Die Erkenntnis, dass sich die Erde um die Sonne dreht und nicht umgekehrt, dass die Vorstellungen aus dem Willen erwachsen sind und nicht umgekehrt, haben die schwierigsten Probleme spielend gelöst; und so lösen sich auch die schwierigsten Probleme der Geschichte und Nationalökonomie spielend, wenn man erst einmal erkannt hat, dass die Vermögensunterschiede aus den Klassenunterschieden entstanden sind, und nicht umgekehrt! Der Versuch, die wirtschaftliche und sociale Ungleichheit aus der Gleichheit abzuleiten, ist misslungen; aber es ordnet sich alles glatt und leicht, wenn man sie aus der Ungleichheit ableitet.

Wäre diese Erkenntnis nur als reine Theorie aufgetreten, so könnte man sich nicht darüber wundern, dass sie nicht anerkannt ist. Nach Julius Wolf's treffendem Worte ist die Geschichte der Nationalökonomie die Geschichte des Kampfes mit dem Vorurteil. Wenn also die schon längst z. B. von Eugen Dühring zur Grundlage seines gesamten Systems gemachte Theorie noch nicht Allgemeingeltung errungen hat, so teilt sie nur das Schicksal der anderen menschlichen Errungenschaften, den »Kampf ums Dasein der Idee«.

Aber das merkwürdigste ist, dass diese Theorie ebenso mit den Thatsachen der Geschichte übereinstimmt, wie die jetzt herrschende ihnen zuwiderläuft. Und zwar handelt es sich nicht etwa um Thatsachen, welche eine noch nicht anerkannte Forschung ans Licht gefördert hat, sondern um Dinge, die jedermann kennt und anerkennt. Jedermann weiss mit absoluter Sicherheit, dass die modernen Völker mit ausgeprägten Klassenunterschieden in die Geschichte und Sesshaftigkeit eingetreten sind. In jedem Lehrbuch der Geschichte sind die einschlägigen Thatsachen enthalten! Und dennoch vernachlässigt man diese gesicherte Grundlage ganz allgemein. Dass das allgemein geschieht, beweist die Polemik, die ich hier zu führen gezwungen bin, und beweist die Thatsache, dass die notwendigen und revolutionierenden Folgerungen, die sich daraus ergeben, noch nirgends gezogen sind.

Nehmen wir wieder das Beispiel unseres Volkes! Die ersten Schilderungen, die des Caesar und Tacitus, zeigen es uns bereits in scharfer Klassenteilung in die drei Stände der Edelinge (und der daraus erwachsenen Fürsten), der Freien und der Sklaven. Und genau das gleiche findet sich bei jedem kulturtragenden Volke der Weltgeschichte. Ueberall treten sie noch als wandernde Nomaden mit scharf geprägter Klassengliederung in das Licht der Weltgeschichte.

Wenn also die Vermögensbildung die Ursache, und die Klassenbildung die Folge sein soll, dann ist es jedenfalls falsch, die Anfänge der Vermögensbildung in der Zeit der Sesshaftigkeit zu suchen. Man

muss ihre Wurzeln mindestens in der Nomadenzeit, vielleicht noch weiter rückwärts, aufspüren.

Versuchen wir also, die Entwickelung eines der jetzt kulturtragenden Völker von der ersten Stufe der Organisation bis zur Sesshaftigkeit mit wenigen grossen Strichen zu zeichnen. Den Embryo des socialen Körpers bildet das Stämmchen, das, vereint durch die Bande desselben Blutes, d. h. Abstammung von derselben Mutter, als eine etwas vergrösserte Familie durch die Oede schweift. Die Wirtschaft ist rein okkupatorisch; wilde Pflanzen werden gesammelt, Muscheln und Fische gefangen, Tiere erlegt. Alle Angehörigen des Stämmchens fühlen sich je nach dem Alter der einzelnen als Väter und Mütter, Brüder und Schwestern, Söhne und Töchter aller andern. Die Fortpflanzung geschieht auf der niedersten Stufe vielleicht durch »Sumpfzeugung«, d. h. wahllose Begattung beliebiger weiblicher durch beliebige männliche Individuen; später werden die Kinder eines Blutes, d. h. der gleichen mütterlichen Abstammung mehr und mehr von der Vermischung ausgeschlossen, bis die Organisation der »Punalua-Ehe« ausgebildet ist, wie sie uns die höchst entwickelten Jägervölker, die Nordindianer, zeigen. Hier besteht noch kein Sondervermögen ausser Leibwaffe und Leibschmuck; selbst das Haus gehört vielfach dem »Blute«, d. h. dem Geschlecht; den fremden Schwiegersohn, der hineingeheiratet hat, kann die Schwiegermutter ausstossen. Von Klassenverschiedenheiten ist keine Rede; der kriegsgefangene Feind wird entweder zu Tode gemartert oder mit allen Rechten in den Stamm adoptiert, selbst der Weisse[5]). »Dem Mutterrechte ist die Scheidung von Freien und Knechten unbekannt[6]).«

Diese Epoche währt so lange, bis mit der Zähmung der Haustiere der Jägerstamm zum Nomadenstamm wird. Das ändert alle Verhältnisse: auf der einen Seite kann das Bedürfnis nach frischem Fleische aus den immer stärker anwachsenden Herden befriedigt werden; auf der andern Seite erfordern diese Herden mit ihrem Wachstum immer vermehrte Arbeitskräfte. Damit ist die Anthropophagie wirtschaftlich überwunden; der Feind verliert seinen Wert als Wild und erhält einen neuen Wert als Arbeitskraft; er wird also nicht mehr ohne weiteres konsumiert, sondern lebend erhalten und zinstragend angelegt: er wird Sklave; die Bewirtschaftung des Menschen durch den Menschen hat ihren Anfang genommen.

»Der Indianer kannte wohl ein Anrecht der Gesamtheit auf die Nutzung bestimmter Jagdgründe, aber darüber hinaus gelangte auf diesem

---

[5]) Vgl. Engels, Ursprung des Privateigentums etc. S. 29.

[6]) Lippert, Culturgesch. d. Menschheit II. 84.

Gebiete sein Eigentumsbegriff nicht. Er schlummerte noch eingeschlossen in dem des Besitzes, und besitzen konnte er — mit wenigen Ausnahmen — nur das erlegte Tier. Der Nomade aber schuf sich ein Eigentum am lebenden Tiere, und dieses Tier ist ihm ein lebender Motor seiner Arbeit. Fortan ... geht jedes mit Arbeitsverpflichtung verbundene Verhältnis in diesen Eigentumsbegriffen auf. Indem der Stammfremde so wenig wie das Tier in irgend einem Rechtsverhältnisse steht, greift der Nomade bei seinem Broterwerb auch nach diesem und bringt ihn, so oft es gelingt, als Arbeitsmotor in seinen Besitz. ... »Viele Beobachter haben den Kontrast in der Kriegsführung dies- und jenseits des Oceans hervorgehoben; hierin hat er seinen Grund. Dem Indianer ist Feind nichts als vernichtenswert; dem Nomaden wird er, in seinen Besitz gebracht, ein Arbeitsmotor[7].«

Erst mit dem Nomadentum entstand »das System der Beherrschung eines Volkes durch das andere[8]«; als die Irokesen 1651 die Eries und die neutrale Nation besiegt hatten, boten sie ihnen an, als Gleichberechtigte in ihren Bund zu treten; erst, als sie sich weigerten, wurden sie vertrieben[9]. Aber Niemand dachte daran, noch konnte daran denken, sie zu unterjochen und wirtschaftlich auszubeuten. Erst mit dem Nomadentum entstand das Institut, das Rechtsinstitut der Sklaverei[10].

Die politische Seite dieser radikalen Umgestaltung der Gesellschaftsordnung besteht also darin, dass innerhalb der bisher einheitlichen Demokratie des Jägerstammes zunächst eine Zweiteilung der Klassen auftritt: die Vollgenossen, der Waffenadel oben als beherrschende, die Schutzgenossen, Sklaven unten als beherrschte Schicht. Aber das ist nur der Anfang einer viel einschneidenderen Gliederung, welche von jetzt an auch die herrschende Klasse zu teilen beginnt. Dieser Process ist von einer so fundamentalen Wichtigkeit, dass wir ihn etwas näher betrachten müssen.

So lange die rohe Appropriation der wildwüchsigen Natur die Bedürfnisse decken musste, konnten sich keine dauernden wirtschaftlichen Verschiedenheiten entwickeln. Gewiss hatte der stärkere und geschicktere Jäger und Krieger reichere Jagdbeute an Wild und menschlichen Gefangenen und darum mehr Aussicht, durch Auslese des Passendsten im Kampfe ums Dasein zu überdauern. Gewiss mochte sich auch hier und da schon eine gewisse Erblichkeit des Führeramtes herausgebildet haben; jedoch beruhte diese stets noch auf der Voraussetzung grösserer Tüchtigkeit resp. Amtserfahrung der Erben und war durchaus

[7]) Lippert II. 82ff.
[8]) Lippert II. 402.
[9]) Engels S. 22.
[10]) Lippert II. 182.

nicht dynastisch gefestigt. Aber Jagdbeute kann man nicht kapitalisieren, sondern muss sie so schnell als möglich konsumieren; und da Land noch keinen Wert hat, so besteht auch für den Tüchtigsten keine Möglichkeit, ein Vermögen zu erwerben, also auch keine Möglichkeit der Vermögensverschiedenheit.

All das ändert sich, wenn die Herdenhaltung, das Nomadentum fortschreitet. Hier besteht ein Vermögen, ein echtes Kapitalvermögen[11]), das dem Eigentümer durch seinen natürlichen Zuwachs Zinsen liefert, das er mit unterworfener Arbeit ausnützt. Und darum kann sich nicht nur, sondern muss sich sogar eine Verschiedenheit der Vermögen ausbilden.

Den ersten Anfang macht der grössere Beuteanteil der Kriegshäuptlinge. Fast überall erhalten sie — eine einfache Konsequenz ihrer hervorragenden »Leistungen« — eine grössere Quote an erbeutetem Vieh und gefangenen Sklaven. Jetzt ist die Bahn zu dauernder ökonomischer Uebermacht eröffnet. Neben ihnen schwingen sich friedlichere Naturen durch grösseres Glück — der Anfang der Konjunkturen — und grössere Geschicklichkeit und Sorgfalt der Aufzucht — der Anfang der ökonomischen Leistungsfähigkeit — zu Reichtum auf. Und jetzt entfaltet sich zum ersten Male das Gesetz des Reichtums, das bis auf unsere Zeit hinauf die Wirtschaft beherrscht: die Anhäufung der Vermögen um vorhandene Krystallisationskerne. Wie im Urnebel des Weltenraums die erste nähere Anlagerung zweier Moleküle den Kern abgab, um den sich allmählich der Centralsonnenkörper häufte, wie in einer gesättigten Mutterlösung ein hineingeworfener Fremdkörper genügt, um als seine Schale den wachsenden und wachsenden Krystall aufschiessen zu lassen: so sammelte sich der zuwachsende Teil des werdenden Volksreichtums zum grossen Teile um die vorhandenen Vermögen der Herdenbesitzer.

Während die Häuptlinge zu Fürsten gehoben wurden, sank mindestens relativ, häufig auch absolut Ansehn und Stellung der einfachen Freien. Waren sie doch äusseren und inneren Gefahren ungleich mehr ausgesetzt als die Reichen. Ihre kleinen Herden wurden durch die häufigen Viehseuchen viel leichter gänzlich vernichtet, als die grossen Bestände der Häupter; sie waren bei Fehden mit Nachbarstämmen viel mehr dem Raube unterworfen, als die durch ganze Schaaren wohlbewaffneter und wohlgedrillter Sklaven gehüteten fürstlichen Herden; und schliesslich war es nicht zu vermeiden, dass sich *αἰκία* und *μοιχεία*, die nach Aristoteles ewige Begleiter des Reichtums sind, auch gegen die kleinen Freien selbst wandten. Wir kennen aus den ältesten Gesetzbüchern Irlands einiges aus dem Zustande einer so gegliederten Gesell-

[11]) Kapital stammt charakteristischerweise ab von Capul, Viehhaupt.

schaft [12]. Wir erkennen die Urform des Feudalsystems, das beneficium, das Lehen, welches den Beliehenen zu Diensten gegen den Lehnsgeber verpflichtet und seine Vollfreiheit mindert, hier schon in einer Gesellschaft, welche noch keinen Ackerbau treibt und keinen Sonderbesitz an Land kennt. Der an Vieh, dem einzigen Besitz jener Zeit, überreiche Häuptling belehnt verarmte Freie mit Herden und drückt sie dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis, in eine Art Schuldknechtschaft [13]. Bezeichnenderweise ist die etymologische Wurzel des Wortes feudum aus Vicheigen, fee-od, entstanden. So nehmen die Worte für die beiden Herrschaftsformen der Weltgeschichte, Feudalsystem und Kapitalismus, beide ihren Ursprung von dem Urvermögen der Menschheit, dem Viehbesitz.

Die Verfügung über einen Stamm überschüssiger Nahrungsmittel führte dem Häuptling noch aus anderen Quellen abhängige Elemente zu; wer sollte friedlos gewordene Verbrecher anderer Stämme (die »Fuidhirs« der leges Brehon. Irlands) aufnehmen und ernähren, als er? Wem sollten sich die Reste vernichteter, benachbarter Clans »anempfehlen« (kommendieren) als ihm, dem einzigen, welcher sie erhalten konnte?

So kommt es schliesslich zu tiefgreifenden Klassenverschiedenheiten innerhalb der vollentwickelten Nomadenvölker, zu einer Dreiteilung in ein durch Vermögen und bewaffnete Hausmacht übermächtiges Fürstentum bezw. Adeltum, eine breite Schicht der ärmeren Vollfreien, und eine Schicht rechtloser, besessener Sklaven.

Die geschilderte Art der Standesentwickelung aus der wirtschaftlichen Ausbeutung unterworfener Kriegsgefangener heraus ist für die Germanen typisch. Es darf aber nicht verkannt werden, dass vereinzelt auch bei den Germanen, namentlich aber bei Kelten und Slaven eine andere Art der Entwickelung einen breiten Raum eingenommen hat.

Es ist dies eng verknüpft mit dem Uebergang vom Mutterrecht zum Vaterrecht, welcher seinerseits wieder mit dem Uebergang vom Jägerleben zum Hirtenleben entwickelungsgeschichtlich zusammenhängt.

Das Jägerleben führte den Mann auf lange Zeiten aus der Ansiedelung hinaus. So blieb den Frauen die Erhaltung des Hauses, die gewerbliche Beschäftigung: Flechten, Weben, Spinnen, der Landbau und die Küche. Als Frucht der weiblichen Arbeit war Haus und Gerät, Garten und Feld das Eigentum der weiblichen Linie. Der Jäger und Krieger ist nur geduldeter oder willkommener Gast in der Zeit

---

[12]) Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 432. — Charakteristisch ist, dass sich dieselbe Gesellschaftsordnung noch heute bei den Kafirn findet.

[13]) Lippert, I. S. 74.

seiner Ruhe, das Weib ist Herrin. Diese ihre Herrschaftsstellung wird gestützt durch die physiologische Urmenschenvorstellung, dass das Weib allein dem Kinde das Leben gebe, dass es »das Blut« der Mutter sei.

Diese beherrschende Stellung der Frau wird in dem Augenblick erschüttert, in welchem der Hauptteil der Ernährung des Haushaltes nicht mehr von ihr, sondern von dem Manne geliefert wird, d. h. mit der Herdenhaltung. Denn die Herde ist Mannes Eigentum. Er hat sie mit der Waffe erworben, samt ihren Hirten, er muss sie mit der Waffe schützen. Auf der anderen Seite wird der geringe Grad von Sesshaftigkeit, welchen der Jägerstamm besass, zur Unmöglichkeit, sobald der nomadische Weidebetrieb sich ausbildet. Feld und Garten werden verlassen, und nun ist die Ernährung der Familie fast ausschliesslich auf den Erwerb des Mannes angewiesen.

Diese gänzlich veränderte Art und Richtung der Production musste, wenn auch langsam, schon an sich eine Umwälzung der sozusagen politischen Ordnung des Stammes herbeiführen. Aber es kamen noch manche anderen Momente hinzu, um die alteingewurzelte Frauenherrschaft, das Mutterrecht, gänzlich zu entthronen und die Männerherrschaft, das Patriarchat, an ihre Stelle zu setzen.

Zunächst war für den kriegsgefangenen Sklaven in der Blutsverwandtschaftsfamilie kein Platz. Man konnte einen Stammfremden durch die Ceremonie des Bluttausches zum Blutsbruder machen, und adoptierte ihn dadurch in alle Rechte des Stammgenossen: der als Arbeitswerkzeug am Leben erhaltene Gefangene aber war ein rechtloser Sklave; man weigerte ihm die Blutsfreundschaft, weil man ihm die Bruderrechte weigerte: welche Stellung sollte er einnehmen in einer Herrschaftsorganisation, deren einziger Rechtsgrund die Abstammung vom Blut der einen Herrin-Mutter war? Die Sklaven standen zu ihr in keinerlei Beziehung der Pietät, sie gehörten den Männern zu Eigentum an, wie Leibwaffe und Leibschmuck.

Es konnte nicht ausbleiben, dass die Gewohnheit, welche die Männer jetzt zum ersten Male annahmen, zu herrschen, sich auch auf das Innere der Familie erstreckte, auf Weiber und Kinder. Diese Entwickelung wurde dadurch beschleunigt, dass Hirtenstämme naturgemäss zu einer weit höheren Volkszahl gelangen als Jägerstämme, nicht bloss weil die gesicherte Nahrungsversorgung aus dem Bestande der Herden den Spielraum der Bevölkerung mächtig erweitert, sondern auch aus dem Grunde, weil die Gewinnung tierischer Milch die Säugepflicht der Mütter auf ein Drittel bis ein Viertel der früher notwendigen Zeit verkürzt und darum eine schnellere Geburtenfolge ermöglicht[13]). Nach Engels[14]) zählt ein Nordindianerstamm durchschnittlich 2000 Köpfe, wäh-

[14]) Ursprung S. 52.

rend Lamprecht[15]) die germanischen Völkerstämme zur Zeit Caesar's, also auf der Grenze zwischen Nomadentum und Sesshaftigkeit, auf durchschnittlich 20—25000 Köpfe veranschlagt. Eine so beträchtlich grössere Menschenmenge kann unmöglich noch in der Art von familienhaft engem Zusammenhalt bleiben, wie ihn die Mutterrechtsorganisation zeigt; sie bedurfte eines kräftigeren Kittes, um in sich Ordnung und nach aussen hin Kraft zu entwickeln.

Zu alledem hatte die physiologische Auffassung des Urmenschen mit dem Uebergang zur planmässigen Herdenhaltung und Thierzucht eine grundstürzende Aenderung erfahren. Dem Züchter konnte unmöglich lange verborgen bleiben, dass auch dem Vater eine Mitwirkung bei der Zeugung zukommt: damit fiel die religiöse Scheu vor der »Mutter« zum Teil hinweg; und es war auch von dieser Seite her dem neuen Vaterrecht der Weg geebnet.

Es ist hier nicht der Ort, den Kampf der beiden Principien näher zu betrachten, die Mischformen zu untersuchen, welche die Zwischenstufen zu dem allmählichen Siege des neuen Rechtes bildeten, von denen z. B. eine das dem Tacitus so auffällige, besonders enge Verhältnis von Mutterbruder und Neffe ist: genug, das Vaterrecht wird, wie die Sklaverei und der Adel, erst möglich mit dem Uebergang zum Nomadentum, wird aber auch nötig damit.

Und nun bedingt das Vaterrecht seinerseits eine neuartige Form der Ehe. Sobald einerseits die Beteiligung des Vaters an der Zeugung des Kindes feststand, andererseits der Mann in Herden und Sklaven ein Sondervermögen erwerben konnte, musste es sich für ihn auch darum handeln, sich echte, unzweifelhaft von ihm erzeugte Erben zu schaffen; damit war die Wurzel gelegt zur Forderung der Keuschheit des Weibes mindestens in der Ehe, bald auch bis zur Ehe. Auch das ist also ein unterscheidender Charakterzug des Nomadenrechtes vom Jägerrecht.

Und mit diesem neuentstandenen Ehrecht war ein neues Moment der Standesbildung gegeben. »Vaterherrscher«, Patriarch, konnte in einem ungetrennt lebenden Hirtenstamm nur Einer sein — und starke Zersplitterung verbot sich aus Gründen der Selbsterhaltung. Ursprünglich mochte die ganze Gemeinschaft ihr Oberherrschaftsrecht in der Wahl des Vaters beweisen; doch wurde dies bald unthunlich, weil das Stammeshaupt eine grosse Menge von Kenntnissen besitzen musste, die sich mangels schriftlicher Aufzeichnungen nur von Person zu Person fortpflanzen konnten. Es waren dies einesteils diplomatisch-politische Ueberlieferungen: so verwahrt der Sachem der Nordindianer (entspre-

[15]) Schicksal des dtsch. Bauernstandes S. 20.

chend dem deutschen kuning, von kuni = γένος, Sippe, der Friedensbewahrer) die sämtlichen »Friedensgürtel« des Stammes, urtümliche Dokumente, die er allein zu deuten weiss[16]. Andererseits aber — und das ist das wichtigere, ist der Patriarch überall der Opferpriester, — man denke an Nestor —; und, je complicierter das Ceremonial des Gottesdienstes wird, je peinlicher das abergläubische Geschlecht die Beobachtung aller Regeln des Kultus fordert, um so weniger werden Personen zur Nachfolge des Patriarchen geeignet, welche nicht seine persönliche Dienstanweisung erhalten haben.

So bildet sich naturgemäss eine Erbfolge im Führeramt aus — und damit ist die Grundlage eines neuen Adels gelegt. Ganz selbstverständlich erlischt nach einigen Generationen in den Nachkommen der von der Stammesherrschaft ausgeschlossenen Verwandten das Bewusstsein ihrer Abstammung, »die meisten Menschen verlernen ihr Geschlecht«[17], nur der Patriarchenstamm erhält es sich und bleibt als »Adel« übrig. Namentlich fallen die Nachkommen der »Kebsweiber«, d. h. der nachfolgenden Gattinnen, leicht aus der stolzen Oberschicht der »echten« Kinder aus und bilden einen Stand geminderter Ehre[18]. Da nun der »Vater« im Patriarchalverhältnis eine fast unumschränkte, nur durch seine religiösen Verpflichtungen begrenzte Verfügung über die Personen und das Vermögen des Stammes hat, so ist verständlich, namentlich wenn man bedenkt, wie leicht der Priesterherrscher den Aberglauben des Stammes missbrauchen kann, wie schliesslich das Verhältnis zwischen Oberhaupt und Stammesgenossen so weit verschoben werden kann, dass jener als Eigentümer, absoluter Herrscher seiner »Unterthanen« erscheint. Unzweifelhaft ist die Ausbildung der keltischen Clans in Irland und Hochschottland stark durch derartige Entwickelungen beeinflusst worden.

Um es zusammenzufassen: im Jägerstamm, im Mutterrecht sind Klassenverschiedenheiten gänzlich unbekannt. Aber beim Hirtenstamm drängen alle Verhältnisse von den verschiedensten Seiten darauf hin, Klassenverschiedenheiten, und zwar drei Stände zu schaffen, einen »geschlechtigen«, an Vieh und Sklaven reichen Adel, eine Schicht nichtadliger, d. h. ohne Geschlechtsüberlieferung dastehender Freier mit geringerem Besitz — und die Sklaven selbst, rechtlose Sachen. »Adel und Sklaverei erheben sich erst auf dem Boden des Patriarchats tierzüchtender Völker«[19].

---

16) Lippert II. 524.
17) Lippert II. 88.
18) Lippert II. 541.
19) Lippert II. 532, auch Engels l. c. 104.

Wenn also, — und das eben ist bis jetzt nie recht beachtet worden — ein Nomadenstamm zur Sesshaftigkeit des Ackerbaus übergeht, dann besteht er *nicht* aus lauter ökonomisch und politisch gleichen Genossen, sondern es ist die Klassengliederung der späteren Zeit bereits voll ausgebildet vorhanden. Darum ist die herrschende Ansicht falsch, welche die Klassenverschiedenheiten der Ackerbauvölker sich durch »ökonomische Differenzierung« aus einer ursprünglichen Gleichheit heraus entwickeln lässt. Die erste Anlage mindestens dieser politischen Unterschiede wächst nicht aus *wirtschaftlicher Ueberlegenheit*, sondern aus *politischer Vergewaltigung*, nicht aus dem Rechte der voll entwickelten, auf freier Arbeit beruhenden Tauschwirtschaft, sondern aus dem älteren Rechte der voll entwickelten, auf unterworfener Arbeit beruhenden *Sklavenwirtschaft*, nicht aus dem »*Menschenrecht*«, sondern aus dem *Nomadenrecht*.

SOCIALPOLITIK

Verstaatlichung der Fahrhabeversicherung im Kanton Zürich.

I.

Am 14. September 1896 wurde vom Züricher Regierungsrate dem Kantonsrat der Entwurf eines »Gesetzes betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Brandschaden« vorgelegt. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren die folgenden:

§ 1. Der Kanton Zürich errichtet eine kantonale Brandversicherungsanstalt für Fahrhabe.

§ 2. Die Oberaufsicht über die Anstalt wird vom Kantonsrate ausgeübt. Er hat die Jahresberichterstattung und die Rechnung zu genehmigen.

§ 9. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Rückversicherungsverträge abzuschliessen.

§ 10. Der Staat haftet für die Verpflichtungen der Anstalt. Die Staatskasse hat derselben die nötigen Vorschüsse zu machen.

§ 11. Jeder Kantonseinwohner ist verpflichtet, seine im Kanton Zürich befindliche Fahrhabe durch die kantonale Brandversicherungsanstalt für Fahrhabe versichern zu lassen.

§ 14. Dienstherrschaften sind pflichtig, die Fahrhabe ihrer Dienstboten bei der kantonalen Anstalt versichern zu lassen, ebenso Arbeitgeber mit Bezug auf diejenige Fahrhabe der Arbeiter, welche sich in den Räumen und auf den Arbeitsstellen der Arbeitgeber befindet.

§ 15. Der Begriff der Fahrhabe richtet sich nach den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.

§ 40. Als ordentlichen Jahresbeitrag zahlt jeder Versicherte acht Rappen von je hundert Franken des Versicherungsbetrages.

Dieser Ansatz kann durch den Kantonsrat angemessen ermässigt werden, wenn der vorgeschriebene Reservefond den gesetzlichen Betrag erreicht hat.

§ 43. Wenn die ordentlichen Jahresbeiträge mit Zuzug der Zinsen des Reservefondes und des verfügbaren Kapitalbetrages desselben nicht ausreichen, um die Jahresausgaben der Anstalt zu decken, so werden ausserordentliche Jahresbeiträge bezogen.

Die ausserordentlichen Jahresbeiträge bestehen in Nachschüssen zu den ordentlichen Beiträgen von höchstens einem Viertel derselben.

§ 44. Die Erhebung der Beiträge von den Pflichtigen ist Sache der Gemeinden.

§ 46. Einen Monat nach dem angesetzten letzten Bezugstage, beziehungsweise nach Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist ist für die nicht bezahlten Beiträge die Schuldbetreibung anzuheben.

Diesem Gesetzentwurfe wurde eine nach vielen Richtungen höchst interessante »Weisung« beigegeben, aus der wir im Folgenden das wesentliche ausheben.

I. Geschichtliches.

Die Versicherung gegen Feuersgefahr hat im Kanton Zürich ihren Anfang mit dem Jahre 1782 genommen. Auf ein Gutachten des Pfarrers und Statistikers Waser »Vorschlag zur Errichtung einer Feuerassekuranz für Zürich« wurde in der Stadt Zürich eine freiwillige Brandkasse für Gebäude unter obrigkeitlicher Verwaltung errichtet. Diese Einrichtung erstreckte sich nicht auf das Land; hier half man vielmehr den dürftigeren Brandbeschädigten durch obrigkeitliche Brandsteuern oder durch freiwillige Kirchen- oder Handsteuern. Erst 1809 wurde eine allgemeine obligatorische Gebäudeversicherungsanstalt für den ganzen Kanton eingeführt, die, auf dem Grundsatze gegenseitiger Versicherung beruhend, bis auf den heutigen Tag unter staatlicher Verwaltung fortgeführt worden ist.

Die Fahrhabeversicherung wurde zunächst durch Privatinstitute an Hand genommen und gefördert. So im Jahre 1826 durch die auf Veranlassung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gegründete Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, ein Gegenseitigkeitsinstitut. Später erst traten auch andere schweizerische Gesellschaften und zwar als Aktiengesellschaften auf, die Helvetia in St. Gallen im Jahre 1861, die Basler Versicherungsgesellschaft im Jahre 1869. Dagegen bemächtigten sich schon frühe ausländische Unternehmungen dieses Geschäftes.

Eine gesetzliche Regulierung des Fahrhabeversicherungswesens trat mit dem Gesetze vom 1. Oktober 1840 ein, welches Gesetz dann ersetzt wurde durch das heute noch teilweise in Geltung stehende »Gesetz betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe und von der Kantonalbrandassekuranzanstalt nicht einverleibten Gebäuden gegen Feuerschaden« vom 21. Dezember 1852.

Diese Gesetzgebung übertrug die Konzessionierung von Fahrhabeversicherungsanstalten dem Regierungsrate, und stellte die Ausübung des Versicherungsgewerbes unter Kontrole. Durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens ist die Konzessionierung und die Prüfung der finanziellen Solidität der Anstalten an den Bund übergegangen; dem Kanton ist die polizeiliche Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes (Ein- und Abschatzungen) geblieben.

Wie erfreulich nun auch der Aufschwung gewesen ist, den das private und freiwillige Fahrhabeversicherungswesen genommen, so stellten sich doch, abgesehen von der Gefahr von Ueberversicherungen durch Provisionsagenten, eine Reihe von Übelständen und Lücken heraus.

Vor allem wurde klar, dass es dem privaten freiwilligen Versicherungswesen nie gelingen werde, alle Fahrhabe herbeizuziehen, sondern dass immer ein grosser Teil, und zwar gerade der dem ärmern und ärmsten Teil der Bevölkerung angehörende, unversichert bleiben werde, schon deswegen, weil die Gesellschaften so kleine unrentable Geschäfte gar nicht aufsuchen und die fixen Kosten der Policen für kleine Versicherungsbeträge unverhältnismässig hoch sind. Der Versuch, den die drei schweizerischen Gesellschaften im Jahre 1880 machten, Kollektivversicherungen im Betrage von höchstens 1500 Fr. für den Einzelnen und bis auf 50 Beteiligte gebühren- und kostenfrei abzuschliessen, falls die Gemeinde den Einzug der Prämien und die jährliche Policenrevision unter eigener Verantwortlichkeit auf sich nehme, blieb ohne Erfolg.

Sodann kann nicht einmal von dem wirklich versicherten Fahrhabebestand gesagt werden, dass die Vergütung im Brandfall gesichert sei; denn bei den vielen Klauseln der Policen ist auch der Versicherte in vielen Fällen ganz von der »Koulanz« der Versicherungsgesellschaften abhängig.

Während die von der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt angesammelten Reserven den Versicherten zugute kommen und zur Herabsetzung der Versicherungs-

steuer, wie zur Unterstützung von Anstalten, die die Brandgefahr vermindern, verwendet werden könnten, hängt es bei den Privatanstalten vom Belieben der Leitung ab, die ältesten Kunden, die schon Jahrzehnte zur Äufnung der Reserven beigetragen, einfach durch Nichterneuerung der Verträge von ihren Anrechten auszuschliessen.

Ein schlagendes Beispiel bietet da die Vereinigung der schweizerischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften, welche sich im Jahre 1894 unter Führung der Helvetia in St. Gallen gebildet hatte, um den Industriellen des Kantons Glarus die weitere Versicherung ihrer Gebäude und Fahrhabe zu verunmöglichen. Es erhellt daraus, dass die Privatversicherung dem Publikum keineswegs mehr alle Vorteile der freien Konkurrenz bietet, sondern dass das Versicherungsgeschäft thatsächlich in wenigen Händen konzentriert ist, die jeden Augenblick sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gegenüber dem Publikum vereinigen können.

Dazu kommt, dass den Versicherten durch die Privatanstalten Beiträge aufgelegt werden, die weit über die Deckung des Risikos hinausgehen. Bei den Aktiengesellschaften verschwindet ein Teil des Geldes als Dividenden und Kapitalrisikoprämien in den Taschen in- und ausländischer Aktionäre; aber auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften sind, wie die ersteren, genötigt, grosse Summen auszuwerfen für Anwerbungsagenten, deren Arbeit bei einer staatlichen obligatorischen Versicherung ganz entbehrlich wird.

Es wurde auch die Richtigkeit des künstlichen Prämiensystems der Gesellschaften bezweifelt und auf das Beispiel der Gebäudeversicherung hingewiesen, die bei einem Einheitsbeitrag nicht nur die höchste Geschäftsvereinfachung, sondern auch eine billige Ausgleichung mit Bezug auf die Steuerkraft der Eigentümer feuersicherer Gebäude gegenüber denjenigen feuersgefährlicher zu enthalten schien.

Endlich wurde die Wahrnehmung ins Feld geführt, dass bei den Privatgesellschaften die Entscheidung über Gesuche und Anträge der Versicherten in die Willkür einer obersten Leitung gelegt ist, während die Staatsanstalt überall ein Beschwerderecht einräumen kann und zudem einer wirksamen und genauen öffentlichen Geschäftsprüfung unterworfen ist.

Diese und ähnliche Betrachtungen führten in den schweizerischen Kantonen zu mehrfachen Bestrebungen, nach dem Vorgange der Gebäudeversicherung auch die Fahrhabeversicherung zu verstaatlichen. Schon im Jahre 1849 richtete der Kanton Waadt eine staatliche obligatorische Fahrhabeversicherung, allerdings mit Ausschluss grösserer Risiken, ein. In anderen Kantonen kamen die Bestrebungen nicht zum Durchbruch, aber gerade in den letzten Jahren regten sie sich aufs neue. In Neuenburg liegt ein Gesetzesentwurf im Anschlusse an das waadtländische Gesetz vor, in Aargau, Luzern und Thurgau sind Vorarbeiten im Gange. Glarus hat in diesem Jahre den Versicherungszwang eingeführt, den Versicherten die Auswahl zwischen der Staatsanstalt und einer Privatgesellschaft überlassend, während gleichzeitig der Kanton Freiburg den Versuch macht, den Versicherungszwang mittelst der privaten Gesellschaften durchzuführen.

Im Zürcher Kantonsrate stellte zuerst am 20. Juni 1870 Kantonsrat Dr. Frei die Motion, es sei eine Vorlage betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung auszuarbeiten und vorzulegen. Der Kantonsrat lehnte die Motion jedoch ab. Nicht mehr Erfolg hatte 1878 ein Initiativvorschlag Guyer, im Februar 1883 ein Initiativvorschlag Stüssi und im November 1884 ein weiterer Antrag Stüssi. Erst als der Kantonsrat nochmals 1888 und 1893 auf die Angelegenheit zurückkam, hatte dies die Vorlegung des vormitgeteilten Entwurfes zur Folge.

II. Materielles.

Durch Verhandlungen nnd Beschlüsse des Kantonsrates schienen zwei Direktinnspunkte für die Gesetzesarbeit gegeben:

a) umfassender Versicherungszwang,

b) ausschliessliche Versicherung durch eine Staatsanstalt, soweit der Versicherungszwang reicht.

Die staatliche Sorge für die Bewahrung der Einzelwirtschaften vor heftigen Erschütterungen ist zunächst von armenpolizeilichen Gesichtspunkten ans eine Nntwendigkeit. Sie ist aber auch mit Bezug auf finanziell stärkere Existenzen ein Gebot einer nmsichtigen Wirtschaftspnlitik des Staates, ganz abgesehen davon, dass die Grenze aussernrdentlich schwierig zu bestimmen wäre, wn das armenpolizeiliche Interesse wirklich ganz ausser Spiel ist.

Eine Staatsanstalt in irgend einer Form ist zur Durchführung des Versicherungszwanges durchaus notwendig. Die kantonale Gesetzgebung verfügt über keine Mittel, die Privatanstalten zur Annahme jedes Versicherungsantrages zu zwingen. Namentlich mit Bezug auf die wenig einträglichen kleinen Versicheruogen, die zudem noch meist erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, wäre es überhaupt nicht möglich, eine Privatversicherung zu finden, wenn nicht Staat nder Gemeinden die damit verbundene Arbeit und die Zahlung der Prämien übernehmen wollten. Dann wäre es aber auch eine Thorheit, den Privatgesellschaften das grössere und einträglichere Versicherungsgeschäft zu überlassen und damit auf Einnahmen zu verzichten, die in gerechter Weise zur Deckung des Ausfalls auf den kleinen mühsamen Versicherungen verwendet werden können. Um aber diesen Ausgleich wirklich zu erzielen, ist es notwendig, zu Gunsten der Staatsanstalt den allgemeinen Versicherungszwang auszusprechen.

Für die Durchführung der staatlichen Zwangsversicherung boten sich nun drei Wege:

a) Versicherung durch die Staatskasse mit nder nhne Erhebung einer besondern Mobiliar- oder Brandsteuer;

b) Staatsanstalt mit eigenem Haushalt, nach dem Muster der bestehenden Gebäudeversicherungsanstalt;

c) Bildung einer privatrechtlichen Korporatinn der auf Gegenseitigkeit Versicherten.

Der Regierungsrat hat sich für den zweiten Weg entschieden, der den grnssen Vorteil bietet, die günstigen Erfahrungen der Brandversicherungsanstalt für Gebäude auszunutzen.

Es ist nicht zu verkennen, dass der erste Weg den Vnrteil bedeutender Vereinfachung in der Organisation und im Geschäftsgange geboten hätte. Was indes zur Zeit diese Anregung als unannehmbar erscheinen liess, war der Umstand, dass eine Vermehrung der in die Staatskasse fliessenden Steuern stets mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Mit noch grösseren Schwierigkeiten wäre die Organisatinn einer privatrechtlichen Korporation mit reiner Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung durch die Versicherten verbunden gewesen. Es bedarf, um sich davon zu überzeugen, nur eines Hinweises darauf, wie wenig selbst die gegenseitige schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft das Selbstverwaltungsprinzip durch die Versicherten gegenüber der büreaukratischen Verwaltungsmaxime durchzuführen vermochte. Auch wäre die Ausstattung einer solchen privatrechtlichen Korporation mit Zwangsrechten staatsrechtlich begründeten Bedenken begegnet.

Der vormitgeteilte Entwurf hat nun zunächst den Gegenstand der Beratungen einer Kommission gebildet. Diese hat ihre Anträge unterm

7. Juli 1897 formulirt. Durch dieselben wird an den vormitgeteilten Bestimmungen des Entwurfes nichts wesentliches geändert. In der »Weisung« wird u. a. das folgende gesagt:

Die Kommissionsmehrheit beantragt Eintreten auf den durch die Kommission nur unwesentlich abgeänderten Gesetzesentwurf des h. Regierungsrates, die Kommissionsminderheit beantragt Nichteintreten.

Die Wünschbarkeit der Einführung des Versicherungszwanges ist unbestritten geblieben und es gingen die Ansichten eigentlich erst über die Art der Verwirklichung desselben auseinander. Die Minderheit hält ihn für durchführbar, wenn gleichzeitig den Versicherten die freie Wahl unter den bestehenden Versicherungsgesellschaften verbleibe (Vgl. die Gesetze von Freiburg und Aargau). Die Mehrheit vertritt die Ansicht, dass der allgemeine Versicherungszwang nur durch das Mittel einer Staatsanstalt durchführbar sei, welche die Privatversicherung soweit ausschliesst, als der Versicherungszwang sich erstreckt. Anderseits würde die notwendige staatliche Beaufsichtigung des privaten Versicherungswesens und die ernstliche Durchführung des Versicherungszwanges vom Staate einen nicht viel geringeren Kräfteaufwand erfordern, als der Betrieb einer staatlichen Anstalt.

Die Staatsanstalt allein vermag dem Kanton die Auslagen zu ersparen, welche die Privatversicherungsgesellschaften für die Anwerbung durch Agenten und Reklame zu machen genötigt sind. Sie sichert uns den Gewinn, der aus der günstigen Lage des zürcherischen Versicherungsgebietes sich ergiebt, nachdem der Kanton fortwährend grosse Summen verwendet, um durch Einrichtung von Wasserversorgungen und Verbesserung der Feuerlöschanstalten überhaupt diese Sachlage stetsfort zu verbessern. Die Staatsanstalt sichert endlich der zürcherischen Volkswirtschaft die allfälligen Ueberschüsse als ein unantastbares Spargut, während bei den Privatgesellschaften es stets unsicher bleibt, wer einstens von den Reserven den Genuss haben wird.

Aber auch der einzelne, zur Zeit schon bei einer Privatanstalt Versicherte wird durch die Einrichtung der Staatsanstalt gewinnen. Für eine grosse Zahl von Versicherten wird die vorgeschlagene Prämie von 80 Rappen für 1000 Franken Versicherungskapital ziffernmässig eine Erleichterung, zum wenigsten nicht eine Erhöhung bedeuten. Sodann bietet die Staatsanstalt die Vorteile der Unkündbarkeit und weitgehendster Unanfechtbarkeit der Versicherung; weder die Nichtanzeige einer Lokalveränderung, noch Säumnis in der Bezahlung des Jahresbeitrages ziehen den Verlust des Schadenersatzanspruches nach sich. Dadurch ist denn auch die Freizügigkeit der Fahrhabe durch den ganzen Kanton garantiert; und nicht zu unterschätzen ist, dass die Staatsanstalt dem Versicherten gegenüber jedem Verwaltungsentscheid einen geordneten Instanzenzug für die Beschwerdeführung eröffnet, was Privatgesellschaften kaum zu bieten vermögen.

Einen Angelpunkt des Gesetzes bildet der Abschnitt über die Beiträge des Versicherten. Das System der Gefahrenklassen fand in der Kommission überzeugte Anhänger, aber die Kommissionsmehrheit musste sich nach Erwägung aller Verhältnisse für das vom Regierungsrate vorgeschlagene System der Einheitsprämie entscheiden. Schon der Vorteil der Einfachheit ist ausschlaggebend; denn es bedeutet unter Anderm eine Ersparnis, die jedem Versicherten zu Gute kommt. Es ist ja nicht zu läugnen, dass das System der Gefahrenklassen mit seinen zahlreichen Abstufungen die Leistung jedes einzelnen Versicherten in ein gerechtes Verhältnis zur Gegenleistung der Versicherungsanstalt zu bringen scheint. Aber diese genaue Abwägung ist doch nur eine scheinbare. Entweder werden, nach der Bauart der Gebäude, in der die Versicherungsgegenstände sich befinden, oder nach der Natur des Gewerbebetriebes, dem sie zudienen, grosse Klassen gebildet und dann wird im Einzelnen das Gleichmass von Gefahr und

Prämienbetrag offenbar verletzt, wie denn auch die Ansätze der Gesellschaften für die Klassen in einander übergreifen. Oder man lässt sich auf die zahllosen Abstufungen der Gesellschaften ein und erhält dann ein kompliziertes System, das nur dann einigermassen befriedigt, wenn es stetsfort mit den Aenderungen der Technik, welche die Gefahren bald erhöhen, bald vermindern, auf dem Laufenden erhalten wird; und bei alledem wird der Hauptfaktor, die Moral und die Sorgfalt des Versicherten, ausser Betracht gelassen. Es ist denn auch bekannt, dass das ganze komplizierte System der Gefahrengruppen und Klassen von den Gesellschaften keineswegs als feststehendes Gesetz behandelt wird, sondern lediglich als Ausgangspunkt für Vertragsunterhandlungen, deren Abschlüsse gerade in den bedeutenderen Fällen rein individuell mehr nach der Konkurrenz als nach dem Ausgangspunkte sich richten. Ein solches Vorgehen wäre für einen Staatsbetrieb, der eine gewisse äussere in die Augen springende Gleichhaltung Aller erfordert, undurchführbar. Das ist nun aber im Grunde genommen keineswegs ein Mangel, der den Staatsbetrieb etwa von vornherein als unannehmbar erscheinen liesse. Bei näherem Zusehen ergibt sich vielmehr, dass die *Einheitsprämie* zugleich eine *woltätige sozialpolitische Funktion* ausübt, indem die von ihr besser gestellten Berufsarten, die Landwirtschaft und gewisse Industrien, einer etwelchen Begünstigung bedürfen und auch würdig sind.

Gesetzentwurf und Kommissionsvorschläge haben seitdem den Gegenstand eingehender Beratungen im Kantonsrat, die wieder auch auf die principielle Frage der Staatsthätigkeit bemerkenswerte Sreiflichter werfen, gebildet. Auf diese Verhandlungen wird im nächsten Hefte einzugehen sein.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

II.

Seit langem war das Bedürfnis hervorgetreten, die zahlreichen Berichte und Verhandlungen, die der Verein herausgegeben, bezw. gepflogen hatte, übersehen zu können, da weder Sachregister noch sonstige Verzeichnisse einen derartigen Ueberblick ermöglichten. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen, verfasste der Referent 1896 einen Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins, in dem über die Entstehung des Vereins und die bis dahin erstatteten Berichte und Verhandlungen unter Hervorhebung der Berichterstatter und über die gesamte Vereinsthätigkeit systematisch referiert wurde. Nach Erstattung dieses Berichts, der die Zeit bis 1895 umfasst und das bis dahin Geschehene nachweist, sind noch zwei Jahresversammlungen, die eine in Strassburg, die andere in Kiel, 1896 und 1897, gehalten worden, in denen im ganzen zehn Gegenstände verhandelt wurden.

Wie dem Generalbericht zu entnehmen ist, hat die Thätigkeit des Vereins ziemlich alle das Gebiet der Armenpflege und Wolthätigkeit betreffenden Gegenstände teils erschöpfend behandelt, teils wenigstens gestreift, so dass der Generalbericht in seiner systematischen Uebersicht über den Inhalt der Schriften den Charakter eines systematischen *Handbuchs der Armenpflege* gewann. Dieser Theil des Berichts zerfällt in die Abschnitte: Armenwesen im allgemeinen,

Armenstatistik, Gesetzgebung, Armenverwaltung, Leistungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit; unter letzteren sind die einzelnen Zweige der Armenpflege, wie Fürsorge für Kinder, für Kranke, für Gebrechliche, für Arbeitslose und für Obdachlose ausgeschieden. Der zweite Abschnitt berichtet über die im ganzen nur gelegentlich behandelten Themata der Wohlfahrtspflege. Im ganzen sind etwa 80 Hauptberichterstatter bisher thätig gewesen, die ebenso viel Gegenstände behandelt haben; doch ist damit allerdings weder die Zahl der Berichte noch die der Berichterstatter erschöpft, da fast alle Verhandlungen des Vereins auf umfassenden Berichten und Erhebungen beruhen, die durch Umfragen bei den verschiedensten Verwaltungen und Sachverständigen gewonnen worden sind. In diesem Sinne sind eine Reihe von Berichten geradezu zu erschöpfenden Monographien des Gegenstandes geworden. Dies gilt insbesondere von Böhmert's »Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden«, von Reitzenstein's: »Reform der ländlichen Armenpflege«, Münsterberg's: »Das Landarmenwesen« u. a. m.

Gerade hierin dürfte aber eine wesentliche Bedeutung des Vereins liegen, der von vornherein bestrebt war, über allgemeine, wie man sie zu nennen pflegt, sentenziöse Erörterungen hinaus zu sachlich begründeten Verhandlungen zu gelangen. Es liegt das zum Teil an dem Charakter seiner Mitglieder, unter denen die Vertreter grösserer städtischer Armenverwaltungen überwiegen, während eigentliche Theoretiker von Fach nur in geringerem Masse an den Verhandlungen teilgenommen haben. Mag dadurch zuweilen für die rein wissenschaftliche Betrachtung das Niveau der Berichte und Verhandlungen etwas niedriger erscheinen, als dasjenige der Arbeiten des »Vereins für Socialpolitik«, so fällt ausgleichend der Umstand in's Gewicht, dass die Verhandlungen auf dem Boden der Thatsachen sich bewegen und unmittelbar auf die Praxis fruchtbringend zurückgewirkt haben.

Wie eine Reihe von Mitteilungen der Vereinsmitglieder ergeben haben und wie auch anderweit festgestellt werden konnte, ist die unmittelbare Wirkung des Vereins auf die Praxis der Armenverwaltungen und auf die Richtung, die die Gesetzgebung genommen hat, sehr bedeutend gewesen. Man kann diesen Einfluss beispielsweise nach zwei Richtungen verfolgen: einmal in der Einführung von Neuerungen auf dem Gebiet der Armenpflege, wie dies namentlich in Ansehung des durch den Verein lebhaft befürworteten Elberfelder Systems, der Verbindung der Wohlthätigkeitsbestrebungen und dergleichen mehr der Fall ist; auf der andern Seite lässt sich der Einfluss der Vereinsverhandlungen vor allem in der Ausgestaltung der Armenstatistik durch das Reich und die Einzelstaaten, sowie in der Gesetzgebung der Einzelstaaten in Bezug auf die Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast erkennen. Weiter hat der Verein auch sehr wesentlich dazu beigetragen, dass die starke Gegenbewegung gegen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz einigermassen zur Ruhe kam und in die eben angedeutete Richtung der Beteiligung der grösseren Verbände verlief. In zahlreichen Berichten und Verhandlungen, die namentlich das erste Drittel der Vereinsthätigkeit ausfüllten, wurde über die Frage der Armengesetzgebung sehr ausführlich berichtet und gesprochen. Es kam hierbei die charakteristische Thatsache zum Vorschein, dass die Vertreter der grossen Städte, obwohl diese verhältnismässig am meisten unter einer Gesetzgebung zu leiden hatten, die die Armenlast viel schneller wandern liess, als es bei der bayrischen Heimatgesetzgebung der Fall war, sich dennoch für das Princip des Unterstützungswohnsitzes lebhaft aussprachen. Sie und mit ihnen die

Mehrheit des Vereins erblickten von vornherein in einer zweckmässigeren Ausgestaltung der Armenpflege selbst, in einer zweckmässigen Fürsorge vor allem für die technisch schwierigeren Zweige der Armenpflege ein besseres Heilmittel als in der Umgestaltung der Frist- und Wohnsitzbestimmungen. Man darf aussprechen, dass durch die Verhandlungen des Vereins über diesen Gegenstand die Frage als endgültig geklärt zu betrachten ist. Die soziale Gesetzgebung hat ihrerseits dazu beigetragen, die Frage weniger dringlich zu machen, wie denn auch die Reichsregierung eine weitere Umgestaltung der Armengesetzgebung, abgesehen von der Novelle von 1894, gerade mit Rücksicht auf die soziale Gesetzgebung bis auf weiteres abgelehnt hat.

In wie weit die soziale Gesetzgebung auf die Armenpflege gewirkt hat, ist im Verein zweimal, 1895 und 1897, erörtert worden. Wurde das erste Mal mehr die Frage, in wie weit die Armenpflege durch die Leistungen der Socialgesetzgebung entlastet worden sei, behandelt, so trat bei der zweiten Verhandlung vor allem das Bedürfnis in den Vordergrund, diejenigen Leistungen zu erörtern, mit denen die Armenpflege sich ergänzend in den Dienst der Sozialgesetzgebung stellen könnte. Die Stellungnahme in dieser Richtung ist überhaupt im höchsten Grade charakteristisch für die neuere Entwicklung, die mehr und mehr dazu drängt, die Armenpflege als das erkennen zu lassen, was sie wirklich ist, nämlich als eine letzte Zuflucht für diejenigen, bei denen vorbeugende Wohlfahrtsmassregeln und Selbsthilfe versagt haben. Mehr als einmal ist es in den Verhandlungen des Vereins ausgesprochen worden, dass der Armenpflege keine edlere Aufgabe erwachsen könne, als sich nach und nach selbst überflüssig zu machen, und dass der Verein, wenn er aus diesem Grunde seine Arbeit einst einstellen müsste wegen Mangel an Stoff, seine Aufgabe am höchsten und besten erfüllt haben würde.

Einen Einblick in die Reichhaltigkeit der Vereinsthätigkeit gewährt die Uebersicht der einzelnen Gegenstände, die im Verein verhandelt worden sind. Im Anschluss an die schon erwähnten Berichte über die Armengesetzgebung wurde sehr eingehend die Frage des Bettelwesens und der Landstreicherei erörtert; in Verbindung mit derselben Frage die der Arbeiterkolonien und der Naturalverpflegungsstationen. Auch bildete der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand von Berichten, in denen die Stellung erörtert wurde, die die Armenverwaltungen zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzunehmen hätten. Für den Bericht der Armenverwaltungen sind besonders wichtig die 1894 geführten Verhandlungen über die ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege, aus Anlass deren der Verein nachdrücklich Bedeutung und Wichtigkeit der der historischen Entwicklung deutschen Gemeindelebens entsprechenden ehrenamtlichen Thätigkeit betonte. Ferner gehören hierher die wiederholten, zuletzt 1896 geführten Verhandlungen über die Frauenthätigkeit in der Armenpflege, hierher die ebenfalls wiederholt 1891 und 1894 gepflogenen Erörterungen über das Verhältnis von öffentlicher und privater Wohlthätigkeit, hierher auch die hiermit in enger Verbindung stehenden Verhandlungen über das Stiftungswesen.

Sehr ausführlich ist auch die Fürsorge für Kinder behandelt. So hat der Verein 1886 die Frage, ob Anstalts- oder Familienpflege bei vollständiger Fürsorge für Kinder vorzuziehen sei, im Sinne der Familienpflege entschieden und auch hiermit der Praxis der Armenverwaltungen eine entscheidende Richtung gegeben. Ausserdem finden sich vortreffliche Berichte

über die neueren Einrichtungen der Ferienkolonien und Kinderheilstätten, die unter dem Gesamtnamen der Sommerpflege zusammengefasst werden. In Bezug auf die Fürsorge für Arbeitslose sind namentlich die Berichte über die Armen- und Arbeitshäuser und die Arbeiterkolonien von Bedeutung, mit denen die zweimal, 1891 und 1895, erstatteten Berichte über die Fürsorge für Obdachlose in engem Zusammenhang stehen. Daran hat sich 1897 die Verhandlung über die Gewährung der Miete als eine Art der Armenunterstützung anschliessen können.

Die Fragen der Wohlfahrtspflege hat der Verein im grossen Ganzen als ausserhalb seiner Aufgabe liegend betrachtet; doch hat er sich gelegentlichen Anregungen in dieser Beziehung nicht verschlossen und von Zeit zu Zeit Fragen erörtert, die in naher mittelbarer Beziehung zur Armenpflege stehen. Dahin gehören die Frage des Arbeitsnachweises, der Fürsorge für entlassene Sträflinge, der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen aus den armen Volksklassen und die Wohnungsfrage. Im Sinne der obigen Bemerkungen über das Material, das dem Verein zur Grundlage seiner Bestrebungen zu dienen pflegt, darf beispielsweise in Bezug auf die hauswirtschaftliche Ausbildung bemerkt werden, dass das von den Berichterstattern des Vereins zusammengebrachte Material die Gesamtbewegung vollständig systematisch und abschliessend darstellt.

Von den seit dem Erscheinen des Generalberichts verhandelten, in den obigen Bemerkungen noch nicht erwähnten Gegenständen seien schliesslich noch die folgenden genannt: die Speisung armer Schulkinder, die Handhabung der Bestimmungen betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützung, das System der Armenpflege in Altdeutschland und den Reichslanden, alles Gegenstände, die 1896 behandelt worden sind, sodann die Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast, die Fürsorge für die schulentlassene Jugend, die Fürsorge für Wöchnerinnen, worüber 1897 beraten wurde.

Die Schriften des Vereins sind bis 1886 in stenographischen Berichten erschienen, die an die Mitglieder verschickt wurden und im Buchhandel schwer erhältlich sind. Seit 1886 erscheinen die Schriften in geordneter Weise im Buchhandel, im Verlage von Duncker & Humblot. Sie sind eingeteilt in einzelne Hefte, von denen der Bericht über die stenographischen Verhandlungen immer ein Sonderheft bildet. Bis jetzt sind im Ganzen, d. h. bis Ende 1897, ausser den bis 1885 erschienenen Schriften 34 Hefte erschienen, von denen der Generalbericht über die Thätigkeit für die ersten 15 Jahre des Bestehens das 24. Heft bildet. Dieses Heft enthält neben den schon erwähnten Nachweisungen auch ein vollständiges alphabetisches Register zu den Vereinsschriften. Von 1897 an wird nach Beschluss des Vereinsvorstandes dieses Register alljährlich fortgesetzt und dem Heft, das den stenographischen Bericht über die Verhandlung enthält, in der Art beigefügt werden, dass das Register die gesamten Publikationen bis zum Jahre des Erscheinens umfasst. Das letzte derartige Register ist in dem die Verhandlungen von 1897 enthaltenden Heft 34 zu finden. Dr. Münsterberg.

SPRECHSAAL

Wertvernichtung durch den Totenkult. Einer unserer Herren Mitarbeiter schreibt uns: »Der Aufsatz des Herrn Dr. H. Schurtz berührt eine Hauptfrage der Menschheit und seine Folgerungen verzweigen sich daher über ein weites Gebiet der Sitte und Kultur. Die schlimmste Wertvernichtung durch Totenkult dürfte indes in der Zerstörung von Menschenleben durch blutzersetzende Krankheiten gelegen sein, die überall dort ausgebrochen sein müssen, wo die Leichen in unmittelbarer Nähe des Hauses oder gar im Hause selbst begraben wurden. Bis diese Quelle pestartiger Krankheiten erkannt war, und man sich entschloss, die teuern Ueberreste des Verstorbenen von der alten Wohnstätte zu entfernen, mögen ungezählte Hekatomben gefallen sein, und nicht mindere Opfer mag es gekostet haben, bis die Verstorbenen nicht mehr in den Kirchen begraben und die Leichenhöfe ausserhalb der Städte gelegt wurden. Weiss man ja doch, dass heute noch die verderblichsten Folgen aus der unrichtigen Behandlung der Verwesungsstoffe entspringen, indem einerseits das Bringen schiitischer Leichen nach Kerbela und andererseits das Werfen der Leichen in den Ganges als Hauptursachen der Pest anzusehen sind. In diesem Sinne hatte jedenfalls das alte fränkische Rechtssprichwort »le mort saisit le vif« seine fürchterlichste Bedeutung.

»Unmittelbar praktisch erschiene wohl auch ein Gesetz, welches die Mitgabe wertvoller Gegenstände in das Grab unbedingt verbietet. Durch diesen Brauch wurden schon zahlreiche Verbrechen hervorgerufen. Die Gruft der gräflichen Familie Henckel-Donnersmark zu Wolfsberg in Kärnthen ward verletzt und erbrochen, um sich solcher ins Grab mitgegebener Kostbarkeiten zu bemächtigen.« P.

Zur Verwendung der Naturalverpflegungsstationen in Böhmen als Arbeitsvermittelungsanstalten. Herr Landesinspektor Karl Wahl in Prag ersucht uns mitzuteilen, dass die Einrichtung der öffentlichen Naturalverpflegungsstationen in Böhmen als Arbeitsvermittelungsanstalten (vgl. Januarheft, S. 65), nicht von ihm getroffen, sondern vom Landesausschuss des Königreichs Böhmen verfügt und er mit den anderen Landesinspektoren nur mit Ausführung dieses Auftrags betraut worden ist.

Armenrecht und Armenanwalt in der Schweiz. Zu dem im ersten Heft erfolgten Abdruck des Zuger Gesetzes betreffend Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes wird uns geschrieben: Sie bringen das Gesetz des Kantons Zug betreffend Unentgeltlichkeit u. s. w. Die einleitende Bemerkung könnte aber zu dem Missverständnis Anlass geben, als ob nicht anderwärts in der Schweiz mindestens ein gesetzliches Armenrecht bestünde. Schon heute haben ein solches alle Kantone der Schweiz, ausgenommen die beiden Appenzell, Solothurn und Uri. (Vgl. Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internat. Verkehr I. S. 474. 997.) Auch der Armenanwalt wird in der Mehrzahl der Kantone gestellt. (Löwenfeld I. S. 477.) Zu den dort erwähnten Gesetzen kommt noch hinzu ein Gesetz von Basel-Land 18. Febr. 1895, Neuenburg 13. April 1892 u. s. w.

MISCELLEN

Die Kulturtypen der Menschheit. A. Vierkandt behandelt diesen Gegenstand im Archiv für Anthropologie, Bd. 25, S. 61—75. Die Arbeit enthält den interessanten Versuch einer vorläufigen summarischen Klassifikation der Völker nach ihren Kulturformen. Die Klassifikation, zu welcher Vierkandt gelangt, ist diese:

1. Die unsteten Völker, wie Feuerländer, Buschmänner, Australier u. a. Ein geringer materieller Kulturbesitz ist ihnen ebenso eigen, wie ihre politische Organisation den Rahmen der (erweiterten) Familie nicht überschreitet. Das religiöse Leben äussert sich vorwiegend in animistischen Regungen.

2. Die eigentlichen Naturvölker, wie Neger, Indianer, Südseevölker u. a. Wirtschaftlich sind auch die bodenbestellenden unter diesen Völkern durch eine gewisse Beweglichkeit ausgezeichnet, welche nur da fehlt, wo künstliche Bewässerung ausgehildet ist. Social finden wir eine Gliederung nach Sippen oder Geschlechtern, die sowohl eine wirtschaftliche und politische wie religiöse (Totemismus) Bedeutung besitzt. Im geschlechtlichen Leben ist eine gewisse Zügellosigkeit häufiger als auf der vorhergehenden Stufe. Auf religiösem Gebiet finden wir neben animistischen und naturmythologischen Vorstellungen meist auch schon diejenige eines obersten Gottes, welche indes wenig praktische Bedeutung erlangt.

3. Die nomadischen Halbkulturvölker, welche den Wüsten- und Steppengürtel Asiens und Afrikas bewohnen. Der fortwährende Kampf mit einer harten Natur erzeugt bei ihnen einerseits grosse Selbständigkeit, Freiheitsliebe und Stolz, worin das politische Organisationstalent dieser Stämme wurzelt, andererseits aber auch eine Ideallosigkeit der Gesinnung, welche sie im innersten von unserer westeuropäischen Kultur trennt.

4. Die sesshaften Halbkulturvölker. Hierher gehören Völker wie die Japaner, Chinesen, Inder, Aegypter, die Sudanvölker, die Inkaperuaner u. s. w. Derselben Ideallosigkeit wie bei der vorigen Gruppe begegnen wir auch hier, und sie trennt ebenso wie die die geistige Freiheit des Individuums lähmende Herrschaft der Autorität diese Völker von den westeuropäischen. Auch der Monotheismus, der dieser wie der vorigen Gruppe durchweg eigen ist, stimmt mit dem unsrigen nur äusserlich überein; innerlich unterscheidet er sich von ihm dadurch, dass er viel mehr von der Vorstellung der Macht als der Liebe Gottes ausgeht, viel mehr im Gefühl der Furcht als dem der Liebe wurzelt, also viel mehr dynamischer als ethischer Natur ist. Wo dieser Typus seine schärfste Ausprägung erfahren hat, wie bei den Chinesen, Assyriern und Babyloniern und den alten Aegyptern, da verfällt das Leben unter der Herrschaft des Geistes der Autorität angesichts der Stetigkeit seiner ganzen Verhältnisse leicht einer Stagnation, welche der Kultur etwas Mumienartiges verleiht.

5. Dem Typus der Vollkultur gehören die westeuropäischen Völker und ihre Töchtervölker in Nordamerika, Südafrika und Australien an. Von

dem ihr äusserlich vielfach ähnlichen Typus der sesshaften Halbkultur unterscheidet sich diese Kulturform innerlich vorzüglich durch den Idealismus der Gesinnung, der sich in zahlreichen sittlichen Kulturgütern, wie der Schöpfung der »interesselosen«, die höchste Hingabe verlangenden Wissenschaft offenbart, und durch die mit der Entwickelung der freien Persönlichkeit zusammenhängende Herrschaft des Geistes der Kritik und der »Erörterung«, welche das Leben einer zunehmenden Umgestaltung und Rationalisierung nach sittlichen und praktischen Gesichtspunkten unterzieht.

6. Den Typus der Mischkultur vertreten die osteuropäischen und die südamerikanischen Völker, welche von der ihnen überlegenen westeuropäischen Kultur mehr das Aeussere als das Innere, mehr materielle als geistige Güter entlehnt haben. Wo es sich um die letzteren handelt, macht sich meist ein leerer Schein bemerklich, der nur die Aeusserlichkeiten nachahmt. Wegen der geringeren sittlichen Kraft und Ausdauer dieser Völker durchdringt ihr ganzes Leben eine gewisse Unstetigkeit, da die Institutionen der westeuropäischen Kultur auf die Dauer zu hohe Anforderungen an sie stellen, und ihren Versuchungen gegenüber macht sich oft ein sittlicher Verfall bemerkbar. Endlich finden wir auch hier den der Halbkultur eigentümlichen Mangel an idealer Gesinnung, vermöge dessen die wirtschaftlichen Güter der westeuropäischen Kultur viel höher als ihre geistigen geschätzt werden.

Geschichtsschreibung und Geschichtsphilosophie. Die Neuen Jahrbücher für Philologie und Pädagogik veröffentlichen ein Schreiben des Professor Karl Lamprecht in Leipzig, in welchem dieser geistvolle Gelehrte über die Frage der Gestaltung des Geschichtsunterrichts an den oberen Klassen der Mittelschulen und aus diesem Anlass auch nochmals über seine Geschichtsauffassung, die wie man weiss in letzter Zeit Gegenstand vielfacher und erregter Kontroversen gewesen ist, sich auslässt. Aus den dem letzteren Gegenstand gewidmeten Aeusserungen heben wir einiges hervor. Lamprecht charakterisiert die »Neueren«, d. h. seine Richtung gegenüber den »Aelteren« folgendermassen: »Darin unterscheiden sich die beiden Richtungen, dass die »Aelteren« die Zeit vom Helden in jeder Richtung meistern lassen, dass ihnen der Held der Mann ist, der vermöge seines Genies die durchaus passive Masse der Gesellschaft erst in Bewegung setzt, während die »Neueren« dieser Masse auch ein Eigenleben zuschreiben, das hervorgeht aus den Summationen und Potenzierungen der unendlichen Anzahl der in der Masse verlaufenden psychischen Prozesse.« Weitergehend behaupten diese »Neueren«, »dass diese psychische Energie der Massen in den wichtigsten Punkten des geschichtlichen Lebens stärker sei als die Thatkraft selbst der grössten Helden.« Nicht den Kern der Sache treffe es danach, wenn man die neuere Richtung als besonders wirtschaftsgeschichtlich charakterisiert. »Sie ist ja gewiss zum Teil von wirtschaftsgeschichtlichen Studien ausgegangen. Auch liegen auf wirtschaftlichem Gebiete gewisse gesamtpsychische Zusammenhänge besonders deutlich zu Tage. Aber die wirtschaftsgeschichtliche Eierschale ist längst abgeworfen, und das sollte von allen Seiten anerkannt werden.« Lamprecht wendet sich danach gegen die Nachzügler, welche die »Neueren« womöglich mit »Marxens geschichtsphilosophischen Spekulationen belasten« oder deren Denken diesen Spekulationen wenigstens möglichst annähern wollen.

Steigerung der »Produktivität der Arbeit«. Konstantes gegen variables Kapital. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich 1897 S. 45 wurden in der deutschen Rübenzuckerindustrie in einer 12 stündigen Arbeitschicht verarbeitet an Rüben 1876/77 50 Tonnen, 1895/96 197 Tonnen. Es liegt also binnen 20 Jahren eine Steigerung auf das vierfache vor. Der Fortschritt ist während der 20 Jahre ein ununterbrochener von Jahr zu Jahr gewesen. Er führt sich hauptsächlich auf Neueinschaltung von Maschinen und auf den Gebrauch verbesserter Maschinen zurück: Vortreten des sogenannten konstanten gegen das variable Kapital. Dass die Entwicklung in der Zuckerindustrie keine vereinzelte, sondern hier nur etwa eine »überdurchschnittliche« ist, geht aus der Thatsache, dass gleichzeitig der Verbrauch von Roheisen pro Kopf von 49,8 kg. im Jahre 1876 (32,1 kg im Jahre 1865!) auf 104,1 kg im Jahre 1895, der Verbrauch von Stein- und Braunkohle pro Kopf von 1145 kg im Jahre 1876 auf 2028 kg im Jahre 1895 gestiegen ist, hervor. Die Steigerung der Produktivität der Arbeit hat in der Zuckerindustrie bekanntlich zu einer ausserordentlichen Herabsetzung des Zuckerpreises (deutscher Rübenzucker 88 pCt. in London 31. Dezember 1879 24 Schilling 6 Pence pro Ctr., 31. Dezember 1896 9 Schilling $1^1/_2$ Pence, also ein Rückgang des Preises in dieser Zeit um fast zwei Drittel) und in Verbindung damit zu einer Steigerung des Zuckerkonsums geführt, der 1876/77 in Deutschland 5,6 kg, 1895/96 12,7 kg pro Kopf war. Aehnlich waren die Früchte der von den Sozialisten sogenannten gestiegenen Produktivität der Arbeit, d. h. besseren technischen oder Kapitalsbewaffnung derselben auch auf anderen Gebieten: sie führten, ohne den Unternehmergewinn mehr als vorübergehend zu erhöhen, ja bei schliesslicher Senkung desselben, zu niedrigeren Preisen und höherem Massenkonsum.

Technische Produktivität der preussischen Provinzen. (Im Anschluss an die Notiz des ersten Heftes.) Zu den im ersten Hefte diesbezüglich gegebenen Ziffern folgt hiermit eine Ergänzung, die auch die Provinzen Brandenburg und Posen einbezieht und auf diese Weise die Endsumme von 376 für das Königreich Preussen verständlich macht. Neben den in Hinsicht ihrer Produktivität bereits dort klassifizierten Provinzen nimmt noch Posen den Rang knapp über West- und Ostpreussen mit der »Note« 4 ein, Brandenburg ohne Berlin hat die »Note« 20.

Volkshäuser (oder Phalanstères?) in Schweizer Städten. Der Zürcherische Stadtrat ist gegenwärtig auf Grund einer Resolution der Gemeindeversammlung damit beschäftigt, die Frage der Errichtung, beziehungsweise der Unterstützung eines oder mehrerer »Volkshäuser« in Zürich zu prüfen. Direktiven dafür sind ihm in einer Gemeindeversammlnng vom 27. Juni d. J. gegeben worden, wo der Referent E. Kollbrunner, Vorstand des kantonalen statistischen Bureaus, als Zweck der Volkshäuser bezeichnete, Gelegenheit zu bieten zu guter Ernährung um einen billigen Preis, zur Reinlichkeitspflege durch Bäder, zur Unterhaltung und Belehrung durch Lektüre, Vorträge und gesellige Veranstaltungen. In der über den Gegenstand gepflogenen Debatte wurde von »altkommunistischer« Seite (Bürkli) vorgeschlagen, im Zusammenhang mit der Volkshausidee die Arbeiter-Wohnungsfrage zu lösen

durch den Bau von Arbeiterpalästen (Phalanstères) für 1000—2000 Leute. Eine Wohnung daselbst würde nur etwa 100 Frs kosten. Socialistischerseits (O. Lang) wurde ausgeführt, wenn nicht die Commune das Volkshaus in die Hand nehme, so »rieche dasselbe nach Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit«. »Entweder giebts ein Bürgerkasino oder es wird von der Arbeiterschaft besucht. Beide Klassen der Bevölkerung scheiden sich scharf.« Schliesslich wurde der Antrag, der den Stadtrat zur Prüfung der Frage und Antragstellung einlädt, angenommen.

Der Alkoholismus wirkt degenerirend auf die Nachkommenschaft und steigert deren Disposition für Epilepsie. Dagegen hat er keine direkt Epilepsie-erzeugende Kraft bei dem Trinker selbst. Auf den epileptisch Veranlagten dagegen ist die Wirkung der Trunksucht höchst unheilvoll. Durch die Trinkexcesse nimmt nicht nur die Häufigkeit, sondern auch die Heftigkeit der Anfälle zu. Die bei Epileptikern so häufige Trunksucht erklärt sich aus 1) der verwahrlosten Erziehung und 2) aus der social benachteiligten Stellung, da ein solches Individuum bei seinem Leiden im Kampfe ums Dasein den anderen gegenüber minderwertig erscheint. (Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 29. Bd. 3. Heft.)

Das schweizerische Branntweinmonopol, welches mit Ende 1896 auf eine $9^1/_2$ jährige Wirksamkeit zurückblickt, hat während dieser Zeit einen Betriebsüberschuss von insgesamt 53,6 Millionen Fr. und speziell im Jahre 1896 einen solchen von 16,4 Millionen Fr. geliefert. Bekanntlich wird das Monopol vom Bund verwaltet, sein Ertrag fällt aber den Kantonen zu. Die geringe Höhe seines Ertrages steht mit dem sehr mässigen Branntweinkonsum in der Schweiz, weiters mit dem Umstand, dass Fruchtbranntwein nicht unter das Monopol fällt und von aller Steuer frei ist, endlich mit der Steuerbefreiung für alle im Haushalt oder im Gewerbe verwendeten Spirituosen in Zusammenhang. Der Alkoholkonsum in der Schweiz war, insoweit monopolpflichtig, 1896 152000 Hektoliter zu 50 Grad, d. h. auf eine Bevölkerung von 3050000 Seelen 5 Liter zu 50 Grad pro Kopf. Hiezu ist als Konsum monopolfreier Spirituosen etwa ein weiterer Liter zu schlagen. Die Monopolsverwaltung bezieht ihren Trinkspiritus, an welchem allein sie also Gewinn macht, zu durchschnittlich 22 pCt. von Inlandsbrennereien, zum Rest aus dem Ausland. Den Inlandsbrennereien zahlt sie im Massstab ihrer Produktionskosten einen Preis von 81—92 Fr. pro Meterzentner zu 95/96 Grad, den Auslandsspiritus erhielt sie 1896 zu Fr. 32,25 pro Meterzentner, loco schweizer Lagerhaus geliefert — eine unerhört grosse Differenz, die sich dadurch, dass die schweizerische Production auf kleinste Brennereien beschränkt ist, sowie aus dem höheren Preis des Rohmaterials, der Kohle u. s. w. in der Schweiz erklärt! Verkauft wird der Sprit zu 167—175 Fr. pro Meterzentner. Die Preisdifferenz bringt den Monopolsertrag. Derselbe wird nur um weniges gekürzt durch die Kosten des Monopols. Denn diese sind nicht hoch. Die Alkoholverwaltung umfasst ein Zentralamt, einen Brennereikontrolldienst, und drei Lagerhausverwaltungen. Das Zentralamt kostete 1896 169000 Fr., der Brennereikontrolldienst 46000 Fr. Die Zahl der Beamten im Zentralamt ist 32, die jener in der Brennereikontrolle 9, die der Lagerhausbeamten 35.

Zahl der der indirekten Steuer unterworfenen Personen in Frankreich. Die Zahl der der indirekten Steuer in Frankreich unterstehenden und einer Kontrolle unterworfenen Betriebe betrug nach Ausscheidung der Eigenbrenner und Weinbergbesitzer 1894 566000 gegen 479000 in Jahre 1874; zu diesen Ziffern stellen die Verkäufer geistiger Getranke mit 455000 im Jahre 1894 das stärkste Kontingent.

Der badische Finanzminister über den künftigen deutschen Getreidezoll. Dr. Buchenberger, der Präsident des badischen Finanzministeriums, in seinem Buch »Grundzüge der deutschen Agrarpolitik« (Berlin, 1897), das demnächst auch in dieser Zeitschrift eingehend zu würdigen sein wird, kommt mit Bezug auf den bei Ablauf der geltenden Handelsverträge anzustrebenden Getreidezoll zu folgenden Schlüssen (S. 225 f.): »Der Zoll soll nicht so hoch gegriffen sein, dass er sich mit den Ernährungsinteressen der arbeitenden Bevölkerung in empfindlichen Widerspruch setzen würde; er darf am allerwenigsten ein Prohibitivzoll, d. h. von solcher Höhe sein, dass er die Einfuhr fremdländischen Getreides unmöglich machte; er soll auch nicht so hoch gegriffen sein, dass dieser Höhe halber der künftige Abschluss von Handels- und Tarifverträgen oder die Aufrechterhaltung bestehender Handelsverträge mit europäischen und aussereuropäischen Staaten, welche als Exportmärkte für Erzeugnisse der deutschen Industrie wesentliche Bedeutung haben, unmöglich gemacht wäre. Danach wird die Meinung auszusprechen sein, dass bei Fortdauer der jetzigen Weltgetreideproduktionsverhältnisse der Zoll für Getreide und Mehl kaum unter die jetzt bestehenden Zollsätze ($3^1/_2$ M. pro 100 kg. Weizen, Roggen etc.) wird heruntersinken können, andererseits aber auch die Satze der Zolltarifnovelle vom Jahre 1887 (5 M. pro 100 kg.) wohl stets als äusserste Grenze der Zollbemessung zu gelten haben werden.«

L'Enseignement des Sciences sociales dans les Universités françaises. M. Albert Sorel, de l'Académie française, a prononcé, à l'occasion de l'ouverture des cours à l'Université de Lille, un remarquable discours sur l'enseignement des Sciences sociales dans les Universités françaises. La première République, poussant à l'extrême jusque dans la science et l'art l'esprit d'unité de l'ancien état français, avait concentré la vie intellectuelle au centre dans l'Institut. La République actuelle a rétabli les Universités décentralisées, très propres à rattacher la science au génie national en fixant le savant sur sa terre natale. Les sciences morales qui considèrent l'homme dans ses rapports avec ses semblables, sont par excellence les sciences de la cité et les sciences de la vie: et il importe au savant d'être de son temps et de son pays. La vie observée et recueillie de partout, pleine de lumière et pleine de devoirs, voilà ce que nous devons apporter avant tout dans l'enseignement des sciences morales qui doit être tout imprégné de réalité. L'histoire réelle ne s'est pas accomplie en vue des musées, des archives, ou des bibliothèques; elle ne s'est pas écrite; elle s'est vécue comme se vit l'histoire qui se fait autour de nous, avec nous et en nous. Les documents desséchés ne peuvent être rappelés à la vie que si nous leur transfusons quelque chose de notre propre sang, et l'historien doit savoir vivifier du souffle de son âme les âmes évanouies. Telle est la conception qui doit s'étendre à l'étude de toutes les institutions que les hommes se sont données, à l'étude de la vie sociale tout entière.

Veut-on par exemple rendre les lois intelligibles dans toute leur ampleur, il faut en montrer les origines, traduire les termes abstraits en choses vivantes, voir comment l'homme a tiré de son instinct social, obscur, inconscient les lois qui font les sociétés civilisées. La loi s'est élaborée dans le passé comme elle s'élabore dans le présent. Nous ne devons pas laisser aux avocats, aux moralistes, aux romanciers, aux dramaturges le privilège de poser dans leur réalité poignante les questions qui touchent du plus près l'être humain, puisqu'elles l'atteignent dans son travail, dans son bien, dans sa liberté. Dans les études sociales qui attirent aujourd'hui tant d'esprits mus par une curiosité naturelle et un juste sentiment des besoins de notre temps, il faut prémunir la jeunesse contre deux défauts flatteurs à l'orgueil, flatteurs à l'impatience, et très insidieux à la race française: l'*a priori* et l'*à peu près*, l'un qui fausse la conception, l'autre qui dénature la recherche, tous deux qui vicient la méthode, en plaçant au commencement ce qui doit être à la fin, en substituant l'illusion à l'induction. Tout est lié dans les choses humaines et il n'y a qu'une méthode pour en acquérir la connaissance. Celle qui convient aux sciences sociales est la même que celle qui convient aux sciences de la nature, c'est la méthode d'observation. Mais l'application aux phénomènes sociaux en est plus laborieuse, car les éléments dont un état social est formé sont humains, c'est-à-dire complexes, passionnés, inconscients. C'est l'honneur de ces études, c'en est aussi la difficulté, d'avoir pour objet essentiel d'observation et d'expérience, l'être humain souffrant et libre.

Les jeunes gens qui s'adonnent à l'étude des questions sociales ne doivent pas s'imaginer qu'ils ont assez fait lorsqu'ils ont recueilli ça et là quelques faits pour confirmer après coup des lois prétendues découvertes *a priori*; ils ne doivent pas chercher davantage d'autre faits isolés pour infirmer des propositions d'autrui qui leur déplaisent parce qu'elles dérangent leurs combinaisons préférées. Ils doivent avant tout sortir d'eux-mêmes, apprendre à voir de leurs yeux, avec attention, avec suite, avec ensemble. Il faut qu'ils considèrent la société vivante, telle qu'elle est, et n'essayent pas de créer en eux une nature humaine selon leurs rêves.

Mais observer et comprendre ne suffit pas: il faut aimer, il faut ouvrir son cœur. C'est le corps qui est frappé le plus souvent, c'est toujours l'âme qui souffre. L'homme de la science sociale c'est l'homme tout entier: il faut que l'observation se double de fraternité. Il ne suffit donc pas d'observer en professionnel. Le rayon qui perce les murailles, c'est le rayon qui, partant du cœur, atteint le cœur, c'est l'intelligence éclairée par la bonté. D'ailleurs par le progrès même des connaissances nous avons provoqué un terrible éveil de l'intelligence et de la conscience populaires. *N'oublions pas que tout progrès dans nos connaissances développe plus de désirs et engendre plus de besoins qu'il n'en satisfait.* Tout progrès dans la réflexion éclaire plus l'homme sur la misère de sa condition qu'il ne l'aide à s'y résigner. De toutes les misères de l'humanité celle dont il souffre le plus c'est le besoin de justice, mais ce besoin ne pourra jamais être pleinement satisfait ici bas. L'homme ne doit pas oublier que, s'il est lié à la terre, il n'est jamais plus humain que quand il réclame une vérité qui ne passe point et qui tout à la fois illumine son intelligence et apaise son cœur.

G. Bl.

REVUE DER REVUEN

L'Economiste français. 4e trimestre 1897.

Les droits élevés sur les successions et la diminution de la matière imposable: l'exemple de l'Angleterre, par Paul Leroy-Beaulieu (2 Octobre). La législation anglaise sur les droits successoraux inaugurée en 1894 est basée sur le principe de la progressivité. Une succession de 2500000 francs en ligne directe arrive à être grevée d'un droit de 7%. Si on se demande quel est l'effet d'une pareille législation sur le montant des successions taxées, on constate que le dernier chiffre connu (1896—97) n'est que de 153 millions de livres, c'est-à-dire moindre que le chiffre de l'exercice précédent. Il est très faible en outre comparé aux chiffres français, qui sont en progression ininterrompue. Cette faiblesse ne peut s'expliquer par l'état économique de l'Angleterre. Elle parait provenir surtout des fraudes dues à un excès de fiscalité, peut-être aussi de la diminution des ressources des classes moyennes.

Les droits d'enregistrement et de timbre et les moins-values qu'ils présentent. — Le produit des droits de timbre et les valeurs mobilières. — Le marché financier français et les nouvelles taxes sur les valeurs mobilières, par le même (16, 23 et 30 Octobre). Alors que les impôts de consommation donnent de constantes plus values, il en est exactement l'inverse pour les droits d'enregistrement. La décroissance du rendement de ceux-ci, nonobstant la progression de la richesse nationale, prouve d'abord qu'ils sont trop élevés, ensuite que la fameuse »fortune acquise« est en voie d'augmentation très lente, sinon de diminution.

Les droits de timbre sont en plus value mais par suite d'un véritable excès de fiscalité qui attache plus particulièrement depuis 1896 aux valeurs mobilières étrangères.

Il est question cependant de frapper davantage encore ces mêmes valeurs. En agissant ainsi on les chassera du marché français, et on éloignera d'elles les capitaux indigènes. Ce serait une politique d'autant plus inexplicable que c'est à la détention d'un énorme portefeuille de valeurs étrangères que la France a dû, après les événements de 1870—71, son relèvement financier si rapide.

Lettres de Sibérie (14 Août, 18 Septembre, 9 et 30 Octobre, 13, 20 et 27 Novembre, 11 et 18 Décembre). Mr. Pierre Leroy-Beaulieu, l'auteur des Nouvelles sociétés anglo-saxonnes vient d'entreprendre un second grand voyage d'études économiques et sociales. Il est actuellement en Sibérie et adresse à l'Economiste français des lettres très documentées sur une région qui sera l'un des grands facteurs économiques du siècle prochain. Pierre Leroy-Beaulieu dans ses dernières lettres s'occupe de l'agriculture sibérienne et des populations rurales. L'Emigration russe se porte avec une certaine intensité vers la Sibérie et concurremment à une natalité assez forte et à une très faible mortalité assure un peuplement rapide de cette contrée. L'émigration (volontaire et forcée) s'élève annuellement à 85000 âmes. Nul doute qu'elle n'atteigne bientôt le chiffre de 100000 L'émigration s'opère sous la direction et avec l'appui de l'administration. Les terres distribuées aux émigrants sont soumises ou régime du mir, régime de propriété collective sans doute, mais moins éloigné que celui qui l'a précédé de l'appropriation individuelle.

Le chemin de fer de la Mandchourie va

mettre Vladivostock, sa tête de ligne, à 9362 kilomètres de Pétersbourg, et à 11271 de Paris. Le trajet entre Vladivostock et cette dernière ville s'accomplira alors en quinze jours. M. L.-B. estime que dans ces conditions tout le trafic des voyageurs entre l'Europe et l'Extrême-Orient sera monopolisé par le Transsibérien, dont les tarifs ont été redigés dans un sens très libéral (on paiera de Londres à Tokio 700 francs, au lieu de 1800 actuellement); mais en ce qui concerne les marchandises, la route actuelle par Suez ne pourra être sérieusement concurrencée.

L'auteur donne quelques détails sur la prospérité actuelle de Vladivostock, qu'on espère protéger artificiellement contre la fermeture par les glaces pendant l'hiver, et s'occupe du peuplement de la Sibérie orientale qui s'opère en ce moment par l'immigration russe et l'immigration chinoise. Cette dernière a une grande intensité, la concurrence chinoise est redoutable et quoique non redoutée pour le moment, il se pourrait qu'elle obligeât le gouvernement russe à des mesures restrictives. L'immigration des Européens n'est pas encouragée. De l'avis de M. L.-B. c'est un tort, la Sibérie a on impérieux besoin d'hommes d'initiative et de capitaux, hommes et capitaux que les nations européennes pourraient fournir.

Les chemins de fer en France et la garantie d'intérêts, par Paul Leroy-Beaulieu (27 Nov., 4 et 11 Déc.). Les Compagnies françaises de chemins de fer ont leurs dividendes garantis par l'Etat. D'autre part au delà d'un chiffre déterminé l'Etat doit participer à leurs bénéfices. Jusqu'ici cette dernière éventualité ne s'est pas produite. Par contre toutes les Compagnies, sauf celle du Nord, ont dû recourir à la garantie et les sommes à avancer par l'Etat de ce chef ont atteiot en 1895 près de 100 millions de francs. Mais la situation s'est si rapidement améliorée que pour 1898 on prévoit que cette charge budgétaire ne dépassera pas 38 millions. M. P. L.-B. examine en détail cette amélioration et ses causes. Il se demande ensuite s'il y a lieu d'être optimiste en ce qui concerne l'avenir; il n'hésite pas à répondre que oui et pense qu'en 1905 aucune des grandes Compagnies n'aura besoin de recourir à la garantie de l'Etat et que deux d'entre elles seront en pleine période de remboursement. Voilà pour les perspectives financières. Au point de vue économique, nous sommes, d'après l'auteur, à la veille d'une ère nouvelle en ce qui concerne les transports surtout de personnes. Le besoin de déplacement va s'étendre à toutes les couches sociales. Les Compagnies auront de ce fait beaucoup de progrès techniques à réaliser. Concurrencées d'autre part par l'automobilisme elles devront modifier leurs services locaux. Etant donné la perspicacité avec laquelle le directeur de l'Economiste français s'est toujours prononcé sur les phénomènes économiques ces importantes prévisions sont à retenir.

Le gaz et l'électricité à Paris et le Conseil municipal. — Les Compagnies d'électricité à Paris, à Berlin et à Londres, par Paul Leroy-Beaulieu (18 et 25 Déc.). La politique constante du conseil municipal de Paris à l'égard des compagnies de gaz et d'électricité est de ne leur accorder que des concessions ou des permissions ridiculement courtes. Il en résulte que, mises dans l'impossibilité d'amortir leur capital dans une longue période de temps, les Compagnies en sont reduites à ne faire qu'un minimum d'immobilisations, qu'elles produisent pour leurs actionnaires, de médiocres résultats, et se trouvent contraintes d'exiger du consommateur des prix élevés. C'est comme conséquence de ces méthodes que la population parisienne a depuis 20 ans perdu 360 millions d'économie qui eussent été réalisés si le conseil municipal avait accordé une provocation de concession. Le système appliqué par le gaz l'est à l'heure atcuelle pour l'électricité. Les permissions d'établir une canalisation sont accordées pour 18 ans seulement, sans parler des charges accessoires imposées par la Ville. M. P. L.-B compare ce régime à celui de Londres et de Berlin et montre que dans ces deux dernières villes les entreprises

d'électricité rémunèrent largement leurs actionnaires, et ont des prix heaucoup plus faibles que ceux de Paris, parce que, bénéficiaires de concessions plus longues les Compagnies ont l'avenir devant elles. On remarquera que les études comparatives ainsi faites pourraient être utilisées *à fortiori* comme arguments en faveur de la perpetuité du droit de propriété.

Le salaire minimum (18 Déc.). M. Georges Michel rend compte dans cet article des tentatives faites en Angleterre, en Belgique et en Hollande, par les administrations nationales, provinciales ou municipales, pour introduire dans leurs cahiers des charges des clauses ohligeant les adjudicataires à payer aux ouvriers employés un salaire minimum plus ou moins exactement déterminé. Cet essai de socialisme d'Etat est poursuivi aujourd'hui avec assez d'amplenr pour qu'il puisse être utile d'en examiner les résultats. M. G. M. pense que de pareilles méthodes grévent lourdement les finances publiques, et rendent le taux des salaires uniforme aux dépens surtout des ouvriers les mieux payés.

Lettres d'Extrème-Orient (25 Déc.). C'est de la Chine que M. Pierre Leroy-Beaulieu adresse maintenant à l'Economiste français ses intéressantes correspondances. Il nous donne dans cette lettre ses impressions sur Pékin et sur les chemins de fer en Chine. Pékin est une ville en décadence n'ayant plus aujourd'hui qu'une population de 700 000 ou 800 000 âmes. L'Empire chinois tout entier apparaît du reste à l'auteur comme étant en pleine voie de décomposition. L'œuvre de la construction des voies ferrées y a été cependant commencée. Il existe un réseau de 467 km. en exploitation. La ligne de Tien-Tsin à Pékin fait 30 000 francs de recettes kilométriqnes par an. On peut prévoir que d'autres voies seront construites dont l'une relierait Pékin au Transsibérien. Mais les chemins de fer ne transforment pas nécessairemeut un pays, et ils ne compenseront pas le tort que fait à la Chine son oligarchie de lettrés. C. B.

»Die Neue Zeit«, 16. Jahrgang (heginnend 1. Oktoher 1897). Erstes Quartal.

Die von K. Kautsky-Berlin herausgegebene »Neue Zeit«, die wissenschaftliche Revue der deutschen Socialdemokratie, ist am 1. Oktoher in ihren 16. Jahrgang getreten. E. Bernstein-London berichtet in der ersten Nummer über den Kampf der englischen Maschinenbauer und den Gewerkvereins-Kongress von Birmingham. Der Kongress von Birmingham stand unter dem Eindruck dieses gewaltigen Kampfes und erwog den Zusammenschluss aller Trade-Unions zu einem Schutz- und Trutzverband, eine alte Bestrebung, die nach Bernstein in England der Realisation näher ist denn irgendwo. Die anderen Beschlüsse waren unbedeutend, auch die Annahme der »Vergesellschaftung aller Produktions-, Verteilungs- und Umlaufsmittel« ganz gleichgültig, wie Bernstein offen heraussagt.

Der nämliche Autor, der noch vor nicht langer Zeit der Intransigenten einer war, ist durch seine Studien in England so »rückständig« geworden, wie der sozialdemokratische terminus technicus lautet, dass er in einem »der Socialismus und die gewerbliche Arbeit der Jugend« überschriebenen Artikel (No. 2 der »N. Z.«) dafür eintritt, auch gewerbliche Beschäftigung jugendlicher etwa 14jähriger Personen zuzulassen natürlich unter gesetzlichen Kautelen. Sehr heachtenswert ist Bernsteins Bekämpfung des Wunderglaubens an die Schule. Im 14. Lebensjahre trete ein kritischer Moment ein für die Schüler, der sie zum Lernen wenig tauglich machen. Obwohl wir den Ausführungen Bernsteins mit einer gewissen kritischen Reserve gegenüberstehen, scheinen sie uns doch erwägenswert als eine Reaktion gegen gewisse Ueberschätzungen der Schule, die keineswegs blos in der Socialdemokratie grassieren. Sie kulminieren in dem satirischen Schlusssatze: »Dass aber die Grundsätze der Gleichheit schmählich verletzt werden, wenn nicht alle Proletarierkinder von Staatswegen genötigt werden, die Schulbänke so lange zu drücken, wie die

Bourgeoiskinder es oft um der Thorheit ihrer Eltern halber thun müssen, dass der Socialismus allgemeines und gleiches Brillentragen erheischt, das vermag ich nicht einzusehen.« Jedenfalls ist der Mut anzuerkennen, mit dem der Verfasser liebgewordene Glaubenssätze der Partei bekämpft.

C. Legien-Hamburg (Führer der socialdemokratischen Gewerkschaften) berichtet über den Stand der Bewegung im Jahre 1896. Während die Mitgliederzahlen in der Zeit von 1890—94, theils in Folge der niedergehenden Konjunktur, theils unglücklich verlaufener Ausstände beständig fielen, wuchsen sie nach 1894. Das abgelaufene Jahr 1896 wies 51 Zentralorganisationen mit 329230 Mitgliedern (darunter 15263 weiblichen) auf. Daneben sind ca. 20000 officiell in Lokalvereinen organisiert. Der Mitgliederbestand der Zentralorganisationen hat sich gegen das Vorjahr um 70055 oder 27 % vermehrt. Nach den Ergebnissen der Berufszählung sind durchschnittlich 5,42 % aller Arbeiter organisiert, aber 6,24 % männliche gegen nur 1,46 % weibliche. Am bedeutendsten ist ihre Zahl bei den Buchdruckern (37,10 %), Kupferschmieden (32,73), Handschuhmachern (31,80). Es folgen in beträchtlichem Abstande: Lithographen (22,15), Hutmacher (21,60), Porzellanarbeiter (19,61) und Hafenarbeiter (19,14 %). Zwischen 16—10 % haben noch Steinsetzer, Böttcher, Tabak- und Cigarrenarbeiter, Buchbinder, Werftarbeiter, Brauer, Holzarbeiter und Glaser. Alle anderen Berufe bleiben darunter. Die Gewerkschaften verwendeten zu Strikezwecken 882149 M., aus dem Ausland kamen 84648 M. Dass daneben für Strikezwecke über 2 Mill. M. durch freiwillige Beiträge aufgebracht sein sollen, wie Legien angiebt, ist unwahrscheinlich. Entweder sind die Strikeausgaben zu hoch beziffert oder, was der Wahrheit näher kommen dürfte, einzelne Verbände mit Schulden dadurch belastet! Nach Legien hatten 46 Gewerkschaften einen Kassenbestand von 2,2 Mill. M., wovon jedoch über die Hälfte (1,2 Mill.) auf die Buchdruckerkasse entfallen. Das würde also, wenn man von dieser abstrahiert, nach unserer Berechnung einem Kassenbestande von noch nicht 4 M. pro Mitglied entsprechen, der freilich selbst nach deutschen Verhältnissen kein hoher genannt werden kann. Die Einnahmen der Organisationen betrugen etwa 5—10 M. pro Kopf, während es die Buchdrucker auf 53,10 M. bringen. Für Arbeitslosenunterstützung sind im Jahre 1896 nur von 13 Organisationen 243201 M. aufgewendet worden, wovon wohl wieder auf die Buchdrucker, was hier nicht ersichtlich ist, der Löwenanteil kommen dürfte, für Krankenunterstützung von 9 Organisationen 430038 M., für Invalidenunterstützung in 3 Organisationen 57947 M. Diese Zahlen spiegeln die geringe Ausdehnung der Zuschusskassen wieder. Wenn man auch billiger Weise die Jugend dieser Einrichtungen, die relative Kleinheit der Organisationen und die geringen Löhne in Betracht ziehen muss, so legen die Ergebnisse doch auch dafür Zeugnis ab, dass die freiwillige Fürsorge in Deutschland wenigstens unzureichend zur Abhilfe ist. Fast alle Gewerkschaften zahlen Reiseunterstützung, meist pro Kilometer 2 Pf., unter Maximierung des Tagesbetrages. Ebenso wird das Verbandsorgan fast stets auf Rechnung des Verbandes geliefert, wofür 440 Organisationen 362708 M. aufwendeten! Von den weiteren Ausgaben ist die für Agitation (86676 M.) relativ unbedeutend, ebenso die für Rechtsschutz und für Verwaltungskosten und Gehälter. Legien beklagt mit Recht die zu niedrigen Beiträge der Mitglieder gegenüber den hohen Anforderungen an die Gewerkschaften. Endlich wird in dem sehr instruktiven Aufsatze gegen die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) polemisiert, doch in durchaus voreingenommener Weise. Es wird ihnen vorgeworfen, sie könnten nicht auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen einwirken wegen ihrer geringen Stärke. Das ist aber ein Fehler, den sie mit den Gewerkschaften nach dem eigenen Zugeständnis Legiens gemein haben.

Ein Streit über Gewerkschaftskartelle, in dem verschiedene Praktiker sich äusserten, spinnt sich durch mehrere Num-

mern fort, ohne etwas anderes zu ergeben, als dass die lokalen Führer der Gewerkschaften, besonders in den Grossstädten der Zentralisation und deren Organen naturgemäss eifersüchtig und unter Umständen feindlich gegenüberstehen.

Ein schwer gelehrter, jedenfalls sehr fleissiger Aufsatz von H. Cunow über »die ökonomische Grundlage der Mutterherrschaft« liefert keine oder wenigstens keine sozialpolitischen Resultate.

Dr. S. Rosenfeld untersucht (No. 5.) die Abnahme der Sterblichkeit in Preussen, welche 1865—94 von 27,6 auf 23,3 ‰ gesunken ist. In den Städten ist sie grösser als in den Landgemeinden. Bemerkenswert ist namentlich der Rückgang der Tuberkulose als Todesart. Der Verfasser enthält sich eines Urteils über die Endursachen, die in der That noch zu wenig untersucht sind.

Für die Geschichte der Arbeiterbewegung wie der sozialistischen Ideen interessant ist ein Aufsatz von H. Schmidt über den »Bund der Geächteten«, von dem bisher nur wenig bekannt war. Namentlich Venedey und Th. Schuster werden hier in ihren sozialen Ansichten beleuchtet.

Ein interessanter ununterzeichneter Aufsatz über: Oeffentliche Krankenpflege in Russland (No. 9) berichtet über sehr günstige Erfolge der sanitären und hygienischen Thätigkeit durch die russischen Landschaften. Merkwürdig freilich nach der Stellung der Zeitschrift, dass man an Russland und seine Regierung etwas zu loben findet. Für Deutschland wird feste Anstellung der Aerzte und Apotheker wie unentgeltliche Krankenbehandlung empfohlen.

In derselben Nummer teilt Helene Simon einzelne bemerkenswerte Thatsachen aus den Untersuchungen der weiblichen Fabrikinspektoren über gefährliche Industrien in England mit, besonders über Lithographie, Tapeten- und Gummiwarenfabrikation. Bemerkenswert sind einzelne der vorgeschlagenen Abhilfemassnahmen.

O. Hué bespricht die Unfälle im Bergbau und sucht durch reichliches Zahlenmaterial zu erweisen, dass Preussen in dieser Beziehung am ungünstigsten stehe, sofern man die unterirdischen Arbeiter allein betrachte. Er fordert eine Revision der deutschen Berginspektion und Hinzuziehung der Arbeiter zu Kontrollbeamten (No. 11).

Aeusserst lehrreich ist ein Aufsatz von B. Poersch betitelt: »Die Praxis des Strikebeschlusses« (No. 12). Auf Grund der Erfahrungen bei dem Berliner Formerstrike wird verlangt, dass der endgiltige Beschluss, ob in einen Strike getreten werden solle oder nicht, ausschliesslich von den verantwortlichen Betriebsbeamten gefasst werden dürfe. Versammlungen und deren Abstimmung gäben kein zutreffendes Bild von der wirklichen Stimmung und untersuchen keinesfalls die Chancen eines Ausstandes. Den organisierten Arbeitern sei lediglich das Recht zuzugestehen, in schriftlicher zu Hause vorgenommener Abstimmung ihren Willen kund zu geben. Man sieht, wie die sozialen Rücksichten mit den demokratischen in Widerstreit geraten.

Dr. G. Baag informiert über die Geschichte der dänischen Socialdemokratie (No. 13), die 1871 durch L. Pio in's Leben gerufen wurde, der 1877 angeblich von der Polizei bestochen (?) nach Amerika auswanderte. Die eingeschlafene Bewegung wurde Anfangs der 80er Jahre neu erweckt und ist jetzt, nach der Mitgliederzahl der Gewerkschaften zu urteilen, (im Jahre 1896: 713 mit 72000 Mitgliedern) im Aufschwung begriffen. Wie wenig jedoch diese letztere Ziffer, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, einen Rückschluss gestattet auf die wirkliche Ausdehnung der Partei lehrt ihr Stimmenanteil (25000). Schwerlich wird ein vorwiegendes Agrikulturland ein günstiger Nährboden für die Socialdemokratie sein. R. G.

BUCHBESPRECHUNGEN

Thomas H. Huxley. Sociale Essays. Berechtigte deutsche Ausgabe mit einer Einleitung von Alexander Tille. Weimar, Verlag von Emil Felber. 1897. 310 Seiten.

Nach der darwinistischen Lehre bewirkt der Kampf ums Dasein das Ueberleben der Tauglichsten d. h. derjenigen, welche sich den jeweilen gegebenen äusseren Bedingungen am vollkommensten anzupassen verstehen. Die »Socialen Essays« Huxley's fesseln unser Interesse vor Allem dadurch, dass H., darwinistischer Naturforscher par excellence, diese Lehre für die Menschheit nicht gelten lassen will; dass er den Fortschritt der menschlichen Kultur weder von dem Nachahmen jenes Naturwaltens, noch von der Flucht davor erwartet, sondern vielmehr von der Bekämpfung desselben; dass er den socialen Fortschritt im Ausserkraftsetzen des Naturwaltens und im Dafüreinsetzen eines sittlichen Waltens erblickt, welches als Endergebnis ein Ueberleben nicht der tauglichsten schlechthin, sondern der sittlich Besten anstrebt. »Der Wilde ficht den Daseinskampf bis zum herben Ende aus, wie jedes andere Tier. Der Kulturmensch weiht seine beste Kraft dem Ziele, diesem Kampf Grenzen zu setzen.«

Diese Auffassung musste Huxley in seinen Arbeiten über Socialfragen dem Wesen der Sache nach hauptsächlich zu Erörterungen über die staatliche Gemeinschaft führen. In der That liesse sich für die Essays, wenn dieselben einer genaueren Bezeichnung bedürften, als sie in dem Beiwort »social« gegeben ist, Alles in Allem genommen, kaum ein besserer Titel finden als derjenige, der dem Fragmente Humboldt's in den Worten vorgesetzt ist: »Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen.« Der Essayist selbst gibt dem Gedanken in dem Satze Ausdruck »die Bestimmung der Grenzen der Regierungsgewalt ist das grosse Problem der modernen Socialphilosophie«.

Dieses Problem nun löst Huxley in einem rein opportunistischen Sinne. Ihm ist das Maass Freiheit, das die körperschaftliche Gesellschaft ihren Mitgliedern mit Fug überlassen kann, keine feste Grenze, sondern es muss sich von den Verhältnissen bestimmen lassen und mit ihnen wechseln. Die Frage, wo die Linie zwischen den Dingen zu ziehen ist, welche in den Bereich der Staatsgewalt fallen, und denen, die ausserhalb dieses Bereiches bleiben, ist nach ihm für jeden einzelnen Fall speciell zu entscheiden. Er sieht nicht ein, wie sich für die Ausdehnung, bis zu der unter gewissen Umständen die Regierung in ihren Handlungen rechtmässig gehen darf, Schranken festsetzen lassen sollen.

Aus verschiedenen Stellen seines Werkes geht hervor, dass Huxley selbst dabei im allgemeinen das Geltungsgebiet der körperschaftlichen Eingriffe nicht besonders eng gefasst wissen will und dass er die Erweiterung dieses Geltungsgebietes als eine natürliche Folge der steigenden Civilisation ansieht. Er betrachtet es geradezu als das Ideal des sittlichen Menschen, seine Handlungsfreiheit auf einen Kreis einzuschränken, in dem er die Freiheit Anderer nicht stört, und er nimmt an, dass mit wachsender Kultur die Handlungen eines Gliedes des socialen Körpers alle andern entsprechend stärker beeinflussen und dass es für den Einzelnen immer schwieriger wird, mit der Freiheit aller seiner Mitbürger nicht mehr oder weniger in Widerstreit zu geraten.

Was bei Huxley problematisch bleibt, ist sein Kriterium für die Begrenzung der

Staatsthätigkeit. Er sucht dasselbe in letzter Linie in dem Gedanken, dass der Gesamtverstand des Gemeinwesens ebensogut den Augenblick herausfinden werde, wo die Staatseinmischung ihre Grenze erreiche, als der Einzelmensch zu essen aufhöre, wenn ihm sein Verstand sage, dass er genug habe. Wenn wir in diesem Bilde »Essen« durch »Trinken« ersetzen, erhalten wir offenbar eine richtigere Vorstellung von der Elasticität des Maassstabes, welchen uns Huxley an die Hand geben will. Es darf daher gesagt werden, dass, wenn er dem Socialismus in verschiedenen Theoremen hart zugesetzt hat, er doch in seiner Auffassung vom Staate sich nachbarlich sehr eng mit ihm berührt.

Wir verzichten darauf, näher auf den allgemeinen Inhalt der »socialen Essays« einzutreten. Wir heben dafür mit Nachdruck hervor, dass dieselben ihrer schönen Schreibweise, wie ihrer immer anregenden Gedankenfülle willen das Interesse aller Gebildeten verdienen, welche an den socialen Problemen nicht achtlos vorbeigehen. Sie verdienen dieses Interesse um so mehr, als der deutsche Herausgeber und treffliche Uebersetzer dem Tafelgenuss ihrer Lektüre durch das Vorgericht seiner geistvollen Einleitung besonderen Reiz verliehen hat.

Die Einleitung Tille's ist freilich trotz solcher formaler Vorzüge unseres Erachtens in manchen Stücken anfechtbar. So ist Tille dem Stand der antiken Wissenschaft bei weitem nicht ausreichend gerecht geworden. Aus diesem Grunde hauptsächlich wird seine »Geschichte der Weltanschauungen« zu dem, was Tille sonst am tiefsten zu verabscheuen scheint, zu einer sozialen Spekulation, die mehr unsere Phantasie, als unsern Verstand gefangen nimmt. Es ist für diesen Abscheu Tille's charakteristisch, dass er Huxley »die Aufzeigung des rein spekulativen Ursprungs« von Rousseau's Menschenrechten zu einem besondern Verdienste anrechnet.

Wir aber können gerade dieses Verdienst unmöglich sehr hoch schätzen. Rousseau hebt selbst, namentlich im Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes, die rein hypothetische Natur seiner Abhandlung so scharf hervor, dass hier der »Aufzeigung« nichts mehr zu thun erübrigt.

Huxley und Tille beurteilen unserm Gefühle nach Rousseau überhaupt nicht objectiv genug. Huxley speziell hätte z. B. an den Anmerkungen Rousseau's zu jenem Discours, in denen er aus der selbst auferlegten »Spekulation« heraustritt, doch wohl seine Freude haben dürfen. W. Milliet.

Antonio Labriola, prof. Del materialismo storico. Dilucidazione preliminare. Roma. Loescher. 1896. 153 pag.

Les causes, ou pour parler plus exactement, les forces qui déterminent l'équilibre social sont extrêmement variées et complexes. Désignons-les, pour un moment, par les lettres: A, B, C, ... De temps à autre, il arrive qu'un auteur porte son attention sur une de ces causes, X par exemple, laissée jusqu'alors un peu dans l'ombre. Il n'a pas de peine à démontrer qu'elle influe sur les phénomènes sociaux; la partie critique de son œuvre, celle dans laquelle il fait voir que tous les phénomènes ne peuvent pas être expliqués sans X, est en général fort bonne. La partie, dans laquelle il construit une nouvelle théorie, en ne considérant plus que X, est au contraire assez faible et s'éloigne considérablement de la réalité.

La théorie de l'évolution a été certainement une contribution très considérable à l'extension de nos connaissances. Mais on l'a exagérée quand on a tout voulu expliquer par cette théorie. La »survivance du plus apte« est devenu pour certains auteurs une sorte de formule magique, qui résout tous les problèmes.

Pour d'autres auteurs, tels que M. Lapouge, la race zoologique des hommes explique tout. C'est là une de ces causes X qui avait été laissée à tort dans l'ombre; on fait donc fort bien de la mettre en évidence, mais en exagérant son action, en la considérant comme unique, on fait un pur roman.

A moins de fermer les yeux à l'évidence, il faut bien reconnaître que les actions des hommes ont des mobiles divers: par exemples des mobiles économiques, moraux, religieux etc. Parmi ces motifs, quels sont ceux qui sont prépondérants? On a exagéré tantôt l'importance des uns, tantôt celle des autres.

M. Gustave Le Bon nous dit que »les croyances religieuses ont toujours constitué l'élément le plus important de la vie des peuples et par conséquent de leur histoire«. Il explique tout avec »l'âme des nations«, ce qui rappelle la lumineuse explication que l'eau s'élève dans les pompes parce que »la nature a horreur du vide«.

Si cette théorie ne vous plaît pas, les socialistes vous en fourniront une autre, tout aussi exclusive, suivant laquelle les conditions économiques déterminent entièrement les phénomènes sociaux. Il est bien entendu que l'on ne nie pas l'existence des motifs moraux, religieux, etc., mais l'on affirme que ce sont là des motifs seconds, dépendant en réalité du motif premier, qui est la cause économique.

Cette théorie a maintenant, en France et en Italie, deux branches principales. L'une qui est celle de M. le Prof. Loria (de l'Université de Padoue); l'autre qui appartient aux disciples orthodoxes de Marx et de Engels. Les uns et les autres ont le tort de vouloir ignorer leurs émules et leurs précurseurs. Ainsi, par exemple, ils oublient volontairement M. G. de Molinari, dont la théorie doit pourtant se ranger parmi celles qui portent le nom »d'interprétation matérialiste de l'histoire«.

Non seulement, pour M. Loria, le motif économique est unique, mais cet auteur spécialise encore plus: il n'y a, à vrai dire, selon lui, qu'une cause à tous les phénomènes sociaux, c'est l'intérêt de la classe capitaliste. La politique se compose uniquement d'actes destinés à asseoir et à maintenir la domination de cette classe, l'organisation économique existante à une époque donnée est celle qui à cette époque permet à la classe capitaliste la plus fructueuse exploitation du pays. Les sentiments moraux et religieux sont simplement les sentiments qu'il est utile à la classe capitaliste d'inculquer à ses sujets.

Si M. Loria avait fait dériver sa doctrine de celle de Marx, nous n'aurions peut-être pas eu de schisme. Mais il la donna pour originale. Les Marxistes orthodoxes commencèrent donc par l'accuser de plagiat. Ils n'avaient pas tous les torts. Pour tout observateur impartial, il est incontestable que la doctrine de M. Loria a son origine dans les premières idées da Marx, telles au moins qu'elles se reflètent dans le premier volume du Capital. Mais, ensuite, les orthodoxes Marxistes s'aperçurent qu'ils avaient mieux à faire que d'accuser M. Loria de simple plagiat. Ils combattirent sa doctrine en proclamant que celle de Marx était très supérieure. Il est entendu, pour les orthodoxes, que toute vérité doit se trouver dans les œuvres de Marx et de Engels, et si elle ne s'y trouve pas explicitement, ils finissent toujours par l'y découvrir au moyen d'une exégèse souvent des plus ingénieuses. Mais laissons de côté cette question, pour nous accessoire, de l'origine de la doctrine des orthodoxes, et attachons-nous seulement au fond de la doctrine elle-même. Il faut reconnaître qu'en effet elle est supérieure à celle de M. Loria, précisément parce qu'elle ne tombe pas dans l'exagération de spécialiser outre mesure la cause, prétendue unique, des phénomènes sociaux. Ici cette cause se trouve dans l'ensemble des conditions physiques et économiques dans lesquelles se développe la société, et la lutte des classes de M. Loria n'est elle-même qu'une conséquence de cet ensemble de conditions.

Le livre de M. Labriola, écrit avec beaucoup de talent, est peut-être l'exposé le plus complet et le plus savant que nous ayons actuellement de cette doctrine. La partie critique du livre de M. Labriola est surtout fort bonne.

Il commence par combattre les préjugés littéraires et autres qui ont cours au sujet de l'interprétation de l'histoire. D'abord ce qu'il appelle le »verbalisme«, c'est-à-dire

l'idée, vraiment bizarre, que oous pouvoos coanaître une chose en étudiant l'origine étymologiqne de la parole qui sert à la désigner. S'il s'agissait des scieoces naturelles, ce serait là enfoncer une porte ouverte, mais en science sociale, en économie politique, en histoire, le préjugé du verbalisme est eocore fort répandu.

M. Labriola observe done qu'on ne doit pas dédnire le sens de »l'interprétation matérialiste« de l'histoire, de l'analyse des termes, et notamment qu'il ne faut pas y voir une doctrine qui s'attachant à la matière repousse l'idéal; qui a ponr but de glorifier les instincts hrutanx de l'homme et de déprécier les sentiments moraux.

Il passe ensuite à combattre ce qn'il appelle des phraséologies, c'est-à-dire la tendance à donner de simples mots comme explication des faits historiqoes. »Depuis l'eavie des dieux d'Hérodote jusqu'à l'ambient de Taine, un nombre infini de coaceptions, entendues comme moyens d'explication et de complément des choses racontées se sont imposés aux narrateurs«. L'aateur s'étend ici sur des considérations, qui, bien qu'elles aient été déjà faites par d'autres, gagnent à être répétées, et qui sont d'ailleurs exposées par lui avec beaucoup de talent. Il est pourtant singulier qu'ils ne s'aperçoivent pas que, quant aux phraséologies, les orthodoxes Marxistes n'oat rien à envier aux autres sectes. La plas-valoe, le surtravail etc., sont des idéologies dans le genre de celles que note M. Labriola: le hasard, la logiqne des choses, la direction providentielle etc. Sa foi orthodoxe l'empêche de voir qu'il n'y a pas l'énorme différence objective qu'il s'imagine entre la doctrine de ses adversaires schismatiques et celle de Marx et de Engels: Il dit p. 21: »Seulement l'amour du paradoxe ... peut avoir induit quelqu'un à croire qne pour écrire l'histoire, il suffisait de mettre en évidence le seul moment écooomiqoe ... pour rejeter ensuite tout le reste comme un fardeau iontile.« Et plus loin, p. 22: »Dans notre doctrine il oe s'agit pas de retraduire en catégories économiques toutes les manifestations compliquées de l'histnirc, mais il s'agit senlement d'expliquer en dernière analyse (Engels) chaque fait historique, au moyen de la structure économique sonjacente (Marx): ce qui implique analyse et réduction et ensuite médiation et recomposition.«

Ainsi la seule différence entre les schismatiques et les orthodoxes serait que pour les premiers »la structure économique« serait la cause immédiate des phénomènes historiques, et qu'elle ne serait que médiate pour les seconds. Mais les torts des schismatiques sont ici très exagérés; car enfin M. Loria considère aussi le »moment économique« comme une caose médiate, puisqu'il dit que c'est la structure économique qui détermine les sentiments moraux et religieux, lesquels agissent directement sur les hommes. Il faudrait vraiment des miracles d'exégèse pour trouver nne différence entre cette conception et celle de Engels et de Marx, citée par notre auteur.

M. Labriola paraît oublier que les questions qui se posent à ce sujet sont tout autres. 1° Il s'agit de savoir si cette »structure économique« n'est pas elle-même, en certains cas un effet au lieu d'être une cause. Dire que le lion est féroce parce qu'il se nourrit de proie est tout aussi vrai mais non pas plus vrai que de dire qu'il se nourrit de proie parce qu'il est féroce. Il y a là deux phénomènes étroitement reliés, mais on ne peut pas dire que l'un est la cause et l'autre l'effet. 2° Les sentiments, les préjugés les passions de l'homme sont-ils toujours des phénomènes dérivés et ne peuvent-ils pas être en certains cas des phénomènes primordiaux? Un peau-rouge transporté enfant en Angleterre, ne devient pas un anglais. Il y a dnnc quelque force qui est venu cnntrecarrer l'action, même médiate, de »la structure économique«. Mais, dira-t-on, ce quelque chose ce sont les caractères mentaux imprimés à l'enfant des peaux-rouges par les conditions économiques de la société où ont vécu ses ascendants. C'est résoudre la qnestiun par la question, car il

s'agit précisément de savoir si ce ne sont pas, au contraire, les caractères mentaux des peaux-rouges qui ont déterminé cette structure économique.

M. Labriola dit: »Substituer au mirage d'idéalismes non critiques, à ces idoles de l'imagination, à ces subterfuges de l'artifice littéraire, à ce conventionalisme, les sujets réels, c'est-à-dire les forces qui agissent en réalité, c'est-à-dire les hommes dans les situations sociales variées et complexes, voilà l'entreprise révolutionnaire et le but scientifique de la nouvelle doctrine, laquelle objective et naturalise l'explication du processus historique«. C'est fort bien, sauf qu'on ne voit pas ce qu'il y a de révolutionnaire là-dedans. La plupart des historiens mudernes entendent bien traiter l'histoire de la sorte. S'ils se trompent parfois, c'est involontairement, exactement de la même façon que se trompent les orthodoxes Marxistes. Ainsi qnand M. Labriola nous dit (p. 24): »Pour nous le principe que ce ne sont pas les formes de la conscience qui déterminent l'être de l'homme, mais la manière d'être qui détermine la conscience (Marx), est indiscutable«; il ne se doute pas qu'il tombe précisément dans un des défauts qu'il vient de réprouver. S'il veut vraiment considérer »les forces qui agissent en réalité«, il ne doit rien admettre »d'indiscutable«; mais il doit en tnute occasion prouver la réalité de ces forces. Et il doit la prouver uniquement par des faits. Certes les orthodoxes, voyant le nom révéré de Marx, mis entre parenthèse, après la proposition »indiscutable« de M. Labriola, s'inclineront; mais pour toute adepte des sciences expérimentales, pour tout individu qui suit exactement les principes mêmes que prêche M. Labriola, cet appel à l'autorité n'aura pas la moindre force, en tant que preuve.

Cette théorie est révolutionnaire, dit M. Labriola, »pour deux raisons: parce qu'elle a trouvé les motifs et les moyens de développements de la révolution prolétaire, qui est in fieri, et parce qu'elle trouve les eauses et les conditions de développement des luttes de classe«. C'est un peu là jouer sur les mots que d'appeler révolutionnaire une théorie, parce qu'elle étudie les causes et le développement des révolutions. A ce titre De Tocqueville et Taine, qui ont étudié »les causes et les moyens de développement« de la révolution française seraient aussi des révolutionnaires! Nous tombons, ensuite dans l'idéologie pure quand M. Labriola nous dit (p. 39): »Comme doctrine révolutionnaire elle [sa théorie] est avant tout la conscience intellctuelle du mouvement prolétaire présent«. Cette »conscience d'un mouvement« ne vaut guère mieux que »l'envie des dieux« d'Hérodote et vaut encore moins que »l'ambient« de Taine.

Cette théorie dit notre auteur (p. 18) »doit faire naître une nouvelle critique des sources hsitoriques. Il ne s'agit pas de la critique des documents ... j'entends parler de cette source immédiate qui est au delà des documents proprement dits, et qui avant de s'exprimer et de se fixer en ceux-ci consiste dans les idées et les formes de la conscience des hommes qui ont agit, idées et formes de consciences que ces hommes ont pris pour les causes de leurs actions«. Tout cela est fort bien exprimé et l'auteur ajoute des considérations qui jettent une vive lumière sur ce sujet. Mais il a tort de prétendre que c'est aux disciples de Marx et de Engels que l'histoire doit de s'engager dans cette voie. Tout au plus, ce mérite pourrait leur être en partie reconnu pour l'histoire contemporaine, mais quant à l'histoire ancienne, voilà bien des années qu'elle est traitée de la sorte. Mommseu, Grote, Curtius, Fustel de Conlanges etc. recherchent précisément ce qui se cachait sous les motifs apparents, que les hommes ont pris comme étant les motifs directs de leurs actions.

En résumé, voici, pour le moment comment nons apparaît la nonvelle doctrine. Elle a une partie critique fort bonne, c'est eelle qui repousse les »idéologies«, dominant encore en certaines parties de l'histoire, et qui tend à étudier celle-ci avec les méthodes des scienees naturelles. Cette critique n'est pas entièrement nouvelle, ses

principes ont été en notre siècle largement appliqués à l'étude de l'antiquité; mais elle n'a jamais, peut-être, été exprimé avec autant de vigueur que par M. Labriola et les autres Marxistes. Débarrassés des préjugés de castes, de nationalité etc., qui retiennent d'autres écrivains, ils ont eu le courage d'exposer cette critique sans réticence. Mais s'ils échappent à certains préjugés, ils en ont d'autres, qui les éloignent souvent de la vérité. Cette perpétuelle exégèse, à laquelle ils se soumettent pour rattacher leurs opinions à celles de Marx et de Engels, leur est un obstacle des plus graves. Des gens de talents, comme M. Labriola, devraient comprendre qu'une proposition scientifique se prouve uniquement par les faits, et qu'il faut absolument laisser de côté, en ces questions, l'autorité de certaines personnes. Nos auteurs, en faisant voir la mutuelle dépendance des phénomènes sociaux, en appelant l'attention sur l'influence que peuvent avoir les conditions économiques sur la morale, la réligion, etc., ont rendu un grand service à la science. Mais ils se trompent sur la nature de cette dépendance. Elle n'est pas un rapport de cause à effet. Cette partie de leur œuvre n'est pas non plus entièrement nouvelle, ils ont, comme nous l'avons déjà dit, un émule — dont ils ne parlent jamais — en M. de Molinari, qui est allé aussi loin qu'eux dans cette voie. Mais il est juste de reconnaître qu'on leur doit, en grande partie, la vulgarisation des nouvelles doctrines. Somme toute, malgré ce qu'elles ont d'erroné, elles sont utiles. Le progrès humain se fait suivant une ligne ondulée, et la présente ondulation nous rapproche de la vérité. Vilfredo Pareto.

Leo Berg. Der Uebermensch in der modernen Litteratur. Ein Kapitel zur Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. München, Albert Langen. 281 Seiten.

Das Buch versucht eine Geschichte des Uebermenschen-Ideals vor Friedrich Nietzsche und seiner künstlerischen Gestaltung in der modernen Litteratur und legt so in der That ein leider klägliches Kapitel aus der jüngsten Geistesgeschichte offen. Man erschrickt geradezu, welch ungeheuren und unheilvollen Einfluss der »Uebermensch« auf das zeitgenössische Schrifttum ausgeübt hat. »Die Geschichte des Uebermenschen bei den Jungdeutschen«, sagt der Verfasser, »ist beinahe die Geschichte ihrer Bewegung. Diese Geschichte schreiben, heisst den Grössenwahnsinn in allen seinen Phasen verfolgen.« Und an anderer Stelle: »Nachdem Nietzsche aber sein Zauberwort ausgesprochen hatte, war in Deutschland plötzlich alles Uebermensch, oder man wollte ihn doch aus sich erzeugen, litterarisch und menschlich... Man pochte auf seine Sonderrechte, der Eine als Künstler, welch geheimnisvolles Wort vielen Uebermensch bedeutet, der Andere als Erotiker. Man machte Schulden, verführte Mädchen und besoff sich, alles zum Ruhme Zarathustras.« Die moderne Litteratur kennt Leo Berg vortrefflich. Aber wie gerade er behaupten kann, dass am Ende dieses Jahrhunderts zwei Jahre eine ganze Litteraturepoche bedeuten, ist unbegreiflich. Nicht einmal Episode machen unsere modernen Genies. Merkwürdiger Weise hat der Verfasser auch übersehen, dass Goethe im Faust I. bereits vom Uebermenschen spricht:

Geist: . . . — Welch erbärmlich Grauen
Fasst Uebermenschen dich! Wo ist der Seele Ruf?
Wo ist die Brust, die eine Welt in sich erschuf,
Und trug und hegte, die mit Freudenbeben
Erschwoll, sich uns, den Geistern gleich zu heben.«

Leider kopiert der Stil des sonst sehr lesenswerten Buches äusserlich getreu den Zarathustra-Philosophen. Zum Schluss noch ein versöhnendes Moment: es giebt bereits Komödien des Uebermenschen! Steinhauser hat in einer Novelle einen verkrachten Musiker dargestellt, der, da er schon selbst nichts Rechtes mehr werden kann, seinen Ehrgeiz dareinsetzt, den Uebermenschen wenigstens — zu zeugen. Aber auch in

diesem Geschäfte hat er Pech, indem nämlich der neue Messias zunächst mal — ein Mädchen wird! W. Rudeck.

Dr. **Josef Müller.** Die Keuschheitsideen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und praktischen Bedeutung. Mainz, Franz Kirchheim. 196 Seiten.

Der Verfasser, ein katholischer Priester, behandelt im ersten Teil seines Buches die Geschichte der Keuschheit bei den Völkern des Altertums und vornehmlich in der neueren Zeit, während der zweite Teil das katholische Ideal des Cölibats nach seiner natürlichen Möglichkeit und sittlichen Schönheit zu begründen sucht. Ist der zweite Abschnitt schon ausschliesslich moralisierend, so zieht sich dieselbe Tendenz auch durch die historische Darstellung. Giebt doch der Autor gleich in der Einleitung selbst zu, dass ihn weniger das theoretische Interesse als das Bedürfnis und die Not der Gegenwart geleitet hat. Wie sympathisch nun auch dem Schreiber dieser Zeilen persönlich das Urteil Müllers über den Wert der ethischen Kultur der Neuzeit erscheint, wie sehr man ferner die Offenheit, den ehrlichen Ernst und die Lebendigkeit der Darstellung anerkennen muss, so wenig befriedigt das Buch doch nach der rein wissenschaftlich-historischen Seite. Ganz aus dem Bereiche der Wissenschaftlichkeit fallen die ins Kleinliche ausartenden konfessionellen Streitigkeiten, wie z. B. der Verfasser darthun möchte, dass in protestantischen Ländern mehr uneheliche Geburten vorkommen als in katholischen u. s. w. Als wenn in solchen Fragen überhaupt die Religion und nicht vielmehr das soziale Milieu die grösste Rolle spielte! Ebensowenig kann man sich mit der ganzen Methode des Buches befreunden. Es muss heute, wo wir anfangen, die Wechselbeziehungen zwischen der materiellen und geistigen Kultur des Menschen zu studieren, als antiquiert gelten, die Werke der Dichtkunst zur fast ausschliesslichen Quelle für die Geschichte einer sittlichen Norm zu machen. Niemals giebt das poetische Dokument sicheren Aufschluss darüber, was als allgemeine Anschauung zu gelten hat und was allgemeiner Brauch war. Nur wo wir es mit Massenerscheinungen zu thun haben, wie es bei den Fastnachtsspielen, den Volks- und Schwankbüchern, den Vertretern der galanten Lyrik der Fall ist, dürfen wir gewisse Rückschlüsse wagen. Grade diese genannten poetischen Erzeugnisse berücksichtigt aber Müller nicht; es wäre ein leichtes, auf ihnen fussend zum entgegengesetzten Resultate zu kommen, nämlich dass die Ethik der Wirklichkeit heute die Keuschheit höher bewertet als in der Vergangenheit. Man glaube ja nicht, dass es keine objektiven Dokumente für eine Geschichte der Keuschheit gäbe. Was hätte nicht der Verfasser allein vom kanonischen Recht, das ihm doch gerade nahe liegen musste, beibringen können! Was beweist nicht allein die Thatsache, dass seit dem 17. Jahrhundert das gemeine Recht den verheimlichten Mangel der Virginität als legalen Grund zur Ungültigkeitserklärung der Ehe betrachtet, während das katholische Recht sich nie diesen Standpunkt zu eigen gemacht hat! Welche Fülle von Material steht im weltlichen Strafrecht, in der verschiedenen civilrechtlichen Behandlung der unehelichen Kinder, in der Geschichte der Prostitution, einzelner sexueller Sitten u. s. w. zu Gebote. So kann nach der Meinung des Referenten unmöglich das Müllersche Buch als eine wirkliche Geschichte der Keuschheit bezeichnet werden. Nichtsdestoweniger aber muss man dem Werke wegen seiner im Einzelnen oft treffenden Urteile, namentlich über die modernsten Werke, weite Verbreitung wünschen. W. Rudeck.

Paul Hirsch. Verbrechen und Prostitution als sociale Krankheitserscheinungen. Berlin 1897. Verlagsbuchhandlung Vorwärts.

In kurzen, aber bei aller Knappheit klaren Zügen entwirft der Verfasser ein Bild von der Lehre derer, die, wie Lombroso vor allem, das Zustandekommen des

Verbrechens in anthropologischen Gründen suchen, während Ferri anthropologische und sociale Faktoren zusammen dafür verantwortlich macht. Daran anschliessend schildert er die Prostituierte nach Lombroso und Ferrero, deren Darstellung er aufs entschiedenste bekämpft. Für ihn lässt sich Prostitution und Verbrechertum, abgesehen von seltenen Fällen, die er ohne Weiteres als ins Gebiet des Psychiaters gehörig auffasst, auf das »sociale Milieu« zurückführen. Wenn die Eheschliessung unmöglich ist, so tritt an deren Stelle der aussereheliche Geschlechtsverkehr, in Form des Konkubinates hauptsächlich bei den unbemittelten Klassen, der Prostitution bei den sogenannten Gebildeten. Die Folge ist eine Zunahme der unehelichen Geburten. Nicht nur die unehelichen Kinder, sondern auch die, deren Eltern durch auswärtige Arbeit und sehr kümmerliche häusliche Verhältnisse von der Beaufsichtigung und der Erziehung der Kinder abgehalten sind, die Waisen und die Kinder von Prostituierten und Verbrechern liefern ein aussergewöhnlich grosses Kontingent zur Schar der Verbrecher und Dirnen. Auch die Wohnungsverhältnisse, in grossen Städten besonders das Schlafstellenwesen, sind nur allzu sehr geeignet, frühzeitig sexuelle Empfindungen wachzurufen und das Schamgefühl zu ersticken. Dass gewisse Berufsarten, z. B. Confektioneusen, Kellnerinnen, Schauspielerinnen, durch völlig unzureichende Löhne leicht der Prostitution in die Arme getrieben werden, ist nicht zu leugnen. Dagegen widerspricht die vom Verfasser angeführte Thatsache, dass nur 5 % aller unehelichen Kinder von Vätern der sogenannten gebildeten Welt stammen, seiner Behauptung, dass die »kapitalistischen Unternehmer« gewohnheitsgemäss ihre Untergebenen missbrauchten.

Völlig verkennt H. die Art des Einflusses wirtschaftlicher Krisen. Die Lebensmittelverteuerung führt zwar eine Zunahme der Diebstähle mit sich, nicht aber eine Vermehrung der Sittlichkeitsdelikte. Die Kuppelei, die der Verfasser anführt, ist ebensowenig ein Massstab der Unsittlichkeit, wie die von der Strenge der Polizei abhängige Zahl der eingeschriebenen Prostituierten. Getreidepreise und Notzuchtsdelikte pflegen vielmehr in umgekehrtem Verhältnisse zu stehen. So sanken in Deutschland die Roggenpreise von 1891—94 um 45 %; gleichzeitig stieg die Zahl der Notzucht- und Unzuchtsdelikte (St. G. B. §§ 174, 176—178) um 21 %.

Zur Bekämpfung der Prostitution verlangt der Verfasser ebenso wie für das Verbrechertum nicht die Bestrafung, sondern die Beseitigung der zum Verbrechen und zur Prostitution führenden Verhältnisse. Als bestes Mittel muss zweifellos die Erziehung der verwahrlosten Jugend betrachtet werden.

Der Schluss der trotz aller Unrichtigkeiten lesenswerten Schrift bringt, unbewiesen und unbeweisbar, das ideale Zukunftsbild einer Gesellschaft, in der Verbrechen und Prostitution aus Not unbekannt sind. »Erst dann, wenn die gesellschaftlichen Zustände von Grund aus umgewälzt sind, wird es möglich sein, Verbrechen und Prostitution zu Ausnahmefällen zu gestalten.«

G. Aschaffenburg.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland durch Dr. A. Bruder, nach dessen Tode fortgesetzt durch J. Bachem, Rechtsanwalt in Köln. 5 Bde. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1889—1897.

Gemäss dem von der Görres-Gesellschaft aufgestellten Programm enthält das Werk eine Darstellung der Prinzipien der katholisch-kirchlichen Weltanschauung in ihrer Anwendung auf die heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände. Das Hauptgewicht wird auf die Erörterung der fundamentalen Begriffe von Religion und Moral, Recht und Gesetz, natürlichem und positivem Recht gelegt unter Betonung der sittlich-rechtlichen Momente, welche die Verbindlichkeit menschlicher Gesetze für das Gewissen der Individuen bedingen. Die in unserer Besprechung in Betracht kommenden

socialwissenschaftlichen Artikel des Staatslexikons wenden sich gegen jene Richtung der Nationalökonomie, welche ethische Erwägungen in der Wirtschafts- und insonderheit Socialpolitik als ausschlaggebend nicht gelten lassen will und alle einschlägigen Fragen nur unter dem Gesichtspunkte einer möglichst grossen Entwicklung des Reichtums, einer forcierten Förderung der Sachgüterproduktion betrachtet. Diesem liberalen Oekonomismus gegenüber wird rückhaltlos, aber frei von jeder die abweichende Ueberzeugung verletzenden Polemik der katholisch-socialpolitische Standpunkt vertreten.

Die Aufgabe der Socialpolitik bestimmt Prof. v. Hertling (Artikel: Politik) dahin, dass sie in der Leitung, Förderung und Ausgleichung der verschiedenen Gesellschaftskreise im Interesse der staatlichen Gemeinschaft bestehe. Wenn eine Zeitlang von Theoretikern behauptet wurde, dass das sociale Leben seine vollste und am meisten befriedigende Entfaltung gewinne, wenn der Staat sich jedes Eingreifens enthalte und alles der freien Initiative einzelner Personen oder der Vereinigung solcher überlasse, so hat es in Wirklichkeit wohl niemals eine Periode und ein menschliches Gemeinwesen gegeben, wo ein solcher Zustand thatsächlich durchgeführt worden wäre, und auch in der Wissenschaft dürfte die dahingehende Auffassung allgemein aufgegeben sein. Zumal in den verwickelten Verhältnissen des modernen Lebens kann der Staat sich nicht damit begnügen, den Bürgern nur die äussere und innere Rechtssicherheit zu gewährleisten; seine Aufgabe ist, hierüber hinausgehend, die Wohlfahrt der Gesamtheit positiv zu fördern, wobei es sich nicht nur um wechselnde Bedingungen handelt, unter denen ein bleibender Zweck zu realisieren ist, sondern um verschiedenartige, nach Ort und Zeit wechselnde Aufgaben und Einzelzwecke.

Die Probleme, welche die Arbeiterfrage in wirtschaftlicher, politischer und sittlicher Beziehung enthält, werden von Prof. Hitze in einem Artikel erörtert, der in der Darlegung gipfelt: es ist falsch und inhuman, wenn man bloss die wirtschaftliche, produktive Seite der »Arbeit« in Betracht zieht und den »Arbeiter«, die Persönlichkeit, den Träger der Arbeitskraft, vergisst. Arbeit, Arbeitskraft und Arbeiter sind nicht zu trennen. Der Arbeiter verkauft nicht das von der Person losgelöste, selbständig gewordene Arbeitsprodukt, vielmehr ist seine Arbeitskraft, seine ganze Persönlichkeit dabei engagiert. Aus diesem besonderen Charakter des Arbeitsvertrages erwachsen auch besondere Aufgaben: Schutz der persönlichen Integrität — Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben — des Arbeiters; Sicherung der durchschnittlichen Lebensnotdurft; Hebung und Veredlung der gewohnheitsmässigen durchschnittlichen Lebenshaltung. Staat und Kirche, Gesetzgebung und Nächstenliebe müssen bei der Lösung dieser Probleme zusammenwirken. Freilich wird eine adäquate Lösung der Frage niemals gefunden werden; er handelt sich immer nur um eine Annäherung an das Ziel und um die Erreichung relativ befriedigender Zustände. Erfreulicherweise haben, wie Prof. Hitze ausdrücklich betont, die deutschen Arbeitgeber im grossen und ganzen noch ein Herz für ihre Arbeiter. Wir haben also in Deutschland keinen Grund, Arbeitgeber und Arbeiter, die doch nun einmal auf einander angewiesen sind, in zwei Heerlager zu organisieren. Wenn man aber eine Kampfesorganisation zum Zwecke der Verteidigung der Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern für nötig erachtet, so beschränke man den Kampf auf die streitigen Gebiete; die Arbeiter haben selbst wahrlich am wenigsten Grund, dieses Kampfesgebiet weiter auszudehnen als notwendig ist.

Alle Versuche der gesetzgeberischen Fürsorge zu Gunsten des Arbeiterstandes werden aber nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn sie unterstützt und getragen sind vom Geiste des positiven Christentums, welches ebenso sehr die persönliche Freiheit wie die persönliche Schwäche, ebenso sehr die Pflicht der Ge-

meinschaft wie das Recht des Individuums kennt und anerkennt und als den dritten ausgleichenden Faktor die Kirche und ihre sittliche Erziehung betrachtet.

Die nächste Aufgabe der Socialpolitik (vergl. Artikel Socialpolitik, von Pfarrer Dr. Brüll) ist die Durchführung und weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung und des Versicherungswesens. Das letztere ist besonders durch Concentrierung der Verwaltung und Zurückführung auf genossenschaftliche Grundlage zu reformieren. Was dessen Erweiterung betrifft, so wird sich eine Witwen- und Waisenversicherung wohl nicht umgehen lassen. Eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit aber würde sich wohl nur in Form einer Krisenversicherung öffentlich-rechtlich organisieren lassen. Sonst muss sie der Initiative der organisierten Arbeiterschaft selbst überlassen bleiben. Ist durch die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung den dringendsten Notständen abgeholfen, so gilt es — immer nach Brüll — die allmähliche Wiedererstarkung des Arbeiterstandes zu fördern durch Organisation. Nur eine solche kann das eherne Gesetz von Angebot und Nachfrage durchbrechen und den Arbeitsvertrag zu einem wirklich freien machen. Hat man dies nahezu erreicht, dann mag man auch an die weiteren Stufen denken, nämlich an die allmähliche Ueberführung des grossindustriellen Betriebes in genossenschaftlichen, wo das Kapital der Arbeit und nicht mehr diese jenem dient. Dahin scheint doch schliesslich der industrielle Grossbetrieb, und zwar mit dem Fortschritt der Technik und der Erweiterung des Arbeitsmarktes, immer mehr zu drängen. An eine plötzliche oder gar gewaltsame Ueberführung kann dabei freilich nicht gedacht werden. Sie würde die wirtschaftliche Entwicklung nur stören und in ihr Gegenteil verzerren.

Was die Socialdemokratie an annehmbaren Forderungen zum Schutze der Arbeiterklasse stellt, wird ihr durch Opportunitätsrücksichten abgenötigt (Art. Socialdemokratie, von Dr. Brüll). Ihren Principien gemäss muss sie, wie Bebel es auf dem Socialistencongress zu Brüssel 1891 offen ausgesprochen hat, darauf bedacht sein, die Wunden am Gesellschaftskörper offen zu halten. Dem entspricht auch die bisherige Haltung der Socialdemokraten in der Arbeiterschutzgesetzgebung. Sie übertrumpften auch hier wiederholt die bürgerlichen Parteien, indem sie das Erreichbare durch Forderung des wenigstens momentan Unerreichbaren zum Falle brachten. In allen socialistischen Doctrinen bleibt immer der eine Hauptpunkt ungelöst, wie es denn bewerkstelligt werden soll, dass die Hindernisse beseitigt werden, welche die menschliche Natur mit ihrem berechtigten und unberechtigten Egoismus, ihrer Liebe zu Besitz und Gewinn, ihrem Ehrgefühl, Ehrgeiz und Neid der Realisierung einer auf Gesamteigentum und gemeinschaftlichen Produktion aufgebauten Gesellschaftsordnung entgegensetzt (Artikel Socialismus, von Dr. Kämpfe). Weit gefährlicher als der Socialismus selbst ist die zu weit gehende Berücksichtigung, welche gewisse Thesen desselben von Seiten finden, die principiell noch auf dem Boden der auf der Privatwirtschaft aufgebauten Gesellschaftsordnung stehen. Mit dem Socialismus kann nicht paktiert werden. Man muss vielmehr die christliche Gesellschaftsordnung auf ihren alten, noch immer vorhandenen und verstärkten Grundlagen wieder aufführen, massvoll fortschreitend, manches den früheren Zeiten nachahmend, anderes den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend neugestaltend, wie es Papst Leo XIII. in der Encyklika Novarum rerum vom Jahre 1891 den Grundzügen nach vorzeichnet.

Das in kurzer, von einer Kritik absehender Kennzeichnung die socialpolitischen Grundanschauungen des Staatslexikons, zu dessen Mitarbeitern die im öffentlichen Leben bekanntesten Namen des katholischen Deutschland, insbesondere auch Mitglieder der parlamentarischen Körperschaften, sowie eine Anzahl deutsch-österreichischer und deutsch-schweizerischer Gelehrter gehören.

O. Neuwiem.

Gothaischer Genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch 1898. Gotha, Justus Perthes. 1285 Seiten.

Neues über ein Buch sagen zu wollen, das jetzt im 135. Jahrgang vorliegt, wäre vergebliche Mühe. Neues kann blos über den uns vorliegenden Jahrgang gesagt werden, insoweit er selbst neues bringt. Da mag dann erwähnt sein, dass dem überall wach gewordenen Interesse für das Land zwischen dem blauen Nil und dem roten Meere und seinen Herrscher nachgebend, die Redaktion einen Artikel »Abessinien« geschaffen hat, ebenso wie sie dem neuen Staatengebilde auf mittelamerikanischem Boden, der Republica Mayor de Centro-America, gerecht werden musste. Vielfaches Interesse wird vermutlich der am Ende des Buches eingefügte Abschnitt »Internationale Bureaus« erregen, in dem das internationale Bureau für Telegraphenverwaltungen, das für Gewichte und Maasse, die Vereinigungen zum Schutze des gewerblichen, litterarischen und künstlerischen Eigentums, das Bureau für Unterdrückung des Sklavenhandels, die Vereinigung zur Veröffentlichung von Zolltarifen und der internationale Eisenbahnfrachtverkehr ihrer Entstehung und Entwicklung nach behandelt werden.

Die grosse Rolle, welche die Statistik im »Hofkalender« spielt, kennt man. Auch da ist es in diesem Jahrgang gelungen, mehrere Lücken auszufüllen. J. W.

Marston, R. B. War, famine and our food supply. London, Sampson Low Marston and company. 1897. 215 Seiten.

Die Schrift ist die Ergänzung eines Aufsatzes des Verf. »corn stores for war time« in der Zeitschrift »Nineteenth century« Febr. 1896. Dieser Aufsatz hat mancherlei Widerspruch erfahren, und deshalb versucht der Verf. die ganze Frage in der vorliegenden Schrift ausführlich unter Widerlegung der erhobenen Einwände klar zu stellen. Dabei wird recht viel aus anderen Veröffentlichungen übernommen, auch stören die häufigen Wiederholungen und einige feuilletonistisch gehaltene Ausführungen. Im ganzen aber ist die Arbeit doch frisch geschrieben und angenehm zu lesen.

Der Verf. will Grossbritannien unabhängiger von der russischen und amerikanischen Weizen- und Mehlzufuhr machen, die über 16 Mill. Quarters bei einer Gesamteinfuhr von 25 Mill. Quarters und einer eigenen britischen Produktion von 7,6 Mill. Quarters beträgt (1894/5). Im Fall eines Krieges mit Russland und Amerika würde — so führt der Verf. aus — die Getreidezufuhr nach England abgeschnitten werden. Die englische Flotte könne nicht gleichzeitig gegen die Feinde kämpfen und die Getreidezufuhr schützen. Die Gegner würden ev. das Getreide als Kriegscontrebande erklären und die Zufuhr auch aus anderen Ländern hindern. Geschehe das, so werde Grossbritannien, obwohl es unbesiegbar sei zur See, doch durch den Hunger geschlagen werden.

Die Gefahr eines Krieges sei an England in den letzten Jahren wiederholt herangetreten, sowohl von Seiten der Ver. Staaten, als von Seiten Russlands und Deutschlands. Aber auch abgesehen vom Kriegsfall sei wegen des starken Wechsels der Ernteerträge unter Umständen mit einem grossen Ausfall in den nordamerikanischen und russischen Zufuhren zu rechnen. Deshalb solle Grossbritannien sich eine Weizenreserve von 25 Mill. Qu. anlegen, die in befestigten Getreidelagern unterzubringen sei. Das sichere England im Fall eines Krieges oder der Missernten in Russland oder Nordamerika auf 1 Jahr vor der Hungersnot und schaffe der britischen Landwirtschaft Zeit, die eigene Getreideproduktion so zu erhöhen, dass der Ausfall beim fremden Getreide durch das heimische Getreide gedeckt werden kann. Die Ansammlung dieser Reserve solle in 5 Jahren vor sich gehen, wobei die Aufträge nach allen möglichen Produktionsgebieten, insbesondere nach den Kolonien, zu erteilen seien. Um stets brauchbares Getreide in den Lagern zu haben, solle alljährlich das eingeführte neue Getreide von den Einfuhr-

händlern an die Regierung abgeliefert und dafür eine entsprechende Menge des im vorigen Jahre eingelagerten Getreides verabfolgt werden. Die Anschaffungskosten des Getreides würden sich auf etwa 30 Mill. Lstrl. stellen u. s. w.

Dass diese — allerdings beträchtliche — Summe in einem so reichen Lande wie England der Ausführung des Gedankens nicht entgegenstehen würde, darf man mit dem Verf. annehmen. Auch ist zuzugeben, dass die hier angeschnittene Frage für England bei seiner sehr geringen Getreideproduktion von besonderer Bedeutung ist. Man muss aber sofort hinzusetzen, dass England bei allen anderen Brotfrüchten und ganz besonders auch bei Fleisch in keiner besseren Lage ist. Man muss auch sofort die Frage aufwerfen, ob die englische Landwirtschaft nötigenfalls so viel mehr Weizen in einem Jahr wird erzeugen können, wie zur Ersetzung der ausländischen Zufuhren nötig ist. Im Verein. Königreich wurden 1894 von der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche — 47 919 830 acres — zu Weide und Wiesen 27 578 400 acres, zum Körnerbau 9 365 877 acres, darunter zum Weizenbau nur 1 980 228 acres benutzt. Es müsste also in kurzer Zeit eine wesentliche Aenderung der Richtung der englischen Landwirtschaft eintreten. Wird die Aenderung durchführbar sein? Wird sie nicht durch gelandete feindliche Truppen gestört werden? Dass letzteres möglich ist, wird man in England vielleicht mit der Zeit einsehen, wenn daselbst auch die Vorteile der natürlichen Lage des Inselreiches immer noch vielfach überschätzt werden.

Für den Fall einer Missernte in Russland oder Nordamerika ist die vom Verf. gefürchtete Hungersnot nicht in dem Masse zu besorgen, wie der Verf. annimmt. Wir haben schliesslich doch erlebt, dass Missernten in wichtigen Produktionsgebieten ohne nachteiligen Einfluss blieben, weil in anderen Gebieten zur selben Zeit die Ernten um so reichlicher waren und weil auch nicht für alle Brotstoffe zu gleicher Zeit eine Missernte eintrat.

Wichtig ist ohne Frage der Fall einer Kriegsgefahr, von dem ja auch der Verf. ausgegangen ist. Wir sind nun freilich nicht der Meinung, dass Deutschland wegen des Jameson'schen Einfalls in Transvaal thatsächlich an einen Krieg mit England gedacht hat, wie der Verf. annimmt; wir glauben auch nicht, wie er, dass Deutschland Elsass-Lothringen aufgeben werde, um sich mit Frankreich und Russland zum Kriege gegen England zu verbinden. Das sind Phantasieen. Aber darin darf man dem Verf. beistimmen, dass die Möglichkeit kriegerischer Verwicklungen für das britische Reich in Folge der dort befolgten eigenartigen Politik in den letzten Zeiten grösser geworden ist.

Auch für den Fall eines Krieges mit den Haupt-Getreidelieferanten Englands, mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und mit Russland, scheinen indess die Besorgnisse des Verf. übertrieben zu sein. Beide Länder werden natürlich den Getreideexport nach Grossbritannien untersagen. Ob das Verbot durchführbar ist, erscheint nach den Erfahrungen während des letzten russischen Getreideausfuhrverbotes zweifelhaft. Beide Länder werden auch versuchen, das Getreide als Kriegscontrebande zu behandeln und wenn andere Staaten dem nicht im Interesse ungestörter eigener Getreideversorgung widersprechen, werden die Russen und Amerikaner darnach auf die Getreideschiffe fahnden. Thun sie das, so schwächen sie ihre Kräfte für den eigentlichen Seekrieg, thun sie es nicht oder nicht in vollem Umfange — und das ist das wahrscheinlichere — so können sie Getreidezufuhren nach Grossbritannien nicht verhindern. Ein vollständiges Abschneiden der Zufuhr, eine vollständige Blockierung aller englischen Häfen ist nicht denkbar, und der Verf. selbst scheint nicht an diese Möglichkeit zu glauben.

Dazu kommt das Interesse der russischen und amerikanischen Getreideproduzenten und Getreidehändler. Jene senden $^1/_5$ — $^1/_3$, diese $^3/_5$ ihres ganzen Weizenexports nach Grossbritannien. Wird ihnen dieser Weg ver-

boten, so müssen sie in neutralen Getreideeinfuhrländern Ersatz suchen, und diese werden es dann übernehmen, nach Grossbritannien eigenes und fremdes Getreide zu schaffen. Die Absatzwege des Getreides werden also anders werden, aber der Absatz selbst kann nicht ganz zum Stillstand kommen. Käme er zum Stillstand, so würde die russische und namentlich die amerikanische Landwirtschaft so schwer getroffen, dass die betreffenden Staaten eine längere Dauer des Krieges zu verhindern suchen würden.

Immerhin ist aber anzuerkennen, dass eine vorübergehende Störung der Getreidezufuhr eintreten kann, und für diesen Fall gerüstet zu sein, wäre für Grossbritannien jedenfalls gut. Dazu bedarf es aber bei den heutigen Verkehrsmitteln nicht einer Reserve im Betrage einer ganzen Jahreseinfuhr.

Die vom Verf. behandelte Frage hat auch für andere Getreideeinfuhrländer Bedeutung, wenngleich sie auch hier nicht zu ängstlich genommen werden darf und jedenfalls nicht so wichtig ist, wie in Grossbritannien.

Während (1893) Grossbritannien mit seinen 40 Millionen Einwohnern über 33 Millionen Meterzentner Weizen einführte, ergab sich — nach Abrechnung der Ausfuhr — in Frankreich (mit über 38 Millionen Einwohnern) eine Weizeneinfuhr von 10 Millionen, in Deutschland (mit über 50 Millionen Einwohnern) von 7 Millionen, in Italien (mit über 30 Millionen Einwohnern) von $8^1/_2$ Millionen Meterzentnern. In diesen Ländern ist die Getreideproduktion auch noch gross genug, um derartige Besorgnisse nicht aufkommen zu lassen, wie der Verf. sie für Grossbritannien hegt[1].

Im übrigen kann es uns nur recht sein, wenn man sich in Grossbritannien mit diesen Befürchtungen recht eindringlich befasst; das kann für die Haltung der englischen Politik unter Umständen ganz nützliche Folgen haben und damit dem Weltfrieden dienen. R. van der Borght.

[1]) Hier wäre zu vergleichen Thiel, Kann die deutsche Landwirtschaft das deutsche Volk ernähren? in Mentzels und von Lengerkes Landwirtsch. Kalender 1894, Drill, Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst producieren? 1895, und Brentano, Agrarpolitik 1897. — Red.

Dr. **Max Hirsch**, Anwalt der Deutschen Gewerkvereine. Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine in Grossbritannien und Deutschland. Berlin. Hermann Bahr's Buchhandlung (K. Hoffmann). 1896. 75 Seiten.

Der der kleinen Agitationsschrift beigegebene sogenannte »Waschzettel« behauptet, dieselbe gewähre »einen vollen Einblick in das Werden und Wachsen, in das ganze Thun und Treiben dieser merkwürdigen Vereinigungen, wobei der Verfasser nicht als einseitiger Parteimann, sondern als Mann der Wissenschaft Licht und Schatten gleichmässig zu verteilen bestrebt« gewesen sei. — In Wirklichkeit ist das kleine Heft eine ganz einseitige Agitationsschrift im gewöhnlichsten Sinne. Eine unsinnige Uebertreibung ist es, wenn den Gewerkvereinen eine Sicherung der Produktion, des Erwerbes u. s. w. nachgesagt wird, »welche eine Epoche in der Entwicklung der Menschheit bezeichnet«, und eine unglaubliche Kurzsichtigkeit und Ungerechtigkeit stellt es dar, wenn der Verf. alles Licht auf seine Arbeitervereinigungen und allen Schatten auf die Unternehmer fallen lässt, deren Unternehmungsgeist doch erst die Arbeitsgelegenheit für die Hunderttausende von Arbeitern schafft, und deren Wert allen den Arbeitern nur allzuklar ist, die je mit einer der kläglich in die Brüche gegangenen Produktivgenossenschaften zu thun gehabt haben. Während die Gewerkvereine, um nur eine kleine Blütenlese zu geben, »mustergültig«, »die hauptsächlichen Träger der modernen Socialevolution«, »altgermanischer Art«, »human«, »grosse sociale Potenzen«, »vortrefflich«, »thätig und ausdauernd« genannt werden, steht ihnen seitens der Unternehmer »mittelalterliches« und »industrielles Faustrecht«, »brutale Kapitalmacht« u. s. w. gegenüber, und mit Massen-

elend und Klassenelend wird nur so herumgeworfen. Die Entwicklungsgeschichte der englischen Trades Unions hat der Verfasser gar nicht verstanden. Er kennt sie nur aus radikalen Agitationsschriften und socialmoralistischen Schwärmereien. Selbst das Buch der beiden Webb benutzt er in unzulässiger Weise. Eine eklektische Statistik der schlimmsten Art sucht grosse finanzielle und Mitgliederzahlerfolge vorzutäuschen, wo keine sind. Grosse agitatorische Unternehmungen werden breitspurig im Texte behandelt, während der Bericht über ihr späteres Scheitern, wo er wie bei dem Buchdruckerverbande nun einmal nicht zu umgehen ist, in einer Anmerkung versteckt wird. Davon, dass der Hauptgrund der schlechten Lage von Arbeitern nur allzu oft ihre geringere Leistungsfähigkeit ist, und dass seit etwa fünf Jahrzehnten in England und seit zwei Jahrzehnten in Deutschland eine ganz ungeheure Nachfrage nach leistungsfähigeren Arbeitern besteht — davon hat der Verfasser wie von vielem andern nie etwas gehört. Sein Buch richtet sich damit von selbst. Alexander Tille.

T. S. Cree. A Criticism of the Theory of Trades' Unions. Fourth Edition, with Appendices. Glasgow: Bell and Bain, Limited, 41 Mitchell Street. 1895. 48 pp.

T. S. Cree. Eine Kritik der Theorie der Gewerkvereine. Autorisierte deutsche Ausgabe. Berlin 1897. Mitscher und Röstel. 52 Seiten.

Der äussere Anlass zu der vorliegenden Schrift eines mitten im praktischen Leben stehenden Kaufmannes und Industriellen ist der Dockarbeiterausstand von 1889, der bekanntlich nur deswegen nicht mit einer bedingungslosen Niederlage der Arbeiter endete, weil das grosse Publikum, das in England in höherem Masse vom Socialmoralismus durchtränkt ist als anderswo, nach Millionen Almosen spendete. Noch zwanzig Jahre früher wäre das unmöglich gewesen. Den Anstoss zu diesem Umschwung jenseits des Kanals gaben die beiden Aufsätze J. St. Mills in der Fortnightly Review von 1869 über Thorntons Buch Labour and its Claims, in denen Mills Uebertritt zum Socialismus deutlicher als je zuvor zum Ausdruck kam. In der Geschichte des socialen Denkens und seiner Irrwege steht die socialmoralistische Phase von 1872—1895, in der die öffentliche Meinung ohne jede Rücksicht auf Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt eine Bezahlung der Arbeiter über den Konkurrenzwert ihrer Leistungen hinaus fordert, und eine Reihe englischer Industrieen an den Rand des Abgrunds bringt, einzig da. Das vorliegende Schriftchen ist eines der ersten Anzeichen einer Rückkehr zu objektiv wissenschaftlicher Betrachtung der thatsächlichen und möglichen Verhältnisse. In einem bestimmten Industriezweige besteht zu einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Angebot von Arbeitskräften und der Nachfrage danach. Dieses Verhältnis allein bestimmt den Lohn, und der so entstehende Lohn ist der »natürliche« und einzig wirtschaftlich gerechte Lohn. Alles was darüber hinaus gezahlt wird, sei es nun freiwillig gegeben oder durch Drohungen mit Geldverlusten durch Ausstehen der Arbeiter ertrotzt, ist ein Almosen. Es giebt nur ein einziges Mittel, bei sich gleichbleibendem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage den Lohn zu steigern, und das ist die Steigerung der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters. Was die Gewerkvereine als Unterstützungsgesellschaften etwa geleistet haben (in welcher Eigenschaft ihre Errungenschaften jedoch keineswegs dem gleichkommen, was eine regelrechte Versicherungsgesellschaft leisten kann) oder inwiefern sie etwa durch ihre Berufsdisciplin erzieherisch auf ihre Mitglieder gewirkt haben (wobei jedoch auch grobe wirtschaftliche Schädigungen der über den Durchschnitt der Mitglieder hinaus tüchtigen Arbeiter in Gegenrechnung kommen) will C. nicht untersuchen; sondern sein Problem ist: können Gewerkvereine dauernd den Lohn über den Konkurrenzwert der Arbeit heben und können sie den Konkurrenzwert (der durch das Verhältnis

von Angebot und Nachfrage entsteht) irgendwie nennenswert beeinflussen? Da sie die Nachfrage nach Arbeit, das einzige, was die Löhne unter gesunden Verhältnissen hinauftreibt, nicht zu beeinflussen imstande sind (das lässt sich ja nur durch massenhaft gesteigerten Absatz der betreffenden Produkte erreichen), so bleibt ihnen nur das Mittel der scheinbaren Verminderung des Angebots an Händen, durch Bekämpfung der Frauenarbeit, Tyrannisierung und Verdrängung von Arbeitern, die sich ihnen nicht anschliessen, künstliche Beförderung der Auswanderung durch Zahlung der Reisekosten, Verscheuchung der Lehrlinge, oder durch die Erzwingung der Verminderung der Arbeitsstunden ohne Vermehrung der Intensität der Arbeit, wodurch wenigstens eine vorläufig steigende Nachfrage nach Arbeitern geschaffen wird. Von England kann C. mit Recht sagen, »dass keine (? Red.) nationalökonomische Autorität die extremen Anschauungen derjenigen teilt, welche glauben, dass die neuen oder alten trades' unions Grosses für die arbeitenden Klassen thun«. Und was setzen sie denn an die Stelle der Bestimmung der Löhne durch Angebot und Nachfrage? »Die trades' unions haben keinen Grundsatz, nach dem sich ein gerechter Lohn für eine Arbeitsleistung festsetzen liesse: der Lohn soll eben immer etwas höher sein als er ist. Wenn der Lohn 40 Pf. die Stunde beträgt, so sollte er 50 Pf. und wenn er 70 Pf. ist, so sollte er eigentlich 80 Pf. sein; eine Lohnerhöhung fordern, wenn sie die Geschäftslage für günstig halten, und wenn nötig, dieser Forderung durch einen Ausstand Nachdruck verleihen, das ist ihr ganzes Prinzip.« Die Lohnsteigerung in den letzten vierzig Jahren in England ist trotzdem nicht durch die Gewerkvereine, sondern wesentlich durch die Fortschritte und die Ausbreitung der Grossindustrie zustande gekommen; denn sie erstreckt sich auch auf die Berufe ohne Gewerkvereine; und gerade diejenige arbeitende Gruppe, welche die riesigste Lohnsteigerung erfahren hat, die jeden in den Gewerkvereinen erreichten Lohn schlägt, die der häuslichen Dienstboten, weist keine Spur von gewerkvereinlicher Organisation auf. Die Gewerkvereine können die Löhne nicht nur nicht dauernd steigern, sondern »Arbeitsverträge mittelst Koalition im Ganzen abschliessen, ist ein rohes und barbarisches Verfahren, welches ein Höchstmass von Unsicherheit mit einem Höchstmass durch Reibungen herbeigeführter Verluste verbindet«.

Auf die Frage der verschiedenen angeborenen Leistungsfähigkeit der Arbeiter ist C. nur hie und da andeutungsweise gekommen; obgleich in ihr sehr starke Gründe gegen das Gewerkvereinstum liegen; und seine Anschauungen über die Bevölkerungsfrage vermag Referent nicht zu teilen. Aber dennoch bleibt seine kleine Arbeit eine ganz bedeutende Leistung.

Leider ist die deutsche Ausgabe ganz ungewöhnlich schlecht. Nicht nur steht Stil und Wortwahl auf einer sehr niedrigen Stufe, sondern der Text wimmelt auch von groben Fehlern und Missverständnissen jeder Art. Viele Ausführungen müssen dem deutschen Leser ganz dunkel bleiben. Gleichwohl wird die Schrift voraussichtlich schon demnächst eine zweite Auflage erleben, wie sie deren im englischen fünf gehabt hat, und hoffentlich wird dann der Verlag nicht versäumen, nicht nur Fehler, Missverständnisse und Unebenheiten durch einen Sachkundigen beseitigen zu lassen, sondern auch die Herkunft der Zitate anzugeben und die dem Deutschen naturgemäss unverständlichen Anlässe zu den Anhängen zu erklären.

Alexander Tille.

Dr. Emil Steinbach. Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation. Wien, Manz'sche Hof- und Univ.-Buchhandlung. 1897. 184 Seiten.

Die neueste juristische Litteratur zählt nicht viele Werke, deren aufmerksames Studium dem Leser einen gleich hohen Genuss bereitet, wie Steinbach's schönes Buch, das sich an den früher veröffentlichten Vortrag über Erwerb und Beruf anschliesst, welcher seiner Zeit gleichfalls verdiente Anerkennung gefunden hat. Mit grosser Schärfe unter-

sucht der Verfasser die rechtsgeschäftlichen Formen, deren sich die wirtschaftliche Organisation bedient, er stellt dieselben den übrigen Rechtsgeschäften gegenüber und kommt durch diese Methode zu Ergebnissen, deren wissenschaftliche und praktische Bedeutung die Rechtswissenschaft nicht minder anzuerkennen hat wie die Socialwissenschaft. An dieser Stelle sind die socialwissenschaftlichen Resultate vorzugsweise in Betracht zu ziehen. Unter Rechtsgesehäften der wirtschaftlichen Organisation versteht Steinbach diejenigen, deren Inhalt nicht die Ueberlassung wirtschaftlicher Güter, sondern »die Schaffung und Ergänzung des Subjektes der Wirtschaft« ist, sie stehen im Gegensatze zu den Aequivalenzverträgen; es gehört zu ihnen vor Allem die Gesellschaft (Societas), ferner das Mandat, der Beamtenvertrag; es sind dies Typen der Grundformen dieser Organisationen, welche entweder durch eine Vereinigung von im Wesentlichen gleichberechtigten Subjekten, also eine Neben- nicht Unterordnung gebildet werden (S. 82 83), oder durch die Vertretung des Subjekts der Wirtschaft durch eine andere Person (S. 85, 86) oder endlich durch die organische Ergänzung des Subjekts durch demselben untergeordnete Hülfskräfte (S. 86, 87), wo der Gegensatz zu der locatio conductio operis und operarum scharf hervortritt. In geistvollster Weise stellt Steinbach zunächst die rechtlichen Besonderheiten dieser Rechtsgeschäfte dar, nämlich das Verbot der Verfolgung des eignen Vorteils, die Beschränkung der Haftung auf die diligentia in concreto und die Verpflichtung zum Ersatz von Auslagen und Schaden, um sodann auf einige aktuelle Fragen überzugehen, bei deren Behandlung ebenfalls der grundsätzliche Ausgangspunkt des Buchs die Direktive bildet; diese sind: das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, die Strafbarkeit des Vertragsbruchs, die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, die Konkurrenzklauseln und die Kartelle. Ueber die Regelung des Selbsteintrittsrechts des Kommissionärs seitens des deutschen Börsengesetzes urteilt Steinbach ziemlich abfällig, insbesondere soweit es sich um die gegen den Kursschnitt gerichtete Bestimmung desselben handelt (S. 115, 116); ob die Ansicht richtig ist, lässt sich heute noch nicht sagen, da die betreffenden Vorschriften die Praxis noch so gut wie nicht beschäftigt haben, immerhin wird man dem Verfasser zugeben können, dass eine vollständig befriedigende Regelung darin nicht zu erblicken ist, was von ihm darauf zurückgeführt wird, dass sich die Scheidung zwischen dem Treuverhältniss und dem Aequivalenzvertrag in dem Kommissionsgeschäft noch nicht vollzogen hat, sondern noch in der Entwicklung begriffen ist; »man kann nicht ein Rechtsverhältnis befriedigend kodifizieren, welches je nach dem Willen einer Partei bald ein Treuverhältnis und bald ein Kampfverhältnis sein soll«. In der Frage der Bestrafung des Kontraktsbruchs nimmt Steinbach den Standpunkt ein, über dessen Berechtigung eine Diskussion nicht mehr nötig ist, den Standpunkt, dass die Poenalisirung nach keiner Richtung hin empfohlen werden kann unter treffender Zurückweisung der Ausführungen Loenings. Es mag hierbei erwähnt werden, dass in England allerdings der Vertragsbruch in gewissen Fällen nach einem Gesetze von 1875 bestraft wird, allein die praktische Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist sehr fraglich und es handelt sich in den dabei normierten Fällen nicht sowohl um ein delictum sui generis, gebildet durch den Vertragsbruch an sich, sondern um Delikte, deren Konstruktion die in dem Vertragsbruch liegende Antastung allgemeiner Rechtsgüter ermöglicht, wie dies Steinbach auch zutreffend betont, die Befürwortung einer Poenalisierung des Vertragsbruchs durch den Hinweis auf die englische Gesetzgebung ist also nicht berechtigt.

Berücksichtigen wir noch zum Schluss die Ausführungen Steinbachs über die Kartelle, bei welchen der Gesichtspunkt der Lex ferenda die Direktive bildet, so kann man sich wohl in der Hauptsache damit einverstanden erklären; von einer strafrechtlichen Repression der schädlichen Kartelle erwartet der Verfasser keinen Erfolg,

die in Frankreich und ganz besonders in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen gehen ihm auch durchaus Recht; die Umgehung solcher Strafgesetze ist sehr leicht, wenn man nicht von einer Formulierung eines präzisen Thatbestandes absieht, was mit Rücksicht darauf nicht befürwortet werden kann, dass sonst eine sehr starke Unsicherheit im Rechtsverkehr entstehen müsste. Auch den Weg der zivilrechtlichen Reprobation hält St. nicht für den richtigen, auch dann nicht, wenn nach seinem Vorschlage das Recht zur Anfechtung eines Kartellvertrages nicht nur den beteiligten Kartellmitgliedern, sondern auch einem öffentlichen Organ — Kartellstaatsanwalt — übertragen würde. Auch hierbei wird man seiner Auffassung nur beipflichten können, unsere Gerichte mit ihrer formalistischen Beurteilungsweise wirtschaftlicher Fragen sind nicht geeignet volkswirtschaftliche Probleme weitestreichender Bedeutung vor ihr Forum zu ziehen, der ganze zivilprozessrechtliche Apparat steht dem auch im Wege, auch dann, wenn man das Anfechtungsrecht einer ad hoc errichteten Behörde übertragen wollte. Es bleibt also nur der verwaltungsrechtliche Weg übrig, den man in Oesterreich zu gehen gewillt scheint. Freilich ist nicht zu verkennen, dass die Verfolgung auch dieses Weges mit grössten Schwierigkeiten verbunden ist, die allergrösste Schwierigkeit ist nach Ansicht des Rez. mit der Schaffung eines Zentralorgans verbunden, welches die Kartelle prüft und je nach dem Ergebnis der Prüfung zulässt oder verbietet.

Die Stellung der Gesetzgebung zu den Kartellen dürfte in nicht allzuentfernter Zeit die Wissenschaft und öffentliche Aufmerksamkeit übrigens noch in weit höherem Masse beschäftigen als es seither der Fall war, denn es gehört diese Frage so recht zu dem, was Steinbach sehr richtig als »Gegenwartsjurisprudenz« bezeichnet. Wer diese treiben will, wird das Buch nicht ohne reiche Anregung und Belehrung aus der Hand legen, unbefriedigt wird es nur denjenigen lassen, welcher sich von dem Kultus der »Vergangenheitsjurisprudenz« nicht zu trennen vermag.

Fuld.

Dr. **Bernhard Rost.** Der achtstündige Normalarbeitstag. Leipzig 1896. Duncker und Humblot. Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. v. Miaskowski. Bd. III Heft 1.

Ein viel erörtertes, altes und doch ewig junges Problem wird in dieser tüchtigen Untersuchung erörtert. Aber schon bei dem Titel beginnen die Bedenken. Der Verfasser sucht (Abschnitt II. S. 79 ff.) den Begriff der »achtstündigen Normalarbeitstages« zu definieren. Wird darunter »die Beschränkung der höchsten erlaubten Dauer der Arbeitszeit innerhalb eines astronomischen Tages auf eine Anzahl von Stunden für alle in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden Personen« verstanden, so wird diese Schutzmassregel zutreffend »Maximalarbeitstag« benannt. Weshalb aber nun dieselbe Massregel, wenn auf alle in einer Fabrik beschäftigten Arbeiter angewendet, auf einmal als »Fabrikarbeitstag oder Normalarbeitstag schlechthin (S. 80)« bezeichnet wird, ist nicht ersichtlich, wird auch gar nicht zu begründen versucht. Dieser Einwurf könnte kleinliche Splitterrichterei erscheinen, in Wahrheit aber ist die scharfe Scheidung zwischen »Normal«- und Maximalarbeitstag von integrirender Bedeutung. Ein Normalarbeitstag setzt Anfang und Ende sowie Pausen der Arbeitszeit genau fest und damit ist eigentlich von selbst eine Lohnfixirung gegeben[1]). Der Maximalarbeitstag schreibt lediglich die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit vor. Das aber ist ein sehr bedeutender Unterschied. Statt eigener Ausführungen seien einige treffliche Sätze Gustav Cohns[2]) hierüber angeführt:

[1]) Die Redaktion setzt hiezu ein Fragezeichen.

[2]) Internationale Fabrikgesetzgebung. Conrads Jahrb. 1881 und Volkswirtschaftliche Aufsätze, Stuttgart 1889, S. 576 ff.

»Das Wort des »Normalarbeitstages« hat einen zuversichtlichen Klang und doch nur einen problematischen Inhalt. Der zuversichtliche Klang knüpft an den wahren Normalarbeitstag des socialistischen Staates an (Rodbertus!); denn hier allein giebt es einen Normalarbeitstag im vollen Sinne, weil hier allein der Staat Ordner und Herr der Arbeit zugleich ist.... Im heutigen Staate ist ein Normalarbeitstag mit diesem vollen Sinne für den Postbeamten, für den Gerichtskanzlisten, für den Nachtwächter möglich und namentlich für die Arbeiter in den Staatswerkstätten.... Gegenüber dem ganzen Gebiete der privatwirtschaftlichen Unternehmungen bedeutet eine Schranke der Arbeitszeit, welche die Gesetzgebung ausspricht, nur ein Verbot, dessen Folgen für den Arbeitslohn nicht in der Hand des Gesetzgebers liegen.«

Nun untersucht Rost natürlich auch die Folgen des Achtstundentages auf den Arbeitslohn (S. 114 ff.). Indessen scheint uns diese Erörterung an dem Grundfehler zu laboriren, dass er dem »Lohnfonds« eine viel zu grosse Bedeutung heimisst. Seit B. v. Hermann und Thornton muss doch wohl diese ganze Theorie als kritisch aufgelöst angesehen werden [3]). Rost gelangt zu dem Schlusse, dass bei schwerer Arbeit in Erwerbszweigen, welche jetzt bereits 8 Stunden und weniger Arbeitszeit besitzen, eine Lohnerhöhung vom Achtstundentage zu erwarten sei. Das Gegenteil würde bei langer Arbeitszeit und wenig anstrengender Arbeitszeit eintreten, die Löhne würden nur absolut steigen, relativ aber fallen. Rost nimmt an, dass die gelernten Arbeiter an dieser Massregel lohnpolitische Vortheile, die ungelernten Nachteile erleiden würden, die Stücklohnarbeiter würden besser davonkommen, als die nach Zeitlohn bezahlten. Diese aprioristischen Sätze scheinen uns sehr gewagt. Die speziellen technischen, ökonomischen, nationalen Momente u. a. m. bedingen nicht nur für jeden Industriezweig, sondern sogar für jeden Betrieb etwas Anderes. Eine Generalisirung nach grossen Kategorien dünkt uns heute wenigstens unmöglich.

Ueberhaupt ist zu bedenken, dass Rost's Deduktionen immer gerade von dem Achtstundentage ausgehen, während er selbst doch als Gesamtergebnis seiner Untersuchung dessen plötzliche und schablonenmässige Einführung abweist. Nun lässt aber auch die Socialdemokratie, welche diese unseres Erachtens ganz verfehlte, aber populäre Formel aufgenommen hat, mit sich handeln, wie verschiedene Führer offiziell und offiziös erklärt haben. Damit sind aber auch eine ganze Reihe hier aufgeworfener Fragen erledigt. Das ganze Problem gewinnt ein ganz anderes Gesicht. Handelt es sich um einen generellen Maximalarbeitstag und daneben um Beschränkungen der Arbeitszeit in verschiedenen Zweigen, so entscheiden ganz andersartige spezielle Motive als diese generellen, welche unseres Erachtens einen nur sehr beschränkten Wert besitzen.

Ebenfalls mit Fragezeichen zu versehen wären einige andere Ausführungen des Verfassers, so z. B. S. 83, wo es heist: »Sehr oft kann der Unternehmer, wenn ihm die Forderungen der Arbeiter zu hoch erscheinen, warten, bis die Arbeitskraft billiger käuflich ist, der Arbeiter nicht.« Das ist eine Deduction, die im Leben gar nicht oder doch höchst selten vorkommt. Vom Zuwarten des Unternehmers aus lohnpolitischen Erwägungen kann bei dem heutigen scharfen Konkurrenzkampfe in der Regel nicht die Rede sein. Die Ueberlegenheit des Unternehmers im Kampfe um die Arbeitsbedingungen, die Besonderheit der »Ware Arbeitskraft« bedarf derartiger Stützen auch gar nicht.

So will uns der Wert dieser Untersuchung, obschon wir die Selbständigkeit der Gedankenführung in allen Teilen anerkennen, doch im Wesentlichen gegeben scheinen in der historisch-kritischen Darstellung des Kampfes um die Verkürzung der Arbeitszeit. Und in dieser Richtung bietet der Verfasser ausserordentlich viel. Die ganze grosse weit verstreute Literatur ist mit grossem Fleisse durchgearbeitet, nach einheitlichen

[3]) Vielleicht doch nicht so ganz. Red.

Gesichtspunkten gruppiert und gezichtet, so dazs Jeder, der an das wichtige Problem herantritt, an dieser Quelle sich reiche Information holen kann. Rud. Grätzer.

Dr. **Georg Schanz**, Professor der Nationalökonomie in Würzburg. Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. Berlin. Carl Heymann. 1897. 216 Seiten.

Diese »Neuen Beiträge« sind die Weiterführung des 1895 von Professor Schanz veröffentlichten Buches »Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung«, wo er an Stelle einer Arbeitslosen-Versicherung die Einführung eines allgemeinen Sparzwanges vorschlug, mit Rücksicht auf die »schweren Mängel, die mit einer obligatorischen Arbeitslosen-Versicherung verknüpft sind«. Die Grundidee des Schanz'schen Vorschlages ist die folgende.

Jeder krankenversicherungspflichtige Arbeiter wird gezwungen, wöchentlich neben seinem Krankenkassenbeitrag wenigstens 20 Pf., handelt es sich um Saisonarbeiter, erheblich mehr, sich vom Lohn abziehen zu lassen, welcher Beitrag nebst einem Zuschuss von 10 Pf. — bei Saisonarbeitern mehr — seitens des Arbeitgebers durch Vermittelung der Krankenkasse der Sparkasse zugeführt wird. Diese Wochenbeträge bleiben gesperrt, die angesammelte Summe kann nur in bestimmten mässigen Wochengeldern bei eintretender Arbeitslosigkeit zurückgezogen werden. Hat das Guthaben die Summe von 100 M. erreicht, so hört für den die 100 M. übersteigenden Betrag die Sperrung auf.

Hiernach sollte also Jeder individuell für den Fall der Arbeitslosigkeit vorsorgen, mit Hilfe allerdings des Arbeitgebers. Der Vorschlag von Schanz hat vielfach Zustimmung gefunden. Eigentliche Ablehnung wurde ihm nicht zu Teil, wenn es auch an Bedenken gegen ihn nicht fehlte. In seinen »Neuen Beiträgen« setzt sich der Verfasser nun mit diesen Bedenken auseinander, teils indem er sie widerlegt, teils indem er, ihnen Rechnung tragend, Verbesserungen an seinen Vorschlägen anbringt. Es war gesagt worden, Sparguthaben des Arbeiters seien ein Strikefonds und darum eine Strikegefahr, Schanz gibt dies nicht zu, aber doch ist er bereit, einen von Prof. Delbrück angeregten Gedanken weiter zu verfolgen. Die Sparguthaben bleiben danach gesperrt, wenn die Arbeiter einen Strike proklamieren, ohne vorher die Streitsache an eine Einigungskammer gebracht zu haben, oder wenn sie sich weigern, an dem Einigungsverfahren sich zu beteiligen, oder wenn sie dem Schiedsspruch sich nicht unterwerfen. Dagegen werden die Sparkassenbücher freigegeben, wenn die Arbeitgeber die Arbeiter aussperren, ohne vorher die Streitsache an eine Einigungskammer gebracht zu haben, oder wenn sie sich weigern, an dem Einigungsverfahren sich zu beteiligen, oder wenn sie dem Schiedsspruch sich nicht unterwerfen. Ein zweiter Einwand war gewesen, dass nach den Schanz'schen Vorschlägen der Arbeiter viel zu lange braucht, um ein Guthaben in einer Höhe zusammen zu bringen, dass es ihm Dienste leisten könne. Schanz erklärt sich daraufhin einverstanden, die Gemeinde und vielleicht auch den Staat neben den Arbeitgebern zu Beiträgen heranzuziehen. Verhältnismässig scharf hatte sich Prof. v. Neumann in Tübingen gegen die Vorschläge von Schanz ausgesprochen. Neumann wollte Arbeitslosen-Versicherung durch die Gewerkvereine oder durch Staat und Gemeinde. Schanz erklärt hiezu, die erstere würde bei dem Umstand, dass ein viel kleinerer Teil der Arbeiterschaft gewerkschaftlich organisiert ist, als man gemeinhin annimmt — in Deutschland und Oesterreich kaum 6% der industriellen Arbeiterschaft, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Belgien kaum 10%, in Frankreich kaum 11%, in England höchstens 15% — unter allen Umständen nicht ausreichen. Im übrigen habe aber alle Arbeitslosen-Versicherung Schwierigkeiten, welche sie nie zu gedeihlicher Wirksamkeit würden kommen lassen.

Prof. Schanz hält also seinen Vorschlag aufrecht. Er liefert in seinem Buch eine erneute eingehende Kritik der Arbeitslosen-

versicherung und fügt eine grosse Menge Materialien bei, u. a. auch solche über die Stellung der politischen Parteien in Deutschland zu der Frage der Arbeitslosen-Versicherung. Die (1.) deutsche Volkspartei hat bekanntlich in ihr neues Programm, wie es vom Münchener Parteitage 1895 beschlossen worden ist, die Forderung der Arbeitslosen-Versicherung auf genommen, und zwar auf kommunaler Grundlage. Der Herausgeber der »Frankfurter Zeitung« hat daraufhin einen Entwurf zur Arbeitslosen-Versicherung ausgearbeitet. Schanz geht des genauen auf ihn ein, und findet ihn lückenhaft und verbesserungsfähig, selbst wenn man sich auf den Standpunkt der obligatorischen Arbeitslosen-Versicherung stellt. Er meint, auf seinen Vorschlag zurückkommend, es wäre unendlich einfacher, wenn man von Reichs wegen die Gemeinden von 10000 Seelen und darüber — am 14. Juni 1896 waren in Deutschland rund 67%, am 2. Dezember rund 36% aller Arbeitslosen in diesen Gemeinden — ermächtigen würde, den daselbst beschäftigten Arbeitern den von ihm näher bezeichneten Sparzwang aufzuerlegen. Auch die (2.) deutsch-sociale Reformpartei hat im Oktober 1896 auf ihrem Parteitage die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit als erstrebenswertes Ziel bezeichnet. Gleichzeitig hatte sie den Wert einer »verständigen Beschränkung der Freizügigkeit« betont. Die (3.) Centrumsfraktion hat noch nicht offiziell zu der Frage der Arbeitslosen-Versicherung Stellung genommen. Einzelne ihrer Mitglieder, wie Prof. Hitze, haben jedoch mehrfach dieselbe gestreift, und die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Köln (1894) hat einstimmig eine Resolution des Inhalts angenommen, dass die Versicherung der Arbeitslosen, resp. die Versorgung der durch unverschuldete Arbeitslosigkeit Betroffenen in anderer Weise als durch die Armenpflege eine der dringendsten Aufgaben der Socialreform sei. Die (4.) socialistische Partei in Deutschland ist dem Plan der Arbeitslosen-Versicherung nicht günstig gesinnt, teils, meint Schanz, weil sie ihre Undurchführbarkeit erkenne, teils weil sie fürchte, dass dieselbe ihren Gewerkschaften Abbruch thun würde. Aber auch der individuelle Sparzwang findet keine Gnade vor ihren Augen, was mit der Beurteilung des Sparens überhaupt durch den Socialismus zusammenhängt. J. W.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Der Ausstand der britischen Maschinenbauer.

Von

Dr. Alexander Tille in Glasgow[1]).

Im Jahre 1836 hat London den ersten grossen Maschinenbauerausstand zur Verkürzung der Arbeitswoche gesehen. Er umfasste einige wenige Tausende von Arbeitern, dauerte acht Monate und endete praktisch ergebnislos. Am Schlusse, als die Mittel der Ausständischen erschöpft waren, einigten sich beide Teile zwar auf eine sechzigstündige Arbeitswoche, aber dies bedeutete keinerlei tiefergehende Aenderung, da schon vorher der zehnstündige Arbeitstag bei dem schwere körperliche Arbeit fordernden Maschinenbau die Regel gewesen war. Höchstens wurde die Ueberzeit einigermassen beschränkt, da damals zuerst in diesem Erwerbszweig eine Sonderlöhnung für diese eingeführt wurde. Seitdem ist trotz der beiden Menschenalter, die dahingegangen sind, keinerlei grosse Umwälzung eingetreten. Natürlich: denn die Maschinenbauer sind nur in sehr geringem Masse von der Macht berührt worden, die die Arbeitszeit z. B. in der Baumwollspinnerei auf acht Stunden normirt und die Leistung des einzelnen Spinners verdreissigfacht hat. Seit die mechanische Spindel in der Minute 12000 Umdrehungen macht und ein Spinner die sechsfache Anzahl Spindeln zu beobachten und zu bedienen gelernt hat wie ehedem, ist es möglich geworden, das Maass von Arbeit, das der Durchschnittsarbeiter zwischen zwei Schlafenszeiten zu vollbringen hat, auf acht Stunden zu reduciren.

Den Maschinenbau beherrscht nicht diese immer mit gleicher, hoher Geschwindigkeit laufende Maschine, welche alle Arbeit selbst thut,

---

[1]) An Stelle der Fortsetzung der Artikelserie »Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie« tritt heute, da Stoffandrang ihrem Abdruck entgegensteht, vorstehender Aufsatz, der übrigens in spezieller Anwendung eine Frage behandelt, die in ihrer allgemeineren Gestalt demnächst auch in »Illusionisten und Realisten« zu behandeln sein wird. Inwiefern wir mit dem Verfasser übereinstimmen, inwiefern etwa von ihm abweichen, — dies auseinanderzusetzen bleibt danach unserem späteren Aufsatze vorbehalten.

J. W.

und bei der der Arbeiter nur die regulierende und ausbessernde Kraft ist, sondern eine sogenannte Arbeitsmaschine, die nur verhältnismässig kurze Zeit gleichmässig fortläuft, und beharrlich umgestellt und in ihrem Gange wie in ihrer Wirkungsweise zum Teil mit grosser Kraft von Menschenhand beeinflusst werden muss. So muss das zu glättende Stahlstück genau nur an den Stellen der Maschine ausgesetzt werden, die zu glätten sind, und die an zwanzig Stellen zu durchbohrende Platte der Wirkung der Bohrmaschine ebenso nur genau an den scharfbezeichneten Punkten unterworfen werden. Arbeiten nun auch diese Arbeitsmaschinen heute mit sehr viel grösseren Geschwindigkeiten als vor sechzig Jahren, so bleiben dem Maschinenbauer doch noch immer so lange Pausen zwischen den einzelnen Fällen des Eingreifens mit seiner Körperkraft, dass von einer rascheren Ermüdung kaum die Rede sein kann. Diese Umstände allein vermögen es schon zu erklären, dass was Nervenkraft, Gewandtheit, Scharfblick, Flinkheit, Geistesgegenwart anbetrifft, der heutige Maschinenbauer dem Textilarbeiter im Durchschnitt nachsteht, während er ihm an durchschnittlicher Körperkraft und technischer Begabung zweifellos überlegen ist. Das ist keineswegs, wie der sociale Neulamarckismus meint, eine Folge seiner Arbeit, sondern eine Folge eines komplicierten Auslese- und Schichtungsvorganges, durch welchen der einzelne durchschnittlich am stärksten nach dem Berufe hingezogen wird, in dem er die ihm innewohnenden Kräfte am besten, d. h. am leichtesten für sich selbst, zu bethätigen vermag.

Die Neunstundenbewegung taucht zuerst um 1850 auf, dehnt sich um 1860 etwas aus, und gewinnt um 1870 ihre ersten allgemeineren Siege in den fortgeschrittensten Betrieben, welche die leistungsfähigsten Arbeiter beschäftigen und deshalb die höchsten Löhne zahlen können; oder, was dasselbe ist, welche die höchsten Löhne zahlen müssen, um die leistungsfähigsten Arbeiter des Gewerbes anzulocken. Im Jahre 1871 wurde die 9½stundenarbeit an 5 Tagen und die 5½stundenarbeit am Sonnabend, also die 53stundenwoche in den höchststehenden Maschinenfabriken eingeführt, und 1890 wurde dieselbe an Tyne und Wear noch um eine weitere Stunde verkürzt, indem die Sonnabendsarbeit auf 4½ Stunden sank. In den leitenden Betrieben am Clyde wurde 1872 sogar die 51stundenwoche erreicht, allerdings nur, um in der Zeit des Darniederliegens der Maschinenbauindustrie 1878 und 79 wieder der 56- und 54stundenwoche zu weichen. Von da an teilt sich die Bewegung. Nachdem ein neuer Aufschwung erreicht war, setzten einzelne Maschinenfabriken Londons die Arbeitswoche wieder ein wenig herab und erreichten seit Anfang der neunziger Jahre meistens die 51 Stundenwoche wieder, während alle rückständigen Betriebe des Landes, so namentlich in Knighley, Colchester, Gainsborough, Ipswich, Lincoln und Derby,

welche die am wenigsten leistungsfähigen Arbeiter beschäftigten und daher die niedrigsten Löhne zahlten (durchschnittlich 28 Mk. Wochenlohn) durchschnittlich wöchentlich 56 bis 60 Stunden arbeiteten. Die Maschinenbauer selbst schoben die Niedrigkeit des Lohnes auf die Länge des Arbeitstages, während beides die Folge der geringen Leistungsfähigkeit der dortigen Arbeiter war (Sonderbericht der Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer für den Kgl. Arbeitsausschuss, 1892), die wiederum mit den dort gebrauchten rückständigen maschinellen Einrichtungen insofern zusammenhing, als die Einstellung hochbegabter Arbeiter mit grosser Leistungsfähigkeit nur bei den höchst entwickelten maschinellen Einrichtungen rentabel, zugleich dann aber auch unbedingtes Erfordernis ist, und trotzdem nachgewiesenermassen wegen der noch viel stärker als Lohn und Maschinenkosten steigenden Produktivität des Betriebes für den Unternehmer billigere Produktion und für den Consumenten billigere Waare bedeutet.

Im Jahre 1851 hatten sich ein Dutzend kleiner Gewerkvereine der Maschinenbauer, Maschinisten, Mühlenbauer, Kesselschmiede u. s. w. zu der «Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer, Maschinisten u. s. w.« (Amalgamated Society of Engineers, Machinists etc.) zusammengeschlossen, um, insgesammt noch keine 5000 Mann stark, eine grössere Stetigkeit in ihre Hilfskasseneinrichtungen zu bringen und ihren sonstigen Interessen zu dienen. Der neue Verein hatte im Hilfskassenwesen manches Tüchtige geleistet und es durch gute Verwaltung, Auswahl geeigneter Führer und sonstiger Beamter und Disciplinirung seiner Mitglieder bald zu rascher Blüte, und trotz des gewaltigen allgemeinen Rückganges in den Jahren 1878 und 79, auch zu einer immer steigenden Mitgliederzahl gebracht. In jenen beiden kritischen Jahren geht durch seine Berichte noch die dunkle Ahnung davon, dass Lohn und sonstige Arbeitsbedingungen von wirtschaftlichen Mächten abhängen, über die der Wille des einzelnen und auch der Arbeiterorganisation nur geringe Gewalt hat. Sobald aber dann wirthschaftlich bessere Zeiten kommen, geht dieses bescheidene Mass wirthschaftlicher Einsicht verloren, und seit Ende der achtziger Jahre macht sich in der Leitung des Gewerkvereins eine stark socialistische Strömung erkennbar, die in den neunziger Jahren dauernd wächst. Irregeleitet von socialistischen Führern, versteift sich die «Gesellschaft« auf eine kurzsichtige Politik, und versucht es, künstliche Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder zu schaffen, und jenseits von Angebot und Nachfrage zu treten. Das ist die Zeit, in der das Dogma entwickelt wird, dass der Lohn nicht mehr wie bisher von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskraft abhängt, sondern proportional dem Gewinne sein »sollte«, den der Unternehmer macht. Das ist die Zeit, in der bestimmt wird, dass jeder Unternehmer,

der 500 Arbeiter beschäftigt, eine »rücksichtslose Vereinigung von 500 Consumenten von Arbeit zur Herabdrückung des Preises der Arbeit« darstellt, und dass er deswegen durch eine Vereinigung von 10000 Arbeitern »zermalmt« werden muss. Das ist die Zeit, in der man es für menschenunwürdig erklärt, täglich länger als 8 Stunden zu arbeiten, und alle, die zu langsam sind, um sich in dieser Zeit ihr Brot zu verdienen, durch das Verbot, länger zu arbeiten, ins Elend hinunterstösst. Der Neid auf die besitzenden Klassen und die Angst vor Productionskrisen übertäubt jede Erwägung des eigenen dauernden Vorteils und veranlasst die Gewerkvereine zu einer Reihe selbstmörderischer Massnahmen von Productionsbeschränkung, Lehrlingsbeschränkung, Ersetzung ungelernter Arbeiter durch gelernte an Stellen, wo der ungelernte die geforderte Arbeit sehr gut leisten kann, und sinnloser Ausstände, die dadurch, dass sie die Kapitalskraft der Unternehmer schwächen, die Arbeitsgelegenheit vermindern und dadurch stets mittelbar die Löhne herabdrücken. Man erfindet einen auf die Lebenshaltung der am höchsten stehenden Arbeiter gegründeten Standardlohnsatz und sucht dessen Durchführung auch dort zu erzwingen, wo die ihm zugrunde gelegten Leistungen fehlen. Fortdauernd grosse Nachfrage nach Arbeitern im Maschinenbaufach treibt die Löhne in die Höhe, und wenn dieselben einmal für kurze Zeit nachlassen, dann schafft man einen kleinen Ausstand, gibt ein paar Tausend Maschinenbauern für ein paar Monate Ausstandsgelder (in der Regel 12 M. 50 Pf. die Woche), und hält sie so künstlich vom Arbeitsmarkte fern. Ja selbst ständig zahlt man Tausenden Arbeitslosigkeitsunterstützung, um zu verhindern, dass ihr Arbeitsangebot die steigenden Löhne wieder herabdrücke.

Nachdem die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer einmal zu einem grossen Verbande ausgewachsen war, war ihre Politik die, die Unternehmer einzeln anzugreifen. Die Centralleitung gestattet nicht mehr als zwei bis drei kleinere Ausstände gleichzeitig, unterhält aber diese Zahl nahezu ständig. Während zweitausend Arbeiter streiken, unterstützen 80 000 andere, die in Arbeit bleiben, dieselben, und dieses Spiel geht der Reihe nach herum. Die richtige Gegenmassregel seitens der Unternehmer wäre gewesen, ihre von diesen Ausständen betroffenen Berufsgenossen aus gemeinsamen Mitteln für ihre Verluste schadlos zu halten und die Arbeiter ruhig streiken zu lassen. Aber zu einem solchen Vorgehen war die Solidarität unter den Arbeitgebern zu Anfang der neunziger Jahre noch nicht stark genug entwickelt. Höchstens dass man hie und da zu kleinen Aussperrungen schritt, einem sehr zweischneidigen Mittel, das den Unternehmern durch Stillstellung ihrer Betriebe den gleichen Verlust bereitet wie ein Ausstand. Die Stellung der Unternehmer wurde noch dadurch verschlimmert, dass einige wenige Standesgenossen, entweder aus Ueberzeugung ausgesprochene Socialmora-

listen, oder Parlamentsmitglieder, Kandidaten für Parlamentssitze, oder endlich Fabrikanten von Maschinen, deren Herstellungsverfahren sich der Arbeit des Mechanikers nähert, Versuche mit ausserordentlichen Lohnerhöhungen und Verkürzung der Arbeitswoche auf 48 Stunden machten. Naturgemäss lockten sie dadurch früher selbständige Mechaniker, Schlosser und die leistungsfähigsten Maschinenbauer in ihre Betriebe, und kamen somit zum Teil sogar zu billigerer Production, wenn dieselbe auch so gut wie allenthalben auf die gleichzeitige Einführung arbeitsparender Maschinerie zurückzugehen scheint. Auch die Ersetzung der Dampfkraft durch Elektricität ist bei diesen Arbeitsmaschinen ein Vorteil, da dann der Verbrauch der treibenden Kraft beim Ausschalten der einzelnen Arbeitsmaschine sofort aufhört, während die Dampfkraft trotzdem weiter verbraucht wird, wenn auch ohne jeden Nutzen, und die Ausschaltung und Einschaltung das Werk eines Augenblickes ist.

Der erste Versuch der Einführung der 48 Stundenwoche wurde 1891 in einem Musterbetriebe mit den höchststehenden Arbeitern gemacht in der Firma S. H. Johnson and Co., Stratford, London. Trotzdem dauerte es zwei Jahre, bis dort durch Abstossung schlechter und Zuziehung leistungsfähigerer Arbeiter eine günstige Wirkung auf die Production eintrat. Am 1. Jan. 1892 folgte ein anderer Musterbetrieb, William Allan u. Co. in Sunderland, mit der versuchsweisen Herabsetzung der 53 stundenwoche auf 48 Stunden. Eine hochstehende, überaus leistungsfähige Arbeiterschaft, angespornt dadurch, dass eine dauernde Beibehaltung der verkürzten Arbeitswoche in Aussicht gestellt war, falls die Production nicht sänke, machte alle erdenkliche Anstrengung zur Beschleunigung der Arbeit und erzielte von allem Anfang an ein günstiges Ergebnis. Dasselbe galt von der Schiffsbauerfirma Short Brothers in Sunderland, die die 48 Stundenwoche gleichzeitig einführte. Aber schon bei dem Versuche in den Salford Iron Works, Mather und Platt in Manchester war das Ergebnis nicht mehr gleich günstig. Hier verhinderten nur gerade noch die Ersparnisse an Gas und elektrischem Licht, an Feuerungsmaterial und Schmiermitteln einen Verlust; die Production selbst ging nicht unbeträchtlich zurück. Trotzdem sind noch ein paar Firmen diesem Versuche gefolgt, so die Maschinenfabrik James Keith. Im Jahre 1894 folgten die Regierungswerkstätten mit der Einführung der 48 Stundenwoche, freilich mit dem Erfolge, dass sich der Unterschied der Kosten bei auf Regierungswerften und auf Privatwerften gebauten Kriegsschiffen zu ungunsten der ersteren nahezu verdoppelte. Angesichts dieser Erfahrungen war es nicht wunderbar, dass die Unternehmer mit weiteren Zugeständnissen des Achtstundentags zurückhielten. Um so allgemeiner bemächtigte sich die Agitation unter den Maschinenbauern dieses Stoffs. Die »Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer« wandte sich

an den »Allgemeinen Verband der Maschinenfabrikanten« mit dem Erbieten, in eine kleine Lohnherabsetzung zu willigen, wenn der Achtstundentag bewilligt würde. Aber der Verband wies den Antrag kurzer Hand ab, und in dem Report of the Royal Commission in Labour. A, Frage 2579 sind die Gründe dafür niedergelegt. Damit war die Sache freilich nicht erledigt, sondern die Maschinenbauer fassten den Entschluss, den Erweis zu erbringen, dass in 48 Arbeitsstunden mehr Arbeit geleistet werden könne als in 51, 54 oder 56. Das dazu angewandte Mittel war sehr einfach. Anfang 1896 müssen allgemeine Weisungen an die Zweigvereine, Werkstattvorsteher, Werkstattaufseher und Arbeiter ergangen sein, die Arbeitsleistung möglichst niedrig zu halten. Durch zahlreiche Beobachtungen in den verschiedensten Betrieben ist festgestellt, dass mit Anfang 1896 die Productionsmenge der Maschinenbaubetriebe nicht unbeträchtlich sank, z. T. so stark, dass die Production dadurch um 15—20 Procent verteuert wurde, im Schiffbau sogar um 30 Procent. Wie weit diese Verlangsamung der Arbeit ging, ist erst durch den Ausstand klar geworden, als die ausständischen Arbeiter durch ungeschulte Tagarbeiter und Lehrlinge ersetzt wurden und es sich herausstellte, dass diese nicht nur die gleiche Arbeit ebensogut und billiger thaten, sondern auch in der gleichen Zeit sehr viel mehr fertig brachten. Der Beleg dafür liegt vor in der Veröffentlichung des Unternehmerverbandes vom Dez. 1897 über die »Einschränkung der Produktion« (on the restriction of output). Ich bedauere, dass der Raum nicht gestattet, die ganze Veröffentlichung von Anfang bis zu Ende in treuer Uebersetzung hierher zu setzen. Die Unternehmer haben für jeden einzelnen Fall das urkundliche Material bei dem Schriftführer des Verbandes niedergelegt. Wenn übrigens Schiffsbauer ihrem Unternehmer mit Bedauern erklären, dass sie an kalten Tagen nicht mehr arbeiten können, und auf seine Frage, wie das käme, zögernd antworten, sie frören zu sehr, seit ihnen ihr Gewerkverein nicht mehr gestatte, so scharf bei der Arbeit zuzugreifen, dass sie warm würden — so bedarf das kaum noch eines Kommentars, und ebenso ist jedes weitere Wort der Erklärung überflüssig, wenn in derselben Zeit zum ersten Male plötzlich die Preise englischer Maschinen diejenigen amerikanischer beträchtlich zu übersteigen beginnen, wenn selbst die billigsten eisernen Gasröhren in England die Tonne 20 Mark mehr kosten als in Amerika mit Einschluss des Transportes nach Glasgow — die Abnehmerin, die den amerikanischen Lieferanten den Auftrag zusprach, war in diesem Falle die Stadt Glasgow selbst. — Die Maryland Steel Company, wohl die grösste Schienenproducentin der Welt, unterbietet seitdem die billigsten englischen Schienen gleicher Güte um noch ein wenig mehr.

Der Zweck dieser Anzettelung liegt auf der Hand. Man drückte die Leistung jedes einzelnen Arbeiters herunter, um sie mit Einführung

einer künftigen 48stundenwoche wieder auf ihr früheres Mass emporschnellen zu lassen und dann zu sagen, bei der verkürzten Arbeitszeit sei die Production die gleiche, und darum müsse auch der Lohn der gleiche sein. Aber die Rechnung war doch buchstäblich ohne den Wirt gemacht. Schon im Sommer 1896 wussten die Unternehmer genau, woran sie waren, und im Herbst 1896 habe ich selbst mehrfach von dem eigentümlichen Rückgang der Production in Glasgower Maschinenfabriken sprechen hören. Man ahnte ganz deutlich, dass sich ein Hauptschlag vorbereite, und liess die Leute ruhig gewähren, um nicht augenblicklich und unvorbereitet einen Ausstand zu haben. Im Frühjahr 1897 wuchsen die Reibereien zwischen Unternehmerverband und Arbeitervereinigung, und in zahlreichen Betrieben gab es ununterbrochen Einzelkonflikte, vor allem in London. London hat bekanntlich die höchsten Löhne und bietet bekanntlich auch dem Arbeiter die grössten Annehmlichkeiten. Die Folge davon ist, dass es auch — von einzelnen Musterbetrieben im Lande natürlich abgesehen — die leistungsfähigsten Arbeiter an sich gezogen hat, denen es wieder in reichlichem Lohn und kurzer Arbeitszeit mancherlei bieten kann, was die Provinz wegen der geringeren Leistungsfähigkeit ihrer Arbeitskräfte nicht vermag. Obwohl sie die theoretische Grundlage dieses Zustandes (die grössere durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Londoner Arbeiter) bestreiten, haben die Maschinenbauer doch seit langem das Gefühl gehabt, dass sich Lohnaufschläge, Arbeitswochenkürzung, Ueberzeitbeschränkung u. s. w. in London verhältnismässig am leichtesten erreichen lassen, und die Schiffsbauer haben schon seit dem Anfang der neunziger Jahre dort die Lohnschraube derartig angezogen, dass der Schiffsbau an der Themse gewaltig zurückgegangen ist, während derjenige der Clyde, an welcher von ähnlicher Tyrannei nicht die Rede war, gleichzeitig einen grossen Aufschwung nahm. So ist London geradezu das Versuchsfeld für gewerkvereinliche Experimente geworden, z. B. auch auf dem Felde der Buchdrucker, und zwar hier mit dem Erfolge, dass sich der Schwerpunkt des Buchdruckes von London nach Edinburgh verschoben hat.

Als im Sommer 1897 die Maschinenbauer die 48stundenwoche gewaltsam durchzuführen beschlossen hatten, konnte daher eigentlich nur London als Angriffspunkt gewählt werden. Vier Firmen dort hatten bereits den Achtstundentag. Eine allgemeine Aufforderung an die 800 Londoner Maschinenfabriken, die verkürzte Arbeitswoche einzuführen, erfolgte, hatte aber nur wenig Erfolg. Von den 800 Maschinenfabriken des Districts London kommen auf die wirkliche Stadt nur 366. Diese schliessen aber 24 handwerksmässige Betriebe ein mit weniger als zehn Arbeitern (Durchschnitt $4^1/_3$ Arbeiter), die sich ohne weiteres gewinnen liessen, da diese Kleinmeister einen Ausstandsverlust nicht zu tragen ver-

mögen. Ferner liessen sich durch die Ausstandsdrohung zum Achtstundentag bestimmen:

1 Provinzfirma mit Büreau in London,
9 Druckmaschinenfabriken (mechanikerartige Arbeit),
9 Brauereifirmen mit Maschinenbau- und Kupferschmiedeanlagen,
12 Schiffsreparaturwerkstätten (Anstalten mit der dringendsten Art Arbeit),
31 eigentliche Maschinenfabrikanten, meistens jedoch Spezialisten mit feinerer Arbeit und Zwergbetriebe.

Das macht mit Zuzug der 4 Firmen, die schon den Achtstundentag hatten, 66, und mit Zuzug der 24 Zwergbetriebe 90 »Firmen«. Anscheinend immer ein stattliches Ergebnis. Nimmt man jedoch die Thomas Iron Works, die Schiffsreparaturwerkstätten, die Kupferschmiede und die Druckmaschinenfabriken hinweg, so bleibt kein Dutzend Firmen von einiger Bedeutung übrig. Kurze Zeit schien der Erfolg freilich ein bedeutenderer zu sein, da unter dem plötzlichen Ansturm noch 31 mittlere Firmen nachgaben. Sehr bald kehrten diese jedoch zur 54stundenwoche zurück, und mit dem Ende des Ausstandes folgten ihnen noch eine ganze Menge, deren Anzahl zur Zeit jedoch noch nicht feststeht, da manche den Achtstundentag noch bis Anfang April beibehalten und erst dann zur 54Stundenwoche zurückkehren werden. Im Dezember 1897 setzten sich die 276 Londoner Firmen, welche den Achtstundentag ablehnten, folgendermassen zusammen:

48 Mitglieder des Unternehmerverbandes (wichtigste Firmen),
21 Mitglieder des Verbandes der Londoner Schiffsreparaturwerkstätten,
21 Mitglieder des Verbandes der Londoner Messinggiessereien,
11 Firmen, die ursprünglich 48 Stunden bewilligt hatten, dann aber zu 54 Stunden zurückgekehrt waren,
175 Firmen, die zwar dem Unternehmerverbande nicht angehörten, aber die 54stundenwoche stets beibehalten hatten.
276

Es ist anzunehmen, dass die Arbeiter bei Einführung des Achtstundentages in einzelnen Betrieben alle Anstrengungen gemacht haben, in der verkürzten Arbeitszeit dasselbe zu leisten, wie vordem. Trotzdem war das Ergebnis ein bei dem heutigen Stande der Leistungsfähigkeit der Maschinenbauer für den Achtstundentag geradezu vernichtendes. Aus zahlreichen bedeutenden Betrieben, wie Hoe u. Co., Shand, Mason u. Co., Richard Moreland u. Son (Ges. m. b. H.) liegen Berichte über die Ergebnisse vor. Letztere Firma hatte 5 Monate von Anfang Juni an die 48stundenwoche für die 54stundenwoche eingeführt, und als sie am 5. November zu dem alten Stande zurückkehrte, erklärte sie in ihrem Cirkular: »Nach der Erfahrung, die sie in dieser Zeit gemacht haben, ist das Urteil der Leiter, dass, wenn der jetzige Zu-

stand beibehalten wird, er in Unheil und finanziellem Zusammenbruch enden muss«.

Als das allgemeine Gesuch um Einführung des Achtstundentages im Juni 1897 abgewiesen wurde, folgte kein allgemeiner Ausstand, sondern erst am 3. Juli kam es überhaupt zum Einstellen der Arbeit. Aber auch nur von ein paar Tausend Arbeitern bei drei grossen Firmen. Während die übrigen 90000 Mitglieder der »Vereinigten Gesellschaft« ruhig unter den alten Bedingungen fortarbeiteten, legten 3000 die Arbeit nieder. Wie bisher, gedachten sie einen Betrieb nach dem anderen getrennt vorzunehmen und zu Paaren zu treiben. Aber der Unternehmerverband hatte anders beschlossen. Damals aus 180 Firmen bestehend, sperrte er sofort alle Mitglieder der »Vereinigten Gesellschaft« aus seinen Betrieben aus, und bald waren ihrer 20000 ohne Arbeit. Die Not, die ernste Bedrohung ihrer Betriebe mit der Konkurrenzunfähigkeit auf dem Weltmarkte, hatte die Unternehmer einig gemacht. Bald schlossen sich ihnen immer neue Firmen an. Die Zahl der Verbandsmitglieder stieg auf 300, auf 500, im Dezember 1897 auf 600 und im Januar 1898 auf dicht an 700; die Zahl der ausgesperrten und ausständischen Mitglieder der »Vereinigten Gesellschaft« auf 28000 mit einem Anhängsel von 3000 Nichtmitgliedern, von denen sie unterstützt worden waren, und die nun darum auch Ausstandsgeld erhielten, die Zahl der infolge der teilweisen Stillstellung des Maschinenbaugewerbes arbeitslos gewordenen oder ausgesperrten sonstigen Arbeiter auf 60000, wovon 20000 auf Maschinenarbeiter, 20000 auf Arbeitsleute, 10000 anf Kesselschmiede und 7000 auf ungelernte Arbeiter, 3000 auf kleinere Gruppen kamen. Dass unter diesen Umständen die Kassen sich auch bei den grössten Opfern der in Arbeit Bleibenden erschöpfen mussten, war selbstverständlich. Die Arbeiter zeigten schon seit dem Beginne des Herbstes eine starke Neigung, die Sache durch einen Schiedsspruch zum Austrag zu bringen, während die Unternehmer sowohl die Vermittelung der Regierung als des Handelsamtes und allerlei hochgestellter Personen ablehnten. Die Unternehmer wussten sehr wohl, was für einen Schiedsspruch sie bei den gerade in den höchsten Kreisen Grossbritanniens, die niemals um ihr Brot zu arbeiten gehabt haben, herrschenden Neigungen zu erwarten gehabt hätten. Ja, nachdem einmal Ausstand und Aussperrung im vollen Gange waren, entschlossen sie sich selbst zum Angriff überzugehen, um die in einem Teile der Betriebe (in denjenigen, gegen welche Einzelstreikes unternommen worden waren) verloren gegangene Freiheit der Betriebsleitung wieder zu gewinnen, und machten sich über die Bedingungen schlüssig, unter denen sie die ausständischen Arbeiter wieder annehmen wollten. —

Seit zwanzig Jahren ist es die Politik zahlreicher Gewerkvereine gewesen, die Lehrlingszahl zu beschränken und ungelernte Arbeiter mit

allen Mitteln zu verhindern, in die Kreise und zu der Lebenshaltung der gelernten Arbeiter aufzusteigen. Das ist ein schwerer Schaden für das englische Volk gewesen, indem dadurch zwanzig Jahre lang vorhandene Kräfte nicht so hoch verwertet worden sind, wie sie wohl hätten verwertet werden können; indem dadurch das Angebot ungelernter Arbeiter unnatürlich vermehrt worden ist, und bei zeitweiser grosser Knappheit an gelernten Arbeitern Tausende Ungelernter dauernder Arbeitslosigkeit anheimgefallen sind. Die Gewerkvereine, unter anderen auch die der Maschinenbauer, haben davon in der Hauptsache bis 1897 nur Nutzen gehabt, denn die Verminderung des Angebotes an Arbeitskräften hat ihre Löhne nicht unwesentlich hinaufgetrieben. Aber die grosse Arbeitssperre von 1897 hat gezeigt, wohin derlei kurzsichtige Lohnpolitik führt. Die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer, die mit 94000 Mitgliedern in den Ausstand eintrat und mit 91000 ihn verliess, hatte unter den benachbarten Arbeitern ausserhalb von ihr zweifellos viel heftigere Feinde als unter den Fabrikanten. Nicht nur dass der »Gewerkverband des Schiffs- und Maschinenbaugewerkes« (Federation of Shipbuilding and Engineering Trades) mit einer Mitgliederzahl von 200000 Mann es abgelehnt hat, mit der »Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer« zusammenzugehen, solange dieselbe derlei unsinnige, über die wirtschaftliche Möglichkeit hinausgehende Experimente mache, — der Freie Arbeits-Verband (Free Labour Association), der gegründet ist, um der Tyrannei der Gewerkvereine die Spitze zu bieten und zur Zeit 180000 Mitglieder zählt, ist ihr geradezu feindlich entgegengetreten, und hat 22000 Arbeiter gestellt, welche sich als in hohem Masse fähig erwiesen haben, die Plätze von 25000 ausständischen Arbeitern auszufüllen, und die namentlich in London Dreiviertel aller leeren Plätze besetzt haben, so dass Mitte Februar erst ein Viertel der Londoner Ausständischen wieder eingestellt war, obschon sonst im Lande bereits 80 pCt. Ausständische wieder Arbeit gefunden hatten. Aus der Kundgebung der National Free Labour Association of Engineers seien nur folgende Sätze angeführt:

»Aller Welt ist es klar geworden, dass, wenn England künftig noch siegreich mit fremden Völkern in den verschiedenen Zweigen der britischen Industrie konkurrieren soll, die übelberatenen und falschen Massnahmen der Unterdrückung und Produktionseinschränkung, die jetzt die Arbeit in weitem Masse unter dem Vorwande beeinflussen, sie seien für die Industrie wohlthätig, nicht länger bestehen dürfen. Man sollte denken, dass es auf die Frage, ob ein Mann für einen ordentlichen Tagelohn auch eine ordentliche Tagesleistung bieten solle, nur Eine Antwort gehen könne. Die Gewerkvereine sind anderer Meinung. Durch Drohungen, Geldstrafen und Zwang versuchen sie der ehrlichen Arbeit Steine in den Weg zu werfen, die Produktion einzuschränken, und Bezahlung nach der Leistungsfahigkeit zu hintertreiben.«

Zu dieser Vereinigung kommt nun noch eine weitere, die in Deutschland beharrlich mit ihr verwechselt wird, die »Gesellschaft zum Schutz der Freien Arbeit« (Free Labour Protection Association), deren Jahresbericht für 1897 ich folgendes entnehme:

»Obgleich die Gesellschaft zum Schutze der Freien Arbeit sich in demselben Augenblicke bildete, in dem eine grosse Industrie Englands kämpfte, um sich von den hemmenden und störenden Bedingungen zu befreien, die die socialistischen Führer der »Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer« ihr lange aufzuzwingen versucht haben, so hatte ihr Ausschuss doch nicht erwartet, dass ihr das Los fallen würde, in den grossen Maschinenbauerkampf einzugreifen. Die Ereignisse haben es jedoch anders gewollt. Noch in den ersten Stadien ihrer Entwickelung stehend, und noch ehe etwas wie eine Organisation geschaffen war, fand die Gesellschaft eine Gelegenheit zum Schutze der vorhandenen Freien Arbeit, indem sie die in ihrem Besitze befindliche Organisationsmaschinerie den Maschinenfabrikanten zur Verfügung stellte und sich thätig den Anstrengungen derselben anschloss, die rücksichtslose und selbstmörderische Politik des Maschinenbauergewerkvereins zu bekämpfen. Die Gesellschaft setzte sich mit den leitenden Maschinenfirmen in London und der Provinz in Verbindung, brachte durch Inserate in den Londoner Zeitungen grosse Mengen gewerkvereinsfreier Arbeiter auf, die Tag für Tag nach den Bezirken Londons, nach Sheffield, Manchester und anderen wichtigen Industriepunkten abgeschoben wurden. In allen Fällen wurde den von der Gesellschaft in Dienst genommenen Leuten die Versicherung gegeben, dass ihnen genügender Schutz gegen Einschüchterung zu Teil werden würde, und dieser auch wirklich geboten. An all den Orten, wo die Ausständischen das System der schweifenden Posten besonders stark entwickelt hatten, wurden die Leute in den Fahrikräumen untergebracht und beköstigt und so gegen Belästigung und Anfälle, die allzuhäufigen Waffen im modernen Gewerkvereinskampfe, sichergestellt . . . . . . In allen Fällen, wo Nichtgewerkvereinler für Firmen in den verschiedenen Teilen des Landes in Dienst genommen wurden, haben sich die Beamten der Gesellschaft zuvor versichert, ob im Bedarfsfalle Polizeischutz zu haben sein würde. Für die Fälle, wo solcher Schutz nicht zu haben war, hatte sich die Gesellschaft gerüstet, eine genügende Macht ausgebildeter und erfahrener Leute in den betreffenden Bezirk zu senden, um die Posten der Ausständischen in Schach zu halten und die Beschützung der gewerkvereinsfreien Arbeiter sicherzustellen. Das Bekanntwerden der Thatsache, dass die Gesellschaft derartige Leute in ihrem Dienste hielt, hat eine ganz ausgezeichnete Wirkung ausgeübt, und die Polizei hat in Folge dessen stärkere Bereitwilligkeit gezeigt, den gewerkvereinsfreien Arbeitern ihren Schutz angedeihen zu lassen, als ehe die Gesellschaft zum Schutze der Freien Arbeit auf den Plan getreten war.«

Von sachverständigen Leuten wird zugegeben, dass die für England verhältnismässig geringe Anzahl von Fällen der Vergewaltigung von Nichtgewerkvereinlern (insgesamt noch nicht ganz hundert Fälle) bei dem letzten Streik im wesentlichen auf diese Privatpolizei zurückzuführen ist, die hat ins Leben gerufen werden müssen, weil die öffentliche Polizei gegen Gewaltthaten verübende Arbeiter nur zu leicht ihren Dienst versagt.

Nachdem es die Unternehmer wiederholt abgelehnt hatten, eine Konferenz mit den Arbeitervertretern abzuhalten, kam endlich eine Besprechung zur Beratung der Lage zu Stande, auf der aber zunächst die Friedensbedingungen der Unternehmer durchberaten und ein klein wenig im Wortlaut abgeändert wurden, ehe die 48stundenwoche zur Beratung kam und von den Unternehmern als ruinös für ihre Industrie bei den jetzigen Verhältnissen abgelehnt wurde. Eine Abstimmung der Arbeiter darüber führte zu einer Verwerfung der Vorschläge des Unternehmerverbandes. Mitte Dezember trat eine zweite Konferenz zusammen, in der die Friedensbedingungen von den Gewerkvereinsvertretern angenommen und die Wiederaufnahme der Arbeit in Aussicht gestellt wurde, wenn die Unternehmer die 51stundenwoche bewilligen wollten. Auch das wurde rundweg abgelehnt. Indessen wuchs der Unternehmerverband von Tag zu Tage. All die Aussperrungen, die während der Verhandlungszeit suspendiert worden waren, traten in Kraft; in Glasgow sperrte eine einzige Firma allein 800 Mitglieder der »Vereinigten Gesellschaft« aus, und die Mittel der Maschinenbauer gingen der Neige zu. Eine nach London berufene allgemeine Gewerkvereinsversammlung ergab nur eine kleine Summe an Beiträgen, und von den 200000 Mk., die allwöchentlich zur Unterhaltung der Ausständischen nötig geworden waren, kam nur ein kleiner Bruchteil ein. Appell nach Appell wurde gemacht; an die Maschinenbauer ausserhalb der Gesellschaft, an die anderen Gewerkvereine, an die Arbeiter des ganzen Landes, an das Ausland; Darlehen wurden aufgenommen und die Krankenkasse angegriffen; aber nichts genügte, seit nahezu hunderttausend Mann ohne Lohn mit ihren Familien zu ernähren waren. Da that die Leitung der »Vereinigten Gesellschaft« endlich den verzweifelten Schritt, am 12. Januar 1898, die Forderung des Achtstundentages für ganz Grossbritannien mit Einschluss von London zurückzuziehen, in der törichten Hoffnung, dass daraufhin die Aussperrungen ihrer Mitglieder ausserhalb Londons zurückgenommen werden würden. Aber nichts dergleichen geschah. So mussten sich die Maschinenbauer denn auf die Bedingungen vom 17. Decbr. 1897 hin einfach ergeben. Um das wenigstens scheinbar zu mildern, wurde jeder Bedingung ein Satz angehängt, der zwar nichts anderes besagte als was in den Bedingungen stand, aber doch den Schein wahrte, als sei etwas geschehen. Die Farce einer Abstimmung folgte, obgleich die Sache längst entschieden war. Die Hälfte der beteiligten Mitglieder nahm daran zwar nicht Teil, aber in irgend einer Weise mussten doch die Maschinenbauer ihre Zustimmung darthun. Am 31. Januar ist dann die Arbeit wieder aufgenommen worden. Der Ausstand hat den Maschinenbauern an verlorenen Löhnen, verbrauchten Verbandsmitteln und milden Gaben, die sie erhielten, 70 Millionen Mark gekostet, die auf Nimmerwieder-

sehen verschwunden sind. Hunderte von grossen Aufträgen sind während der 29 Streikwochen ins Ausland gegangen, die sonst der britischen Maschinenfabrikation zugefallen wären. Aus begreiflichen Gründen ist der den Maschinenfabrikanten erwachsene Schaden sowie die Verluste benachbarter Industrien und die dadurch verursachte allgemeine Stockung des Handels und Wandels nicht abzuschätzen. Man hat 30 Millionen Mark dafür angegeben, aber das ist nur das Erzeugnis des Ratens, nicht der Berechnung. Auf längere Zeit hinaus ist die Nachfrage nach Maschinenbauarbeitern durch die Verluste von Aufträgen herabgedrückt. Zur Zeit sind 25000 Mann neu in das Gewerk des Maschinenbaues eingetreten, und wenn von ihnen nur 15000 dauernd dabei bleiben, so bedeutet das ebenfalls eine riesige Mehrung des Angebotes von Arbeitskräften im Maschinenbau. Dabei sind die Kassen leer, die Krankengelder in Folge der zahlreichen Erkrankungen durch die Entbehrungen des Ausstandes im Steigen — — und das alles nur verschuldet durch Unverstand und Einsichtslosigkeit hinsichtlich der Bedingungen, die das Wohl des Arbeiters in Wirklichkeit begründen.

Wie traurig aber auch die Verkennung der Thatsachen bei Anlässen, wie dem gegenwärtigen sein mag, so ist doch Hoffnung vorhanden, dass dem englischen Volke endlich die Augen aufgehen und an Stelle der socialmoralistischen Betrachtung wirtschaftlicher Dinge die socialwissenschaftliche tritt. Dafür mehren sich die Zeichen mit jedem Tage. Die grossen englischen Zeitungen haben sich bei dem vorliegenden Streik weit ruhiger verhalten als je zuvor, und selbst eingefleischten Socialmoralisten und Gewerkvereinsschwärmern wie den beiden Webb scheint eine neue Erkenntnis zu dämmern. Schliessen sie doch den zweiten Band ihres Buches über »Industrielle Demokratie«, der demnächst auch in deutscher Sprache erscheinen wird, mit der Betrachtung, der Staatsmann und der Socialwissenschafter werde das Gewerkvereinstum nicht nach seinen Verdiensten um die Verbesserung der Lage einer besonderen Klasse in einer bestimmten Zeit beurteilen, sondern nach seinen Wirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes. Und sollte es sich zeigen, dass die Mittel und Wege des Gewerkvereinstums »zur Wahl von weniger leistungsfähigen Kräften für die Production führen würden, als sonst verwandt worden wären; zeigen, dass sie zwangsweise eine niedrigere Art Organisation einführen wollten, als ohne sie geherrscht haben würde, und besonders dass sie die Tendenz hätten, die Leistungsfähigkeit des Handarbeiters oder Kopfarbeiters herabzudrücken und seinen Charakter zu verschlechtern, dann würde das Verdammungsurteil über sie nicht ausbleiben«. Es ist wohl kaum zu viel gesagt, dass es mit diesen Sätzen selbst schon gesprochen ist.

Die Agrarreform in Preussen.

Von

Freiherrn von **Durant de Sénégas** auf Baranowitz[1]).

Unter obiger Ueberschrift bringen die von der »Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin« herausgegebenen »Volkswirtschaftlichen Zeitfragen« in ihrem 4. und 5. Heft pro 1897 eine Abhandlung, die den Professor Lujo Brentano in München zum Verfasser hat. Der gesamten nationalökonomischen und politischen Richtung des genannten Herrn entsprechend, werden in der wechselvollen Entwickelung unseres Agrarrechts von ihm diejenigen Phasen für unheilvoll erachtet, in welchen Zwecks Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzes gewisse gesetzgeberische einschränkende Massnahmen für nötig gehalten wurden, dagegen diejenigen für die allein heilbringenden erklärt, in denen die Theorie von der unbeschränktesten Freiheit auf agrarrechtlichem Gebiet die massgebende war.

Bekanntlich haben im Laufe des letzten Jahrhunderts — und nur von diesem soll hier die Rede sein, da die Entwickelung früherer Jahrhunderte als eine abgeschlossene und nicht mehr zu ändernde zu betrachten ist, während dies bei der gegenwärtigen Entwickelung noch nicht zutrifft, — solche Phasen mehrfach mit einander abgewechselt, und Schreiber dieses steht nicht an zuzugeben, dass neben dem mancherlei Guten, welches die Phasen beider Art zu Tage gefördert haben, bei beiden Arten auch Fehler gemacht worden sind.

Zunächst will Verfasser mit der Erklärung nicht zurückhalten, dass auch seinerseits die Befreiung des Bauernstandes durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung als eine politische Notwendigkeit, aber auch als eine durch das Gebot christlicher Ethik dictierte Massnahme angesehen wird. Vor allem mussten die letzten Reste der Leibeigenschaft, wo sie noch bestanden, beseitigt werden. Auch der Gedanke war ein richtiger, dass der Bauer durch Hingabe eines Bruchteiles seines Landes das Recht gewinnen solle, den ihm verbleibenden Rest frei von allen feudalen Diensten und Abgaben als freies Eigenthum zu besitzen. Aber insofern hätte eine weitsichtigere Politik schon hier den Begriff »freies Eigenthum« nicht soweit ausdehnen sollen, dass dem Eigenthümer volle Verfügung unter Lebenden und von Todeswegen übertragen wurde. Ebenso hätte die Bestimmung vermieden werden sollen, dass der Bauern-

[1]) Unter'm 21. Januar 1898, also vor den Verhandlungen des Herrenhauses vom 16. Februar eingesandt. Red.

hof da, wo ein Testament fehle, zu gleichen Teilen unter die sämtlichen Kinder vererbt werden solle. Man liess sich bei dieser Reformgesetzgebung nur allzu sehr von den römisch-rechtlichen Anschauungen über den Grundbesitz leiten, die ihn ebenso behandelten, wie jedes andere Vermögensobject. Wäre dies nicht geschehen, so wäre auch vielleicht ein Theil derjenigen späteren Phasen, welche Herr Professor Brentano mit dem Ausdruck »Reaction« bezeichnet, überflüssig gewesen.

Insoweit hierbei etwa Bestrebungen auf Wiederherstellung der Leibeigenschaft oder ihr ähnlicher Verhältnisse hervorgetreten sind, was Herr Professor Brentano anzunehmen scheint, was für den Schreiber dieses aber keineswegs feststeht, so würden diese auch von ihm verurteilt werden. Ebenso vermag er es auch nur als einen Uebelstand zu bezeichnen, dass der Grossgrundbesitz den von ihm durch die Gesetzgebung gebotenen Gelegenheiten, sich auf Kosten des bäuerlichen Besitzes zu vergrössern, in allzu ausgiebigem Maasse Gebrauch gemacht hat. Das Verfahren des sog. Auskaufens der Bauern hat sich, abgesehen von den Nachtheilen in socialer Hinsicht, an vielen Orten auch schon dadurch schwer gerächt, dass dort, wo der Grossgrundbesitz isolirt und nicht im gesunden Gemenge mit kleinerem Grundbesitz liegt, nicht allein die Arbeiternoth, sondern auch der Gegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber sich am empfindlichsten fühlbar macht. Es fehlt dort das Bindemittel der gemeinsamen Interessen, wozu auch die möglichste Ausdehnung der Naturallöhnung im Gegensatz zur Geldlöhnung zu zählen ist.

Schreiber dieses ist darum der Meinung, dass wie der Theilbarkeit des Grundbesitzes Schranken gezogen werden müssen, nicht minder solche g e g e n d i e s c h r a n k e n l o s e A u s d e h n u n g d e s G r u n d b e s i t z e s i n E i n e r H a n d geboten sind. Die Rücksichten, aus denen solche Beschränkung sich als notwendig erweist, sind politischer, socialer und öconomischer Natur. Politisch ist eine möglichst grosse Zahl von Besitzenden, in socialer Hinsicht eine Milderung des Gegensatzes zwischen Reich und Arm anzustreben und öconomisch ist der Regel nach nur Besitz im Rahmen einer gewissen übersehbaren Grenze vorteilhaft. Es dürfte daher Nichts dagegen einzuwenden sein, wenn übermässige Latifundienbildung gesetzgeberisch in der Weise entgegengearbeitet würde, dass, sei es der Fläche, sei es dem Grundsteuerreinertrag nach gewisse Grenzen nicht überschritten oder dass auch z. B. n i c h t z w e i M a j o r a t e o d e r F i d e i c o m m i s s e von grösserer Ausdehnung i n E i n e r H a n d vereinigt werden dürfen. —

Wenn Schreiber dieses in Vorstehendem rückhaltlos die Fehler anerkannt hat, welche im Sinne des Herrn Professor Brentano gemacht worden sind, so muss er doch andererseits erklären, mit der Grundtendenz,

nach welcher dieser das Agrarrecht gestaltet sehen möchte, keineswegs übereinstimmen zu können. Der principielle Unterschied unserer Anschauungen beruht darin, dass Herr Professor Brentano den Grundbesitz in allen seinen Beziehungen zum öffentlichen und zum privaten Leben ebenso behandelt wissen will, wie jedes andere Vermögensobject, während Schreiber dieses in dem Grundbesitz für das Staatsleben etwas auf Grund seines stabilen und conservativen Charakters Besonderes erblicken zu müssen glaubt. Im letzten Grunde wurzelt die Verschiedenheit der Auffassungen wohl auch in dem Gegensatze zwischen monarchischen und republikanischen Anschauungen. Für den Bestand der Monarchie ist das Vorhandensein eines leistungsfähigen, auf festen Fundamenten aufgebauten Grundbesitzerstandes unerlässliche Bedingung, während der Verfall des letzteren auch denjenigen der Monarchie, zum mindesten die Schaffung einer Scheinmonarchie nach sich zieht.

Deshalb sind vom conservativ-monarchischen Standpunkt alle Massnahmen freudig zu begrüssen, durch welche die Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzerstandes erreicht bezw. gewährleistet werden soll. Schon weiter oben ist angedeutet worden, dass wir hierunter keineswegs die unbeschränkte Ausdehnung und Befestigung des grösseren Grundbesitzes verstanden wissen wollen; es sei hier noch besonders betont, dass nach unserer Ansicht ein richtiges Verhältnis zwischen den verschiedenen Grössen des Grundbesitzes, namentlich eine Kräftigung des bäuerlichen Grundbesitzes anzustreben und, wo es daran mangelt, ein solches herzustellen ist. Deshalb sollen sich auch alle Maassnahmen zur Erreichung des oben erwähnten Zieles nicht etwa einseitig auf den Grossgrundbesitz allein, sondern womöglich auf den gesamten Grundbesitz beziehen oder mit anderen Worten nicht etwa nur Politik für den Grossgrundbesitz getrieben werden.

Nach Vorstehendem darf, wie sich von selbst versteht, u. A. die grossartige Schöpfung Friedrichs des Grossen: die landschaftlichen Credit-Institute, nicht etwa mit Herrn Professor Brentano als eine bedauerliche Einrichtung zur Beschränkung der Theilbarkeit der Güter angesehen, es muss vielmehr dankbar anerkannt werden, dass gerade diese Schöpfung ganz besonders dazu beigetragen hat, den Grundbesitz auch die schweren Zeiten zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts, sowie während der zwanziger Jahre wenigstens in der Weise überstehen zu lassen, als es der Fall gewesen ist. Auch die gegenwärtige Krisis der Landwirtschaft würde eine noch acutere sein, wenn nicht wenigstens der landschaftliche Credit eine gewisse Stabilität der Creditverhältnisse herbeiführte. In der Erkenntnis dieses Umstandes haben denn auch die Landschaften das nobile officium auf sich genommen, die Wohlthaten ihres Instituts, die bisher nur auf die Güter mit Rittergutsqualität be-

schränkt waren, auch in vollem Maasse und unter Bringung von Opfern dem bäuerlichen Grundbesitz zuzuwenden, der davon einen von Jahr zu Jahr steigenden Gebrauch macht.

Zur Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzes gehört neben geordneten Creditverhältnissen, — wobei eingeschaltet werden möge, dass auch dem Personalcredit durch Begründung von Creditgenossenschaften ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist —, eine gewisse Beschränkung der Theilbarkeit. Es ist oben bereits erwähnt worden; dass auch der Ausdehnbarkeit gewisse Grenzen gezogen werden müssen, ganz besonders aber hat eine vernünftige, nicht theoretisirende, sondern die practischen Gesichtspunkte im Auge behaltende Agrarpolitik darauf zu achten, dass die Leistungsfähigkeit nicht durch unwirthschaftliche Kleinheit der ländlichen Besitzungen gefährdet werde. Zwar brauchen Besitzungen bis zu geringstem Umfange, wo es sich vielleicht nur um einen Garten und wenige Morgen Kartoffelland handelt, nicht unter allen Umständen ausgeschlossen zu werden, besonders da, wo sie als Nebenbetrieb für Handwerker und Industriearbeiter anzusehen sind; im Allgemeinen aber wird darauf zu halten sein, dass neben einer Anzahl kleinerer Besitzer, die Nebenverdienst suchen, ein Bauernstand erhalten bezw. wiedergeschaffen werde, der nur den einen Beruf als Grundbesitzer hat und als solcher auch befähigt ist, die vielen heut als halbes oder als ganzes Ehrenamt geforderten Aemter zu übernehmen.

Diesem Ziele: Erhaltung bezw. Wiederschaffung eines leistungsfähigen Grundbesitzes durch Ordnung der Creditverhältnisse und Verhinderung allzugrosser Zersplitterung strebt, nachdem man die Dinge bedauerlicher Weise lange hat gehen lassen, wie sie gingen, die heutige Agrarpolitik der preussischen Staatsregierung zu. Sie sieht sich dazu genöthigt durch die Erfahrung, dass die allzu plötzlich eingetretene Befreiung des Grundbesitzes von allen heilsamen Schranken zu seiner Ueberschuldung einerseits, zu seiner Zersplitterung andrerseits geführt und dass auf dem Wege dieses Prozesses namentlich der kräftige Bauernstand eine gefahrdrohende Decimirung erfahren hat. Wie bereits angeführt, muss das erstrebenswerthe Ziel in der Schaffung eines Gemenges ländlicher Besitzungen von verschiedenstem Umfange in richtigem Verhältniss zu einander beruhen. Auch anderwärts wäre eine Einförmigkeit nicht am Platze. So würde es zu weit gegangen sein, wenn man den gesammten Grundbesitz in fideicommissarischer Weise oder nach Art der Heimstätte binden wollte, es muss vielmehr auch hier ein richtiges Verhältnis zwischen gebundenem und nicht gebundenem Grundbesitz hergestellt werden, um auch bisher nicht Angesessenen die Möglichkeit zum Erwerbe von Grundbesitz nicht zu verschränken. Diesem Gedanken hat u. A. der verewigte Herr von Kleist-Retzow bei Berathung der Land-

güterordnung für die Provinz Brandenburg im Herrenhause im Jahre 1883 Ausdruck gegeben, indem er ausführte:

»Ich denke nicht daran, dass aller Grundbesitz festgelegt werden soll, sondern Fleiss, Treu und Tüchtigkeit müssen die Möglichkeit haben, durch ihre Arbeit zum Grundbesitz zu kommen; allein der grosse Stamm des Grundbesitzes soll wie ein Gebirge feststehen, um welches sich dann die beweglichen Teile des Grundbesitzes lagern und durch das sie gehalten werden. Wenn das nicht so ist, so ist für die politische Existenz des Vaterlandes die grösste Gefahr.«

Wenn die Schrift des Herrn Professor Brentano ausführt, man sei bei der Agrargesetzgebung zu Anfang dieses Jahrhunderts von der Anschauung ausgegangen, es sei wirtschaftlich rationeller und social wünschenswerter, ein kleines Gut unverschuldet, als ein grosses von Schuldenlast bedrückt zu besitzen, die freie Teilbarkeit sei deshalb das beste Mittel, um den Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, so ist darauf zu erwidern, dass man einerseits in das entgegengesetzte Extrem der irrationellen Zerstückelung verfiel und andrerseits auf Grund unseres nach römisch-rechtlichen Grundsätzen aufgebauten Erbrechtes auch durch jenes Mittel die hohe Verschuldung nach wenigen Generationen nicht vermieden wurde.

Nur da, wo der gesunde Sinn der ländlichen, namentlich der bäuerlichen Bevölkerung dazu führte, dass entgegen dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. in der Mark Brandenburg entgegen der dort vielfach in Kraft bestandenen Joachimica, durch Abmachungen unter Lebenden, insbesondere durch das Setzen der Eltern auf den Altentheil, die gute alte Sitte der ungetheilten Vererbung des Hofes aufrecht erhalten wurde, blieb auch die Leistungsfähigkeit des Besitzes und der Bestand der Familie erhalten. In anderen Gegenden war diese Sitte nicht stark genug und es trat hier das ländliche Proletariat an die Stelle leistungsfähiger Besitzer.

Leider war die Staatsregierung nicht immer glücklich und energisch genug in der Wahl ihrer Mittel zur Unterstützung dieser letzterwähnten Tendenzen. Namentlich müssen die Landgüterordnungen für weite Gebiete, in denen die vorstehend geschilderte Sitte nicht so kräftig entwickelt ist, dass man sich an sie hätte anschliessen können, so auch besonders in der Provinz Schlesien, als »Schlag ins Wasser« bezeichnet werden. Der Fehler, an dem sie leiden, beruht darin, dass von dem Besitzer ein besonderer Act: die Eintragung in die Landgüterrolle erwartet wird, um dasjenige zu erreichen, was das Gesetz wünscht. Hierzu entschliesst sich aber namentlich der bäuerliche Besitzer nur schwer, und da auch z. B. in Schlesien jene Sitte der ungetheilten Vererbung

schon sehr ins Wanken gekommen ist, so ist der Erfolg der Landgüterordnung in dieser Provinz, insbesondere für den Rusticalbesitz bisher nur ein minimaler. Richtiger wäre es, wie es von conservativer Seite im Landtage beantragt worden war, gewesen, die Sache umzudrehen und durch ein besonderes Intestaterbrecht für den Grundbesitz dasjenige, was man wünschte, nämlich möglichst ungetheilte Vererbung, für alle diejenigen Fälle sicherzustellen, in welchen von dem Testator nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden. Durch die jüngst erfolgte Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr scheint die Staatsregierung übrigens documentiren zu wollen, dass sie jetzt Ansichten gleich den oben ausgesprochenen näher steht als früher.

Herr Professor Brentano ist von seinem Standpunkte aus hiermit natürlich nicht einverstanden. Er beklagt die eingeschränkte Theilbarkeit und Verschuldbarkeit, während nur auf diesem Wege ein für das Staatswesen wirklich bedeutsamer und ins Gewicht fallender Grundbesitzerstand dauernd erhalten werden kann. Dass hierbei Härten für die Geschwister vorkommen und mit in den Kauf genommen werden müssen, soll nicht in Abrede gestellt werden. Aber doch steht den Nachtheilen, welche die Miterben erleiden, der sehr wesentliche Vortheil gegenüber, in dem Familienbesitz immer eine Heimat erblicken zu können, während anderenfalls, wenn nicht besonders glückliche Umstände hinzutreten, das Gut in Folge Ueberlastung mit Schulden sehr bald, meist schon nach wenigen Generationen der Familie ganz verloren gehen muss. Damit jener Vorteil in ausreichendem Masse zur Geltung gelangt, müssen allerdings in sofern wieder gesundere Anschauungen Platz greifen, als dem Inhaber des Familienbesitzes zum Bewusstsein gelangen muss, dass er sich nicht als unbeschränkter Eigenthümer, sondern als Verwalter für seine gesammte Familie zu betrachten und damit besondere Pflichten gegen dieselbe zu übernehmen habe. Er muss es sich klar vor Augen halten, dass ihm eine besondere Bevorzugung zu Theil geworden ist, die ihm die Pflicht auferlegt, auch für diejenigen nach Kräften zu sorgen, vor denen er bevorzugt worden ist.

Neben den soeben erwähnten idealen Momenten lassen sich zur Beseitigung der Härten auch noch andere Massnahmen treffen. Es ist richtig, wenn bei der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung u. A. auch davon ausgegangen wurde, es müsse dahin gestrebt werden, dass das landwirtschaftliche Besitztum in die Hände des besten Wirtes gelange. Um dies zu erreichen, ist in den Landgüterordnungen, wie bei der Rentengutsgesetzgebung vorgesehen und soll ebenso bei dem Anerbenrecht dafür gesorgt werden, dass der Erblasser die Wahl seines Besitz-

nachfolgers habe. Es würde dies auch für die Majorate und Fideicommisse eine recht heilsame Reform sein, um zu vermeiden, dass wirtschaftlich unfähige oder moralisch unwürdige Elemente in die verantwortungsvolle Stellung eines Majorats- oder Fideicommiss-Besitzers gelangen. Auch dem oft nachteilig wirkenden Umstande, dass der statutenmässige Anwärter sich gerade als solcher der Mühe enthoben glaubt, etwas Ordentliches zu lernen, würde hierdurch entgegengewirkt.

Ein sehr wirksames Mittel aber, die Benachteiligung der Miterben durch den Anerben abzuschwächen, lässt sich in den Lebensversicherungen finden, welche bei einer Reform des Fideicommisswesens obligatorisch gemacht werden sollten, und zwar in richtigem Verhältnis zu dem Werthe des Besitzes und zu der Zahl der Miterben. Der Uebernehmer des Familiengutes wäre dadurch gezwungen, wenigstens einen entsprechenden Teil der Einkünfte nicht für sich, sondern für Andere zu verwenden, und der Charakter des Besitzes als Familienbesitz würde in stärkerem Masse bewahrt, das Opfer, das die Miterben durch ungeteilte Ueberlassung des Besitzes an Einen der Ihren zu bringen haben, würde wesentlich verringert, das Verhältnis zwischen beiden in vielen Fällen ein besseres werden. Auch würde hierdurch die von Herrn Professor Brentano zutreffend bemängelte Scheu des Besitzers von Meliorationen in Rücksicht auf die übrigen Kinder, weil jene nur Einem zu Gute kommen, in den meisten Fällen zu beseitigen sein.

Sowohl mit der Gesetzgebung betreffend das Anerbenrecht, als auch mit der Rentengutsgesetzgebung verfolgt die Staatsregierung nach der Meinung des Verfassers daher gesunde Prinzipien, denn durch beide sollen der bisherigen völligen Ungebundenheit, die nicht nur für den Grundbesitz, sondern ebenso für die Allgemeinheit von den nachteiligsten Folgen gewesen ist, einige heilsame Beschränkungen auferlegt werden. In Bezug auf die Befestigung eines Stammes oder Grundstockes des Grundbesitzes scheint durch diese Gesetzgebung daher ziemlich ausreichend gesorgt, noch nicht aber in gleichem Masse die Gefahren der zu hohen Verschuldung vermieden zu sein. Denn neben der Ordnung des Erbrechtes in Grundbesitz ist die Regulierung seiner Schuldverhältnisse in der Richtung ein dringendes Bedürfnis, dass die Verschuldung auf gesetzlichem Wege in eine Rentenschuld umgewandelt wird, weil der Grundbesitz niemals Capital, sondern nur Rente zu erzeugen vermag, er also auch nur auf dem Wege der Rentenzahlung zur allmähligen Tilgung seiner Schulden gelangen kann.

Die Rentengutsgesetzgebung will überdies den von Herrn Professor Brentano beklagten Uebelstand beseitigen, dass alles Land, welches einmal mit einem Grossbesitz vereinigt war, dem Kleinbesitz dadurch ein für alle Mal entrückt wird. Sie schafft die Möglichkeit der Wieder-

abtrennung unter Bedingungen, die von Seiten des Rentengutsinhabers erfüllbar sind, und wenn dabei der weitere Zweck verfolgt wird, in der heutigen Zeit der fluctuierenden Massen wieder einen Stamm sesshafter ländlicher Arbeiter zu schaffen, so dürfte es wohl ungerechtfertigt sein, der Gesetzgebung und ihren Beförderern hieraus einen Vorwurf zu machen. Dass die Rentengutsbesitzer als glebae adscripti anzusehen wären, kann nicht zugegeben werden, da es jedem derselben freisteht, an seine Stelle einen Andern treten zu lassen, um selbst einen anderen Wirkungskreis zu suchen, wenn er die dazu nöthigen Bedingungen erfüllt. Die Befreiung des Bauern, wie sie durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung inauguriert wurde, braucht nicht nothwendiger Weise auch die gänzliche Befreiung des Grund und Bodens nach sich zu ziehen, denn während die erstere einen Culturfortschritt bedeutet, muss die letztere eine Erschütterung der Grundlagen herbeiführen, auf welchen unser monarchischer Staat aufgebaut ist.

Hinsichtlich der Rentengutsgesetzgebung möge hier noch hinzugefügt werden, dass bei ihrer Ausführung, namentlich zu Anfang, manche Fehler gemacht worden sind, da man bei der Bildung von Rentengütern die örtlichen Verhältnisse nicht genügend in Betracht zog. Man betrachtete in erster Linie die Schaffung möglichst vieler Rentengüter als die vornehmste Aufgabe und berücksichtigte dabei zu wenig, ob an dem betreffenden Orte bezw. in der betreffenden Gegend ein Bedürfnis nach kleinem ländlichen Besitz vorhanden war oder nicht. Die Folge davon war, dass alle Angebote, die namentlich von solchen Besitzern grösserer Güter kamen, welche durch den parzellenweisen Verkauf einen hohen Preis zu erzielen und sich dadurch aus ihren finanziellen Schwierigkeiten zu befreien hofften, acceptiert und Güter zerschlagen wurden, die an und für sich vollständig lebensfähig waren, und zwar auch in Gegenden, in denen der Kleingrundbesitz in hinreichender Menge vorhanden ist. In diesen Missständen ist nun glücklicher Weise Remedur eingetreten, indem jetzt bei den Rentengutsbildungen von den Special-Commissionen sachverständige Kreiseinsassen und nach einer neueren Verordnung auch Seitens der General-Commissionen von den Landwirtschafts-Kammern designierte Sachverständige hinzuzuziehen sind. Als Richtschnur dürfte hierbei zu beachten sein, dass Abtrennungen einzelner Flächen von grösseren Besitzungen im allgemeinen wohl zu begünstigen, die gänzliche Zerschlagung grösserer Güter jedoch nur da zuzulassen ist, wo ein Missverhältniss zwischen grossem und kleinem Grundbesitz besteht, wo also ein Bedürfnis zur Vermehrung des letzteren vorliegt. Nach denselben Gesichtspunkten wird auch bei der Austeilung von Domanialbesitz zu verfahren sein.

Wenn Herr Professor Brentano in seinem Aufsatze so weit geht, die Rentengutsgesetzgebung eine Verstaatlichung der Güterschlächterei zu nennen, so ist dies eine derjenigen Uebertretungen, von denen seine Arbeit überhaupt nicht frei ist. Gerade nach dem soeben Angeführten über die jetzt eingetretene Modificierung des Verfahrens kann von einer systematischen Güterschlächterei nicht mehr die Rede sein.

Als eine weitere Uebertreibung mag u. A. der Schrecken angeführt sein, der Herrn Professor Brentano durch den Umstand eingeflösst wird, dass auf Grund des Rentengütergesetzes durch sog. Adjacentenkauf »landhungerige Bauern« aus freien Eigenthümern »Zweidrittelknechte« werden, weil sie sich durch den Zukauf von Rentenländereien den Bestimmungen der Rentengesetzgebung unterwerfen. Sie thun dies aus freien Stücken und, wie man wohl annehmen muss, nach reiflicher Ueberlegung des Für und Wider. In vielen Fällen werden hierdurch aus wirtschaftlich Schwachen wirtschaftlich Starke geschaffen, allerdings unter der Voraussetzung, dass bei Normierung des Uebernahmspreises mit der nötigen Vorsicht verfahren, derselbe nicht zu hoch angesetzt worden ist.

Die schwerwiegendsten Uebertreibungen liegen aber in den Motiven, die Herr Professor Brentano den Beförderern der eingeschlagenen und hoffentlich noch weiter zu verfolgenden Agrargesetzgebung, namentlich den Vertretern des ostelbischen Grossgrundbesitzes unterlegen zu müssen glaubt, wenn er annimmt, dass dieselben die alten feudalen Verfassungs-Zustände früherer Jahrhunderte wiedereinzuführen trachten. Dem ist absolut nicht so. Mag auch vielleicht hier und da ein in veralteten Anschauungen Befangener so extravagante Wünsche hegen, in denjenigen Kreisen, in denen man der politischen Entwickelung gefolgt ist, ist die Ueberzeugung allgemein, dass Zustände wie die gedachten, der heutigen Zeit nicht angemessen wären. Man sucht daher nach einem Mittelwege, auf welchem das Bedürfnis nach grösserer Befreiung des Individuums ohne diejenigen Schäden befriedigt wird, welche nach den gemachten Erfahrungen die übertriebene Ungebundenheit mit sich führt. Ob man das für kleinere ländliche Besitzungen hierbei geschaffene Verhältnis eine Erbpacht oder anderswie nennen will, bleibt an sich gleichgültig; nicht auf den Namen, sondern auf den Kern der Sache kommt es an.

Hiernach gehören zu einer in christlich-conservativ-monarchischem Sinne durchgeführten Agrarreform unserer Auffassung nach folgende Dinge:

Wiedererweckung der Anschauung, dass der Grundbesitz seinem Charakter nach anders zu behandeln ist, als jeder andere Besitz, dass er dem Eigenthümer besondere Pflichten gegen Staat und Familie auf-

erlegt und dass jener sich der Hauptsache nach als Sachwalter für beide zu betrachten hat; zu diesem Zweck auch namentlich Belebung des Familiensinnes;

Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen Grössen des Grundbesitzes, vor Allem Wiederschaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes und zu diesem Zweck Verhinderung übermässiger Latifundienbildung, Erleichterung der Abtrennung gewisser Flächen von grösseren Besitzungen, auch Parzellierung von Staatsdomänien da, wo das Bedürfnis nach Kleingrundbesitz vorherrschend ist;

aber auch gesetzgeberische Maassnahmen, mittelst derer die Erhaltung der geschaffenen Neuordnung durch Verhinderung irrationeller Verschuldung und unwirtschaftlicher Zerstückelung sichergestellt wird, daher Festlegung eines Grundstocks des gesamten Grundbesitzes und Beschränkungen in der Verschuldbarkeit und Theilbarkeit, wobei absolut nicht radical vorgegangen zu werden braucht. Als hierbei in Betracht kommende Ziele seien in erster Linie ein besonderes Intestaterbrecht für den Grundbesitz eine Reform des Fideicommissrechtes, und die allmählige Verwandelung der Capitalschuld in Rentenschuld hervorgehohen.

Diese Ziele verfolgt im grossen und ganzen die neuerdings von der Preussischen Staatsregierung eingeschlagene Agrarpolitik, diese ist daher vom christlich-conservativ-monarchischen Standpunkt aus freudig zu begrüssen und energisch zu unterstützen.

Krankenfürsorge und Arbeiterversicherung.

Von

Kreiswundarzt Dr. **Ludwig Ascher** in Bomst (jetzt Königsberg in O.-Pr.).

Selten dürfte eine einzelne, ursprünglich wohl nebensächlich gedachte Bestimmung eines Gesetzes eine solche Bedeutung erlangt haben, wie der § 12 des deutschen Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889 oder genauer gesagt der erste Absatz dieses Paragraphen. Wörtlich lautet derselbe folgendermassen:

»Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6, Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.«

Es waren 4 Jahre nach Erlass des Gesetzes vergangen, ehe diese Bestimmung gewürdigt wurde und auch da noch nicht allgemein in ihrer

ganzen Bedeutung. Für Rentensucher, d. h. Versicherte, welche die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt und dauernd oder über 1 Jahr etwa zwei Drittel ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüsst hatten, war von den Invaliditäts-Anstalten schon von Anfang an eine Kur übernommen worden, wenn sich die Aussicht bot, hierdurch den Grad der Erwerbsfähigkeit für einen lohnenden Zeitraum über die zwei Drittteile zu heben. In jener Bestimmung des § 12 war aber noch etwas ganz anderes und wichtigeres gegeben, das man am besten würdigt, wenn man sich die Lage der gesetzlichen Krankenfürsorge klar macht. Hiernach wird für einen grossen Teil der Arbeiter (und der Betriebsbeamten mit unter 2000 M. Einkommen) in den ersten 12 Wochen der Krankheit durch die Krankenkassen gesorgt, von da ab bei einem Unfall sofort durch die Berufsgenossenschaften. Handelt es sich aber nicht um einen solchen, oder bei einem Unfall um einen nicht versicherten Arbeiter, z. B. Dienstboten, so entsteht in der Fürsorge ein Lücke von $^3/_4$ Jahren; denn erst nach Ablauf des ersten Jahres beginnt die Verpflichtung der Invaliditäts-Anstalt. Bedenkt man aber, dass gerade die Zeit nach Ablauf des ersten Vierteljahres für den von einer längeren Krankheit geschwächten Arbeiter bestimmend für seine ganze Zukunft ist, hält man sich die grosse Menge der nicht gegen Unfall versicherten Arbeiter, Dienstboten, Handlungsgehilfen etc. vor Augen, so wird man sich wohl vorstellen können, welche Bedeutung es gewinnen musste, als das hier wie überall humane und socialreformatorische Reichsversicherungsamt den in Frage stehenden Paragraphen zu interpretieren unternahm.

Auf zwei im Reichsversicherungsamt abgehaltenen Conferenzen (März 1893 bezw. November 1894) wurde folgendes festgesetzt:

»1. Die Krankenfürsorge der Versicherungsanstalten erstreckt sich nicht nur auf die der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegenden Versicherten, sondern auch auf die dieser reichsgesetzlichen Fürsorge nicht unterliegenden.

2. Die Versicherungsanstalten sind befugt, die Krankenfürsorge auch für diejenigen Versicherten zu übernehmen, welche die Wartezeit von 235 Beitragswochen noch nicht zurückgelegt haben.

3. Die Versicherungsanstalten können den Angehörigen des auf Kosten der Versicherungsanstalt in einem Krankenhause oder sonst ausserhalb der Familie untergebrachten Versicherten, für deren Unterhalt der Erkrankte bisher gesorgt hat, eine nach freiem Ermessen festzusetzende Unterstützung bewilligen.

4. Eine Heranziehung der Armenpflege zu den Kosten der Krankenfürsorge der Versicherungsanstalten ist zwar nicht principiell ausgeschlossen, jedoch wenig zu empfehlen.«

Es war demnach die Möglichkeit gegeben, jeden Versicherten, in letzter Consequenz also einen solchen, der erst einen Beitrag geleistet hatte, auf Kosten der Anstalten einer geeigneten Kur zu unterziehen, ja sogar unter gleichzeitiger Unterstützung seiner Angehörigen. Es musste

aber die Bedingung erfüllt sein, dass durch diese Krankenfürsorge eine spätere Rente erspart wurde.

Es wäre anzunehmen gewesen, dass sich nun die Arbeiter, die Krankenkassen etc. dieser für sie so überaus günstigen Gesetzesauslegung bemächtigen und alle die heilbaren, aber nur kostspielig zu behandelnden Patienten an die Invaliditäts-Anstalten abgeben würden. Indes blieben diese Beschlüsse in weiteren Kreisen so unbekannt, dass ein auf dem Gebiete der socialen Medicin, ich möchte sagen, führender Arzt, Sanitätsrat Dr. Pauly-Posen, erst bei Gelegenheit eines Tuberculosefalles bei einem Dienstmädchen, den er der Invaliditäts-Anstalt überwiesen haben wollte, von dem leitenden Beamten auf jenen Paragraphen aufmerksam gemacht werden musste[1]). Etwa um dieselbe Zeit hatte der Direktor der Hanseatischen Versicherungs-Anstalt, Herr Gebhardt in Lübeck, als erster unter den Verwaltungsbeamten die rationelle Ausnutzung jener Bestimmungen in die Hand genommen, indem er speciell für die Lungentuberculose Aerzte, Arbeitgeber und Versicherte, sowie die Krankenkassen in seinem Bezirk zu gemeinsamer Arbeit aufrief. Das unbestreitbare Verdienst Pauly's aber ist es, unabhängig davon die Gesamtheit der Aerzte für diese so wichtige Frage interessiert zu haben. —

Im Jahre 1892 wurden 2 Fälle von der hanseatischen Gesellschaft, 1893 : 14, 1894 : 144 und im ersten Halbjahr 1895 : 204 Lungentuberculose-Fälle in Behandlung gegeben. Man sieht aus der letzten Zahl, bei wievielen für die Behandlung geeigneten Fällen in den vorhergehenden Jahren verabsäumt worden war, sich zu melden. Ja auch heute noch sind, wie Schreiber dieser Zeilen aus eigener Erfahrung weiss, jene Bestimmungen nicht einmal unter den Polizeibehörden und Armenräten, geschweige denn unter Arbeitern, Arbeitgebern und Aerzten allgemein bekannt.

Deshalb sei es hier noch einmal kurz gesagt, es handelt sich bei der vorliegenden Frage weniger um die Besserung eines schon Erwerbsunfähigen, als um die rechtzeitige Kur bei einem Patienten, der später einmal der Invaliditäts-Anstalt als Rentensucher zur Last fallen könnte.

Das typische Beispiel hierfür ist die Lungentuberculose. Nicht der am Fieber und Abzehrung bereits Darniederliegende ist das geeignete Objekt für die Fürsorge der Invaliditäts-Anstalt, sondern der mit den leichten Symptomen eines Katarrhs, einer Magenverstimmung etc. in die Arbeit gehende Patient, nicht der Sieche, sondern der an leichter

[1]) Invaliditäts-Anstalten und Tuberculose von Dr. J. Pauly. Deutsche Medicinal-Zeitung 1894, No. 15.

Krankheit Heilbare. Da aber diese letztere Kategorie sich nur selten an den Arzt wendet, so konnten auch häufig von den Aerzten den Anstalten keine geeigneten Patienten überwiesen werden. Eine andere Kategorie sind die Reconvalescenten von schweren Krankheiten, die nicht der Unfallversicherung unterliegenden Verletzten, die Rheumatiker, Blutarme, Nerven-, Magen-, Nieren-, Haut- etc. -Kranke, gewisse Arten von Augenleidenden und viele andere.

Also da, wo entweder eine Krankenversicherung nicht vorliegt, oder wo deren Verpflichtung erloschen ist, oder wo deren Mittel zu einer kostspieligen aber notwendigen Kur nicht ausreichen, soll die Invaliditäts-Anstalt in geeigneten Fällen herangezogen werden.

Die Invaliditäts-Anstalten werden auf diese Weise aus socialökonomischen ausserordentlich wichtige socialhygienische Faktoren. Nicht blos die humane Hilfe bei der Ausheilung des einzelnen Versicherten, sondern was weit wichtiger ist, die Bekämpfung von Volksseuchen wird jetzt ihre Aufgabe. Neben der Lungentuberculose ist da die egyptische Augenkrankheit zu erwähnen. Auf die letztere hat erst vor ganz kurzer Zeit Pauly die Aufmerksamkeit gelenkt, noch dazu bei Gelegenheit eines im engeren Kreise gehaltenen Vortrages; es lässt sich daher noch nichts über Erfolge und die Aufnahme des Gedankens von Seiten beteiligter Faktoren sagen. Weit mehr lässt sich dagegen über die andere, weit wichtigere Volksseuche, die Lungentuberculose, berichten. Fällt ja doch nach einer im Kaiserlichen Gesundheitsamt gemachten Berechnung im produktiven Alter jeder dritte Todesfall der arbeitenden Bevölkerung auf Rechnung dieser Seuche, eine Zahl, gegen deren Bedeutung vorübergehende Seuchen wie Cholera, Influenza etc. überhaupt nicht in Betracht kommen. Deshalb wendet sich auch zur Zeit das Hauptinteresse nicht blos des Arztes und des Hygienikers, sondern auch aller an humanen Werken Beteiligten dieser Krankheit zu. Deshalb sah sich auch die auf dem Gebiete der Krankenfürsorge am weitesten vorgeschrittene hanseatische Gesellschaft veranlasst, für ihre Tuberculosen eine eigene grosse Heilstätte im Waldgebirge des Harzes zu errichten. Deshalb fördern das Reichsversicherungsamt und die einzelnen Versicherungs-Anstalten entweder den Bau eigener oder von Wohlthätigkeitsgesellschaften errichteter Sanatorien.

Soll aber diese ganze Bewegung eine fruchtbringende sein und bleiben, so müssen die Invaliditäts-Anstalten in planvoller Weise von allen hierbei beteiligten Faktoren unterstützt werden: von den Arbeitern aus naheliegendem eigenen Interesse, den Arbeitgebern, um sich einen Stamm gesunder und arbeitsfähiger Arbeiter zu erhalten, und von beiden zusammen, da von ihnen die Beiträge für die Krankenkassen aufgebracht werden, welch letztere bisher in unverhältnissmässig hoher Weise von

den Lungenleidenden belastet waren, nicht zuletzt sodann von den Gemeinden. Die Armenpflege liegt den Gemeinden ob, ihre Hauptlast entspringt aus den Krankheiten, die zum Siechthum führen, nach Aufhören der gesetzlichen Krankenfürsorge, und aus den Krankheiten, die zum Tode führen, aus der Unterhaltung von Wittwen und Waisen. Diese Erkenntniss war es auch, die auf verschiedenen Kongressen die Erklärung veranlasste, dass es Aufgabe der Städte sei, die Invaliditäts-Anstalt in ihrer Krankenfürsorge auf das Weitgehendste zu unterstützen, um so eine Entlastung des städtischen Armenbudgets vorzubereiten. Im Hinblick auf alle diese Absichten wäre lediglich eine Stelle zu schaffen, wo der Arbeiter Belehrung über die ihm durch das Gesetz gewährleisteten Rechte und im Notfalle für sich und die Seinen sofortige Unterstützung erhielte. Schreiber dieses hat in einem Aufsatze »Zur Vereinfachung des Reichsversicherungswesens«[1] vorgeschlagen, falls eine Aenderung des Reichsversicherungswesens vorläufig nicht zu erwarten wäre, Gemeindecentralen zu errichten, mit der Pflicht, dem Arbeiter in Erkrankungsfällen sofort zu helfen, und dem Rechte, die hierdurch entstehenden Auslagen von den zur Leistung Verpflichteten einzuziehen, wie es jetzt schon im Armenwesen eingeführt ist.

Ein Gemeindeamt wie das oben erwähnte könnte noch andere nach derselben Seite liegende Aufgaben lösen. Eine solche Organisation ähnelt ja sehr der Armenpflege. Es ist aber zu hoffen, dass mit der Zeit diese letztere, den Wohlthaten-Empfänger mit einem Odium belastende Einrichtung zu Gunsten der staatlichen, dem Arbeiter ein Recht gewährenden Einrichtung immer mehr zurückgedrängt werden wird. —

Dass von Aufgaben, wie die skizzirten, die Aerzte nicht unberührt geblieben sind, lässt sich wohl denken. Wie durch die Unfallversicherung eine eigene Disciplin, die Lehre von den Unfallfolgen, fast neu geschaffen wurde, so lassen sich jetzt schon Keime einer durch den § 12 begründeten Disciplin, der i. e. S. sogen. socialen Medicin, entdecken. In dem letzten Jahresbericht haben die Vertrauensärzte der hanseatischen Versicherungsanstalt, Dr. Predöhl und Dr. Reiche, das Material der zur Krankenfürsorge gemeldeten und übernommenen Versicherten in wissenschaftlicher, lichtvoller Weise bearbeitet. Wohl jeder Arzt, der über die Aufnahme eines Arbeiters in eine Lungenheilstätte zu entscheiden hatte, stand bisher aus Mangel an diesbezüglichen Erfahrungen vor einem schweren Dilemma. Die erwähnte Arbeit sucht dieses etwas zu erleichtern und berührt dabei noch andere nicht minder wichtige Fragen. So ergaben

[1] Zeitschrift für sociale Medicin 1895 Heft 4.

beispielsweise die erblich belasteten Arbeiter bei der Tuberkulose zum mindesten keine schlechteren Erfolge als die nicht belasteten. Ob dieses Resultat sich durch grössere Zahlenreihen wird bestätigen lassen, muss abgewartet werden. Schliesslich kommen wir, um die die Kosten verursachenden Krankheiten zu vermeiden, aus der Medicin in die Hygiene, so wie die Unfallversicherung zur Unfallverhütung geführt hat.

Dafür braucht es noch eine ganz andere Ausgestaltung der socialen Medicin als bisher.

Im Laufe der siebziger Jahre erschien eine noch jetzt überall citierte und in ihrer Art meines Wissens noch nicht erreichte Arbeit des verstorbenen, medicinischen Statistikers Oldendorff[1]): »Die Arbeiter der Eisen- (Stahl)warenindustrie unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Metallschleifer«. In diesem mit grossem Aufwand von Sachkenntnis und Fleiss mit Hülfe privaten und amtlichen Materials gefertigten Werke sollte untersucht werden, welche Bedingungen erfüllt werden müssten, um die Solinger Metallarbeiter zu einer Lebensversicherung zu vereinigen; dabei wurden auch hygienische Fragen untersucht und der social-hygienisch wichtigen nahe getreten, wann diese Arbeiter ihren gefährlichen Beruf aufgeben müssten, um ihrem Schicksal, einem überaus frühzeitigen Tode, noch zu entgehen. Hierzu war eine Untersuchung der technischen Arbeitsverhältnisse nötig, ferner der Mortalitäts- und Invaliditäts-Ziffern, der speciellen Todesursachen, der Abnutzung der Arbeiter durch ihr Gewerbe, ihrer Lebenserwartung, der möglichen hygienischen Massregeln zur Abhülfe der Berufsgefahren u. a. m. Diese Aufgabe hat Oldendorff in klassischer Weise gelöst, dabei aber wiederholt betont, dass einzelne Fragen in Folge des unsicheren privaten Materials nicht genügend beantwortet werden könnten. Derselbe Autor hat wiederholt auch auf die Wichtigkeit des bei den Lebensversicherungsgesellschaften angehäuften Materials für die Fragen der socialen Statistik und Hygiene hingewiesen. In Folge der grossen Entdeckungen auf dem Gebiete der Bakteriologie ist aber das Interesse für derartige Aufgaben unter den Medicinern etwas zurückgetreten. Es handelt sich hier darum, die Synthese zu finden. Flügge ist derjenige, der es wohl wieder zuerst in seiner glänzenden kritischen Manier unternommen hat, hygienische Fragen gleichzeitig bakteriologisch und statistisch zu lösen. Nun ist durch die sociale Gesetzgebung ein enormes Material für die Frage der Krankheitsverhältnisse, der Abnutzung des Arbeiters durch seinen Beruf, des Einflusses socialer Misstände auf Krankheit und Individualität, des

[1]) Der Einfluss der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen. Heft 2. Berlin 1877.

Einflusses gewisser latenter Krankheiten oder Krankheitsanlagen auf die normale Erwerbsfähigkeit u. s. w. angesammelt. Verwertet ist es aber noch nicht. Hier sind Schätze zu heben. Es handelt sich darum die jetzt neu begründete sociale Hygiene, d. h. die Lehre von der Erhaltung der Kraft einer Nation in ihren einzelnen Kapiteln zum Gemeingut des ganzen Volkes zu machen.

Die „organische" Socialphilosophie.

Von

Dr. S. R. Steinmetz im Haag.

Nach welchem Massstabe soll jede Theorie, jede Hypothese, die beschrankteste wie die umfassendste, beurteilt werden? Selbstverständlich nach dem ihres Nutzens für die Arbeit der Wissenschaft. Diese Arbeit ist zweiteilig: die Auffindung, Beschreibung und Classificierung der Thatsachen einerseits, die Entdeckung der Regelmässigkeiten (Gesetze) und die Reduction der complicierteren Erscheinungen auf dieselben (Erklärung) andererseits. Es versteht sich, dass in der wissenschaftlichen Basis beide Arbeitsrichtungen fortwahrend in einander greifen und einander fördern. Jede neue Theorie soll nach einer dieser Seiten einen Nutzen aufweisen, sonst ist sie wertlos.

Die »organische« Sociologie, deren Wesen ich als bekannt voraussetze, gibt sich als eine Theorie von grösster Tragweite. Weil sie in dieser Zeitschrift von ihrem Hauptvertreter aufs neue befürwortet wurde[1]), möchte ich sie nach dem angegebenen, unabweislichen Criterium einmal auf ihren wissenschaftlichen Wert prüfen.

Fangen wir aber mit der Prüfung ihres Wertes für die Erklärung und die Auffindung von Gesetzen an, da ihre Wortführer hierauf bisher den Nachdruck gelegt haben. »Die organische Methode bietet den einzigen sicheren Faden zur Ergründung der Gesetzmässigkeit in der Entwickelung des socialen Organismus«, behauptet Herr v. Lilienfeld. Dieser Faden ist die Methode der Analogie. Von dem Grundsatze ausgehend, dass eine menschliche Gesellschaft ein realer Organismus sei, wird eine endlose Zahl von Analogien zwischen körperlichen und socialen Gebilden und Vorgängen statuiert. Und eigentlich besteht hierin die ganze Leistung. Die sociologische Arbeit wird hierdurch ungemein erleichtert. Man hat blos in geistreicher Weise irgend eine Aehnlichkeit zwischen dem Säugetierherzen und einer Centralbank zu entdecken, und nach »organischer Methode« gelten die Gesetze, welche für ersteres entdeckt sind, auch für das zweite Gebilde. Man braucht dieselben nicht länger mühselig zu suchen, die »organische Methode« (besser: Phantasie) nimmt uns diese Mühe ab. Der Fehler, nach einer auch

[1]) Vgl. Paul v. Lilienfeld, Ueber Socialphilosophie, im Februarheft der »Z. f. S.«.

entfernten und minimalen Aehnlichkeit auf Gleichheit zu schliessen, wird hier unter dem schönen Namen der Analogie zum Princip erhoben! Es ist wohl die schwerste Anklage, welche wider Dr. P. Barth's anregende »Philosophie der Geschichte« eingebracht werden kann, dass er auf diesem Punkte gar nicht kritisch genug ist. Er vergisst fortwährend, dass die Analogie, auch wenn sie eine partielle Identität sein soll, doch niemals mehr als einen heuristischen Wert haben kann. Sie kann anregen zur Aufsuchung einer aus ihrem Grunde zu erwartenden Erscheinung oder zu einer Hypothese oder zu einer Untersuchung überhaupt. Mehr niemals! Sie hat, kurz gesagt, nur eine persönliche Bedeutung für den Forscher, wie irgend eine Suggestion; sie kann nie mehr sein als Newton's Apfel, eine Denkanleitung. Der Mühe und der Pflicht der Forschung kann sie uns nie entheben. Ob es aber den Herren Organikern nicht gerade darum zu thun ist? Nach ihren Werken möchte man es meinen.

Ich wiederhole: die Analogie kann nie eine andere Hilfe leisten als die zu Hypothesen und Forschungen anzuregen. Die Organiker scheinen sie in jedem Einzelfalle für eine endgiltige Entdeckung zu halten, die nur der blossen Behauptung, nicht einmal des ausreichenden Beweises bedürftig ist. Da die organischen Bücher nicht viel gelesen werden, werde ich ein paar Beispiele aus dem letzten, dazu einem der besten dieser Art anführen. Ich greife nur einige heraus.

R. Worms in »Organisme et Société« (1896) S. 201 sagt buchstäblich: »es ist exact(!), die Kaufleute den Blutkörperchen zu vergleichen, welche die Träger der nährenden Substanz durch den Organismus bilden. Die Vergleichung kann noch weiter (!) durchgeführt werden. Die Wege und Eisenbahnen, welche die Kaufleute befördern, können mit den Gefässen verglichen werden, welche die Blutkörperchen weiter tragen. Diese Wege sind späterer Bildung als die Blutkörperchen, wie in der tierischen Entwickelungsreihe das Blut sich bildet, bevor es noch specielle Gefasse für dasselbe giebt«. Dann citiert der Verfasser Claude Bernard, den Physiologen, welcher schon den Vergleich machte. Aber der ganze Unterschied offenbart sich hier: die Parallele ist für den Physiologen nichts weiter als eine Stilfigur, für den organischen Sociologen ist sie Realität und wissenschaftlicher Zweck! Oder aber ist diese ganze »organische Methode« nur Stilfigur? Die Armee an der Grenze mit den Forts, auf welche sie sich stützt, wird mit der Haut verglichen, das angreifende Heer mit den Muskeln, welche die äusseren Bewegungen vermitteln; den Muskeln der Circulation und Digestion werden die Hand- und Maschinenarbeiter gleichgestellt, weiter die Maschinen, die sie ersetzen (S. 174, 175)!! Das geht so in einem fort! Der Verfasser zaudert nicht, er sucht nicht, er prüft nicht: mit einem Federstrich wird alles entschieden.

Die Fortpflanzung der Organismen ist in der Gesellschaft nach Worms die Stiftung von Colonien oder die Ausbreitung der Ideen einer Gruppe über eine andere (zwei ganz disparate Vorgänge, nur in wenigem ähnlich) (S. 233ff.), v. Lilienfeld ist ungefähr derselben Meinung (»Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft« I, S. 152). Bei v. Lilienfeld sind die Wege, die Haustiere und alle menschlichen Producte der Intercellularsubstanz gleich zu achten. Worms wirft ein, dass diese Substanz ein Product der Zellen sei und dass Wege und Haustiere eigentlich nicht vom Menschen ausgeschieden werden! —

Die einzige wissenschaftlich gehaltene Monographie, welche die Schule

der Organiker aufzuweisen hat, ist »L'Evolution Régressive en Biologie et en Sociologie« von Demoor, Massart und Van der Velde (1897). Das Buch ist in mancher Beziehung sehr interessant, der sociologische Teil ist zwar etwas dürftig ausgefallen, hat aber einige Ergebnisse aufzuweisen, — aber charakteristisch ist daselbst, dass die zwei Untersuchungsreihen nebeneinander laufen, ohne einander zu befruchten, der biologische und der sociologische Teil hätten ebensowohl getrennt herausgegeben werden können. Auch hier blieb die Methode unfruchtbar!

Legen wir jetzt den zweiten Massstab an und fragen wir, was die Methode für die Auffindung, Beschreibung und Classification der Erscheinungen — abgesehen also von Entwicklungsgesetzen — leisten kann. Einen wirklichen Nutzen hat die »organische Methode« für die Classification gehabt, und neben dem mystischen Kern glaube, ich dass hauptsächlich dies ihr zu ihren vielen Anhängern verholfen hat. Das Publikum, an die Beschreibung und überhaupt die Berücksichtigung der juristischen, der öconomischen und an ganz anderer Stelle der religiösen Erscheinungen gewöhnt, wurde durch die »organische Methode« dazu geführt, auch anderen Seiten des complexen socialen Lebens gerecht zu werden. Ich erinnere mich noch sehr wohl des mächtigen Eindrucks, den gerade hierdurch Schäffle's encyclopädisches Werk »Bau und Leben« einst auf mich machte. In der Jugend einer Wissenschaft ist es keine leichte Sache ein durchführbares und adäquates Princip zur erschöpfenden Classification aller Erscheinungen aufzufinden. Das organische Princip genügte diesem Bedürfnisse im Anfange ganz wohl, und wir müssen uns eingestehen, dass keines der sonst angewandten ihm überlegen ist. Die wenigen Handbücher der Sociologie, wie das von Giddings z. B., lassen in dieser Beziehung sehr viel zu wünschen übrig und zeigen viele Lücken auf.

Für die Classification und die Vorführung aller Seiten des socialen Lebens hat das organische Princip sich bestimmt ein grosses Verdienst erworben. Der volle Reichtum und die ganze Complexität der socialen Erscheinungen wird uns in der Darstellung des weitaus bedeutendsten Werks dieser Schule, im »Bau und Leben«, deutlich. Aber doch macht auch hier die Darstellung den Eindruck des anticipierten, sie kann sich nicht stützen auf Resultate streng durchgeführter Einzelforschungen, auf Gesetze, während sie doch nichts als eine systematische Zusammenstellung aller solcher reellen Leistungen sein soll.

An dieser Anticipation trägt aber die »organische Methode« Schuld. Ist ja ihr ganzer Zweck, durch Analogie eigentliche Forschungen unnötig zu machen. Und alle späteren »organischen« Bücher zeigen, wie sehr diese »Methode« eigentlicher Forschungsarbeit abgeneigt macht. Alle die grossen Leistungen der Wissenschaft, und auch die kleinen aber doch nützlichen, sehr schätzbaren, haben grosse Denkkraft und langes, angestrengtes Suchen erfordert. Sie entstehen nicht ohne tüchtige Vorbereitung, ohne vieles Beobachten und Sammeln von Thatsachen, ohne gründliche Kenntnis der Litteratur, ohne immer wiederholte Selbstkritik, ohne zahllose Experimenta crucis, ohne fortwährendes Vergleichen und Sichten, Combinieren und Analysieren. Die »organischen« Bücher erinnern dagegen mehr an flotte Romane.

Ich denke, dass alle diese Herren aus erster oder aus zweiter Hand in ihrer Jugend stark von Hegel's Dialektik und von den Speculationen und Phantasien der Naturphilosophie im Sinne Oken's beeinflusst wurden.

H. von Lilienfeld reclamiert selbst, dass seine Socialphilosophie »eine in eine höhere Potenz erhobene Naturphilosophie« sei. Also im Grunde Mystik und keine Wissenschaft!

Wir haben als ein Verdienst der organischen Theorie die wenn auch anticipierte »Classification« genannt. In Zusammenhang damit steht das andere, dass sie ein paar Principien hochgehalten hat, welche die Grundlage der Sociologie bilden. Sie betonte, dass die Gesellschaft eine natürliche Erscheinung sei, beherrscht durch Naturgesetze, welche sich an die der Biologie anschliessen, und mehr als je zuvor geschehen, legte sie vollen Nachdruck auf die Thatsache des Zusammenhangs und der Wechselwirkung aller Teile und Vorgänge der Gesellschaft. Wenn die organische Theorie aber derart dieser zwei Leistungen sich rühmen kann, so ist sie in allem übrigens jetzt völlig überflüssig geworden. Ihre innere Unwahrheit und unwissenschaftliche Tendenz machen sie zu einer Gefahr für unsere Wissenschaft, wie sie dieselbe in den Augen aller nüchternen Laien und aller wirklichen Forscher lächerlich macht. Mit der Wissenschaft haben die Producte der »organischen Methode« nichts zu thun. —

SOCIALPOLITIK

Die Friedensbedingungen des britischen Maschinenbauerausstandes von 1897/98.

Einleitung. Die verbündeten Unternehmer erklären, dass sie in keiner Weise die Absicht haben, sich in die eigentlichen Aufgaben der Gewerkvereine zu mischen, gestatten jedoch auch keinerlei Einmischung in die Leitung ihres Geschäftes und behalten sich selbst das Recht vor, in jedem ihnen gehörigen Betriebe nach freier Wahl des betreffenden Unternehmers beliebig Arbeitsbedingungen einzuführen, unter denen irgend welche Mitglieder der hier vertretenen Gewerkvereine beim Ausbruch des herrschenden Streites in einem Betriebe der verbündeten Unternehmer gearbeitet haben. Sollte jedoch ein Gewerkverein wünschen, eine sich daraus ergebende Meinungsverschiedenheit aufzugreifen, so kann auf Antrag an den Schriftführer des Ortsverbands der Unternehmer zur Erörterung der Sache eine Sitzung anberaumt werden. Nichts in dem Vorstehenden soll jedoch so ausgelegt werden, als bezöge es sich auf die Normalarbeitsstunden, auf ein allgemeines Steigern oder Herabdrücken der Löhne oder auf die Art der Lohnauszahlung.

1. Arbeitsfreiheit. Jedem Arbeiter soll es freistehen, nach eignem Gutdünken einem Gewerkverein anzugehören oder nicht. Jedem Unternehmer soll es freistehen, beliebig Leute einzustellen, mögen sie einem Gewerkvereine angehören oder nicht. Der Arbeiter, der sich dazu entschliesst in einem der verbündeten Betriebe zu arbeiten, soll friedlich und einträchtig mit all seinen Arbeitsgenossen zusammen arbeiten, mögen sie zu einem Gewerkverein gehören oder nicht. Ebenso soll es ihm freistehen, diese Beschäftigung aufzugeben, mit der einzigen Einschränkung, dass keine gemeinsame Handlung Mehrerer vorgenommen werden soll, bis die Sache gemäss den Bestimmungen über die Vermeidung von Streitigkeiten (Nr. 7) behandelt worden ist. Der Unternehmerverband rät jedoch seinen Mitgliedern keineswegs zur Ablehnung von Gewerkvereinlern oder zur Bevorzugung von Nichtgewerkvereinlern.

2. Stücklohn. Das Recht, nach Stückarbeit zu lohnen, das zur Zeit von vielen der verbündeten Unternehmer ausgeübt wird, soll auf alle Mitglieder des Verbandes und auf alle ihre Gewerkvereinsarbeiter ausgedehnt werden. Die für Stückarbeit zu zahlenden Löhne sollen durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter, oder den Arbeitern, die die Arbeit thun, festgesetzt werden. Der Unternehmerverband wird jedoch keine Stücklohnbedingungen ins Auge fassen, die nicht dem Arbeiter von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit gestatten, mindestens den Lohn zu verdienen, den er zur Zeit verdient.

3. Ueberzeit. Von keinem Arbeiter soll verlangt werden, dass er nach Ableistung der vollen Normal-Arbeitsstunden innerhalb von vier Wochen über vierzig Ueberstunden arbeite, wobei durch Krankheit oder mit

Erlaubnis des Unternehmers eingebüsste Zeit als bei der Arbeit zugebracht angerechnet werden soll. In folgenden Fällen soll jedoch die Ueberzeit keine Einschränkung erleiden: bei Störungen in den technischen Anlagen, allgemeinen Reparaturen mit Einschluss von Schiffsreparaturen, bei Ausbesserungs- und Ersatzarbeiten, gleichviel ob für den Unternehmer oder seinen Kunden, endlich bei Probefahrten. Beide Teile sind sich darin einig, dass in dringenden Fällen und bei Unfällen keinerlei Einschränkungen gelten sollen. Diese Grundzüge sollen jedoch nur auf die Mitglieder derjenigen Gewerkvereine Anwendung finden, welche auf gegenwärtiger Konferenz vertreten sind; alle übrigen, zur Zeit bestehenden Einschränkungen für Ueberzeit sind zu beseitigen. Doch wird dabei ausdrücklich ausbedungen, dass die bestehenden Gewohnheiten hinsichtlich der Ueberzeit beibehalten werden können, wenn sie den Ortsverband der Unternehmer und die betreffenden Arbeiter befriedigen.

4. Löhnung der Arbeiter. Den Unternehmern soll es freistehen, Arbeiter zu beide Teile befriedigenden Lohnsätzen zu beschäftigen. Sie erheben keinerlei Einwand dagegen, dass Gewerkvereine oder andere Arbeitervereinigungen in ihrer Eigenschaft als Ganzes unter ihren Mitgliedern die Lohnsätze vereinbaren, unter denen sie Arbeit annehmen wollen. Zugleich aber lehnen sie es ab, für sich die Bestimmung einer solchen Vereinigung oder die Vereinbarung zwischen einer Vereinigung und ihren Mitgliedern zum Gesetz zu machen. Die Gewerkvereine werden sich in keiner Weise in die Lohnangelegenheiten ihnen nicht angehöriger Arbeiter mischen. Allgemeine Veränderungen in den Lohnsätzen in einem oder mehreren Bezirken werden auf dem Wege der Verhandlung zwischen dem Ortsverband der Unternehmer und den Ortsvertretern der Gewerkvereine oder sonstigen in Betracht kommenden Arbeitervereinigungen festgestellt werden.

5. Lehrlinge. Die Lehrlingszahl soll keinerlei Beschränkung unterliegen.

6. Auswahl, Ausbildung und Einstellung der Arbeitskräfte. Die Unternehmer sind für die von ihren Arbeitsmaschinen gelieferte Arbeit verantwortlich und sollen volle Macht haben, die Leute, die sie zu ihrer Handhabung brauchbar erachten, anzustellen und die Bedingungen zu bestimmen, unter denen diese Arbeitsmaschinen betrieben werden sollen. Die Unternehmer halten es für ihre Pflicht, Geschicklichkeit überall zu fördern, wo sie sie finden; sie sollen das Recht haben, diejenigen Leute auszusuchen, auszubilden und anzustellen, die ihnen für die verschiedenen Beschäftigungen in ihren Betrieben am geeignetsten scheinen, und werden sie gemäss ihrer Fähigkeit als Arbeiter bezahlen.

7. Vorkehrungen zur Vermeidung von Streitigkeiten. In der Absicht, in Zukunft Streitigkeiten zu vermeiden, werden Abordnungen der Arbeiter auf Verabredung von ihren Unternehmern zur gemeinsamen Aussprache über Fragen, an deren Entscheidung beide Parteien ein unmittelbares Interesse haben, empfangen werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit wird der Ortsverband der Unternehmer mit den Ortsbeamten der Gewerkvereine in Verhandlung treten. Falls ein Gewerkverein eine Streitfrage mit einem Verbande von Unternehmern aufzugreifen gedenkt, kann auf Antrag an den Schriftführer des Ortsverbandes der Unternehmer zur Besprechung der Sache eine Sitzung anberaumt werden. Sollte zwischen dem Ortsverbande und dem Gewerkverein in einer ihnen vorliegenden Sache kein Einverständnis zu erzielen sein, so soll die Angelegenheit weiter an den Exekutivausschuss

des Unternehmerverbandes und die Hauptleitung des Gewerkvereins gehen. Während des Schwebens einer solchen Angelegenheit soll die Arbeit weder zum Teil noch vollständig eingestellt werden, sondern unter den bestehenden Bedingungen ihren Fortgang nehmen.

Ungarisches Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirthschaftlichen Arbeitern.

(Sanktionirt am 28. Januar 1898.)

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in deutscher Uebersetzung lauten:

1. Abschnitt. Von den Arbeitercertificaten.

§ 1. Jeder, der nicht in der Eigenschaft eines Dienstboten die Leistung einer landwirtschaftlichen Arbeit übernimmt, muss ein Certificat haben.

§ 2. Das Certificat fertigt die Gemeindevorstehung des ständigen Wohnortes des Arbeiters aus.

2. Abschnitt.
Von dem Abschlusse der landwirtschaftlichen Arbeiterverträge.

§ 6. Die Feststellung der Vertragsbedingungen ist Gegenstand der freien Vereinbarung der Parteien.

Bestimmungen der vertragschliessenden Parteien, welche dem Gesetz oder dem Statut des Municipiums widersprechen, können nicht aufgenommen werden.

§ 8. Mit Arbeitern, welche den Schnitt, die Einfuhr, das Treten, Dreschen und überhaupt irgend eine landwirtschaftliche Arbeit nicht in der Eigenschaft von Dienstboten vertragsmässig zu übernehmen beabsichtigen, ist der Arbeitsvertrag immer schriftlich und vor der am Wohnorte des Arbeitgebers, seines verfügungsberechtigten Beauftragten, oder der Mehrzahl der Arbeiter competenten Gemeindevorstehung zu schliessen.

Ein Vertrag, welcher, wenn er auch hinsichtlich der Leistung einer landwirtschaftlichen Arbeit zu Stande gekommen ist, nicht auf die in diesem Gesetze bezeichnete Weise geschlossen wurde, kann vor der Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht werden.

§ 13. Der Gemeindenotar ist verpflichtet, den nach § 8 vor der Gemeindevorstehung abzuschliessenden und in zwei Exemplaren auszustellenden Vertrag vor der Unterzeichnung in Gegenwart eines Mitgliedes der Vorstehung den Parteien zu verlesen, die Rechte und Pflichten den Parteien in der Muttersprache derselben zu erklären und die Parteien auf die gesetzlichen Folgen des Vertragsbruches aufmerksam zu machen.

§ 16. Dem Notar ist verboten zu intervenieren, wenn die behufs Vertragsschliessung erschienenen, zur Benutzung eines Certificates verpflichteten Arbeiter keine Certificate besitzen, oder wenn sie seines Wissens schon mit einem anderen Arbeitgeber für die gleiche Zeit einen Vertrag geschlossen haben.

3. Abschnitt. Von den Fällen der Lösung des Vertrages.

§ 22. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitsvertrag gegenüber jenem Arbeiter zu lösen, der in der Zeit nach Abschluss des Vertrages:

a) den Arbeitgeber, eines seiner Familienmitglieder, seinen zur Verfügung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten thätlich misshandelt, oder gegen die körperliche Gesundheit, das Leben oder Vermögen desselben eine strafbare Handlung begeht, oder eine solche versucht;

b) an dem Eigentum des Arbeitgebers, eines seiner Familienmitglieder, oder seines zur Verfügung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten absichtlich Schaden verursacht hat;

c) wegen eines Verbrechens, oder eines der Gewinnsucht entspringenden Vergehens verurteilt wurde;

d) wegen einer, gegen § 65 oder 66 dieses Gesetzes verstossenden Uebertretung verurteilt wurde;

e) zur Leistung der Arbeit unfähig wurde.

§ 23. Der Arbeitgeber kann in jedem der in § 22 angeführten Fälle nur dann den Vertrag lösen, wenn er seine bezügliche Entschliessung binnen 24 Stunden, nachdem der als Grund der Lösung vorgebrachte Fall ihm zur Kenntnis gelangt ist, dem Arbeiter mündlich, oder in einem, innerhalb dieser Zeit aufgegebenen eingeschriebenen Brief mittheilt. Wenn der Arbeitgeber diese Mitteilung verabsäumt, so kann er den Vertrag später aus demselben Grunde nicht lösen.

§ 24. Wird der Arbeitsvertrag während der Dauer der Arbeit aus der, auf Grund des Punkts d) § 22 angeführten Ursache gelöst, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den verdienten Arbeitslohn des Arbeiters in baarem Gelde bei der competenten Behörde innerhalb dreier Tage zu hinterlegen und innerhalb derselben Zeit seine Schadenforderung geltend zu machen.

Aus dem hinterlegten Arbeitslohn zahlt die Behörde die rechtskräftig festgestellte Schadenforderung des Arbeitgebers aus, der verbleibende Betrag ist dem Arbeiter zurückzugeben.

§ 25. Der aufgenommene Arbeiter ist in dem Falle zur Lösung des Vertrages berechtigt:

a) wenn nach Abschluss des Vertrages der Arbeitgeber, eines seiner Familienmitglieder, oder sein Beamter des Arbeiters Sittlichkeit gefährdet, den Arbeiter thätlich misshandelt, oder eine gegen die körperliche Gesundheit, gegen das Leben oder Vermögen des Arbeiters gerichtete strafbare Handlung begeht, oder eine solche versucht;

b) wenn er bei dem Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Vertrages und dem Beginne seiner Erfüllung als Dienstbote oder Taglöhner gearbeitet und der Arbeitgeber den Lohn oder das Deputat, welche dem Arbeiter nach diesem Dienste zukommt, unberechtigt zurückgehalten hat;

c) wenn er nach Abschluss des Vertrages durch Krankheit unfähig wird, die übernommene Arbeit zu leisten;

d) wenn er für die Zeit, in welcher er den Vertrag erfüllen musste, zum Militärdienst einberufen wird.

§ 26. Will der Arbeiter wegen eines der in § 25 enthaltenen Fälle den Vertrag lösen, so ist er verpflichtet, seine bezügliche Entschliessung dem Arbeitgeber binnen 24 Stunden nach Eintritt des als Grund der Lösung vorgebrachten Falles mündlich oder in einem, innerhalb dieser Zeit aufgegebenen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Verabsäumt der Arbeiter diese Anzeige, so kann er den Vertrag später wegen dieses Falles nicht auflösen.

§ 30. Wenn der Vertrag durch den Arbeitgeber gegenüber einem oder mehreren Arbeitern, oder gegenüber dem Arbeitgeber durch einen oder

mehrere Arbeiter gelöst wurde, so sind die, auf Grund desselben Vertrages solidarisch aufgenommenen Arbeiter berechtigt, für den Ersatz des, beziehungsweise der ausgeschlossenen oder ausgetretenen Arbeitsgenossen zu sorgen.

Insofern die Arbeiter einen so arbeitsfähigen und verlässlichen Arbeitgenossen empfehlen, gegen den die im § 22 angeführten Lösungsgründe nicht vorliegen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den empfohlenen Stellvertreter anzunehmen; wenn jedoch die gemeinsam aufgenommenen Arbeiter für den Ersatz binnen 48 Stunden nicht sorgen, so kann der Arbeitgeber die notwendige Arbeitskraft aufnehmen.

4. Abschnitt. Von der Erfüllung des Vertrages.

§ 31. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, wenn der Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit im Vertrag nicht bestimmt wurde, die Arbeiter durch eine, an ihren Betrauten gerichtete mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Arbeitsleistung mindestens 48 Stunden früher aufzufordern, die aufgenommenen Arbeiter anzunehmen, den Arbeitslohn der Arbeiter pünktlich auszuzahlen, deren Deputate entsprechend den vertragsmässigen Vereinbarungen in der bedungenen Menge und in gesunder Qualität pünktlich auszufolgen, in den Certificaten der zur Benutzung eines Certificates verpflichteten Arbeiter die Erfüllung des Vertrages zu bezeugen, zur Herausgabe, Löschung der Caution der Arbeiter die Erlaubnis zu geben und überhaupt seine vertragsmässigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Hat der Arbeitgeber seine vertragsmässige oder gesetzliche Verbindlichkeit in irgend einer Weise verletzt, so ist er durch die Behörde ausser der nach § 60 anzuwendenden Strafe auch zur Erfüllung der Verbindlichkeit und zur Bezahlung des den Arbeitern verursachten vollen Schadens und der Kosten des Verfahrens zu verhalten.

Wenn wegen mangelhafter oder in einer ungesunden Qualität geschehender Ausfolgung der Verköstigung auf die Klage des Arbeiters hin die Behörde den Arbeitgeber zur Ausfolgung des Geldwertes der Verköstigung verhält, so ist eine Berufung gegen den Beschluss der Behörde nicht am Platze.

§ 32. Es ist verboten, den Arbeitslohn der Arbeiter, ihr Verköstigungsdeputat durch geistige Getränke, oder durch Waaren im Ganzen oder zum Teil abzulösen, ihn mit irgend einer Anweisung zu bezahlen, die Arbeiter zu verpflichten, dass sie ihre Nahrungs-, Genuss-, Kleidungsartikel, ihre Geräte bei dem Arbeitgeber oder bei einem durch diesen bezeichneten Individuum kaufen, nach dem den Arbeitern gegebenen Vorschuss Zinsen einzuheben oder über den Wert des Vorschusses einen Wechsel zu nehmen.

§ 33. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die ärztliche Behandlung und für die Verpflegung des einer fremden Gemeinde angehörenden, während der Arbeit erkrankten Arbeiters längstens acht Tage lang zu sorgen, und wenn die Krankheit länger als acht Tage dauert, die Gemeindevorstehung behufs Verfügung zu verständigen.

§ 36. Falls die übernommene Arbeit wegen der Witterung nicht begonnen werden kann oder stockt, können sich die Arbeiter ohne Einwilligung des Arbeitgebers nicht entfernen und müssen, wenn sie im Vertrage sich hierzu verpflichtet haben, eine andere, durch den Arbeitgeber zu bezeichnende landwirtschaftliche Arbeit versehen; hingegen ist der Arbeitgeber verpflichtet, sofern im Vertrage die Verköstigung oder ein Verköstigungsdeputat bedungen wurde, das Verköstigungsdeputat oder die Verköstigung der Arbeiter auch während der Arbeitsruhe auszufolgen.

§ 37. Falls die Arbeiter ohne Rechtfertigung am Arbeitsplatze nicht erscheinen, oder sich vom Arbeitsplatze in unberechtigter Weise entfernen und die Gemeindevorstehung die unberechtigte Entfernung mit Anwendung der, auf Ansuchen des Arbeitgebers in Anspruch zu nehmenden Zwangsmittel nicht verhindern konnte, so ist die Behörde erster Instanz auf mündliches oder schriftliches Ansuchen des Arbeitgebers, wobei der Vertrag vorzuweisen ist, unversäumt verpflichtet anzuordnen, dass die Arbeiter mit Brachialgewalt auf den Arbeitsplatz geführt werden, und diese Verfügung sofort zu vollziehen.

Gegen die auf die Zuführung der Arbeiter bezügliche Entscheidung ist keine Appellation zulässig.

§ 38. Verweigern die Arbeiter den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit und überhaupt die Erfüllung des Vertrages, ausser in den im § 25 angeführten Fallen, so muss gegen sie auf Grund des § 62 das Verfahren sofort eingeleitet werden. Das Verfahren muss in jedem Falle ununterbrochen fortgesetzt, das Urteil auf der Stelle verkündet werden und ist dieses ohne Rücksicht auf eine etwaige Appellation sofort vollstreckbar.

§ 39. Falls die Arbeiter trotz der vertragmässigen Vereinbarung ohne begründete Ursache, ohne ihre Arbeitsgeräte oder ohne Hilfsarbeiter erscheinen oder wenn sie die Arbeit behufs offenkundiger Schädigung des Arbeitgebers beziehungsweise um ihre Entbindung vom Vertrage oder eine Aufbesserung der Löhne in dieser Weise zu erpressen, absichtlich schlecht versehen, so sind sie als vertragsbrüchig zu betrachten und ist gegen sie das Verfahren gemäss § 38 anzuwenden (§ 62).

Wird das Verfahren wegen schlechter Arbeitsleistung eingeleitet, so muss die Behörde die von den Parteien namhaft gemachten Sachverständigen anhören.

§ 42. Haben die Arbeiter nach ihrem Erscheinen auf dem Arbeitsplatze gegen den Arbeitgeber eine Beschwerde, so können sie dieselbe vor der Behörde durch zwei bevollmächtigte Vertraute anmelden.

Die Behörde erster Instanz ist verpflichtet, innerhalb achtundvierzig Stunden nach Entgegennahme der Beschwerde das Verfahren einzuleiten.

Die Anmeldung der Beschwerde berechtigt die Arbeiter nicht, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, und insofern sie dessen Erfüllung verweigern sollten, ist gegen sie das Verfahren gemäss § 38 anzuwenden.

§ 43. Die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Forderungen der Arbeiter, ihre Kaution mitinbegriffen, können weder wegen einer ärarischen, noch wegen einer Privatforderung exequiert werden.

5. Abschnitt. Von den landwirtschaftlichen Taglöhnern.

§ 46. Zwischen dem Arbeitgeber und dem Taglöhner kann der Vertrag auch mündlich geschlossen werden.

§ 49. Wurde hinsichtlich der Dauer der Arbeit nichts Anderes deutlich bedungen, so ist immer eine eintägige Arbeit zu verstehen.

Der Arbeitstag des Taglöhners wird, falls diesbezüglich zwischen den Parteien nicht eine andere Vereinbarung zustande gekommen ist, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gerechnet, für welche Zeit dem Taglöhner Mittags eine einstündige, vom 15. April bis 30. September aber auch Früh und Nachmittags je eine halbstündige Pause gerechnet wird (§ 60).

§ 51. Wurde dem Taglöhner die Arbeit zumindest für einen Monat gesichert, so ist der Arbeitgeber mit Eintritt irgend eines, die bedungene Arbeit hemmenden Umstandes, insofern nichts Anderes klar bedungen wurde,

berechtigt, den Taglöhner für eine andere landwirtschaftliche Arbeit zu verwenden, welche der Taglöhner zu versehen verpflichtet ist. Wenn aber das Hindernis fortwährend mindestens eine Woche dauert, dann können beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten (§§ 60, 63).

§ 53. Erscheint der Taglöhner ohne Rechtfertigung nicht zur bestimmten Zeit, oder entfernt er sich, die begonnene Arbeit im Stich lassend, unberechtigter Weise, so ist durch die Gemeindevorstehung auf schriftliches, oder zu Protokoll genommenes mündliches Ansuchen des Arbeitgebers, ohne vorherige Verhandlung, die Zuführung des Taglöhners auf den Arbeitsplatz mit Anwendung von Zwangsmitteln anzuordnen. Wenn er aber die Arbeit selbst, nachdem er freiwillig auf den Arbeitsplatz erschienen oder auf diesen eskortirt wurde, nicht beginnt, beziehungsweise nicht fortsetzt, so ist er vor die kompetente Behörde erster Instanz stellig zu machen und durch diese, bei entsprechender Anwendung des § 38 gemäss § 62 zu bestrafen.

§ 54. Der Taglöhner ist für den Schaden verantwortlich, welchen er durch seine entgegen der Weisung gethane Arbeit, durch seine Handlung oder Unterlassung dem Arbeitgeber verursacht hat und der Arbeitgeber ist berechtigt, dessen Arbeitslohn bis zur Höhe des verursachten Schadens zurückzubehalten. Jedoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, wenn der Taglöhner in die Zurückbehaltung nicht einwilligt, behufs Feststellung seiner Schadenforderung das Verfahren bei der kompetenten Behörde innerhalb dreier Tage nach der Zurückbehaltung einzuleiten (§ 60).

6. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 58. Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen ist zu bestrafen jener Arbeitgeber:

a) welcher die Zuführung des Arbeiters oder Taglöhners ohne gesetzlichen Grund bewerkstelligen lässt (§§ 37, 53);

b) welcher die in § 32 dieses Gesetzes enthaltenen Verbote verletzt.

Mit derselben Strafe ist der landwirtschaftliche Angestellte zu bestrafen, der von den Arbeitern für ihre Aufnahme sich materielle Vorteile bedingt, oder solche Vorteile annimmt.

§ 60. Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen ist zu bestrafen, wer die auf die Pflichten des Arbeitgebers bezüglichen Bestimmungen und Verbote des gegenwärtigen Gesetzes verletzt.

§ 61. Eine Uebertretung begeht und mit Haft bis zu 15 Tagen und einer Geldstrafe bis zu 100 Kronen ist zu bestrafen jener Arbeiter oder Taglöhner, der:

a) die Verfügung des § 1 dieses Gesetzes verletzt;

b) für eine und dieselbe Zeit sich zu mehreren Arbeitgebern verdingt.

In einem solchen Falle ist der Arbeiter oder Taglöhner verpflichtet, den Vertrag mit jenem Arbeitgeber zu erfüllen, mit welchem er zuerst den Vertrag geschlossen hat; den andern Arbeitgebern muss er Schadenersatz leisten, ausgenommen, wenn diese Arbeitgeber von dem ersten Vertrag Kenntnis hatten und trotzdem mit ihm einen Vertrag schlossen.

§ 62. Eine Uebertretung begeht und mit Haft bis zu 60 Tagen ist zu bestrafen jener Arbeiter oder Tagelöhner, der:

a) auf dem Arbeitsplatze freiwillig nicht erscheint, oder nachdem er dort freiwillig erschienen, oder zugeführt worden war, die Arbeit nicht beginnt, nicht ununterbrochen fortsetzt, oder zu dem im § 39 bezeichneten Zwecke absichtlich schlecht ausführt (§§ 38, 39, 53);

b) auf dem Arbeitsplatz entgegen dem Vertrag ohne Arbeitsgeräte oder Hilfsarbeiter erscheint (§ 39).

§ 65. Weder jene Verabredungen besitzen Geltung, mit welchen die Arbeiter bezwecken, durch gemeinsame Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Gewährung eines höheren Lohnes zu zwingen und ihnen überhaupt Vorteile zu erpressen, noch jene Vereinharungen, durch welche die Unterstützung Jener, die bei den erwähnten Verabredungen beharren, oder die Schädigung Jener, welche die Verahredung brechen, bezweckt wird.

Eine Uebertretung begeht, und mit Haft bis zu 60 Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 400 Kronen ist zu bestrafen, wer:

a) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzugs solcher Verabredungen, die Arbeiter in der Geltendmachung ihres freien Willens hindert, oder zu hindern trachtet;

b) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzugs solcher Verabredungen unter den aufgenommenen Arbeitern falsche Nachrichten verbreitet, Geld sammelt, mit den aufgenommenen Arbeitern eine Zusammenkunft hält, zu Zwecken einer solchen Zusammenkunft sein Lokal überlässt und an einer solchen Zusammenkunft teilnimmt.

§ 66. Eine Uebertretung begeht und mit Haft bis zu 60 Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 400 Kronen ist zu bestrafen, wer:

a) die landwirtschaftlichen Arbeiter, Taglöhner aneifert, sich keine Arbeitercertifikate zu beschaffen, sich bei Abschluss des Vertrags der vorgeschriebenen Formalitäten zu enthalten, den wie immer zustande gekommenen Vertrag nicht zu erfüllen.

b) den verdungenen, oder zum Verdingen geneigten Arbeiter, Taglöhner, Dienstboten deshalb bedroht, mit Worten oder thätlich beleidigt;

c) den vertragsbrüchigen Arbeiter, Taglöhner, Dienstboten öffentlich belobt, oder zu dessen Gunsten Spenden sammelt.

Unter dieselbe Strafe fallen auch Jene, welche auf dem Platze, wo die Arbeiter arbeiten, oder vor der Wohnung, beziehungsweise vor dem Aufenthaltsorte des Arbeitgebers, seines Beauftragten sich zu dem Behufe zusammenrotten, um den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit zu hindern, oder die Arbeiter zum Verlassen der Arbeit zu bewegen.

§ 68. Eine die Hälfte der in § 62 festgestellten Haftstrafe übersteigende Strafe kann einem zur Ernte, zur Einfuhr, zum Drusch, oder zum Treten verdungenen Arbeiter gegenüber nur in dem Falle angewendet werden, wenn der Angeklagte innerhalb zwei Jahren von dem Vollzuge der auf Grund des § 62 bemessenen letzten Strafe neuerlich eine nach diesem Paragraphen sich qualifizirende Uebertretung begeht; einem zu einer anderen landwirtschaftlichen Arbeit verdungenen Arbeiter oder Taglöhner gegenüber aber kann eine ein Viertel der bestimmten höchsten Strafe übersteigende Strafe nur dann festgesetzt werden, wenn der Angeklagte innerhalb von zwei Jahren nach dem Vollzuge der Strafe neuerlich eine nach diesen Gesetzesparagraphen sich qualifizirende Uebertretung begeht.

Die gegen den Arbeiter bemessenen Freiheitsstrafen sind, wenn der Arbeitgeber den Aufschub des Vollzuges der Haftstrafe wünscht, erst nach Beendigung der vertragsmässigen Arbeit zu vollstrecken.

§ 69. Ist der Arbeitgeber bereit, die gemäss § 38 verurteilten und zur Arbeitsleistung nun geneigten Arbeiter zurückzunehmen, so kann die Behörde auf gemeinsames Ansuchen des Arbeitgebers und der Arbeiter die Ar-

beiter auf freien Fuss stellen. Wenn die derart auf freien Fuss gestellten Arbeiter die Arbeit versehen und ohne willkürliche Unterbrechung auch beenden, so ist das eingeleitete Verfahren einzustellen und von dem Vollzug der Strafe abzusehen; ebenso auch in dem Falle, wenn die Arbeiter die Arbeit vor Beendigung des Verfahrens oder vor der Vollstreckung des Urteils aufnehmen und ohne Unterbrechung durchführen.

7. Abschnitt. Von den Behörden und vom Verfahren.

§ 72. Für alle jene Angelegenheiten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz eine behördliche Verfügung erheischen, und für die Ahndung der in diesem Gesetz festgestellten Uebertretungen, wie auch für die Beurteilung der Schadenansprüche, welche per Person 100 Kronen nicht übersteigen, ist

1. die Behörde erster Instanz:

a) in Comitaten der Oberstuhlrichter;

b) in Städten mit Municipalrecht das designirte Mitglied des Magistrats; in Stadten mit geregeltem Magistrat der Bürgermeister;

c) in Budapest der Bezirksvorsteher;

2. die Behörde zweiter Instanz: die in der im § 120 des G.-A. XXXI: 1878 bezeichneten Weise gebildete besondere Commission des Verwaltungs-Ausschusses;

3. die Behörde dritter Instanz: der Ackerbauminister.

Gegen zwei, im Wesen übereinstimmende Entscheidungen hat keine Appellation statt.

Die verletzte Partei kann auch dann nicht appellieren, wenn die Behörde zweiter Instanz die durch die Behörde erster Instanz bemessene Strafe erschwert hat; ebenso kann auch der Angeklagte nicht appellieren, wenn die Behörde der zweiten Instanz seine Strafe gemildert hat.

Eine ausserordentliche Revision kann nur dann statthaben, wenn entweder die amtshandelnde Behörde nicht competent gewesen ist, oder wenn sie nicht in einer nach diesem Gesetze zu beurteilenden Angelegenheit beschlossen hat, oder aber, wenn die Revision behufs Wahrung des allgemeinen Interesses motivirt ist.

§ 77. Der Ackerbauminister wird ermächtigt, das landwirtschaftliche Arbeitvermittlungswesen durch eine Verordnung zu regeln.

Aus den Zeitungen ist der Zusammenhang bekannt geworden, in welchem das in seinen Hauptbestimmungen vorstehend wiedergegebene Gesetz zu den Unruhen der Bauern und landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn steht. Uns wird zu diesem Thema — von die Sache der Arbeiter führender Seite — noch geschrieben:

Wie armselig und kläglich die materielle Lage der freien landwirtschaftlichen Arbeiter Ungarns beschaffen ist, das zeigen die Zahlen. Während beispielsweise in Deutschland im Jahre 1873 das Jahreseinkommen einer ländlichen Arbeiterfamilie zwischen 565 und 665 M. schwankte, in Süddeutschland sich sogar bis 782 M. erhöhte, legten die Feld-Arbeiter Ungarns auf ihren Kongressen im Jahre 1897 dar, dass ein fleissiger Arbeiter in einem Jahre nur beiläufig 120—130 fl., an vielen Orten sogar nur 90—100 fl. verdient, wovon ein auch nur halbwegs menschenwürdiges Dasein unmöglich geschaffen werden kann. Dass ihre Angaben nur wenig oder gar nicht übertrieben sind, dafür liefert den Beweis der jüngste Amts-

Bericht des ungarischen Ackerbauministers für das Jahr 1896 an den Reichstag. Im Kapitel »Landwirtschaftliche Arbeiterlöhne« heisst es, dass im Jahre 1895 der durchschnittliche Tage-Lohn eines männlichen Arbeiters zu den verschiedenen Jahreszeiten zwischen 31—88 Kreuzer variirt habe.

Laut des Ministerial-Berichtes waren die Durchschnittslöhne eines männlichen Landarbeiters:

		Im Jahre 1895	Im Durchschnitt 1891—1895
		in Kreuzern	
im Frühjahr	mit Verköstigung	39	38
	ohne "	57	55
im Sommer	mit "	65	63
	ohne "	88	87
im Herbst	mit "	45	43
	ohne "	63	63
im Winter	mit "	31	30
	ohne "	45	44

Zur selben Zeit wechselten die Löhne für Frauen zwischen 22 und 58, für Kinder zwischen 13 und 38 Kreuzer.

Dieser Tiefstand der landwirtschaftlichen Arbeitslöhne ist um so auffälliger, als der Minister in demselben Bericht meldet, er habe zur Förderung der Arbeitsvermittelung eine Conscription sämtlicher Arbeitsucher und jener Grundbesitzer, welche Arbeiter suchen, im Jahre 1896 durch die Municipien veranlasst, welche ergab, dass in einem grossen Theile Ungarns ein Mangel an Landarbeitern herrsche und nur im Landesteile zwischen der Donau und Theiss ein Ueberschuss an solchen Arbeitern vorhanden sei. Trotzdem jene Löhne!

Die bedauernswerte Lage der ungarischen Landarbeiter wird übrigens noch dadurch verschlimmert, dass die grossen Grundbesitze und Latifundien im Laufe der letzten Jahrzehnte sich immermehr dem intensiveren Betriebe mit landwirtschaftlichen Maschinen zugewandt haben, so dass die Zeit der Ernte, des Schnittes, Drusches und der Einheimsung sich auf ein Minimum von einigen Wochen zusammendrängt, während bei der ehemaligen primitiveren Bewirtschaftungsart die Feldarbeiter fast in $^3/_4$ des Jahres Beschaftigung fanden. Von dem Lohne einiger Monate haben sie nun die ganze Jahreserhaltung für sich und ihre Familien aufzubringen.

Die Umgestaltung eines grossen Teiles des freien ungarischen Bauernstandes zum Landarbeiter-Proletariate ist aber zumeist der wirtschaftlichen Umwälzung seit dem Jahre 1848, den drückenden öffentlichen Lasten, wie auch den zahlreichen Latifundien und dem Anwachsen der Fideicommisse zuzuschreiben.

Der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiter, als einer eigenen Gesellschaftsklasse, konnte sich auch in Ungarn, wie seinerzeit in Deutschland, erst nach Aufhebung der Leibeigenschaft, also in Ungarn seit dem Jahre 1848 herausbilden. Der freigewordene Bauer fand sich jählings einer ganz neuen Situation gegenüber, in welcher er sich nicht sofort zurecht finden konnte. Er musste zunächst die erhöhten Lasten seiner Freiheit tragen, ohne die wirtschaftlichen Segnungen derselben in gleichem Masse zu geniessen. Die steigende Steuerlast, dann Missjahre, seine geringe Schulung für den modernen Wirtschaftskampf haben ihn zuerst verschuldet, dann besitzlos gemacht. Einen drastischen Beleg liefert hierzu ausser Anderem

der rapide Verfall der ungarischen Wahlbürgerschaft. Im Jahre 1869 gab es in Ungarn (ohne Croatien und Slavonien) bei einer Gesamtbevölkerung von 13½ Millionen trotz des verhältnismässig ungünstigen Wahlcensus noch 1 300 000 Reichstagswähler. Heute, wo die Bevölkerung sich auf 15½ Millionen vermehrt hat, ist die Zahl der ungarischen Reichstagswähler bei etwas günstigerem Census auf nicht ganz 900 000 herabgesunken. Auf diese Weise ist also eine Landarbeiterklasse entstanden.

Was das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrifft, so hatte sich dieses auf Grund des freien Vertrages auszugestalten. Zwangsbestimmungen waren ausgeschlossen; selbst die absolutistische Wiener Regierung liess sich in den Jahren 1850—1860, bezw. bis 1867, d. i. bis zur Wiederherstellung der confiscierten ungarischen Verfassung, zu keinerlei Zwangsmassregeln wider die ungarischen Landarbeiter zu Gunsten der Grundbesitzer hinreissen. So blieb es bis zum Jahre 1876. In diesem Jahre wurde eine Gesinde-Ordnung geschaffen.

Es handelt sich um den Gesetzartikel XIII vom Jahre 1876, »über die Regelung des Verhältnisses zwischen Gesinde und Herren (Landwirten), und über die Landarbeiter und Tagelöhner«. Die ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes behandeln in 83 Paragraphen ausschliesslich das Gesindeverhaltnis (Gesindeordnung) und zwar sowohl der häuslichen Dienstboten, wie des landwirtschaftlichen Gesindes und der contractlich gebundenen Feldarbeiter. Das Gesindeverhältnis ist im Grossen und Ganzen so geregelt, wie z. B. in Deutschland. Es beruht auf einer Art von Machtverhältnis, auf der hausherrlichen Gewalt der Herrschaft über das Gesinde, auf der unbedingten Gehorsams- und allgemeinen Arbeitsverpflichtung des Gesindes, und einer Reihe hieraus gefolgerter polizeilicher Bestimmungen; auch Dienstbücher sind selbstverständlich eingeführt. Der Vertragsbruch wird mit Geldstrafen von 2—24 fl., eventuell im Uneinbringlichkeitsfalle mit Haft bestraft. Bei thätlicher Beleidigung der Herrschaft kann die Geldbusse — unbeschadet der etwaigen strengeren Ahndung nach dem Strafgesetze — bis 50 fl. erhöht werden. Auch hat der Vertragsbrüchige den etwa verursachten Schaden zu vergüten.

Was die freien Landarbeiter und Tagelöhner, von welchen die Abschnitte V, VI u. VII des Gesetzes handeln, deren Bestimmungen nunmehr durch das neuere Gesetz ausser Kraft gesetzt werden sollen, betrifft, so hält das 1876er Gesetz noch im allgemeinen den privatrechtlichen Charakter des landwirtschaftlichen Arbeitervertrages fest, räumt jedoch dem Arbeitgeber das Recht ein, die zwangsweise Vorführung eines jeden Arbeiters, welcher sich vom Arbeitsplatze entfernt, zu fordern, auch sind alle politischen Behörden verpflichtet, die Stelligmachung des Arbeiters nötigenfalls mit Gewalt zu bewirken. Die Gemeinden sind sogar gehalten, die sich entfernen wollenden Arbeiter auf Wunsch des Grundbesitzers hieran mit Gewalt zu verhindern. Für Vertragsbruch sind jedoch nur Geldstrafen bis 10 fl., und nur bei thätlicher Beleidigung der Herrschaft und grober Widersetzlichkeit, sowie bei Verleitung zum Vertragsbruche oder zur Arbeitseinstellung bis 50 fl., im Nichtzahlungsfalle Haft festgesetzt; auch hat der Arbeiter den verursachten Schaden (den doppelten, eventuell vierfachen Tagelohn) zu vergüten. Im § 84 wird bestimmt, dass alle nicht heimischen, nämlich aus anderen Orten stammenden Landarbeiter, Schnitter, Drescher mit einem Legitimationsscheine oder einem Zeugnisse ihrer Gemeinde versehen sein müssen; ohne ein solches ist die Eindingung derselben verboten. Das Verbot erstreckt sich jedoch

nur auf den Arbeitnehmer, welcher bei Verletzung dieser Vorschrift mit einer Geldbusse von 20—100 fl. belegt werden kann.

Schon im Gesetze von 1876 wurde also der Versuch gemacht, die freien Landarbeiter dem gutherrschaftlichen Gesinde insoferne gleichzustellen, als die zwangsweise Einbringung der sich entfernenden Arbeiter und die Anhaltung derselben zur Arbeitsleistung mit behördlichen Zwangsmitteln veranlasst wurde. Das neue Gesetz — welches die im 1876er Gesetz enthaltene Gesindeordnung unberührt lässt, bezw. einer späteren Revision vorbehält — geht nun aber viel weiter und verwischt die wesentlichsten Unterschiede zwischen den freien Landarbeitern und dem gutsherrschaftlichen Gesinde. Zunächst verfügt § 1: »Jeder, der nicht in der Eigenschaft eines Dienstboten die Leistung einer landwirtschaftlichen Arbeit unternimmt, muss ein Certificat haben.« Wer eine Arbeit ohne ein solches Certificat übernimmt, oder das Certificat über Aufforderung nicht vorzeigt, ist laut § 61a mit Haft bis 15 Tagen und mit einer Geldstrafe bis 100 Kronen zu bestrafen. Die Verschärfung gegen das 1876er Gesetz ist offenbar. Dort hatten nur die fremden Arbeiter zu ihrer Legitimation, also zu ihrem Schutz, eine Legitimationskarte vorzuweisen.

Die weiterhin getroffene an und für sich zu billigende Bestimmung, dass die Arbeitsverträge in der Regel vor der Gemeindevorstehung abzuschliessen seien (§ 8), hat namentlich in Verbindung mit den Strafbestimmungen die augenscheinliche Tendenz, den Arbeitsvertrag seines privatrechtlichen Charakters zu entkleiden und gleichsam als Vertrag publici juris hinzustellen. Der Abschluss eines Vertrages und alle Veränderungen, die Lösung u. s. w. desselben werden in das Dienstbotenbuch (Certificat) eingetragen.

Am stärksten tritt die Tendenz, das Interesse der Gutsbesitzer gegen das der Arbeiter zu wahren, im Strikeparagraph (§ 65) zu Tage. Das Recht der Arbeitseinstellung wird hier einfach confisciert; dagegen ist es den Arbeitgebern gestattet, sich gegen die Forderungen der Arbeiter zu verabreden. Jede Verabredung der Arbeiter, Geldsammlung, Zusammenkunft wird bestraft, ja selbst derjenige, welcher sein Lokal für eine Zusammenkunft überlässt und jeder Teilnehmer an derselben soll bis 60 Tage eingesperrt und an Geld bis zu 400 fl. gebüsst werden.

Das neue Gesetz erscheint sonach als ein Ausnahmegesetz, mit der im ministeriellen Motivenberichte wiederholt ganz offen eingestandenen Tendenz, eine neuerliche Wiederkehr der letztjährigen partiellen Erntestrikes und den drohenden allgemeinen Strike der Landarbeiter zu verhindern. Ob hiezu die oben erörterten Paragraphen das geeignete Mittel sind, muss füglich bezweifelt werden. Der ministerielle Motivenbericht stellt zur Begründung dieses Ausnahmegesetzes mehrere ganz neue juristische Fictionen auf. So heisst es daselbst: »Wenn der Arbeitslohn in einer fixen Post stipulirt wird, so muss das Verfügungsrecht der Herrschaft (über den Arbeiter) unbedingt gesichert werden, da der Arbeiter in diesem Falle nicht mehr ein Unternehmer, sondern ein Bediensteter ist, welcher persönliche Dienste gegen bestimmten Lohn leistet.« Hier haben wir die bereits oben erörterte Grundidee des Gesetzes, der freie Landarbeiter sei fernerhin gleich dem Gutsgesinde und den Gutsdienstleuten zu behandeln, offen ausgedrückt. An zwei anderen Stellen wird gesagt, mit gesperrten Lettern: »Arbeitgeber und Arbeiter, welche den Vertrag brechen, verletzen nicht nur das Interesse des anderen Teiles, sondern auch das öffentliche Interesse, weil hierdurch

der die Ungestörtheit der Wirtschaftsarbeiten hemmenden Arbeiterbewegung neue Nahrung zugeführt, dieselbe angefacht wird«. . . . »Weil die Verweigerung der Erfüllung des landwirtschaftlichen Arbeitervertrages nicht nur das Privatinteresse der anderen Partei, sondern auch das volkswirtschaftliche Interesse des Staates verletzt, müssen strenge und rasche Repressivmassregeln angewendet werden.« . . . »Die Verweigerung der Erfüllung des Arbeitsvertrages ist in den meisten Fällen nichts anderes, als eine Erpressung gegen den Arbeitgeber.« Gleichzeitig wird die Arbeitseinstellung — der Strike — als ein »in seiner Passivität gewaltthätiges Mittel« bezeichnet, welches jederzeit verboten gewesen sei.

Wenn diese Fictionen und enunciativen Behauptungen, welche mit dem Anspruche apodiktischer Wahrheiten auftreten, stichhaltig wären, so liessen sich mit Hilfe derselben auch für alle übrigen volkswirtschaftlichen Productionszweige und Gewerbe ähnliche Gesetze mit Leichtigkeit construieren. Die Wahrheit ist jedoch: dass das Privatinteresse der Guts- und insbesondere der Grossgrund- und Latifundien-Besitzer ebensowenig ein allein Ausschlag gebendes allgemeines Staatsinteresse sein kann, als z. B. das Privatinteresse der Grossindustriellen und Fabrikanten. Mindestens steht demselben das Interesse der Millionen der ländlichen Arbeiterbevölkerung gleichberechtigt gegenüber. —

Zur Schweizer Volksabstimmung über die Eisenbahnverstaatlichung.

Die Schweiz hat gegenwärtig in eidgenössischen Sachen ungefähr 715000 stimmberechtigte Bürger. Von diesen sind am 20. Februar d. J. etwa 567500, d. h. ca. 80 pCt. zur Urne gegangen. 385000 haben der Verstaatlichung zugestimmt, 180000 sich gegen dieselbe ausgesprochen. Der Ueberschuss der bejahenden Voten (205000) ist der grösste, den wir je hatten, und auch die Beteiligung an der Abstimmung übertrifft alle vorangegangenen.

Am 4. October 1896 fand eine Abstimmung über ein Gesetz betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahnen statt. Dieselbe ergab bei rund 400000 abgegebenen Stimmzetteln 225000 Ja gegen 175000 Nein.

Schon die Agitation über diese Vorlage wurde wesentlich im Zeichen der Verstaatlichung geführt. Die 14 Kantone, welche damals bejahende Mehrheiten ergaben, haben auch das Gesetz vom 20. Februar 1898 angenommen. Ausserdem sind von den damals verwerfenden Kantonen 3, nämlich Nidwalden, Graubünden und die Waadt in das Lager der Annehmenden übergegangen. Bemerkenswert ist namentlich der Umschwung, welcher sich im Waadtland vollzogen hat. Derselbe hängt wohl in der Hauptsache mit der inzwischen erfolgten Sicherung des Simplondurchstiches zusammen.

Die schweizerische Eisenbahngeschichte ist eine kantonale und eine eidgenössische. Von der ersten will ich hier nicht reden. Was die eidgenössische Eisenbahngeschichte betrifft, so beginnt dieselbe meines Wissens mit dem Jahre 1845. Damals reichte der Freiburger J. Berset der Tagsatzung eine Eingabe ein, in welcher er eine nationale Staatsbahn verlangte. Die Eingabe wurde an die Bittschriftencommission gewiesen. Der Bericht der

letztern ist wohl das erste officielle Actenstück eidgenössischer Behörden in der Eisenbahnfrage. Die Tagsatzung lehnte das Begehren ab, in der Hauptsache mit der Begründung, dass ihr die nötige Kompetenz abgehe und dass Bundesorgane zur Ausführung einer allgemeinen Staatsbahn nicht vorhanden seien.

Die Verfassung von 1848 schuf die Bundeskompetenz in Eisenbahnsachen, das auf Basis dieses Grundgesetzes erlassene Bundesgesetz von 1852 überliess indessen das Eisenbahnwesen den einzelnen Kantonen und der Privattätigkeit. Dem Bund blieb freilich das Recht, die kantonalen Koncessionen zu genehmigen. Er durfte die Genehmigung aber nur aus militärischen Gründen verweigern. Im Weitern stand ihm in der Hauptsache bloss die Befugnis zu, für die technische Einheit Sorge zu tragen. Der Einfluss des Bundes war auf das denkbar geringste Mass reduciert. Dieser Zustand dauerte zwei Jahrzehnte lang. Durch das noch jetzt in Kraft stehende Gesetz von 1872 wurden die staatshoheitlichen Rechte der Kantone an die Eidgenossenschaft übertragen. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Kantonalgewalt für sich allein nicht die Kraft besass, um mächtigen Actiengesellschaften gegenüber die Rechte des Staates und die Interessen des Publicums zu wahren.

Diese Aufgabe wurde nun in die Hand des Bundes gelegt. Er suchte derselben zunächst durch das Eisenbahngesetz von 1872 gerecht zu werden. An dieses aber schloss sich bald eine Reihe anderer eidgenössischer Erlasse an. Von Gesetzen allgemeiner Natur erwähne ich das Obligationenrecht (1883), von Specialgesetzen den Erlass über den Frachtvertrag (1875 und 1893), die Haftpflicht (1875), die Bahnpolizei (1878), die Hülfs- und Krankenkassen (1878 und 1889), das Rechnungswesen (1883 und 1896), die Ruhetage der Angestellten (1878, 1890 und 1892) und das Stimmrecht der Eisenbahnactionäre (1895). Auch diese gesteigerte Thätigkeit des Gesetzgebers befriedigte die öffentliche Meinung nicht. Immer deutlicher wurde der Ruf nach einer gründlicheren Abhülfe, immer lauter kam die Idee zum Worte, durch die Verstaatlichung dem Widerstreit privater und öffentlicher Interessen ein Ende zu machen. Der Verstaatlichungsgedanke hat seit 1845 nie lange geruht. Bald machte er sich in Projekten zur Schaffung eines staatlichen Rückkaufsfonds, bald in Entwürfen zu freihändigem Erwerb von Eisenbahnactien oder von ganzen Eisenbahnunternehmungen, bald in Anläufen zur Geltendmachung der concessionsgemassen Rückkaufsrechte, endlich auch in einer Initiative zur Expropriation der Bahnen Luft. Von alle dem ist bis zum 20. Februar 1898 nur der Kauf eines grösseren Postens von Jura-Simplon-Actien Seitens der Eidgenossenschaft verwirklicht worden. Die Volksabstimmung hat uns die Verstaatlichung auf Grund der Koncessionen gebracht.

Der Bund hatte sich bei Genehmigung der vor 1872 erteilten kantonalen Koncessionen und bei Erteilung der seither gegebenen eidgenössischen das Recht gewahrt, die Bahnen an bestimmten Fristen und zu bestimmten Bedingungen an sich zu ziehen. Von diesem Rechte soll nach dem nun angenommenen Gesetz gegenüber den fünf — 2748 Kilometer umfassenden — Hauptbahnen, der Jura-Simplonbahn, der Centralbahn, der Nordostbahn, den Vereinigten Schweizer Bahnen und der Gotthardbahn auf 1. Mai 1903, bezw. 1909 Gebrauch gemacht werden.

Ausserdem hat der Bund die Kompetenz erhalten, ohne neue Volksbefragung Nebenbahnen auf dem Weg freier Verständigung zu erwerben, soweit es ohne unverhältnismässig grosse Opfer geschehen kann.

Aus dieser kurzen Darlegung des Entwickelungsganges der eidgenössischen Eisenbahnpolitik dürfte sowohl die grosse Beteiligung an der letzten Abstimmung als die entschiedene Stellungnahme des Volkes für das Gesetz verständlich werden. Die Geister waren schon lange auf diese Lösung vorbereitet. Es war nach und nach in den breiten Schichten des Volkes zum Axiom geworden, dass die Eisenbahnen, wie die Post und die Landstrassen, Sache des Staates seien. Principielle Einwände wurden denn auch im Grunde nur in der welschen Schweiz erhoben, wo die Doktrinen des wirtschaftlichen Liberalismus überhaupt tiefer wurzeln als in der übrigen Schweiz. Bei den grossen Massen drehte sich die Agitation pro und contra weniger um Grundsätze, als um praktische Rücksichten. Das führt mich auf die Einwände der Gegner. Dieselben bezogen sich teils auf allgemein schweizerische, teils auf specielle Interessen einzelner Stände oder Landesteile. Die Betrachtung der Specialinteressen würde mich heute zu weit führen. Ich muss mich auf die Erörterung der hauptsächlichsten allgemeinen Gesichtspunkte beschränken. Ich erwähne von den gegnerischen Argumenten diejenigen, welche sich auf die Verfassungsmässigkeit und die Rentabilität der Bundesbahnen beziehen.

Die Frage, ob ein Gesetz verfassungsmässig sei oder nicht, wird in der Regel nur von den Gegnern einer Vorlage aufgeworfen. Diejenigen, welche materiell mit einem Projecte einverstanden sind, plagen sich meistens nicht mit Scrupeln über dessen konstitutionelle Grundlage. Sie sagen, der Entscheid darüber, ob ein Gesetz der Verfassung entspreche, stehe in erster Linie dem eidlich zur Beobachtung der Verfassung angehaltenen Parlamente zu. Wenn dieses sein Gewissen beruhigt fühle, so könne man dem einfachen Bürger nicht zumuten, ein Gesetz, das seinen Interessen dient, difficiler Rechtsfragen wegen abzulehnen. Es müsste daher schon eine ganz flagrante Verfassungsverletzung vorhanden sein, ehe ein Gesetzesanhänger sich zu einem Nein entschlösse. Dazu gesellt sich eine Erwägung praktischer Natur. Ein Verfassungsgesetz unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Gesetz dadurch, dass ersteres für seine Genehmigung nicht nur der Mehrheit des Volkes, sondern auch der Mehrheit der Stände (Kantone) bedarf. Nun hat die Erfahrung gezeigt, dass von den vielen Gesetzen, welche bis jetzt in der Volksabstimmung angenommen wurden, nur zwei nicht zugleich die Mehrheit der Kantone auf sich vereinigten: das Civilstandsgesetz von 1874 und das Konkursgesetz von 1889. Die von den Gegnern der Eisenbahnverstaatlichung aufgeworfene Verfassungsfrage hat deshalb auch keine grossen Wellen geworfen. Sie konnte das um so weniger, als die Verfassungsmässigkeit eine historisch und rechtlich wohl begründete war.

Viel grösseren Eindruck machte die Behauptung der Gegner, die Verstaatlichung sei ein schlechtes Geschäft, der Kaufpreis der Bahnen müsse erst in grossen Processen erstritten werden, die Aufbringung desselben werde schwer sein, die Milliardenschuld müsse den Landeskredit empfindlich schädigen, der Staat betreibe teuerer als ein Privater, es werde daher mit den verheissenen Tarifreductionen, mit der Amortisation der Eisenbahnschuld, mit der Verbesserung des Bahndienstes, mit der Förderung der Nebenlinien etc. nicht nur nichts sein, sondern der Bund werde mit Deficiten arbeiten und an Stelle der schönen Verheissungen werde sich schliesslich ein Landesunglück einstellen.

Dass diese pessimistische Auffassung bei der so nüchtern denkenden Bevölkerung keinen grösseren Eindruck machte, ist ein Beweis dafür, wie tief der Verstaatlichungsgedanke in die Massen eingedrungen war.

Zinsen und Dividenden der fünf Schweizer Hauptbahnen.

Jahr	Anleihen			Aktien			Zusammen		
	Kapital	Zinsen		Kapital	Dividenden		Kapital	Zinsen	
		im ganzen	pCt.		im ganzen	pCt.		im ganzen	pCt.
	Millionen Frcs.	Millionen Frcs.		Millionen Frcs.	Millionen Frcs.		Millionen Frcs.	Millionen Frcs.	
1877	418,7	19,3	4,60	273,9	2,13	0,78	692,6	21,4	2,95
1878	420,3	19,2	4,57	275,2	1,10	0,40	695,6	20,3	2,92
1879	442,0	19,3	4,35	275,8	1,20	0,44	717,8	20,5	2,85
1880	434,6	19,1	4,41	282,8	3,87	1,37	717,4	23,0	3,21
1881	474,1	20,0	4,22	288,0	4,21	1,46	762,0	24,2	3,18
1882	566,5	24,5	4,32	308,1	5,20	1,69	874,6	29,7	3,39
1883	553,7	23,6	4,26	325,1	5,98	1,84	878,8	29,6	3,57
1884	550,0	22,8	4,15	325,1	5,76	1,77	875,1	28,6	3,27
1885	549,6	22,6	4,12	325,1	6,90	2,12	874,7	29,5	3,38
1886	544,1	22,3	4,09	335,1	7,61	2,34	869,2	29,9	3,44
1887	542,9	22,0	4,04	345,1	9,44	2,90	868,0	31,4	3,62
1888	539,4	21,5	3,98	324,5	11,93	3,57	873,9	33,4	3,82
1889	544,0	21,6	3,97	321,2	14,36	4,21	885,2	36,0	4,06
1890	549,4	21,8	3,97	295,0	14,11	4,78	844,4	36,0	4,25
1891	551,8	21,8	3,96	304,1	10,65	3,50	855,9	32,5	3,79
1892	571,6	22,3	3,90	309,6	12,42	4,01	881,2	34,7	3,94
1893	580,4	22,6	3,94	314,9	13,48	4,28	895,3	36,1	4,03
1894	593,0	23,0	3,88	321,1	17,20	5,36	914,1	40,2	4,40
1895	614,8	22,9	3,72	321,1	18,12	5,64	936,0	41,0	4,38
1896	611,9	22,3	3,64	321,1	17,54	5,46	933,1	39,8	4,27
1877—96[1]			4,078			2,959			3,667
1887—96			3,89			4,37			4,07

Ich für meine Person bin gleich weit von einem schwarzsehenden Pessimismus, wie von einem übertriebenen Optimismus entfernt. Gewiss wird auch die Verstaatlichungsaction Enttäuschungen bringen. Im Ganzen aber ist die Basis des Geschäfts eine gesunde, die vorstehende Tabelle über die Zinsen und Dividenden der 5 Hauptbahnen in den Jahren 1877 bis 1896 gibt darüber Aufschluss.

Aus diesen Ziffern ist der Rückgang der Anlehenszinsen und die gewaltige Zunahme des Actienertrags zu entnehmen. Zu entnehmen auch, dass das gesamte Capital in den letzten zehn Jahren mehr als 4 pCt. abwarf. Da die Eidgenossenschaft das Anleihen, das sie für die Verstaatlichung aufnehmen muss, zu nicht mehr als $3^1/_2$ pCt. wird verzinsen müssen, bleibt ihr ein ausreichendes Plus zur Amortisation der Eisenbahnschuld, auch wenn die Centralisation des Betriebs und die rationelle Gestaltung der Tarife sich nicht in einer Minderung der Ausgaben und einer Steigerung der Einnahmen zur Geltung brächten. Der eidgenössischen Verwaltung hat das Volk nun freilich eine grosse Aufgabe gestellt. Sie wird dieselbe lösen, wenn sie ihren guten Traditionen treu bleibt. Ich hoffe, dass die Gegner des Gesetzes vom 20. Februar 1898 nach Jahren die Einführung der Bundesbahn so wenig bedauern werden, als sie die Schaffung der Bundespost zu bedauern gehabt haben.

Bern, den 21. Februar 1897. E. W. Milliet.

[1]) Bei der Gotthardbahn 1882—1896.

Verstaatlichung der Fahrhabeversicherung im Kanton Zürich.

II.

Aus den Verhandlungen des Kantonsrates.

Am 2. Nov. 1897 kam der »Gesetzentwurf betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Brandschaden« vor den Zürcher Kantonsrat. Die Kommission teilte sich in eine zustimmende Mehrheit von 6 Stimmen und eine abweisende Minderheit von 3 Stimmen.

Der Referent Schönenberger-Heusser führte aus, er habe bis zu den Siebziger Jahren der Schule des wirtschaftlichen Individualismus angehört mit der Parole, kein Staatsmonopol, kein Eingreifen in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte. Dieses System wird heute als einseitig, obsolet, ja brutal bezeichnet. Ihm ist der neue Kurs des Staatssozialismus gefolgt und auch der Redner ist aus einem Saulus ein überzeugter Paulus geworden. Für die staatliche obligatorische Fahrhabeversicherung sprechen viele Gründe. Die Gegengründe sind nicht stichhaltig. Die Frage wird sich immer wieder aufdrängen, bis sie durch die staatliche Mobiliarversicherung gelöst ist. Der Kanton Zürich darf dieses Unternehmen fröhlich wagen. Der Brandbettel soll aufhören, die Sorgfältigen sollen nicht für die Sorglosen zahlen. Das Obligatorium kann nur mit reiner Staatsversicherung verbunden sein. Nur der Staat kann den Versicherungszwang durchführen. Die Gründung einer solchen Versicherung ist auch vom administrativen Gesichtspunkte aus vorbereitet durch die kantonale Brandassekuranzanstalt, die vortrefflich funktioniert. Die Gemeinden und der Staat sind schon jetzt bei der Mobiliarversicherung beteiligt. Wir haben sie schon in den Anfängen, sie muss nur noch ausgebaut werden. Ein Hauptpunkt, der für das Projekt spricht, ist die grosse Zahl der Versicherten, die bis auf 90,000 und die Höhe der Versicherungssummen, die in normalem Geschäftsjahr auf eine Milliarde ansteigen wird. Aus dem Gesetze atmet ein dem Versicherten freundlicher Geist, der von Chikanen nichts wissen will. Die sozialpolitische Bedeutung der Vorlage liegt in ihrer Wohlthat auch für die Schwächeren und Geringeren. Die Erhebung der Beiträge sieht den Bezug der Einheitsprämie vor, welche die unerlässliche Bedingung des Entwurfes ist. Fügen wir also der Gebäudeassekuranz die Mobiliarversicherung hinzu, damit beide den Schild halten über unser Volk.

Der Vertreter der Minderheit, Dr. Usteri, beantragt Nichteintreten. Die staatliche Gebäudeversicherung datiert vom Jahre 1808, nachdem sie schon 1756 und 1782 für die Stadt angeregt und eingeführt worden war. Man übertrug die Wohlthat der Stadt auf das Land. Aber damals gab es keine privaten Versicherungsgesellschaften, die zu Zürich Geschäftsbeziehungen hatten. Heute dagegen sind 17 Gesellschaften in der Schweiz für die Mobiliarversicherung konzessioniert. In Bezug auf die Tragweite kann man beide Versicherungen nicht neben einander stellen. Die Kontrolle der Häuser und der Mobilien ist sehr verschieden. Die Häuserzahl wechselt nicht rasch, wohl aber das Mobiliar. Die Feuersgefahr ist seit 1808 bedeutend zurückgegangen und spielt heute nicht mehr die Rolle wie früher. Die Bauart, Feuerlöscheinrichtungen, Feuerpolizei ist viel besser geworden. Das heute versicherte Mobiliar repräsentiert einen Wert von etwa 880, die nicht versicherte Fahrhabe einen solchen von etwa 50 Millionen. Das Wohnungsmobiliar (175 Millionen) spielt eine kleinere Rolle als das Gewerbemobiliar (875 Millionen). Für Hausrat in guten Gebänden bewegt sich die Versicherungsprämie um 30—40 Rp. per Tausend der Versicherungssumme. Eine Prämie für 2000 Fr. Mobiliarwert im Betrage von

1 Fr. kann auch der Arme erschwingen. Im Jahre 1896 ist im Kanton Zürich Mobiliar im Werte von 250,000 Fr. durch Brand zu Grunde gegangen. Das Brandrisiko bei Mobilien ist also nicht sehr gross, bei weitem nicht so gross wie die Hagelgefahr oder Frostgefahr. Das sind volkswirtschaftliche Schäden von grosser Tragweite. Für das Gewerbemobiliar ist allerdings das Interesse an der Versicherung merkbar grösser als für das Wohnungsmobiliar. Das Gewerbemobiliar ist aber fast vollständig versichert und daher die staatliche Versicherung für dasselbe von keiner Wichtigkeit. In der ganzen Schweiz ist Mobiliar im Werte von 5,7 Milliarden versichert, woran die Schweiz mit mehr als 4, das Ausland mit 1,5 Milliarden beteiligt ist. Den grössten Bestand hat der Kanton Zürich in der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft. Die Reserven der letzteren betragen gegen fünf Millionen Franken und an denselben partizipiert der Kanton Zürich mit 1 Million Franken. Seit zwölf Jahren hat sie keinen Nachschuss mehr bezogen trotz den grossen Bränden im Berner Oberland. Sie versichert Hausmobiliar in gutgebauten Häusern zu 40 Rp. vom Tausend und steigt bis 12 Fr. per Tausend. Die Verwaltungskosten betragen für die ganze Schweiz 250,000 Fr. Die Thätigkeit ihrer Agenten verdient nicht bemängelt zu werden. Es fehlt dem Staat an Temperament, so initiativ vorzugehen wie der einzelne. In der Mobiliarversicherung bestehen heute nicht viel Uebelstände. Die Versicherten fahren beim jetzigen Zustande nicht schlecht. Prozesse kommen nicht vor, die Schäden werden anständig und loyal beglichen. Alle freilich kann man nicht befriedigen, auch der Staat kann es nicht. Wie häufig sind Klagen über die Brandassekuranz. Und gegenüber dem Staate hat der Versicherte erst noch kein Klagerecht. Wenn man einem Amte lebt, so identifiziert man sich mit ihm und ignoriert die Ansprüche anderer. Vom Staate hängt der Versicherte ab, er kann zu keinem anderen Versicherer gehen. Die Vorlage ist ein Polizeigesetz, welches die individuelle Freiheit einschränkt. Man soll sich da nicht auf die Aufsicht des Kantonsrates berufen. Wie wenig hat der hohe Kantonsrat in der Aufsicht über die Befolgung des Steuergesetzes ausgerichtet. Wie viele Missbräuche in der Verwaltung hat er geduldet. Wir haben schon jetzt Aufgaben genug. Wir sind im weitern der Ansicht, dass der Kanton territorial und wegen des Versicherungsbestandes zu klein ist, als dass das Gesetz der grossen Zahlen auf ihn angewendet werden könnte. Die staatliche Versicherung ist daher bis jetzt auch nur im Kanton Waadt eingeführt, aber die grossen Risiken sind dabei abgehängt. Glarus hat den Versuch ebenfalls unternommen, aber dort besteht neben der Staatsanstalt die freie Versicherung. Die von der Kommission proklamierte Einheitsprämie ist ungerecht und unbillig, denn es ist festgestellt, dass das Brandrisiko ungeheure Abstufungen aufweist. Die Einheitsprämie ist ein Faulheitskissen, da der Industrielle kein Interesse hat, die Feuerpolizei zu verbessern. Die Rückversicherungen sind ausgeschlossen und die Gefahr eines Defizits für den Staat nahe gerückt. Zu 80 Rp. wird keine Rückversicherung grosser Risiken übernommen. Unsere Versicherung wird eine Sammlung schlechter Risiken bilden. Nach alle diesem ist zu sagen, es besteht ein tieferes Bedürfnis der staatlichen Versicherung nicht.

Regierungsrat Nägeli: Der Regierungsrat ist durchaus mit der Kommissionsvorlage einverstanden. Ein Fünftel des Mobiliars ist gegenwärtig nicht versichert. Jahr um Jahr in den letzten zehn Jahren sind 450,000 Fr. an Mobiliarwert zerstört worden. Unter allen Kantonen darf vielleicht der Kanton Zürich in erster Linie die staatliche Mobiliarversicherung wagen. Die Einheitsprämie hat man mit Rücksicht auf die Gebäudeassekuranz festgehalten. Der Prämienansatz ist gross genug, um den Schaden zu decken.

Abegg steht zu dem Antrag auf Nichteintreten. Das Versicherungswesen ist von den Privatgesellschaften wesentlich gefördert worden. Die Fahrhabeversicherung ist komplizierter als die Gebäudeversicherung; an der letzteren hat der Staat genug zu tragen. Die Erfahrungen in der Waadt waren nicht günstig und nach 1877 wurde das Obligatorium

verlassen. In Glarus schreckte man ebenfalls vor den Risiken zurück, die von der staatlichen Versicherung ausgeschlossen sind. Dafür bedankten sich die Gesellschaften. Nach vielen Verhandlungen hat nun Glarus zwar eine staatliche obligatorische Versicherung, aber der Glarner kann versichern, wo er will. Der Kanton Aargau hat kein staatliches Obligatorium eingeführt, sondern es muss jeder bei der vom Staate genehmigten Gesellschaft versichern. Die Gefahren für die Staatsanstalt sind zu gross. Man denke an die vielen Etablissemente mit den Dampfkesseln. Ein einziger Brand würde die Mobiliarkasse stark belasten, die Reserve aufzehren. Der Staat kann sich in das Risiko nicht teilen. Wenn die Rückversicherung nur einigermassen benutzt wird, so ist es mit der billigen Prämie vorbei. Man sollte nach einer eidgenössischen Mobiliarversicherung streben. Auch die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, 1826 von der Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet, würde durch die Annahme der Vorlage schwer geschädigt. Und doch ist ihr Prinzip die Gegenseitigkeit. Heute hat sie einen Reservefonds von 4 Millionen bei einem Versicherungskapital von 1700 Millionen. Ich glaube nicht, dass der kleine Mann bei der staatlichen Versicherung besser fahren werde. Die Privatgesellschaft kann Coulanz walten lassen, während der staatliche Beamte sich an die Reglemente zu halten hat.

Pfr. Wissmann glaubt, das Obligatorium der Beiträge sei ein Stück Flunkerei. Man kann die Leute nicht zwingen, die Prämie zu zahlen. Mehr als 5000 Bürger zahlen ihre Aktivbürgersteuer nicht. Die Steuerbetreibungen sind ins Riesige gewachsen. Tausende werden die Beiträge an die Versicherung nicht zahlen. In Zukunft werden die, welche ihre Pflichten erfüllen, für die zahlen, welche sie nicht erfüllen. Das Obligatorium ist in den Wind geredet.

Am 3. November wurde die Debatte fortgesetzt.

Präsident Frick: Im neuen Gesetz wird alles über den gleichen Kamm geschoren. Und doch wird bei grossen Risiken wieder ein höherer Ansatz gefordert. Redner zeigt, wie ein Geschäft in der Stadt mit einem Mobiliarwert von $1\frac{1}{2}$ Millionen nach dem neuen Gesetz statt 750 Fr. 2940 Fr. Prämien zu zahlen haben wird. Ein anderer, ein Färber am See, hätte von 3 Millionen statt 3000 Fr. 9480 Fr. zu zahlen. Dies ist bedenklich in einer Zeit, wo die einheimische Industrie so sehr unter der ausländischen Konkurrenz leidet. Eine Menge Industrieller gehen nach Frankreich und Deutschland, wo sie geschützt sind. Und bei uns will man der Industrie immer neue Lasten auflegen. Der Gemeinderatskanzlei, die sonst schon mit der Gemeinderatsschreiberei, dem Civilstandsamt, dem Steuerwesen, dem Friedhofwesen, den Inventaren, dem Witwen- und Waisenwesen, der Erbschaftssteuererhebung, der Gebäudeassekuranz zu schaffen hat, wird mit dem Gesetz eine neue Arbeit zugewiesen. Der Gemeindeschreiber ist ein wahres Monstrum von Aemterhäufung. Dabei ist es mit der Entschädigung der Beamten nicht weit her. Die Staatsbeamten sind die am schlechtesten bezahlten Männer. Es ist traurig, dies sagen zu müssen, aber das Volk will es nicht anders.

Greulich wendet sich gegen den Vorwurf von Pfr. Wissmann, es sei im Gesetz eine Flunkerei, da die Prämien von vielen doch nicht würden bezahlt werden. Man ist mit zahlungsfähiger Moral über die kleinen armen Sünder hergefallen. Das christliche Auge wird gegenüber den grossen Sündern zugedrückt, welche Millionen nicht versteuern. Uebrigens ist es mit den Steuerrückständen nicht so arg. Es ist eben keine Ordnung auf dem Steuerbureau, wo die Listen nicht genügend kontrolliert werden. Es sind Leute betrieben worden, die seit drei Jahren tot waren (Heiterkeit). Beim Bezug der Prämien wird man es aber nicht so dumm-bureaukratisch machen, wie man es sich schon vorgestellt hat. Das System der Zuschläge zu den grossen Risiken über 50,000 Fr. ist ganz rationell.

Sulzer: Die Vorlage ist ganz auf das landwirtschaftliche Mobiliar zugeschnitten. Die Gründe für die Zähigkeit, mit der man die Vorlage immer wieder bringt, sind: die staatliche Versicherung ist ein Glaubenssatz, der im Programm der Parteien steht; die Landwirtschaft wird dadurch besser gestellt und der Kanton macht mit der heutigen Versicherung ein schlechtes Geschäft, während die Versicherungsgesellschaften ein gutes Geschäft machen. Diese Gesellschaften sollen also mit den Prämien herunter. Sie sind schon heruntergegangen. Es wäre gut, alle zehn Jahre eine solche Vorlage zu bringen, dass die Gesellschaften wieder heruntergingen (Heiterkeit). Dies ist das Gute an der Vorlage. Allerdings macht man doch wohl zu viel Wesens von den Einnahmen der Versicherungsgesellschaften. Es ist nicht der Mühe wert, die Versicherung bei uns einzuführen, da die Zustände bei uns befriedigend sind. Es ist ganz überflüssig, dass wir 72,000 Versicherungsverträge durchstreichen. In ganz richtiger Weise müssen wir dafür sorgen, dass auch die Kleinen versichert werden. Diese bilden aber bloss 5 Prozent; für diese muss gesorgt werden, aber den Zwang brauchen wir nicht, wenn schon 95 Prozent freiwillig versichert sind. Aof dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung ist der Zwang gerechtfertigt, auf dem der Fahrhabeversicherung aber ist es überflüssig und leichtfertig, den Zwang anzuwenden. Man ignoriert die Notwendigkeit der Abstufungen. Der Kanton Zürich blamiert sich geradezu mit der Einheitsprämie. Wenn der Staat es nur mit der Einheitsprämie machen kann, so soll er lieber die Hand von der Sache lassen. Das ist keine weise Staatswirtschaft. Die Nichtberücksichtigung von Moral und Sorgfalt der Versicherten wird auch nicht dazu beitragen, die Schäden zu vermindern. Redner beantragt, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten, dagegen der Regierungsrat einzuladen, die Frage zu prüfen, in welcher Weise Staat und Gemeinden kleinere Mobiliarversicherungspolicen fördern könnten.

Zürcher spricht für Eintreten. Die Moral wird nicht darunter leiden, wenn einige kleine Leute die Prämien nicht bezahlen. Sie wird im Gegenteil gehoben, wenn man für die armen Leute sorgt, die nicht einmal den Hauszins aufbringen. Die Vorlage bedeutet einen Fortschritt. Sie bietet die Vorteile der Freizügigkeit, die Unlöslichkeit der Police, die Verpflichtung der Dienstherren und Arbeitgeber, die Fahrhabe der Dienstboten und Arbeiter zu versichern. Das Prämiensystem der Gesellschaften können wir nicht brauchen, denn es ist das System von Geschäften, die nicht gemeinnützige Zwecke verfolgen. Wir wollen eine Wohlthätigkeitsanstalt errichten. Mit der Verstaatlichung des Versicherungswesens dient man allen Bevölkerungsklassen, wie bei Post, Telegraph u. s. w. Die Grenzen zulässiger Verstaatlichung sind also damit nicht überschritten. Wir pflücken eine reife Frucht.

Dr. Zuppinger will die Frage ganz nüchtern behandeln und alle Ideologie des Vorredners beiseite lassen. Die Vorlage durchbricht ohne Not den Grundsatz der Gewerbefreiheit. Diese ist ein Fundamentalgesetz der Verfassung. Wegen der 10,000 Fr., die im Jahr durch Brandschaden verloren gehen, verlohnt es sich nicht, das Monopol einzuführen. Anstössig ist es, dass der Polizeibüttel die Prämien eintreibt und dass die Polizeibussen allenfalls in Gefängnis umgewandelt werden sollen. Was sagt die sozialistische Partei dazu? Wir wollen bei jedem Schritt in der Verwirklichung des sozialistischen Staates prüfen, ob dieser Schritt haltbar ist. Kein Staat, ausser Waadt, hat die Zwangsversicherung.

Es folgt die Abstimmung. Ihr Ergebniss ist 116 Ja, 58 Nein.

Es ist also mit 116 gegen 58 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

Die Spezialdebatte über die Vorlage begann am 8. November und wurde am 9. November fortgesetzt, am 15. November neu aufgenommen und am 16. November beendet. Ihr Ergebnis war der Verzicht auf die Einheitsprämie und die Betrauung der Kommission mit Ausarbeitung eines Entwurfs, der diesem Beschlusse Rechnung trägt.

Die von der Kommission gefassten Beschlüsse wurden im März d. J. bekannt. Die Mehrheit der Kommission (5 gegen 4) verhielt sich ablehnend gegenüber der Anregung des Kantonsrates, für die Industrieversicherung eine selbständige Organisation mit Gefahrenklassen zu schaffen. Sie legt im wesentlichen den früheren Entwurf dem Kantonsrat wiederum vor.

Dekret gegen den Wucher in Algier vom 29. Januar 1898.

(Publiciert im Journal officiel vom 30. Januar 1898.)

Am 29. Januar dieses Jahres hat der Präsident der französischen Republik ein Decret unterzeichnet, welches mit einer Modification hinsichtlich des erlaubten Zinses die Bestimmungen des französischen Wuchergesetzes vom 19. December 1850 auf Algier anwendbar erklärt. In Frankreich ist bekanntlich (Gesetz vom 12. Januar 1886) der Zins im Handelsverkehr frei, im Privatverkehr dürfen nicht über 5 pCt. genommen werden. Letzterer Satz gilt als Wuchergrenze übrigens schon seit dem Gesetz vom 3. September 1807. Für Algier wurde 1835 (16. December) das Zins-Maximum im Handels- und Privatverkehr mit 10 pCt. fixiert, 1881 aber (29. August) auf 6 pCt. herabgesetzt. Durch das jüngst erlassene Decret wird für den Privatverkehr wieder ein Zins bis 10 pCt. gestattet, für den Handelsverkehr dagegen die Zinsgrenze fallen gelassen. Mit Bezug auf den Handel wird also der Rechtszustand der gleiche wie im Mutterland, mit Bezug auf den Privatverkehr ist der höchst zulässige Zins zum doppelten Satz des in Frankreich gestatteten erhoben.

Was die Strafbestimmungen gegen den Wucher angeht, so ist in Frankreich (Gesetz vom 19. December 1850) dem gewohnheitsmässigen Wucherer eine Geldstrafe bis zur Hälfte des auf Wucherzins geliehenen Kapitals und eine Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis zu 6 Monaten angedroht. Im Falle neuerlicher Straffälligkeit verdoppelt sich die Gefängnisstrafe. Das oben erwähnte Decret dehnt diese Bestimmungen nun auch auf Algier aus.

MISCELLEN

Zur Marx-Kritik. Dr. Ernst Lange veröffentlicht in den Jahrbüchern für Nationalökonomie III. Folge, 14. Band S. 540 ff. einen Aufsatz über »Karl Marx als volkswirtschaftlichen Theoretiker« und stellt daselbst zunächst die denkwürdige Bemerkung von Friedrich Engels im Vorwort zum dritten Band des »Kapitals« ans Licht, wo dieser, um seines Freundes theoretisches System zu retten, des Meisters seltsames Verfahren bei der Handhabung der Begriffe, die er braucht, zu einem wissenschaftlichen Princip erheben möchte! Er liefert dann auf knappem Raum eine Kritik der Marx'schen Theorien. Jene Bemerkung von Friedrich Engels, eines der stärksten Stücke irreführender Behandlung wissenschaftlicher Probleme, lautet: »Es versteht sich ja von selbst, dass da, wo die Dinge und ihre gegenseitigen Beziehungen nicht als fixe, sondern als veränderliche aufgefasst werden, auch ihre Gedankenabbilder, die Begriffe, ebenfalls der Veränderung und Umbildung unterworfen sind; dass man sie nicht in starre Definitionen einkapselt, sondern in ihrem historischen resp. logischen Bildungsprozess entwickelt«. Ernst Lange bemerkt dazu: »Ein Werk, das nach diesen Grundsätzen verfasst ist, unterliegt eigentlich nicht mehr der ernsthaften Kritik«. In der That sind die Begriffe der feste Massstab, an dem die Erscheinungen gemessen werden, und wie ein variabler Massstab ein Unding ist, ist auch der Kautschukbegriff, den Engels in die wissenschaftliche Logik einführen wollte, eine Lächerlichkeit.

Sociale Evolution in Nordamerika. Die New Yorker Staatszeitung sagt gelegentlich einer Auslassung, die sie der Einwanderungsfrage widmet, über die Entwicklung beim amerikanischen Handwerker und Arbeiter das folgende:

»Die ausserordentliche Abnahme der Einwanderung sollte Diejenigen, welche Massregeln zur Beschränkung der Einwanderung fordern, belehren, dass letztere sich von selbst regelt. Haben wir keinen Bedarf an Arbeitskräften, können wir Arbeitern keine Beschäftigung, besser lohnend als anderswo, geben, so nimmt der Zufluss ab, — und dazu bedarf es keiner beschränkenden Gesetze. Ist wieder mehr Nachfrage nach Arbeitern und stellen sich solche wieder besser als anderswo, so werden sie wieder kommen, und es wäre sehr thöricht, solchen dann Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

»Bei Besprechungen der Einwanderungs-Statistik bezeichnen nun manche Blätter es als einen Uebelstand, dass die italienische Einwanderung nur wenig abnehme und auch die aus Russland noch viel zu stark sei. Mit der letzteren hat es nun eine eigene Bewandtnis: sie regelt sich nicht, wie die aus anderen Ländern, nach Angebot und Nachfrage, sondern ist das Ergebnis abnormer Verhältnisse in Russland; indess scheint es, dass die russische Re-

gierung in der Verfolgung der Juden aufhört und dann wird auch diese den Amerikanern so antipathische Einwanderung aufhören. Was aber die italienische betrifft, so entspricht sie entschieden einem Bedürfnis.

»Für die Wandlungen, welche in der amerikanischen Arbeiterschaft stattfinden, hat die neulich von uns besprochene Untersuchung des Statistikers Hunt Zeugnis abgelegt. Die ungelernten Arbeiter werden immer weniger, die gelernten immer mehr, und auch die selbständigen geschäftlichen Betriebe nehmen — entgegengesetzt der ziemlich allgemeinen Annahme — zu. Die wachsenden Bedürfnisse der Massen wiegen Concentration von Fabrikation und Handel in den Geschäftscentren durch Ausdehnung des Kleinbetriebs nach den diesen Centren ferner liegenden Plätzen auf. Das kleinste Nest braucht solchen Kleinbetrieb und das Land wird immer mehr besäet mit Dörfern und Städtchen, welche solchen Betrieb nähren. In denselben steigt ein Teil der geschickten Arbeiter auf, zu den geschickten und besser situierten Arbeitern aber steigen wieder die ungelernten auf. Es ist nicht allgemein richtig, was vielfach angenommen wird, dass der Mittelstand erdrückt oder zum Proletariat herabgedrückt wird, vielmehr ersetzt der besser situierte Arbeiterstand in dieser Hinsicht einen selbständigen, aber grossenteils nicht so gut situierten Handwerkerstand und ausserdem rekrutiert sich der Mittelstand aus einer zunehmenden Kleinkaufmannschaft, die an Stelle des Klein-Producenten oder Handwerkers getreten ist.

»Dieselbe Entwicklung weist eine an anderer Stelle von uns besprochene Statistik aus Deutschland auf und dies trägt dazu bei, die Einwanderung von da fast zum Stillstand zu bringen. Darin könnten nur grosse wirtschaftliche und politische Erschütterungen eine Aenderung bewirken. Die Ver. Staaten brauchen also vorerst gar nichts zu thun, um sich eines übermassigen Andrangs von Elementen der hier geschilderten Art zu erwehren.«

Ehescheidungen in Frankreich. Das Block'sche Annuaire de L'Economie Politique von 1897 berichtet darüber:

Les divorces sont, comme chaque année, en progrès: voici les chiffres des douze années qui se sont succédé depuis l'année 1885 qui a suivi le rétablissement du divorce:

Années	Divorces.	Années	Divorces.
1885	4,277	1891	5,752
1886	2,950	1892	5,772
1887	3,636	1893	6,184
1888	4,708	1894	6,419
1889	4,786	1895	6,743
1890	5,457		

On aurait pu penser que le nombre des unions dissoutes par le divorce serait stationnaire, après la liquidation du passé qui s'est produite dans les premières années; il n'en a rien été et le nombre des divorces n'a cessé de croître d'une facon régulière, à raison d'environ 300 à 400 divorces par an. Comme toujours, ce sont les départements de la Seine (1,785 divorces) et du Rhône (304), qui ont enregistré le plus de divorces en égard à leur population.

Agrarische Verhältnisse in Russland. Im Auftrag des russischen Finanzministers haben eine Anzahl russischer Nationalökonomen und Statistiker eine grössere Arbeit ausgeführt über die Wirkungen von Getreidepreis und Getreideernten auf das ökonomische Leben Russlands. Diese Arbeit, von der russischen Journalistik und Zeitschriftenlitteratur viel gelobt und viel getadelt, wird von Michael von Soboleff zum Gegenstand eines Auszugs in den »Jahrbüchern für Nationalökonomie«, III. Folge XIII. Band, S. 842 ff. gemacht. Wir entnehmen diesem Auszuge folgende wichtigste Daten.

Einem in dem Sammelwerk enthaltenen Aufsatz von Maress zufolge produzierte nur ein Sechstel der russischen Bauern Getreide für den Markt und hat daher ein Interesse an hohen Preisen; fast ein Drittel ernährt sich mit eigenem Getreide, hat aber keine Ueberschüsse für den Verkauf; endlich hat die Hälfte der Bauern weniger Korn, als sie für ihre Ernährung braucht und muss ungefähr 200 Millionen Pud Getreide zukaufen, die Bauern dieser letzten Kategorie haben also ein Interesse an niedrigen Getreidepreisen. Neben den Bauern kommen die herrschaftlichen Grundbesitzer, sogenannte Privatgrundbesitzer mit einem Ueberschuss von 300 Millionen Pud in Betracht, sodass der gesamte zum Verkauf auf den Markt gelangende Ueberschuss rund 500 Millionen Pud ist, bei einer Gesamtproduktion von durchschnittlich rund 1600 Millionen Pud.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen des Bauers in Russland wird von Tscherbina nach den Ergebnissen von 191 Budgetrechnungen der Bauernwirtschaften in 10 Gouvernements verschiedener Teile Russlands auf 52½ bis 58½ Rubel geschätzt. Diese Ziffer weist auf den »niedrigsten kulturellen Zustand und schwere Misstände im ökonomischen Leben Russlands hin«. Die hypothekarische Verschuldung des (nicht bäuerlichen?) Grundbesitzes ist in Russland von Richter für 1895 auf 1028,7 Millionen Rubel berechnet. 1860 vor der Bauernbefreiung war die Summe der Hypotheken 425,5 Millionen Rubel. 1860 waren 39,5 % der Güter und 1865 65,5 % der Leibeigenen hypothekarisch verpfändet, 1894 40 % der Bodenfläche. Doch ist in verschiedenen Gouvernements und Kreisen die Quote der Verschuldung selbstverständlich sehr verschieden.

Der Adelsbesitz geht zu gunsten des Bauern- und Kaufmannsbesitzes zurück. Im Jahre 1861 war der Adel von 44 Gouvernements im Besitze von 71 247 000 Dessiatinen, im Jahre 1892 hatte er nur noch 57 728 000 Dessiatinen. Doch scheint der Besitzwechsel ein zu grossem Teile doch freiwilliger zu sein. Denn es lässt sich bemerken, dass die Edelleute und Kaufleute am meisten in Jahren hoher Grundpreise verkaufen und die Bauern in denselben am meisten kaufen.

Fideikommisse in Oesterreich und Preussen. Aus den neuesten statistischen Erhebungen (Ende 1897) über Fideikommisse in Oesterreich, die einem unserer Mitarbeiter (vgl. S. 242) vom österreichischen Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt sind, ergiebt sich die bemerkenswerte Thatsache, dass sich die Zahl der Fideikommisse in Oesterreich während 15 Jahren um nur 5 vermehrt hat, während Preussen in dem Zeitraum von 1881 bis 1895 einen Zugang von 136 Fideikommissen aufweist. U. E. ist dieser grosse Unterschied in der Hauptsache durch den § 627 des österr. bürgerlichen Gesetzbuchs begründet, wornach »ohne besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kein Fideikommiss errichtet werden kann«, während Preussen eine gleichartige Bestimmung nicht besitzt.

Land	Zahl der Fidei-kommisse	Areal der Fideikommisse		darunter Wälder		
		in ha	in % des Gesamt-areals	in ha	in % des Wald-areals	in % des gesamten Fidei-kommisses
Nieder-Oesterreich	72	126 097	6,32	76 218	11,97	64,42
Ober-Oesterreich .	20	60 334	5,04	50 800	12,66	84,24
Steiermark . . .	30	23 769	1,06	16 153	1,59	67,57
Kärnten	15	70 492	6,83	51 831	12,35	73,62
Krain	10	48 921	4,87	44 608	9,20	91,23
Küstenland . . .	19	1 272	0,16	481	0,26	40,00
Tirol	1	87	0,003	50	0,004	57,00
Böhmen	58	583 879	11,24	362 571	24,07	62,11
Mähren	19	181 231	8,15	130 515	22,48	72,03
Schlesien. . . .	5	17 671	3,43	12 523	7,58	71,17
Galizien	11	53 614	0,68	24 351	1,25	45,42
Bukowina . . .	1	27 827	2,66	22 433	4,97	80,69
Dalmatien . . .	36	4 910	0,38	731	0,27	14,92
1897 in Oesterreich zusammen	297	1 200 104	4,00	793 265	8,17	66,10
1895 in Preussen	1045	2 121 412	6,09	954 706	11,65	45,00

Zollpolitische Separation von Oesterreich und Ungarn. Die Budapester Handels- und Gewerbekammer behandelt in ihrem vor kurzem versandten Jahresbericht für 1895/96 die Frage eines selbständigen ungarischen Zollgebietes. Die Ausführungen, wenn auch wohl nur einer »Doctorfrage« geltend, sind von allgemeinem Interesse darum, weil sie klar und deutlich die Ueberlegenheit des Agrikulturstaates gegenüber dem Industriestaate im zollpolitischen Kampfe zeigen, eine Ueberlegenheit, welche sich bekanntermassen auch Nordamerika zu Nutze macht, und die sich zurückführt in erster Linie auf die hier in höherem Grade als in der Industrie begrenzte Production, sodann auf die gegen industrielle doch weit höheren und insbesondere den Bezug aus der Ferne verteuernden Frachten, sodann auf die Rücksichten socialer Natur, welche verbieten, den Getreidezoll zu hoch anzusetzen. In dem vorerwähnten Berichte der Budapester Handelskammer wird darüber das Folgende gesagt:

»Es ist an der Zeit und am Platze, die Frage des selbständigen Zollgebietes eindringlich in Erwägung zu ziehen, wozu umsomehr Grund vorliegt, weil seitens Oesterreichs die Zollgemeinschaft so dargestellt wird, als wenn deren weitere Aufrechterhaltung nicht so sehr im Interesse Oesterreichs, als in jenem Ungarns gelegen wäre und als ob der wirtschaftliche Bestand und die Prosperität Ungarns ausschliesslich von der Fortdauer der Zollgemeinschaft abhängen würde. Diese Ansicht ist eine grundfalsche. Man pflegt den Hauptvorteil des gemeinsamen Zollgebietes für Ungarn in dem Umstande zu suchen, dass es den ungarischen landwirtschaftlichen und sonstigen Rohprodukten den österreichischen Konsummarkt sichert. Dieser Konsummarkt wird aber für Ungarn auch nach Errichtung des selbständigen Zollgebietes nicht verschwinden; zwischen Ungarn und Oesterreich werden auch dann keine trennenden Zwischenländer liegen, sondern Oesterreich wird auch weiterhin unser nächster Nachbar bleiben, welchem — ganz abgesehen von allen sonstigen Umständen, von der Gemeinsamkeit

des Monarchen u. s. w. — schon die geographische Lage, die Natur der Dinge und sein eigenes Interesse es gebieten werden, die unbedingt notwendigen und unentbehrlichen Lebensmittel für seine Bevölkerung, sowie die Rohstoffe für seine mächtige, ausgedehnte Industrie nicht aus der Ferne und teuer, sondern in der unmittelbaren Nähe und billig zu beschaffen. Oesterreich muss sich auch im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Zollgebietes, ja sogar dann noch mehr hüten, die Lebensmittel und die Rohstoffe für industrielle Zwecke etwa durch hohe Einfuhrzölle zu verteuern und hierdurch, sowie durch die demzufolge eintretende Erhöhung der Arbeitslöhne die Kosten der industriellen Production zu steigern, seine Konkurrenzfähigkeit auf diese Weise zu vermindern und seine Industrie einer Krisis zuzuführen. Andererseits aber darf es das konsumierende Publikum nicht schädigen und seine zahlreiche Arbeiterbevölkerung nicht dem Socialismus in die Arme treiben, welcher ohnedem dort schon einen sehr fruchtbaren Boden besitzt. Oesterreich wird also auch nach Aufstellung der Zollschranken der Hauptkonsumplatz der ungarischen Produkte, Tiere und industriellen Rohmateriale bleiben, denn wenn es diese Artikel von anderswo billiger beschaffen konnte, so hat es dies auch bisher gethan.

»Man darf ferner nicht vergessen, dass Oesterreich nicht unser einziger und ausschliesslicher Konsumplatz ist, sondern Ungarn auch im Zollauslande gegenwärtig mehrere wichtige Absatzgebiete besitzt, welche sich noch vermehren und vergrössern würden, wenn Ungarn in die Lage käme, bei den Industriezöllen Concessionen zu gewähren.

»Gleichwie Oesterreich für die ungarischen Rohprodukte, so ist Ungarn bekanntermassen für die österreichischen Industrieartikel der Hauptkonsumplatz. In dieser Hinsicht bildet Ungarn nach den unerbittlichen Zahlen der Waarenhandels-Statistik sogar das einzige Absatzgebiet von Bedeutung für die Industrie Oesterreichs. Denn zweifellos wird der Uebergang vom gemeinsamen Zollgebiete zum selbständigen, d. i. zur Zollabsonderung, mit gewissen Schwierigkeiten, vielleicht sogar mit manchen volkswirtschaftlichen Erschütterungen verbunden sein, und zwar sowohl für Ungarn, wie in gesteigertem Masse für Oesterreich; da bekanntlich ein Urproduktion betreibendes Land derlei Erschütterungen — wenn sie thatsächlich eintreten — viel leichter übersteht, als ein vorwiegend industrielles Land. Erfahrungsgemäss finden die zu den unentbehrlichen Lebensmitteln zählenden Urprodukte leichter ein neues Absatzgebiet oder eine neue Verwendung, als Industrie-Artikel neue Konsummärkte.«

Italiener als Arbeiter im Ausland. Das »Annuaris statistico italiano« für 1897 gibt über die Zahl derer, die als »zeitweilige und vorübergehende Auswanderer«, also zum Zwecke der Arbeit in fremdem Lande in jedem Jahr seit 1876 Italien verlassen haben, Auskunft. Ob die Ziffern ganz zuverlässig sind, kann Gegenstand des Zweifels sein. Wir heben die Daten für 1876, 1886, 1896 aus. Die »emigrazione temporanea« ist in diesen Jahren gewesen:

	Männer	Frauen	Zusammen	Davon unter 14 J.
1876	81 919	7 096	89 015	3 352
1886	74 378	8 096	82 474	4 783
1896	111 713	12 149	123 862	10 748

1896 ist das Jahr mit bisher höchster Ziffer, die niedrigste seit 1876 war die von 1878 mit 78 000 zeitweiligen Auswanderern.

REVUE DER REVUEN

Revue d'économie politique. 4e trimestre 1897.

Le collège libre des Sciences sociales. Mlle Dick May rend compte très brièvement dans cet article de la fondation et du fonctionnement actuel de ce Collège, sorte de Faculté libre spécialement consacrée en l'étude des questions sociales. Ce qu'il y a de fort curieux et de très précieux dans cette organisation assurément originale et intéressante c'est que les doctrines les plus divergentes sur ce terrain brûlant des questions économiques et sociales y soat concurremment enseignées; cette large impartialité mériterait à elle seule le succès définitif du collège.

Les théories psychologiques de la valeur au XVIIIe Siècle. M. A. Dubois donne dans cet article la traduction d'un long passage de l'abbé Galiani (Della monetta libri cinqne) sur la théorie de la valeur. L'examen de la théorie a fait l'objet d'un précédeat article.

Toynbee-Hall. C'est le nom d'une coloaie universitaire fondée dans l'Est de Londres, à la mémoire de Toynbee, »lecturer« à Oxford et prématurement enlevé aux espérances que permettait de fonder sur lui son ardeur pour l'étude des questions sociales. Toynbee-Hall installé dans Commercial-Street comprend 14 gradués d'Oxford et de Cambridge qui se proposent d'atteindre, en venant vivre au milieu d'un des quartiers populeux et pauvres de Londres, les buts suivants: 1° poursuivre sur place une enquête économique et sociale, 2° coopérer avec les œuvres de relèvement, très nombreuses, surabondantes même, mais qui sans la direction de personnes bien renseignées, agissent en aveugles ou se contrarient mutuellement, 3° développer l'éducation et l'instruction dans les milieux populaires, sans négliger le côté récréations, réunions en société, beaux-arts etc. Enfin Toynbee-Hall se propose aussi de former des »citoyens«. Cette œuvre a donc un programme très complet de rénovation sociale.

La municipalisation de la boulangerie. Dans un premier article M. de Weichs-Glon propose la municipalisation de la boulangerie. Dans un second M. Gide présente quelques objections très importantes et qui nous semblent décisives. M. de Weichs-Glon prend la question de tres-haut et pour lui le pain à bon marché constitue la solution de la question sociale. C'est un point de départ que Mr. G. est loin d'admettre: La dépense en pain représente une moyenne de 15 centimes par jour et par homme. Dans tous les cas voici ce que Mr. W.-G. propose: La boulangerie est une industrie retardataire. Il faut que l'Etat établisse dans chaque commune une boulangerie qui sera livrée gratuitement à celle-ci. L'Etat veillera a ce que la farine de provenance indigène seule soit employée. Les boulangeries privées pourront continuer à fonctionner, mais sans doute la supériorité des boulangeries municipales les écrasera vite. Avec cela Mr. W.-G. pense que le blé sera cher et le pain bon marché. Mr. G. oppose l'expérience faite par les sociétés coopératives à l'expérience hypothétique des boulangeries municipales. N'est-il pas plus simple de laisser à l'association libre une tâche qu'elle remplit si bien?

Charles Fourier. L'homme et son œuvre. Fourier est très en faveur depuis quelques années auprès des économistes français; Mr. le Professeur Villey de l'université de Caen, a tenu après M. Gide et Faguet à étudier son œuvre. Il donne

quelques détails sur la vie de l'homme: nous en retiendrons l'idée exagérée que Fourier n'hésitait pas à se faire de son influence sur les destinées du monde. De l'avis de Mr. Villey, Fourier est à la fois un fou et un homme de génie. Qu'il ait fait preuve par moment d'un certain dérangement cérébral, il paraît difficile de le nier en présence de ses nombreuses conceptions absolument saugrenues sur nos communications avec les autres planètes, sur les animaux nouveaux tel que l'anti-lion, sur la signification symbolique des légumes ou des fleurs, sur la prolongation de la durée de la vie humaine. Mais Fourier est incontestablement un homme de génie en ce sens qu'il a pressenti et décrit avec une rigoureuse exactitude les formes mêmes du développement économique au XIX^e^ siècle. Ce n'est pas un mince mérite que d'avoir indiqué par anticipation les avantages de la concentration industrielle. Mr. Villey se montre dans sa substantielle analyse de Fourier fort sévère, plus sévère par exemple que ne l'ont été M. Gide et Leroy-Beaulieu.

L'économique appliquée et la défense des salaires. Mr. Walras tente dans cet article d'appliquer à la théorie et à la politique des salaires la méthode mathématique. C'est dire que son étude est fort difficile à résumer. Signalons simplement les conclusions auxquelles il arrive. D'abord Mr. W. n'est point un détracteur du contrat de salaire. Mais il est favorable à la fixation d'un maximum légal de la journée de travail. Il insiste sur la nécessité, pour faire du salaire un contrat juste, d'une organisation plus perfectionnée du marché du travail et plus généralement du marché de tous les produits. Mr. Walras paraît voir en outre avec une certaine sympathie les associations coopératives, et les institutions d'assurances ouvrières.

La situation agraire en Roumanie. Mr. Radu nous apprend que la question agraire revet en Roumanie, à cause de la prépondérance de la production agricole une importance de tout premier ordre. Il nous donne d'intéressants renseignements sur les origines de la propriété foncière, sur les efforts que le gouvernement a faits en vue de constituer une petite propriété, sur l'organisation du crédit agricole et foncier, qui ont été favorisés par la création de Caisses d'Etat.

Mr. le Professeur Pic qui a été un des membres les plus actifs du Congrès de législation du travail à Bruxelles, et Mr. Brouilhet rendent compte des travaux de ce congrès.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. Elfter Band, 3.—6. Heft.

Wolfgang Heine, Die Socialpolitik des Handelsstandes und das deutsche Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches in Bezug auf den Schutz der Lehrlinge, Gehilfen und Agenten werden hier einer scharfen, oft splitterrichternden Kritik unterzogen. Heine bemängelt das Fehlen des Maximalarbeitstages mindestens für weibliche Handlungsgehilfen, ebenso fehle ein Recht zur Aufsicht Seitens der Verwaltungsbehörden und eine Strafandrohung behufs Sicherung der Durchführung. Die Angestellten sollten in die Unfallversicherung einbezogen werden. Bezüglich der Lehrlinge seien die Schutzbestimmungen dürftig und die Regelung ihrer Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule in der Tageszeit erforderlich, auch sei der Begriff des Lehrlings zu unbestimmt gefasst. Die Kritik verkennt vielleicht die grossen socialpolitischen Fortschritte des Handelsgesetzbuches nicht, unterschätzt sie aber doch sehr bedeutend.

Sidney und Beatrice Webb, Die englischen Gewerkvereine nach ihrem volkswirtschaftlichen Wert. Diese bedeutende Untersuchung giebt den Extrakt eines Hauptteiles des neuen Werkes: »Industrial Democracy« der bekannten Verfasser. Die Gewerkvereinsmassregeln zerfallen nach ihrem Schema in zwei Klassen: das

Prinzip der gemeinsamen Regel (Common Rule) und das Prinzip der Beschränkung der Mitgliederzahl. Letzteres trete jetzt mehr in den Hintergrund. Die »gemeinsame Regel« umfasst alle Massnahmen betreffend die Lohnhöhe, Arbeitszeit, den Arbeiterschutz. Die Annahme dieses Prinsips erhöhe häufig die Produktionskosten, rufe aber eine Steigerung der Arbeitsenergie hervor, wie ausführlich auseinandergesetzt wird. Der Minimallohn in Folge der Thätigkeit der Trade-Unions hebe nicht die Konkurrens der Unternehmer unter einander auf, sondern bewirke nur, dass ihre Folge nicht auf die Arbeiter abgewälst werde, indem die kapitalschwachen und nicht mit der vollkommensten Technik arbeitenden Unternehmer »ausgerodet« würden. Allerdings bestehe die Gefahr der Schädigung der inländischen Produktion bei Preissteigerung in Folge billigeren ausländischen Wettbewerbes. Allein eine allgemeine Preissteigerung der Waaren eines Landes bewirkt nach der Theorie der Verfasser keine Veränderung im Umfang des auswärtigen Handels. In ihrer Eigenschaft als Konsumenten würden aber die Arbeiter darum weniger von der Preissteigerung betroffen, weil sie nur einen relativ geringen Theil ihrer Produkte konsumiren. Die Verfasser betonen scharf die Nothwendigkeit der Ergänzung des Freihandels durch die Fabrikgesetzgebung, namentlich in den »Schwitz«-industrien.

Edward W. Bemis, Die amerikanische Arbeiterstatistik. Der Aufsatz giebt einen Ueberblick über die Leistungen dieser sehr gepflegten Arbeitsstatistik und zählt die bezüglichen amtlichen und nichtamtlichen Publikationen auf. Besüglich der Leistungen der 32 staatlichen statistischen Aemter verhält sich der Verfasser skeptisch. Es wird eine Aeusserung von Francis und Walker angeführt, nach welcher der Mangel an ausreichender Vorbildung die Statistiker für ihr Amt wenig geeignet mache.

Richard Schüller, Die österreichische Handwerker-Gesetzgebung. Durch die Gesetse von 1883 ist bekanntlich in der österreichischen Gewerbepolitik eine vollkommene Umkehr erfolgt. Ihre Folge ist nach dem Artikel verstärktes oft willkürliches und ungleichmässiges Eingreifen der Verwaltungsbehörden. Der Befähigungsnachweis sei erfolglos geblieben, habe jedoch im Einzelnen einige Gewerbe auf Kosten anderer bevorzugt. Am meisten benachteiligt seien durch ihn die kapitalarmen Gesellen, die nur schwer Meister werden könnten. Landwirthschaftliche, kleingewerbliche und Heimarbeiter entbehrten des Schutzes. Die in Verfall geratenen gewerblichen Genossenschaften (Innungen) führten ein Scheindasein, die Führer der kleingegewerblichen Bewegung suchen die Tendenz der bestehenden Gesetzgebung zu verstärken. In schwächerem Umfange trug dieser Tendens ein Regierungsentwurf von 1895 Rechnung, von dem jedoch nur die Bestimmung über Erweiterung der genossenschaftlichen Competenzen und den Besuch der Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge angenommen wurden. Der Verfasser kritisirt den Entwurf scharf und charakterisirt ihn als eine Preisgabe der Arbeiterinteressen.

Emil Vandervelde, Der Entwurf eines Gesetses über Berufsvereine in Belgien. Es wird die Entstehung des Entwurfs durch die Nothwendigkeit begründet, die freiwilligen Vereine auf eine feste Rechtsbasis su stellen und ihnen juristische Persönlichkeit zu geben. Der erste diesbezügliche Entwurf datirt von 1889, mit dem jetsigen, der den Berufsvereinen volle Bewegungsfreiheit gewährt, ist der Verfasser im Wesentlichen einverstanden. Er polemisirt jedoch gegen einselne Strafbestimmungen, die noch als Reste der früheren Coalitionsverbote bestehen. Die nämlichen Streitfragen werden jetst auch bei uns lebhaft erörtert.

Adolf Lenz, Die Gesetsgebung zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder in England. Der Prevention of Cruelty to Children Act, von 1894, welcher die von Eltern oder Erziehern körperlich oder seelisch gepeinigten Kinder

diesen entzieht, wird hier eingehend erörtert und seine Vorzüge gegenüber dem Deutschen Recht hervorgehoben.

Ernst Lange, Statistik der Arbeiterversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1895. Der Aufsatz weist zahlenmässig die stetigen grossen Fortschritte der Arbeiterversicherung nach. Bemerkenswert ist die Zunahme der Unfälle besonders in den landwirtschaftlichen Betrieben.

F. Schuler, Die Grundsätze für die Ausbildung der preussischen Gewerbeinspectoren. Die Verordnung vom 7. Septbr. 1897 wird von Schuler dahin charakterisirt, dass die $1^1/_2$ Jahre praktischen Studiums eine Probe-, nicht eine Lehrzeit seien und nicht ausreichten. Für Unbemittelte, namentlich Arbeiter, wie für weibliche Personen, sei der Zugang verschlossen, ebenso würden nunmehr ausschliesslich Ingenieure und Chemiker Gewerbeinspectoren werden. Das sei bedauerlich, weil eine gegenseitige Ergänzung der Beamten nöthig sei, doch werde die technische Seite der Gewerbaufsicht durch die Verordnung gefördert werden.

F. Tönnies, Strafthaten im Hamburger Hafenstreike. Polemisirend gegen Loening (Referat über Vereins- und Coalitionsrecht für den Verein für Socialpolitik) und Ehrenberg bestreitet der Verfasser die Richtigkeit der angegebenen Zahlen über Gewaltthätigkeiten der Arbeiter während des Streikes.

E. Naef, Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes. Die Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Fabrikgesetzes von 1895—96, welche das Industriedepartement veröffentlicht, werden hier mitgetheilt. Bemerkenswerth ist die Zunahme der Betriebe, aber eine noch erheblichere der Unfälle in Folge starker Bauthätigkeit. Die Ausnahmen von dem Maximalarbeitstag werden jetzt eingeschränkt. Die Beschäftigung von Kindern nehme ab, nur nicht in der Hausindustrie, aus der in St. Gallen von der Stickerei höchst betrübende Zustände berichtet werden. 2500 Kinder zwischen 5—15 Jahren würden 7 Stunden und mehr beschäftigt. Abhilfe kann nach dem Verfasser nur die Unterstellung der Hausindustrie unter das Fabrikgesetz gewähren.

W. Lotz, Die Reform der directen Steuern in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. In eingehender Darstellung wird über die bestehenden Gesetze und über die Reformvorschläge der Regierung berichtet und werden letztere kritisirt. Die Schwierigkeit besteht hauptsächlich in der zeitgemässen Umformung der Ertragsbesteuerung, insbesondere der Gewerbesteuer. Lotz erhofft den Uebergang zur allgemeinen Einkommensteuer als Staatssteuer.

W. P. Reeves, Die obligatorischen Schiedsgerichte in einigen englischen Kolonien. Bis etwa vor einem Vierteljahrhundert waren die englischen Kolonien in der Südsee das »Paradies der Arbeiter«. Aber mit dem Preisfall der landwirtschaftlichen Producte seit 1873 begann auch der Sündenfall des Kapitalismus, besonders seitdem unter dem Schutzzollsystem die Industrie dort aufzublühen begann. Im Jahre 1819 brach in allen australischen Häfen ein gewaltiger Strike aus, der mit einer völligen Niederlage der Gewerkvereine endigte. Das Gleiche war bei einer Reihe anderer Ausstände der Fall. Nun ging New-Süd-Wales (1892) an ein Gesetz über Einigungsämter und Schiedsgerichte, das aber vollkommen misglückte, weil die Unternehmer sich einfach weigerten, vor dem Gerichte zu erscheinen. Weitere Anläufe, dort wie in Süd-Australien, auch gelegentlich anderwärts, hatten nicht den geringsten Erfolg. Der Verfasser des Aufsatzes legte 1891 einen Entwurf vor, der 1894 in Kraft trat. Die eingetragenen Vereine erhalten Korporationsrechte. Vereinbarungen können bis zur Dauer von drei Jahren bei dem Gerichte eingetragen werden, was auch geschehen ist. Auch die nicht eingetragenen Verbände können durch eingetragene vor Gericht gefordert werden und sind zum Erscheinen verpflichtet. Alle

80 Gewerkvereine und weiter 20 Unternehmerverbände, die die wichtigsten Zweige umfassen, liessen sich seither registriren. Es gab keinen Strike und keine Aussperrung. Von 13 Fällen haben die unteren Einigungsämter drei vollständig und drei so gut wie vollkommen erledigt. Nur ein Unternehmer weigerte sich, die Beilegung anzunehmen, wurde aber dazu vom Richter gezwungen. Der Verfasser vertheidigt das Gesetz gegen eine Reihe von Einwürfen und sagt, dass es einen grossen Erfolg in der australischen Demokratie errungen hätte, bescheidet sich jedoch hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses Princips in andern Ländern.

J. Silbermann, Die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland. Seit der Schaffung der Gewerbegerichte ist auch der Gedanke kaufmännischer Schiedsgerichte lebhaft in Interessentenkreisen und im Parlament erörtert werden. Bekanntlich nahm der Reichstag bei Berathung des Handelsgesetzbuches eine dahin zielende Resolution an. Silbermann gibt eine Uebersicht der bezüglichen Voten und bejaht die Bedürfnisfrage, die sich nach der bisherigen Inanspruchnahme der zu teueren und zu langsamen ordentlichen Gerichte nicht beurteilen lasse. Eine Verschärfung des socialen Gegensatzes zwischen Principal und Angestellten werde durch Schiedsgerichte nicht erfolgen, die Gewerbegerichte hätten sich bewährt. Die kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte anzugliedern, gehe nicht an, weil die Beisitzer gegenüber dem vorsitzenden Juristen herabgedrückt würden, Anwälte zugelassen werden müssten, auch der Prozesscharakter an Stelle der Einigung intact bliebe. Dazu komme der Richtermangel, besonders in den Grossstädten, deren Ueberlastung, auch bezweifelt Verfasser die Verbilligung der Verwaltung. Ebenso sei es unzweckmässig, Sondergerichte für kaufmännische Streitigkeiten zu schaffen, gegen die sich die Principale grosser Handelsplätze erklärten. Sie seien am passendsten vielmehr den Gewerbegerichten in einer besonderen Kammer anzugliedern und dem entsprechend das Gesetz abzuändern. Die Möglichkeit der Berufung solle erst bei einem Streitobject von mehr als 300 Mark beginnen. Als Einigungsamt sei das Schiedsgericht nicht brauchbar, dagegen zur Abgabe von Gutachten sehr geeignet. Neben den gewohnten Functionen solle man insbesondere die Entscheidung über die Concurrenzklausel und den Verrat von Geschäftsgeheimnissen in seine Hände legen. Dem instructiven Aufsatz ist das Statut des Braunschweiger Schiedsgerichtes angefügt.

Henry W. Wolff, Das Arbeiter-Unfallentschädigungsgesetz in Grossbritannien. Durch das neue Unfallgesetz von 1897 hat auch England mit dem Princip der blossen civilrechtlichen Haftbarkeit der Unternehmer bei Unfällen gebrochen. Freilich in sehr unvollkommener Weise. Es ist ein erster Schritt auf neuem Pfade. Das Gesetz statuirt zwar die Entschädigungspflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen, schliesst jedoch ganze Kategorieen von Arbeitern, z. B. alle kleineren Bauarbeiter, aus. Auch bleibt der civilrechtliche Schadensersatzanspruch bestehen, ebenso das System des »contracting out«, d. h. das Loskaufen der Entschädigungspflicht durch private Versicherung, das nun aber an die Genehmigung des Chief Registrar gebunden ist. Im Todesfalle hat der Unternehmer, falls keine direkt Abhängigen des Getödteten vorhanden sind, lediglich die Kosten der ärztlichen Behandlung und des Begräbnisses bis zur Höhe von 10 Lstrl. zu leisten, was, wie Wolff befürchtet, zur Beschäftigung von Junggesellen führen wird. Der Verfasser wirft dem Gesetz Systemlosigkeit vor. Der Ausschluss einzelner Arbeiterkategorien sei ungerecht. Es fehle jede Sicherheit der Entschädigungsleistung, Die Entschädigung sei mit 50% zu niedrig angesetzt. Die Karenzfrist von zwei Wochen sei zwar im Verhältnis zu Deutschland eine kurze, allein zu den Krankenkassen leiste der englische Arbeitgeber keinen Zuschuss. Am schlimmsten sei aber der Mangel jeglicher Veranstaltung zur Verhütung von Unfällen. Dennoch hält Verfasser das Gesetz für einen sehr wichti-

gen Schritt der Reform, dem weitere sich bald anreihen dürften. Seine Mängel liessen sich teilweise in der Praxis überwinden.

Filippo Virgili, Die sociale Gesetzgebung in Italien. Der Aufsatz schildert zunächst die Vorkehrungen gegen Betriebsunfälle. Ein bezüglicher Gesetzentwurf war bereits vor 20 Jahren vorgelegt worden, ist aber noch heute nicht in der Kammer zur Verabschiedung gelangt. Der letzte Entwurf von Ferraris beruht auf der Zwangsversicherung, der Kostendeckung durch die Unternehmer, eventuell mit Beiträgen von 10% seitens der Arbeiter. Die nationale Kasse für Versicherung gegen Betriebsunfälle, seit 1883 durch Sparkassen begründet, soll auch sum Mittelpunkt der Versicherung gemacht werden. Ebenso ist ein seit 1881 von Berti beantragter Entwurf zur Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung in der Schwebe. Von Arbeiterschutzmassregeln verbot das Gesetz v. 1886 gewerbliche Arbeit von unter 9jährigen Kindern und verlangte für Kinder zwischen 9—15 Jahren in der Industrie ärztliche Zeugnisse. Das Unzureichende dieses Schutzes bewog zu einer neuen noch nicht beschlossenen Vorlage, nach der Kinder unter Tage 14 Jahre, über Tage 12 Jahre mindestens sein müssen, um beschäftigt zu werden. Frauenarbeit in Bergwerken und Steinbrüchen soll untersagt und ein scharfes Truckverbot erlassen werden.

Ph. Falkenberg und G. Mayer, Gesetz betreffend die Errichtung von Arbeitskammern in den Niederlanden. Aehnlich dem belgischen Gesetz von 1887 ist durch den liberalen Abgeordneten Pyttersen am 2. Mai 1897 nach mehrfachen Anläufen ein holländisches Gesetz über Einrichtung von Arbeitskammern durchgesetzt worden. Diese können durch königliche Verordnung nach Bedürfnis für jede Gemeinde oder für mehrere gemeinsam und für einen Betriebszweig oder für mehrere errichtet werden. Diese Decentralisation verwerfen die Verfasser als unzweckmässig. Die Zwecke der Kammern sind Sammeln von Informationen über Arbeiterangelegenheiten, Gutachtenabgabe an Behörden und auch auf Gesuche an private Interessenten, endlich fungieren sie als Schiedsgerichte. In letzterer Eigenschaft muss der Kammer vorher von der Streitigkeit Mitteilung gemacht werden, was die Verfasser bekämpfen, dann versucht der Vorstand der Kammer gütliche Beilegung des Streitfalls; falls das nicht gelingt, wird ein Einigungsamt eingesetzt, bestehend aus einem Vorsitzenden und Beisitzern zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern, dessen Urteil veröffentlicht werden darf. Die Verfasser bemängeln diese Vollmachten als unzureichende und plaidieren für einen erzwingbaren Urteilsspruch nach neu-seeländischem Muster (s. oben). Die Kammern werden von allen 25 Jahre alten Arbeitern und Arbeiterinnen gewählt, die mindestens 1 Jahr lang in dem Betriebe thätig sind, der in das Ressort der Kammer fällt. Für das passive Wahlrecht ist ein Alter von 30 Jahren und eine mindestens 3jährige Beschäftigung vorgeschrieben. Hier ist also zum ersten Male ein Wahlrecht der Frauen statuiert.

F. Hofmann, Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich. Zu den geplanten Arbeitsversicherungen ist nunmehr der Entwurf von Zürich hinzugetreten, der seit 1892 vorbereitet ist. Die Materie ist eingeteilt in ein Gesetz, welches lediglich den Gemeinden die Berechtigung zur Einführung dieses Versicherungszweiges zuspricht und die allgemeinsten Grundzüge statuiert und eine Verordnung, die für die Stadt Zürich ein specielles, genau durchgearbeitetes Projekt enthält. Bezüglich des Gesetzes urgiert Hofmann, dass den Gemeinden die Bestimmung der Beitragsleistung zu den Kosten ganz überlassen bleiben solle; er befürchtet davon Abwälzung der Last auf die Unternehmer und Arbeiter oder Nichteinführung der Versicherung. An Stelle dieser Bestimmung habe eine Minimal- und Maximalgrenze der Gemeindezuschüsse zu treten. — Der Kreis der Versicherung ist weiter gezogen als überall bisher, nur die landwirtschaftlichen Tagelöhner sollen draussen bleiben. Gegen diese Ausnahme

polemisiert Hofmann; indessen wird sie an sich unbeträchtlich sein und sich durch den Charakter der städtischen Versicherung rechtfertigen lassen. Die Einbeziehung der weiblichen Arbeiter hält Verfasser für berechtigt, aber gewagt und geeignet das ganze Projekt scheitern zu lassen und zu discreditieren. Die Schwierigkeit bezüglich der Arbeiter, bei denen Wohnsitz und Beschäftigungsstätte verschieden sind, lässt sich wohl am besten vorläufig durch deren freiwilligen Beitritt regeln, der im Entwurfe nicht vorgesehen ist. Unter den Versicherten werden Bauarbeiter und andere unterschieden und beide Gruppen nach je 3 Lohnklassen abgestuft. Hofmann will dafür die Einteilung nach 3 Gefahrengruppen unter Nichtberücksichtigung des Lohnes setzen, was aber kaum rationeller scheint. Die Prämien sollen in der ersten Nicht-Bauarbeitergruppe 10, 15 und 20 Centimes pro Woche, bei der andern das Dreifache betragen, was Hofmann für zu hoch erachtet, die Beiträge der Unternehmer belaufen sich auf 10 bezw. 30 Centimes. Ein sehr glücklicher Gedanke ist es, dass Arbeiter, die 3 Jahre lang die Kasse nicht in Anspruch nahmen bis dahin nur die Hälfte der Beiträge bezahlen sollen, dadurch würde der Ueberspannung des Solidaritätsgefühles der Arbeiter vorgebeugt und bei kurzer Arbeitslosigkeit Inanspruchnahme der Kasse verhütet. Hofmann befürwortet bei zehnjährigem Nichtbezug von Unterstützung sich mit der jährlichen Zahlung von 1 Francs zu begnügen. Die städtische Subvention beläuft sich auf 30—70000 Francs, d. i. $1^1/_2 - 3^1/_2$ Francs pro Versicherten, was Hofmann für zu niedrig erachtet. Die Leistungen der Versicherung treten nach 26 Wochenbeiträgen ein, auch für die an andern Orten Versicherten nach 13 wöchentlicher Zahlung. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt bei grobem Selbstverschulden und freiwilligem Austritt des Arbeiters, bei Strikes während deren Dauer, bei Krankheit, Unfall, Militärdienstpflicht oder Ablehnung der angebotenen Arbeitsstelle ohne ausreichenden Grund. Den alleinstehenden Arbeitslosen werden Unterstützungen von 1,20, 1,40, 1,50 Francs, denen, die für Angehörige zu sorgen haben, von 1,50, 1,80, 2,20 Francs pro Tag gewährt, eventuell auch in Naturalien. Der Verfasser wendet sich gegen diese Differenz, weil die Feststellung der Fürsorgepflicht mühselig sei und befürwortet an die Stelle eine höhere Prämienleistung für Alleinstehende zu setzen. Die Karenzfrist soll 6 Tage, die Unterstützungsdauer in maximo 60 Tage im Jahre betragen. Letztere erachtet Hofmann für eine zu kurze, die Hälfte der Züricher Arbeitslosen würde alsdann nicht genügend versorgt werden. Auch seien die Unterstützungen niedriger als anderwärts. — Die Ansammlung eines Reservefonds ist vorgesehen, erreicht er die Höhe von 300000 Frs. dann sollen die Prämien vermindert oder die Leistungen der Kasse erhöht werden. Das Umgekehrte tritt ein, wenn ein Deficit sich ergieht, das durch Reservefonds und einmaligen Zuschuss der Gemeinde nicht gedeckt werden kann. Der Verfasser tadelt schliesslich, dass über Arbeitsbeschaffung durch die Stadt Nichts gesagt sei. Im übrigen sei aber die Vorlage freudig zu begrüssen. R. G.

BUCHBESPRECHUNGEN

A. Vierkandt. Die Entstehungsgründe neuer Sitten. In der Festschrift der Herzogl. Technischen Hochschule bei Gelegenheit der Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte in Braunschweig. Braunschweig 1897. 113 Seiten.

Die älteren Bemühungen, den Ursprung irgend welcher Sitten, Institutionen oder Kulturgüter aufzuhellen, schreiben in der Regel dem primitiven Menschen teils ein beträchtliches Mass von Voraussicht und weiser Vorsorge für die Zukunft, teils eine ziemlich selbstlose Gesinnung zu. Dem gegenüber betont der Verfasser, wie unsere heutigen Kenntnisse über das innere Leben der Naturvölker uns nötigen, gerade im Gegenteil bei der Entstehung neuer Sitten oder anderer Kulturgüter vorauszusetzen, dass ihre Beweggründe erstens practischer Art sind, indem die verfolgten Zwecke einen greifbaren äusseren Nutzen in Aussicht stellen, und dass zweitens jene Zwecke selbst von naheliegender Natur sind, derart dass ihre Wirkungen unmittelbar ins Auge fallen, ohne erst langer Berechnung zu bedürfen. So wird z. B. heute jeder die Entstehung des Staates oder vielmehr den Ursprung fester socialer Formen auf allmählige, ziemlich unbewusst sich abspielende Vorgänge statt auf einen einmaligen, willkürlichen, planmässigen Vertrag zurückführen. Die Sitte des Ornamentierens ferner führte die ältere Anschauung lediglich auf rein ästhetische, im practischen Sinne zwecklose Antriebe zurück. Heute ist festgestellt, dass die Ornamentik sich durchweg aus gegenständlichen Darstellungen, vorzüglich von Tieren, entwickelt hat. Und dass dabei ursprünglich practische Motive massgebend gewesen sind, vorzüglich vermöge der weit verbreiteten Sympathievorstellungen, welche dem Bilde ähnliche Eigenschaften und Kräfte wie dem Gegenstande zuschreiben, vermag man in manchen Fällen schon jetzt mit ziemlicher Bestimmtheit zu behaupten. Von den zur Erklärung des Ursprunges der Kleidung in Anspruch genommenen Beweggründen — Schmuckbedürfnis, ursprüngliches Schamgefühl, Schutzbedürfnis gegenüber der Kälte oder äusseren Verletzungen — erscheint unter dem in Rede stehenden Gesichtspunkt der letztgenannte am wahrscheinlichsten.

Die Ausführungen des Verfassers berühren sich einigermassen mit den Lehren der materialistischen Geschichtsphilosophie, welche den letzten massgebenden Grund aller Massenerscheinungen in wirtschaftlichen Thatsachen und den aus ihnen hervorgehenden Antrieben erblickt. Indes stellen diese nur einen Fall von practischen Beweggründen dar. Solche können nämlich, wie der Verfasser bemerkt, auch religiöser Natur sein, insofern für tieferstehende Stämme die übersinnliche Welt dieselbe Realität wie die irdische bietet, so dass die in ihr angenommenen Vorgänge und Zustände den Anlass zu durchaus »praktischen« Bestrebungen abgeben können. A. Vierkandt.

Dr. Wilhelm Bode. Kurze Geschichte der Trinksitten und Mässigkeitsbestrebungen in Deutsch-

land. München, F. F. Lehmann. 227 Seiten.

Der nm die Mässigkeitshewegung hochverdiente Verfasser hehandelt in dieser Schrift hauptsächlich die Gesehichte der deutschen Enthaltsamkeitsvereine in den vierziger Jahren, sowie den Kampf der Alkoholgegner seit der Reiehsgründung. Das Büchlein ist mit warmem Herzen und wahrhaft volkstümlicher Beredsamkeit geschrieben. Leider ist es, rein wissenschaftlich genommen, nur mit der grössten Vorsicht zu benutzen. Hätte der Verfasser nur das fundamentale Werk von Julins Wolf über die Branntweinsteuer (1884) herangezogen, so wäre er vor den grössten Selhsttäuschnngen geschützt gewesen. So glaubt Bode heispielsweise, dass der kolossale Rückgang des Branntweinsteuererträge in den vierziger Jahren eine entsprechende Verringerung der Branntweineonsums und somit einen ungeheuren Erfolg der Mässigkeitsbewegung bedeute. Bedauerlieherweise ist dem nicht so. Aus der gennanten mustergiltigen Darstellung von Wolf ersieht man, dass nur deshalh die Steuererträge herabgingen, weil man es in Folge der technischen Revolntionierung der Betriebe verstand, aus dem gleichen versteuerten Quantum Maisehe eine grössere Menge Branntwein zu fahricieren, als den von der Regierung gemachten Ansätzen entsprach. W. Rudeck.

E. Ciccotti, professenr d'histoire ancienne à Pavie. Il tramonto della sehiavitù nel mondo antico. 140 p.

Ce n'est que la première partie d'une œuvre plus eonsidérable, que prépare l'auteur, sur le déclin de l'esclavage dans le monde ancien. Cette première partie se compose d'une introduction (38 p.) et d'une étnde sur l'esclavage en Grèce.

L'auteur commence par examiner deux opinions, qui ont eu cours, pour expliquer le déclin et la fin de l'esclavage ancien. 1° L'opinion qui attribne ee fait au triomphe du christianisme et à la formation d'une conscience morale plus élevée. 2° L'opinion qui attribue le fait en question à l'invasion des barbares.

Il les repousse toutes deux. Il observe que l'esclavage des nègres a pu durer, en Amérique, jusqu'à ces dernières années; et qu'on prétendait le justifier par les principes mêmes du christianisme. Cette raison est en effet un grave indice, mais elle n'est pas décisive, car le christianisme aurait parfaitement pu agir en un sens sur les hommes qui vivaient vers la fin de l'empire romain, et en un autre sens sur les colons américains. Mais il y a d'autres raisons, qui se peuvent tirer de l'histoire, et notre auteur en étudie quelques unes. Il rappelle, ainsi qu'on l'a depuis longtemps observé, que les premiers chrétiens n'entendaient nullement changer les rapports des esclaves et des maîtres. Il n'a pas de difficulté à eiter des décisions des conciles, qui prescrivent de respecter les liens de l'esclavage et du servage. Une analyse semhlable fait voir que la doctrine stoïcienne et le progrès moral ont parfaitement pu coexister avec l'esclavage.

L'anteur, qui est socialiste, expose ici que c'est dans l'interprétation de l'histoire, donnée par Marx et par Engels, qu'il faut chercher l'explication de la fin de l'esclavage. Il dit, en citant ces auteurs, qne »avec les conditions de la vie des hommes, avec les rapports sociaux, avec la base de la soeiété, ehangent aussi leurs coneeptions, lenrs opinions, en un mot aussi leur conscience«.

A notre avis, il y a ici l'erreur fondamentale de ce qu'on appelle »l'interprétation matérialiste de l'histoire«. Les auteurs qui ont adopté la manière de voir de Marx et de Engels posent le dilemme: ou expliquer l'histoire par ce qu'ils appellent des »idéologies«, ou l'expliquer par les eonditions de la vie des hommes et leurs rapports sociaux. Certains anteurs avaient vouln soumettre les eonditions matérielles de l'existence aux idées, aux conceptions morales et religieuses; nos auteurs renversent cette proposition et soumettent les idées, les eonceptions morales et religieuses, aux conditions matérielles.

Si l'on devait absolument faire une choix

entre ces deux hypotheses, il faudrait probablement choisir la seconde, car il paraît bien qu'elle se rapproche plus de la vérité que la première. Mais ce choix n'est pas indispensable et le dilemme n'existe pas. Il est entre les phénomènes d'autres rapports que ceux de simples causes et effets. Il est, c'est-à-dire, des rapports de mutuelle dépendance, des rapports du genre de ceux des forces qui se font équilibre dans un système mécanique. Nous ne pouvons pas, à propos d'une simple bibliographie, traiter à fond ce sujet, qui mériterait de longs développements[1]; nous en avons d'ailleurs déjà parlé, en examinant le livre de Mr. Labriola[2].

Les sentiments des hommes dépendent certainement des conditions dans lesquelles vivent ces hommes, l'observation le fait voir; mais cette même observation fait voir aussi qu'à leur tour ces sentiments agissent pour modifier les conditions de l'existence. Il y a une suite infinie d'actions et de réactions.

Notre auteur dit que »le processus dialectique de l'histoire trouve sa raison d'être dans le dévelnppement des forces productives, et sa dernière cause connue«. On ne saurait accepter cette proposition. Ce que l'auteur appelle »les forces productives« ne sont pas une entité indépendante de l'homme, de ses qualités physiques et morales. Ces forces productives sont donc tour à tour cause et effet; elles sont en un certain équilibre avec le développement psychique, elles ne le déterminent pas plus qu'elles ne sont déterminées par lui.

Dans la fin de l'introduction l'auteur trace une légère esquisse du processus qui mit fin à l'esclavage. Cette esquisse a le défaut d'être faite a priori et de s'appuyer sur des propositions, fort contestables, d'auteurs socialistes. La partie historique, dans l'ouvrage de notre auteur, est très supérieure à la partie purement économique, qui est assez faible.

Il dit, par exemple, qui le »capital« a commencé par exister sous forme de »capital commercial«. Comme preuve, il cite simplement Marx. Nos auteurs socialistes modernes ont une tendance à considerer les œuvres de Marx et de Engels, comme les chrétiens du moyen-âge considéraient l'évangile. Quand une proposition a été énoncée par Marx ou par Engels, res est audita, nul doute n'est plus permise.

Cette proposition sur le »capital« est une de celles qui menacent de dégénerer en une simple logomachie, si on ne définit pas rigoureusement les termes qu'on emploie. En fait le »capital« n'est pas une entité objective, c'est une catégorie de biens économiques, souvent composée différemment, suivant les auteurs qui emploient ce terme. Si par »capital« on entend des biens économiques qui servent un grand nombre de fois dans la production (c'est le sens adopté par Mr. Walras), la proposition de Marx est absolument fausse. De même, si l'on admet pour le »capital« la définition que c'est un bien qui donne un revenu. Ou bien encore la définition que c'est un bien qui sert à faciliter la production. On peut, il est vrai, imaginer une définition telle que la proposition énoncée devienne à peu près vraie, mais elle devient aussi à peu près une tautologie, car elle ne fait alors qu'exprimer sous une autre forme ce qu'on a mis dans la définition.

Plus loin notre auteur dit: »En même temps, le capital ne mesurant plus la production aux besoins mais à son emploi, tendait à multiplier la production . . . « Nous retrouvons ici un autre préjugé socialiste: celui de la surproduction et de la non-adaptation de la production »capitaliste« aux besoins. Il n'est même pas exprimé correctement. Comment la production peut-elle dépasser les besoins? Tant qu'il y aura des hommes qui désirent quelque bien économique, il est clair que les besoins dépasseront la production.

Mais, au fond, ce que veut dire l'auteur,

[1] Nous avons donné une partie de ces développements dans le IIe volume de notre Cours d'économic politique.

[2] Zeitschr. f. Socialwissenschaft 1898 p. 149.

c'est que l'esclavage a pris fin à cause de la division du travail et de la spécialisation de la production.

Nous passons à l'étude historique de l'esclavage en Grèce. L'auteur nie que la guerre et en général la violence soient l'origine de l'esclavage. C'est une question qui nous parait fort obscure, et qui d'ailleurs est mal posée. Qu'est ce précisément que »l'origine de l'esclavage?« Il est incontestable que depuis les temps historiques les plus reculés la guerre et la piraterie ont alimenté les marchés d'esclaves. Les citations de nos auteurs, telles que celles de Phérécrates, de Timée etc. prouvent simplement qu'il y avait une tradition en Grèce, suivant laquelle, dans les temps anciens, l'esclavage n'aurait pas existé; mais nous ignorons les rapports de cette tradition avec l'histoire et la réalité. Elle ressemble fort aux légendes de l'Eden, du règne de Saturne etc. et on ne saurait en tirer aucune déduction historique certaine. Il est d'ailleurs difficile de savoir ce qu'on entend par ces temps »anciens«. L'Iliade nous fait connaître une société où l'esclavage existait et s'alimentait, en partie du moins, par la guerre et la piraterie. Cet esclavage n'avait pas pour cause, ou du moins pour cause unique, la »production capitaliste«. Et malgrès tous les méfaits dont les socialistes aiment à charger cette production, il est difficile de la reconnaître coupable de la captivité de Chryséïs ou de Briséïs!

Notre auteur observe avec raison que »le VII^e et le VI^e siècle et plus spécialement le laps de temps compris entre la seconde moitié du VII^e siècle et la première moitié du VI^e marquent une vraie révolution dans la vie des Hellènes, une transformation qui peut-être comparée à celle que nous avons vue s'accomplir dans notre sciècle, par les progrès industriels. »De là le progrès de l'esclavage«. C'est vrai en partie, mais ce n'est pas seulement le changement de forme de la production qui a agi, c'est aussi le simple fait de l'augmentation de la richesse. Les hommes ont eu plus d'esclaves comme ils ont eu plus d'autres richesses.

Notre auteur, en suivant aveuglement Marx, donne aux métaux précieux une importance exagérée pour la capitalisation (p.46). Plus loin — toujours suivant Marx — il dit que »le prêt est la forme traditionelle et complète sous laquelle se présente le capital, et l'intérêt apparaît comme la forme de la plus-value produite par le capital avant que naisse la production capitaliste«. L'auteur croit aussi que l'argent est »le capital par excellence« — et de nouveau, pour preuve, il cite Marx. En réalité l'argent n'est qu'un des capitaux de moindre valeur qu'emploie la société, et ce que l'on prête, ce que l'on a toujours prêté sous le nom »d'argent«, ce sont des biens économiques. On aurait beaucoup préferé que notre auteur s'occupât directement des faits historiques plutôt que de paraphraser les erreurs de Marx. Allons-nous revenir au temps ou, pour étudier les sciences naturelles, au lieu d'interroger la nature, on interrogeait Aristote? Il faut demander à la statistique et non à Marx, quelle part de la richesse est la monnaie et quelle part elle a dans les prêts.

La description du développement économique d'Athènes est bonne. Notre auteur abandonnant Marx — seulement pour un moment, hélas! — étudie directement les faits et donne des preuves d'une érudition solide et profonde. Il examine avec soin les conditions dans lesquelles le travail libre a pu subsister avec l'esclavage, et fait à ce sujet de bonnes observations. Il croit, et il nous parait avoir raison, que le salaire payé par l'Etat aux citoyens pour les assemblées politiques, les tribunaux et les théâtres, ne pouvait pas fournir à ces citoyens le moyen de demeurer oisifs et ne les éloignait pas du travail. Il pense que, en somme, ces différentes prestations ne dépassaient guère trois oboles par jour, ce qui ne représenterait que le gain de la classe la plus basse des manouvriers.

Mr. Ciccotti croit que le IV^e siècle marque en Grèce un progrès dans la concentration de la richesse, concentration qui ira toujours en augmentant dans les époques postérieures. C'est là un point sur lequel il est bien

difficile de se prononcer. Il faudrait des statistiques exactes, et nous n'en avons point. Un fait très singulier, que nous avons mis en lumière, c'est que, de nos jours, la courbe qui représente la distribution de la richesse a une forme assez semblable dans des pays fort différents par leurs conditions économiques et sociales. Quelle était la forme de cette courbe pour les peuples anciens? Nous l'ignorons; mais l'exemple des peuples modernes nous fait voir que de vagues appréciations qualitatives ne peuvent absolument pas être substituées à des données statistiques.

Avec l'étude de l'industrie à Athènes, nous retombons sur les citations de Marx, dont notre auteur abuse décidément un peu trop. Ces citations nous apprennent comment les choses ont dû se passer. Nous préférerions savoir comment elles se sont passées en réalité.

L'esclavage déclina, dit notre auteur, parce que le travail libre se substitua au travail servile. Notre auteur relève avec sagacité les différentes causes qui agirent en faveur du travail libre. Le prix élevé des céréales à Athènes et les brusques variations de ce prix semblent à Mr. Ciccotti avoir dû influer pour diminuer l'avantage que l'on pouvait retirer de la possession de nombreux esclaves. En outre — dit-il — la classe des esclaves était sujette à une dégénération continuée.

Les affranchissements auraient été, suivant notre auteur, la conséquence de cet état de chose. On se débarassait de l'esclave, qui était devenu une propriété infructueuse. Il y a certainement beaucoup de vrai dans cette observation. Il faut seulement se garder de vouloir réduire à cette cause unique un nombre très grand de causes complexes et variées.

L'usage du travail à forfait, qui diminue les frais de surveillance, est aussi compté par notre auteur parmi les causes qui tendaient à rendre moins avantageux le travail des esclaves.

L'épigraphie nous a fait connaître un grand nombre d'actes d'affranchissement. Le but — dit Mr Ciccotti — en est purement utilitaire. L'esclave paie sa liberté, et en outre s'oblige à certaines prestations envers son maître. On voit ainsi peu à peu l'esclavage se transformer en un autre lien de dépendance.

Cette même évolution va se retrouver avec des lignes beaucoup plus vastes et puissantes dans l'empire romain. Son étude formera l'objet de la suite de l'ouvrage de Mr. Ciccotti.

Vilfredo Pareto.

Dr. Ernst von Halle. Baumwollproduction und Pflanzungswirtschaft in den nordamerikanischen Südstaaten. Erster Teil. Die Sklavenzeit. Bd. XV Heft 1 der Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig, Duncker und Humblot 1897. 369 Seiten.

Die Südstaaten der nordamerikanischen Union sind in der volkswirtschaftlichen Litteratur der letzten 30—40 Jahre stark vernachlässigt worden, so dass trotz mancher Aufsätze, Broschüren, Streitschriften über Einzelheiten und trotz mancher Reiseberichte ein vollständiger Mangel an zusammenfassenden Darstellungen grosser Productionszweige oder gar des Gesamtwirtschaftslebens bestand. Es hat dies darin seinen Grund, dass seit dem Secessionskrieg der wirtschaftliche, sociale und politische Schwerpunkt der Vereinigten Staaten in dem Norden und Westen liegt, daher diese Landesteile ebensowohl den nordamerikanischen Nationalökonomen an erster Stelle ein theoretisches und practisches Interesse erweckten, wie auch die europäischen Volkswirte im Hinblick auf ihre heimische Handels- und Socialpolitik zur Aufmerksamkeit zunächst herausforderten. Da es nun keinem Zweifel unterliegt, dass die Südstaaten bei der intensiveren Besiedelung des westlichen Continents in unserer Zeit wieder mehr in den Vordergrund der allgemein interessierenden Betrachtung rücken werden, so wird man dem Verfasser des vorliegenden Werkes nicht bloss vom Stand-

punkt der Wissenschaft, sondern auch des Lebens, aufrichtigen Dank wissen, dass er jahrelange und eingehende Studien auf dieses etwas vergessene Gebiet verwendet hat.

Es liegt bis jetzt der erste Teil dieses Buches vor, welcher die Baumwollproduction und die Plantagenwirtschaft während der Sklavenzeit unseres Jahrhunderts schildert, ein zweiter soll die Zeit nach der Emancipation der Neger und damit auch die Gegenwart behandeln. Ein Ueberblick über den Inhalt des bisher Gebotenen zeigt uns, welche Menge von Material hier eine Verarbeitung gefunden hat und man wird in dieser Meinung noch bestärkt, wenn man sich in die einzelnen sorgfältig ausgearbeiteten Kapitel, die zahlreichen Tabellen und Anmerkungen vertieft. Die Rohbaumwollproduction wird von den verschiedensten Seiten untersucht, vom Standpunkt der Natur- und Landwirtschaft, des Handels, des Transportes, des Exportes, ebenso das Plantagensystem von demjenigen der Betriebsweise, der Capitalanlage, der Arbeit, der Klassen- und Rassenfrage, und der Theorien über alles dies.

Die massgebende Behandlungsweise des Stoffes durch den Verfasser ist diejenige der modernen historischen Volkswirtschaftslehre, meines Erachtens auch die einzige, welche hier bei dem heutigen Stande der Wissenschaften zulässig ist. Sie äussert sich in drei Richtungen, bei der Schilderung der Gesamtzustände aufeinander folgender Zeiten, in dem Verständnis der sich vollziehenden Veränderungen und in der Beurteilung der verschiedenen Institutionen, wie z. B. der Sklaverei, des Grossbetriebes, des Exportes. Auf die erstere Aufgabe ist das Hauptgewicht gelegt, und eine umfangreiche Litteratur ist zu diesem Zwecke durchforscht worden. Immerhin muss man sagen, dass hier noch manches hätte anders ausfallen können, wenn mehr **unmittelbar** auf die Quellen zurückgegangen worden wäre, z. B. auf die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten nebst deren Begründungen, auf Zeitungen und Journale, Agitationsbroschüren, Berichte an die Regierungen und von denselben. In der Bibliothek des britischen Museums in London wären in dieser Beziehung noch viele Schätze zu heben gewesen, ganz zu schweigen von der dortigen reichen juristischen Litteratur über die Sklaverei, die so oft auch ökonomisch höchst belehrend ist. Bei einem solchen Studium der letzten Quellen würde die Darstellung an Lebhaftigkeit und Farbe bedeutend gewonnen haben, und die Urteile wären entschiedener ausgefallen, weil ein mehr mitempfindendes Hineinleben in eine vergangene Zeit möglich gewesen wäre.

Sein Urteil über die Negersklaverei hat der Verfasser auf S. 39 kurz so formuliert: »Die klimatischen und hygienischen Arbeitsbedingungen; das wirtschaftliche System der Grossproduktion von bestimmten subtropischen Agrikulturerzeugnissen für den Export; die aristokratischen Tendenzen der massgebenden Kolonisten: das sind die drei Gruppen von Gründen, aus denen sich die Ausbildung der Negersklaverei als integrirender Bestandteil der südstaatlichen wie der westindischen Gesellschaftsordnung erklärt; der grundsätzliche Widerwille der germanischen Rasse gegen den Afrikaner bedingt die Formen, welche die Institution in diesem Gebiete annimmt.«

Der Referent kann einer Anschauung nur zustimmen, der gemäss die Entwickelung der Sklaverei als eine Folgeerscheinung klimatischer, wirtschaftlicher und sonst gegebener Thatsachen aufgefasst wird. Doch muss man wohl unterscheiden: Das Klima verlangte Arbeiter, welche gegen die subtropische Sonne widerstandsfähig waren; Grossbetrieb und Export forderten viel Arbeitskräfte und ein System, sie stark anzuspannen. Dass nun aber die Negersklaverei damals im XVI. Jahrhundert auf Grundlage solcher wirtschaftlicher Bedürfnisse entstand, dazu war weiter nötig, erstens dass die Sklaverei in der alten Welt als Rechtsform anerkannt, und zweitens dass der Negerimport das einzige Mittel war, um Handarbeiter zu beschaffen. Die gleichen wirtschaftlichen Bedürfnisse haben in unserem Jahrhundert ganz anders ge-

wirkt, u. A. das ostindische und chinesische Kulisystem erzeugt.

Das Rassenproblem innerbalb des sklavenhaltenden Südens wird mit Recht in dem Buche an zahlreichen Stellen berücksichtigt, ohne dass jedoch zu einer principiellen Erörterung geschritten wird. Vermutlich ist dieselbe dem zweiten Bande vorbehalten. Für die Socialwissenschaft, welche das Zusammenleben der Individuen und Gruppen im Verlaufe der Geschichte untersucht, hat die Rassenverschiedenheit an erster Stelle die Bedeutung der Entwickelungsfähigkeit der Rassen zur Kultur, welche sich in der Stärke der Originalität von Gedanken, in der Anpassungsfähigkeit an das Wissen und Können anderer und in den socialen Anlagen äussert. An zweiter Stelle kommt in Betracht der im Gefühl wurzelnde und in der Vorstellung ausgebildete mehr oder minder starke Rassengegensatz. Die niedere Beanlagung führt zur socialen Unterordnung, die Antipathie zur Absonderung.

Mit Interesse und unter den guten Auspicien des vorliegenden ersten Bandes sieht Ref. dem Erscheinen des zweiten entgegen, welcher zum guten Teil den heutigen freien Negern der nordamerikanischen Union, d. h. der Negerfrage, gewidmet sein wird.

A. Sartorius Frh. von Waltershausen.

Dr. Friedrich Scholz (Bremen). Prostitution und Frauenbewegung. Ed. H. Mayer. Leipzig 1897.

Die 88 Seiten umfassende Schrift bringt zwar in die Prostitutions-Frage keine neuen Gesichtspunkte, ist aber zur Orientierung auf diesem Gebiete recht brauchbar. Nach einer geschichtlichen Darstellung der Prostitution in ältesten, alten und neuen Zeiten, wobei besonders die religiöse Prostitution geschildert wird, bespricht der Verfasser ihre Ursachen, die er in natürliche, anthropologische und künstliche teilt. Die Auffassung Scholz' von der geborenen Prostituierten schliesst sich eng an Lombrosos donna delinquente an; dadurch ist die Schilderung zum Teil sehr einseitig und voller Uebertreibungen. Es ist sicher nicht berechtigt, von den geborenen Prostituierten anzunehmen, dass sie durchweg an moralischer Idiotie leiden, ebenso wenig wie ihnen alle altruistischen Gefühle fehlen. Während Scholz den Dirnen jedes mütterliche Gefühl abspricht, hat ein so erfahrener Kenner wie Parent-Duchatelet gerade dieses oft besonders ausgebildet gefunden. Die geborene Prostituierte mit einer Verbrecherin zu identificieren, heisst doch zu weit gehen. Sehr entschieden weist Scholz die Bebel'sche Behauptung zurück, dass die Prostitution durch die bürgerliche Institution der Ehe geschaffen werde. Statt dessen beschuldigt er die Genusssucht der grossen Städte, in denen hauptsächlich die Prostitution blüht, die Not und Arbeitslosigkeit, schlechte Wohnungsverhältnisse, Erschwerung der Ehe, endlich noch die Wirkung des Alkohols. Aus der Aufzählung dieser Ursachen für die Entstehung der Prostitution geht hervor, dass Scholz doch die äusseren Ursachen für wichtiger hält, als nach der Kürze anzunehmen ist, mit der er die Gelegenheits-Prostituierte schildert.

Da man nicht hoffen kann, die Prostitution zu unterdrücken, so wird man sie überwachen. Eine Besserung verspricht sich der Verfasser von der Abschaffung der Bordelle, obgleich seine Motivierung dieses Vorschlags nicht recht glücklich ist, weiter entsprechend der Herleitung, die er der Prostitution giebt, vom Kampfe gegen den Alkohol, von der Besserung der Wohnungsverhältnisse und der Erweiterung des weiblichen Arbeitsgebietes.

Gustav Aschaffenburg.

J. M. Bösch. Die entwicklungstheoretische Idee socialer Gerechtigkeit. Eine Kritik und Ergänzung der Socialtheorie Herbert Spencers. Zürich, E. Speidel. 247 Seiten.

Der Verfasser ist Pfarrer in dem zürcherischen Dorfe Rickenbach, daneben Privatdocent der Philosophie an der Universität Zürich. Sein Buch ist eine Zurückweisung des manchesterlichen Standpunkts H. Spencers. Bekanntlich formuliert H. Spencer

als Forderung der socialen Gerechtigkeit: 1. Die Proportionalität von Tüchtigkeit und Wohlergehen, das Entgelt müsse der Leistung entsprechen. Er bezeichnet solche Proportionalität von Leistung und Entgelt auch 2. als Bedingung organischer Höherentwicklung der Art durch natürliche Auslese. Die Tüchtigsten haben die höchste Aussicht, sich und ihre Nachkommen bei Leben und Gedeihen zu erhalten, wenn ihre Lebensverhältnisse entsprechend ihrer Tüchtigkeit günstige sind. Spencer meint endlich 3. dass seine Forderung »dem Tüchtigsten der Preis« verwirklicht sei im Staate des Laissez faire, laissez passer. B. pflichtet Spencer in 1. und 2. bei, nicht in 3. Nicht der einfache Rechtsstaat sei im Stande, die von Spencer aufgestellte Forderung socialer Gerechtigkeit zu realisieren, sondern dies könne allein der Staat der Socialreform. Als solche Socialreform postuliert B. a) Verstaatlichung der Grund- und Hausrente, b) Bewirkung einer gewissen Verminderung in der Bevölkerungsvermehrung, selbstthätig kommt der Socialreform c) das Sinken des Zinses zu Hülfe. Dies die Gedanken des Verfassers, die in flüssiger Sprache vorgetragen werden und die volle Beherrschung des volkswirtschaftlichen Stoffes zeigen.

Bemerkenswert ist die Arbeit als Versuch eines Socialphilosophen, aus dem Gedankenschatz der modernen deutschen Socialökonomie heraus die socialpolitischen Anschauungen Spencers zu widerlegen. Wir hätten allerdings die Berichtigung H. Spencers nicht auf die socialpolitischen Anschauungen des englischen Philosophen beschränkt, sondern hätten sie auch ausgedehnt auf 1 und 2. Denn weder ist die Formel der »socialen Gerechtigkeit« bei Spencer wohl geraten, noch dürfte die Auffassung, dass die verwirklichte sociale Gerechtigkeit, die auch geistige und moralische Höherentwicklung der Art im Wege der Auslese verbürge, haltbar sein. J. W.

Heinrich Rosin, Professor an der Universität Freiburg i./B. Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. München und Leipzig. G. Hirth. 1898. 46 Seiten.

Der Gedanke, ein System der Politik »nach Fürst Bismarck« zu schreiben, hat etwas so Verlockendes, dass es nicht leicht zu begreifen ist, weshalb es bisher an seiner Verwirklichung gefehlt hat. Allerdings gehörte hierzu viel mehr als nur die Beherrschung eines sehr umfangreichen thatsächlichen Materials: ein feiner, der Einseitigkeit so im Bewundern wie im Hassen abgewandter Sinn, der sich gerade einer Persönlichkeit wie Bismarck gegenüber nur schwer bewahren lässt. Rosin ist das Werk gelungen. Auf einem erstaunlich knappen Raume entwickelt er unter 42 Stichworten, die den Inhalt ungezwungen in einen systematischen Rahmen fassen, die staatsrechtrechtlichen und politischen Grundsätze des Kanzlers, und zwar nicht als Kritiker, sondern als recht kundiger, nur vielleicht allzu bescheidener Redaktor des reichen Stoffes. Rosin lässt Bismark für sich selber reden und schlingt bloss um die oft aus zeitlich und sachlich entlegenen Gebieten zusammengestellten Aussprüche das geistige Band. Diese Behandlung gewährt den zwiefachen Vorzug, dass der Leser dauernd unter dem erfrischenden Eindrucke Bismarck'scher Sprechweise steht und in dem Buche eine stattliche Sammlung urkundlichen Materials besitzt. Mit Recht hat sich der Verfasser im ganzen auf die »politischen Reden und Schriftstücke« beschränkt und den im letzten Jahrzehnt überreich veröffentlichten Unterredungen und Gelegenheitsbriefen wenig Beachtung geschenkt. Dagegen hätten doch mehrere von den officiellen und officiösen Briefen aus Bismarck's Gesandtenzeit berücksichtigt werden dürfen, in denen sich Bismarck's politisches Glaubensbekenntnis oft am klarsten niedergelegt findet. Rosin würde hier manches Beispiel für die Wandlungen in Bismarck's Anschauungen, z. B. über die Dauer der Legislaturperiode, die Pressfreiheit, das Beamtentum gehabt und vielleicht aus den treffenden Bemerkungen

über die Nebenregierung durch einen sog. Staatsrat den Anlass entnommen haben, diesem von ihm gar nicht behandelten Gebilde einen Platz in den »Grundzügen« anzuweisen.

Dem Streben nach Kürze hat der Verf. meines Erachtens hier zu sehr nachgegeben. Das gleiche Bedenken (aber auch nur dieses) habe ich bei den der Socialpolitik gewidmeten Abschnitten 5 (Sicherheit und Wohlfahrt, Fürsorge für die Besitzlosen), 6 (Staatszweck und christlicher Staat), 7 (Allgemeine Wohlfahrt), 8 (Subsidiarität des Staatszwecks), 21 (Recht auf Arbeit). Gerade hier findet sich übrigens mancher interessante Fingerzeig des Verfassers selber. Einzelheiten müssen für eine andere Stelle vorbehalten werden.

Die kleine Schrift ist ein Lehrbuch der Politik von ganz besonderem Schlage: es giebt darin kaum einen Satz der sog. Idealpolitik — auf fast einen jeden ist, sei es mit, sei es uhne Erfolg, die Probe seiner Durchführbarkeit gemacht worden. Wenn man mit dieser Beschreibung und Verkündung einer gesunden Realpolitik die besonders von Philosophen aufgestellten »Systeme« der Politik zusammenhält, so drängt sich wohl manchem das einst von Scheffel für Bismarck geprägte Wort auf: »Ein gutes Blatt Geschichte ist mehr als tausend Gedichte.« Max Fleischmann.

Wilhelm Weitling. Das Evangelium eines armen Sünders. Mit einem Vorwort von Eduard Fuchs. Zweiter Neudruck. München, M. Ernst 1897. 107 Seiten.

Weitling wird von der Socialdemokratie der hervorragendste Vertreter des utopischen Socialismus in Deutschland genannt. Er suchte den Socialismus auf ethisch-religiöse Basis zu stellen, wie es vor ihm ein Thomas Münzer, nach ihm ein Leo Tolstui gethan haben, d. h. er suchte Leben und Lehre Jesu in socialistischem Sinn auszulegen. Mehr als hundert Bibelstellen sollen beweisen, dass die kühnsten Forderungen des Communismus im Einklang mit der Lehre Christi stehen. Die Schrift Weitling's war längst vergriffen. Ein dankenswertes Unternehmen des Herausgebers war es danach, sie in einer neuen Ausgabe dem deutschen Publikum wieder zugänglich zu machen. Es ist darauf hingewiesen worden, dass, was Weitling historisch über die Person und die Lehre Christi vorbringt, durch die neuere Kritik längst widerlegt sei. Nichtsdestoweniger bleibt das »Evangelium des armen Sünders« ein höchst bemerkenswerter Beitrag zur Entstehungsgeschichte des socialistischen Gedankens und der modernen Arbeiterbewegung. J. W.

C. Kindermann. Zur organischen Güterverteilung. II. Die Glasarbeiter Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer allgemeinen materiellen Lage. Leipzig. Duncker & Humblot. 304 S.

Die Arbeit Kindermann's ist ein Teil eines auf umfassender Grundlage angelegten Werkes. Dieses hat sich als Aufgabe gesetzt die socialen Gesamttendenzen oder Weltanschauungen festzustellen, zu erklären und durch vergleichende möglichst massenhafte Beibringung von Thatsachenmaterial zugleich die Richtung anzudeuten, in der sich die zukünftige Güterverteilung vollziehen wird. Der Verfasser unterscheidet eine zentralistische oder exklusive, als deren Gegenpol eine pluralistische oder individualisierende, endlich als in der Mitte liegend eine organische oder vermittelnde Weltanschauung und Güterverteilung. Weder »von oben her« wie zum erheblichen Teil im Mittelalter, noch »von unten her« wie sie der Socialismus verlange, solle die Distribution reguliert werden. Da die Vereinigten Staaten und Deutschland typische Gegensätze in dieser Beziehung bilden, so müsse eine komparative Untersuchung allgemeinere Schlüsse auf unsere sociale Zukunft gestatten.

Dieser Grundgedanke des Werkes dünkt uns weder ausführbar noch sonderlich fruchtbringend. Ausführbar darum nicht, weil für solchen Zweck das Thatsachenmaterial

sach bei »typischen« Stichproben ganz anders gesammelt und verarbeitet sein müsste, als dies heute und in absehbarer Zeit jemals der Fall sein dürfte. Die hierfür aufzuwendende Arbeit aber übersteigt mindestens für den Einzelforscher das Mass der Kräfte. Dabei soll nur im Vorbeigehen der Schwierigkeit gedacht werden, dass diese Thatsachen noch keine auch ausreichenden Resultate liefern können, weil sie eben nicht immer »typische« sein werden und vor allem weil sie in einer Zeit sich überstürzender technischer wie socialer Umwälzungen stetig wechseln und sich verändern. Wir möchten z. B. behaupten, dass das äusserst sorgsam gesichtete Material über die Lage der Eisenarbeiter und hier der Glasarbeiter in den beiden verglichenen Staaten seit der Publikation wahrscheinlich antiquiert ist, ganz abgesehen von seiner Lückenhaftigkeit.

Und fruchttragend ist unsers Erachtens das Problem doch höchstens insofern als es die Arbeiterzustände der gleichen Branche in zwei verschiedenen Ländern mit dem nämlichen Massstabe misst. Das ist zugleich die Rechtfertigung und der Wert dieser mühevollen Untersuchung. Wie sie aber die Grundlinien der organischen Güterverteilung aufzeigen soll, bleibt unerfindlich.

Fassen wir also unter Ablehnung des Grundgedankens die Schrift als einen Beitrag zur Vermehrung unseres socialen Wissens auf! Hier kann dann das Urteil ein durchaus anerkennendes sein. Die Schrift steht im Range unserer deutschen Monographien über einzelne Industriezweige. Was die Lage des Arbeiters in der amerikanischen Glasindustrie gegen jene in der deutschen betrifft, so zeigt sich, dass der amerikanische Arbeiter sich ausserordentlich viel besser steht als sein Berufsgenosse in Deutschland.

Rudolf Grätser.

Heinrich Herkner. Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Zweite völlig umgearbeitete und stark vermehrte Aufl. Berlin, J. Guttentag 1897. 608 Seiten.

Die erste Auflage der vorliegenden Schrift (1894) charakterisierte sich als eine zeitgemässe Umarbeitung von F. A. Lange's vortrefflichem Buche, an welches sie auch nach Form und Inhalt vielfach anklingt. Nicht bloss nach dem buchhändlerischen Erfolg, sondern auch nach dem Urteil der fachmännischen Kritik hat sie die in der That recht schwere Aufgabe trefflich gelöst: im »common-sense Styl« einem nicht vorgebildeten Publikum über Stand und Forderungen der modernen Socialpolitik Bericht zu erstatten.

Der Standpunkt des Verfassers war und ist noch heute der eines entschiedenen Freundes einer zu Gunsten der Arbeiter eingreifenden Socialpolitik, die jedoch die Utopien der Socialdemokratie abweist, während sie alle anderen Vorschläge — selbstredend von diesem eingenommenen Standpunkte — objectiv kritisch zu würdigen sucht.

Von dieser Anlage des Werkes ist nun aber leider Herkner bei Neuherausgabe des Buches insofern stark abgewichen, als nach Verdopplung des Umfangs und dadurch bedingter Preiserhöhung jetzt mehr ein »System der Socialpolitik« daraus geworden ist. Es steht zu befürchten, dass diese Momente der Verbreitung der zweiten Auflage im Wege stehen werden. Das Vorurteil gegen voluminöse Bücher ist nun einmal in unserer hastenden Zeit ein grosses.

Seinen Ausgangspunkt nimmt Herkner jetzt von der Kritik der geltenden Wirtschaftsordnung, während er früher mit der socialen Geschichte der einzelnen Länder (Frankreich, England, Deutschland) begann. Diese ist jetzt an den Schluss verwiesen. Es ist uns mindestens fraglich, ob diese Veränderung auch eine Verbesserung bedeutet. Der Leser, zumal der nicht-vorgebildete, soll u. E. doch erst über die zu Grunde liegenden Thatsachen und die damit unlösbar verknüpften socialen Theorien informiert werden, bevor eine fertige geschlossene Kritik einsetzt. Auch hat diese Disposition den Nachteil, dass Wiederholungen nicht ganz vermieden werden können.

Bei der Kritik des wirtschaftlichen Libe-

ralismus laufen mancherlei Uebertreibungen unter. So heisst es z. B. S. 5: »Der Arbeitgeber kann, auch wenn es nicht möglich ist einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, entweder sein Vermögen und dessen Rente zur Lebensführung verwenden oder selbst, ohne Beiziehung von Hilfskräften, arbeiten.« Das Erstere scheint uns nur im beschränkten Masse, die letztere Eventualität gar nicht zutreffend zu sein. Denn der Grossunternehmer, der Fabrikant, an den hier doch in erster Reihe gedacht wird, hat in der Regel sein Vermögen zum grössten Teile in der Anlage fixiert, die nicht einmal technisch längeres Stillstehen verträgt, und dass er nicht allein diesen Betrieb, schwerlich auch irgend einen anderen versehen kann, liegt wohl auf der Hand.

Derartige Uebertreibungen kommen gelegentlich öfter vor. So nimmt Herkner als erwiesen an, dass die Unterkonsumtion der minder Bemittelten zu grösserer Ausdehnung der Luxus- und Mode-Industrien hindrängt (S. 9ff.). Es wäre aber doch erst der Beweis zu führen, ob nicht vielmehr die Art der ganzen modernen Production und auch des Handels gerade weit mehr auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Masse zugeschnitten ist. Diese Tendenz dünkt uns eine viel stärkere und ist jedenfalls weit mehr sichtbar, als die gegenteilige. Und gerade hierin liegt ein socialer Fortschritt.

So liessen sich gegen manche Partien der Kritik, die bezüglich der culturellen und politischen Gefahren der geltenden Wirtschaftsordnung fortgesponnen wird, mancherlei Einwendungen erheben. Der Kern der Sache wird dadurch freilich nicht berührt. Wir erachten die Kritik, die Herkner übt, für eine gelungene, wenn auch die Farben etwas zu stark aufgetragen sind.

Ausführlich wird weiterhin die Wirksamkeit der Gewerkvereine besprochen, die Herkner günstig beurteilt. Eine Lücke ist es, dass nicht die anderen Arbeiterkoalitionen, so namentlich auch die deutschen gewürdigt werden, wie denn überhaupt der Verfasser zu ausschliesslich in England weilt.

Bezüglich der Arbeiterversicherung weist Herkner das Project der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zurück, will jedoch den Sparzwang nach Schanz' Vorschlag mit einigen Modificationen und unter Verzicht auf Beiträge seitens der Unternehmer. Wir halten dieses Project für wenig erfolgversprechend. Im übrigen will Herkner der ganzen Arbeiterversicherung nur einen subsidiären Charakter geben, die berufsgenossenschaftliche Organisation durch eine territoriale ersetzen — besser wäre u. E. eine Verbindung beider —, der Unfallversicherung auch die bis 13 Wochen eintretetende Fürsorge zuweisen und die Invaliditäts- und Altersversicherung durch eine allgemeine vom Staate aufzubringende Minimalrente ersetzen. Diese Partien enthalten jedenfalls viele erwägenswerte Gedanken.

Es folgt die Erörterung der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Wohlfahrtseinrichtungen, die ziemlich abfällig beurteilt werden (vgl. z. B. S. 173ff.), ferner der Consum- und Productivgenossenschaften. Gänzlich neu ist das Kapitel über die ländliche Arbeiterfrage. Wir vermögen schlechterdings nicht einzusehen, was die u. E. stark übertriebenen Erfolge der »inneren Colonisation« oder »Rentengutsgesetzgebung« für die Landarbeiter bedeuten sollen. Denn deren Ansetzung ist gänzlich missglückt.

Nachdem sodann Herkner über die Wohnungsfrage und den Alkoholismus sich geäussert hat, beginnt seine Kritik des Socialismus, des Staatssocialismus, der Bodenbewegung, der Stellung des Christenthums zur Arbeiterfrage, des Anarchismus, die dem Fachmann naturgemäss bekanntes bringen muss. Auf einzelne Controversen einzugehen ist hier nicht der Ort. Wir haben bereits am Eingang dieser Anzeige den Standpunkt des Verfassers zu charakterisieren versucht.

Ein gleichfalls ganz neues Kapitel über communale Socialpolitik und ein weiteres über Darwinismus und Socialdemokratie bringen sehr interessante kritische Erörterungen. Endlich beschäftigen sich die Schlusskapitel mit der socialen Be-

wegung in Frankreich, England und Deutschland einschliesslich Oesterreichs und der Schweiz. In ihnen tritt neben Darstellung der Thatsachen naturgemäss auch stark die kritische Stellung Herkner's gegenüber der Socialdemokratie in den Vordergrund.

In summa: Wir wüssten auch in diesem stark erweiterten Rahmen kein Buch zu nennen, das vom principiellen Standpunkt des Kathedersocialismus so vortrefflich zur »Einführung« in die Socialpolitik geeignet wäre als das vorliegende.

Rud. Grätzer.

Reitzenstein, Dr. F. Freiherr v., Kaiserl. Bezirkspräsident a. D. Der Arbeitsnachweis, seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. Richard Freund. (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Nr. 11.) Berlin, Karl Heymann, 1897. 586 Seiten.

Unter den neuerdings ins Stadium der öffentlichen Discussion getretenen Problemen ist — nach Reitzensteins treffender Bemerkung — die Frage des Arbeitsnachweises vielleicht dasjenige, das, nachdem es am längsten vernachlässigt worden, am raschesten zu einem Gegenstande der öffentlichen Aufmerksamkeit emporgerückt ist. Da somit der Boden für einschlägige Erörterungen bisher nur wenig vorbereitet war, trägt auch die Behandlung meist noch den Character der Unfertigkeit, und so ist eine Abklärung der wichtigsten Fragen oder gar eine Uebereinstimmung der Meinungen betreffs derselben bisher nur in geringem Masse erreicht worden. Um hier Wandel zu schaffen, wollte Reitzenstein den Versuch wagen, die vorhandenen Einrichtungen und Veranstaltungen zu veranschaulichen und systematisch zu gruppieren und daran anschliessend eine Darlegung der Grundsätze und Gesichtspunkte zu geben, die möglicherweise dem Wirken jener Einrichtungen wie ihrer Beurteilung und Weiterbildung zum Massstabe dienen könnte. Nur den ersten Teil dieser Aufgabe war Reitzenstein ganz zu erfüllen verstattet; über der Ausarbeitung des zweiten Teiles ist er gestorben (am 4. Februar 1897); immerhin sind auch davon einige Capitel abgeschlossen gewesen, und der Herausgeher, Dr. Richard Freund — übrigens selbst einer der besten Kenner der in Rede stehenden Frage, — hat sie mit Recht der Publication des ersten Teiles angefügt.

Das Buch beginnt mit einer Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung der Institutionen des Arbeitsnachweises. Der Autor geht hier von den Einrichtungen der Zunftepoche aus: ohne dass es ihm freilich gelänge, eine klare Skizze davon zu geben, — offenbar lagen ihm wirtschafts-historische Studien gänzlich fern, da er anscheinend nicht einmal Schriften wie die von Schmoller und Stieda, die ihm Aufschluss über den fraglichen Punkt gewährt hätten, kennt. Je mehr sich dann die Darstellung der Neuzeit nähert, desto reichlicher fliessen die Quellen, und um so besser wird der Leser orientiert.

Den Hauptteil des Buches füllen natürlich die Untersuchungen über die Einrichtungen und Zustände der Gegenwart, die sich über die wichtigsten Länder der Culturwelt — mit Ausnahme allerdings der Vereinigten Staaten — verbreiten. Hierbei unterscheidet Reitzenstein zwei Hauptgebiete, je nachdem nämlich das Begegnen von Arbeits-Angebot und -Nachfrage sich im directen Verkehr der Beteiligten vollzieht oder aber durch die Thätigkeit eines Vermittlers erfolgt. Der letztere Modus erforderte natürlich die umfangreichste Schilderung, da sich auf diese Art vorzugsweise eine um- oder neugestaltende Einwirkung von Gesellschaft und Staat bethätigen kann. Im Einzelnen behandelt Reitzenstein: das unmittelbare Aufsuchen von Arbeitskräften und Arbeitsgelegenheiten durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer resp. ihre Bevollmächtigten (Stellenbesetzung im Wege des Privatverkehrs oder aber mittelst öffentlichen Anbietens), — das Stellenvermittelungsgewerbe, — die berufsgenossenschaftlichen Nachweise (und zwar sowohl der Arbeiter- wie der Unternehmer-Organisationen), — endlich die Arbeitsnachweis-

Institutionen von gemeinnützigen und fürsorglichen Vereinen und Anstalten, von Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden.

Diese Darstellung — deren Wert noch durch fast 200 Seiten umfassende Anlagen (Gesetze, Verordnungen, Statuten, statistische Uebersichten u. s. w.) sehr erhöht wird — sammelt eine Menge zum Teil wenig bekannten Materials und giebt einen richtigen Begriff von all' dem, was auf dem in Rede stehenden Gebiete geleistet worden ist. Freilich ermüdet diese Ausführlichkeit den Leser; wir hätten es darum lieber gesehen, wenn der Verfasser die verschiedenen Principien in der Gestaltung des Arbeitsnachweises scharf herausgearbeitet und dann durch Mitteilungen über Beispiele aus der Praxis, Erfolge u. s. w. belegt, für alles Nähere aber auf die Anlagen verwiesen hätte.

Vom zweiten Teile des Werkes, das die zur Anwendung gekommenen Principien kritisch beleuchten und positive Consequenzen für die Reform ziehen soll, sind, wie bereits bemerkt, leider nur einige Capitel zur Ausarbeitung resp. Publication gelangt; sie behandeln: Interessen und Aufgaben des Arbeitsnachweises, — Stufen und Formen davon, — Wirkungsbereich und Reglementierung des Stellenvermittelungsgewerbes, — besondere, beziehungsweise berufsgenossenschaftliche und allgemeine Arbeisnachweise, — endlich die Frage der Unentgeltlichkeit. Besonders bemerkenswert aus diesen recht objectiv abwägenden Betrachtungen ist Reitzensteins Vorschlag einer Reform des Stellenvermittelungs-Gewerbes, z. B. nach französischem Muster: so dass dies Gewerbe für concessionspflichtig erklärt, in Bezug auf Buchführung und Gebührenwesen der obrigkeitlichen Reglementierung unterworfen und schliesslich durch die Gewerbeinspectoren überwacht werden müsste. Dagegen scheint er die Bedeutung der berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweise ganz erheblich zu unterschätzen. —

Georg Adler.

Paul Hager, Doctor der Staatswissenschaften und der Rechte. Familienfideicommisse. Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Ludwig Elster. 6. Band, 5. Heft. Jena, Gust. Fischer. 1897. 60 Seiten.

Der Verfasser will keinen Beitrag zur Lösung der streitigen Fragen nach der privatrechtlichen Construction oder der Entstehungsgeschichte der Fideicommisse liefern, sondern practische Vorschläge für die Reform des Instituts machen, deren Notwendigkeit wohl von keiner Seite in Abrede gestellt wird. In dem Kampfe um die Existenz der Familienfideicommisse, der noch vor einigen Jahren mit grosser Heftigkeit geführt würde, ist eine Pause eingetreten, die sich recht dazu eignet, das bisherige Ergebnis zu ziehen. Der Verfasser hat diese Aufgabe in dankenswerter Weise gelöst, und wenn er auch den Streitfragen keine neue Basis gegeben hat, so wird man seine Schrift doch vielfach zum sicheren Ausgangspunkte weiterer Arbeiten machen und die hier zusammengestellten, sonst zerstreuten statistischen Tabellen für Preussen, Bayern und Oesterreich [1]) mit Vorteil benutzen können. Ob die Schrift freilich gerade für die von dem Verfasser (mit Gierke) für unausbleiblich erachtete und in kurzem vorzunehmende reichsgesetzliche Gestaltung der Familienfideicommisse brauchbares Material abgeben wird, erscheint um deswillen zweifelhaft, weil eine einheitliche Regelung dieser Rechtsbildung, wie schon die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch aussprechen, wegen des engen Zusammenhanges der Familienfideicommisse mit dem socialen, wirtschaftlichen und politischen Zustande in den einzelnen Staaten schwerlich zu empfehlen ist. Daraus ergiebt sich auch, dass die Uebereinstimmung in der particularen Ausgestaltung des Instituts keineswegs, wie Gierke (Handwörterb. d. Staatswissensch. Bd. III) vermeint, so gross ist, dass das Wagnis eines gemeinen Rechtes geringfügig erscheint. Ganz im Gegenteil möchte selbst

[1]) Die neuesten Ziffern für Oesterreich vgl. in diesem Hefte unter »Miscellen«.

zu bedenken sein, ob es angebracht wäre, die Rechtsverhältnisse der Familienfideicommisse auch nur Preussens in den östlichen und in den westlichen Provinzen gleichmässig zu regeln. Immerhin stünde in Preussen der Durchführung der vom Verfasser vorgeschlagenen Verbesserungen ein Hindernis nicht entgegen: Schaffung einer Fideicommisbehörde mit mehr als formalen Befugnissen, bestehend nicht nur aus Mitgliedern des Oberlandsgerichts, sondern unter Beteiligung von durch landwirtschaftliche (Provinzial-) Körperschaften abgeordneten Vertretern[2]); notwendige Verbindung eines Geldfideicommisses mit jedem Grundfideicommisse; Erleichterung der Abtrennung kleiner Parzellen; vor allem aber Verhinderung der Latifundienbildung durch Bestimmung einer Maximalgrösse für Grundfideicommisse (dass eine derartige Beschränkung schon jetzt in Baden besteht, scheint dem Verfasser entgangen zu sein) und Beseitigung der grundsätzlich immerwährenden Dauer der Familienfideicommisse. Mit diesen Reformen wären die berechtigten Angriffspunkte der Fideicommissgegner m. E. behoben. Im allgemeinen würdigt diese der Verfasser objectiv, wenn er auch z. B. das in den Familienfideicommissen liegende die Latifundienbildung unterstützende Moment gleich Gierke unterschätzt und als offener Gönner der Familienfideicommisse die möglicherweise mit ihnen verbundenen Vorzüge (Erhaltung des Waldbestandes, Stabilität in der ländlichen Selbstverwaltung, grösserer Trieb zu Meliorationen) in ein besonders helles Licht rückt. Im einzelnen möchte ich gegen die Zweckmässigkeit des Vorschlags, dass, wer das Familienfideicommis gerade 50 Jahre nach seiner Errichtung besitze, darüber solle bestimmen dürfen, ob es nach seinem Tode allodial werden solle, das Bedenken erheben, dass nach dem Misserfolge eines derartigen von den beteiligten Kreisen nicht begehrten Selbstbestimmungsrechts bei der preussischen Landgütergesetzgebung eine solche Regelung von vornherein aussichtslos erscheint. Dem gegenüber erscheint das Verlangen Conrad's, dass das Familienfideicommiss mit dem Tode des dritten Erben von selbst erlösche, falls nicht der Erbe seine Erneuerung herbeiführe, als das angemessenere. Hier wäre es angebracht gewesen, die zur Zeit im Königreich Sachsen bestehende sogenannte Familienanwartschaft eingehender zu berücksichtigen. Insbesondere macht es sich aber als Mangel in einer auf praktische Aenderungen zielenden Schrift fühlbar, dass die Rechtsbildungen des Auslandes, insoweit dort ein Teil der vom Verfasser für Deutschland vorgeschlagenen Reformen bereits seit Jahrzehnten verwirklicht ist, nur spärlich und schüchtern angedeutet, aber nicht auf ihre praktischen Folgen hin geprüft sind. Vor allem trifft dies für die englischen entails zu. Dass ihre Kenntnis, wie selbst Gneist hervorhebt, nur schwierig zu erwerben ist, entschuldigt den Verfasser natürlich nicht. Dass nichtsdestoweniger die Schrift ein vortrefflicher und überaus wertvoller Beitrag zur Beurteilung der Materie, die sie behandelt, ist, brauchen wir nach dem vorangegangenen kaum mehr zu sagen.

Max Fleischmann.

[2]) Aehnliche Bestrebungen zeigt die jüngst vom preussischen Landwirtschaftsminister erlassene Anordnung, dass zu Beratungen der Generalcommissionen von den Landwirtschaftskammern abgeordnete Landwirte (»Bezirksbeiräte«) zugezogen werden sollen.

Dr. Max Müller. Die Getreidepolitik, der Getreideverkehr und die Getreidepreise in Schlesien während des 18. Jahrhunderts. Weimar 1897. Emil Felber. 179 Seiten.

Auf Grund der Acten des Breslauer Staatsarchives schildert der Verfasser die Geschichte der Getreidehandelspolitik in Schlesien während des Zeitraumes von 1694 bis 1826. Er unterscheidet drei Perioden. Die erste umfasst die Jahre 1694 bis 1740. Sie wird charakterisiert durch mangelnde Fürsorge für die Landwirtschaft und starke Betonung des fiscalischen Interesses. Die Ausfuhr ist verboten, während

der Einfuhr Vorschub geleistet wird. Als Haupteinfuhrgebiet kommt Polen in Betracht. Ein drückendes Prohibitivsystem erschwert den lohnenden Absatz der landwirtschaftlichen Producte. Die Getreidepreise schwanken zwischen 10 Silbergroschen bis auf 6 und 7 Reichsthl. pro Scheffel.

Ungleich günstiger beurteilt M. die zweite Periode von 1740 bis 1800. Unter der preussischen Herrschaft hört das fiscalische Interesse auf. Bestimmend wirkt die Rücksicht auf das Gemeinwohl, auf das Interesse aller Stände. Es wird angestrebt die Beschaffung billiger Lebensmittel für Handel und Industrie, doch unter Wahrung der Existenzfähigkeit und Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Diesem Zwecke dienen die beständige Regulierung der Einfuhr und Ausfuhr, die Sorge für die Vermehrung der landwirtschaftlichen Production, die Beschränkung der Getreidespeculation und vor allem das Magazinalsystem. Die Landwirtschaft hebt sich, und das übt einen günstigen Rückschlag auf die Entwickelung des in österreichischer Zeit darniederliegenden Gewerbes und Handels aus (S. 83ff.). Die Preise schwanken (abgesehen von den Jahren des siebenjährigen Krieges) nur noch zwischen 18 Silbergr. (nach 1754: 28 Silbergr.) und 3 Thl. 22 Silbergr. Das Verlassen der Magazinalpolitik in der dritten Periode (nach 1800) bewirkt, dass die relative Stabilität der Preise aufhört (die Schwankungen bewegen sich jetzt in kurzer Frist in den Grenzen von 1200 pCt.), und trägt bei zur Verschlechterung der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Der Abhandlung sind beigefügt (S. 97 bis 149) Auszüge aus den Akten, sowie (S. 151 bis 179) Tabellen der Getreidepreise in den wichtigsten schlesischen Marktstädten von 1694 bis 1800. Die Arbeit ist ein fleissiger und dankenswerter Beitrag zur schlesischen Wirtschafts-Geschichte und zugleich zur Kenntnis der fridericianischen Wirtschaftspolitik. In Auffassung und Urteil ist der Einfluss der verwandten Arbeiten von Wilhelm Naudé unverkennbar.

Felix Rachfahl.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie.

Von

Julius Wolf.

III.

Die Auffassung, dass die Entwicklung, inmitten deren wir stehen, auch social eine auf-, nicht eine absteigende sei, hat, mit so grossem Misstrauen sie zunächst aufgenommen wurde, doch von dem Augenblick, wo sie zu überzeugen und ein Bestandteil der gelehrten und öffentlichen Meinung und damit auch jener in den Kreisen der Socialisten zu werden begann, eine Decomposition der socialdemokratischen Partei in dem Sinne eingeleitet, dass, was dieser Partei bisher eigentümlich war, ihr social-ökonomisches Fundament, zerbröckelt und sie immermehr dahin getrieben wird, eine politische Partei ohne sie auszeichnende Besonderheit, d. h. eine politisch-revolutionäre Partei, wie deren auch andere Länder sie von teilweise längerem Bestande haben, zu werden. »Die Kommunisten«, erklärte das Marx-Engels'sche Manifest, »sind keine besondere Partei gegenüber den anderen Arbeiterparteien, sie stellen keine besonderen Principien auf, wonach sie die proletarische Bewegung modeln wollen,« vielmehr unterscheiden sie sich von »der übrigen Masse des Proletariats durch die Einsicht in die Bedingungen, den Gang und die allgemeine Resultate der proletarischen Bewegung« [1]). — Diese »Einsicht« in »Bedingungen«, darnach auch in die »Resultate« der proletarischen Bewegung hat sich nun aber als verfehlt erwiesen, und damit fällt jene von Marx und Engels statuierte Unterscheidung dahin, die socialdemokratische Partei wird, wenngleich sie auch vornehmlich Arbeiter hinter sich und socialreformerische Programme vor sich hat, wobei die Essenz der letzteren darin besteht, dass sie über das Mass des jeweils ökonomisch Möglichen hinausgehen, eine Partei, deren Ausschlag gebende Bedeutung nach der politischen, nicht mehr aber nach der wirtschaftlichen Seite liegt.

Diese Wandlung, welche die socialdemokratische Partei innerlich erfahren hat, ist in letzter Zeit in Aeusserungen zu Tage getreten.

Die eine von ihnen ist im Frühjahr 1897, die andere im Frühjahr 1898 gefallen. Als der erste Aufsatz dieser Reihe erschien, war die zweite davon noch nicht veröffentlicht. Ihr gewissermassen denkwürdiges Datum ist der 29. Januar 1898. An diesem Tage brachte die wissenschaftliche Revue der deutschen Socialdemokratie den zweiten von zwei Aufsätzen E. Bernstein's »Der Kampf der Socialdemokratie und die Revolution der Gesellschaft«. Dieser Aufsatz stellt fest[1]), dass nun auch durch den Socialismus die Theorie vom Schwinden des Mittelstandes preisgegeben wird. Vorausgegangen war ein Jahr vorher B. Schönlank. Er hatte den Wahrheitsmut gehabt, zu erklären, dass die Verelendungstheorie angesichts der Tatsachen der wirtschaftlichen Welt nicht mehr zu halten sei. Dass damit aber dem wissenschaftlichen System, d. h. der Entwicklungstheorie des Socialismus der Todesstoss gegeben sei, wurde von uns knapp bevor die bedeutsame Enunciation E. Bernstein's erfolgte, ausgesprochen.

Diese zwei Erklärungen von berufener Seite, die trotz aller Anfechtungen, die sich melden, von der Socialdemokratie nicht wieder werden preisgegeben werden können, sind Thatsachen von geschichtlicher Bedeutung in dem Fall, dass man die Socialdemokratie als eine Thatsache von geschichtlicher Bedeutung ansehen mag. Verhältnismässig geringfügig ist ihnen gegenüber das Fallenlassen des Lassalle'schen ehernen Lohngesetzes durch das Erfurter Programm von 1891; da dieses Lohngesetz damals nur als Lassalle'sches fallen gelassen und als Marxisches neu aufgenommen wurde, und dieser Austausch der zwei Dogmen der Natur derselben nach keine Aenderung im politischen Charakter der Partei bewirkte.

Anders steht die Sache jetzt[2]). Nicht mehr handelt es sich um den Austausch einer Formulierung gegen eine andere und scheinbar bessere, sondern es handelt sich um ein Fallenlassen der ererbten Ueberlieferung in ihren wesentlichen Stücken.

Die Erklärung Schönlank's vor einem Jahre hatte folgenden Wortlaut:

> »Die lange durch unsere Partei gelaufene, auch im ersten Teile des Erfurter Programms noch aufbewahrte Ansicht von der sich stetig verschärfenden Verelendung (der Arbeitermassen) ist nicht mehr zu halten . . . . Das Niveau der Volksmasse hat sich in der modernen Entwicklung etwas gehoben; auch die deutsche Einkommensteuerstatistik lässt darüber keinen Zweifel aufkommen.«

Bernstein in diesen Tagen stellt fest[3]):

> »Dem reinen Zahlenverhältnis nach verschlingt die Grossindustrie weit mehr die ganz kleinen, als die Mittelbetriebe, die vielmehr nach den vorstehenden Tabellen als **schier unerschütterliche Phalanx** erscheinen.«

Im Einzelnen wird von ihm ausgeführt: »Eine Reihe von Parteiblättern haben vor einigen Wochen sich mit den Ergebnissen der preussischen Gewerbezählung von 1895 beschäftigt und sind da zu äusserst pessimistischen Folgerungen für die Lebensdauer der gegebenen Gesellschaft gelangt.« — Bernstein wendet sich dagegen. Er liest aus den Ziffern:

»Es sind nur die ganz kleinen, die Zwergbetriebe (zwei Gehilfen und darunter), die teils absolut, teils relativ zurückgegangen sind. Es zeigen also die grösseren Kleinbetriebe und die Mittelbetriebe noch wenig Neigung, von der Bildfläche zu verschwinden.«

Bernstein ist sich bewusst, dass der Schein gegen ihn ist. Er fügt darum erläuternd hinzu:

»Allerdings ist diese Unerschütterlichkeit auch nur die äussere Seite, und herrscht in Wirklichkeit in diesem Lager nichts weniger als Festigkeit. Da werden hier allerhand bisher dem Kleingewerbe eigne Betriebe von der Grossindustrie aufgesaugt oder sonst ums Leben gebracht, und dort bilden sich auf Grund neuer Technik oder neuer Verhältnisse, wie die Grossindustrie sie hervorbringt, neue Mittelbetriebe aus. Es herrscht beständige Bewegung, Absterben alter und Aufkommen neuer Geschäftszweige, sowie häufige Umwälzungen im Schosse der einzelnen Berufsgruppen. Aber so wichtig dies für die Psychologie des modernen Handwerks und Kleinfabrikantentums ist, so ist es doch für unsere Betrachtung nebensächlich. Es handelt sich hier nicht um die Individuen, sondern um die ganzen Abteilungen.«

Wie im Gewerbe steht es im Handel und Verkehr und in der Landwirtschaft:

»Verglichen mit den Zahlen von 1882 haben (in der Zeit bis 1895) im Handel und Verkehr die Mittelbetriebe und die mittleren Kleinbetriebe den stärksten Zuwachs erfahren, und in der Landwirtschaft stellten sich, äusserlich betrachtet, die mittleren Bauerngüter gegenüber 1882 besser als irgend eine andere Betriebsklasse. Das von ihnen bedeckte Gebiet stieg von 9158398 auf 9720935 Hektar.«

Abschliessend heisst es endlich:

»Die Zahlen zeigen uns, dass, welchem Zweige des Wirtschaftslebens wir uns auch zuwenden, wir nirgends auf wesentliche Veränderungen oder auch nur Verringerungen in der Zahl der Mittelbetriebe stossen.

Soweit E. Bernstein. Die Bedeutsamkeit seiner Aeusserungen kann nicht überschätzt werden. Sie sind ein Faustschlag ins Gesicht der bisherigen socialistischen Theorie, die offne Kriegserklärung gegen diese [4]. Trotzdem steht Bernstein mit seinen Erklärungen nicht allein. Von autoritativer Seite ist dies seitdem ausgesprochen und geradezu betont worden, dass seine Auffassungen »von einer starken Strömung in der Partei getragen werden«.

Es ist dies durch den denkbar unverdächtigsten Zeugen, nämlich durch denjenigen unter den Socialisten, der bisher als Vollstrecker des

wissenschaftlichen Testaments von Marx und Engels betrachtet werden konnte, geschehen. In der Litterarischen Rundschau des »Vorwärts« vom 20. Februar 1898 bekennt nämlich C. S. (Conrad Schmidt), nachdem er jene Feststellung die »starke Strömung« betreffend gemacht hat, dass die »Ansicht«, welche Marx und Engels über den vermutlichen Verlauf der Bewegung, d. h. hier über den Gang der ökonomisch-socialen Entwicklung formulierten, deutlich die Spuren der besonderen politischen und socialen Verhältnisse der Zeit, in welcher sie lebten, an sich trage. Er lässt aber zwischen den Zeilen lesen, was eine Thatsache ist, dass nämlich Marx und Engels nicht blos eine »Ansicht«, eine Hypothese, sondern ein wirkliches Gesetz, das unerschütterliche, nicht von Zeit und Umständen abhängige, sondern aus dem Wesen, bezw. der Erkenntnis der kapitalistischen Gesellschaftsordnung gezogene Gesetz derselben formuliert zu haben glaubten — Marx spricht von »mit eherner Notwendigkeit wirkenden und sich durchsetzenden« »Naturgesetzen« —. Schmidt gesteht dann weiter unumwunden und sein Bekenntnis ins Einzelne ausführend zu, dass sie dieses »eherne« Gesetz nun eben nicht gefunden haben. Nicht anders ist die folgende im »Vorwärts« abgedruckte, von C. Schmidt verfasste Gegenüberstellung dessen, was das Kommunistische Manifest 1848 behauptet (und was im »Kapital« von Marx, in der »Bibel« der Socialdemokratie seitdem mit ungeheurem Aufwand an Scharfsinn und Gelehrsamkeit zu stützen versucht worden ist) mit dem, was 1898 das Glaubensbekenntnis eines wissenschaftlich führenden Socialisten ist, zu deuten. In der vorerwähnten Beilage des »Vorwärts« vom 20. Februar 1898 ist zu lesen:

Ueber die

(späterhin im »Kapital« des Marx näher ausgeführte) Lehre des Kommunistischen Manifestes von 1848:

»Die Entwicklung wird als eine durch Zusammenbruch und Katastrophen fortschreitende aufgefasst. Die kapitalistische Gesellschaft treibe durch die ihr innewohnenden Widersprüche einem todten Punkt entgegen. Die in ihr waltenden Gesetze der Produktion und des Austausches schliessen jede Möglichkeit eines ökonomischen Aufstieges der Arbeiterklasse innerhalb des kapitalistischen Systems aus. »Der moderne Arbeiter sinkt, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, immer tiefer unter die Bedingungen seiner eignen Klasse herab. Er wird zum Pauper.« Eben

Berichtigungen, die nunmehr, d. h. nach dem Stand der socialistischen Einsicht 1898 an den Lehren des Kommunistischen Manifestes anzubringen sind:

»Die fünfzig Jahre gesellschaftlicher Entwicklung, die seit 1848 verflossen sind, so gewaltig sie die Arbeiterbewegung und in ihr den socialistischen Gedanken entfalteten, haben die Prognose, die hier (so links) dem Gange der Bewegung und der Verwirklichung des Endzieles gestellt wird, einstweilen keineswegs bestatigt. Die Katastrophen sind ausgeblieben. Der Kapitalismus hat eine unvorhergesehene Anpassungsfähigkeit an die verschiedensten Verhältnisse bewiesen. Die Produktivkräfte haben sich unter ihm in einem Masse entwickelt, dem gegenüber die des vormärzlichen England zwerghaft erscheinen,

hierin »dass die Bourgeoisie unfähig ist, ihrem Sklaven die Existenz selbst innerhalb seiner Sklaverei zu sichern«, dass sie ihn als Pauper »ernähren muss, statt von ihm ernährt zu werden«, trete die Unfähigkeit der Bourgeoisie, noch länger die Gesellschaft zu beherrschen, am klarsten hervor. Die Handelskrisen, durch welche die ganze Industrie periodisch lahm gelegt werde, beweisen, dass die »Produktivkräfte« bereits »zu gewaltig für die bürgerlichen Eigentumsverhältnisse«, innerhalb deren die Produktion sich bewegt, angewachsen sind, dass der Kapitalismus, ebenso wie früher der Feudalismus zur Schranke für die Reichtum erzeugende Kraft der Arbeit gewurden. Rettung ist nur, wenn die Arbeiterrevolution, die als gewaltsame Erhebung der Klasse gedacht wird, die Demokratie und innerhalb der Demokratie die politische Herrschaft (die Diktatur) errbert, um durch despotische Eingriffe in das Eigentumsrecht und die bürgerlichen Produktionsverhältnisse ihr Ziel, die Zentralisation aller Produktionsinstrumente in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende (!) Klasse organisierten Proletariats, zu erreichen.«

aber die Handelskrisen, welche von Marx und Engels als ein Zeichen gedeutet wurden dafür, dass damals bereits die Produktivkräfte der Schranke bürgerlich-kapitalistischen Betriebes entwachsen seien und durch diese Produktionsform eingeengt und gehemmt würden, haben trotzdem an Energie und Umfang verloren. Und wie furchtbar immer unermesslich breite Schichten des Proletariats heute unter schmachvollster Ausbeutung leiden, die Voraussage, dass der Arbeiter mit dem Fortschritte der Industrie immer tiefer herabsinke, dass das Schicksal seiner Klasse in der kapitalistischen Volkswirtschaft wachsende Verelendung sei, ist **nicht erfüllt.** Auch die Tendenz zur Akkumulation der Kapitale, worauf als eine ihrer wesentlichen Vorbedingungen eine socialistische Umgestaltung der Gesellschaft angewiesen ist, vollzieht sich nicht in dem raschen Tempo, das sich auf Grund der allgemeinen Verhältnisse der Technik und der Konkurrenz **hätte erwarten lassen.«**

Es könnte den Eindruck, den diese Gegenüberstellung machen muss, nur abschwächen, wenn sie an sich zum Gegenstande weiterer Kommentare gemacht werden wollte. Conrad Schmidt erklärt allerdings, dass die von ihm sogenannte »Ansicht« von Marx und Engels nur »einstweilen« sich »keineswegs« bewährt und vorerst also als Illusion erwiesen habe. Aber nirgends in dem Aufsatze wird angedeutet, man denke, dass, wenn sie »einstweilen« von den Faktoren der Entwicklung im Stich gelassen worden sei, sie späterhin von ihnen neu in Kraft gesetzt werden könne.

Da die Theorie der Verelendung und die andere vom Schwinden des Mittelstandes derart auch vom Socialismus als unhaltbar und durch die Tatsachen widerlegt erklärt ist, — an Exhumierungs- und Wiederbelebungsversuchen wird es wie erwähnt nicht fehlen, aber sie werden angesichts der Gewalt der Tatsachen erfolglos bleiben — ziemt es sich, eine Rückschau zu halten auf die Art und Weise, wie diese Theorien von der Socialdemokratie eine Generation hindurch vertreten und bekanntlich auch — durch den Kanal des Kathedersocialismus und verwandter Richtungen — den bürgerlichen Klassen vermittelt worden sind, derart dass eine Zeit lang die Auffassung, der Zusammensturz der kapi-

talistischen Ordnung stehe bevor und die Einrichtung der socialistischen Gesellschaft sei demnächst zu erwarten oder doch jedenfalls nur eine Frage der Zeit, die gebildete Welt in Deutschland geradezu beherrschte.

Diese Geschichte der heute fallen gelassenen Lehrsätze zeigt alle charakteristischen Merkmale jedes Dogmenglaubens: Blindheit, Ungerechtigkeit für gegnerische Standpunkte, Fanatismus und Terrorismus im Dienste des eignen Bekenntnisses. Das kann weiter nicht Wunder nehmen, kann auch weiter nicht zum Gegenstande eines Vorwurfs gegen die Socialdemokratie gemacht werden. Hängt es doch mit der Beschränktheit der Menschennatur, der ererbten geistigen und sinnlichen Konstitution zusammen. Ein Vorwurf wäre umsoweniger berechtigt, als es sich im Socialismus um eine wissenschaftliche (vermeintliche) Wahrheit mit politischer Spitze handelte. Solche Wahrheit kann niemals im Sinne des Voltaire'schen Worts leidenschaftslos sein. Denn auf diese Weise zum Mittel für den (politischen) Zweck gestempelt, wird sie, was Wieland von der Religion sagt: eine Angelegenheit des Herzens, nicht des Kopfes.

Zunächst also war dem socialistischen Standpunkt eigentümlich unerschütterliche Sicherheit in der Geltendmachung der gewonnenen (vermeintlichen) Einsichten. Bedingungsweise Formulierungen sind unbekannt. Dementsprechend sagt das Erfurter Programm:

»Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes. Das Wachstum der Produktivität der menschlichen Arbeit bedeutet für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung. Immer grösser wird die Zahl der Proletarier.«

In den officiellen Erläuterungen zum Erfurter Programm[1]) heisst es sodann:

Die unteren, die ausgebeuteten Klassen haben nur die Wahl für die neue Ordnung der Dinge, die das Privateigentum an den Productionsmitteln nicht kennt, zu kämpfen, oder ihrem völligen Verkommen in Ueberarbeit und Arbeitslosigkeit, in Prostitution und Verbrechen entgegenzusehen.

Wie dann freilich Schönlank die Richtigkeit der Verelendungstheorie bestreitet mit den schon citierten Worten: »Die lange durch unsere Partei gelaufene, auch im ersten Teile des Erfurter Programms noch aufbewahrte Ansicht von der sich stetig verschärfenden Verelendung (der Arbeitermassen) ist nicht mehr zu halten. . . . . Das Niveau der Volksmasse hat sich mit der modernen Entwicklung etwas gehoben, auch die deutsche Einkommensteuerstatistik lässt darüber keinen Zweifel aufkommen,« — hat Liebknecht die Geistesgegenwart, dem neugewonnenen, wenigstens neu einbekannten Standpunkt Schönlanks sich sofort soweit zu nähern, dass er ausspricht: »Die Verelendungstheorie, gegen die

Schönlank ein Windmühlengefecht führt, ist von der Socialdemokratie schon auf den Kehrichthaufen befördert worden, ehe Schönlank noch geboren war. Sie widerstreitet der Wissenschaft und der Erfahrung.«

Nach diesen Worten hätten maassgebende Socialdemokraten schon vor 1859 (Geburtsjahr Schönlanks) an die Theorie der Verelendung nicht geglaubt. Marx hat diesen Socialdemokraten jedenfalls nicht zugehört. Marx veröffentlichte 1859 seine Schrift »Zur Kritik der politischen Oekonomie«, 1867 liess er den ersten Band des »Kapitals« folgen. Hier ist die Verelendung als Tatsache der Wissenschaft und der Erfahrung, als unumstössliches »ehernes« Entwicklungsgesetz der kapitalistischen Gesellschaft formuliert. — Um nur eine Stelle auszuheben, so ist Seite 662 des »Kapital«, dritte Auflage, von ihr als dem »absoluten, allgemeinen Gesetz« der kapitalistischen Accumulation gesprochen.

Nicht minder drastisch hat der wissenschaftliche und daraufhin der populäre Socialismus sich über den Untergang des Mittelstandes als einer unabwendbaren Notwendigkeit, einer einfachen Lebensäusserung und Fortschrittstatsache der bürgerlichen Ordnung ausgedrückt.

Dass der Principienerklärung des Erfurter Programms zufolge »die ökonomische Entwicklung der Gesellschaft« »mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes« führt, ist bereits erwähnt. Erläuternd wird ausgeführt: »Immer grössere Schichten der Kleinbürger kommen zur Erkenntnis, dass sie zu den Ausgebeuteten gehören; ihre Lage wird immer ähnlicher der der Proletarier, und das Einzige, was sie vom Proletariat noch trennt, ihr bischen Besitz, schwindet dahin wie der Schnee vor der Sonne.«

Kautsky in dem grösseren Kommentar, den er dem Erfurter Programm gewidmet hat[6]), stellt sodann fest: »Die Zahl der Arbeitszweige und der Gegenden, in denen das Handwerk noch eine Existenz fristen kann, ist schon eine ziemlich beschränkte und nimmt zusehends ab. Die Fabrik herrscht und die Tage des Handwerks sind gezählt.« Weiter: »Wer Augen hat zu sehen, bedarf keiner weiteren Beweise, um zu erkennen, wie richtig der Satz unseres Programms ist, der besagt, dass die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes führt.«

An diesen Gedankengang wird von den Parteiorganen angeknüpft. Als 1893 eine Doctorschrift erscheint, welche bezüglich des Mittelstandes zu ähnlichen Resultaten kommt, wie der Socialismus, erklärt der Vorwärts »die Totenglocken des Mittelstandes läuten fort«.

Der Mangel aber an statistischen Ziffern, welche die Entwicklungstendenz jedem deutlich erkennen lassen, wird dahin ausgelegt, dass die Bourgeoisie, das Ergebnis, zu welchen diese Ziffern führen würden,

wohl kennend, mit Absicht ihre Aushebung und Veröffentlichung hintertreibe. So sagt ein Artikel des »Vorwärts« vom October 1892: »Die aller Gerechtigkeit hohnsprechende Verteilung der Einkommen in der heutigen bürgerlichen Gesellschaft ist von jeher eine Thatsache gewesen, die ohne unser Zuthun eine grosse Agitationskraft für die socialistische Bewegung ausübte. Deshalb wäre eine Statistik der modernen Einkommensverhältnisse das Menetekel an der Wand des Palastes der Bourgeoisie; sie riefe ihr beständig zu, dass die Verhältnisse unmöglich auf die Dauer so bleiben können, dass der Umsturz kommen muss. Und eben deshalb giebt es keine eigentliche und genaue Einkommensstatistik in den bürgerlichen Staaten; die Bourgeoisie fürchtet sich mit Recht vor dem Eindruck der Ergebnisse auf die Massen.«

Wir geben auch diese Acusserungen ohne Glossen wieder, nach wie vor in der Absicht, so sachlich als dies einem Menschen zu sein vergönnt ist, einen Beitrag zu liefern zur Geschichte deutscher Wissenschaft (Gefühlswissenschaft?) und ganz besonders zur Geschichte der Einsichten in die »Bewegungsgesetze« der bürgerlichen Ordnung. Fern aber ist es uns, zu meinen, dass ähnliche Selbsttäuschungen, wie sie hier beim Socialismus zu Tage treten, bei bürgerlichen Parteien nicht möglich gewesen wären. Verwandte, ja ganz dieselben Irrtümer hatten eine Zeit lang genau so von den bürgerlichen Parteien und ihren Wortführern, gelehrten und politischen, wie von der Socialdemokratie Besitz ergriffen!

Kautsky in seinen Erläuterungen zum Erfurter Programm teilt mit: »Es hat aber noch nie eine Partei gegeben, welche die gesellschaftlichen Tendenzen ihrer Zeit so tief erforscht und so genau begriffen hätte, wie die Socialdemokratie.« Er fügt in sicher nicht gemachter Bescheidenheit hinzu: »Das ist nicht ihr Verdienst, sondern ihr Glück.«

Im gleichen Fahrwasser segelt ein socialistisches Provinzblatt, wenn es nach dem Zeugnisse des »Vorwärts« (Februar 1893) die Argumente der Gegner kurzer Hand folgendermassen ablehnt: »Wir können unmöglich von unseren Abgeordneten verlangen, sich in ernster Weise mit Leuten herumzustreiten, die von den Entwicklungsgesetzen des socialen Körpers keine, aber wirklich auch nicht eine Idee von Ahnung haben.«

Nichtsdestoweniger wird ohne Unterlass an die officielle Wissenschaft die Aufforderung zum Kampf mit geistigen Waffen gerichtet. Gleichzeitig wird die Aufgabe, um die es sich handelt, deutlich und genau umrissen.

»Wer die Socialdemokratie widerlegen will, muss die heutige Wirklichkeit widerlegen«, sagt der officielle Kommentar zum Erfurter

Programm. »Wer unsere Ziele für irrig erweisen will, der muss nachweisen, dass unsere Lehre von der ökonomischen Entwicklung eine falsche ist[7]).« Dann aber werden an die Unmöglichkeit eines solchen Nachweises gar nicht viel Worte verloren. Bereits die Art und Weise, wie die Herausforderung erlassen wird, spricht die Unmöglichkeit, dass die bürgerliche Nationalökonomie Sieger im Kampf bleiben könne, aus. Man ist darin bestärkt durch Wahrnehmungen, die man mit Bezug auf die bürgerliche Wissenschaft glaubt machen zu können. So wird erklärt — in ähnlichem Gedankengang, wie dem vorhin mit Bezug auf die fehlenden statistischen Ziffern erwähnten —, dass die bürgerliche Nationalökonomie mit dem Versuche einer Widerlegung des Socialismus nicht nur ohnmächtig sei, sondern sich infolge dessen auch jedes Versuchs der Widerlegung bereits begeben habe. »Und so schreiend sind die Zustände der heutigen Gesellschaft, dass es Niemand mehr wagt, der in der Politik oder der Wissenschaft ernsthaft genommen werden will, die Berechtigung der socialistischen Kritik zu leugnen[8]).«

Liegt in diesen Worten eine Uebertreibung und Ueberhebung, ein durch die Verhältnisse der Zeit nicht gerechtfertigtes Siegesbewusstsein? Wie wenig ungerechtfertigt das Letztere war, dafür nur zwei Stichproben aus der Litteratur jener Jahre! Die eine wird der Schrift eines konservativen Socialpolitikers, des feinfühligen und durch seine Beiträge für die »Grenzboten« wie durch selbständige Arbeiten wohlbekannten Publicisten Carl Jentsch, einem Buche, welches unter dem Titel »Weder Kommunismus noch Kapitalismus«, 1893 erschienen ist, entnommen.

Jentsch entwirft auf den ersten zwei Seiten daselbst ein Stimmungsbild. Hier wird gesagt: »Sämtliche europäische Völker, nur Frankreich vielleicht ausgenommen, gehen augenscheinlich ihrem (ökonomischen und socialen) Bankerott entgegen. Daher ist zur Zeit jedes Glied jedes Volkshaushalts mit Erbitterung gegen alle anderen Glieder erfüllt, und mit der steigenden Not wird diese Erbitterung steigen.«

Von dieser Auffassung ausgehend, schleudert Jentsch das Anathema gegen einen Schriftsteller, der um jene Zeit gewagt hat, den »Scheinbeweis« (sic!) zu führen, »dass unsere Verarmung nur ein Schreckgespenst der Einbildungskraft sei, dass wir Heutigen reicher seien, als alle unsere Vorfahren u. s. w.« »Sollte er Erfolg haben«, dieser unglückliche Mann, »so würde er ein Werkzeug des Gottes gewesen sein, der da verblendet, die er verderben will.«

Jentsch ist bürgerlicher Socialpolitiker, keineswegs Socialist, spricht also aus den Kreisen heraus, für deren Stimmung durch das Mittel seiner Aeusserung ein Zeugnis beizubringen war. Aber in vielleicht noch höherem Grade beweiskräftig ist eine andere Aeusserung.

Sie stammt von dem im Jahre 1892 in München-Gladbach abgehaltenen »praktisch-socialen Kursus« und zwar aus dem Schlussvortrage daselbst über »Klerus und sociale Frage«.

Aloys Schäfer, damals Professor in Münster, jetzt in Breslau, katholischer Theologe, ein Mann, der für Strömungen und Bewegungen der Zeit ähnlich wie Jentsch ein aufmerksames Ohr hat, aber in diesem Falle vor ihm den Vorzug absoluter Vourteilslosigkeit geniesst, mit der er notwendig an einen Gegenstand, der ausserhalb seiner Berufssphäre liegt, herantritt, beginnt, nach einigen formellen Einleitungsworten, seinen Schlussvortrag folgendermassen: »Darüber, dass unser gesellschaftlicher Organismus wirklich krank ist, weil die ihm notwendige Harmonie und Stetigkeit Störungen erlitten hat, und dass darum eine Krisis zu befürchten ist, darüber dürfte wohl Uebereinstimmung der Anschauungen herrschen. Wie weit aber diese Krankheit schon vorgeschritten, und wie nahe eine Gefahr des Umsturzes bereits gerückt ist: diese Frage wird nicht in gleicher Weise beantwortet. Und dass darüber auch in unserem Kreise Meinungsverschiedenheiten bestehen, zeigt ja die Discussion.«

Darüber also, dass eine Krise zu befürchten ist, herrscht Uebereinstimmung der Meinungen. Fraglich ist einzig das Wann: »Wie nahe die Gefahr des Umsturzes gerückt ist«.

Der Socialismus frohlockt angesichts der Stimmungen, von denen die Gesellschaft erfüllt ist. Die officiellen Erläuterungen zum Erfurter Programm sprechen aus, dass »Die Freunde des Socialismus angstvoll an sich selbst zu verzweifeln beginnen«. Der officiöse Kommentar (Kautsky) erklärt: »Die Parteien preisen alle noch ihre besonderen Reformen als Mittel an, dem grossen Zusammenbruch vorzubeugen, aber keine von ihnen hat mehr den rechten Glauben an ihre Wunderrecepte«. Wieder sekundiert der »Vorwärts« in einem Triumphlied (September 1893): »Und was die Auflösung der heutigen Gesellschaft noch rascher sich vollziehen lässt — sie hat den Glauben an sich selbst verloren, sie verzweifelt an der Zukunft und lebt nur noch von der Hand in den Mund. Unfähig, ihre Gemeinschädlichkeit zu leugnen, die sie durch jede ihrer Handlungen und Thaten bekundet, von dem lähmenden Bewusstsein erfüllt, dass alle geistigen Waffen sich gegen sie wenden müssen, überlässt die Bourgeoisie den Kampf um ihre Existenz den Gewaltorganen des Klassenstaats. Wir werden stärker von Stunde zu Stunde, und in demselben Masse, wie das Heer der Feinde sich lichtet, schwillt das unsrige an durch die Ueberläufer und Rekruten, die der Feind uns zuschickt. Keine Gefahr eines Rückschlags, alles Menschenmögliche ist gegen uns versucht worden — alle Schliche, Listen, Gewaltmassregeln und Staatsstreiche sind an uns

zu Schanden geworden. Unsere Taktik ist sicher wie die Sense des Todes; diktiert von der Logik der Thatsachen, feit sie uns gegen die Waffen des Feindes und liefert uns sicher tötende Waffen, denen der Feind keine entgegenzusetzen hat. So müssen wir siegen. Die Armee marschiert vorwärts. — Und Glückauf zur nächsten Wahlschlacht! Im Jahre 1898 sehen wir uns wieder!«

Nun wohl, im Jahre 1898 sehen wir uns wieder. Hat die Zeit bis dahin der Socialdemokratie gehalten, was sie sich von ihr versprach? Vielleicht auf dem politischen Gebiete. Nicht aber auf dem Gebiete des Geisteskampfs. Immer neu sind seit 1892 Thatsachen, Statistiken ans Licht gekommen, welche das Gegenteil von dem aussprachen, worauf der Socialismus seine Siegeszuversicht gebaut hatte. Die Einvernahmen der englischen Labour Commission, die Veröffentlichungen der preussischen und deutschen Reichsstatistik, Beobachtungen im Kleinen und im Grossen, sie haben fast alle gezeigt, dass die wissenschaftliche Unterlage des Socialismus brüchig ist und das socialistische Gesetz der socialen Entwicklung die Confrontation mit den Thatsachen des gesellschaftlichen Lebens nicht verträgt.

Der Handschuh, den die Socialdemokratie mit den Worten hinwarf: »Wer unsere Ziele für irrig erweisen will, der muss nachweisen, dass unsere Lehre von der ökonomischen Entwicklung eine falsche ist«, wurde von bürgerlichen Nationalökonomen aufgenommen. Und längst kann nicht mehr die Rede davon sein, dass die heutige Gesellschaft den »Glauben an sich selbst verloren« habe, »an der Zukunft verzweifle«. Die »Logik der Thatsachen«, der Thatsachen der socialen Entwicklung, von der die Socialdemokratie eine Generation lang meinte, dass sie ihr »sicher tötende Waffen liefere«, »denen der Feind keine entgegenzusetzen habe«, hat vielmehr den Wagen des Socialismus selbst aus dem Geleise geworfen. Er versucht es nun auf einer anderen Bahn. Es liegt uns fern zu meinen, dass der Socialismus darum von nun an der Erfolge baar sein müsse. Sie werden nur auf anderem Felde liegen.

Im Eingange dieses Aufsatzes wurde ausgesprochen, dass der Socialismus in der Weise der anderen Parteien politische Partei zu werden sich anschicke. Dass er dies nicht wird Wort haben wollen, dass er sich in Fortsetzung der Illusionen, die ihn bisher ausgezeichnet, die ihn sogar gross gemacht haben, auch weiter gegen jede solche Qualificierung sträuben wird, ist selbstverständlich. Aufgabe desjenigen, der aus dem Standpunkt des Historikers auch zeitgenössische Erscheinungen betrachtet, wird es nur sein, die Selbsttäuschung socialdemokratischer Führer — gelehrter oder politischer — sich nicht anzueignen.

Bereits hat ja auch Bernstein zu Schluss seiner bedeutsamen Aufsätze erklärt: »Ich gestehe es offen, ich habe für das, was man

gemeinhin unter »Endziel des Socialismus« versteht, ausserordentlich wenig Sinn und Interesse. Dieses Ziel, was immer es sei, ist mir gar nichts, die Bewegung alles.« Und weiter: »Die Socialdemokratie hat den baldigen Zusammenbruch des bestehenden Wirtschaftssystems weder zu gewärtigen, noch zu wünschen. Was sie zu thun, und noch auf lange hinaus zu thun hat, ist, die Arbeiterklasse politisch zu organisieren und zur Demokratie auszubilden, und für alle Reformen im Staate zu kämpfen, welche geeignet sind, die Arbeiterklasse zu heben und das Staatswesen im Sinne der Demokratie umzugestalten.«

Bernstein hat weiterhin erklärt, sich mit einer Monarchie im Stil der englischen abfinden zu wollen. Dies hat dazu geführt, dass Belfort Bax ihn zur Rede stellt und darüber wie der Socialismus in England selbst denkt, folgendermassen belehrt: »Ich kenne keinen einzigen englischen Socialisten, ausser Mr. Blatchfod, vom »Clarion«, der sich zur Abschaffung der Monarchie ablehnend verhält. Sogar die Fabianer protestierten letzten Sommer mit einer grossen Mehrheit gegen die Zumutung, dass sie nicht antimonarchisch seien.«

Die Frage, die hier aufgerollt ist, steht jedoch im Hintergrunde. Dass die deutsche Republik das letzte zu erstrebende Ziel ist, bleibt zweifellos. Als Abschlagszahlung wird man sich auch mit der Monarchie nach englischem Muster begnügen. Das sind also Fragen der kommenden Zeit. Was aber heute schon wesentlich ist, das ist, dass die revolutionären Bestrebungen der Socialdemokratie nunmehr überhaupt auf dem politischen Gebiete liegen und auf diesem allein. Als ökonomische Partei, als Partei, der die gesamte ökonomische Entwicklung dienstbar sein soll und die den Schleier weggezogen hat vom Bilde der Zukunft und die, ob sie will oder nicht, ob sie auch Dutzende und Hunderte von Fehlern des Taktes und der Taktik macht, unaufhaltsam ihrem Ziele entgegengeführt wird, hat sie ausgespielt.

Anmerkungen.

[1]) In dieser Fassung, die das hier wesentliche aushebt, entnommen dem »Vorwärts« vom 20. Febr. d. J. Siehe im übrigen »Kommunistisches Manifest«, zweiter Teil, zu Anfang.

[2]) »Neue Zeit«, 16. Jahrg., I. Bd., S. 548 ff.

[3]) »Sächsische Arbeiterzeitung« v. 11. März: »Noch nie ist eine Frage von so weittragender theoretischer wie politischer Bedeutung innerhalb der Partei zur Diskussion gestellt worden, wie diesmal.« Auch vom 9. Febr. und 28. Jan.: »Hätte Bernstein Recht, so wäre dies die Vernichtung des Socialismus.«

[4]) So Anmerkung 4. Vgl. auch die weiteren interessanten Auseinandersetzungen der »Sächsischen Arbeiterzeitung« Januar bis März d. J. gegen Bernstein.

[5]) Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie. Erläuterungen zum Erfurter Programm von Karl Kautsky und Bruno Schönlank. Berlin 1892.

[6]) Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teile erläutert von Karl Kautsky 1892.

[7]) Kautsky, S. 131.

[8]) Kautsky, S. 179.

[9]) »Neue Zeit«, 16. Jahrg., I, S. 828.

Collectivismus und Individualismus in der Geschichte.

Von

Prof. J. Kohler in Berlin.

In der Geschichte, wie in anderen Wissenschaften, führt die Lösung des Widerspruchs zum Fortschritt. Der Widerspruch, der seit langem auf Aller Lippen schwebt, ist der zwischen Collectivismus und Individualismus; beides hat seine Richtigkeit: in der objectiven Lösung des Widerspruchs im Leben der Völker liegt das Geheimnis ihres Aufschwungs, und die subjective Lösung des Widerspruchs in der Geschichtsbetrachtung bahnt dem Fortschritt der Wissenschaft die Wege.

Mag eine atomisierende mechanische Auffassung auch die Annahme von Volksseele und Volkscharakter verwerfen, mag sie die Trennung der Individuen als etwas absolutes, die Verbindung der Einzelnen zu Gesamtheiten als etwas bloss äusserliches oder fictives erachten, — eine derartige Betrachtungsweise widerspricht der Beobachtung, der Natur und der Geschichte. Sollte es einen blossen Schein bedeuten, wenn Individuen derselben Geistesanlage, — im täglichen Verkehr, im täglichen Austausch miteinander stehend, fast ständig beobachtend und sich beobachtet wissend, von demselben Streben durchdrungen und von denselben Bildungsfactoren beeinflusst, — eine gewisse Gesamtentwickelung des Geistes beweisen, hinter der die Differenzierung der Einzelnen zurücktritt? Sollte es nur Schein bedeuten, wenn die Jugend, gemeinsam die Lehre ihrer Alten aufnehmend, mit Pietät an dem Ueberlieferten hängt und so die Ueberlieferung ein gemeinsames Bindemittel Aller bildet? Die tausend und abertausend Verschmelzungsmomente unberücksichtigt lassen, verkennen, dass hier unzählige Berührungspunkte gemeinsamen Strebens, Denkens und Wirkens liegen, die nicht zur Geltung kommen, wenn man bloss die Individuen und die uns ins Auge fallende Art ihres Zusammenwirkens in Betracht zieht, das ist ein Ver-

kennen des wichtigsten Momentes in der Geschichte der Natur, wie in der Geschichte der Menschheit.

Die Einheit der Gesamtmasse ist aber nicht nur eine intellectuelle, sie ist zugleich eine Gefühls- und Willenseinheit. Das gemeinsame Zusammenleben und Zusammenwirken erzeugt von selbst ein gewisses Gleichmass in der Empfindungsreaction gegenüber den Eindrücken der Aussenwelt; der Bedächtige hält den Stürmenden zurück, es ergibt sich ein gewisser gleichheitlicher Stand des Empfindungslebens; dies besonders auch, weil dieselben Ideengruppen tagtäglich auf sämtliche Individuen einwirken und damit die gleichen Impulse für das Empfindungsleben bieten, wodurch von selbst die angebornen Differenzierungen sich täglich mindern.

Aber noch viel stärker ist die Einheit des Willenslebens: der Einzelne handelt in und mit der Gesamtheit; es ist hergebracht, dass die Mehrheit das Losungswort gibt, dass der Einzelne im Einverständnis mit dem Ganzen handelt, dass der Einzelne, auch wenn er aus eigenem Antrieb thätig ist, sich doch im Einverständnis mit der Gesamtheit wähnt, dass er sich durch die Gesamtheit gedeckt fühlt: er weiss, die Gesamtheit wird sich seiner annehmen, und ihn nicht verlassen. Daraus entwickelt sich die Idee: »Einer für Alle« und »Alle für Einen«, es entwickelt sich die Idee des Gesamtthuns und der Gesamthaftung, eine Idee, welche den Willen bis in späte Entwickelungsphasen beherrscht.

Damit verbindet sich das weitere; wie der Eine für Alle handelt, so opfert sich auch der Eine, wenn es gilt, das Gesamte zu erhalten; denn er fühlt in dem Andern seine Gemüthsart, ihm ist der Andere wie er selbst, er weiss, dass nicht in der eigenen Person, dass vielmehr in der Gesamtheit seine Lebensaufgabe ruht. So bildet sich von selbst das Gemeingefühl, nicht kraft egoistischen Ausklügelns, sondern kraft der unbewussten Empfindung, dass in der Gesamtheit der Einzelne seinen Halt hat und der Einzelne nur in der Gesamtheit wirkt.

Das Gesamtgefühl wird schon in ursprünglichen Zeiten wesentlich durch die Religion gesteigert; die ganze weite Familiengemeinschaft hat dieselben Ahnen, verehrt dieselben Götter; sie lebt in ihnen, sie fühlt sich erfasst von dem Geheiss der in ihr wirkenden Gottheit, und jeder weiss, dass mit der Gesamtheit auch die Götterwelt untergehen muss. Zugleich tritt der Glaube an ein Jenseits hervor, und wer in diesem Leben für die Gesamtheit gewirkt hat, dem reicht die Gottheit im Jenseits den Siegeskranz und er findet als Held in seligen Regionen seine Verklärung.

So erzeugt die Religion das mächtigste Gefühl der Zusammengehörigkeit; sie greift an die Wurzeln der menschlichen Existenz, um so mehr als der gemeinsame Glaube nicht als etwas vom Einzelnen willkürlich gewähltes erscheint, sondern als etwas, das dem Menschen schon mit der Geburt oder doch durch einen darauffolgenden Akt ohne

sein Wissen und Willen zugeteilt wird: er ist ein Erbstück des Geschlechts, er beruht darauf, dass die Gottheit, die in der Familie wohnt, von selbst auch dem Einzelnen ergreift und von ihm Besitz nimmt.

Die Religion ist also ursprünglich der Ausdruck des Allgemeingefühls, das symbolisierte Empfinden des Zusammengehörens, was natürlich mit grösster Macht auf den Gemeingeist einwirkt. Die Vereinigung bei gemeinsamem Gottesdienst, gemeinsamem Gebet, gemeinsamem religiösem Tanz oder religiöser Totenfeier kann an dem Einzelnen nicht ohne tiefgreifende Wirkung vorübergehen; noch weniger die Vereinigung der Jugend in der Geschlechterweihe und die gemeinsamen Verbrüderungsfeste. Und was die Einzelnen zusammenschliesst, trennt sie von den Fremden, so entstehen Gemeinschaften, welche durch den Gegensatz und die im Gegensatz liegenden Erhaltungsimpulse um so fester an einander gefügt werden, wenn es gilt, das Heiligtum des eigenen Geschlechterdaseins zu verteidigen gegen Anfechtung, gegen Uebergriffe, gegen die Gefahr der Verunglimpfung. Darum ist die Familie stets eine Verteidigungsfamilie, die Blutsbrüderschaft ist eine Brüderschaft der Blutrachebrüder, und je schärfer die Gegensätze der Verehrung und der Cultur nach aussen hervortreten, desto inniger wird die Vereinigung der einzelnen Verbände in ihrem Innern.

Dieser Gemeingeist, diese Gemeinpsyche beherrscht in langen Stadien die Entwickelung des Volkes; die Culturerrungenschaften sind gemeinsam, gemeinsam ist die Art der Lebensweise, gemeinsam ist Sprache, Schrift, Religion, gemeinsam ist Märchen und Poesie, gemeinsam ist Recht und Sitte. Was die Phantasie des Einzelnen, angeregt durch die Umgebung, erfindet, teilt sich von selbst den Andern mit, die es wieder weiterbringen; was der Eine thut, der Andere nachahmt, das wird bald von Vielen nachgeahmt: die ganze Schöpfungsweise des Volkes ist zunächst unpersönlich, sie muss unpersönlich sein, denn es wirken so viele Personen mit, dass es unmöglich ist, das Geschaffene an einzelne Personen anzuknüpfen; dem Sang des einen Barden fügt der andere Manches bei und die Geschichten der Grossmutter werden von der Enkelin in der einen oder anderen Weise variirt; die Abschleifung, Verstümmlung, Umdeutung der Sprache vollzieht sich ebenso von selbst, wobei nach einer Menge vergeblicher Versuche einzelne Worte und Wendungen, vom Einen gefunden, von Andern nachgeahmt, von Vielen angenommen werden, und sich so zum Gemeingut Aller gestalten.

Was soll auch der Name des Einzelnen bedeuten? Ein jeder fühlt sich als Glied der Gesamtheit, als Träger des Gesamtgeistes, und der Sohn denkt und thut, wie es seine Altvordern gethan; und wenn eine Variation eintritt, so ist es gewöhnlich eine mehr unbewusste als bewusste Abweichung von der bisherigen Norm, es ist meist eine Ab-

weichung, die entweder gar nicht als Abweichung gefühlt wird, oder bei der es mindestens eine wesentliche Bedingung des Gelingens ist, dass die Differenz von dem Früheren möglichst wenig bemerkt, das Verhalten der Differenz daher möglichst verschwiegen wird. Wer wirken will, muss sich ursprünglich hinter die Gesamtheit verstecken.

Was aber Sitte und Recht betrifft, so können sie sich von selbst nur in der Gesamtheit entwickeln, als Aeusserungen des überwiegenden Gesamtwillens, wobei der Gesamtgeist von Tag zu Tag sich zunächst noch latent erweist, bis er bei brennenden Gelegenheiten im entscheidenden Moment acut hervorbricht.

So vollzieht sich die Culturentwickelung unpersönlich, collectiv; allmählich und unvermerkt schleicht sich etwas Neues ein an die Stelle des Alten, man glaubt das Alte festzuhalten und hat unvermerkt etwas Neues in Händen. Bevölkerungskreise dieser Art leben verhältnismässig glücklich, ihr Leben wickelt sich vom Ahnen bis zu den Enkeln ab wie der Faden an der Spule, und es fehlt an heftigen Kämpfen und Entzweiungen; die Zwiespalte spielen im engen Kreise und die Autorität der Alten ist ein gewöhnliches Beruhigungs- und Versöhnungselement für die Jüngeren.

Gegen diesen Collectivsinn und diese Collectivthätigkeit erhebt sich nun der Individualismus; er bezeichnet eine neue Phase im Werden der Menschheit. Das Wesen des Individualismus besteht in dem Princip, ein jedes Individuum in seiner Eigenart sich entwickeln und ausleben zu lassen und nur einzugreifen, wenn durch ein Ueberwalten der Individualität die wesentlichen Grundbedingungen der Menschheit geschädigt würden. Im Gegensatz zur unpersönlichen Geschichte tritt jetzt die persönliche Geschichte auf: die Geschichte gilt in der Blütezeit des Individualismus als eine Geschichte der Individualitäten.

Nicht plötzlich taucht dieses Princip hervor; zuerst schüchtern und unter vielen Kämpfen, mehr in einer Reihe ausserordentlicher Ereignisse und Begebenheiten. Eine massgebende Individualität ist zunächst der Herrscher, der Häuptling, dem es gelingt, in Zeiten der Wirren, des Kriegsunheils, der Volksgefahr die Zügel der Regierung in die Hand zu bekommen. Zu seiner Sicherung und zu seinem Schutze bedarf es besonderer Gebote und Verbote, und so tritt neben das alte überlieferte Recht, neben die ewa, neben das ewig geltende oder doch als ewig geltend gedachte Lebensgebot die Verordnung des Häuptlings, neben das Landrecht tritt das Amtsrecht, neben das Rechtsbuch (als die Aufzeichnung des angestammten Rechts) das Gesetzbuch als Aufzeichnung des Häuptlings-, Amts-, Herrscherrechts. Hat man einmal das Verordnungsrecht kennen gelernt und die Macht, hierdurch die Gesellschaft nach seinem Willen zu lenken, dann wird man immermehr dieses Hülfsmittel benutzen: der Alleinherrscher schafft nun das Recht nach seinem

Willen, nach seiner Willkür, und mit ihm thun es die Ratgeber, die seine Pläne zur Ausarbeitung bringen.

Aber schon vorher pflegen Geister aufzutreten, deren Individualität einen Markstein in der Geschichte des Volkes bildet: es sind die grossen Religionsstifter, die es wagen, von der bisherigen Gottesverehrung abzugehen und neue Glaubens- und Cultusformen aufzustellen. Sie wirken oft ganz im Gegensatz zur bisherigen Lebensauffassung. Nicht selten wird man allerdings eine gewisse Prädestination der Geister annehmen können, so dass die neue Lehre wie ein Funke zünden und alles entzünden konnte, wenn auch vielleicht nur als Gegensatz zum Bisherigen und kraft des Gefühls des Unbefriedigtseins mit dem Bestehenden. Aber notwendig ist solches nicht; die Macht der Persönlichkeit kann auch ohne dies mitunter eine Masse (und diese wieder eine Masse) mit fortreissen: es gehört hierzu nur eine gewisse religiöse Anlage des Volkes, nicht notwendig eine zum voraus bestehende Neigung nach dem Neuen und Verwandelten.

So gibt es Persönlichkeiten, die ganzen Epochen, die selbst Jahrhunderten, die selbst einer ganzen Welt den Stempel ihrer Individualität aufdrückten. Ohne Zarathustra wäre das Perserthum in seiner Eigenart, ohne Konfuzius und Buddha wäre Ostasiens Cultur, ohne Mohamed der ganze Islamorient, ohne das Christenthum die moderne Weltcultur nicht denkbar. Aber nicht nur diese Heroen sind Träger des Individualismus: dieser entwickelt sich auch in kleinen Sphären. Schon die Ausscheidung der Stände und das Bestreben, dem einen oder dem andern anzugehören, und besonders die Auszeichnung des Priester- (und Gelehrten-) Standes gibt dem Individuum Gelegenheit, seine Persönlichkeit zu beweisen. Ein eigener Stand, eine Geheimlehre, eine Wissenschaft, ein besonderer Personenkreis zu ihrer Bewältigung, verschiedene hierarchische Stufen, höhere Bildung und grössere Kenntnis als Bedingung des Aufsteigens: alles dieses wird die Individualität in ihrer Bedeutung steigern und es dem individuellen Geiste ermöglichen, sich, wenn auch in beschränkterem Kreise zu bewähren.

Daher finden wir auf diesem Gebiet schon längst die Persönlichkeit walten, in Zeiten, wo noch die Technik in den Kinderschuhen steckt.

Aber allmälig, mit der Ausscheidung der Stände, kommt auch im Handwerk die Person zur Geltung; man beharrt zwar lange auf alter Uebung und altem Brauch; aber auch innerhalb dieses Alten gibt es reiche Gelegenheit, das persönliche Geschick, Fleiss und Ausdauer zu bewähren; kleine Fortschritte fügen sich an, obgleich noch eine bestimmte Geschlossenheit, eine Einschränkung in feste Geschäftsregeln bleibt.

Die Lösung der Zunftschranken entfesselt die Individualität, ebenso wie die Lösung der gelehrten Studien und der Kunst von der

Gottesgelehrtheit. Diese Lösung durchdringt nun das Leben; die alten Regeln gefallen nicht mehr, ein jeder glaubt, mit seinen Geisteskräften etwas neues aufbauen zu können. Damit verbindet sich die Aenderung im Recht: die Familiengemeinschaft lockert sich und mit ihr das Familieneigentum; jeder will selbständig werden und nach seiner Art das Leben führen. Das ist für Tausende verhängnisvoll; tausende von Existenzen gehen zu Grunde, tausende von Projecten finden ihr frühes Grab. Allein was Tausenden zum Unheil gereicht, ist der Menschheit zum Segen. Der Erfindungstrieb erwacht, die Kenntnis der Naturgesetze und die technische Geschicklichkeit entwickelt sich in staunenswerter Weise; die Welt, die bisher einem ganzen Volk gehörte, gehört von nun an dem Erfinder!

In gleicher Weise wird die Kunst individuell. An Stelle der Volksschöpfung tritt die ausgeprägte Schöpfung des Einzelnen; noch lange gebunden durch allgemeine Tradition und gebannt in enge Kreise, bricht sie hervor: jede bedeutende Individualität erobert ihr neue Gebiete; eine Menge Keime spriessen, Vieles reift wiederum überraschend schnell dem Verfall entgegen; die Anarchie in der Production führt bald zum Segen, bald zum Verderben; aber ein lebhafter Fortschritt kann sich niemals ohne Gefahr vollziehen, und es kommt darauf an, dass eine Nation genug der mächtigen Geister hat, damit der Fortschritt nicht vom Verfall überwuchert werde.

Auch in Staat und Politik kommt das Individuum zur Geltung; die complicierte Staatsmaschine verlangt einen Beamtenapparat; Selbstverwaltungen, Volksverhandlungen, Parlamente steigern die Bedeutung der Persönlichkeit. Jetzt geschieht nicht immer, was der Mehrheit der Volksgenossen entspricht, es geschieht vielfach etwas anders: die mächtige Persönlichkeit legt sich vor die Weltgeschichte und weiss durch einen Ruck ihre Bahn zu verschieben.

Man würde aber irren, wollte man diesen Individualismus übertreiben; er leidet keine Uebertreibung im Leben der Geschichte, er leidet auch keine Uebertreibung in der Geschichtsforschung. Immer und immer wieder muss das Individuum sich auf den Boden der Menschheit stellen, will es nachhaltig wirken, es muss hier wieder frische Kraft gewinnen. Der Einzelne, der allein auf schwindelnder Höhe hinaufgestiegen, muss sein Volk nach sich ziehen, damit es ihn einigermassen versteht; der Begründer neuer Staatseinrichtungen muss die Mitwirkung seines Volkes erreichen, und die Erfindungen der Technik werden stets dahin drängen, den ganzen Stand der technischen Kenntnisse zu heben, die Erfindungsgedanken des Einen müssen früher oder später zum Gemeingut der Industrie werden. Nur dadurch ist es möglich, dass aus der Masse des Volkes immer wieder neue Individualitäten erwachsen, die auf Grund des bisher Erreichten neues und bahnbrechendes schaffen.

Die Befreiung des Individuums kann nur dann gutes wirken, wenn die Arbeit des Individuums wieder in die Allgemeinheit fällt; nur momentan kann sich die gepeitschte Welle erheben, um wieder zum ewigen Meer zurückzukehren. Dies gilt vom Erfinder noch besonders; denn er wird nicht nur mit der Zeit seine Gedankenwelt zum Gemeingut machen, er braucht sofort schon die Mitwirkung Anderer, er braucht das Kapital, um seine Ideen zu verwirklichen, er braucht das Vertrauen Anderer, damit sie ihm seine Licenzen abkaufen, er braucht die Aufmerksamkeit des Publikums, um hier seine Waare abzusetzen.

Es ist darum ebenso irrig, den Individualismus für das einzig segenbringende zu halten, als es irrig ist, die Weltgeschichte nur als eine Geschichte des Individuums, als eine Geschichte der grossen Männer zu behandeln. Ebenso irrig ist es aber auch, die Individualität nur als Ausdrucksform der Allgemeinheit zu betrachten und gleichsam das Individuum nur als Repräsentanten und Sprecher des Volkes gelten zu lassen. Das Individuum ist ein aus der Gesamtheit hervortretendes selbständiges Wesen, das zwar stets mit der Gesamtheit zusammenhängt, aber seinen Arm selbständig bewegt und selbständig denkt und handelt, hierbei nicht selten die Gesamtheit siegreich nach sich zieht. Umgekehrt vermöchte aber auch das Individuum nichts nachhaltiges zu vollbringen, wenn es nicht vorher, zugleich oder nachher der Unterstützung oder der Resonanz der Menge versichert wäre.

Und so wird denn auch Gesetz und Recht nach und nach von Einzelnen geschaffen; aber das Geschaffene muss in das Bewusstsein der Gesamtheit und ihrer Organe übergehen. Was der gelehrte Jurist ersinnt, ist ein Hebel, um das ganze Rechtsbewusstsein des Volkes zu fördern, und die Construction des Denkers tritt allmählich in der einen oder anderen Form in die allgemeine Bildung ein. Wie wollte heutzutage ein Gebildeter von rechtlichen Dingen sprechen ohne den Begriff der juristischen Person, des Schuldverhältnisses, der Universalsuccession oder des Immaterialrechts! Wer von den Dingen der Aussenwelt ohne das Gesetz der Schwerkraft und der Ewigkeit der Energie! Wer von Sprache ohne Kenntnis der handelnden und leidenden Form, der Suffixe und Präfixe!

Sicher muss daher der Gelehrte, wie der Künstler, im Stande sein, sich zeitweise vom Volke und vom Verständnis des Volkes zu entfernen; wer nicht in einsamer Höhe weilen kann, der soll aufhören, Priester der Wissenschaft oder Künstler zu sein; aber ebenso ist es berechtigt, dass er sich bestrebt, das Verständnis seiner Ideen mit der Zeit dem Volke zu eröffnen. Es ist darum ebenso unrichtig, den Gelehrten zu unterschätzen, der seine Ideen in einer nur dem Sachkundigen verständlichen Weise entwickelt, als es unrichtig ist, demjenigen zu miss-

trauen, der sich bemüht, die bisher nur Einzelnen verständliche Idee zum Gemeingut der Menschheit zu machen.

Collectivismus und Individualismus müssen neben einander existieren und in bestimmtem Verhältnis zu einander stehen.

Gewiss ist auch nach Hervortreten des Individualismus seine Verbindung mit dem Collectivismus nicht zu allen Zeiten gleich. Je complicierter die Lebensverhältnisse, desto mehr wird der Individualismus nach Entfaltung drängen; je mehr auf der anderen Seite der Gemeingeist und das Volksleben blüht, um so mehr wird sich der Collectivismus zusammenraffen. Auch hier wie sonst ist es der Widerspruch, der die grossen Thaten zeugt. Ganz verfehlt ist darum auch sicher die Ansicht Jener, die vermeinen, dass in Zukunft der Individualismus wieder zu Gunsten des Collectivismus abdanken wird; das ist unmöglich: ein Volk, das den Individualismus gespürt und hier Blut geleckt hat, lässt sich nicht wieder herbei, das Individuum zur Abdankung zu zwingen. Aber ebenso sicher ist es, dass das Verhältniss dieser Gegensätze unendlich verschieden sein kann und wir die weitere Entwickelung getrost dem Geiste überlassen können, der unbewusst in der Weltgeschichte waltet und die Menschheit schon aus tausend Fährlichkeiten heraus zum Fortschritt geleitet hat.

Capacität und Beruf.

Von

Adam Röder in Karlsruhe.

Wenn es richtig ist, dass die volkswirtschaftlichen Probleme eine zutreffende Beurteilung und Lösung nur finden können, wenn sie auf der Grundlage der Thatsachen der Gesellschaftswissenschaft betrachtet und erforscht werden, so ist es zweifellos eine Hauptaufgabe der Sociologie, zu untersuchen, in wie fern Capacität und Beruf sich decken, d. h. festzustellen, ob in dem Bereich gegliederter Berufssphären der modernen Gesellschaft die Capacität den Beruf durchschnittlich bedingt. Es ist eine Lehre des radicalen Socialismus sowohl, wie des Katheder- und des Kanzelsocialismus [1]), dass in den unteren Berufssphären eine Menge überflüssiger Capacität enthalten sei, die durch die historische Ordnung der modernen privatkapitalistischen Gesellschaft

[1]) Nicht durchweg. Red.

nicht zur Geltung und Wertung kommen könne. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Darlegungen der ältesten socialen Ideologen bis zu den parfümierten Salon-Socialisten der Gegenwart, die im Ton der Anklage vorgetragene Behauptung, dass — populär gesprochen — die »dummen« Reichen, die »intelligenten« Armen in der intellectuellen Entwickelung niederhalten, um sie bequem »ausbeuten« zu können. Ist doch die ganze socialistische Lehre auf die Behauptung aufgebaut, dass der Privatbesitz dort, wo er prävaliert, eine durch Zufall oder Raub entstandene Occupation des Gemein-Eigenthums, nicht aber eine Folge grösserer, intellectueller und moralischer Anstrengungen sei. Mit dem Hinweis auf die »mühelos erworbenen Millionen« der Börsenspeculanten und Grossbankiers generalisiert man eine in der allgemein menschlichen Unzulänglichkeit bestehende accidentielle Erscheinung der modernen Gesellschaft, um ein pathetisches Verdict gegen diese zu schleudern, statt sich der Mühe zu unterziehen, diesen Erscheinungen etwas sorgfältiger auf den Grund zu gehen.

Wer sich nun die Mühe giebt, die Menschen in der Wirklichkeit zu studieren und sie nicht nach den Roman-Vorstellungen der socialistischen Litteratur beurteilt, wird allerdings zu weniger optimistischen Vorstellungen über »brach liegende« Intelligenz kommen.

Ich darf vorweg nehmen, dass wirklich bedeutende Intelligenz eine selten vorkommende Erscheinung sind, dass nicht ein Mal mittelmässige Begabung die Regel ist, dass viel häufiger die einige Minima unter dem Mittelmässigen stehende Begabung vorkommt, als die einige Grade über demselben rubricierende. Gegen die Erkenntnis dieser Thatsache sträubt sich der landläufige Socialismus gar gewaltig. Schreibt doch sogar Prof. Herkner in seiner »Arbeiterfrage« S. 25:

> »Die Leute, die heute als Studierende und Lehrer an unsere Hochschulen gelangen, gehen mit verschwindenden Ausnahmen nicht aus den arbeitenden Klassen hervor . . . der Ersatzbezirk für die Männer der Wissenschaft wird durch die socialen Schranken ungebührlich eingeschränkt. Kaum ein Fünftel der Bevölkerung hat die äussere Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Beruf zu ergreifen. So bleiben denn viele, die durch die Natur berufen wären, der Hochschule fern, während viele ohne innern Beruf, nur gefördert durch die social günstige Lage, die academische Laufbahn einschlagen. Es wird also schon auf diese Weise die natürliche Auslese für die gelehrten Berufsarten in verhängnisvoller Weise durchkreuzt.«

Wir wollen von der Klage darüber, dass »nur« ein Fünftel der Bevölkerung in der Lage sei, die Hochschulen zu besuchen, absehen, obwohl sie zu einer mehr satirischen, denn wissenschaftlichen Kritik

herausfordert. Bekanntlich liegen doch die Thatsachen so, dass die Hochschulen und die wissenschaftlichen Berufe übersetzt sind, dass die Zahl der »studierten Leute« zu gross ist und sich in Folge dessen ein Bildungsproletariat gebildet hat, das nicht leicht zu nehmende sociale Schwierigkeiten erzeugt. Doch es soll auf diese Sache nicht eingegangen werden, so reizvoll es wäre, dieses Postulat socialistischer Jeremiade in sein Nichts zu zerpflücken. »Viele, die durch die Natur berufen wären, bleiben der Hochschule fern«. Das sind die Kinder der armen Leute, die Zöglinge der Volksschule, die durch die Grausamkeit und Ungerechtigkeit der privatkapitalistischen Productionsweise in ihrer intellectuellen Entwickelung zurückgehalten werden.

Wie liegt nun die Sache in Wahrheit? Beiläufig bemerkt, hätte Herr Herkner Gelegenheit gehabt, an der Hochschule, an der er bis vor kurzem docierte, zahlreiche Zöglinge kennen zu lernen, deren Väter Arbeiter, Vorarbeiter, Werkführer, Handwerker sind.

Wir sind in der Lage, in einer einwandsfreien Intelligenz-Statistik der Volksschulen einer süddeutschen Residenz von nicht ganz 100 000 Einwohnern — also eines Bevölkerungscomplexes, der durch seine Grösse und sociale Beschaffenheit wohl geeignet ist, ein im allgemeinen typisch-zuverlässiges, intellectuelles Durchschnittsbild zu geben — nachzuweisen, welche Verbreitung die Intelligenz in den für unser Thema in Frage kommenden untersten Bevölkerungsschichten besitzt. Die Schule, auf die wir uns beziehen, wird von den Kindern der Arbeiter, Taglöhner und ganz kleinen Handwerker besucht, das Bevölkerungsmaterial ist also für die Zwecke unserer socialen Theoretiker — und auch für die unserigen — ein geradezu klassisches. Das statistische Material umfasst die sieben Oberklassen, also die Zeit vom 7.—14. Lebensjahr.

Die Note 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = ziemlich, 4 = hinlänglich, 5 = ungenügend.

Klasse I.
Schülerzahl: 56

Hiervon haben die Note:				
1	2	3	4	5
0	25	18	10	3

Klasse II.
Schülerzahl: 46

Hiervon haben die Note:				
1	2	3	4	5
0	14	15	10	7

Klasse III.
Schülerzahl: 43

Hiervon haben die Note:				
1	2	3	4	5
0	12	20	8	3

Klasse IV.
Schülerzahl: 45

Hiervon haben die Noten:				
1	2	3	4	5
0	13	17	11	4

Klasse V.
Schülerzahl: 47

Hiervon haben die Note:				
1	2	3	4	5
0	14	17	14	2

Klasse VI.
Schülerzahl: 45

Hiervon haben die Note:				
1	2	3	4	5
0	18	17	10	0

Klasse VII.
Schülerzahl: 50

Hiervon haben die Note:				
1	2	3	4	5
0	24	16	9	1

Die Schule, der diese statistischen Nachweise entnommen sind, ist, wie gesagt, eine einfache Volksschule, wir haben es hier also im Sinne unserer Socialisten mit echten Kindern des echten Volks zu thun.

Betrachten wir die statistische Ausbeute etwas näher. Mit der Note »sehr gut« — für Begabung — findet sich kein einziger Schüler in allen sieben Klassen. Es kommt hinzu, dass die Lehrer geneigt sind, eine hohe Einschätzung vorzunehmen, da der Lehrer es naturgemäss nicht gern mit »Dummen« zu thun hat. Es muss ferner beachtet werden, dass die intellectuelle Einschätzung wesentlich eine optimistische ist; die hier mit »gut« censurierten Knaben würden wohl von einem Lehrer höherer Schulen geringer taxiert werden. Die bildungmässige Bedeutung der Art der Schule bestimmt zweifellos den Grundton der intellectuellen Graduierung, je höher die Schule, je höher das Mindestmass intellectueller Anforderung.

Im Durchschnitt ergibt sich für alle Klassen die Note »gut« bei einem Drittel bis einem Viertel der Schüler. Die grösste Anzahl der Zöglinge findet sich bei der Note 3, ziemlich gut, sie sinkt zwar bei der Note 4, schliesst aber selbst bei Note 5 noch eine kleine Anzahl von Schülern ein. Das Gros der Schüler findet sich bei den Noten 3 und 4. Unbedingte Unbegabtheit ist fast so selten, wie sehr gute Begabung; immerhin kommt diese in allen Klassen nicht ein einziges Mal vor, während die erstere bis zu einem Viertel aller Schüler in einer Klasse hinaufsteigt.

Als ein wichtiges Moment muss es bezeichnet werden, dass die

Noten für Fleiss und Leistung nicht etwa unter denen der Begabung stehen; die Fleissnoten sind bei der grössten Anzahl der Schüler besser als die Begabungsnoten. Es muss dies darum hervorgehoben werden, um den eventuell zu machenden Einwurf zu widerlegen, als handle es sich nur um unangebautes Feld der Intelligenz, das reichlichere Früchte bringen würde, wenn die socialen Verhältnisse es gestatteten, die Intelligenz zu entwickeln.

Um ein möglichst übersichtliches Bild zu geben, soll auch noch die Statistik der erweiterten Volksschule hierhergesetzt werden. Diese Schule hat die nämlichen Lehrgegenstände, wie die einfache, nur werden die einzelnen Fächer intensiver behandelt. Gehen in der einfachen Schule die Schüler nur morgens in die Lehranstalt, so besuchen diejenigen der erweiterten Volksschule den Unterricht auch nachmittags, d. h. die Zahl der wöchentlichen Schulstunden ist in der erweiterten Volksschule grösser, als in der einfachen. Die Schüler der erweiterten Volksschule rekrutieren sich aus dem Stande der besser gestellten Unterbeamten, der besser bezahlten Arbeiter und der kleinen Handwerker, die Söhne der eigentlichen Handwerker gehen schon alle in die Mittelschulen. Unsere Statistik ergibt folgende Resultate:

Klasse I.
Schülerzahl: 49

Hiervon haben die Noten:				
1	2	3	4	5
0	28	14	7	0

Klasse II.
Schülerzahl: 44

Hiervon haben die Noten:				
1	2	3	4	5
3	28	12	1	0

Klasse III.
Schülerzahl: 53

Hiervon haben die Noten:				
1	2	3	4	5
0	29	22	2	0

Klasse IV.
Schülerzahl: 47

Hiervon haben die Noten:				
1	2	3	4	5
0	15	28	3	1

Klasse V.
Schülerzahl: 41

Hiervon haben die Noten:				
1	2	3	4	5
0	12	24	3	2

Klasse VI.
Schülerzahl: 54

Hiervon haben die Noten:				
1	2	3	4	5
2	23	21	8	0

Klasse VII.
Schülerzahl: 41

1	2	3	4	5
0	18	20	3	0

Bei einer näheren Betrachtung sehen wir hier im grossen und ganzen dieselben Erscheinungen wie bei der einfachen Volksschule. In den drei ersten Klassen — Schüler vom 6.—9. Jahre — sehen wir eine grössere Anzahl mit »gut«; bis zum 9. Lebensjahr ist es dem Lehrer schwerer, die eigentliche Begabung festzustellen; so sehen wir denn im weiteren Schuljahre, in dem die Aufgaben anfangen, mehr selbständige Intelligenz zu erfordern, die grössere Zahl der Schüler aus der Rubrik »gut« verschwinden, um sie in den Rubriken 3 und 4, »ziemlich gut« und »hinlänglich« wieder zu finden, die Hälfte bis zwei Drittel der Schüler bevölkern diese Rubriken und die Besetzung der Rubrik 5 ist ebenso selten, wie der Rubrik 1. Vom zweiten Schuljahr — Kinder von 7—8 Jahren — können wir, aus den oben angeführten Gründen, als ungeeignet zur Errichtung eines Intelligenz-Status absehen. Im 6. Schuljahr haben wir zwei Knaben mit dem Prädikat »sehr gut«. Diese beiden einzigen Schüler von zwei Volksschulen aber verschwinden in der 7. Klasse — unter demselben Lehrerl — um in der Rubrik 2 wiederzukehren; bei dem einen Schüler ist angemerkt: »übergegangen in die höhere Bürgerschule«; es ist der Sohn eines Handwerkers, eines Wagners.

Was lehrt nun diese Statistik? Sie spricht eigentlich für sich selbst. Wir haben nirgends unter den Kindern der »Proletarier« — nach Taxation der Volksschullehrer — die Begabung »sehr gut« gefunden; der einzige von zweien hat im 15. Lebensjahr die Volksschule verlassen und ist in die höhere Bürgerschule übergesiedelt. Unsere Nachforschungen bei den Lehrern haben ergeben, dass der in der Volksschule verbliebene heute im Alter von 28 Jahren eine angesehene und gut bezahlte Stellung als Geschäftsführer einnimmt, der andere aber hat vor einigen Jahren durch Selbstmord geendet.

Unsere Statistik umfasst den Zeitraum von 1882—1896, sie behandelt die eigentliche Volksschule, die Schule der Arbeiter, Taglöhner, Unterbeamten, Wittwen und kleinen Handwerkern, aber nirgends ist von einer »sehr guten« Begabung die Rede, geschweige denn von einem »Genie«. Die erdrückende Mehrzahl der Schüler pendelt

um den Begriff »mittelmässige Begabung« mit der Tendenz, unter dieselbe zu fallen. Wie viele von diesen »gut«, also mittelmässig Begabten, bei Aufnahme in höheren Lehranstalten als unter mittelmässig ausgeschieden würden, mag man an der Thatsache ermessen, dass von 100 in die unterste Klasse des Gymnasiums eingetretenen Schülern durchschnittlich 20 in der Ober-Prima wiederzufinden sind. Die Theorie von den nicht zur Geltung kommenden »Gutbegabten«, von den Socialisten aller Gattungen aufgestellt, um die moderne privatkapitalistische Gesellschaft anzuklagen, ist haltlos. Die sehr gut Begabten sind selten, sie sind insonderheit bei den »Kindern des Volks« selten anzutreffen. Wenn man sich die Mühe nimmt und bei den Lehrern der Volksschule Umfrage darnach hält, wie es mit der Begabung ihrer Zöglinge beschaffen sei, wird man nur pessimistische Urteile zu hören bekommen. Fleiss, Gedächtnis, Anstelligkeit sind öfters anzutreffen, sobald sich's aber um selbständige intellectuelle Arbeit handelt, so namentlich auch bei den primitivsten Forderungen des deutschen Aufsatzes, oder Verständnis für die untersten Fächer der Sprachlehre, der Mathematik und Physik, schmilzt die Anzahl der Fähigen bedenklich zusammen; klassenweise kommt mal Einer vor, der wirklich nennenswert über die andern hinwegragt.

Es soll nun gar nicht bestritten werden, dass ein ganz erheblicher Procentsatz der hier als gut bis mittelmässig begabt Angeführten in die höheren Berufe mit aufsteigen könnte, wenn die Eltern Geld und Zeit genug hätten, ihre Lieblinge durchzudrücken. Unter diesen, wie auch namentlich unter den Kindern der Bauern, sind viele, die Rechtsanwälte, Richter u. s. w. werden würden, wenn sie die »guten Schulen« besucht hätten. Was wäre aber damit gewonnen? Eine noch grössere Anzahl »academisch Gebildeter«, ein Uebermass des Bildungsproletariats und damit erneute Schwierigkeit für dieses Gebiet der socialen Verhältnisse.

Es wäre doch viel richtiger, dass die im Sinne der Volksschule mittelmässig bis gut begabten aus dem Handwerker- und Arbeiterstand, auch aus dem Kaufmannstand, in diesen Kreisen selbst blieben, um diesen eine intellectuelle und aristokratische Führung zu geben. Die Misère im Handwerkerstand und Kaufmannsstand kommt nicht zum wenigsten daher, dass diese die halbwegs Begabten ihrer Nachkommenschaft in die »höheren Sphären« hineintreiben, und so dem eigenen Stand das so notwendige bessere intellectuelle Material entziehen. Jeder Stand braucht aber Führer, geistig besser gestellte Elemente, die erstens die Interessen ihres Standes zu vertreten verstehen und zweitens befähigt sind, die Fühlung und Verbindung mit den an- und übergeordneten Kreisen herzustellen.

Die wirklich grossen Begabungen, jene, die intellectuelle

Stationen in der gesellschaftlichen Gesamtentwickelung bedeuten, *sind nicht an die socialen Verhältnisse gebunden.* Luther, Kant, Schiller, Newton stammten aus kleinen und kleinsten Verhältnissen und — les extrêmes se touchent — der zweifellos bedeutendste Mann in der gegenwärtigen socialdemokratischen Arbeiterpartei, *Bebel*, kommt ebenfalls von »unten herauf«. Ob Bebel derselbe Mann von geschichtlicher Bedeutung geworden wäre als Sohn eines Millionärs, steht sehr zu bezweifeln. Echte Begabung braucht — nicht immer, aber sehr häufig — *niedrige, kleine,* Verhältnisse, um zur Entfaltung zu kommen.

Die Gesellschaft hat nur — in ihrem eigenen Interesse — die Pflicht, die *wirklich grosse* Begabung, das *zweifellose* Talent, zu fördern, sie handelt aber gegen ihr Interesse, die Mittelmässigkeit, auch wenn es die *gute* Mittelmässigkeit ist, in die höhere Berufsart *künstlich hinein zu züchten.* Die Gesellschaft stellt sich *viel besser*, wenn die *relativ guten* Begabungen den Ständen, aus denen sie stammen, als Elemente der Fortentwickelung, Führung und Verbindung mit anderen Kreisen erhalten bleiben [1]).

Ziehen wir das Facit aus unserer Betrachtung, so ergiebt sich auf der Grundlage unserer Zahlen, dass die vermeintliche hohe *Begabung* im »Volk«, von der auch Prof. *Herkner* bei seiner Anklage gegen die moderne Gesellschaft ausging, *nicht vorhanden* ist. Eine *sociale Verpflichtung* aber, die gut-mittelmässige Begabung in die höheren Berufe hineinzubringen, lediglich aus dem Grunde, weil *dieselbe* Intelligenz-Kategorie hineinkommt, wenn sie aus den *begüterten* Kreisen stammt, kann nicht vorliegen. Das würde die Zerstörung der Organisation der Gesellschaft bedeuten. Eine rationelle Sociologie muss unbedingt darauf hinwirken, dass die *grosse* Begabung ihren Platz erhält, sie wird aber andrerseits, frei von allem socialistischem Sentiment, keine künstliche Dislocierung der Mittelmässigkeit befürworten dürfen.

---

[1]) Bemerkenswert sind auch die »Unterrichtserfolge der Berliner Gemeindeschulen«, wie sich der »Vorwärts« in seiner Nummer vom 27. October 1897 ironisch ausdrückt, nachdem er die auffällige Thatsache konstatieren musste, dass in 1896/97 von 9032 Knaben der Berliner Gemeindeschulen 1191 überhaupt die *beiden* Oberklassen *nicht erreichen konnten!* Von 9032 *vierzehnjährigen* Schülern erreichten die *erste* Klasse nur 5429, während 2412 in der II., 925 in der III., 222 in der IV., 15 in der V., und 2 in der untersten Klasse — vierzehnjährig — entlassen werden mussten. Der »Vorwärts« will natürlich nicht glauben, »dass hier eine ausserordentliche Faulheit oder Dummheit der Berliner Gemeindeschulkinder vorliegt«, er sucht diese »geringen Erfolge« *lediglich* in den »Mängeln der inneren und äusseren Organisation« der Berliner Schulanstalten —, mit welchem Recht soll hier nicht untersucht werden. Würde der »Vorwärts« die »Intelligenz-Statistik« zu Rate ziehen, würde er seine Beschuldigungen der Berliner Gemeindeschulen-Verwaltung wahrscheinlich in etwas einschränken müssen.

Das Adam Smith-Problem.

Von

Prof. **August Oncken** in Bern.

III. Smith und die Maxime: »laissez faire et laissez passer«.

Kaum ein Satz ist im allgemeinen auch heute noch mehr verbreitet als der, Adam Smith sei der Typus eines absoluten Manchestermannes und habe in der Maxime »laissez faire et laisser passer« das ausschliessliche Heilsprincip der Volkswirtschaft erkannt. Schon zu Beginn dieser Untersuchung wurde auf eine Reihe von neueren Schriften hingewiesen, wo diese Annahme bestritten wird, und zwar auf Grund des »Wealth of Nations« selbst. Es gilt nun dieser Frage unter Zugrundelegung von Smith's moralphilosophischem Gesamtsysteme näher zu treten.

Da ist zunächst zu bemerken, dass die genannte Formel weder im »Wealth of Nations«, noch in den »Theory of moral sentiments«, noch in den »Lectures on jurisprudence«, noch in irgend einem anderen von Smith herrührenden Schriftwerke vorkommt. Dies ist vor einiger Zeit bestritten worden, und da es sich um den Kernpunkt des Missverständnisses handelt, unter welchem die Lehre Smith' in ökonomischer Hinsicht leidet, so sei auf diesen Punkt näher eingegangen.

In seiner Monographie »Adam Smith und der Eigennutz« (1889) weist Richard Zeyss auf den Bericht hin, welchen Smith' ältester Biograph, sein Freund und Fachgenosse Dugald Stewart in Edinburgh, von einer Manuscriptskizze gegeben hat, welche der damalige Professor der Moralphilosophie in Glasgow bei einer dortigen gelehrten Gesellschaft im Jahre 1755 deponiert hatte, um seine Priorität für gewisse ökonomische Lehrsätze zu wahren. Zur Begründung dieser Priorität bringt Smith vor, dass die betreffenden Ansichten von ihm in seinen Vorlesungen seit Uebernahme der Lehrstelle seines Vorgängers Craigie in Glasgow beständig vorgetragen worden seien; ja sie hätten bereits den Gegenstand seiner Vorlesungen in Edinburgh im Winter des Jahres 1749 gebildet, wie er aus der damaligen Niederschrift seines früheren Sekretärs und durch eine ganze Reihe von Ohrenzeugen beweisen könne. In dem von Dugald Stewart gegebenen Auszuge [1]) kommt nun folgende

[1]) The Collected Works of Dugald Stewart, edited by William Hamilton. Edinburgh 1877, vol. X p. 68. Stewart verlas seinen »Account of the life and writings of Adam Smith« in den Sitzungen vom 21. Januar und 18. März 1793 der »Royal Society of Edinburgh«, d. i. nahezu drei Jahre nach dem im Juli 1790 erfolgten Tode Smiths.

Stelle vor, die im englischen Wortlaut wiedergegeben sein möge und auf welche sich Zeyss bezieht:

»Man is generally considered by statesmen and projectors as the materials of a sort of political mechanics. Projectors disturb nature in the course of her operations in human affairs. And it requires no more than to let her alone, and give her fair play in the pursuit of her ends, that she may establish her own designs.«

Hierzu macht Zeyss die Bemerkung[1]): »In diesem Satz ist der Ausdruck »let her (nature) alone« augenfällig, ja fast wörtlich übereinstimmend mit dem Wahlspruch laissez faire, laissez passer. Es möge dies zur Berichtigung dessen dienen, was Dr. August Oncken in der Schrift »Die Maxime Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden« (S. 126 u. 127) sagt. Dort steht nämlich: »Immerhin sei betont, dass der Wahlspruch laissez faire et laissez passer in der Folge nicht einmal in den Werken jenes Mannes vorkommt, dessen Name gewöhnlich als unlösbar damit verbunden angesehen wird, nämlich nicht in den Schriften Adam Smith's.« So Zeyss.

Ich meinerseits habe darauf zu erwidern, dass bei etwas exakterem Denken Zeyss schwerlich zu seinem Einwande gekommen wäre. Kein Gewicht sei darauf gelegt, dass es sich hier bloss um das Referat eines Andern über ein mittlerweile verloren gegangenes Manuscript handelt, wobei man nicht sicher weiss, was auf Rechnung des Berichterstatters, was auf diejenige des Autors selbst zu setzen ist; und dass die Bemerkung, der Wahlspruch komme in den »Werken« Smith' nicht vor, selbst dann aufrecht bliebe, wenn jene Stelle das sagen würde, was ihr Zeyss zuschreibt. Letzteres bestreite ich nun entschieden.

Nicht zu übersehen ist zunächst, dass meiner obgenannten Schrift die Aufgabe gestellt war, nicht beiläufigen, ähnlichen Redewendungen, sondern der bewussten Anwendung der betreffenden Formel als Schlagwort nachzugehen. Somit wurden alle ähnlich lautenden gelegentlichen Aussprüche ausgeschieden, selbst wenn sie, wie das »pas trop gouverner« d'Argensons, oder das aus dem Italienischen übernommene »le monde va de lui-meme« den gleichen Sinn umschlossen nnd als Programmspruch gebraucht worden waren. Durch diese Präcisierung der Untersuchungsaufgabe ist der Einwand Zeyss' nach der methodischen Seite hin charakterisiert.

Im Jahre 1755 oder wie Smith will, schon 1749, hat die Formel, wenigstens in ihrem Gesamtumfange noch gar nicht bestanden. Sie wurde in ihrer vollständigen Form erstmals in der Litteratur vom Physiokraten Marquis von Mirabeau in einer Abhandlung des Jahres 1768 gebraucht

---

[1]) Richard Zeyss, Adam Smith und der Eigennutz, 1889, p. 79 und Anm.

und zwar unter directer Beziehung auf den im Jahre 1759 verstorbenen Pariser Handelsintendanten de Gournay[3]). Von diesem will er sie in einer Zusammenkunft, die nicht vor das Jahr 1758 zu setzen ist, gehört haben. In der Teilform »laissez faire« ist sie allerdings schon älter. Der Marquis d'Argenson wandte sie wiederholt in seinen damals noch ungedruckten Memoiren und öffentlich in einer im Jahre 1751 im »Journal Oeconomique« erschienenen Besprechung des Belloni'schen Werkes »Del commercio« an. Hier wird ihr Ursprung auf eine Unterredung Colbert's mit einer Anzahl von Kaufleuten zurückgeführt, wo auf die Frage des Ministers, was er für den Handel thun könne, einer geantwortet habe: »Laissez nous faire«.

Doch dies nebenbei. Bei näherem Zusehen ergibt sich — und das ist wesentlich für die in Frage stehende Stelle bei Smith — dass sie auch dem Sinne nach nicht übereinstimmt mit dem Wahlspruch »laissez faire et laissez passer«, dem sie nach Zeyss »augenfällig, ja fast wörtlich« gleichen soll.

Gleich vom Beginn an in der Fassung »laissez nous faire« hatte das französische Schlagwort die Abwehr gegen die staatliche Intervention in das Wirtschaftsleben, und nur diese, zum Gegenstande. Bei dem Satze Adam Smith's zeigt sich aber, dass er seine Spitze nach einer ganz anderen Seite kehrt, einmal gegen die »statesmen« und andererseits gegen die grosscapitalistischen »projectors«. Speciell gegen die letzteren wendet sich der Satz »Projectors disturb nature in the course of her operations in human affairs.« Nun hatte sogar schon Quesnay in seiner Verteidigung obrigkeitlicher Zinsgesetze[4]) den Satz aufgestellt, die positive Gesetzgebung müsse der Natur zu Hülfe kommen und den Ausartungen der freien Concurrenz, die sich in der Vergewaltigung der Schuldner äussere, vorbeugen. Ein Beweis, dass auch bei dem Schöpfer der Physiokratie die »Herrschaft der Natur« keineswegs mit der Abwesenheit des Staates, wie vielfach geglaubt wird, zusammenfiele. Ganz parallel hierzu, nur noch mit nachdrücklicherer Betonung der Rolle des Staates verhält sich Smith, dessen Verteidigung staatlicher Zinsgesetze ihm bekanntlich den scharfen Angriff J. Bentham's in dessen »Verteidigung des Wuchers« eingetragen hat. Smith macht den Projektenmachern, d. h. den »Gründern«, wie wir jetzt sagen würden,

---

[3]) Vgl. meine Schrift: Die Maxime laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden, Bern, Wyss, 1886, p. 86.

[4]) Im Artikel »Observations sur l'intérêt de l'argent« p. 399 meiner Ausgabe der »Oeuvres de Quesnay«, Frankfurt und Paris 1888. Die Schule ist ihrem Meister hierin nicht gefolgt, so namentlich nicht Turgot, der den entgegengesetzten Standpunkt einnahm. Vgl. auch meinen Artikel »Quesnay« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V.

zum Vorwurf, dass, wenn kein Zinsmaximum normiert wäre, durch deren schwindelhafte Zinsversprechen das Capital aus seinen natürlichen Canälen herausgelockt und in abenteuerliche Unternehmungen, die keinen festen Boden hätten, hineingedrängt würde, zum Schaden der einzelnen Besitzer wie der Gesellschaft im ganzen [5]).

Neben den obrigkeitlichen Zinsgesetzen verlangt Smith auch Vorschriften gegen das Uebermass der Banknotenausgabe. Allerdings könne darin in gewissem Sinne eine Verletzung der natürlichen Freiheit erblickt werden, welche es sonst zu schützen gelte. »Allein — so fährt er fort [6]) — solche Ausübungen der natürlichen Freiheit einzelner Individuen, wodurch die Sicherheit der ganzen Gesellschaft gestört wird, sind und müssen durch die Gesetze aller Regierungen, der freiesten sowohl wie der despotischsten, eingeschränkt werden.«

Unzweideutig ergibt sich aus allem diesem, dass Smith den Ausschreitungen der Kapitalistenklasse einesteils und denen der Staatsmänner andernteils mit gleicher Energie entgegengetreten wissen will. Von ihnen beiden gilt der Satz, dass sie unter Umständen »disturb nature in the course of her operations in human affairs«. Das ist aber gewiss nicht der Sinn der Maxime »laissez faire et laissez passer«. Diese ist vielmehr ebenso wie die Nebenformel »pas trop gouverner« dem Kapitalisten eher freundlich gesinnt und weist den Staat absolut ab, während Smith diesen für gewisse Fälle gegen jene Klasse geradezu in die Schranken ruft. Wenn also schon der Form, so noch mehr dem Begriffe nach, kann von einer Uebereinstimmung der von Zeyss angezogenen Stelle mit der genannten Maxime keine Rede sein, und zwar schon auf Grund des »Wealth of Nations« allein.

Wie stellt sich nun aber das moralphilosophische Gesamtsystem des Mannes zur Maxime »Laissez faire?« Es ist auffallend, wie fest die Ansicht von der Staatsfeindlichkeit Smith's sogar bei Fachmännern wurzelt, von denen man etwas anderes erwarten sollte. So wird z. B. von Gustav Schmoller in seinem Artikel »Volkswirtschaft« des »Hand-

---

[5]) W. o. N., Book II, Chap. IV.

[6]) W. o. N., Book II, Chap. II: »Such regulations may, no doubt, be considered as in some respects a violation of natural liberty. But those exertions of the natural liberty of a few individuals, which might endanger the security of the whole society, are and ought to be, restrained by the laws of all governments; of the most free, as well as the most despotical. The obligation of building party walls, in order to prevent the communication of fire, is a violation of natural liberty, exactly of the same kind with the regulations of banking trade which are here proposed.« Hieraus ist mit unüberbietbarer Sicherheit zu ersehen, dass die »natürliche Freiheit« bei Adam Smith, selbst auf rein wirtschaftlichem Gebiete, jedenfalls nicht als eine uneingeschränkte, absolute aufzufassen ist.

wörterbuches der Staatswissenschaften« das Smith'sche System, ebenso wie das Physiokratische System dahin charakterisiert, es habe »den Staat für nahezu überflüssig, jeden Staatsmann für einen schlechten Kerl erklärt«. Dieser Behauptung gegenüber vergegenwärtige man sich folgende Aussprüche Smith's aus der »Theory« und den »Lectures«:

»Die Einsetzung von Gesetz und Regierung ist das höchste Werk der menschlichen Klugheit und Weisheit [7]«. Und weiter: »Der grösste und edelste Charakter ist derjenige eines Reformators und Gesetzgebers eines grossen Staates [8].« Sodann: »Man spricht von der Klugheit eines grossen Generals, eines grossen Staatsmannes, eines grossen Gesetzgebers ... dieselbe setzt notwendig die höchste Vollkommenheit aller geistigen und moralischen Tugenden voraus. Sie bedeutet den besten Kopf vereinigt mit dem besten Herzen. Sie ist die vollkommenste Weisheit verbunden mit der vollendetsten Tugend [9].«

Diesen Aussprüchen scheint nun allerdings eine andere Stelle zu widersprechen, welche Schmoller in seiner kürzlich gehaltenen Berliner Rectoratsrede anführt, und wobei er sich scheinbar auf den Wortlaut berufen kann. In dieser Rede heisst es: »Wie Adam Smith jeden Staatsmann für ein hinterlistiges und verschlagenes Tier ansieht, das meist durch plumpe, ungeschickte Eingriffe in das harmonische Uhrwerk der Tauschgesellschaft dasselbe verderbe, so erschien Staat und Recht der ganzen Schule ausser zur Erhaltung des Friedens und zur Ausübung der Gerechtigkeit als überflüssig.«

Der Ausdruck »listiges und verschlagenes Tier« (insedious and crafty animal) wird von Smith thatsächlich einmal für den Staatsmann gebraucht, aber wie ein Vergleich mit dem Originaltext ergibt, im entgegengesetzten Sinne! In Buch IV, Kap. II des »Wealth of Nations«, wo von den Einfuhrzöllen die Rede ist, gesteht Smith ausnahmsweise Schutzzölle — das Vorhandensein von Finanzzöllen als regelmässige Einkunftsquelle des Staates wird überall als selbstverständlich vorausgesetzt — zu, unter folgenden vier Umständen. Erstens, wenn es sich um die Erhaltung einer Industrie handelt, welche zum Landesschutz dient. Zweitens, wenn eine einheimische Produktion mit besonderen Abgaben belastet ist, so dass aus Billigkeitsgründen eine Ausgleichsabgabe auf fremde Waren bei ihrer Einfuhr geboten ist. Ferner, wenn durch die Zulassung der auswärtigen Konkurrenz eine einheimische Industrie, welche einer grossen Bevölkerungszahl zur notwendigen Nahrungsquelle dient, eingehen würde. Hier kann der Schutz, wenn zwar nicht aus

[7]) Lectures p. 160.

[8]) Theory o. m. sent. Part. VI, Sect. I.

[9]) Ebenda, Part. VI, Sect. II, Chap. II.

direkt ökonomischen Gründen, so doch aus solchen der Menschenliebe (humanity) zeitweise gerechtfertigt sein. Endlich kann der Staatsmann eine Einfuhrerschwerung nach gewisser Seite hin dann ins Auge fassen, wenn die Erzeugnisse eines Landes bei der Einfuhr in ein anderes Land von diesem besonders ungünstig behandelt werden. Für diesen Fall ist eine vorübergehende Retorsionspolitik (policy of retaliation), wenn Aussicht auf Erfolg besteht, wohl angerathen. Allein, so fügt Smith bei, es müsse dabei mit der äussersten Vorsicht und Berechnung vorgegangen werden, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, sich selbst mehr als den Gegner zu schädigen. Hierüber jedoch — so schliesst Smith daselbst — sei die Wissenschaft als solche, die es nur mit allgemeinen constanten Grundsätzen zu thun habe, ausser Stande, näheres zu bestimmen. Es sei das eine rein praktische Frage, wobei man die Wahl der angemessenen Mittel ganz »der Geschicklichkeit jenes listigen und verschlagenen Tieres, vulgo Staatsmann überlassen müsse, dessen Massnahmen durch die Fluktuationen der Interessen des Augenblicks bestimmt werden«[10]. Dies der Inhalt der Originalstelle, woraus sich ergibt, dass, weit entfernt die Intervention des Staatsmannes hier abzuweisen, weil durch dessen »plumpes und ungeschicktes« Eingreifen die Harmonie der Volkswirtschaft notwendig verdorben werde, Smith vielmehr im Gegenteil an die »Geschicklichkeit« des Staatsmannes appelliert, um einen ökonomischen Vorteil zu erringen, der ohne dieses Eingreifen nicht erreicht werden könnte. Die Vergleichung mit einem Fuchs, denn der ist unter dem listigen Tier gemeint, ist keinesweg im abfälligen Sinne zu verstehen. Bedeutet derselbe doch in der Tierfabel das Sinnbild aller privaten und öffentlichen Klugheit. An diesem Beispiel kann man erkennen, welcher Grad von Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit in der Würdigung gegnerischer Standpunkte Gust. Schmoller zukommt.

In nachstehenden Worten der »Theory«[11]) dürfte die Auffassung des Schotten vom Staat und seinen Aufgaben am treffendsten wiedergegeben sein: »Der bürgerlichen Obrigkeit ist die Gewalt nicht nur zu dem Zwecke anvertraut, um den öffentlichen Frieden zu sichern und der Ungerechtigkeit zu steuern, sondern auch um die Wohlfahrt (prosperity) des Gemeinwesens zu befördern.« Sie kann daher Vorschriften geben, sowohl um den Rechtsübertretungen der Staatsglieder untereinander vorzubeugen, als auch um bis zu einem gewissen Grade wechselseitig gute Dienste anzubefehlen« (command mutual good offices to a certain degree). Diese letztere Aufgabe, so fügt er hinzu, gehöre allerdings zu den schwierigsten eines Gesetzgebers, zu deren angemessener

[10]) W. o. N. Book IV Chap. II.

[11]) Part II Sect. II, Chap. I.

Ausübung es der grössten Schonung und Vorsicht bedürfe. Ihre völlige Vernachlässigung gebe die Gesellschaft den grössten Unordnungen und Gefahren preis; ihre Uebertreibung führe zur Vernichtung aller Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit.

Was Smith im einzelnen in die Aufgaben des Staates hereingezogen wissen will, das drückt sich in der Materienaufzählung aus, welche er schon in der »Theory« über den Inhalt der Staatslehre gibt. Er sagt[12]: »Nichts dient so sehr dazu, den öffentlichen Geist zu befördern, als das Studium der Politik (the study of politics), nämlich der verschiedenen Regierungssysteme, der Verfassung unseres Landes, seiner Lage und seiner Interessen gegenüber anderen Völkern, seines Handels, seiner Verteidigung, der Nachteile, unter welchen es arbeitet, der Gefahren, denen es ausgesetzt ist, und wie man den einen vorbeugt, die anderen beseitigt. In diesem Sinne sind politische Untersuchungen, wenn gerecht und vernünftig angestellt, von allen Bestrebungen des menschlichen Geistes weitaus die nützlichsten.« Getreu diesem Standpunkte, wonach der Handel in die Staats- und Rechtslehre hereingehört, gestaltet sich der theoretische Aufbau in den »Lectures«. Da heisst es in der Einleitung: »Die vier grossen Zweige der Rechtslehre, als Lehre von den allgemeinen Principien von Gesetz und Regierung, sind: 1) die Rechtspflege (justice), 2) die Polizei (police), 3) die Staatseinkünfte (revenue) und 4) das Militärwesen (arms)« [13]. Im ersten Abschnitt (on justice) gelangt zunächst das öffentliche Recht (public jurisprudence) zur Behandlung, worauf sich das Familienrecht (domestic law) und das Privatrecht (private law) anschliessen. Dann folgt als zweiter Hauptteil die Polizei[14]) oder Wohlstandslehre, mit dem wesentlichen Inhalt dessen, was später in den ersten vier Büchern des »Wealth of Nations« veröffentlicht wurde. Den Inhalt des dritten und vierten Abschnitts (revenue and arms) findet man im fünften Buch des »Wealth of Nations« wieder. Zum Schluss folgt noch ein Anhang über das Völkerrecht (Of the laws of Nations), der im letztgenannten Werke keine Aufnahme gefunden hat.

Man ersicht hieraus, dass die Polizei von den anderen Zweigen der Rechts- und Staatslehre völlig umschlungen ist. Von einer Verselbständigung der Materie ist hier noch keine Spur. Einen Anlauf hiezu nimmt nun allerdings der »Wealth of Nations«, wo zum erstenmal der Ausdruck »political economy« auftritt an Stelle des nur wenig mehr

---

[12]) Theory o. m. sent. Part. IV, Chap. I am Schluss.

[13]) Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms, Introduction p. 3: »Jurisprudence is the theory of the general principles of law and government. The four great objects of law are justice, police, revenue and arms.«

[14]) »Police is the second general division of jurisprudence«, Lectures p. 154.

gebrauchten Ausdrucks »police«. Ich sage »einen Anlauf dazu«, denn eine klare Scheidung der Oekonomik von der Politik in der Weise, wie von Smith die letztere von der Ethik geschieden wird, findet sich auch hier nicht vor. Keinesfalls geht im »Wealth of Nations« aber das Bestreben dahin, aus der Volkswirtschaftslehre eine »reine Naturlehre« zu machen, welche in gewissem Gegensatze zu den moralisch-politischen Wissenschaften überhaupt zu stehen habe. Das kann man zumal aus der Definition, die Smith in Abweichung von seiner sonstigen Abneigung gegen begriffliche Formulierungen von der Politischen Oekonomie hier gibt, entnehmen. Sie lautet:

»Politische Oekonomie als ein Zweig der Wissenschaft eines Staatsmannes oder Gesetzgebers betrachtet, (political economy considered as a branch of the science of a statesman or legislator) hat zwei verschiedene Zwecke. Erstens will sie dem Volk einen behäbigen Lebensunterhalt und ein reichliches Einkommen verschaffen, oder besser, dasselbe in den Stand setzen, sich selbst damit zu versorgen; und zweitens geht sie darauf aus, den Staat oder das Gemeinwesen mit den erforderlichen Einkünften zu versorgen, damit den öffentlichen Pflichten nachgekommen werden kann. Sie will das Volk wie den Souverän bereichern.«[15])

Wo ist hier überall, wie Schmoller behauptet, der Versuch gemacht, die Volkswirtschaft »von Psychologie, Ethik, Staats- und Verwaltungslehre loszureissen«; wo wird hier der Staat für nahezu überflüssig erklärt?

Gewiss, Adam Smith geht, zumal in seiner späteren Epoche, bewusst darauf aus, die moralische, politische und ökonomische Handlungssphäre, wie das übrigens schon die altgriechische Moralphilosophie mit ihrer Gliederung in Ethik, Politik und Oekonomik that, gesondert zu behandeln, und für jede Abteilung eigene Gesichtspunkte als regulative Principien aufzustellen. Aber das geschieht nur, um die Teile nachher um so bestimmter und klarer zu einander in Verhältnis setzen zu können. Bei den privaten, wie bei den öffentlichen Handlungen werden gleichsam gewisse Departemente unterschieden, von denen jedes zunächst seinen eigenen geordneten Wirkungskreis besitzt, in welches der andere Zweig nicht hineinregieren soll. Je nach der Art der praktischen Handlung wird sie bald vom Standpunkt der einen, bald der anderen Abteilung beurteilt, bald aber auch von mehreren gemeinsam. Im letzteren Fall hat beim definitiven Entscheid (point of propriety) das »niedrigere Departement« dem Gesichtspunkt des höheren und schliesslich des höchsten den Vortritt zu lassen, dessen letztere Motive, wie Smith es ausdrückt, »in competition ought to cast the balance against all other motives«[16]).

[15]) W. o. N. Book IV.

[16]) Theory, Part VII, Sect. II, chap. III.

Dieser Standpunkt zeigt sich, wenn man nur näher zusieht, durch die ganze Architektur des Lehrgebäudes festgehalten, wie folgende Uebersicht klarstellen mag.

Im fünften Buch des »Wealth of Nations«, wo unter dem Titel »Volksunterricht für alle Altersklassen« vom Verhältnis der Kirche zum Staate gehandelt wird, zieht Smith mit scharfen Worten gegen die Einmischung der einen in die andere Sphäre zu Felde. Wenn es zwar richtig sei, dass »the authority of religion is superior to every other authority«, so soll sich der Klerus doch sehr wohl hüten, das Volk jemals gegen den Landesfürsten und die staatliche Ordnung einzunehmen. Hinwieder soll auch der Staat der religiösen Sphäre gegenüber vollständige Neutralität beobachten und namentlich dafür sorgen, dass nicht die Anhänger eines Bekenntnisses durch die Vertreter eines anderen unterdrückt werden. Am liebsten hätte Smith überhaupt keine officiellen Staatskirchen, denn der Klerus einer jeden derartigen Kirche neige zur Unduldsamkeit, und das nicht bloss gegenüber anderen kirchlichen Verbänden, sondern auch gegenüber dem Staat, den er zu beherrschen strebe. Das Interesse des Klerus, als Corporation betrachtet, sagt Smith, ist niemals dasselbe wie dasjenige des Landesfürsten und oft demselben direkt entgegengesetzt. Zumal der römisch-katholische Klerus ist nach ihm einer furchtbaren Armee zu vergleichen, welche einem auswärtigen Befehlshaber, dem Papste, folgt. Oft haben es aber auch die Landesfürsten darin verfehlt, dass sie die Hilfe der Religion zu politischen Zwecken anriefen, was immer zu bösen Consequenzen führte. Im Grunde soll die Religion ihre Autorität nur über die individuellen Gewissen ausdehnen und durch die Pflege des Wohlwollens und der Rücksicht auf den Willen Gottes, kurz durch ihre Lehre allein, zu wirken suchen.

Die politische Sphäre, der Staat, hat in ähnlicher Weise die Vaterlandsliebe (love of our country) zur Wurzel, wie die moralische Sphäre das Wohlwollen und die ökonomische die Selbstliebe, aus denen beiden sie eine Mischung bildet. Immerhin ist sie ein selbständiges Gefühl, das uns oft zu Handlungen treibt, welche weder von Wohlwollen noch von Selbstliebe viel an sich haben. So würden wir z. B., sagt Smith, »einen Fürsten verachten, der sich lässig zeigt, wo es die Eroberung oder die Verteidigung einer Provinz gilt«[17]. Andererseits fühlt sich der einzelne Patriot gedrungen, unter Zurückstellung aller Eigenvorteile, selbst sein Leben zu opfern, wo das höhere Interesse des Vaterlandes es erheischt. Dass die politischen Interessen den ökonomischen voranstehen, hat Smith an unzähligen Orten bekundet. Hieher gehört u. a. seine Verteidigung der englischen Navigationsakte. Die-

[17]) Theory, Part III, chap. VI.

selbe sei zwar der Volkswirtschaft Englands nachteilig gewesen, da sie aber die Macht des Staates erhöht habe, so könne sie als die »vielleicht weiseste Handelsmassregel Englands« bezeichnet werden[18]. Schon früher sahen wir, dass der Freihandel überall da zurücktreten soll, wo eine Industrie zur Landesverteidigung notwendig ist. Und wie sehr dieser Gesichtspunkt bei Smith ausser allem Zweifel steht, ergibt sich aus seinem Ausspruch »die Kriegskunst ist die edelste aller Künste«[19].

Der hier zur Verfügung stehende Raum verbietet eine weitere Darlegung[20]. Schon aus dieser kurzen Skizze dürfte aber jedermann klar geworden sein, dass die Maxime »laissez faire et laissez passer« in ihrem richtigen Wortverstande mit diesem Ideenbaue nichts zu thun hat. Smith stellt sich als ein Relativist dar, während jener Maxime der Charakter der Ausschliesslichkeit beiwohnt. Smith unterscheidet in der »Theory«[21] den wahren Staatsmann von dem doctrinären Reformer (man of system). Ersterer habe zwar auch ein ideales Bild vor Augen, das er jedoch nur mit äusserster Schonung der bestehenden Verhältnisse und Vorurteile des Volkes zu verwirklichen trachte. Dem Doctrinär dagegen komme es in seinem Dünkel nicht darauf an, selbst zum Umsturz zu schreiten, wenn er nur seinem Wahne fröhnen könne. Hier gelte es, der erleuchteten Maxime Solons nachzuleben, wonach es sich nicht darum handle, das absolut beste System zu verwirklichen, sondern das beste System, welches ein Volk jeweils tragen könne! Und im »Wealth of Nations« wirft er Quesnay nachdrücklich vor, derselbe habe angenommen, dass eine Nation nur gedeihen könne unter »the exact regimen of perfect liberty and perfect justice«[22]. Das sei irrig. Der Biograph Rae führt im übrigen ein charakteristisches Urteil Smith' über Turgot an, mit dem jener in Paris Bekanntschaft geschlossen hatte. Turgot sei ein ausgezeichneter und vom besten Willen beseelter Mann gewesen, aber so unbekannt mit der Welt und der menschlichen Natur, dass es ihm als feststehende Maxime gegolten habe, alles was man für wahr halte, müsse auch verwirklicht werden[23]. Noch sei hier daran erinnert, dass Smith im »Wealth of Nations« gelegentlich sagt, an die jemalige Einführung des vollkommenen Freihandels sei in England ebenso wenig zu den-

[18]) W. o. N. Book IV chap. II.

[19]) W. o. N. Book V Chap. I.

[20]) Ich verweise auf die ausführliche Darstellung in meinem Buche: Adam Smith und Immanuel Kant, Leipzig, 1877.

[21]) Theory o. m. sent. Part. VI, Sect. II, Chap. II.

[22]) W. o. N. Book V.

[23]) Rae, Life of Adam Smith, p. 205.

ken, als an die »Verwirklichung einer Oceana oder Utopia in diesem Lande«[24]), und sich damit tröstet, ungeachtet aller Schwächen des herrschenden Merkantilsystems seien die ökonomischen Zustände Englands immer noch besser als die irgend eines anderen Landes. Hat er doch auch in seiner späteren praktischen Stellung als Zollcommissar von Schottland das bestehende, protektionistische Zollgesetz ohne Gewissenscrupel gehandhabt. Sein Relativismus als ein dem »Illusionismus« anderer Schulen gegenüberzustellender »Realismus« verlässt ihn also nirgends.

Man sieht aus alledem, wie »treu« der Kathedersocialismus und insbesondere sein Wortführer, Ad. Smith und überhaupt die klassische Nationalökonomie, der sein Votum galt, gezeichnet hat!

Im Artikel »Volkswirtschaft« des »Handwörterbuches der Staatswissenschaften«, in einer Abhandlung, von welcher der Verfasser, Gustav Schmoller selbst sagt, dass sie das »Facit seiner allgemeinen theoretisch-wissenschaftlichen Bestrebungen« bilde[25]), ist zu lesen: »A. Smith hat das wirtschaftliche Leben im kleinen gut beobachtet, im übrigen war er ein Stubengelehrter; der aber auch aus abgeleitetem Materiale bedeutsames zu machen wusste. Ricardo war ein Mann ohne wissenschaftliche Bildung(!), aber mit reicher praktischer Geschäftserfahrung.« Demgegenüber — so fährt Schmoller fort — hätten Männer, wie Galiani, Necker, J. G. Hoffmann, Thünen, Rümelin u. A., weil praktische und theoretische Schulung verbindend, »Vollendetes« geleistet. Man traut seinen Augen nicht! Smith und Ricardo auf der wissenschaftlichen Stufenleiter unter J. G. Hoffmann, Rümelin u.s.w. gestellt! In seiner Berliner Rektoratsrede hat derselbe Autor gleichsam im Namen des Kathedersocialismus den eigentlichen Beginn der Nationalökonomie als Wissenschaft erst vom Jahre 1870 an datiert, d. h. beiläufig von dem Zeitpunkte, wo sich der Kathedersocialismus im »Verein für Socialpolitik«, dessen Haupt Schmoller ist, constituiert hat. Alles vorher Geleistete falle nur als »Geburtswehen, Keime und Ansätze« in Betracht.

Gegen eine so schiefe und von Ueberhebung strotzende Klassifikation hat die Wissenschaft bisher nicht protestiert. Wenn bei einer Gelegenheit, so war das Schweigen hier aber nicht geboten. Darum haben wir, da andere, vielleicht Berufenere sich nicht geäussert haben, nur eine Pflicht zu erfüllen geglaubt, indem wir die geschichtliche Wahrheit den Entstellungen und Vergewaltigungen gegenüber, deren Objekt

---

[24]) W. o. N. Book IV, Chap. II.

[25]) In der Vorrede zu der soeben ausgegebenen Sammelpublikation »Ueber einige Grundfragen der Socialpolitik und der Volkswirtschaftslehre«, Leipzig 1898, worin die betreffende Abhandlung wieder abgedruckt ist.

sie so lange war, wieder in ihr Recht einzusetzen suchten. Trotz Gust. Schmoller wird Ad. Smith der Nachwelt als ein höherer dastehen als J. G. Hoffmann und Rümelin, trotz Schmoller werden jene, die nach uns kommen, zu Ad. Smith wallfahren und nicht zu Hoffmann oder Rümelin, zu Ad. Smith als einer Quelle lauterer Wahrheit und eines — nach den Bedingungen seiner Zeit gemessen — vollkommenen sympathischen Verständnisses für jedes »Departement« und jede Klasse der nationalen Volks- und Socialwirtschaft.

Die Lage des deutschen Handwerks und seine Organisation.

Von

Dr. Rudolf Grätzer in Berlin.

I.

Nach langer Vernachlässigung hat sich in den letzten Jahren wieder die wissenschaftliche Forschung in Deutschland dem Handwerk zugewendet, während gleichzeitig die Gesetzgebung nach mehrfachen vergeblichen Anläufen in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 eine Art von Kodifikation zu Stande brachte, bei der es jedenfalls für längere Zeit sein Bewenden haben wird. Auf den folgenden Seiten soll der Versuch gemacht werden aus der kaleidoskopischen »Fülle der Gesichte«, aus dem ungemein reichen Material, welches namentlich die Enquete des Vereins für Socialpolitik, die Erhebung des Reiches von 1895 und eine Reihe trefflicher Monographien lieferten, einige Punkte von allgemeinerer Bedeutung herauszugreifen.

Es muss an dieser Stelle darauf verzichtet werden, den Entwickelungsgang der deutschen Gewerbepolitik auch nur in flüchtigen Strichen zu skizzieren[1]). Es ist dies sogar für die jüngste Epoche derselben eine schwierige Aufgabe, weil sich diese Gewerbepolitik nicht geradlinig fortbewegt, sondern in mannigfachen Curven verläuft. Zwei mit einander innerlich durchaus nicht zusammenfallende Gesichtspunkte traten in den Vordergrund der gewerbepolitischen Controversen: einmal

---

[1]) Aus räumlichen Rücksichten ist von einer beabsichtigten Zusammenstellung der hauptsächlichsten Litteratur über das Handwerk hier Abstand genommen worden. Die Artikel Stieda's im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und dessen Supplementen orientieren jedenfalls auch über die neuesten Phasen in vortrefflicher Weise.

ob durch eine Reihe von Massnahmen, als deren springende Punkte der Befähigungsnachweis und die obligatorische Innung bezeichnet werden können, ob durch eine Gewerbepolitik, die man als eine corporativ sich abschliessende bezeichnen kann, die Lage der Handwerker verbessert wird; oder ob der Schwerpunkt dieser Verbesserung nicht vielmehr in einer socialpolitischen Action zu suchen ist, als deren hauptsächlichste Ziele Reform der gewerblichen Ausbildung, bessere Fürsorge für die Hilfsarbeiter, endlich consultative Organe für die Handwerksmeister angesehen werden müssen. Wir sagten: beide Gesichtspunkte seien innerlich durchaus nicht zusammengehörig. Es wird zu untersuchen sein, ob eine Vereinigung beider, wie sie das angezogene Gesetz versucht, möglich und erfolgverheissend ist.

Bevor wir uns jedoch dieser Aufgabe zuwenden, gilt es die allgemeine Situation des Handwerks im gegenwärtigen Moment zu charakterisieren. Davon wird das Urteil über jede gewerbepolitische Massnahme — nicht blos über die gesetzliche! — abhängig sein.

Mit gewohnter Meisterschaft hat Karl Bücher[1]) die einzelnen Entwickelungsvorgänge des Verwitterungs- und Umbildungsprocesses im gegenwärtigen Handwerk folgendermassen classificiert:

»Es findet statt: 1. eine Verdrängung des Handwerks durch gleichartige Fabrik- und Verlagproduction, 2. eine Schmälerung des Productionsgebietes des Handwerks durch beide, 3. eine Angliederung des Handwerks an die grossen Unternehmungen, 4. eine Verarmung des Handwerks durch Bedarfsverschiebung, 5. eine Herabdrückung des Handwerks zur Heimarbeit durch die Magazine.«

Jedes dieser Momente, die selbstredend auch sich in einzelnen Berufszweigen vereinigen, wirkt auf die Lage des Handwerks ungünstig. Das Allerbedenklichste will uns die an letzter Stelle erwähnte Abhängigkeit der Handwerker vom Handel scheinen. Dieser Process ist ein so allgemeiner, dass er als typisch und unaufhaltsam gelten darf. Gewiss sollten auch die Befürchtungen, die sich an ihn knüpfen, nicht übertrieben werden. Die ganze Art und Weise, wie sich fast unmerklich und so zu sagen unbewusst eine Umbildung der kleingewerblichen Betriebe vollzogen hat, dass sie mehr und mehr auch zu kleinen Handelsbetrieben wurden, beweist wenigstens so viel, dass nicht ausschliesslich die ungünstigen Seiten jenes Processes — die Vernichtung und Proletarisierung zahlreicher tüchtiger, arbeitswilliger Kleinmeister — in einer objectiven Erörterung betrachtet werden sollten. In Gegenrechnung wäre doch zu stellen, so die bescheidene aber auskömmliche Existenz,

[1]) Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik vom 23.—25. September 1897. Leipzig 1898. S. 23 ff.

die der Handel mit nicht selbstgefertigten Produkten vielfach den Handwerkern gewährt, wie die Erleichterung ihrer nun specialisierter gewordenen Production. Und vor allem gilt es weit weniger zu beklagen als zu begreifen. Die handwerksmässige Productionsform darf nicht isoliert, nicht als eine einmal bestehende und darum unbedingt in ihrer gegenwärtigen Art zu erhaltende angesehen werden, sondern sie ist unbedingt zu erörtern von der »höheren Warte« der möglichst vollkommenen Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft überhaupt. Wie merkwürdig, dass diese einfache Wahrheit von bedeutenden Köpfen so häufig verkannt und übersehen wird. Diese Forderung schliesst in keiner Weise aus, dass alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um den Uebergang zu einer veränderten Art des Handwerksbetriebes zu einem möglichst schmerzlosen für die dadurch Betroffenen zu gestalten. Sagte doch schon John Stuart Mill, dass es kein würdigeres Objekt für die Gesetzgebung eines Landes gäbe, als die unschuldigen Opfer eines veränderten Productionsprocesses zu schützen! Allein mit aller Schärfe muss nochmals betont werden, dass Massregeln, die sich gegen die Entwickelung der Production wenden, sich auflehnen gegen deren immanente Gesetze — Kurpfuschereien schlimmster Art sind. Sie nützen in letzter Instanz Niemandem, am wenigsten den liebevoll in Pflege genommenen Zöglingen, aber sie richten nicht geringen Schaden in der ganzen Volkswirtschaft an. Wer das für »graue Theorie« hält, der werfe einen Blick auf die österreichische Gewerbegesetzgebung der letzten Zeit und ihre Wirkungen[3]).

Allein welcher Art sind diese Entwickelungstendenzen der Production? Sind sie deutlich erkennbar? Und machen sie sich überall in deutschen Gauen und in allen Zweigen bemerkbar? Auf diese Fragen ist nach dem Stande der Forschung zu antworten, dass, wie es nicht anders sein kann, der Totaleindruck von der Lage des Handwerks zwar ein ungünstiger ist, dass, um in der Sprache der Ziffern zu reden, nach Paul Voigt's Berechnungen[4]) von 1882 bis 1895 die Zahl der selbständigen Meister von 1551000 auf 1434000 fiel, d. h. absolut um 7,5 pCt. und im Verhältnis zur gestiegenen Bevölkerung um 19,2 pCt. sich verringerte — dass jedoch dieser Rückgang sich weder in allen Gebieten noch in allen Berufszweigen vollzieht.

[3]) Vergl. u. A. Siegmund Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Oesterreich, Leipzig 1894, die bezüglichen Stellen in der Enquete des Vereins für Socialpolitik über die Lage des Handwerks, das Referat v. Philippovich's in der Generalversammlung von 1897, endlich das Quellenwerk: Sammlung von Gutachten und Entscheidungen der Gewerbegerichte in Oesterreich. Wien 1894.

[4]) Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895. Untersuchungen über die Lage des Handwerks, 9. Band S. 629 ff. Leipzig 1897.

Es ist hier der Ort darauf aufmerksam zu machen, dass man eben den Begriff »Handwerk« sehr verschiedenartig und keineswegs klar gefasst hat. Die Schwierigkeiten der Definition sind beträchtliche, vielleicht unüberwindliche. Sie sind so gross, dass die Novelle zur Gewerbeordnung sogar ganz davon absieht, eine Grenzlinie zu ziehen. Wir beabsichtigen nicht an dieser Controverse uns hier zu beteiligen. Aber es ist hervorzuheben, dass durchaus nicht lediglich der Kleinbetrieb, die geringe Zahl von Hilfsarbeitern, die Nichtbenutzung von Motoren etc. den Betrieb zu einem handwerksmässigen stempeln, obwohl sie natürlich integrierende Momente für seine Rubricierung sind und dass weiter die Grenzen nicht blos gegenüber der Fabrik, sondern auch gegenüber der Hausindustrie und dem Handelsgewerbe fliessende sind. Die Classification nach den »historischen« Handwerken, hält noch weniger Stich. Dagegen ist Gewicht zu legen auf die regelmässige Mitarbeit des Betriebsunternehmers an der handwerksmässigen Production und auf das Moment des direkten Absatzes an die Consumenten.

Und sehen wir uns, alle diese Momente in Betracht ziehend, einmal die Liste der »Handwerke« an, so sind die Bedingungen ihrer Production so verschiedenartige und ungleichmässige wie nur möglich. Welche Differenz zwischen den Baugewerben und der Textilindustrie, zwischen den Gruppen der Nahrungs- und Genussmittel und der Bekleidung und Reinigung. Steigt man noch etwas tiefer in das Detail herab, so ist offensichtlich, dass beispielsweise der Uhrmacher mit dem Barbier, der Malermeister mit dem Dachdecker, der Fleischer mit dem Tapezierer so gut wie gar keine innerliche Berührungspunkte haben, obwohl es sich hier immer um Handwerksmeister handelt. Daraus ergibt sich der Rückschluss, dass die Situation und die inhärenten Beschwerden jedes Handwerkes durchaus verschieden sein müssen, wie die weitere Consequenz, dass ein Solidaritätsgefühl und gemeinsame Abhilfemassnahmen höchst schwierig zu construieren sind.

Bleiben wir bei der Betrachtung der Lage des Handwerks nach den Ergebnissen der Berufszählungen in Bezug auf die Zahl der Selbständigen und der Hilfskräfte, so ist der Zug nach Concentration der Betriebe als Hauptmerkmal keineswegs zu verkennen. Freilich ist damit etwas Bestimmtes über die gegenwärtige und zukünftige Entwickelungstendenz des Handwerks durchaus nicht mit der wünschenswerten Präcision ausgesagt. Es lassen sich eine Unmenge von Einwänden gegen die Beurteilung lediglich nach diesem Gesichtspunkte vorbringen[1]). Und vor

[1]) Vgl. P. Voigt a. a. O. S. 630ff. Es sind hierbei noch eine ganze Reihe von Bedenken nicht berücksichtigt, z. B. dass in einzelnen Handwerken durch die Technik von selbst eine geringere Zahl von Hilfsarbeitern erforderlich wird, ohne dass der bezügliche

Allem wäre es denkbar, dass ein erheblicher Teil der Handwerksbetriebe, die im Jahre 1882 kleine waren, 13 Jahre später zu grossen oder mittleren, ja zu industriellen sich aufgeschwungen haben.

Allein auch wenn das nicht oder nur im bedingten Masse zutrifft, so lehrt zunächst die Untersuchung, dass jedenfalls auf dem flachen Lande von einer Herabdrückung des Handwerks keine Rede sein kann. Es hat eine Verschiebung stattgefunden; über 52 pCt. aller Handwerksmeister befinden sich jetzt auf dem Lande und dies ist ein Boden, den das Handwerk erst im laufenden Jahrhundert erobert hat. Bücher hält dessen Lage hier auf absehbare Zeit hinaus für eine gesicherte. So weit Untersuchungen darüber vorliegen, bestätigen sie durchgehends diese Ansicht. Eine derartige Verteilung der Handwerker ist für ihre Organisation von ganz besonderer Wichtigkeit.

Nach dem Stande der Untersuchung über die Situation der einzelnen Handwerke ergiebt sich zunächst, dass die Textilindustrie es war, die der Hauptstoss des kapitalistischen Grossbetriebes getroffen hat. Bleiben wir bei dem Vergleich der Selbständigen in den Jahren 1882 und 1895 stehen, so haben die Spinner nicht weniger als 67, die Färber, Drucker, Bleicher, Seiler 58, die Weber 46 pCt. ihrer Meister verloren. Dass der Verlust dieser »Selbständigkeit« volkswirtschaftlich nicht zu beklagen ist, darf als sicher angenommen werden. Socialpolitisch ist das unzweifelhaft der Fall.

Weiter sind es eine Reihe metallverarbeitender Berufe, die an Meisterzahl beträchtlich einbüssten, wie Nadler, Nagelschmiede, Büchsenmacher, von denen das Gleiche gilt. In diesen Gewerben wie bedingter etwa in dem der Gerber, Lackierer, Seifensieder, Glaser und Hutmacher darf man auch von einem Siege des mit vielen Hilfskräften und Motoren arbeitenden Grossbetriebes über das Handwerk reden. Bei den Müllern und Brauern ist dieses gleichfalls unverkennbar. Böttcher und Drechsler, Posamentiere, Glaser, in geringem Massstabe Töpfer, Schlosser, Tischler und Schuhmacher weisen ebenfalls gewisse Merkmale des Rückganges auf. Allein hier ist es wenigstens nicht nur der fabrikmässige Betrieb, der die Oberhand gewinnt, als der grössere entweder aus dem Handwerk selbst hervorgegangene oder kaufmännisch geleitete. Dieser zwingt das Kleinhandwerk nunmehr, die unlohnende Gesamtproduction aufzugeben und sich zu specialisieren. So steht es

---

Betrieb Rückschritte machte. Es kann mitunter das Gegenteil eintreten. Umgekehrt kann ein Meister anstatt eines Gesellen mehrere Lehrlinge aus technischen oder Ersparnisrücksichten annehmen und doch der Betrieb selbst auf der gleichen Stufe verharren. Thatsächlich giebt es eine Fülle von Möglichkeiten für Veränderungen im Bestande der Selbständigen wie der Hilfspersonen, die sich schwerlich statistisch erfassen lassen.

auch bei den Steinmetzen, Buchbindern, Sattlern, Korbmachern. Die Goldschmiede können als ein »Handwerk« füglich nicht mehr angesehen werden, da ihnen in der Hauptsache heute lediglich der Verkauf und die Reparatur — übrigens keineswegs eine unlohnende Beschäftigungsart — obliegen. Das Gleiche trifft für die Uhrmacher zu. Die Baugewerbe (Maurer, Zimmerer, Klempner etc.) zeigen im Allgemeinen zwar einen Zug nach Concentration; indessen ist dieser nicht eben beträchtlich und hier muss beachtet werden, dass sie gerade in den Grossstädten am stärksten besetzt sind. Das Schneiderhandwerk weist die umgekehrte Entwicklung auf; es vollzieht sich hier die Auflösung in die Hausindustrie im lebhaften Tempo. Endlich hat sich bei den Tapezierern, den Bäckern, Fleischern, Barbierern und in einigen anderen Baugewerben (Malern, Dachdeckern, Schornsteinfegern etc.) der Kleinbetrieb erheblich ausgedehnt. Hier wird man weit weniger von einer Bedrohung desselben durch den Grossbetrieb, der jedenfalls nur in einzelnen Zweigen und in den grössten Grossstädten concurrenzfähig ist, reden dürfen, als vielmehr von der umgekehrten Gefahr: der Uebersetzung durch zu viele Kleinbetriebe.

Wenn wir noch hinzufügen, dass nach P. Voigt's Berechnungen, denen wir im Wesentlichen hier gefolgt sind, die Gesamtzahl der Erwerbsthätigen im Handwerk von 1882—95 sich von 4,1 auf 5,1 Mill. Köpfe vermehrte, dass davon die Zahl der Abhängigen in gleichen Zeiträumen um 1,1 Mill. anwuchs, die der Meister dagegen um 100000 abnahm, so glauben wir — obwohl wir uns gegen weitergehende Schlüsse aus diesen Zahlen verwahren möchten[6]) — doch eine in den Hauptzügen getreue »Momentaufnahme« der Lage des Handwerks gegeben zu haben. —

Und der Situation muss selbstredend das Heilmittel angepasst werden. Bevor wir jedoch auf die Frage eingehen, ob das neue Gesetz dieser Aufgabe gerecht wird, gerecht werden kann, ist zu untersuchen, ob der skizzierten Entwicklungstendenz des deutschen Handwerks überhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung entgegengewirkt werden kann.

Diese Fragen beantworten wir insoweit bejahend, als wir es allerdings für eine hochwichtige und in der Sphäre der Staatsthätigkeit gelegene Aufgabe ansehen müssen helfend einzugreifen, wo unleugbare, weite Bevölkerungsklassen berührende Missstände sich zeigen. Wohlgemerkt helfend, nicht bestimmend. Sollte ein Staat so thöricht sein, in das moderne Wirtschaftsleben ohne genügende Rücksichtnahme auf dessen immanente Gesetze und eine bestimmte Schicht oder Berufs-

[6]) Vergl. meine im Aprilheft von Schmoller's Jahrbuch erscheinende Abhandlung: »Zur Statistik der Innungsmitglieder unter den deutschen Handwerkern«.

art bevorzugend einzugreifen, so ist, wie schon oben bemerkt wurde, der Nutzen auch für die Schützlinge illusorisch, der Schaden für die Gesamtheit aber in jedem Falle unberechenbar.

Allein innerhalb des Rahmens dieser gegebenen Verhältnisse bleibt ein grosser Spielraum für eine helfende, ergänzende Thätigkeit des Staates auch durch Verwaltungsakte und Gesetze. Es kommt lediglich auf das »Wie«, das Zweckentsprechende an.

Jedenfalls hat die Skizze trotz ihrer Lückenhaftigkeit ergeben, dass der handwerksmässige Kleinbetrieb an vielen Punkten nicht bloss vor der Fabrik, sondern weitaus im grösseren Massstabe vor dem technisch besser ausgerüsteten, kapitalkräftigeren Mittel- und Grossbetriebe — der aber immer noch als ein handwerksmässiger anzusehen ist — die Segel streichen muss. Wollen wir das »Weh und Ach« im Handwerk, seine hauptsächlichsten Bedürfnisse und Forderungen auf eine schlagwortartige Formel bringen, so kann diese nur in die alte banal gewordene Weisheit auslaufen: Mehr Kapital, bessere technische und commercielle Ausbildung! Dass nebenher noch weitere ergänzende und zum Teil darüber hinausgehende Postulate zu stellen sind, ist offensichtlich; aber an Bedeutung treten sie gewaltig in den Hintergrund. —

Bleiben wir also bei diesen grundsätzlichen, so lange aufgestellten und noch immer nicht verwirklichten Forderungen, so fällt dem Unbefangenen auf, dass bei all den überreichlichen Recepten, die dem kranken Handwerk verschrieben werden, Eines und zwar die Pointe vielleicht nicht vergessen, aber doch ungenügend gewürdigt wird, nämlich die Selbsthilfe, die Kooperation der Handwerker. Es mag ein modischer Zug sein, diesen Factor gering zu achten — in seiner Bedeutung überragt er weitaus Alles, was der Staat und die Gesetzgebung zu leisten im Stande ist. Niemals wird eine Kategorie von Berufsangehörigen, eine Klasse durch irgendwelche Massnahmen und Unterstützungen zu einer dauernden Verbesserung ihrer Lage gelangen, sobald sie nicht aus sich heraus die Triebkraft zum Fortschritt entwickelt. Höchstens wäre diesem Satz die Bedingung hinzuzufügen, dass allerdings die betreffende Schicht intellectuell und materiell derart ausgestattet sein muss, dass billiger Weise diese Selbsthilfe von ihr erwartet werden darf. Denn ganz niedergedrückte und verelendete Schichten sind dazu selbstverständlich ausser Stande. Indessen gilt letzteres doch nicht für den deutschen Handwerkerstand, wie eines Beweises nicht bedarf.

Einleuchtend ist dagegen, dass eine weitgehende Staatsfürsorge das Gefühl für selbstthätiges Vorwärtsstreben zurücktreten lassen kann.

Dass dies aber der Fall sein **muss**, ist u. E. eine ebenso unbewiesene wie unbeweisbare Behauptung der **Manchesterdoctrin**. Beides kann sich sehr wohl ergänzen, ja wie soeben angedeutet, ist eine gewisse Staatsthätigkeit bezüglich der Vorbildung sogar conditio sine qua non der Selbsthilfe. Allein es bleibt bestehen, dass die Staatsthätigkeit nur als **accidentelle**, subsidiäre von Wert ist.

Kehren wir nun zum Ausgangspunkte unserer Betrachtung über die gesetzlichen Massnahmen gegen die Leiden des Handwerks zurück, so können wir von dem eingenommenen Standpunkt aus nur betonen, dass zunächst die Beschaffung von grösseren Kapitalien eine Aufgabe ist, die so gut wie ausschliesslich der Kooperation zufällt. Das **Genossenschaftswesen** in seinen verschiedenen Unterarten, die Credit-, Rohstoff-, Magazin-, gelegentlich wohl auch die Productiv-Genossenschaften, aber auch, gewissermassen nach der negativen Seite hin, die Consumvereine, spielen hier die erste Rolle. Der Staat kann, wie das Beispiel der preussischen Central-Genossenschafts-Kasse u. a. m. zeigt, den Versuch machen, auch Verbänden von Handwerkergenossenschaften den Credit zu verbilligen. Ob dieser Versuch auf die Dauer gelingen wird, ist vor der Hand wohl noch zu früh zu entscheiden. Die principiellen und praktischen Bedenken dagegen sind jedenfalls von Gewicht[1]. So viel scheint sicher, dass diese staatliche Sublevation bisher den Handwerkern weit weniger zu Gute kommt, als den Landwirten. Auch die aufklärenden Vorträge über das Genossenschaftswesen durch Wanderredner haben mancherlei Missstände gezeitigt. Mag nun in Zukunft die Entwicklung wie immer verlaufen, so viel ist sicher, dass man von einer **zwangsweisen** Corporation der Handwerker zu genossenschaftlichen Zwecken Nichts erwarten kann. Die widerstrebenden Meister in diese hereinzuziehen, steht im Widerspruch mit den elementarsten Grundsätzen der Gerechtigkeit. Man kann sie nicht für Etwas haftbar erklären, das sie nun einmal selbst nicht für nützlich halten — auch wenn es nützlich wäre! Derartige zwangsweise Beitritts- bezw. Beitragspflicht stände mit der inneren Organisation, mit der Vorbedingung für das Gedeihen jener Corporation in diametralem Gegensatz. Dieser Satz ist von so durchschlagender Gewalt, dass er bis zu gewissem Grade selbst in dem neuen Gesetze anerkannt wird. Die Innungen dürfen danach **gemeinsame Geschäftsbetriebe** nicht errichten und auch keine Bei-

[1]) Vergl. über die Centralgenossenschaftskasse die verschiedenen Arbeiten von Dr. H. **Crüger** im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, in den Blättern für Genossenschaftswesen passim, jetzt besonders in: Der heutige Stand des Genossenschaftswesens, Berlin 1898, S. 23ff. Vergl. auch die Debatte auf der Kölner Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik S. 137ff. und die im preussischen Abgeordnetenhause.

träge zu solchen Zwecken erheben, dagegen deren Errichtung »anregen« und unterstützen.

Weiter aber gewährt das Gesetz der Kooperation im vorhin gezeichneten Sinne keine Unterstützung. Es versagt hier.

Die andere Aufgabe liegt bei der technischen und commerciellen Vorbildung der Handwerker. Hier ist zu scheiden zwischen der theoretischen und praktischen Ausbildung, man könnte auch sagen, was nahezu identisch ist, zwischen der elementaren, allgemeinen und der speciellen. Dass auf diesem Gebiete lange noch nicht Alles gethan ist, was als Mindestmass gefordert werden muss, ist communis opinio und wir können daher auf den speciellen Nachweis verzichten, wo es in dieser Beziehung ganz schlecht oder weniger schlecht bestellt ist. Wir machen darauf aufmerksam, dass nach den gewichtigen Worten von Fachkennern weder die deutsche Volksschule, aber erst recht nicht die Fach- und Fortbildungschulen das leisten, was andere Länder prästieren*). Und hierin ist Preussen im allgemeinen gegen den Süden des Reiches noch erheblich zurückgeblieben. Es fehlt eigentlich an allen Punkten: an genügender Zahl von Schulen, an deren Ausrüstung und an der Vorbildung der Lehrer, auch an der Berücksichtigung der merkantilen Fächer, Buchführung u. a. m. Es fehlt vor allem an dem Zwang zum Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen und zwar in der Tageszeit. Aufgaben dieser Art fallen voll und ganz dem Staate und den Gemeinden zu. Für die Fachschulen liesse sich allerdings eine Heranziehung der Handwerker zu Beitragsleistungen construieren, besonders wenn man, wie dies jetzt im Gesetze vorgesehen, den Organisationen der Handwerker gewisse Aufsichtsrechte über die Fachschulen überträgt. Es ist nicht abzusehen, weshalb bereitwillig gegebene Leistungen der Interessenten zurückgewiesen werden sollten. Sie könnten vielfach zur Erhöhung des Niveaus der durchschnittlichen Schulleistung beitragen. Wie dem aber auch sein mag, mit dem Grundsatz muss endgiltig gebrochen werden, dass das Mass der Fachausbildung nach der Opferwilligkeit und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Körper wie der Interessenten sich zu richten habe. Dafür kann einzig und allein das Bedürfnis entscheidend sein! Es giebt keine »productivere« Anlage im Sinne der Volkswirtschaft. Die Wirksamkeit tüchtiger Fachausbildung beschränkt sich ja keineswegs auf die Handwerker. Direkt dabei interessiert ist auch die Industrie, daneben einzelne Zweige des Klein-

*) Vgl. u. A. die sehr instruktiven Mitteilungen und Ziffern in M. Weigert, Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich. Berlin 1890. Die Vergleichung der Ausgaben zu solchem Zweck in Paris und Berlin ist keineswegs schmeichelhaft für die deutsche Hauptstadt.

handels, in letzter Instanz aber die Gesamtheit. Die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge im Handwerk ist unbestritten. Die Enquete der Reichsregierung von 1895[9]) stellte fest, dass mindestens 750000 Personen in ihrem Fache ungenügend vorgebildet seien, weil ihre Meister übermässig viele Lehrlinge hielten. Die Enquete veranschlagt die daraus entstehende Mindereinnahme an Lohn auf mindestens 112,5 Mill. Mk. jährlich. Ist man nun auch nicht im Stande, eine entsprechende Berechnung anzustellen über die Verluste in Folge unzureichender Leistung der Schulen, so steht doch fest, dass diese Verlustliste einen Betrag aufweisen dürfte, der um ein Vielfaches höher ist.

[9]) Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt 3. Heft, besonders S. 77 ff.

SOCIALPOLITIK

Die ländliche Arbeiternot in Ostdeutschland.

Mit dem die Führung der Landwirtschaft im Osten Deutschlands seit längerer Zeit und immer mehr erschwerenden Arbeitermangel, der vermutlich die Keime grosser ökonomischer und socialer Wandlungen für das rechtselbische Preussen in sich trägt, derart, dass diese Frage allen den anderen, die heute von der ostdeutschen Landwirtschaft als brennende bezeichnet werden, den Rang ablaufen dürfte, hat zuletzt unter dem Vorsitz des Grafen von Zedlitz-Trützschler die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in ihren Sitzungen vom März d. J. beratschlagt.

Von Seiten des Vorstands war folgender Antrag zur Beratung gestellt:

»Der herrschende Arbeiter- und Gesindemangel bedroht das landwirtschaftliche Gewerbe in seinem wirtschaftlichen Bestande und steht unter den Ursachen des Niederganges der deutschen Landwirtschaft zur Zeit in erster Linie. Unter den Mitteln, die eine Milderung des Notstandes herbeizuführen geeignet sind, sind zu nennen: a) Gestattung vermehrter Heranziehung von Strafgefangenen und Correctionshäuslingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten; b) eine ohne Vernachlässigung des Schulzwecks den landwirtschaftlichen Bedürfnissen mehr entsprechende Gestaltung der Schuleinrichtungen; c) schärfere Beaufsichtigung des Gesinde- und Arbeitervermittelungswesens; d) energische Bestrafung des Contractbruchs; e) erweiterte Zulassung ausländischer Arbeiter für landwirtschaftliche Arbeit und Gesindedienst; f) energische Förderung der inneren Colonisation.«

Diesen Anträgen war das Protokoll der Sitzung eines Ausschusses der Kammer, der sich mit dem Gegenstand befasst hatte, als Begründung beigegeben. Dem Protokolle waren Zusätze des Vorstandes der Kammer beigefügt. Wir entnehmen dem Protokoll und den Zusätzen was folgt:

Zunächst wird die Einführung der Concessionspflicht für Gesinde- und Arbeitervermieter verlangt. Diese Personen seien unter scharfe Aufsicht zu stellen. Zu verhieten sei, dass die Vermiether die Dienstsuchenden in wirtschaftliche Abhängigkeit von sich bringen, z. B. durch Gewährung einer einstweiligen Unterkunft auf Credit. Die Einführung einer Meldepflicht der Wanderarbeiter sei in Erwägung zu ziehen. Es sei zu fordern, dass der Contractbruch ländlicher Arbeiter und des Gesindes mit Gefängnis bestraft werde. Der Oberpräsident beabsichtige, durch Polizeiverordnung diejenigen Arbeitgeber unter Strafe zu stellen, welche contractbrüchiges Gesinde als freie Arbeiter annehmen. Es empfehle sich, dass diese Polizeiverordnung über Schlesien hinaus auf ein möglichst weites Gebiet ausgedehnt werde. Dagegen empfehle es sich zur Zeit nicht, eine Aenderung der Gesindeordnung durch Gesetz in Anregung zu bringen.

Die Zulassung ausländischer Arbeiter anlangend wurde u. a. festgestellt: Unzulässig ist, dass ausländische Arbeiter von anderen inländischen Stellen als denen, welchen sie zugebilligt sind, übernommen werden; Arbeitgeber, welche die gestellten Be-

dingungen verletzen, sollen auf swei Jahre vnm Bezuge ausländischer Arbeiter ausgeschlossen werden.

Eine weitere Zulassung der in der Gefangenenarbeit gebotenen Kräfte für die Landwirtschaft sei vom grossem Werte. Man würde es dankbar anerkennen müssen, wenn, soweit es die Eigenart der Gefangenen, Strafsweck und die ökonomischen Einrichtungen der Gefangenenanstalten gestatten, möglichst alle für die freie Bewegung verfügbaren Kräfte der Landwirtschaft sur Verfügung gestellt würden.

Hinsichtlich der Heransiehung der Kinder su leichteren Arbeiten habe man in anderen Provinzen gute Erfahrungen mit der Halbtagschule gemacht. —

Bei der elementaren Gewalt indessen, mit der sich das Drängen der Landarbeiter aus ihrem bisherigen Lebenskreise äussere, könne man die bisher besprochenen Massnahmen nur als kleine Mittel bezeichnen und man habe das Empfioden, dass gegenüber diesem grossen wirtschaftlichen Vnrgange auch nur grosse, weit aussehaueode und weit ausgreifende Mittel helfen könnten. Eine solche Abhülfe lasse sich, weon auch erst nach Jahren, von der inneren Colnnisation erhoffen. Von den bisher besprochenen Massregeln sei die weitaus durchgreifendste, die nnch am ehesten eine Erleichterung der Arbeiternot erwarten lasse, die weitere Eröffnung der östlichen Grenzen für die slawischen Arbeiter. Man müsse sich aber swingend die Frage vorlegen, was geschehen snlle, wenn die russische Regierung für ihre Leute die Grenze sperre. Schon jetzt erhöben sich Klagen russischer Gntsbesitser über den Wegzug ihrer Arbeiter nach Deutschland. Gans abgesehen vnn der politischen Gefahr, die darin liege, dass man bezüglich eines oicht unbedeutenden Teiles der deutschen Ernte von dem Wohl- oder Uebelwollen des Nachharn abhängig sei, sei die östliche Landwirtschaft jedenfalls durch eine etwaige Sperre der Grense für fremde Arbeiter mit einem Schlage bedroht, der sie viel nachhaltiger treffen würde als irgend eine Zollmassregel oder eine Verschiebung des Weltmarktes. Aber auch wenn ihr die ausländischen Arbeiter weiter erhalten bleiben sollten, könne es doch nicht das Bestreben der dentschen Landwirtschaft sein, immer mit fremden, wandernden Leuten su arbeiten. Ein ansässiger, fleissiger, treuer und zufriedener Arbeiterstamm sei die beste Grundlage für den landwirtschaftlichen Betrieb und überdies auch für das gesamte Volksleben und die nationale Wehrkraft.

Der letzte Grund für die östlichen Massenwanderungen dürfte in den psychischen und ethischen Mnmenten zu erhlicken sein, welche die sociale Frage der Gegenwart überhaupt geschaffen haben. Ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit gehe durch die Massen, ein Drang nach höherer socialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit. Die Ideale, die früher Gemeingut nur der gebildeten Klassen gewesen, die Ideale der Freiheit und Menschenwürde, seien im Laufe dieses Jahrhunderts bis in die untersten Schichten durchgesickert, um hier freilich oft in roher Gestalt in die Erscheinuog zu treten. Die Eindrücke, welche im Militärdienst gewnnnen würden, die neuerdings wesentlich erhöhte Schulbildung nnd die Verleihung pnlitischer Mitbestimmungsrechte hätten in der gleichen Richtung gewirkt. Der Drang, aufzusteigen und unabhängig su werden sei es, der die Arbeitsverfassung der östlichen Güter gefährde, der die Besten und Energischsten vom Lande treibe und den Landdistricten die Schwachen surücklasse. In verhältnismässig grosser räumlicher Isolierung lebend, führten die Gutstagelöhner ein nicht wenig gebundenes Dasein. Innerhalh der Arbeitsorganisation des Gutes finde allerdings ein gewisses Aufsteigen statt, vom Hülfswärter zum Knechte, zum verheiratheten Deputanten und Instmann, aher darüber hinaus gebe es bisher kein weiteres Vorwärtsknmmen. Nur in verhältnismässig seltenen Fällen sei hisher ausreichende Gelegenheit gegeben gewesen, mit den surückgelegten Ersparnissen ein Grundstück zu pachten oder zu

kaufen, dieses Besitztum allmälig zu erweitern und so zu wirtschaftlicher Selbständigkeit innerhalb des eignen Berufes zu gelangen. Wenn für den Gutsbetrieb die Aufgabe erwachsen sei, eine Arbeitsverfassung auszubilden, welche in höherem Masse dem Unabhängigkeitsgefühle der Arbeiter Rechnung trage, so könne sie sich doch nur dann als lebensfähig erweisen, wenn sie ausserhalb der Gutsbezirke eine Ergänzung finde durch eine vermehrte Gelegenheit des Emporsteigens der Arbeiter zu voller Selbständigkeit. Es sei eine Stufenleiter von Besitzungen herzustellen: Arbeiterpacht nach dem Vorbilde des Heuerlingswesens im Westen, wobei der Arbeiter nebenher noch auf Tagelohn gehen könne und müsse; dann Ausgabe von kleinen Rentengütern von $^1/_2$ bis $2^1/_2$ ha innerhalb einer bäuerlichen Gemeinde; ferner Gründung selbständiger Stellen und spannfähiger Betriebe von 7 bis 15 ha mittleren Bodens.

Bei der Grösse der Aufgabe und der Notwendigkeit eines unverzüglichen Vorgehens genüge es aber nicht, die Gründung derartiger Stellen der privaten Initiative zu überlassen, es seien vielmehr geeignete Behörden mit der Schaffung dieser Stellen zu beauftragen, die grösstmögliche Erleichterung bei Benützung des Staatskredits sei dabei zu gewähren, vor allem aber seien in sämmtlichen östlichen Provinzen den betreffenden Behörden nach Millionen zu bemessende Fonds zur Verfügung zu stellen, um zur Schaffung derartiger Stellen geeignete Besitzungen anzukaufen. Die Art der Entwickelung der Landarbeiterverhältnisse werde für die ganze Zukunft der Landwirtschaft und des Deutschtums im Osten von entscheidender Bedeutung sein.

Der Berichterstatter über die Vorlage, Regierungsassessor zur Nieden, gab eine Reihe von Ziffern, welche die ungeheure Grösse der thatsächlichen Arbeiternot darlegten, unter der alle Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes leiden, und führte hierzu folgendes aus:

Zur Abhülfe müsse jedes Mittel willkommen sein. Die Beschäftigung von Gefangenen und Arbeitshäuslern sei mit vielerlei Unannehmlichkeiten verbunden. Trotzdem müsse man diese Beschäftigung zu mehren suchen, und das sei möglich, wenn die für die Gefangenenarbeit bestehenden Vorschriften entsprechend abgeändert würden. Auch solle man Gefangene aus den stark besetzten westlichen Anstalten nach den schwächer besetzten östlichen überführen, zu Gunsten der östlichen Landwirtschaft. Die industriellen Arbeiten der Gefangenen solle man mehr auf den Winter legen. Auf diese Weise könnte die schlesische Landwirtschaft mindestens 1000 Gefangene mehr als bisher zur Arbeit erhalten. Von den Insassen der Zwangsarbeitshäuser kämen jetzt schon etwa 50 v. H. der Landwirtschaft zu Gute. Flussregulierungen und Bahnbauten entzögen der Landwirtschaft viel Kräfte. Man solle trachten, diese Arbeit von auswärtigen Arbeitern ausführen zu lassen.

Die Kinderarbeit habe für den Landwirt ebenfalls viel Wert, weshalb man die Halbtagschulen anzustreben habe. Auch Beurlaubungen von Schulkindern und gute Legung der Ferien kämen in Betracht — alles dies natürlich ohne Beeinträchtigung des Schulzweckes.

Dass man das Militär aus den kleinen Städten fortgenommen habe, helfe auch zur Landentfremdung. Mindestens die auf dem Lande ausgehobenen Rekruten sollte man nicht in grosse Städte in Garnison legen, denn von dort kehren sie als Reservisten kaum auf das Land zurück. Auch sollten Reklamationen von Soldaten zu Gunsten der Landwirtschaft wohlwollende Berücksichtigung finden. Die militärische Stellenvermittelung für Reservisten nütze der Landwirtschaft nicht viel, weil die Lohnziffern der Landwirtschaft, bei denen Naturalleistungen nicht mit in die Erscheinung träten, wenig verlockend erschienen.

Die schärfere Beaufsichtigung des Gesinde- und Arbeitervermittelungswesens sei nicht zu entbehren. Der Contractbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter sei schon

durch das Gesetz vom 24. April 1854 unter Strafe gestellt, aber unter eine so milde (Geldstrafe und subsidiäre Haft), dass diese Strafe gar nicht schrecke. Man müsse auf eine Verschärfung dringen, dann aber wünschen, dass auch der Contractbruch der gewerblichen Arbeiter unter Strafe gestellt werde. Freilich würde das, weil dazu ein Reichsgesetz nöthig wäre, schwer zu erreichen sein. Für die Landwirtschaft aber müsse unter allen Umständen Gefängnisstrafe für Contractbruch gefordert werden, etwa mit Hülfe einer Novelle zum Gesetz von 1854. Wolle man auch den Contractbruch der Arbeitgeber bestrafen, so sei dagegen nichts einzuwenden.

Das Streben, es den Leuten auf dem Lande angenehm zu machen, vermehrte Wohlfahrtspflege sei sehr zu empfehlen.

Das Allerwichtigste aber sei innere Colonisation. Die besten Arbeiterverhältnisse herrschten dort, wo grosser mit kleinem und kleinstem Besitze gemengt vorhanden sei. Das sei die Probe auf das Exempel.

An die Ausführungen des Referenten schloss sich eine Debatte, in deren Verlaufe verschiedene Ergänzungen zu der vorgeschlagenen Resolution beantragt wurden.

Frhr. von Tschammer und Genossen beantragen, bei d hinzuzufügen:

»sowie der Arbeitgeber, die contractbrüchige Arbeiter annehmen«.

Grade dadurch, dass contractbrüchige Arbeiter namentlich dann, wenn die landwirtschaftliche Arbeit dränge, leicht Unterkunft fänden, werde der Contractbruch gefördert. Die beantragte Bestrafung der Arbeitgeber will Redner aber auch für die gewerblichen Arbeitgeber herbeiführen, so sei sein Antrag zu verstehen. Die Gesindeordnung hält Redner nicht für ein noli me tangere. Trotzdem sei es nicht nötig, sie zu ändern. Die Arbeiternot sei gegenwärtig geradezu unerträglich, trotz erhöhter Lohnzahlung an die Arbeiter. Man müsse fremde Arbeiter haben — vielleicht sollte man auf Italiener zurückgreifen, trotz der hohen Reisekosten. Dann wäre auch die polnische Gefahr vermieden, die übrigens so überaus gross kaum sei.

v. Rosenthal meint, eine Aufhebung des Notstandes sei unter dem Regiment der Freizügigkeit nicht möglich. (Beifall.) Mindestens sei Einschränkung der Freizügigkeit der Minderjährigen zu verfügen. Mit den russischen und galizischen Arbeitern werde es nicht mehr lange gehen, weil ihre Lohnforderungen zu sehr stiegen. Von der inneren Colonisation verspricht sich Redner nicht viel. Die Söhne der Colonisten würden doch das Land verlassen. Vor allen Dingen sei die unbegrenzte Freizügigkeit abzuschaffen. (Beifall.)

v. Klitzing (Zauche) bekämpft die Agitation gegen die Freizügigkeit, weil sie doch auf jeden Fall fruchtlos sei und dadurch also nur die ganze Sache discreditiere. Wenn man colonisiere, solle man von ganz grossen Stellen, über zehn Morgen hinaus, absehen. Auch den Schulsparkassen redet v. Klitzing das Wort. Leider verweigere die Regierung den Lehrern die Erlaubnis zur Verwaltung von Schulsparkassen. Redner beantragt zu Ih Förderung von Schulsparkassen mit der Hinzufügung, dass die Lehrer die bezahlten Verwalter der Kassen sein sollen. Auch Krankenschwestern solle man auf das Land ziehen, und Schwestern für Kinderbeaufsichtigung. Er beantragt daher ferner als Punkt Ig Anstellung von Schwestern für Krankenpflege und Kinderbeaufsichtigung.

Mossner (Ulbersdorf) wendet sich gegen die billigen Eisenbahntarife für Wanderarbeiter und verlangt Förderung des Flachsbaus, durch einen Schutzzoll, weil flachsbautreibende Gegenden, in denen also jahraus, jahrein Arbeit vorhanden sei, weniger unter der Arbeiternot leiden. Die Colonisation werde die Gesindenot der Bauern nicht heben, und diese Not sei die schlimmste von allen.

Oberpräsident Fürst Hatzfeldt zweifelt nicht, dass die Arbeiternot die Landwirtschaft bedrohe und mindestens so wichtig sei, wie die Frage der Körnerpreise. Von der Wichtigkeit dieser Frage seien alle Zweige der Staatsregierung erfüllt. Von Polizeiverordnungen solle man sich nicht gar so viel versprechen. Am wichtigsten seien die Punkte e und f. Bei Punkt b sei der Nachdruck zu legen auf die Worte »ohne Vernachlässigung des Schulzwecks«. Diese Vernachlässigung sei auch gar nicht nötig. Schon jetzt bestehe in weitem Umfange der Halbtagsunterricht. Der Termin für den Anfang der Schulferien werde von Landrat und Kreisschulinspector gemeinsam festgesetzt; die Interessen der Landwirtschaft erschienen hierdurch genügend gewahrt. Punkt c sei früher schon angestrebt. Neuerdings sei ein Ministerialerlass ergangen, der eine gesetzliche Regelung der Sache in Aussicht stelle und jetzt schon ein scharfes polizeiliches Vorgehen anordne. Was den Punkt d in Verbindung mit dem Antrage v. Tschammer anlange, so sei allerdings auch die Bestrafung des Contractbruches der Arbeitgeber zu fordern. Aber die Abänderung des Gesetzes von 1854 sei nur durch Gesetz zu erreichen. Was die angebliche Absicht des Oberpräsidenten anlange, durch Polizeiverordnung den Contractbruch unter Strafe zu stellen, so bestehe diese Absicht thatsächlich nicht. Zu Punkt e werde die Staatsregierung sicherlich thun, was nur möglich sei. Aber die Frage habe auch eine nationale Seite und sei dadurch schwierig. Die mit dem Anwachsen des Polentums in Westfalen gemachten Erfahrungen seien hierbei zu beachten. Die grosste Wichtigkeit gebühre dem Punkte f. Nur seien nicht grosse Stellen zu schaffen, sondern solche, die eben nur das Existenzminimum gewähren. Schon im März 1895 habe Redner sich bei dem Landwirtschaftsminister mit concreten Anträgen für die innere Colonisation verwendet. Der grösste Colonisator aller Zeiten sei Cäsar gewesen, der durch Ansiedelung seiner Legionen neue Landbevölkerung schuf. Auch der grosse Kurfürst und der grosse König hätten stark colonisiert, mit segensreicher Wirkung. Was die Einführung der Meldepflicht für Wanderarbeiter betrifft, so ersucht Redner um specielle Anträge. Die Vergnügungen der Landbevölkerung solle man nicht beschränken. Das hiesige Generalcommando habe die Bezirkscommandos darauf hingewiesen, die Reclamationen von Mannschaften, die im landwirtschaftlichen Betriebe schwer entbehrlich seien, zu berücksichtigen. Dafür sei man dem Generalcommando Dank schuldig. (Beifall.)

Conrad (Zindel) meint, die innere Colonisation könne erst dann eine Bedeutung gewinnen, wenn Grundbesitz wieder begehrt werde. Heute findet ein alter Vater oft keinen seiner Söhne bereit, die Wirtschaft zu übernehmen. Man solle das Baarlohn der Landarbeiter erhöhen und die Leute nach gethaner Arbeit sich selber überlassen — das habe mehr Wert für sie als ein Stück Acker, von dem der Mann nur Mühe habe. Unter den billigen Eisenbahnpersonnentarifen litte der Osten so, dass man alle Ausnahmen bekämpfen müsse.

v. Lieres (Reppline) sieht in der Habgier der Agenten den Hauptantrieb zum Contractbruche, und wenn man für Contractbruch Arbeiter und Arbeitgeber strafen wolle, so müsse man erst recht die Agenten dafür bestrafen (Beifall). Innere Colonisation sei gut, aber auch dieser Redner glaubt, dass dem Bauernstande mit der Colonisation nicht zu helfen sei. Ueberhaupt sei die Zeit der Schaffung kleiner Stellen nicht günstig. Die Leute wollen gern Hauser erwerben, nicht aber Acker dazu.

Die Annahme eines Schlussantrages machte der Debatte ein Ende. In seinem Schlussworte hob der Berichterstatter noch hervor, dass, wenn man wie Herr von Tschammer auch die gewerblichen Arbeitgeber mit Strafe bedrohen wolle, dies über den Rahmen einer preussischen Novelle zu dem

Gesetze von 1854 hinausgehe und somit gar nicht durchzuführen sei. Die Kammer beschloss, die Anträge Mossner zu b (Unterstützung der Einrichtung von Kleinkinderschulen), von Klitzing zu b und g (freiwillige Krankenpflege, Kinderpflege, Schulsparkassen) und von Tschammer zu d (Bestrafung der Arbeitgeber, welche contractbrüchige Arbeiter beschäftigen) und mit diesen Aenderungen den Antrag des Vorstandes anzunehmen.

Unfallversicherung in Italien.

I.

Nachdem nunmehr auch Italien in die Reihe derjenigen Staaten eingetreten ist, welche eine besondere Unfallversicherungsgesetzgebung nach Art der deutschen angenommen hat, soll in Nachstehendem ein Rückblick aut die Entstehung dieser Gesetzgebung gegeben werden.

Da die Bestimmungen des Codice civile (Art. 1153 flg.) über die Haftpflicht sich für die in der modernen Industrie verunglückten Arbeiter alsbald ebenso unwirksam gezeigt hatten, wie die gleichartigen gemeinrechtlichen Bestimmungen in anderen Staaten, so wurde bereits in den Jahren 1879 und 1880 durch verschiedene parlamentarische Anträge (Pericoli und Genossen 17. März 1879; Minghetti, Luzzatti, Villari e Sonnino 9. Juni 1880) auf eine Erweiterung der Haftpflicht nach Art des deutschen Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 hinzuwirken versucht. Es folgte dann eine ganze Reihe von Regierungsentwürfen (Berti-Zanardelli 28. Juni 1881 und 29. Februar 1883, Grimaldi 17. Juni 1885, Miceli 8. Februar 1890, Chimirri 13. April 1891, Lacava 1. Februar 1892, Barazzuoli — Handelsminister im Ministerium Crispi — 13. Juni 1895 und Guicciardini 13. April 1897), welche die verschiedenen Entwicklungsstufen von der lediglich persönlichen Haftpflicht zur erweiterten Haftpflicht des Betriebs-Unternehmers und Umkehrung der Beweislast zu Gunsten des verunglückten Arbeiters, zur Anerkennung einer besonderen Betriebsgefahr (rischio professionale) und des Entschädigungszwanges zu Gunsten der Verletzten nach gesetzlich festgelegten Normen, zum Versicherungszwang gegen die Unternehmer behufs Deckung dieses Risikos (bei freier Wahl der Versicherungsanstalt) und endlich zur Zwangsversicherung nach deutschem Vorbild deutlich erkennen lassen.

Von allen diesen Entwürfen ist — abgesehen von dem letzten, welcher vom Senat am 5. Juli 1897, von der Deputirtenkammer am 15. März 1898 angenommen worden ist und demnach wohl in Kurzem als Gesetz publiziert werden wird, — lediglich der 1895er Gesetzentwurf im Parlament eingehend behandelt worden. Dieser Entwurf war bereits auf dem Grundsatz der staatlichen Zwangsversicherung aufgebaut und wurde am 27. Mai 1896 von der Deputirtenkammer angenommen, aber vom Senat am 16. Dezember 1896 unter Aufstellung eines an der persönlichen Haftpflicht festhaltenden Gesetzentwurfs abgelehnt und bei dieser gegensätzlichen Haltung beider Häuser am 18. Dezember 1896 von der Regierung zurückgezogen. Das Schicksal dieses Entwurfs, der im Wesentlichen die Grundlagen für das ge-

genwärtige Unfallversicherungsgesetz abgegeben hat, ist von dem als Kenner des Arbeiterversicherungswesens rühmlichst bekannten Carlo Ferraris, in einem an den Ausschuss für Versicherungswesen erstatteten Bericht (Gli infortuni sul lavoro e la legge; relazione al consiglio della previdenza, Sessione del 1897, Roma 1897) behandelt worden, welcher bemerkenswerte Aufschlüsse darüber giebt, wie das deutsche Arbeiterversicherungssystem im Auslande beurteilt und verwertet wird.

Nach diesem Bericht wurde im Verlauf der Kammerverhandlungen in beiden Häusern die Befürchtung ausgesprochen, dass die Zwangsversicherung einerseits die Industrie zu sehr belasten, andererseits den verunglückten Arbeiter im Vergleich zu der sehr weitgehenden Rechtsprechung in Haftpflichtprozessen schlechter stellen würde, und dass daher eine weitere Ausdehnung der persönlichen Haftpflicht für beide Teile, Unternehmer wie Arbeiter, vorteilhafter erscheine und darüber hinaus die ergänzende Fürsorge der freien Initiative und Assoziation der Beteiligten zu überlassen sei; von der Einführung der Zwangsversicherung befürchtete man im Gegenteil gerade eine Abschwächung des beiderseitigen Verantwortlichkeitsgefühls und demgemäss eine erhebliche Vermehrung der Unfälle und der Entschädigungsstreitigkeiten — alles Einwendungen, welche auch in den französischen und englischen Parlamentsverhandlungen über die dortigen Unfallversicherungs-Gesetzentwürfe stets wiederkehrten.

Der Berichterstatter hat an der Hand der praktischen Erfahrungen, welche man einerseits mit der Zwangsversicherung in Deutschland und Oesterreich, andererseits mit den Haftpflichtgesetzen in diesen und anderen Ländern gemacht hat, diese Einwendungen eingehend widerlegt.

Zunächst wird unter Hinweis auf die bisherigen Versicherungsbestrebungen der deutschen Gewerkschaften und Hülfskassen, der englischen Trade Unions und Friendly Societies, der französischen Syndicats professionnels und Sociétés de secours mutuels, der italienischen Associazoni operaie und Società di mutuo soccorso dargethan, dass dieselben nennenswerte Erfolge nur für die mehr vorübergehenden und leichteren Versicherungsfälle (durch Gewährung von Krankengeld, Begräbnisbeihülfe, Wöchnerinnen- bezw. Familienunterstützung, Reisegeldzuschuss beim Wechsel der Arbeitsstelle u. s. w.) aufzuweisen haben, dass dagegen weitergehende Bestrebungen stets an der Unzulänglichkeit der Mittel und dem Mangel versicherungstechnischer Grundlagen gescheitert sind. Die von den Unternehmern ihrerseits ins Leben gerufenen Versicherungskassen beträfen aber immer nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der Arbeiter, ohne selbst diesen ihres »Wohlthätigkeits«-Charakters halber befriedigen zu können. Wie wenig auf diesen Wegen auch in Italien bisher zu erreichen gewesen sei, ergebe sich schon daraus, dass trotz der zahlreichen frommen Stiftungen im Lande das Armenbudget jährlich weit über 20 Millionen Lire betrage.

Durchgreifende Erfolge biete nur die staatliche Zwangsversicherung. Sie erfasse alle versicherungsbedürftigen Kreise der Bevölkerung, verbillige vermöge der Ausgleichung der Risiken die Prämien bezw. durch Fortfall der Acquisitionskosten und Dividenden die geschäftlichen Unkosten, ermögliche deshalb die Ausdehnung der Wohlthaten der Versicherung auch auf wirtschaftlich schwächere Erwerbskreise, welche bisher gerade davon ausgeschlossen blieben, und gewähre den Versicherten selbst für die gesetzlich festgelegten Entschädigungsansprüche eine unbedingte Sicherheit. Insbeson-

dere habe die Zwangsversicherung auf dem Gebiet der Unfallversicherung den Vorzug, dass sie in den einzelnen Industrien die Unternehmer gleichmässig belaste, also einerseits für die Arbeiter eine indirekte Lohnerhöhung zu Gunsten der Versicherungsdeckung, andererseits für die Unternehmer einen Produktionsaufschlag bedeute, welchen diese in der Regel durch erhöhte Waarenpreise auf die Konsumenten abwälzten. Endlich habe die Zwangsversicherung noch den weiteren Vorzug, beide Teile, Unternehmer und Arbeiter, in gemeinsamer Arbeit social einander zu nähern, während das Haftpflichtrecht sie im Kampf um das Entschädigungsrecht als Gegner einander gegenüberstelle.

Das Haftpflichtrecht sei überdies ganz unzulänglich, weil es die übergrosse Mehrheit aller Unfälle (bei Zufall, höherer Gewalt, Schuld der Mitarbeiter, Selbstschuld der Verletzten) — nach der deutschen Unfallstatistik vom Jahre 1887 rund 73 pCt. sämmtlicher Betriebsunfälle! — überhaupt nicht treffe und in den wenigen übrig bleibenden Fällen die Entschädigung von dem ungewissen Ausgange eines kostspieligen, langwierigen und verbitternden Prozesses abhängig und bei Zahlungsunfähigkeit des Haftpflichtigen ganz hinfallig mache. So habe z. B. das reiche England unter der Herrschaft des Haftpflichtrechts im Jahre 1894 an Unfallentschädigungen ganze — 283 575 Lire aufgewendet, während in Deutschland in demselben Jahre 55 352 170 Lire für die gleichen Zwecke verausgabt worden seien.

Wenn nun der italienische Senat in seinem Gegenentwurf den Grundsatz des sog. rischio professionale anerkenne, d. h. dass alle Betriebsunfälle als unvermeidlicher Ausfluss der modernen Industrie von dieser zu tragen seien, andererseits aber diese erweiterte Haftung — dem Beispiel des französischen Senats und belgischer Gesetzesvorschläge folgend (vergl. auch das neue englische und dänische Unfallentschädigungsgesetz vom 6. August 1897 und 7. Januar 1898 in »Die Arbeiterversicherung im Auslande« Heft 1, Berlin 1898 und »Sociale Praxis«, Berlin 1898, Nr. 20, 25 u. 28) — in ganz missverständlicher Auslegung der gemeinrechtlichen Grundsätze über persönliche Schadenshaftung (Art. 1153 bezw. 1384 ff. des italienischen bezw. französischen Code civil) dem Unternehmer des unfallbringenden Betriebes aufladen wolle, so sei das nur ein vergeblicher Versuch, zwei einander grundsätzlich ausschliessende Begriffe gleichwohl miteinander verschmelzen zu wollen. Das persönliche Haftpflichtrecht habe stets eine subjective Grundlage, von der es nicht losgelöst werden könne, ohne sein Wesen selbst zu verlieren. Die Zwangsversicherung dagegen bezwecke die Deckung aller objectiven Schäden, ohne Rücksicht auf subjective Umstände, und brauche diese aus juristischen Gründen in die Entschädigungsfrage überhaupt nicht hineinzuziehen. Der Berichterstatter will deshalb in dem rein social gedachten Versicherungsvert haltniss zwischen Unternehmern und Arbeitern lediglich das strafbare Verschulden, ähnlich wie in §§ 95, 96 des deutschen U. V. G., berücksichtigwissen und nur in dem mehr kapitalistischen Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Versicherungsanstalt auf subjectives Verschulden im privatrechtlichen Sinn zurückgehen. In letzterer Beziehung macht der Berichterstatter geltend, dass hier dieselben Rechtsbeziehungen vorlägen, wie bei jedem anderen Versicherungsvertrag; jedoch wohl mit Unrecht, da der privatrechtliche Vertrag auf dem freien Willen beider Kontrahenten beruht, hier aber ein öffentlichrechtliches Zwangsverhältnis vorliegt, welches daher auch in seiner Richtung nicht nach ausschliesslich privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden kann.

Den Vorwurf, dass die Zwangsversicherung die Unfälle vermehre bezw. das Verantwortlichkeitsgefühl der Unternehmer abschwäche — Einwendungen, welche in missverständlicher Auffassung der deutschen und österreichischen Unfallstatistik auch im französischen und englischen Parlament wiederkehrten, ja selbst von den englischen Arbeitervereinen (Trade Unions) geltend gemacht wurden, — widerlegt der Berichterstatter durch die Statistik der Industriestaaten ohne Zwangsversicherung, welche eine gleiche Steigerung der Betriebsunfälle darthut, andererseits durch den Hinweis darauf, dass die Gesetze über Zwangsversicherung durch die darin vorgesehenen Unfallverhütungsvorschriften, die schärfere Belastung der unfallreicheren Betriebe, die straf- und privatrechtlichen Folgen gegen sorglose Unternehmer ein genügendes Gegengewicht böten — ganz abgesehen davon, dass hier gerade von den moralischen Einwirkungen und technischen Verbesserungen viel zu erhoffen sei.

Wenn aber der italienische wie der französische Senat in dem Bestreben, dem Verunglückten in allen Fällen die ihm gebührende Entschädigung zu sichern, soweit gehen, demselben nicht bloss ein gesetzliches Vorrecht am Vermögen des Unternehmers einzuräumen, sondern auch diesen, sofern er es unterlasse, seine Arbeiter gegen Betriebsunfälle zu versichern, strafrechtlich zu verfolgen und sogar dem Gericht die abnorme Befugniss zuzugestehen, erforderlichen Falls eine sofortige Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Unternehmers anzuordnen, so sei es eigentlich unverständlich, weshalb man nicht mit klaren Worten im Gesetz selbst den Versicherungszwang aussprechen wolle, den man sich nicht scheue, so durch eine Hinterthüre gleichwohl einzuführen. — In dem nächsten Artikel soll an der Hand des gegenwärtigen Unfallversicherungsgesetzes dargethan werden, inwieweit diesen Ausstellungen Rechnung getragen worden ist. Dr. Zacher.

Verstaatlichung der Fahrhabeversicherung im Kanton Zürich.

III.

Wie im Märzheft bereits mitgeteilt, verhielt sich die Mehrheit der Kommission für die staatliche Mobiliarversicherung ablehnend gegenüber der Anregung des Kantonsrates, für die Industrieversicherung eine selbständige Organisation mit Gefahrenklassen zu schaffen. Sie legte im wesentlichen die frühere Vorlage dem Kantonsrat wiederum vor; die Minderheit (4 : 5) unterbreitete dem Kantonsrat folgenden Antrag:

»1. Von der weitern Behandlung der Gesetzesvorlage betreffend die Errichtung einer staatlichen Fahrhabeversicherungsanstalt wird Umgang genommen. 2. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat beförderlich einen Gesetzentwurf betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Brandschaden vorzulegen, welcher auf folgenden Grundlagen beruht: a) Alle im Kanton Zürich befindliche Fahrhabe ist bei einer der vom Bundesrat concessionierten Versicherungsanstalten gegen Brandschaden zu versichern. b) Hausrat von Haushaltungen und Einzelpersonen, welcher einen gewissen, noch zu bestimmenden Wert

(z. B. 2000 Fr., beziehungsweise 500 Fr.) nicht übersteigt, wird, soweit nötig, durch amtliche Fürsorge des Staates direkt oder unter Mitwirkung der Gemeinde mittelst Kollektiv- oder Einzelversicherungen bei concessionierten Versicherungsanstalten versichert. e) Die Kontrolle über die Versicherung der Fahrhabe findet in Verbindung mit andern staatlichen Anordnungen (Niederlassungsbewilligung, Steuerbezug oder dergl.) und unter Herbeiziehung der Versicherungsgesellschaften statt.«

Begründet wurde dieser Antrag durch Erwägungen, wie sie in folgender Gestalt in einem Artikel der »N. Zürcher Ztg.« wiedergegeben wurden:

Der Kommissionsmehrheit ist es darum zu thun, dass alle Fahrhabe im Kanton Zürich versichert wird, auch die der Aermsten! Das kann geschehen mit derselben Vollständigkeit, aber ohne dem Staate eine Verantwortlichkeit zu schaffen, wenn nach dem Vorbilde von Freiburg und Aargau die Fahrhabeversicherung obligatorisch erklärt, die Einwohner aber nach wie vor an die in lebhaftem Konkurrenzkampfe unter sich stehenden Feuerversicherungsgesellschaften verwiesen und einige Anordnungen für die relativ nicht bedeutenden Zwangsversicherungen getroffen werden. All das lässt sich unschwer einrichten, weil sich das Interesse des Staates mit demjenigen der Gesellschaften deckt und es Mittel und Wege gibt, dieses Interesse noch mehr zu wecken.

Am 21. März wurde die Debatte über diese Anträge im Kantonsrat wieder eröffnet, und am 22. März der Antrag der Kommissionsminderheit auf Fallenlassen der gesammten Vorlage mit 108 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Fortgesetzt wurden die Verhandlungen am 4. April. Ihr Resultat war Annahme des Entwurfs in allen wesentlichen Stücken. Jedoch wird die Vorlage nunmehr noch die Klippe der Volksabstimmung zu passiren haben. —

Uebrigens hat der Gang der Dinge in Zürich seitdem die Neigung für eine Verstaatlichung der Mobiliarversicherung auch im Kanton Thurgau geweckt, indem der Grosse Rat des Kantons einen auf Verstaatlichung abzielenden Antrag »erheblich« erklärte. Ein Initiativbegehren mit dem gleichen Zwecke ist im Jahre 1881 vom thurgauischen Volke verworfen worden; doch hält man die Aenderung der Verhältnisse seitdem für hinreichend, um den Versuch wieder wagen zu dürfen, um so mehr, als seitdem für die Sache aus Grütlianerkreisen Stimmung gemacht worden ist. Alles weitere dürfte nun von dem Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton Zürich abhängen.

SPRECHSAAL

Die Entstehung des Grossgrundeigentums. Der Aufsatz von Franz Oppenheimer über die Entstehung des Grossgrundeigentums im Februarheft der »Z. f. S.«, dessen Inhalt in dem Satze gipfelt, dass die wirtschaftliche Ungleichheit nicht die Ursache, sondern die Folge der socialen oder gesellschaftlichen Ungleichheit ist, fordert den Ethnologen zu einigen im Ganzen zustimmenden, die Darlegungen des Verfassers aber doch erheblich modificierenden Bemerkungen auf. Der Verfasser geht von der noch immer weit verbreiteten Anschauung aus, welche in der Viehzucht eine zeitliche Zwischenstufe zwischen der Jagd und der Bodenbestellung erblickt. Da die Eingebornen Amerikas die Viehzucht nicht gekannt haben, so müsste man nach den Erörterungen des Verfassers erwarten, dass Columbus sie in einem Zustande völliger Gleichheit des Besitzes getroffen hätte. In Wahrheit kann seit dem Erscheinen von Eduard Hahn's trefflichem Buche: Die Haustiere und ihre Beziehungen zur Wirtschaft des Menschen (Leipzig 1896) niemand mehr zweifeln, dass die Viehzucht die Bodenbestellung bereits voraussetzte. Beachtet man dieses, so bleiben die weiteren Ausführungen des Verfassers über die wirtschaftlichen Wirkungen der Eroberung und der Sklaverei in Kraft, falls man sich dabei die Wirtschaftsform der Viehzucht durch diejenige der Bodenbestellung ersetzt denkt oder vielmehr, da es sich bei dem Entstehen wirtschaftlicher Ungleichheit nicht um einen einmaligen, sondern um einen sich häufig wiederholenden Vorgang handelt, falls man sowohl an viehzüchtende wie an bodenbestellende Völker denkt. Dass in der Tat die Eroberung eine Quelle wirtschaftlicher Differencierung bildet, ist eine dem Ethnologen durchaus naheliegende Vorstellung; sieht er doch häufig Verschiedenheiten des Blutes und der Abstammung nicht nur, wie z. B. bei den Kasten der alten Indier, in der Verschiedenheit der Stände, sondern auch in derjenigen der Wirtschaftsform sich widerspiegeln, wenn z. B. im westlichen Sudan das Erobererveolk der echten, unvermischten Fulbe als Hirten nomadisch unter der sesshaften unterworfenen Bevölkerung lebt. — Zu demjenigen Teil der Ausführungen des Verfassers, der sich mit dem Mutter- und Vaterrecht beschaft, sei die Bemerkung gestattet, dass leider diese Dinge noch immer einer kritischen Betrachtung als in ein solches Dunkel gehüllt erscheinen, dass Annahmen über sie kaum zur Stütze weiterer Ausführungen dienen können; das Beste, was in jüngster Zeit über sie veröffentlicht ist, ist das Buch von Grosse, die Formen der Wirtschaft und die Formen der Familie (Leipzig und Freiburg 1896), und dieses nimmt bezeichnenderweise allen hierhergehörigen Problemen gegenüber eine sehr reservierte Stellung ein.

A. V.

Druckfehlerberichtigung. Infolge eines Druckfehlers ist im Februarheft S. 140 der Ertrag des schweizerischen Branntweinmonopols im Jahre 1896 mit 16,4 Millionen Fr. angegeben, statt mit 6,4 Millionen Fr.

MISCELLEN

Der »Rohstoff der Sittlichkeit«. (Die ursprünglichen moralischen Qualitäten des Kindes.) Unter dem Titel »Der Rohstoff der Sittlichkeit« berichtet Sully in seinem weiter unten besprochenen Buche über die ursprünglichen sittlichen Eigenschaften des Menschen. Von vorneherein den Einfluss ebensowohl der optimistischen wie der pessimistischen Beurteiler ablehnend mit der Erklärung, blos die Beobachtung sprechen lassen zu wollen, kommt er doch zu Ergebnissen die der pessimistischen (die egoistischen gegen die altruistischen Triebe betonenden) Richtung weit näher kommen als der anderen. Wir geben einige Stellen aus seinem Buche — S. 213 ff. — im folgenden wieder.

»Die geringste Kenntnis der ersten Jahre des menschlichen Lebens sagt uns, dass die kleinen Kinder viel mit den Tieren gemein haben. Ihre charakteristischen Leidenschaften und Triebe sind in dem Ich und der Befriedigung der Bedürfnisse vereinigt. Was ist z. B. auffallender als die unbeschränkte Gier des Kindes, sein heftiges Verlangen, sich anzueignen und zu geniessen, was nur immer sich darbietet, und die Teilnahme anderer an einem derartigen Genuss übelzunehmen?

»Der Eintritt des Kindes in das sociale Leben mittelst des zunehmenden Bewusstseins von der Existenz anderer wird durch einen sehr heftigen Widerspruch gegen ihre Wünsche bezeichnet. Seine Gier, welche anfangs blos der Ausdruck eines starken Ernährungstriebes war, nimmt jetzt eine gegen-moralische (antisociale) Seite an. Gewöhnlich hat der hässliche Neid seine Entstehung in der Wahrnehmung, dass von einem anderen Kinde Leckerbissen verzehrt werden. Dieselbe Rücksicht auf das Ich und derselbe Widerspruch gegen das Eigentum anderer, welches das Kind selbst begehrt, zeigt sich vielfach bei den Spielsachen und anderen Besitztümern von Interesse. Ein Kind pflegt nicht nur mit den Spielsachen eines anderen Kindes wie mit seinen eignen zu verfahren, sondern auch gegen jede Nachahmung dieser Freiheit die heftigste Einwendung zu machen, indem es einen neidischen Geist dadurch entfaltet, dass es sich weigert selbst das herzuleihen, was es nicht benutzt.

»Sobald die socialen Interessen in Gang kommen, insoweit als Liebkosungen und andere Zeichen der Zuneigung für das Kind Quellen der Freude bilden, wird das Feld für den Neid und seinen argwöhnischen Abkömmling, die Eifersucht, noch mehr vergrössert.«

Diese Feststellungen sind von Interesse. Sie würden zeigen, dass die sittlichen Instinkte mindestens zum grossen Teile erworben, nicht angeboren sind.

Verbesserung des physischen Zustandes des Volks. Dr. G. Rheiner in einem Aufsatz über die »Bedeutung und den gegenwärtigen Stand der hygienischen Frage« in der Zeitschrift für Schweizer Gemeinützigkeit 1897

spricht die Schätzung aus, dass bei mehr als 40 pCt. aller dienstuntauglichen Gründe der Dienstuntauglichkeit vorliegen, die bei geeignetem Verhalten im bisherigen Leben nicht zur militärischen Invalidität geführt hätten. Er meint überdies, dass sich bei den Vorfahren eines grossen Bruchteils der Untauglichen schlechte Angewöhnungen mit sekundären gesundheitsschädlichen Folgen von Generation zu Generation fortgepflanzt haben und hierdurch gewissermassen zu einem charakteristischen Merkmal der betreffenden Familien geworden sind, wozu sich dann noch die erworbenen Gebrechen gesellen. Er weist schliesslich darauf hin, dass im Militärdienst sich bei zweckmässigen hygienischen Anordnungen selbstverschuldete Körperschäden vielfach zurückbilden und belegt dies durch Daten den Kropf betreffend.

Hygienischer Unterricht. Der gleiche Autor entwickelt in einem späteren Aufsatz derselben Zeitschrift die Notwendigkeit hygienischen Unterrichts an den Schulen. Es wird sich, meint er, bei solchem Unterricht beim heranreifenden Schüler, sofern er bereits auf einer vorgeschrittenen Stufe intellectueller Entwickelung steht, an der Hand der geistig erfassten diätetischen Maximen eine vermehrte Selbstkontrolle seines täglichen Handelns zum Zwecke seiner Gesunderhaltung geltend machen. Die Folge hiervon wird nicht nur eine Förderung seiner leiblichen Wohlfahrt, sondern auch seiner moralischen Sphäre sein. Und zwar sei, wie für den Jüngling ein dem Bildungsgrade desselben angepasster hygienischer Unterricht möglichst nahe vor dem Eintritt ins selbständige praktische Leben oder auf höheren Lehranstalten (Universitäten, technischen Hochschulen) unerlässlich, so derselbe unzweifelhaft ebenso dringend für die weibliche Jugend.

Der Frage nach der richtigen Ausführung seiner Vorschläge näher tretend, meint Dr. R., am besten eigne sich für den Unterricht in Hygiene ein zum Lehrfach talentierter Arzt. Mit Rücksicht aber darauf, dass sich der Unterricht nur über abgeklärte feststehende Thatsachen erstrecken, alles Hypothetische dagegen bei Seite lassen solle, werde ein geschulter Lehrer nicht viel weniger gute Dienste leisten. Der wichtigste gegen den Unterricht in Hygiene bisher gemachte Einwand sei die Ueberbürdung. Zunächst aber, meint der Autor, handelt es sich doch darum, der heranwachsenden Generation ihre Gesundheit so weit zu sichern, als sie solcher überhaupt teilhaftig zu werden vermag.

Fortschritte der deutschen Krankenpflege in den letzten Jahren. (Nach Dietrich in der »Deutschen medicinischen Wochenschrift« 1898 Nr. 1.) In den letzten zehn Jahren haben sich die confessionellen und interconfessionellen Genossenschaften für Krankenpflege stark vermehrt. Während es 1886 im ganzen 6366 evangelische Diakonissen und 1883 1197 Diakone (Brüder) gab, sind jetzt etwa 14000 Diakonissen und 1700 Diakone vorhanden. Bei den katholischen Orden und Congregationen, die sich in der Hauptsache mit Krankenpflege beschäftigen, ist das Verhältnis noch günstiger. Sie hatten in Preussen 1886 überhaupt 746 Niederlassungen mit 7248 Mitgliedern, heute haben sie über 1400 Niederlassungen mit mehr als 17500 Mitgliedern. Die Balley Brandenburg des Johanniterordens schuf im Jahre 1886 die Einrichtung der Johanniterschwestern, die auf Kosten des Ordens in Krankenhäusern ausgebildet und beschäftigt werden. Am 1. Januar

1897 konnte der Orden schon 676 Schwestern registrieren. Auch die Schwestern vom Roten Kreuz haben sich entsprechend vermehrt, sodass die Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz jetzt über 850 Schwestern verfügen. Der »Verein zur Sicherstellung von Dienstleistungen der evangelischen Diakonie« zählt nach nur dreijährigem Bestehen schon über 330 in der Krankenpflege thätige Mitglieder. Auch einzelne Gemeinden haben recht bemerkenswerte Fortschritte auf dem Gebiete der Krankenpflege gemacht.

Stillstand des Alkohol-Konsums in Deutschland. Der Alkoholkonsum für Trinkzwecke ist in Deutschland seit Erlass des neuen Branntweinsteuergesetzes von 1887 stationär. Er hat betragen:

	Insgesamt Hektoliter	pro Kopf Liter
	zu 100 pCt.	
1895/96	2 290 000	4,4
1888/89	2 200 000	4,5

Pro Kopf ist also sogar ein — allerdings minimaler — Rückgang zu verzeichnen. Es ist bezeichnend für die Gesundung, die sich allmälig im physischen und moralischen Zustand des Volkes vollzieht, dass während sonst aller — steigenden Wohlstand anzeigende — Verbrauch hinaufgeht, jener der Schädlichkeiten seit einiger Zeit stillesteht.

Zur Prostitutionsfrage. 1. Geschlechtskrankheiten und Volksgesundheit. Von Prof. E. Lesser-Berlin. Berliner klinische Wochenschrift. 1897, Nr. 43. — 2. Ueber Arbeitsunfähigkeit geschlechtskranker Kassenmitglieder. Von Dr. R. Ledermann-Berlin. Berlin 1895. — 3. Zur Geschichte der Prostitutionsfrage in Norwegen. Von Prof. Dr. Axel Holst-Christiania. Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege. 1897. XXIX. Bd., 2. Heft. — Welche Bedeutung die Geschlechtskrankheiten für die Volksgesundheit haben, geht nach Lesser (1.) schon daraus hervor, dass nach Blaschko's Berechnung, die aber zu niedrig genommen scheint, allein an Syphilis mindestens 10—12 pCt. der Berliner Bevölkerung leiden, abgesehen von der unkontrollierbaren Menge der Gonorrhoeischen, die ebenso wie die Syphilitischen eine ganze Familie ruinieren können. Als Quelle dieser Krankheiten ist die Prostitution anzusehen, ihre Regelung ist daher nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Staates. Vorzugsweise ist dabei gedacht an regelmässige Untersuchung und sofortige Unterbringung der Erkrankten in eine Heilanstalt bis zur Genesung. Dazu braucht es dann allerdings auch ein specialistisch ausgebildetes Aerztepersonal und genügend zahlreiche Krankenräume mit menschenwürdiger Ausstattung, aber nicht nur für die Prostituierten, sondern für alle Geschlechtskranke. — Diesen letzteren wird, soweit sie den Kassen angehören, häufig noch durch die statutarischen Bestimmungen die Heilung erschwert, dass ihnen das Krankengeld verweigert werden kann, weshalb sie sich lieber ambulant behandeln lassen.

Deshalb zeigt Ledermann (2.) an der Hand von detaillierten Vorschriften die Wichtigkeit der Arbeitsunfähigkeits-Erklärung der geschlechtskranken Kassenmitglieder und die Notwendigkeit ihrer Ueberführung in ein

Krankenhaus, zu ihrem eignen Nutzen wie zu dem der Allgemeinheit, da eine Quelle der Ansteckung hierdurch aus dem Wege geräumt wird. L. spricht sich also im Sinne fast aller Aerzte gegen jene Statutenbestimmung aus.

Auf die Wichtigkeit der Regelung der Prostitutionsfrage, als punctum saliens dieser ganzen socialhygienischen Bestrebungen wurde ohen hingewiesen; ihre Schwierigkeit zeigt die Geschichte dieser Frage in Norwegen (3.). Unter dem Drucke der abolitionistischen Propaganda hatte der norwegische Justizminister an die städtischen Behörden Christianias den kategorischen Befehl gerichtet, dass von jetzt an die Kontrolle der Prostituierten durch Polizeiärzte aufhören müsse, da die Polizei nicht durch eine licentia practicandi das nach dem Gesetz strafbare Gewerbe der Prostitution unterstützen dürfe. Die Kontrolle habe von jetzt ab aus sanitären Rechtsgründen die städtische »Gesundheitskommission« auszuführen. Diese versuchte es die Aerzte nicht nur wie früher zur Anzeige jedes Falles von Geschlechtskrankheiten, sondern auch zur Ermittlung der Infectionsquelle zu zwingen. Grade das letztere erwies sich als unmöglich. Dagegen ergab sich aus der wachsenden Zahl der Anzeigen eine beträchtliche Steigerung der Erkrankungsziffer, speciell der Männer, da die früher unter der »Reglementierung« häufig gemeldeten Prostituierten weniger wurden, d. h. nur in den Anzeigen, in Wirklichkeit wurde es auf den Strassen Christianias schlimmer. Das von vornherein erwartete Resultat, die Schädigung der Volksgesundheit durch Aufhebung der »Reglementierung« trat in der That ein. — Die staatlichen Behörden konnten sich auf die Dauer dieser Erkenntnis nicht verschliessen, und veröffentlichten einen vom Reichsadvokaten P. Getz ausgearbeiteten Gesetzentwurf, in dem Unentgeltlichkeit der Behandlung Geschlechtskranker geboten, die alten Strafbestimmungen über die gewerbsmässige Unzucht aufgehoben und ein Untersuchungszwang für diejenigen Personen gefordert wurde, die »in unzweideutiger Weise zur Unzucht auffordern« oder als »Infectionsquellen« denunciert wurden — also eine etwas veränderte »Reglementierung.« Auch enthielt der Entwurf Strafbestimmungen gegen »Personen, die selbst wissen, dass sie venerisch sind, falls sie durch Unzucht andere anstecken.« Die medicinische Gesellschaft in Christiania sprach sich mit 58 gegen 5 Stimmen gegen diesen Entwurf aus, wünschte aber ein Gesetz, das die Anwendung einer präventiven Kontrolle in grösserer als hier vorgeschlagener Ausdehnung gestatte.

Jedenfalls erfuhren die Sittlichkeitsvereine, als sie vom Justizministerium die Ausdehnung des in Christiania herrschenden Gebrauches auf Bergen und Drontheim forderten, die Antwort, dass das Ministerium — unter Hinweis auf den Getzschen in Vorbereitung begriffenen Gesetzentwurf und die Erfahrungen in Christiania — »sich vorläufig nicht veranlasst sehe, die Fortdauer der Reglementierung in Bergen und Drontheim zu verbieten«.

Ascher-Königsberg.

Modesocialismus in Russland. (Gleichzeitig ein Beitrag zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse daselbst.) Wie sehr der Marxismus auf dem Wege von der Utopie zur Wissenschaft bei der Ideologie, dem Illusionismus stehen gehlieben ist, zeigt neben vielem anderen die Spielart des russischen Marxismus, über welche Wladimir Gr. Simchowitsch in einem Aufsatz der Conrad'schen Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge, 14. Band, der den Titel führt: »Die social-ökonomischen Lehren der russischen Narodniki«, berichtet. Die Narodniki, sagt er zu Beginn, die

»Volkstümler«, gehören zu den tiefsten und bedeutendsten Erscheinungen des modernen russischen Lebens. Dieser Lehre huldigte noch unlängst fast die gesamte russische Intelligenz. Jene Lehre war aber, wie erwähnt, der Versuch einer Anwendung des Marxismus auf die Verhältnisse speciell der russischen Volks- und Socialwirtschaft.

Die Narodnitschestwo — die Lehre der Narodniki — ist aus zwei Quellen gespeist, einmal aus der national-russischen der Slavophilen, die im »Mir«, der russischen Bauerngemeinde kommunistischen Charakters, die Zelle einer künftigen Gesellschaftsordnung sehen, sodann aus der des kosmopolitischen Marxismus, der in der socialistischen Gesellschaftsordnung die Vollendung und Ueberwindung der bürgerlichen Gesellschaftsform erblickt. Der scharfsinnigste Verteidiger des kommunistischen Gemeindebesitzes ist Tschernischewsky gewesen. Sein Hauptargument war, dass der Gemeindebesitz Russland vor der Plage des Proletariats Schutz gewähren werde und dass er technisch vorteilhaft sei. Tschernischewsky behauptete auch, dass England und Frankreich im Begriffe seien, zum Gemeindebesitze überzugehen.

Neben dem Mir sollen die Genossenschaften der Artels einen Krystallisationspunkt abgeben für die zu gewärtigenden gesellschaftlichen Bildungen, einen Kristallisationspunkt für den industriellen wie der Mir für den agrarischen Kommunismus. Der Mir, die Artels, das Fehlen der Bourgoisie als Klasse weisen nach der Ansicht der Narodniki für die russische Volkswirtschaft überdies die Möglichkeit nach, die socialistische Gesellschaftsordnung zu erreichen, ohne den kapitalistischen Entwicklungsgang der Länder des westlichen Europas durchgemacht zu haben.

Haupt- und Kernpunkt der Doktrin der Narodniki ist aber und bleibt der Mir. Auf die bäuerliche Gemeinde concentrieren sich alle ihre Hoffnungen. Die bauerliche Gemeinde muss einen Damm gegen den Kapitalismus bilden, die bäuerliche Gemeinde muss die Proletarisierung der Bauern verhindern, sie muss endlich der socialistischen Gesellschaftsordnung die Wege bahnen.

Der Verfasser des in Frage stehenden Aufsatzes, Simchowitsch, unterwirft diese Auffassungen einer Kritik. Es fällt ihm leicht, den ideologischen Charakter der Lehren der Narodniki nachzuweisen, indem er erklärt, der Mir, wie er in der Auffassung der Narodniki lebe, sei überhaupt nicht mehr vorhanden. Der Untergang des Mirs begann mit dem Untergange der Leibeigenschaft. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft bekam der Bauer nur einen Teil des von ihm früher benutzten Landes. Der »freie« Bauer wurde in schlechtere ökonomische Verhältnisse gestellt als der ehemalige Leibeigene. Auf seinem Anteile lasteten Steuern, die grösser waren als der Bodenertrag. Der einzige Ausweg zur Deckung des Deficits war — neben der Ernährungsverkürzung und der Verschuldung — Lohnarbeit. Aber die Lohnarbeit deckte das Deficit nicht und da die bäuerlichen Landanteile unveräusserlich waren, versteigerten die Steuereintreiber und die Wucherer das Arbeitsvieh. Ein Teil der Bauernschaft ging des Viehs verlustig, diese Bauerngruppe macht ungefahr 25 pCt. der Gemeindemitglieder aus.

Wenn man, meint S. weiter, nur äusserlich ein russisches Dorf betrachtet, so wird die grosse Verschiedenheit des »Baustyls« ohne weiteres auffallen. Hier stehen einige haufällige Hütten, dort ein paar Häuschen aus Holz, in denen noch menschliche Wesen leben können, und dort weiter steht ein grosses zweistöckiges Steinhaus mit einem grünen Eisendache, mit ver-

schiedenen Ornamenten, mit schönen und hellen Fenstern. . . . Unwillkürlich stellt man sich die Frage: Sind denn die Budgets der Bauernwirtschaften nicht ebenso verschieden, wie ihre Häuser? Und wie ist bei der Gleichheit der Landanteile, bei den periodischen Landumteilungen diese Verschiedenheit des »Baustyls« möglich? Man findet aber gleich eine Antwort auf diese Frage, wenn man die statistischen Daten und die Berichte über die Lage der Bauern ansieht. So erfahren wir nach den Angaben der 80er Jahre, dass 25,3 pCt. der ganzen russischen Bauernschaft kein Arbeitsvieh, und 27,2 pCt. nur ein Stück Arbeitsvieh haben. Das bedeutet, dass 52 pCt. teils schon proletarisiert sind oder auf dem Wege zur Proletarisierung sich befinden. Die periodischen Umteilungen können die Klassenunterschiede nicht aufheben. Die Landanteile werden von den kapitalkräftigen Bauern gepachtet und der »juristische« Besitzer ist häufig nur ein Landarbeiter bei dem Pächter. In einer Gemeinde von 500—700 Männern befindet sich häufig das ganze Land in der Nutzung von 20—30 Wirten!

Uebrigens schrieb einer der Führer der Narodniki, Woronzoff selbst schon im Jahre 1881: »Der Mir als freier Bund zerfällt, es bleibt nur eine Gemeinde im administrativen Sinne übrig, eine Gruppe von Personen, die gewaltsam durch die solidarische Haft gebunden sind, d. h. gebunden durch die Verantwortlichkeit eines jeden für die beschränkten Kräfte aller Steuerzahler und durch die Unfähigkeit des Fiskus, diese Beschränktheit der Kräfte zu verstehen. Alle Vorteile, die einst der Mir gehabt hat, sind verschwunden, es bleiben nur die Nachteile, die mit der Zugehörigkeit zur »Gemeinde« verbunden sind.«

Noch viel weniger als mit Bezug auf den Mir lässt sich aber mit Bezug auf die Artels die Auffassung halten, dass sie ein Mittel des Uebergangs zum socialistischen Staate sind. Die Artels sind Genossenschaften, andere Staaten haben ihrer weit mehr und mächtigere, sie sind und bleiben trotzdem individualistisch, machen sich auch keine Rechnung auf die Ueberführung in den socialistischen Staat.

Schliesslich aber: »natura non facit saltum«. Dass Russland an der Etappe der »kapitalistischen« Gesellschaftsform vorbei in die socialistische einlenken könne, ist geradezu sinnlos zu meinen. Simchowitsch schliesst seinen Aufsatz darnach mit den Worten: »Die Befreiung und Entfaltung des Individuums ist jetzt die berechtigte Bestrebung Russlands, und das ist auch die Tendenz seiner wirtschaftlichen Entwickelung.«

So wenig innere Wahrheit und Möglichkeit die Lehre der Narodniki in sich schliesst, so hat dies doch nicht gehindert, dass diese Lehre, wie eingangs ausgesprochen, bis vor kurzem »fast die ganze russische Intelligenz beherrschte«. »Der Kunst«, sagt Simchowitsch, »wie der Wissenschaft hat sie ihr Gepräge aufgedrückt. Die Narodniki waren bis vor kurzem die bedeutendste sociale Partei des Landes.« Es geht daraus hervor, dass auch in unseren Zeiten eine Irrlehre die öffentliche Meinung gewinnen und längere Zeit beherrschen kann, woraus wir Schlüsse mit Bezug auf mancherlei Strömungen, die heute westlich von Russland den Ton angeben, ziehen möchten.

Das Wirtschaftsjahr 1897 in Deutschland. Der Jahresbericht der Handelskammer in Essen für das Jahr 1897 sagt hierüber: Das Jahr 1897 ist, wie wohl überhaupt für Handel und Industrie des ganzen deutschen

Reichs, so auch im speciellen für die wirtschaftliche Entwickelung des Kammerbezirkes, als ein günstiges zu bezeichnen.

Ein gesteigerter Bedarf der Bevölkerung an Lebensmitteln und Kleidung, die Zunahme der Erzeugung und des Verbrauchs der von der Industrie benötigten Roh- und Hilfsstoffe, eine rege Bauthätigkeit, namhafte Kapitalserhöhungen und Steigerung der Umsätze im Bankwesen, brachten auch äusserlich den wirtschaftlich günstigen Stand der Dinge zum Ausdruck.

Im Besondern muss es vom national-wirtschaftlichen Standpunkte aus als erfreulich bezeichnet werden, dass der wirtschaftliche Aufschwung der letzten Jahre in der Hauptsache von den Anforderungen, welche das Inland, der einheimische Markt, an die Leistungsfähigkeit unserer gewerblich thätigen Kreise stellte, getragen ist. Der Vorteil und die gesunde Natur einer solchen Basis treten hervor, wenn — selbst abgesehen vom nationalen Gesichtspunkte — ins Auge gefasst wird, welchen Wechselfällen die deutsche Ausfuhr, und damit die für die Ausfuhr thätigen Gewerbe, durch willkürliche Zollmassnahmen des Auslandes, z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika, ausgesetzt sind.

Es mag aber gestattet sein, hervorzuheben, dass nach unserer festen Ueberzeugung das verhältnismässig lange Andauern der derzeitigen günstigen Conjunctur in der Hauptsache auf den Einfluss der sowohl in der Kohlenindustrie, wie in den hauptsächlichsten Zweigen der Eisenindustrie, bestehenden Syndicate zurückzuführen ist, da diese durch ihre Einwirkungen auf Production und Angebot, sowie durch Masshalten in den Preisen, der Ueberstürzung entgegenarbeiteten und damit einen Rückschlag, welcher sonst stärkeren wirtschaftlichen Aufwärtsbewegungen rasch zu folgen pflegte, hintanhielten.

Die im Ganzen wie im Einzelnen auf eine gleichmässigere Beschäftigung und gleichmässigeren Absatz gerichtete Wirksamkeit der Syndicate wird nach Ansicht der Kammer auch in Zeiten niedergehender Conjunctur eine grössere Ruhe und Ordnung des Marktes gewährleisten.

Von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung der guten Geschäftslage ist auch der Umstand, dass, abgesehen von dem, in dem Mangel an Arbeitern seine Erklärung findenden, häufigen Wechsel der Arbeitsstatte, der ruhige Gang der geschäftlichen Entwickelung von Seiten der Arbeiter nicht beeinträchtigt wurde; nur ganz vereinzelt haben, wenigstens soweit die massgebenden Industriezweige in Frage kommen, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern stattgefunden. Nicht zum wenigsten dürfte dies auf den Umstand zurückzuführen sein, dass, entsprechend den guten Ertragnissen der gewerblichen Unternehmungen, auch die Arbeitslöhne in die Höhe gegangen sind.

Mit dem Jahre 1897 dürfte der Höhepunkt des von 1895 datierenden wirtschaftlichen Aufschwungs erreicht sein. Wann indes die rückläufige Bewegung einsetzen wird, lässt sich zur Zeit nicht übersehen. Für einen baldigen Rückgang liegen Anzeichen nicht vor. Dass diese rückläufige Bewegung sich nicht in starken Stössen, sondern nur allmählich vollziehen wird, glaubt die Kammer nach den vorstehenden Ausführungen annehmen zu dürfen.

Das Wirtschaftsjahr 1897 in Oesterreich. Der »Summarische Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn pro 1897« bemerkt hier-

über: Das Jahr 1897 bedeutet in unserer wirtschaftlichen Entwickelung Stillstand und Rückschritt. Die geschäftlichen Ergebnisse sind fast durchwegs unbefriedigend und, wo sich eine günstige Ausnahme von dieser Regel ergab, da ist dieses Resultat meistens auf die Erfolge der Kartellierung, vereinbarter oder erzwungener Betriebseinschränkungen zurückzuführen. Das Ernteergebnis an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais blieb nach der officiellen Statistik gegen den Durchschnitt des letzten Decenniums um ein Sechstel zurück. Die Monarchie musste für 39,8 Millionen Gulden Getreide aus dem Auslande importieren, um 28 Millionen mehr als 1896. Diese traurigen Ernteergebnisse haben eine Verteuerung der wichtigsten Lebensmittel gebracht, ohne die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung zu stärken. Nach wie vor stehen wir vor der Erscheinung des Unterkonsums, vor der Thatsache, dass die industrielle und gewerbliche Production trotz der offenbaren Bedürftigkeit der Bevölkerung in engen Schranken gehalten werden muss. Diese Thatsache ist für uns um so trauriger, als das Jahr 1897 für die Weltwirtschaft keineswegs ein ungünstiges war und namentlich für die industrielle Thätigkeit des Deutschen Reiches ein Jahr des Segens und einer ungeahnten Expansion darstellt. Unsere Handesbilanz hat sich um 55 Millionen Gulden verschlechtert. Die andauernden Wirren im Orient, der neue hochschutzzollnerische Tarif der Vereinigten Staaten von Amerika haben zu diesem beklagenswerten Ergebnis beigetragen.

England und Deutschland im Wettbewerb auf dem Weltmarkte. Es wirft ein Licht auf die grundsätzlichen Fragen der Kolonialpolitik, sodann auf die Frage des Plans eines »Greater Britain« und endlich auf die Frage des Wettbewerbs von England und Deutschland auf dem Weltmarkte, wenn man erfährt, dass die britische Ausfuhr nach den britischen Kolonien seit einiger Zeit im Rückgang begriffen ist und auch nach den jetzt veröffentlichten Ziffern des Jahres 1897 gegen 1896 einen Rückgang des Wertes erfahren hat. Die britische Ausfuhr nach den britischen Kolonien ist 1896 84,1 Millionen Pfd. St. gewesen, 1897 dagegen nur 80,7 Millionen. Dieser Rückgang wird englischerseits so ausgelegt: »Dass nach den drei wichtigsten englischen Kolonien, Ostindien, Australien und Kapland, die Ausfuhr Grossbritanniens von Jahr zu Jahr zurückweicht, ist auf die vermehrte Einfuhr deutscher Artikel in jene Länder zurückzuführen.«

Zuckerproductionskosten, Rohr- gegen Rübenzucker, Zuckerprämien und gesetzlich geschaffenes Zuckerkartell. Interessante Aeusserungen über diesen Gegenstand wurden auf der am 24. Februar abgehaltenen Generalversammlung des Braunschweig-Hannoverschen Zweigvereins des Vereins der deutschen Zuckerindustrie von dem Redakteur des bekannten Fachblattes »Deutsche Zuckerindustrie« Dr. Hager gemacht. Nach dem jetzt erschienenen Bericht über jene Versammlung sagte Dr. Hager: »In landwirtschaftlichen Blättern habe ich kürzlich einen Aufsatz gelesen, wo das grosse Wort gelassen ausgesprochen war, dass in keinem anderen Lande der Welt der Zucker so billig wie in Deutschland hergestellt werden könne und dass deshalb Deutschland allen anderen Zuckerländern überlegen sei. Diese Behauptung ist sehr leicht fertig in die Welt gesetzt. Allerdings wird der Zucker, wenn man die euro-

päischen Länder in Betracht zieht, am billigsten in Deutschland hergestellt, aber den Vergleich mit den Rohrzuckerländern vermögen wir nicht auszuhalten. Soweit eine zuverlässige Statistik über die Rohrzuckerländer vorhanden ist, wie über Java, Queensland und Louisiana, ist zunächst beobachtet, dass diese Länder, auf die Flächeneinheit berechnet, viel mehr Zucker gewinnen als wir. Während wir in Deutschland in den letzten Jahren vom Hektar Rübenland etwas über 4 Tonnen Zucker gewonnen haben, hat man in Java durchschnittlich über 8, in Queensland $4^1/_2$, in Hawaii 9 Tonnen Zucker gewonnen. Und gerade Java mit seiner Zuckerproduktion, die schon über 650000 Tons hinausgekommen ist, ist unser allergefährlichster Gegner, deshalb weil dort die grösste Intelligenz steckt Ueber Kuba liegen nur Zahlen von einzelnen Fabriken vor, die aber über den Durchschnitt von Java noch weit hinausragen. — In letzter Linie handelt es sich aber nicht um die Gewinnungsmenge pro Flächeneinheit, sondern um die Fabrikationskosten. Dieselben sind bei uns für das Jahr 1894—95 amtlicherseits sehr sorgfältig auf 40 Pf. pro Ctr. Rübenverarbeitung berechnet worden, sodass also, wenn man das gewöhnliche Verhältnis — 8 Ctr. Rüben auf einen Ctr. Zucker — nimmt, und einen Rübenpreis von 85 Pfg. zu Grunde legt, der Ctr. Zucker durchschnittlich 10 Mk. zu producieren kostet. Nach einem Gutachten des Vorsitzenden des britischen Raffinerievereins betragen die Zuckerproductionskosten in Britisch-Westindien nicht über 9 Mk., während die anderen Koloniallánder wie Java, Kuba etc. noch billiger arbeiten. In Aegypten hat die Daira (die vicekönigliche Verwaltung) die Zuckerproductionskosten im Jahre 1896 auf 9 Mk. pro Ctr. angegeben, in 10 Fabriken zu Queensland haben sie im letzten Jahre 8,50 Mk. betragen, in Hawaii 8,22 Mk. Daraus geht hervor, dass der Rohrzucker nach wie vor ein gefährlicher Konkurrent für den Rübenzucker ist. Leider haben wir bei unseren Verhandlungen über die Zuckersteuer-Gesetzgebung in den letzten Jahren immer nur von Frankreich gesprochen, und dabei übersehen, dass es auch noch Rohrzucker giebt und dass gegen diesen s. Z. die Prämien eingeführt sind, welche weiter nichts sein sollten, als ein Ausgleich gegen die natürlichen Vorteile der Rohrzuckererzeugung.

Auch Russland haben wir übersehen. Dort hat man keine direkte und indirekte Prämie im gewöhnlichen Sinne, aber doch eine Prämie. Es ist dort nämlich eine bestimmte Zuckermenge gesetzlich für den Inlandsabsatz bereit gestellt, andererseits die Aufspeicherung einer Reserve angeordnet, d. h. dieser Bestand ist so lange unangreifbar, als die Zuckerpreise eine bestimmte Höhe nicht überschritten haben. Tritt das ein, dann giebt die Regierung den Bestand teilweise frei. Durch dieses System wird erzielt, dass der Zuckerpreis eine gewisse Höhe behält. Zieht man die Steuer ab, so verkauft der Russe seinen Zucker im Inlande 7 Mk. pro Ctr. höher als der Weltmarktpreis ist. Wenn man berücksichtigt, dass ein Teil des russischen Zuckers ins Ausland geht und zum Weltmarktpreis verkauft werden muss, so ergibt sich, dass der russische Fabrikant jeden Centner Zucker seiner gesamten Erzeugung zu 5,50 Mk. teurer verkauft, als der Weltmarktspreis ist. Auch hier liegt eine »Prämie« vor.

Unter Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse kam Dr. Hager zu dem Schluss, dass, wenn es zur Abschaffung der Prämien auf der engen Basis der europäischen Länder, noch dazu mit Ausschluss von Russland, kommen sollte, dies für die deutsche Zuckerindustrie schwere Folgen nach sich ziehen müsste.

BUCHBESPRECHUNGEN

Herbert Spencer. Einleitung in das Studium der Sociologie. Herausgegeben von Dr. Heinrich von Marquardsen. Zweite durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. (Internationale Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 14 u. 15.) Leipzig. F. A. Brockhaus. 1896. 2 Bde., 264 u. 297 S.

Von der Höhe des menschlichen Intellektes hegen wir, als ein Erbstück des Zeitalters der Aufklärung, das in dem Menschen eine Art logischer Maschine zu erblicken geneigt war, mit Vorliebe recht übertriebene Vorstellungen. In Wahrheit schwebt der menschliche Verstand nicht adlergleich hoch über den Dingen, sondern er kriecht, dem Wurme gleich, langsam und mühsam am Boden vorwärts. Nicht klare logische Einsicht, sondern Ueberlieferung, Glaube, Gewohnheit und Gefühl bilden die Grundlagen unserer meisten Urteile und der aus ihnen hervorgehenden Handlungen. Eine streng logische Denkweise haben erst in den letzten fünf Jahrhunderten die Naturwissenschaften entwickelt, indem sie überall erstens die Erscheinungen in ihre einfachsten Bestandteile zu zerlegen lehrten und zweitens eine strenge Gesetzmässigkeit aller Vorgänge voraussetzten. Nicht einmal in den Betrieb der Geisteswissenschaften ist diese streng wissenschaftliche Denkweise bis jetzt überall in dem wünschenswerten Grade eingedrungen, und im täglichen Leben gar vermisst der philosophische Beobachter sie überall schmerzlich, vorzüglich, wo es sich um die so ausserordentlich verwickelten Erscheinungen des socialen Lebens handelt. Nicht blos der Ungebildete, sondern auch der Gebildete, nicht blos der Laie, sondern auch der Parlamentarier und Staatsmann lassen es oft in ihren Auseinandersetzungen an der Anerkennung der einfachsten logischen Regeln fehlen. Teils sind die socialen Erscheinungen an sich räumlich und zeitlich so ausgedehnt und so schwer zu überblicken, dass schon hierin eine Quelle häufiger Irrtümer besteht. Fremde Verhältnisse heurteilt man ferner mit Vorliebe nach Analogie naheliegender und bekannter, ohne zu bedenken, dass die Beurteilung des Ganzen sich auf der Kenntnis der einzelnen Bestandteile aufbauen muss, und dass daher der Analogieschluss nur da berechtigt ist, wo die Uebereinstimmung der beiden Fälle sich auf alle Einzelheiten erstreckt. Sehr schwierig ist es ferner häufig zu entscheiden, ob ein Ereignis die Folge oder die Ursache eines anderen ist oder ob beide eine gemeinsame Ursache haben oder ob endlich zwischen ihnen und vielleicht noch manchen anderen eine Reihe verwickelter ursächlicher Wechselbeziehungen stattfindet. Weiter trüben der Wunsch und die Hoffnung unser Urteil nur zu häufig. Endlich ist für alles menschliche Handeln, für die Beurteilung neuer Massregeln und künftiger Ereignisse zu beachten, dass jede menschliche Handlung ausser der beabsichtigten stets noch andere unbeabsichtigte Wirkungen hat, die die beabsichtigte nicht blos in den Schatten stellen, sondern völlig aufheben können.

Eine Logik der Erscheinungen des socialen Lebens von populärem Charakter erscheint daher als höchst verdienstvoll. Das vorliegende Werk Spencer's, das in bis auf einen Nachtrag unveränderter zweiter Auflage in deutscher Uebersetzung erscheint, bietet eine solche. Nicht nur dem Gelehrten, sondern auch, und wenigstens ebenso sehr, jedem Staatsmann und Politiker, ja jedem Laien, der sich über den Standpunkt des Bierbankphilisters zu erheben wünscht,

ist dieses Werk auf das Wärmste zu empfehlen. Was seinen Inhalt anlangt, so haben wir dessen abstrakten Kern durch die vorausgeschickte allgemeine Erörterung wiederzugeben gesucht. Spencer selbst hat seinen Stoff freilich nicht nach logischen, sondern nach psychologischen, nicht nach theoretischen, sondern nach praktischen Gesichtspunkten geordnet. Er giebt keine positive Logik und Methodik der Socialwissenschaft, sondern schildert die Schwierigkeiten, welche sich der Bildung zutreffender socialwissenschaftlicher Vorstellungen entgegenstellen, und zwar gliedert er sie nach den sie erzeugenden, durchschnittlich herrschenden Gruppen von Vorurteilen, wie den patriotischen, politischen, theologischen u. s. w. Mag der Gelehrte diese Art der Behandlung des Gegenstandes in mancher Beziehung beklagen, für den Laien und den Mann der Praxis wird das Buch dadurch umso lebensvoller und aktueller. Eben deswegen zerfällt es freilich in eine Reihe ziemlich selbständiger, sich stets wieder um dieselben logischen Schwierigkeiten drehender Abhandlungen und entbehrt eines straff logischen Aufbaues, eines einheitlichen, alles umschliessenden Gedankenbaues. Wir glauben deswegen auch von einem näheren Eingehen auf den Inhalt, das sich doch in Einzelheiten verlieren müsste, absehen zu sollen und bemerken nur noch zweierlei. Erstens ist Spencer in seiner Staatslehre bekanntlich Individualist und hegt von der Wirksamkeit der Staatsgewalt daher ziemlich geringe Vorstellungen. Zweitens legt er, entsprechend der Thatsache, dass der Staat für ihn einen »Organismus« vergleichbar dem körperlichen Organismus bildet, und er seine Eigenschaften daher vielfach durch ein Analogieverfahren aus denjenigen des natürlichen Organismus ableitet, dem Studium der Biologie für das Verständnis der socialen Erscheinungen eine etwas übertriebene Wichtigkeit bei. A. Vierkandt.

Dr. Albert Reibmayr. Inzucht und Vermischung beim Menschen. Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 1897.

In einem Octavband von 268 Seiten unternimmt der Verfasser den Nachweis der Bedeutung der Inzucht für die Ausbildung nationaler Charaktere der Völker. Für den Sociologen besonders interessant ist die Beweisführung Reibmayrs, dass sich innerhalb der Völker nochmals eine engere Inzuchtsabteilung, eine »Kaste«, absondert, die die nationalen Charaktere schärfer herausbildet und die Führung des Volkes übernimmt. Im allgemeinen Teil des Buches wird eingehend die Vererbung erörtert, dann kommt der Verfasser auf die Ursachen und auf die Wirkungen der Inzucht. Er weist nach, wie die Inzucht sehr geeignet ist, ausgeprägte Charaktere hervorzubringen, während im Gegenteil die Vermischung die Charaktere zerstört: Mischlinge sind charakterlos. Solange die physische Gesundheit erhalten bleibt, also bei aufstrebenden Völkern in naturgemässen Lebensverhältnissen, ist die Inzucht unschädlich. Sobald aber Krankheitsursachen auftreten, bewirkt die Inzucht eine rasche Entartung, die denn in dem Leben der geschichtlichen Völker auch nie ausbleibt. Dies wird an verschiedenen Beispielen dargethan, namentlich an den beiden hauptsächlichsten Inzuchtvölkern des Altertums, den Aegyptern und den Juden. Specielle Fragen der Vererbung, der Geschwister- und Verwandtenehe, des Aussterbens der führenden Kasten u. s. w. werden in einer Anzahl von Anhängen behandelt. Trotz einzelner Vorbehalte, die dem Verfasser gegenüber zu machen wären, muss sein Buch zum Studium empfohlen werden. Gerade über Vererbung und Inzucht bietet es eine ziemlich vollständige Darstellung des heutigen Standes unserer Kenntnisse. Otto Ammon.

Dr. James Sully (London). Untersuchungen über die Kindheit. Psychologische Abhandlungen für Lehrer und gebildete Eltern. Uebersetzt von J. Stimpfl. Leipzig, Ernst Wunderlich, 1897. 374 Seiten.

Für eine vernunftgemässe Kinderpsychologie muss die Kenntnis von der geistigen

Entwicklung der Kinder als Grundlage dienen. Um dahin zu gelangen, hofft der Verfasser auf die Mitwirkung guter »Kinderbeobachter«. Die Fähigkeit zu einem solchen sieht Sully »in einer der Liebe zum Kinde entspringenden Gabe des Erratens, welche durch die wissenschaftliche Ausbildung vervollkommnet wird«. Damit hat er aber gleich eine der Schwächen der Kinderbeobachtung gekennzeichnet, deren Einfluss auch sein eigenes Werk nicht verleugnet. Nur zu leicht wird auch der geübte Beobachter sich verleiten lassen, hinter Aeusserungen und Gebärden von Kindern mehr oder anderes zu suchen, als dahinter steckt. Ein zweiter Fehler ist die kritiklose Verwertung der Erinnerungen Erwachsener an ihre Kinderzeit; selbst bei aussergewöhnlich gutem Gedächtnis werden die Erlebnisse durch die »Erinnerungsfälschung« Umgestaltungen erleiden, deren Grösse nicht zu bemessen ist.

Das Werk giebt keine abgeschlossene Psychologie des Kindes, sondern nur ausgewählte Bruchstücke. In einzelnen Kapiteln wird das Alter der Phantasie, die Entwicklung des Denkens und der Sprache, die Furcht und die künstlerische Veranlagung, besonders das Zeichnen behandelt.

Manche Redewendungen, vor allem viele Citate sind durch allzu sklavische Uebertragung bis zur Unverständlichkeit schwerfällig. Eine gründliche Durchsicht der Uebersetzung ist bei einer etwa nötig werdenden Neuauflage sehr zu empfehlen.

G. Aschaffenburg.

Dr. Ferdinand Hueppe, Professor der Hygiene an der deutschen Universität in Prag. Zur Rassen- und Socialhygiene der Griechen im Altertum und in der Gegenwart. Wiesbaden, C. W. Kreidel's Verlag. 1897. 113 Seiten.

In zwanglosem, hin und wieder etwas übermütigem Plauderton geschrieben, enthält das Buch Kulturbilder aus Alt- und Neugriechenland, insbesondere auf dem durch den Titel bezeichneten Gebiete. Die Hygiene betreffend sucht es den Nachweis zu führen, dass die alten Griechen in ihrer Pflege und insoweit sie an technisches Können Anforderungen stellte (Wasserversorgung) nicht geringeres als später die Römer geleistet haben. Das Schwergewicht der Schrift liegt jedoch nicht hier, sondern bei den ethnographischen Auseinandersetzungen über die volkliche Zusammensetzung und Herkunft des alten und des modernen Griechenvolks. Dieselben des genaueren zu kontrollieren bin ich nicht imstande, doch ist zu sagen, dass sie mir im ganzen überzeugend scheinen.

Die ersten Einwanderer nach Griechenland sind nach Hueppe helle Arier gewesen, die in verschiedenen Zeiten aus Thrakien und weiterhin vom baltischen Meere kommend, und sich auch über das nördliche Asien verbreitend, hier ähnlich wie die südlich wohnenden Semiten eine Vermischung mit der Rasse der »alarodischen« Rundschädel erlitten, welche ihre Sprache aufgebend, doch ihre weiterhin häufig als semitisch bezeichneten Merkmale an das benachbarte Nord- und Südvolk weitergaben. Semiten wie Arier sind ursprünglich durchweg langschädlig gewesen, vor Troja haben blonde, blauäugige Arier gekämpft.

Was die modernen Griechen angeht, so sieht sie Hueppe für im wesentlichen slavischen Ursprungs an. Schon während der Völkerwanderungszeit in Streifzügen nach Nordgriechenland gelangt, überfluten Slaven, welche als östliche Arier am frühesten und innigsten mit Mongoloiden durchsetzt waren und die auch jetzt überall, besonders aber die Süd-Slaven, mehr Sprach- als Rassen-Slaven sind, ein erstes Mal 577—584 und, durch die Avaren verdrängt, nach der Pest 746—747 ein zweites Mal Griechenland.

Hueppe als Anthropologe benützt öfters die Gelegenheit, sich mit den Sprachforschern auseinander zu setzen. Es geschieht dies im Ton der Skepsis diesen gegenüber. »Sagte Mommsen vor Jahren einmal mit beissendem Spotte und in ironischem Doppelsinne, die Vorgeschichte sei die Wissenschaft der Analphabeten, so wissen wir jetzt, dass

die Sprachforscher, welche erst die späteren Stadien erforschen, ohne die Vorgeschichte, fast stets auf Abwege geraten«. »Ein nur englisch sprechender Neger ist doch deshalb kein Germane und ein nur albanesisch sprechender Rassen-Türke kein Arier«.

Was Hueppe in diesen und anderen Dingen äussert, fliesst aus der Quelle realistischen Gefühls, das ihm in hohem Grade eigen ist, und von hier aus weiss er auch manches andere Missverständnis als solches zu erklären und zu beseitigen. Die Kenntnis des Bernsteins bei Völkern des europäischen Südens zeigt ihm, dass der spätere Handelsweg die Richtung der ursprünglichen Wanderung beibehalten hat. Wirksam tritt er auch der »Legende« von der »Genügsamkeit« der Südvölker, Griechen, Hindus, Chinesen, Araber im Punkt der Nahrung entgegen. Baedecker sagt wörtlich: »Eine Hand voll Oliven, ein Stück schlechten Brodes, ein Glas recinierten Weines dienen dem griechischen Bauer als Mittagsmahl, Kaffee und Tabak sind die einzigen Genüsse«. Solche Legenden, meint Hueppe, halten sich mit grosser Hartnäckigkeit und die populäre Litteratur weiss Aehnliches vom Asiaten zu melden, der sich jahraus jahrein von einer Hand voll Reis, einer Hand voll Datteln u. s. w. ernähre. »Längst wissen wir, dass dies alles Unsinn ist. Ihrer Körpergrösse, ihrem Gewichte und ihrer Arbeit entsprechend müssen alle Menschen eine genügende Menge Ersatzstoffe und eine ausreichende Menge, in Wärmeeinheiten oder Kalorien ausdrückbare, Kraft bildende Stoffe aufnehmen. Aber diese Leute sind mässig, essen in Gegenwart von Fremden nicht gern und begnügen sich oft während der Thätigkeit mit wenigem und holen das Versäumte Abends im Kreise ihrer Sippe nach. Diese Gewohnheiten und Auffassungen von Schicklichkeit finden sich noch viel ausgeprägter bei Naturvölkern.«

Das sind Bemerkungen, die viel für sich haben und welche, so wie das übrige, Hueppe als selbständigen Kopf ausweisen. Hin und wieder vielleicht zu kühn und keck, wird er im ganzen und grossen doch durch seine Begabung für das Reale dazu geführt, die Dinge so zu sehen und zu zeichnen, wie sie sind. J. W.

Irving Fisher. Researches into the mathematical principles of the theory of Wealth, by Augustin Cournot. 209 p. London, Macmillan & Co.

Irving Fisher. A brief introduction to the infinitesimal calculus, designed especially to aid in reading mathematical economics and statistics. 84 p. London, Macmillan & Co.

Deux excellents petits livres, que nous devons à Mr. Irving Fisher, professeur à Yale University, et économiste bien connu. Le premier est une traduction de l'ouvrage de Cournot, publié en 1838, et qui est actuellement introuvable en librairie. Mr. Irving Fisher a découvert et corrigé plusieurs erreurs des formules mathématiques. Quelques unes sont de simples erreurs d'impresssion, d'autres paraissent avoir échappé à l'auteur. Mr. Irving Fisher a ajouté une bibliographie des économistes mathématiques, aussi complète qu'il est possible. Elle est divisée en quatre périodes: 1° de Ceva à Cournot, 1711—1837; 2° de Cournot à Jevons, 1838—1870; 3° de Jevons à Marshall, 1871—1889; 4° de Marshall au temps présent, 1890—1897.

Cette classification est bonne; on pourrait seulement lui reprocher de ne pas assez rendre justice à Mr. Walras. C'est à cet auteur qu'on doit l'expression générle des équations de l'équilibre économique, et la découverte de cette expression absolument générale marque le commencement d'une époque très importante pour les nouvelles théories. Les indications bibliographiques que donne Mr. Irving Fisher sont très exactes; son travail devra être consulté par toute personne qui desirera se mettre au courant des nouvelles théories.

La méthode mathématique, surtout si elle est combinée avec la méthode historique et statistique, parait devoir être très féconde en Economie politique; malheureusement elle rencontre un obstacle dans le fait qu'elle

nécessite des études préparatoires de mathématiques. C'est pour attenuer et faire disparaître, autant qu'il est possible, cet inconvénient que Mr. Irving Fisher a écrit son petit livre[1]). Nous croyons qu'il y a parfaitement réussi. Toute personne qui lira avec le soin et l'attention nécessaires les 84 pages de ce livre, écrit avec une admirable clarté, se trouvera en mesure de comprendre les ouvrages d'économie mathématique.

D'autres personnes aussi trouveront intérêt à y avoir recours. La statistique devient de plus en plus une science mathématique et les personnes qui s'en occupent, si elles n'ont pas déja fait des études spéciales de mathématique, pourront y suppléer en lisant et en étudiant le livre de Mr. Irving Fisher.

Pour donner une idée de la méthode à la fois simple et pratique adoptée par l'auteur, nous ne pouvons mieux faire que de reproduire ici la table des chapitres. I. Méthode générale de différentiation. II. Théorèmes généraux sur la différentiation. III. Différentiation des fonctions élémentaires. IV. Différentiations successives — Maxima et minima. V. Théorème de Taylor. VI. Calcul intégral. Appendice: Fonctions de plusieurs variables.

Des exemples nombreux et choisis avec beaucoup de sagacité guident le lecteur aux applications concrètes des théories générales. Il fallait garder une juste mesure, être sobre et complet en même temps; c'était là un problème délicat et important qui a été très heureusement résolu. En somme Mr. Irving Fisher aura bien mérité des personnes qui, sans faire une étude approfondie des mathématiques, désirent pourtant ne pas demeurer totalement étrangères aux applications qu'on en peut faire.

Vilfredo Pareto.

[1]) »I have frequently received inquiries, as doubtless have other teachers, for some book which would enable a person without special mathematical training or aptitude to understand the works of Jevons, Walras, Marshall, or Pareto, or the mathematical articles appearing in the Economic Journal etc. . . . It is such a book that I have tried to write.

P. de Lilienfeld. La méthode graphique en sociologie. Paris. Giard et Brière. 1897. 136 pages et 11 planches.

Livre ingénieux, bien que parfois un peu paradoxal. L'auteur se propose »d'illustrer les relations sociales au moyen de figures géométriques«. Il y parvient en employant des petits ronds blancs, noirs, mi-blancs et noirs etc.

L'auteur établit un triple parallélisme entre »l'evolution intellectuelle de l'homme moyen dans l'histoire, l'évolution intellectuelle de l'homme moyen, pendant la vie individuelle, et l'évolution correspondante de la société humaine«. Notre auteur étend aussi cette représentation à l'avenir. »L'homme civilisé de l'avenir passera dans son enfance, son adolescence et son âge adulte par les phases correspondantes psychophysiques plus tôt que ses prédécesseurs, comme aussi l'embryon d'un animal d'espèce plus élevée parcourt les phases d'évolution de ses ancêtres plus tôt que ne le font les embryons animaux appartenant aux espèces inférieures«. L'auteur devrait se méfier de ces sortes de rapprochements et d'analogies, qui sont loin d'être des preuves[1]). Il donne une représentation hypothétique de cette évolution. »D'après cette illustration l'homme moyen dans un million d'années se trouvera hypothétiquement au même niveau psychologique à 10 ans, que le sera l'homme de l'année 500000 à 15 ans etc.«

Nous ne voudrions pas que ces applications un peu risquées et paradoxales détournassent les lecteurs d'étudier un système qui peut être utile pour la représentation des phénomènes sociaux. On peut l'adopter sans devoir, pour cela, accepter toutes les idées de l'auteur au sujet de l'organisme social.

Vilfredo Pareto.

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Steinmetz im Märzheft dieser Zeitschrift.

Wilhelm Neurath, o. ö. Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien. Elemente der Volkswirtschaftslehre. 3. Auflage. Wien, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 548 S.

Den deutschen Nationalökonomen vom Fach gelingt es nur selten, in der Art der englischen Essays oder Inquirys, der französischen Elements oder Idées und der italienischen Trattati oder Riflessioni allgemeine volkswirtschaftliche Theorien als kleine gangbare Münze in den weitesten Kreisen zu verbreiten. Der deutsche Gelehrte schreibt anstatt der »Elemente« oder »Grundzüge« lieber ein ganzes Lehrbuch und lässt höchstens einen Auszug aus seinen Kollegienheften als »Grundriss« oder »Leitfaden« für einen beschränkteren Leserkreis in die Welt gehen. Und doch dürfte es auch in dem gründlichen Deutschland viele Leser geben, denen mehr an einem allgemeinen Ueberblick, als an einem tieferen Studium der Volkswirtschaftslehre gelegen ist. Wer aber heutzutage »Elemente« schreiben will, der muss unter thunlichster Vermeidung aller Polemik, die nur in einem Lehrbuch genügenden Spielraum finden dürfte, Bausteine für ein deutlich erkennbares System herbeizutragen wissen oder aber, wie W. Roscher es so meisterhaft verstanden hat, die vorhandenen Systeme in den verschiedenartigsten Beleuchtungen darstellen, sodass der Leser für den Mangel einer festen Führerhand wenigstens durch mannigfache Anregungen entschädigt wird. In diesen Beziehungen hat es der Verfasser des obigen Buches verfehlt, und wenn dasselbe, wie er im Vorwort der uns vorliegenden dritten, neu bearbeiteten Auflage hervorhebt, vielfach von Studierenden als Hülfsmittel zur Vorbereitung für Ablegung der Prüfung aus der Volkswirtschaftslehre, ferner auch beim Unterricht in Ackerbau-, Handels- und Gewerbeschulen, also zu mehr empirischen Zwecken, benutzt wird, dann müssen wir es doppelt bedauern, dsss er so oft an die Stelle einer nüchternen Beschreibung des Thatsächlichen und Erörterung der von der Wissenschaft abgeklärten Sätze hohe philosophische Speculationen mit teilweise zersetzender Kritik treten lässt. Wir können unser Urteil dahin zusammenfassen, dass er zu wenig systematisch und zu geistreich schreibt. Geistreich sind z. B. seine Ausführungen über die Steuern als Spareinlagen (S. 212) und den Wechsel (S. 365) als eine »Schlinge, die erwürgt und ein Messer, das abschlachtet«. Aber sollte nicht eine säuberliche Trennung zwischen Steuern und Spareinlagen und eine schärfere Hervorhebung des geschäftlichen Nutzens des Wechsels für den Anfänger passender sein? Geradezu irreführend sind die Ausführungen (S. 361), dass auch in der Kapitalsassoziation eine Kreditoperation zu erblicken sei und z. B. die Aktionäre einer Aktiengesellschaft als Kreditgeber im weiteren Sinne des Wortes aufgefasst werden müssen. Abgesehen von einer solchen Vergewaltigung unserer heutigen Rechtsbegriffe, werden Anfänger dadurch über das eigentliche Wesen einer Aktiengesellschaft nicht aufgeklärt werden. Wenn sodann der Verfasser, der über die Ursachen der Productionskrisen manche scharfsinnige Untersuchung, auch in anderen Schriften angestellt hat, S. 174 als Abhülfsmittel dagegen vorschlägt: »dass wir zu einer solchen Preisbildung übergehen, bei welcher Vertreter der Produzentenverbände (oder Kartelle) mit Vertretern der Konsumentenverbände (der Konsumenten-Kartelle) über den Gesamtpreis der ganzen Jahreslieferung der wichtigsten Artikel verhandeln«, so können wir ihm in diesem schwindelnden Gedankengange mit der Aussicht auf demnächstige Kartelle von Hausfrauen und Köchinnen schon gar nicht mehr folgen.

Wir hatten bislang mit dem alten Heraklit geglaubt, dass der Kampf der Vater aller aller Dinge sei. Wir werden hier aber (S. 257) eines anderen belehrt: »Es ist ganz absurd, irgendwo aus dem Kampf den Fortschritt erklären zu wollen. Der Fortschritt kann nur als eine Offenbarung Gottes oder des Allgeistes anerkannt und beschrieben, aber nicht aus Ursachen oder als notwendig erklärt werden.« Dieser Standpunkt ist neu und verheissungsvoll und wäre bei

entsprechender Vertiefung vielleicht geeignet, die Grundlage eines neuen Systems zu werden. Schade nur, dass der Verfasser mit keinem Worte denselben weiter berührt. Wir müssen daher bei aller Anerkennung der auf das Buch verwendeten reichen Geisteskraft unser Urteil wiederholen, dass es keine systematische Einführung von Anfängern in das Gebiet der Volkswirtschaftslehre, dagegen allzuviel unklare Allegorien und Geistesblitze enthält.

Wilhelm Schaefer.

H. Rosin. Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Rektoratsrede, gehalten an der Universität Freiburg i. Br. Berlin, Carl Heymann, 1898. 26 Seiten.

Die Sitte, die an den meisten Universitäten besteht, dass der neue Rektor sich mit einer Rede einführt, hat den Anstoss zu der vorliegenden gegeben.

Solche Reden müssen ihrer Natur nach so gehalten sein, dass sie alle Universitätsangehörigen interessieren und für alle verständlich sind. Da der jeweilige Rektor gerne an sein Fach anknüpft, kommt in diesen Reden ein gutes Stück der Bewegung und Entwicklung der Wissenschaften in populärer Weise zum Ausdruck, und es wäre beinahe selbst eine anregende Studie, den Wandel der Themata im Laufe der Jahrzehnte zu verfolgen. Jedenfalls ist es ganz charakteristisch für die unsere Zeit beherrschende Idee, dass es ein Universitätsrektor unternehmen kann, über die Arbeiterversicherung das akademische Publikum zu unterhalten.

Rosin hat es verstanden, ebenso klar als geschmackvoll seiner Aufgabe sich zu entledigen; es ist ein Genuss, den ruhigen, sachlichen und anschaulichen Ausführungen des mit der spröden Materie äusserst vertrauten und sie juristisch meisternden Verfassers zu folgen.

Nachdem R. die Grundlagen des grossen deutschen Gesetzgebungswerks skizziert, sucht er die Wirkungen[1]) desselben zu illustrieren: er führt die gewaltigen Summen vor, die im Wege der Versicherung den hilfsbedürftigen Arbeitern zufliessen — täglich jetzt 1 Mill. Mark —; er erinnert mit Recht daran, wie viel Sorge und Elend dadurch verstopft und gemildert wird; er betont die grossen Vorteile, welche eine intensivere Kranken-Unfall- und Invaliditätsbehandlung mit sich bringt; er weist darauf hin, dass ein grosser Teil der aufgebrachten Kapitalien selbst wieder den Interessen der Arbeiterwelt dienstbar gemacht werden kann und schon dienstbar gemacht wird. (12 Mill. Mk. für Arbeiterwohnungen, 6 Mill. zum Bau von Krankenhäusern, Volksbädern usw.); auch den Vorschriften für Unfallverhütung legt R. mit Recht grossen Wert bei, doch dürfte sein spezieller Beleg für die vorzügliche Wirkung derselben anfechtbar sein; wenn auf 100 Verletzte 1886 25,7 %, 1894 nur 9,4 % Getötete kamen, so ist nicht zu vergessen, dass mit der enormen Zunahme der Unfallanzeigen, die heute selbst sich auf die kleinsten Verletzungen erstreckt, naturgemäss der Prozentsatz der Getöteten zurückgeht. Schliesslich gedenkt der Verfasser auch der mannigfachen Anregungen, welche Medizin, Jurisprudenz, Mathematik des Versicherungswesens aus der neuen Arbeiterversicherung empfangen habe. Eine weitere Erörterung ist der Nacheiferung, die die deutsche Arbeiterversicherung im Ausland erfährt und der Möglichkeit ihrer Vereinfachung gewidmet; endlich wird auch des künftigen Ausbaus der Versicherung durch Fürsorge der Hinterbliebenen auch für den Fall, dass der Ernährer nicht durch Unfall getötet wurde, und durch Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung gedacht. Rosin erwähnt hierbei noch meines Vorschlags, tritt aber schliesslich für die Versicherung ein; meine »Neuen Beiträge« waren ihm, wie es in einer Note heisst, erst nach der Rede zugekommen; ob er an seinen Standpunkt jetzt noch festhält, weiss ich nicht. Georg Schanz.

[1]) Vergl. dazu noch die trefflichen Ausführungen Brinkmanns im Februarheft der »Z. f. S.«, S. 96 f.

Josef Schmöle. Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Socialistengesetzes. Erster vorbereitender Teil. Jena, Gustav Fischer. 211 S.

Für die Gewerkschaftsgeschichte hängt nicht weniger denn Alles davon ab, zu wissen, ob und in welchem Grade die Berufsorganisation bewusst oder unbewusst dazu benutzt worden ist, die politische zu ersetzen, beziehungsweise zu fördern. Davon erfahren wir aber aus dem vorliegenden Buche recht wenig. Das ist kein Vorwurf gegen den Verfasser, der gewissenhaft alle ihm zugänglichen Quellen durchforscht und Gewerkschaftsführer selbst befragt hat — es beweist nur u. E., dass diese verschlungenen Zusammenhänge nur von den Leitern so der Socialdemokratie wie der Gewerkschaften selbst aufgehellt werden können. Dazu haben sich diese aber bislang noch nicht entschlossen.

Indem wir solchergestalt an die Arbeit Schmöle's den strengsten Massstab der Kritik legen, geben wir ihr den Platz, der ihr gebührt, als einer gewissenhaften umsichtigen, vielleicht hie und da zu breiten, stets aber objectiv gehaltenen Sammlung des weit verstreuten Materials, eine Charakteristik, die auch einem »vorbereitenden Teil« durchaus entspricht.

Die Gruppierung des Stoffes ist derart vorgenommen, dass zunächst die deutsche Gewerkschaftsbewegung seit ihrem Beginn in den 60er Jahren bis zum Socialistengesetz in ihren Hauptzügen dargestellt wird. Es folgt das Wiederaufleben der rückläufig gewordenen Bewegung unter der Herrschaft jenes Gesetzes. Ein dritter Abschnitt beschäftigt sich in eingehender Weise mit dem Verhältnis der Rechtsprechung zu den Gewerkschaften. In einer Schlussbetrachtung werden die Resultate der Untersuchung zusammengefasst.

Wir wollen mit dem Autor nicht rechten, ob diese Gruppierung eine glückliche ist; es liessen sich darüber u. E. sehr berechtigte Zweifel hegen. Mindestens will man doch aus einem »vorbereitenden« Teile erfahren, in welcher Aufeinanderfolge und in welchem Tempo die Gewerkschaftsbewegung unter der Herrschaft des Socialistengesetzes einsetzte. Aber der Anlauf, der in dieser Richtung (S. 94 ff.) genommen wird, verflüchtigt sich alsbald weiterhin. Nicht einmal der Zusammenstellung (S. 56 ff.) über die Gewerkschaften und ihre Leistungen bis zum Jahre 1877 wird eine ähnliche und entsprechende Statistik für die letzte Zeit gegenübergestellt, was doch seit Oldenberg's Berechnungen (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, erster Supplementband S. 385 ff.) und den regelmässigen Publikationen Legien's nicht schwer ist. Auch sind überhaupt bei Schmöle's Disposition Wiederholungen gar nicht zu vermeiden.

Von Einzelheiten sei erwähnt, dass die Darstellung der älteren Gewerkschaftsbewegung keineswegs übersichtlich und auch von Irrtümern nicht ganz frei ist. Man vergleiche hier z. B. die Darstellung (S. 8 ff.) über die Begründung der deutschen Gewerkvereine mit einer scharfen Spitze gegen deren Leiter (S. 12), welche nach doch wohl etwas zweifelhaften Quellen gegeben wird, ohne die andere Seite zu hören u. A. m. Sehr interessant ist dagegen das Projekt der Gewerkschaftsunion von York (S. 41 ff.), das ins Wasser fiel. Man vergleiche damit die bezüglichen Stellen in S. und B. Webb's »Geschichte der englischen Gewerkvereine«, namentlich das Owen'sche Projekt.

Schmöle stellt fest, dass bei Erlass des Socialistengesetzes höchstens 49000 Arbeiter in den Gewerkschaften organisiert waren — zweifellos nach 10jähriger Thätigkeit ein sehr bescheidener Erfolg. Allein auf diesem Fundament hätte man nach Ueberstehung der Kinderkrankheiten weiterbauen können. Nun kam das Gesetz und liess bis 1883 nur 4 kleine Verbände bestehen, während alle übrigen sich selbst entmannten oder behördlich aufgelöst wurden.

Zunächst gaben unter der Herrschaft jenes Gesetzes nur die Fachblätter der Agitation einigen Halt. Doch änderte sich die Situation gar bald, nachdem die erste De-

pression verscbwunden war. Es begünstigten nun andere Momente den Zusammenschluss in Gewerkschaften. Schmöle führt als derartige an: die aufwärts gehende Conjunctur seit 1880, die Agitation gegen die Zwangs-Krankenkassen, endlich die Berliner gewerkschaftliche Bewegung seit 1882. Aber die Hauptsache war wobl der Wunsch, die Arbeiter für die conservative Partei su gewinnen, der das Leitziel der christlich-socialen Partei unter Stöcker's Führung bildete. Dadurch lockerten sich die Zügel der Aufsichtsbehörden. Endlich lernte man noch gegen das Gesets seine Agitation betreiben, seitber ging es rasch aufwärts in der Gründung von centralisirten Gewerkscbaften (Hutmacher, Bildhauer, Zimmerer, Tischler u. s. f.).

Damit bricbt Schmöle's Darstellung ab und verweilt nun ausführlich bei den Hindernissen der Ausbreitung der Gewerkschaften durch die Vereinsgesetze und die Rechtsprechung unabhängig vom Soziallstengesetse. Hier ist vorzügliches Material über die jüngst auch auf der Kölner Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik behandelte Frage der Vereins- und Coalitionsgesetzgebung in reicher Fülle gegeben.

Die Schlussbetrachtung beschäftigt sich mit dem Verhältnis der socialdemokratischen Partei su den Gewerkschaften. Aus dem Eingangs dieser Anzeige angegebenen Grunde fehlen allerdings für Entscheidung dieser Frage die Unterlagen. Der Verfasser erklärt, dass bei der Vexation der Gewerkschaften man nicht diese treffen, sondern sie nur von dem Einflusse der Socialdemokraten befreien wollte. Das sei nicht gelungen, einesteils weil die Gewerkschaften noch keinen grossen Einfluss auf die Arbeiterbewegung besassen, sodann weil die Polizeigewalt dazu nicht geeignet sei. Endlich glaubt Scbmöle, dass ein Bruch zwischen Gewerkschaften und Socialdemokratie so lange ausgeschlossen sei, als die Gewerkschaften die Ueberzeugung besässen, nnr die vollständige Umgestaltung der Gesellschaft in socialdemokratischem Sinne verbürge befriedigende Arbeiterverhältnisse.

Die Gewerkschaften könnten nnseres Erachtens zur Socialdemokratie auch dann im Gegensatz stehen, wenn diese eine radicalreformatorische Partei würde. Organisation und Aufgabenkreis der Gewerkvereine scbliessen dies durchaus nicht aus.

Hier sind wir also anderer Meinung als der Verf. Aber dieser Dissens so wenig wie die anderen lassen uns verkennen, dass eine tüchtige Leistung vorliegt, die eine Lücke ausfüllt und der man danach nur die grösste Zahl Leser wünschen kann.

Rudolf Grätser.

Dr. Julius Pierstorff. Die Carl Zeiss-Stiftung, ein Versuch zur Fortbildung des grossindustriellen Arbeitsrechts. Leipzig, Duncker und Humblot, 1897. (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetsgebung etc. XXI, 2.) 64 Seiten.

Die kleine Schrift besteht im Wesentlicben in einer Scbilderung der Entwicklung der von Carl Zeiss begründeten optischen Werkstätte zu Jena und der Umwandlung dieses Privatunternehmens in eine Art Stiftung durch Professor Abbe in Jena. Der Hauptzug dieser Stiftung ist, dass sie darauf ausgeht, die Löhne der in der optischen Anstalt beschäftigten Arbeiter so hoch su bemessen, wie es das Unternehmen irgend ermöglicht, und sicb souverän über den natürlichen Arbeitslohn binwegsusetzen, der sich durch das Verhältnis von Angebot an Arbeitskräften und der Nachfrage nach ihnen bestimmt. Um das su ermöglichen, werden die Gehälter der leitenden Beamten beschnitten und wird grundsätzlich bestimmt, dass dieselben niemals eine Höhe erreicben sollen wie die Gehälter der entsprechenden Beamten in ähnlichen grossindustriellen Betrieben. Dabei rechnet die Stiftung wesentlich auf bedeutende Mechaniker und Kaufleute, die auf einen ihren Leistungen entsprechenden Gehalt gern verzichten, damit die unter ihnen stehenden Arbeiter ein reichlicbes kleinbürgerliches Einkommen erhalten. Ob es solche Leiter immer geben wird, muss als sweifelhaft betrachtet werden. Und dass es sehr wünscbenswert sei, kann

Ref. nicht finden. Denn diese Art des Socialmoralismus, wie er in der vorliegenden milden Stiftung für eine kleine Ansahl in einem bestimmten Betriebe beschäftigter Arbeiter sum Ausdruck kommt, steht keineswegs der Vorstellung fern, dass es möglich sei, auf eine Verallgemeinerung derartigen Handelns eine neue (quasi socialistische) Ordnung der Dinge zu gründen. Denn dass es sich dabei um irgend etwas Aehnliches wie um eine Forthildung des grossindustriellen Arbeitsrechts handle, muss ln Abrede gestellt werden. Mit einer solchen, die nur aus den thatsächlichen Verhältnissen der uns umgebenden Wirtschaftswelt entstehen kann, hat diese neue Form der Socialutopie schlechterdings nichts su thun. So sehr übrigens auch versucht worden ist, das Unternehmen den Einflüssen einer schwankenden Geschäftslage su entziehen, so sehr bleibt es doch immer als Geschäftsunternehmen von dieser abhängig und wird schwerlich ein Jahrhundert überdauern. Und so sehr man auch die Uneigennützigkeit des Gründers bewundern muss, die diese Stiftung möglich gemacht hat, so sehr muss man doch bedauern, dass die grossen Summen, nm die es sich darin handelt, keinem besseren Zwecke diensthar gemacht worden sind als dem, die Lebenshaltung einer kleinen Gruppe höherer Arbeiter über den Konkurrenzwert ihrer Leistung hinaus zu heben.

Alexander Tille.

Gertrud Dyhrenfurth. Die hausindustriellen Arbeiterinnen der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürsen- und Trikotkonfektion. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gust. Schmoller. Bd. XV Heft 4. Leipzig 1898, Duncker und Humblot. 141 Seiten.

Eine der jüngsten, aber auch der mächtigsten Gross-Industrien der Reichshauptstadt ist die Damenkonfektion. Die Industrie ist erst im Laufe der letsten vier Jahrzehnte erstanden und swar auf Grund des raschen Anwachsens der Reichshanptstadt. In wenigen Jahrzehnten sammelten sich Tausende von Familien an, die jetzt nur leben können, wenn alle Angehörigen, Enkel und Grosseltern, Mutter und Tochter sum Unterhalt heitragen. Damit stellte sich allmählich die Massenhaftigkeit und ein Ueberangehot an weiblicher Arbeitskraft ein. Dieses Angebot billiger Hände nahm eine energische Kaufmannschaft wahr, indem sie sugleich die Spezialisierung möglichst ausbildete; der eine Unternehmer lässt nur Schürzen, der andere nur Blusen, der dritte nur Jupons u. s. w. anfertigen. Naturgemäss herrschte unter den schnell emporwachsenden Firmen der schärfste Wettbewerb, aher auch die rücksichtsloseste Ausnütsung der schwachen wirtschaftlichen Position ihres Arbeitspersonals. Rasch wurde die auswärtige Konkurrenz in der Provinz, alsbald auch die im Auslande überflügelt. Hente beherrscht die Berliner Konfektionsindustrie den Weltmarkt und heschäftigt hunderttausende fleissiger Hände. Die Kehrseite sind Hnngerlöhne nnd in weiterer Folge eine stetige Niedrighaltung des Lebensmassstabs und der Moral der Arbeiterinnen.

Die Verfasserin der vorliegenden Schrift nun beleuchtet näher die Lage der Arbeiterinnen in der hausindustriellen Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion Berlins. Für diese Spezialität allein hestehen in Berlin etwa 430 Fabriken oder genauer Verlegergeschäfte, die einen Jahresumsatz von 130—150 Mill. Mark erzielen. Das Arbeitsverhältnis steht hier bei dieser primitiven Betriebsform der Hausindustrie mit dem Gesamtleben des Arbeiters in innigster Wechselwirkung. Infolge dieses Zusammenhanges stehen aber anch der wissenschaftlichen Erforschung des Arbeitsverhältnisses besondere Schwierigkeiten im Wege. Trotzdem hat sich die Verfasserin ihrer Aufgabe mit Fleiss und Geschick unterzogen. Jeder wird aus ihrer Arbeit für das Verständnis der Socialpolitik und der Frauenfrage wertvolle Winke schöpfen.

Eingehend und ziffernmässig wird dargelegt, welche Art von Existenz diese Ar-

beiterinnen führen. Abgesehen von der einen Hälfte, für welche die Hausarbeit nur eine Zubusse, einen Nebenverdienst bildet, können diese Arbeiterinnen nicht mehr als einen Durchschnittslohn von 5—7 Mark in der Woche bei angestrengter zehnstündiger Arbeitszeit verdienen, müssen also, um ihre Existenz anständig fristen zu können, über diese Arbeitszeit hinaus Tag und Nacht, Sonntag und Werktag arbeiten. »Die energischeren unter ihnen würden jeden Strassenputsch mitmachen, in dem Gefühl, dass irgend was geschehen muss, gleichviel was; denn keine Veränderung ihrer Lage kann schliesslich eine Verschlechterung bedeuten — und das Elend hat nicht Zeit zu warten.«

Als Abhilfe gegen das Sweating-System schlägt die Verfasserin die Zwangsorganisation der Arbeiterinnen vor. Solche hat allerdings gerade bei dieser untersten Arbeiterklasse nur wenig Bestand und Erfolg, die Begründung des Vorschlags jedoch ist ebenso instruktiv, wie die ganze gediegene Schrift. F. C. Huber.

Erläuterungen zum Bundesgesetze betr. die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation und Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. October 1887. 61 Seiten.

Steiger, J., Dr. jur. Zur Orientierung über die Frage der Eisenbahnverstaatlichung in der Schweiz. 2. Auflage. Zürich, F. Schulthess, 1898. 239 Seiten.

Droz, Altbundesrat. Der Rückkauf der schweizerischen Eisenbahnen. Basel und Genf, Georg u. Co., 1898. 55 Seiten.

Am 20. Februar 1898 ist das schweizerische Bundesgesetz vom 15. October 1897 durch Volksabstimmung mit einer selbst die Freunde des Gesetzes überraschenden Mehrheit genehmigt worden. Damit ist der Uebergang vom Privatbahnsystem zum Staatsbahnsystem in der Schweiz grundsätzlich entschieden. — In dem Kampf der letzten Wochen haben die drei oben aufgeführten Schriften eine bedeutende Rolle gespielt. Die erste vertritt den Standpunkt des Bundesrats, die beiden anderen den der Gegner des Gesetzes. Die erste und die dritte haben einen gewissen dauernden Werth, sie sind klar, kurz geschrieben und dem Verständnis der grossen Menge aller derer angepasst, die ohne tieferes Studium des Eisenbahnwesens und ohne eingehenden Sachverstand sich dennoch ein Urteil über die zur Entscheidung stehenden Fragen bilden wollten und mussten. Freilich gielt dies mehr noch von den Erläuterungen, als von dem Schriftchen des Herrn Dr. Numa Droz, des Präsidenten des Zentralamts für den internationalen Eisenbahntransport. Auf 16 Seiten wird in den Erläuterungen in wenigen knappen Sätzen die Bedeutung des Staatsbahnsystems und die Gründe dargelegt, aus denen für die Schweiz der Uebergang zu diesem System geboten ist, die wirtschaftlichen, die finanziellen, die politischen Gründe. Dem folgt das Gesetz vom 15. October 1897, dessen einzelne Abschnitte in gemeinverständlicher Weise erklärt werden. Auch Droz ist ein gewandter Volksschriftsteller, der auf die Massen zu wirken versteht. Er ist nicht ein grundsätzlicher Gegner des Staatsbahnsystems, aber er bezweifelt, dass der Uebergang zu diesem System die günstigen Folgen für die Schweiz haben wird, die man davon erwartet; in erster Linie glaubt er, dass man die Eisenbahnen jetzt zu teuer würde bezahlen müssen. Man riskiere also nichts, wenn man es bei dem gegenwärtigen Zustande einstweilen belasse und den nächsten, in 15 Jahren bevorstehenden Rückkaufstermin abwarte. Droz mag in der Beziehung zuweilen nicht Unrecht haben, dass die Folgen des Rückkaufes der Privatbahnen von den Freunden vielfach in zu rosigem Lichte geschildert werden. Ganz sicher lassen sich z. B. die finanziellen Ergebnisse der schweizerischen Bahnen mit denen der preussischen Staatsbahnen nicht ohne weiteres vergleichen. Andrerseits aber hätte Herr Droz (Anmerkung 1 auf S. 31)

ein der »Frankfurter Zeitung« entnommenes Telegramm über die finanziellen Ergebnisse der preussischen Staatsbahnen im Jahre 1898/99 nicht ohne weiteres als bare Münze nehmen und weiter verbreiten sollen. Es wäre ihm gewiss nicht schwer gewesen, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die Nachricht, die preussischen Eisenbahnen brächten wegen der grossen Vermehrung der Ausgaben im kommenden Jahre einen Ueberschuss von wenig mehr als 4, sage vier(!) Millionen Mark, unmöglich zutreffend sein könne. Bekanntlich beträgt im Etat für 1898/99 der reine Ueberschuss der ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen über die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben: 438 981 474 M. Das Missverständnis Droz' oder der Irrtum der »Frankfurter Zeitung« hat vielleicht seinen Grund darin, dass im Etat bemerkt wird, der Ueberschuss des Jahres 1898/99 sei 4161 920 M. höher, als der des Jahres 1897/98 veranschlagt. Aus dem Ueberschuss der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben von rund 510 Millionen Mark können nicht nur die Zinsen der gesamten Eisenbahnschuld mit rund 172 Millionen Mark gezahlt, sondern ausserdem noch 338 Millionen zu Tilgungszwecken verwendet werden. Der Etat von 1898/99 ist der glänzendste, den die Eisenbahnen jemals aufzuweisen gehabt haben.

Die Steiger'sche Schrift ist eine Parteischrift ohne wissenschaftlichen Wert. Soweit sie sich gegen die Verstaatlichung der Eisenbahnen der Schweiz wendet, fasst sie lediglich die im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen zu Tage getretenen Beweisgründe der Gegner dieser Massregel zusammen. Steiger hält verfassungsmässig den Ankauf nicht für zulässig. Er schliesst sich den gegnerischen finanziellen, politischen und wirtschaftlichen Bedenken gegen die Pläne der Regierung an. Dass eine Parteischrift diesen ihren Standpunkt einseitig verteidigt, dagegen lässt sich schliesslich nicht viel einwenden. Aber auch eine solche Schrift sollte doch nicht so weit gehen, aus Rücksicht auf ihre Tendenz falsche Behauptungen über andere Länder gedankenlos weiter zu verbreiten. So wird S. 155 mit kaltem Blut unter Berufung auf eine gänzlich missverstandene Tabelle der Statistik des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen erklärt, Preussen habe von seinem Staatseisenbahn-Anlagekapital bis 1895 — Nichts getilgt. So eignet sich S. 189 ff. der Verfasser in seiner Darstellung der deutschen Eisenbahnverhältnisse kritiklos die Urteile der oppositionellen deutschen Tagespresse der letzten Monate (darunter des socialdemokratischen »Vorwärts«), sowie das Urteil eines Berliner Privatdozenten an, mit dessen Schrift über die französischen Eisenbahnen überhaupt auch sonstige Gegner der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen das Staatsbahnsystem an sich bekämpft haben. Herrn Steiger begegnet dabei u. A. auch das Missgeschick, die angebliche Verunglückung eines Schnellzuges bei Basel der preussischen Staatsbahnverwaltung zur Last zu schreiben! Den grössten Trumpf glaubt Steiger am Schluss seiner Schrift auszuspielen, indem er dem Bundesrath Zemp, dem Chef des Eisenbahndepartements und gegenwärtigen Führer der Verstaatlichungsaction, vorhält, dass dieser im Jahre 1891 sich als Nationalrat öffentlich gegen die Staatsbahnpolitik ausgesprochen habe, und indem er sich die damals von Herrn Zemp begründeten Reformvorschläge für das schweizerische Eisenbahnwesen im wesentlichen aneignet. Mir scheint es nur zu begreiflich, dass in solchen Fragen die Ansichten eines Nichtfachmannes, wenn er einmal aus eigener Anschauung und in praktischer Thätigkeit die Schwächen eines Systems kennen gelernt hat, sich ändern, und ich kann es nur in hohem Grade achtungswert finden, wenn ein solcher Mann dies erklärt und danach handelt. — Die grosse Mehrheit der Schweizerbürger hat sich denn auch gegen die in der Steiger'schen Schrift vertretene Auffassung ausgesprochen.

A. v. d. Leyen.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Plato's Idealstaat.

Von

Prof. **Georg Adler.**

Im 5. Jahrhundert hatte in Athen die Demokratie auf der ganzen Linie gesiegt, und so war das mit der Solonischen Reform begonnene Werk vollendet: die Volksversammlung, wo alle Bürger — gleichviel ob reich oder arm, ob Eupatride oder Mann aus dem Volke — gleiche Rechte hatten, war thatsächlich allmächtig. Sie gab alle Gesetze, sie bestimmte die gesammte innere wie äussere Politik, sie war die wichtigste Instanz bei allen Beamtenwahlen, sie kontrollierte jeden Beamten, und sie wachte über die Ausführung der Gesetze. Seit Beginn des peloponnesischen Krieges war auch der faktische Einfluss, den die grossen Familien — Pisistratiden, Alkmäoniden und Philaiden — bisher auf den Staat und seine Geschicke ausgeübt, dahin, ihre alte Autorität war gebrochen, ihr Reichtum zerstört und ihre hervorragendsten Vertreter verjagt. So war man bestrebt, allseitig das Ideal der Demokratie zu erfüllen, »dass bei allgemeiner rechtlicher Gleichheit der Einzelne nicht durch Koteriewesen, sondern durch seine Tüchtigkeit zu Einfluss gelange, und der Arme nicht durch die Niedrigkeit seines Standes gehindert sei, dem Staate zu dienen« (Perikles' Leichenrede).

Es ist klar, dass, wo die Masse rechtlich und faktisch das Heft in Händen hat, sie auch wirtschaftlich keine unterdrückte Klasse sein kann. Es ist daher nur ein Phantasiestück, wenn Pöhlmann in seinem Buche über den antiken Sozialismus behauptet, das Hellas dieser Zeit zeige eine starke »Tendenz zur Verschärfung der wirtschaftlichen Gegensätze, infolge der zunehmenden Konzentrierung des Kapitals und des Grundbesitzes ein unaufhaltsames Zusammenschwinden des Mittelstandes, und neben dem Wachstum der Geldmacht die furchtbare Kehrseite: den Pauperismus«.

Genau das Gegenteil ist richtig. Seitdem durch die Solonische Schuldentlastung der Bauer aus den Händen seiner Gläubiger befreit worden, hatte sich der ländliche Mittelstand gekräftigt und kannte keinerlei

Bedrängnis mehr, ausser etwa zeitweilig durch Kriegsnöte. Auch hätte sich die Plutokratie wohl gehütet, zu ihren früheren Praktiken zurückzukehren, — oder die grundbesitzende Aristokratie, das »Legen« der Bauernhöfe wie einstens in Angriff zu nehmen: denn Angesichts der allmächtigen athenischen Volksversammlung hätten solche Volksfeinde nur ihr eigenes Grab, und zwar im buchstäblichen Sinne, geschaufelt.

Und dem Volk in der Stadt gings im 5. Jahrhundert erst recht besser als ehedem. Es hatte weniger zu arbeiten, weniger Steuern zu zahlen und mehr Einnahmen denn je. Die öffentlichen Bauten vermehrten die Arbeitsgelegenheit für Meister und Gesell, und die Beiträge der am delischen Bunde teilnehmenden Staaten wurden dazu verwendet, um das Volksregiment zur Wahrheit zu machen und viele Tausende, zeitweilig mehr als die Hälfte aller Bürger, als öffentliche Funktionäre zu besolden: der Bürger wurde staatlich subventioniert, sofern er sich als Soldat, Seemann, Richter oder Ratsherr bethätigte oder an der Volksversammlung teilnahm. Und später, im Laufe des 4. Jahrhunderts, wurden sogar direkte Geldverteilungen — ohne irgend welches Aequivalent der Bürger — zum Staatsprinzip erhoben. Die Auflagen, die auf den ärmeren Klassen hafteten, zumal die Grundsteuer, wurden aufgehoben, während die reicheren Bürger durch das ungebührlich ausgebildete System der »Liturgieen« (d. h. naturaler Leistungen zugunsten des Gemeinwesens) in unerhörter Weise geschröpft wurden.

Charakteristisch für diese Zustände ist ein launiger — natürlich übertreibender — Passus in Xenophons »Gastmahl«, wo Charmides, ein verarmter Eupatride, sich höchlichst erfreut über den Umschwung in seinem Lebensschicksal äussert: »Denn solange ich reich war, schmeichelte ich den Sykophanten, weil ich wusste, dass ein Mann in meiner Lage mehr Schaden von ihnen zu befürchten hätte, als umgekehrt sie von mir; und dann legte mir der Staat immer neue Ausgaben (in den Liturgieen) auf, und verreisen durfte ich überhaupt nicht. Jetzt dagegen, wo mir meine Güter nichts einbringen, kann ich ruhig und ungestört schlafen; ich besitze das Vertrauen der Leute, Niemand bedroht mich mehr, vielmehr kann ich jetzt Andere bedrohen, und so bin ich jetzt wirklich ein freier Mann und kann wegreisen oder dableiben, ganz wie es mir passt. Ja, die Reichen stehen jetzt vor mir von ihren Sitzen auf und machen mir auf der Strasse Platz. Fürwahr, nun bin ich Herr, und früher glich ich einem Sklaven. Damals war ich dem Volke tributär, — und heute ist der Staat mir abgabenpflichtig und ernährt mich.« —

Auf diese Weise wuchs freilich der Antagonismus der Klassen, aber nicht, weil die Armen immer ärmer und elender, sondern weil die Massen immer mächtiger und selbstbewusster wurden. Das Volk trat in Gegensatz zu den Geschlechtern und den Reichen, nicht weil es von ihnen

ausgebeutet wurde, sondern weil es danach strebte, sie mit Hülfe der staatlichen Machtmittel zu seinem eigenen Profit zu exploitieren. In diesem Sinne spricht Plato davon, dass das Athen jener Tage in Wahrheit zwei Städte darstelle — eine der Armen und eine der Reichen —, die einander von Herzensgrunde hassten: ein Gleichnis, das also nur äusserlich an das bekannte Wort d'Israelis erinnert, nicht inhaltlich, da der englische Autor mit seinem Diktum die moderne Arbeiterklasse als verkommen und von den Kapitalisten ausgebeutet charakterisieren will. Darum sieht auch die bekannte Schrift des unbekannten Aristokraten vom »Staate der Athener« es als ganz selbstverständlich an, dass unter der Demokratie eben der Demos für sich selbst sorge, — wie umgekehrt die oberen Stände nur zu ihrem eigenen Nutzen regieren würden. Es waren eben die echt antiken und also offenherzigen Gegensätze zwischen den Vornehmen und den Massen, die beide die Regierungsgewalt ausschliesslich im Sinne ihrer spezifischen Interessen auszunutzen trachteten: so dass Aristoteles sich keinen Augenblick besinnt, Oligarchie und Demokratie entsprechend ihren unverhüllt zur Schau getragenen Absichten wie folgt zu definieren: »ἡ δ' ὀλιγαρχία πρὸς τὸ ⟨συμφέρον τὸ⟩ τῶν εὐπόρων, ἡ δὲ δημοκρατία πρὸς τὸ συμφέρον τὸ τῶν ἀπόρων· πρὸς δὲ τό τῷ κοινῷ λυσιτελοῦν οὐδεμία αὐτῶν«.

»Das Gemeinwesen wurde der Masse schliesslich gleichgültig, wenn sie nur Brot hatte« (Isokrates), während geheime oligarchische Klubs den frechen Wahlspruch annahmen: »Ich will dem Volke feindlich gesinnt sein und durch meinen Rat nach Kräften schaden«. Und ähnlich muss die Entwicklung im Peloponnes gewesen sein. Denn dort — sagt Isokrates — »fürchtet man die Feinde weniger als die eigenen Mitbürger. Die Reichen möchten ihren Besitz lieber ins Meer werfen als den Armen geben, den Armen dagegen ist nichts ersehnter als die Beraubung der Reichen« (nach Pöhlmanns Uebersetzung).

Trotz ihrer grossartigen Schöpfungen musste aber die athenische Demokratie zu herber Kritik herausfordern: sie verjagte geniale Staatsmänner und Feldherren, richtete siegreiche Admirale ungesetzlich hin, reichte dem Weisesten der Zeit den Giftbecher, führte zum Regiment der schlauesten Demagogen, erwies sich auf die Dauer als unfähig zur Grossmachtpolitik, verschuldete schliesslich den Zusammenbruch des Reiches und hätte um ein Weniges sogar den Untergang der Stadt auf dem Gewissen gehabt.

So wandten sich die gebildeten Kreise Athens, die sonst vielleicht ihren Frieden mit der demokratischen Ordnung gemacht hätten, immer mehr von ihr ab und riefen immer lauter nach der »πάτριος πολιτεία«, der Verfassung der Ahnen d. h. vor Solon und Kleisthenes, den Vätern der Demokratie und damit des Uebels. In diesem Rufe

drückte sich die Sehnsucht der durch Geburt, Besitz oder Bildung ausgezeichneten Elemente nach der guten alten Zeit aus, wo die Geschlechter das Regiment geführt. Und ganz in ihrem Sinne erklärt Alcibiades gelegentlich seiner Einführung in Sparta (nach Thucydides): von der athenischen Demokratie wisse er nichts Neues zu melden, da Alle darüber einig seien, dass sie ein Unsinn!

Athens goldene Jugend, die den Kern der oligarchischen Klubs bildete, hat sich ja auch wirklich an allerhand Umtrieben gegen die demokratische Verfassung beteiligt und zeitweilig — inmitten der Wirren des peloponnesischen Krieges — mit Erfolg manchen Sturm entfesselt: aber auf die Dauer mussten alle Bestrebungen dieser Art ohnmächtig sein, denn die Demokratie war viel zu fest in der Volksseele verankert, als dass in Athen — ohne starken Druck von Aussen — ein anderes Regiment möglich gewesen wäre. Und dass dem so war, ist nicht zum Mindesten die Folge der eigenartigen — auf die Massen unerhörte Liebesgaben häufenden — Socialpolitik Athens, so dass diese als Wirkung und zugleich wiederum als Ursache der Demokratie aufzufassen ist: als Wirkung, denn die herrschende Masse wollte die Mittel des Reiches zu ihren eigenen Gunsten verwenden, konnte übrigens wirklich nur bei Alimentierung aus der Staatskasse ihre verfassungsmässigen Rechte in Volksgericht und Volksversammlung wahrnehmen, — und als Ursache, denn nur die Befriedigung der materiellen Gelüste kettete die Plebs unauflöslich mit all ihrem Denken und Fühlen an die Verfassung. Die hierin begründete Unüberwindlichkeit der Demokratie ward schliesslich so offenbar, dass selbst jener anonyme aristokratische Verfasser der Schrift vom »Staate der Athener« seinen Mut für immer sinken liess und die praktischen Pläne seiner heissblütigen Gesinnungsgenossen missbilligte, — und aus demselben Grunde hörten im 4. Jahrhundert, wo sich dies Gefühl den höheren Ständen allgemein mitgeteilt hatte, die Umsturzversuche von Innen heraus völlig auf. Umsomehr aber ergehen sich bei der hochbegabten, geistreichen und zu philosophischem Grübeln geneigten Nation die Theoretiker in der Kritik der bestehenden Demokratie wie in der Konstruktion besserer Zustände.

Bei Sokrates scheint, soweit sein Bild heute überhaupt noch rekonstruierbar ist, die Kritik überwogen zu haben. Den Kern seiner politischen Gedankengänge bildet die Ausführung: überall sonst im Leben pflege man einen Beruf zu erlernen, ehe man ihn ausübe, blos in der Politik dürfe man sich bethätigen, ohne vorher irgend welche Proben der Befähigung abgelegt zu haben, zumal unter der athenischen Verfassung, wo das Loos den Zutritt zu den Aemtern eröffne. Und so giesst er seinen Spott aus über das regierende Volk von Athen, diesen »unwissenden und impotenten Haufen von Walkern, Schustern, Zimmer-

leuten, Schmieden, Bauern, Händlern und Krämern, die sich nie in der Politik umgesehen!«

Aber bald begnügte man sich nicht mehr mit der Kritik, sondern ging Angesichts der unbefriedigenden Zustände dazu über, Reformpläne auszusinnen, wenn sie natürlich auch alle in Athen, wo die Demokratie wie ein rocher de bronce stabiliert war, aussichtslos sein mussten. Aus diesem Grunde war der klügste Reformplan, der mit der bestehenden Art der Volksherrschaft brach, faktisch ebenso undurchführbar wie irgend ein von der Phantasie hervorgezaubertes Ideal. Damit war von selbst gegeben, dass alle solche Theorieen unpraktisch sein und folgerecht sich bald zur Utopie oder gar zur Karrikatur entwickeln mussten.

Das ist der Boden, auf dem die politische Spekulation des ausgehenden 5. und des 4. Jahrhunderts in Hellas erwuchs. Sie wird in erster Linie dadurch charakterisiert, dass sie gegen die antike Demokratie athenischen Musters Front macht, sei's nun, dass sie sich dabei unverhohlen auf die Seite der Aristokratie stellt, oder sei's, dass sie zum Besten aller Klassen eine Aenderung der Verfassung in Vorschlag bringt. In jenem Sinne sind besonders charakteristisch Ansichten, wie sie von Kallikles in einem der Platonischen Dialoge ausgesprochen werden: der grosse Haufen der Schwachen, meint Der, mache Moral und Gesetz, um die Herrschernaturen im Zaume zu halten, — diese brauchten sich aber keinen Pfifferling darum zu scheeren, sondern hätten ein natürliches Anrecht auf Herrschaft und alles Eigentum der »Schlechteren und Geringeren«.

Als Beispiel für die andre Richtung sei die Lehre des Hippodamos von Milet erwähnt, der als Architekt in Athen lebte. Er brachte eine tiefgreifende, aber schematisch konstruierte Wirtschafts-, Gerichts- und Verwaltungsreform in Vorschlag. Die ganze Bürgerschaft sollte in drei Klassen zerfallen: Soldaten, Bauern und Handwerker nebst Künstlern. Das ganze Land sollte ebenfalls in drei Teile zerlegt werden: Tempel-, Staats- und Privatacker, wovon der erste zur Bestreitung aller Kultbedürfnisse, der zweite zum Lebensunterhalt der Krieger und der dritte als Eigentum der Bauern dienen sollte. Weiter sollten dann die Fehlurteile der Volksgerichte durch Schaffung eines Appellationsgerichts korrigiert werden. Dann sollten alle Beamtenstellen durch Wahl (nicht, wie bisher, durchs Loos) besetzt werden, und so folgen noch einige andre Reformbestimmungen. —

Der aristokratischen Opposition gegen die athenische Demokratie schlossen sich nun die Träger der an Sokrates anknüpfenden und seit dessen Tode mächtig anschwellenden ethischen Reformbewegung an, die — wie in jener Zeit in Hellas alle Ethik — ihr Ziel in einem glücklichen Staats- und Gemeinschaftsleben erblickte. Hier aber musste

jene Opposition einen ganz eigenartigen, der neuen Welt- und Lebensanschauung entsprechenden Charakter gewinnen. Sie konnte sich nicht mehr darauf beschränken, für die durch »Geburt und Besitz« ausgezeichneten Klassen das Recht auf Herrschaft zu reklamieren, sondern sie musste in Anlehnung an des verblichenen Meisters Worte das Regiment der Sachverständigsten und moralisch Tüchtigsten anstreben. So wurde das Reich, wo die wahrhaft Edelsten und Besten — die Aristokratie der Seele und des Geistes — regieren, das politische Ideal der neuen Richtung. Und in dessen Ausführung gelangte ihr hervorragendster Träger, Plato, zu einer kommunistischen Doktrin: die Regierenden — deduzierte er — lassen sich, auch bei besten moralischen Grundsätzen, oft genug durch ihre privaten Besitz- und Familieninteressen beeinflussen und weichen so von dem durch das Prinzip des höchsten Gemeinwohls wie der wahren Gerechtigkeit bestimmten Pfade ab: also lässt sich eine vollkommene Koinzidenz zwischen den Pflichten der Regierenden und ihrem thatsächlichen Verhalten nur durch Eliminierung der privaten Familie und des privaten Eigentums erreichen. Auf diese Weise kam aus Gründen des ethischen Rigorismus ein System des aristokratischen Kommunismus zustande, das den späteren kommunistischen Doktrinen — auch solchen, die auf ganz anderen ethischen und politischen Prinzipien beruhten — oft zum Vorbild gedient hat.

Die Gedankenführung ist im besonderen bei Plato diese. Der Staat ist die grosse Gemeinschaft der Menschen, und, soll die Tugend auf Erden wahrhaft in Ehren stehen, so muss der Staat für die Tugend und die Glückseligkeit der Bürger Sorge tragen und auch als Ganzes die Erfüllung der Postulate der Ethik darstellen. Wie kann das möglich werden? Offenbar nur so, dass Jene, die in ihrer Person die Weisheit auf Erden repräsentieren, das Regiment führen. Dass dann eine Massenregierung unmöglich ist, war durch das Beispiel der athenischen Demokratie aufs Klarste bewiesen. So will Plato Angesichts der Unfähigkeit der Menge, sich zur Höhe philosophischen Erkennens und Handelns zu erheben — »φιλόσοφον γὰρ πλῆθος ἀδύνατον εἶναι« —, es mit dem geraden Gegenteil versuchen: mit dem absoluten Regiment der Wenigen, die sich in harter Zucht als die Weisesten bewährt haben.

Darum geht Plato's Absicht zunächst dahin, aus der Bürgerschaft eine Elite herauszudestillieren: die an körperlichen und geistigen Gaben Reichsten sollen einem speziellen training unterworfen und in besondere Lebensverhältnisse versetzt werden, damit ihre Talente und ihre Moral zu ihrem und ihres Vaterlandes Besten möglichst ausgebildet werden.

Die wichtigsten Stände sind ihm die Krieger und die Regenten: für sie werden daher jene tüchtigsten Elemente des Bürgerstandes bestimmt. Er knüpft dabei an das sokratische, gegen die athenischen In-

stitutionen gerichtete Prinzip an, dass für die einzelnen Berufe eine spezifische Sachverständigkeit, teils auf natürliche Begabung, teils auf besondre Vorbildung sich gründend, notwendig sei.

Was ist die Aufgabe der Krieger? Sie müssen, edlen Hunden gleich, sanft gegen Bekannte und furchtbar den Feinden sein. Darum müssen sie physische Stärke, scharfe Sinne, schneidige Tapferkeit, regen Diensteifer und schliesslich philosophische Begabung haben, die sie lernbegierig macht und zwischen Freund und Feind unterscheiden lehrt.

Damit nun die zum Kriegerstande bestimmten Jünglinge ihrer hohen Aufgabe gerecht werden können, müssen sie einer besonderen Erziehung unterworfen werden. Deren Zweck ist — nach Plato's Worten —, die Krieger so »gottesfürchtig und gottähnlich zu machen, als dies dem Menschen nur irgend möglich ist«; und da die Eindrücke der frühen Kindheit am tiefsten haften, so muss das Kind schon im zartesten Alter der auf das Endziel bedachten Zucht unterworfen werden. Bisher wurden ihm Märchen aus Homer, Hesiod und den anderen Nationaldichtern erzählt: damit aber »nehmen die Seelen der Kinder Vorstellungen auf, die grösstenteils jenen entgegengesetzt sind, die sie später als reife Menschen unsrer Meinung nach haben sollen«. Denn jene Dichter erzählen von der Unvollkommenheit, den Kämpfen und Tücken der Götter: während Plato die Götter grade als vollkommen und allgütig und in steter Harmonie lebend dargestellt wissen will, da die Kinder nur dann zu den Göttern in wahrer Ehrfurcht aufblicken, in deren Nacheiferung Gutes thun und sich alles Haders enthalten werden.

Damit die Krieger keine Furcht vor dem Tode bekommen, müssen alle Erzählungen von Unterwelt und Schattenreich entsprechend korrigiert werden, so dass der Tod für Niemanden etwas Schreckliches mehr hat. Und daher müssen auch alle dichterischen Werke, die bereits erschienenen wie die zukünftigen, jenen Staatszwecken entsprechend durch die staatliche Zensur verbessert werden.

Ferner sollen die jungen Leute angehalten werden, die Wahrheit zu reden; Verstösse dagegen werden bei ihnen wie bei Erwachsenen strenge bestraft, — nur den Regenten ist eine pia fraus, wenn »zum Nutzen der Stadt« vorgebracht, gestattet.

Die Mittel der Erziehung sind Gymnastik und Musik; jene umfasst nicht bloss das System körperlicher Uebungen, sondern überhaupt Alles, was zu einer passenden Lebensweise gehört; und die Musik wiederum ist der Name nicht bloss für musikalische, sondern für alle geistige Bildung. Die Erziehung hat die Aufgabe, Körper, Intellekt und Moral der jungen Leute gleichmässig und harmonisch auszubilden.

Dies System der Pädagogik soll aber auch auf die besten Mädchen ausgedehnt werden, da Plato glaubt, dass beide Geschlechter

von gleicher Natur und nur im Grade, nicht in der Art ihrer Kräfte verschieden seien. Darum »lasse man immerhin die Frauen bei den körperlichen Uebungen sich entkleiden — werden sie doch Tugend statt des Gewandes überwerfen! —, darum lasse man sie am Kriege teilnehmen und an der sonstigen Fürsorge um den Staat. Nur soll man dabei die leichteren Arbeiten den Frauen überweisen wegen der Schwäche des Geschlechts.«

Aus dieser männlichen und weiblichen Elite wird nun wieder der Kreis der zur Herrschaft bestimmten Persönlichkeiten herausdestilliert. Das geschieht durch ein System höchst raffiniert ersonnener Prüfungen, die — ohne dass der Einzelne merkt, wie er beobachtet wird und wie es auf seine Erprobung abgesehen ist — ermitteln sollen, wer am meisten des Vaterlandes Wohl zur unverbrüchlichen Maxime nimmt und zugleich am meisten Geistesgegenwart in allerhand schwierigen und gefahrvollen Situationen an den Tag legt. Am besten werden, wie Plato annimmt, die tüchtigsten philosophischen Köpfe die Prüfungen bestehen. Mithin ist ihnen — gleichgültig, ob Männer oder Frauen — das Regiment anzuvertrauen, jedoch erst, wenn sie mindestens fünfzig Jahre alt geworden: und sie führen es, gestützt auf die wunderbar geschulte und in ihrer Art unerreichte Kriegertruppe, mit unumschränkter Machtvollkommenheit. Die Regierung wird innerhalb des Kreises der dazu auserwählten Männer und Frauen abwechselnd geführt: »so dass sie die meiste Zeit der Philosophie widmen, Jeder aber, wenn an ihm die Reihe ist, den öffentlichen Angelegenheiten seine Kräfte zur Verfügung stelle und dem Gemeinwesen zu Liebe die Regierung übernehme, nicht als verrichteten sie dadurch etwas Schönes, sondern etwas Notwendiges.«

So sind die Weisesten und Besten glücklich zu absoluten Herrschern geworden. Giebt es aber nichts, was sie und ihre Gehülfen, die Krieger, von ihrem tugendhaften, auf die Erkenntnis des Alls und den Nutzen des Gemeinwohls gerichteten Verhalten abbringen könnte? Hier sieht nun Plato ein, dass das allerdings bei der Wahrnehmung der privaten Besitz- und Familieninteressen möglich wäre. Das muss aber natürlich um jeden Preis verhütet werden, denn »das Aergste und Schmählichste von allem ist es wohl für Hirten, solche Hunde bei der Herde aufzuziehen, die aus Unbändigkeit, Hunger oder sonst schlechter Gewöhnung sich unterfangen, den Schafen Uebles zuzufügen und statt Hunden Wölfen ähnlich zu werden«. Um das zu verhüten, schreckt Plato nicht vor den radikalsten Konsequenzen zurück: er beseitigt mit kühnem Striche allen privaten Besitz und alle privaten Familienbeziehungen der Kriegerklasse (und selbstverständlich auch der aus ihr hervorgehenden Regentenklasse). Es wird also angeordnet, »dass

keiner irgendwelches eigenes Vermögen besitze, soweit es überhaupt zu vermeiden sei; ferner dass keiner irgendsolche Wohnung oder Vorratskammer habe, in die nicht Jeder gehen könne, der nur Lust dazu hat; dass sie aber das Notwendige, dessen bescheidene und tapfere Männer, die im Kriege kämpfen sollen, bedürfen, in bestimmter Ordnung von den anderen Bürgern empfangen, so dass ihnen weder Etwas fürs nächste Jahr übrigbleibt, noch dass sie Mangel leiden.« Ihnen allein von allen Bewohnern des Staates soll es auch verboten sein, mit Gold und Silber irgendetwas zu schaffen zu haben oder sich damit zu schmücken oder daraus zu trinken. Und ebenso sollen auch »alle diese Frauen allen diesen Männern gemein sein, und die Kinder gleichfalls, so dass weder ein Vater sein Kind kenne, noch auch ein Kind seinen Vater«.

Nun wäre dann freilich zu befürchten, dass diese Männer und Frauen, da sie gemeinsam wohnen, speisen und sich überall treffen, ihrem Geschlechtstriebe folgen und sich zuchtlos vermischen werden. Um dem vorzubeugen, reglementiert Plato das Geschlechtsleben seiner Elite-Männer und -Frauen aufs Sorgfältigste. Das giebt ihm zugleich Gelegenheit, Vorsorge zu treffen, dass ihre Nachkommen noch besser geraten als die Eltern. Er beruft sich auf das Beispiel guter Haus- und Landwirte, die in ihrem Geflügelhofe und ihren Ställen die Kreuzungen der Tiere überwachen und regulieren, damit die Sprösslinge einen möglichst guten Schlag darstellen. Darum »sollte jeder trefflichste Mann dem trefflichsten Weibe am meisten beiwohnen, die Schlechtesten aber eben solchen umgekehrt; und die Sprösslinge Jener sollten aufgezogen werden, die von diesen aber nicht (wie überhaupt nur gesunde Kinder erhalten werden), und dies alles muss völlig unbekannt bleiben, ausser den Oberen selbst, da doch die Gesamtheit möglichst durch keinerlei Zwietracht gestört werden soll.«

Durch die geschilderte Gemeinschaft der Weiber und Kinder wird angeblich erreicht, dass Regenten und Krieger kein anderes Interesse kennen wie das Wohlergehen der Gemeinschaft, und dass Alles, was die Geister trennt, in Fortfall kommt.

Die Folge ist, dass im idealen Staat, wenigstens unter den auserwählten Ständen, die Klagen und Rechtsstreitigkeiten, die Gewaltthätigkeiten und Beschimpfungen ganz von selbst aufhören werden. Solch ein Leben dünkt unserem merkwürdigen Schwärmer aber ein »Leben glückseliger denn selbst jenes glückseligste, das die olympischen Sieger führen!« —

Nun hat Plato bei seinen Plänen aber selbstverständlich nicht bloss das Wohl der Krieger- und Regentenklasse, sondern das der gesamten Bevölkerung im Auge. Dieses ergiebt sich aber, nach seiner Annahme, in Konsequenz jener Einrichtungen ganz von selber. Denn

da die Weisesten und Tugendhaftesten an der Spitze des Gemeinwesens stehen und ihre An- und Absichten jederzeit zur Durchführung bringen können, ohne den geringsten Widerstand zu finden, — so ist klar, dass alle Massregeln der Regierung richtig sind und das Glück Aller verbürgen müssen. Als wichtigste Massregel — und hier zeigt sich abermals der sokratische Einfluss — dünkt ihm da, dass man »auch die anderen Bürger Jeden zu dem einen Geschäft, wozu er geeignet, hinbringe, damit Jeglicher sich des einen ihm Eigentümlichen befleissige und nicht Viele, sondern Einen darstelle«. — Weiter ins Detail geht Plato nicht: von seinem Standpunkte aus ganz mit Recht, da ja seine Regenten wissen werden, was sie zu thun haben. Doch hat sicherlich als weitere Ursache für sein merkwürdiges Stillschweigen über die Lebensverhältnisse und Lebensordnung der Masse der Bevölkerung, die einfach ihrem Erwerbe nachgeht, sein philosophischer Hochmut mitgewirkt: in seinen Augen sind eben alle Jene, die nicht tagaus tagein ein den höchsten sittlichen Pflichten und dem Nachdenken über die Probleme des Alls gewidmetes Leben führen, minderwertige Menschen, — Leute, die am Zufälligen und Vergänglichen haften, deren Freude und Schmerz, vergänglicher Genuss und eitle Pein, der Teilnahme des Denkers keineswegs würdig sind. — —

So sieht also der gute und gerechte Staat aus, der von Philosophen geleitet ist als gerechten und edelmütigen Männern, die »Grösse der Denkungsart und Uebersicht der ganzen Zeit und alles Seins« haben. Darum ist es notwendig, dass »entweder die Philosophen Könige werden in den Staaten oder die jetzt sogenannten Könige und Gewalthaber wahrhaft gründlich philosophieren, und also dieses Beides zusammenfällt, die Staatsgewalt und die Philosophie«.

Derart klingt diese Staats- und Socialphilosophie, etwas melancholisch, in den Wunsch aus: es möchten doch Söhne von Königen oder Gewalthabern mit philosophischer Natur geboren werden, »Einer, der einen folgsamen Staat findet, ist genug, um Alles ins Werk zu richten, was jetzt so unglaublich befunden wird«.

* * *

Plato hat während des grössten Teils seines Lebens gehofft, er könne die Welt in seinem Sinne bessern und bekehren, und hat faktisch an die Realisierbarkeit seines Ideals geglaubt. Zeitweise hat er sich sogar in dem Traum gewiegt, dass er die beiden Sizilischen Dionyse in »philosophische« Herrscher zu verwandeln vermöchte. Sizilien war wie kein andres Land im Kulturleben parallel mit Athen gegangen und hatte für die Platonischen Reformpläne den Vorteil einer starken unverantwortlichen Monarchie. An diesen Hof kam Plato zuerst ca. 388. Der Tyrann, der die Platonische Philosophie nur als Würze der Tafel zu

geniessen wünschte, war indess nicht gesonnen, auf die Ratschläge des immer lästiger werdenden Gastes einzugehen. Und so musste Plato eines Tages Hals über Kopf abreisen, um nur das nackte Leben zu retten. Er hätte mit dieser einen Probe eigentlich genug haben können; aber trotzdem hat er sich noch zweimal in die Löwenhöhle des Sizilischen Tyrannenpalastes begeben, — beide Male mit unmittelbarer Gefahr seines Lebens und natürlich ohne den geringsten Erfolg für sein socialpolitisches Programm. So kam er schliesslich zur Einsicht, dass sein Staatsideal nur »für Götter und Göttersöhne«, nicht für armselige Staubgeborne passe, und erschöpft zog er sich in seine »Welt der Abstraktion zurück, deren Seligkeiten er zwar mit glühenden Farben zu malen weiss, aber doch niemals ohne bitteren Schmerz und Groll, dass es ihm versagt ist durch die Verkehrtheit seiner Landsleute, unter ihnen und für sie seine ethischen Ideale zu verwirklichen« (Ferdinand Dümmler).

„Frei."

Eine sprachgeschichtliche Betrachtung.

Von

Professor **Otto Schrader** in Jena.

»Freiheit! Ein schönes Wort, wers recht verstände.« (Goethe.)

Es wird in dem Sprachschatz unserer Kulturvölker nicht allzuviele Wörter geben, welche in demselben Masse wie die, welche »frei« und »Freiheit« bedeuten, mit dem Herzen der Völker verwachsen sind, die, wie jene, von grauer Vorzeit an bis in die Tage der Gegenwart in ungezählten inneren und äusseren Kämpfen das Losungswort ganzer Geschlechter gewesen sind, und über deren eigentliche Bedeutung doch so viele Staatsmänner und Rechtslehrer, so viele Dichter und Philosophen verschiedene Meinungen aufgestellt haben. Die Frage wird daher einer Untersuchung wert sein, welches der Ursprung dieser Wörter sei, unter welchen Verhältnissen der Begriff der Freiheit zuerst in die Erscheinung trat und sprachliche Verkörperung fand. Ich werde dabei die drei Wörter: griechisch ἐλεύθερος, lateinisch *liber* und neuhochdeutsch »frei« in den Mittelpunkt meiner Betrachtung rücken.

Es ist gleich zu sagen, dass alle drei Ausdrücke keineswegs nur »politisch frei« bezeichnen, also das Freisein gegenüber der Stellung des

Sklaven, des Rechtlosen, des Unterworfenen. Was vielmehr H. Paul in seinem Deutschen Wörterbuch von dem deutschen Worte sagt, dass es nämlich ganz im allgemeinen Sinne die Abwesenheit oder Nichtberücksichtigung eines Zwanges ausdrücke, gilt im wesentlichen auch von dem griechischen und lateinischen Worte. Wie man im Deutschen »freier Wille«, »freie Hand«, »freie Meinung« sagt, so auch im Griechischen ἐλεύθερος λόγος, ἐλευθέρα ἀγορά, im Lateinischen *liberum tempus*, *libera custodia* u. s. w. So kommen diese Wörter schliesslich dazu, soviel wie »los«, »ledig« von einer Sache, die man gern los ist, zu bezeichnen: es heisst deutsch »frei von Schmerz«, griechisch ἐλεύθερος πημάτων, lateinisch *liber laborum*.

Gleichwohl lässt sich, zunächst ohne Zuhilfenahme der Etymologie, zeigen, dass für alle drei Wörter von der Bedeutung »politisch frei« auszugehen ist, oder, vorsichtiger ausgedrückt, dass dieselbe auf allen drei Sprachgebieten uralt sei.

In den homerischen Gedichten kommt ἐλεύθερος nur in diesem Sinne, und zwar ausschliesslich in der Verbindung ἐλεύθερον ἦμαρ »Tag der Freiheit« im Gegensatz zu δούλιον ἦμαρ »Tag der Knechtschaft« vor. Ausserdem wird noch einmal ein κρητὴρ ἐλεύθερος genannt. Das VI. Buch der Ilias schliesst mit den Worten des Hektor an Paris: »Nun lass uns gehen! Das wollen wir später mit einander ausmachen, wenn einst Zeus uns verstattet, den himmlischen ewigen Göttern im Palast einen κρητὴρ ἐλεύθερος aufzustellen, nachdem wir aus Trojas Gebiet die wohlbeschienten Achäer vertrieben haben.« So seltsam der Ausdruck ist, so kann mit ihm dem Zusammenhange nach nichts anderes als ein Mischkrug zu Ehren der wiedererlangten Freiheit gemeint sein.

Auf römischem Boden liegt der früheste Beleg für den Gebrauch des Wortes *liber*, und zwar ebenfalls in dem Sinne von »politisch frei«, in jenem alten Königsgesetz des Numa vor, welches befiehlt: *Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, paricidas esto*, d. h. nach der wahrscheinlichsten Erklärung: »Wer einen freien Bürger mit arger List wissentlich tötet, soll als Sippenmörder gelten«. Einen noch älteren Beweis aber für das Vorhandensein von *liber* »politisch frei« kann man aus dem Nebeneinanderliegen von *liber* »frei« und *liberi* »die Kinder« entnehmen. Dass diese beiden Wörter identisch seien, wird meines Wissens von niemandem bezweifelt. Will man sich vergegenwärtigen, wie ein solcher Bedeutungsübergang möglich sei, so muss man sich an vorrömische Kulturzustände erinnern, wie sie Tacitus in der Germania (Cap. XX) schildert: *Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat*. D. h. auf römische Verhältnisse übertragen: unter derselben *patria potestas* wachsen die Kinder von Freien und Unfreien, zu-

nächst ohne sprachliche Unterscheidung, als *pueri* und *puellae* auf, *donec aetas separet ingenuos*, welche letzteren alsdann *liberi* »die freien«, sc. Kinder genannt wurden, ein Ausdruck, der sich später (in freilich noch nicht völlig aufgeklärter Weise) auf Kinder jeder Art ausdehnte.

Was endlich die Germanen anbetrifft, so ist soviel sicher, dass in allen altgermanischen Mundarten unser Wort »frei« zur Bezeichnung des Standes der *ingenui* gebraucht wird, den Tacitus einerseits von den *nobiles*, andererseits von den *liberti* und *servi* abgrenzt. Daneben scheint allerdings eine bereits vorgerücktere Bedeutungsentwicklung in der gemeingermanischen Zusammensetzung von gotisch *freihals* »Freiheit«, althochdeutsch *frîhals* = *liber* vorzuliegen; denn wenn diese Wörter, wie man allgemein annimmt, wirklich Freihalsigkeit und Freihals bedeuten, so würde doch wohl althochdeutsch *frî-hals* nicht einen bezeichnen, der den Hals eines Freien hat, sondern vielmehr einen, der einen freien, d. h. nicht durch Ketten (wie beim Kriegsgefangenen) oder sonst beschwerten Hals hat. Alsdann würde aber »frei« in dieser alten Zusammensetzung nicht mehr in rein politischem Sinne zu nehmen sein.

Das letzte und entscheidende Wort über den Bedeutungsausgang der drei Wörter wird daher doch die Etymologie zu sprechen haben.

Unser »frei«, von dem auszugehen nützlich sein wird, lautete in urgermanischer Zeit **frija-s*, welches genau dem altindischen *priyá-s* entspricht, das aber »lieb«, »teuer«, »erwünscht« bedeutet. Da sich nun unschwer erweisen lässt, dass diese letztere Bedeutung, schon wegen der neben gotischem *freis* »frei« liegenden *frijôn* »lieben«, *frijônds* »Freund« die frühere, auch im Germanischen einstmals vorhandene war, so erhebt sich die Frage, wie ein Wort, das ursprünglich »lieb«, »Freund« bezeichnete, zu dem Sinne von »frei« gelangt sein könne.

Die Antwort hierauf giebt der Hinweis auf das altindische *ârya* »der Arier«. Als die Ueberlieferung anhebt, finden wir in Indien bereits den Gegensatz von *ârya* und *dâsa varṇa*, d. h. den Gegensatz von arischer und unarischer Rasse oder Farbe. Nach der, wie mir scheint, ganz einwandfreien Deutung Böhtlingk-Roths, Zimmers und anderer ist jenes *ârya* nun nichts als eine Ableitung von *arya* »freundlich«, »hold«, »treu«, »fromm« und bezeichnet also einen, der zu den Freunden gehört. Im Gegensatz zu den eingeborenen *dâsá*, *dâsî*, *dásyu*, die als Sklaven und Sklavinnen oder Beischläferinnen in den Häusern der Arier auftreten, kennzeichnet *ârya* die erobernd im Pendjab vordringenden Indogermanen und fasst nach und nach die drei oberen Stände der *brâhmaṇa*, *kshatriya*, und *vaiçya* zu einer Einheit zusammen. Es ist (etwa neben dem ähnliches bedeutenden *jâmi* »versippt« im Gegensatz zu *ájâmi* »unversippt«) der eigentliche altindische Ausdruck für »frei«. Wenn der Inder sagen will: »er ist ein freier Mann«, wählt er den Ausdruck: »er ist ein Arier«.

So versteht man nun urgermanisches **frija-s*, unser »frei« = indisch *priyá-s* »lieb« ohne weiteres. **Frija-s* ist an Stelle des in den germanischen Sprachen verloren gegangenen *arya, ârya* getreten und bedeutete zunächst den Freund, dann den Volksgenossen, zuletzt den freien Volksgenossen, ganz wie in Indien, im Gegensatz zu allophylen und verknechteten Volksbestandteilen.

Dieselbe Entwicklung hat in dem benachbarten Keltisch stattgefunden. Während das Irische das altindische *ârya* oder eine Ableitung hiervon *âryaka* in Gestalt von *aire, airech* »princeps«, dem Namen für eine höhere Stufe der Freiheit, bewahrt hat, ist in den altkymrischen Gesetzen das dem indischen *priyá-s* »lieb« lautgesetzlich entsprechende *rhydd,* wie im Germanischen, der gewöhnliche Ausdruck für »frei«. Dieselben Leute heissen auch *boneddig*, d. h. »Menschen, die einen Ursprung (kymrisch *bonedd*) haben«. Es sind die echten Kymren den Nichtkymren und Fremden gegenüber, die teils als Hörige, teils als Unfreie (*caeth,* d. i. = lateinisch *captus* »Kriegsgefangener«) auftreten. Es begegnet uns hier also dieselbe Vorstellung, nämlich dass nur der zum Stamme gehörige frei sei, in einer etwas anderen sprachlichen Conception, die auch auf altiranischem Boden wiederkehrt, wo frei awestisch *âzâta,* npers. *âzâd* heisst, d. i. als von *zan* »gebären« abgeleitet, so viel wie lateinisch *in-genuus,* der »ein-geborene«, der im Stamme geborene.

Im Germanischen aber, zu dem wir zurückkehren, ist der Bedeutungsübergang von »Volksgenosse«, also »Freund« zu »frei« auch in den Einzelsprachen ein ganz geläufiger. Ein besonders einleuchtendes Beispiel hierfür bietet longobardisch *arimannus* (von nhd. »Heer«, gotisch *harjis*), eigentlich »Heergenosse«, dann, weil nur der freie Mann Heer- oder Volksgenosse ist (denn beide Begriffe decken sich in jenen Zeiten) = »frei«. Man kann sogar *arimanna mulier* und *feminae arimannae* sagen. Aehnliches gilt aber auch von *Salicus, Ripuarius, Francus,* über die auf J. Grimm's Rechtsaltertümer verwiesen werden kann.

Lässt sich nun aus den bisherigen, die indisch-iranischen und keltisch-germanischen Sprachen betreffenden Erwägungen etwas für die Beurteilung der beiden südeuropäischen Ausdrücke, griechisch ἐλεύθερος und lateinisch *liber* gewinnen?

Griechisch ἐλεύθερος wurde von den Alten erklärt παρὰ τὸ ἐλεύθειν ὅπου ἐρᾷ, d. h. »frei ist wer hingehen kann, wohin es ihm gefällt«, und neuere Etymologen, z. B. G. Curtius, sind ihnen, indem sie auf die Freizügigkeit als auf ein charakteristisches Merkmal namentlich der germanischen Freiheit hinwiesen, hierin gefolgt. Allein abgesehen davon, dass es für einen solchen Ursprung eines Wortes für »frei« an jeder Analogie fehlt, haftet in der ältesten Sprache an dem Stamme ἐλυθ-(ἤλυθον, ἐλεύσομαι, εἰλήλουθα), der nach der obigen Annahme in ἐλεύ-

θερος vorläge, und der von ἐλθ-(ἤλθον) vielleicht lautlich ganz zu trennen ist, gar nicht die Bedeutung »weggehn« (*abire*), sondern die Bedeutung ‚ankommen' (*pervenire*), und wenn ich mir nun auch zur Not vorstellen kann, dass »frei« ein Mann ist, der hingehen kann, wohin es ihm beliebt, so gilt das gleiche doch nicht von einem Manne, der ankommen kann, wo es ihm gefällt.

Noch viel bedenklicher scheint mir die von anderen beliebte Verbindung von ἐλεύθερος mit neuhochdeutsch »liederlich«, wobei etwa »frei« in Ausdrücken wie »eine freie Person« (von einem Mädchen gesagt) das verknüpfende Band bilden würde; denn die ältere Bedeutung des deutschen Wortes ist »minderwertig«, »schlecht« — man sagt mundartlich noch heute: »es geht mir liederlich« —, wobei natürlich jede Möglichkeit einer Bedeutungsvermittlung fehlt.

Vielmehr glaube ich, dass die Erklärung von griechisch ἐλεύθερος ganz wo anders, und zwar in dem uns schon bekannten Ideenkreis zu suchen ist.

Es gab in der indogermanischen Grundsprache einen Stamm **leudho-*, **leudhu-*, **leudhi-*, der »Volk«, »Volksgenosse«, »Mensch« bedeutete. Er ergiebt sich aus altslovenisch *ljudŭ* »Volk«, *ljudĭ* »Mensch«; althochdeutsch *liut*, *leod*, angelsächsisch *léod* »Volk«, mittelhochdeutsch *liute*, angelsächsisch *léode*, unser »Leute«. Die Wurzel dieses Stammes ist in gotisch *liudan* »wachsen« = indisch *ruh* erhalten, wie griechisch πλῆθος »Volk« = lateinisch *plêbês*: griechisch πίμπλημι »ich fülle« und gotisch *thiuda* »Volk« (woher unser »Deutsch«) = umbrisch *tôta* »Gemeinde«: lateinisch *tûmeo* »ich strotze« gehört, so dass also für die Bezeichnung des Stammes, des Volkes die Vorstellung der Fülle, des Wachstums massgebend gewesen ist. Dieses indogermanische **leudho-* »populus« musste nun im Griechischen lautgesetzlich zu *ἐ-λευθο-ς werden, und wie in dieser Sprache ein φοβερός »schrecklich« neben φόβος »Schrecken«, ein δροσερός »tauig« neben δρόσος »Tau« lag, ebenso darf man annehmen, lag neben *ἐ-λευθο-ς »Volk« ein ἐλεύθερος »zum Volke gehörig«, dann »frei«. Der Accent wird auch hier einst auf der letzten Silbe gestanden haben, und, nachdem der Stützpunkt des Adjectivums, das Substantivum *ἐ-λευθο-ς durch andere Wörter für Volk verdrängt worden war, von seiner ursprünglichen Stelle verrückt worden sein.

Eine Unterstützung findet diese Erklärung weiterhin darin, dass sowohl im Germanischen wie auch im Slavischen von eben diesem Stamme **leudho-* »Volk« zweifellos Wörter für »frei« gebildet worden sind, nämlich einmal burgundisch *leudis*, das in der burgundischen Rechtssprache ganz ähnlich wie das oben genannte longobardische *arimannus* gebraucht wird, das andere Mal altrussisch *ljudinĭ*, das in dem Gericht des Jaroslav Wladimirowitsch, einer altrussischen Rechtsquelle

des XIII. Jahrhunderts, ebenfalls den gemeinen Freien (dessen Wergeld 40 Grivnen beträgt) bezeichnet.

Kürzer kann ich mich über lateinisch *liber* fassen. Es ist natürlich hier nicht der Platz, auf lautgeschichtliche Erörterungen einzugehen, und so kann ich mich darauf beschränken zu sagen, dass das lateinische Wort, das in ganz ähnlicher Lautgestalt auch im Oskischen bezeugt ist, von den meisten Sprachforschern für urverwandt mit griechisch ἐλεύθερος gehalten wird. Ist dies, wie ich glaube, richtig, so ist bereits ein gräco-italisches **leudh(e)-ro-»popularis«*, »Volksgenosse«, »freier Volksgenosse«, »frei« anzusetzen. Ja, man könnte vermuten, dass in dem schon oben angeführten Königsgesetz des Numa: *Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, paricidas esto*, die für *liber* vorausgesetzte Bedeutung von *»popularis«* noch durchblicke, so dass dann ganz im Sinne der Brunnenmeister'schen Auffassung des römischen Tötungsverbrechens zu übersetzen wäre: »Wer einen Stammesgenossen tötet, soll einem Sippenmörder gleich gelten«. Auch für *liberi* ‚Kinder' würde sich nach dem obigen ein Bedeutungsausgang »die zum Stamme gehörigen« sehr empfehlen.

So hat sich ergeben, dass in weiten Teilen der indogermanischen Völkerwelt der Begriff der »Freiheit« in dem Gegensatz zwischen einer stammhaften und nichtstammhaften Bevölkerungsschicht geboren wurde. Auch dieser kleine Zug, auf den ich mir die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift zu lenken erlaubt habe, nicht ohne die stille Absicht, sie für die Bedeutung linguistisch-historischer Studien auch in socialwissenschaftlichen Dingen zu interessieren, bestätigt die von der Kultur- und Sprachgeschichte geforderte Annahme, dass die indogermanischen Völker bei der Ankunft in ihren historischen Wohnsitzen allenthalben schon eine Urbevölkerung vorfanden, mit der sie in mannigfaltigen Verhältnissen verschmolzen. Dieser Urbevölkerung gegenüber scheinen die einwandernden Indogermanen noch eine ziemlich gleichartige, social wenig gegliederte Masse — ein Zeichen ihrer damals noch geringen Gesittung — gebildet zu haben. In der That lässt sich, namentlich auf slavischem Boden und dann wieder im äussersten Nordwesten Europas, an den altirischen Verhältnissen, nachweisen, wie die Unterschiede zwischen Hoch und Niedrig, zwischen Arm und Reich, die uns beim Anheben der Ueberlieferung im Süden unseres Erdteils als abgeschlossene Thatsache entgegentreten, allmählich geworden sind, und auf welchem Wege dies geschehen ist. Alle diese Fragen werde ich in einem bald erscheinenden Werke »Reallexicon der indogermanischen Altertumskunde, Abriss einer Kulturgeschichte Alteuropas« ausführlicher behandeln.

Die Erfindungen der Staatsbeamten.

Von
Professor **Friedrich Meili** in Zürich.

Es ist in neuester Zeit darauf hingewiesen worden, dass immer häufiger wichtige Erfindungen aus den Arbeiten und Experimenten hervorgehen, welche den Gelehrten einzig und allein durch die ihnen vom Staate zur Verfügung gestellten Laboratorien und andere Veranstaltungen möglich gemacht werden. Es können in dieser Beziehung speziell einzelne epochemachende Erfindungen im Gebiete der Heilkunde erwähnt werden. Neulich ging die Mitteilung durch die Zeitungen, dass Arbeiten in den Laboratorien der Universität Göttingen zu einer Erfindung geführt haben, durch welche die Leuchtkraft des elektrischen Lichtes beträchtlich gesteigert, und damit die Verwendung der Elektrizität zu Beleuchtungszwecken sehr erheblich gefördert worden ist. Unter diesen Umständen liegt die Frage nahe, ob nicht der Staat nach dem bestehenden Rechte befugt sei, an dem Nutzen der Erfindung teilzunehmen, oder ob nicht wenigstens ein neuer Rechtssatz begründet werden sollte, der diesen Zweck herbeiführt. Es ist zweifellos richtig, dass die Frage durchaus verdient, objectiv geprüft zu werden [1].

[1] Die »Berliner Politischen Nachrichten« haben neulich diese Rechtsfrage betreffend das Erfindungswesen zuerst wieder aufgeworfen, indem sie folgendes ausführen: So erwünscht es natürlich auf der einen Seite ist, dass durch die staatlichen Veranstaltungen für wissenschaftliche Zwecke so erhebliche Fortschritte auf culturellem und wirtschaftlichem Gebiete ermöglicht sind, so hat die Sache doch andererseits auch eine nicht zu übersehende Kehrseite. Die betreffenden Erfinder sind, obwohl sie sich für ihre Erfindung der Veranstaltungen des Staates bedient haben und bedienen mussten, sicher völlig unbeschränkt in der Ausnutzung ihrer Erfindung für Erwerbszwecke. Sie konnen unter dem Patentschutze die Benutzung der Erfindung selbst zu monopolartiger Verwertung zu Erwerbszwecken veräussern, sodass die Bevölkerung den in der Erfindung liegenden Kulturfortschritt mit übermässigen Opfern im Interesse einzelner erkaufen muss. Auch erscheint es unbillig, dass der Staat, obwohl er die Kosten der Erfindung zum grossen Teile getragen hat, an dem Nutzen derselben in keiner Weise beteiligt ist. Die Steuerzahler, welche zuletzt doch auch für die Kosten der wissenschaftlichen Anstalten aufkommen müssen, haben daher von den mit Hülfe derselben gemachten Erfindungen nicht nur keinen Nutzen, müssen vielmehr heutigen Tages die Ergebnisse derselben übermässig teuer bezahlen, während die Erfinder und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschäftsleute einen öfter sehr grossen, nach Millionen zählenden Gewinn einstreichen. Wahrnehmungen dieser Art haben in Frankreich dazu geführt, der Frage der Rechtsverhältnisse von in Staatsanstalten und mittels staatlicher Veranstaltungen gemachten Erfindungen nahe zu treten. Die Judicatur in der Sache selbst ist dort schon ziemlich umfassend und zeigt die Tendenz, dem Staate im Interesse der Gesamtheit zu seinem Rechte zu verhelfen. Die neuerdings bei uns gemachten Erfahrungen weisen darauf hin, auch hier in eine Erörterung dieser Frage einzutreten.

Ob die Staatsbeamten verpflichtet seien, mit dem Staate den Gewinn aus einer Erfindung zu irgend einer Quote zu teilen, oder ob der Staat die Erfindung einfach für sich beanspruchen kann, — das ist eine Frage, die im Grunde nur als das Teilstück einer allgemeinern Gedankenreihe erscheint: wie weit geht das Erfindungsrecht der Arbeiter und Angestellten[2])? Und wenn man die aufgeworfene Frage wegen der Staatsbeamten spezialisieren will, so lässt sie sich so formuliren: sind die Professoren und Dozenten an Hochschulen (besonders diejenigen der Elektrotechnik, der Chemie und Technologie —, leider kommen diejenigen der Jurisprudenz und Staatswissenschaft hier garnicht in Betracht!), ferner die Telegraphen- und Telephonbeamten, die Postbeamten, die Militärs etc. verpflichtet, geniale Erfindungen dem Staate (als Dienstherrn) zu überlassen, beziehungsweise: fallen dieselben ohne weiteres dem Fiskus anheim?

I.

Der grundlegende Ausgangspunkt im Patentrechte ist der, dass der Erfinder für einen technischen Fortschritt, den er mit seiner Erfindung repräsentiert, geschützt werden soll. Dieser Rechtsgedanke ist gewiss durchaus richtig, und er besteht heute in fast allen civilisirten Ländern. Auch die Schweiz schützt die Erfindungen, allerdings nur, soweit sie durch Modelle dargestellt sind, und so ist die Ausnahme, welche seinerzeit Schäffle von seinem Standpunkte aus rühmend hervorgehoben hat[3]),

---

[2]) Die Juristen haben sich mit diesen Dingen schon eingehend beschäftigt. Vgl. Kohler, Patentrecht S. 56—62. Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht S. 4—7. Dieser Gelehrte behauptete in Ihering's Jahrbüchern N. F. VI. Note er habe diese Frage im Patentrecht »in einer geradezu abschliessenden Weise« erörtert. Ich verweise ferner auf Kohler, Aus dem Patent- und Industrierechte, III, S. 15—18, Seligsohn, Patentgesetz, S. 44, Propriété industrielle III, p. 80, Johnson, The Patentees manual p. 98, 173, 198, Gareis, Ueber das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern (1897), W. Reuling, Die Anrechte der Auftraggeber und Dienstherren an den Erfindungen ihrer Beauftragten und Angestellten (1892). v. Woertz, Die materiellen Rechtsgrundsätze des österreichischen Patentgesetzes (Wien 1890), S. 45 und Note. Schindler, Ueber das Erfinderrecht der Arbeiter, Angestellten, Beamten und Gesellschafter nach schweizerischem Recht. Dissertation, Zürich 1895.

[3]) Schäffle, Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre (Tübingen 1867), trat für die Beseitigung des Patentschutzes ein. Vgl. z. B. S. 274: »Die Abschaffung der Patente würde den Verkehr von ungemeinen Belästigungen befreien. Sie würde aber auch den Antrieb zu wirklich nützlichen Erfindungen nicht hemmen. Ein bedeutender Reiz bleibt als Streben nach industriellem Entdeckerruhm fortbestehen; dieses Streben wird nie erlöschen ..... Jene unglückseligen Erfindungsnarren aber, welche der Patentreiz bisher ruiniert hat, werden künftig vielfach bei gesundem Verstande und bei Vermögen bleiben.«

ebenfalls dahingefallen[4]). Der betreffende Erfinder und er allein ist es, der einen Anspruch hat auf die aus seiner Schöpfung fliessenden idealen und ökonomischen Konsequenzen. Daran ändert die Thatsache nichts, dass ja allerdings nach vielen Gesetzen derjenige patentiert wird, der die Erfindung zuerst korrekt anmeldet: die Gesetzgebung will damit nur die Frage der patentrechtlichen Activlegitimation einfach und bestimmt ordnen, und Untersuchungen darüber zunächst ablehnen, wer der wirkliche Erfinder sei.

Nun giebt es allerdings Ausnahmen von jenem leitenden Prinzipe, — die Erfindungsthätigkeit kann auch durch Stellvertreter besorgt werden, und zwar so, dass ihre rechtliche Folge sofort auf den Vertretenen übergeht. Es ist eine im modernen Rechtsleben beinahe alltägliche Erscheinung, dass Arbeiter, Ingenieure, Chemiker für eine Fabrik engagiert werden, damit sie in einem bestimmten Industriebetrieb ihre Thätigkeit auf neue Erfindungen verwenden (»to devote the inventive skill«). Die Entfaltung dieser Thätigkeit wird damit zum Vertragsgegenstande erhoben. Hier ist ganz klar, dass die betreffende Erfindung und das Recht auf die Patentierung direkt auf den Inhaber des Geschäftes übergeht[5]). Freilich treffen die Patentgesetze in der Regel hierüber keine Bestimmungen, und speziell gilt dies vom deutschen, französischen und englischen Patentrechte. Bemerkenswert ist aber die Norm des deutschen Mustergesetzes § 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern etc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

Damit stimmt auch das österreichische Musterschutz-Gesetz vom 7. Dezember 1858, und namentlich s. 61 des englischen Patent-, Muster- und Markenschutzgesetzes von 1883[6]):

s. 61. Der Urheber eines neuen und eigentümlichen Musters gilt als Eigentümer desselben, sofern er nicht die Arbeit für eine andere Person gegen entsprechende Vergütung ausgeführt hat, in welchem Falle diese Person als Eigentümer gilt. Wer gegen entsprechende Vergütung ein neues und eigentümliches Muster oder das Recht, dasselbe an eine Ware oder Substanz anzubringen, erwirbt, sei es mit Ausschluss aller übrigen Per-

---

[4]) Ich darf wohl bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass ich in einem Referate am schweizerischen Juristentage in Genf (1878) energisch für den Patentschutz und für eine universelle Ordnung dieser Materie eintrat. Das Referat erschien separat unter dem Titel: Ueber die Frage des Schutzes der Erfindungen sowie der Marken, Muster und Modelle in der Schweiz (Bern 1878); die Broschüre ist vergriffen.

[5]) Vergl. auch die kurzen aber zutreffenden Ausführungen des Patentbureaus Gerson & Sachse im Elektrotechnischen Echo, 1891, S. 285.

[6]) Ich citiere nach der Uebersetzung von Klostermann.

sonen oder anders, und ebenso derjenige, auf welchen das Eigentum eines solchen Musters oder das Recht der Anwendung übergeht, gilt als Eigentümer des Musters in der Beziehung, in welcher er dasselbe erworben hat, jedoch nicht über diesen Umfang hinaus.

Eine solche oder ähnliche Bestimmung fehlt aber, wie gesagt, in den Patentgesetzen regelmässig. Nun hat ein hervorragender Spezialist, nämlich Dambach, allerdings gesagt, man werde der Behörde das Recht zusprechen müssen, die Erteilung eines Patentes für sich in Anspruch zu nehmen, »wenn ein Beamter in seiner amtlichen Eigenschaft und in dem Kreise seiner amtlichen Berufspflicht eine neue Erfindung macht«[7]. Gegen diese Auffassung habe ich schon vor 20 Jahren opponiert und mit Gareis betont, dass kein Dienst an und für sich zu ungewöhnlichen originellen Leistungen verpflichte[8], — »darum sind die Erfindungen von Beamten und Bediensteten aller Art in der Regel als über den Dienstvertrag hinausgehend anzusehen«[9]. Nur dann, wenn ein civiler Staatsbeamter oder ein Militär, oder ein Techniker in der staatlichen Eisenbahnverwaltung oder ein Angestellter in der Luftschiffer-Abteilung u. s. w. vom Staate durch Vertrag oder nach seiner Dienststellung zu einer bestimmten erfinderischen Thätigkeit engagiert wurde, fällt das Produkt dieser Thätigkeit dem Staate zu[10]. Diese Auffassung darf als die in der deutschen Jurisprudenz herrschende und ziemlich allgemein anerkannte angesehen werden. Damit stimmt auch die französische Doctrin[11]) und, wie ich sehe, auch die englische[12].

[7]) Dambach, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich, Berlin 1877, S. 14.

[8]) Gareis, Das deutsche Patentgesetz von 1877 (Berlin 1877, S. 78).

[9]) Dies führte ich aus in einem Rechtsgutachten über die Frage, ob ein Socius verpflichtet sei, den aus einer gemachten Erfindung und Patentierung gezogenen Gewinn in das Geschäft einzuwerfen. Das Gutachten ist abgedruckt in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Jahrgang 1878/79, S. 380—392. Vgl. speciell S. 386—387.

[10]) Auch Kohler, Patentrecht, sagt S. 61: »Wenn Offiziere oder Techniker vom Staate angestellt sind, um an der Herstellung einer neuen Munition, eines neuen Sprengstoffes zu arbeiten, wird der Fiskus sofortiger Erfindungs-Berechtigter.«

[11]) Ich verweise auf Pouillet Brevets d'invention No. 186—196, namentlich No. 193: Ce que nous venons de dire s'applique également au fonctionnaire public qui est un employé comme un autre; il reste propriétaire des inventions qu'il peut faire, sous les réserves et suivant les distinctions que nous avons mentionnées plus haut. — In No. 194 ist die Praxis kurz zusammengestellt.

[12]) Vgl. Johnson, der a. a. O. p. 89 Folgendes ausführt:

Persons occupying an official position may under certain circumstances be incapable of obtaining a patent for inventions connected with the subject-matter of their official business. Thus, Patterson, one of the three gas referees appointed by the Board of Trade under the City of London Gas Act of 1868, procured a patent for an improved mode of purifying coal gas on March 9, 1872. It was stated that he had obtained a knowledge of the patented process in the course of his labours as

In diesem Zusammenhange will ich nur noch darauf hinweisen, dass die Frage im preussischen Abgeordnetenhause am 29. November 1890, speziell betreffend die Erfindungen von Professoren, behandelt worden ist. Damals stellte der Abgeordnete Dr. Graf (Elberfeld) eine Anfrage an die preussische Regierung, die so lautete:

»Welche Schritte hat die Königliche Staatsregierung zur Förderung und weiteren Nutzbarmachung des Heilverfahrens des Herrn Professor Koch in Aussicht genommen?«

Der damalige Kultusminister v. Gossler sprach sich bei dieser Gelegenheit in einer längeren Rede auch über die juristische Frage des Erfindungsrechts aus. Er sagte u. a. wörtlich Folgendes:

Es fragt sich, wem gehört nun eigentlich das Mittel, wer ist der geistige Eigentümer? Es ist für mich keinen Augenblick zweifelhaft gewesen, dass der geistige Eigentümer Professor Robert Koch ist[13]). Wir haben es niemals meines Wissens in der Preussischen Unterrichts-Verwaltung für möglich gehalten, dass wenn ein Lehrer durch seine eigene Forscherthätigkeit ein Mittel erfunden, sei es auf dem Gebiete der Anilinfarben oder der ätherischen Oele oder sonst auf einem Gebiete, dass wir das als ein Eigentum des Fiskus haben in Anspruch nehmen können.

Diese Rede enthält eine kasuistische Bestätigung der von mir gemachten Ausführungen, zumal für das Rechtsgebiet in Preussen.

II.

Auf dem gleichen theoretischen und praktischen Boden steht auch ein neues Patentgesetz, nämlich das österreichische Gesetz vom 11. Januar 1897, das die Frage direkt und klar löst.

In dem österreichischen Entwurfe des Patentgesetzes (1893) wurde in § 5 Absatz 2 folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Einem Staatsbediensteten steht ein Anspruch auf Erteilung eines Patentes für eine in seinem Berufszweige gemachte Erfindung über Einspruch der ihm vorgesetzten Behörde dann nicht zu, wenn die angemeldete Erfindung von ihm durch Versuche oder Vorbereitungen auf Kosten des Staates oder mit dem Staate gehörigen Mitteln erzielt

---

referee, and it appeared that the alleged invention had been described by the three referees including Patterson, in an official report, which though dated January 31, 1872, and printed about that time, was kept back from the authorities to whom it ought to have been presented as soon as printed, until March 26. A suit for an infringement of the patent having been decided in Patterson's favour, the case went before the Court of Appeal (Patterson v. Gas Light and Coke Company L. R. 2 Ch. D. 812), and then to the House of Lords (L. R. 3 App. Cas. 239), where it was held that the knowledge obtained in the discharge of his duty by one referee, and by him communicated to his colleagues, became at once public property and could not be treated by them as confidential, nor could one of their number take out a patent for it. —

[13]) Diese Ausführung rief »Zustimmung auf allen Seiten des Hauses« hervor. Vgl. Allgemeine Zeitung vom 2. Dezember 1890, zweites Morgenblatt No. 334, S. 6.

wurde, oder wenn er durch seine Dienstesvorschriften, durch einen Dienstvertrag oder durch einen dahingehenden Auftrag verpflichtet war, seine Thätigkeit in der Richtung, welche zu der Erfindung geführt hat, zum Besten des Staates zu verwenden.

In dem Gutachten, das ich auf den Wunsch des K. K. österreichischen Handelsministeriums in Wien über den Gesetzentwurf erstattet habe[14]), führte ich aus, ich begreife nicht recht, warum hier nur eine Bestimmung bezüglich der Staatsbediensteten getroffen werden solle, während doch die gleiche Frage auch bei Arbeitern, Ingenieuren u. s. w. auftrete. Ich schlug deswegen vor, folgenden Grundsatz auszusprechen:

Die Arbeiter, Angestellten, Staatsbeamten gelten als die Urheber der von ihnen gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt wurde.

Ich betonte dabei, dass jeder Autorschutz sittlich und rechtlich auf der Anerkennung der Früchte der Arbeit ruhe. Wer dieses Prinzip im einzelnen Falle umstossen wolle, müsse im Falle sein, einen Vertrag vorzulegen, aus dem sich die Berechtigung dazu ergebe. Es liesse sich höchstens — so fuhr ich fort — daran denken, ob vielleicht im Patentrechte neben einem ausdrücklichen Vertrage noch vorbehalten werden solle der Fall, da sich eine entgegengesetzte Willensmeinung ergeben würde. Ich schlug deswegen eventuell weiter vor, dem obigen Satze noch folgenden Zusatz beizufügen:

Oder wenn sich eine andere Willensmeinung evident aus den Verhältnissen ergiebt.

Das österreichische Gesetz vom 11. Januar 1897 betreffend den Schutz von Erfindungen enthält nun (I allgemeine Bestimmungen) in § 5 folgende Bestimmung:

Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstesvorschriften etwas anderes bestimmt wurde.

Vertrags- oder Dienstesbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbsunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung.

Es ergiebt sich daraus, dass die von mir in erster Linie verteidigte Formulierung im österreichischen Gesetze angenommen wurde, — ja sie ist noch durch einen beachtenswerten Zusatz innerlich verstärkt worden.

III.

Nun ist es richtig, dass die schweizerische Bundesregierung die vorliegende Frage in einem etwas anderen Lichte angesehen hat.

[14]) Dieses Gutachten von 1894 ist in einem Sammelbande, der den Titel führt: Gutachten über die vom K. K. Handelsministerium veröffentlichten Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchsmuster-Gesetzes, herausgegeben vom K. K. Handelsministerium (Wien 1894), S. 451—466 abgedruckt. Vgl. speciell S. 453—454.

Am 6. September 1895 fasste der Bundesrat »bezüglich des Eigentums- und Nutzungsrechts an Erfindungen von eidgenössischen Beamten und Angestellten« folgende Beschlüsse (Bundesblatt 1895 III, S. 872):

I. Der Bund behält sich das Recht vor, alle von eidgenössischen Beamten oder Angestellten in ihrer amtlichen Thätigkeit gemachten Erfindungen in seinem Nutzen zu verwenden. Infolgedessen sind die Beamten und Angestellten verpflichtet, der Oberbehörde allfällig von ihnen gemachte Erfindungen sofort zur Kenntnis zu bringen. Falls es sich dabei um eine wichtige und für den Bund als nützlich anerkannte Erfindung handelt, kann der Bundesrat dem Erfinder eine angemessene Belohnung zuerkennen.

II. Dem Auslande, sowie in der Schweiz wohnenden Privatpersonen gegenüber steht den eidgenössischen Beamten und Angestellten das volle Nutzungsrecht mit Bezug auf ihre Erfindungen und die allfällig darauf genommenen Patente zu. Wenn es sich jedoch um die Landesverteidigung oder um die allgemeine Sicherheit handelt, kann der Bund sich das Recht wahren, die Erfindung für sich zu behalten und gegen angemessene Entschädigung deren Mitteilung oder Verkauf an Dritte zu verbieten.

Bei Ausführung dieses Beschlusses soll folgendermassen verfahren werden:

1. Die Mitteilung einer neuen Erfindung an die Oberbehörde hat vor der Patentnahme und vor Veröffentlichung derselben zu erfolgen.

2. Für Verbesserungen der Fabrikation können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, da es Pflicht jeden Direktors und Beamten einer eidgenössischen Werkstätte ist, im Betrieb Verbesserungen und Vereinfachungen anzustreben [15].

3. Die Festsetzung der Grösse der Entschädigung an den Erfinder wird sich in jedem Falle der Bundesrat vorbehalten. Die Oberbehörden werden hinwieder sobald als möglich dem Erfinder Mitteilung machen, ob der Bund von der Erfindung im Sinne der Bestimmungen I und II Gebrauch machen will oder nicht.

Ich gestehe, dass ich sehr ernsthafte Zweifel darüber habe, ob diese Beschlüsse in der That haltbar seien. Zwar ist es richtig, dass die Dienstverhältnisse der öffentlichen Beamten und Angestellten dem öffentlichen Rechte des Bundes und der Kantone anheimfallen und nicht dem Bundes-Privatrechte (Art. 349 No. 1 des schweizerischen Obligationenrechtes). Allein auf der andern Seite ist zu beachten, dass Art. 1 des Schweiz. Patentgesetzes von 1888 bestimmt:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt, in der Form von Erfindungspatenten, den Urhebern neuer Erfindungen, welche gewerblich verwertbar und durch Modelle dargestellt sind, oder deren Rechtsnachfolgern die im vorliegenden Gesetze bezeichneten Rechte.

Die Bundesexekutive ist nun nicht in der Lage, in Form von »Beschlüssen« solche auf das objektive Gesetz gestützten Rechtsansprüche wegzudekretiren. Dagegen kann allerdings bei der Anstellung der Bundesbeamten die Frage der allfälligen Erfindungen speziell geordnet werden.

Ich meine aber doch zum Schlusse sagen zu dürfen, dass ein Bedürfnis zu einer gesetzlichen Regelung der hier

[15]) Diese Auffassung ist doch sehr diskutabel, — ich kann sie nicht als richtig anerkennen.

kurz behandelten Fragen nicht vorliegt, jedenfalls nicht in dem von den »Berliner Politischen Nachrichten« angeregten Sinne. »Das Einstreichen von Millionen« ist jedenfalls in der Professorenwelt ein überaus seltener Fall, und es scheint mir, dass nur die besondere Rarität dieses Ereignisses den Grund zu dem Aufsehen darbietet, den ein einzelner Fall etwa gelegentlich hervorruft[16]. Der richtige Ausgangspunkt bleibt doch meines Erachtens der, dass das Erfinderrecht zunächst dem wirklichen Erfinder zusteht, — die Ausnahmen müssen sich aus speziellen Vertrags- oder Dienstverhältnissen klar ergeben. Bei englischen Eisenbahn-Gesellschaften besteht dann auch die Uebung, Beamte nur unter der Bedingung in Dienst zu nehmen, dass alle von ihnen erworbenen Patente von der Gesellschaft ausgenützt werden können[17]. Diesem Beispiele mag der Staat folgen, dann weiss der Staatsbeamte, wozu er verpflichtet ist.

Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie.

Von

Julius Wolf.

IV.*)

Von Zeit zu Zeit ist das Schauspiel zu beobachten, dass die professionell socialreformerischen Parteien, d. h. jene, die von der Socialreform alles erwarten, und darum mit grösserem Nachdruck als die anderen Parteien für sie kämpfen, die Entdeckung machen, auch die Socialdemokratie sei auf dem besten Wege socialreformerisch zu werden, d. h. mit der bürgerlichen Ordnung ihren Frieden zu schliessen und ihren alten revolutionären Idealen zu entsagen. Das wird dann als Trumpf der bürgerlichen Sache und der reformerischen Bestrebungen ausgespielt. Leider erweist sich der »Sieg« nach einiger Zeit immer als chimärisch. Dem Frohlocken folgt eine grausame Ernüchterung.

---

16) Die »Berliner Politischen Nachrichten« sagen, man sei in Frankreich den Fragen der Rechtsverhältnisse von in Staatsanstalten und mittels staatlicher Veranstaltung gemachten Erfindungen näher getreten. Mir ist darüber aus der neueren Zeit nichts bekannt geworden.

17) v. Woertz a. a. O. S. 45 Note *.

*) Geschrieben vor der Reichstagssitzung vom 27. April.

Dieses Schauspiels erster Akt zieht heute wieder einmal an unseren Augen vorüber. Die Socialdemokratie macht eine ihrer Häutungen durch. Und sofort sind bürgerliche Illusionisten zur Hand, um zu erklären, das sei die Häutung zur »Reformpartei«, aus der revolutionären Puppe schlüpfe endlich, nachdem man sich so lange vergeblich mit Hoffnungen getragen, der bürgerliche Schmetterling.

»Die alte Geschichte«! Wir haben in einem Aufsatz an dieser Stelle (im Aprilheft), wo wir von den Illusionen des gelehrten Socialismus, d. h. des Marxismus handelten, gezeigt, dass der Socialismus allerdings zu der Erkenntniss gekommen scheint, die von Marx gefundenen Entwicklungsgesetze seien falsch, die ökonomisch-sociale Entwicklung sei in Wahrheit eine andere, als Marx sie gezeichnet hatte. Die Bedeutung dieser Erkenntniss und eines Eingeständnisses derselben wurde von uns nicht übersehen. Mit Bezug aber auf die Umgestaltung, welche die Partei infolgedessen erfahre, wurde von uns festgestellt:

»Die socialdemokratische Partei wird (nunmehr), wenngleich sie auch vornehmlich Arbeiter hinter sich und socialreformerische Programme vor sich hat, wobei die Essenz der letzteren darin besteht, dass sie über das Mass des jeweils ökonomisch Möglichen hinausgehen, eine Partei, deren Ausschlag gebende Bedeutung nach der politischen, nicht mehr aber nach der wirtschaftlichen Seite liegt.«

Welcher Art diese »politische Bedeutung« sei, darüber fiel ein Wort zum Schluss, indem es hiess, die Socialdemokratie sei nach wie vor politisch-revolutionär, für den Fall Deutschlands republikanisch.

Etwas anderer Meinung ist die »Sociale Praxis«, das Blatt des Herren Frhr. v. Berlepsch und v. Rottenburg. In ihrer Nummer vom 21. April 1898, in welcher sie eine die »Wandlungen in der Socialdemokratie« behandelnde Artikelserie zu Ende führt, teilt sie mit, die Socialdemokratie werde nunmehr Reformpartei, bürgerliche Reformpartei, oder sie sei doch auf dem besten Wege dies zu werden, und nur noch das Misstrauen in die Regierung hindre sie daran, den letzten Schritt zu tun.

Wir würden es nach dem Vorgesagten nicht für nötig halten, auf eine derartige Darstellung und Auslegung der sich jetzt vollziehenden Wandlung einzugehen und das Missverständniss, das sich in ihr widerspiegelt, zu beleuchten, hätte jene Aeusserung nicht sofort die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregt, wäre sie nicht von einer Anzahl angesehener Blätter beifällig begrüsst worden, stünde endlich nicht das — wohlberechtigte — Ansehen des Blattes selbst, in dem sie verkündet wurde, hinter ihr. Da die Dinge so liegen, können wir uns der Aufgabe eines näheren Eingehens auf sie nicht entschlagen.

Die Artikel in der »Socialen Praxis«, um die es sich hier handelt, sind anonym erschienen. Es ist misslich, mit einem unpersönlichen

Gegner zu tun zu haben. Wir supponiren darnach eine Person und wenden uns im folgenden an eine solche, der wir die Chiffre »R.« geben.

R. in der »Socialen Praxis« meint also: »Mancherlei Tatsachen verdecken noch die ganze Tragweite der tiefgehenden inneren und äusseren Umwandlung, die sich seit der Aufhebung des Socialistengesetzes in der socialdemokratischen Partei vollzogen hat. Noch ist dieser schnell fortschreitende Process nicht abgeschlossen; noch steht ein Teil der Socialdemokratie auf dem alten revolutionären Boden, noch ist die Partei nicht dazu gelangt, den reformerischen Standpunkt bis in alle seine Konsequenzen durchzuführen; noch hält sie in vieler Hinsicht an den traditionellen revolutionären Allüren fest.« »Was die vollständige Umwandlung der Socialdemokratie in eine Reformpartei aufhält, ist ihr tiefes Misstrauen gegen die Regierung und die in ihr augenblicklich herrschenden socialpolitisch reaktionären Tendenzen.«

Es mag nun, um Missdeutungen vorzubeugen, ausdrücklich notificiert werden, dass wir im Folgenden Partei weder für noch gegen eine »Regierung« zu nehmen beabsichtigen, getreu dem wissenschaftlichen Charakter dieser Zeitschrift. Worum es sich handelt, das ist keine Parteinahme für oder gegen eine politische Richtung, sondern es ist die Discussion der in einer politischen Wissenschaft, in der »politischen »Oekonomie, auch wissenschaftlich erheblichen Frage, was die Socialdemokratie mit dem Augenblick ihrer Emanzipation vom System des Karl Marx geworden ist oder zu werden sich anschickt.

Die Verschiedenheit unseres Standpunktes gegen den des Herrn R. drückt sich dann so aus, dass nach der Ansicht des letzteren der Socialismus mit der Preisgabe des wissenschaftlichen Systems von Marx vernichtet ist, während er unserer Meinung nach nur aus einer Position verdrängt ist, ihm nun aber eine andere, die politische, noch übrig bleibt, und er diese nun um so stärker besetzt, als er seine ganze Kraft auf sie koncentrieren kann. Erste Bedingung bei Beurteilung der Socialdemokratie ist eben, dass nicht vergessen werde, dass sie auch bisher schon ebensowohl eine sociale wie eine politische Partei war. Das drückt auch deutlich genug ihr Name aus.

Bisher ist die Lehre des Socialismus diese gewesen. Drei Wege führen zum socialistischen Staat (wir gebrauchen das Wort »Staat« trotz des bekannten Protestes — auch Massenherrschaft ist Klassenherrschaft[1]) —): Entweder wird die grosse Wirtschaftskrise als eine Katastrophe der gesamten Wirtschaftswelt den socialistischen Staat gebären; oder die sociale Entwicklung — Koncentration der Betriebe — wird ohne Erschütterung der bürgerlichen Ordnung in ihn überführen; oder die sociale Entwicklung wird, sobald sie an einen gewissen Punkt ge-

langt ist, von dem an sie für die grosse Zahl unerträglich wird, den Anstoss geben zur Erhebung der arbeitenden Klasse, die als solche nun die Ueberführung der bürgerlichen in die socialistische Ordnung besorgt.

Das ist die Auffassung von Marx und die der materialistischen Geschichtstheorie[2]) gewesen. Auf die Krisen und die Evolution, also auf die ökonomischen Factoren als Mittel zur Gewinnung des socialistischen Staats, ist nun aber, durch Fallenlassen des Marxischen Systems Verzicht geleistet. Vielmehr wird jetzt die politische Macht schlankweg als das Mittel zur Gewinnung der ökonomischen Macht bezeichnet.

Dass damit in die materialistische Geschichtsauffassung Bresche geschossen ist, ist selbstverständlich. Es ist selbstverständlich selbst dann, wenn diese Konsequenz seiner letzten Erörterungen dem wissenschaftlichen Socialismus von heute noch nicht bewusst geworden sein sollte, und selbstverständlich sogar, trotzdem »R.« meint, von den Lehren des Socialismus sei nunmehr als wesentliches einzig die materialistische Geschichtsauffassung übrig geblieben.

Aber doch ist auch diese Preisgebung der materialistischen Geschichtstheorie als ausschliesslicher Geschichtserklärung und Directive dafür, wie Geschichte zu »machen« sei, nur wieder ein Ring in der Kette der Entwicklung, die seit längerer Zeit schon die Socialdemokratie darauf hinwies, in der zu gewinnenden politischen Macht den allein brauchbaren Hebel für die Durchsetzung ihrer socialen Pläne zu sehen.

Mit Nachdruck hat vor einem Jahr der Leipziger Sociologe Paul Barth auf gewisse Widersprüche aufmerksam gemacht, in welche der Socialismus sich zu sich selbst begebe, indem er unter Umständen die politische Macht als das Mittel zur Gewinnung der ökonomischen vorschiebt[3]). Seit längerem aber hat der Socialist Vollmar die Forderung aufgestellt »die heutige Form zu benützen, um auf die Gestaltung der morgigen Einfluss zu üben[4])«.

Bald darauf erklärte Liebknecht (auf dem socialistischen Arbeiterkongress in Zürich): »Um einen Kampf um die Macht handelt es sich, und dieser Kampf muss auf politischem Boden ausgefochten werden, um die Gesetzgebungsmachinerie in die Hand zu bekommen, die unsere Gegner seit hundert Jahren in raffinierter Weise zur Unterdrückung und Ausbeutung des Proletariats anwenden[5]).« Diese Aeusserung ist nur eine aus vielen von gleicher Art. Wir finden solche — widerspruchsvoller Weise — selbst bei den Klassikern des Socialismus. Aber je mehr wir uns unseren Tagen nähern, desto mehr tritt der vorhin gezeichnete Gedankengang hervor. Wir citiren als unanfechtbare Quelle die »Sächsische Arbeiterzeitung«, und zwar jene lange Reihe von Artikeln, wo sie die Zugeständnisse Bernsteins und Schmidts an die Kritiker des Marxismus als unberechtigt verwirft. Wenn irgend ein Blatt, wäre dieses berufen

gewesen, den klassischen, seit der Veröffentlichung von Marx »Kritik der politischen Oekonomie« in Geltung gewesenen Standpunkt auch in der hier zur Discussion gestellten Frage festzuhalten und die ökonomische Macht als das Mittel, das sich für Gewinnung der politischen den Socialisten sozusagen von selbst ausliefere, nachdrücklichst zu betonen.

Dieser Erwartung zum Trotz lesen wir (26. Februar 1898):

»Das Proletariat muss die politische Macht erobern, d. h. es muss sich in den Besitz jener politischen Machtmittel setzen, mit denen es vom Kapital beherrscht wird, es muss diese Waffen dem Kapital entreissen und zu seinem eigenen Nutzen gebrauchen. Die Ergreifung der politischen Macht durch das Proletariat erscheint uns ebenso unentbehrlich für die Entwicklung der socialistischen Gesellschaft, wie die Eroberung der politischen Macht durch die Bourgeoisie und die parlamentarische Umgestaltung des Staats unerlässlich waren für die Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft.«[6])

Der Widerspruch gegen Bernstein und Conr. Schmidt wird formuliert, indem es heisst (26. März 1898):

»Wir sind allerdings so verbohrt zu behaupten, dass, wenn die Socialdemokratie in den Besitz der politischen Macht gelangt und nicht sofort grundlegende wirtschaftliche Aenderungen herbeiführt, von denen die wichtigsten sind: Vergesellschaftung der Fabriken, Bergwerke, des Grund und Bodens, die Einführung des Achtstundentags, die Liquidation der Hypothekarschulden, das nicht nur ein Verrat am Volke wäre, viel niederträchtiger noch, als der Verrat der kleinbürgerlichen Demokratie 1848 in Frankreich, sondern eine nicht minder verhängnisvolle Taktik, welche die Revolution ebenso ruinieren würde, wie damals in Frankreich. Denn nur durch jene wirtschaftlichen Massregeln binden wir die ausschlaggebenden Volksklassen mit ihren materiellen Interessen an die Revolution.«

Ein Dissens der Meinungen also hinsichtlich dessen, was zu geschehen hat, sobald die politische Macht einmal gewonnen ist, Einmütigkeit dagegen mit Bezug darauf, dass heute alles in den Dienst der Gewinnung politischer Macht gestellt werden müsse!

Auch Bernstein gesteht uns[7]): »Die Arbeiterklasse kann auf die Demokratie, diese Vorbedingung ihrer wirtschaftlichen Emancipation, nicht verzichten«. Freilich meint er weiter[8]): »Es ist widersinnig, den Kampf für politische Macht lediglich als Kampf um die volle und ausschliessliche Herrschaft im Staate zu betrachten«.

Man will sich also auch Reformen, die dem gegenwärtigen Staate abzuringen sind, gefallen lassen. Von den »unveräusserlichen« Ansprüchen an die gesamte Staatsmacht giebt man darum aber keinen Deut auf! Ja die gewonnenen Reformen sind wieder nur als Mittel betrachtet im Dienste der letzten Absichten und Pläne. Auch darüber liegen reichlich Aeusserungen von früher und später vor, so wenn auf dem Breslauer Parteitag von 1895 gesagt wird[9]):

»Das nächste Ziel ist die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse. Deshalb müssen wir für alle Reformen eintreten, die die Widerstandsfähigkeit des Proletariats vermehren, aber die entgegengesetzten bekämpfen.«

Die Auffassung R.'s, wonach die Socialdemokratie, indem sie Reformen acceptiere, den Uebertritt zu den bürgerlich-reformerischen Parteien vollziehe, ist also Illusion, »die Abkehr der Socialdemokratie von Revolutionarismus«, die R. bereits als besiegelt ansieht, heute so wenig vollzogen, als sie je in absehbarer Zeit vollzogen werden wird.

Man lese darüber auch die Aeusserungen Mehrings in seiner Glosse zum jüngsten socialdemokratischen Wahlruf[10]): »Wohl geht der Hauptsturmlauf der nächsten Wahlen gegen das Junkertum und was mit ihm zusammenhängt, daran lässt auch der socialdemokratische Wahlaufruf keinen Zweifel. Aber daraus folgt nicht, dass sich die Socialdemokratie in den bürgerlichen Oppositionsbrei aufzulösen hat.« »Man mag die Puttkamer und Köller und Recke und Posadowsky für noch so beschränkt halten, und wir halten sie gewiss für keine Genies: so beschränkt sind sie doch nicht, um sich jetzt noch über den Charakter der modernen Arbeiterbewegung zu täuschen, um sich einzubilden, dass sie mit ihr je in aller Gemütlichkeit hausen könnten.«

R. glaubt mit ihr »in aller Gemütlichkeit hausen« zu können. Er tut sich damit nicht weniger Unrecht, als der Socialdemokratie! Dieser ist die Socialreform das Mittel zum politischen Zweck und der politische Zweck das Mittel zu dem (in seinen Einzelheiten unbestimmten) socialen Zweck, mit nichten aber das Mittel der Verbrüderung mit »R.« und anderen Illusionisten.

Anmerkungen.

[1]) Vgl. gleich den Aufsatz von Georg Adler in diesem Heft.

[2]) Die »klassische Formulierung« des letzteren findet sich, wie man weiss, in der 1859 von Marx veröffentlichten Schrift »Zur Kritik der politischen Oekonomie«, wo festgestellt wird, »die ökonomische Struktur« sei das bestimmende und entscheidende, die »reale Basis«, und von ihr nehme alles andere seinen Ausgang. Das Politische ist ein in seinen Grundlinien durch das ökonomische Fundament bestimmter »Ueberbau«. Die Produktiunsweise bedingt die besondere Art auch des politischen (und geistigen) Lebensprozesses. »Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung«, meint Marx (vgl. die oben genannte Schrift, jetzt herausgegeben von Karl Kautsky, 1897, S. XI), »geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsfurmen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche socialer Revolution ein. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage (und aus dieser heraus) wälzt sich der ganze ungeheure Ueberbau um.« Die ökunomische Umwälzung entscheidet also die politische. »Eine Gesellschaftsformation«, heisst es weiter, »geht nie unter, bevor

alle Produktivkräfte entwickelt sind, für die sie weit genug ist (d. h. bevor sie den Höhepunkt ihrer Leistungsfähigkeit erlangt hat), und neue höhere Produktionsverhältnisse treten nie an die Stelle, bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schoss der alten Gesellschaft selbst ausgebrütet worden sind. Genauer betrachtet wird sich stets finden, dass die Aufgabe selbst nur entspringt, wo die materiellen Bedingungen ihrer Lösung schon vorhanden oder wenigstens im Prozess ihres Werdens begriffen sind.«

[3]) Paul Barth, Die Philosophie der Geschichte als Sociologie. Erster Teil (1897). S. 327f. Friedrich Engels hat, wie hier mitgeteilt wird, Barth in seiner Auffassung wankend zu machen versucht, mit dem Erfolg ihn in derselben zu bestärken.

[4]) Vollmar, Ueber die nächsten Aufgaben der deutschen Socialdemokratie. 1891. S. 8.

[5]) Protokoll des Kongresses S. 45.

[6]) Uebrigens liest man schon im Kommunistischen Manifest: »dass der erste Schritt in der Arbeiter-Revolution die Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse, die Erkämpfung der Demokratie ist«. »Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreissen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende (sic!) Klasse organisierten Proletariats zu zentralisieren.«

[7]) »Neue Zeit« XVI. 1. Band, S. 749.

[8]) a. a. O. S. 751.

[9]) Protokoll, S. 124.

[10]) »Neue Zeit« XVI. 1. Band, S. 99f. (23. April 1898).

Die Lage des deutschen Handwerks und seine Organisation.

Von

Dr. Rudolf Grätzer in Berlin.

II.

(Schluss.)

Aus der Darstellung des vorigen Artikels resultiert, dass die primäre Forderung jeder Reform des Handwerks Verbesserung im Schulwesen sein muss.

Allerdings bleibt ein erheblicher Theil der Fachausbildung fraglos der Meisterlehre vorbehalten, da das praktische Können im gewerblichen Leben das Entscheidende ist. Ob die Zwischenstufe der Lehrwerkstätte in Zukunft grössere Bedeutung für die Vorbildung erlangen wird, was sehr zu wünschen wäre, steht dahin; vor der Hand ist damit nicht zu rechnen. So wichtig, ja ausschlaggebend nun aber auch die Unterweisung des Lehrlings durch den Meister ist, darf man sie doch auch wieder nicht überschätzen, wie das gelegentlich geschehen ist, mehr übrigens in der Litteratur, als seitens der Praktiker. Ganz ab-

gesehen von der Qualification und dem Willen des Lehrherrn spielt in der Meisterlehre die technische Revolutionierung des Handwerks eine bedeutende Rolle. Denn je mehr sich das Handwerk specialisiert, desto kleiner wird naturgemäss der Kreis und die Bedeutung dessen, was in der Meisterlehre zu erlernen ist.

Man hat gemeint, auf die Unentbehrlichkeit der Meisterlehre das Bedürfnis von Fachorganisationen, von Innungen gründen zu können und auch die facultativen Zwangsinnungen des Gesetzes in dieser Weise motiviert[10]. Allein zunächst ist da formell zu bemerken, dass wohl die Regierung gemäss ihren Entwürfen den Grundsatz der Lehrlingsausbildung mit Zuhilfenahme der Innungen stets als den leitenden betont hat, dass dagegen bei den Innungsanhängern selbst und den sie unterstützenden politischen Parteien durchweg andere Gesichtspunkte, vor allem die der Abwehr gegen die Konkurrenz anderer Betriebsformen und gegen die innere Konkurrenz bei ihrer Agitation für Zwangsinnungen ausschlaggebend waren.

Selbstredend muss trotzdem die Bedeutung der Innung für die Lehrlingsausbildung erörtert werden. Und da kommt dann entscheidend in Betracht, dass die Mehrzahl der Handwerker heute auf dem Lande sesshaft ist. Dass aber hier die Fachorganisation nur in vereinzelten Fällen auf Grund des neuen Gesetzes zu Stande kommen wird, ist sicher. In dieser Richtung wirkt schon die schwache Besetzung der meisten Handwerke, ihre Vereinzelung und namentlich auch die Notwendigkeit für den einzelnen Handwerker, einige verwandte Gewerbe gleichzeitig zu betreiben.

Man wird nun einwerfen, und nicht ohne Recht, wenn ein erheblicher Teil der Lehrlingsausbildung nicht gefördert werden könne, müsse man sich mit dem Erreichbaren bescheiden. Auch liefert ja vielfach das städtische Handwerk dem ländlichen seine Meister. Dieser Einwand gegen die Organisation von Innungen zwecks Förderung der Lehrlingsausbildung durch dieselben kann also als schlagend kaum betrachtet werden; umsomehr der andere, dass es hiefür der Errichtung streng getrennten Fachorganisation nicht bedarf, dass vielmehr die sogenannte gemischte Innung oder der Gewerbeverein ebenso, ja geradezu besser den Zweck erfülle.

Wir stossen hier auf ein durchweg in seiner Bedeutung verkanntes Moment der Unterscheidung. Von den verschiedensten Seiten wird eine »Organisation« der Handwerker gefordert. Entkleidet man dieses Schlagwort seiner unklaren, man möchte sagen, magischen Be-

---

[10]) z. B. P. Voigt, Die neue deutsche Handwerker-Gesetzgebung in Braun's Archiv Bd. 11, s. bes. S. 50ff.

leuchtung[11]), so bleiben zwei diametral entgegengesetzte Definitionen bestehen. Einmal eine consultative Interessenvertretung, zu der Beitragszwang statuiert werden soll. Eine derartige Institution besitzen Kaufleute und Industrielle in den Handelskammern, die Landwirte in den Landwirtschaftskammern und teilweise die Handwerker in den Gewerbekammern. Der Nutzen einer derartigen Institution ist ein offensichtlicher, er besteht vor allem im Kennenlernen und Aussprechen der Wünsche, bezw. der Gutachten der Interessenten. Diesen Vorteil den Handwerkern zugänglich zu machen, ist in der That eine Forderung ausgleichender Gerechtigkeit und wenn gegen diesen Teil des Gesetzes, gegen die Schaffung von Handwerkskammern protestiert worden ist, so sind die Argumente fadenscheiniger Art.

Ganz anders verfährt aber das Gesetz, indem es mit Zustimmung der Mehrheit der Interessenten, ja bei privilegierten Innungen (§§ 100 e—f der Gew.-Ordg.) sogar unter Fristbestimmung ohne deren Zustimmung (Art. 6, Abs. 2) eine Zwangscorporation herstellt, die keineswegs sich wie bei den anderen consultativen Organen in der Beitragspflicht erschöpft, sondern sehr viel weiter reichende Befugnisse besitzt. Dass es früher einmal — übrigens nicht in allen Gegenden und für alle Gewerbe — obligatorische Innungen gegeben hat, ist sicher kein Argument dafür.

Man hat gesagt, gerade die geringe Beteiligung der Handwerker an den Innungen erweise die Notwendigkeit des Obligatorismus. Mit gleichem, vielleicht noch mit grösserem Rechte hätte man behaupten können, dieser Zustand beweise die Ohnmacht auf dem Wege der Innungsbildung die bezüglichen Aufgaben zu lösen. Denn sobald ein erheblicher Teil der Handwerker trotz aller den Innungen gewährten Vorrechte ihnen nicht beitritt, ist daraus ersichtlich, dass sie an die Gangbarkeit dieses Weges nicht glauben, jedenfalls sich nicht daran beteiligen wollen. Was ist von solchen »gepressten« outsiders Erspriessliches zu erwarten? Höchstens Widerstand und Zwistigkeiten. Dem gegenüber spielen die widerwillig gezahlten Beiträge, die sich entsprechend der Gesamtlage des Handwerks doch in bescheidener Höhe halten dürften, kaum eine Rolle. Haben die Innungen bisher auf allen Gebieten mit wenigen anerkennenswerten Ausnahmen, nach dem Urteile von Freund und Feind, gerade für die Zwecke der Lehrlingsausbildung, wie des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, der Versicherung etc. relativ recht wenig als freiwillige Institutionen geleistet[12]), so ist jetzt vielleicht

[11]) S. über die Illusionen bei dem Begriff der Organisation meine »Organisation der Berufsinteressen«. Berlin 1890. Einleitung.

[12]) Vergl. meine zusammenfassende Darstellung in der Bayrischen Handels-Zeitung 1895, S. 421 ff.

noch eine Herabdrückung dieses Niveaus zu besorgen. Denn nicht der Mangel an Mitteln hinderte vielfach an bedeutenden Leistungen. Um nur ein einziges Beispiel dafür anzuführen, führt die vorzügliche Innungsstatik von Breslau[12]) verschiedene Innungen an, die bei sehr beträchtlichem Vermögen und Einnahmen bis über 4000 M. an die Vorstandsmitglieder zahlen, dagegen von 50 M. abwärts bis Nichts an die Fach- und Fortbildungsschulen. Wer von den Zwangsbeiträgen Steigerung der bezüglichen Ausgaben erwartet, dürfte schwere Täuschungen erleben.

Dazu kommt, dass es rein dem Zufall überlassen bleibt, ob für dieses oder jenes Gebiet bezw. Handwerk eine Zwangsorganisation zu Stande kommt oder nicht. So gut wie sicher ist es, dass alle süddeutschen Regierungen diese Bildung nicht begünstigen, die damit existenzunfähig werden dürfte. In den übrigen Theilen des Reichsgebietes aber wird weit weniger der Wille der Beteiligten als das arbiträre subjective Ermessen der Verwaltungsbehörde den Ausschlag geben. Wir werden eine Buntscheckigkeit erhalten, die das Gegenteil einer geeigneten Organisation repräsentiert.

Auch sind die Befugnisse der Innungen und der Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens einmal nicht sehr weitreichende, vor allem aber nicht präcis genug gefasst und entbehren der so notwendigen Controllinstanz, ohne die sie toter Buchstabe bleiben. Die Wirksamkeit der Gesellenausschüsse wird aus inneren Gründen eine bescheidene sein und bleiben. Trotz alledem ist zuzugestehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen (Art. 2) an sich einen bedeutsamen socialpolitischen Fortschritt bringen, der jedoch durch die oben angedeuteten Mängel vor allem durch die Stärkung der Organisation der Meister mehr wie paralysiert wird.

Mit dieser kurzen Kritik der Grundgedanken des Gesetzes haben wir zugleich Stellung genommen gegenüber seinem voraussichtlichen Erfolge, den wir leider als einen wenig verheissenden bezeichnen mussten. Auf keiner Seite begegnet das Gesetz Sympathien. Man könnte sagen, dies sei ein Beweis, dass es die goldene Mittelstrasse zwischen den Extremen einschlage. Allein dem ist doch entgegenzuhalten, dass es auf die lebendige thätige Mitarbeit der Beteiligten ankommt, wenn Nützliches geschaffen werden soll. In Wirklichkeit wird es hingenommen als eine Abschlagszahlung von den Zünftlern, welche Befähigungsnachweis und rein-obligatorische Innung weiter fordern, als ein pis-aller von deren Gegnern. Gegen die Hauptfeinde des Handwerks wird und kann es so gut wie Nichts leisten, schwerlich Erhebliches auf dem Gebiete der

[12]) Bearbeitet von Direktor Dr. M. Neefe, Breslauer Statistik Bd. XVII Heft 1 S. 6.

Lehrlingsausbildung. Vielleicht das Beste ist, dass es sich als Experiment bezeichnet, das man auch von gegnerischer Seite hinnehmen kann. Auf diesen Ton waren auch die Reden seiner Befürworter im Reichstage wie auf der Kölner Versammlung gestimmt [14]). Ob das Gesetz aber nicht, wie wir befürchten müssen, mehr Schaden als Nutzen für das Handwerk bringt, ob dadurch vor allem nicht wirksames Einschreiten auf genossenschaftlichem Boden, auf dem Gebiet der gewerblichen und commerciellen Schulung verhindert wird, das ist eine Frage, welche unsere nächste gewerbliche Zukunft — hoffentlich entgegen unserer pessimistischen Annahme — entscheiden wird.

Ueber das sonstige Programm der Reformen wie Befähigungsnachweis, Regelung des Submissionswesens, der Gefängnisarbeit u. A. m. kann an dieser Stelle nicht gehandelt werden. Ueber den Befähigungsnachweis sind u. E. die Akten geschlossen. Wer hier von dessen allgemeiner Einführung etwas erwartet, dem ist nicht zu helfen. Ueber die Frage, ob er nicht in speciellen schwierigen und gefährlichen Gewerben einzuführen sei, ist nur von Fall zu Fall ein Urteil möglich (z. B. im Baugewerbe, Bergbau etc.).

Wir haben zu zeigen versucht, dass der gewaltige Umbildungs- und Zersetzungsprocess, der der Ausgangspunkt des gesellschaftlichen Fortschritts ist, in ganz hervorragendem Massstabe das Handwerk ergriffen hat, und dass die gesetzlichen Massnahmen, die man in Deutschland dem gegenüber traf, nicht oder so gut wie nicht diesen Entwickelungsgang ändern werden. Wir halten das in gewissem Sinne für einen Vorzug des neuen Gesetzes. So sehr wir dem Bedauern Ausdruck geben, dass auf anderem Gebiet zu wenig geschehen sei, dass das gesetzlich Statuierte der Cooperation der Handwerker zweifellos entgegen wirkt — das Experimentum in corpore vili ist immerhin nicht ein so tiefeingreifendes gewesen wie etwa in Oesterreich.

Auch von socialdemokratischer Seite ist kürzlich anerkannt worden [15]), dass »die grösseren Kleinbetriebe und die Mittelbetriebe noch wenig Neigung zeigen, von der Bildfläche zu verschwinden«. Die heutige gewerbliche Welt zeige vielmehr eine wachsende Anpassungsfähigkeit derselben an die wechselnden Verhältnisse. Diese Concession sticht

---

[14]) Vergl. besonders die Reden von Prof. Hitze, auch das jedenfalls sehr wenig objektive Resumé von Prof. Schmoller (Verhandlungen a. a. O. S. 131 ff.). Letzteres ist um so auffallender als Schmoller's eigene wertvolle Arbeiten (vgl. z. B. Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870 S. 696 ff., das Referat und das Programm in der 5. Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik passim) im Grunde die gleichen »manchesterlichen« Postulate enthalten, die er Anderen nun vorwirft.

[15]) Von Ed. Bernstein, vgl. Julius Wolf, Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie, im Aprilheft dieser Zeitschrift.

sonderbar ab von der Neigung nichtsocialdemokratischer Wortführer, Grau in Grau zu malen. Das mag agitatorisch geschickt sein, beweiskräftig ist es nicht für den unbefangen Denkenden. Man braucht durchaus nicht dem socialpolitischen Quietismus zu huldigen, wenn man vorschnelles Kurieren auf Symptome ablehnt und zunächst nicht den legendären »goldenen Boden« des Handwerks, sondern seine stetige Entwickelung auf Grund der Bedingungen des geänderten Productionsprozesses in erster Reihe von der Cooperation und der besseren Vorbildung erwartet. Dabei scheuen wir vor dem gelegentlichen Eingreifen der öffentlichen Gewalt keineswegs zurück, wo ein anderer Weg verschlossen und dieser motiviert ist.

Und noch Eines mag zum Schlusse bemerkt werden. Diese ganze moderne Gesetzgebung zu Gunsten der Erhaltung des Handwerks lässt sich zurückführen in letzter Instanz auf einen Zwiespalt zwischen der Volkswirtschaftspolitik und einer Richtung, die wir als Socialpolitik im engeren Wortsinne charakterisieren möchten. Sie sucht das Gleichgewicht herzustellen zwischen den Bedürfnissen der Allgemeinheit, den Consequenzen der Umbildung des Productionsprozesses auf der einen Seite und dem begreiflichen Wunsche, denen, die jene Consequenzen nicht begriffen haben oder ihnen sich nicht anzupassen verstehen, den Uebergang möglichst schmerzlos zu gestalten, auf der anderen Seite. Diese Tendenz der Gesetzgebung ist durchaus zu begreifen. Aber immer bleibt die Frage offen, ob die Gesetzgebung nicht hier des Guten zu viel tut, indem sie es unternimmt, den neuen Wein in etwas antiquierte Schläuche zu giessen, d. h. Corporationen zu galvanisieren, die im ganzen und grossen doch kein wirkliches Leben, vor allem keine Solidarität der Berufsgenossen aufweisen.

Wohl ist es wahr, der Weg der Cooperation bleibt für die Handwerker trotz des Gesetzes noch offen. Es ist ihnen unbenommen, durch eigene Kraft, durch genossenschaftlichen Zusammenschluss eine Verbesserung ihrer Lage zu bewirken, die durch »Organisation« — deren recht fragliches Gelingen vorausgesetzt — bestenfalls nicht geändert wird. Möchte das deutsche Handwerk eifriger als bisher von der Cooperation Gebrauch machen, anstatt Phantomen nachzujagen, die lediglich Enttäuschungen bringen. Die nächste Folgezeit ist bedeutsam. Sie wird zeigen, welcher Pfad weitab, welcher dem Ziele näherführt.

SOCIALPOLITIK

Staffelung indirekter Steuern als Mittel zur Erhaltung lebensfähiger Klein- und Mittelbetriebe.

Seit einigen Jahren greift in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz bei Neueinführung oder Neuordnung indirekter Steuern überall dort, wo neben Grossbetrieben Klein- und Mittelbetriebe bestehen, das Bestreben Platz, durch Bestimmungen der Steuergesetze den Klein- oder Mittelbetrieben zu Hilfe zu kommen und, soweit solche bestehen, ihre Vernichtung durch die Grossbetriebe zu verhindern. Auf dem Gebiete der Bierbesteuerung hat dieses Bestreben in Bayern zu der Brausteuer-Novelle von 1889 geführt und nach dem Vorgange Bayerns ist das System der »Staffelung« der Malzsteuer auch in Württemberg durch die Gesetze vom 28. April 1893 und vom 8. Juli 1895, sowie in Baden durch das Gesetz vom 13. Juli 1896 zum Durchbruch gekommen. In Bayern steht die Staffelsteuer nun über sieben Jahre in Kraft und sie gibt danach bereits die Möglichkeit zu prüfen, ob und in wieweit ihre Absichten durch den Gang der Dinge verwirklicht worden sind.

Der Aufgabe, dies zu untersuchen, hat sich vor einiger Zeit in dem von Georg Schanz herausgegebenen »Finanzarchiv« der bayrische Oberzollinspektor Graf unterzogen, aber mit dem Erfolg, sich nunmehr durch den Bundesratsbevollmächtigten und Ministerialrat im bayrischen Finanzministerium von Geiger, einen der besten Kenner des Gebiets der indirekten Steuern, berichtigen lassen zu müssen. Letzteres ist im Jahrgang 1897 des Finanzarchivs S. 285 ff. geschehen.

Der Steuersatz für das zu aufschlagpflichtigen Zwecken bestimmte Malz hat in Bayern bis zum 31. Oktober 1879 4 M. vom Hektoliter betragen. Dieser Satz wurde durch Gesetz v. 31. Okt. 1879 zunächst bis zum 31. Dez. 1881 auf 6 M. erhöht, dann aber durch spätere Gesetze in diesem Betrage fort bewilligt. Die Erhöhung der Steuer um die Hälfte war durch die Lage des Staatshaushalts erfordert worden.

Schon bald nach Erhöhung des Steuersatzes von 4 auf 6 M. waren nun in den Kreisen des Braugewerbes Stimmen laut geworden, welche eine Abstufung dieses Einheitssatzes zu Gunsten der Klein- und Mittelbrauer verlangten. Diese Bestrebungen fanden auch Vertretung in der Kammer der Abgeordneten, indem gelegentlich der Beratung über die vorerwähnten Gesetze von verschiedenen Abgeordneten Anträge auf Staffelung des Malzsteuersatzes eingebracht wurden. Die Anträge gingen bei grosser Mannigfaltigkeit im einzelnen sämtlich dahin, den geringeren Jahresmalzverbrauch mit einem niedrigeren, den grösseren Verbrauch mit einem höheren Steuersatze zu belegen. Die bayrische Regierung machte auf die der Abstufung entgegen-

stehenden Bedenken mehrmals aufmerksam. Sie hielt besondere Vorsicht für geboten, weil ähnliches bis dahin auf dem Gebiete der Bierbesteuerung noch nirgends versucht worden war, Erfahrungen also nicht vorlagen. Nachdem indessen einerseits der Einheitssatz von 6 M. vom Hektoliter Malz auf die Mittel- und Kleinbrauereien zugestandenermassen einen ungünstigen Druck ausübte, die Grossbrauereien dagegen sich ständig ausdehnten und namentlich zahlreiche kleine und mittlere Betriebe auf dem Lande durch immer zunehmende Konkurrenz in ihrem Fortbestande bedrohten, und nachdem anderseits die Lage des Staatshaushaltes sich gebessert hatte, entschloss sich die Regierung zur Vorlage eines auf diesen Verhältnissen aufgebauten die Staffelung des Malzsteuersatzes bezweckenden Gesetzentwurfs. Derselbe wich in mehreren, sehr wesentlichen Punkten von den früher im Landtag gemachten Vorschlägen ab. Die hauptsächlichsten Unterschiede bestanden darin, dass nicht für alle Brauereien von bestimmter Grösse die Zulassung zu den ermässigten Steuersätzen von 5 M. und 5 M. 50 Pf. in Aussicht genommen wurde, sondern nur für diejenigen, welche im Jahre 1888 bereits vorhanden und betrieben waren. Neu entstehende Brauereien sollten also von der Begünstigung des Gesetzes ausgeschlossen bleiben. Schliesslich wurde im Landtag noch die Zwischenstufe von 5 M. 50 Pf. gestrichen und die Anwendung des niedrigeren Steuersatzes von 5 M. auf die ersten 2000 hl des von den Mittel- und Kleinbrauereien in einem Jahre verwendeten Malzes beschlossen. Die Kleinbrauereien (Betriebe bis zu einem Jahresmalzverbrauche von je etwa 300 hl) wurden also nicht eines Vorzugs vor den Mittelbrauereien teilhaftig, und zwar darum, weil sie in der Regel ihr gesamtes Erzeugnis selbst zum Ausschanke bringen und infolge des Schankgewinnes verhältnismässig günstiger gestellt schienen als die mittleren Betriebe.

Die Frage ist nun: »Welche Wirkung hat das Gesetz bisher auf die mittleren und kleinen Betriebe ausgeübt?« Herr von Geiger teilt darüber folgendes mit: Die Mittelbrauereien sind nach Zahl und Malzverbrauch in Zunahme begriffen, ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Brauereien hat sich gebessert. Die Kleinbrauereien haben die durch die Staffelung des Steuersatzes erzielten Ersparungen vielfach zu Betriebsverbesserungen benützt; sie sind dadurch in den Stand gesetzt, mit den Erzeugnissen anderer Brauereien erfolgreicher in Wettbewerb zu treten, als dies unter dem ihre Lage immer mehr gefährdenden Einheitssatz der Fall war. Es ist daher auch eine Verlangsamung des früheren Rückganges in dieser Brauereienklasse herbeigeführt worden.

Bei Beratung der Novelle waren von Seite der Grossbrauer Befürchtungen geäussert worden, die am schärfsten der Justizrat Dr. Hermann Pemsel in München in einer Broschüre »die Abstufung des Malzaufschlags« wie folgt zum Ausdruck brachte: »Was immer aber an Stelle der Regierungsvorlage beschlossen werden möge, kann niemals so unheilvoll für das bayrische Brauwesen werden, als irgend ein System der Abstufung des Malzaufschlags. Sie ist eine Saat von Drachenzähnen, aus der nur Zwietracht, Hass und Verwirrung aufgehen kann«. Diese — übrigens schwer verständlichen — Befürchtungen haben sich nicht verwirklicht. Dagegen ist selbstverständlich nicht zu verkennen, dass der Erlass eines Teiles der Steuer für die mittleren und Kleinbetriebe eine Subventionierung derselben aus der Tasche der Steuerträger — Minus an Steuer! — bedeutet. Durch den Verzicht auf einen Teil der Steuer werden die höheren Produktionskosten der Klein- und mittleren

Betriebe ausgeglichen[1]). Würde dieser Verzicht nicht geleistet, so würden die Klein- und mittleren Betriebe im Kampf mit der Grossbrauerei zu Falle kommen, und ihre gegenüber der Grossproduktion minder wirtschaftliche, weil mit höheren Kosten verbundene Produktion aus der Volkswirtschaft ausscheiden. Dem social etwa vorhandenen Gewinn steht also ein ökonomischer Verlust gegenüber. Letzterer[2]) kann um jenes willen vielleicht getragen werden, wenn den in Frage stehenden kleineren Betrieben auf diese Weise ihre Existenzfähigkeit dauernd garantiert wird. Würde ihre Begünstigung aber nur die Verlängerung eines Todeskampfes bedeuten, so wäre sie in höherem Grade irrationell. Im übrigen handelt es sich bei Vergleichung des socialen Gewinns mit dem wirtschaftlichen Verlust selbstverständlich auf Seite des Ersteren um eine inponderable Grösse. Ein exaktes Urteil über die Berechtigung jener auf längere oder dauernde Erhaltung kleiner bereits bestehender Betriebe gerichteten Politik ist daher nicht zu gewinnen.

Unter allen Umständen stellt aber die Staffelung der indirekten Steuern einen interessanten Versuch auf dem socialpolitischen Gebiete dar und lässt es, wenn er im Falle der der indirekten Steuer unterworfenen Gewerbe als berechtigt erkannt wird, fast als bedauerlich erscheinen, dass die indirekte Steuer nicht auf eine weit grössere Zahl Objekte der inländischen Erzeugung ausgedehnt ist. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen vermag jene Socialpolitik doch nur auf einen überaus kleinen Ausschnitt der nationalen Produktion angewandt zu werden. J. W.

Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung.

Unter diesem Titel veröffentlicht Herr Dr. E. Schwiedland[3]) eine Uebersetzung der Fabrikgesetze der Kolonie Neuseeland und begleitet dieselbe mit einer Reihe wertvoller Bemerkungen. Eine genauere Bekanntschaft mit diesen Gesetzen, wie sie uns dadurch vermittelt wird, ist um so wünschenswerter, da seit einiger Zeit auf die australischen Kolonien und deren Gewerbegesetzgebung als auf leuchtende Vorbilder auf diesem Gebiet hingewiesen wird.

Die von Neuseeland erlassenen Vorschriften beziehen sich nicht nur auf die industriellen Betriebe, die man gewöhnlich als Fabriken zu bezeichnen pflegt, sondern auf alle, »wo zwei oder mehr Personen mittelbar oder unmittelbar im Dienst oder gegen Entgelt« .... beschäftigt sind oder wo Mo-

[1]) Es wird von Geiger als Thatsache konstatiert, dass die hauptsächlich am Export beteiligten Grossbrauereien während der Geltung des neuen Gesetzes ihren Absatz in andere Länder noch vermehrten, dass dagegen ihr früher den Landbrauereien bereiteter Wettbewerb sich verringerte.

[2]) Teilweise wird das letztere übrigens auch dadurch wettgemacht, dass infolge der Gesetzesbestimmung, welche nur bereits bestehenden Kleinbetrieben die Steuerermässigung zugesteht, es zur Errichtung weiterer Kleinbetriebe nicht kommt, während früher — nach Geiger — jedes Jahr den für die Kleinbrauereien ungünstigen Verhältnissen zum Trotz solche in grösserer Zahl in's Leben gerufen wurden!

[3]) Dr. Eugen Schwiedland, Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung. Wien, 1897. Manz'sche Hofbuchhandlung.

toren benutzt werden. Ja das Gesetz geht noch weiter und stellt auch Bestimmungen auf »für die hausindustrielle Verarbeitung von Stoffen«, sowie für Backhäuser und die »Baulichkeiten für Hammelscheeren«. Es stellt ein ganzes Konglomerat gewerbepolizeilicher Vorschriften dar.

Alle Fabriken müssen gegen reichliche Gebühren auf einer Liste eingetragen werden. Dem Betrieb muss eine Genehmigung der Baupläne oder zu verwendenden Räume durch den Fabrikinspector vorausgehen. Die Vorschriften für Bauten und Instandhaltung der Räume unterscheiden sich nicht wesentlich von denen anderer Fabrikgesetze, ausser dass diese oft viel einlasslicher und exakter gehalten sind. Dasselbe gilt für die Vorschriften betr. Schutzvorrichtungen, für deren Einführung dem Inspektor sehr energische Zwangsmassregeln — Untersagung des Betriebs und Bussen — zu Gebote stehen. Letztere können, sofern ernste Schädigungen entstanden sind, bis 2000 Mk. ansteigen und als Schadenersatz für den Verletzten oder seine Familie erklärt werden. Ein Haftpflichtgesetz regelt längst die weiteren Ansprüche der Verletzten.

Ungewöhnlich in einem Fabrikgesetz sind die Vorschriften in Bezug auf ansteckende Krankheiten der Fabrikarbeiter, mit deren Vollzug der Inspektor betraut ist, statt anderwärts die Sanitätsbehörden. Es dürfen Waren oder Materialien nicht hergestellt oder bearbeitet oder zu diesem Zweck entgegengenommen werden aus einem Raum, in welchem sich »mit Wissen des Besitzers« (? !) eine mit ansteckender Krankheit behaftete Person befindet oder in den letzten vierzehn Tagen befand und Raum wie Materialien nicht genügend desinficiert wurden. Es ist wohl mehr als zweifelhaft, ob die von einer sonst richtigen Idee ausgehenden Massregeln einen auch nur halbwegs genügenden Schutz bieten werden.

Ueber alle Arbeiter sind Verzeichnisse, für die unter 20 Jahren mit Altersangabe, zu führen. Kinder unter 14 Jahren darf der Inspektor in kleinen Fabriken bis zu drei Arbeitern zulassen, solche unter 16 Jahren überall, doch nur, wenn sie 4 Schulklassen durchlaufen haben; aber auch dann bedarf es eines Tauglichkeits-Certifikats, das vom Inspektor ausgestellt wird. Von einigen wenigen Beschäftigungsarten sind Jugendliche bis zu einem gewissen Alter ausgeschlossen. Noch fällt die kleine Zahl dieser Industrien auf. Sie erklärt sich wohl dadurch, dass manche gesundheitsgefährdende Berufsarten dort noch nicht vorkommen. Frauen sind vier Wochen nach der Niederkunft von der Fabrikarbeit ausgeschlossen.

Für die Geschützten — nicht aber für erwachsene Mannspersonen — sind nebst den Sonntagen jährlich 5 ganze Ruhetage vorgeschrieben, wozu aber noch die Samstage als halbe, d. h. erst um 1 Uhr Nachmittag beginnende kommen. Die halben Ruhetage gelten auch für Angestellte in Kaufläden und Bureaux. Die gesetzliche Arbeitszeit der Geschützten beträgt 48 Stunden per Woche, wovon also je 8¾ Stunden für die ersten 5 Wochentage, der Rest auf den Samstag entfällt. Nachtarbeit, d. h. solche zwischen 6 Uhr Abends und 7½ Uhr Morgens ist ihnen untersagt, eine Bestimmung, die sich in der heissen Jahreszeit nicht als besonders zweckmässig und angenehm, besonders bei anstrengenderen Arbeiten herausstellen dürfte. Ueberstunden, bis zu dreien im Tag und an 28 Tagen im Jahr, kann der Inspektor bewilligen; an Ruhetagen fünfmal im Jahr. Doch darf die Ueberzeitarbeit nur an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Für Buchdruckereien, Fisch- und Obstkonservenfabriken bestehen

Ausnahmen; letztere dürfen 8 Wochen lang auch an den halben Ruhetagen arbeiten.

Von besonderem Interesse ist die Bestimmung, dass der unter dem Fabrikgesetz stehende Arbeiter seine Arbeit nur in der Fabrik oder Werkstatt verrichten, nicht aber nach Hause mitnehmen darf. Es wäre sehr wichtig, zu wissen, wie die Kontrolle hierüber geübt und was der Erfolg einer Bestimmung sei, welche die bedauerliche Umgehung des Maximalarbeitstages durch Mitnahme von Arbeit nach Hause zu verhindern trachtet.

An diese Vorschriften schliessen sich naturgemäss die über Hausarbeit an. Jeder Principal, der solche ausgiebt, hat eine Liste über die beschäftigten Arbeiter, ihre Arbeit und deren Bezahlung zu führen und bei drakonischer Strafe, jedem Arbeitstück einen Markierungszettel anzuheften, der bis zum Verkauf daran haften bleiben muss. Solche Arbeiten dürfen auch nicht weiter an andere Personen vergeben werden. Diese Bestimmungen bilden ein Ausnahmegesetz, das gegen die Lohndrückerei der Konfektionsarbeiter gerichtet ist. Es soll bedeutenden Erfolg gehabt haben, da der Zettel gewissermassen als ein entwertendes Zeichen beim Publikum gilt. Aber in zahlreichen Industrien wäre eine solche Massregel gar nicht möglich. Zudem kann sie ja leicht illusorisch gemacht werden, indem zwei Personen zusammen arbeiten. Dann ists eine Fabrik; der Zettel fällt weg, aber der Hungerlohn kann bleiben. Gewonnen ist durch das Ausnahmegesetz nur, dass es das Arbeitslokal der Einzelarbeiter einer möglicherweise stattfindenden sanitärischen Untersuchung des Inspektors zugänglich macht und die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die daher stammenden Producte verhütet. Die in Victoria teilweise eingeführten Mindestlöhne sind jedenfalls ein viel sichereres, aber sonst grosse Bedenken erweckendes Mittel, die ökonomische Lage einiger Arbeitergruppen zu heben.

Das neuseeländische Gesetz wagt keine so weittragende Beeinflussung der Lohnfrage. Es schreibt allerdings höhere Bezahlung der Ueberstunden, im Einklang mit vielen anderen Arbeiterschutzgesetzen vor, es verlangt Angabe der Lohnverhältnisse in den Arbeiterlisten, es untersagt, dass Geschützten Abzüge für den Arbeitsvertragsbruch gemacht werden, welche den dadurch verursachten Schaden überschreiten, überlässt aber alles andere freier Vereinbarung.

Recht scharf sind dagegen die Bussen für Uebertretungen, wobei besonders beachtenswert ist, dass z. B. eine Uebertretung, vor welcher der Inspektor warnte, für jeden Tag der weiteren Dauer, die ungesetzliche Verwendung Geschützter für jede einzelne betroffene Person bestraft wird, dass also ein Gesetzesübertreter en gros nicht, wie so oft, verhältnismässig gelinder bestraft wird, als der kleine Sünder.

Ganz einzig in ihrer Art dürfte die Organisation der Aufsicht über die Beobachtung des Fabrikgesetzes sein. Die Zahl der Neuseeländer Fabrikarbeiter beläuft sich nur auf 33300 in 4650 Betrieben. Zu ihrer Beaufsichtigung ist ein Oberinspektor und 163 Bezirksinspektoren berufen, also auf etwa 200 Personen ein Beamter, der freilich Nebenämter versehen oder auch andere Berufe betreiben darf. Dass man es unter diesen Umständen mit der Qualifikation des einzelnen Beamten nicht zu genau nehmen darf, versteht sich von selbst. Aber noch schlimmer ist, dass bei so engen Wirkungskreisen das Gleiche zutreffen muss, was überall die Inspektoren beklagen, wo die Aufsicht über die Fabriken zunächst den Ortsbehörden obliegt: den Mangel an

Energie und Unabhängigkeit, die Beeinflussung durch gesellschaftliche und verwandtschaftliche Verhältnisse, den engen Gesichtskreis. Und was wird alles von diesen Beamten, von denen man gewiss keine speciellen Fachkenntnisse verlangen kann, erwartet, welche Kompetenzen werden ihnen zugeschieden! Sie beurteilen die Baupläne, sie schreiben die Schutzvorrichtungen vor, sie ermitteln ansteckende Krankheiten und sorgen für richtige Desinfektion, sie beurteilen die Tauglichkeit der Kinder zum Fabrikdienst, sie entscheiden, ob sie schon unter 14 Jahren in Werkstätten arbeiten dürfen, sie haben das Recht, den Markierungszettel für die Produkte der Hausindustrie zu erlassen, sie endlich sind es, die Ueberzeitarbeit bewilligen.

Die Bedenken, welche sich gegen die Qualifikation mancher dieser zahlreichen Aufsichtsbeamten erheben, müssen notwendig auch das Vertrauen in den Wert ihrer Jahresberichte erschüttern. Dies ist um so bedauerlicher, als sonst die neuseeländischen Erfahrungen manchen wertvollen Fingerzeig in Bezug auf die Neuerungen geben könnten, die in unsern fortschrittlichsten europäischen Gewerbegesetzgehungen angestrebt werden. Wohl kann eingewendet werden, dass das Versuchsfeld allzu klein ist. Wenn man berücksichtigt, dass Bergbau, Eisenbearbeitung, Sägerei, Müllerei und Brauerei, Fleischconservierung als die Hauptindustriezweige Neuseelands gelten, muss man in der That annehmen, dass die Erfahrungen in Bezug auf Kinder- und Frauenarbeit wenig umfangreich sein können. Aher trotzdem können zuverlässige Berichte aus Neuseeland interessante Aufschlüsse über manche Fragen geben, z. B. wie sich die gleichmässigen Bestimmungen und ihre Zusammenfassung in ein Gesetz für Gross- und Kleinindustrie bewährt haben, welche Erfolge die Reglementierung der Hausindustrie aufweise, welche Leistungen der sanitätspolizeilichen Aufsicht in Fabriken durch Laien zu verzeichnen seien, welche Erfahrungen mit den Bestimmungen über Ueherstunden gemacht wurden und endlich, welche Resultate die 48stundenwoche (denn von einem 8stündigen Arbeitstag kann nicht gesprochen werden) gehabt habe und wie namentlich da, wo Geschützte und Ungeschützte mit ihrer beliebig langen Arbeitszeit zusammenarbeiten, die Verhältnisse sich gestaltet haben. Für das richtige Verständnis solcher Mitteilungen wird die Schwiedland'sche Schrift erst recht die volle Möglichkeit gewähren. Dr. Schuler.

SPRECHSAAL

Der »Rohstoff der Sittlichkeit«. Unter den Miscellen im Märzheft steht unter dieser Ueberschrift ein kurzer Bericht über ein Buch von Sully, worin die Vorherrschaft der egoistischen Triebe beim Kinde dargestellt wird. Hieran wird die Bemerkung geknüpft: »Diese Feststellungen sind von Interesse. Sie würden zeigen, dass die sittlichen Instinkte mindestens zum grossen Teile erworben, nicht angeboren sind.«

Wenn diese Bemerkung richtig wäre, so müsste die Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen ebenfalls eine »erworbene« Eigenschaft sein, denn sie ist beim Kinde nicht vorhanden, sondern entwickelt sich erst zur Zeit der Geschlechtsreife. Es giebt aber gewiss keine ursprünglichere, für den Bestand der Arten unentbehrlichere Eigenschaft, als die Fortpflanzungsfähigkeit. Diese muss ohne Unterbrechung von der ersten Generation an bestanden haben.

Der Schluss, dass eine Anlage, die sich beim Kinde noch nicht äussert, später »erworben« sei, falls sie sich überhaupt einstellt, ist nicht zutreffend. Es giebt eine Menge von Anlagen, die sich erst mit dem Wachstum des Kindes selbst entwickeln, obschon sie ganz sicher angeboren, aber eben noch »latent« sind. Dazu gehören auch die sittlichen Anlagen. Ohne die angeborenen altruistischen Triebe des jungen Menschen würde man vergeblich suchen, sittliche Gefühle in ihm zu erwecken.

Die Reihenfolge der Entwickelung der einzelnen Anlagen richtet sich vielleicht nach deren grösserer oder geringerer Notwendigkeit. Das Kind bedarf der socialen und sittlichen Triebe noch nicht, wohl aber, um sein Dasein zu fristen, manchmal der egoistischen. Namentlich auf frühen Kulturstufen hat sich der kleine Weltbürger gewiss des öfteren laut melden müssen, um nicht vergessen zu werden.

Die socialen Triebe braucht der Mensch erst, wenn er als Heranwachsender in die Gesellschaft eintritt. In dem Masse, als er sich an den Aufgaben der Gesellschaft beteiligt, wachsen auch seine socialen Fähigkeiten, und umgekehrt. Jedoch geben die individuellen Unterschiede deutlich zu erkennen, dass es sich um angeborene Anlagen handelt. Es ist absolut unmöglich, die Menschen in dieser Hinsicht einander gleich zu machen, selbst durch eine ganz gleiche Erziehung.

Was den Ausdruck »erworben« betrifft, so wird er in sehr verschiedenem Sinne angewendet. Gewöhnlich versteht man darunter, dass eine Eigentümlichkeit während des individuellen Lebens erworben wurde; selbst hierbei ist zu beachten, dass in den meisten Fällen eine gewisse Geistesverfassung vorausgesetzt ist, ohne die eine Erwerbung überhaupt nicht in Frage kommt. (Erworbene Trunksucht entsteht nur, wenn eine unwiderstehliche Neigung zum Trinken vorhanden ist.)

Es ist sehr bestritten, dass in obigem Sinn »erworbene« Eigenschaften vererbt werden; wahrscheinlich geschieht die Vererbung nur, wenn die »Erwerbung« auf einer angeborenen Anlage beruhte: dann wiederholt sich die »Erwerbung« von Generation zu Generation, weil die Anlage dazu sich ver-

erbt. Die sittlichen Anlagen müssten von jeder Generation neu erworben werden, wenn sie nicht angeboren wären.

Es giebt noch einen anderen Weg, auf dem in einer Species neue Eigenschaften auftreten, »erworben werden« können, nämlich im Lauf der Stammesgeschichte durch die natürliche Auslese, bezw. das Ueberleben des Passendsten. Wenn das Menschengeschlecht aus einer Art hervorgegangen ist, die ungesellig lebte, so müssen seine socialen Triebe allmählich durch das Ueberleben des Passendsten herausgebildet (in uneigentlichem Sinne erworben) worden sein.

Vorausgesetzt ist dabei, dass das gesellige Leben einen Vorteil gegenüber dem vereinzelten Leben gewährte, sei es durch besseren Schutz gegen gemeinsame Feinde, sei es durch den Beistand, den sich die Individuen in anderer Hinsicht gegenseitig leisten können. Bietet das gesellige Leben keine Vorteile im Kampf ums Dasein, so wird es nicht erworben. Das Familienleben bleibt hierbei ausser Betracht: es giebt familienhafte Species, die vereinzelt leben, und gesellig lebende Species, die keine Familien bilden.

Oben wurde gesagt, die Reihenfolge der Entwickelung der Anlagen beim Kinde richte sich nach der Notwendigkeit. Ein anderes, hierbei mitsprechendes Prinzip ist die Wiederholung der Stammesgeschichte im Embryo und die Fortsetzung derselben nach der Geburt im Kinde. Dann würde uns das Kind den noch ungesellig lebenden Wilden oder Vormenschen darstellen, und erst mit dem Wachstum würde allmählich die Vermenschlichung, bezw. die Entwickelung der socialen Anlagen vor sich gehen, die zwar angeboren, aber bis zu dem entsprechenden Zeitpunkt »latent« wären.

Man muss jedoch mit der Anwendung dieses Prinzips vorsichtig sein, denn die Stammesgeschichte wiederholt sich nicht buchstäblich, sondern sie erleidet Abkürzungen und Aenderungen der Zweckmässigkeit. Immerhin wäre es lohnend, die Frage daraufhin zu prüfen.

Was durch diese Einwendungen bezweckt wird, ist 1. eine schärfere Betonung des Sinnes bei dem Worte »erworben«, und 2. die Erweckung von Zweifeln an der Behauptung, dass, weil bei dem Kinde hauptsächlich »egoistische« Eigenschaften sich bemerklich machen, die altruistischen, socialen, sittlichen nicht angeboren; bezw. nicht »latent« vorhanden sein könnten, sondern in der That erst »erworben« werden müssten. O. A.

Man ersucht uns um Aufnahme folgender Erklärung:

Hr. Geheimrat A. von der Leyen unterzieht im IV. Heft der Zeitschrift für Socialwissenschaft meine Schrift »Zur Orientierung über die Frage der Eisenbahnverstaatlichung in der Schweiz« einer Besprechung. Auf die gemachten Einwürfe will ich zur Stunde hier nicht antworten. Dagegen möchte ich doch das Misverständnis berichtigen, als ob ich Hrn. Bundesrat Zemp je einen Vorwurf daraus gemacht hätte, dass er sich in den letzten Jahren zum Staatsbahnbetrieb bekehrt hat. Auch in der Brochure steht klar und deutlich Seite 231: »Wir wollen mit Hrn. Bundesrat Zemp nicht rechnen, warum er die Ansichten des Nationalrats nicht beibehalten hat, das kann uns für diese Arbeit ganz gleichgültig sein. Thatsache ist, dass die (in der Rede Zemp's) erwähnten Vorschläge auch heute noch aller Beachtung wert sind.« Was man Hrn. Zemp mit Recht vorgeworfen hat, ist seine Behandlung rechtlicher Fragen, deren Erörterung aber nicht hierher gehört.

Bern, 28. April 1898. Dr. J. Steiger.

MISCELLEN

Die Anfänge der Medizinalstatistik. (Nach George Meyer in der »Vierteljahrsschrift für Hygiene«.) England ist das erste Land, in welchem Medizinalstatistik getrieben wurde. Seit 1592 wurden die Londoner Totenlisten nach Kirchspielen geordnet, wöchentlich gedruckt und ausgegeben. In eben dem Jahre — zitiert G. Meyer aus der ‚Sammlung merkwürdiger Erfahrungen, die den Wert und grossen Nutzen der Pockeninoculation näher bestimmen können. Erstes Stück. Lübeck 1774' — machte man auch den Anfang, die Zahl der an der Pest Verstorbenen wöchentlich besonders anzumerken, und es scheint überhaupt, dass die Pest zu der Ausgabe dieser Zettel Gelegenheit gegeben, teils damit diejenigen, so in London lebten, sich bei Zeiten auf ihre Landgüter begeben konnten, um der Ansteckung und Gefahr des Todes zu entgehen, teils auch, damit andere, die sich auf dem Lande aufhielten und nach London zu gehen nötig hatten, sich darnach richten und wissen konnten, in welchen Parochien die Pest am heftigsten wütete, denn gemeiniglich blieben einige damit verschont. In Folge innerer Unruhen wurden in manchen Jahren die Aufzeichnungen vernachlässigt, seit 1603 unter Jakob I. jedoch regelmässig fortgesetzt. Von 1629 ab wurde Alter, Geschlecht und Krankheit der Verstorbenen mit abgedruckt. Um dieselbe Zeit stellte man Leichenschauerinnen (Searches) an, welche auf Anzeige des Küsters die Besichtigung der Leiche vorzunehmen und sich nach der Krankheit des Verstorbenen zu erkundigen hatten. Auf ihren Bericht trug der Pfarrer des Kirchspiels Namen, Alter, Stand und Krankheit ins Kirchenbuch ein. »Des Dienstags wird das Register aller Verstorbenen und Getauften einer jeden Parochie verfertigt, und den Mittwoch sehr früh eingeschickt, alsdann wird die wöchentliche Generalrechnung, aus allen eingekommenen Berichten zusammengezogen, gedruckt und des Donnerstags an alle Familien, welche jährlich vier englische Schillinge dafür zahlen wollen, ausgeteilt.«

In Deutschland sind die ersten obrigkeitlichen Totenlisten 1703 von Leipzig, Hamburg und Augsburg und 1704 von Halle und Wien veröffentlicht, während die Breslauer Aerzte und besonders die in der schlesischen Hauptstadt wohnenden Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Naturforscher von 1699 bis 1702 Tauf- und Sterbelisten mitteilten.

Wöchnerinnensterblichkeit. (Nach Ernst Mommsen in der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. XXIX.) Die Einführung der antiseptischen Massregeln und Vorschriften hat bei den Hebammen keinerlei Nutzen gehabt. Die Mortalitätsziffer der Wöchnerinnen hat sich nicht gebessert. In der Schweiz z. B. stirbt noch heute der 50. Teil aller Ehefrauen an den Folgen einer Entbindung. Die Schuld liegt an der Unbildung und niedrigen socialen Herkunft der Hebammen. Als das zweckmässigste erscheint es, »Diakonissen für die Geburtshilfe zu schaffen« und damit auch gebildeten Frauen den Beruf der Hebammen und Wochenpflegerinnen zu erschliessen.

Die Gesamtsterblichkeit in Sachsen 1896. Der 28. Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1896 schreibt Seite 49:

»Im Berichtsjahre haben sich die Sterblichkeitsverhältnisse in dem Masse günstig gestaltet, dass dieses Jahr die beiden Vorjahre, welche sich schon durch eine bis dahin noch niemals beobachtete geringe Mortalität ausgezeichnet hatten, noch weit übertrifft. 1894 hatten wir eine Sterbeziffer von 23,5 und 1895 von 24,1 pro 1000 Lebende, für 1896 aber berechnet sich dieselbe bei einer mittleren Bevölkerungszahl von 3825010 und 85677 Todesfällen auf nur 22,4 pro mille. Mit der auffälligen Abnahme der Sterbefälle ist zugleich die Geburtenfrequenz, die seit dem Jahre 1891 konstant zurückgegangen war, wieder gestiegen, sodass die Bevölkerungszunahme durch den Geburtenüberschuss 66540 Seelen, gegen 55504 im Jahre 1895, betragen hat . . . Wie das Anwachsen der Geburtenzahl, so hat sich die Besserung der Mortalität auf alle Teile des Landes erstreckt . . . In nahezu gleichem Masse partizipierten die Städte — mit 1,6 pro mille — und das platte Land — mit 1,7 pro mille — an der Abminderung der Todesfälle.

Wie fast immer für die Höhe der Gesamtmortalität die Sterblichkeit im Kindes- und besonders im Säuglingsalter ausschlaggebend ist, so haben wir auch im Berichtsjahre die auffallend niedrige Sterbeziffer vornehmlich den überhaupt wie namentlich auch im Vergleich mit dem Vorjahre geringen Verlusten an Kindern im ersten Lebensjahre zu danken. In dieser Altersklasse sind 4876 Todesfälle weniger wie im Jahre 1895 vorgekommen, also nahezu gleichviel weniger als die gesamte Minusdifferenz an Sterbefällen zu Gunsten des Berichtsjahres ausmacht. Ausserdem haben an dem Rückgange der Mortalität nur noch die im Alter zwischen 1 und 6 Jahren stehenden Kinder teilgehabt, während in allen übrigen Altersgruppen die Sterblichkeit annähernd in den gleichen Grenzen sich gehalten hat, wie im vorausgegangenen Jahre . . . Weiter zeigt eine Zusammenstellung der Todesursachen, dass der Rückgang der Mortalität in der weit geringeren Zahl der Todesfalle in Folge von Magen- und Darmkrankheiten seinen Grund hat.«

Malthusianismus in England. Sidney und Beatrice Webb in ihrem Buch »Industrial Democracy« (in deutscher Uebersetzung von C. Hugo unter dem Titel »Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine« kürzlich vollendet) berichten über Malthusianismus im modernen England das folgende: Obschon das Fallen der englischen Geburtenziffer seit 20 Jahren ununterbrochen andauert, so fehlt es doch an einer wissenschaftlichen Untersuchung seiner Ursache. Der grösseren Armut oder Entbehrung der Nation oder der Arbeiterklasse kann es nicht zugeschrieben werden, da im Vergleich zu früheren Zeiten die Einkommen der englischen Lohnarbeiter zweifellos im Ganzen gestiegen sind; da ferner die Warenpreise gefallen sind und der allgemeine Wohlstand der Nation sehr gewachsen ist. Nach der Ansicht der Statistiker hat die Abnahme der Geburtenziffer in Nordwest-Europa nicht in den ärmsten Schichten der Gesellschaft stattgefunden. »Nach den Untersuchungen von Quételet in Brüssel, Farr in London, Schwabe in Berlin, Villermé und Benoison de Chateauneuf in Paris kann man nicht länger daran zweifeln, dass die Mehrzahl der Geburten in der ärmeren Klasse stattfindet und dass die Armut selbst eine unwiderstehliche Verleitung zu einer über-

mässig grossen und regellosen Geburtenziffer ist.« (I. Nitti, Population and the Social System, London 1884.) Die Thatsachen, die jetzt bekannt werden, weisen auf den Schluss hin, dass sich das Fallen der Geburtenziffer nicht in den Sektionen der Gemeinschaft, die kaum zur Existenz genug haben, sondern in denen abspielt, die ein gewisses Mass von Lebensbehaglichkeit geniessen, nicht unter den Angehörigen der »Schwitzindustrien« oder unter den Gelegenheitsarbeitern, sondern unter den Fabrikarbeitern und den qualificierten Handwerkern. Wir können diese Hypothese nur durch ein einziges statistisches Beweisstück belegen, aber dies eine Beweisstück ist unserer Ansicht nach von charakteristischer Bedeutsamkeit.

Die Hearts of Oak-Hilfskasse ist die grösste zentralisierte Unterstützungsgesellschaft dieses Landes, die jetzt über 200000 erwachsene männliche Mitglieder zählt. Nur Leute von gutem Rufe und im Besitze eines Wochenlohnes von 24 sh und mehr werden aufgenommen. Die Mitglieder bestehen daher aus Handwerkern und qualifizierten Arbeitern, zu denen einige kleine Ladenbesitzer hinzukommen; der eigentliche Tagelöhner dagegen ist ausgeschlossen. Zu den Unterstützungen, die die Kasse zahlt, gehört auch die »Wochenbettunterstützung«, eine Summe von 30 sh, die für jedes Wochenbett der Frau eines Mitgliedes gezahlt wird. Von 1866 bis 1880 stieg das Verhältnis von Wochenbettunterstützungsforderungen zur Mitgliederzahl langsam, von 21,76 auf 24,72 zu 100. Von 1880 bis jetzt hat dasselbe fortgesetzt abgenommen und beträgt jetzt 14 und 15 zu 100.

Die »verheerende Flut von Kindern« in dieser Million Seelen, die $2\frac{1}{2}$ pCt. der gesamten Bevölkerung des Vereinigten Königreiches bilden, hat sich daher um nicht weniger als $\frac{2}{5}$ vermindert; nur 14 Kinder werden jetzt geboren gegen 24, die früher das Licht der Welt erblickt hatten. Die Reduktion der Geburtenziffer betrug in dieser besonders haushälterischen Gruppe von Arbeiterfamilien mehr als das doppelte der Reduktion in der ganzen Gemeinschaft. Das Durchschnittsalter der Mitglieder hat sich kaum merklich verändert, es schwankte von 34 bis 36 Jahren. Der wohlbekannte Versicherungstechniker der Gesellschaft Mr. R. P. Hardy, der die Statistik Jahr für Jahr verfolgt und alle Verhältnisse aufs Genaueste kennt, schreibt diese überraschende Abnahme der Geburtenzahl in dieser besonders wohlhabenden und haushälterischen Klasse von Arbeitern ihrem bewussten Streben zu, die Grösse ihrer Familien zu beschränken.

Unsere Ansicht, die sich auf eine zehnjährige, spezielle Untersuchung des Lebens der englischen Arbeiterklasse gründet, deckt sich mit dem Schlusse Mr. Hardy's. Ohne Zweifel hat der Brauch, mit voller Ueberlegung eine Beschränkung der Grösse der Familie anzustreben, unter den Fabrikarbeitern und qualifizierten Handwerkern Grossbritanniens während der letzten zwanzig Jahre sehr an Verbreitung gewonnen. Wir dürfen den Leser daran erinnern, dass die malthusianische Propaganda Francis Place's und J. S. Mill's durch Charles Bradlaugh und Mrs. Annie Besant sehr befördert und überhaupt zum ersten Male in die grosse Masse des Volks getragen wurde. Es ist zum mindesten ein interessantes Zusammentreffen, dass das Fallen der Geburtenziffer (1877) genau mit dem Zeitpunkte beginnt, wo dieser Gegenstand durch die gerichtliche Verfolgung der genannten Propagandisten eine ungeheure Oeffentlichkeit fand.

Wir schreiben die Annahme neomalthusianischer Mittel, durch die man der Last einer grossen Familie zu entgehen sucht, hauptsächlich der

Verbreitung von Bildung unter den Arbeiterfrauen, ihrer Abneigung gegen ein Leben voll ständigen Unwohlbefindens und häuslicher Sorgen in engen Verhältnissen und der Entwickelung von Bestrebungen nach einer volleren und unabhängigeren eigenen Existenz zu. Diese Aenderung in den Auffassungen fordert vom Manne, wie von der Frau ein grosses Mass von Voraussicht, Ueberlegung und Selbstbeherrschung, das über die Kräfte der weniger intelligenten und charakterstarken Klassen hinausgeht, und von den Angehörigen der sehr armen Klasse, die nur ein Zimmer bewohnen, nur schwer erreicht werden kann.

Die Neger in Nordamerika. (Nach Ch. G. Hoffmann im »Globus« 1898, Heft 6.) In Washington, der Bundeshauptstadt, leben rund 80000 Neger (in den Vereinigten Staaten überhaupt 7½ Millionen); sie bilden ⅓ der Bevölkerung, sind also verhältnismässig zahlreicher, als in irgend einer anderen Stadt Amerikas. Die Hauptmasse stammt von den Negertruppen ab, die nach Beendigung des Secessionskrieges hier hängen blieben. Im allgemeinen hat sich die Lage der Neger seit Abschaffung der Sklaverei kaum verbessert, an die Stelle eines im ganzen partriarchalischen Verhältnisses ist die schärfste sociale Trennung getreten, die das Aufkommen der Neger hindert. Unter den Negern Washingtons besitzen nur 5—6000 eine bessere Bildung und eine gewisse sociale Stellung, die auch von den Meisten einigermassen anerkannt wird, da man durch diese Elite der Neger politischen Einfluss auf die Masse der Schwarzen gewinnen kann. Eine ziemlich geachtete, aber aussterbende Klasse sind die ehemaligen Haussklaven, die sich meist mit Gartenbau in der Umgegend beschäftigen; die Hauptmenge bilden die früheren Feldsklaven mit ihrer Nachkommenschaft, ein träges und leichtsinniges Völkchen, das wenig Neigung zeigt, aus eigner Kraft seine Lage zu verbessern. Die Zukunftsaussichten für die Neger sind also nicht glänzend; eine Vermischung mit den Weissen findet nur in sehr geringem Grade statt und die Nachkommenschaft ist weder physisch noch moralisch dem Kampf um's Dasein gewachsen. H. S.

Gang der Arbeitslöhne in Amerika in letzter Zeit. Seitdem das gute und für ein geringes zu erwerbende Land in Amerika mit Beschlag belegt ist, sodass ein unbefriedigendes Arbeitsverhältnis nicht mehr gegen die Farmerthätigkeit ausgetauscht werden kann, haben die Löhne in Amerika eine starke Einbusse erfahren. An E. Schrödter-Düsseldorf (siehe unten) wird darüber von amerikanischen Geschäftsfreunden berichtet:

Aus Pennsylvania: »Meine persönliche Erfahrung ist, dass alle Klassen Metallarbeiter heute weniger verdienen und mehr arbeiten als im Jahre 1893 und vorher, gleichviel ob es sich um Hand- oder Maschinenarbeit handelt. In einigen Fällen, in denen es sich um die sogenannten »tonnage men« (Stückarbeiter) handelt, mag der Arbeiter heute noch soviel oder nahezu soviel verdienen wie vor fünf Jahren, aber nur durch weit grössere Anstrengung!«

Aus Pittsburg: »Im Jahre 1893 reducierten die meisten Fabriken die Löhne um 20 pCt.; seit jener Zeit sind überall weitere Reductionen um 20 bis 40 (?) pCt. vorgenommen worden. Im allgemeinen möchte ich sagen, dass der Arbeiter heute ⅔ von dem Lohn erzielt, welchen er im Jahre 1893 verdiente.«

Von Dauer dürfte diese Entwicklung nach unten trotzdem nicht sein. Sie stellt vermuthlich bloss eine Zwischenstufe dar.

Amerikanische Eisen- und Stahlindustrie im Wettbewerb mit jener Europas. Auf der am 27. Februar d. J. zu Düsseldorf abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute hielt Ingenieur E. Schrödter-Düsseldorf einen Vortrag über den »Amerikanischen Wettbewerb«, dessen in der Zeitschrift »Stahl und Eisen« jetzt (1898, Nr. 6) veröffentlichtem stenographischem Protokoll wir das Folgende entnehmen.

Der Umstand, dass die Einfuhr amerikanischer Eisen- und Stahlfabrikate nach Europa vielfach als eine neue, nicht dagewesene Erscheinung angesehen wird, darf Anlass sein, daran zu erinnern, dass die Vereinigten Staaten bereits im vorigen Jahrhundert das gethan haben, was heute in der alten Welt Aufsehen erregt, nämlich dass sie derselben zeitweilig grosse Mengen Roheisens herübergeschickt haben.

Die ältere Geschichte der amerikanischen Eisenindustrie lehrt uns, dass die Eisendarstellung in Nordamerika bald nach begonnener Ansiedlung des Landes, im Jahre 1607, ihren Anfang nahm. Im folgenden Jahre sandte man die erste Roheisenprobe nach London, und unter lebhafter Mitwirkung deutscher Ansiedler im östlichen Pennsylvanien war die Entwicklung dieser Industrie so gedeihlich, dass England, das Mutterland, sich bald veranlasst sah, sein Eisen gegen die Einfuhr von amerikanischem Roheisen durch einen hohen Zoll zu schützen. Trotzdem stieg in Folge des Umstandes, dass in England damals die Wälder sparlich und die Holzkohlen teuer waren, die Ausfuhr amerikanischen Roheisens derart, dass sie im Jahre 1750 bereits 3000 tons betrug, dann aber in den Jahren 1765 und 1767 sich auf 4300 und 7500 tons erhöhte, nachdem das englische Parlament beschlossen hatte, das amerikanische Roheisen sei zollfrei einzulassen, jedoch die Errichtung amerikanischer Stabeisen-, Blech- und Stahlwerke durch Erhöhung der Zölle auf Fertigfabrikate hintanzuhalten. Die Bedeutung dieser Ausfuhr wird klar, wenn man in Vergleich zieht, dass die englische Roheisenerzeugung des Jahres 1740 auf 17000 tons geschätzt wird.

Durch den Unabhängigkeitskrieg, zu dessen Entfachung die geschilderte Zollpolitik auch ihr Teil beigetragen hat, wurde die Ausfuhr amerikanischen Roheisens unterbrochen, später aber konnte sie darum nicht wieder aufgenommen werden, weil England inzwischen zur Anwendung der Steinkohle übergegangen war. Damals erlitt die amerikanische Eisenindustrie die erste grosse Krise. Ihre Erzeugung blieb darauf bis in die vierziger Jahre unseres Jahrhunderts unbedeutend und nahm den bis in die heutige Zeit fortgesetzten Aufschwung erst nachdem es gelungen war, mit Anthracit im Hochofen zu schmelzen und, wenn auch verhältnismässig spät, nach englischem Vorbild den Koks darzustellen. Die Vermehrung der Erzeugung ging dann trotz häufig wiederholter jäher Rückschläge in Folge gegenseitiger technischer Ueberbietung der einzelnen Oefen reissend vor sich, und im Jahre 1890 überflügelte die amerikanische Industrie diejenige Grossbritaniens, des bis dahin auf diesem Gebiet unbestritten führenden Landes. Wie die Statistik von Swank ergiebt, zeigt die Roheisenerzeugung von 1897 mit 9807000 metr. Tonnen die höchste je dagewesene Ziffer. In das laufende Jahr ist man mit einer Monatserzeugung von rund 1 Million tons entsprechend einer Jahreserzeugung von 12 Millionen tons eingetreten.

Der Hauptanteil an der neueren riesigen Zunahme der amerikanischen Roheisenerzeugung darf den Carnegie'schen Unternehmungen zugeschrieben werden. Andrew Carnegie, der Sohn eines schottischen Handwebers, hat

bei Pittsburg einen Ofen nach dem anderen mit stets grösseren Leistungen gebaut, sodass er dort allein über 2¼ Millionen tons Roheisen jetzt erbläst, trotzdem er das Erz aus einer Entfernung von 1500 km herbeifahren muss. Die trefflichen Verkehrsstrassen in Verbindung mit der starken Aufnahmefähigkeit der Stadt selbst dürften dann der Anlass gewesen sein, dass ein zweites Centrum für Roheisendarstellung sich bei Chicago gebildet hat, denn sonst ist die Lage nicht günstig, weil sowohl Erze wie Kohle aus je 800 bis 900 km Entfernungen herbeizufahren sind.

Im ganzen darf man, meint Hr. Schrödter, wohl behaupten, dass die neuere Entwicklung in in den Vereinigten Staaten mit Macht darauf hindrängt, die dortige Eisenherstellung in den Händen einiger wenigen Riesenunternehmungen zu concentrieren. Vielleicht nicht mit Unrecht wird hieraus der Schluss gezogen, dass dem Eisenmarkt Manipulationen nach dem Vorbild derjenigen der Standard Oil Co. bevorstehen. —

Erzeugung und Verbrauch von Roheisen hielten in den Vereinigten Staaten nicht immer gleichen Schritt, und so sieht man, dass das Land in einzelnen Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs nicht unerhebliche Mengen Roheisens aus der alten Welt entnommen hat, so im Jahre 1872 264000 tons und 1880 700000 tons zumeist aus dem Vereinigten Königreich, wogegen in Zeiten des Niedergangs nur geringe Mengen hereinkamen, so im Jahre 1877 nur 59000 tons und 1894 sogar nur 15000 tons, in den letzten Jahren bekanntlich fast nichts.

Wenn man nun die heutigen Erzeugungsverhältnisse und Mittel der Vereinigten Staaten überschaut und gleichzeitig berücksichtigt, mit welch leichtem Entschluss drüben Dutzende von Hochöfen angeblasen und wieder gelöscht werden, um die Erzeugung dem Bedürfnis anzupassen, so scheint eine auch nur vorübergehende Rückkehr der Verhältnisse, welche bei hochgehender Marktlage europäischen Erzeugnissen unserer Industrie den Eingang in die Union gestatteten, zunächst ausgeschlossen zu sein. Deswegen hat indessen die Begegnung zwischen Eisenhüttenerzeugnissen der alten und der neuen Welt nicht aufgehört, es hat nur der Kampfplatz gewechselt. Die Vereinigten Staaten sind selbst in energischer Weise zur Ausfuhr geschritten, und zwar nicht nur von Roheisen, sondern von Halb- und Fertigfabrikaten aller Art. Es betrug Amerikas Ausfuhr in den zwei letzten Jahren an:

	1896	1897
	Tonnen zu 1000 kg	
Roheisen	63064	266897
Stabflusseisen, ausschl. Draht	8997	38778
Walzdraht	—	10652
Stahlschienen	73663	145093
Blöcke, Knüppel	—	6458
Bleche	2659	9219
Blauwerkeisen	—	15313
Draht, gez.	38470	53924.

Die zur Ausfuhr kommenden Roheisen-, Stab-, und Blechmengen haben sich innerhalb eines Jahres also vervierfacht, die Stahlschienenmenge verdoppelt.

Es ist bekannt, dass grosse Ladungen von amerikanischen Schienen, Draht und Drahtfabrikaten und gusseisernen Röhren nach den südamerikanischen, australischen und ostasiatischen Ländern gegangen sind, und fortwährend gehen, dass amerikanische Schienen England in dessen indi-

schen Kolonien erfolgreichen Wettbewerb machen, und dass in Liverpool und andern englischen und belgischen Häfen amerikanisches Roheisen, Bandeisen, Gussheizkörper aufgetaucht sind, neuerdings auch schmiedeeiserne Röhren, wenn auch bisher, wie die Reichsstatistik nachweist, nicht in Mengen, welche absolut als erheblich zu bezeichnen sind, insbesondere nicht, wenn man sie in Vergleich mit der mächtigen englischen Ausfuhr stellt; die deutsche Ausfuhr an Eisen- und Stahlfabrikaten stellt an Wert heute noch ein Vielfaches der amerikanischen Ausfuhr dar.

Trotzdem stehen wir hier vor der amerikanischen Konkurrenz als einer Thatsache, welche einen vollständigen Umschwung des bisherigen Verhältnisses zwischen der alten und neuen Welt bedeutet, und zwar einen Umschwung, der mit einer solchen Plötzlichkeit eingetreten ist, wie es sonst in der Geschichte des Welthandels selten zu sein pflegt. Der Unterschied ist so auffällig gross, dass er nicht nur Aufklärung der Ursachen wünschenswert erscheinen lässt, sondern vorab die Frage nahe legt, ob der Wechsel dadurch hervorgerufen ist, dass Umwälzungen in den Grundlagen der amerikanischen Eisendarstellung vor sich gegangen sind.

Diese Frage wäre mit »Nein« zu beantworten, wenn man nicht als substantielle Aenderung in besagten Grundlagen die Aufschliessung ausgedehnter und mächtiger Eisenerzlager in dem nördlichen Seengebiet gelten lassen will, deren Anbau wesentlich billiger als auf den benachbarten älteren Gruben ist. Die erst im Jahre 1892 eröffnete Mesabi-Grube, die jüngste ihrer nördlichen Schwestern, hat in der Saison verflossenen Jahres es auf nicht weniger als 4 280 000 tons gebracht, d. h. auf nahezu ein Drittel der 12 216 000 tons betragenden Gesamtförderung jenes Jahres (1806: 9 935 000 tons). Die durch diese Umwälzung im Gebiet des Oberen Sees hervorgerufene Verbilligung der Erze macht jedoch nur einen Bruchteil der Gesamtverbilligung aus, welche die amerikanische Eisendarstellung seit 1890 erfahren hat.

Des näheren mag da nachgewiesen werden die Erniedrigung, welche die Frachtkosten erfahren haben. In seinem Buch »Principles of the manufacture of iron« giebt Sir Lowthian Bell die Transportkosten, welche im Jahre 1884 auf den zur Herstellung einer Tonne Roheisen erforderlichen Materialien loco Pittsburg lasteten, zu 40 sh 6 d an, darunter figuriert das Eisenerz vom Oberen See mit 23 sh für die Tonne. Heute sind für dieselbe Menge auf dieselbe Entfernung nicht mehr als 6½ bis 8½ Mark Transportkosten zu rechnen.

Im Jahr 1870 kostete der Transport von Erz von Marquette nach Erie 12,60 Mark für die Tonne zu Schiff, heute 1,70 bis 2,50 Mark! Carnegie hat für den Transport der Mesabierze bis Carnegiehafen am Eriesee einschliesslich zweimaligen Umladens nach neuester Nachricht nicht mehr als 55 cents = 2,31 Mk. zu rechnen. Dazu kommt noch der billige Eisenbahntransport bis Pittsburg.

Die Umwälzung auf diesem Gebiete, welche sich ziffernmässig dadurch ausdrückt, dass die Verfrachtung der Erze bis zum Hüttenplatz heute nur ¼ bis ⅕ von dem kostet, was sie vor zwanzig Jahren gekostet hat, fordert volle Bewunderung heraus. Das Mittel, durch welches die Amerikaner diese Verbilligung erreicht haben, ist u. a. in der zweckmässigen Einrichtung der Massenverkehrsmittel und darin zu suchen, dass sie die Tarife nach kaufmännischen Grundsätzen bilden, d. h. die Selbstkosten der Massentransporte

festsetzen und ohne Rücksicht auf den andern Verkehr die Tarife berechnen. Bei Aufstellung der Selbstkosten fällt aber weiter unzweifelhaft schwer ins Gewicht, dass man die Ladefähigkeit der Eisenbahnwagen vergrössert, das Verhältnis der toten zur Nutzlast günstiger gestaltet hat, und bei den Ein- und Ausladevorrichtungen arbeitersparende Fortschritte eingeführt hat.

Der Vortragende knüpfte an diese Feststellungen noch Daten betreffend die Preussische Staats-Eisenbahn-Verwaltung und ihre Geschäftsgrundsätze, woraus hervorging, dass die Lehre der »ethischen« Nationalökonomie, dergemäss bei den Eisenbahnen eine Konkurrenz von einiger Dauer schwer möglich sei und darum Privateisenbahnen immer Monopole zur Ausbeutung des Publikums würden, welche Ausbeutung besser in die Hände des Staats zu legen sei, da sie alsdann den Ausgebeuteten nur wieder zu Gute komme, also Ausbeutung nicht mehr sei, mindestens für Amerika und seine grossen Entfernungen nicht zutrifft, woraus sich ergiebt, dass jene Lehre einer Revision, die sie auf ihre Bedingtheit zurückführt, bedarf.

Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. Der schon im Aprilhefte erwähnte Jahresbericht der Essener Handelskammer lässt sich über die Handelspolitik Nordamerikas in folgender bemerkenswerter Weise aus:

Mit den Vereinigten Staaten verbindet uns nur ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag, der im Jahre 1828 zwischen Preussen und der Union abgeschlossen, später auf den Zollverein und demnächst auf das Reich übernommen wurde. Dieser Meistbegünstigungsvertrag hindert die Vereinigten Staaten nicht, ihre Zölle Deutschland gegenüber jederzeit beliebig zu erhöhen, wenn nur diese Zollerhöhungen auch allen anderen Ländern gegenüber zur Anwendung kommen. Die Hauptschwäche dieses Vertrages, wie mancher anderer Meistbegünstigungsverträge, die deutscherseits mit überseeischen Staaten abgeschlossen sind, liegt darin, dass durch diese Verträge keinerlei Stabilität der Handelsverhältnisse gewährleistet wird. So haben die Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb 8 Jahren dreimal derartig einschneidende Aenderungen ihres Zolltarifs vorgenommen, dass hierdurch der ganze Handelsverkehr in Frage gestellt, jedenfalls zeitweilig eine Unsicherheit geschaffen wurde, die für viele grosse mit Amerika in regem Absatzverkehr stehende Industriezweige überaus lästig und schädlich war.

Dieser Uebelstand muss um deswillen in Deutschland besonders empfindlich berühren, weil Deutschland durch die von ihm abgeschlossenen Tarifverträge eine langdauernde Gleichmässigkeit seiner eigenen Zollverhältnisse garantirt, und die Vortheile dieser Sachlage, kraft einfacher Meistbegünstigung, auch den Vereinigten Staaten zufallen, die ihrerseits in ihrer Zoll- und Wirthschaftspolitik alles thun, um nicht nur den Deutschen, sondern überhaupt den europäischen Wettbewerb vom amerikanischen Markte zurückzudrängen.

Der jetzige Präsident der Vereinigten Staaten, Mc Kinley, auf dessen Initiative der neue amerikanische Zolltarif, die Dingley-Bill, zurückzuführen ist, hat schon einmal ein Tarifgesetz, die nach ihm sogenannte Mc Kinley-Bill, durchgesetzt, nachdem im Jahre 1889 die Republikaner bei den Wahlen den Sieg davongetragen hatten. Die Mc Kinley-Bill, welche eine Erhöhung der Zölle um 49 % bedeutete, wurde, als Cleveland zum zweiten Male Präsident

geworden war, im Jahre 1894 durch die Wilson-Bill ersetzt, die vielfach ermässigte Sätze brachte. An Stelle der Wilson-Bill ist nunmehr die Dingley-Bill getreten, die im wesentlichen die Sätze der Mc Kinley-Bill wiederherstellt, in manchen Punkten aber über dieselben noch hinausgeht.

In einem Punkte enthält die Dingley-Bill sogar eine Verletzung bestehender Verträge, nämlich in der Bestimmung, dass Zucker aus Ländern, welche die Zuckerausfuhr durch Gewährung von Prämien fördern, einem Zuschlagszoll in Höhe dieser Ausfuhrprämie unterliegen soll. Die Vertragsverletzung gegenüber den meistbegünstigten Ländern ist prinzipiell darin zu erblicken, dass Zucker überhaupt verschiedenartig verzollt wird, je nachdem er aus Ländern kommt, die Prämien zahlen oder nicht. Weiter aber kommt hinsichtlich der Handhabung der betreffenden Zollbestimmung hinzu, dass dieselbe bislang nur auf solche Länder angewendet wurde, die, wie Deutschland, direkte Prämien zahlen, nicht aber auch auf solche, die wie Belgien, indirekte Prämien gewähren. Deutscherseits ist gegen diese Vertragsverletzungen energisch protestirt, ohne dass es indess bislang zu einer klaren Entscheidung gekommen ist.

Die ungünstigen Wirkungen der eintretenden Tariferhöhungen dürften diesmal allerdings paralysirt sein durch die Wirkungen der guten amerikanischen Ernte, die umso anregender auf die Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Marktes wirkt, als gleichzeitig die Preise in Folge geringerer Ernteerträge anderer Getreideexportländer gestiegen sind. Wie aber die Sätze des Dingley-Tarifs in normalen Zeiten oder bei rückläufiger Konjunktur wirken werden, muss sich erst noch herausstellen.

Die mit den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen zeigen einmal wieder praktisch, welcher (hohe) Werth Tarifverträgen beizumessen ist. Von keinem der Staaten, mit welchen wir Tarifverträge abgeschlossen haben — mag man mit den bezüglichen Verträgen im einzelnen einverstanden sein oder nicht — kann in solcher Weise der ganze Handelsverkehr in Unsicherheit gestürzt werden, wie dies seitens der Vereinigten Staaten in rücksichtsloser Weise geschieht.

Das Ziel der deutschen Handelspolitik den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber muss u. E. sein, mit diesem Lande, wie mit Russland, zu einem Vertragstarif zu gelangen, der unserem Handel für eine längere Periode Beständigkeit in den Verhältnissen der für ihn ausschlaggebenden Zölle sichert.

Die Zukunft des Getreidepreises und der Getreidezoll[1]. Die Frage, über welche ich Ihnen referieren soll »In welchem Umfange empfiehlt es sich, die inländische landwirtschaftliche Produktion gegenüber dem Import zu schützen«, ist die Frage nach den Zöllen. Wie hoch sollen dieselben künftig sein? Um Antwort hierauf geben zu können, muss man sich vergegenwärtigen, wodurch der Zoll hervorgerufen ist. Er ist hervorgerufen durch den Rückgang des Getreidepreises. Die Zollfrage ist also eine Frage des Getreidepreises. Der Getreidepreis und seine Aussichten werden berufen sein, so wie bisher, über den Zoll zu entscheiden. Wir sind damit aufgefordert, uns über die Aussichten des Getreidepreises zu vergewissern.

[1]) Aus einem im Januar auf Veranlassung der Schlesischen Landwirtschaftskammer gehaltenen Vortrag.

Die grosse Frage ist: Haben wir in Zukunft Preise von 130—140 Mk. wie 1894 und 1895, ohne den Zoll rund 100 Mk. oder 180—190 Mk. wie gegenwärtig — ohne den Zoll übrigens nur 150 Mk. — oder 210—220 Mk., wie in den Jahren 1851 bis 1880, zu erwarten? 100, 150 oder 200? Letzterer Preis, diese 210—220 Mk. hatten sich durch ihre lange Dauer seinerzeit sozusagen zum Normalpreis ausgebildet. Soll in gleicher Weise etwa der Preis 100 transito der Normalpreis der nächsten 30jährigen Periode sein? Oder wird der Preis nicht am Ende noch unter diesen bisherigen niedrigsten Stand sinken?

Es liegt selbstverständlich ausserhalb des Bereiches menschlicher Fähigkeit, irgend zuverlässige Antwort auf diese Frage zu geben. Aber nicht unmöglich sollte es sein, des ungefähren zu zeichnen, was die Zukunft uns bringen mag, an der Hand der Einsichten, die wir besitzen mit Bezug auf die Verhältnisse, die den gegenwärtigen Preisstand verschuldet haben.

Wie sind wir also zu den Preisen von heute gekommen? Es traten Länder in den Wettbewerb, wo erstens die Produktionskosten des Getreides niedriger waren, als in den Gebieten alter Kultur. Und diese Länder traten in den Wettbewerb durch das Mittel zweitens neuer Ländereien, die bei ihnen bis dahin der Kultur noch nicht übergeben gewesen waren; und sie konnten in den Wettbewerb treten, drittens, weil zu den niedrigen Produktionskosten sich ausserordentlich verbilligte Frachtraten hinzugesellten.

Die Länder, auf die diese Charakterisierung zutrifft, sind Nordamerika und Argentinien. Unter Umständen allerdings war die Erscheinung einfacher. Russland und Rumänien haben nicht neues Land der Kultur übergeben, sondern blos altes Land, auf welchem aber billiger produziert wurde als in Mittel- und Westeuropa, durch das Mittel der Eisenbahnen und herabgesetzter Frachten — übrigens lange nicht so stark herabgesetzter Frachten wie im Verkehr von Amerika nach Europa — mit Mittel- und Westeuropa in Verbindung gesetzt.

Zunächst kommen also die niedrigen Produktionskosten in den Hauptausfuhrgebieten in Betracht. Nach privaten und offiziellen Angaben sollen in unserem Jahrzehnt die Produktionskosten des Doppelcentners Weizen durchschnittlich gewesen sein: In Amerika 12—12½ Mk., in Russland 9¼ bis 9½ Mk. In Deutschland dagegen wurden und zwar in Hannover, in Bayern, in Mitteldeutschland die Produktionskosten des Weizens auf im Durchschnitt etwa 17 Mk. pro Doppelcentner berechnet. Der Verband ostelbischer Landwirte berechnet sie auf 16 Mk.

Die niedrigen Produktionskosten in Amerika und Russland hätten trotzdem den Weizenpreis nicht auf den Stand, den er schliesslich einnahm, zu drücken vermocht, wenn nicht die Produktion dieser Länder gemeinsam mit jener Mittel- und Westeuropas über den Bedarf hinaus gegangen wäre. Aber eben, in Amerika wurden neue Ländergebiete aufgeschlossen, in Russland wenigstens neue Eisenbahnen gebaut. Russland hatte 1870: 10000 Werst Eisenbahnen, 1892: 28000, Amerika — die Vereinigten Staaten — hatten 1870: 53000 Meilen Eisenbahnen, 1892: 175000. Das Weizenland in Amerika war 1869: 9 Millionen, 1889: 16 Millionen Hektar.

Aber nicht nur neue Eisenbahnen wurden gebaut oder neues Land dem Getreidebau zugeführt, auch die Frachtraten gingen auf Sätze herab, die man früher nie für möglich gehalten hätte. Ganz besonders gilt dies von Amerika. Nicht so gross war der Rückgang der Frachten von Russland und

Rumänien. Der Frachtsatz Odessa — Hamburg ist von 1863 bis 1895 von 1 Mk. 65 Pf. auf 1 Mk. pro Doppelcentner zurückgegangen. Der Frachtsatz von Rumänien nach Hamburg war 1870: 3 Mk. 70 Pf., heute ist er 1 Mk. 10 Pf. Aber von New-York nach Liverpool war die Schiffsfracht 1873 noch 21 Cents pro Bushel, 1895 war sie 2, sage zwei Cents. Auf unsere Masse reduziert kostet gegenwärtig der Transport eines Doppelcentners Weizen nach Mannheim ab Schwarzes Meer 1 Mk. 90 Pf., ab New-York 1 Mk. 80 Pf., selbst ab La Plata nicht mehr als 2 Mk. 30 Pf.

Rückgang der Frachten also, niedrige Produktionskosten, neues Land oder was unter Umständen auf dasselbe herauskommt, neue Eisenbahnen. Das sind die Momente gewesen, welche die Situation von heute geschaffen haben. Sind diese Momente nun, ihrer Natur nach von dauerndem Bestand? Das ist die Frage, an die sich alles weitere knüpft.

Gehen wir länderweise vor. Wird in Amerika einer oder werden einige der Faktoren, die die Produktionskosten zu niedrigen machen, im Laufe der Zeit und zwar schon der nächsten Zeit sich ändern? Einer: Der Bodenpreis. Neues Land von guter Qualität, mindestens einer dem in den letzten 20 Jahren urbar gemachten Ländereien ebenbürtigen Qualität, das man für ein Nichts dem angehenden Farmer überlassen würde, giebt es kaum mehr. Und das ist von entscheidendem Gewicht. In Argentinien hat aber, wenigstens in der letzten Zeit, ein anderer Faktor in der gleichen Richtung gewirkt: Das Sinken des Disagios. 1894 waren es 257 pCt., 1895 244, 1896 180, heute ist es 170. Der Masse seiner Exporte nach wird Argentinien übrigens kaum je eine perniciöse Wirkung üben können, so wie Nordamerika.

Weiter haben wir auf die Frachten Rücksicht zu nehmen. Klar ist da, dass wenn die Schiffsfracht New-York—Liverpool pro Bushel eine Ermässigung von 21 Cents im Jahre 1873 pro Bushel auf 2 Cents im Jahre 1895 erfahren hat, eine Ermässigung um 19 Cents bei einem Satz von 2 Cents nicht mehr möglich ist. Auch 2 Cents können sich ermässigen auf $1\frac{3}{4}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$ Cents und vielleicht selbst auf 1 Cent. Für den Getreidepreis und den Getreidemarkt hat dies aber nichts mehr zu bedeuten. Mit Bezug auf die amerikanische Konkurrenz ist danach folgendes Urteil zu fällen: Sie mag sich noch längere und lange Zeit erhalten der Masse nach. Die Produktionskosten werden aber eher steigen als sinken, und das noch mögliche weitere Sinken der Frachten kommt nicht in Betracht. Wie steht es nun in Russland?

In Russland wird nicht neues Land aufgeschlossen, aber neue Eisenbahnen werden gebaut. Und der Eisenbahnbau entscheidet die Konkurrenzfähigkeit Russlands. Heute hat das europäische Russland an Eisenbahnen 72 Kilometer auf 10000 Quadratkilometer Landes. Deutschland hat 865 Kilometer auf die gleiche Fläche, und selbst Nordamerika 316 Kilometer. Nimmt man selbst an, dass fast die Hälfte des europäischen Russland, der ganze Norden und Nordosten so wie bisher auch weiterhin für Eisenbahnen nicht in Betracht kommt, wie er auch nicht in Anschlag kommt als Getreideproduktions-Gebiet, so ist trotzdem klar, dass das für uns in Betracht kommende Russland einer Verdichtung seines Eisenbahnnetzes auf das 3- bis 4fache seines bisherigen Standes fähig ist. In Proportion, wenn auch nicht in direkter Proportion dieser Vermehrung der Maschen des Eisenbahnnetzes, wird die Konkurrenzfähigkeit Russlands steigen. Alle in Betracht kommenden Verhältnisse in Betracht gezogen, vermag Russland mit der Zeit bis auf das Doppelte dessen, was es heute an Getreide nach dem Westen wirft, zum

Export zu bringen. Tritt also Amerika zurück und lässt es eine Lücke, so wird sie durch Russland ausgefüllt. Wenn nicht sofort, so doch allmälig. Auch wenn die Konkurrenzkraft der Vereinigten Staaten zurückgeht, dürften darnach die Verhältnisse des Getreidemarktes sich in nächster Zeit, d. h. im nächsten Jahrzehnt, kaum schon sehr wesentlich ändern, nicht gerechnet selbstverständlich schlechte Ernten, die das Bild verschieben.

Damit ist die erste, hier gestellte Frage, jene nach den Aussichten des Getreidepreises beantwortet. Einfacher erledigt sich der zweite Teil meiner Aufgabe.

Wir sind vorhin zu der Erkenntnis gekommen, dass ein Ende der ausländischen Getreide-Konkurrenz in nächster Zeit kaum schon abzusehen ist. Es ist abzusehen in etwas weiterer Zeit. Denn dass der Augenblick einmal kommen wird, wo auch Russland die Möglichkeit einer Steigerung seiner Exportfähigkeit erschöpft hat, ist gewiss. Es wird der Augenblick sein, wo die Entwickelung der Bevölkerung ihrer Zahl nach und die Entwickelung der Industrie daselbst so weit gediehen sind, dass Russland sein Getreide selbst braucht. Ist dem so, so wäre der Getreidezoll bei uns dazu berufen, dem Landwirt die Brücke zu bauen aus der Zeit guter, mittlerer Getreidepreise von ehemals in die Zeit, absolut gerechnet, wohl minder guter, aber nach dem Stand, den die Produktionskosten dann haben werden, relativ ebenso guter Preise von künftig. Es gilt, die Landwirtschaft in ihren heutigen Besitzern so lange über Wasser zu halten.

Massstab des Zolles kann dann aber nicht sein die Differenz der Preise von ehemals gegen die Preise von heute, sondern die Differenz der Produktionskosten in Deutschland gegen die Produktionskosten in den Konkurrenzländern. Der Zoll würde alsdann 4 bis 5 Mk. zu betragen haben. Indes möchte ich mich doch nicht mit dieser Antwort zufrieden geben. Denn wenn es auch berechtigt sein mag, den Zoll nach der Differenz der Produktionskosten im In- und Ausland zu bemessen, so entbehrt darum doch auch jener Gesichtspunkt nicht der Begründung, der da meint, in der Zeit niedriger Preise sei ein höherer, in der Zeit höherer Preise ein niedrigerer Zoll gerecht. Es ist dies der Gesichtspunkt, der bis zum gewissen Grade im Antrag Kanitz, und sodann im Vorschlag einer Sliding scale (Beweglicher Zoll) Ausdruck gefunden hat. Auch diesen Gesichtspunkt möchte ich in den Zoll hereintragen.

Da scheint mir denn aber, dass der Vorschlag einer sogen. Sliding scale nicht so a limine abzuweisen ist, wie es heute, und es muss zugestanden werden, selbst von in hohem Grade sachverständigen Männern geschieht.

Man hat, das ist richtig, in England seiner Zeit mit der Sliding scale nicht gerade glänzende Erfahrungen gemacht. Aber Thatsache ist doch, dass sie in England 20 Jahre bestehen blieb, von 1828 bis 1848, dass sie bestehen blieb bis zum letzten Augenblick, wo es in England einen bemerkenswerten Getreidezoll überhaupt gab, und dass auch Minister, die nichts weniger als agrarisch gesinnt waren, wie Robert Peel, sie beibehielten, bezw. bei der von ihnen durchgesetzten Ermässigung des Zolles doch die Sliding scale wieder zur Anwendung brachten.

Ich trage darum Bedenken, das heutige Urteil der Wissenschaft über die Sliding scale ohne weiteres zu unterschreiben. Ich möchte auf eine Nachprüfung desselben antragen. Und ich bin dabei der Meinung, nicht nur, dass, wenn wohlthätige Wirkungen im Werte von 100 nachteiligen Wirkungen im

Werte von 5 gegenüber stehen, der Gedanke der Sliding scale auch für Deutschland zu erwägen wäre, sondern ich würde es selbst zur Diskussion stellen, ob sich nicht durch besondere Einrichtungen, die seiner Zeit in England vielleicht nicht möglich waren, jene misslichen Wirkungen im Betrage von 5 vermindern liessen auf 3 oder 2 oder 1!

Ich verweile darum des längeren bei dem Gedanken der Sliding scale, weil diese Sliding scale für die Landwirtschaft eine Stabilität schafft, welche sie mit einem Schlag aus der Unsicherheit von heute auch dann erheben würde, wenn der Zollsatz aus Gründen der Handelspolitik, oder aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung nicht über einen gewissen, der Landwirtschaft vielleicht zu niedrig erscheinenden Satz erhöht werden könnte. Dann wäre mindestens die Stabilität des Preises, welche die Sliding scale verbürgen würde, ein zusätzlicher Schutz, ein Plus, welches der Landwirtschaft gewahrt, doch die anderen Stände, auch die Konsumenten nicht beeinträchtigen, nicht zu höheren Leistungen heranziehen würde. J. W.

Die künftige Handelspolitik Deutschlands. Wie man weiss, wird die »Sammlung« der an den Handelsverträgen gemeinsamen Interessen für die bevorstehende Reichstagswahl das Feldgeschrei bilden und darüber hinaus für die nächsten Jahre den Mittelpunkt der ganzen Reichspolitik abgeben. Für jede »Sammlung« nun oder Verständigung sind Kompromisse, Zugeständnisse erforderlich. Wie weit man bei dem vorliegenden Versuche gehen kann, darüber giebt es Hunderterlei Anschauungen. Das Gelingen hängt in erster Linie von der Aufklärung der grundsätzlichen Punkte und der Zurückdrängung minder wesentlicher Interessen und Meinungsverschiedenheiten ab. Da die politischen Parteien die Differenzpunkte, um die schwankenden Elemente zu herüberzuziehen, noch möglichst im Unklaren lassen, so herrschen über die sich Art und den Zweck dieser »Sammlung« in beiden Lagern, hüben und drüben verschwommene und unrichtige Vorstellungen. Vielen dürfte daher eine klärende Darstellung von einem unbefangenen neutralen Standpunkte aus erwünscht sein. Eine derartige Darlegung, eine an sich undankbare Aufgabe, versucht Prof. F. C. Huber-Stuttgart in einer, uns zur Verfügung gestellten eingehenden Zusammenstellung der hauptsächlichen für die künftige Handelspolitik in Betracht kommenden Gesichtspunkte; u. a. führt Prof. Huber aus:

1. Dass ein Uebermass in der Zollerhöhung den deutschen Industriellen nichts nützen, vielmehr nur ein Herüberwandern der ausländischen Konkurrenz veranlassen würde, ist in den beteiligten Kreisen wohl bekannt.

Stellen wir uns auf den hochschutzzöllnerischen Standpunkt, und fragen wir, was die deutsche Industrie, als Ganzes betrachtet, von einzelnen wenigen Industriezweigen abgesehen, heute bedarf, so ist dies nicht etwa eine weitere Erhöhung der Zölle gegen das Ausland, sondern Stabilität und Fernhaltung jeder mutwilligen Störung der friedlichen Beziehungen mit ihrer Kundschaft.

2. Soll angesichts dessen Deutschland für die ganze Welt das Signal zu einer neuen schärferen Anziehung der Zölle geben? Zollkriegswaffen sind gewaltsame Verkehrsunterbindungen, unter denen naturgemäss der vorangeschrittenere Staat mehr leidet, der am Weltverkehr mehr interessiert ist. Es gab noch keinen Zollkrieg, aus dem ein Sieger hervorging; bei jedem gab es bisher nur Besiegte. Das zeigen die jüngsten Erfahrungen Oesterreich-

Ungarns mit Rumänien, Frankreichs mit der Schweiz, des Deutschen Reiches mit Spanien.

3. Seit dem Erstarken der »nationalen« Industrie und der prohibitionistischen Strömung verschliessen sich die kontinentalen Staaten mehr und mehr gegen unsere Stapelartikel. Auch durch einen Maximaltarif können ihnen wesentliche Konzessionen nicht mehr abgerungen werden, so z. B. insbesondere Russland nicht solche bezüglich der Eisen- und Maschinenzölle.

4. Aus dem Erstarken der »nationalen« Industrie ergibt sich weiter, dass der Gedanke einer internationalen Zollunion eine Utopie ist. Denkbar ist eine internationale Vereinbarung, worin einige befreundete Staaten, z. B. die Dreibundstaaten (oder Deutschland und Oesterreich-Ungarn allein! Red.) sich für einzelne bestimmte Positionen im Unterschied vom übrigen Ausland eine wechselseitige Meistbegünstigung zugestehen, also eine Art »Differentialzoll-Begünstigungs-Verband« begründen, wie ihn England in dem Verkehr mit seinen Kolonien anstrebt.

5. Ausführbar erscheint endlich eine internationale Vereinbarung, die sich zur Abwehr mutwilliger Verkehrsstörungen wieder auf die Erhöhung einzelner bestimmter, den Friedensstörer besonders schädigender Zollpositionen beschränkt. Gegenüber den Verein. Staaten aber z. B. wird sich im günstigen Falle eine internationale Vereinbarung über die gleichzeitige Aufstellung einiger bestimmter Retorsionszölle erzielen, dagegen freilich ein wirksamer Dampfer gegen die explosive Rowdie-Politik überhaupt nie aufsetzen lassen. —

Soweit Professor Huber. Es würde aus seiner Darstellung hervorgehen 1., dass unter den näher präzisierten Voraussetzungen Hochzölle gegenüber Russland und Amerika nicht bekämpft werden können, da man auf für die deutsche Industrie ergiebige Abkommen mit diesen Staaten doch nicht zu rechnen habe, 2., dass eine besondere zollpolitische Vereinigung von Deutschland und Oesterreich-Ungarn angestrebt werden könnte, in der Weise, dass Oesterreich-Ungarn an Deutschland grössere Begünstigungen als anderen Staaten auf dem Gebiete der Industriezölle, Deutschland an Oesterreich-Ungarn grössere Begünstigungen als anderen Staaten auf dem Gebiete der agrarischen Zölle gewährt.

Fideikommissgesetzgebung in Preussen. Ueber die Familienfideikommisse wird (nach einer offiziösen Mittheilung) dem preussischen Landtage schon in der nächsten Tagung eine Gesetzesvorlage zugehen. Als wichtigste Abänderung des geltenden Rechtszustandes ist geplant, das Fideikommisswesen den Oberlandesgerichten zu entziehen und der landwirtschaftlichen Verwaltung zu unterstellen, weil künftig bei der Bildung von Fideikommissen nicht ausschliesslich nach juristischen, sondern in erster Reihe nach wirtschaftlichen Grundsätzen verfahren werden solle. Vermutlich wird die Zuständigkeit der Generalkommissionen, die schon bei der Errichtung von Rentengütern thätig sind, auf Fideikommisse erweitert werden. Eine Erörterung über die Zweckmässigkeit der Neuerungen an sich und insbesondere einer weiteren Abspaltung von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte mag bis zur Veröffentlichung des Gesetzentwurfs ausgesetzt bleiben. — Durch das Vorgehen Preussens dürfte übrigens die im Märzheft dieser Zeitschrift (S. 246) vertretene Ansicht, dass sich die Regelung des Fideikommisswesens durch Reichsgesetz nicht empfehle, eine praktische Bestätigung finden.

REVUE DER REVUEN

Die Kontroverse E. Bernstein — Sächsische Arbeiterzeitung über die Grundfragen des Marxischen Socialismus.

Der Aufsatz des Aprilheftes, »Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie III« hat dargelegt, wie der Marxische, d. h. der bisher in Deutschland und anderwärts herrschende Socialismus seine Grundlagen, d. h. seine Entwicklungslehre preiszugeben im Begriffe ist, dergemäss die fortschreitende Verelendung der Massen, das Verschwinden der Mittelstände und die Wirtschaftskrisen diese Ordnung untergraben, während die Konzentration der Betriebe in wenigen Händen gleichzeitig den Uebergang in die socialistische Gesellschaft vorbereitet, für deren Geburt es im Augenblick der Fälligkeit einer »Revolution« nur als des Geburtshelferaktes bedarf. Es wurde gezeigt, wie von massgebender Seite die Unrichtigkeit dieser Lehre nun in allen ihren wesentlichen Teilen zugegeben, damit aber auch eine Transformation im Charakter der socialdemokratischen Partei eingeleitet wird. Näher wurde der Charakter der künftigen socialdemokratischen Partei dahin definiert, dass sie die republikanische Partei in Deutschland sein wird, die als solche selbstverständlich auch der Revolution, wenn diese sich als gegeben erweist, nicht nur nicht aus dem Wege geht, sondern sie unter jener Voraussetzung dankbar begrüsst.

Es war nun nicht anders zu erwarten, als dass die Kapitulation des Socialismus gerade aus dem Lager dieses selbst angefochten werden würde. Mit dem grössten Nachdrucke ist dies in einer Anzahl Artikel der »Sächsischen Arbeiterzeitung«[1] geschehen, von denen die hier wesentlichsten wörtlich und mit Weglassung nur kleinerer bedeutungsloser Stellen wiedergegeben werden sollen. Die Artikel, in der Zeit vom 28. Januar bis 6. März 1898 erschienen, führen den bezeichnenden Titel »E. Bernsteins Umwälzung des Socialismus«. Man liest:

28. Januar 1898.

Unser Programm beruht darauf, dass wir uns (nachdem die bürgerliche Ordnung zum Umfall reif geworden)[1] die politische Macht erobern, um mit ihrer Hülfe die (letzten Gross-) Kapitalisten (durchwegs im Style Rockefellers, Carnegies, Krupps u. s. w., aus denen allein nunmehr die »besitzende« Klasse besteht) zu expropriieren, das Privateigentum an den Produktionsmitteln zu beseitigen und eine gesellschaftliche Organisation der Produktion einzurichten. Das war bis jetzt der grundsätzliche Ausgangspunkt der gesamten Parteithätigkeit. Ed. Bernstein tritt mit aller Entschiedenheit dagegen auf. Er meint, wenn die Socialdemokratie bei dem jetzigen Zustand der Gesellschaft wirklich in den Besitz der politischen Macht gelangen würde — was wir so sehnsüchtig erstreben —, so würde sie dadurch »vor eine unlösbare Aufgabe« gestellt werden. Das Ende könnte nur eine kolossale Niederlage sein. Soweit wären wir also nach Bernstein: Das Ziel, dem die Partei seit ihrer Existenz zustrebte,

[1]) Die Bemerkungen in den Klammern hier und weiterhin durchweg von uns.
Red.

erweist sich jetzt, nachdem die Partei so viele Opfer gebracht, so viele Schwierigkeiten überwunden hat und so mächtig geworden ist, dass bald der Endpunkt ihres Strebens erreicht worden zu sein schien, als ein Trugbild, eine Luftspiegelung, und es bleibt nichts übrig, als zurückzuweichen. Hätte B. recht, so wäre dies die Vernichtung des Socialismus. Prüfen wir seine Gründe!

Die Ueberzeugung von der (kommenden) socialen Revolution hat zwei Ausgangspunkte: Die fortschreitende Proletarisierung der Massen nebst gleichzeitiger Konzentration des Kapitals und die Erweiterung des Umfanges und (Verschärfung) der Intensität der Handelskrisen mit der Produktionsentwickelung. An beiden Punkten setzt Bernstein seine Kritik ein.

Die stattfindende Konzentration des Kapitals, meint er, wird in unserer Partei übertrichen. Er geht nun die Ergebnisse der preussischen Betriebsstatistik durch, um zu zeigen, wie die Dinge stehen. Die Zahl der Alleinbetriebe und der Kleinbetriebe (1 bis 5 Gehülfen) habe sich seit 1882 allerdings absolut und relativ vermindert, aber immerhin betragen sie auch 1895 noch über 90 pCt. der Gesamtzahl. Indem er dies sagt, muss sich freilich Bernstein gleich selbst korrigieren, dass für die Produktionsentwickelung das in den Betrieben verschiedener Grösse beschäftigte Personal mehr massgebend, als die Zahl der Betriebe: 100 Fabriken mit je 200 Arbeitern bedeuten mehr, als 1000 Werkstätten mit je 5 Arbeitern. Und es zeigt sich denn auch, dass das Personal der Allein- und Kleinbetriebe 1895 bloss 38,4 pCt. der Gesamtzahl ausmachte, und zwar gegenüber 52,7 pCt. des Jahres 1882. Das Resultat ist also für den Bernstein'schen Versuch, die Konzentration der Produktion weniger schroff erscheinen zu lassen, durchaus ungünstig. Dabei muss B. ausserdem anerkennen, dass die Produktionsmasse, welche die Grossindustrie liefert, verhältnismässig noch grösser ist. In seiner Not hilft er sich damit, dass er eine zweite Teilung der Betriebe (neben der obigen) eintreten lässt »Mässige Grossbetriebe (51—200 Personen)« und »sehr grosse Grossbetriebe«. Und nun glaubt er endlich den Schluss ziehen zu können: »Verhältnis und Wachstum der sehr grossen Betriebe erscheinen hier weniger bedeutend«. In Wirklichkeit ist das Verhältnis dieses: das Personal der »Mässigen« ist gestiegen von 403049 auf 757357, oder von 11,9 pCt. auf 16,62 pCt., das der »Unmässigen« ist gestiegen von 559 333 auf 977 527, oder von 16,5 auf 21,44 pCt.: in beiden Fällen haben wir eine ungefähre Verdoppelung während 13 Jahren! Man sieht, alle statistischen Destillationen, welche Bernstein vornimmt, helfen ihm über die Thatsache der gewaltigen Konzentration der Industrie, welche der Vergleich der zwei letzten deutschen Berufszählungen nachweist, nicht hinaus. Nun will er wenigstens die Kleinbetriebe vom Untergang retten, und mittelst der Methode der Spaltung gelingt es ihm auch glücklich, eine Vermehrung des Personals der Betriebe mit 3—5 Gehilfen herauszurechnen, weshalb freilich die noch kleineren Betriebe um so schlimmer zu stehen kommen, weil sie den gesamten Verlust tragen.

Das Ganze ist durchaus unwissenschaftlich gedacht. Als ob die Konzentration der Produktion unbedingt durch alle Schichten in einer geraden Linie vor sich gehen müsste: die Alleinbetriebe vermindern sich, die Kleinbetriebe vermindern sich, die Mittelbetriebe vermindern sich — die grossen Betriebe wachsen. Worauf es ankommt, ist die Gesamttendenz, und die tritt deutlich zu Tage in der Thatsache, dass 1895 die Grossbetriebe 38,06 pCt. des Gesamtpersonals der Industrie umfassten, 1882 dagegen bloss 28,4 pCt. Dass bei alledem die Betriebskonzentration, von der allein hier die Rede ist, ihre Grenzen hat in der Produktionstechnik, dass diese Grenzen für verschiedene Produktionszweige verschieden hoch gezogen sind, und dass anderseits die gleiche Arbeiterzahl in den Betrieben verschiedener Produktionsbranchen einen verschiedenen Grad der Konzentration der Produktion anzeigt, liegt auf der Hand. Eine

chemische *Fabrik* ist bei 50 Arbeitern bereits ein gewaltiges Unternehmen, anders eine *Spinnerei*, oder gar *Maschinenfabrik*. Die gewaltige deutsche *Farbenindustrie* zählt in nur 909 Betrieben 19418 Erwerbsthätige, also rund 20 Mann per Betrieb, sie würde demnach nach Bernstein in die Mittelbetriebe gehören, währenddem es eine typische kapitalistische Grossindustrie ist. Dass die *Bäckerei* nicht in dem Masse eine Konzentration des Betriebes zulässt wie die *Spinnerei* oder die *Eisenindustrie*, liegt auf der Hand. So zeigt jedes Land eine buntgestaltige Gliederung der Produktion, innerhalb deren aber bestimmte Industrien eine führende Rolle spielen, durch ihr Verhältnis zum Weltmarkt dem produktiven Charakter des Landes ihr *Gepräge* auflegen. Sprichwörtlich in dieser Beziehung ist die Bedeutung der Baumwollindustrie für England. Für Deutschland fällt der *Eisenindustrie* die ausschlaggebende Bedeutung zu. An diesen Industrien ist nun am besten (?) die Tendenz der kapitalistischen Produktionsentwickelung zu beobachten. Um beim Beispiel der deutschen Eisenindustrie zu bleiben, so stieg von 1882 bis 1891 die durchschnittliche Jahresleistung des deutschen Hochofens von 14 545 Tonnen auf 23 027 Tonnen, die Zahl der Hochöfen hat sich aber zu gleicher Zeit von 261 auf 216 vermindert.

Mag man die Sache wenden, wie man will, die Thatsache bleibt, dass in Deutschland eine gewaltige Konzentration der Industrie stattgefunden hat. Nun noch ein Wort über die *Kleinbetriebe*. Bernstein legt ein besonderes Gewicht auf ihre noch immer grosse Zahl. Ein Blick in ihre specifizierte Statistik zeigt, um was es sich handelt. Es sind die Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Näherinnen, Schneider, Uhrmacher, schliesslich die Wäscherinnen und Barbiere. Das ist die ganze grosse *anti-socialrevolutionäre Armee*, vor der Bernstein erschrickt. Dass auch hier ein grosser Umwandlungsprocess vor sich geht, ist jedermann bekannt. Die Schneider und die Schuhmacher sind bereits durch die Konkurrenz der Fabriken und Verlagshäuser so bedrückt, dass es für sie keinen Ausweg aus dem Elend giebt, als die *sociale Revolution*, die Bäcker und zum Teil Metzger sind auf den Konsum der Arbeiter angewiesen und haben soweit mit diesen gemeinsame Interessen, und schliesslich wagen wir die Behauptung, dass die sociale Revolution durch den etwaigen Widerstand der Wäscherinnen und Barbiere, der aber nicht anzunehmen ist, nicht aufzuhalten wäre.

1. Februar 1898.

Musste E. Bernstein in der Industrie einen sehr harten Kampf mit den unbequemen Thatsachen ausfechten, so hat er in der Landwirtschaft wie im »Handel und Verkehr« ein verhältnismässig leichtes Spiel. Er läuft hier offene Türen ein. Man weiss, dass der konstant *sinkende Getreidepreis* seit den 70er Jahren die Entwickelung des landwirtschaftlichen Grossbetriebes gehemmt hat. — Der kapitalistische Gutsbesitzer ist durch diese Entwickelung an den Rand des Bankerotts gebracht worden, schon ist es soweit gekommen, dass er selbst Projekte ausheckt, sich vom Staat »expropriieren« zu lassen, aber selbstverständlich möchte er es in einer Weise thun, die ihm einen opulenten Renten-Bezug sichert. Der Bauer ist allerdings an der Scholle geblieben, aber er ist verelendet, verschuldet, hält in der überwiegendsten Zahl nur noch durch Zuhülfenahme von Lohnarbeit aller Art oder einer sonstigen Gewerbethätigkeit sich kaum über Wasser und wäre längst gänzlich verhungert, hätte er nicht diese Zeit über reichlich Gelegenheit, durch *Auswanderung* dem Hungertode zu entfliehen[1]). Dies der »kräftige Bauernstand«, in dessen »antikollektivistischem Schädel« nunmehr auch Bernstein eine grosse Logik entdeckt zu haben scheint. Doch immerhin, dass in der reactionären Landbevölkerung für die sociale Revolution die grösste

[1]) Hier wäre die »Not der Landwirtschaft« also in Worten, wie sie den »Agrariern« nicht besser zur Verfügung stehen, zugestanden!

zu überwindende Schwierigkeit liegt, ist eine Thatsache, die nie bestritten wurde. Sie war auch Bernstein genügsam bekannt und hielt ihn (früher) von einer socialrevolutionären Auffassung der Entwickelung nicht zurück, — was neues liegt nun vor, dass er seine Gesinnung ändert? Er hat es nicht vorgebracht.

Im »Handel und Verkehr« ist eine regelrechte Entwickelung im Sinne der Konzentration der Betriebe unverkennbar. Für das Reich im ganzen ergiebt sich, dass das Persunal in den Alleinbetrieben gewachsen ist um 16,6 pCt. gegenüber 1882, in den Betrieben mit 2—5 beschäftigten Personen um 76,8 pCt., in den Betrieben mit 6—10 Beschäftigten um 82,6, in denen mit 11—50 um 105,7, in den Betrieben mit 51—200 Beschäftigten um 103,4, schliesslich in solchen, die mehr als je 200 Personen beschäftigten, um 204,5 pCt. Doch sind selbstverständlich die Procentsätze desto grösser, auf je geringere Zahlen sie sich beziehen. Die Alleinbetriebe bildeten 1882 noch über ein Drittel, 35 pCt. der Gesamtzahl, 1895 dagegen nur 25 pCt. Man wird nun vor allem zugeben, dass der Grossbetrieb im Handel anders gemessen werden muss, als in der Industrie. Ein Kaufladen mit über 6 Gehilfen ist nach allgemeiner Annahme schon ein sehr bedeutendes Geschäft. Die Handelsunternehmungen, die Dutzende von Gehilfen gebrauchen, je 50 und mehr Personen beschäftigen, sind schon Kolossalbetriebe, etwa wie Fabriken, die über 1000 Arbeiter beschäftigen. Nun gab es 1895 im Handel allein 32000 Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten, die zusammen ein Personal von 389448 umfassten; 544546 Personen waren in den Handelsgeschäften mit 2—5 Beschäftigten und 398994 in den Alleinbetrieben. Es ist aber noch, um die Entwickelung des Handels zu begreifen, sein Verhältnis zu den Fabriken und Verlagsgeschäften in Betracht zu ziehen. Bernstein macht der Parteipresse den Vorwurf, dass sie die Bedeutung des Kreditwesens verkennt, selbst aber lässt er den Kredit dort, wo er seine wichtigste Rolle spielt, im Handel, gänzlich ausser acht. Der Kredit in seinen verschiedensten Formen hält die Ladengeschäfte so fest umgarnt, dass sie nie aus den Netzen herauskommen, den Gläubigern ewig tributär bleiben und oft unter einem derartigen Druck seufzen, dass dieser selbst den Vergleich mit der industriellen Ausbeutung aushalten kann. Hier lässt sich Bernstein durch die Rechtsform über den wirtschaftlichen Inhalt täuschen. Eine Unzahl dieser selbständigen Kaufleute sind nur die Geschäftsagenten, — die Kommis der Verlagshäuser und Fabriken. Manchmal ist es ein einzelnes Verlagsgeschäft, welches an den verschiedensten Orten die Detailverkäufer an sich bindet, sie verpflichtet, mit keiner anderen Bezugsquelle Geschäftsverbindungen einzugehen. Die Oeffentlichkeit wurde ja soeben durch ein krasses Beispiel dieser Art bis in den Reichstag hinein in Aufruhr versetzt. Wir meinen die Angelegenheit des Petroleumsyndikats. Die Firmen, mit denen das Syndikat in Verbindung steht, haben sich zweifellos als selbständige Kaufleute in die Berufsstatistik eingetragen. Wie es um ihre »Selbständigkeit« in Wirklichkeit bestellt ist, hat die Veröffentlichung der ihnen vom Syndikat diktierten Verträge gezeigt. Danach ist ihnen alles vorgeschrieben: der Einkaufspreis, der Verkaufspreis, ihr Profit und ihr Geschäftsumfang — was bleibt dann noch von diesen selbständigen Kaufleuten übrig, als der stolze Name? So steht es aber, wie allgemein bekannt, nicht nur mit den Petroleumhändlern. Die ganze Stoffbranche besteht nur aus Handelsfilialen der Fabriken. Die Möbelhandlungen sind eng mit den Möbelfabriken liiert.

Wir sind den statistischen Aufstellungen Bernsteins Schritt für Schritt gefolgt, weil er ein besonderes Gewicht legt darauf, dass man in der Partei über unbequeme statistische Thatsachen sich zu leicht hinwegsetze. Wir glauben, gezeigt zu haben, dass die Art, wie Bernstein die Zahlen deutet, erst recht oberflächlich ist, dass er dabei die wichtigsten wirtschaftlichen Zusammenhänge ausser Acht lässt.

Nunmehr müssen wir uns aber überhaupt gegen diese rein arithmetische Art, sociale Probleme zu lösen, wenden. Die Berufsstatistik liefert uns gewiss das wertvollste Material zur Beurteilung der gesellschaftlichen Gliederung. Aber die wirtschaftliche Entwickelung der Gesellschaft unter die eine Schablone einer betriebsstatistischen Gliederung bringen zu wollen, ist eine höchst vulgäre Verfahrungsart. Zunächst liegt es im Wesen der Massenzahl, dass sie die Unterschiede überbrückt und dadurch oft nicht nur ein getrübtes, sondern direkt ein Ergebnis liefert, welches der Wirklichkeit widerspricht. Wir wollen dies an einer Anzahl Beispiele klarlegen. Das krasseste dieser Art bezieht sich auf die Gewerbegruppe »Verkehr«. Diese Gruppe muss samt dem Handel dazu herhalten, die Zähigkeit des Kleinbetriebes nachzuweisen. Nun fehlen aber in dieser Rubrik des »Verkehrs« — die Eisenbahnen! Wir glauben, einen grösseren Hohn auf diese jetzige Bernsteinsche Art, geschichtlichen Materialismus zu treiben, als dieser Umstand, dass die Entwickelung, ja die Existenz selbst der modernen Transportmittel, die Blutzirkulation der kapitalistischen Produktion, ihm völlig entgeht, kann man sich kaum denken. Die Droschkenkutscher müssen dazu herhalten, die Unmöglichkeit der socialen Revolution zu beweisen, — die Eisenbahnen, welche diese Revolution bewirken, verschwinden von der Erdoberfläche, als wenn wir uns noch im grauen Mittelalter befänden. Um den Hohn vollständig zu machen, fiel gerade in diese Zeit zwischen 1882 und 1895 die Verstaatlichung der deutschen Eisenbahnen. Aber Bernstein weiss uns davon nichts zu erzählen, — dagegen beweisen ihm die Totengräber, die merkwürdigerweise ebenfalls unter das »Verkehrsgewerbe« geraten sind — offenbar, weil sie den Verkehr mit dem Jenseits vermitteln — und unter denen der Grossbetrieb noch nicht so stark vertreten ist, als etwa im Kohlenbergbau, die grosse Schwierigkeit der socialen Revolution! Doch sehen wir uns weiter um. Die deutsche Textilindustrie muss für die Vergesellschaftung des Betriebes noch durchaus unreif sein. Weshalb? Nun, es finden sich hier noch über hunderttausend Handweber, die noch nicht total verhungert sind! Deshalb müssten wir offenbar die Hände weg lassen von den grossen Spinnereien und Webereien! Auch bilden sich hier besondere Spezialitäten heraus, die dem Kleinbetrieb einen Unterschlupf gewähren — Bernsteins Lieblingsidee — das ist z. B. die Gummi- und Haarflechterei und Weberei mit 1284 Selbständigen und 2738 Erwerbsthätigen. Auch in der Papierindustrie scheinen unsere Aussichten sehr schlecht zu sein: hier hat sich eine besondere Spezialität der Verfertigung von Spielwaren aus Papiermaché gebildet. Bei dieser Gelegenheit seien noch ein paar andere moderne Spezialitäten aufgeführt. Als da sind: Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern, Verfertigung von Korsetts, Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck, Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger. Das alles beweist nämlich nach Bernstein, dass der Kleinbetrieb noch durchaus lebensfähig ist, wenn er auch andere Formen annimmt. Die deutschen Gasanstalten in der Zahl von 427 beschäftigen jetzt zusammen nur 14 407 Personen, also pro Betrieb etwa 35 Mann — nach Bernstein können wir sie noch keineswegs vergesellschaften, sondern wir müssen warten, bis sie mindestens je 50 Personen beschäftigen, denn erst dann zählen sie zu den »Grossbetrieben«, wenn auch »mässigen«! Am schlimmsten aber ist es um den deutschen Schiffbau bestellt. Da herrschen noch ganz rückständige Zustände — da giebt es auf 1068 Selbständige 22731 Erwerbsthätige, also durchschnittlich 22 Mann pro Betrieb. Auffallend ist es nur, dass in diesen »Mittelbetrieben« die grössten Ozeandampfer gebaut werden! Da weiss schon die Regierungsschrift über Deutschlands Seeinteressen anderes mitzuteilen. Sie weiss von den gewaltigen deutschen Werften

zu erzählen, welche den grössten Forderungeo genügen, von den Schwimmdocks mit ungeheurer Hebekraft, von dem kolossalen Wachstum der Schiffszahl und des Tonnengehalts der deutschen Handelsflotte, die zu einem immer grösseren Teil auf den eigenen deutsehen Werften gebaut werde. Aber ein paar hundert Verfertiger von Kähoen ood kleinen Booten trühen das statistische Bild, und Bernstein sieht auch hier nur die kleinen Fischerkähne und übersieht die grosse deutsche Seeflotte, wie er früher die Lastfuhrwerke sah und die Eisenbahnen nicht merkte!

Will man die Berufsstatistik gebrauchen, um sich Einsicht in die sociale Entwickelung zu verschaffen, so muss man sie als das nehmen, was sie ist: rohes Material, gewiss ein wertvolles Material, das aber immerhin erst durch andere Thatsachen ergänzt und korrigiert werden muss und das vor allem erst auf Grund der bereits gewonnenen Kenntois der gesellschaftlichen Zusammenhänge bezw. in unserem Fall der Gesetze der kapitalistischen Entwickelung begriffeo und zu einem zusammenhängenden Bild verwoben werden kann.

Eine andere Frage als die bisher mitgeteilten zwei Artikel behandeln die folgenden zwei. Während die ersteren die Entwicklungstendenzen in der bürgerlichen Volkswirtschaft zum Gegenstand haben, d. h. das, was den eigentlichen Inhalt der socialistischen Theorie ausmacht, beschäftigen sich die nachsten im wesentlichen mit den Aussichten, welche der socialen Revolution heute bereits aus der Zugehörigkeit eines Teiles des Volks zu den Besitzenden, und des anderen zu den nicht Besitzenden erwachsen. Früher ist die Zahl der nicht Besitzenden grösser gewesen. Aber da sie auch heute noch gross genug ist, glaubt die Sächsische Arbeiterzeitung die Aussichten der socialen Revolution günstig beurteilen zu sollen. Wir geben die Schlussergebnisse des von ihr entworfenen Mobilisierungsplans. Nach längerer Untersuchung kommt die Sächsische Arbeiterzeitung (22. Febr. 1898) zu folgenden Resultaten:

Nach unseren Ermittelungen zählt die **Kapitalistenklasse**

in der Industrie . .	80000	Erwerbsthätige
im Handel und Verkehr inkl. Gastwirtschaft . . .	111000	"
in der Landwirtschaft (Grossgrundbesitzer) . . .	25000	"
Rentiers	200000	"
Zusammen	416000	Erwerbsthätige

Das macht 1,82 pCt. der Erwerbsthätigen. Um diese Zahl zu kontrollieren, nehmen wir die Einkommenstatistik zu Hilfe. Für das Reich im ganzen ist leider ein Vergleich nicht möglieh, und die einzelnen Staaten müssen Abweichungen zeigen, je nach dem Grad ihrer industriellen Entwickelung. Nehmen wir jedoch den grössten deutschen Staat, Preussen. Preussen zählt 60 pCt. der Reichsbevölkerung, rechnen wir ihm 60 pCt. der von uns ermittelten Gesamtzahl der Kapitalistenklasse an, so macht das 249600. Rechnen wir zu der reichen Klasse alle, die ein Einkommen von über 6000 Mark jährlich beziehen, so beträgt ihre Zahl nach der im »Reichsanzeiger« veröffentlichten Steuerveranlagung für 1897/98 in Preussen 121824. Die von uns ermittelte Zahl der preussischen Kapitalistenklasse ist also mehr als doppelt so gross — ein Beweis, dass sie thatsächlich diese Klasse in ihrem weitesten Umfaoge umfasst, dass wir nicht zu niedrig, sondern viel zu hoch gerechnet haben. Wir können also zuversichtlich annehmen, dass wir die Zahl der »Expropriateure«, die wir unsererseits zu »expropriiren« haben werden, die uns also bei der Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel, bei der Ablösung der Schulden etc. aus grundsätzlichen materiellen Interessen bis aufs äusserste

werden entgegentreten müssen, mit 416000 nicht unterschätzt, sondern vielmehr überschätzt haben.

Wenden wir uns jetzt den socialen Mittelschichten zu. Da ist zu unterscheiden zwischen dem **alten** und dem **neuen** Mittelstand.

Der **alte Mittelstand** — das sind die Bauern, Handwerker und kleinen Kaufleute.

Wir haben (in einem früheren Artikel) die Zahl der Grossbauern mit 282000 angegeben. Wir wollen auch hier die Einkommensteuerstatistik zur Kontrolle heranziehen. Für Preussen beträgt nach der Zählung von 1895 die Zahl der Grossbauern 188114. Die preussische Einkommensteuerstatistik weist auf dem Lande Zensiten mit einem Einkommen von über 6000 M. 21411 auf. Demgegenüber steht die Zahl der preussischen Grossgrundbesitzer (über 100 ha), die wir bereits in der Kapitalistenklasse zugerechnet haben, mit 20390. Wenn beide Zahlen sich nicht ganz decken, so ist zu berücksichtigen, dass »auf dem Lande« ja nicht nur landwirtschaftliches, sondern auch industrielles Einkommen versteuert wird. Das Einkommen der Grossbauern fällt danach sicher in die Einkommenstufen, die geringer sind als 6000 M. Die preussische Statistik verzeichnet auf dem Lande in den Steuerstufen 3000 bis 6000 M. nur 60464 Zensiten — danach verbleiben noch mindestens 127650 Grossbauern, das sind zwei Drittel der Gesamtzahl, deren Wirtschaftsertrag, den sie zur Existenz brauchen, alles in allem gerechnet und die Naturalerträge in Geld umgerechnet, weniger als 3000 M. jährlich beträgt. Wir haben also auch hier nicht zu gering gerechnet.

Das selbständige Handwerkertum, das noch ein Interesse an der jetzigen Produktionsweise hat, haben wir mit der Höchstzahl von 250000 angenommen. Dazu 760000 kleine Kaufleute und Gastwirte. Die **Summe** dieser Ueberreste des **alten städtlschen Mittelstandes** beträgt also **rund eine Million.**

Der **neue Mittelstand** wird gebildet durch

das höhere technische und Verwaltungspersonal mit	650000
Administration, Justizbeamte und Offiziere	320000
Schullehrer	220000
Freie Berufsarten	200000
Handwerke, welche durch die industrielle Entwickelung neu gebildet bezw. in veränderter Form aufrechterhalten werden	400000
Zusammen rund	1800000

Zwischen dem neuen und dem alten Mittelstand bestehen tiefgehende sociale Unterschiede, die wir kurz skizzieren wollen.

Der alte Mittelstand besteht aus selbständigen Waarenproduzenten, der neue produziert keine Waren und hat nichts zu verkaufen, als seine Arbeitskraft, bezw. seine Intelligenz, für die er einen Lohn erhält, den er Gehalt nennt. Der alte Mittelstand vertritt eine untergehende Produktionsform und eine längst verworfene politische Organisation, — der neue besteht aus den Geschäftsführern der modernen Industrie und des modernen Staates. Der alte Mittelstand vertritt sein besonderes Klasseninteresse, — der neue Mittelstand hat kein eigenes Klasseninteresse. Der alte Mittelstand nistet in den entlegensten Winkeln, — der neue ist gerade in den Zentren der Industrie, des Verkehrs und der Politik zu Hause. Der alte Mittelstand ist borniert, unwissend, ängstlich in seinem Beginnen, aber von zäher Ausdauer, — der neue ist — vielleicht mit Ausnahme des Beamtentums — aufgeklärt, kenntnisreich, energisch, strebsam, — er umfasst die Intelligenz des Landes.

Unsere einkommenstatistischen Vergleiche haben gezeigt, dass wir auch die Grenzen der socialen Mittelschichten eher zu weit als zu eng gezogen haben. Nun giebt es aber auch Gesellschaftsschichten, die in ihrer materiellen Lage bereits tief unter die genannten heruntergedrückt sind, aber aus formalen Gründen noch immer zum »Mittelstand« gerechnet werden, obwohl sie vielfach nach ihren Einkommensverhält-

nissen noch hinter manchen Schichten der reinen Fabrikarbeiter zu stehen kommen. Da ist vor allem das selbständige **Kleinbauerntum.** Es ist eine dumpfe Masse, die je nach der Weltmarktsentwicklung bald rascher, bald langsamer von der Fabrik absorbiert, bezw. aus dem Land herausgedrängt wird, deren Verelendung aber auf jeden Fall unaufhaltsam fortschreitet. Wir lassen die Kleinbauern als eine Schicht für sich bestehen. Ihre Zahl beläuft sich nach unserer Rechnung auf 2 200 000.

Für das **Proletariat** stellt sich die Rechnung folgendermassen:

Industrielles Proletariat	6 000 000
Tagelöhner wechselnder Art	200 000
Handwerker, mit dem industriellen Proletariat solidarisch	1 200 000
Handelsproletariat	2 000 000
Agrarisches Proletariat (Landwirte, Tagelöhner, Häusler u. s. w.)	5 628 000
Zusammen:	15 000 000

Dem stehen gegenüber:

Armee des Kapitals:

Kapitalistenklasse		416 000
Im Dienste des Kapitals:		
Verwaltungspersonal	650 000	970 000
Beamte und Offiziere	320 000	
Handwerker		250 000
Zusammen:		1 636 000

Weiter kommen in Betracht:

Vom Kapital ruinierte Gesellschaftsschichten, die jedoch noch nicht in die Lohnarbeiterklasse übergeführt worden sind:

Kleinbauern	2 200 000
Kleine Betriebsinhaber in Handel und Verkehr	760 000

Mittelschichten, welche die meiste Unabhängigkeit vom Kapital bewahrten, doch erst durch die sociale Revolution zur vollen Machtentfaltung gelangen:

Freie Berufsarten	200 000
Schullehrer	220 000
Modernisiertes Handwerk	400 000
Zusammen:	820 000

In einem nächsten Artikel (24. Febr. 1898) »Die Bedingungen der socialen Revolution« wird sodann die aus diesen Ziffern zu ziehende Moral formuliert, wie folgt:

Es sind nach genauer Rechnung kaum 2 Prozent der Erwerbsthätigen, welche die gesamte Bevölkerung des Deutschen Reichs wirtschaftlich und politisch beherrschen. 15000000 Lohnarbeiter werden von den 400000 Kapitalisten direkt ausgebeutet und die noch verbliebenen paar Millionen Kleinbauern, kleiner Kaufleute und Kleingewerbetreibender sind von ihnen total ruinirt (!), fast an den Bettelstab gebracht. Und um dieses Werk der Ausbeutung, der Unterdrückung und der Zerstörung zu vollziehen, bedient sich die Kapitalistenklasse eines Miets(!)heeres von kaum einer Million. Angesichts dieser Zahlen wird man kaum die Frage aufwerfen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse bereits für die sociale Revolution reif seien, sondern man wird vielmehr fragen: wie kommt es, dass diese so durch Klassengegensätze durchwühlte Gesellschaftsordnung noch immer aufrecht erhalten wird? Diese Frage ist durch eine andere Frage zu beantworten. Nehmen wir z. B. die Forderung der »Zentralisation des Transportwesens in den Händen des Staats«. Sie ist in der Eisenbahnverstaatlichung durch Bismarck verwirklicht worden. Woher kommt es nun, dass die Verhältnisse für die Eisenbahnverstaatlichung, die so lange »unreif« blieben, plötzlich reif wurden, als Bismarck dafür eintrat? Der Grund liegt darin, dass Bismarck die politische Macht besass, um den Gedanken zu verwirklichen.

Nehmen wir ein (anderes) geschichtliches Beispiel, um uns diese Welt von Zusammenhängen und Wirkungen, die zwischen der wirtschaftlichen Entwickelung und den politischen Aenderungen steckt, zu vergegen-

wärtigen. Die Einheit Deutschlands ist erstanden auf den Trümmern der 48er Revolution, durch fortgesetzte Ausplünderung und Aufsaugung der Reichsteile durch Preussen, nach der Mattsetzung Oesterreichs während des Krimkrieges, da Preussen damals bereit war, Oesterreich in den Rücken zu fallen, nach dem schleswig-holsteinschen Krieg, nach dem Bruderkrieg von 1866 und endlich der Zertrümmerung Frankreichs 1870 bis 71. So ist jener Prozess der politischen Umbildung Deutschlands verlaufen, dessen Träger der »eiserne Kanzler« Bismarck war. Man sieht, eine recht holperige Entwickelung: eine politische Revolution, die ganz Europa erfasste, drei grosse Kriege und ein kleiner, die kleinen Annexionen und die unzähligen parlamentarischen Konflikte gar nicht gerechnet. War das alles notwendig? Da es so geworden ist, konnte es offenbar nicht anders werden, — aber die wirtschaftlichen Verhältnisse waren zweifellos bereits 48 »reif« für die Einigung Deutschlands. Die Einigung Deutschlands war schon damals eine wirtschaftliche Notwendigkeit, aber zwischen diesem ökonomischen Postulat und dem politischen Effekt lag eben noch eine Welt von politischen Kämpfen.

Die Socialdemokratie hat nun auch ihren Bismarck zu suchen und zu finden und der Socialismus ist verwirklicht. Die Artikelreihe der »Sächsischen Arbeiterzeitung« schliesst mit der Aeusserung (6. März 1898):

Wir aber erklären: Geht uns auf ein halbes Jahr die Regierungsgewalt (d. h. die politische Macht), und die kapitalistische Gesellschaft gehört der Geschichte an.

BUCHBESPRECHUNGEN

Auguste Comte. La Sociologie. Résumé par Emile Rigolage. Paris, Félix Alcan. 1897. XVI u. 472 Seiten.

Das vorliegende, geistig allgemein zugängliche Résumé aus Auguste Comte's Sociologie ist eigentlich nur als Fortsetsung eines bereits im Jahre 1876 von Rigolage unter dem Pseudonym Jules Rig. herausgegebenen ersten Bandes des »Cours de Philosophie positive« (deutsch von Kirchmann, Heidelberg, 1883) aufzufassen. Emile Rigolage will mit dieser Edition die grosse socialpädagogische Idee des Begründers des Positivismus und der wissenschaftlichen Sociologie wieder aufnehmen. In einer Schrift »Projet d'organisation des Écoles pratiques« hat er die Revision der Unterrichts- und Ersiehungsmethoden auf positivistischer Grundlage als Programm entworfen. Die Unwissenheit in den Massen allein erkläre Verirrungen, welche in fortgeschrittenen Civilisationen nicht vorkommen könnten, und Rigolage ist der Meinung, dass das Studium der »Sociologie« gewisse Begriffe verschwinden machen wird, welche den astrologischen und alchymistischen Träumereien ähneln und weit davon entfernt sind vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte zu befriedigen, aber gleichwohl in Politik und Erziehung heute noch in Curs stehen. Indem wir diese Anschauungen Rigolage's, — die übrigens mit dem grossen Grundgedanken des Comte'schen Lebenswerkes susammenfallen — vollauf teilen, können wir doch auch die Frage nicht unterdrücken, wieviel zur Erreichung dieses Zweckes eine Exhumierung der Comte'schen »Sociologie« beitragen soll? Was allerdings Comte über die Notwendigkeit, Möglichkeit und über den Segen einer socialen Wissenschaft geschrieben, ist Weisheit, die durch die politische und sociale Geschichte des letzten Halbjahrhunderts nicht ausser Kraft gesetzt, sondern erst recht actuell geworden ist. Was dagegen Comte selbst zur Verwirklichung einer Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft leistete und leisten konnte, ist natürlich nur erster Gehversuch und kann heute auch nicht anders beurteilt werden. Eigentlich Positives kann also aus dem Positivismus Comte's nicht geschöpft werden; seine Sociologie zeigt vielmehr, wie kurs der Schritt vom orthodoxen Positivismus zur speculativen Systemmacherei sein kann, ein warnendes Beispiel, das leider Gottes in der jungen Geschichte der Sociologie keineswegs vereinzelt dasteht. Indes auch schon der einleitenden und grundlegenden Kapitel halber begrüssen wir das vorliegende Buch als ein verdienstvolles Werk. Man wird diese Kapitel mit Nutzen studieren, als eine Vorschule für politisches Denken überhaupt, und es wäre nur su wünschen, dass eine deutsche Uebersetzuog diese Kapitel auch bei uns breiteren Kreisen allgemein sugänglich machte. E. V. Zenker.

Wilhelm Rudeck. Geschichte der Oeffentlichen Sittlichkeit in Deutschland. Moralhistorische Studien. Mit 33 historischen Illustrationen. Jena, Hermann Costenoble. 1897. 447 Seiten.

Der Verfasser sagt im Vorwort: »Bestätigen meine ferneren moralhistorischen Studien die hier gewonnenen und sich von selbst aufdrängenden Resultate, so wird die Moralgeschichte su einem furchtbaren Massstab für jede demokratische, ob bürgerliche, ob socialistische Kultur, nach welchem ge-

messen diese überall zu kurz und zu schmal geraten erscheint. Ueberwindung der gesamten demokratischen Kultur stellt die Sittenhistorie, wie die ersten Linien verraten, als ihre vielleicht hoffnungslose, aber hehre Aufgabe. Für mich selbst ist dies Buch die bedeutsamste Wendung, da ich von den Lehren eines Karl Marx herkomme und gerade deren konsequente Anwendung mir die diametral entgegengesetzten Wertschätzungen eigenmachte.«

Als öffentliche Sittlichkeit, die er in seinem Buch behandeln will, fasst der Verf. die Summe aller Sitten einer Zeit, in denen Beziehungen zum sexuellen Leben enthalten sind, in's Auge. Er hält sich dabei an das in der Zeit normale und gewöhnliche, nicht an das abnormale und darum ihr selbst auffällige. »Es wäre«, meint er, »völlig verkehrt, etwa von der Tatsache, dass der Herzog Karl Leopold von Mecklenburg im Jahre 1717 von dem Zaren Peter I. vor seinen eigenen Augen und im Angesicht des beiderseitigen Hofstaates sich zum Hahnrei machen liess, oder von dem messalinischen Lebenswandel der Jakobäa von Baden auf die sittlichen Zustände ihrer Zeit schliessen zu wollen, wie dies thatsächlich geschehen ist. Einen ganz anderen Wert aber hat z. B. die Thatsache, dass sich in vielen Kirchen früher anstössige Bilder befanden. Gleich bedeutsam erscheint der mittelalterliche Gebrauch der Stadträte, einziehenden Fürsten nicht wie heute durch ehrbare Töchter, sondern durch Frauenhäuserinnen Blumensträusse überreichen zu lassen«.

Die Gliederung, die der Verfasser seinem Thema gibt, ist folgende. Er untersucht die Sittlichkeit im gewöhnlichen Verkehr u. z. auf Grund der Gewohnheiten im Badewesen, in der Prostitution, in der Kleidung, in Vergnügen und Spielen und auf Grund jener Schrift- und Wortdenkmäler, die als Stammbuchsprüche, Sprichwörter, Volkslieder uns überliefert sind, endlich auf Grund der Grundsätze, nach denen die Erziehung der Jugend erfolgte. Ein zweiter Hauptteil behandelt die Sittlichkeit bei Festen, ein dritter die öffentliche Sittlichkeit im Rechte, ein vierter die öffentliche Sittlichkeit in der Kirche, ein fünfter und letzter Hauptteil die öffentliche Sittlichkeit in Kunst und Litteratur.

Rudeck stellt den Satz auf, und es muss vielleicht gesagt werden, dass seine Untersuchung darin kulminiert, dass das Schamgefühl sich erst durch die Einwirkung hoher Kulturzustände entwickelt hat und keineswegs angeboren ist. Das Schamgefühl seinerseits schafft dann äussere Zeichen und Formen. Beherrscht sind unsere heutigen Auffassungen von »sittlich« und »unsittlich« vielfach durch die Bestimmungen des kanonischen und des römischen Rechtes. Mit Bezug auf letzteres sagt der Verfasser: »Die Reception des römischen Rechtes hat selbstverständlich keine ethischen Wurzeln. Sie ist ausschliesslich auf politische und wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen. Unvereinbar mit den Anschauungen des deutschen Rechtes wurde doch das römische Corpus Juris unsern Vorfahren aufgenötigt. Willenlos ergab sich das deutsche Bürgertum darein. Weil die Römer die Kuppelei bestraft hatten, galt nunmehr diese Handlung auch in Deutschland für ein Verbrechen. Die Abtreibung der Leibesfrucht hatte kein deutsches Gesetzbuch geahndet, jetzt wurde plötzlich das Schwert über sie verhängt. Die Bigamie wurde zum todeswürdigen Verbrechen, desgleichen Incest und widernatürliche Unzucht. Nicht das eigene ethische Empfinden, nicht die Erkenntnis einer moralischen Notwendigkeit erzeugte diese neuen Gesetze, sondern allein der Umstand, dass das erstarkte Landesfürstentum das Corpus Juris für seine höchst materiellen Zwecke einführte. Diese Wirkungen der Reception des römischen Rechts erstrecken sich aber noch auf unsere Zeit«.

Diese wie andere vormitgetheilte Aeusserungen verraten den gesunden Sinn, die Vorurteilslosigkeit und Urteilsreife, mit der der Verfasser an seinen Stoff herantritt. Da er ihm auch formal — durch Schönheit der Sprache und geschmackvoll ausgewählte illustrative Beigaben — gerecht wird, kann

sein Buch in der That als ein wertvoller und durch Neuheit der Gesichtspunkte ausgezeichneter Beitrag zur Sittengeschichte, insbesondere zur deutschen, hetrachtet werden. J. W.

A. Souchon, professeur à l'Université de Lyon. Les Théories économiques dans la Grèce antique. Paris, Larose. 1898. 209 Seiten.

Seit drei Jahren lehrt man an den französischen Universitäten auch die Geschichte der Nationalökonomie und ihrer Litteratur. Diese Einrichtung ist um so segensreicher, als man in Frankreich diese Art geschichtlicher Untersuchungen his vor kurzem mit einer gewissen Verachtung hetrachtete. Man war auf dem Standpunkte Jean Baptiste Say's stehen gehlieben, der alle diese Studien für völlig unnütz erklärt hatte, während Roscher in Deutschland im Gegenteil ihren Wert fast übertrieb.

Ausser dem kleinen sehr knapp gehaltenen Buch von Espinas (Histoires des doctrines économiques. Paris. 1891) giebt es in Frankreich über diese Gegenstände kaum andere Werke als die mangelhaften, auf ungenügender Forschung fussenden Werke von Villeneuve-Bargemont und Blanqui. Heute hat eine Gegenhewegung eingesetzt. Eines ihrer Produkte ist die Arheit von Souchon. Dieselbe empfiehlt sich durch die Methode und das gründliche Wissen, welches sie verrät. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, dass man sich bisher zu einseitig mit der Entwickelung der wirtschaftlichen Phänomene beschäftigt und darüber das Studium der Geschichte der wirtschaftlichen Doktrinen vernachlässigt habe, die seiner Meinung nach auf die Veränderungen, denen die Grundfaktoren des wirtschaftlichen Lebens unterworfen sind, nicht weniger neues Licht werfen können, als das Studium der Phänomene selhst es bringt.

Im Besonderen bewegt sich die kleine Schrift, wie ihr Titel hesagt, auf dem Boden des alten Griechenland und stellt sich zur Aufgahe, die Bedeutung der Arheiten, welche die griechischen Philosophen unternommen hahen, in nationalokomischer Hinsicht aufzuzeigen.

In drei scharf getrennten Kapiteln hehandelt der Verf. die Methode, die Produktionstheorie und die Verteilungslehre. Er zeigt das Band auf, das in Griechenland die socialen und die moralischen Wissenschaften umschlang. Er hringt zur Darstellung den Kampf zwischen den individualistischen und den staatsfreundlichen Ideen.

Bemerkenswert ist, was über den Socialismns in Griechenland mitgeteilt wird, über den »echten« und den »falschen« Socialismus, und über die Ahhängigkeit der Entwickelung der socialistischen Ideen von der jeweiligen Umgebung.

Der Hauptwert der Arheit dürfte aber in ihren methodologischen bezw. prinzipiellen Auseinandersetzungen liegen, hier mehr als bei den Ergebnissen, zu denen sie auf ihrem speziellen Gebiete gelangt.

Georges Blondel.

Emil Stutzer. Deutsche Socialgeschichte vornehmlich der neuesten Zeit. Für Schnle nnd Haus dargestellt. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. 1898. 272 S.

In verschiedenen Kritiken des vorliegenden Buches, so z. B. auch im »Deutschen Reichs-Anzeiger« finden wir die einleitende Bemerkung, dass man an dasselbe keine streng wissenschaftlichen Ansprüche stellen dürfe. Wir müssen diese Bemerkung für überflüssig erklären, da der Verfasser, welcher als Realgymnasial-Direktor in Halberstadt nach seinem Vorwort etwa zwölf Jahre in Prima Geschichte »lehrend lernte«, durch den im Titel enthaltenen Zusatz: »Für Haus und Schule« seine Aufgahe selhst klar genug umgrenzt hat. Innerhalb dieses Rahmens hat er aber eine treffliche Arbeit geliefert. Es fehlt in der That an Geschichtsbüchern für diesen Zweck, die nach modernen grossen Vorhildern neben den Thaten der wenigen Grossen den breiten Unterbau der Gesellschaft in ausführlichere Betrachtung ziehen, und der Verfasser hat sich dadurch ein Verdienst erworben, dass er mit freiem hi-

historischen Blick und genügender Kenntnis der socialen Probleme in gemeinverständlicher, aber zugleich vornehmer und ansprechender Form die sociale Entwickelung des deutschen Volkes mit besonderer Rücksicht auf die Neuzeit schildert. Wenn er dabei die preussische Geschichte bevorzugt, so ist dieses durch die hervorragende Rolle, die Preussen seit der Zeit des grossen Kurfürsten in Deutschland gespielt hat, wohl zu rechtfertigen, er führt aber auch (S. 84) als besondere Erklärung an, dass die allgemeine Schilderung durch ein sehr lehrreiches Einzelbeispiel ergänzt und verdeutlicht werden soll. Auf dem socialen Gebiete tritt Verfasser mit Wärme für das Recht der einzelnen Persönlichkeit ein, aber sein individualistischer Standpunkt hindert ihn nicht, auch dem Socialismus gerecht zu werden, und der Freimut, mit welchem er Lob und Tadel nach allen Seiten hin austeilt, ist durchaus zu loben.

Wilh. Schaefer.

Martin-Saint-Léon. Histoire des corporations de métiers. Paris, Guillaumin & Co. 671 p.

C'est un livre dont la tendance très nette est de défendre le régime corporatif. Il y a un manque frappant de proportion entre les parties dont il est composé. Les premières 30 pages nous entretiennent des corporations à Rome. Il y avait moyen, même en ce nombre restreint de pages, de présenter un tableau synoptique de l'évolution des corporations; mais c'est ce que n'a pas fait l'auteur; il se perd en des détails qui se trouvent dans tous les manuels et n'a aucune vue d'ensemble. Il ne s'aperçoit pas que l'évolution ancienne de ces corporations, semblable en cela à l'évolution des corporations plus récentes, commence par la liberté et finit par les monopoles, les privilèges et, en outre, l'oppression de l'Etat. L'auteur ne parait pas avoir connaissance du Livre du Préfet on l'édit de l'empereur Léon le sage, edité et traduit par Mr. J. Nicole de Genève. C'est pourtant dans cet ouvrage qu'on peut admirer dans toute sa gloire le régime corporatif. Il est vrai que les effets n'en furent guère heureux; et c'est probablement pour cela que les défenseurs de ce régime s'abstiennent religieusement de toute allusion, même indirecte, à ce document fort important.

La seconde partie, qui est de beaucoup la plus étendue et la meilleure, contient l'histoire des corporations en France. L'auteur cite une multitude de faits, la plupart, il est vrai, de seconde main, mais qui néanmoins témoignent de sérieuses recherches de sa part. Cette partie de l'ouvrage mérite d'être lue et pourra être utile à bien des personnes. Les vues d'ensemble y sont encore assez rares.

La troisième partie, qui heureusement n'est que de 29 pages, est un plaidoyer en faveur des corporations obligatoires, qui sont, parait-il, le type que doit adopter la société de l'avenir. L'auteur n'a pas l'air de se douter de la complexité du problème économique qu'il entreprend de résoudre; il développe de fort belles considérations morales, parle d'esperance et de charité, mais ne nous renseigne point sur les conséquences économiques du système qu'il préconise; si ce n'est en n'en donnant que de trop vagues aperçus.

Le chapitre qu'il consacre aux »économistes« contient presque autant d'erreurs que de mots. Leur doctrine »bien qu'elle ait inspiré des centaines de volumes peut se résumer assez brièvement. Son point de départ n'est autre chose en réalité que l'ancien postulat de Quesnay rajeuni par Bastiat dans ses Harmonies économiques.« L'auteur parait ignorer que pour un grand nombre d'économistes ce qu'il lui plait d'appeler un point de départ est au contraire un point d'arrivée. Il s'en persuadera aisément s'il veut se donner la peine de lire les oeuvres de Mr. Ferrara, qui fut le chef de l'école liberale italienne. S'il lit l'ouvrage de Mr. A. de Foville: La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, il n'y trouvera pas »le postulat

de Quesnay«, ni à vrai dire aucun autre postulat, mais il y trouvera des faits et les déductions de ces faits. C'est un caractère qui se retrouve dans bien d'autres ouvrages des économistes.

Notre auteur ne parait jamais avoir entendu parler de la démonstration donnée par Mr. Walras au sujet du maximum d'utilité produit par la libre concurrence; les travaux de l'école Autrichienne sur l'utilité, et ceux de l'école italienne, paraissent lui avoir entièrement échappé. S'il lui plaisait de lire les Principii di Economia Pura de Mr. Pantaleoni, un des principaux économistes libéraux italiens, il serait fort surpris de n'y pas trouver trace du prétendu postulat, qu'il s'est imaginé être la base de l'économie libérale. Les théories de Mr. Böhm-Bawerk sur l'intérêt, théories développées avec tant de talent par Mr. Irving Fisher en Amérique, paraissent fort étrangères à notre auteur; qui ne parait d'ailleurs pas très familier avec les ouvrages publiés par Marshall et Edgeworth en Angleterre. Négligeant tout cela et bien d'autres choses encore, notre auteur se forme de l'économie politique une conception qui n'a pas beaucoup de points de contact avec la réalité. Il en parle à peu près dans le même sens qu'une personne qui affirmerait que les chimistes de nos jours sont des gens dont l'unique occupation est de chercher la pierre philosophale.

Vilfredo Pareto.

Ch. Andler. Les origines du socialisme d État en Allemagne. (Bibliothèque d'histoire contemporaine). Paris, F. Alcan, 1897. 495 S.

Der Verfasser will eine Geschichte der deutschen Theorie des Staatssocialismus geben, als deren Gipfel ihm das System von Rodbertus erscheint, während er ihre praktischen Folgen in der von Bismarck begonnenen und grossenteils durchgeführten Socialreform findet. Der vorliegende Band enthält in drei Kapiteln die einschlägigen Lehren von den Rechtsprincipien, von der Organisation der Arbeit und von der Verteilung der Güter. Drei weitere Kapitel: von den socialen Krisen, von den Mitteln ihrer Verhütung und von den Grundsätzen der Regierung sollen einen zweiten Band bilden. Im ersten Kapitel behandelt der Verfasser Hegel und Gans als Vertreter der philosophischen, Savigny als Begründer der historischen Rechtsschule, Lassalle und Rodbertus als Vereiniger der Gegensätze, in den übrigen zwei Kapiteln sind Hegel, Thünen, List, Rodbertus, Lassalle die Glieder der Entwicklungskette. Für beide Gebiete, für das Recht und für die Oekonomie, vermisst man Fichte, dessen »Grundlage des Naturrechts« und »Geschlossener Handelsstaat« besonders auf Lassalle stark eingewirkt haben, der auch in diesem die nationale Gesinnung mindestens befestigt hat.

Die Darstellung der verschiedenen Systeme oder vielmehr, da der Verfasser sie in verschiedene Bestandteile zerlegt, der verschiedenen Systemteile, ist im allgemeinen sorgfältig, sie könnte meist knapper sein und mit Unterdrücknng des Nebensächlichen die Grundgedanken noch schärfer hervorheben. Auch ist manches Unwichtige zu breit behandelt, manches Wichtige in den Hintergrund gedrängt. So ist Savignys Ansicht von der Begründung der altrömischen possessio sowohl im allgemeinen als besonders für die Geschichte der Nationalökonomie gleichgiltig, sie hätte kürzer abgethan werden können. Auch Hegel als Nationalökonom ist ausführlicher behandelt, als nach der geschichtlichen Wichtigkeit seiner Gedanken notwendig war. Dagegen ist bei Lassalle das Verhältnis des Rechts zur Volkswirtschaft von A. nicht klar gemacht. In der Gegenwart bilden sie bei Lassalle eine scharfe Antithese, da man im Recht für das, was man thue, in der Volkswirtschaft aber für das, was man nicht thue, verantwortlich sei, in letzterer Gedeihen und Verderben der verschiedenen Klassen durch die gesellschaftlichen Zusammenhänge bestimmt werde. Erst in Zukunft wird nach Lassalle das Recht auch in die Wirtschaft eindringen, und die Freiheit des Individuums herstellen, indem es die Willkür aufhebt.

So wie hier lässt sich Andler noch manche andre den Sachverhalt scharf beleuchtende Antithese, manches glückliche Schlagwort entgehen.

Einzelirrtümer von Bedeutung habe ich nicht gefunden. Nur eins möchte ich berichtigen: Die Vorlesungen Hegels über die Philosophie der Geschichte sind, obgleich nur aus Nachschriften seiner Schüler herausgegeben, keineswegs eine unzuverlässigere Quelle der Hegelschen Philosophie als die von Hegel selbst herausgegebenen Schriften. Denselben Ursprung, aus Nachschriften, haben die Aesthetik und die Religionsphilosophie Hegels und ein grosser Teil des Werkes, auf das Andler sich durchgehends beruft, die Philosophie des Rechts. Denn die von ihm citierte Ausgabe (Band 8 der Werke, besorgt von Gans) ist nicht bloss das von Hegel selbst herausgegebene Kompendium, sondern enthält ausserdem etwa 200 Zusätze aus den Nachschriften seiner Zuhörer. Die Philosophie der Geschichte hätte Andler mehr heranziehen können. Lassalles System der erworbenen Rechte wird in manchen Einzelheiten durch sie noch verständlicher, als durch die Philosophie des Rechts. Für den zweiten Band des Werkes möchte ich auch gelegentliche, ins Einzelne gehende, nicht bloss, wie im vorliegenden, allgemeine Hinweise auf die von dem Verfasser neben den Quellen benützten kritischen Schriften empfehlen. Paul Barth.

Ivo Pfaff, a. o. Prof. d. Rechte a. d. d. Univers. Prag. Ueber den rechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung. Socialgeschichtliche Forschungen. 3. Heft, Weimar, Emil Felber. 1897. 88 S.

In der tausendjährigen Geschichte des römischen Reichs und Rechts begegnen uns zuweilen Anordnungen von zweifellos socialpolitischer Bedeutung. Ihre Zahl und Intensität mussten sich steigern, je mehr sich die Stadtgemeinde Rom zum caput mundi auswuchs, je stärker der Zusammenfluss der Besitzlosen nach der Hauptstadt wurde — in der Kaiserzeit, die mit ihrem durch Sklavenarbeit geschaffenen ungeheuren Reichtume der besitzenden Klasse auf der einen und der Bettelarmut der Massen arbeitsloser Freien auf der andern Seite einen mehr als »modernen« Anstrich trägt. Trotz alledem sind selbst unter der Herrschaft des Christentums die »socialpolitischen« Gesetze nicht über ein recht spärliches Mass hinausgelangt.

Eine willkommene Zusammenstellung derselben findet sich in der vorliegenden Schrift. Der Verfasser reiht die einzelnen Bestimmungen nur lose aneinander. Es hätte sich wohl eine Scheidung nach dem materiellen und dem Prozessrecht empfohlen, und für jenes eine Würdigung nach den Gesichtspunkten der reinen Unterstützung der Proletarier einerseits und der Stütze der wirtschaftlich Schwächeren andrerseits: unter den letzteren wären wieder die Bauern hervorzuheben gewesen.

Im einzelnen seien — nach diesem Systeme — von den Ausführungen des Verfassers erwähnt:

Die Spenden an völlig Besitzlose, von den Korn- und Ackerverteilungen angefangen bis zum unentgeltlichen Baden und Rasieren. Augustus hat jedoch schon genaue Prüfungen über die Bedürftigkeit der Empfänger angeordnet.

Zur Befreiung der »kleinen Leute« von der Schuldenlast wurden in der republikanischen Zeit ziemlich radikale Mittel beliebt: Stillstand des Zinsenlaufs, Abrechnung der bereits gezahlten Zinsen auf das Kapital, Münzverschlechterung, Vernichtung der Schuldbücher, aber auch schon, wie ich nach Livius hinzufügen möchte, Vorschüsse der Staatskasse zur Abzahlung der Schulden.

Der einzig wirksame Versuch, der durch die Sklavenwirtschaft begründeten Verelendung der Freien vorzubeugen, lag jedoch m. E. in jener Vorschrift der lex Licinia(?), dass in den landwirtschaftlichen (Gross-) Betrieben neben den Sklaven eine bestimmte Zahl von Freien beschäftigt werden musste. (Vgl. Ihering). Der Verfasser, der ein Drittel seiner Schrift der Republik widmet,

hätte dies nicht verschweigen dürfen. — In der Kaiserzeit stechen als sociale Massnahmen hervor: Die Bestrebungen für amtliche Preisregulierung, insbesondere der missglückte Versuch Diocletians, eine Taxe für die wichtigsten Nutzungsmittel festzusetzen, und die mannigfachen Begünstigungen der Unterhalts-Forderungen. Constantin verbot Verträge, durch die sich der Pfandgläubiger bei nicht rechtzeitiger Tilgung der Schuld den Anfall der Pfandsache zu eigen ausbedang. In dem Verbote, Zins von Zins zu nehmen, der Schaffung eines Zinsmaximums von 6 pCt., der Anordnung, dass Zinsrückstände das Kapital nicht übersteigen dürfen, liegen Mittel gegen sociale Schäden. Durch den Kaiser Anastasius wurde dem Handel mit »dubiosen« Forderungen gewehrt, da der Käufer einer Forderung nie mehr als den von ihm gezahlten Kaufpreis vom Schuldner beitreiben durfte.

Verwandt hiermit ist das Gesetz Diocletians, wonach der Verkäufer eines Landguts, der als Kaufpreis weniger als die Hälfte des Wertes erhielt, den Kauf wegen laesio enormis anfechten konnte. Eine weitere Begünstigung der ackerbautreibenden Bevölkerung liegt in dem Anspruche des Pächters auf Erlass des Pachtzinses bei Missernte. Mit Recht sieht der Verfasser den Hauptzweck der unter Nerva auftauchenden sog. Alimentationen darin, dem kleinen Grundbesitzer durch unkündbare Darlehen zu billigen Zinsen aufzuhelfen. Der Landmann brauchte überhaupt seit Justinian nur 4 pCt. Zinsen zu zahlen.

Auch vor Gericht ward für den in der älteren Zeit arg zurückgesetzten »Armen« Fürsorge getroffen. So blieb er, als im 5. Jahrh. die bis dahin unentgeltliche Prozessführung mit Kosten verknüpft wurde, von ihrer Entrichtung befreit; Rechtsbeistände wurden ihm zugesellt. Im Interesse der Landleute schärfte Justinian eine besonders rasche Erledigung ihrer Rechtsangelegenheiten ein.

Hie und da erblickt wohl der Verf. zu Unrecht socialpolitische Bildungen, z. B. in den collegia tenuiorum (»eine Art von Konsumvereinen«). An andern Stellen — allerdings selten — vermisst man die Aufdeckung socialpolitischer Gesichtspunkte. So streift der Verf. nur die praktischste Seite der Rechtsverfolgung, die Zwangsvollstreckung, und spricht gar nicht davon, dass das im modernen Rechte immer weiter gehende Streben, den wirtschaftlich Schwachen vor der »Kahlpfändung« zu bewahren, und ihn unter allen Umständen im Besitze der Mittel, sich wieder aufzuraffen, zu belassen, in die römische Kaiserzeit zurückreicht: Constantin bestimmte, dass Sklaven und Vieh, soweit sie zur Feldbestellung notwendig sind, nicht gepfändet werden dürfen, und Justinian erstreckte die Ausnahme auf alle instrumenta aratoria. Auf das Nähere kann hier nicht eingegangen werden[1]).

Diese Ausstellungen vermögen jedoch nicht, das Gesamturteil zu beeinträchtigen: in dem kleinen Werke wird mit glücklicher Feder ein reiches rechtshistorisches Wissen in den Dienst der noch wenig in Angriff genommenen Geschichte der Socialpolitik gestellt. Max Fleischmann.

H. Dietzel. Theoretische Socialökonomik. Erster Band. Einleitung. Allgemeiner Teil. Buch I. Zweite Hauptabteilung des Lehr- und Handbuches der politischen Oekonomie, herausgegeben von Adolph Wagner. Leipzig 1895. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 297 Seiten.

Seitdem Adolph Wagner die Unmöglichkeit eingesehen hat, das »Lehr- und Handbuch« selbst durch seine ausserordentliche Arbeitskraft allein zu vollenden, schreitet sein Ausbau rüstig fort. Von Prof. H. Dietzel ist in dem vorliegenden Bande zunächst eine ausführliche dogmatisch-kritische Untersuchung über die von ihm zuerst »theoretische Socialökonomik« genannte Disziplin geliefert worden. Mit grossem Aufgebot an durchschlagenden Argumenten

[1]) Vgl. Fleischmann, Das pignus in causa judicati captum 1896 S. 30 fg.

begründet Dietzel diese Nomenklatur (§ 4 S. 51 ff.) gegenüber den hergebrachten Benennungen: Politische Oekonomik und Nationalökonomik. Was man früher als »Staats- und Gesellschaftswissenschaft« bezeichnete, heisst jetzt »Socialwissenschaft«, daher jene Teildisziplin, deren Objekt die wirtschaftlichen Socialphänomene bilden, »Socialökonomik«. Und wiederum ist von der Wirtschaftsgeschichte, die ein Kapitel der Socialgeschichte bildet, die theoretische Socialökonomik oder Wirtschaftstheorie streng zu sondern. Diese »durchmustert die Zahl der aus der Erfahrung gegebenen oder vom Denken als möglich gesetzten wirtschaftlich relevanten Ereignisse und stellt Kausalformeln her, welche sagen: auf das Ereignis A, B, C etc. wird das Phänomen A, B, C folgen, falls die durch A, B, C betroffenen Individuen als Wirtschaftsmenschen darauf reagieren« (S. 68). Diese Prämisse des »Wirtschaftsmenschen« tritt nach Dietzel an die Stelle des »Egoismus« oder des »wirtschaftlichen Selbstinteresses« als psychischer Voraussetzung. Als sociale Prämisse für die Lehrsätze der Socialökonomik muss eine Untersuchung der Wirtschaftsverfassung und zwar grundsätzlich des Konkurrenz- wie des Kollektivsystems zu Grunde gelegt werden. Nur weil Ersteres das kompliziertere System ist, seine Analyse das Maximum an Vorarbeit erfordert, behauptet es den Vorrang im Reiche der Theorie. Lebhaft verficht Dietzel die Berechtigung der Isoliermethode (S. 92 ff.). Ihr Werdegang wird charakterisiert, die Einwürfe der historischen Schule zurückgewiesen und schliesslich — mehr negativ — durch eine Beleuchtung der Methode der Wirtschaftspolitik, der angewandten Wirtschaftsethik, nachzuweisen gesucht, dass die »Dogmatiker« allein das Problem einheitlich und allseitig gelöst: Was frommt unserer Zeit und unserem Volke?

Diese Gedankenreihe, die wir zumeist mit des Autors eigenen Worten wiederzugeben bemüht waren, gewinnt Leben durch eine Fülle von Beispielen, die dem Verständnis eines Lesers angepasst sind, der nie einen Blick in socialwissenschaftliche Abhandlungen gethan. Es ist also ein wirkliches »Lehrbuch«, das uns hier geboten wird — wahrlich kein geringer Vorzug bei einem so spröden Stoff. Von besonderem Wert aber sind die litterarisch-kritischen Auseinandersetzungen; in knapper aber durchsichtiger Form gehalten, bezeugen sie die bewährte Meisterschaft Dietzel's als abstrakten Denkers.

Auf so gewonnener breiter Basis setzt die Untersuchung der »Elementarphänomene« (S. 149 ff.) ein. Abgelehnt wird die Umschreibung solcher Grundbegriffe wie Reichtum, Einkommen Vermögen etc. Dietzel geht von der wirtschaftlichen Handlung aus, erörtert deren Arten, weiterhin die Wirtschaft, ihren Inhalt und Umfang wie ihre Mittel: Natur, Kapital und Arbeit. Persönliche Dienste und innere Güter sind nach Dietzel nicht Gegenstand der Wirtschaftstheorie, weil ihr Einfluss ein indirekter sei. Es folgt die Untersuchung über die Methode der Wirtschaft, das Sparprinzip, von dem aus zur Werttheorie übergegangen wird. Das Ergebnis lautet im Wesentlichen nach Dietzel's eigenen Worten:

»Der Kreis der Dinge, die das Subjekt reproduzieren kann, ist gegeben; die Frage, welche es reproduzieren will, muss auf Grund einer Nutzen- und Kostenbilanz entschieden werden . . . Ob ein Ding zu der Gruppe der zu reproduzierenden gezählt wird, entscheidet sich aus jener Bilanz — einer vergleichenden Nutzenschätzung. Wie viel Wert ein solches Ding hat, entscheidet sich aus den Reproduktionskosten . . . . Jedes irreproduzierte Ding hat seinen besonderen Nutzen. Das Mass seiner Nutzeneinbusse wird gemessen durch die Grösse des Nutzens des Dinges selbst.« —

Oder kürzer gefasst lautet die Wertformel nach Dietzel (S. 293):

»Alle Güter werten entsprechend den Kosten, die im Verlustfalle eintreten würden. Aber

1. die reproduzierten entsprechend den Kosten, die in Folge der Reproduktion erwachsen würden,

2. die irreproduzierten entsprechend den

Kosten, die in Folge der Unmöglichkeit der Reproduktion erwachsen würden.«

Damit schliesst der vorliegende Teil der wertvollen Untersuchung, deren Fortsetzung und Vollendung hoffentlich bald erfolgt. Von kritischen Randglossen ist unsererseits abgesehen worden, des Raumes halber wie hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sich zumeist um nebensächliche Details handeln würde. Rud. Grätzer.

Maurice Lambert. Etude sur la protection du salaire. Paris, Larose. 1897. 349 Seiten.

Diese Arbeit will darlegen, wie und weshalb der Gesetzgeber den Lohn des Arbeiters gegen den Arbeitgeber und dessen Gläubiger, gegen die Gläubiger des Arbeiters und endlich, wo es sich um den Lohn von Frau und Kindern handelt, gegen den Arbeiter selbst schützen kann und soll.

Das erste Buch (Schutz des Arbeiters gegen den Arbeitgeber) könnte auch benannt werden: Die Mittel, sich der Listen zu erwehren, mit denen der Arbeitgeber den vereinbarten Arbeitslohn zu vermindern sucht. Der Verfasser verlangt die Bezahlung in baar im Gegensatz zur datio in solutum (Trucksystem), zu der Bezahlung per compensationem (Abzüge für Nahrungsmittel, Lieferungen, gemachte Vorschüsse). Er kommt im übrigen auf den Missbrauch der Strafgelder, auf die Frage der Arbeiterwohnungen, der Hilfs- und Alterskassen und die Unfallversicherung zu sprechen, insofern von hier überall her Lohnabzüge erfolgen können.

In Betreff des 2. Buches (Schutz des Arbeiters gegen die Gläubiger des Arbeitgebers) ist zu sagen, dass Herr L. sich auf Seite der Gesetzgebungen stellt, die dem Arbeiter eine bevorrechtigte Stellung anweisen. Er hat sich hier auf die französische Gesetzgebung berufen können, die in diesem Punkt dank der Konkurseinrichtung und des Gesetzes vom 17. Dezember 1895 vollständig ist.

Die eventuellen Gläubiger des Arbeiters werden im 3. Buch behandelt. Herr L. ist nicht der Ansicht, dass in diesem Falle der ganze Lohn oder die ganze Pension des Arbeiters beschlagnahmt werden dürfen, und bespricht bei dieser Gelegenheit das Gesetz vom 12. Januar 1895, das die Beschlagnahme von $^{8}/_{10}$ des Lohns untersagt. Hinsichtlich der Pensionen wären die Gesetzesbestimmungen zu verallgemeinern, die sich heute nur auf bestimmte Arten Pensionierter beziehen.

Der Lohn der Frau und der minderjährigen Kinder ist der Misswirtschaft des Mannes ausgesetzt, der unter Umständen selbst seine Unterhaltspflicht vergisst, wie der Verfasser im 4. Buch nachweist. Hier ist zu Gunsten jener ein entschiedeneres Eingreifen des Gesetzgebers gefordert.

Georges Blondel.

Dr. Zacher, Geh. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt. Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft I. Die Arbeiter-Versicherung in Dänemark. Berlin, A. Troschel, 1898.

In diesem kleinen Heft (51 Seiten) giebt Dr. Zacher eine Zusammenstellung drei dänischer Gesetze aus den Jahren 1891—98 (Ges. über Armenunterstützung für würdige Hülfsbedürftige ausserhalb der Armenpflege v. 9. April 1891, Ges. über anerkannte Krankenkassen v. 12. April 1892 und Ges. über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in gewissen Betrieben v. 7. Jan. 1898) im dänischen Originaltext mit beigefügter korrekter Uebersetzung ins Deutsche, und begleitet sie mit einer kurzen Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Unfallversicherungsgesetzes. Diese letzte schliesst der Verfasser mit ein paar kritischen Bemerkungen; er bezeichnet zwar das Gesetz als einen erfreulichen Fortschritt dem bisherigen Rechtszustand gegenüber, findet aber Schattenseiten darin, dass die Streitfrage des Verschuldens nicht ausgeschlossen ist, und dass die Arbeiter auf die Entschädigung keineswegs immer sicher rechnen können, weil kein Versicherungszwang besteht und eben die weniger leistungsfähigen Unternehmer wenig Neigung

zeigen werden, für das Unfallrisiko Deckung rechtzeitig zu suchen, endlich auch darin, dass das wichtige Gebiet der Unfallverhütung keine weitere Regelung erfährt.

Obgleich diese Bemerkungen an und für sich richtig sein können, ist doch nicht aus dem Auge zu verlieren, dass man eben durch die als Schattenseiten bezeichneten Bedingungen das Interesse sowohl der Arbeiter als der Arbeitgeber an der Vermeidung von Unfällen hat verstärken wollen. Die Vorsicht der Arbeiter wird dadurch geschärft, dass sie keine Entschädigung erhalten, wenn sie den Unfall selbst durch grobe Unachtsamkeit herbeigeführt haben; und man hat gemeint, dass der Umstand, dass kein Versicherungszwang besteht, die Arbeitgeber mahnen wird, die zweckmässigsten Sicherheitsmassregeln in ihrem Betriebe einzuführen. Wie weit diese Erwartung erfüllt werden wird, muss die Zukunft zeigen; es muss indessen nicht vergessen werden, dass das Gesetz im Ganzen den Charakter eines Versuchs hat und zunächst nur als ein Kompromiss zwischen höchst verschiedenen Meinungen zu Stande gekommen ist.

Ein Supplement zu diesem Gesetze ist schon in Vorschlag gebracht, indem Direktor L. Bramsen, der bedeutenden Einfluss auf die Abfassung des Gesetzes gehabt hat, am 25. Januar d. J. einen Vorschlag zum Gesetz betreffend Versicherung gegen die Folgen von Unglücksfällen in der Landwirtschaft im Folkething eingebracht hat. In dieser Session wurde dieser Vorschlag indessen nicht weiter gefördert, und da neue Wahlen erfolgt sind, ist es unmöglich sein Schicksal im neuen Reichstage vorauszusehen. William Scharling.

Th. Petersen, Ober-Inspektor der Behörde für Krankenversicherung. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892, nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 1. Juni 1884 und den in den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. Juli 1884 und 5. Mai 1886 enthaltenen die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen, mit Berücksichtigung der Materialien, der Ausführungsbestimmungen und insbesondere auch der Rechtsprechung. Dritte, neu bearbeitete und erheblich vermehrte Auflage. Hamburg 1897. Verlag von Grefe u. Tiedemann. 655 Seiten.

Der von Petersen gewählte Modus, das Krankenversicherungsgesetz zu erläutern, ist in sachverständigen Kreisen allgemein — wir folgen hier insbesondere dem Urteil der Zeitschrift »Arbeiterversorgung« — als ein besonders praktischer anerkannt worden. Petersen bringt nämlich, ausser sonstigen Materialien und Ausführungsbestimmungen, sämmtliche Entscheidungen der rechtsprechenden und Verwaltungsbehörden in einer ihren wesentlichen Inhalt erschöpfend reproducierenden Fassung, und zwar im Anschluss an den Gesetzestext, in auch etwaige Widersprüche der Judikatur deutlich hervorhebender Anordnung. Da dem Buch überdies ein sehr ausführliches Sachregister beigegeben ist, so kann man sich daraus bei jeder in der Praxis auftauchenden Frage im Augenblick darüber unterrichten, ob und wieweit die bisherige Rechtsübung dieselbe beantwortet hat. Die dritte Auflage hat die ausserordentlich umfangreiche Rechtsprechung bis in die neueste Zeit — Sept. 97 — verfolgt und registriert. Neu aufgenommen ist ein chronologisches Verzeichniss der in den Erläuterungen des Gesetzestextes angeführten Entscheidungen, Beschlüsse, Bekanntmachungen, Bescheide und Erlasse. J. W.

P. F. Aschrott. Volksbibliothek und Volkslesehalle, eine kommunale Veranstaltung! Berlin, Otto Liebmann. 1896. 66 Seiten.

Zu den Volksbildungsveranstaltungen, für die wir uns die Vorbilder jenseits des Kanals und des grossen Oceans holen müssen, gehören in erster Linie Volksbibliotheken und Volkslesehallen. Es ist charak-

teristisch, dass wir für diese beiden Einrichtungen verschiedene Namen haben, während der Engländer sie mit dem Worte Public Library zusammenfasst, zu deren Begriff die Lending Library (Ausleihebibliothek) ebenso sehr gehört, wie der Reading Room (Lesesaal) und die Reference Library (Nachschlagebibliothek). In Deutschland bestehen Volksbibliotheken seit der Mitte dieses Jahrhunderts, und es ist interessant, dass die erste Anregung zur Gründung der Berliner Volksbibliotheken in einer Reise des Professors Friedrich von Raumer 1841 durch Nordamerika, und den Anregungen, die er hier fand, zu suchen ist. Die Berliner Volksbibliotheken sind später nach einer Zeit des Aufschwunges langsam gesunken, und auch eine etwa mit dem Ende des vorigen Jahrzehnts einsetzende Reorganisation hat sie nicht so weit heben können, dass sie mit den Volksbibliotheken in manchen anderen Orten rivalisieren könnten. An die Einrichtung einer Volkslesehalle aber, in der die wichtigsten Zeitungen und Zeitschriften ohne Rücksicht auf ihre politische Stellung ausgelegt werden müssen, hatte man in Berlin aus freien Stücken nicht gedacht. Erst musste die deutsche Gesellschaft für ethische Kultur, wie anderwärts, so auch in Berlin damit den Anfang machen; und erst nachdem die von ihr eingerichtete Lesehalle in der Mitte der Stadt starken Zuspruch fand, entschloss sich der Magistrat, selbst einen ähnlichen Schritt zu thun — wählte nun aber für die neue Lesehalle ein ungünstiges Stadtgebiet.

So lagen die Verhältnisse, als Aschrott mit seiner Broschüre den Versuch machte, die Saumseligen ein wenig aufzurütteln, indem er ihnen in aller Kürze und mit klaren Worten auseinandersetzte, wie man in England diese Frage behandelt, welche weitgehende Liberalität man dort darin zeigt und welchen grossen Wert man auf eine möglichst ausgiebige Benutzung des Bücherschatzes legt. In England besitzt fast jede Public Library ein eigenes Gebäude, und die einzelnen Gemeinden erheben eine Bibliothekssteuer, die einen ganz bestimmten Bruchteil des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens beträgt und die es ermöglicht, den Public Librarys genügende Geldsummen zuzuwenden.

Aschrott rügt, dass in Berlin grosse Bestände von Büchern vorhanden sind, die der allgemeinen Benutzung fast entzogen sind, ihr aber zugänglich gemacht werden könnten und müssten — so die Magistrats-Bibliothek und die Bibliothek der Göritz-Lübeck-Stiftung — und plaidiert dafür, dass diese Bestände zu einer grossen Zentralbibliothek vereinigt werden. Um den Stadtvätern nun den Kostenpunkt nicht als zu bedenklich erscheinen zu lassen, schlägt er vor, dass der Beschluss der Stadt Berlin, Kaiser Friedrich ein Denkmal zu setzen, in der Weise zur Ausführung gebracht werde, dass (wohl ganz im Sinne dieses Fürsten) statt eines Reiterstandbildes eine »Kaiser-Friedrich-Zentral-Bibliothek« errichtet würde — ein Vorschlag, der in ganz ähnlicher Weise in Breslau von dem Landtagsabgeordneten Wetekamp gemacht worden ist. Mit einer solchen Zentralisation des Bücherbestandes müsste dann eine ausgedehnte Decentralisation der Bücherausgabe Hand in Hand gehen.

Dr. Ernst Schultze.

Clement Edwards. Railway Nationalization. With a preface by the Rt. Hon. Sir Charles W. Dilke, Bart. M. P. London. 1898. Methuen & Co. IX u. 233 Seiten.

Die Frage des Ueberganges vom Privatbahnsystem zum Staatsbahnsystem hat auch in Grossbritannien fast seit dem Beginn des Eisenbahnzeitalters auf der Tagesordnung gestanden, und die Freunde des Staatsbahnsystems haben in der Gesetzgebung wenigstens gewisse theoretische Erfolge errungen (vgl. auch Gustav Cohn, die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, S. 178 ff.). Praktisch ist das Staatseisenbahnsystem nur in den englischen Kolonien eingeführt. Die vorstehende Schrift ist ein Beweis dafür, dass der Staatsbahngedanke auch heute noch in England seine Anhänger

hat, und zwar der Gedanke, die englischen Eisenbahnzustände dadurch zu reformieren, dass der Staat sich zum Ankauf und Betrieb aller Eisenbahnen Grossbritanniens entschliesst. Der Verfasser hat die Frage, von der er annimmt, dass sie nicht nur die meisten Liberalen und Radikalen, sondern auch die socialistischen Parteien und dabei die einer politischen Partei nicht angehörigen Landwirte, Kaufleute und Industriellen lebhaft interessieren werde, zunächst in einer Reihe von Aufsätzen in der Zeitschrift: Weekly Times and Echo unter der Ueberschrift: »Das Nächste, was uns Noth thut«, behandelt. Diese Aufsätze werden nunmehr in etwas erweiterter Gestalt in Buchform neu veröffentlicht und durch einige empfehlende Worte von Sir Charles Dilke eingeleitet.

Das Buch enthält allerdings nicht viel Neues und es ist, wie ihm mit Recht von englischen Kritikern vorgehalten wird, nicht frei von mancherlei Ungenauigkeiten. Es ist jedoch eine recht geschickte Zusammenstellung aus älteren Büchern und Abhandlungen sowie auch aus einzelnen parlamentarischen Untersuchungen, in denen die Mängel des gegenwärtigen Eisenbahnsystems und Vorschläge zu ihrer Beseitigung behandelt werden. Nach einer geschichtlichen Einleitung spricht der Verfasser von den Misserfolgen der Konkurrenz, sowohl der Eisenbahnen unter einander als der Eisenbahnen mit den Kanälen, er beleuchtet die Güter- und die Personentarife, die schlechte Bezahlung und die Ueberanstrengung der Eisenbahnbediensteten, und dann in einem besonderen Kapitel den »Jammer in Irland«. Unter der Herrschaft des Privatbahnsystems könne den vielen Missständen kein Ende gemacht werden. Das Ergebnis dieses Theiles seiner Untersuchungen fasst Edwards (S. 145) in folgendem Satze zusammen: »Hienach ist Konkurrenz tot, das Interesse der Gesellschaften steht dem des Publikums entgegen, die Ausübung eines Zwanges gegen sie durch Abänderung der Gesetze ist ohne Erfolg, durch die Eisenbahnaufsichtsbehörden unerschwinglich teuer und wertlos. Ich glaube also mit vollem Recht behaupten zu können, dass vom Standpunkt des Publikums und des nationalen Verkehrs das gegenwärtige System hoffnungslos preiszugeben ist.«

Edwards kommt nunmehr zu einer Betrachtung des Staatsbahnsystems in Europa und in Australien. In einem besonderen Kapitel (S. 173ff.) wird der ungarische Zonentarif, als ein Erfolg des Staatsbahnsystems, abgehandelt. Nachdem er noch einige Bedenken gegen das Staatsbahnsystem, wie sie allerdings wohl nur in englischen Köpfen hervorgetreten sind, widerlegt hat und auf die finanzielle Frage kurz eingegangen ist, schildert er den grossen Segen, den das Staatsbahnsystem für die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage Englands zur Folge haben würde.

Die ganze Darstellung ist darauf berechnet, auf die grosse Menge zu wirken, es fehlt ihr daher die wissenschaftliche Vertiefung und der Verfasser vertritt seinen Standpunkt mit einer gewissen Einseitigkeit; er fasst das ihm passende Material ohne viel kritische Würdigung zusammen. So bietet er der Kritik seiner Gegner zahlreiche Angriffspunkte, doch auch die Anhänger des Staatsbahnsystems werden mit einzelnen seiner Ausführungen — z. B. über den ungarischen Zonentarif — nicht einverstanden sein. — Gleichwohl halte ich es für recht verdienstlich, dass einmal ein solches Buch für die Engländer geschrieben ist und auch für Ausländer ist die übersichtliche Zusammenstellung und Bearbeitung eines reichen thatsächlichen, z. T. schwer zugänglichen Materials von bleibendem Wert.

A. v. d. Leyen.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie.

Von

Julius Wolf.

V.

Der grosse und schneidende Gegensatz zwischen dem Kathedersocialismus und jener Richtung, in diesen Aufsätzen Vertretung findet, ist nicht die Stellungnahme zu der grundsätzlichen Frage fortschreitender Socialreform. Zu dieser steht der Schreiber dieser Zeilen mit so warmem Herzen wie irgend einer von den Socialreformern. Als er vor einiger Zeit dahin geführt war, nach einer Bezeichnung für die Auffassungen, die er lehrt, zu suchen, nannte er sie die eines, »ethischen« Individualismus. Nichts liegt ihm danach ferner, als den ethischen Massstab aus der Kritik der Wirtschaftsordnung, ihrer »Analyse«, zu verbannen oder ihm den Platz rauben zu wollen in der »Synthese«, der Socialpolitik. Aber er verhält sich skeptisch gegenüber den Erwartungen, welche die professionellen Ethiker an die von ihnen propagirte Socialreform knüpfen, und zu der Verheissung, die sie von ihr ausgehen lassen, ihn dünkt es thöricht, vermessen, und wissenschaftlich unhaltbar, durch die Mittel, welche die angewandte Ethik, die Socialreform, zur Hand hat, die Gesellschaft social auf eine andere Basis stellen, ihr einen anderen Stempel aufprägen zu wollen, als sie ihn ohnedas hat. Dass dies aber die Meinung der professionellen Socialreformer, lässt sich mit tausend Aeusserungen belegen.

Der Schreiber dieser Zeilen bescheidet sich wie der Arzt am Krankenbette. Längst ist die Vorstellung geschwunden, dass der Arzt ein Wunderkünstler sei und durch das Mittel seiner Arzneien und Verfahren einen kranken oder welken Körper zu einem gesunden und spannkräftigen machen könne. Was der Arzt kann, das ist nur dies: Er vermag im Krankheitsfalle Prozesse zu unterstützen, die im Körper sich von selbst anbahnen, er vermag (Prävention) die Lebensführung nach hygienischen Grundsätzen zu organisieren, er vermag schliesslich (Repression) durch einen operativen Eingriff ein krankes, konstitutionell nicht

wesentliches Glied zu entfernen. Die Einsicht, dass die Medizin nicht mehr vermöge, dass der Körper stärker als der Arzt sei, bezeichnet ihren Eintritt in den Kreis moderner Wissenschaft. Denn jene Einsicht fusst auf nichts anderem als der wenn auch immer unvollständigen Erkenntniss der Zusammenhänge und Gesetze des menschlichen wie überhaupt des animalischen Lebens.

Aehnlich ist die Aufgabe der Socialreform eingegrenzt. Auch sie kann sociale Prozesse, die im wirtschaftlichen Körper sich anbahnen, unterstützen, und in ihrer Wirkung verstärken, auch sie kann sociale Schädlichkeiten fern halten, social mancherlei regulieren, organisieren, sie kann selbst durch einen operativen Eingriff ein krankes Glied entfernen; aber die Entwicklung meistern kann sie nicht, weder sie aufhalten, noch sie rückgängig machen, noch sie in eine andere Bahn einlenken.

Es läge nahe — nach Analogie der Medizin — unwissenschaftlich jede Richtung zu nennen, die — sich überschätzend — mehr glaubt leisten zu können. Eine solche Qualifikation wäre aber ungerecht; denn auch die socialreformerische Nationalökonomie sucht den Chemismus des socialen Körpers zu ergründen, auch sie ist induktiv und auf induktiver Grundlage deduktiv, nicht aber spekulativ, also ist sie wissenschaftlich. Dass sie den Chemismus der bürgerlichen Wirtschaftsordnung missverstand, dass sie — man denke an die Lehre von der Konkurrenz — grosse Erkenntnisse, vor ihr gewonnen, hat fallen lassen um den Preis kleiner, dass sie Haupterscheinungen aus den Nebenwirkungen beurteilt hat, das berechtigt nicht dazu, ihr das Stigma der Unwissenschaftlichkeit aufzudrücken. Auch ist sie schliesslich aus zwei wissenschaftlichen »Methoden« heraus, die bis zu gewissem Grade einander ablehnen, zu dem Ergebnis gleicher Irrtümer gelangt, die methodologische Kontrolle, der sie unterworfen war, ist also die denkbar beste gewesen.

Wenn die These ausgesprochen wird,

> die sociale Frage ist in der bürgerlichen Wirtschafts- und Rechtsordnung im Wesen, soweit sie auf dem ökonomischen Gebiete liegt, nicht ein Verteilungsproblem, sondern, wenn sie überhaupt ein Problem sein soll, ein Produktions- (und etwa Organisations-)problem,

die weitere These,

> die Lösung der socialen Frage ist, immer soweit sie nicht auf dem psychischen und politischen Gebiete liegt, nicht eine Frage der Reform (der angewandten Ethik), sondern im Wesen eine Frage der Entwicklung,

wenn endlich im Anschluss daran behauptet wird,

Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Gewerkvereine u. s. w., also die moderne Socialpolitik, verschwinden in ihrem socialen Werte gegen den socialen Wert, die sociale Ergiebigkeit der Konkurrenz, von anderen Instituten der Privateigentumsordnung zu schweigen,

so dürfte man sich genügend in Widerspruch mit dem Zeitgeist gesetzt haben, um zu einer eingehenden Rechtfertigung dieses Standpunktes verpflichtet zu sein. Sollte es aber gelingen, jene Sätze als richtig zu erweisen, so wäre damit der zweite Teil einer wissenschaftlichen Lebensaufgabe erfüllt. Jedenfalls begibt man sich mit solchen Feststellungen in scharfen Gegensatz zum Kathedersocialismus und die ihm anhängenden politischen Richtungen. Denn man wirft das aus ihm heraus, was ihm — abgesehen von der einfachen Herausarbeitung der ethischen Maxime — wesenseigentümlich war.

Der Kathedersocialismus erklärt, die sociale Frage sei ein Verteilungsproblem. Sittliche Faktoren sollen es dann sein, die eine andere Verteilung bewirken. In diesem Sinne sind die bekannten Aeusserungen Gust. Schmollers auf dem vorletzten evangelisch-socialen Kongresse gehalten. Wir haben einiges aus diesen Aeusserungen im zweiten Artikel dieser Reihe wiedergegeben. Wir wiederholen dieselben hiermit und ergänzen sie. Wir nehmen damit den Faden wieder auf, den wir mit jenem zweiten Aufsatze fallen liessen, nachdem wir im dritten und vierten Fragen, die der Tag an die Oberfläche geworfen, behandelt hatten.

Schmoller meinte also:

»Die letzte Entscheidung bei der Neu- oder Weiterbildung des Mittelstandes haben weder die Konjunkturen noch die technischen und Betriebsänderungen. Sie steht bei den sittlichen Kräften der Nation. Je höher irgendwo Moral und Religion, Sitte und Recht steht, je vollendeter Kirche und Schule organisiert ist und wirkt, je mehr alle sociale Zucht, der ganze geistig-moralische Hebungs- und Erziehungsprozess bis in die untersten Kreise reicht, je mehr die verschiedenen Klassen sich verstehen und berühren, die höheren Klassen ihre Stellung als eine höhere Pflicht, nicht als eine Anweisung auf grösseren Genuss, auf Machtbethätigung und Vermögenserwerb auffassen, desto leichter wird die immer wieder einsetzende Differenzierung sich immer auch wieder umsetzen in eine Hebung der unteren Klassen, und eine neue Mittelstandsbildung.«

Schmoller führte weiter aus, die Differenzierung, d. h. die Scheidung von Arm und Reich, die Herabdrückung der unteren Klassen auf ein social niedrigeres Niveau, die Abbröckelung des Mittelstandes, setze immer neu ein. Den Gang der Geschichte charakterisiere eine sociale Wellenbewegung. An den sittlichen Kräften der Nation sei es aber, die immer wieder einsetzende Differenzierung sich immer auch wieder

in eine Hebung der unteren Klassen und eine neue Mittelstandsbildung umsetzen zu lassen. »Moral und Religion, Sitte, und Recht« seien die Faktoren, welche den neuen Mittelstand zu bilden und den alten in seinem Kampf zu stärken, sowie die unteren Klassen zu besseren Lebensverhältnissen emporzuheben hätten.

Auf dem evangelisch-socialen Kongress wurden die Worte des Redners, wie das Protokoll registriert, mit stürmischem, langanhaltendem Beifall aufgenommen, und der Vorsitzende des Kongresses erklärte, nicht zu wissen, wie er die Gefühle der Versammlung in Worte kleiden solle.

Unsererseits wurde Schmoller erwidert:

»Schmoller erwartet die Hebung der unteren Klassen des Volks, den socialen Fortschritt, nicht von dem Fortschritt in der Güterproduktivität der Volkswirtschaft (den »technischen und Betriebsänderungen«), d. h. den wachsenden Leistungen von Arbeitern, Unternehmern, Erfindern, sondern von der Hebung der öffentlichen Sittlichkeit. Diese soll es sein, die den Stoff schafft, aus dem ein neuer Mittelstand gebildet wird.«

»Diese Worte spiegeln in ihrem Appell an die sittlichen Kräfte der Nation sicher eine ideale Auffassung wider. Sie zeigen u. E. gleichzeitig die denkbar grösste Verkennung, das denkbar krasseste Missverständnis der Verhältnisse, die in Wirklichkeit entscheidend sind. Denn die letzte Entscheidung in den Fragen der socialen Gliederung haben jene »technischen und Betriebsänderungen«, von denen Schmoller genau so wegwerfend spricht, wie er von Kirche und Schule, Moral und Recht alles erwartet[1]). Denn diese technischen und Betriebsänderungen, nicht aber Religion, Moral und Recht bringen das Mehr an Gütern, welches sich im Stoffwechselprozess des bürgerlichen Wirtschaftskörpers in ein Mehr von socialen Errungenschaften, in eine »Hebung« der untern Volksklassen umsetzt, zu Wege.«

Wir erklärten noch, dass diese Umsetzung selbstthätig erfolge und wir sahen darin den Chemismus der bürgerlichen Wirtschaftsordnung und das sociale »Gesetz« derselben enthüllt. Der Sitte und dem Rechte, der Kirche und der Schule, d. h. den Quellen und Mitteln des sittlichen Pathos, schrieben wir eine blos subsidiäre Rolle zu. Die grosse Selbsttäuschung unserer Zeit sei aber, meinten wir schliesslich, die Umkehrung jenes Verhältnisses, dessen, was die Socialreform vollbringt und zu vollbringen vermag und dessen, was social auf Rechnung der Steigerung der Güterproduktivität der Wirtschaftsordnung, d. h. der »technischen und Betriebsänderungen« kommt. —

Die Auffassung, gegen die wir hier ankämpfen, ist nun wissenschaftlich getragen nicht von Schmoller allein, sondern, wie erwähnt,

[1]) Die letzten Worte hier neu eingefügt.

— mit wenigen Ausnahmen — vom gesammten Kathedersocialismus. A. Wagner konstatierte noch auf dem evangelisch-socialen Kongress:

»Schmoller und ich stehen auf nicht ganz dem gleichen methodologischen Boden und dennoch treffen wir in dem Resultat schliesslich meistens im Grossen und Ganzen zusammen. Dass wir bei verschiedenen methodologischen Verfahren so vielfach zu gleichem Ergebnisse kommen, das liefert mir die Bestätigung der Wahrheit des alten Sprichworts: es führen viele Wege nach Rom.«

Die eingehendste Rechtfertigung des kathedersocialistischen Standpunktes im vorgedachten Sinn hat Wagner selbst in seinem »Lehr- und Handbuch der Politischen Oekonomie« gegeben. Dieses Lehr- und Handbuch ist das einzige »System«, welches der Kathedersocialismus hervorgebracht hat. An dasselbe, insoweit es Wagner zum Verfasser hat — Wagner hat drei andere hervorragende Volkswirte zur Mitarbeit herangezogen — knüpfen wir darum am besten an [2]), wenn wir die oben formulierten Thesen zu beweisen unternehmen.

Wagner stellt fest (a. a. O. S. 723):

»Die Gefahr der Plutokratie auf der einen, der knappen Lebenshaltung, um nicht zu sagen der Verkümmerung, der Verproletarisierung (sic!) der grossen Masse der Bevölkerung auf der anderen Seite wird nicht als Phantom bezeichnet werden können.« »Die Frage der Notwendigkeit einer Aenderung der Verteilung wird also zu bejahen sein.«

Etwas früher (S: 679) spricht er von der »aus dem System der freien Konkurrenz entsprungenen neuen plutokratischen Verteilungsordnung«.

S. 718 meint er:

»Wenn die Arbeitgeberklassen oder wenigstens zahlreiche Gruppen und einzelne Personen darin (Grossfabrikanten) ihre Lebenslage, ihren Verbrauch besonders qualitativ (Luxus), ihre Vermögensbildung in ganz anderer Weise verbessert, gesteigert haben, so ist eben unbestreitbar, dass sie oder wenigstens Teile von ihnen relativ viel stärker als die arbeitenden Klassen wirtschaftlich sich gehoben haben, dass die Differenz der Klassenlagen eine viel grössere geworden, m. a. W. dass diese Klassen der Besitzenden, welche die Produktion leiten, die Konjunkturen ausbeuten, die Spekulationsgewinne einheimsen u. s. w., vom Volkseinkommen und Volksvermögen eine steigende Quote, vom steigenden Ertrag der nationalen Arbeit bei wachsender Produktivität der letzteren einen immer grösser werdenden Anteil erlangen, die »Verteilung« des Produktionsertrags daher für sie immer günstiger, für die unteren Klassen wenigstens relativ ungünstiger werde. Und das eben ist das Entscheidende, was auch auf eine Aenderung der Verteilung und zu diesem Zweck auf eine Aenderung der Organisation und der Rechtsordnung der Volkswirtschaft hindrängt [4]).«

---

[2]) Ich benütze die dritte Auflage der ersten Hauptabteilung des Lehr- und Handbuchs, Erster Teil, »Grundlagen der Volkswirtschaft« (1893).

Aus Beobachtungen dieser Art wird also, trotzdem gelegentlich zugestanden wird, dass sie nicht ganz sicher zu sein scheinen (!!): »Solange umfassende systematische, sorgfältige ins Einzelne (noch mehr ins Einzelne?!) gehende und namentlich alle Erwerbsklassen und Berufsstände einbeziehende Untersuchungen über die genannten ökonomischen Punkte fehlen, hat man keinen festen Boden unter sich« (Wagner, a. a. O. S. 718), doch mit einer dieser gewissen Bedingtheit in der Formulirung der Prämisse keineswegs entsprechenden vollen und uneingeschränkten Sicherheit der obige Schluss gezogen:

»Und das eben ist das Entscheidende, was auch auf eine Aenderung der Verteilung und zu diesem Zwecke auf eine Aenderung der Organisation und der Rechtsordnung der Volkswirtschaft hindrängt.«

Was Wagner hier ausführt, ist nun, um das nochmals festzustellen, »Meinung der Zeit«. Als Verteilungsproblem lebt das sociale Problem im Geiste unserer Generation, als Verteilungsproblem hat es die sociale Frage und die socialen Parteien geschaffen, die Christlich-Socialen, die National-Socialen, d. h. die Monarchisch-Socialen, die von einem socialen Kaisertum träumen, und die social-revolutionären Parteien, derenTraum die sociale Revolution ist oder doch die sociale Republik. Bei den ersteren Führer und Heer, bei den letzteren die Heere allein glauben die sociale Frage als sociale »Krankheit« durch die »ethischen« Mittel der Socialreform beschwören und »lösen« zu können.

Wie wenig dies gelingen kann, wie wenig dies überhaupt Aufgabe der Socialreform ist, wird in unserem nächsten Aufsatze auszuführen sein. An dieser Stelle sei nur nochmals wiederholt: Der Unterschied kathedersocialistischer Auffassung gegen die hier vertretene ist dieser:

Unsere Auffassung: Der Stoffwechselprozess des durch das Privateigentum an Produktionsmitteln und die Konkurrenz charakterisierten wirtschaftlichen Körpers verläuft in der Weise, dass — nach Absolvierung einer Periode der Kinderkrankheiten — der technische Fortschritt sich immer neu selbstthätig umsetzt in socialen Fortschritt, d. h. in eine dem technischen Fortschritt ungefähr entsprechende Hebung der Masse, wobei es einer Socialreform nur für den vollkommneren Verlauf dieses Prozesses, nicht aber für seine Inswerksetzung bedarf.

Auffassung des Kathedersocialismus: Der Stoffwechselprozess in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung und gerade in dieser verläuft nicht (»kaum«) so, dass der technische Fortschritt sich selbstthätig umsetzt in socialen Fortschritt, er verläuft vielmehr, sich selbst überlassen, antisocial, in plutokratischem Sinne. Berufen und im Stande, diese Entwicklung

umzukehren in ihr Gegenteil, d. h. eine andere und gerechtere Verteilung (dauernd) zu bewirken, ist die Socialreform.

Der Unterschied zwischen der einen Auffassung und der anderen ist eklatant. Er ist erheblich nicht bloss durch den Umfang der praktischen und politischen Konsequenzen, die er in sich birgt, sondern auch darum, weil er aus verschiedener Deutung der Lebensvorgänge des ökonomisch-socialen Körpers fliesst, den in seinem Wesen zu erkennen immer noch die Hauptaufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft darstellt.

Es erübrigt nun, die Beweismittel vorzuführen, welche die kathedersocialistische Lehre als unhaltbar bezeichnen sollen.

Antike und moderne Grossstädte.

Von

Professor **Julius Beloch** in Rom.

I.

Wenn es sich darum handelt, rasch und mit einem einzigen Blicke ein Bild zu gewinnen vor der Stufe wirtschaftlicher Entwickelung, die ein Land erreicht hat, so ist eine Betrachtung des Städtewesens der einfachste Weg. Sind doch die Städte die Brennpunkte des wirtschaftlichen Lebens; sie bilden darum gleichsam das Barometer, von dem wir den Stand und die Bewegung der Volkswirtschaft ablesen können. Je dichter in einem Lande die Städte, und namentlich die grösseren Städte gedrängt sind, desto höher entwickelt werden die wirtschaftlichen Zustände dieses Landes sein; schnelles Anwachsen der Städte ist stets ein sicheres Zeichen wirtschaftlichen Aufschwunges, während andererseits da, wo die Bevölkerung der Städte stationär bleibt oder zurück geht, die Volkswirtschaft stagniert, oder im Verfall ist. Wie charakteristisch für den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands ist nicht das rapide, an amerikanische Verhältnisse erinnernde Wachstum unserer Grossstädte seit der Mitte dieses Jahrhunderts! Und genügt nicht ein Blick auf Russland mit seinen dünngesäten grossstädtischen Mittelpunkten, um sofort inne zu werden, wie weit das gewaltige Reich im Osten in seiner wirtschaftlichen Entwickelung noch hinter den alten

Kulturländern des Westens, ja selbst hinter Polen zurücksteht? Aber das rasche Anwachsen dieser Städte giebt uns zugleich die Gewähr, dass Russland auf dem besten Wege ist, diese Inferiorität auszugleichen. Welchen Gegensatz bildet dazu Italien! Hier haben wir eine dichtgedrängte Reihe von Gross- und Mittelstädten: aber die Bevölkerung dieser Städte bleibt zum grossen Teil absolut oder relativ stationär[1]). Wir haben hier eben ein altes Kulturland vor uns, das erst jetzt anfängt, aus seinem jahrhundertelangen Dornröschenschlaf zu erwachen.

So bietet uns denn eine Betrachtung der Grossstädte eines der besten Hilfsmittel zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände vergangener Geschichtsperioden. Die wirtschaftshistorische Forschung hat das natürlich sehr wohl erkannt und sich vielfach diesem Problem zugewendet. Aber bei der Zersplitterung des Materials, das zum grossen Teil noch unediert und ungekannt in den Archiven vergraben liegt, ist man bisher noch kaum über Einzeluntersuchungen herausgekommen. Im besten Falle hat man es versucht, von der städtischen Entwickelung eines einzelnen Landes innerhalb einer gegebenen Periode eine Anschauung zu gewinnen; so namentlich von der städtischen Entwickelung Deutschlands während des Mittelalters. Und wie ungenügend sind doch auch diese Versuche noch ausgefallen! Selbst Jastrow, der einzige, der es bisher unternommen hat, diese Untersuchung auf breiterer Grundlage zu führen, hat sich doch mit Recht sagen lassen müssen, dass er gerade die grössten Städte des mittelalterlichen Deutschlands: Köln, Lübeck, Prag, ganz übergangen hat, und so ein unvollständiges, und damit schiefes Bild der Verhältnisse zeichnet[2]). Ueberhaupt würde der ganze Streit über die Höhe der Bevölkerung der deutschen Städte im Mittelalter vermieden worden sein, wenn man den Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus, und über die Grenze des sog. Mittelalters hinab gerichtet hätte. Denn bevölkerungsgeschichtliche Untersuchungen können nur auf breitester Grundlage geführt werden. Nur auf diesem Wege gewinnen wir eine Anschauung von dem, was möglich, oder was wahrscheinlich ist; nur so gewinnen wir die Mittel, um die Lücken auszufüllen, die bei jeder Spezialuntersuchung notwendig bleiben müssen. Und endlich ist es ja auch ziemlich gleichgültig, zu wissen, wieviel

[1]) Relativ stationär nenne ich eine Stadt, deren Bevölkerung sich nur in demselben Verhältnisse vermehrt oder vermindert, wie die Gesamtbevölkerung des Landes, dem sie angehört; in Italien also alle Städte, deren Bevölkerung im Laufe unseres Jahrhunderts um 70 pCt. gewachsen ist.

[2]) Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters. Berlin 1886 und dazu Hoeniger in Schmoller's Jahrb. N. F. XV (1891) S. 103 ff. Natürlich kann niemand Jastrow's Verdienste bereitwilliger anerkennen als ich; sein Buch bleibt ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit diesen Fragen beschäftigt.

Einwohner z. B. Frankfurt a./M. im XIV. oder XV. Jahrhundert gehabt hat, wenn wir nicht imstande sind, der Stadt den Platz anzuweisen, den sie damals in der städtischen Entwickelung Deutschlands und Europas einnahm. Denn nur soweit sie typisch ist oder zur Erkenntnis des typischen führt, interessiert uns die Einzelerscheinung.

Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, in grossen Zügen ein Bild der grossstädtischen Entwickelung in Europa zu zeichnen, von den ältesten Zeiten bis auf den Beginn unseres Jahrhunderts, soweit es meine Erkenntnis gestattet[3]). Wohl bleiben noch weite Lücken; aber das mir zu Gebote stehende Material ist doch ausreichend, um wenigstens die Hauptlinien mit Sicherheit ziehen zu können, und vielfach auch von den Einzelheiten der Entwickelung eine Anschauung zu gewinnen. Zu einer näheren Begründung meiner Resultate war hier natürlich kein Raum. Ich verweise für das Altertum auf meine Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (Leipzig 1886)[4]); für das Mittelalter habe ich wenigstens die notwendigsten Quellenbelege beigefügt; das Material für die Zeit seit 1500, das zum grossen Theil unedierten Urkunden entnommen ist, wird später an anderer Stelle vorgelegt werden[5]).

Und nun zur Sache.

Die Bedingungen für die Entstehung von Grossstädten fanden sich zum ersten Mal in den Kulturstaaten des Orients. Schon zu einer Zeit, als es in Europa nur Dörfer gab, zählten das ägyptische Theben, Memphis, Babylon ihre Bevölkerung nach Hunderttausenden. Es hat lange gedauert, bis die griechische Kulturwelt diesen Vorsprung des Orients einholte. Die »Städte« der »mykenaeischen« Zeit waren nichts anderes als befestigte Königsburgen, um deren Fuss die Hütten der abhängigen Bevölkerung sich ansetzten; wie klein das »weitstrassige Mykenae« selbst gewesen ist, ist schon Thukydides aufgefallen. Erst als die Entdeckungsfahrten des VIII. Jahrhunderts den Hellenen das weite Mittelmeer erschlossen hatten, als ein Kranz hellenischer Pflanzstädte an den Küsten Siciliens, Italiens und des schwarzen Meeres sich bildete, und zum grossen Theil in Folge dessen im Mutterlande eine für den Export arbeitende Industrie und ein lebhafter Seehandel aufblühten, erst

[3]) Zu Grunde liegt ein Vortrag, den ich auf dem hygienisch-demographischen Kongress in Ofen-Pest 1894 gehalten habe (Comptes Rendus VII S. 55ff.). Ich gebe das dort gesagte hier in erweiterter Form, und auf Grund meiner seitherigen Forschungen vielfach berichtigt.

[4]) Vergl. dazu meinen Aufsatz in Conrad's Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. XIII, S. 321 (1897).

[5]) Für Italien verweise ich inzwischen auf meinen in Bodio's Bulletin de l'Institut International de Statistique III (1888) S. 1ff. erschienenen Aufsatz; doch hat sich mein Material in der Zwischenzeit natürlich bedeutend vermehrt.

da begannen in Griechenland Städte in unserem Sinne empor zu wachsen.

Freilich war die Bevölkerung selbst der grössten dieser Städte nach späteren Begriffen nur unbedeutend. Bereits Aristoteles hat das hervorgehoben; und wenn wir nachrechnen, so finden wir, dass Korinth, die erste Handels- und Industriestadt des griechischen Mutterlandes, zu Periandros Zeit (um 600) kaum über 20—30000 Bewohner gezählt haben kann. Milet und Sybaris, die in den Colonialländern im Osten und Westen dieselbe Stellung einnahmen, wie Korinth auf der griechischen Halbinsel, werden schwerlich grösser gewesen sein; Athen und Syrakus haben noch ein Jahrhundert später kaum über 20000 Einwohner gezählt[6]).

Der gewaltige wirtschaftliche Aufschwung, den die Perserkriege für Griechenland im Gefolge hatten, fand auch in der Entwickelung des städtischen Lebens seinen Ausdruck. Athen im Osten, Syrakus im Westen wurden jetzt die politischen und wirtschaftlichen Mittelpunkte der Nation; sie mögen beide zu Anfang des peloponnesischen Krieges 100000 Einwohner gezählt haben, Athen vielleicht auch etwas mehr[7]). Syrakus ist dann noch weiter gewachsen, seit es durch Dionysios zur Hauptstadt des mächtigsten hellenischen Reiches geworden war; während Athen durch die Schläge des peloponnesischen Krieges in seiner Entwickelung gehemmt wurde, und sich im IV. Jahrhundert nur eben auf der alten Höhe behaupten konnte. Sonst hat in dieser Zeit keine griechische Stadt die Zahl von 100 000 Einwohnern erreicht, wenn auch Korinth dieser Bevölkerung vielleicht nahe kommen mochte. Theben zählte vor seiner Zerstörung durch Alexander (335 v. Chr.) etwa 40000 Bewohner; wonach wir uns von der Bevölkerung der übrigen griechischen Städte zweiten Ranges: wie Sparta, Argos, Akragas u. s. w. einen ungefähren Begriff machen können.

Wirkliche Grossstädte in unserem Sinne aber haben sich in der griechischen Welt erst gebildet, seit Alexander den Orient unterworfen,

[6]) Korinth hatte am Ende des V. Jahrhunderts 12—15 000 Bürger, oder eine bürgerliche Bevölkerung von 40—50 000, wovon aber ein nicht unbedeutender Teil in dem etwa 900 qkm grossen Landgebiet ansässig war. Zwei Jahrhunderte früher ist die Bürgerzahl ohne Zweifel beträchtlich kleiner gewesen, während von einer irgend ins Gewicht fallenden Fremden- und Sklavenbevölkerung noch nicht die Rede sein konnte. — Ueber Athen vgl. meine Griechische Geschichte I. 209; über Syrakus ebenda I. 400.

[7]) Direkt überliefert ist das nicht, da die Griechen dieser Zeit eine administrative Scheidung zwischen Stadt und Land nicht gekannt haben. Da aber ganz Attika in Perikles Zeit auf ca. 2500 qkm. schwerlich über 250 000 Einwohner gezählt haben kann, und das Landgebiet dicht bewohnt war, werden wir auf die Stadt mit ihren Häfen nicht mehr als 100 000, allerhöchstens 150 000 Bewohner rechnen dürfen. Syrakus aber stand damals Athen an Grösse annähernd gleich.

und dem hellenischen Unternehmungsgeiste erschlossen hatte. Die neugegründeten Hauptstädte des Ptolemäer- und Seleukidenreiches wuchsen im Laufe des III. und II. Jahrhunderts zu Riesenstädten empor. Alexandreia in Aegypten zählte im Jahre 60 v. Chr. 300000 freie Einwohner, also eine Gesamtbevölkerung von wenigstens 400000, vielleicht von einer halben Million und darüber; Antiocheia am Orontes stand nicht weit dahinter zurück und Seleukeia am Tigris soll angeblich 600000 Bewohner gezählt haben. Städte von 100000 Einwohnern muss es im griechischen Orient damals eine ganze Reihe gegeben haben.

Einen ähnlichen Aufschwung nahm im Westen Karthago, wenn auch die Zahl von 700000 Einwohnern, welche die Stadt vor dem dritten punischen Kriege gezählt haben soll, ohne Zweifel weit übertrieben ist. Syrakus behauptete wohl seine alte Bevölkerung, trat aber damit freilich den Grossstädten der neuen Zeit gegenüber in zweite Linie. Die Erstürmung durch die Römer im Jahr 212 v. Chr. hat dann die Blüte der Stadt für immer gebrochen; Karthago wurde im Jahr 146 aus der Reihe der lebenden Städte ausgelöscht. Dafür wuchs nun Rom, die Beherrscherin der Länder am Mittelmeer, zur Grossstadt empor, wie die Welt noch keine zweite gesehen hatte. Ueber die Höhe der Bevölkerung sind wir freilich auch hier nur ungenügend unterrichtet; wir werden uns aber nicht weit von der Wahrheit entfernen, wenn wir sagen, dass die Stadt um den Anfang unserer Zeitrechnung etwa eine Million Einwohner zählte. Während der nächsten drei Jahrhunderte ist die Bevölkerung im grossen und ganzen stationär geblieben, bis die Verlegung des Sitzes der Reichsregierung nach Constantinopel den Verfall einleitete, den bald die Stürme der Völkerwanderung vollenden sollten.

Die übrigen Städte Italiens blieben hinter der Hauptstadt so weit und noch weiter zurück, als heut die französischen Provinzialstädte hinter Paris. Die grösste war unter Augustus Capua; dann folgten die beiden Hafenstädte Puteoli und Ostia. Als dann im Laufe der Kaiserzeit Oberitalien sich immer dichter bevölkerte, hat Mailand Capua überflügelt; um dieselbe Zeit etwa trat infolge der Romanisirung der Donauprovinzen Aquileia in die Reihe der italischen Grossstädte, die antike Vorläuferin von Venedig und Triest. Angaben über die Höhe der Bevölkerung dieser Städte sind nicht überliefert; nach der Grösse der bebauten Fläche zu schliessen ist es aber sehr unwahrscheinlich, dass eine von ihnen die Zahl von 100000 Einwohnern wesentlich überschritten haben sollte, wenn auch Capua und später Mailand dieser Zahl immerhin nahe gekommen sein mögen[*]).

[*]) Ueber Capua vergl. auch mein Campanien, 2. Ausg. S. 458f.

In Gallien und Spanien haben grössere Städte sich erst in der Kaiserzeit zu bilden begonnen. Allen voran standen Arelate und Hispalis (Sevilla), die grossen Emporien nahe der Mündung der beiden für den Handel wichtigsten Ströme; ferner Trier, der Mittelpunkt des Festungsgürtels gegen Germanien. Sie alle überflügelte Karthago, das durch Caesar sich aus seinen Trümmern erhoben hatte und dank seiner unvergleichlichen Lage bald die alte Bedeutung wieder erlangte; es war im III. Jahrhundert neben Alexandrien und Antiochien die nächst Rom bevölkertste Stadt des Reiches. Zu diesen alten Grossstädten trat dann, seit Constantin, das »neue Rom« am Bosporus, Constantinopolis.

Die Völkerwanderung warf Westeuropa in die Barbarei zurück; und natürlich hatten die Grossstädte den Schlag am schwersten zu empfinden. Keine mehr als Rom selbst, das nur durch seine politische Stellung zur Grossstadt geworden war, und nun, nach deren Verlust, mit reissender Schnelle von seiner Höhe herabsank. Auf den »sieben Hügeln« wurde es einsam; das Forum wurde zur »Viehweide« (Campo Vaccino); was von der Bevölkerung noch übrig war, drängte sich an der Tiber zusammen, auf dem alten Marsfelde und um die Kirche St. Peters. Capua wurde ganz verlassen und einige Kilometer weiter an der Stelle des alten Casilinum wieder aufgebaut; es ist seitdem eine unbedeutende Mittelstadt geblieben. Ostia und Puteoli verödeten mit dem Verfall des Seehandels und dem Verfall Roms, dem sie als Häfen gedient hatten. Aquileia hat sich von der Eroberung durch Attila nie mehr erholt. Auch Mailand hatte schwer zu leiden, aber es blieb doch immer eine verhältnismässig ansehnliche Stadt. Nicht ganz so schlimm, aber doch ähnlich, ging es in Gallien. Am meisten litten die Donauländer und der grösste Theil der Balkanhalbinsel; hier wurde die alte Kultur fast bis auf die letzten Spuren vertilgt. Nur Constantinopel behauptete seine alte Bedeutung; es ist in der Zeit vom VII.—XII. Jahrhundert die einzige Grossstadt im christlichen Europa gewesen, die einzige, deren Bevölkerung die Zahl von 100000 überstiegen, und wahrscheinlich sehr bedeutend überstiegen hat.

Dagegen wirkte die arabische Eroberung sogleich neubelebend auf die absterbende antike Kultur; und infolge dessen sind es neben dem byzantinischen Reiche allein die mohamedanischen Länder, in denen während des früheren Mittelalters grossstädtisches Leben sich behauptet oder neu entwickelt hat. Es wiederholte sich jetzt, was ein Jahrtausend früher bei der griechischen Eroberung des Orients eingetreten war; nur mit dem Unterschiede, dass damals die grossstädtische Entwickelung sich von dem Binnenlande nach dem Meere gezogen hatte, während sie jetzt von den Küsten nach dem Binnenlande zurückkehrte. Wie damals an die Stelle von Memphis Alexandreia getreten war, so

trat jetzt an die Stelle von Alexandreia Kairo, an die Stelle von Antiocheia Damascus, an die Stelle von Karthago Kairuan. Im Euphrat- und Tigrislande nahm jetzt Bagdad die Stelle ein, die einst Babylon, dann Seleukeia gehabt hatte. In Spanien blieb Sevilla auch unter den Arabern eine ansehnliche Stadt, die freilich von der neuen Hauptstadt Cordoba weit in den Schatten gestellt wurde. In Sicilien verlor die alte Hauptstadt Syrakus jetzt den letzten Rest ihrer einstigen Bedeutung; dafür wuchs die Residenz der arabischen Emire, Palermo, zur Grossstadt empor.

Von der Höhe der Bevölkerung dieser und anderer mohamedanischen Grossstädte eine konkrete Anschauung zu gewinnen, ist leider sehr schwer, da die arabischen Chronisten von der Bedeutung grosser Zahlen so wenig eine Vorstellung hatten, wie ihre christlichen Kollegen im Mittelalter. Hier könnte allein topographische Forschung zum Ziele führen. So hatte Palermo schon in arabischer Zeit fast denselben Umfang, den es dann durch das ganze Mittelalter bis in die spanische Zeit, und von den Vorstädten abgesehen, bis heute behalten hat. Das arabische Palermo ist also jedenfalls eine Grossstadt gewesen; ob es aber mehr als 100000 Einwohner gezählt hat, ist mir sehr zweifelhaft. Die Analogie moderner arabischer Grossstädte, wie Kairo oder Tunis würde etwa auf diese Zahl hinführen, die auch der Bevölkerung der Stadt in spanischer Zeit entspricht. Jedenfalls war Palermo unter der arabischen Herrschaft und noch unter den Normannen die grösste Stadt Italiens. Cordoba wieder war viel grösser als Palermo; es ist kein Zweifel, dass es in seiner Blütezeit, vom VIII.—X. Jahrhundert, nach oder neben Constantinopel die grösste aller Städte Europas gewesen ist.

Um die Zeit der Kreuzzüge beginnt dann auch im christlichen Westeuropa sich wieder grossstädtisches Leben zu entwickeln. In Italien sprengen die Städte überall ihre alten römischen oder langobardischen Mauerringe und es werden neue weitere Befestigungen errichtet, die dann oft ihrerseits im Laufe der Zeit wieder zu eng werden, und die Erbauung noch eines dritten Mauerringes nötig machen. Von der Zahl der Bevölkerung vermögen wir allerdings bei der Beschaffenheit des überlieferten Materials nur eine ungefähre Vorstellung zu gewinnen. So soll Mailand 1288: 13000 Feuerstellen gezählt haben [9]), also etwa 65000 Einwohner; im Laufe des XIV. Jahrhunderts,

---

[9]) Das muss doch wohl unter *portae familiares* verstanden werden, wie es bei Fra Buonvicino da Ripa (Muratori, *Antiquit.* XI. 711) heisst. Häuser können jedenfalls nicht gemeint sein, da Mailand noch 1587 nicht mehr als 5500 Häuser gezählt hat. Wenn Fra Buonvicino 200000 Einwohner rechnet, andere Quellen (bei Verri, *Econom. publ. di Milano*) in dieser Zeit über 150000 Einwohner angeben, so hat das nicht viel zu be-

unter der Herrschaft der Visconti, ist die Stadt dann noch bedeutend gewachsen. Bologna zählte 1371: 8000 Feuerstellen (ca. 40000 Einwohner)[10]). Padua hatte 1320: 11000, 1397: 9800 waffenfähige Einwohner, sodass die Gesamtbevölkerung der Stadt im XIV. Jahrhundert rund 40000 betragen haben muss[11]). Noch volkreicher war Verona, das unter der Herrschaft der Scaliger zur Grossstadt emporgewachsen war. Florenz zählte um 1336: 25000 Männer im Alter von 15—70 Jahren, die Bevölkerung mochte also 70—80000 betragen[12]); eine Zählung die 1351 vorgenommen wurde, kurz nach der grossen Pest, die Boccaccio beschrieben hat, ergab 10878 steuerpflichtige Familienhäupter, entsprechend einer Bevölkerung von etwa 60000 Einwohnern[13]) Venedig hatte schon im XII. Jahrhundert seinen gegenwärtigen Umfang, wenn die Bebauung auch weniger dicht war als später. Eine Aufnahme von 1328 soll 40000 Männer im Alter von 20—60 Jahren ergeben haben; das wären also etwa 150000 Einwohner. Für 1423 wird die Bevölkerung sogar zu 190000 angegeben, was ja übertrieben sein mag[14]). Daran freilich kann kein Zweifel sein, dass Venedig damals in seiner Glanzzeit die neben Mailand bedeutendste Stadt Italiens gewesen ist. Auch Genua,

deuten. Damit soll natürlich keineswegs behauptet werden, dass die Zahl von 13000 Feuerstellen irgendwie sicher bezeugt wäre; nur werden wir allerdings nicht tiefer herabgehen dürfen.

[10]) Theiner, Cod. Dipl. Dom. temp. S. Sedis II. S. 516. Der Begriff der »Feuerstelle« ist bekanntlich elastisch. In den italienischen Zählungen des XV.—XVII. Jahrhunderts wird häufig die Zahl der Feuerstellen neben der Zahl der Bevölkerung angegeben; das Verhältnis schwankt, mit verschwindenden Ausnahmen, von 1 : 4 bis 1 : 6. Bei Annahme eines Verhältnisses von 1 : 5 können wir also ziemlich sicher sein, uns nicht mehr als etwa um 20—25 pCt. von der Wahrheit zu entfernen. Es mag sein, dass die so gewonnen Zahlen bei grösseren Städten im allgemeinen etwas zu niedrig sind (wegen der Klöster etc.); doch könnte nur eine Specialuntersuchung, die von Fall zu Fall individualisieren kann, auf diese Verhältnisse eingehen. Selbstverständlich gilt das gesagte nur, soweit es sich um die Gesamtzahl der Feuerstellen handelt; wo nur die Zahl der besteuerten Feuerstellen angegeben wird, muss der Reduktionsfaktor höher genommen werden.

[11]) Cipolla, Signorie S. 31 (Milano 1881), Giov. Cittadelli, Storia del Dom. Carrarese II. 526 (Padova 1842).

[12]) Giov. Villani XI cap. 93; er rechnet nach dem Getreideverbrauch 90000 Einwohner, wohl etwas zu hoch.

[13]) Pagnini, Decima I S. 35. Das Originaldokument, die sog. Sega di Lando, im Staatsarchiv Florenz, Archivio generale 2452 giebt keine Summe, nur die Namen der einzelnen Pflichtigen mit dem Steuerbetrage; es ist seit Pagnini nicht mehr ausgezählt worden.

[14]) Vergl. Molmenti, Storia di Venezia nella vita privata S. 149 (2. Aufl. Torino 1880) und Cecchetti, Atti dell' Istituto Veneto 1871/2 S. 1040, die sich auf Quadri, Storia della Statistica S. 100 (Venezia 1824) berufen; die Originaldokumente haben sie so wenig wie ich in der Hand gehabt.

die Rivalin Venedigs auf dem Mittelmeer, war eine sehr ansehnliche Stadt; doch haben wir vor dem XVI. Jahrhundert keine Angaben über ihre Bevölkerung. Im Süden wuchs Neapel allmählich zur Grossstadt empor, seit es unter den Anjous zur Hauptstadt des grössten italienischen Staates geworden war. Dagegen sank Palermo durch die Kriege und inneren Wirren nach der sicilianischen Vesper; und Rom verfiel aufs neue, seitdem die Päpste ihren Sitz nach Avignon verlegt hatten, und begann erst nach deren Rückkehr sich wieder zu heben. Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, zur Zeit Cola di Rienzos, wird es kaum viel über 20000 Einwohner gezählt haben.

In Spanien war Cordoba schon vor der christlichen Eroberung von seiner Höhe herabgesunken. Ueberhaupt konnten die Maurenkriege der Entwickelung der Städte nicht günstig sein; dennoch besass die Pyrenäenhalbinsel im XIV. Jahrhundert eine Reihe grösserer städtischer Mittelpunkte, wenn auch eine eigentliche Grossstadt, wie es scheint, gefehlt hat. Barcelona, damals die bedeutendste Handelsstadt Spaniens, zählte 1359: 7651 Feuerstellen[15]), also etwa 40000 Einwohner, oder wenig mehr; für die übrigen Städte stehen mir Bevölkerungsangaben aus dieser Zeit nicht zu Gebote.

Nördlich der Alpen war Frankreich das in der Kultur führende Land; und dem entspricht die Entwickelung seiner Hauptstadt. Im X. Jahrhundert war Paris im wesentlichen auf die kleine Seine-Insel beschränkt gewesen, die Notre Dame trägt und noch heute die Cité heisst. Während der beiden folgenden Jahrhunderte entstanden auf beiden Ufern Vorstädte, die von Philipp II. Augustus 1190 mit einer Ringmauer umgeben wurden; der so umschlossene Raum betrug etwa 250 ha. Im Laufe der nächsten hundert Jahre füllte sich dieser Raum ganz mit Häusern, und es setzten sich vor der Mauer nicht unbeträchtliche Vorstädte an, die 1367 den Bau einer neuen Befestigungslinie auf dem rechten Ufer notwendig machten; ihr Lauf wird bezeichnet durch die heutigen inneren Boulevards vom Bastilleplatz bis Porte St. Dénys. Die Stadt umfasste jetzt etwa 440 ha. Was die Bevölkerung angeht, so wurden 1292 etwa 15200 Steuerpflichtige, also wirtschaftlich selbstständige Personen gezählt, wobei aber auch Dienstboten und Lehrlinge einbegriffen sind; andererseits fehlen die Armen und die privilegierten Klassen: Adel und Hof, Geistlichkeit und Universität. Die Stadt wird demnach kaum über 100000 Einwohner gezählt haben, aber wohl auch nicht wesentlich weniger[16]). Während der ersten Hälfte des XIV. Jahr-

---

[15]) Conrad's Jahrbücher I (1880) S. 183 ff.

[16]) Das Dokument ist veröffentlicht von Géraud, Paris sous Philippe le Bel (Collection de documents inédits pour servir à l'histoire de France, Paris

hunderts ist dann die Bevölkerung ohne Zweifel noch beträchtlich gestiegen, bis die englischen Kriege und die Pest einen Rückschlag herbeiführten. Die übrigen Städte des Landes standen schon damals hinter Paris weit zurück, wenn auch lange nicht in dem Masse wie später. So zählte Reims 1360: 15—20000 Einwohner, Dijon 1376: 2353 Feuerstellen, Orléans 1428: 1800—2000 Häuser; Rouen wird grösser gewesen sein. Kräftiger entwickelt war das Städtewesen in Südfrankreich; so zählten z. B. im Jahre 1338 Narbonne 6229, Bézières 4336 Feuerstellen, Carcassonne 1304: 2216; Toulouse, Arles, Marseille, Lyon müssen wenigstens zum Theil grösser gewesen sein, als Narbonne. Avignon nahm einen glänzenden Aufschwung, seit der päpstliche Hof 1309 dahin übergesiedelt war[17]).

Frankreich gegenüber stand England in seiner Kulturentwickelung noch sehr zurück. Die Hauptstadt London allerdings soll schon im XII. Jahrhundert 40000 Einwohner gezählt haben; zwei Jahrhunderte später (1377) hatte die Stadt etwa 45000 Einwohner. Alle übrigen Städte waren nur unbedeutend; die grösste, York, zählte 1377 etwa 13—14000 Einwohner; dann folgte Bristol mit etwa 12000 Einwohnern[18]).

Dagegen zeigen die Niederlande schon in dieser Periode eine Entwickelung des Städtewesens, die an Italien erinnert. Obenan standen hier die beiden flandrischen Hauptstädte Brügge und Gent; über die Zahl ihrer Bevölkerung habe ich keine zuverlässigen Angaben, doch waren beide ohne Zweifel bedeutend grösser als Brüssel, das 1435: 6376 Feuerstellen gezählt hat oder etwa 35000 Einwohner. Antwerpen, das hundert Jahre später alle niederländischen Städte in den Schatten stellen sollte, zählte damals erst 3440 Feuerstellen und stand damit etwa Löwen gleich, das 3579 Feuerstellen zählte. Diese drei waren schon da-

1837). Nach einem Verzeichnis der Feuerstellen Frankreichs unter Philipp von Valois (1328, am besten bei Levasseur, Populatinn française, I S. 156f.) hätte Paris damals 61098 Feuerstellen gezählt, also rund 300000 Einwohner; aber gegenüber dem Verzeichnis von 1292, in dem sämtliche Steuerpflichtige namentlich aufgeführt werden, kann diese Angabe nicht in Betracht kommen, um so weniger, als der Umfang der Stadt für 300000 Einwohner zu klein ist, und es auch sonst nicht abzusehen wäre, wie Paris in dieser Zeit eine solche Riesenstadt hätte sein können.

[17]) Zu einer systematischen Untersuchung der Entwickelung des französischen Städtewesens, die ja nur in Frankreich selbst gemacht werden kann, hat es mir bisher an Gelegenheit gefehlt. Die obigen Zahlen beruhen auf Levasseur (der leider auf diese Fragen nur wenig eingeht) und anderen Quellen, zum Teil auch auf unediertem Material.

[18]) Ueber die Bevölkerungsverhältnisse Englands im XIV. Jahrhundert sind wir verhältnismässig sehr gut unterrichtet durch das Verzeichnis der zur Zahlung der Kopfsteuer (Poll-tax) verpflichteten Personen von 1377 (Archaeologia VII S. 337, London 1785).

mals die grössten Städte in Brabant[19]). Ueber Lüttich habe ich aus dieser Zeit keine Angaben; Köln soll im XIII. Jahrhundert 40—50000, im XIV. 50—60000 Bewohner gezählt haben[20]). Im übrigen Deutschland war Lübeck, die Handelsmetropole der Ostsee, in dieser Zeit wohl die grösste Stadt; angeblich zählte sie in der Zeit von 1300—1350: 70000 bis 80000 Einwohner. Prag, die Hauptstadt des grössten deutschen Territorium, zählte unter Karl IV. 4089 Häuser; das setzt eine Bevölkerung von wenigstens 30000 Einwohnern voraus, wahrscheinlich von 40000 oder noch mehr. Dann folgten Strassburg, Augsburg, Nürnberg, Breslau, Danzig, die um 1400 etwa je 20000 Bewohner gezählt haben; die eine oder andere auch wohl etwas darüber[21]).

Die Alkoholgesetze in den nordamerikanischen Staaten und ihre Erfolge.

Von

Geh. Sanitätsrat Dr. A. Baer in Berlin.

I.

Für die Frage, ob und welche gesetzliche Massnahmen geeignet sind, den unmässigen Alkoholconsum in den weiten Volksklassen einzuschränken, die Trunksucht zu vermindern oder etwa ganz zu beseitigen, sind die Alkoholgesetze in den einzelnen Staaten Nordamerikas und ihre Erfolge ungemein lehrreich. Nirgends sind die in Betracht kommenden legislativen Gesichtspunkte in so radikaler Grundsätzlichkeit versucht worden und zur Ausführung gekommen als in den einzelnen Ländern dieses grossen Bundesgebietes. Gleichsam wie Experimente im grossartigsten Styl sind die verschiedensten Systeme dieser gesetzgeberi-

---

[19]) Verzeichnis der Feuerstellen von Brabant, 1435, in Bibliothèque des Antiquités belgiques par E. Marschall et Felix Bogaerts I S. 80—94 (Antwerpen 1833).

[20]) Hoeniger a. a. O. (s. oben Z. A.).

[21]) Jastrow a. a. O.; über Lübeck Inama-Sternegg in Conrad's Handwörterbuch II. 436, nach Pauli, Lüb. Zustände; über Prag Dvorsky O počtu domů v Praze in Časopisu musea Království českého, 1881/82. In der Kleinstadt Dresden kamen 1454 im Durchschnitt 7,2 Bewohner auf das Haus (Jastrow S. 61); für Prag wird jedenfalls ein höherer Koeffizient anzunehmen sein.

schen Thätigkeit in den einzelnen Staaten zu gleicher Zeit und in entsprechend langer Andauer in Anwendung gewesen, sodass sich das wohlberechtigte Verlangen aufdrängt zu erfahren, welches von ihnen insbesondere dem ethischen Zwecke am besten gedient und genützt habe, welches von ihnen am meisten und ehesten Nachahmung verdiene.

Im September 1885 feierten die amerikanischen weltlichen und kirchlichen Temperenz-Gesellschaften in St. George's Hall zu Philadelphia in überaus feierlicher Weise das 100jährige Jubiläum des Bestehens dieser Bestrebungen auf dem amerikanischen Kontinent unter der Assistenz von 509 Abgesandten aus 22 verschiedenen Staaten. Einhundert Jahre vorher (1785) hat Dr. Benjamin Rush (1745 geb.), Professor der Chemie an der medizinischen Schule in Philadelphia, ein vielgesuchter Arzt und ein hochgeschätzter Politiker, Vorsitzender des Comités, das auf dem Zentral-Kongress am 4. Juli 1776 die Unabhängigkeits-Erklärung unterzeichnete, sein sehr berühmtes Essay über »die Wirkung der scharfen Spirituosen auf den menschlichen Körper und Geist« (The Effects of Ardent Spirits on the Human Body and Mind) veröffentlicht, und die mächtige Wirkung dieser Schrift auf die öffentliche Meinung wird als die Geburt der Temperenz-Bewegung angesehen.

Schon viel früher waren, wie in einer sehr inhaltreichen und voluminösen Festschrift (One Hundred years of Temperance. A memorial volume of the Centennial Temperance Conference held in Philadelphia, Sept. 1885) ausgeführt wird, in einzelnen Staaten, so in Rhode Island (1649), in Massachusetts (1661) Gesetze notwendig geworden, um den Verkauf von Rum zu regeln und zu beschränken. (Vergl. auch Liquor Laws of the United States; their Spirit and Effect. By G. Thomann. New-York, 1885.) Die Erfolge dieser vereinzelten Schankgesetze waren indessen sehr geringe und auch schnell vorübergehende. Erst von der Mitte dieses Jahrhunderts beginnt eine eigentliche systematische Gesetzgebung, welche, in den einzelnen Staaten von den gesetzgebenden Körperschaften verschieden ausgestaltet und abwechselnd, hier mit grosser Schlaffheit, dort mit übergrosser Strenge ausgeführt wurde.

Die Berichte über die Wirkungen dieser neueren Gesetzgebung und insbesondere über die der radikalen Richtung sind im allgemeinen wenig zuverlässig. Liegt es im politischen Leben des amerikanischen Volkes, dass sich die Parteien und Fraktionen schroff gegenüberstehen und um so schroffer mit allen Mitteln bekämpfen, je mehr materielle Interessen bei gewissen Fragen in Betracht kommen, so ist es erklärlich, dass die Erfolge der Alkoholgesetze von den verschiedenen Parteien von ihrem Standpunkte aus in den publizierten Berichten nicht nur verschieden beurteilt, sondern vielleicht nicht ganz unabsichtlich ohne strenge Objektivität dargestellt, und der Wirklichkeit nicht ganz entsprechend wieder-

gegeben sind. Es ist daher als ein sehr verdienstliches Unternehmen zu begrüssen und dankbar anzuerkennen, dass in allerneuester Zeit eine Anzahl von uninteressierten Männern es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Wirkungen und Ergebnisse dieser verschiedenen Alkoholgesetze in den betreffenden Ländern zu erforschen und objectiv festzustellen.

Im Jahre 1889 bildete sich eine Gesellschaft von 15 Männern aus allen Teilen Nordamerikas, welche unter dem Namen »Sociological Group« eingehende Untersuchungen über sociologische Fragen unternahm und die Ergebnisse derselben veröffentlichte. Diese Gesellschaft erweiterte sich allmählich auf 50 Mitglieder und richtete 1893 ihr besonderes Augenmerk auf die Alkoholfrage in den Vereinigten Staaten. Sie wählte unter sich 4 Subkommissionen, um diese Frage nach dem physiologischen, legislatorischen, ökonomischen und ethischen Gesichtspunkte zu durchforschen. Das Comité der Fünfzig (Committee of Fifty) schickte im April 1894 den Dr. Fr. H. Wines aus Springfield (Illin.) und Mr. John Koren aus Boston (Mass.) nach denjenigen Staaten der Union, in welchen die Alkoholgesetzgebung besonders charakteristisch und entwickelt ist, um die Wirkung dieser letzten festzustellen. Mr. Koren begann seine Arbeit im Mai 1894 im Staate Maine und setzte sie je 3 Monate lang in Massachusetts (Boston), Pennsylvanien (Philadelphia) und Südcarolina fort. Dr. Wines machte seine Studien in Missouri, Jowa, Ohio und Indiana. Der Bericht dieser beiden Männer ist von der Kommission für die Gesetzgebung (Subcommittee on the legislative Aspect) geprüft, und unter der Autorität der ganzen Gesellschaft der Fünfzig unter dem Titel »The Liquor Problem in its Legislative Aspects by Frederic H. Wines and John Koren, an investigation made under the Direction of Charles W. Eliot, Seth Low and James C. Carter, Sub-Committee of the Committee of Fifty to investigate the Liquor Problem. Boston and New-York 1897« publiziert. Es liegen Untersuchungen über die verschiedenen Arten der Gesetzgebung vor, und wenn auch die Statistik des Konsums etc. keineswegs genau feststeht, so geben die Berichte nach der Ueberzeugung des Comités doch deutliche und genaue Hinweise über die Erfolge oder Misserfolge der beschriebenen Gesetze und ebenso über ihre sociale und politische Wirkung. Die Berichte sind innerhalb dieser Grenzen als unparteiisch und objektiv anzusehen, als das Urteil wohlberufener Sach- und Fachkenner.

Nicht minder wertvoll für die Kenntnis der hier zu Grunde liegenden Thatsachen und für die Beurteilung der fraglichen gesetzgeberischen Aufgabe ist ein gleich ausgezeichneter Bericht, welchen Mr. Fanshawe (Barrister in Law) auf Veranlassung des britischen Parlamentsmitglieds W. Rathbone nach einer 8 monatlichen eingehenden

Untersuchung dieser letzten in Amerika und Canada über diesen Gegenstand erstattet hat (Liquor Legislation in the United States and Canada. Report of a non-partisan Inquiry on the spot into the Laws and their Operation, undertaken at the request of W. Rathbone, M. P. by E. L. Fanshawe, of the Inner Temple, Barrister. London etc. Cassell 1892). Dieser Bericht soll, wie besonders hervorgehoben wird, allen, welche an diesen Fragen ein Interesse nehmen, insbesondere zu gesetzgeberischen Zwecken, die in Amerika gemachten Erfahrungen vorführen und ihrem eigenen Urteil überlassen, sich aus ihnen Schlussfolgerungen zu bilden.

Zum bessern Verständnis ist es ratsam, wie es Fanshawe gethan, den Detailangaben über die Alkoholgesetze in den einzelnen Ländern einige allgemeine Betrachtungen besonders über bestehende gesetzliche Bestimmungen im ganzen Bundesgebiete vorangehen zu lassen.

Ein jeder Staat der Union, 44 an der Zahl, sowie jedes der 6 Territorien hat das Recht, sich selbst Gesetze zu geben und vermöge seiner souveränen Gewalt seine eigene Konstitution abzuändern, wenn sie nicht gegen Bestimmungen der Bundesverfassung verstösst. Die Getränkgesetze sind in den einzelnen Staaten von einander ganz unabhängig und sehr verschieden. In Ermangelung einer gesetzlichen Zentralkontrolle lassen sich die Wirkungen dieser Gesetze nur durch Beobachtungen an Ort und Stelle studieren. Bei aller Verschiedenheit dieser Gesetze handelt es sich jedoch hauptsächlich um drei Systeme, welche in ihnen zum Ausdruck kommen, und zwar um das Prinzip des vollen Verbots, der gänzlichen Unterdrückung der berauschenden Getränke (State Prohibition), um das Prinzip der Ortswahl (Local Option) und um das Prinzip der hohen Besteuerung der Schankwirtschaften (High Licence).

Unter Prohibition versteht man eigentlich das Verbot der Produktion, sowie des In- und Exports, des Transports und des Verkaufs von berauschenden Getränken als Genussmittel. Indessen beschränkt sich die Prohibition dort, wo sie eingeführt ist, thatsächlich auf das Verbot der Herstellung und des Verkaufs. Diese Einschränkung ist bedingt durch das Verhältnis des Einzelstaats zum Bundesstaat. Während der Einzelstaat den Getränkehandel innerhalb seines Gebietes regulieren und verbieten kann, weil ihm das Recht zusteht, die staatliche Polizeigewalt, soweit diese auf den einzelnen Bürger dieses Staates Bezug hat, uneingeschränkt auszuüben, steht dem Bundesstaat, der Unionsgewalt, das Recht zu, den Handel mit fremden Nationen und unter den einzelnen Bundesstaaten zu regulieren. Und diese Zwischenstaat-Handelgesetzgebung lässt nicht zu, dass ein Staat den Import von Getränken aus einem Staate, wo der Getränkehandel frei ist, verbiete.

Durch das Prohibitionsgesetz ist keinem Bürger verboten, Ge-

tränke zu besitzen und zu geniessen soviel ihm beliebt, nur der Verkauf derselben ist streng untersagt. Ihn kann der Staat verbieten, weil er ein öffentliches Interesse darstellt. Die Wirkung der Prohibition war ferner dadurch abgeschwächt, dass nach der Entscheidung des höchsten V. St. Gerichtshofes der Import von berauschenden Getränken in der Original-Verpackung und der Weiterverkauf in derselben Verpackung nicht verboten werden kann. Diese Gerichtsentscheidung ist jedoch 1890 auf dem Kongress durch ein Gesetz annulliert (Wilson Act), welches bestimmt, dass jedes berauschende Getränk, das aus einem Staat in einen andern eingeführt wird, bei seiner Ankunft der Polizeigewalt dieses letzten unterworfen wird, gerade so, als wenn es in diesem letzteren selbst produziert würde; es findet auch keine Ausnahme statt dadurch, dass dasselbe in der ursprünglichen Verpackung bleibt.

Von der Prohibitionisten-Partei, welche einen mächtigen politischen Einfluss ausübt, und deren Bestrebungen von der Kirche und der sehr ausgedehnten Frauenbewegung unterstützt werden, ist im Kongress wiederholt versucht worden, die Prohibition in den Vereinigten Staaten und an allen Orten, welche ihrer Jurisdiktion unterworfen sind, gesetzlich einzuführen, d. h. die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, sowie den Verkauf von alkoholischen Getränken durch eine Unions-Verfassungsbestimmung zu verbieten. Viele Personen, welche selbst nicht Abstainer sind, stimmen aus politischen Parteirücksichten für die Prohibition; andere wieder aus dem Grunde, weil sie die Schankwirtschaft als die Quelle unzähliger Uebel und als Gemeinschädlichkeit (nuisance) ansehen, die nur durch dieses Gesetz unterdrückt werden kann. Auch wenn ein solches Gesetz mangelhaft ausgeführt wird, weil es nicht immer in den betreffenden Staaten genügend von der öffentlichen Meinung getragen und von den Aufsichtsbeamten nicht energisch durchgeführt, nicht mit Nachdruck erzwungen wird, halten es seine Anhänger für das wirksamste Mittel, um präventiv die Trunksucht zu bekämpfen. Die offene Schenke ist das Haupt des Aergernisses, unterdrückt man diese, so hat man viel gethan, wenn auch das Trinken nicht ganz beseitigt wird. Junge Leute, die noch keine Trinkgewohnheit haben, werden nicht heimliche Schankstellen aufsuchen, um sich das Trinken anzugewöhnen, und viele Leute werden das Trinken lassen, wenn sie etwas thun sollen, dessen sie sich schämen müssen.

In 17 Staaten war die Prohibition als Gesetz gleichzeitig oder nach einander eingeführt; in einigen von diesen hatte sie kaum eine praktische Existenz. Jetzt besteht sie in 7 Staaten (Maine, New Hampshire, Vermont, Jowa, Kansas, Nord- und Süd-Dakota). In 4 von diesen Staaten ist sie in die Staatsverfassung aufgenommen (Maine, Kansas und in den beiden Dakotas).

Unter dem Prohibitionsgesetz hat nach den Angaben der Polizeiverwaltung die Trunkenheit auf der Strasse abgenommen. Man meint, dass dieses ganz oder teilweise davon herrühre, dass die Schankwirte, welche heimlich diese Getränke verkaufen, jeden Fall von Trunkenheit sorgfältig den Augen der Polizei entziehen. Von vielen Seiten wird auch behauptet, dass die Prohibition den Haustrunk befördere. Fanshawe versichert jedoch, dass nach seinen Erkundigungen bei ganz Unparteiischen es als allgemeine Ueberzeugung gilt, dass durch dieses System eine erhebliche Abnahme des Alkoholkonsums, wie eine sichtliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter und ihrer Familien zu Wege gebracht sei. Mit der Abnahme des allgemeinen Konsums, meinen die Prohibitionisten, nehme die Zahl der Trinker ab; viele Leute trinken dann gar nicht und nur wenige vielleicht viel, und das ist viel vorteilhafter, als wenn viele wenn auch wenig trinken.

Die Höhe des Konsums hängt indessen wesentlich von der Höhe des illegalen Getränkeverkaufes ab, und dieser ist in den einzelnen Staaten ein sehr verschiedener. Nur einen Anhaltspunkt giebt es, um diesen annähernd zu ermessen, und das ist die Zahl derjenigen, welche unabhängig von der Steuer für den Getränkehandel in dem Einzelstaate die Bundesstaatsteuer (United States Tax) zahlen. Nach dem grossen Sezessionskrieg wurde nämlich von dem Kongress, um die enormen Staatsschulden zu tilgen, unter vielen neuen Steuern und nach einer erheblichen Erhöhung der Steuern auf alle alkoholischen Getränke auch gesetzlich bestimmt, dass alle Personen, welche innerhalb der Vereinigten Staaten berauschende Getränke herstellen, dieselben im Grossen oder im Kleinen verkaufen, eine besondere Steuer an den Bundesstaat zahlen sollen. In den Prohibitionistenstaaten gilt die Entrichtung dieser Steuer an sich selbst als Beweis für die Uebertretung des Prohibitionsgesetzes. Die Zahl dieser Steuerzahler ist an der Zentralstelle bekannt und wird alljährlich summarisch für die Einzelstaaten publiziert. Eine Vergleichung der Zahl dieser Steuerzahler (tax paying retail liquor dealers) mit der Zahl der Bevölkerung zeigt, dass in der ganzen Union 1 Steuerzahler auf 278 Einwohner kommt, (lässt man Kalifornien weg, so bleibt 1 : 339, und lässt man auch New-York weg, so bleibt nur 1 : 393 Einwohner), dass in den Prohibitionsstaaten 1 Steuerzahler auf 428 Einwohner und in den Nicht-Prohibitionsstaaten 1 auf 352 entfällt. (In den Prohibitionsstaaten kommt in Maine 1 : 647; Vermont 1 : 742; Neu-Hampshire 1 : 205; Kansas 1 : 571; Nord-Dakota 1 : 559 und Süd-Dakota 1 : 299.) Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass diese Bundessteuer in den Prohibitionistenstaaten von vielen illegalen Händlern unterschlagen wird, und zwar mehr als in den anderen Staaten, weil in jenen ein legaler Verkauf nur sehr beschränkt zu medizinischen und technischen Zwecken

möglich ist, und zwar in Apotheken oder in staatlich autorisirten Agenturen.

Sicher ist, dass das Prohibitionsgesetz sich gegen Malzgetränke (Bier) viel wirksamer erweist als gegen spirituöse Getränke, weil der Handel mit ersteren sich nicht so leicht verheimlichen lässt als mit letzteren. Diese werden unter den verschiedensten falschen Namen gehandelt (Pfefferminz-Essenz, Süsser Cider, Hopfen-Thee, Maltose, Hopfen-Extrakt, Bay-Rum etc.), auch unter der falschen Bezeichnung als Heilmittel und als Schmuggelwaare in den verschiedensten Verpackungen (in Eiern, in Bucheinbänden etc. etc.). Viele Fälschungen der Getränke kommen bei dem heimlichen Handel vor, ganz besonders Verdünnungen des Whisky mit Wasser, mit Farbstoffen, mit Fuselöl. Gegen diese Fälschungen sind in einzelnen Staaten ganz bestimmte Gesetze vorgesehen, die auch mit grosser Strenge angewendet werden.

Bei der Local-Option liegt es nach dem Gesetz den stimmberechtigten Einwohnern eines Ortes, einer Gemeinde ob, durch direkte Stimmabgabe zu erklären, ob innerhalb des betreffenden Bezirks der Verkauf von berauschenden Getränken in Schankstellen gestattet sein soll oder nicht. Die Prohibitionisten halten die Local-Option für positiv schädlich, weil bei dieser der Getränkehandel in den Städten immer zulässig und möglich wird, weil sie das Volk indifferent macht. Im Süden der Union hat dieses Gesetzesprinzip aus einem grossen Teil der ländlichen Distrikte die Schankwirtschaft vertrieben; im Norden hat es auch Anerkennung gefunden (Pennsylvanien und Massachusetts), sich aber nicht überall, wo eingeführt, wirksam gezeigt. Für Städte eignet sich erfahrungsgemäss das »No Licence« nicht, weil die Landbevölkerung sich lieber dahin zieht, wo sie Getränke bekommt, auch weil das Gesetz den Handel und den Geschäftsverkehr stört, oder weil es einfach umgangen wird. Je grösser der Bezirk ist, desto wahrscheinlicher ist die Unwirksamkeit des Gesetzes.

Die direkte Abstimmung über die Frage, ob Schankerlaubnis oder keine erteilt werden soll, geschieht auf Antrag einer bestimmten Anzahl Wähler, und kann diese Abstimmung nur nach einer bestimmten Zeit, gewöhnlich nach 2—4 Jahren, wiederholt werden. In Massachusetts muss alljährlich abgestimmt werden. In den ländlichen Teilen von Illinois wird umgekehrt keine Licenz, wenn nicht die Mehrheit der Wähler für eine solche sich erklärt. In noch anderen Staaten ist die Abstimmung keine direkte, sondern die berechtigten Einwohner wählen eine eigene Licenz-Behörde, welche über die Licenzfrage entscheidet (Board of Excise Commissioners); in anderen Staaten liegt dies den Orts- oder Gemeindebehörden generell ob. In wieder anderen Staaten tritt die Volksabstimmung nicht über die allgemeine Frage ein, sondern darüber, ob die

Licenz einer bestimmten Person erteilt werden soll. Es ist schon erwähnt, dass in manchen Staaten das Gesuch um eine Licenz von einer gewissen Anzahl, der Majorität oder selbst $^2/_3$ der Stimmberechtigten innerhalb eines bestimmten Bezirks befürwortet sein muss. Die Anwohner einer Kirche oder einer Schule können gegen die Erteilung einer Licenz in dieser Gegend protestieren. Es sind also verschiedene Möglichkeiten vorhanden, in denen sich der Volkswille bei der Erteilung der Licenz, sowie gegen ihre Zulässigkeit überhaupt, geltend machen kann. Auch dort, wo die Local-Option eingeführt ist, ist die Gewähr dafür, dass man nicht auf illegalem Wege Getränke erhalten kann, keineswegs gegeben. Dort, wo die Stimmung der Ortsbevölkerung für das Gesetz ist, wird sich dasselbe wirksam erzeigen, und das ist meistens auf dem Lande der Fall.

Ein sehr verbreitetes und relativ neues System ist das der hohen Licenzsteuer (High-Licenz) und der Feststellung der Licenzzahl nach der Einwohnerzahl (Numerical Limitation). Man will durch die hohe Besteuerung der Licenzen ihre Zahl einschränken und ebenso dadurch, dass nur auf eine bestimmte Anzahl der Einwohner eines Terrains eine Licenz erteilt wird. Seit 1881 hat sich dieses Prinzip in Nebraska und in andern Staaten gut bewährt; es wäre vor einigen Jahren in New-York eingeführt worden, wenn nicht der Gouverneur sein Veto dagegen eingelegt hätte.

Die Prohibitionisten werfen diesem System vor, dass es ein Kompromiss mit der Sünde wäre, dass es durch die grossen Steuererträge, die die Licenzen der Gemeinde bringen, andere Steuerlasten unnötig mache und den Steuerzahlern sehr viele Vorteile gewähre, sodass die Zahl der Licenzen aus diesem Grunde nicht immer abnehme. Dieses System konzentriere allerdings den ganzen Getränkehandel in der Hand weniger Leute, aber diese wüssten, insbesondere in den Städten, den Handel auszunutzen, sodass trotz der geringen Anzahl der Schenken die Trunksucht durchaus nicht abnehme. Dazu komme, dass die Händler wegen ihrer grossen Steuerquote, die sie leisten, einen grossen politischen Einfluss gewinnen und jeder Gesetzesreform entgegenstehen. Sieht man jedoch zunächst davon ab, ob dieses System die Trunksucht vermindere oder nicht, so lassen sich von demselben thatsächlich nachstehende Vorteile als sicher annehmen: 1) Es räumt mit einer Anzahl kleiner und schlechter Verkaufsstellen, den eigentlichen Höhlen des Lasters und des Verbrechens, auf; 2) die Polizeiaufsicht ist eine viel leichtere und bessere, weil die Zahl der Schankstätten eine kleinere ist; 3) die Schankwirte sorgen selbst für eine bessere Ordnung und eine genaue Befolgung der Gesetzesvorschriften, weil sie sonst den Widerruf der sehr teuern Licenz riskieren; 4) die licenzierten Schankstellen sehen darauf, dass die nicht

licenzierten unterdrückt werden; 5) der Einfluss der Schankwirte in der Lokal- und Staatspolitik wird ein geringerer, weil ihre Anzahl und die ihrer Anhänger eine geringere ist als bei einer grossen Anzahl von Schankwirten.

Es giebt Städte, meint man, in denen auch bei der hohen Licenzsteuer die Zahl der Schankstellen zugenommen habe; aber hier haben ausnahmsweise besondere Verhältnisse mitgewirkt und dann ist diese Thatsache nicht dem System zur Last zu legen, weil die Höhe der Steuer immer nur eine relative ist. Was für diese Stadt hoch ist, ist für eine andere vielleicht gering. Thatsache ist, dass dieses System auf dem Lande, wo die hohe Steuer nicht so leicht zu erschwingen ist, die Zahl der Schankwirtschaften sehr vermindert hat; weniger freilich in den grossen Städten, wo das Getränkegeschäft ein lukratives ist. Aber hier hat es das Gute gehabt, dass es die Zahl der kleinen Schankstellen, welche das Hauptverderben bilden, erheblich zum Verschwinden brachte —, und dass in den grossen Schankstellen jetzt auf gute Ordnung strengstens gehalten wird.

Ob die Trunksucht bei diesem System abgenommen, ist schwer zu beantworten. Die meisten Stimmen sind darin einig, dass es eine sehr wirksame Massnahme ist und dort am meisten leistet, wo die Prohibition nicht auszuführen ist. High Licence und Local Option werden als die besten Trunkgesetze in Amerika angesehen, ganz besonders, weil diese Formen der Gesetzgebung eine wirkliche polizeiliche Aufsicht zulassen und ermöglichen, weil bei ihnen sich, wie Fanshawe von vielen Gewährsmännern gehört, die Trunksucht in vielen Gegenden erheblich vermindert hat. Ganz besonders wirksam zeigt sich die Vereinigung der hohen Schanksteuer mit der Festsetzung der Zahl der Schankstellen in einem bestimmten Verhältnis zur Zahl der Einwohner. So hat man in Massachusetts 1 Schankstelle auf je 500 Einwohner, in Boston 1 auf je 1000 festgesetzt; in anderen Orten hat man die Zahl in einer gewissen Breite offen gelassen, um unter Umständen, wie beispielsweise bei grossem Fremdenzufluss, zu gewissen Jahreszeiten, eine grössere Elastizität in der Anwendung des Gesetzes zu besitzen. In einzelnen Staaten hat man der Licenzbehörde die diskretionäre Gewalt überlassen, die Zahl der Schankstellen jeweilig festzusetzen. So hat die in Pennsylvanien 1887 eingesetzte richterliche Behörde (Brooks Law), welche die Licenzen vergiebt, die Zahl derselben sehr erheblich reduziert.

Von vielen Seiten, und auch in England, wird der Ansicht lebhaft widersprochen, dass die Trunksucht um so geringer ist, je kleiner die Zahl der Schankstellen ist. Indessen wird es sehr wesentlich darauf ankommen, wie gross die Reduktion der Schankstellen ist und wie sie ausgeführt wird, ob sie langsam oder plötzlich vor sich

geht. In Philadelphia brachte man in einem Jahre die Schenkenzahl von 5770 auf 1740 (um 70 pCt.) herunter, in Boston von 1780 auf 780. — In einigen Staaten hat man die Licenzen für weniger berauschende Getränke (Bier) begünstigt, d. h. viel niedriger besteuert als die schwer berauschenden. Ueber den Erfolg dieser Massnahme sind die Meinungen aber verschieden. Die meisten dieser Bierwirte verkaufen auch spirituöse Getränke. Dieser ungesetzliche Verkauf ist sehr schwer zu inhibieren und die Absicht des Gesetzes wird schmählich vereitelt. —

Vollständige Unterdrückung der berauschenden Getränke (Prohibition), Entscheidung der Stimmberechtigten in den einzelnen Ortschaften (Local-Option) über die Zulässigkeit des Getränkehandels und endlich die hohe Besteuerung der Schankstellen (High Licence) mit Beschränkung derselben nach der Einwohnerzahl, das sind die Grundsätze, welche allein oder in verschiedener Kombination in den Einzelstaaten Nordamerika's die Grundlage für die Alkoholgesetzgebung bilden. Neben diesen Systemen ist in der allerneuesten Zeit im Staate Süd-Karolina auch eine Art Monopol eingeführt, über dessen Wirksamkeit bis jetzt aber noch keine endgültigen Urteile zu verzeichnen sind.

Es verdient unser grösstes Interesse, zu erfahren, zu welchen Ergebnissen diese verschiedenartigen Gesetzgebungen in den einzelnen Staaten geführt haben und welche Vorteile für die allgemeine Wohlfahrt aus ihnen entstanden sind. Wir wollen zu diesem Zweck, den oben angeführten Quellen folgend, die Ermittelungen in denjenigen Einzelstaaten, in denen diese Gesetzsysteme am besten und reinsten zur Ausführung gekommen, darzulegen versuchen.

Naturrecht und Politik[1].

Von

Dr. Georg Grupp in Maihingen.

Was ist das Erste, der Staat oder der Einzelne? Was ist das frühere, das Ganze oder der Teil, das Mittel oder der Zweck? Aristoteles entschied sich bekanntlich dafür, dass das Ganze gewissermassen früher sei als die Teile, er lebte noch in der antiken Anschauung. Bezeichnete

[1]) Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik von Georg Frhr. v. Hertling. Freiburg, Herder, 1897. VIII u. 573 S.

er auch nicht wie Plato den Staat als Menschen im grossen, so wies er ihm doch eine umfassende Aufgabe zu. Der Staat begründet nach ihm doch erst eigentlich das volle menschliche Leben, sein Zweck ist das vollkommene glückliche Leben, das ohne ihn unmöglich scheint. Jeder Mensch trägt schon von Natur aus die Beziehung zum Staate in sich, er ist ein staatliches Wesen und ohne und ausserhalb des Staates kein rechter Mensch. Dabei fällt Staat und Gesellschaft zusammen.

In dieser Staatsauffassung folgten die Scholastiker des Mittelalters nur äusserlich und scheinbar ihrem grossen Meister. Vieles nahmen sie herüber aus dem kanonischen und römischen Rechte. Wohl vergleichen sie den Staat mit dem Organismus, der Staat ist ihnen aber nur der Körper, die Seele aber die Kirche. Die Staatsgewalt ruht bei der Gesamtheit und muss dem Herrscher übertragen werden. Nicht das Ganze ist der Zweck, sondern der Einzelne, es gibt nicht blos ein positives, sondern auch ein Naturrecht. Wie Hertling in der unten angeführten Schrift nachweist, stammen die scholastischen Anschauungen über das Naturrecht und die Volkssouveränität eigentlich aus dem römischen Rechte und hängen zusammen mit der individualistischen Richtung dieses Rechtes.

Das römische Recht hat bekanntlich zwei Seiten, eine absolutistische und eine individualistische, es zerfällt in die zwei gesonderten Zweige des öffentlichen und des Privatrechtes. Die Personen, die als vollwertig anerkannten Rechtsträger, die Familienväter sind in gewissem Sinne souverän, sie sind selbst kleine Herrscher. »Als privatus«, sagt Gierke, »hatte der Einzelne sein auch für den populus im Princip unantastbares und eigenes Recht, konnte er in wahren Rechtsverhältnissen zum populus stehen, war er überhaupt nicht Teil des populus, sondern ein dem grösseren Ganzen gegenüber selbständig konstituiertes Ganze.« Allerdings blieb das römische Recht bei diesem Individualismus nicht stehen und ordnete das Individuum der Gesamtheit des populus romanus unter, der seinerseits souverän war. Die öffentlichen Rechte des Individuums flossen aus dieser objektiven Ordnung.

Der Gegensatz des Rechtsabsolutismus und des Individualismus beherrscht noch heute die Forscher und noch heute wird die Frage, ob der Staat oder das Individuum der Ausgangspunkt des Rechtes sei, verschieden beantwortet. In der Aufklärungszeit entschied man sich dafür, dass der Staat für die Bürger da sei und nur ein Mittel für deren Zwecke sei. Gerade umgekehrt entschied sich Hegel, der auf die antiken Anschauungen zurückgriff. Der Staat ist bei ihm eine absolute Substanz und die Einordnung in den Staat bedeutet für das Individuum die absolute Sittlichkeit. Die Romantiker und die historische Rechtsschule standen dieser Anschauung nicht ferne, aber in ihrer schroffen Form

hielt sie sich nicht. Zu den konsequentesten Vertretern müsste man heute nur Marx und seine Anhänger rechnen. Der Socialismus kennt keine subjektive Sittlichkeit, die Moralität ist ihm noch verächtlicher als Hegel. Sonst aber wurde die Anschauung bedeutend ermässigt. Treitschke, der die Frage behandelt, ob der Staat oder der Einzelne einen absoluten Zweck darstellt, sagt: »So lange über den Staat gedacht worden ist, ist alle Welt einig gewesen, dass sowohl der Staat Rechte und Pflichten habe gegenüber seinen Bürgern, wie der Bürger Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat. Darüber ist gar nicht zu streiten. Wesen aber, die durch gegenseitige Rechte und Pflichten verbunden sind, können sich unmöglich zu einander verhalten wie Mittel und Zweck.« Einerseits darf also nicht der Mensch als blosses Mittel betrachtet werden, denn sagt Treitschke, »die antike Weltanschauung ist durch die christliche verdrängt worden«, andererseits ist aber auch der Staat kein blosses Mittel. Denn »das ist gerade die Grösse des Staates, dass er die Vergangenheit mit Gegenwart und Zukunft verbindet; folglich hat der Einzelne nicht das Recht, im Staat ein Mittel für seine Lebenszweckezu sehen«.

Gegenüber einem atomistischen Liberalismus war es gewiss notwendig, das Recht des Staates in den Vordergrund zu stellen, aber je mehr in den letzten Jahrzehnten die Staatsaufgaben erweitert wurden und je mehr der socialistische Gedanke Eingang fand, desto mehr wird es wieder notwendig, auch die Rechte des Individuums zu betonen. Man war nahe daran, an der Freiheit zu verzweifeln und sie als die Quelle des socialen Uebels zu betrachten. Da thut es denn Not auch wieder auf ihren Nutzen hinzuweisen. In diesem Sinne sind die obigen Schriften von Hertling freudig zu begrüssen. Nicht als ob er ein Liberaler wäre und einer schrankenlosen Freiheit das Wort redete! Er stellt vielmehr die Pflichten in den Vordergrund, die sich aus der Freiheit und dem Recht des Individuums ergeben. Er vertritt mit Entschiedenheit die Naturrechte des Menschen, aber nicht im Gegensatz zu dem Staat, sondern als Ausgangs- und Zielpunkt der staatssocialen Thätigkeit.

Hertling stellt sich auf den festen unerschütterlichen Standpunkt des Christentums: die sittliche Aufgabe, der ewige Zweck des Menschenlebens ist Kern und Stern seiner Rechtsanschauung. Der Mensch hat das Recht, dass er seine Persönlichkeit auswirke, er hat einen Anspruch auf alles, was zu diesem Zweck notwendig ist. Notwendig zu diesem Zweck ist das Privateigentum und bis zu einem gewissen Grade das Familienleben, notwendig ist der Schutz der Persönlichkeit gegen Ausbeutung und Unterdrückung. Daher ergiebt sich aus dem Naturrecht der Arbeiterschutz, die Armenpflege, die Arbeiterversicherung und das Recht zur Arbeitervereinigung. Nicht aber folgt daraus das Recht auf die Arbeit und den vollen Arbeitsertrag.

Das Naturrecht ist natürlich ungeheuer unbestimmt und vieldeutig und ist schon im verschiedensten Sinne ausgebeutet und auch missbraucht worden. Reformparteien und revolutionäre Parteien beriefen sich immer auf das Naturrecht gegenüber dem überlieferten Rechte und kirchliche Parteien stellten es dem Staatsrecht entgegen. Im Namen des Naturrechtes wurde die Denk- und Gewissensfreiheit, die Press- und Vereinsfreiheit, die Gewerbefreiheit verlangt und wurden alle Privilegien und Standesvorrechte abgeschafft. Im Namen des Naturrechtes und einer natürlichen Gerechtigkeit entziehen sich viele, sonst fromm und gerecht denkende Menschen ihrer Steuerpflicht und Kasuisten rechtfertigen das. Im Namen des Naturrechtes verlangt der vierte Stand das Recht auf die Arbeit und auf den vollen Genuss des Arbeitsertrages. Wer soll nun bei dieser Verwirrung der Anschauungen das Naturrecht authentisch interpretieren. Was folgt wirklich und was folgt scheinbar aus dem Naturrecht? Giebt es überhaupt ein Naturrecht?

Gerade weil das Naturrecht so vieldeutig und unbestimmt ist, hat man es vielfach verworfen. Versteht man unter Recht erzwingbare Normen, so kann ohnedem von Naturrecht im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Dies giebt auch Hertling zu. An dem Worte Naturrecht, erklärt er, wolle er nicht festhalten, solange man nur an einer für alle Menschen gültigen Ordnung und an sittlichen Ansprüchen des Menschen an die Gesamtheit festhält. Möge man dann das Naturrecht als einen Ausschnitt aus der Moral bezeichnen, entscheidend sei nur, dass es »Normen des Gemeinlebens« giebt und ebenso Anforderungen des Individuums an die Mitmenschen, welche unabhängig von derartiger Festlegung von der Vernunft als giltig anerkannt werden, mit der näheren Bestimmung, dass für ihre Durchsetzung die Anwendung von Zwangsmitteln moralisch zulässig sei.

Welches sind nun diese Anforderungen des Einzelnen an die Gesellschaft, diese Rechtsansprüche die aller positiven Rechtsgestaltung vorausgehen und als Richtschnur dienen müssen? Es ist, wie wir schon sagten, das Recht auf das Dasein und auf den Schutz des Lebens. In unverschuldeter Not hat der Mensch das Recht, sich von fremdem Eigentum so viel anzueignen als er zum Unterhalt des Lebens bedarf. Sein Anspruch geht zunächst an die Familie und von da aus an weitere Verbände, an das Geschlecht, an die Gemeinde und dann an den Staat. Die staatliche Armenpflege ist eine Forderung des Naturrechtes. Diese Anschauung Hertlings hat natürlich Widerspruch gefunden und es lässt sich in der That viel dagegen einwenden. Die Einrichtung der staatlichen Armenpflege ging nicht von naturrechtlichem Gesichtspunkte aus, die Armenpflege ging von der Kirche an den Staat über, nachdem jener die Mittel dazu fehlten und ihr ursprünglicher Gesichtspunkt war nicht

das Recht, sondern die Wohlthätigkeit. Doch sehen wir auch davon ab, so bleibt die Schwierigkeit, dass die Armenpflege nicht ausreicht. Auch die Arbeiterversicherung, die im Grunde nur einen Zweig der Armenpflege darstellt, reicht nicht aus. Die Hauptschwierigkeit bietet die grosse Masse der Arbeitslosen und diese Schwierigkeit hat Hertling umgangen. Er verhält sich hier nur negativ, d. h. weist die Ansprüche der Arbeitslosen auf Arbeit ab, macht aber dabei keine positiven Vorschläge. Das Recht auf Arbeit und Arbeitsertrag weist er weniger aus prinzipiellen, als praktischen Gründen zurück. Jenes Recht ist undurchführbar, solange die Produktion nicht von oben herab geleitet wird, diese Leitung ist aber unmöglich. Wäre sie auch möglich, so könnte keinem Arbeitenden der (in engerem Sinn sogenannte) volle Ertrag zugesichert werden, da ein grosser Teil des Arbeitverdienstes zur Besoldung der Wirtschaftsleiter, der Aerzte, Richter u. s. f. abgezogen werden müsste.

In diesem Zusammenhang erörtert der Verfasser auch die Frage, ob die Arbeit das Eigentum begründe. Er meint, wenn man die Arbeit als die alleinige Quelle des Eigentums ansehe, könne man den Anspruch der Socialisten auf den Arbeitsertrag nicht abweisen. Er meint, man müsse neben der Arbeit die Okkupation oder, wie er es richtiger erklärt, die Herrschaft als eine andere Quelle des Eigentums ansehen. Diese Anschauung ist ganz richtig und wird von neueren Forschungen über das Grundeigentum der Urzeit bestätigt. Nicht diejenigen, die den Boden bebauten, waren Grundeigentümer, denn das waren meistens Sklaven und Unfreie, sondern die, die das Land beschützten, eroberten und verteidigten, die Grundherrn. Aber ich denke, die Okkupation und der Schutz, den das Eigentum erforderte, waren keine mühelose Thätigkeit. Es war auch ein Stück Arbeit, die so gut zählte, wie die eines heutigen Wirtschaftsleiters. Der Begriff der Arbeit scheint mir immer noch der umfassendste Rechtstitel des Eigentums zu sein. Damit ist noch nicht gesagt, dass zu jedem bestimmten Mass Arbeit eine bestimmte Masse des Eigentums gehöre. Beide Grössen sind bis zu einem gewissen Grade incommensurabel. Es genügt auf diese Unbemessbarkeit und Unvergleichlichkeit zwischen Eigentum und Arbeit hinzuweisen [2]), um dem socialistischen Anspruche zu entgehen.

Im Mittelalter herrschte die Anschauung vor, dass die Arbeit die Quelle des Eigentums sei, daher galten Güter, denen man keine Arbeit zuwandte als herrenlos, daher war der mühelose Zinsgewinn ver-

---

[2]) Vgl. hiezu J. Wolf, Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. 1892. S. 567 ff.

boten, nicht aber die produktive Anlage des Kapitals sei es durch das Mittel eines Renten- oder Gesellschaftsvertrages.

Das Eigentum fasst Hertling mit Recht als eine naturrechtliche Forderung, weil nur das Eigentum dem Menschen gestattet, seine Persönlichkeit auszuwirken, und er verwirft daher das Kollektiveigentum, so ferne es allgemeiner oder gar ausschliesslich herrschen soll. Die Scholastiker waren dem Gemeineigentum nicht abgeneigt. Der hl. Thomas sagt allerdings, es sei ein natürliches Recht des Menschen, Eigentum zu besitzen, er führt dafür verschiedene Gründe an, andererseits hat er aber auch die Gütergemeinschaft als natürliches Recht erklärt. »Die Gütergemeinschaft«, sagt Thomas, »wird auf das natürliche Recht zugeführt, nicht in dem Sinne, als ob das natürliche Recht vorschriebe, alles müsse im Gemeinbesitz verbleiben und niemand etwas als sein Sondereigentum besitzen, sondern darum, weil die Austeilung des Besitzes nicht auf Grund des natürlichen Rechtes erfolgt, sie erfolgt vielmehr auf Grund menschlicher Vereinbarung, die dem positiven Rechte angehört.« Diese letztere Meinung stammt, wie Hertling nachweist, eigentlich aus der römischen Jurisprudenz, weiterhin von den Stoikern und ging in das corpus iuris canonici über[1]). Aus der ursprünglichen Gütergemeinschaft wurde nun die moralische Pflicht für die Reichen abgeleitet, von ihrem Ueberflusse an die Armen zu geben. In diesem Sinne sprechen eine Reihe von Kirchenvätern von einer Art freiwilligem Kommunismus, dessen Ideal in der ersten Christengemeinde gesucht wird. Selbstverständlich sind diese Aussprüche dem Spürsinn der Socialisten nicht entgangen. Im Lichte der socialistischen Geschichtsauffassung waren die ersten Christen und ihre Nachbilder in verschiedenen häretischen Sekten wirkliche Kommunisten. Der bedeutende Unterschied, dass hier von einem freiwilligen, nicht von einem Zwangskomunismus die Rede ist, wurde nicht weiter beachtet.

Kommunistische Aeusserungen in jenem Sinne finden sich auch bei den mittelalterlichen Scholastikern. Daraus hat nun Ritschl den verfehlten Schluss gezogen, zwischen dem Katholicismus und dem socialistischen Kommunismus bestehe eine Seelengemeinschaft. Indem Thomas von dem erlaubten Widerstande gegen die Tyrannen spricht, glaubte Ritschl auch ein revolutionäres Prinzip im Katholicismus entdeckt zu haben. Thomas soll die Volkssouveränität und die Erlaubtheit des Tyrannenmordes gelehrt haben. Gegen alle diese Verwürfe nimmt nun Hertling die Scholastiker in Schutz und weist nach, dass man Thomas vieles unterschob.

---

[1]) Jus naturale est commune omnium nationum . . . ut communis omnium possessio et omnium una libertas. (c. VII, Dist. I.)

Die Anschauung des hl. Thomas über den Tyrannenmord rief eine ganze Literatur hervor. Die Jesuiten suchten sich mit der Autorität des hl. Thomas zu decken, wenn sie dem Einzelnen das Recht zusprachen, einen Tyrannen zu beseitigen, während die Dominikaner ihn von diesem Verdachte zu entlasten suchten[1]).

Wenn man will, kann man gewiss bei den Scholastikern, ja bei den Kirchenvätern revolutionäre Ideen entdecken. Um so auffallender ist es, wenn manche meinen, der Katholicismus sei erst in den letzten Jahrzehnten revolutionär, demokratisch, socialdemokratisch geworden. Diese Anschauung wird namentlich vertreten in den kirchenpolitischen Briefen von »Spectator« in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung. Hertling suchte die Angriffe zu entkräften in Ausführungen, die zuerst in den Historisch politischen Blättern erschienen sind. Dabei versäumt er nicht, an die Verteidigung der Katholiken leichte Warnungen anzuknüpfen. Denn darüber besteht allerdings kein Zweifel, dass es an demokratischen Tendenzen innerhalb der katholischen Kirche nicht fehlt. Es ist ganz unverkennbar, dass seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sich allmälig ein Umschwung in der Gesinnung leitender Kreise der Kirche vollzog. Früher eine Verbündete und Stütze der Throne begann die Kirche in hervorragenden Gliedern sich von den Interessen der Herrschenden zu lösen; der Sturz des Kirchenstaates vollendete den Wandel. Besonders gespannt ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Italien. Hier haben sich ganz unhaltbare Zustände herausgebildet. Damit befasst sich Hertling im Anschluss an die Ausführungen des Spectators. Der Spectator sucht die Schuld für die schlimme Lage mehr innerhalb, Hertling mehr ausserhalb der kirchlichen Kreise. Eine ähnliche Stellung nimmt Hertling auch in der Frage ein, warum die Katholiken in der wissenschaftlichen Bildung und in ihren wissenschaftlichen Leistungen hinter den Protestanten zurückbleiben. Die Erörterung der letzteren Frage ist ungemein schwierig und kann hier füglich umgangen werden. Jedenfalls giebt es verschiedene Ursachen für jene »Inferiorität« und es ist einseitig, die Einziehung der Kirchengüter oder den Cölibat oder das kirchliche Dogma allein dafür verantwortlich zu machen.

---

[1]) Vgl. darüber die Kontroverse von Duhr und Schleehl im Historischen Jahrbuch 1893, S. 107.

SOCIALPOLITIK

Thesen zur Landarbeiterfrage[1]).

I. Thatbestand.

1. Der Landarbeiterfrage (Landarbeiternot im Osten) liegt eine Doppelerscheinung zu Grunde: Der Zug nach dem Westen und der Zug in die Stadt.

Die nach dem Westen ziehen, sind, wenn auch nicht ausschliesslich, doch der Mehrzahl nach Wanderarbeiter, sie verbringen den Sommer im Westen, für den Winter kehren sie zurück. Die in die Stadt gehen, gehen dahin meist mit der Absicht, daselbst ständigen Aufenthalt zu nehmen. Beide Erscheinungen führen zu einem Landarbeitermangel in den Grenzgebieten, deren östliches Hinterland, aus dem der Zug nach dem Westen zu bewerkstelligen wäre, Ausland ist.

2. Die Ursachen des Zuges vom Osten oder vom Land weg sind
beim Zug nach dem Westen vornehmlich ökonomischer,
beim Zug in die Stadt psychologischer und ökonomischer Natur.

A. Psychologische Faktoren:

Die Stadt bietet mehr Anregung, ein abwechselungsreicheres, minder eintöniges Leben. Bereits das Strassenbild kommt hier in Betracht. Sie bietet mehr Gelegenheit der Unterhaltung, der Annäherung beider Geschlechter, dabei ein Minus an Kontrole, grössere Ungezwungenheit und Ungebundenheit, grössere Selbständigkeit.

Welche grössere Selbständigkeit dann aber auch für alle anderen Beziehungen gilt, so insbesondere für das Dienstverhältnis. Die Herrschaft des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer ist weniger betont. Der Arbeiter hat sich nicht in gleichem Masse wie auf dem Lande als Untergebener zu fühlen, er fühlt sich einfach als Verkäufer der von ihm angebotenen Ware »Arbeit«, als Verrichter des von ihm verkauften Dienstes.

Endlich giebt ihm auch noch die Möglichkeit der Vereinigung mit Gleichgestellten, Gleichgesinnten seiner Wahl, seine Inanspruchnahme für politische Zwecke ein höheres Mass von Selbstgefühl, als er es auf dem Lande zu gewinnen vermag.

B. Oekonomische Faktoren:

Winterarbeit in der Stadt.

Häufig, nicht immer höherer Durchschnittslohn in der Stadt, dabei Möglichkeit des Aufsteigens für den begabteren Arbeiter zu besseren Stellungen.

---

[1]) Vorgetragen in der Sektion für Staats- und Rechtswissenschaft der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Mai d. J.

Da der Lohn durchweg als Geldlohn gezahlt wird, volle Freiheit seiner Verwertung nach dem persönlichen Belieben des Empfängers.

Zu den psychologischen und ökonomischen Faktoren treten

C. Täuschungselemente

mit Hinsicht auf das Leben in der Stadt, die den Zug in dieselbe befördern. Solche Täuschungselemente sind:

Ueberschätzung des Geldlohns in Hinsicht seiner Bedeutung als Reallohn, Unterschätzung des Wertes der auf dem Land gewährten Realien, Unterschätzung der Kosten derselben in der Stadt. Der minder Befähigte wird bestochen durch die dem höher Befähigten gezahlten Löhne, meint auch seinerseits sie erzielen zu können. Uebersehen werden die Schattenseiten des Städte-Lebens, die sich hauptsächlich ausdrücken in seiner grösseren Schädlichkeit, sodann die Gefahr der Arbeitslosigkeit bei unterdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit, die in gleichem Masse auf dem Lande nicht besteht.

Diese Faktoren gelten beim Zug vom Land in die Stadt. Beim Zug vom Osten nach dem Westen giebt der meist höhere im Westen gezahlte Lohn den Ausschlag.

3. Sind diese Zustände ungesund?

Der Zug nach dem Westen.

Er entspricht einem thatsächlichen Arbeitsbedarf im Westen, einheimische Arbeiter daselbst werden durch den Zug aus dem Osten, soviel bekannt ist, nicht aus der Arbeit geworfen, der Zug nach Westen bringt kein Ueberangebot an Arbeitern daselbst zu Wege.

Der Zug nach der Stadt.

Der Zug nach der Stadt geht notorisch — darauf weisen vielerlei Wahrnehmungen in den Städten hin — über den Bedarf hinaus. Dies zeigt 1. die Thatsache des städtischen Proletariats, der, wenn auch unter Umständen nur auf kleine Percente der städtischen Bevölkerung beschränkten Arbeitslosigkeit daselbst. Dies zeigt 2. die Thatsache, dass dem Zuge in die Stadt ein Rückstrom aus der Stadt gegenüber steht, der oft nicht einmal kleiner ist als der Zuzug. Wir haben einen Zug nicht bloss in die Stadt, sondern auch einen Zug aus der Stadt.

	Gemeldete Zugezogene 1892	Gemeldete Abgezogene
Berlin	178000	151000
Breslau	52000	47000
Königsberg	20000	20000
Posen	12000	8000
Görlitz	12000	12000

II. Abhülfe und Aussichten.

4. Wahrscheinlich von vornherein ist, dass die Möglichkeiten der Abhülfe hier wie überall der mit elementarer Macht vordringenden Entwicklung nur zum Teile, zum kleineren Teile, gewachsen sind, sie im ganzen und grossen aber nicht stauen können. Das ist die Resignation, die die Betrachtung sozialer Dinge dem Wahrheitssucher aufdrängt, die aber freilich für die moderne politische und selbst wissenschaftliche Betrachtung sozialer Dinge nur selten besteht.

5. Es ist Beschränkung des Rechts der Freizügigkeit gefordert worden. Die organisatorisch einzig richtige, gleichzeitig politisch einzig mögliche »Beschränkung« oder »Regelung« des freien Zuges vom Land in die Stadt ist eine Organisation der Arbeitsvermittlung, welche darauf hinwirkt, dass die Auswechselung der begabteren Elemente, welche die Stadt braucht, gegen die minder begabten, welche sie abgeben kann, thatsächlich abgiebt, und die dem Land, wie vielerlei Thatsachen ausweisen, häufig genügen, nicht nach dem Regime der Zufälligkeit, sondern nach dem Regime der Ordnung geschieht. Eine materielle Beschränkung der Freizügigkeit liegt in solcher Ordnung nicht. Ob eine solche Arbeitsvermittlung freilich, die möglicherweise staatlich in Scene zu setzen wäre, eine Organisation des Zugs in die Stadt werden kann, ist fraglich. Ich glaube es nicht. Aber sie kann eine Organisation des Zugs aus der Stadt werden.

6. Das Land wird desto erfolgreicher der Stadt Konkurrenz machen, je bessere Arbeits- und Lebensbedingungen es bietet. Bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen sind höhere Löhne, fortschreitend bessere Behandlung, die Möglichkeit der Ansiedelung, eigenen Gutserwerbs, also des Aufsteigens zu halber, dreiviertel oder ganzer Selbständigkeit.

7. Immerhin haben sich Stadt und Land in die einmal vorhandene Bevölkerung zu teilen. Und die Frage ist nun, ob die einmal vorhandene Bevölkerung für den Bedarf von Stadt und Land ausreicht. Es liegt nicht genügend Material vor, um diese Frage abschliessend zu beantworten. Aber das kann ausgesprochen werden, dass in Deutschland sich allmählich Verhältnisse anzubahnen scheinen, in welchen trotz der starken Bevölkerungsvermehrung dahier nicht Arbeitsmangel, sondern Menschen-, bezw. Arbeitermangel den Notstand bezeichnet.

8. Um diesen Notstand aufzuheben oder abzuschwächen, ist weiter vorgeschlagen, für die Einwanderung aus dem Osten die Thore des Reichs zu öffnen. Theoretisch stehen dem Reiche alsdann zur Verfügung: Russische Polen, Oesterreichische Polen, Oesterreichische Ruthenen, Oesterreichische Slowaken, österreichische Südslaven, Italiener, nicht slavische russische Bevölkerung, solche nämlich der Ostseeprovinzen: Esten und Letten.

Aus nationalen Gründen auf der einen, sozialen Gründen auf der anderen Seite wird die Oeffnung der Grenzen für die Angehörigen dieser nicht deutschen Völkerstämme nicht beliebt. Der darin liegende Verzicht aus nationalen Gründen verdient um so höher in seinem Werte angeschlagen zu werden, als er ohne Opfer seitens jener, welche ihn aussprechen, nicht möglich ist.

9. Diese Opfer kommen in letzter Linie zum Ausdruck in einer bei Fortdauer und Verschärfung der gegenwärtigen Zustände für die nächsten 50 oder 100 Jahre wahrscheinlichen ökonomischen und sozialen Umwälzung im Osten des Reichs.

Abzuwenden ist dieselbe, wenn andauernd hohe Fruchtpreise, das Zurückweichen der ausländischen Getreidekonkurrenz es ermöglichen, dem ländlichen Arbeiter höhere Löhne zu zahlen als dem städtischen und ihm noch andere Vorteile zu gewähren, welche die in der Stadt gewährten und vorausgesetzten wett machen.

Ist solches nicht möglich, so könnten als Erscheinungen des kommenden Jahrhunderts, vielleicht schon seiner ersten Hälfte, zu gewärtigen sein:

Teilweise Entvölkerung des Ostens;
Extensiver landwirtschaftlicher Betrieb;
Teilweise Aufforstung des Landes.

Als Grund und Folge all dessen: Entwertung des Grundbesitzes, insbesondere des Grossgrundbesitzes, bei welchem die Arbeitsfähigkeit des Grundbesitzers in der Wirtschaft nicht oder nur als dispositive in Anschlag kommt, vielfach Bildung kleinerer Parzellen, insbesondere solcher, für welche bereits die Arbeitskraft des Besitzers ausreicht, ohne dass aber von diesen Parzellen, so wie es von der inneren Kolonisation gedacht ist, ein Arbeiterstrom ausgehen würde zur Verfügung des Grossgrundbesitzes.

Julius Wolf.

Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis in Böhmen.

Im Januarheft der »Zeitschrift für Socialwissenschaft« war das in Böhmen eingeführte System der Verbindung von Arbeitsvermittlung und Naturalverpflegungsstationen dargestellt worden. Einer dankenswerten Mitteilung des Landesinspektors für Naturalverpflegungsstationen Herrn Karl Wahl in Prag entnehmen wir, dass am 1. März d. J. in Prag ein kommunaler Arbeitsnachweis eröffnet worden ist, der sich eng an die Naturalverpflegungsstation anschliesst. Am 1. August d. J. kommen Weinberge mit Zizkow, am 1. September Pilsen an die Reihe, später Reichenberg, Teplitz, Karlsbad, Budweis und Pardubitz, womit dann diese Organisation durchgeführt ist.

Dieses eigenartige System beruht auf einem Gesetze vom 29. April 1895 und trat am 1. Mai 1896 ins Leben. In der Periode vom 1. November 1896 bis 31. Oktober 1897 wurden die Naturalverpflegungsstationen insgesamt von 525 232 Personen frequentiert, wovon 317 022 auf das Wintersemester entfielen. Diesen wurde in 25 313 Fällen Arbeit vermittelt. In Anbetracht der Neuheit der Institution, der Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung überhaupt scheint uns das ein vielverheissender Erfolg. Der Arbeitsnachweis wird in der Weise ins Werk gesetzt, dass die Bezirksausschüsse ein Verzeichnis von Arbeitgebern anlegen und diese auf die Vermittlungsthätigkeit der Stationen aufmerksam machen. Die Gemeindeämter, die Stationen, namentlich aber die Hauptstationen stehen mit einander durch ein sehr praktisches System von portofrei beförderten Nachrichten in steter Verbindung, wobei die Hauptstationen als Centralstelle fungieren. Dadurch wird zugleich eine Sonderung der arbeitsscheuen und arbeitswilligen Elemente in den Stationen bewirkt. Die Kosten betrugen im letzten Berichtsjahre 212 000 fl., wovon der Staat 39 000 fl. übernahm — in Anbetracht der Leistung ein sehr geringer Aufwand. Die detaillierte Statistik der Berufe der Frequentanten in den Stationen liefert bemerkenswerte Daten über die Arbeitslosigkeit der einzelnen Branchen.

Es wird von Interesse sein, die Weiterentwicklung dieser Verbindung von Arbeitsnachweis und Naturalverpflegung zu verfolgen. R. G.

Unfallversicherung in Italien.

II.[1])

Dem neuen italienischen Unfallversicherungsgesetz vom 17. März 1898 liegt der Entwurf zu Grunde, welcher am 13. April 1897 von Guicciardini, Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, dem Senat vorgelegt wurde[2]). Dieser Entwurf ging wie sein Vorgänger (vom 13. Juni 1895) von dem Grundsatz der Zwangsversicherung aus. Den beiden Hauptbedenken, welche den Senat zur Aufstellung des Gegenentwurfs vom 16. Dezember 1896 veranlasst hatten, nämlich, dass die Zwangsversicherung einerseits das Verantwortlichkeitsgefühl der Unternehmer abschwächen, andererseits die Industrie zu schwer belasten würde, begegnete der Regierungsentwurf mit dem Hinweis auf die gegenteiligen praktischen Erfahrungen der deutschen Unfallversicherung und der eigenen staatlichen Unfallversicherungskasse[3]). Bei der letzteren seien gegenwärtig 323 industrielle Betriebe mit 112,364 Arbeitern versichert und betrage die mittlere Jahresprämie pro Arbeiter 3,87 Lire; selbst wenn sich diese nach dem neuen Tarif bis auf 6 Lire steigern sollte, so werde man kaum behaupten können, dass eine Belastung von nur 2 Centimes pro Arbeitstag die Industrie ernstlich beschweren würde[4]).

In dem Kommissionsbericht des Senates vom 22. Juni 1897[5]) wurden demgemäss die früheren Bedenken fallen gelassen, nachdem man aus den statistischen Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass die gesamten Unfallasten noch nicht 2 pCt. der Arbeitslöhne erreichen und die Produktionskosten nur um $\frac{1}{4}$ bis höchstens $\frac{1}{2}$ pCt. steigern würden. Dagegen vermochte sich die Senatskommission hinsichtlich der Organisationsfrage nicht mit dem Regierungsvorschlage zu befreunden, den Betriebsunternehmern die Versicherung lediglich bei der staatlichen Unfallversicherungskasse oder bei beruflichen Gegenseitigkeitsverbänden, also unter Ausschluss der (für diesen Zweck freilich unter besondere staatliche Aufsicht zu stellenden) Privatgesellschaften zu gestatten; vielmehr versprach sich die Kommission gerade von der Zulassung der letzteren eine Verbilligung der Prämien, sowie eine bessere Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Industrieen und hielt daneben für grössere Betriebe (mit mindestens 2000 Arbeitern) auch die Zulassung eigener Unfallversicherungskassen für zweckmässig. Im Uebrigen wurde der Entwurf vom Senat am 5. Juli 1897 ohne grundsätzliche Aenderungen angenommen und am 7. Juli desselben Jahres der Deputirtenkammer vorgelegt[6]).

Der Kommissionsbericht der Deputirtenkammer vom 10. Februar 1898[7]) bezeichnete die grundsätzliche Anerkennung einer besonderen Berufsgefahr

---

[1]) Siehe Teil I in Heft 4 Seite 302 ff.

[2]) Atti parlamentari, Legislatura XX, 1a sessione 1897, Senato del Regno, Nr. 16.

[3]) »Gl' infortuni del lavoro«, Nota del dott. Riccardo Fabris, direttore della Cassa Nazionale d'assicurazione per gl' infortuni degli operai sul lavoro, Milano 1897.

[4]) Vgl. Zacher, »Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des deutschen Reiches«, Berlin 1898, S. 25 Abs. 2.

[5]) Atti parlamentari etc. No. 16A.

[6]) Atti parlamentari etc., Camera dei Deputati, No. 146.

[7]) Atti parlamentari etc., No. 146A.

(rischio professionale) zu Lasten der modernen Industrie nunmehr als eine communis opinio, wies aber unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des 4. Internationalen Arbeiterversicherungskongresses zu Brüssel (25. bis 31. Juli 1897) darauf hin, dass über die zum Ziel führenden Wege noch grosse Meinungsverschiedenheiten herrschten; insbesondere ständen sich zwei Hauptanschauungen gegenüber: die einen wollten dem einzelnen Unternehmer völlig freie Wahl lassen, ob und wie er sich gegen dieses Risiko versichern wolle, die andern seien im Interesse aller Betheiligten für den Versicherungszwang. Gleichwohl habe auch in Italien wie in anderen Ländern die Erfahrung gelehrt, dass man mit der freiwilligen Versicherung das Ziel nicht erreichen könne, denn trotz einer vierzehnjährigen Wirksamkeit der staatlichen Unfallversicherungskasse seien gegenwärtig Alles in Allem nicht mehr als 170000 Arbeiter, d. h. kaum der zehnte Theil der industriellen Arbeiterschaft gegen Betriebsunfälle versichert. Der Kommissionsbericht stellte sich deshalb auf den Boden der Regierungsvorlage und empfahl unter Hinweis auf die mehrfachen Verbesserungen, welche der gegenwärtige Entwurf gegenüber dem 1895er zu Gunsten der Arbeiter zeigte, seine unveränderte Annahme, welche auch am 15. März 1898 mit 172 gegen 60 Stimmen erfolgte. Ausserdem hatte der Bericht noch empfohlen, den obersten Arbeitsrath (consiglio superiore del lavoro), welchen die Deputirtenkammer bereits dem 1895er Entwurf eingefügt, der Senat aber wieder beseitigt hatte, als sachkundigen Beirath für den mit der Durchführung der Unfallversicherung und Unfallverhütung betrauten Minister neben dem Gesetz durch Königliche Verodnung einzuführen; nach dem früheren Vorschlage sollte dieser Arbeitsrat aus zwei Senatoren und zwei Deputirten nach Wahl der beiden Kammern und aus acht vom Minister ernannten Sachverständigen (darunter auch Vertretern der Arbeiter) bestehen.

Das nur 28 Paragraphen umfassende Gesetz (Legge sugli infortuni degli operai sul lavoro) zerfällt in vier verschiedene Abschnitte, von welchen der erste den Umfang der Versicherung (§§ 1 bis 2), der zweite die Unfallverhütung (§§ 3 bis 5), der dritte das Versicherungsverhältnis (§§ 6 bis 18) und der letzte allgemeine Bestimmungen (§§ 19 bis 28) behandelt.

Der Umfang der Versicherung deckt sich ungefähr mit dem der deutschen bezw. österreichischen industriellen Unfallversicherung und umfasst einerseits die an sich gefährlichen Gewerbebetriebe wie Bergwerke, Steinbrüche, Gas-, Elektrizitäts-, Telephon-, Sprengstoff- u. s. w. Anlagen, andererseits solche Gewerbebetriebe, welche durch Verwendung von Maschinen bezw. von mehr als fünf Arbeitern den Charakter der modernen Industrie annehmen, gegen deren Gefahren die darin beschäftigten Lohnarbeiter (einschliesslich der Lehrlinge) und Betriebsbeamten (mit Gehalt bis zu 7 L. für den Tag) versichert sein sollen. Man nimmt an, dass $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Millionen von den mehr als 2 Millionen industriellen Arbeitern dem Unfallversicherungsgesetz unterfallen und die gesammten Unfalllasten jährlich gegen 10 Millionen Lire betragen werden.

Das Gebiet der Unfallverhütung ist dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel überwiesen, welcher auf Vorschlag der versicherungspflichtigen Betriebsunternehmer und nach Anhörung der Gewerberäthe die entsprechenden Reglements (theils allgemeiner Art für sämmtliche Betriebe, theils besonderer Art für einzelne Betriebe oder Betriebsarten) zu entwerfen und nach Zustimmung des Staatsraths und Königlicher Bestatigung ihre Durchführung zu bewirken hat, wobei er sich auch des technischen Personals der

Unfallverhütungsgesellschaften und der Unfallversicherungsverbände bedienen darf. Diese Regelung stellt lediglich ein Kompromiss zwischen den beiden während der Parlamentsverhandlungen zu Tage getretenen gegnerischen Auffassungen dar, von welchen die eine das Gebiet der Unfallverhütung ausschliesslich den staatlichen Organen, die andern dagegen der Selbstverwaltung der Versicherungsorgane übertragen wissen wollte*).

Die Versicherung geht für alleinige Rechnung der Betriebsunternehmer und entschädigt alle Betriebsunfälle, deren Folgen länger als fünf Tage andauern; eine längere Wartezeit erschien nicht angängig, da eine Krankenversicherung, welcher nach dem Vorgange der deutschen und österreichischen Gesetzgebung die grosse Menge der leichteren Unfälle zu überweisen wäre, in Italien noch nicht eingeführt ist.

Der binnen drei Monaten nach dem Unfalle festzustellende Schadensersatz besteht 1) bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit im fünffachen Betrag des Jahresarbeitsverdienstes (d. h. des 300fachen Tagesverdienstes bis zur Höchstgrenze von 2000 L.), jedoch nicht unter 3000 L.; diese Kapitalabfindung ist regelmässig in eine Leibrente (bei der staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherungskasse und, so lange diese noch nicht eingerichtet ist, bei einer konzessionirten Lebensversicherungsgesellschaft) umzuwandeln und darf nur in Ausnahmsfällen mit Genehmigung des Ortsrichters in baar ausgezahlt werden; 2) bei dauernder theilweiser Erwerbsunfähigkeit im fünffachen Betrag der bezüglichen Minderung des Jahresarbeitsverdienstes; 3) bei vorübergehender völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben in einem Tagegelde gleich der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns, welcher der Theilung des Arbeitsverdienstes der letzten fünf Wochen durch die Zahl der geleisteten Arbeitstage entspricht; 4) bei vorübergehender theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben in einem der Hälfte des bezüglichen Lohnausfalls entsprechenden Tagegeld; 5) bei tödtlichen Unfällen im fünffachen Betrag des Jahresarbeitsverdienstes. Ausserdem hat bei jedem Unfall der Betriebsunternehmer für die erste Hülfeleistung Sorge zu tragen.

Binnen zwei Jahren nach dem Unfall können beide Theile, Versicherter wie Versicherungsanstalt, eine anderweite Festsetzung der Entschädigung wegen veränderter Verhältnisse in dem körperlichen Zustande des Verletzten oder wegen offensichtlichen Irrthums bei der ersten Beurtheilung dieses Zustandes beanspruchen.

Entschädigungsstreitigkeiten im Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit entscheidet das Gewerbeschiedsgericht oder in Ermangelung eines solchen der Ortsrichter und zwar bis zum Betrage von 200 L. endgültig; bei höherem Streitgegenstand entscheidet das ordentliche Gericht (Prozessgebühr 0,50 bezw. 1 L. bei Streitwerth bis 50 bezw. von 50 bis 100 L. und 2 L. für jede weiteren 100 L.). Die Unfallentschädigungen sind weder pfändbar noch abtretbar und müssen zur Vermeidung der Verjährung binnen Jahresfrist nach dem Unfall geltend gemacht werden.

Die Versicherung erfolgt für Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe stets bei der durch Gesetz vom 8. Juli 1883 errichteten staatlichen Unfallversicherungskasse, kann für die übrigen Betriebe aber auch bei kon-

*) »Die Arbeiter-Unfallversicherung in Italien«, von Dr. Arnoldo Bruschettini, Professor des Handelsrechts an der Universität Perugia, in A. Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch, XVIII. Jahrgang.

zessionirten Privatversicherungsgesellschaften nacb Massgabe eines darüber vorbehaltenen Reglements genommen werden.

Von der Verpflichtung zur Versicherung bei der staatlichen Kasse oder bei Privatgesellschaften sind befreit: 1. der Staat für die bereits durch Sondergesetze gegen Betriebsunfälle sicher gestellten Arbeiter; 2. die Eisenbahngesellscbaften, sofern sie ihre Pensions- und Hülfskassen dem vorliegenden Gesetz anpassen; 3. die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe, welche für diese auf eigene Kosten besondere, mindestens 500 Arbeiter umfassende und gleichwertige Entschädigungen bietende, durch Gesetz oder Königliche Verordnung bestätigte Kassen errichtet und die vorschriftsmässige Kaution hinterlegt haben; 4. diejenigen Unternehmer, welche sich auf Grund ministeriell genemigter Statuten zu Gegenseitigkeitsverbänden (Syndikaten) zusammengeschlossen haben, sofern diese mindestens 4000 Arbeiter umfassen und eine Kaution von 10 L. pro Arbeiter bis zum Höchstbetrage von 500000 L. hinterlegt haben. Man hofft, dass gerade diese Syndikate ähnlich wie in Deutschland die Berufsgenossenschaften sich zum Hauptträger der Unfallversicherung herausbilden werden.

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1898) haben die Unternehmer ihre Betriebe und die Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter dem Präfekten der Provinz anzuzeigen und innerhalb eines weiteren Monats den Versicherungsvertrag (mit der Staatskasse oder einer Privatgesellschaft) abzuschliessen oder den Nachweis einer anderweiten nach dem Gesetz zugelassenen Versicherung zu führen; für neue Betriebe hat Beides binnen zehn Tage nach Beginn der Arbeiten zu geschehen. Binnen 15 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages ist dies dem Präfekten der Provinz anzuzeigen, welcher an jedem Monatsschluss dem Minister eine Liste sämtlicher Versicherungsverträge einzusenden hat. Unternehmer, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, haben pro Tag und Arbeiter 5 L. Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 4000 L. und ausserdem bei Eintritt eines Unfalls nicht nur dem Verletzten die ihm sonst von der Versicherungsanstalt festzusetzende Entschädigung selbst zu zahlen, sondern auch den gleichen Betrag an die Hilfskasse abzuführen, in welcher auch die sonstigen Geldstrafen fliessen und deren Einkünfte bestimmt sind: 1. zur Unterstützung solcher Arbeiter, welche im vorbezeichneten Fall wegen Zahlungsunfähigkeit des Haftpflichtigen die Entschädigung nicht haben erlangen können; 2. zur Subventionierung von Hilfsvereinen, welche die Fürsorge für die ersten fünf Krankheitstage oder die ärztliche Hilfeleistung für Unfallverletzte übernehmen, 3. zur Prämierung neuer Unfallverhütungseinrichtungen. Ferner ist jeder Unfall vom Betriebsunternehmer binnen 2 Tage bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50—100 L. der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Im übrigen sind alle näheren Ausführungsvorschriften einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten.

Bezüglich der privatrechtlichen Haftpflicht bestimmt das Gesetz, dass die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe durch die Uebernahme der Unfallversicherung in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen von jeder persönlichen Haftung grundsätzlich befreit werden und nur dann der Versicherungsanstalt für die dem Verletzten geleistete Entschädigung bezw. dem Verletzten selbst für den diese Entschädigung übersteigenden Mehrbetrag des gerichtlichen Schadenersatzes persönlich haften, wenn sie wegen der Umstände, die den Unfall veranlasst haben, zufolge öffentlicher Anklage

bestraft worden sind; ist in einem solchen Strafurteil gegen den Verletzten selbst festgestellt, dass er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, so geht er seines Entschädigungsanspruches gegen die Versicherungsanstalt verlustig bezw. wird dieser für das bereits Erhaltene in gleicher Weise regresspflichtig. Hiermit erscheint einer der umstrittensten Punkte in einer eben so einfachen wie praktischen Weise geregelt, indem die Hereinziehung der Schuldfrage in das Feststellungsverfahren der Unfallentschädigungen grundsätzlich vermieden wird und die besagten privatrechtlichen Folgen nur dann eintreten, wenn zuvor im öffentlich-rechtlichen Strafverfahren festgestellt ist, dass die Herbeiführung des Unfalls, sei es dem Unternehmer oder dem Arbeiter selbst zur Last zu legen ist, wobei noch zu Gunsten des Letzteren die Verwirkung der Unfallentschädigung auf die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls beschränkt bleibt. Noch bei den 1896er Parlamentsverhandlungen standen sich hier die Ansichten, namentlich zwischen Senat und Deputirtenkammer, schroff gegenüber. Beiderseits hatte man den Grundsatz einer besonderen Berufsgefahr (rischio professionale) zwar angenommen; aber während die einen diese Belastung lediglich auf die wirklich unvermeidbaren Unfälle beschränken und demgemäss für die, sei es durch den Unternehmer oder den Arbeiter selbst verschuldeten Unfälle (bei dolus und culpa lata) nach wie vor die privatrechtlichen Grundsätze bestehen lassen wollten, verwarfen die andern diese Scheidung und wollten durch die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung grundsätzlich alle Betriebsunfälle (mit einziger Ausnahme der vorsätzlich herbeigeführten) gedeckt wissen*). Durch die im Gesetz getroffene Regelung werden also die Unfallsverhütungsvorschriften beiden Teilen, Unternehmern wie Arbeitern gegenüber insofern unter einen erhöhten Schutz gestellt, als abgesehen von den sonstigen Folgen auf Grund eines bezüglichen Strafurteils wegen Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften einerseits der schuldige Unternehmer die Last der persönlichen Haftpflicht behält, andererseits der schuldige Arbeiter den vorsätzlich selbst herbeigeführten Schaden auch selbst zu tragen hat, d. h. der Unfallentschädigung verlustig geht.

Wenn sich das Gesetz so im wesentlichen darauf beschränkt hat, nur die Grundlinien festzulegen und die Regelung der für die praktische Durchführung schwierigen Einzelheiten den Ausführungsvorschriften vorbehalten hat, so werden auf Grund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen sich über kurz oder lang Abänderungen und Verbesserungen als notwendig herausstellen, und man verhehlt sich auch keineswegs, mit dem vorliegenden Gesetz noch nichts Vollkommenes geschaffen zu haben. Gleichwohl herrscht eine gewisse Befriedigung darüber, diese nunmehr seit fast zwei Jahrzehnten auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit noch vor Abschluss des Jahrhunderts gesetzlich geregelt und damit einen wichtigen Schritt auf dem Gebiete der socialen Reform gethan zu haben. — Dr. Zacher.

*) Vgl. Bruschettini a. a. O. und Fusinato (Professor der Rechtswissenschaften an der Universität zu Turin) »Gl'infortuni sul lavoro e il diritto civile.«

SPRECHSAAL

Der »Rohstoff der Sittlichkeit«. O. A. hat im Aprilheft, indem er auf die Notiz des Märzheftes über die ursprünglichen sittlichen Eigenschaften des Kindes erwiderte, eine interessante Frage angeregt. Er machte darauf aufmerksam, dass der Begriff »Erworben« zweierlei Dinge umschliesse, je nachdem die erworbenen Eigenschaften im Menschen bereits vorbereitet, d. h. ihm als Stufen der Entwickelung mit auf die Welt gegeben seien und entwicklungs- wie gesetzgemäss in einem späteren Zeitpunkt zum Vorschein kommen, oder sie ihre Quellen vornehmlich in der Aussenwelt haben, und nur unter bestimmten Bedingungen angeeignet würden. O. A. deutete gleichzeitig an, dass seine Auffassung in die erstere Richtung gehe. Zweifellos im Rechte ist O. A., indem er auf die Doppelbedeutung des Begriffs »erworben« hinweist. Was jedoch die materielle Frage betrifft, ob der Mensch als solcher auch für die späteren Stufen seiner Entwicklung hauptsächlich mit egoistischen, asocialen Instinkten ausgestattetes Wesen auf die Welt komme oder ob sociale Instinkte in ihm schlummern und nur in späteren Jahren erst »erwachen«, so scheinen verschiedene Veranlagung und verschiedene Beobachtungskreise verschiedene Personen verschieden hierüber urteilen zu lassen. Aus den Erfahrungen des Schreibers dieser Zeilen wäre zu sagen: Der Mensch ist, — Ausnahmefalle abgerechnet — überhaupt nur dann social, wenn er dabei nicht selbst seine Haut zu Markte tragen muss, wo es sich um ihn selbst handelt, ist er auf den späteren Stufen der Entwicklung genau so wie auf der ersten, verhärteter Egoist. Hier wäre also die sociale Natur des Menschen auch im späteren Alter geleugnet. Ergänzt wird diese Auffassung durch jene Buckle's, der eine bloss verstandesmässige Steigerung der Moral kennt und demgemäss den Fortschritt der Moral in der Geschichte der Völker parallel mit dem Fortschritt des Gesichtskreises (des Intellekts) sich vollziehen sieht. Was für die Völker, würde auch für den Einzelnen gelten. Vielleicht kann dieser Standpunkt als der vom Historiker bevorzugte bezeichnet werden. Der andere Standpunkt, jener O. A.'s, scheint alsdann der der naturwissenschaftlich vorgebildeten Sociologen zu sein. Spencer in seinem Buche »Die Erziehung« (vierte Auflage der deutschen Uebersetzung von Schultze S. 213 f.) äussert ähnlich wie O. A.: »Erwarte von einem Kinde nicht einen hohen Grad von sittlicher Güte. In seinen ersten Jahren durchläuft jeder gebildete Mensch jene Phase des sittlichen Zustandes, wie sie dem barbarischen Stamme eignete, deren Abkömmling er ist. Wie des Kindes Gesichtsbildung — platte Nase, aufgestülpte Nasenlöcher, breite Lippen, weit offne Augen, geringer Gesichtswinkel u. s. w. — eine Zeit lang der der Wilden ähnelt, so auch seine Triebe. Daher der unter Kindern so allgemeine Hang zur Grausamkeit, zum Stehlen, zum Lügen — alles Erscheinungen, die auch ohne die Hülfe der Erziehung, gerade so wie die Gesichtsbildung, grössere oder geringere Veränderung er-

leiden werden. Sind Knaben sich selbst überlassen, wie in öffentlichen Schulen, so behandeln sie einander brutaler, als es unter Erwachsenen vorkommt; wären sie in einem noch früheren Alter sich selbst überlassen, so würde ihre Brutalität noch augenfälliger sein.« Und weiter »Unsere höheren sittlichen Vermögen, wie unsere höheren geistigen, sind verhältnissmässig zusammengesetzt. Folglich kommen beide verhältnismässig spät zur Entwicklung.«

Hier also die Sittlichkeit eine Thatsache der Entwicklung auf dem sittlichen Gebiete, dort dieselbe eine Thatsache der Entwicklung ausserhalb des sittlichen Gebietes, hier erworben und gleichzeitig angeboren, dort erworben ohne irgend angeboren zu sein. Der Verfasser der Notiz, gegen welche O. A. reagiert, steht auf dem historischen, Buckle'schen Standpunkt.

MISCELLEN

Der IX. internationale Kongress für Hygiene und Demographie zu Madrid, 10. bis 17. April 1898. Wenn ein grosses Volk unmittelbar vor dem Ausbruch eines schon längere Zeit drohenden, seinen Länderbestand nicht unwesentlich in Frage stellenden und daher tief einschneidenden Krieges der Wissenschaft das Opfer bringt, einen grossen internationalen Kongress gastlich in den Mauern seiner schönen Hauptstadt zu versammeln, so muss man solches gewiss unverhalten dankbarst anerkennen. Andererseits wird man sich aber auch nicht verhehlen können, dass eine derartige an sich ungünstige Tagungszeit für die wissenschaftlichen Arbeiten des Kongresses notwendig von einem gewissen nachteiligen Einfluss sein muss. Für die demographische Abteilung des Madrider Kongresses, auf welche sich unser Bericht hier beschränkt, ist solches zweifellos anzuerkennen. So werden zunächst die ungewissen Verhältnisse manchen Auswärtigen von der Teilnahme abgehalten haben, aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich etc. fehlten wenigstens viele, welche sonst durch ihre schätzenswerte Thätigkeit wesentlich zu den wissenschaftlichen Erfolgen der internationalen statistischen Versammlungen beigetragen haben, wir brauchen nur die Namen von Mayr, von Inama-Sternegg, von Körösy, Levasseur hervorzuheben. Sodann hatte man für die wissenschaftliche Vorbereitung, deren Bedeutung für das Gelingen eines Kongresses gewiss nicht hoch genug angeschlagen werden kann, in Madrid in den aufregenden Zeiten doch wohl nicht die nötige Ruhe finden können; abgesehen von einem nur einige kurze allgemeine Angaben enthaltenden provisorischen Programm war bezüglich der wissenschaftlichen Seite des Kongresses vorher überall nichts bekannt gegeben worden und ein Verzeichnis der zum Vortrag und zur Verhandlung angemeldeten Themata gelangte erst nach der Eröffnungssitzung zur Verteilung; obwohl, wie wir erfahren, vielfach schriftliche Ausarbeitungen oder kürzere den Kernpunkt und die Richtung der Behandlung angebende Auszüge bezüglich der Themata zur Einsendung gebracht waren, hatte man doch durch den Druck nichts vervielfältigt und war es bei dieser Sachlage absolut ausgeschlossen, sich vorher über die zu behandelnden Fragen irgendwie zu instruieren und sodann genügend vorbereitet an dieselben heranzutreten. In gleicher Weise verhielt sich nun aber die wissenschaftliche Leitung während des Kongresses lediglich passiv; über die Richtung der Themata und deren Inhalt, über die in denselben zur Gutheissung vorgeschlagenen Leitsätze, über die im Anschluss an dieselben zu stellenden Anträge etc., in welchen Beziehungen man sonst zeitig durch Drucksachen unterrichtet zu werden pflegt, konnte man hier vorher nichts erfahren und ebensowenig wurde über die ergangenen Verhandlungen in dem täglich erscheinenden Kongressblatt oder sonstwie irgend etwas veröffentlicht, so dass man sich über die Verhandlungsergebnisse anderer Sektionen, denen man nicht beiwohnen konnte, nur im Wege persönlicher Erkundigung zu orientieren

in der Lage war. Mag dieses durch die besonderen Schwierigkeiten, unter welchen die Kongressleitung zu arbeiten hatte, vollauf als entschuldigt angesehen werden, als ein an sich beklagenswerter Mangel wird es doch immer hervorzuheben sein.

Mit einem höchst anerkennungswerten Fleiss hatten aber die Vertreter der statistischen Wissenschaft in Spanien Arbeiten für den Kongress geliefert, um denselben zu einem erfolgreichen zu gestalten; in allen den drei Sektionen der demographischen Abteilung (für Technik der demographischen Statistik, für statistische Resultate und ihre Anwendung auf die Demographie, für dynamische Demographie) gelangte eine reiche Fülle Spanischer Vorträge und Specialabhandlungen zur Verhandlung, welche sich zwar in der grösseren Mehrheit mehr oder weniger ausschliesslich auf die Verhältnisse Spaniens bezogen, dabei aber doch vielfach auch allgemeine Fragen streiften und berührten; jedenfalls wurde dadurch viel Wissenswertes und Interessantes geboten. Dr. Pazos García und der Marqués de Zafra behandelten die Organisation und die Arbeiten der officiellen Statistik in Spanien und die Notwendigkeit einer Reorganisation der allgemeinen Statistik und der generellen Erhebungen; man sah, dass in vielen Beziehungen erst die Anfänge einer Entwicklung vorhanden und dass manche Mängel nicht zu verkennen, aber andererseits zeigte sich doch auch ein stärkeres Streben nach Besserung des Bestehenden und weiterem Ausbau, das sich auch schon durch Thaten bekräftigt hatte. Anschliessend daran erläuterte der Marqués de Valle-Ameno die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit einer Arbeitsstatistik für Spanien. Alle die Arbeiten, welche speziell spanische Verhältnisse meist sanitärer Art für einzelne Orte oder auch allgemein behandelten, hier näher aufzuführen, verbietet der beschränkte Raum, mit Dank ist nur im Allgemeinen der bewiesene Eifer zu registrieren. Für die auswärtigen Kongressteilnehmer würde der Nutzen aber gewiss noch ein grösserer gewesen sein, wenn den spanisch gehaltenen Vorträgen pp. regelmässig ein französisches Resumé am Schluss beigefügt worden wäre; leider geschah dieses nur ausnahmsweise, obwohl von den Auswärtigen nur ein recht kleiner Teil in der glücklichen Lage war, die spanische Sprache so zu beherrschen, dass ein vollständiges Folgen möglich sein konnte. Das durch die grosse Zahl der eingereichten Arbeiten bedingte Vorwalten des spezifisch Spanischen war für einen internationalen Kongress vielleicht ein etwas zu bedeutendes.

Guillaume-Bern regt an, sich einem vom Internationalen statistischen Institut auf der Tagung zu St. Petersburg beschlossenen Antrag anzuschliessen, dahin gehend, dass im Jahre 1900 in allen civilisierten Ländern der Erde eine thunlichst auf gleichen Prinzipien veranlagte und ebenso gleichmässig aufzuarbeitende Volkszählung möglichst gleichzeitig stattfinden möge. Obwohl die grossen Schwierigkeiten entsprechend gewürdigt, auch auf die für einzelne Länder, wie z. B. Spanien, Russland bestehende Unmöglichkeit, das Jahr 1900 für eine Volkszählung zu wählen, hingewiesen war, wurde der Anregung, um wenigstens das, was möglich sei, zu fördern, Folge gegeben und ein entsprechender, von Blenck-Berlin, Bertillon-Paris, Miguel-Madrid und Guillaume-Bern näher formulierter Beschluss gefasst.

Auf dem VIII. internationalen Kongress zu Budapest war eine Kommission damit beauftragt, festzustellen, wie es zu ermöglichen, dass die Hauptdaten der Kindersterblichkeit in allen Staaten nach einem einheitlichen Plane veröffentlicht werden, beziehungsweise für diese Veröffentlichung Grund-

sätze zu entwerfen. Sedlaczek-Wien berichtet über die Thätigkeit dieses Comité's namentlich über die weitgehenden Anträge, welche Boeck-Berlin und Silbergleit-Magdeburg in dieser Richtung gestellt haben. Nach längerer Debatte, an welcher sich u. A. Bertillon - Paris, Blenck - Berlin und von Juraschek-Wien beteiligen, wird eine Subkommission zur näheren Formulierung der in den Verhandlungen hervorgetretenen, im Wesentlichen übereinstimmenden, Anschauungen aus Bertillon-Paris, Candido-Madrid und Sedlaczek-Wien zusammengesetzt und nach deren Anträgen Beschluss gefasst, womit diese Angelegenheit zu einem befriedigenden Ende gediehen ist.

Ueber die Methoden und die Bedeutung der graphischen Darstellung für die Veröffentlichungen der Statistik, besonders auch der hygienischen Statistik, trug der Spanier Manuel Mínguez y Vicente Näheres vor; nachdem Blenck-Berlin, Sedlaczek-Wien und Guillaume-Bern übereinstimmend darauf hingewiesen, wie die Tabelle für den Statistiker doch das Wesentliche, die graphische Darstellung mehr Beiwerk und Zierrat sei, modifizierte Referent selbst seine ursprüngliche zu hohe Wertschätzung der graphischen Darstellung, ihre Bedeutung für die grosse Menge und zur Popularmachung der Statistik hervorhebend. Bertillon-Paris gab interessante Aufschlüsse bezüglich seiner schon seit längerer Zeit angestellten statistischen Untersuchungen über die Zwillingsgeburten und speziell über den Einfluss, welchen das Alter der Mütter und die zeitliche Aufeinanderfolge der Niederkünfte darauf ausübt. Ueber die Notwendigkeit einer rationellen wissenschaftlichen Einteilung der Krankheiten nach Klassen für die Zwecke der Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik in allen Ländern verbreitete sich Paulino Romo, ohne dass aber ein abschliessendes praktisches Resultat erzielt wurde. Fleury-St. Etienne behandelte die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht bei den jugendlichen Personen weiblichen Geschlechts; Fernándoz y Robina teilte statistische Daten über die Sterblichkeit in Folge von Epilepsie mit. Von dem an der Kongressteilnahme schliesslich noch verhinderten von Inama-Sternegg-Wien war als Thema angemeldet: »Das sociale Connubium in den österreichischen Städten und Berufs-Identität der Heiratenden während des letzten Decenniums« (Näheres inzwischen erschienen in der Statistischen Monatsschrift N. F. III); von Juraschek-Wien machte hierüber im Auftrage interessante Mitteilungen, namentlich zeigend, in wie verschiedener und charakteristischer Weise die Berufs-Identität der Heiratenden innerhalb der einzelnen Berufsarten sich abhebt.

In einem längeren Vortrage ist Mayet-Berlin bestrebt, nachzuweisen, wie das bisherige bezügliche statistische Material der einzelnen Länder unzureichend erscheint, um den Einfluss der Ehen unter Blutsverwandten auf Krankheiten, Missbildungen und Anomalien der daraus hervorgegangenen Kinder durch zahlenmässige Resultate klarzulegen, indem er eingehende künstliche Berechnungen mit diesem Material anstellt, deren Endergehnis sich dann regelmässig als unmöglich oder mehr oder weniger unwahrscheinlich nach der sonstigen Lage der Sache herausstellt; Referent wünscht deshalb eine entsprechende Vervollständigung des statistischen Materials durch Anordnungen in den einzelnen Ländern herbeigeführt zu sehen. Blenck-Berlin macht dazu geltend, wie sich die Ansichten über die nachteilige Wirkung der Ehen unter Blutsverwandten für die daraus hervorgehenden Kinder in neuerer Zeit wesentlich geändert; wenn Eltern krankhafte Eigenschaften besitzen, so übertragen sie diese auf ihre Nachkommen, besitzen beide Eltern solche Mängel,

so gehen diese in verstärktem Masse auf die Kinder über, es ist hierbei ohne Belang, ob die Eltern blutsverwandt sind oder nicht; hierfür werden spezielle Beispiele aus dem Altertum und aus der Neuzeit angeführt; die Sache kann noch nicht als spruchreif bezeichnet werden, weshalb noch weitere statistische Untersuchungen anzustellen sind. Nach dem Mayet'schen Antrag beschloss die Sektion, einmal den Regierungen der verschiedenen Staaten zu empfehlen, dem Beispiele Bayerns, Frankreichs und Preussens darin zu folgen, dass bei jeder Eheschliessung festgestellt werde, ob die Eheschliessenden Geschwisterkinder, oder blutsverwandte Onkel und Nichte, oder blutsverwandte Neffe und Tante sind, und ferner denjenigen Regierungen, welche Erhebungen über die Blutsverwandtschaft der Eheschliessenden eingerichtet haben, anheimzustellen, von den Anstalten für Irre, Idioten, Kretins und Epileptiker bezüglich sämtlicher aufgenommener Kranken, von den Taubstummenanstalten bezüglich der von Geburt an Taubstummen Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit und die Abstammung aus blutsverwandten oder nicht blutsverwandten Ehen zu verlangen, welche Nachweisungen sich aber nicht auf den Bestand an solchen Kranken, sondern nur auf die Neuaufnahmen jeden Jahres zu beziehen haben würden.

Für eine weitere Ausdehnung und Vertiefung der Erhebungen über den Beruf trat von Juraschek-Wien in eingehender Ausführung ein; ohne den grossen Fortschritt der neueren besonderen Berufszählungen, wie beispielsweise in Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reich, zu verkennen, wird namentlich einer sorgfältigen Erhebung des Berufs bei der Volkszählung und ebenso auch bei der Bewegung der Bevölkerung das Wort geredet und eine ausgedehntere Aufarbeitung nach verschiedenen Richtungen hin gefordert; die Ausführungen gipfelten in folgenden von der Sektion allgemein gebilligten Sätzen: die Erhebungen der Berufsmomente sollen bei den Volkszählungen und bei den Aufnahmen der Volksbewegung stattfinden und zwar in vollständig vergleichbarer Weise; es ist der Beruf und die Stellung im Beruf zu erheben; die Berufsmomente sind zu erheben von jedem Verstorbenen, jedem Eheschliessenden resp. von dem Vater oder der unehelichen Mutter des Geborenen, ferner vom Vater oder der unehelichen Mutter des Verstorbenen oder des Eheschliessenden, sofern dieser berufslos war; es ist für eine detaillierte und vielfach kombinierte Bearbeitung der Berufserhebungen in grösserem Masse Sorge zu tragen als dies bisher der Fall war.

Wenn wir zum Schluss noch hervorheben, dass Blenck-Berlin in einigen anerkennenden Worten des heimgegangenen Altmeisters Deutscher Statistik Ernst Engel gedachte, welcher von Anfang an Mitglied der internationalen demographischen Kongresse gewesen und wesentlich für Förderung derselben thätig gewesen war, so ist damit im Grossen und Ganzen wohl der wissenschaftliche Inhalt des Madrider Kongresses erschöpft. Derselbe kommt, was speziell die Lösung allgemeinerer grösserer Fragen betrifft, allerdings nicht ganz an die Erfolge der vorhergehenden Kongresse heran, muss aber doch immerhin unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Kongresstagung als ein befriedigender angesehen werden. Nutzbringend für die Teilnehmer hat sich der Kongress zweifellos erwiesen, denn neben den eigentlichen Verhandlungen in den Sitzungen kommt doch auch noch als wesentlich der persönliche Meinungsaustausch zwischen den wissenschaftlichen Vertretern der einzelnen Länder in Betracht, zu welchem auf diese Weise eine Gelegenheit geboten wird. Als eine Aenderung, welche sich entschieden als

zweckmässig erwiesen hat, verdient schliesslich noch hervorgehoben zu werden, dass die demographische Abteilung nur in drei Sektionen geteilt war, während man auf dem VIII. internationalen Kongresse deren sieben gebildet hatte. Letztere weitgehende Teilung machte sich in Budapest zweifellos als ein recht fühlbarer Mangel geltend, denn obwohl der dortige Kongress an und für sich recht zahlreich von Statistikern besucht war, so reichten die Teilnehmer doch nicht aus, um die Sektionen so, wie es für eine gedeihliche Verhandlung notwendig zu erachten ist, durchweg zu besetzen. Bei der weit kleineren Teilnehmerzahl in Madrid konnte man noch zweifeln, ob nicht die Dreiteilung schon eine zu weitgehende sei; meiner Ansicht nach war dieses der Fall und ich möchte der Ansicht zuneigen, dass der frühere Gebrauch, die statistische Abteilung in einer Sektion zu konzentrieren, als der bessere und zweckentsprechendere anzuerkennen ist; die Zahl der zur Beratung zu verstellenden Gegenstände muss ja allerdings dadurch eine beschränktere werden, ob das aber, wenn man nur die wichtigeren Fragen zulässt, als ein Nachteil zu bezeichnen sein wird, muss dahingestellt bleiben; die Sachbehandlung des einzelnen Gegenstandes, die Klarlegung desselben in der Debatte würde aber gewiss eine gründlichere und eingehendere werden und hieraus scheint mir wesentlich Gewicht zu legen zu sein; bei einem internationalen Kongress dürfte es gerade von besonderer Bedeutung sein, dass den Vertretern jeder einzelnen Nation Gelegenheit sich über den Gegenstand zu äussern geboten wird, erst dadurch kann ein wirkliches Ergebnis erzielt werden.

Dr. F. W. R. Zimmermann-Braunschweig.

Jagd, Ackerbau und Viehzucht als Kulturstufen. Unter diesem Titel veröffentlicht P. R. Bos im Internationalen Archiv für Ethnographie (1897, Bd. X, Heft 5, S. 187-206) einen Aufsatz, auf den wir die Aufmerksamkeit des Lesers deswegen lenken möchten, weil er ein kurzes Bild von den neueren Anschauungen und Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Naturvölker giebt. Freilich gehört die Studie durchaus jener älteren, heute noch in der Völkerkunde fast allein herrschenden Richtung an, welche ihre Aufmerksamkeit der technischen Seite der Wirtschaft, d. h. der Art und Weise, wie die Natur ausgeheutet wird, zuwendet und darüber ihre sociale und psychologische, d. h. die Beziehungen der Menschen untereinander, welche jede Wirtschaft teils zur Voraussetzung, teils zur Folge hat, ziemlich vernachlässigt. Den Hauptinhalt der Arbeit bildet eine Erörterung über die verschiedenen Wirtschaftsformen und deren Entstehung. Bos unterscheidet der Sache nach fünf Formen: 1. Jagd und Fischfang, auf tieferen Stufen verbunden mit oder sogar ziemlich in den Hintergrund gedrängt vom blossen Sammeln pflanzlicher und tierischer Nahrungsmittel. 2. Den Hackbau, d. h. die Bodenbestellung mit der Hacke, eine Form, die wir z. B. bei den Negern und Polynesiern weit verbreitet finden, und die sich z. B. in Japan und Südchina bis zum Gartenbau mit künstlicher Bewässerung erhebt. 3. Die Viehzucht. 4. Den Ackerbau nach europäischer Art mit Pflug und Rind. 5. Industrie und Handel. Was die Entstehung dieser Formen anlangt, so wird wohl jedermann in der ersten die älteste erblicken. Die populäre — und leider noch heute viel zu weit verbreitete — Anschauung lässt aus ihr die Viehzucht und aus dieser die Bodenbestellung hervorgehen. Schon ein Blick auf die ursprüngliche Bevölkerung der neuen Welt, die wohl Jagd

und Hackbau, aber keine Viehzucht kannte, müsste Zweifel an der Berechtigung dieser Auffassung erwecken. Ihr endgiltig den Boden untergraben zu haben, ist eins der Hauptverdienste des bekannnten und berühmten Buches von Eduard Hahn: Die Haustiere und ihre Beziehungen zur Wirtschaft des Menschen (Leipzig, 1896). Die Schwierigkeiten, welche sich der Züchtung von Haustieren entgegenstellen, machen es wahrscheinlich, die Thatsache, dass die Viehzucht überhaupt keine selbständige Wirtschaftsstufe bildet, der Nomade vielmehr überall mit auf den Ertrag der Bodenbestellung angewiesen ist, macht es gewiss, dass die Viehzucht sich erst bei Hackbau treibenden Völkern entwickelt hat. Was aber die Entstehung dieser letzteren Wirtschaftsform anlangt, so weist Bos auf die neuerdings mehrfach betonte Thatsache hin, dass bei solchen Stämmen, bei denen Jagd und Hackbau oder Viehzucht und Hackbau gleichzeitig betrieben werden, häufig eine Teilung der Arbeit nach den Geschlechtern stattfindet — ein Umstand, der uns die Möglichkeit eines allmäligen Ueberganges von der einen zur anderen Wirtschaftsform begreiflich erscheinen lässt.

Ueber den Zusammenhang zwischen Wirtschaftsformen und Kulturstufen bemerkt Bos nur, dass ein solcher in der That wohl vorhanden ist, ein strenges Entsprechen aber nicht erwartet werden darf. Das ist gewiss zutreffend, fordert aber zu der ergänzenden Bemerkung heraus, dass jene Korrespondenz in manchen Fällen weit geringer ist, als die populäre Vorstellungsweise annimmt. So ist der kulturelle Unterschied zwischen den Chinesen und den alten Griechen gewiss grösser als der zwischen den letzteren und den heutigen westeuropäischen Völkern, während von den entsprechenden wirtschaftlichen Unterschieden, mag man nun ihre technische oder ihre sociale Seite ins Auge fassen, schwerlich das Entsprechende gilt.

A. V.

Besitzausgleichung in primitiven Zuständen. (Ursprüngliche »Socialpolitik«.) Das weiter unten besprochene Buch von H. Schurtz enthält ein Kapitel, das den Titel führt »Ansammlung des Besitzes in den Händen Einzelner, Gegenwirkungen«. In demselben weist der Verfasser zunächst auf den Hang des Reichtums zur »Selbstzerstörung« hin, indem er seine Besitzer degenerieren lasse. Ein grosser Teil jener, die mit dem Reichtum zugleich eine Aussicht auf unendlichen Genuss zu besitzen scheinen, geht bei dem unglücklichen Versuche, alle nunmehr erreichbaren Genüsse auszukosten, elend zu Grunde. Das Verkommen und »Vertroddeln« altadliger Geschlechter oder reicher Kaufmannsfamilien, das zu den alltäglichsten Erscheinungen in Europa gehört, finde sich genau in derselben Weise in China, wo die grossen Vermögen der Kaufleute meist in kurzer Zeit wieder durch den Leichtsinn und die Genusssucht der Kinder und Enkel in nichts zerstieben. Auch die Neigung zum Glücksspiel trägt das Ihre zur Zertrümmerung der Vermögen bei.

Indessen wirkt noch manches andere dem Ansammeln des Geldes und weiter seiner Vererbung entgegen. Da bleibt zunächst noch lange ein Rest des alten Kommunismus lebendig genug, um allen Versuchen, ungemessenen Besitz in einer Hand zu vereinigen, einen Riegel vorzuschieben. »Wo ein eigentliches Schulden- und Zinsenwesen fehlt, hat der Mächtige, in dessen Hause die Abgaben des Volkes zusammenströmen, kaum eine andere

Wahl, als das Volk am Genusse teilnehmen zu lassen, d. h. mit Hilfe seines Reichtums zu »repräsentieren«. Sein Gewinn liegt dann ganz auf dem sittlichen Gebiete; denn mögen die Schätze, die einer aufhäuft, ihm auch ein gewissses moralisches Uebergewicht geben, recht fruchtbar werden sie doch erst, wenn er sie freigebig an seine Freunde und Anhänger verteilt und sich damit eine wirkliche, auf treuer Ergebenheit beruhende Macht im Volke begründet. Das ist die Anschauung, wie sie unter den germanischen Stämmen der älteren Zeit durchaus gewöhnlich war.«

»Die Indianerstämme des Missourithales hegten ganz dieselben Anschauungen. Freigebigkeit erwarb Ansehen und Macht, und die grossen Geschenkfeste wurden ebenso wie die kriegerischen Ruhmesthaten auf die Mäntel gemalt, die man bei feierlichen Gelegenheiten trug. Auch die Fürsten von Tahiti gaben fast mehr aus als sie einnahmen, alle Einkünfte wurden alsbald unter ihre Anhänger verteilt. Kommt gegenseitige Eifersucht und Wetteifer hinzu, so entsteht oft die tollste Verschleuderung des Besitzes. Selbst die armseligen Australneger von Queensland teilen gern Geschenke an ihresgleichen aus, um sich einen Namen zu machen. Die Freigebigkeit ist geradezu geboten, wenn der Besitz aus geniessbaren, dem Verderben ausgesetzten Stoffen besteht, sie lässt dagegen nach, wenn dauerhafte Geldsorten den Reichtum verkörpern. Der tonganische Häuptling Finau hatte diese Gefahr wohl erkannt, als er in einem Gespräch mit Mariner sich abfällig über das gemünzte Geld äusserte; es werde dazu führen, dass man Reichtümer aufhäufte, statt die Schätze den Dürftigen zu geben, wie es einem Häuptling ziemt.«

Aehnliche Anschauungen herrschen u. a. noch bei den civilisierten Eskimos der grönländischen Westküste. »Selbst, wenn der Eskimo Sinn dafür hätte, sich Reichtümer zu sammeln«, sagt Nansen, »was jedoch nur selten der Fall ist, würden seine Genossen Anspruch auf sein überflüssiges Eigentum machen können. Nicht einmal über seinen Fang hat der Grönländer freie Verfügung. Es giebt aus alten Zeiten herstammende Regeln, wonach derselbe verteilt wird, und nur ganz einzelne Tierarten darf er einigermassen für sich und seine Familie behalten.« Im allgemeinen sind freilich die altkommunistischen Gegenmittel gegen den Reichtum nicht von Dauer oder ihre Wirkung ist unsicher. Manche Arten des Besitzes scheinen den Geiz unmittelbar zu begünstigen, vor allem die Rinderwirtschaft, »die in eine förmliche Sammelwut umschlagen kann«. Indes giebt es noch andere Schranken, die einer unbegrenzten Ansammlung von beweglichen Besitztümern entgegenwirken. Eine ganze Gruppe von Anschauungen und Sitten, die aus dem Totenkult entspringt, führt zu einer beständigen Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Wertbesitz und hindert dadurch aufs entschiedenste, dass sich die aufgehäuften Reichtümer vererben und endlich zu gefährlichen Machtmitteln anschwellen. »Der ursprüngliche Gedankengang dabei hat allerdings mit diesem späteren, halb zufällig erreichten Zwecke nichts zu thun, sondern läuft auf die Ansicht hinaus, dass der Verstorbene seine Besitzrechte nicht aufgiebt und eifersüchtig darüber wacht, dass kein Erbe sich seines Eigentums bedient. Um also nicht der Rache des als Gespenst umgehenden Toten zu verfallen, giebt man ihm seinen Besitz mit ins Grab oder auf den Scheiterhaufen, oder man lässt seine Hütte mit allem Inhalt unbenutzt stehen und zerfallen, kurz, man stellt den angesammelten Besitz der eigentlichen Absicht nach zur Verfügung des Toten, beseitigt ihn aber in Wirklichkeit ganz und

hebt damit auch seine bedenkliche sociale Wirkung auf [1]). Zu Atta am Niger war, als Lander den Ort besuchte, der ungeheure Frevel vorgekommen, dass der neue Häuptling die mit seinem Vater begrabenen Schätze von Muschelgeld wieder ausgegraben und für sich verwendet hatte; die Entrüstung über den unnatürlichen Sohn war allgemein.«

»Zuweilen umgeht man in eigentümlicher Weise die Zerstörung des Besitzes, ohne ihn doch in einer Hand zu lassen, und zerteilt so gewissermassen die gefahrdrohende Anschwellung von Säften, die an einzelnen Punkten stattfindet. Es geschieht dies dadurch, dass nicht die Nachkommen, sondern alle Angehörigen des Stammes als Erben auftreten, wobei man offenbar von der Ansicht ausgeht, dass die grosse Zahl der Teilnehmer den Verstorbenen in seinen Rachegefühlen irre macht oder ihn einschüchtert; alte kommunistische Ideen sind dabei natürlich ebenfalls wirksam. Einen Uebergang zu dieser Anschauung zeigt die Sitte der Bubi auf Fernando Poo, dem Toten seinen Schmuck zwar mitzugeben, sein Muschelgeld und seine sonstigen Besitztümer aber zu verteilen. Das Eigentum eines verstorbenen Eskimo ist Gemeingut. Von den Motu bei Port Moresby wird dem Toten zwar feierlich aller Schmuck angelegt, im letzten Augenblick aber nimmt man ihm diesen Wertbesitz ab und verteilt ihn unter die Anwesenden.«

Alle diese verschiedenen Gegenmittel gegen den Reichtum werden oft, wie H. Scburtz bemerkt, nur halb bewusst angewendet. »Aber wenigstens in einem Gebiete des Binnengeldes, auf den Karolinen, werden mehrere solcher Mittel mit vollem Zielbewusstsein vereinigt und festgehalten, da bei der geringen Menge des Geldes dies beständig im Umlauf bleiben muss. Hier werden die Häuptlinge, in deren Händen sich naturgemäss das Geld ansammelt, nicht nur in gleicher Weise wie alle anderen bei jeder passenden Gelegenheit mit Geldstrafen belegt, sondern sie haben auch bestimmte grosse Ausgaben zu machen, die das Geld wieder unter die Leute bringen. Im Volke selbst ist schon durch die zahlreichen Abgaben und Strafen, die bei Beleidigungen, Käufen, Krankheiten und Todesfällen zu leisten sind, genügend für den Umlauf des Geldes gesorgt, es ist aber zum Ueberfluss die Bestimmung getroffen, dass niemand die Gegenstände des praktischen Gebrauches, die er anfertigt, selbst verwenden darf, söndern, dass er sie verhandeln und an ihrer Stelle andere kaufen muss.«

Soweit Schurtz. Seine Feststellungen höchst wertvoller Natur geben zu mancherlei Betrachtungen Anlass, wie sie auch unterstützt werden durch Vorgänge bei Völkern der Kultur im Altertum und Mittelalter.

Dass Degeneration der Nachkommenschaft Reicher im allgemeinen statt hat, wenig Schaden aber stiftet, wo der Besitz unbeweglich ist, hat bekanntlich der modernen Grundverstaatlichungsbewegung eine Waffe in die Hand gegeben. Das in das Lob der Freigebigkeit gekleidete Gebot an die Reichen hat aber, wie man weiss, auch im griechischen und römischen Altertum eine geschichtliche Rolle gespielt, nicht in gleich starkem Masse im Mittelalter, auf welches der Verfasser hinweist.

Eine besondere Art Socialpolitik ist die Negierung des Erbrechts bei den ursprünglichen Völkern. Sie hängt hier wohl auch mit dem nur losen Verhältnis von Eltern und Kindern zusammen.

[1]) Vgl. hier auch den Aufsatz von Schurtz, Wertvernichtung durch den Totenkult, im ersten Hefte dieser Zeitschrift.

Eine Socialpolitik im Marktinteresse zeigen die Karolinen. Würde Schurtz mit Bezug darauf genau berichtet sein, so lägen der »Socialpolitik« dahier rein ökonomische Interessen zu Grunde. Zu wenig Geld im Land, darum Verbot jedweder Geldanhäufung, Gebot dasselbe möglichst rasch nach erfolgter Einnahme wieder dem Verkehr zu übergeben.

Löhne und Arbeiterbewegung in Australien. Ueber diesen Gegenstand berichtet Morton A. Aldrich von Boston in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie III. F. 15. Bd. S. 129ff. Bis 1892 ist die verhältnismässige Entwickelung der Löhne in Neu-Süd-Wales die folgende gewesen:

Periode	Geldlohn	Preisstand d. wichtigsten Konsumartikel	Reallohn
1821—1837	1000	1000	1000
1838—1842	1154	868	1329
1843—1852	769	502	1531
1853—1858	2400	1330	1804
1859—1862	1615	864	1869
1863—1872	1461	687	2127
1873—1892	1583	677	2338

Der Reallohn war also in stetiger Steigerung begriffen. Nicht wie in anderen Kolonien hat er seinen Hochstand in der ersten Zeit gehabt, sondern ähnlich wie in Europa, hat er sich über den mässigen oder niedrigen Stand zu Schluss des ersten Drittels des Jahrhunderts trotz steigender Bevölkerung sehr wesentlich zu erhöhen vermocht, er ist in der hier ausgewiesenen Periode um 134 pCt. gestiegen, hat sich also mehr als verdoppelt. »Von dem officiellen Statistiker von Neu-Süd-Wales«, sagt Aldrich, erfahren wir den Grund der Erhöhung des Lohnes seit dem Jahre 1872. Er ist nicht in der Aktivität der Gewerkvereine zu suchen, sondern in dem ausserordentlich grossen Einfluss ausländischer Kapitalien und den übergrossen Staatsanleihen, die vom Staate für öffentliche Werke und andere Regierungsunternehmungen gebraucht wurden. »Dieser Kapitalszufluss also war es, der die Lohnerhöhung ermöglichte.«

Was die Thätigkeit der Gewerkvereine angeht, so hat der letzte grosse australische Streike, jener der Schafscheerer gegen die Schafzüchter mit einer Niederlage der ersteren, d. h. der Arbeiter, geendet und von diesem Schlag haben sich die australischen Gewerkvereine immer noch nicht zu erholen vermocht. Mit Bezug auf diesen Streike theilt der Verfasser des Aufsatzes folgendes mit: »Die australischen Kolonien besassen im Jahre 1894 121 Millionen Schafe. Die Schafe werden in grossen Schäfereien gehalten, die manchmal einen Umfang von 4000 englischen Quadratmeilen haben. Die Wollproduktion gravitirt in Australien entschieden zum Grossbetrieb. Das bringt eine scharfe sociale Trennung von Arbeitgeber und -nehmer mit sich. Während der grösseren Zeit des Jahres sind verhältnissmässig wenige Leute in einer solchen Schäferei beschäftigt; dagegen müssen, wenn die Schafschur herannaht, die 3—4 Wochen dauert, plötzlich eine grosse Anzahl Schafscheerer verwendet werden. Gewöhnlich scheert ein Mann 70—100 Schafe per Tag. Die Arbeit ist sehr anstrengend, wird aber von allen Arten gewöhnlicher Handarbeit am besten bezahlt. Für das Scheeren von 100 Schafen erhält der Arbeiter 17—20 sh.; dazu wird freie Wohnung, jedoch kein freies Essen ge-

währt. Die Scheerer rekrutieren sich gewöhnlich aus den Söhnen kleinerer Farmer. Der geringere Theil der Gesammtzahl sind berufsmässige Scheerer, die sich allein dieser Profession widmen. Diese Leute besitzen ein Fuhrwerk und wandern 6—8 Monate im Jahre von Ort zu Ort durch den ganzen australischen Kontinent, um sich Arbeit zu suchen; die Schafschur findet nämlich zu verschiedenen Zeiten statt, sie beginnt immer später, je mehr man nach Süden kommt. Da diese Scheerer nur in einem losen Zusammenhang mit einander stehen und gut bezahlt werden, so würden sie sich kaum zu einem Gewerkverein vereinigt haben, wenn sie nicht triftige Gründe dafür gehabt hätten. Den Anstoss dazu gaben einzelne Vorgänge im Jahre 1887. Verschiedene Schafzüchter drohten nämlich damals mit einer Reduktion der Löhne und zwar zu einer Zeit, als die Marktlage für Wolle günstig war, ausserdem kam es vor, dass die Scheerer von ihrem Arbeitgeber die Lebensmittel zu exorbitant hohen Preisen geliefert bekamen und dann noch dazu in schlechtester Qualität. Die dadurch hervorgerufene Missstimmung unter den Scheerern fiel gerade in eine Periode, als die Gewerkvereinsbewegung wieder einen kräftigen Aufschwung nahm, und führte so zur Gründung der Amalgamated Shearers' Union (1887). Die Amalgamated Shearers' Union ist wohl das grossartigste Beispiel eines ländlichen Gewerkvereins und um so bemerkenswerter, als es innerhalb dreier Jahre gelang, die Majorität dieser halbnomadischen Scheerer, die über den ganzen Kontinent zerstreut waren, also auf einem Territorium, das grösser ist, als das europäische Russland, zu einem Gewerkverein zusammenzufassen. Die Amalgamated Shearers' Union umfasste die organisierten Scheerer von Neu-Wales, Viktoria und Süd-Australien, dagegen nicht diejenigen von Queensland, welche einen besonderen Gewerkverein unter dem Namen Queensland Shearers' Union haben. Indessen unterstützten sich beide Vereine gegenseitig. Der Gewerkverein der Scheerer rief ferner eine General Laborers' Union ins Leben, die die ungelernten ländlichen Arbeiter umfasste. Nach dem Berichte der Arbeitgeber vom Jahre 1890 war in beiden Korporationen bereits zu jener Zeit die Mehrzahl der in der Schafzucht beschäftigten Arbeiter enthalten.«

Dr. Aldrich fährt fort: Die meisten Züchter hatten die Lohnsätze, wie sie von dem Gewerkvereine der Scheerer formuliert waren, acceptiert und sich auch bezüglich der übrigen Arbeitsbedingungen den an sie gestellten Forderungen gefügt. Im Mai 1890 erklärten nun die beiden Gewerkvereine der Scheerer, dass sie die Verschiffung von Wolle nicht leiden würden, wenn diese durch Nichtunionisten geschoren sei. Man wollte dadurch zugestandenermaassen jeden auf einer Schafstation beschäftigten Arbeiter zum Eintritt in eine der beiden Organisationen zwingen. Von dieser Erklärung nahm der Kampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern seinen Ausgang. Die Arbeitgeber organisierten sich auch ihrerseits und am 18. März 1891 konnte verkündet werden, dass ihrem Verband bereits die Eigentümer von $^3/_4$ der australischen Schafe angehörten. Das war die Antwort der Unternehmer auf die ihnen extravagant erscheinenden Forderungen der Arbeiter.«

Kurz nachdem sich die Unternehmer in dieser Weise organisiert hatten, versuchten sie eine Verständigung mit den Scheerern herbeizuführen, aber vergeblich. Denn in der Frage der Vertragsfreiheit, wie die Arbeitgeber die Befugnis bezeichneten, Nichtunionisten zu beschäftigen, wollten die organisierten Arbeiter nicht nachgeben. Es kam also zum Strike. Er dauerte fünf Monate. Während mehr als der Hälfte dieser Periode feierten 8000 Arbeiter.

Die Strikenden errichteten im Freien grosse Lager, wo sie für ein geringes leben konnten. Sie wurden von anderen Kolonien, insbesondere von Süd-Australien, mit Geldmitteln unterstützt. Während des Strikes wurde die Schafschur von Nichtunionisten besorgt, obgleich die Strikenden es an Gewaltthätigkeiten und Einschüchterungsversuchen gegen die Strikebrecher nicht fehlen liessen. Schliesslich versiegten die Quellen, aus denen der Strikefonds gespeist wurde, und der Strike musste von seiten der Arbeiter als beendigt erklärt werden.

Von dem Lagerleben der Striker und den an die nichtstrikenden Arbeiter gewendeten Einschüchterungsversuchen entwirft Dr. Aldrich eine pittoreske Schilderung. »Die Striker legten Feuer an das Gras, die Zäune, die Lager- und Wohnhäuser der Arbeitgeber und liessen kein Mittel unversucht, um den Zuzug von Arbeitern aus Viktoria abzuwehren. Man suchte sogar die Eisenbahnstrecken und Viadukte unbrauchbar zu machen. In Barcaldine errichtete man ein förmliches Feldlager mit 1000 Mann unter Waffen. Das enthielt 500 Zelte, welche an drei Strassen lagen; jede Strasse war $^1/_2$ englische Meile lang. Vor dem Lager befand sich ein Exerzierplatz, wo die Striker täglich von alten Soldaten einexerziert wurden. Man ging sogar so weit, gewaltsamen Widerstand gegen die Regierung vorzuschlagen. Die Beschlagnahme der Korrespondenz des Strikekomitees bewies, dass man bewaffnete Banden beauftragt hatte, Strikebrecher festzunehmen und sie in das Lager zu bringen.« Diese Gewaltthätigkeiten blieben aber selbst in Australien nicht ungerügt. Die Gerichte verurteilten drei von den Führern zu dreijähriger Gefängnisstrafe. Aehnlich wurden 1894, als ein jüngerer Strike von Scheerern von Gewaltthätigkeiten begleitet war, zwei Striker wegen Aufruhrs und Gewaltthätigkeit zu 4 resp. 7 Jahren Gefängnis verurteilt; viele andere Arbeiter, denen man Brandstiftung nachwies, wurden mit je 7 Jahren Gefängnis bestraft.

Das Misslingen der Gewerkvereins- und Strikepolitik wies die Arbeiter nun daraufhin, durch das Mittel ihres politischen Einflusses Konzessionen zu gewinnen. Die Zahl der Mitglieder der Arbeiterpartei im Unterhause einer jeden Kolonie im Verhältnis zur totalen Mitgliederzahl erhellt aus der Tabelle:

Neu-Seeland .	25	Arbeitervertreter	von	74	Unterhausmitgliedern
Süd-Australien	13	"	"	53	"
Neu-Südwales	33	"	"	125	"
Victoria . .	17	"	"	96	"
Queensland .	19	"	"	62	"

Tasmania und West-Australien besitzen keine Arbeiterpartei. Dagegen ist, wie man sieht, besonders gross die Quote der Arbeitervertreter in Neu-Seeland. Diese haben den Erlass eines besonders vorgeschrittenen Fabrikgesetzes (vgl. hierzu das Maiheft der »Z. f. S.«) herbeigeführt. In Viktoria hat man auch einen Minimallohn eingesetzt, Niemand darf zu einem geringeren Wochenlohne als 2 sh. 6 d. in irgend einer Fabrik oder Arbeitsraum beschäftigt werden. Allerdings, meint Aldrich, ist dieser Minimallohn sehr klein, allein die Bestimmung sei deshalb wichtig, weil sie das Prinzip eines gesetzlichen Minimallohnes enthalte. Bekannt ist schliesslich die aus dem Einfluss der Arbeiter entspringende Politik der Staatsarbeiten, die einzelne Kolonien finanziell bereits — teilweise schwer — geschädigt hat, und die offenbar die Uebersetzung des athenischen Tagegeldes ins Moderne darstellt.

Löhne in Ostindien und Japan. Bemerkenswerte Zusammenstellungen darüber finden sich in einer Abhandlung, welche Dr. Jacob Steiger von Basel über »Die Silberentwertung« in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik 1898 veröffentlicht hat. In vier Städten Ostindiens sind nach einem Bericht des Nordamerikanischen Generalkonsuls in Kalkutta die Monatslöhne in Rupien gewesen für

	Kräftige Landarbeiter	Bediente	Handwerker
1885	4—9	4½—7	6—20
1895	4—10	4½—10	6—22.

Japan betreffend wird zunächst eine Aeusserung aus einem Berichdes Schweizer Generalkonsuls in Yokohama aus dem Jahre 1895 wiedergegeben, wo es heisst: »Man kann in europäischen Zeitungen öfters lesen, dass Japan derart billige Arbeitskräfte habe, dass ein Arbeiter im ganzen Monat nur soviel brauche, als sein Kollege in Amerika in einem Tag. Ganz abgesehen davon, dass dies an und für sich schon eine Uebertreibung ist, so muss auch hervorgehoben werden, dass die Arbeitslöhne Japans im letzten Jahr ganz bedeutend in die Höhe gegangen sind. Ausserdem hat Japan zwar billige aber dafür im Vergleiche zu Europa auch sehr minderwertige Arbeitskräfte. Sobald der japanische Handwerker und Arbeiter besser ausgebildet sein wird, wird er als Aequivalent für sein Werk künftig auch einen besseren Lebensunterhalt beanspruchen. Die jetzige Generation ist schon annähernd nicht mehr so bedürfnislos, wie sie es vor zehn Jahren gewesen ist.«

Nach Angaben der Japan Times werden gezahlt (1897) Sen (jedenfalls pro Woche)

in	an Zimmerleute	Maurer	Steinhauer	Eingeb. Tagelöhner
Tokio . .	90	90	90	90
Yokohama .	70—75	70—75	80	50
Taberonashi	45—50	45—50	45—50	50

Beschäftigung, Unterhaltskosten und Lohnhöhe der Industriearbeiter in Frankreich. Von den umfassenden Ermittlungen des französischen Arbeitsbureaus über den Lohn und die Arbeitszeit in den industriellen Etablissements Frankreichs ist kürzlich der vierte Band (Salaires et Durée du Travail dans l'Industrie Française, Tome IV, Résultats généraux) erschienen, in welchem aus den in den ersten drei Bänden gegebenen speziellen Daten die Endergebnisse gezogen und namentlich über Beschäftigungsdauer, Unterhaltskosten und Lohnhöhe in der französischen Industrie interessante allgemeine, auch für die Theorie des Arbeitsverhältnisses bedeutsame Ueberblicke gegeben werden.

Die Zahl der in den einzelnen Industriegattungen beschäftigten gelernten Arbeiter ist von Monat zu Monat Schwankungen unterworfen; nach dem Ergebnis der Einzelermittlungen ist festgestellt, dass das Mass dieser monatlichen Schwankungen in der Arbeiterzahl in der gesamten Industrie (ausschliesslich der vom Staat oder anderen öffentlichen Korporationen geleiteten Betriebe, der Eisenbahn-, Strassenbahn- und Omnibusbetriebe, der landwirtschaftlichen Betriebe, der Seefahrt und der Fischerei) im Jahr bis zu 4 pCt. der gesamten Arbeiterschaft ansteigt; in einer Reihe von Industrie-

zweigen ist natürlich der Grad der monatlichen Schwankungen ein noch höherer, in einzelnen Industrien kommt er bis auf 19 pCt. Die Untersuchung hat ferner ergeben, dass nach dem allgemeinen Durchschnitt durch ein gewerbliches Etablissement, welches im Jahre regelmässig fortgesetzt hundert Arbeiter beschäftigt, 135 bis zu 140 Personen im Laufe des Jahres hindurchgehen. Aus diesen Daten in Verbindung mit den Feststellungen, welche die Gewerkschaften über die die einem Arbeiter regelmässig im Jahr gewordene Beschäftigungszeit gemacht haben, lässt sich der Schluss ziehen, dass nach dem allgemeinen Durchschnitt auf je 100 Arbeitsstellen 115 Arbeiter kommen, und dass von diesen 115 gegen 75, hier mehr, dort weniger, ständig das ganze Jahr hindurch Beschäftigung haben und durchschnittlich 295 Tage im Jahr arbeiten, während die übrigen 40 nur ungewisse Beschäftigung finden und solche im Durchschnitt nur 170 Tage im Jahr ausüben können. Hiezu ist noch zu bemerken, dass bei den vorstehenden Berechnungen stets nur der eigentliche Hauptberuf des Arbeiters, die Beschäftigung, die er in erster Linie erlernt hat, in Rücksicht gezogen ist, wobei nicht zu übersehen, dass vielfach Arbeiter, welche in ihrem eigentlichen Beruf Beschäftigung nicht finden, sich zeitweise andere Arbeit, so auch speziell Landarbeit suchen, wodurch die Harte der vorher nachgewiesenen nur zeitweisen Beschäftigung wieder in Etwas gemildert wird.

Für Ermittlung der wesentlichsten Unterhaltskosten des Arbeiters ist zunächst eine örtliche Unterscheidung nach Bezirken gemacht, und zwar ist das Departement Seine, also Paris und nächste Umgebung, und das Departement Seine und Oise, welches durch die Nahe von Paris auch noch wesentlich beeinflusst wird, besonders herausgehoben, während die übrigen Departements in fünf weiteren Gruppen vereinigt worden sind. Es ist sodann berechnet worden, wie viel eine Familie von sechs Personen für Nahrung, Feuerung und Miethe im Jahre durchschnittlich aufzuwenden hat; die Preise für Nahrung und Feuerung sind nach gleichmässigen Grundsätzen, welche näher angegeben werden, ermittelt worden, für die Mieten sind die in den einzelnen Gegenden üblichen Sätze angenommen, welche ja allerdings sehr stark von einander abweichen, denn während man für eine Jahresmiete im Departement Oise nicht einmal 10 Mk., im Departement Lozire etwas über 20 Mk. rechnen kann, steigt der Satz derselben im Departement Seine und Oise auf gegen 200 Mk. und im Departement Seine auf gegen 300 Mk. an. Die Unterhaltskosten einer sechsköpfigen Familie sind nun für das Departement Seine auf etwas über 1500 Mk. berechnet, für das Departement Seine und Oise auf nicht ganz 1400 Mk. und für die übrigen Gruppen auf 1100 Mk. bis gegen 1200 Mk., ja bei einer Gruppe wird der Satz von 1100 Mk. nicht einmal ganz erreicht; der Einfluss der Stadt Paris zeigt sich in den Unterschieden, massgebend ist dabei aber wesentlich der Preis der Wohnung. Weiter ist noch ermittelt, wie viel ein einzelner Arbeiter täglich für Kost und Logis durchschnittlich auszugeben hat; dafür sind namentlich die Sätze massgehend gewesen, welche in den einzelnen Teilen von Frankreich durch die Schiedsgerichte als Entschädigung für Kost und Logis bewilligt worden sind. Die vom einzelnen Arbeiter für Kost und Logis benötigte Tagessumme stellt sich im Departement Seine und im Departement Seine und Oise auf etwa $2\frac{1}{2}$ Mk., und geht sodann bis auf $1\frac{1}{4}$ Mk. herunter.

Ebenso wie die Unterhaltskosten ist auch die Lohnhöhe nach örtlichen Bezirken und zwar nach den gleichen festgelegt, wobei ferner die un-

gelernten und die gelernten Arbeiter auseinander gehalten sind. Der ungelernte Arbeiter verdient durchschnittlich im Departement Seine etwas über 4 Mk. den Tag und im Departement Seine und Oise nicht ganz 3 Mk., in den übrigen Gruppen stuft sich der Satz allmählich von $2\frac{3}{4}$ Mk. bis auf $1\frac{3}{4}$ Mk. ab. Der Tagesverdienst des gelernten Arbeiters ist ungefähr um die Hälfte höher als der des ungelernten; im Departement Seine überschreitet er 6 Mk., im Departement Seine und Oise kommt er etwa auf 5 Mk. und in den übrigen Gruppen bewegt er sich zwischen nicht ganz 4 Mk. und $2\frac{1}{2}$ Mk. Berechnet man nach Massgabe der obigen Daten für ganz Frankreich, indem man also die verschiedenen örtlichen Gruppen in Eins zusammenfasst und die Scheidung zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern in gleicher Weise fallen lässt, einen Durchschnittslohnsatz und bringt diesen in Vergleich mit einem ebenso festgestellten Durchschnittssatz der Ausgaben des einzelnen Arbeiters für Kost und Logis, so ergiebt sich, dass die letzteren Ausgaben etwa 60 pCt. des Lohnes ausmachen, vorausgesetzt, dass der Arbeiter das ganze Jahr über in Beschäftigung gewesen ist.

Auch über die Veränderung in der Lohnhöhe in den letzten Jahrzehnten wurden Ermittlungen gepflogen. Aus denselben geht hervor, dass sich die Löhne innerhalb der letzten fünfzig Jahre etwa verdoppelt haben, so ist beispielsweise der Lohnsatz männlicher Arbeiter ausserhalb Paris (alle Industriezweige zusammengefasst) von einem Durchschnitt zu etwa 1,7 Mk. in den Jahren 1840/45 auf einen solchen zu etwa 3,2 Mk. in den Jahren 1890/93 gestiegen, der der weiblicher Arbeiter von 0,85 Mk. auf 1,75 Mk., der der Bergwerksarbeiter von 1,7 Mk. auf 3,4 Mk., der der Maurer und Steinmetze ausserhalb Paris von 1,8 Mk. (1853/57) auf 3,3 M., der der Maurer und Steinmetze in Paris von 3,4 Mk. auf 6,1 Mk. Nun sind allerdings die Wohnungsmieten für Arbeiter auf mehr als das Doppelte in der fraglichen Zeit in die Höhe gegangen, aber die sonstigen Kosten, welche einer Arbeiterfamilie für den gesammten Haushalt, für Nahrung, Kleidung pp. erwachsen, haben sich höchstens um 25 pCt. vermehrt.

Gang der Löhne in Italien während des letzten Vierteljahrhunderts. Aus einer grossen Zahl von Einzelerhebungen über Fabrikarbeiterlöhne zieht das Annuario statistico italiano 1897 folgende Durchschnitte. Es betrug:

	Der Geldwert des Lohns in Centesimi pro Arbeitstunde	Die zum Verkauf eines Meterzentners Getreide nötige Zahl Arbeitsstunden
1871	17	183
1876	20	148
1881	22	122
1886	24	93
1891	25	101
1896	25	89.

Nominal- und Reallohn sind also von 1871 bis 1886 während fünfzehn Jahren in markanter Steigerung begriffen gewesen, seitdem macht sich ein Stillstand geltend, entsprechend der Stagnation im wirtschaftlichen Leben der Halbinsel überhaupt. Insgesamt zeigt sich während des Vierteljahrhunderts eine Steigerung des Geldlohns um 47 pCt., eine solche des Reallohns um 105 pCt., letztere, wenn man das erlangbare Getreide in der That zum Mass-

stabe des Reallohns machen will, was in den primitiven Verhaltnissen Italiens besser angeht als in den entwickelten des zentralen und des nordwestlichen Europa. In verschiedenen Berufen ist die Entwicklung übrigens eine verschiedene gewesen. Es giebt auch solche, in denen der Geldlohn während der 25 Jahre stillestand, ja um ein weniges zurückging. Von letzterem Schicksal scheinen hauptsächlich die Löhne unqualifizirter Arbeiter und solcher, die in ausnahmsweise schlechtrentirenden Betrieben arbeiten (Schwefelgruben!), betroffen worden zu sein. Arbeiter in den sizilischen Schwefelgruben empfingen 1871 rund 2,75—2,90 Lire Tageslohn, 1895 nur 1,65—1,75 Lire!

Zur Lage des Arbeiters in Süddeutschland. Interessante Beobachtungen mit Bezug auf die neueste Geschichte des Arbeitslohnes in Süddeutschland enthält der Jahresbericht der Württembergischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für das Jahr 1897. Von 100 Arbeitern eines begrenzten Bezirks hatten täglich:

	1894 männliche Arbeiter	1897 männliche Arbeiter	1894 weibliche Arbeiter	1897 weibliche Arbeiter
über Mk. 3,50	10,1	12,4	0,02	0,05
- - 2,50—3,50	30,6	37,4	1,2	1,74
- - 1,50—2,50	39,5	34,6	32,3	45,5
unter - 1,50	19,8	15,6	65,98	52,71

Gleichzeitig haben allerdings die Lebensmittelpreise teilweise eine leichte Erhöhung erfahren. Es kosteten:

		1894 Mk.	1897 Mk.
Brot, schwarz u. weiss i. Durchschnitt	pro kg	0,21	0,25
Mehl, desgl.	- -	0,27	0,39
Schweineschmalz	- -	1,77	1,66
Butter (sauer)	- -	1,96	1,86
Rindfleisch	- -	1,36	1,24
Kalbfleisch	- -	1,49	1,39
Schweinefleisch	- -	1,48	1,41
Eier	2 Stück	0,14	0,12
Milch	1 Liter	0,14	0,12
Erbsen, Bohnen, Linsen i. Durchschnitt	pro kg	0,40	0,37
Kartoffeln	pro 50 kg	3,60	3,73.

Gelehrtes Proletariat in Frankreich. In der Revue des Revues schildert Henry Bérenger das gebildete Proletariat Frankreichs. Es giebt seiner Schätzung nach 26—27000 Aerzte in Frankreich. Paris zählt 2500 Aerzte für $2\frac{1}{2}$ Mill. Seelen, also einen auf 1000 Seelen. Von diesen 2500 Aerzten verdienen 5 bis 6 jährlich 2—300000 Fr., ca. 10 bis 15 100000 bis 150000, etwa 100 je 40000 bis 100000, vielleicht 300 je 15000 bis 30000, 800 je 8000 bis 15000. Die übrigen 1200 — also die Hälfte aller — bringen es nicht auf 8000 Fr. jährlich. Diese bedrängten Aerzte werden zu Werbern für die grossen Aerzte und Chirurgen, von denen sie Anteile erhalten; sie arbeiten für verdächtige Polikliniken, in welchen — wie der Prozess Boisleur-La Jarrige gezeigt — verbrecherische Operationen ausgeführt werden; sie machen mit Apothekern gemeinsame Geschäfte in Allheilmitteln, die ebenso überflüssig wie teuer zu sein pflegen. Bei den Anwälten, deren 3000 in Paris ein-

geschrieben sind, giebt es keine 200, die mehr als 10000 Fr. jährlich verdienen; etliche 50 nehmen über 50000 Fr. ein. Aber die Anwälte gehören, wie alle Rechtsgelehrten, wohlhabenden Familien an, führen reiche Frauen heim, denn der Anwaltstand ist in Frankreich sehr angesehen, seine Angehörigen werden Offizieren meist vorgezogen. Bei den Richtern höherer Kategorie, wo die Gehälter lange Jahre nicht 3—4000 Fr. übersteigen, ist kein Proletariat, weil sie meist noch reicher sind als die Anwälte. Ein wirkliches Proletariat bilden dagegen die wichtigen und einflussreichen Friedensrichter, die jetzt fast alle Doktoren der Rechte sind, nur 1800 bis 3000 Fr. erhalten und meist kein oder wenig Vermögen besitzen. Ohne Vermögen sind fast alle Lehrer. In den Kollegien erhalten sie 2000—3000 Fr. das Jahr, in den Lyceen 3500—5000. Die 3000 Hilfslehrer der Kollegien, Lyceen etc. bringen es nicht über 3000, sind arme Schlucker. Von den 180000 Lehrern (und Lehrerinnen) der Volksschulen mit 1000—2400 Fr. (in den grossen Städten bis 4000) sind 100000 in bedrängter Lage. Aber trotzdem warten in Paris 15000 Lehrkräfte auf die 150 Stellen, die jährlich frei werden. Ebenso sind alle Industriegesellschaften, Eisenbahnen, städtischen Verwaltungen von einem Heer umlagert, das sich um Stellen von 1500—4000 Fr. bewirbt. Jährlich stellen die verschiedenen Schulen 8—900 geprüfte Ingenieure, von denen nur der kleinste Teil im Strassen- und Brückenbau und bei den Eisenbahnen, der grössere in der Industrie Anstellung findet. In letzterer sind die Ingenieure schlecht genug bezahlt, mit 2000 bis 4000 Fr. jährlich, d. h. mit weit weniger als gewisse Werkführer und erste Arbeiter beziehen. Viele Ingenieure sind ohne Vermögen. Früher galt der Titel etwas, der Ingenieur war guter Versorgung sicher, seit Jahrzehnten ist dies anders geworden. Bérenger sieht in der Ueberzahl der Höhergebildeten eine sociale Gefahr, das Heer der Revolution. Nach ihm sind die Vorteile bei der Militärdienstleistung, die mit dem Bestehen der bezüglichen Prüfungen verbunden ist, die hauptsächlichste, wo nicht die einzige Ursache der Ueberfüllung der gelehrten Berufe.

Die Situation des Getreidemarktes 1897/98. Die Vorgänge auf dem Getreidemarkt in letzter Zeit lassen eine Rückschau auf die Verhältnisse der Ernte von 1897 lehrreich nach verschiedenen Richtungen hin erscheinen. Wir benutzen dafür den Bericht der Basler Handelskammer für 1897.

Die 1897er Getreideernte gehörte quantitativ und qualitativ zu den ungünstigen. In Europa, Süd-Asien und Australien war die Anbaufläche bedeutend kleiner als gewöhnlich, weil infolge ungünstigen Saatwetters oder wegen Mangel an Saatgut nicht gehörig angesät werden konnte. In Ost-Europa konnte der Pflug wegen anhaltender Trockenheit nicht eindringen. In Central-, Süd- und West-Europa musste manchenorts wegen übermässiger Nässe die Aussaat unterbleiben, und vieles, was angesät war, ging durch Fäulnis zu Grunde oder vermoderte. In Indien mangelte infolge der vorjährigen Trockenheit und der herrschenden Pest vielerorts das Saatgut. So ungünstig wie die Saatzeit, war für den grössten Teil von Europa sowie für Kleinasien auch das Erntewetter, und damit die Qualität der eingeheimsten Getreide. Es ist daher natürlich, dass das Resultat in den eben genannten Weltteilen ein mangelhaftes sein musste.

Gerade das Gegenteil davon war hingegen auf der westlichen Halb-

kugel und zwar namentlich in Kanada, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Argentinien der Fall, wo infolge günstiger Witterung und anderer Umstände eine Riesenernte eingebracht werden konnte.

Trotzdem blieb das Totalergebnis der Getreideernte im Jahr 1897 ausserordentlich weit hinter demjenigen von 1896 zurück. Man schätzte nämlich die Welternte für:

	1896 in Hektol. Millionen	1897 in Hektol. Millionen	Differenz in Hektol. Millionen
Weizen	840½	755	85½
Roggen	479	410	69
Gerste	342	304	38
Hafer	1030	972	58
Mais	998	939	59
Total	3689½	3380	309½

Somit einen Minderertrag von 309½ Millionen Hektolitern. Über Reis, Dari und Buchweizen ist keine Statistik bekannt. Man schätzt deren jährlichen Ertrag auf durchschnittlich rund tausend Millionen Hektoliter.

Was nun im besonderen den Weizen angeht, so stellen sich die Durchschnittserträge für die letzten neun Jahre wie folgt in Hektolitern:

1888, 89, 90	820 700 000
1891, 92, 93	876 309 000
1894, 95, 96	901 725 000

Für die Jahre 1896 und 1897 wurde der Total-Weizenertrag geschätzt durch:

	pro 1896	pro 1897	Differenz		
Ung. Ackerbauministerium	840,0	755,0	—85,0	Millionen	Hektoliter
Dornbusch	870,4	824,7	—45,7	-	-
Bulletin des Halles	861,5	796,1	—65,4	-	-
Beerbohm's Evening Corn-List	300,7	280,1	—20,6	-	Quarters
			oder 56,6	-	Hektoliter

Nach Weltteilen und Ländern geordnet, schätzt Dornbusch die Weizenproduktion der Welt pro 1896 und 1897 wie folgt:

Europa:	1897 Hektoliter	1896 Hektoliter
Frankreich	95 700 000	118 575 200
Russland und Polen	98 600 000	115 710 000
Kaukasien und Sibirien	20 300 000	29 000 000
Ungarn	32 770 000	51 620 000
Kroatien und Slavonien	1 740 000	2 900 000
Oesterreich	14 500 000	15 207 600
Italien	38 860 000	48 615 500
Deutschland	37 700 000	40 130 200
Spanien	37 700 000	30 209 930
Portugal	2 900 000	2 030 000
Rumänien	14 500 000	25 018 300
Bulgarien	10 150 000	17 400 000
Ost-Rumelien	1 450 000	2 175 000
Serbien	4 350 000	5 220 000
Herzegovina und Bosnien	870 000	1 203 000
Europäische Türkei	10 150 000	14 500 000
Griechenland	1 160 000	2 030 000
Grossbritannien	18 850 000	21 112 000
Belgien	6 670 000	7 221 000
Holland	2 030 000	2 175 000

Europa:	1897 Hektoliter	1896 Hektoliter
Schweiz	1 450 000	1 641 000
Schweden	1 740 000	1 160 000
Dänemark	1 740 000	1 450 000
Norwegen	203 000	174 000
Cypern und Malta	870 000	1 015 000
Totale	456 953 000	557 594 600

	1897 Hektoliter	1896 Hektoliter
Europa . . . . Totale	456 953 000	557 594 600
Amerika	253 750 000	191 429 000
Asien	88 130 000	100 050 000
Afrika	13 340 000	13 340 000
Australien	14 500 000	7 975 000
Insgesamt	824 673 000	870 388 600

Nach obigen statistischen Zusammenstellungen hätte also die schwache 1897er Welternte 45—85 Millionen Hektoliter Weizen weniger ergeben als die reiche 1896er Ernte. Die misslichen Verhältnisse, die sich trotz dieses nicht grossen Deficits zu Ende der Saison herausstellten, zeigen, wie wenig die Getreideproduktion im allgemeinen über den Bedarf hinausgeht und dass darnach schon ein kleines Minus die Befriedigung des letzteren in Frage zu stellen vermag.

Gang der Brodpreise in Berlin in letzter Zeit. Die Erhöhung der Getreide- und Brodpreise zeigt sich selbstverständlich auch in der Berliner Brodpreis-Statistik (vgl. Veröffentl. d. Statist. Amts d. Stadt Berlin):

Die Preise betrugen für 100 kg in Mark in den ersten Monaten des laufenden Jahres 1898:

Monate	Roggenbrod (aus ¾ Roggenmehl)	Weizenbrod (aus ¾ Weizenmehl	Roggen	Weizen
Januar	23,69	40,14	14,39	18,63
Februar	23,71	40,60	14,56	19,12
März	24,29	41,43	14,71	19,55
April	24,89	42,07	15,95	21,77
Mai	26,82	45,57	16,25	23,22

Die Preise sind im weiteren Steigen. Denn Roggenbrod kostete Mitte April noch 24,55, Weizenbrod 41,41 M., Mitte Mai bereits 26,95 bezw. 46,16 M. und Anfang Juni 27,36 bezw. 46,15 M.

Diese Preise sind gegenüber denen der letzten Jahre sehr hoch zu nennen, erreichen aber noch nicht, wie vielfach behauptet wird, die Theuerungspreise von 1891, deren Maximum in den September 1891 fiel, mit einem Roggenbrodpreis von fast 35 M. pro 100 kg und einem Roggenpreis von 23,49 M., welcher damals dem Weizenpreis gleich stand oder ihn noch übertraf.

Erst Anfang d. Jahres 1893 waren die Preise wieder auf einen niedrigen Stand gesunken (Januar 1893 Brod: 21,83, — Roggen 13,38 M.). Auch die folgenden Jahre zeigten keine hohen Preise, und erst mit Anfang 1897 hat, nachdem der December 1896 noch einen Roggenbrodpreis von 21,52 M. aufwies, die Steigerung allmählich begonnen.

Wird der durchschnittliche jährliche Roggenbrodconsum für eine Haushaltung in Berlin auf 400 kg angenommen, so kann Jeder leicht berechnen, welcher Unterschied in den Ausgaben ihm durch niedrige und hohe Korn- und Brodpreise erwächst. Betrachtet man 20 M. für 100 kg Brod als niedrigen, 35 als hohen Preis, so würden im ersten Falle 80 M., im zweiten 140 M., also 60 M. mehr ausgegeben werden müssen.[1])

Dr. Hirschberg-Berlin.

Verstaatlichung der Feuerversicherung im Kanton Baselstadt. Am 26. Mai d. J. wurde im Basler Grossen Rate ein Antrag auf Verstaatlichung der Mobiliarversicherung verhandelt. Die Regierung liess durch eines ihrer Mitglieder, Dr. Speiser, erklären, dass ihrer Meinung nach »zur Zeit auf dieses in die socialen Verhältnisse tiefeingreifende und von seiten des Staates so grosse Opfer verlangende Unternehmen verzichtet werden sollte«. Persönlich führte Dr. Speiser als Gründe für diese Stellungnahme u. a. an, dass eine auf die kleinsten Gebiete beschränkte staatliche Mobiliarversicherung kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt sei, denn je grösser das Versicherungsgebiet, desto geringer das Risiko. Die Mobiliarversicherung sei viel schwieriger als die Gebäudeversicherung, weil bei letzterer die Objekte leichter ein- und im Brandfall die Schäden leichter abzuschätzen seien. Nun sei schon verschiedene Male versucht worden, wenigstens einige Kantone zu vereinigtem Vorgehen auf diesem Geschiebe zu gewinnen; aber bisher ohne Erfolg. Nächstens werde dem Volke des Kantons Zürich ein Mobiliarversicherungsgesetz zur Abstimmung vorgelegt werden. Es sei wohl richtig, zuzuwarten, bis man sehe, welche Erfahrungen Zürich mit seiner neuen Einrichtung mache.

Diesen Ausführungen von der Regierungsseite entsprechend wurde die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung für jetzt fast einstimmig abgelehnt.

---

[1]) Die Zeit hoher Getreide- und damit Brodpreise scheint diesmal allerdings ganz vorübergehend gewesen zu sein. Denn täuscht nicht alles, so steuern wir auf die niedrigsten je dagewesenen Preise auf dem Getreidemarkte allmälig wieder zu.

Red.

REVUE DER REVUEN

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. Paris. Band 33 (I. Quartal 1898).

Der Herausgeber G. de Molinari eröffnet den Jahrgang mit einem Rückblick auf das Jahr 1897. Er preist darin die Befruchtung, welche das moderne Erwerbsleben durch die Wissenschaft erfährt, beklagt aber zugleich, dass die Ergebnisse dieses Processes durch die Schutzzöllnerei und durch den Militär- und Beamtenstaat schwer beeinträchtigt werden. Der Betrachtung dieser drei Impedimenta ist die Januarnummer fast ausschliesslich gewidmet.

Achille Viallate bespricht den neuen amerikanischen Zolltarif, namentlich den exorbitanten Schutz, welchen derselbe für die Rohstoffe, für Wolle, Häute, Tabak und Zucker eingeführt hat. Er begrüsst es, dass die Vereinigten Staaten sich anschicken, ihre übertrieben hohen Tarifsätze umfassender als bisher durch Handelsverträge herabzusetzen, glaubt aber nicht, dass die ganze Lage dem Abschluss solcher Verträge besonders förderlich sei.

Henry Léon verteidigt den Grundsatz der internationalen Arbeitsteilung. Er polemisiert gegen die sogenannten »économistes nationaux« und verwahrt die liberale Schule gegen den Vorwurf, sie habe nur die Interessen des Handels, nicht aber diejenigen der Gütererzeugung im Auge. Hinsichtlich des internationalen Waarenaustausches acceptiert er Handelsverträge als Uebergangsmassregeln. Das Ideal bleibt ihm der absolute Freihandel.

Frédéric Passy recensiert das Buch Clamageran's »La lutte contre le mal«. Er lobt den liberalen Geist desselben in wirtschaftlichen Fragen und ergreift den Anlass, sein eigenes Glaubensbekenntnis über die Rolle des Staates auch hier niederzulegen. Ihm hat der Staat nicht den Beruf, den Einen gegenüber dem Andern zu begünstigen, die Vermögensverhältnisse auszugleichen und den Willen der Bürger durch die Weisheit seiner Beamten zu ersetzen; vielmehr soll er Allen die freie Bethätigung ihrer Fähigkeiten, den ungehinderten Gebrauch ihrer ökonomischen Kräfte sichern, der unparteiische Hüter ihrer Rechte sein.

G. François zeigt den gewaltigen Fortschritt, welchen die belgischen Volksbanken seit 1893 erzielt haben. (Umsatz 1893: 179, 1897: 309 Millionen Franken.)

Noch erwähnen wir einer interessanten Uebersicht Arth. Raffalovich's über den Geldmarkt des Jahres 1897.

In der Februarnummer erklärt Vilfredo Pareto mit südlicher Lebhaftigkeit dem Staatssocialismus den Krieg.

Bestände das deutsche Unfall- und Krankenversicherungsgesetz in England zu Recht, sagt Pareto, so hätte der »ethische Staat« im Jahr 1894 jeder englischen Arbeiterfamilie durchschnittlich 14 Mark an Versicherungsgeldern ausgerichtet. Dagegen hätte, falls England auch die deutschen Getreidezölle besässe, derselbe Staat dieser Familie 26,6 Mark in Form einer Brodsteuer abgenommen. Facit: der Luxus der Ethik hätte jedem Familienhaupt 12,6 Mark gekostet. Dieser Vergleich mag eindrucksvoll sein; schlüssig erscheint er uns nicht. Abgesehen von andern Einwänden, ist es kaum zulässig, einzelne, beliebig ausgewählte Faktoren des gemeinwirtschaftlichen Lebens zweier so verschieden gestalteten Staaten einander als innerlich gleichwertig gegenüberzustellen. Ob die Dienste, welche der deutsche Staat mit den erwähnten 12,6 Mark schliesslich seinen Arbeiterhaushalten leistet, grösser oder kleiner sind,

als die Vorteile, welche den englischen Arbeiterfamilien aus der Zollfreiheit für Getreide zufliessen, ist bei der Complicirtheit des ganzen Problems und bei der Kargheit unserer Erkenntnismittel so schwer zu entscheiden, dass eine weise Selbstbeschränkung bei Beurteilung des Werts der deutschen Versicherungsgesetze unseres Erachtens einstweilen besser daran thun wird, sich zu fragen, ob der deutsche Arbeiter, aus rein deutschen Verhältnissen heraus betrachtet, besser oder schlechter daran wäre, wenn er keiner Versicherung genösse. Dabei darf freilich anerkannt bleiben, dass es von vorneherein Bedenken zu erregen geeignet ist, wenn der Staat einer bestimmten Bevölkerungsschicht Steuern auferlegt und derselben Bevölkerungsschicht nach Verausgabung unnötiger Verwaltungskosten aus den gleichen Mitteln vielleicht sogar minderwertige ökonomische Wohlthaten erweist.

André Bernard liegt es nicht recht, dass die katholische Geistlichkeit, speciell Frankreichs, ohne vorbereitende nationalökonomische Studien in den wirtschaftspolitischen Kämpfen der Gegenwart das Wort ergreift.

Eugène Rochetin berichtet über die Entwicklung der gegenseitigen Hülfsgesellschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Statuten dieser Vereine ermangelten früher, wie diejenigen ähnlicher Gebilde andernorts, jeder rationellen versicherungstechnischen Grundlage. Die Intervention des Staates hat gegen die schlimmen Folgen eines solchen Zustandes Garantien zu schaffen gesucht.

Louis de Tourville gibt einen Ueberblick über die Fortschritte auf landwirtschaftlichem Gebiete. Wir heben daraus die Mitteilungen über die Stillich'schen Untersuchungen betreffend den Einfluss der Arbeit der Kühe auf den Milchertrag, sowie über die Wasserversorgung ländlicher Gemeinwesen in England mit Zuhülfenahme von Windmühlen hervor. Soweit uns bekannt, wird übrigens die Windmühle in Aegypten seit Langem zur Hebung von kleineren Wassermassen benützt.

Ladislaus Domanski fällt über das am letzten Neujahr auf Russisch-Polen ausgedehnte Branntweinmonopol ein sehr ungünstiges Urteil. Wir halten eine so rasch einsetzende Kritik einer tiefgreifenden Reformarbeit für verfehlt.

In der Märznummer macht E. Castelot die französischen Leser mit den die Börsen Antwerpens und Lyons behandelnden Partien des Ehrenberg'schen Werks über »das Zeitalter der Fugger« bekannt.

Rouxel unterwirft die Grundsätze der 1889 ins Leben getretenen französischen Gesellschaft für Arbeiterwohnungen und den Inhalt der auf Betreiben dieser Gesellschaft erlassenen Gesetze einer beissenden Kritik. Die Beweisführung Rouxel's ist scharfsinnig, operiert aber mehr, als in einer derartigen Frage gut ist, mit Begriffen, statt mit Thatsachen. Die Kritik eines Engländers in gleicher Sache würde unzweifelhaft ein wesentlich anderes Gesicht zeigen.

Daniel Bellet lässt den wissenschaftlichen und industriellen Fortschritt der letzten Zeit Revue passieren: die Erzeugung von Kunstseide, die Rolle der Automobile im Verkehrswesen, den Beginn der Bauarbeiten für die Jungfraubahn, die Vervollkommnung der sterilisierten Milch und die drahtlose Telegraphie nach den Erfindungen von Preece, Marconi und Andern. In Ergänzung der Darlegungen Bellet's machen wir darauf aufmerksam, dass künstliche Seide nicht nur in Frankreich (Besançon), sondern auch anderswärts, z. B. in der Schweiz (Kessel-Spreitenbach und Glatthrugg), industriell erzeugt wird.

Hubert-Valleroux nimmt aus den »faveurs«, welche der französische Staat den Produktionsgenossenschaften der Arbeiter erweist, Anlass, sich über die zunehmende Verletzung des Princips der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu ärgern.

A. de Malarce rühmt die Erfolge der belgischen Viehversicherungsgenossenschaften. Ueber dieses Kapitel wäre freilich mindestens ebenso Interessantes aus den Erfahrungen anderer Länder (Schweiz, Baden etc.) zu berichten.

E. W. M.

Bulletin of the Department of Labor. Washington. Nov. 1897, Januar und März 1898.

Seit November 1895 erscheint die auf Grund eines Gesetzes herausgegebene Zeitschrift des amerikanischen Arbeitsamtes, geleitet von den bekannten Socialpolitikern Carrol D. Wright, Commissioner of Labor und Oren W. Weaver, Chief Clerk. Ihrem Plane gemäss bringt sie eigene Abhandlungen von Beamten des Amts, auswärtige Berichte über Arbeiterverhältnisse, solche aus den amerikanischen Einzelstaaten endlich Miscellen, darunter namentlich die Entscheidungen der Gerichtshöfe über Arbeiterfragen u. a. m. Rühmend hervorzuheben ist sowohl die vortreffliche Ausstattung und die Gemeinverständlichkeit der Zeitschrift wie die Liberalität, mit der sie allen Interessenten und ausländischen Gelehrten unentgeltlich zugesendet wird.

In Nr. 13 behandelt ein längerer Aufsatz »The Italians in Chicago«, das Resultat einer Enquete über die im tiefsten Elend hausenden italienischen Einwanderer, die sich auf 1348 Familien und 6773 Personen erstreckte. Das Ergebnis ist ein erschreckendes Gemälde einer geistig, sittlich und materiell tiefstehenden Bevölkerung. Besonders erschütternd ist die Schilderung der Ausbeutung der Kinder durch die »Padroni«. — Ein ausführlicher Bericht über die Arbeiter in den Anthracitbergwerken stellt fest, dass deren Löhne in den Vereinigten Staaten sehr niedrige, vor allem aber ihre Beschäftigung eine sehr unregelmässige ist.

Der 19. Jahresbericht des Statistischen Arbeitsamtes von New-Jersey gibt Details über die Austernindustrie dieses Staates, welche 1896 1,3 Mill. Dollar Einnahmen erzielte und 664 Unternehmungen umfasste.

In Nr. 14 behandelt Dr. W. E. Burghardt Du Bois die Negerbevölkerung von Farmville in Virginia. Die sorgsame und allseitige Untersuchung stellt fest, dass seit der Emancipation die frühen Heiraten der Neger und deren zeitiger geschlechtlicher Umgang aufgehört haben — wesentlich aus ökonomischen Ursachen.

Herbert Brown Ames bespricht das Einkommen, die Löhne und Miethen der kanadischen Industriemetropole Montreal auf Grund einer privaten Untersuchung von 1896. In 30 Stadtteilen befanden sich 7471 Familien mit 10853 Erwerbsthätigen oder 1,41 pro Familie. Das durchschnittliche Einkommen jeder Familie belief sich auf 11,08, pro Erwerbsthätigen auf 7,83 Doll. wöchentlich. 78 pCt. bezogen regelmässige, 22 pCt. unregelmässige Einnahmen. Arme Familien zählte man 12 pCt. Das durchschnittliche Einkommen der letzteren ward auf 4,46 Dollar beziffert. Bezüglich der Wohnungen herrscht in Montreal das Doppelhaus für zwei Familien. Die Bebauungsverhältnisse sind ausserordentlich günstige. Jede Familie besitzt 5,02 Zimmer, nur 0,98 Personen entfallen auf jedes, die Dichtigkeit der Bevölkerung beträgt nur 83 pro Acre, auch sind die Sterblichkeitsverhältnisse im ganzen befriedigend, 22,47 pro mille im Durchschnitt. Fast $^1/_{10}$ aller Wohnungen steht leer. Die Mieten belaufen sich auf 18 pCt. des durchschnittlichen Einkommens. —

Der 20. Bericht aus Ohio liefert unter der Ueberschrift: »Ein wundervolles Fabrikregiment« die Beschreibung einer grossen Fabrik zu Dayton, die das konstitutionelle Regiment der Verwaltung mittelst Comités, die aus Beamten und Arbeitern sich zusammensetzen, angeblich zur vollsten Zufriedenheit beider Kontrahenten durchgeführt hat. — Die 5 Arbeitsnachweisebureaus desselben Staates empfingen im Jahre 1896 Nachrichten von Vakanzen für 3000 männliche und 13000 weibliche Stellen, Nachfragen von Arbeitern von 13000 bezw. 15000 und besetzten 2781 bezw. 10000 Posten.

Der Census von Massachusets für 1895 weist eine Gesamtbevölkerung von $2^1/_2$ Mill. nach. Familien wurden 547000 gezählt, Wohnhäuser 428000, wovon 30000 leer standen. Auf jedes Zimmer der bewohnten Wohnungen entfiel durchschnittlich nur 0,70 Person.

Im Märzheft erörtert Mary S. Fergusson die Arbeiterinnenheime, Arbeiterin-

nenklubs in den Vereinigten Staaten, jedoch nur diejenigen, welche nicht auf karitativem Prinzip, sondern auf dem der Korporation beruhen. Den Anfang machte die Ladies Christian Union in New-York (1856) mit Begründung eines Arbeiterinnenheims, dem Beispiel folgte Baltimore (1865). Es bestehen jetzt 35 derartige Vereine. Eine Reihe von spezialisierten Tabellen geben interessante Einblicke, die auch für uns von Wichtigkeit sind, da gleiche Einrichtungen geplant und vielfach ins Werk gesetzt werden.

John Graham Brooks bespricht unter dem Titel »The Trade-Union label« eine Einrichtung, die auch bei uns unter der Bezeichnung »Kontroll- oder Schutzmarke« seitens der organisierten Arbeiter einzuführen versucht wurde — freilich ohne sonderlichen Erfolg. Bekanntlich ist der Zweck dieser Massregel der, durch diese Marke für den Konsum der Arbeiter jene Produkte kenntlich zu machen und daher zu dem Range von bevorzugten zu erheben, die in Unternehmungen mit günstigen Arbeitsbedingungen hergestellt werden. In den Vereinigten Staaten tritt als ungemein steigerndes und verschärfendes Moment für derartige Massnahmen neben die Konkurrenz ungelernter Arbeiter, die der Hausindustrie, Gefängnisse etc., vor Allem aber die Konkurrenz der »gelben Rasse«, der chinesischen Einwanderer. So entstand im Jahre 1875 zuerst bei dem starken Gewerkverein der Cigarrenarbeiter jener »label«, der später besonders von den Hutmachern und Setzern aufgenommen wurde. Die Anwendung in anderen Berufszweigen (z. B. Schneider in Massachusetts) ist eine sporadische. Nach der vorliegenden Arbeit ist die Bedeutung der »label« in beständigem Aufschwung und durch korrespondierende zu seinen Gunsten erlassene Gesetze der Einzelstaaten und Ptststädte auch rechtlich fixiert. Dieser Erfolg würde den Rückschluss auf eine sehr starke Gewerkvereinsbewegung zulassen, die ja conditio sine qua non der Anwendung der »label« ist. Wir erinnern daran, dass der Socialdemokratische Parteitag zu Berlin (1892) über diese Angelegenheit verhandelte und recht kühl sich darüber ausliess.

Der 12. Jahresbericht des arbeitsstatistischen Bureaus von Kansas für das Jahr 1896 bringt eine Uebersicht der Mühlenindustrie, über welche Angaben von 82 Etablissements mit einem investierten Kapital von über 3 Mill. Dollars d. h. von weniger als der Hälfte des gesammten im Staate vorliegen. Die mittlere Ziffer der beschäftigten Arbeiter belief sich auf 555, was auf eine starke Konzentration der Betriebe schliessen lässt. Noch ungleich grossartiger ist die Fleischindustrie dieses Staates. 10 Grossbetriebe besassen fast 15 Mill. Dollars investiertes Kapital und schlachteten z. B. allein 1,1 Mill. Schweine. Durchschnittlich gab jeder Betrieb über 6 Mill. Dollars für Rohmaterial aus, während der Produktenwert sich auf 5,6 Mill., die Löhne auf 284 000 Doll. beliefen und 516 Arbeiter in jedem thätig waren.

Der Bericht des Staatssekretärs der inneren Angelegenheiten von Pennsylvania für 1896 macht Mitteilungen über Arbeitslöhne und Arbeitszeit. Besondere Daten lieferte die Eisenindustrie des Staates. Auffällig ist besonders die geringe Zahl der Arbeitstage (251) im Berichtsjahre, während die Arbeitslöhne sich auf dem für deutsche Verhältnisse ungemein hohen Niveau von 444,86 Doll. pro Arbeiter und Jahr halten, obwohl sie um 8 pCt. gegen das Vorjahr gefallen sind.

Der 11. Bericht des arbeitsstatistischen Amtes von Massachusetts für 1895 und 1896 liefert Angaben über 4609 Unternehmungen. Bemerkenswert ist die Abnahme der Einzel- und die Zunahme der Korporationsbetriebe (besonders der Aktiengesellschaften). R. G.

BUCHBESPRECHUNGEN

L'Année Sociologique, périodique annuel publié sous la direction de E. Durkheim. I^ère Année. 1897. Paris. Alcan. 563 pages.

Ce périodique est destiné avant tout à mettre la portée des Sociologues les matériaux qui leur sont indispensables. Dégager des travaux qui concernent l'histoire des religions, du droit, des phénomènes économiques etc. les faits qui peuvent être employés par la sociologie, en indiquant sommairement de quelle manière et sous quelles conditions cet emploi peut avoir lieu, tel est le principal objet de cette publication.

Les ouvrages étudiés ont été répartis en six sections différentes suivant l'objet dont ils traitent: Sociologie générale, religieuse, morale et juridique, criminelle, économique. Sous la rubrique Divers, ont été rangés les travaux qui se rapportent à L'Anthropusociologie, à la Socio-géographie (école de Ratsel), à différentes questions de démographie. Chaque section est rédigée par un ou deux collaborateurs, spécialement compétents pour les matières qu'elle comprend. —

Le même système est appliqué à l'intérieur de chaque section. Les ouvrages qui traitent d'une même question sont classés ensemble. Par exemple, la Sociologie religieuse comprend les sous-divisions suivantes: I. Traités généraux, philosophie, méthode. II. Religions primitives en général. III. Culte domestique. IV. Croyances et pratiques concernant les morts. V. Cultes agraires. VI. Le Rituel. VII. Les Mythes. VIII. Organisation du culte. Monachisme. La sociologie morale et juridique est divisée en: 1° Théories générales. 2° Etudes sur les mœurs. 3° La Famille. 4° Le Mariage. 5° La peine. 6° L'organisation sociale. 7° Le droit de propriété.

En dehors de ces analyses, l'Année publie des mémoires originaux. Le premier volume en contient deux. L'un de nous-même sur la Prohibition de l'inceste et ses origines, l'autre de Mr. Simmel sur cette question: Comment les formes sociales se maintiennent.

Dans notre mémoire (p. 1 à 70), nous nous sommes efforcé de montrer comment les règles actuelles qui prohibent l'inceste se rattachent aux anciennes prohibitions exogamiques et nous avons cru trouver l'origine de l'exogamie elle-même dans un ensemble de croyances et de pratiques religieuses, très répandues dans toutes les sociétés inférieures, et qui ont pour objet le sang en général et le sang menstruel en particulier. Dans son étude, Mr. Simmel recherche comment les formes de l'organisation sociale arrivent à se fixer et à se maintenir contre les causes de destruction qui les assaillent.

Emile Durkheim.

Otto Gaupp. Herbert Spencer. Stuttgart. Fr. Frommann. 1897. (Frommann's Klassiker der Philosophie, herausgegeben von R. Falkenberg, V) 157 Seiten mit Spencer's Bildnis.

Der Verfasser giebt zuerst eine Lebensbeschreibung Spencer's, die vielen deutschen mit Spencer's Werken teilweise bekannten Lesern sehr willkommen sein wird. Sie werden auch finden, dass Sp. seinen ersten Beruf, den eines Ingenieurs nie ganz verleugnet hat. Alles in der Welt »in Ausdrücken von Stoff und Bewegung« zu erklären, blieb ihm das Ziel des Denkens. Es folgt dann eine kurze Darstellung des Spencer'schen Systems, von der besonders das erste Kapitel, die Entstehungsgeschichte seiner »Entwicklungsphilosophie« wertvoll ist. Die übrigen Kapitel behandeln die

wichtigsten Gedanken der »ersten Prinzipien« Spencer's, der Biologie, der Psychologie, der Sociologie und der Ethik. Grade die letzten beiden sind summarischer als die andern, immerhin aber geeignet, eine Vorstellung der Fragen zu geben, die Spencer beleuchtet. Der Verfasser will nur einen »Bädeker« für Spencer's System geben, in der Hoffnung und mit der Absicht, seine Leser zu einer Reise in oder gar durch dasselbe zu verlocken. Diese Aufgabe hat er gut erfüllt. Freilich ein wenig mehr Kritik wäre zu wünschen. G. überschätzt Spencer. Den weiten Umfang seines Wissens, seine grosse Fähigkeit der Zusammenfassung und der liebtvollen Ordnung der Einzelheiten, seine oft lebendige, immer aber wenigstens klare Darstellung, die Reichhaltigkeit der Belehrung, die man aus ihm gewinnt, muss man gelten lassen, aber man darf auch nicht verkennen, dass bei Spencer das Reich des menschlichen Geistes hinter der Natur zu sehr zurücktritt, dass er in manchem, wie in seiner Erziehungslehre, nicht original ist, sondern durchaus den Deutschen seine Ideen verdankt. Für eine zu hoffende zweite Auflage also möchte ich einen genaueren Hinweis auf das, was auch bei ihm noch fehlt, wünschen. Paul Barth.

Dr. Paul Constantin Meyer. Erforschungsgeschichte und Staatenbildungen des Westsudan. Gotha. Justus Perthes. 1897. (Petermann's Mitteilungen: Ergänzungsheft No. 121).

Den politischen Verhältnissen der Naturvölker beginnt man erst in der letzten Zeit die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Gewisse typische, überall wiederkehrende Züge lassen sich aber schon jetzt erkennen und verleugnen sich auch in der vorliegenden Arbeit nicht, welche die politischen Zustände des westlichen Sudan behandelt. Von allgemeinem sociologischen Interesse ist darin zunächst die Schilderung der beiden politisch wichtigsten Völker des Westsudans, der Fulbe und der Haussa, weil der in ihnen verkörperte Gegensatz zwischen einem durch Eroberungs- und Organisationstalent ausgezeichneten Herrschervolk und einem mit den bürgerlichen Tugenden des Fleisses und Gehorsames geschmückten Volk überall im Bereiche der sesshaften Halbkulturvölker, z. B. der Chinesen und der alten Aegypter, wiederkehrt. Die Haussa »zeichnet Unternehmungslust und sehr entwickelter Handelsgeist aus«, sie sind »leichtlebig, immer heiter, intelligent, sehr industriell, haben aber keinen Sinn für politische Organisation und waren nie fähig, ein grosses, einiges Reich zu bilden« (S. 26). Von den Fulbe dagegen heisst es: »Arbeit und Handel ist nicht ihr Fall, Jagd, Krieg und Viehzucht dagegen ihre Lieblingsbeschäftigung«. »Der Trieb zu herrschen zeigt sich in ihren geringsten Handlungen« (S. 31).

Die Fulbe haben die höchste im Westsudan überhaupt erreichte Stufe politischer Leistungen erklommen. Den Ausgangspunkt des politischen Lebens bildet hier wie überall das einzelne Dorf, die »Staatenzelle« (S. 105). Vereinigungen mehrerer Dörfer ergeben den »Zellenstaat«. Von ihnen unterscheidet sich, wenn wir den Verfasser recht verstehen, die Stufe der Fulbestaaten, der »Maschenstaaten«, abgesehen von ihrer Grösse, innerlich vor allem durch die Heterogenität ihrer Bevölkerung, die lediglich durch den Druck der Gewalt zusammengehalten wird, aber nicht zu einer nationalen Einheit verschmolzen ist. Zu einer solchen inneren Assimilation ist das Erobervolk wegen seiner unzureichenden Menschenmenge nicht imstande, wie es denn auch wegen des letzteren Umstandes nicht das ganze Staatsgebiet zusammenhängend bedeckt, sondern sich auf die wichtigeren Orte und Strassen beschränkt, »so dass der Gesamtfulbestaat den Eindruck eines Gewebes mit zahlreichen Maschen macht«. Wir möchten diesen Bemerkungen hinzufügen, dass Aehnliches von den meisten sesshaften Halbkulturvölkern, z. B. auch den vorkolumbischen Staaten Mittel- und Südamerikas gilt, und nur wenige davon, wie das alte ägyptische, assyrische und babylonische Reich durch eine Einheitlichkeit der Bevölkerung ausgezeichnet

sind, die zum Teil eine Folge des einheitlichen, individualitätslosen Raumes ist.

Das einigende Band dieser Staaten bildet, wie erwähnt, nicht das Nationalgefühl und nur zum geringen Teil das gemeinsame Interesse, sondern vor allem die Furcht vor der Gewalt. Diese aber ist wegen der numerischen Schwäche des herrschenden Elementes oft ziemlich gering und hängt sehr von der Persönlichkeit ab. Daher ein wichtiger Unterschied des Negerstaates von dem westeuropäischen: »das Politische ist persönlicher und die Person ist politischer als bei uns, wo sie durch Gesetz und Institutionen beschränkt ist; fast steht ihr die Wahl frei, eine politische Null oder eine absolute Autorität zu sein. Daher die grosse Anzahl von energischen Abenteurern, welche als Staatengründer auftreten; daher aber auch das Oscillieren, die geringe Grösse, das spurlose Verschwinden der im Grunde auf die kurzlebige, relative Persönlichkeit, höchstens auf ein oft unvollkommen entwickeltes Stammesbewusstsein gegründeten Staaten.« Diese Bemerkungen gelten natürlich für weitere Gebiete als dasjenige des Westsudan. Dass sie ein interessantes Licht auf die Bedeutung des Individuums gerade auf tieferen Kulturstufen werfen, sei nur beiläufig erwähnt. Ausdrücklich aber möchten wir darauf hinweisen, dass das hier über die Bedeutung fester Formen Gesagte einer grossen Verallgemeinerung fähig ist. Eine tiefere Analyse dürfte in der That zeigen, dass das Wesen aller höheren Kultur in der wachsenden Organisation des Lebens, in der zunehmenden Ausprägung fester Formen besteht, welche von der Willkür des sie handhabenden Individuums immer unabhängiger werden und für gewisse Zeitintervalle immer automatenhafter funktionieren. A. Vierkandt.

Maurice Block. Annuaire de l'économie politique 1897. 54ième année. Paris. Guillaumin & Cie. 1052 Seiten.

Das hier zu besprechende Buch erinnert durch Format und Inhalt an das diplomatisch-statistische Jahrbuch des Gothaischen Almanach. Doch fehlen in ihm die Angaben über die Behörden der verschiedenen Länder, der »diplomatische« Teil. Auch sonst trägt es weit ausgeprägter wissenschaftlichen Charakter. Herausgegeben von dem Mitglied des Instituts, Maurice Block, einem Mann, der durch encyclopädische und andere Arbeiten sich erhebliche Verdienste um die Wissenschaft, wie um das französische Verwaltungsrecht erworben hat, ist es in seinem ersten Teil französisches statistisches und wirtschaftliches Jahrbuch, in seinem zweiten Teile internationaler statistischer Almanach. Von den 1052 Seiten des Büchleins sind 753 Seiten, also drei Viertel Frankreich, Paris und den französischen Kolonien gewidmet, weitere 300 Seiten fallen dem Ausland zu, die letzten 50 Seiten ergänzen die 750 des ersten Teiles. In dem dem Auslande gewidmeten Teile werden einfach statistische Ziffern, in dem französischen Teile dagegen eigentliche statistische Abhandlungen über alle jene Teile des Volks- und Staatslebens, für welche statistische Erhebungen erfolgen, geboten. So folgen den Ziffern über die Kriminalstatistik daselbst unmittelbar jene über die Ehrenlegion und diese werden ihrerseits gefolgt durch eine Abhandlung über Sparkassen, Alterskassen und Versicherung, die 140 Seiten einnimmt. Diese Abhandlung ist in ihren einzelnen Teilen den verschiedensten Quellen entnommen. Es folgt der Bericht über die Kinderarbeit in der Industrie. Hier wie anderwärts werden die dem Präsidenten der Republik erstatteten Berichte verwendet.

Eine Würdigung des Einzelnen zu geben, ist unmöglich. Nur den einen Wunsch etwa hätte der Leser, dass die Ziffern in allen und nicht bloss in einzelnen Teilen dem Jahre angehören mögen, welches auf dem Titel des Buches steht. Indes ist es selbstverständlich nicht Schuld des Hausgebers und seiner Mitarbeiter, wenn sie, sobald sie 1897 nur über Ziffern von 1896 und 1895 verfügen, diese als die in der That »neuesten« wiedergeben. Meist gehören die im Jahrgang 1897 gebrachten Ziffern jenen Jahren 1896 und 1895 an. J. W.

Bismarck-Portefeuille, herausgegeben von Heinrich von Poschinger. 1. und 2. Band. Stuttgart und Leipzig Deutsche Verlagsanstalt. 1898. 197 und 198 Seiten.

Ein Buch von Poschinger ist fast immer gleichbedeutend mit einer Bereicherung der Literatur über den Alt-Reichskanzler und damit auch über die neueste Geschichte socialer Politik. Die Verdienste von P.'s um kritische Vermittelung der Quellen zur Erkenntnis des »unerreichbaren Meisters der Staatskunst« sind bekannt. Die vorliegende Veröffentlichung, die in zwanglosen Heften fortgesetzt werden soll, reiht sich ebenbürtig seinen früheren an. Sie bezweckt eine Ergänzung und Zusammenfassung bereits gedruckter oder noch ungedruckter Kundgebungen von und über Bismarck. Dadurch verspricht sie zu einer — in ihrer vollen Bedeutung noch gar nicht zu überschauenden — Sammelstätte von Bausteinen für die Geschichte unserer grössten Zeit zu werden. Zu bedauern ist es, dass dem Herausgeber die ihm Ende der achtziger Jahre von Bismarck erteilte Genehmigung, die innere Politik des Kanzlers mit Benutzung seiner amtlichen Korrespondenz zur Darstellung zu bringen, von dem anfänglich zustimmenden Kanzler v. Caprivi später entzogen worden ist. Immerhin konnte v. P. auf Grund jener Genehmigung einige Aktenstücke aus den Jahren 1864—1882 in das »Portefeuille« (Bd. I) aufnehmen. Ueberleitender Text und kurze Anmerkungen erleichtern das Verständnis dieser wie der weiteren Abteilungen in hohem Masse. Hervorgehoben seien aus dem ersten Bande die auch für die Wirtschafts- und Socialpolitik nicht uninteressante kritische Uebersicht des Herausgebers »Fürst Bismarck und seine Mitarbeiter in der inneren Politik von 1862—1878« sowie die für die äussere Politik bedeutsamen Aktenstücke in »Bismarck und Anhalt in der Krisis von 1866«; aus dem 2. Bande vor allem die »Unterredungen mit Bismarck während des Krieges mit Frankreich«, die uns Bismarck in französischer Beleuchtung zeigen. Doch schon diese Verweise lassen erkennen, dass der Schwerpunkt der bisherigen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der »reinen« Politik liegt; ich muss es mir deshalb versagen, näher an dieser Stelle darauf einzugehen.

Für die Socialpolitik sind einige Beiträge zur Geschichte der Arbeiterversicherungsgesetze zu beachten. In unklaren Umrissen schwebte der Gedanke eines gesetzlichen Arbeiterschutzes Bismarck schon in den sechsiger Jahren vor, stiess jedoch bei dem damaligen Handelsminister Grafen Itzenplitz, der dadurch in den Arbeitern nur unbegründete Hoffnungen zu nähren meinte, auf den entschiedensten Widerspruch. Bismarck musste erst selbst das Ressort des Handelsministers übernehmen, um die Aera der socialpolitischen Gesetzgebung für das Reich heraufzuführen, an die bei dessen Begründung trotz jener bekannten Redewendung im Eingange der Reichsverfassung niemand gedacht hatte. Das grosse Interesse des Kanzlers für diesen Zweig der Staatsthätigkeit spiegelt sich deutlich z. B. auch in einem kleinen (bisher unbekannten) äusserlichen Zuge: als Bismarck im Januar 1881 den Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes dem Staatsministerium vorlegte, entstammte die ihm beigefügte Begründung (318 Seiten!) zum nicht geringen Teil Bismarcks eigener Feder. Treffend drückt sich sein grundsätzlicher Standpunkt auch in der gleichzeitigen gelegentlichen Randbemerkung aus: »Keine Dividende vom Elend!« Die Bemerkung ist gegen die privaten Unfallversicherungsanstalten gerichtet, deren Angestellten er auch in einem Bescheid auf ihr Immediatgesuch (Bd. I S. 98) kurzer Hand jede Aussicht auf Uebernahme in den Reichs- oder Staatsdienst oder auf Entschädigung für den Verlust ihres Erwerbes abschnitt. Diese Haltung des Kanzlers ist einzig aus einer eingewurzelten wenn auch sachlichen Abneigung zu erklären; denn sonst ist Bismarck (das mag besonders für die brennende Frage der Entschädigung bei Ausdehnung des Postregals bemerkt werden) stets dafür gewesen, dass berechtigte Ansprüche auf Grund des

Besitzstandes entschädigt werden müssen, wie z. B. seine Haltung mit Bezug auf die Tabakfabrikanten bei der geplanten Einführung des Monopols beweist! (Bd. II S. 162). — Für Bismarcks Anschauungen über die Zweckmässigkeit einer Schanksteuer ist der Brief Bd. I S. 179 zu vergleichen.

In vielen Fällen hat v. P. Kohls Bismarck-Regesten ergänzt und berichtigt. Oh es allerdings geboten war, die von Kohl übersehenen Briefe und Telegramme sämtlich, wenn auch nur im Auszuge, wiederzugeben, mag dahinstehen. Manche von ihnen sagen in steifem Depeschentone nur solch' steife Allgemeinheiten, dass sie meines Erachtens ein lediglich statistisches Interesse gewähren. Uebrigens ist der im zweiten Bande S. 16 als bisher ungedruckt veröffentlichte Brief vom 11. Februar 1881 bereits — im ersten Bande S. 48 abgedruckt.

Ein jedem Bande beigegebenes vorzügliches Personenregister erhöht die Brauchbarkeit der Sammlung, der trotz und wegen des Bismarck-Jahrbuchs ein rasches Gedeihen sicher ist.

Max Fleischmann.

Ernst Schultze. Volkshochschulen und Universitäts-Ausdehnungs-Bewegung. Mit einer Einleitung von Prof. Eduard Reyer-Wien. Leipzig, Gg. Freund. 1. und 2. Aufl. 1897. 118 Seiten.

Die Entwickelung unserer socialen und politischen Verhältnisse bringt es mit sich, dass immer höhere Anforderungen nicht nur an die Bildung der gelehrten Berufsklassen, sondern auch an die allgemeine Volksbildung gestellt werden. Für Erhöhung der letzteren hat man nun — im Auslande meist früher als in Deutschland — in der letzten Zeit Einrichtungen geschaffen, die von bestimmter Seite in unserem Vaterlande aufs bitterste bekampft werden: Volksbibliotheken, volkstümliche Hochschulkurse u. a. Da ich nun glaube, dass die Logik der Thatsachen, wenn man sie nur erst einmal kennt, dieser Verurteilung den Boden entzieht, habe ich die nhige Arbeit unternommen, in der ich die theoretischen Auseinandersetzungen auf das Mindestmass des Zulässigen beschränkt und den Hauptwert auf eine Schilderung der thatsächlichen Wirkungen von Volkshochschulen und Volkshochschulkursen gelegt habe. So habe ich auf dem kurzen Raum von etwa 8 Bogen eine systematische Zusammenstellung des auf diesem Gebiete Geleisteten gegeben, zumal eine solche in der deutschen, — und meines Wissens auch in der ausländischen — Litteratur noch nicht vorhanden war. James Russell, Professor der Philosophie und Pädagogik an der Universität des Staates Colorado, hat zwar in seinem trefflichen Werke The Extension of University Teaching in England and America (Deutsch von Otto Wilhelm Beyer, Leipzig, Voigtländers Verlag, 1895, 111 S.) eine Darstellung des University Extension Movement, so weit sie sich in England und den Vereinigten Staaten abgespielt hat, gegeben, Dr. Maikki Friberg in Helsingfors in ihrem nicht minder vortrefflichen Buche »Entstehung und Entwicklung der Volkshochschulen in den nordischen Ländern« (Bern, Verlag von A. Siebert, 1897, 166 S.), das etwa ein halbes Jahr nach dem meinen erschien, die Folkehöjskoler des Nordens geschildert, — aber naturgemäss findet Deutschland in beiden Büchern keine besondere Beachtung. Mir kam es nun gerade darauf an, nachdem ich Plan und Wirkungsweise der nordischen Volkshochschulen, der englisch-amerikanischen Volkshochschulkurse u. s. w. besprochen hatte, zu zeigen, welche günstigen Wirkungen die letztere Einrichtung — eine Uebertragung der ersteren dürfte bei unseren von den dänischen so verschiedenen agrarischen Verhältnissen schwer fallen — auch auf deutschem Gebiete zu erzielen vermag, und ferner, in welchen deutschen Städten denn überhaupt schon Einrichtungen ähnlicher Art, die sich später vielleicht zu volkstümlichen Vorlesungen ausbauen liessen, bestehen. In diese Besprechung der »Ansätze zur Ausbreitung des akademischen Unterrichts in Deutschland« (5. Kapitel, S. 54—75) habe ich auch solche In-

stitute mit einbezogen, die, wie die Humboldt-Akademie und die Arbeiter-Bildungsschule in Berlin oder die Vorlesungen der Gehe-Stiftung zu Dresden, nach Anlage oder thatsächlichem Wirkungskreis nicht für sämtliche Bevölkerungsschichten, sondern nur für einzelne Bevölkerungsklassen arbeiten.

Eine solche Zusammenstellung der deutschen Einrichtungen, die bisher, wenn sie überhaupt versucht wurde, doch immer unvollständig geblieben war, schien mir von besonderer Wichtigkeit zu sein, um einmal einen Ueberblick über diesen Zweig des öffentlichen Bildungswesens in ganz Deutschland zu gehen; so waren z. B. die Vortragskurse der Oberschulbehörde zu Hamburg, die schon im Jahre 1883 durch Staatsverordnung ins Leben gerufen wurden, viel weniger bekannt als die Einrichtungen der Humboldt-Akademie zu Berlin, die sich immer auf den Mittelstand beschränkt hat (die Beteiligung der unteren Volkskreise erreichte im Durchschnitt noch nicht 1 pCt.), sich aber mit dem Augenblick, da der Antrag der Berliner Universitätsprofessoren auf Einrichtung von Volkshochschulkursen bekannt wurde, mit kühnem Griffe den Namen »Volkshochschule« an die Stirn schrieb.

Aus den im Auslande und in Deutschland gesammelten Erfahrungen habe ich dann einige Grundregeln abzuleiten versucht, deren Befolgung mir für eine gedeihliche Entwicklung der einzelnen Einrichtung unbedingt notwendig erscheint (S. 87 ff.).

Als ich mein Büchlein schrieb, schloss ich es mit einem Kapitel über »die Stellung der deutschen Universitäten zu einer Ausbreitung des akademischen Unterrichts«. Als ich dann die Korrektur meiner Schrift las, waren inzwischen drei deutsche Universitäten in die Bewegung eingetreten: München und Leipzig (dieses allerdings in der den veränderten Anforderungen unserer Zeit nicht mehr entsprechenden Form der Veranstaltung von Einzelvorträgen) hatten private Organisationen geschaffen, während die Anhänger der Volkshochschulkurse unter den Berliner Professoren dem akademischen Senat einen Antrag auf Einrichtung volkstümlicher Vorlesungen durch die Universität und Erbittung einer Unterstützung von 10000 M. vom Kultusministerium unterbreitet hatten, jedoch nicht mit Erfolg [1]).

Noch sei mir gestattet zu erwähnen, dass ich im vorigen Sommer einer Aufforderung des Herausgebers der »Zukunft« folgend, eine Gutachtensammlung über die Einrichtung der Volkshochschulkurse aus den Federn deutscher Hochschullehrer in dem genannten Blatte (V. Jahrgang, No. 40, 41, 43, 44 und 48) veröffentlicht habe, die ein weiteres Zeugnis für die Sympathien, die man ihr in diesen Kreisen vielfach entgegenbringt, liefert. Ich habe als Motto eine Aeusserung Alexander von Humboldt's darüber gesetzt: »Mit dem Wissen kommt das Denken, und mit dem Denken der Ernst und die Kraft in die Menge.«

Ernst Schultze.

Erste deutsche Arbeitsnachweis-Konferenz. Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweis-Verbänden. Verhandlungen der ersten deutschen Arbeitsnachweis-Konferenz (Karlsruhe, 13. September 1897). Auf Grund stenogr. Aufzeichnungen herausgegeben von Dr. J. Jastrow. Mit 8 Beigaben (Formularen etc.) Berlin, H. S. Hermann, 1898. 165 Seiten.

Dr. Jastrow, der bereits so mannigfache Verdienste um die Behandlung der Arbeitsvermittlungsfrage aufweisen kann, hat sich durch die Einberufung der Konferenz ein neues und wesentliches erworben. Die Verhandlungen dieser Zusammenkunft von Personen, die zum grossen Teile auch praktisch bei der Verwaltung von Arbeitsnachweisen thätig sind, haben sich ausserordentlich be-

[1]) Auch die Wiederholung des Antrages in diesem Jahre hatte kein glücklicheres Ergebnis.

lehrend gestaltet. Die als erster Punkt auf der Tagesordnung befindliche Frage der Landesverbände der Arbeitsnachweisanstalten hat zu interessanten Mitteilungen über bestehende und geplante Verbände dieser Art und zu einer Befürwortung solcher Verbände überhaupt geführt; bei dem zweiten Gegenstande, der Frage der Verbindung städtischer Arbeitsnachweise mit ihrer näheren Umgebung, kam insbesondere das Verhältnis der Anstalten zu den Verpflegungsstationen zur Sprache, ohne dass bei der Verschiedenheit der geltend gemachten Erfahrungen und Ansichten hierüber eine Beschlussfassung der Versammlung erfolgt wäre. Weitere Verhandlungsgegenstände waren die innere Einrichtung und der Bureaudienst der Arbeitsnachweise, der Verkehr der öffentlichen Arbeitsnachweise mit den am Orte befindlichen Fachnachweisen u. A. Von allgemeinem Interesse ist dabei namentlich das Ergebnis der Beratungen über die sog. Strikeklausel in den Statuten öffentlicher Arbeitsvermittlungsanstalten, d. h. die Bestimmung, dass der Arbeitsnachweis im Falle eines Ausstandes seine Thätigkeit für den betreffenden Gewerbezweig etc. einstelle. Diese viel umstrittene Frage, welche schon die Quelle mannigfacher Konflikte bildete, wurde von den Praktikern einmütig dahin aufgefasst, dass der Nichtaufnahme der Klausel keineswegs eine grosse Bedeutung innewohne. Der Hinweis auf den Strike durch den Vermittlungsbeamten genüge. Wie ein Teilnehmer aus Arbeiterkreisen bemerkte: wenn ein Arbeiter Strikebrecherdienst leisten wolle, so werde er es thun, ob nun das Arbeitsamt Arbeit vermittle oder nicht.

In jenen Ländern, in denen der öffentliche Arbeitsnachweis zurückgeblieben ist, wird man nicht ohne einigen Neid auf die Verhandlungen der Konferenz blicken, welche wegen der Fülle der zur Sprache gebrachten Erfahrungen etc. von dem fortgeschrittenen Stande der Institution im Deutschen Reiche beredtes Zeugnis ablegt.

Victor Mataja.

H. Schurtz. Grundriss einer Entstehungsgeschichte des Geldes. Weimar. Emil Felber. 1898. 185 Seiten.

Das vorliegende Werk gehört jener modernen Richtung an, welche mehr die sociale und psychologische als die bislang vorwiegend betrachtete technische Seite der Wirtschaft ins Auge fasst. Im Gegensatz zu den älteren Werken von Andree, Lenz u. s. w., welche sich vorwiegend mit dem Stoff des Geldes bei den Naturvölkern beschäftigen, richtet es sein Hauptaugenmerk auf dessen Bedeutung. Darnach unterscheidet der Verfasser zwei Arten von Geld, die er als Binnengeld und Aussengeld bezeichnet. Das erstere dient, wie sein Name andeutet, dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Stammes, das letztere demjenigen von einem Stamme zum andern; das erstere dient namentlich ursprünglich vorwiegend gesellschaftlichen, »socialen«, das letztere vorwiegend ökonomischen Zwecken. Der tiefgreifende Unterschied zwischen beiden beruht zum grossen Teil darauf, dass der Handel bei den Naturvölkern angesichts der bei ihnen durchweg herrschenden geschlossenen Hauswirtschaft, welche alles, was innerhalb einer Familien- oder Hausgemeinschaft gebraucht wird, auch in ihr erzeugt, sich im Allgemeinen nicht zwischen den verschiedenen Mitgliedern eines Stammes, sondern nur zwischen ganzen Stämmen abspielt. Demgemäss dient das Binnengeld vorwiegend »socialen« Zwecken; in ihm wird z. B. die Steuer entrichtet, das Kaufgeld bei der Eheschliessung, das Eintrittsgeld in gewisse Verbindungen, die Strafe und dergl. gezahlt. Der Wert aber, der bestimmten Gegenständen dabei die Rolle des Geldes zuweist, ist ebenfalls weniger materiell-ökonomischer, als, wenn man so sagen darf, ideologischer Natur. Er entspringt z. B. beim Muschelgelde dem Schmuckbedürfnis, in anderen Fällen, wie bei allen Arten von heiligem Geld, mythologischen Vorstellungen. Die Beweggründe, welche so ursprünglich das Geld um seiner selbst willen erstreben und schätzen lassen, treten

jedoch im Verlauf der weiteren Entwicklung immer mehr vor der Auffassung zurück, welche in ihm nur ein Mittel für die oben erwähnten socialen Zwecke erblickt. Wie dann die blosse Existenz des Geldes, indem es den Einzelnen gewöhnt, für seine Dienste eine Entschädigung zu fordern, den ursprünglichen Kommunismus immer mehr zerstört und den Gegensatz von Reich und Arm auch unter den Naturvölkern heimisch macht, die ihn freilich unbewusst durch mancherlei Vorkehrungen und Sitten abzuschwächen und zu zerstören suchen, konnte der Verfasser im Rahmen seiner Untersuchungen nur andeuten. Die weitere Erforschung dieser Thatsachen, die uns in die socialen Nöte der Naturvölker manchen Blick thun lassen würde, würde eine besondere Arbeit ausmachen. Wahrscheinlich würde sich dabei noch deutlicher herausstellen, dass das Geld — darin wäre Tolstoi's sonst sehr einseitiger Arbeit über das Geld Recht zu geben — weniger schon vorhandenen wirtschaftlichen und socialen Unterschieden den Stempel aufdrückt, als dass es sie ins Leben ruft.

Das Aussengeld entspringt, wie erwähnt, dem Handel von Stamm zu Stamm, wie er sich aus einem anfänglich auf Wechselseitigkeit beruhenden Austausch von Geschenken allmählich organisiert, indem bestimmten Waaren die Rolle eines blossen Mittels für den Austausch zuerteilt wird. Da die Beziehungen verschiedener Stämme zu einander keine socialen, sondern nur rein wirtschaftliche sind, so dient auch dieses Aussengeld im Allgemeinen nur den Zwecken letzterer Art; in seinen Anfängen jedoch, wo es uns besonders als Tribut und Zoll entgegentritt, hat es bezeichnender Weise auch eine mehr »sociale« Bedeutung. Aus dem Zusammentreffen von Binnen- und Aussengeld entwickelt sich dann das eigentliche Geld in unserem Sinne.

Dem Unterschied von Binnen- und Aussengeld entspricht im allgemeinen eine vom Verfasser weiterhin erörterte Einteilung des Geldes nach dem Stoff in Schmuck- und Nutzgeld, wobei das Metallgeld wiederum seinem Ursprunge nach unter den Schmuckgeldern erscheint; für diese seine Natur ist es bezeichnend, dass es auch heute noch bei der Berührung von Kultur- und Naturvölkern bei letzteren häufig wieder auf die Stufe eines blossen, dem Handel entzogenen Schmuckes zurücksinkt. Als eine besondere Art von Geld müsste man wohl bei einer konsequenten Einteilung das eines eigenen Wertes entbehrende, lediglich einer Uebereinkunft entsprungene Zeichengeld betrachten, das bei Naturvölkern im Binnenverkehr nicht selten vorkommt. Die Beispiele, die der Verfasser dafür anführt (S. 32—37), zeigen uns — ein interessanter Beitrag für die Frage nach der Bedeutung des Einzelnen innerhalb der Gesamtheit —, welchen Einfluss ein einzelner Fürst oder Häuptling oft auf das wirtschaftliche Leben seines Stammes auszuüben vermag, indem er mit souveräner Willkür eine neue rein konventionelle Geldart erschafft.

A. Vierkandt.

Georges Bry. Cours élémentaire de législation industrielle. Paris. Larose. 1896. 735 Seiten.

Man hat mich öfters gefragt, welches das beste Gesamtwerk über die französische Arbeitsgesetzgebung ist. Herrn Georges Bry's Buch entspricht den Anforderungen an eine solche Arbeit am besten.

In Frankreich fasst man unter dem Namen législation industrielle sowohl die eigentliche Arbeitergesetzgebung, wie auch die Bestimmungen über den Schutz des industriellen Eigentums zusammen. Da diese Gesetzgebung neu und vollständig nicht kodifiziert ist, sind die, welche sich mit ihr beschäftigen wollen, gezwungen, sowohl wirtschaftliche wie juristische Studien zu unternehmen, und sowohl die Lücken der bestehenden Gesetze, wie ihre Interpretation in Betracht zu ziehen.

Herr B. hat in seinem ausgezeichneten Cours élémentaire dieser Doppelseitigkeit seines Gegenstandes völlig Rechnung getragen. Bei jeder seiner verschiedenen Materien legt er die praktischen Bedürfnisse

dar, welche die Gesetzgebung befriedigen soll, zeigt in knapper Weise, was das Ausland, was Frankreich in dieser Hinsicht gethan hat, und was in Frankreich zu thun noch übrig bleibt.

Der erste Teil des Werks (Arbeitergesetzgebung) behandelt die gewerblichen Verträge (Lehrlingswesen, Arbeitsverträge), die Versicherungen (auch auf Gegenseitigkeit), das Vereinswesen und die Ausstände, die Gewerkschaften, die Korporativgesellschaften, die Gewerbeordnungen, die Rechtsprechung und das gerichtliche Verfahren. In dem zweiten Teile (Gewerbliches Eigentum) sind folgende Gegenstände behandelt: die Firmen, Fabrikmarken, Patente auf Erfindungen, gewerbliche Zeichnungen und Muster und der unlautere Wettbewerb.

Georges Blondel.

Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Kredit-Vereine als Volksbanken. Sechste Auflage. Neu bearbeitet von Dr. Hans Crüger. Breslau 1897. E. Morgenstern. 336 S.

Dr. Hans Crüger. Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 153—155. Berlin 1898. L. Siminn. 96 S.

Die Mode übt ihren Einfluss auch auf socialwissenschaftlichem Gebiet. Wie ein »Märchen aus uralten Tagen« mag es die schnellfertigen Socialpolitiker von heute anmuten, wenn sie lesen, wie das Genossenschaftswesen um die Mitte des Jahrhunderts die Geister mächtig ergriff. Von ihrem erhabenen Standpunkt blicken gar viele von ihnen herab auf diese Bewegung als eine Verirrung oder doch eine masslose Ueberschätzung der im Genossenschaftswesen ruhenden Potenzen.

In der allerjüngsten Periode ist jedoch eine Wendung bemerkbar. Es herrscht eine lebhafte Bewegung insbesondere im deutschen Genossenschaftswesen. Mancherlei Projekte und Probleme tauchen auf, wie stets läuft dabei vielfach Utopisches mit unter, wie z. B. die besonders in der Schweiz lebhaft propagierte Regelung des Bedarfs der Arbeiter durch Konsumvereine und darauf fussende Produktiv-Genossenschaften u. A. m.

Wer sich über die einzelnen Kontroversen auf diesem Gebiete zu orientieren wünscht, dem sei Crüger's an zweiter Stelle erwähnte Schrift empfohlen. Der Verfasser giebt nach einer Skizze der modernen socialpolitischen Richtungen einen Abriss der Geschichte der deutschen Genossenschaften und polemisiert lebhaft gegen die Eingriffe des Staates behufs Erleichterung und Verbilligung des Kredits, die zu unsoliden, nicht zu erfüllenden Ansprüchen führe. Auch die Wanderredner richteten viel Unheil an. Weiter wird die Bewegung gegen die Konsumvereine kritisiert und ihr jede Berechtigung abgesprochen. Die Drangsalierung und die Versuche, sie durch die »Erdrosselungssteuer« zu unterdrücken, würden jedoch den entgegengesetzten Erfolg haben. Es wird sodann die Genossenschaftsbewegung im Handwerk besprochen, die Schwierigkeiten für die Rohstoffgenossenschaften erörtert, die im Gewerbe an technischen Hemmnissen wie an mangelndem Solidaritätsgefühl vielfach scheitern, während sie in der Landwirtschaft hinauf kommen. Die nur aus Handwerkern bestehenden Kreditgenossenschaften seien zu verwerfen. Die in jüngster Zeit sehr in Aufnahme gekommenen Baugenossenschaften wie die vielfachen Bildungen und Anläufe in der Landwirtschaft werden weiterhin abgehandelt und kritisiert. Ueber die Produktivgenossenschaften sei wenig zu berichten (vgl. die Zusammenstellung von Haentschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. Charlottenburg 1894). Endlich unterrichten sehr instruktive Tabellen über die einzelnen Arten der Genossenschaften in den Jahren 1896 und 1897, über deren Genossenschaftscharakter (unbeschränkte, beschränkte Haftpflicht, unbeschränkte Nachschusspflicht, nicht eingetragene), über ihre geschäftlichen Resultate und endlich über die Zusammensetzung der Genossenschaften nach Berufsständen. In den Kreditgenossenschaften überwiegen danach die Landwirte mit 32

und die Handwerker mit 25 pCt., während Kaufleute nur mit 8 und Arbeiter mit 5 pCt. daran beteiligt sind. Die Konsumvereine weisen dagegen einen Anteil von 46 pCt. der Arbeiter auf, dem gegenüber alle anderen Berufszweige unbedeutend sind. In absoluten Zahlen hat Dr. Hirschberg auf Grund der Berufszählung von 1895 berechnet, dass etwa 780000 Landwirte oder 30 pCt. der Gesamtziffer Kreditvereinen angehören und 13 pCt. der Fabrikanten und Handwerker. Unter 1000 Erwerbsthätigen befanden sich 22 Mitglieder von Konsumvereinen.

Crüger unterwirft am Schlusse die utopischen Versuche, das Genossenschaftsprinzip zu überspannen, einer scharfen Kritik. Der allgemeine Standpunkt des Autors ist: Selbsthilfe ergänzt durch Staatseingreifen. Da Referent im Wesentlichen diesen Standpunkt teilt, soll hier auf jede Polemik über Details verzichtet werden. Die flüssige Darstellung ist rühmend hervorzuheben. —

Einem mehr praktischen Zwecke dient die zuerst erwähnte neue Edition von Schulze-Delitzsch's Volksbanken. Die erste Auflage erschien 1855, die fünfte noch von dem hochverdienten Meister besorgte im Jahre 1876. Sein Nachfolger in der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes, Dr. Crüger, hat aus der Schrift das Genossenschaftsgesetz und die Buchführung weggelassen und einem weiteren Bande der »Genossenschaftlichen Handbibliothek« vorbehalten. Crüger hat es verstanden, unter pietätvoller Schonung der aus dem Leben geschöpften Ausdrucksweise Schulze's doch in ganz vortrefflicher und klarer Weise die unendlich komplizierten Einzelfragen, wie sie die moderne Entwicklung den Kreditvereinen zu lösen giebt, aufzurollen. Nach einer kurzen Darlegung des Wesens, der wirtschaftlichen und socialen Bedeutung der Kreditvereine giebt Crüger einen Abriss ihrer Entwicklungsgeschichte und der gesetzlichen Erfordernisse zu ihrer Errichtung. Sodann werden die Begründung und Eintragung der Genossenschaft, die Haftbarkeit und Mitgliedschaft, der Verkehr mit Nichtmitgliedern, die Beschaffung von Mitteln, die Organe der Genossenschaft, die Arten und das Verfahren der Kreditgewährung eingehend und sachkundig erörtert. Weiter andere Geschäftszweige des Kreditvereins, die Beschränkung der Kredite nach Höhe und Zeit, die Beschränkungen der Kreditgewährung und Sicherstellung der Ausleihungen, der Ertrag und das Risiko, endlich Kassen- und Rechnungswesen, Buchführung und Inventar, Revisionen und Bilanz, Zweigvereine und Filialen. Beigegeben sind in ausserordentlich reicher Auswahl die für Gebrauchszwecke unentbehrlichen Statutenentwürfe, Geschäftsanweisungen und Formulare.

Wir müssen es bei der blossen Aufzählung des Inhalts bewenden lassen, die eine Vorstellung von dessen Reichtum giebt. Mit Recht bemerkt Schmoller, dass nicht blos der Genossenschaftler, sondern jeder Bankier, fügen **wir** hinzu — jeder im Erwerbsleben Stehende — mit grossem Nutzen die Schrift lesen wird. Sie ist in ihrer Entwicklung von dem einfachen Büchlein Schulze's bis zu Crüger's Kompendium an sich ein Beweis dafür, dass Deutschland bei der genossenschaftlichen Arbeitsteilung das klassische Land der Kreditvereine geworden ist. Möge das schön ausgestattete, mit dem Bilde des Altmeisters geschmückte Buch innerhalb wie ausserhalb der Kreise, für die es zunächst bestimmt ist, die verdiente Beachtung finden. —!

Rudolf Grätzer.

Dr. Carl Heiligenstadt. Die Preussische Central-Genossenschaftskasse. Jena, Gustav Fischer. 1897. 102 Seiten.

Zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Personalkredits sind in Preussen in den letzten Jahrzehnten Tausende von Genossenschaften entstanden, deren Wirksamkeit zunächst auf der gegenseitigen Aushilfe der Genossen beruht. Häufig aber genügt diese Aushilfe innerhalb der einzelnen Genossenschaft nicht; letztere muss Kredit von aussen in Anspruch nehmen, wenn sie dem Bedürfnis ihrer Mitglieder nachkommen will. Diesem Umstande trug das Genossenschafts-

gesetz von 1889 Rechnung, indem es die Gründung solcher Genossenschaften zuliess, deren Mitglieder selbst Genossenschaften sind. Die meisten Kreditgenossenschaften haben sich seitdem zu genossenschaftlichen Verbandskassen vereinigt, die den Kreditausgleich zwischen den einzelnen Lokalgenossenschaften bewerkstelligen. Man sollte nun denken, dass innerhalb dieser grossen Verbände oder jedenfalls doch innerhalb einer allgemeinen Vereinigung derselben die gegenseitige Selbsthilfe der Landwirte zur Befriedigung des Personal-kreditbedürfnisses ausreichte. Diese Meinung war bis vor kurzem thatsächlich verbreitet; bekanntlich wurde sie auch von Rodbertus vertreten. Hierbei liess man indessen einen Umstand ausser Acht: es liegt in der Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes — wenigstens insoweit deutsche Verhältnisse in Betracht kommen — begründet, dass in gewissen Jahreszeiten, in den Monaten vor der Ernte und zu Anfang der letzteren, eine allgemeine Knappheit an Betriebskapital besteht, während in den Monaten nach der Ernte ein allgemeiner Ueberfluss an demselben vorhanden ist. Für sich abgeschlossen, wird die Landwirtschaft daher auf dem Gebiete des Personalkredits nur Unvollkommenes leisten können, selbst wenn sämtliche preussische oder deutsche Genossenschaften sich zu einer Verbandskasse vereinigten. Es ist nötig, dass die Landwirte mit den übrigen Berufsständen in Verbindung treten. Zur Herstellung dieser Verbindung, gleichzeitig zum Kreditausgleich unter den einzelnen Verbandskassen wurde durch Gesetz vom 31. Juli 1895 die Central-Genossenschaftskasse geschaffen.

Wenngleich diese Kasse somit aus dem Bedürfnis der Landwirtschaft heraus geboren ist, so ist sie jedoch nicht dazu bestimmt, lediglich der Landwirtschaft zu dienen. Es geht dies ja unmittelbar aus dem Obigen hervor. Zum Nutzen auch der übrigen Berufsstände will sie den Geldausgleich zwischen den verschiedenen nationalen Erwerbszweigen herbeiführen.

Diese Bedeutung der Central-Genossenschaftskasse in helles Licht gerückt zu haben, ist das Verdienst des Verfassers der oben genannten Schrift. Derselbe legt ferner überzeugend dar, warum nicht die Reichsbank den Ausgleich bewirken konnte, sondern ein besonderes Institut zu gründen war, warum die Kasse mit bedeutenden eigenen Fonds ausgestattet werden musste u. s. w. Besonders lehrreich ist auch ein Kapitel über den Geschäftskreis der Kasse.

Ob nun die Kasse sich wirklich zu einer Kredit-Ausgleichsstelle zwischen den verschiedenen Produktionsklassen entfalten und ihre Thätigkeit nicht in der Hauptsache darin bestehen wird, einseitig in den Kreis der Genossenschaften Geld »hineinzupumpen«, wird die Zeit lehren. Die vom Verfasser angeführten »Resultate« lassen hierüber noch keinen Schluss zu.

Otto Auhagen.

Eugène Rostand. Le concours des caisses d'épargne au crédit agricole: applications à l'étranger, et modes pratiques de réalisation en France. Paris, Guillaumin. 1897. XIV u. 278 pages.

Diese heute so brennende Frage des Agrarkredits, die kürzlich durch eine Parlamentsdebatte noch mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt worden ist, wird in diesem Werk einer ebenso gründlichen wie eigenartigen Behandlung unterzogen. Wie bekannt, wird der Sparschatz des französischen Volkes dem Ackerbau, der Industrie, dem Handel entzogen, um teils dem Gesetz, teils der Gewohnheit folgend, im Ankauf von Staatsrenten angelegt zu werden. Der französische Unternehmungsgeist findet demnach in diesen Sparsummen keine Unterstützung, — was die Beseitigung auch des landwirtschaftlichen Notstandes ungemein erschwert. Der Verfasser, der, bevor er seine eigenen Ideen darlegt, eine vortreffliche Schilderung des Sparkassensystems in Deutschland, Oesterreich, Belgien, Italien, der Schweiz giebt, wünscht dem Staate diese Gelder zu entziehen, allerdings nicht um sie ohne jede Kontrolle dem Privat-

kredit dienen zu lassen, sondern um sie vor allem den lokalen landwirtschaftlichen Kreditvereinen, die seit einigen Jahren in Frankreich einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen haben, zur Verfügung zu stellen. Sein Ideal ist schliesslich, die Spargelder den Orten wieder zu Gute kommen zu lassen, die sie hervorgebracht haben.

Georges Blondel.

SOCIALE CORRESPONDENZ

Le socialisme en Italie à propos des dernières émeutes.

Nous venons d'assister en Italie à ce phénomène étrange: des troubles éclatés dans quelques villages à l'occasion du renchérissement du pain, et qui avaient tout-de-suite été apaisés par des mesures prises par les municipalités, ont eu un écho tout-à-fait imprévu dans des centres manufacturiers, parmi des ouvriers qui étaient bien loin de souffrir la faim. Trois grandes villes et plusieurs villes de second ordre ont été le théâtre de sanglantes émeutes. Parmi les grandes villes, Milan la plus riche, et, à ce qu'on prétend, la plus civilisée, a été presque à la merci d'une populace forcenée qui, pendant quatre jours, a soutenu contre les troupes de vrais combats dans les rues et les faubourgs. Pour maîtriser la révolte il a fallu se servir du canon. L'ordre n'est maintenu aujourd'hui que par l'état de siège. Il n'est pas douteux que si le gouvernement n'avait pas trouvé de soldats fidèles, une révolution se serait accomplie dans toute la péninsule; tout au moins, une guerre civile l'aurait ensanglantée. Comment expliquer cette explosion soudaine et simultanée des couches sociales inférieures? Le mouvement était parfaitement organisé; les meneurs s'étaient accordés sur la tactique. On faisait commencer les désordres dans les villages pour dégarnir les villes de la force armée; c'était alors que les troubles éclataient dans les centres les plus grands et les plus riches. Partout, c'étaient les femmes et les enfants qui allaient au devant des troupes; les premières couvrant d'injures les soldats et les officiers, pendant que les derniers leurs lançaient des pierres; quant aux hommes, ils faisaient pleuvoir des tuiles du haut des toits des maisons dont ils s'étaient emparés.

On a arrêté bon nombre d'agitateurs republicains et socialistes, cinq ou six députés parmi ces derniers, mais les deux partis ont publié des manifestes dans lesquels il déclinent entièrement la responsabilité des désordres. Et pourtant on ne peut pas supposer que le mouvement ait été spontané. Impossible de voir le moindre lieu de causes entre le pillage des greniers par des paysans affamés et la révolte des ouvriers de Milan quittant les ateliers pour former des barricades. Il y a plus: des étudiants ont pris part aux émeutes; un certain nombre à l'université de Pavie se sont armés et sont partis pour se joindre aux insurgés de Milan; à Naples, des étudiants conduisaient la foule et en dirigeaient les manœuvres. Enfin la grève générale des ouvriers et employés des chemins de fer avait déjà été organisée; on n'a pu la prévenir que par une mesure originale et énergique: on s'est souvenu que, pour la plupart, ces ouvriers et employés appartenaient à quelque classe de l'armée active ou de la réserve territoriale, et on les a tous rappelés sous les armes . . . pour qu'ils continuent leur service des chemins de fer, non pas en libres ouvriers mais en soldats qui, s'ils quittent leur service, seraient punis comme déserteurs!

Il est évident qu'un mot d'ordre a couru dans tout le royaume. Mais on ne sait pas, on ne saura peut-être jamais d'où il a pu partir.

Les journaux socialistes se défendent en disant que ce n'est pas par des émeutes qu'ils ont jamais espéré de triompher. Le socialisme aura lieu par évolution: le prolétariat, organisé en parti de classe, s'emparera des pouvoirs publics par le suffrage universel; tout cela doit s'accomplir pacifiquement. C'est ce que les chefs du parti socialiste ont déclaré au lendemain de la victoire des troupes sur les révoltés de Milan. On ne peut rien affirmer encore sur la complicité directe des socialistes dans ces émeutes; quelques uns parmi leurs chefs en sont accusés; il y a des procès ouverts et des mandats d'arrêt. On saura plus tard s'ils ont pris part à l'organisation des révoltes.

Mais ce qui est sûr, et que les socialistes s'efforceront inutilement de nier, c'est que par leurs journaux et leurs conférences, ils sont la cause du degré aigu de ressentiment et de haine des classes ouvrières contre la bourgeoisie. L'impulsivité du caractère italien explique l'action soudaine, irréfléchie et contraire aux intérêts mêmes du parti. Et cette action peut n'avoir pas été conseillée, elle peut même avoir été blâmée par les chefs des socialistes, sans que cela leur enlève la responsabilité morale des événements. Ils ont beau dire qu'ils ne veulent arriver au pouvoir que par une tranquille évolution sociale. Cela n'est pas compris, en Italie, par les classes populaires auxquelles ils s'adressent. D'ailleurs ces classes n'ont pas tort si elles ne peuvent se rendre compte de cette singulière doctrine qui, d'un côté prêche la lutte de classe, et de l'autre côté déclare que le socialisme ne pourra triompher que lorsque la bourgeoisie aura accompli son cycle, en atteignant le plus haut degré de sa puissance.

Est-ce donc la guerre ou l'attente? Les masses surexitées se décident pour la première. Malheureusement, il ne s'agit pas d'une guerre sur le seul terrain économique; guerre du salaire contre le capital. Il s'agit de la révolte du pauvre contre le riche, de l'ouvrier contre le bourgeois, du peuple contre toutes les institutions et les lois qui le régissent.

Peu importe la théorie socialiste. Les effets du socialisme comme parti révolutionnaire (et — ce qui est plus grave — un parti qui en Italie a une organisation de secte) ne sont autres que des grèves, d'abord, ensuite des émeutes, des dévastations, des massacres, des incendies. Ils ne peuvent pas être autre chose, vu l'extrême ignorance de nos masses ouvrières et ce caractère impulsif particulier aux Italiens, dont j'ai parlé, et qui les fait passer à l'action dès qu'ils sont sous le coup d'une excitation puissante. On leur a parlé de leur délivrance prochaine; ils croient, à une occasion quelconque, ce moment de la délivrance arrivée. On leur a dit que le bien-être des classes supérieures est obtenu aux dépens des prolétaires; ils veulent détruire ce bien-être. On a ajouté que les machines sont les armes dont les industriels les oppriment; ils s'empressent d'incendier les usines. Ce sont eux qui sont logiques; ce ne sont pas les théoriciens et les pontifes du parti!

Et les remèdes?! Il n'y en a qu'un.

Il faut que nos hommes politiques aient le courage de se déclarer ouvertement contre le socialisme, ce qu'ils n'ont pas encore fait, retenus, d'un côté, par l'utilité qu'ils trouvent, à certains moments, de s'allier à ces éléments socialistes pour provoquer des crises et renverser un cabinet, et de l'autre côté, retenus encore par le préjugé que le socialisme signifie le »progrès«, faute d'études spéciales qui leur permettent d'apprécier la valeur de la prétendue »science« que les disciples de Marx imposent à la jeunesse des universités. En même temps faudra-t-il espérer que le niveau moral et intellectuel de la bourgeoisie se rehausse pour qu'elle puisse avoir l'estime d'elle-même, en finir avec les politicians vulgaires et ignorants, choisir les députés dans l'élite, et organiser la défense de la civilisation contre les menaces toujours croissantes d'une nouvelle et affreuse barbarie.

R. Garofalo.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie.

Von

Julius Wolf.

VI.

»Die bürgerliche Wirtschaftsordnung als historische Kategorie hat ihr Entwicklungsgesetz. Die Entwicklung ist doppelten Inhalts. Sie geht zunächst a) in ökonomischer Richtung auf Vermehrung des Gütervorrats der Nationen. Sie setzt sich b) aus ökonomischer Entwicklung in sociale um, vermittelst im ganzen der gleichen Kräfte, die sie in ökonomischer Richtung gezeitigt haben[1]). Für jene Umsetzung bedarf es nicht als Bedingung der Socialreform, wenn die Socialreform die Umsetzung auch zu fördern und sie auch sonst noch social heilsam zu wirken vermag.«

Das sind die Thesen, die unser letzter Aufsatz gegen den Kathedersocialismus formulierte. Der Kathedersocialismus hat ein im obigen Sinn optimistisches Entwicklungsgesetz nicht ausgesprochen. Er hat weder a) die im Mechanismus der bürgerlichen Wirtschaftsordnung begründete selbstthätige Umsetzung ökonomischer in sociale Errungenschaften zugegeben, noch b) ein Gesetz des ökonomischen Fortschritts formuliert, noch allerdings auch c) anerkannt, dass die ursprünglichen Wahrheiten der Nationalökonomie überhaupt von einer Art seien, um die Ableitung von »Gesetzen« der gezeichneten Art aus ihnen zu gestatten!

Er hat es als eine Besonderheit und einen Vorzug seiner Richtung gegenüber der ihm vorangegangenen (individualistischen) ausgegeben, als einen Vorzug, der aus dem durch ihn angebahnten Fortschritt der Erkenntnis fliesse, dass er die Wirtschaftsordnung, auch die besondere, in der wir stehen, nicht als von Gesetzen regiert (darum auch nicht als

[1]) Die sociale Frage in diesem Sinne »Produktionsproblem«. Ihre praktische Lösung ist in letzter Linie Sache des technischen Fortschritts in der »Produktion«, ihre theoretische Lösung Sache der Einsicht in diesen Zusammenhang. Die Bezeichnung »Produktionsproblem« will also nicht gemissbraucht sein!

»mechanisiert«) ansah. In Wahrheit floss aber die Ueberlegenheit dieser Anschauung aus dem Umstande, dass über den Reibungswiderständen, zu deren Chronisten und liebevollen Interpreten er sich machte, dem Kathedersocialismus die Anschauung für die Welt der lebendigen Kräfte, die trotz jener sich durchsetzen, verloren ging. Ohne der Wahrheit zu sehr Gewalt anzuthun, könnte man den Ausspruch wagen: der Kathedersocialismus sei das System der Reibungswiderstände in der Volks- und Socialwirtschaft, wie die ihm vorangegangene Nationalökonomie das System der Kräfte. Das würfe dann an sich auch auf den Kathedersocialismus noch kein schlechtes Licht, er würde sich damit immer noch als klassischer Fortsetzer der klassischen Schule ausweisen, wenn er nur nicht allzu häufig und gerade in den entscheidenden Stücken Reibungswiderstand und Kraft verwechselt, erstere für letztere genommen hätte.

Indem wir diese Feststellungen machen, greifen wir ein Stück über das hier und im besonderen heute zur Verhandlung stehende Thema, das in letzter Linie sich in die Frage auflöst: »Vollzieht sich der sociale Fortschritt selbstthätig oder kommt der Socialreform die Aufgabe ihn ins Werk zu setzen zu?«, hinaus.

Zu ihm zurückkehrend möchten wir anknüpfen an gewisse Vorgänge der letzten Wochen. Optimisten der Politik hatten, um in den kommenden Reichstagswahlen der Socialdemokratie den Boden abzugraben, eine Aufstellung über die Segnungen der deutschen Arbeiterversicherung gemacht und durch die Blätter gehen lassen. Diese Segnungen sind in der That höchst bedeutend[2]). Mit Rücksicht auf sie hat der Gedanke der Arbeiterversicherung, seitdem er aller Widerstände ungeachtet vom ersten deutschen Kaiser und seinem Kanzler in's Werk gesetzt worden ist, die Runde um die Welt gemacht. Die Arbeiterversicherung gilt mit Recht als eine der heil- und wirksamsten »Reformen« auf dem socialen Gebiete, als »eine der grossartigsten Fortbildungen der bisherigen Gesellschafts-, insbesondere Wirtschafts- und Staatsordnung, welche die Geschichte auf dem Gebiete wirtschaftlicher Versorgung aufzuweisen hat«[3]). »Ich wüsste nicht«, meint ihr jüngster Darsteller sogar, »welche socialpolitische Massregel im In- und Auslande nach ihrer Wirkung und Bedeutung unserer Arbeiterversicherung an die Seite gestellt werden könnte«[4]).

[2]) Vgl. u. a. die Aufsätze von Brinkmann und Ascher im Februar- und Märzheft dieser Zeitschrift, sodann Schäffle in dem Artikel »Arbeiterversicherung« des Handwörterbuches der Staatswissenschaften und in seinen »Deutschen Kern- und Zeitfragen« 1894, seitdem vor allem auch van der Borght, Die sociale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung (Abdruck aus der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.), 1898.

[3]) Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, S. 386.

[4]) van der Borght, a. a. O. S. 84.

Am Vorabend der letzten Reichstagswahlen teilte nun die »Berliner Korrespondenz« in sehr instruktiver Zusammenstellung Folgendes über die bisherigen Leistungen der Arbeiterversicherung in Deutschland mit. Sie führte an, dass bis Ende 1897 die Arbeiter in der Arbeiterversicherung 528,7 Millionen Mark mehr erhalten als eingezahlt hatten, und in nicht weniger als 31486000 Fällen Entschädigungen gewährt worden seien, und dass mit dem Jahr 1900 der Betrag der zur Auszahlung kommenden Entschädigungen für jeden Arbeitstag (bei Rechnung von 300 Arbeitstagen im Jahr) eine volle Million erreichen werde. Das waren sicher »sprechende« Ziffern.

Was erwiderte die Socialdemokratie auf diese Vorweisung? Der »Vorwärts« (2. Juni) stellte fest:

»Bei der Krankenversicherung finden wir 1895 — von den freien Hilfskassen abgesehen, bei denen die Arbeiter alles zahlen — 6,8 Millionen Arbeiter und 104 Millionen Mark Beiträge. Davon ein Drittel auf die Unternehmer, giebt noch nicht 35 Millionen Mark Beitrag des Kapitals, also pro Kopf des Arbeiters jährlich im Durchschnitt 5 Mark »Last«.

»Bei der Unfallversicherung finden wir 18,4 Millionen Versicherte und 68,4 Millionen Ausgaben. Hier leisten nur die Unternehmer Beiträge. Das ergiebt pro Jahr und Arbeiter 3¾ Mark »Last«.

»Die Alters- und Invaliditätsversicherung hat 1895 etwa 11½ bis 12 Millionen Versicherte umfasst. Beiträge wurden 95,4 Millionen Mark geleistet, davon die Hälfte, also 47,7 Millionen durch die Unternehmer. Das ist im Durchschnitt pro Jahr und Arbeiter kaum 4 Mark »Last«.

»Zusammen sind das jährlich 12—13 Mark. Dagegen zahlt der Arbeiter als Familienvater — Mann, Frau und drei Kinder gerechnet — jährlich über 30 Mark allein Brotzoll! Jahrelang hatten wir den 50-Mark-Zoll, bei dem der Arbeiter jährlich 43—44 Mark »Last« für den Grundbesitz trug.«

Ein anderes, nicht socialdemokratisches Blatt, die »Frankfurter Zeitung«, das von dem Verdachte frei ist, die Wirkung social-reformatorischer Massnahmen herabsetzen zu wollen, meinte gleichzeitig (3. Juni):

»Der arbeiterfreundliche Officiosus rechnet aus, dass die Arbeiter in den letzten 12 Jahren aus den drei Arbeiterversicherungen 528,7 Millionen Mark mehr erhalten als beigetragen haben. Das waren jährlich im Durchschnitt etwa **44** Millionen Mark. Nimmt man an, dass die Hilfstruppen, welche die Regierung in Gestalt ausländischer Arbeiter den schlimmsten Lohndrückern, die es im deutschen Erwerbsleben giebt, den Gutsbesitzern zuliebe ins Land führt, den Tagelohn auch nur um 10 Pfennig drücken oder zu steigen hindern, so ist dies bei 300 Arbeitstagen und 13 Millionen Arbeitern eine jährliche Schädigung von rund **400** Millionen Mark. Was wollen dem gegenüber die »Wohlthaten« der Arbeiterversicherung heissen?«

»Vorwärts« und »Frankfurter Zeitung« vergessen, dass die Wohlthaten der Arbeiterversicherung nicht an den Entschädigungen allein und ihrer Höhe zu messen sind, sondern dieselben nach den verschiedensten Richtungen hin sich verteilen. Richtig aber ist ihre Rechnung insofern,

als sie darauf aufmerksam macht, dass die von der grossen deutschen Socialreform ausgehenden Zuwendungen an den Arbeiter den Vergleich nicht aushalten mit jenen, die in der Verbilligung eines wesentlichen Konsumobjekts oder in einer allgemeinen Erhöhung des Lohnstandes enthalten wären.

Preisherabsetzung der Konsumobjekte und Erhöhung des Lohnstandes sind aber jene Entwicklungsthatsachen, von denen hier als den notwendigen Ergebnissen des (durch den Chemismus der bürgerlichen Wirtschaftsordnung selbstthätig in socialen Fortschritt umgesetzten) ökonomischen Fortschritts in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung die Rede sein soll und die in ihrer Entwicklung den Beweis erbringen sollen, dass die »künstliche« Socialreform, so erspriesslich immer sie ist, mit der »natürlich« sich vollziehenden in ihrem Werte und Gewichte den Vergleich entfernt nicht aushält.

Wir sprechen von dem wirtschaftlichen Entwicklungsgesetz des »bürgerlichen« Rechtsstaats, welcher, wie er eine andere Rechtsordnung, die der feudalen Welt abgelöst hat, seinerseits nicht vor dem Uebergang wieder in eine andere Ordnung, die der Ochlokratie, gesichert ist. Für den bürgerlichen Rechtsstaat aber und seine Wirtschaftsordnung sind wesentlich als Einrichtungen wirtschaftlichen Inhalts: 1) die entfaltete Konkurrenz, 2) der Kapitalzins und das Privateigentum an Produktionsmitteln, 3) der Arbeitslohn in den Gestalten des Erfinderlohns, Unternehmerlohns, Arbeiterlohns. Die Grundrente gehört nicht zu den fundamentalen Einrichtungen des bürgerlichen Staats.

Die Bewirkung nun des technischen Fortschritts kommt den Einrichtungen 1, 2 und 3 zu, die Umsetzung des technischen Fortschritts in den socialen wird einfach durch die Konkurrenz besorgt.

Für die Konkurrenz gilt, dass indem sie von dem Kampf um den Warenkäufer, der auf dem Markt entbrennt, rückwärts schreitend den Wetteifer der Produzenten und hinter ihnen den der Erfinder anregt, sie mit der Naturwissenschaft und Technik im Bunde den zunächst ökonomischen Fortschritt zeitigt. Ein französischer Nationalökonom aus der Mitte des Jahrhunderts (Coquelin) meinte, indem er einen Dithyrambus der Konkurrenz schrieb: »Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man meint, dass die industrielle Ordnung, wie wir sie heute haben, ihr Werk ist.« Das ist eine Selbstverständlichkeit. Marx und Engels haben, jenen Gedanken weiterführend, in das Kommunistische Manifest den Satz aufgenommen: »Die Bourgeoisie kann nicht existieren, ohne die Produktionsinstrumente, also die Produktionsverhältnisse, also sämtliche gesellschaftlichen Verhältnisse fortwährend zu revolutionieren. Unveränderte Beibehaltung der alten Produktionsweise war dagegen die erste Existenzbedingung aller früheren industriellen Klassen. Die fortwährende Um-

wälzung der Produktion zeichnet die Bourgoisie vor allen früheren aus.« Was aber ist die fortwährende Umwälzung anderes als technische und daraufhin ökonomische Entwicklung! Marx im »Kapital« nimmt den Gedanken wieder auf. »Das Princip der grossen Industrie, jeden Produktionsprozess, an und für sich und zunächst ohne alle Rücksicht auf die menschliche Hand, in seine konstituirenden Elemente aufzulösen«, »schuf die ganz moderne Wissenschaft der Technologie.« Technologie und Mechanik sind die Handlanger der grossen Industrie geblieben. Seitdem ist »ihre technische Basis revolutionär, während die aller früheren Produktionsweisen wesentlich konservativ war«[5]).

Auf dem Markte wird der technische Fortschritt niedrigerer Warenpreis. Der Zusammenhang beider liegt für jeden Laien auf der Hand. Und ebenso dass die Konkurrenz die Brücke bildet. In gewissem Sinne ist dieser Thatbestand seit 150 Jahren auch von der politischen Wissenschaft beobachtet und ausgesprochen. Und doch ist er bis heute nicht »ausgeschöpft«. »C'est la concurrence«, meint Montesquieu, »qui met un juste prix aux marchandises«. Das ist die auch seit Montesquieu vorwiegend beobachtete Funktion der Konkurrenz gewesen.

Aber wie diese Betrachtung der Konkurrenz daran vorbei ging oder nicht genügend ins Licht rückte, dass die Konkurrenz nicht blos »wertgemässe« und darum »gerechte« Preise schaffe, sondern sie auch und vor allem der stetig wirkende, immer wache, nie erlahmende *Stimulus* des technischen und weiterhin ökonomischen *Fortschritts* sei, hat sie meist auch unberücksichtigt gelassen, dass die Wirkung der Konkurrenz auf den Warenpreis die Umsetzung der technischen Errungenschaften in *socialen* Fortschritt darstellt. Wir bringen Ziffern darüber weiter unten, aus denen erhellt, dass die Konkurrenz, die Herabsetzung der Produktionskosten der Güter, den für die Kulturwelt nicht nach Millionen oder Hunderten von Millionen, sondern heute schon nach Hunderten und Tausenden von Milliarden zählenden Fonds geschaffen hat, aus dem Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz, Gewerkvereine, allen diesen Massnahmen der Socialpolitik voran aber der *Arbeiter* als solcher und der Mann des *Mittelstandes* schöpfen, wenn ersterer auch ohne Hülfe der Kampforganisation in einen Lebensstandard einrückt, der hinter dem des früheren Handwerksmeisters[6]) nicht zurücksteht, und letzterer einen Wohlstand gewinnt, der früher die Sache nur einer privilegierten Kaste, d. h. weniger Tausender war, statt wie heute Hunderttausender[7]).

---

[5]) Marx, a. a. O., I. 3. Aufl. S. 502.

[6]) Vgl. mit Bezug auf diesen übrigens Bücher, Der Niedergang des Handwerks, in der »Entstehung der Volkswirtschaft«, 2. Aufl. S. 169ff., sowie die folgende Anmerkung.

[7]) Nach Gregory King (so dessen englische Einkommenstatistik in Richard

In allen diesen Formen kann jener Fonds verausgabt werden. Gespeist wird er aber nicht blos aus der Quelle des technischen Fortschritts und daraufhin der Produktionskostenherabsetzung, sondern gleichzeitig aus den Minderausgaben der Volkswirtschaft für Zins, beziehungsweise Unternehmergewinn im weiteren Sinne (»Profit«), während er auf der anderen Seite eine Kürzung erfährt durch die steigende (in den letzten 25 Jahren hauptsächlich städtische) Bodenrente. —

Es ist bereits angedeutet, dass der technische Fortschritt sich unter drei Titeln in socialen Fortschritt umsetzt. Er kommt als solcher zum Ausdruck 1) in niedrigeren Warenpreisen, 2) in höheren Nominal- (und Real-) Einkommen für die arbeitenden Klassen im weitesten Sinn[8]), 3) in der Möglichkeit zur Vornahme von Massnahmen der Socialreform. Trotz Socialreform nun und der — durchaus berechtigten, ja notwendigen — Inanspruchnahme von Entwicklungsergebnissen auch für sie, ist die Entwicklung in den Einkommen und Preisen seit Mitte unseres Jahrhunderts und weiter zurück eine solche gewesen, dass alle billigen Erwartungen durch die Wirklichkeit um ein vielfaches übertroffen worden sind. Wir nennen einige Ziffern:

Sächsische Grossstädte als Beispiel[9]).

Von 100 Personen, die weniger als 2200 Mark Einkommen hatten, gehörten an:

den Klassen mit Einkommen	in Dresden 1880	in Dresden 1896	in Leipzig 1880	in Leipzig 1896	in Chemnitz 1880	in Chemnitz 1896
unter 600 Mark	50	32	47	36	56	41
über 600— 950 -	28	37	28,5	29,5	25	30
- 950—1250 -	10,5	16	11,5	17,5	10	14,5
- 1250—1600 -	6	8	7	10	5	8,5
- 1600—2200 -	5,5	7	6	7	4	6.

Faber, Entstehung des Agrarschutzes in England, 1888, S. 107) hatte England 1688 rund 6200 Familien, die über 400 Pfd. Sterl. Jahreseinkommen bezogen. Heute beträgt deren Zahl nahe an die 200000, was trotz der ausserordentlichen Vermehrung der Bevölkerung in dieser Zeit (auf das fünffache) einen Beleg für die Aeusserung des Textes bietet. 400 Pfd. Sterl. war 1688 nach King das Durchschnittseinkommen der »Grosskaufleute und Händler über See«! Handwerker und Ladenbesitzer bezogen ein Einkommen von einem Zehntel, 40—45 Pfd. (das heutige Einkommen des Arbeiters), Arbeiter ein solches von 15, Häusler eines von 6½ Pfd. Sterl. (Der Weizenpreis war in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in England höher als heute, 1655—1699 durchschnittlich 44½ Schilling, in den letzten Jahren seit 1890 nur einmal (1891) im Jahresdurchschnitt 37 Schillinge, meist aber darunter.)

[8]) Jene Leser, denen dieser Zusammenhang nicht von vornherein klar sein sollte, seien auf eine vom Verfasser demnächst vorzubereitende Publikation verwiesen, der es auch sonst vorbehalten bleibt, was diese Aufsätze notwendig in gekürzter Form bringen, auf einem anderen — mehr positiven als kritischen — Boden zu ergänzen.

[9]) Nach Böhmert (Assessor Dr. Wilhelm), Die Verteilung des Einkommens in

Wo 1880 die Hälfte, volle 50 pCt., der Arbeiter in Dresden mit einem Einkommen unter 600 Mark sich begnügen mussten und nur 28 pCt. Einkommen von 600—950 Mark genossen, ist nun die Zahl der der ersteren Klasse zugehörigen Arbeiter auf 32 pCt. zurückgegangen, die Zahl in der zweiten Kategorie auf 37 pCt. gestiegen. Aehnlich in Leipzig und Chemnitz. Was die mit über 950 Mark gelohnten Arbeiter betrifft, so haben 950—1250 Mark in Dresden 1880 nur 10,6 pCt., 1896 bereits 16 pCt. empfangen, ähnlich gross ist die Vermehrung wieder in Leipzig und Chemnitz gewesen, und die gleiche Erscheinung zeigt sich dann für die Einkommen von über 1250—1600 und über 1600—2200 Mark; dies alles in dem kurzen Zeitraum von sechzehn Jahren, der wechselnde Konjunkturen in sich schliesst.

Wilhelm Böhmert bemerkt hiezu, indem er die Untersuchung gleichzeitig auf die Klassen mit über 2200 Mark erstreckt: »Natürlich ist die Grösse der Zunahme bei den einzelnen Klassen wesentlich verschieden. Am stärksten ist sie überall bei den Klassen von 950—1600 Mark, d. h. bei den arbeitenden Klassen der Grossindustrie. Ein erneuter Beweis, welche ungeheure Verbesserung die moderne Entwicklung für diese Klassen bedeutet. Und was die Hauptsache, diese Entwicklung ist vom ersten Jahre an unaufhaltsam, wie einem Naturgesetze (sic!) folgend, vor sich gegangen.«

Letzteres Zugeständnis will umsomehr besagen, als Böhmert sonst, hierin ganz auf dem kathedersocialistischen Standpunkt stehend, von gesetzmässigen Entwicklungen in der Socialwissenschaft wenig wissen will. So meint er an anderer Stelle: »Man darf es als wesentlichen Fortschritt unserer Wissenschaft bezeichnen, dass sie es nicht mehr als ihre wichtigste Aufgabe betrachtet, überall wirtschaftliche Gesetze aufzuspüren.« — Diese als Fortschritt der Wissenschaft formulierte Abneigung gegen »Gesetze« in der Volkswirtschaft hindert nicht, dass sich dem Autor an anderer Stelle der geradezu »naturgesetzliche« Charakter der Entwicklung aufdrängt!

Von der Entwicklung in den drei grössten sächsischen Städten sei zu jener im Königreich Sachsen übergegangen. Für diese liegen uns die Ziffern von 1879 bis 1894 vor[10]). Sie sind nicht minder beredt.

Preussen und Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung der Grossstädte des Landes. Dresden, 1898.

[10]) Dr. Victor Böhmert »Sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1894« in der Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Bureaus 1894. Es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt sein, dass die sächsische Statistik uns die Einkommensentwicklung geschichtlich weiter zurück verfolgen lasst als beispielsweise die preussische, sie vor letzterer auch, vermöge des weit niedrigeren steuerfreien Existenzminimums den Vorzug hat, die Einkommensentwicklung bis zu den kleinsten Einkommen hin zu zeigen, und sie endlich ge-

Es hatten Einkommen in Sachsen:

	1879	1894
	pCt. der erwerbenden	Bevölkerung
Nicht über 500 Mark	51,5	36,6
" 500—800 "	24,9	28,7
" 800—1600 "	15,2	24,0
" 1600—4800 "	6,9	8,6.

Diese Ziffern können den Eindruck der vorhin mitgeteilten nur verstärken. Die Zahl der ein Einkommen von nicht über 500 Mark empfangenden Personen hat sich während 15 Jahren in gewaltigem Absturz von 51,5 auf 36,6 pCt. vermindert, wogegen — bei gleichzeitig starker absoluter Vermehrung der Bevölkerung — die Zahl jener, die 500—800 und 800—1600 Mark Einkommen beziehen, von 40,1 auf 52,7 pCt. gestiegen ist. Man ersieht daraus deutlich, wo diejenigen, die 1879 nicht über 500 Mark bezogen, gegenwärtig zum grossen Teile untergebracht sind. Auch der Mittelstand hat eine Verstärkung erfahren.

Ist jene Emporhebung der früher darbenden Klassen zu einer gewissen, wenn auch immer noch geringen Hablichkeit, deren Geringfügigkeit aber das geradezu verblüffende des Aufschwungs, des Fortschritts binnen 15 Jahren den unparteiisch fühlenden und urteilenden Volkswirt nicht verkennen lässt, nun irgend welcher Socialreform, irgend welcher künstlicher Veränderung des Verteilungsmassstabes für das nationale Einkommen, wie die socialreformerischen Parteien sie verlangen, irgend welcher »Umbildung von Wirtschafts- oder Rechtsordnung« zu danken? Selbst der radikalste Socialreformer wird darauf mit »ja« nicht antworten können. Denn welche Socialreform sollte das bewirkt haben? Der Aufschwung ist offenbar nichts als selbstthätige Umsetzung des technischen und weiterhin ökonomischen Fortschritts in socialen Fortschritt[11]).

Für die Arbeiterversicherung ist ausgesprochen worden, dass sie, abgesehen von Wohlthaten anderer Art, die sie in sich birgt und die nicht übersehen werden dürfen, eine jährliche Zuwendung von 12—13 Mark an den versicherten Arbeiter bedeutet. Man stelle dem die »Zuwendung« gegenüber, welche die Ausfolgung eines Einkommens von 800 statt 500 Mark oder von 1200 statt 800 Mark an grosse Teile der Arbeiterschaft in sich schliesst, und man wird den zwerghaften Charakter dessen,

wissermassen als Paradigma darum dienen kann, weil Sachsen in Deutschland an der Spitze der vom Socialismus sogenannten »kapitalistischen Entwicklung«, die plutokratische Ergebnisse zeitigen soll, marschiert.

[11]) Zu zeigen, wie wenig der Gewerkvereinskampf dieses Ergebnis entschieden haben kann, ist einer späteren Auseinandersetzung an dieser Stelle vorbehalten.

was die Socialreform leisten kann, gegenüber dem Ergebnis »natürlicher« Entwicklung nicht verkennen. Hat man zudem verstehen gelernt, dass die Socialreform auch ihrerseits im Wesen aus den Mitteln, die der technisch-ökonomische Fortschritt bereit stellt, schöpft, so ist ein nicht unerheblicher Beitrag zur Berichtigung von Irrtümern geleistet, mit Bezug auf welche wohl zu sagen ist, dass sie nicht nur in die öffentliche Meinung eingegangen sind, sondern sie in einer Weise meistern und beherrschen, dass der Versuch, sie ihr wieder zu nehmen, von vornherein vielleicht als aussichtslos betrachtet werden muss.

Immerhin erschöpft sich die revolutionäre Wirkung des socialen Fortschritts nicht in jener ungeheuren Vermehrung der Einkommensmassen, welche nach der Einkommenstatistik die letzten Jahrzehnte und weiter zurück das letzte halbe Jahrhundert den Völkern gebracht haben, sondern wie vorhin ausgeführt, liegt die in gewissem Sinn primäre Funktion des technisch-ökonomischen Fortschritts in der Herabdrückung der Warenpreise. Auch in der Frage der Warenpreise gilt es nun zu prüfen, ob und inwieweit der deduktiv gewonnene Schluss durch Erfahrungen sich belegen lässt.

Für die Darstellung der Entwicklung der Warenpreise ist England, als das Land des Freihandels, wo der Preisstand keinerlei Trübung durch Zölle — weder direkt noch indirekt — und auch sonst weniger als anderwärts durch lokale Einflüsse erfährt, das klassische Land. Wie nun ist der Gang der Weltpreise etwa in der Zeit von 1882—1896, über welche der letzte officielle statistische Abriss des Vereinigten Königreichs Auskunft giebt, gewesen?

Das englische statistische Jahrbuch teilt längere Tabellen über die Entwicklung der Handelswerte der eingeführten und der ausgeführten Waren mit. Sie sind weit vollständiger als die sonst in der Regel für die Darstellung der Preisgeschichte benützten Materialien. Ihnen ist das folgende zu entnehmen.

Einfuhrwaren			Marktwert 1882	Marktwert 1896	
Ochsen	Pfd. Sterl. pro Stück		21,25	16,55	
Kälber	- - - -		4,69	6,68	(1895 : 3,39)
Schafe	- - - -		45,51	29,46	
Rindfleisch, frisches	sh. pro Cwt.		55,66	37,82	
- gesalzenes	- - -		43,25	24,54	
Schweinefleisch	- - -		40,18	35,30	
Hammelfleisch	- - -		67,14	32,60	
Schinken	- - -		55,56	42,98	
Speck	- - -		53,04	34,53	
Butter	- - -	(1885)	5,48	5,05	
Margarine	- - -	(1885)	3,60	2,70	

Einfuhrwaren		Marktwert 1882	1896
Eier	d. pro Dtz.	8,44	6,48
Kase	Pfd. Sterl. pro Cwt.	2,80	2,18
Weizen	sh. pro Cwt.	10,67	6,19
Roggen	- - -	7,12	5,08
Weizenmehl	- - -	16,33	8,66
Kartoffeln	- - -	6,67	8,09 (1895 : 6,23)
Reis	- - -	7,98	7,45
Cacao	d. pro Pfd.	7,51	6,61
Kaffee	Pfd. Sterl. pro Cwt.	3,81	4,99
Thee	d. pro Pfd.	12,58	9,55
Zucker	sh. pro Cwt.	29,14	14,75
Olivenöl	Pfd. Sterl. pro Tonne	40,39	32,51
Petroleum	d. pro Gallone	6,92	4,72
Ausfuhrwaren		1882	1896
Häringe	sh. pro Barrel	29,92	19,34
Salz	- - Tonne	11,90	14,23
Schafwolle	d. pro Pfd.	15,20	9,55
Leinwand	- - Yard	6,89	5,01
Bedruckter Baumwollstoff	- - -	3,73	2,58—3,36
Wolltuch, schwer	- - -	(1890) 58,25	49,80
Kammgarn, rein Wolle	- - -	(1890) 52,62	42,28
Stiefel und Schuhe	sh. pro Dtz. Paar	58,72	48,29
Kerzen	- - - Pfd.	6,50	3,64
Glas	- - Cwt.	20,50	15,77
Schreibpapier	- - -	48,51	30,06.

Zur richtigen Würdigung dieser merkwürdigen Ziffern, die angelegentliches Studium verdienen, ist noch einiges zu bemerken. Sie umspannen einen Zeitraum von 14 Jahren. Sie bezeichnen damit aber doch nur die Zeit der Ernte und nicht auch die der Saat, der Aufwendungen. Das will so verstanden sein.

Die bürgerliche Wirtschaftsordnung hat seit ihrer Inswerksetzung zwei Cyclen durchlaufen: 1790—1850 und 1850 bis auf unsere Tage. Als Cyclen stellen sich jene Zeiträume wirtschaftlich durch ihre Preisbewegung dar, sie bezeichnen sich als solche übrigens auch politisch, u. z. ebensowohl in Hinsicht der inneren wie der äusseren Politik der Staaten. Was aber ihren wirtschaftlichen Charakter anlangt, so schliessen sie je eine Periode aufsteigender und eine längere Periode absteigender Preise in sich. Von 1790 bis 1809/14 stiegen die Preise, von dieser Zeit bis 1850 gingen sie zurück, von 1850 bis 1864/73 stiegen sie wieder, um sich alsdann abwärts zu wenden. Gleich hier mag bemerkt sein, dass der »Abstieg« in beiden Zeiträumen ausserordentlich viel beträcht-

licher als der Aufstieg gewesen ist, nicht blos der Zeit und Warenmenge nach, für die er galt, sondern auch im Verhältnis der Preise.

Die Erklärung jenes Wechsels der Preisbewegung ist bisher nicht geliefert worden[12]. Auch hier kann nur ganz kurz darauf hingewiesen werden, dass die Perioden der Preissteigerung Kriegsperioden mit ungeheuren Kapitalszerstörungen, die Perioden absteigender Preise Friedensperioden gewesen sind, sowie dass weiter beide Male in den Perioden der Preissteigerung auch darum verhältnismässiger Mangel an Kapital herrschte, weil abgesehen von 1. der Inanspruchnahme von Kapital direkt für Kriegszwecke und 2. der Zerstörung oder Lahmlegung sonst wirtschaftlich wirksam gewesenes Kapitals gleichfalls durch den Krieg[13], 3. das wirtschaftlichen Zwecken sich zur Verfügung stellende Kapital beide Male nicht in erster Linie für die Weiterbildung älterer wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet wurde, sondern für die Inswerksetzung neuer Unternehmungen (in der ersten Zeit der Dampfmaschine und Maschine überhaupt, in der zweiten Zeit der Eisenbahnen). Nun ist aber Kapitalsfülle notwendig und unerlässlich, damit die Konkurrenz sich voll entfalten, damit die bürgerliche Wirtschaftsordnung sich auswirken könne den ihr auf den Lebensweg gegebenen Tendenzen gemäss.

---

[12]) Vgl. Wicksell, Geldzins und Güterpreise. 1898.

[13]) P. Leroy-Beaulieu (Recherches économiques historiques et statistiques sur les guerres contemporaines (1853—1866) 1869 S. 181) veranschlagt die blossen Kriegskosten des Krimkrieges, des Nordamerikanischen Bürgerkrieges, des Krieges von 1859, des dänischen Kriegs, des Krieges von 1866 und einiger kleinerer Kriege dieser Zeit auf rund 47830 Millionen Francs. Er bemerkt dazu: »Ce ne sont là que les dépenses immédiates et positives des guerres; encore ne sont-elles pas complètes: nous n'avons pas les dépenses de l'Espagne dans les guerres de Cochinchine, du Pérou et du Chili et de St. Domingue; nous n'avons pas davantage celles des républiques de l'Amérique du sud, dans leur lutte contre l'Espagne; ni celles du Brésil, de la Plata, du Paraguay dans cette guerre éternelle qui les désole avec tant de fureur, ni celles du Mexique, dans la guerre de l'indépendance contre la France: et cependant, avec toutes ces lacunes, nous sommes parvenus au chiffre de 48 milliards. C'est le montant de l'épargne française pendant plus d'un demi siècle: c'est six fois plus qu'il n'a fallu pour faire tous nos réseaux de chemin de fer français. Et cependant cette somme immense de 48 milliards, qui, employée aux oeuvres de la paix, eût transformé les conditions matérielles de la vie des peuples civilisées, le mauvais génie de la guerre l'a dévorée en quatorze années, pour faire disparaitre de la face du monde près de 1800000 hommes.« — Die Kosten des Krieges 1870/71 sind (wieder nach Leroy-Beaulieu, sowie nach Bodet und Magne) von Schäffle, Der nächste Krieg in Zahlen, 1887 S. 7 für Frankreich auf 15 Milliarden Francs angeschlagen. Insgesamt wären also in der dem zweiten Cyclus angehörigen Preissteigerungs-Periode nicht weniger als 63 Milliarden Francs für Kriegsverluste bezw. Kriegskosten verausgabt, eine Kapitalsumme, welche der Volkswirtschaft entzogen, an sich schon durchaus genügt, um eine Verteuerung der Waren verständlich zu machen, die aber, da politischen Ursachen entsprungen, das wirtschaftliche Entwickelungsgesetz selbstverständlich nicht im geringsten in Frage zu stellen vermag.

Dies weist nicht dem Gesetz des ökonomischen und daraufhin socialen Fortschritts eine blos bedingte Geltung zu. Einmal darum nicht, weil eine Kraft und ihr Gesetz selbstverständlich nicht negiert werden, wenn sie eine Zeit lang durch ihnen entgegenwirkende Kräfte matt gesetzt sind; vor allem aber auch darum nicht, weil die Zeiten der Preissteigerung, insoweit sie als solche auch aus der Kapitalsabsorption für hervorragend produktive Zwecke entsprangen, einen nur umso grösseren Preisfall vorbereiteten, also »Mittel« für diesen waren; endlich aber darum nicht, weil die preissenkende Kapitalsanhäufung, die Kapitalsfülle wieder eine Entwicklungsthatsache der bürgerlichen Wirtschaft darstellt.

Damit sind wir zu den Ziffern der vorhin mitgeteilten Tabelle zurückgelangt. Sie liefern ein durch den Umfang des Fortschritts, den sie nachweisen, für unsere Empfindung überwältigendes Bild. Die ungeheuerste Revolution auf dem Gebiete der Warenpreise hat sich während eines Zeitraums, der kurz auch dann bleibt, wenn man aus den 14 Jahren mit Rücksicht auf die Zeit der Vorbereitung das Doppelte macht, vollzogen. Dass diese Revolution nur im Wege des technischen Fortschritts möglich war (dem etwelche Herabsetzung des »Profits« sich ergänzend hinzugesellte), leuchtet ein. Sie ist von einer verblüffenden Allgemeinheit. Man meint sonst, dass blos oder hauptsächlich die Gegenstände des Comforts, für den Lebenshaushalt Unwichtiges, eine Herabsetzung des Preises erfahren haben. Die Tabellen zeigen, wie wenig das heute mehr richtig ist. Sie thun dar, dass es nicht minder falsch wäre, die Preissenkung als auf die Erzeugnisse der Industrie beschränkt zu denken oder in der Landwirtschaft blos auf die Körnerfrüchte zu beziehen, im Unterschied zu den Produkten der Viehzucht oder Milchwirtschaft. — Was in die Höhe gegangen ist, ist einzig die städtische Bodenrente. Aber auch ihre Wirkung darf nicht überschätzt werden. Und in letzter Zeit sind mancherlei Einrichtungen getroffen worden, die auch ihre Einwirkung mindestens teilweise zu paralysieren im Stande sind.

Dass in jener Herabsetzung der Preise ein Fonds geschaffen wurde, der für jeden Grossstaat nach Milliarden, ja vielen Milliarden zählt, kann für den Kenner wirtschaftlicher Verhältnisse keinem Zweifel unterliegen. Dass er im Verein mit der Hebung der Einkommen die mächtigste sociale Leistung der letzten Jahrzehnte darstellt, ist jetzt gleichfalls zweifellos. Dass bei ihm keinerlei Socialpolitik mitgewirkt hat, ist nicht minder selbstverständlich.

Damit ist der Beweis geleistet, der von uns zu leisten war. Man erinnere sich, dass wir unsere Aufgabe folgendermassen formulierten:

»Die bürgerliche Wirtschaftsordnung als historische Kategorie hat ihr

Entwicklungsgesetz. Die Entwicklung ist doppelten Inhalts. Sie geht zunächst a) in ökonomischer Richtung auf Vermehrung des Gütervorrats der Nationen. Sie setzt sich b) aus ökonomischer Entwicklung in sociale um, vermittels im ganzen der gleichen Kräfte, die sie in ökonomischer Richtung gezeitigt haben. Für jene Umsetzung bedarf es nicht als Bedingung der Socialreform, wenn die Socialreform die Umsetzung auch zu fördern vermag.«

Die wenigen hier mitgeteilten Ziffern genügen, um die von uns gegebene Antwort als richtig oder unrichtig auszuweisen.

Sie lassen aber eine Vervielfältigung fast in's Ungemessene zu [14]).

---

[14]) Nach einer Richtung wollen wir sie hier noch ein Stück weiter führen. Es ist zu bemerken, dass das Sinken der Produktionskosten entweder aus der Initiative von Unternehmern und Erfindern hervorgehen, oder durch Ueberproduktionskrisen erzwungen werden kann. Letzterer Vorgang hat sich im Gebiete der europäischen Getreideproduktion abgespielt. Ueber diese in der hier interessirenden Richtung einige Daten. Die Weltproduktion (und Konsumtion) des Weizens berechnet sich im Durchschnitt auf 300 Millionen Quarters jährlich. Der Weizenpreis ist von 1882 auf 1896 um rund 1 Pfd. Sterl. zurückgegangen. Die durch diesen Rückgang für die Gesamtheit der Weizenkonsumenten erzielte Ersparnis berechnet sich also mit **300 Millionen Pfd. Sterl. = 6000 Millionen Mark im Jahre.**

Die genaueren Ziffern sind diese:

	Weizenproduktion	Weizenkonsumtion
	Quarters zu 480 engl. Pfd.	
1888—1889	289 Millionen	288 Millionen
1889—1890	271 -	291 -
1890—1891	286 -	294 -
1891—1892	308 -	297 -
1892—1893	305 -	301 -
1893—1894	314 -	304 -
1894—1895	320 -	319 -
1895—1896	309 -	310 -
Durchschnitt	300¼ -	300½ -

Der Durchschnittsweizenpreis ist gewesen:

1872	57 sh.	0 d.	pro Quarter
1882	45 -	1 -	-
1892	30 -	3 -	-
1893	26 -	4 -	-
1894	22 -	10 -	-
1895	23 -	1 -	-
1896	26 -	0 -	-
1897	30 -	2 -	-

Nimmt man die Preisentwicklung der letzten 25 Jahre (1872—1897) zur Basis der Berechnung, so kommt man zu noch gewaltigeren Ergebnissen als den obigen (7500 Millionen Mark Jahresersparnis aus einer Post) unter der Voraussetzung, dass der hohe Preis von 1897 der der folgenden Zeit bleibt!

Der deutsche Weizenkonsum ist durchschnittlich nur 19 Millionen Quarters. Auf 19 Millionen Quarters berechnet sich, wenn man die Jahre 1872—1897 einander gegenüber stellt, der Gewinn des Konsumenten immer noch trotz des Getreidezolles auf rund **19 Millionen Pfd. Sterl. = 380 Millionen Mark** jährlich. Man vergleiche mit dieser einen Post Ziffern gleich den zu Beginn dieses Aufsatzes ausgewiesenen mit Bezug auf

Antike und moderne Grossstädte.

Von

Professor **Julius Beloch** in Rom.

II.

(Schluss.)

Während die Bevölkerung der grösseren Städte in Europa bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts in raschem Anwachsen blieb, tritt seitdem ein verhältnismässiger Stillstand ein; teils infolge der politischen Verhältnisse (Ausbreitung der Türken im Osten, englische Kriege in Frankreich, Hussitenkriege in Deutschland), teils und vor allem, weil die Bevölkerung seit dem Erscheinen des schwarzen Todes in kurzen Zwischenräumen durch die Pest dezimiert wurde. Eine solche Epidemie raffte unter Umständen ein Viertel bis ein Drittel der Bewohner einer Stadt hinweg; ein Verlust, der unter günstigen Verhältnissen bald wieder ausgeglichen wurde, unter ungünstigen aber die betreffende Stadt

---

eine Socialreform, von der mit vollem Recht gesagt ist, dass sie »eine der grossartigsten Fortbildungen der bisherigen Gesellschafts-, insbesondere Wirtschafts- und Staatsordnung darstellt, welche die Geschichte auf dem Gebiete wirtschaftlicher Versorgung aufzuweisen hat«. Die Zuwendungen an den Arbeiter von Seiten des Staats und der Unternehmer betragen im Jahresdurchschnitt 44 Millionen Mark.

Obige Ziffern widerlegen übrigens auch die Ausführungen des »Vorwärts« den Getreidezoll betreffend. Für den Fall, dass sie Zweifel wecken in der Richtung, ob den gesunkenen Preisen gesunkene Produktionskosten beim Erzenger entsprechen, wäre weiteres Material unsererseits »anzufahren«.

Als in höherem Grade zweifelhaft dürfte allerdings gelten, ob gemäss den gesunkenen Grosshandelspreisen die Kleinhandelspreise gefallen sind. Mit Bezug auf diese Frage sei angeführt 1. dass die Differenz zwischen Grosshandels- und Kleinhandelspreis jedenfalls heute nicht grösser sein dürfte als früher, was allein ja notwendig ist, damit die gesunkenen Grosshandelspreise dem Konsumenten voll zugute kommen; im übrigen sei aber noch 2. bemerkt, dass nach den Forschungen Bayerdörffer's, v. d. Borght's, Conrad's, Lexis' (Schriften des Vereins für Socialpolitik 36., 37. und 38. Band) Gross- und Kleinhandelspreise im grossen Durchschnitt und bei soliden Handlungen »Hand in Hand gehen« und »man den Zwischenhandel im grossen Ganzen in dieser Beziehung in einem falschen Verdacht hat«. (Conrad.) Zum Ueberfluss sei endlich 3. mitgeteilt, dass Conrad bereits 1888 (a. a. O.) erklärte: »Im ganzen hin ich durch die Angaben einer grossen Zahl Sachverständiger vollständig davon überzeugt, dass der Profit anch des Detailhandels sich im Laufe der Zeit wesentlich vermindert hat.« Conrad zieht daraus, nachdem er noch einige Detailangaben gemacht hat, folgende Moral: »Dieser Umstand, wie auch die Furcht vor niedrigen Preisen ist mir ein Beweis, dass die Konkurrenz jetzt von einer grösseren Wirksamkeit ist als früher und von einer grösseren, als man im gewöhnlichen Leben annimmt.« Vgl. hier übrigens auch das Votum Buchenberger's und das Résumé Nasse's a. a. O. (38. Band S. 250f. und S. 258f.).

dauernd zurückwarf. Immerhin ist im allgemeinen ein Fortschritt unverkennbar; im grossen und ganzen aber ist das Bild, das die europäischen Grossstädte zu Anfang des XVI. Jahrhunderts boten, bei allen Verschiebungen im einzelnen doch nicht wesentlich anders, als es um die Mitte des XIV. Jahrhunderts gewesen war[22]).

Italien steht auch jetzt an Zahl und Bedeutung seiner Grossstädte obenan. Neben Mailand und Venedig, die reichlich 100000 Einwohner zählten, trat Neapel, mit derselben und vielleicht einer noch etwas höheren Bevölkerung. Dann folgten Florenz und Genua mit etwa 70000, Palermo, Rom, Bologna, Brescia, Cremona mit 50000 bis 60000, Verona und Messina mit etwa 40000 Einwohnern. Padua hatte den Verlust seiner Selbständigkeit noch nicht überwunden, und zählte etwa 25000 Einwohner; auch von den übrigen Städten wird keine die Zahl von 40000 Einwohnern erreicht haben. Auf der Pyrenäenhalbinsel war Lissabon vielleicht schon damals eine Stadt von 100000 Einwohnern; von den spanischen Städten besass noch keine auch nur annähernd diese Bevölkerung. In Frankreich hatte Paris nach Beendigung der englischen Kriege einen glänzenden Aufschwung genommen; es war vielleicht schon jetzt die erste Stadt im christlichen Europa. London dagegen war noch immer nicht mehr als eine ansehnliche Mittelstadt mit (1532) 62400 Einwohnern. In den Niederlanden stand Gent noch immer an erster Stelle; aber schon strebte Antwerpen daneben mächtig empor; es zählte 1496 etwa 7000 Feuerstellen, so viele wie Brüssel, das während des XV. Jahrhunderts ziemlich stationär geblieben war. In Deutschland ging Lübeck mit dem Verfall des Ostseehandels zurück; auch Köln vermochte sich nicht ganz auf der alten Höhe zu halten. Dafür trat jetzt Augsburg, das Hauptemporium des Handels mit Italien in die Reihe der ersten deutschen Städte; es zählte um 1500 etwa 50000 Einwohner.

Das XVI. Jahrhundert war für fast ganz Europa eine Zeit glänzenden wirtschaftlichen Aufschwunges; und dem entspricht die grossstädtische Entwickelung. Italien bleibt auch jetzt an der Spitze; zwar verlor es seine politische Unabhängigkeit, dafür aber sicherte die spanische Oberherrschaft den Frieden, und die Ablenkung des Weltverkehrs in Folge der grossen Entdeckungen machte ihre Wirkungen erst zum kleinsten Theil geltend. So blieb Italien auch jetzt der Mittelpunkt des Handels, der Industrie und des Geldverkehrs; nirgends sonst in Europa, ausser etwa in den Niederlanden, war die Bevölkerung so dicht, und nirgends drängten sich wie hier bedeutende Städte. Neapel wuchs im Laufe des Jahrhunderts zu einer Stadt von 250000 Einwohnern

[22]) Das Quellenmaterial wird von jetzt an so massenhaft, dass ich davon absehen muss, Belege anzuführen.

empor; Mailand und Venedig zählten 1575 nahe an 200000, Rom und Palermo um 1600 über 100000 Einwohner, Messina entwickelte sich zu einer der ersten Handelsstädte am Mittelmeer, die um 1600 gegen 80000 Einwohner hatte. Alle diese Städte hatten seit 1500 ihre Bevölkerung nahezu verdoppelt. Florenz dagegen hat sich von den Folgen der Belagerung im Jahr 1530 und des Verlustes seiner republikanischen Freiheit nur sehr langsam erholt; erst gegen Ende des Jahrhunderts hat es die Bevölkerung wieder erreicht, die es am Anfang desselben gehabt hatte. Auch Genua hat seine Bevölkerung nur mässig vermehrt; es mochte um 1600 etwa 100000 Einwohner zählen.

Kaum weniger glänzend war die Entwickelung der Grossstädte auf der Pyrenäenhalbinsel; eine Folge der überseeischen Entdeckungen und der spanischen Weltherrschaft. Die erste Stadt war hier Lissabon, das 1579 etwa 200000 Einwohner zählte. Sevilla, wo der spanische Handel nach Amerika seinen Mittelpunkt hatte, zählte 1587: 121990 Einwohner; Granada etwa 70000. Valencia hatte 1609: 12327 Feuerstellen, oder 60000 Einwohner, Toledo dieselbe Zahl. Madrid, das am Anfang des Jahrhunderts ein unbedeutender Ort von einigen Tausend Einwohnern gewesen war, blühte seit seiner Erhebung zur Hauptstadt des Reiches schnell empor, und zählte im Jahr 1597 ebenfalls gegen 60000 Bewohner.

In Frankreich dauerte das Anwachsen von Paris unter der Regierung Franz I. fort; es ist kein Zweifel, dass die Stadt um die Mitte des Jahrhunderts die grösste im christlichen Europa gewesen ist. Dann brachten die Religionskriege einen Rückschlag; doch zählte die Stadt 1596 noch immer 230000 Bewohner. Um so glänzender war der Aufschwung, den in dieser Zeit London nahm, dessen Bevölkerung unter der Regierung Elisabeths (1558—1603) in kaum einem halben Jahrhundert von etwa 100000 auf 250000 emporwuchs.

In den Niederlanden überflügelte Antwerpen im Laufe der ersten Hälfte des Jahrhunderts alle übrigen Städte; es zählte 1560 (ohne die Vorstädte) 104972 Einwohner, während Brüssel angeblich 75000, Gent, das nach dem Verlust seiner städtischen Freiheiten im Sinken war, nur noch 40000 Bewohner zählte. Dann brachten die Religionskriege auch hier einen Rückschlag, von dem namentlich Antwerpen schwer getroffen wurde, und die südlichen Niederlande sich überhaupt erst in unserem Jahrhundert erholt haben. Die wirtschaftliche Führung ging jetzt an die nördlichen Niederlande über, die bisher eine ziemlich untergeordnete Rolle gespielt hatten. Amsterdam, das am Anfang des XVI. Jahrhunderts nicht mehr als etwa 13000 Einwohner zählte, hatte am Anfang des XVII. Jahrhunderts (1622) 104961 Einwohner, soviel wie Antwerpen in der Zeit seines höchsten Glanzes; Leyden, die zweite

Stadt in Holland, hob sich in derselben Zeit von 12000 auf 50000 Bewohner, Haarlem von 15000 auf 40000, Rotterdam von 5000 auf 30000.

Unter allen europäischen Ländern ist es Deutschland, dessen wirtschaftliche Entwickelung im XVI. Jahrhundert das unerfreulichste Bild bietet. So vermochte eine eigentliche Grossstadt sich nicht zu bilden, und die vorhandenen grösseren Städte blieben stationär, ja gingen zum Theil selbst zurück. Köln sank auf 37000 Bewohner, Lübeck verfiel mehr und mehr. Nürnberg, Augsburg und Danzig zählten um 1600 etwa 40—45000 Einwohner, Prag und Wien mochten etwas grösser sein, Breslau hatte 30—40000, Strassburg etwa 30000 Einwohner. — Dagegen war im Osten Europas Moskau seit der Befreiung von der Mongolenherrschaft zur Grossstadt emporgewachsen, mit angeblich 100000 Einwohnern, während Nowgorod, das alte Emporium Nordrusslands, seine frühere Bedeutung nicht zu behaupten vermochte.

Ueberblicken wir nun die Entwickelung der Grossstädte Europas im XVI. Jahrhundert, so sehen wir, wie die Zahl der Städte mit über 100000 Einwohnern sich während dieser Zeit etwa verdoppelt hat. Am Anfang des Jahrhunderts hatte es, wenn wir von Constantinopel und Moskau hier absehen, nur fünf solcher Städte gegeben: Paris, Neapel, Mailand, Venedig, Lissabon; am Ende des Jahrhunderts war die Zahl auf 11 gestiegen: Paris, London, Neapel, Lissabon, Mailand, Venedig, Genua, Rom, Palermo, Sevilla, Antwerpen[23]). Und während die grössten dieser Städte, Paris und Neapel, um 1500 nur etwa 150000 Einwohner zählen mochten, hatten um 1600 Paris, London und Neapel die Zahl von einer Viertel Million erreicht, und drei andere: Lissabon, Mailand und Venedig, zählten 150—200000 Einwohner. So kündigte die neue Zeit auch auf diesem Gebiete sich an.

Die Entwickelung im XVII. Jahrhundert zeigt uns zum Teil ein anderes Bild. Die spanische Monarchie geriet in Verfall und damit kam das Wachstum der Grossstädte in allen ihr unterworfenen Ländern zum Stillstand. Nur die Hauptstadt Madrid hat sich auch in diesem Jahrhundert vergrössert und zwar bis auf etwa 125—150000 Einwohner. Sevilla ging etwas zurück; Lissabon sank tief von seiner Höhe herab und hatte zur Zeit seiner Befreiung von Spanien nur noch 72786 Einwohner (1646); seitdem begann die Bevölkerung sich langsam zu heben, und hat am Ende des Jahrhunderts die Zahl von 100000 wahrscheinlich wieder erreicht. In den Niederlanden zählte Antwerpen 1648 nur noch

[23]) Allerdings mag Antwerpen im Jahr 1600 in Folge der »Spanischen Furie« (1576) und der Belagerung durch Alexander Farnese (1584/85) nicht mehr ganz 100000 Einwohner gezählt haben. In ähnlicher Weise sank die Bevölkerung Venedigs in Folge der Pest von 1575/77 von 190000 auf 148640 (im Jahr 1586).

75000 Bewohner und sank in der Folge noch weiter. In den italienischen Provinzen blieb Palermo annähernd auf 100000 Einwohnern stationär, Neapel dagegen wurde durch die Pest von 1656 weit zurückgeworfen und hat am Ende des Jahrhunderts höchstens soviel Einwohner gezählt, wie an dessen Anfang. Mailand, wo die spanische Misswirtschaft ganz besonders arg gehaust hatte, zählte 1715 (einschliesslich der Corpi Santi) nur noch 110595 Einwohner; Messina sank infolge des unglücklichen Aufstandes von 1674—78, durch den es seine bisherige, fast republikanische Freiheit verlor, auf 40393 Einwohner herab (1713—14). Auch in den von der spanischen Herrschaft freien Teilen Italiens lagen die Dinge nur wenig besser. Venedig, durch die Entdeckungen des XVI. Jahrhunderts vom Welthandel abgedrängt, hat die Folgen der Pest von 1575—77, die an 50000 seiner Bewohner hinwegraffte, nie zu verwinden vermocht, um so weniger, als es 1630—31 noch einmal von einer furchtbaren Pest heimgesucht wurde; die Bevölkerung sank infolge dessen auf 98244 (1633), und betrug noch 1696 nicht mehr als 132637. Aehnlich waren die Folgen der Pest von 1656 für Genua; die Bevölkerung sank auf 55000 herab, und wird noch am Ende des Jahrhunderts nicht über 60—70000 betragen haben. Florenz und Bologna blieben annähernd stationär. Eine Zunahme zeigte von allen italienischen Grossstädten dieser Zeit nur Rom, dessen Bevölkerung von 101546 (1601) auf 141784 (1701) sich vermehrt hat; freilich beruht dies letztere Ergebnis zum Teil wohl auf sorgfältigerer Aufnahme.

Deutschlands wirtschaftliche Entwickelung war schon im XVI. Jahrhundert zum Stillstand gekommen. Der dreissigjährige Krieg brachte dann einen furchtbaren Rückschlag; so ging z. B. die Bevölkerung Augsburgs infolge desselben von 40000 auf 20000 herab. Aber in der folgenden Friedenszeit wurde der Verlust rasch wieder eingeholt. Namentlich die Kaiserstadt Wien blühte jetzt zur Grossstadt empor; sie muss um 1700 bereits die Zahl von 100000 Einwohnern erreicht oder überschritten haben, und zählte zwanzig Jahre später 130000 Bewohner. Die zweite Stelle nahm Hamburg ein, das seit dem Kriege zum Mittelpunkt des deutschen Seehandels geworden war und um 1700 schon 80—90000 Einwohner hatte. Danzig hatte 70000, Königsberg 54000 Einwohner. Berlin blühte seit dem Frieden rasch empor und zählte 1709 bereits 57000 Bewohner. Noch nie zuvor hatte Deutschland so viele bedeutende Städte gezählt.

Doch die wirtschaftlich führenden Länder Europas in dieser Zeit waren Frankreich, England und die protestantischen Niederlande; und dem entspricht die Entwickelung ihrer Grossstädte. Paris stieg im Laufe des XVII. Jahrhunderts bis auf eine halbe Million Einwohner, sah sich aber von London noch überflügelt, dessen Bevölkerung sich

um 1700 auf etwa 600000 Einwohner belaufen haben mag. Doch erfolgte dieses Wachstum auf Kosten der übrigen Städte: die zweite Stadt der britischen Inseln, Dublin, zählte 1685 erst 30—40000 Einwohner, dann folgten Bristol und Norwich mit etwa je 30000, und in Frankreich hat keine Provinzialstadt während des XVII. Jahrhunderts die Zahl von 100000 Einwohnern auch nur annähernd erreicht. In den Niederlanden hat Amsterdam in der Zeit von 1622—1732 seine Bevölkerung ungefähr verdoppelt; es zählte im letzteren Jahre 200000 Einwohner, Leyden 60—70000, Harlem 50000, Rotterdam und der Haag je 40000 Bewohner. Die kommerzielle Bedeutung des kleinen Landes spricht sich in diesen Zahlen bezeichnend aus.

Die Zahl der europäischen Städte mit über 100000 Einwohnern hat sich also während des XVII. Jahrhunderts kaum vermehrt. Neu hinzugekommen sind nur Madrid und Wien, dafür ist Genua aus der Reihe ausgeschieden. Aber während am Anfang des Jahrhunderts keine Stadt des christlichen Europa mehr als etwa eine Viertel Million Einwohner zählte, hatten im Jahre 1700 Paris und London die halbe Million erreicht oder überschritten; sie waren damit an die Spitze aller Städte unseres Erdteils getreten. Italien dagegen stand zwar an Zahl der Grossstädte noch immer allen anderen Ländern voran, aber die Bedeutung dieser Städte war tief gesunken, absolut und noch mehr relativ. Italien hat eben im XVII. Jahrhundert die wirtschaftliche Führung in Europa verloren, die es so lange behauptet hatte.

Mit dem XVIII. Jahrhundert beginnt dann jener geistige und wirtschaftliche Aufschwung, der eine neue Geschichtsperiode heraufgeführt hat. Er findet seinen Ausdruck in einer Zunahme der Bevölkerung in den europäischen Ländern, wie sie in keiner früheren Periode in gleichem Masse erfolgt war. Und in demselben Verhältnisse wuchs die Bevölkerung der Grossstädte. Um das Jahr 1700 hatte Europa (einschliesslich Constantinopel und Moskau) 14 Städte mit über 100000 Bewohnern gehabt; ein Jahrhundert später war die Zahl auf 22 gewachsen. Neu hinzugetreten sind St. Petersburg, Berlin, Hamburg Kopenhagen, Dublin, Marseille, Lyon, Barcelona, Valencia; ausgeschieden Sevilla. Die Zahl der Städte von über 200000 Einwohnern ist von 5 auf 8 gestiegen, da Moskau, Petersburg und Wien hinzugetreten sind. Eine dieser Städte, London, steht bereits auf dem Punkte, die Million zu erreichen; Paris dagegen hat seine Bevölkerung im Laufe des Jahrhunderts nur unwesentlich vermehrt. Auch Amsterdam ist stationär geblieben; ebenso Venedig, Mailand, Rom. Das ausgedehnteste Wachstum zeigt Petersburg, das 1703 gegründet, ein Jahrhundert später bereits 235000 Einwohner zählte; weiter Dublin (von etwa 40000 auf 172000), Berlin (von 57000 auf 172000), Wien (von etwa 100000 auf 230000), Neapel (von etwa 200000 bis 250000 auf 423000).

Es möge mir jetzt gestattet sein, die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung, für die Städte von über 100000 Einwohnern und die Zeit vom XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert, zur besseren Uebersicht in tabellarischer Form zusammenzustellen.

Städte von über 100000 Einwohnern:

Um 1600.		Um 1700.	
London	250 000	London	600 000
Neapel	245 000	Paris	500 000
Paris	230 000	Neapel	200 000
Lissabon	200 000	Amsterdam (1732)	200 000
Mailand	200 000	Rom (1701)	141 784
Venedig (ca. 1575)	195 863	Venedig (1696)	132 637
Sevilla	121 990	Wien	130 000
Palermo	110 000	Madrid ca.	125 000
Antwerpen (1560)	104 972	Mailand (1715)	110 595
Amsterdam (1622)	104 961	Lissabon	100 000
Rom (1601)	101 546	Palermo	100 000
Genua	100 000	Sevilla	100 000

Um 1800.

London (1801)	864 845	Rom (1801)	146 384
Paris (1801)	547 756	Venedig (1790)	136 803
Neapel (1796)	423 240	Mailand (1800)	134 528
Moskau (1812)	252 609	Lissabon (1800)	120 000
Petersburg (1803)	235 000	Barcelona (1787)	111 410
Wien (1800)	231 949	Marseille (1801)	111 130
Amsterdam (1796)	217 024	Lyon (1801)	109 500
Berlin (1800)	172 132	Hamburg (1811)	106 983
Dublin (1798)	172 091	Kopenhagen (1801)	100 975
Madrid (1801)	167 607	Valencia	100 000
Palermo (1798)	148 108		

Dazu kommt dann noch Konstantinopel, und für 1600 und 1700 Moskau, für die mir zuverlässige Zahlen nicht zu Gebote stehen.

Auf die einzelnen Länder Europas verteilen sich diese Grossstädte in folgender Weise:

	1500	1600	1700	1800
Italien	3	6	5	5
Pyrenäenhalbinsel	1	2	3	4
Frankreich	1	1	1	3
Grossbritannien und Irland	—	1	1	2
Niederlande	—	1	1	1
Deutschland	—	—	1	3
Skandinavien	—	—	—	1
Russland	1	1	1	2
Balkanhalbinsel	1	1	1	1
	7	13	14	22

Für die Niederlande habe ich 1600 nur eine Grossstadt in Ansatz gebracht, da zu der Zeit, als Amsterdam die Zahl von 100000 Einwohnern erreichte, Antwerpen bereits von seiner alten Höhe herabgesunken war.

Die Gesamtbevölkerung dieser Grossstädte war, nach den einzelnen Ländern spezifiziert, folgende:

	1600	1700	1800
Italien	950 000	680 000	989 063
Pyrenäenhalbinsel	320 000	325 000	500 000
Frankreich	230 000	500 000	768 386
Grossbritannien und Irland	250 000	600 000	1 036 936
Niederlande	100 000	200 000	217 024
Deutschland	—	130 000	511 064
Skandinavien	—	—	100 975
	1 850 000	2 435 000	4 123 448

Dazu kommen ums Jahr 1800 gegen 480 000 für die beiden russischen Grossstädte; zusammen also für Europa ohne Konstantinopel etwa 4600000. Natürlich machen diese Zahlen durchaus nicht den Anspruch, als definitive zu gelten; tiefer eindringende Einzelforschung wird vieles zu berichtigen finden; im ganzen aber werden die obigen Tabellen doch ein richtiges Bild der Entwickelung geben.

Dieser Entwickelung weiter durch das XIX. Jahrhundert zu folgen, liegt ausserhalb der mir hier gestellten Aufgabe. Wohl aber wird es nicht überflüssig sein, einen Blick auf die durchmessene Bahn zurückzuwerfen. Wir haben gesehen, wie die städtische Entwickelung in der europäischen Kulturwelt zweimal denselben Weg durchlaufen hat. In der hellenischen Welt des VII. und VI. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung galt eine Stadt von 20—30 000 Einwohnern als Grossstadt; nicht viel anders war es im christlichen Westeuropa vom VII. bis zum XI. Jahrhundert nach unserer Zeitrechnung. Mit den Perserkriegen im Altertum, den Kreuzzügen im Mittelalter beginnt dann eine neue Periode; es bilden sich jetzt Städte von 100 000 Einwohnern und darüber, aber noch keine erreicht, oder übersteigt doch wenigstens die Zahl von 200 000 Bewohnern. Die Eroberung des Orients durch Alexander, beziehungsweise die grossen überseeischen Entdeckungen um die Wende vom XV. zum XVI. Jahrhundert führen die dritte Periode herauf; jetzt zum ersten Male zeigt sich in der antiken, wie in der modernen Welt wahrhaft grossstädtische Entwickelung. Im Laufe von 1—2 Jahrhunderten wachsen Städte empor mit einer Bevölkerung von einer halben Million und noch mehr; im Altertum Alexandreia und Seleukeia, in der Neuzeit London und Paris. Um den Anfang unserer Zeitrechnung endlich, drei Jahrhunderte nach Alexander, erreichte Rom die Bevölkerung von ungefähr einer Million Einwohner; ebenso wie die grösste Stadt unserer Zeit, London, drei Jahrhunderte nach der Entdeckung Amerikas und des

Seeweges nach Ostindien dieselbe Bevölkerung erreicht hat. Aber die Grösse Roms beruhte nicht, wie die Londons, auf wirtschaftlichen, sie beruhte ausschliesslich auf politischen Ursachen; Verhältnissen, wie sie im Laufe der Geschichte seitdem nicht mehr wiedergekehrt sind. Und schon hatte die rauhe Faust der italischen Halbbarbaren der hellenischen Kultur den Todesstoss gegeben; aller äussere Glanz der ersten zwei Jahrhunderte der Kaiserzeit kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die antike Civilisation im Absterben lag. So kam die grossstädtische Entwickelung zum Stillstand; und jener gewaltige Aufschwung der Städte, wie er das XIX. Jahrhundert charakterisiert, findet in der antiken Welt keine Parallele mehr.

Das eidgenössische Versicherungsamt.

Von

Kantonsstatistiker **E. Naef** in Aarau.

Die schweizerische Bundesverfassung überträgt in Art. 34 dem Bunde die Aufsicht und Gesetzgebung über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens. Das Gesetz, welchem dieser Artikel ruft, wurde im Jahre 1885 erlassen und damit begann auch die Thätigkeit des zur Vollziehung des Gesetzes eingerichteten eidgenössischen Versicherungsamts. Es bietet in verschiedener Hinsicht Interesse, an Hand der Geschäftsberichte des Bundesrates und vor allem der vom Amte selbst veröffentlichten umfangreichen Jahresberichte zu untersuchen, ob die auf dasselbe gesetzten Hoffnungen erfüllt worden sind. Vorher aber ist noch festzustellen, welche Beweggründe zur Bundesgesetzgebung über das Versicherungswesen geführt haben und welche Aufgaben dieser gestellt worden sind.

Den Anstoss zur Versicherungsgesetzgebung gaben die Auswanderungsagenten. Diese richteten anlässlich der Bundesrevision der 70er Jahre an die nationalrätliche Revisionskommission ein Gesuch um eine einheitliche vom Bunde ausgehende Ueberwachung ihrer Thätigkeit und zwar in der offenbaren Absicht, dadurch der ihnen oft lästigen Kontrolle und Besteuerung seitens der Kantone enthoben zu werden. Die betreffende Sektion der Revisionskommission fand dann, dass die nämlichen Gründe, welche für das Begehren der Auswanderungsagenten sprachen, auch gegenüber den Versicherungsgesellschaften zutreffend seien, und sie glaubte daher auch diese Dinge unter die Auf-

sicht und die gesetzgeberische Einwirkung des Bundes, mit Ausschluss der Kantone, stellen zu sollen.

Die Gründe, welche im Ratssaale für und gegen die Staatsaufsicht geltend gemacht wurden, waren wesentlich folgende:

Die Gegner erklärten den vorgesehenen Staatsschutz als ungenügend, ja selbst als gefährlich. Der Staat werde es kaum übernehmen wollen, sich über die Solidität einer Versicherungsanstalt, über ihre Mortalitätstabellen oder über die Anlegung ihrer Gelder in der Weise auszusprechen, dass damit dem Bürger gewissermassen eine Garantie gegeben würde. Sei nun aber dies nicht der Fall, so dürfe der Bürger auch nicht mittelbar zu der Voraussetzung verleitet werden, als ob er im Falle des Misslingens seiner Unternehmung eine Entschädigung vom Staate zu gewärtigen hätte. Besser dürfte es daher sein, keine Bedingungen aufzustellen und dem Bürger es anheimzugeben, mit wem er sich einlassen und inwiefern er einen Vertrag abschliessen wolle. Das absolut Notwendige werde im Obligationenrecht vorzusehen sein.

Von den Befürwortern der Staatsaufsicht wurde dagegen geltend gemacht, dass es bei dem allgemeinen Satze, demzufolge der Gewerbetrieb frei sein soll, nicht sein Bewenden haben dürfe, dass vielmehr die Möglichkeit dem Bunde eingeräumt werden müsse, ordnend einzuschreiten, wo die Kantone für sich allein dies nicht zu thun vermöchten. Das Versicherungswesen setze eine so spezielle Kenntnis der Verhältnisse, so mannigfache Erhebungen und Berechnungen voraus, dass solche einer Kantonsregierung nicht wohl zu Gebote stehen und dass es diesen nur erwünscht sein könne, wenn auch nach dieser Richtung die Aufsicht und die Gesetzgebung dem Bunde übertragen werde, der sich vorzugsweise in der Lage befinde, in dieser nicht leichten Materie die entsprechenden Mittel zu einer gedeihlichen Regelung der Verhältnisse vorzukehren. Im gleichen Sinne spricht sich der Bundesrat in seiner Botschaft zum Gesetze aus. Man liest daselbst:

»Fragt man sich, worin bisher die kantonale Aufsicht über die Versicherungsunternehmungen thatsächlich bestanden habe und welche Wirkungen sie gehabt, so muss man gestehen, dass eine regelmässige und wirksame Aufsicht eigentlich nirgends bestanden hat. Der Grund hiervon ist sehr naheliegend. Soll die staatliche Aufsicht Bedeutung haben, so hat sie zur absoluten Voraussetzung eine technische Kontrolle, welche nie ausgeübt worden ist, auch nicht bestehen konnte, weil es den 25 Kantonen unmöglich gewesen wäre, die geeigneten Kräfte zu finden. Das wird nur dem Bunde möglich sein und auch ihm wird dieser Punkt Schwierigkeiten bieten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Kantone ihre Aufmerksamkeit auf einen zugänglicheren Faktor richteten, nämlich auf die Möglichkeit einer ausgiebigen Besteuerung der Versicherungsunternehmungen, welche nicht nur den gewöhnlichen Abgaben, sondern daneben noch den verschiedensten Gebühren und Taxen unterworfen wurden. Während das Versicherungswesen an sich, seiner hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen, gefördert und erleichtert werden sollte, wurde es in Folge der schiefen Stellung, in der sich die Kantone den Gesellschaften gegen-

über befanden, zu einem Objekt möglichst weiter fiskalischer Belastung gemacht, wobei unberücksichtigt blieb, dass schliesslich doch die Versicherten die Last zu tragen haben. Allein wenn die Kantone auch eine materielle Aufsicht hätten ausüben wollen, so hätte diese doch nicht zum Zwecke geführt. Es ist an sich schon ein anormaler Zustand, dass ein Institut, welches um so besser und sicherer gedeiht, eine um so breitere Grundlage es hat, und dem daher ein möglichst weiter Wirkungskreis ganz besonders zukommt, in unserem relativ kleinen Lande noch von 25 verschiedenen Gesetzgebungen beherrscht werden soll, so dass die gleiche Gesellschaft in dem einen Kanton zugelassen, in dem anderen ausgeschlossen wird. Man stelle sich nur vor, einzelne Kantone hätten eine solche Aufsicht ausüben, ja sogar materielle Bestimmungen, z. B. über die Berechnung der Prämienreserven, aufstellen wollen, welche Vorschriften in dem einen Kanton so, in dem andern anders gelautet hätten, die Wirkung wäre keine andere gewesen, als dass sich die Gesellschaften aus diesen Kantonen zurückgezogen hätten, und zwar in erster Linie die soliden Gesellschaften, welche allgemeines Vertrauen auch anderwärts geniessen und lieber auf ein an sich nicht grosses Geschäftsgebiet verzichten, als einem solchen Wirrwar von Vorschriften sich unterwerfen würden.«

Nachdem so verfassungsgemäss die Bundesaufsicht im Gebiete des Versicherungswesens eingeführt war, handelte es sich um die Frage, in welcher Art und Weise dieselbe durch das Gesetz zu organisieren sei. Hiebei konnte es sich selbstverständlich nach dem Wortlaut des Verfassungsartikels nur um öffentlich-rechtliche Bestimmungen handeln und es musste das Privatversicherungsrecht unberührt bleiben. Die Gesetzgebung über das Versicherungsrecht steht zwar ebenfalls dem Bunde zu, aber nicht auf Grund des Art. 34, sondern des Art. 64 der Bundesverfassung, als über einen Teil des Obligationen- oder Vertragsrechts, und es hat auch der seinerzeitige, von einer Vorberatungskommission ausgearbeitete Entwurf zum Obligationenrechte in einem besonderen Titel den Versicherungsvertrag behandelt. Die Schwierigkeit der noch in der Entwicklung begriffenen Materie führte jedoch dahin, dieselbe von derjenigen des allgemeinen Obligationenrechts auszuscheiden und für ein Spezialgesetz zu reservieren. In jüngster Zeit ist von einem ehemaligen juristischen Beamten des Versicherungsamts ein neuer Entwurf zu einem solchen Spezialgesetz verfasst worden und es unterliegt derselbe noch der Vorprüfung durch eine Fachkommission.

Hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Aufsicht über das Versicherungswesen stellte sich der Bundesrat in seinem Entwurfe auf den Standpunkt, es rechtfertigen die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und Aufgabe des Versicherungswesens, und die ausserordentliche Summe von Interessen, welche mit demselben in heutiger Zeit verknüpft sind, einerseits, und die für den Laien vorhandene Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer zuverlässigen Beurteilung der dabei in Frage kommenden technischen Unterlagen und Faktoren anderseits — vollständig, dass die Staatsaufsicht ihre Wirksamkeit nicht erst eintreten lasse, wenn Gefahren und Uebelstände sich bereits eingestellt haben, sondern dass die-

selbe bei Zeiten und ehe dieses der Fall ist, ihre Wirksamkeit entfalte. Die Verantwortlichkeit, welche der Aufsichtsbehörde aufliege und welche die beteiligten Interessenkreise voraussichtlich in nur zu hohem Masse derselben zuzuschieben geneigt sein würden, lasse es als eine gebieterische Notwendigkeit erscheinen, dass der Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften an eine auf vorangehender, sorgfältiger Prüfung beruhende Bewilligung geknüpft werde, an welche sich sodann erst die fortdauernde, von dem Gesetzesvorschlage vorgesehene Kontrolle und Aufsicht anzuschliessen habe. Selbstredend müsse sich dann auch an die Ausübung eines solchen Bewilligungs- und Aufsichtsrechtes die Herbeiziehung und Verwendung ausreichender Hülfskräfte als unausweichliche Notwendigkeit anreihen. Der daherige erforderliche Kostenaufwand dürfte nicht unbilliger Weise den betreffenden Unternehmungen belastet und nach Massgabe ihres Geschäftsumfanges auf dieselbe repartiert werden.

Da die Versicherungsgesellschaften vor Erlass des Gesetzes sich weigerten, einlässliche Auskunft über ihren Geschäftsbetrieb zu geben, musste der Bund, nachdem ihm eine richtige Einsicht verschlossen war, wenn er nicht an die Versicherungsgesellschaften Anforderungen stellen wollte, deren Erfüllung sich als unmöglich, unnötig oder sogar das Versicherungswesen schädigend erweisen konnte, in seinem Gesetze auf detaillierte Vorschriften über den Geschäftsbetrieb verzichten und sich darauf beschränken, ganz allgemein zu sagen, dass der Bundesrat auf Grund der vorgelegten Ausweise und allfällig anderer von ihm ermittelten thatsächlichen Verhältnisse über die Konzessionsgesuche entscheide, dass er ferner die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe wieder zu entziehen habe, wenn der Stand einer Unternehmung nicht mehr die notwendige Garantie biete und die Unternehmung nicht innert der festgesetzten Frist die von ihm verlangten Abänderungen an ihrer Organisation vornehme und dass er endlich befugt sei, gegen Unternehmungen, welche den von ihm erlassenen Verfügungen und Verordnungen zuwiderhandeln, Ordnungsbussen bis auf den Betrag von 1000 Franken auszusprechen. Die Bestrafung von Personen, welche unbefugt in der Schweiz Versicherungen abschliessen, und von Vertretern von Gesellschaften, welche in den dem Bundesrate mitzuteilenden Vorlagen, Ausweisen oder Aufschlüssen die Geschäftsverhältnisse der Unternehmung unwahr darstellen oder verschleiern, wies der Gesetzgeber den Gerichten zu, ferner führte er für die Gesellschaften die Pflicht der Erlegung einer Kaution ein. Ueber den Stand der unter Staatsaufsicht gestellten Versicherungsgesellschaften, sollte der Bundesrat alljährlich einen einlässlichen Bericht erstatten und die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Hülfskräfte beiziehen.

Demgemäss wurde ein eidgenössisches Versicherungsamt errichtet. Für dieses waren anfänglich ein Chef, ein Adjunkt, ein Sekretär und ein Kontroleur vorgesehen. Bei der 1885 erfolgten Besetzung des Amtes wurde dasselbe in eine administrative und finanzielle, eine mathematisch-technische und eine rechtliche Abteilung geteilt, deren jede einen Chef erhielt, während dem Ganzen ein Direktor vorsteht. Als Direktor wurde der hochverdiente Statistiker Dr. Kummer, als Chefs ein Transportversicherer (zugleich Vicedirektor), ein Reallehrer (Mathematiker) und ein Jurist gewählt; später traten indessen Aenderungen ein, so dass gegenwärtig das Amt aus Direktor, Vicedirektor, zwei Mathematikern, einem Sekretär (Jurist) und drei Gehülfen besteht.

Das Versicherungsamt erblickte von Anfang an seine Hauptaufgabe in der Erstellung des jährlichen Berichtes über den Stand der Versicherungsgesellschaften, weil sich daraus die Normen für sachgemässe Beurteilung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaften ergeben. Eine Staatsaufsicht, welche sich darauf beschränkte, unsolide Gesellschaften abzuhalten und ungesetzlichen Vorgehen der zugelassenen Gesellschaften entgegenzutreten, würde nach der Ansicht des Versicherungsamtes mit dieser rein negativen Thätigkeit, still und und unbemerkt zwar, viel Schlimmes verhüten; aber ein richtiges Verständnis der Versicherung, der Aufgaben, welche sie erfüllen kann, und der Bedingungen, unter welchen sie allein es kann, würde dabei nur um so weniger sich bilden. Die öffentlichen Institutionen sollen aber dieses Verständnis fördern helfen; die Versicherungsnehmer, die administrativen und richterlichen Behörden, die Gesetzgeber und das stimmberechtigte Volk bedürfen dasselben je länger je mehr. Dem Versicherungsnehmer mehr als orientierende Auskunft zu geben, lehnt das Versicherungsamt ab, weil es nicht wisse, was dem Einzelnen passe und es ihm nicht alle Prüfung und alle Verantwortlichkeit abnehmen wolle. Aber auch dem bereits Versicherten soll die Aufsichtsbehörde über den Stand seiner Gesellschaft auf dem Laufenden halten, damit derselbe weder durch schönfärbende Jahresberichte der letztern über allfällige Mängel hinweggetäuscht, noch beunruhigt werde durch von Konkurrenten ausgestreute ungünstige Gerüchte und die durch die Versicherung geschaffenen Vorteile sich zu erhalten wisse. Ferner will aber auch der eidgenössische Gesetzgeber nach der Botschaft des Bundesrates zum Vollziehungsgesetz durch diese Sammlung und kritische Bearbeitung des eingehenden statistischen Materials eine sichere Basis gewinnen zur Beurteilung der Frage, »ob und welche Uebelstände vorhanden, wie denselben abgeholfen werden könne, ob und welche Mittel hierfür dem Bunde zu Gebote stehen; je nach der Beantwortung dieser Fragen werden sich die Verfügungen der Behörden, sowie die künftige Aufgabe des Gesetz-

gebers richten. So Schritt für Schritt vorwärtsgehend, kann der Bund Gutes stiften, ohne durch voreiliges Eingreifen sich dem Vorwurfe ungerechtfertigter und vielleicht gar schädlicher Einmischung auszusetzen.«

Dass dieses Verfahren richtig ist, das hat sich im Kanton Aargau evident auf einem anderen Gebiete gezeigt. Die vor 10 Jahren revidierte Kantons-Verfassung unterstellt alle Geldinstitute von der kleinsten Sparkasse bis zur grössten Bank der Staatsaufsicht. Um ein gutes Gesetz zu schaffen, fehlten anfangs die wichtigsten Anhaltspunkte und die Erfahrungen. Man begnügte sich daher vorläufig mit einer Art kontrollierenden nach den Grundsätzen der Banktechnik eingerichteten Statistik und dadurch ist es nicht allein möglich geworden, ohne Zwang eine Reihe von Reformen durchzuführen, sondern auch die Mittel und Wege zu erkennen, durch welche mit gesetzgeberischen Erlassen die Klienten der Geldinstitute am besten geschützt werden können.

Sein Programm hat das Versicherungsamt gewissenhaft durchzuführen gesucht. Auch diejenigen, welche an den Jahresberichten dies und jenes auszusetzen haben, anerkennen den hohen Wert derselben, sowie die Fülle nützlicher, für die Beurteilung des Versicherungswesens unumgänglich nötiger Daten und rühmen von den historischen Exkursen über die Entstehung und Entwickelung der verschiedenen Versicherungsbranchen, den Zusammenstellungen der Versicherungsbedingungen, den populären Darstellungen des Rechnungswesens der Gesellschaften, dass sie viel des Interessanten und Belehrenden bieten. Mit Unrecht aber bezeichnen sie die Thätigkeit des Versicherungsamtes als hauptsächlich »statistisch«, denn in Wirklichkeit haben wir es hier mit eigentlichen Geschäftsberichten einer technischen Aufsichtsbehörde zu thun, welche den Versicherten die nötigen Garantien beschaffen und den Schwindel bekämpfen will und daher das Hauptgewicht auf die Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen legt. Wenn sich dagegen das Versicherungsamt in anderen Richtungen, so namentlich bezüglich der Versicherungsbedingungen eine gewisse Reserve aufgelegt hat, so liegt der Grund darin, dass das Gesetz keine Weisung giebt, inwieweit die Behörde korrigierend eingreifen darf. Man wollte zuerst durch ein die Praxis der Versicherung beobachtendes, ihre berechtigten Forderungen und ihre Mängel sorgfältig würdigendes offizielles Organ Erfahrungen sammeln lassen, um dann gestützt hierauf ein Spezialgesetz zu erlassen, welches die Rechte feststellt, auf welche einerseits der Versicherer, andererseits der Versicherte im Versicherungsvertrage Anspruch machen dürfen.

Vorläufig bot die Konzessionierung ein genügendes Mittel, um den Anforderungen der Staatsaufsicht in ihrer präventiven Aktion Nachachtung zu verschaffen. Sie ist allerdings ein Eingriff in die Ge-

werbefreiheit; allein der Bund hatte seine berechtigten Gründe sich bei den Versicherungsgesellschaften nicht einzig an die für die juristischen Personen aufgestellten Bestimmungen des Obligationenrechts zu halten. Indem der Staat gewissen Societäten von Personen gestattet, Geschäfte zu treiben, ohne dass diese Personen in gleichem Umfange wie physische Personen bei ihren Privatunternehmungen mit ihrer bürgerlichen Ehre und ihrem ganzen Privatvermögen haften, darf er solche Bewilligungen nur mit grosser Vorsicht erteilen, wenn bei diesem Geschäft das Publikum in der Lage ist, sich in bedeutendem Umfange für lange Zeit verpflichten zu müssen, ohne (trotz der Publikation einiger Daten aus den Statuten und Jahresrechnungen) die nötige Einsicht in den Geschäftsbetrieb zu haben.

Soweit es nun Gesellschaften betraf, welche sich neu anmeldeten, konnte es der Aufsichtsbehörde nicht schwer fallen die Konzession zu verweigern, wenn die Statuten oder Versicherungsbedingungen ganz unannehmbar erschienen. Aber gegenüber den bestehenden Gesellschaften, die im übrigen ganz solid waren und blos einige etwas anstössige Bestimmungen enthielten, über deren Anwendungen in der Praxis keine konstatierten Erfahrungen vorlagen, konnte man nicht so strenge vorgehen.

Dagegen war es unzweifelhaft das Recht und die Pflicht der Aufsichtsbehörde, zu verlangen, dass Bestimmungen, welche zwingenden Vorschriften des Aufsichtsgesetzes oder den Grundsätzen der Haftpflichtgesetze widersprechen, mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden, ferner sich Abänderungen schon genehmigter Bedingungen in ungünstigerem Sinne zu widersetzen; sie glaubte auch, vorzugsweise bei Gelegenheit der Konzessionserneuerung, oder wenn die Gesellschaften von sich aus revidierte Bestimmungen zur Genehmigung vorlegten, solche Gesellschaften, welche mit ihren veralteten harten Bedingungen hinter den Fortschritten der Mehrzahl der anderen Gesellschaften desselben Versicherungszweiges zurückgeblieben waren, auf dieses Missverhältnis aufmerksam machen und sie zur Remedur einladen zu sollen. Eine gute Handhabe bot hierzu die Massregel, dass die Konzessionen alle 6 Jahre zu erneuern sind. Der periodische Ablauf der Konzession legt dem Staate gegenüber jeder Gesellschaft die Pflicht der gründlichen Untersuchung und der Gesellschaft die Notwendigkeit eines genügenden Ausweises in solcher zwingender Weise auf, dass dadurch die Untersuchung gesichert erscheint. Auf der anderen Seite bietet das gleichzeitige Auslaufen der Konzessionen der verschiedenen, miteinander konkurrierenden Gesellschaften den Vorteil, dass bei der Generalrevision der Konzessionen Uebelstände angefasst werden dürfen, welche bei successivem Vorgehen gar nicht zu beseitigen wären, indem jede einzelne

Gesellschaft, wenn eine Zumutung ihr allein gemacht würde, die Einrede erheben könnte es sei ihr der Konkurrenz wegen nicht möglich, ungünstigere Bedingungen einzugehen.

Dass die Aufsichtsbehörde wohl daran gethan hat, gleich von Anfang an die Konzessionierung für eine bestimmte, nicht allzulange Periode einzuführen und sich auch den am solidesten erscheinenden Gesellschaften gegenüber auf den Schluss derselben wieder freie Hand vorzubehalten, das hat sich über ihr Erwarten erwahrt. Auf dem Gebiete der Lebensversicherung hätte schon das Fallen des Zinsfusses die Aufsichtsbehörde dazu gezwungen, den europäischen Gesellschaften eine Berechnung der Prämienreserven unter Annahme des Zinsfusses von 4 pCt. für neue Versicherungen nicht mehr zu gestatten; überdies machten die in dieser Peride erzielten Fortschritte der Mortalitätsstatistik für einige Gesellschaften eine Aenderung der technischen Grundlagen so sehr zur Notwendigkeit, dass diese Aenderung als conditio sine qua non ausgesprochen werden musste.

Das Versicherungsamt hat speziell auf dem Gebiete der Lebensversicherung seine Hauptaufgabe erblickt und zwar sowohl in Hinsicht auf die enorme Prämiensumme für die Lebensversicherung, welche fast die Hälfte mehr als die Prämien für die sämtlichen übrigen Versicherungszweige ausmacht und in ihrem Uebergewicht beständig wächst, als auch in Rücksicht darauf, dass das Guthaben, mit welchem die Versicherten an diese Anstalten gefesselt sind, in noch stärkerer Progression steigt. Dieses Guthaben repräsentiert die Ersparnisse eines Menschenlebens und ist die ökonomische Grundlage der versicherten Familie. Und während bei den Schadenversicherungen der Versicherte in vielen Fällen nicht allzu grosse Mühe hat, zu beurteilen, ob die Garantiekapitalien und Reserven einer Anstalt im Verhältnisse zu dem von ihr übernommenen Jahresgeschäfte stehen und ob sie noch für ein Jahr Aussicht auf Fortbestand habe, ist der Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts für den Laien ein Buch mit sieben Siegeln.

Dass das Versicherungsamt in dieser Hinsicht Aufklärung geschafft und die Kenntnis der Lebensversicherung in weite Volkskreise getragen hat, ist unbestritten. Ebenso muss aber auch anerkannt werden, dass ihm manche nützliche Reformen zu verdanken sind. Indem die grosse Mehrheit der in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften Aenderungen an der Mortalitätstafel eingeführt und damit zugleich Aenderungen bezüglich des der Reserveberechnung zu Grunde zu legenden Zinsfusses — natürlich alles zu dem Zwecke einer genügenden Reservebestellung — hat sie die seiner Zeit vom Versicherungsamte geäusserte Kritik als begründet anerkannt. Dass sie notwendig war, das beweist der Umstand, dass einigen Gesellschaften gegenüber eine Pression der

Aufsichtsbehörde ausgeübt werden musste, und dass, wenn diesen gestattet worden wäre, mit ihren bisherigen Tarifen und diesen entsprechenden ungenügenden Reserven den zur Reform willigen eine verderbliche Konkurrenz zu machen, auch willige Gesellschaften an der Durchführung der Reform verhindert worden wären. Wo die Mortalitätstafel zu kleine Werte des Deckungskapitals ergab, untersuchte die Aufsichtsbehörde, in wie weit andere Garantiemittel vorhanden seien, fanden sich solche Spezialreserven oder Mehrwerte der Effekten gegenüber dem in der Bilanz eingesetzten Werte derselben nicht vor, und war auch das einbezahlte Aktienkapital zum grösseren Teil bereits verbraucht, da wurde die Konzession verweigert, wo dagegen für einstweilen noch genügende Hülfsmittel vorhanden schienen, wurde sie für kürzere oder längere Zeit erteilt in der Erwartung, dass Remidur eintrete. Insbesondere wendete sich das Amt gegen eine Schwächung des Deckungskapitals durch Belastung desselben mit erst im Verlaufe der Jahre zu amortisierenden Agenturprovisionen oder gegen eine Verschleierung durch Zusammenwerfen des Deckungskapitals mit den Prämienüberträgen. Von vornherein wurde erklärt, dass eine Gesellschaft, welche nicht von nun an das Deckungskapital in der rechnungsmässigen Weise zu bilden und die vorhandenen Defizite desselben richtig zu amortisieren sich verpflichte, nicht zur Konzession empfohlen werden könne. Mehreren Gesellschaften wurde die Konzession versagt, weil sie Gewinne verteilten, während sie die Abschlussprovisionen nicht aus den Jahreseinnahmen decken konnten und auch die Deckungskapitalien und Prämienüberträge ungenügend berechneten. Anstalten, bei welchen der Ausfall geringer war, wurden zu einer anderen Berechnungsweise und zur Amortisation des Fehlenden angehalten. »Den grossen Gewinnverheissungen«, sagt der Bericht pro 1886, »wird die Staatsaufsicht zwar nicht auf blossen Verdacht hin, welcher von der lebhaften Konkurrenz ausgestreut wird, entgegentreten; dagegen wird sie nicht zögern, von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, da, wo sie nachweisen kann, dass die Prospekte oder Policen Unmögliches verheissen. Das Reklameunwesen wird überhaupt in den Berichten mehrfach beklagt und es hat das Amt wiederholt zur Genehmigung vorgelegte Prospekte wegen unwahrer Angaben zurückgewiesen und in einem Falle trat Strafe ein. Als zur Zeit der Kriegsgerüchte in den 80er Jahren die Hauptagenten verschiedener Gesellschaften Zusicherungen mit Bezug auf die Deckung ihrer Versicherten bei Kriegsgefahr oder Militärdienst zur Wahrung der Neutralität publizierten, welche oft über den Wortlaut der Versicherungsbedingungen hinausgingen, verlangte das Versicherungsamt von denselben die Einreichung entsprechender Vollmachten, um die Gebundenheit der Gesellschaften an diese Erklärungen ausser Zweifel zu stellen. Im Allgemeinen aber wurden

vom Amte an die von verschiedenen Gesellschaften eingeführte Kriegsversicherung wohl nur zu bescheidene Anforderungen gestellt.

Das die Versicherten am meisten bedrohende Uebel erblickte die Staatsaufsicht in den Agenturprovisionen. Infolge der hohen Abschlussprovisionen werden die Versicherten zum Abschlusse zu hoher Verträge veranlasst, die sie nicht halten können. Unter den vom Bundesrate wegen zu hoher Agenturprovisionen abgewiesenen Gesellschaften befindet sich eine, welche von der von 1880—1886 geworbenen Versicherungssumme nur noch die Hälfte besitzt, eine andere gar nur $^1/_4$! Endlich wurde die Konzession für gewisse Formen der Lebensversicherung, welche Aehnlichkeit mit Spiel und Lotterie hatten, abgewiesen.

Die Staatsaufsicht richtet ihr Augenmerk auch auf die Art der Geldanlagen nach ihrer Sicherheit und darauf, ob der bei der Budgetierung vorausgesehene Zinsertrag der Geldanlagen erreicht wird, und zwar nicht nur momentan, sondern soweit man dies voraussehen kann, bis zum Ablaufe der betreffenden Versicherungsverträge. Das Versicherungsamt geht hierbei von der gewiss richtigen Anschauung aus, dass es mit der Beschaffung von einen hohen Zins abwerfenden Wertpapieren nicht gethan sei. Die Geldanlagen der Versicherungsgesellschaften müssen dieselbe Sicherheit wie Mündelvermögen besitzen. Vorschriften bestehen zwar nicht und es würde schwer werden, solche aufzustellen, ohne die Versicherungsgesellschaften einzuengen. Immerhin sind als sicherste Anlagen Staatspapiere anzusehen, doch sind vorsichtshalber auch die Anlagen in solchen Papieren möglichst zu verteilen und sie dürfen nicht ausschliesslich, ja nicht einmal vorherrschend sein, da der Landwirtschaft und Industrie die notwendigen Gelder nicht entzogen werden dürfen.

Gegenüber dem Vorwurf, dass es zu wenig scharf vorgegangen sei, hebt das Versicherungsamt hervor, dass seine Aufgabe lediglich darin bestehe, die Interessen der Versicherten zu wahren, und es diesen Zweck, soweit man dies dermalen beurteilen könne, erreicht habe. Derselbe wäre weniger erreicht worden, wenn zahlungsfähigen Gesellschaften, bei welchen Reformen notwendig und zu erwarten waren, die Konzession verweigert bezw. entzogen worden wäre, wie konkurrierende Gesellschaften es verlangten. Denn die nächste Folge einer solchen Massregel wäre wohl die gewesen, dass die durch die Agenten der Konkurrenzgesellschaften geängstigten Versicherten ihr Guthaben preisgegeben oder in einen ungünstigen Rückkauf eingewilligt hätten, um sich bei einer anderen Gesellschaft zu versichern. Das Versicherungsamt hat aber auch die berechtigten Interessen der Versicherungsgesellschaften gewahrt, soweit es ohne Vernachlässigung derjenigen der Versicherten möglich war.

Das Aufsichtsgesetz hat, um die Thätigkeit der ausführenden

Behörden nicht durch eine Unzahl kleiner Geschäfte zu überladen und zu zersplittern, Lebensversicherungsvereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetriebe der Bundesaufsicht nicht unterworfen. Nachträglich hat es sich aber herausgestellt, dass das Gewährenlassen solcher auf einen bestimmten Bezirk oder eine Berufsklasse beschränkten Lebensversicherungsvereine, welche infolge des Mangels technischer Leitung ihren Mitgliedern steigende Opfer oder successive Beschränkungen ihrer Rechte zuzumuten gezwungen sind, die wirtschaftliche Existenz ansehnlicher Bevölkerungsgruppen gefährde. Der Umstand, dass beim Bunde einerseits über das Versicherungssystem der Eisenbahnhülfskassen Klage geführt und dass andrerseits ihm selbst die Zumutung gemacht wurde, für seine Beamten nach einem ihm vorgelegten wohlfeil scheinenden Plane eine Altersversicherung nach dem Umlagesystem einzuführen, veranlasste die Behörden, die Bundesaufsicht auch auf die Hülfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften auszudehnen, und von den letzteren, sofern sie sich mit Alters- oder Invaliditäts- und mit Todesversicherung befassen, wenigstens zu verlangen, dass sie Einnahmen und Ausgaben durch eine versicherungstechnische Einrichtung in Uebereinstimmung bringen und für Beschaffung der nötigen Reservefonds sorgen. Die bezüglichen Berechnungen haben denn wirklich ergeben, dass die Deckung hier um einige Millionen Frk. zu schwach war! Das Versicherungsamt hat sich viele Mühe gegeben, die bestehenden Mängel an den zahlreichen kleinen Lebensversicherungsvereinen klar zu legen. Man hat ihm daraus von gewisser Seite den Vorwurf unbefugter Einmischung gemacht, wer aber die thatsächlichen Zustände kennt, muss dem Amte Dank wissen und es lebhaft bedauern, dass diese Vereine nicht, wie es der Bundesrat anfänglich beabsichtigte und das Versicherungsamt auch später für die grösseren derselben beantragte, unter die Bundesaufsicht gestellt worden sind. Würden die zahlreichen Sterbevereine und Pensionskassen einer ebenso gründlichen technischen Untersuchung unterstellt, wie es bei den Eisenbahnhülfskassen der Fall war, man würde hier ebenfalls zu höchst unerfreulichen Resultaten gelangen.

Bezüglich der Stellung des Versicherungsamtes zu den übrigen wichtigeren Versicherungszweigen ist zu bemerken, dass auch bei der Unfallversicherung als Hauptaufgabe der Bundesaufsicht angesehen wird die Prüfung der Solidität der Versicherungsunternehmung. Wie bei der Lebensversicherung kommt es auch hier weniger auf die Grösse des Garantiekapitals als auf die Art der Reservebestellung an. Es ist dabei notwendig, dass die einzelnen Reserven (Prämien-, Schaden-, Renten-Reserven) gesondert gehörig berechnet und die Resultate richtig mitgeteilt werden. Weil in der kollektiven Arbeiterversicherung eine allzugrosse Mannigfaltigkeit der Versicherungsformen besteht, hat man

von der Aufsichtsbehörde verlangt, dass sie die Unfallversicherungsgesellschaften zwingen solle, die Unfallversicherung für die Arbeiter nur voll und ganz anzubieten. Es ist dies aber bei der unsichern Tragweite des Haftpflichtgesetzes rein unmöglich.

Es war eben ein Irrtum, wenn man meinte, genug und Grosses gethan zu haben, indem man die Arbeitgeber haftpflichtig erklärte und zwar sogar für zufällige Ereignisse im Betriebe, und sich dann tröstete, sie könnten sich mit geringen Opfern durch die Versicherung decken. Wenn auch die Versicherung aller Betriebsunfälle jetzt vorherrscht, so ist diese doch keine vollständige, denn der Versicherungsnehmer ist nicht zur Versicherung, noch weniger zur vollständigen und für alle Unfälle verpflichtet, ebensowenig der Arbeiter zur Bezahlung des ihm in diesem Falle gebührenden Anteils. Und beim Vorhandensein gewisser Gebrechen giebt es keine Versicherung, ebensowenig gegen die sogenannten Berufskrankheiten. Diese Uebelstände kann die Gegenseitigkeit in der Versicherung mildern, nicht beseitigen. So allein lässt es sich erklären, dass wir trotz unserer besonderen Anlage zur Selbsthülfe es in der Unfallversicherung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit noch nicht weiter gebracht und dem Bunde die Organisation der Kranken- und der Unfallversicherung übertragen haben.

Auch in Bezug auf die Transportversicherungsgesellschaften betrachtet das Versicherungsamt als Hauptaufgabe des Staates die, so viel an ihm liegt, möglichst die Solidität des Instituts zu sichern. Hiefür kommen vor allem in Betracht: der Geschäftsbetrieb und die Garantiemittel. Das Amt lässt sich über die in Versicherung genommenen verschiedenen Arten von Risiken und die Maximalsummen auf eigene Rechnung Bericht erstatten und prüft den Umfang der genommenen Rückversicherung. In Betreff der Garantiemittel darf man annehmen, dass Gesellschaften schon einen hohen Grad von Sicherheit aufweisen, wenn sie ein der jährlichen Prämieneinnahme ungefähr gleichkommendes baares Kapital disponibel halten. Es müssen ferner vorhanden sein eine Prämienreserve für die aus dem Vorjahr in das Rechnungsjahr hinüberlaufenden Verträge und eine Schadenreserve für die noch nicht regulierten Schäden des Vorjahres. Indem jedes Jahr nachgerechnet wird, wie diese Reserven sich bewährt haben, erfährt man, ob die Gesellschaften nicht mit über ihre Mittel gehenden Verpflichtungen belastet sind. Die Staatsaufsicht muss aber auch darauf achten, ob je am Ende eines Geschäftsjahres die Garantiekapitalien wirklich noch vorhanden seien, oder ob die Millionen, welche sich im Portefeuille und in der Kasse befinden, nicht etwa ganz oder zum grössten Teil den noch nicht verdienten Teil der Prämie bilden, welcher als Prämien- oder Schadenreserve zu Gunsten der Versicherten zurückgestellt werden soll.

Bei der Feuerversicherung sieht das Versicherungsamt als Hauptgarantie die, dass die Risiken möglichst über ein grosses Gebiet verteilt seien, in welchem die Zahl der Brandfälle von Jahr zu Jahr ziemlich gleichmässig wiederkehrt, und dass weiters noch durch reichliche Rückversicherung dafür gesorgt werde, dass nie ein grosser Brand eine einzelne Gesellschaft allzusehr affizieren könne. Bei richtiger Verteilung der Risiken gewähren disponible Summen, welche das Zwei- bis Dreifache der Jahresprämie betragen, schon eine ganz bedeutende Sicherheit. Dem Vorwurf, dass die Aktiengesellschaften vielfach zu hohe Dividenden gewähren, entgegnet das Versicherungsamt mit dem Hinweis, dass das Haften mit einem Mehrfachen des einbezahlten Kapitals immerhin ein Risiko sei, welches niemand umsonst tragen würde, sowie dass davon abgesehen, grosse Kapital- und Spezialreserven neben dem eingezahlten Aktienkapital haften und diese Summen bei anderweitiger Verwendung einen absolut sicheren Zins von 4 bis 5 pCt. hätten abwerfen können. Bei dieser Sachlage werde ein Ertrag des Gesammtkapitals vom 11,41 pCt. in einem gewagten, in der Regel weniger abwerfenden Geschäfte nicht als etwas absonderliches erscheinen, wenigstens sei einem kleinen Rentner, welcher rechnen müsse, eine solche Geldanlage nicht anzuraten. Hier wäre allerdings zu bemerken, dass es einzelne Gesellschaften doch etwas zu bunt treiben und mit ihren für schweizerische Verhältnisse ganz ungewöhnlich hohen Dividenden und Tantiemen die öffentliche Meinung gegen sich aufregen. Was die Hauptfrage betrifft, in wie weit die privaten Feuerversicherungsgesellschaften ihre Vertragspflichten erfüllen, so hebt das Versicherungsamt hervor, dass bei den Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die Versicherten selbst es seien, welche die schützenden Bestimmungen aufgestellt haben. Es sei selbstverständlich, dass auch die Aktiengesellschaften solcher Bestimmungen bedürften, ja diese müssten über die Erfüllung der schützenden Versicherungsbedingungen um so vorsichtiger wachen, weil die Versicherungsnehmer es hier nicht thun; seien sie ja doch durch die fixe Prämie vor Nachsteuern geschützt und dächten sie nicht daran, wie leicht eine laxe Disziplin zu Defiziten und schliesslich zum Ruin führten. Das Amt konstatiert mit Vergnügen, dass es auch Aktiengesellschaften gebe, welche sich durchaus mit den Bestimmungen der Gegenseitigkeitsanstalten begnügen. Andere gehen allerdings schärfer vor, allein die Praxis scheint milder zu sein, als der geschriebene Buchstabe. Das in Aussicht genommene Versicherungsgesetz wird übrigens näher bestimmen, inwieweit der Gesetzgeber zu gunsten der Versicherungsnehmer einschreiten solle, inwieweit namentlich das Recht der Gesellschaften, die Entschädigung ganz oder teilweise zu verweigern, beschränkt werden könne, ohne den Betrieb der Versicherung selbst zu schädigen.

Aus dieser kurzen Skizzierung der Thätigkeit des Versicherungsamtes geht für den unbefangenen Beurteiler hervor, dass dasselbe seine Aufgabe aufs Beste löst. Manche Wünsche und Hoffnungen hat es freilich nicht erfüllt und konnte sie auch nicht erfüllen. Man hat vom Versicherungsamt erwartet, es werde den schweren Uebelstand beseitigen, dass die fremden Versicherungsgesellschaften zu viel Geld aus dem Lande ziehen. Darauf antwortet das Amt mit dem Hinweis, dass die schweizerischen Gesellschaften aus dem Ausland weit mehr Prämien beziehen, als die Schweiz an ausländische Gesellschaften entrichte. Die Internationalität der Versicherung sei daher nicht allein im Interesse der Versicherungsnehmer, der Versicherungsgesellschaften, sondern auch in demjenigen der schweizerischen Handelsbilanz. Und nicht ohne schwere Gefahr könne man von diesem Grundsatze abweichen.

Es wird ferner der Aufsichtsbehörde vorgeworfen, dass sie namentlich im Gebiet des Feuerversicherungswesens allzusehr die Interessen der Privatgesellschaften gegenüber den staatlichen Anstalten verteidige, während man gerade das Gegenteil von ihr erwarten sollte. Das Versicherungsamt verwahrt sich mit Recht dagegen, dass ihm eine solche Aufgabe gestellt sei. Es soll nur das Unsolide des privaten Versicherungsbetriebs bekämpfen, muss aber, was an demselben gut ist, auch anerkennen, wenn es nicht die Gelegenheit zu Versicherung und die Lust zu derselben vermindern will. Mit dem Hinweise, wie schon die Unterstützung der Unfall- und Krankenversicherung und der Hagelversicherung die verfügbaren Mittel des Bundes erschöpfe, zerstört das Amt die Illusionen, die man an eine Bundesorganisation der Versicherung mit reichen Staatszuschüssen knüpft und zeigt an Hand vergleichender Tabellen, worin die Prämienzahlungen und die Resultate der Rekrutenprüfungen nach Kantonen aufgestellt sind, wie die Ausbildung des Geistes zur Selbsthülfe anleitet, ein Hauptthebel derselben ist. Darum ist auch nach der Anschauung des Versicherungsamtes von aller Staatshülfe diejenige die wirksamste, welche die Bürger befähigt, sich selbst zu helfen! »Diese Staatshülfe geziemt ganz besonders einem Volke, in welchem die Leitung des Staatsschiffes der Gesamtheit der Bürger direkt anvertraut ist. Wer im kleinsten Kreise, in der Fürsorge seiner Angehörigen, die richtige Initiative gelernt hat, der wird sie auch in weiteren Kreisen, in der Gemeinde und im Staate, am verständigsten anwenden.«

Wenn das Versicherungsamt diesen Standpunkt etwas kräftig betont, so darf nicht übersehen werden, dass die Form, in welcher manchmal gegen die Thätigkeit des Amts polemisiert wird, vermuten lässt, man glaube gewisserseits steif und fest, das Amt sei speziell dafür eingesetzt, alle staatliche Versicherung, sei sie noch so mangelhaft und

technisch anfechtbar, in den Himmel zu erheben und alle private Versicherung, sei sie noch so gut eingerichtet, als verwerflich zu bezeichnen. Indess man mag noch so sehr ein Freund des staatlichen Versicherungswesen sein, man wird es doch begreiflich finden, dass auf den gewissenhaften Techniker die Art und Weise, wie einzelne kantonal-staatliche Versicherungsanstalten den einfachsten Versicherungsgrundsätzen zuwiderhandelten, nicht den besten Eindruck machen musste. Immerhin ist für die schweizerischen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, dass viele Fehler hätten vermieden werden können, wenn der Gesamtstaat, unbehindert von den engen föderalistischen Schranken, die Versicherung von Anfang an einheitlich hätte organisieren können, da er über ein grösseres Gebiet und über reichlichere Mittel für Schaffung einer technisch tüchtigen Administration verfügt. Alles drängt nun heute in diese Richtung, allerdings nicht der Meinung, dass die staatliche Versicherung die private vollständig verdrängen, sondern dass beide sich gegenseitig derart ergänzen und stützen sollen, wie es die gesunde, fortschrittliche Entwickelung des Versicherungswesens erfordert.

Die Alkoholgesetze in den nordamerikanischen Staaten und ihre Erfolge.

Von

Geh. Sanitätsrat Dr. A. Baer in Berlin.

II.

Maine.

Im Staate Maine war die volle Prohibition durch das Gesetz in der extremsten Weise beabsichtigt und auch auszuführen unternommen worden. Wie in dem übrigen Neu-England war der Genuss von Rum, Brandy und Jenever in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts ungemein verbreitet. Malzgetränke waren damals noch unbekannt und Wein war ein seltener Luxus. Im Winter 1826/27 bildete sich dort in einem kleinen Städtchen (East Machias) der erste Verein, welcher seinen Mitgliedern die Enthaltung von destillirten Getränken durch ein Gelübde auferlegte. Diese Bewegung hatte Anfangs einen religiösen Charakter; ihr schlossen sich bald alle besseren Elemente der Gesellschaft an, und die Kirche vermittelte ihre schnelle und weite Verbreitung von Ort zu Ort, sodass sich innerhalb dreier Jahre (1831) der Spirituosenkonsum um $^{2}/_{3}$ vermindert haben soll. Und gleichzeitig zeigte sich ein gewaltiger Umschwung in den sittlichen Zuständen des Landes.

Diese Bewegung war nicht ohne Einwirkung auf die Gesetzgebung geblieben. Schon im Jahre 1834 verlangte eine Petition von 140 Frauen der Stadt Brunswick ein Gesetz, welches den Verkauf von berauschenden Getränken regelt oder gänzlich verbietet; aber erst 1846 kam das erste Gesetz zu Stande, das den Städten gestattete eine bestimmte Anzahl von Schankstellen (1 auf 1000 Einwohner, 2 auf 3000 u. s. w.) zu genehmigen, um Wein und schwere Getränke lediglich zu ärztlichen und gewerblichen Zwecken zu verkaufen, das aber jeden anderen Verkauf untersagte. Indessen ist dieses Gesetz nicht streng durchgeführt worden. Nachdem die demokratische Partei wiederholt in der Legislatur obgesiegt und schon 1849 von 600 Mitgliedern der Convention alle bis auf 2 für eine absolute Prohibition gestimmt hatten, kam 1851 das bekannte vom General Neal Daw durchgebrachte Maine-Gesetz zu Stande, das jede Herstellung von berauschenden Getränken untersagte und ihren Verkauf nur zu ärztlichen und gewerblichen Zwecken von in den Städten ermächtigten Agenturen zuliess. Jede Zuwiderhandlung wurde im ersten Falle mit Geldstrafe, im weiteren Falle mit Geld- und Gefängnisstrafen belegt. Der Prinzipal wie die Dienerschaft war gleichmässig verantwortlich gemacht. Dieses Gesetz wurde 1853 noch verschärft, sodass auf die Beschwerde von drei Personen eine Haussuchung nach berauschenden Getränken vorgenommen, diese confisziert und vernichtet werden konnten. In diesem Jahr gab es einen »Rum-Aufruhr« in Portland, in der grössten Stadt des Staates Maine; wiederholt gab es turbulente Scenen bei den Bemühungen, das Gesetz zu erzwingen, sodass es 1856 widerrufen und durch ein beschränktes Ausschankgesetz ersetzt wurde. Die Prohibitionsfrage war eine politische Parteisache geworden und blieb auch als solche eng mit dieser verbunden. Das neue Schankgesetz enthielt sehr eingreifende Massnahmen. Jede ungesetzliche Schankstelle war als gemeinschädlich (commonnuisauce) erklärt und auf die Haltung einer solchen war eine Strafe von 1000 Doll. oder ein Jahr Gefängnis bestimmt. Der Miethsvertrag des Verkäufers war als aufgelöst erklärt. Die Prohibitionisten verlangten von Jahr zu Jahr immer neue Einschränkungsgesetze, sodass seit 1858 über 50 Amendements eingebracht wurden. Im Jahre 1862 wurde eine staatliche Amtsstelle eingerichtet, von welcher die verschiedenen städtischen Agenturen alle spirituösen Getränke in unverfälschtem Zustande zu medizinischen und gewerblichen Zwecken beziehen sollten. Die Malzgetränke waren 1864 unter die berauschenden Getränke gestellt. Da es sehr schwer war Ortsbeamte überall zu finden, welche ehrlich und ernst diese Gesetze bewachten und ausführten, so wurden 1867 Staatsbeamte angestellt, welche auf das Verlangen von 10 oder mehr Stimmberechtigten nach einem Distrikte gesandt wurden und dort Deputirte erwahlten (10 für eine Grafschaft oder 30 für den ganzen Staat), um das Gesetz mit Gewalt zu erzwingen. Zu der Geldstrafe bei ungesetzlichem Getränkehandel wurde noch eine Gefängnisstrafe von 1 bis 3 Monaten hinzugefügt. Aber jetzt war das Gesetz über die Zustimmung der öffentlichen Meinung schon hinausgegangen, sodass der Zusatz der Gefängnisstrafe 1868 erheblich modifiziert wurde. Der Transport von Getränken innerhalb des Staats von einem Orte nach dem anderen wurde mit 50 Doll. Strafe belegt und mit Confiskation der Getränke selbst. (1875). Der Verkauf eines im Inlande hergestellten Getränkes wurde mit 1000 Doll. und 2 Monate Gefangnis bestraft (1877). Es wurden immer strengere Massnahmen notwendig und gefasst, um das Gesetz aufrecht zu erhalten. Jeder illegale Ver-

kauf war auf 100 Doll. Geldstrafe und im Unvermögensfalle auf 3 Monate Gefangnis bei schwerer Arbeit erhöht, und im Wiederholungsfalle auf 6 Monate schwere Arbeitsstrafe neben der Geldstrafe; aber 1883 wurden diese strengen Strafen wieder reducirt. Wiederholt musste die staatliche Autorität zu Hilfe kommen, weil die lokalen Beamten das Gesetz schlechterdings nicht aufrecht erhielten.

Die Prohibitionisten waren mit diesem Ergebnisse nicht zufrieden, sie verlangten die ausdrückliche Aufnahme einer Zusatzbestimmung in die Staatsverfassung, welche für immer die Herstellung und den Verkauf von berauschenden Getränken bis zu medizinischen und gewerblichen Zwecken und bis auf den Verkauf von Cider unter gewissen Einschränkungen ganz verbiete. Die Volksabstimmung ergab 1884 eine grosse Majorität für diese Verfassungsbestimmung. Viele Republikaner, welche der Vorlage an sich nicht zustimmten, stimmten bei dem damals noch nicht geheimen Wahlverfahren für dieselbe. Aber selbst dieser Erfolg vermochte nicht den Getränkehandel zu unterdrücken. In diesem Jahre schon wurde die Maximalstrafe auf den Hausier- und sonstigen Handel mit Getränken für jedes Angebot und jeden Versuch desselben von 100 Doll. auf 500 erhöht, und der Rückfall härter bestraft als bisher. In der Legislatur von 1887 wurde bestimmt, dass das Zahlen der Spezial-Bundessteuer als Getränkehändler (United States special tax) und ebenso jegliche Kenntlichmachung von dem Vorhandensein berauschender Getränke an irgend einer Stelle als Beweis dafür gelten solle, dass diese Person wirklichen Getränkehandel treibe, und dass diese Stelle als gemeinschädlich zu betrachten sei.

Im Jahre 1890 wurde abgestimmt, ob das Prohibitionsamendement widerrufen werden sollte und eine emphatische Mehrheit stimmte gegen den Widerruf. Dieser letztere würde eingestehen, dass die republikanische Staatsleitung einen schweren Fehlgriff gemacht habe, etwas was die herrschende Partei selbstverständlich verhüten musste. Die Strafen für den Verkauf wurden 1892—93 dadurch verschärft, dass zu der Geldstrafe auch auf Gefängnisstrafe erkannt werden konnte und es war dem Gericht überlassen, welche Strafe es anwenden wollte.

Das jetzt geltende Gesetz straft jeden Verkauf von berauschenden Getränken mit Ausnahme zu ärztlichen und gewerblichen Zwecken durch bestimmte Agenten mit 50 Doll. und 30 Tagen Gefängnis, im Rückfalle mit 200 Doll. und 6 Monate Gefängnis; jeden gewerbsmässigen Händler, d. h. eine Person, welche 3—4 mal Getränkehandel ausgeführt hat mit 100 Doll. Geld- und 30 Tagen Gefängnisstrafe, im Rückfall mit 200 Doll. Geld- und 60 Tagen Gefängnisstrafe; das Halten eines Wirtshauses mit 100 Doll. Geld- und 60 Tagen Gefängnisstrafe; jedes Aufbewahren und Besitzen von Getränken in der Absicht sie mit Umgehung des Gesetzes zu verkaufen oder um andere Personen zu veranlassen, sie zu verkaufen, mit 100 Doll. Geld- und 60 Tagen Gefängnisstrafe; jedes Hausieren und Anbieten von Getränken mit 20—500 Doll. Geld- und im Falle einer Zahlungsunfähigkeit mit einer Gefängnisstrafe von 2—6 Monaten; jedes wissentliche Einführen von Getränken in den Staat oder das Transportiren derselben von Ort zu Ort in der Absicht, dieselben selbst oder durch Andere zu verkaufen mit 200 Doll. Geldstrafe ausschliesslich der Kosten für jede weitere Gesetzesübertretung. Die Herstellung von Getränken zum Verkauf mit Ausnahme von Obstwein ist mit 1000 Doll. Geld- und Gefängnisstrafe von 2 Monaten

belegt; jedes Unterhalten eines Orts oder einer Gelegenheit zum Verkauf, zum Aufbewahren von berauschenden Getränken, mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Doll. oder Gefängnis bis zu einem Jahr. Das Zahlen der Steuer als Getränkehändler an den Bundesstaat (United States special tax) galt, wie oben ausgeführt wurde, als ein Beweis für den Getränkehandel. Auf die eidliche Anzeige einer eidesgläubigen Person, dass sie einen ungesetzlichen Getränkehandel an einer Stelle vermute, muss der Munizipal- oder Untersuchungsrichter eine Durchsuchung vornehmen und die gefundenen Getränke confiszieren lassen. Bei verdächtigen Personen ist in gleicher Weise zu verfahren. Die Strafen sind in diesem Falle 100 Doll. Geld nebst Kosten und 60 Tage Gefängniss. Dieselben Bestimmungen gelten für den Verkauf von berauschenden Getränken in importierter Originalverpackung. Die Trunkenheit und Ruhestörung war 1859 mit 5 Doll. in Maximo bestraft, im Rückfalle mit 10 Doll. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen. Die Strafe konnte vom Gerichtshofe teilweise oder auch ganz erlassen werden. Im Jahre 1880 trat statt der Geld- nur Gefängnisstrafe mit Arbeitszwang ein, im Rückfalle bis zu 90 Tagen. Die Strafe konnte nur erlassen werden, wenn der Bestrafte unter Eid angab, von wem und wo er das Getränk erhalten. Drei Jahre später wurde die Strafe auf 5—10 Doll. oder 30 Tage Gefängnis herabgesetzt und im Rückfalle auf 5—20 Doll. oder 90 Tage Gefängnis; 1885 war die Geldstrafe ganz abgeschafft und nur Gefängnisstrafe zugelassen; 1887 war die Geldstrafe nur bei der ersten Bestrafung und beim Rückfalle nur die Gefängnisstrafe bis zu 30 Tagen zulässig. Jetzt wird die Trunkenheit mit 10 Doll. in Maximo oder mit 30 Tagen Gefängnis bestraft und im Rückfalle nur mit 30 Tagen Gefängnis.

Das Prohibitionsgesetz hatte ein sehr verschiedene Wirkung auf die Stadt und auf das Land. In Portland, der Hauptstadt des Landes mit einer Bevölkerung von 36425 Einw. (nach der Zählung von 1890) und von sehr gemischter Abstammung, waren die Anstrengungen, um den Getränkehandel zu unterdrücken, am stärksten. In dieser Stadt giebt es keine fluktuierende Bevölkerung, keine Industrie mit einer grossen Arbeiterbevölkerung; die Gelegenheit von auswärts unerlaubte Zufuhr zu erhalten, ist hier nicht grösser als anderwärts und hier lebten die einflussreichsten Beförderer der Prohibition, wie der bekannte, erst in diesem Jahre verstorbene, General Neal-Daw — und doch ist das Gesetz auch hier wenig wirkungsvoll gewesen. Nach dem ersten Durchbringen des Maine-Gesetzes waren 1860 in Portland 266 Schankstellen vorhanden. Während des Bürgerkrieges standen sich viele Leute beim Getränkehandel sehr gut. Dazu kam, dass bis 1868 die Ueberwachung des Gesetzes ganz in den Händen der Ortsbehörden lag, dass die Ortspolizei aus den Schankstellen viel Nutzen zog und sich ihnen sehr willfährig zeigte. Auch die durch das Sheriff-Law (1872) angestellten Staatskonstabler waren nicht wachsamer, — und thatsächlich blühten ein Jahrzehnt in dieser Stadt ansehnliche Wirtschaften. Die Beamten begnügten sich (1884) damit, die Schankwirte zu zwingen, die Wirtschaften Abends um 10 Uhr und Sonntags ganz zu schliessen. Nur theilweise gelang die Erzwingung des Gesetzes, denn noch 1885 gab es wenigstens 158 Getränkeläden, und offene Verletzung des Gesetzes war bis 1891, bis zur Neuwahl eines Sheriffs, die Regel. Allerdings hat die Mässigkeit immerhin Fortschritte gemacht, aber man weiss nicht, welchen Anteil das Gesetz an dieser Thatsache hat. Diejenigen, welche sich des Getränkes ganz enthielten, thaten es freiwillig, nicht

weil das Gesetz es wollte. Brauereien und Brennereien waren nicht in der Stadt vorhanden, aber anstatt der offenen Schankwirtschaften eine Menge Klubs; die Zufuhr der Getränke war nicht geringer und auch nicht ihr Preis, nur die Qualität war schlechter geworden. Und in den Apotheken gab es Getränke flaschenweise soviel als man wollte. Erst 1890 begann der neu gewählte Grafschafts-Polizeibeamte (County-Sheriff) einen heftigen Krieg gegen die Getränkehändler. Die Schankwirtschaften wurden geschlossen und die Gastwirte hörten auf zu verkaufen. Da traten Hausierhändler (Pocket-peddlers) auf, welche ein sehr schlechtes, selbst-zubereitetes Getränk heimlich verkauften. Solcher Händler gab es 1890 ungefähr 200 und es war unmöglich, diesen Handel zu unterdrücken. Ausser diesen verkauften die Apothekergeschäfte und auch die Staatsagenturen den Whiskey flaschenweise massenhaft als Medizin. Noch 1893 gab es in Portland 161 Personen, welche die Bundes-Schanksteuer zahlten. Später liessen auch die Beamten mit der Strenge nach lediglich aus politischen Gründen, weil sie bei ihrer eigenen Wahl nicht die andere Partei zu sehr brüskieren wollten. Thatsächlich existieren eine Menge von offenen Schankstellen, von Speisehäusern, Garküchen, Hôtels, Klubs, Apotheken, Spielhäusern, Stadtagenturen, Händlern, Austernhäusern, Drogenhandlungen und versteckten, heimlichen Schanken hinter Cigarren- und Confektläden, im Keller und heimlichen Gelassen, in denen Getränke zu haben sind. In diesen heimlichen Schanklokalen trifft man nicht selten Knaben und Mädchen, Kinder, die sich zu trinken holen und die auch dort trinken. Dieses schmachvolle Umgehen des Gesetzes geschieht durch schamlose Bestechung der Beamten, sowohl derjenigen, welche die Zufuhr von Getränken, als derjenigen, welche den Ausschank, die Schankstellen in der Stadt überwachen sollen. — Die Staatsagenturen sind lediglich officielle Flaschen-Verkaufsstellen und eine Quelle der Unmässigkeit geworden. Ihr Umsatz ist von 6500 Doll. 1876 auf 76000 Doll. 1892 gestiegen. Es giebt in Portland jetzt 182 Stellen, wo Getränke verkauft werden; bei 40000 Einw. kommt eine Schankstelle auf 219 Einw.

Im ganzen kann man in Portland von einer besonderen Nüchternheit nicht sprechen. In den Mittelklassen wird in den Klubs ebensoviel getrunken als in den übrigen Staaten Neu-Englands; der Genuss von Wein und Bier soll sogar hier zugenommen haben. Die niedrigsten Klassen füllen die verbotenen Schänken. Die Verkaufsstellen sind allerdings nicht nach aussen hin kenntlich, und in einem gewissen Sinne hat die Versuchung zum Trinken abgenommen, aber auch dieses ist nur bis zu einer gewissen Grenze zuzugeben; in den Hôtels und Apotheken findet der Trinker auch in den besten Strassen, was er will. Es fehlt viel zu viel an anderen Zerstreuungen für die Arbeiter und die Menge der unverheirateten jungen Leute, sie besuchen alle die Kneipen und hier werden Getränke schlechtester Qualität verkauft. Je strenger das Verbot, desto schlechter das Getränk.

Die Polizei soll alle Personen, die betrunken sind und die öffentliche Ruhe stören oder die in einem hilflosen Zustande sich befinden, arretiren, aber thatsächlich ist ein Missverhältnis zwischen der Zahl der Trunkenen und der Arretirten vorhanden; die Polizei kümmert sich nicht um diese Personen. Die Zahl der Arretirten zeigt zu grosse Schwankungen und das liegt in dem Wechsel der Polizeibehörde und in ihrer Ansicht über die Strafbarkeit der Trunkenheit. Von der Zahl der Arretirungen kann man hier nicht auf die Zu- und Abnahme der Trunksucht schliessen. Periodische

Strenge in der Ausführung des Gesetzes bringen keine Abnahme in der Zahl der Arretirungen hervor. Aus der Statistik lässt sich der Einfluss des Gesetzes auf die grössere oder geringere öffentliche Trunkenheit nicht schliessen —; der allgemeine Eindruck ist, dass die Trunkenheit jetzt ebenso gross ist, wenn nicht grösser, als vor der Annahme des Verfassungszusatzes. Man hat sich daran gewöhnt, das Gesetz zu missachten und zu umgehen.

Viel bessere Erfolge hat das Gesetz auf dem Lande erzielt, in den Distrikten, wo keine Fabrik- und Eisenindustrie, kein Handel getrieben und wo eine reine Landbevölkerung von amerikanischer Abstammung vorherrscht. Hier ist die Total-Abstinenz, durch Schule und Kirche gefördert, stark geübt.

Nach den Angaben der Bundessteuer giebt es im Staate Maine in 87 Plätzen mit 61 Prozent der Bevölkerung des ganzen Staats (407925 von 661086 Einwohnern) einen Getränkehandel. In den Städten kommt ein Getränkesteuerzahler auf 2000 Einwohner; und dabei zahlen nicht alle Händler die Steuer. Im Jahre 1890 zahlten in Maine 960 Personen diese Steuer (United States tax), und nach der Meinung eines zuverlässigen hohen Steuerbeamten mussten noch andere 500 Händler es auch thun, aber sie thaten es nicht. Je strenger das Prohibitionsgesetz gehandhabt wird, desto weniger sind die Händler gewillt, diese Steuer zu zahlen, weil diese wider sie Zeugnis ablegt. Die geringe Zahl dieser Steuerzahler beweist durchaus nicht einen geringeren Getränkehandel. Viele Städte liegen so nahe bei anderen Centren des Getränkehandels, dass sie ihre Getränke von dort beziehen und gar keine Schankstellen brauchen. Thatsache ist also, dass ⅘ der Bevölkerung von Maine nicht unter der Strenge des Prohibitionsgesetzes leben, und dass mehr als die Hälfte derselben leicbt Gelegenheit hat, Getränke zu erhalten. Im Verhältnis zur Bevölkerung waren 1881 ebensoviele Bundessteuerzahler als 1894 und das strenge Verfassungsamandement von Maine 1884 hat nicht mehr als 1000 Leute von der Entrichtung der Bundessteuer abgehalten. Selbst die Bestimmung von 1887, dass diese Steuer ein Zeugnis für den Handel und für die Verletzung des Prohibitionsgesetzes sei, vermochte nicht das Zahlen dieser Spezialsteuer ganz zu unterdrücken. Und wie viele grosse Firmen in New-York, Boston lassen ihre Agenten in Maine herumreisen, um Getränke zu verkaufen? Auch die Zahlen der Anklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zeigen, wie gross der Getränkehandel in Maine ist, besonders wenn man in Betracht zieht, wie viele Fälle nicht zur Anklage kommen. Im Jahre 1877 betrug diese Zahl 2010, sie ging auf 676 herunter 1878, weil das Gesetz sehr streng gehandhabt wurde; die Zahl stieg aber allmählich immer wieder bis auf 1444 im Jahre 1894 und das beweist, dass das Gesetz nicht ausreicht, um eine andauernde Wirkung auszuüben.

Die staatlicherseits konzessionirten Agenturen (State liquor commissioner), die mit festgesetztem Gehalt nur an die politischen Anhanger vergeben werden, verkaufen Getränke von schlechter Qualität und zu teuren Preisen; und sie verkaufen unter anderen Spirituosen auch sehr grosse Mengen Whiskey und Rum, die sicher nicht zu gewerblichen und medizinischen Zwecken gebraucht werden.

Die Ausdehnung des unerlaubten Handels weist auf einen sehr grossen Consum der Getränke hin — und weil dieser Handel gar nicht regulirbar ist, kann man ein wirkliches Urteil über die Wirksamkeit des Gesetzes nicht haben. Und das Schlimmste ist, dass die ganze Temperenzfrage durch das Gesetz zu einer rein politischen Parteisache geworden ist, so dass

sie ihre moralische Wirkung auf die Volksmassen ganz eingebüsst hat. Viele Leute stimmen für das Gesetz aus Parteirücksichten, ohne das Gesetz selbst zu halten; und auch die Handhabung des Gesetzes ist eine Parteisache. Diese Methode der Prohibition hat viele Heuchelei erzeugt, und hat eine korrumpierenden Einfluss auf ein grosses sociales Element, das sich angewöhnt und zum Teil angetrieben wird, das Gesetz durch Bestechung, Meineid und unehrenhafte Handlungen zu umgehen.

Jowa.

Im Staate Jowa bestimmte die erste Staatsversammlung (1846), dass die Wähler in jeder Grafschaft darüber abstimmen sollten, ob Schankerlaubnisse erteilt werden sollten oder nicht (Local Option), und bis auf eine Grafschaft erklärten sich alle anderen gegen den Kleinhandel mit Getränken. Das Gesetz wurde jedoch von dem Bundes-Gerichtshof in Philadelphia als ein nicht konstitutionelles erklärt; einzelne Grafschaften nahmen ihre früheren Abstimmungen zurück und 1850 wurden Petitionen eingereicht, ein Prohibitionsgesetz einzuführen.

Erst 1854 brachte die an die Regierung gelangte Whigpartei einen Gesetzentwurf ein, ganz ähnlich dem Mainegesetz. Nur Cider und Wein sollte von den Produzenten in Mengen von weniger als 5 Gallonen verkauft werden dürfen; 1855 wurde dasselbe durch Volkswahl und dann von dem gesetzgebenden Körper angenommen. Vielfach wurde dasselbe abgeändert, insbesondere auf das Treiben einer energischen Opposition, zu welcher die deutsche Bevölkerung gehörte. So wurde 1858 Bier und einheimischer Wein von den berauschenden Getränken ausgenommen. Durch viele Jahre hindurch war das Gesetz ein Spielball der politischen Parteien, das bald mehr nach der Seite der Prohibition, bald nach der der Lokal-Option abgeändert wurde. Die gesetzgebende Versammlung von 1880/81 nahm eine Resolution an, welche die Herstellung und den Handel mit berauschenden Getränken, einschliesslich Bier, Wein und Obstwein verbot und schwere Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz festsetzte. Das Amandement wurde von der Volksabstimmung 1882 mit sehr grosser Mehrheit angenommen, von den Gegnern vielfach später angegriffen und von den jetzt vereinigten Temperenz-Gesellschaften mit Nachdruck verteidigt. Es gab viel Aufregung und offene Widersetzlichkeit gegen das Gesetz; an vielen Orten wurde gewaltthätiger Widerstand geleistet. Die Entscheidungen der Gerichte wurden angerufen, und in verschiedenen Grafschaften wurden verschiedene Schankgesetzgebungen und Bestimmungen eingeführt. Die Gemeindebeamten waren in vielen Orten den Absichten des Gesetzes gleichgiltig und zum Teil sogar feindselig gesinnt. Selbst die Richter hielten mit der Bestrafung zurück auch in Fällen, wo der Verkauf von berauschenden Getränken erwiesen war. Nur in einzelnen Landesteilen wurde dem Gesetz mit Zwang Achtung verschafft. Von 1085 Schankwirtschaften wurden in 93 Grafschaften 701 geschlossen (1886). Um so mehr wurde die Partei der Prohibitionisten angefeuert und sie setzte trotz aller Anstrengungen der Gegner 1886 ein äusserst radikales Gesetz mit gänzlicher Prohibition (Clark-Bill) durch. Der Verkauf von Getränken wurde als gemeinschädlich erklärt, die Strafe auf 300—1000 Dollar und Confiskation der Getränke festgesetzt. Diese wurden vernichtet und die Geschäftsstelle auf 1 Jahr geschlossen. Im Wiederholungsfalle tritt eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr ein. Den

Drogenhändlern wurde, nur wenn $\frac{1}{4}$ der Steuerzahler in einer Stadt darum nachsucht, die Erlaubnis gegehen, Getränke zu verkaufen unter der Bedingung, dass sie allmonatlich Nachweise über ihren Handel abgeben; dagegen war durch die Pharmacy-Act 1886 den geprüften Apothekern der Verkauf der berauschenden Getränke als Heilmittel freigegeben.

Alle Schankwirtschaften wurden jetzt geschlossen, aber an ihre Stelle traten jetzt die Drogenhandlungen und die Apotheken. Viele frühere Schankwirte eröffneten eine Drogenhandlung; sie nahmen gelernte und licenzierte Apotheker als Gehilfen oder Geschäftsteilhaber an. Ausserdem war auch hier sehr viel Spiritus durch Reisende verkauft. Betrug und Denunziation war gewöhnlich und die Mittel, das Gesetz im Geheimen zu umgehen, waren unzählig. Viele behaupten, dass man die Flaschen aus den Schänken heraus- aber dafür in das Haus hineingetrieben. —

Die Brauereien waren nicht unterdrückt; sie verlangten eine Entschädigung für den durch das Gesetz ihnen verursachten Schaden. In Kansas wie in Jowa entschied das Gericht, dass eine solche den Brauereien und Brennereien nicht zukomme, und der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten (Suprenne Court of the United States) entschied in demselben Sinne. In Folge dieser Entscheidung hörte das Brauereigewerbe in Jowa sofort auf und auch eine sog. internationale Brennerei, die nur für den Export produzierte mit einer jährlichen Produktion von 4 Millionen Gallons Spiritus mit einer Steuer an den Reichsschatz von ca. $1\frac{3}{4}$ Millionen Dollar, wurde geschlossen. Der höchste Gerichtshof nahm an, dass das Prohibitionsstatut weder der Staats- noch der Bundesverfassung widerspreche. Die Unzufriedenheit mit dem Gesetz wuchs in der demokratischen Partei um so mehr, je mehr Gewalt von der republikanischen oder Prohibitionisten-Partei angewendet wurde, um es durchzusetzen.

Einen sehr grossen Einbruch in das Gesetz machte, wie schon oben angedeutet, eine Entscheidung des Landesgerichts (1890), dass Getränke (Bier- und Branntwein) in Original-Verpackung ohne jede Einschränkung in Jowa importiert und in dieser auch verkauft werden kann, weil jenes Verbot den existierenden Gesetzen, welche den Zwischenhandel zwischen den einzelnen Staaten reguliere, zuwider wäre. Diese Entscheidung warf das Prohibitionsgesetz über den Haufen. Viele Städte, die Getränkehandel und Trunkenheit garnicht kannten, wurden jetzt der Schauplatz wüsten Treibens. Es wurde deshalb in dem Kongress eine Bill durchgebracht, welche die importierten Getränke denselben Gesetzen unterwarf als die im Lande selbst produzierten, so dass an 15000 solcher Getränke-Depots in Jowa geschlossen wurden. Dieses Gesetz (Wilson-Bill) wurde energisch angefochten, aber vom höchsten Gerichtshof als zulässig anerkannt.

Indessen war es allen Parteien klar geworden, dass das Gesetz gegen den Willen des Volkes ohne rechten Erfolg aufrecht erhalten, dass es ungemein häufig öffentlich und geheim umgangen werde; die republikanische Partei erklärte, dass sie das Gesetz nicht mehr als Parteisache unterstützen könne und verlangte, den einzelnen Gemeinden zu überlassen, eine minimale Zahl der Schankstellen festzusetzen und die Licenz durch eine hohe Steuer schwer zu belasten. Man sah auch ein, dass die Ausgaben, um das Gesetz zu erzwingen, ausser allem Verhältnis zu dessen Erfolgen ständen. Und 1893 erklärte die republikanische Convention, dass die Prohibition kein Programm des Republikanismus bilde. Man ging jetzt zu einer anderen Gesetzesform

über, die aus Ohio entlehnt war (Mulct-Act) und eine besondere Form der Prohibition mit Lokal-Option bildet.

Nirgends hat die Prohibition eine bessere Aussicht auf ihre Ausführbarkeit gehabt als in Jowa. Dieses ist ein Agrikultur-Staat ohne grosse Städte mit streng puritanischen Sitten und einer sehr geringen Fremden-Einwanderung. Die Anhänger der Prohibition waren 10 Jahre lang die Partei, welche den Staat regierte, sodass unter diesen Einflüssen sich das Gesetz einleben und seinen Nutzen zeigen konnte. Und doch war das Ende des Gesetzes ein völliges Misslingen. Die Hauptursache dieses Misslingens, meint man, liegt darin, dass dem Gesetz kein ethisches Moment zu Grunde lag. Wenn ein Gesetz die Herstellung und den Handel mit berauschenden Getränken an sich als Verbrechen erklärt, so widerspricht diese Anschauung nicht nur jedem geltenden Rechtsgrundsatz, sondern es beleidigt auch das Gerechtigkeitsgefühl, das diese Lehre nicht anerkennen kann, ohne gleichzeitig den Käufer von Wein und Bier in dieses Verbrechen einzubegreifen.

Zwei schwere Hindernisse traten dem Gesetz entgegen und das waren der Importeur und der Apotheker. Der erstere war durch die Bundesverfassung und der zweite durch die Staatsverfassung geschützt. Der letztere verhandelte aber mehr berauschende Getränke als der Schankwirt, und der erlaubte Verkauf der importierten Originalflaschen schadete mehr als der offene Laden. Ueberdies waren in einzelnen Grafschaften offene Verkaufsstellen genug vorhanden, die von den Behörden geduldet wurden, und wieder in anderen war Schmuggel und geheimer Handel so organisiert, dass er nicht entdeckt werden konnte. Polizei und Richter waren dem Gesetz ungünstig gesinnt, und aus Subscriptionsfonds musste man Leute mieten, die den verbotenen Handel auskundschaften sollten. Die konfiszierte Waare fiel diesen und dem Friedensrichter als Lohn zu. Es entstand vielfach eine Gier nach Anzeigen mit vielen Verletzungen des Privatlebens. Je mehr das Gesetz auf diese unliebsame Weise gefördert war, desto mehr Opposition fand es bei der Bevölkerung; und der Respekt vor demselben sank in demselben Grade als die Ohnmacht der Regierung sich zeigte, dem Gesetz Geltung zu verschaffen. Der Wechsel der politischen Partei in der Herrschaft und ihr Treiben machte aus der Prohibition in Jowa eine leere Phrase und brachte eine allgemeine Reaktion gegen das Gesetz hervor, das dem Staate einen grossen Verlust an Einnahme aus dem Getränkehandel und nebenher noch grosse Ausgaben zur Erzwingung des Gesetzes verursachte. Was hat das Gesetz für Erfolge gehabt? Es wurden ca. 150 Brauereien, eine grosse Brennerei geschlossen und ca. 2000 Schankläden. Auf der anderen Seite war das Getränk in der Qualität verschlechtert und das Trinken selbst ins Privatleben gedrängt. Anstatt in den geschlossenen Schankläden wurde in den Apotheken und Drogenhandlungen getrunken und viel mehr als dort. — Noch ist die Prohibition das eigentliche Verfassungsgesetz und nominell in Kraft, aber thatsächlich gewährt das neue Mulct-Gesetz soviele Ausnahmen, dass es eigentlich ein reines Lokal-Option-Gesetz ist.

Massachusetts.

Nach einer vieljährigen Prohibition ging man im Jahre 1874 in Massachusetts wieder zur Schanklicenz über. Es gab sechs Arten von Licenzen, die immer nur auf ein Jahr erteilt wurden. Die I. Klasse galt für Getränke aller Art zum Genuss an Ort und Stelle; die Steuer be-

trug 100—1000 Dollar; — II. Klasse für Malzgetränke, Cider und Wein mit nicht mehr als 15 pCt. Alkoholgehalt zum Genuss an Ort und Stelle; Steuer 50—250 Dollar; — III. Klasse für Malzgetränke und Cider zum Genuss an Ort und Stelle; Steuer wie in der II. Klasse; — IV. Klasse für den Ausschank von destillierten Getränken jeder Art zum Genuss an Ort und Stelle, Steuer 50—500 Dollar, unter 300 Dollar, wenn der jährliche Umsatz nicht 50 Barrels überstieg; — V. Klasse für den Verkauf von Bier, Cider, Wein mit nicht mehr als 15 pCt. Alkohol zum Genuss ausserhalb der Schankstelle; Steuer 50—150 Dollar; die Brauereien selbst zahlten 200—400 Dollar, je nach dem Umfang des Geschäfts; — VI. Klasse für Drogisten und Apotheker zum Verkauf aller Getränke zu medicinischen, gewerblichen und chemischen Zwecken; diese zahlte gar keine Steuer. Die Licenz enthielt die Bestimmung, dass von Mitternacht bis 6 Uhr früh und am Sonntag mit Ausnahme von Gastwirten kein Getränk verkauft werden darf; dass nur gute und unverfälschte Getränke und Nichts an Trinker, Angetrunkene oder an Minderjährige verkauft, dass keine Völlerei, Unzucht, Prostitution, Spiel geduldet werden darf. Jeder Licenzierte muss eine Kaution von 1000 Dollar hinterlegen; Zuwiderhandlungen gegen die Licenzbestimmungen werden mit 50—500 Dollar oder Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit beiden bestraft, mit Entziehung der Licenz und Unzulässigkeit ihrer Erneuerung auf 1 Jahr; beim Verkauf an einen Minderjährigen 100 Dollar; beim Verkauf an einen Ehegatten, Eltern, oder an eine unter Pflegschaft stehende Person, wenn der Wirt von dem Mann oder der Frau, den Kindern, dem Pfleger ersucht war, kein Getränk an jene zu verkaufen, 100 bis 500 Dollar. Die licenzierten Schankstätten konnten von den Behörden zu jeder Zeit besichtigt, und von den Getränken Proben zur Untersuchung entnommen werden. Später (1880) wurde gesetzlich festgestellt, dass unter berauschenden Getränken solche zu verstehen sind, die mehr als 3 Vol.-pCt. Alkohol bei 60° F. enthalten.

Im Jahre 1881 erging ein Lokal-Option-Gesetz. Es werden in Städten und Gemeinden Schankerlaubnisse nur dann erteilt, wenn durch eine besondere, alljährlich stattfindende Abstimmung diese von der Majorität der Abstimmenden überhaupt zugelassen worden. Wo gegen diese gestimmt ward, konnten Licenzen nur zu medicinischen Zwecken erteilt werden. 1884 wurde bestimmt, dass an Personen, welche in den letzten 6 Monaten betrunken gewesen oder innerhalb der letzten 12 Monate öffentliche Unterstützung erhalten haben, keine Licenz erteilt werden soll; 1885 wurde die Verkaufszeit von 6 Uhr früh bis 11 Uhr Abends festgesetzt mit Ausnahme von Gastwirtschaften; ferner, dass der Schankwirt an keinen ihm bekannt gemachten Trinker Getränke verkaufen dürfte. Der Schankwirt war den Angehörigen für jeden Schaden, den der Trinker innerhalb einer bestimmten Zeit erlitten, haftbar; 1888 wurde die Zahl der Licenzen auf 1 für 1000 Einwohner beschränkt, nur in Boston 1 : 500 und ebenso in Städten, in welche während des Sommers die Bevölkerung stark zuströmte. Auch hier musste die Gemeinde vorher über die Licenzierung abstimmen. Der Alkoholgehalt für die Getränke wurde 1888 auf 1 Vol.-pCt. herabgesetzt und die Licenzsteuer erhöht (I. Klasse auf 1000; II. und III. auf 250; IV. auf 300; V. auf 150 und die VI. — Apotheken — auf 1 Dollar). In den späteren Jahren waren andere Bestimmungen getroffen, so 1889, dass nur an die einregistrierten Apotheker und Drogisten die Licenz erteilt werden darf; 1890 wurde verboten, Personen unter 18 Jahren beim Verkauf von Getränken zum Genuss an Ort und Stelle zu verwenden;

1894 wurde bestimmt, dass ein Schanklicenz-Amt (Board of licence commissioners) in jeder Stadt gebildet werden solle, dem die Ueberwachung aller hierher gehörigen Gesetze anheimfiel.

Die Wirkung dieser Gesetze gestaltete sich auch hier in den grossen Städten ganz anders als auf dem Lande. In Boston war nach dem Gesetz von 1875 eine Kommission von 3 Mitgliedern eingesetzt, welche die Schankerlaubnisse erteilte. Bei dem Mangel jeden Zusammenhanges mit dem Polizeidepartement besass diese Behörde gar keine Gewalt, die gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Es wurde auch gar keine Gewalt angewendet, diesen Geltung zu verschaffen. Das Polizeiamt stellte 1877 fest, dass an 2341 Stellen Getränke verkauft werden, während nur 1055 Licenzen während des Jahres vergeben waren. Dieser ungesetzliche Handel schien stillschweigend gebilligt zu werden. Es wurden die Licenzen auch freigiebig erteilt; auf je 149 Einwohner kam 1878 1 Licenz gegen 1 auf 267 im vorhergehenden Jahr. Die Schankstellen waren in besserer Ordnung und sie respektierten mehr die gesetzlichen Vorschriften; aber es wurde nach wie vor gegen die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gefehlt. Man übertrug jetzt die Licenzerteilung auf eine vom Mayor bestimmte Polizeikommission (1880); die Zahl der Klagen nahm ab, aber die Vergehungen waren thatsächlich nicht geringer. Noch schlimmer wurde es 1882 mit dem Eintritt des Ortswahl-Gesetzes (Local Option law). Viele von den Schankwirten, welchen in der Nähe von Boston ihre Licenzen versagt worden, gingen nun nach Boston und trieben hier den unerlaubten Handel. Eine Vereinigung von Männern (the Citisens Law and Order League), welche aus philanthropischen Motiven die Ueberwachung des Getränkehandels zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machte, fanden wenig Sympathie in der öffentlichen Meinung und bei den Aufsichtsbeamten. Diese standen zu sehr unter dem Einflusse der politischen Partei. Die Getränkehändler wussten sich bei den städtischen Wahlen viele Vorteile und viele wichtige Stellen in der Verwaltung zu verschaffen und mit diesen einen eben so grossen Einfluss auf die Polizeiverwaltung zu gewinnen. Die kleinen Händler wirkten für die grossen Brauer und Händler, diese traten die Bürgschaften für jene an und so kam es, dass nur wenige Männer den ganzen Getränkehandel leiteten. Im Jahre 1884 boten 25 Grosshändler die Sicherheit für 1030 Schankwirtschaften; 3 Brauer hatten 328 Bürgschaften; der Vorsitzende und 73 Mitglieder der städtischen Centralkommission der herrschenden Partei waren Getränkehändler. Die Polizei war ganz in den Händen der Schankwirte. »Wenn wir unsere Pflicht thun würden, so würden wir unsere Stellen nicht eine Woche behalten«, sagten die Polizeibeamten aus. Alle Anstrengungen der Law und Order League waren umsonst; die Polizei half den Schankwirten, die Gesetze zu umgehen. Die Schankwirt-Partei begnügte sich nicht mit dem Einfluss, den sie in der Stadtverwaltung hatte, sie suchte ihn auf die staatliche Gesetzgebung auszudehnen, durch eigene Repräsentanten allen ungünstigen Bestimmungen entgegenzutreten. Die Zahl der Schankwirte war eine sehr ansehnliche, sie war grösser als die Zahl der ausgegebenen Licenzen; 1884 wurden 4000 Bundes-Getränkesteuern gezahlt, 1000 mehr als städtische Licenzen, und weil die Polizei aus der angedeuteten Abhängigkeit von der politischen Partei für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht eintrat, so wurden diese von den Schankwirten aufs gröblichste verletzt. Etwas besser wurde es 1885 als die Licenzbehörde von der Stadtverwaltung mit ihrem politischen Einflusse

ganz unabhängig gemacht und der hauptstädtischen Polizei einverleibt wurde (metropolitan police bill). Es wurde vor allem eine Verminderung der Schankstellen erstrebt. Viele Licenzen wurden widerrufen, namentlich solche, welche auf ihre Licenz zum Handel mit Bier, Cider und Wein auch Spirituosen verkauften. Diese Licenzen wurden in der Absicht gegeben, um durch den vermehrten Bierkonsum den Branntweinkonsum zu vermindern. Ob dies erreicht wurde, ist sehr fraglich; aber der Missbrauch dieser Licenzen vermehrte zweifellos die Unmässigkeit. Die Schankwirte verdoppelten ihre Opposition gegen die strenge Schankbehörde; diese war nichts desto weniger bemüht, dem Gesetz Achtung zu verschaffen. Es wurde jetzt innerhalb Bostons nur auf je 500 Einwohner 1 Schanklicenz erteilt (Limitation Law) und die Steuer für eine Licenz I. Klasse auf 1000 Dollar Minimum festgesetzt, der Verkauf in gewöhnlichen Wohnhäusern ganz verboten, der Alkoholgehalt für die Getränke auf 1 pCt. festgesetzt, sodass schweres Bier in unlicenzierten Schankstellen garnicht feilgeboten werden durfte.

Im Jahre 1889 wurden auf diese Weise nicht weniger als 1042 licenzierte Schankstellen geschlossen. Auch wegen Verkaufs am Sonntag wurden viele geschlossen und jetzt wurde auch darauf gehalten, dass die Speisewirte nur während der Mahlzeiten alkoholische Getränke verkaufen durften und keinen öffentlichen Ausschank halten durften (public bar). Die Einnahme der Stadt Boston von der Licenzsteuer betrug 1894: 1084194 Doll. Offene Verletzungen der Schankgesetze sind selten geworden, insbesondere ist der Sonntagsverkauf ganz unbekannt. Gastwirte mögen nicht selten das Gesetz umgehen; an Minderjährige wird jedoch sicher wenig verkauft und die Schliessungszeit wird genau beobachtet. An Angetrunkene wird noch immer verabreicht, aber sehr viele Wirtsleute verweigern jeden Verkauf an solche Personen. Der illegale Verkauf ist nur als ein sehr geringer anzuschlagen, und wenige suchen sich nur durch die Bundesgetränkesteuer zu schützen. Die Macht der Schankwirte ist in der Lokalverwaltung, also für die Erteilung und Ueberwachung der Licenzen ganz unbedeutend geworden, und das geschah lediglich durch die hohen Licenzsteuern im Verein mit der Beschränkung der Zahl der Schankstellen im Verhältniss zur Bevölkerungszahl und durch die Einführung der Stadtpolizei (metropolitan police act). — Sehr gut bewährt sich die Massnahme, dass die Licenz alljährlich erneuert werden muss. Die Verfolgungen des heimlichen Handels werden immer energischer und mit Erfolg betrieben; diese Geschäftsstellen sind am meisten in den ärmsten Stadtgegenden gelegen und gerade diese verkaufen die schlechtesten Getränke und hauptsächlich Samstag Abend und Sonntags an Personen, die aus Städten kommen, wo gar kein Getränkehandel stattfindet (No-licence towns). Interessant ist, dass ein grosser Teil der unlicenzierten Händler auf weibliche Personen kommt (1894 waren es 46,60pCt.) und mehr als die Hälfte dieser Händler sind Fremde. Die Zahl der wegen Trunkenheit Arretierten schwankt sehr nach der Strenge und Milde der Polizei und ist in den einzelnen Perioden sehr verschieden. Auf 1000 Einwohner kamen 1875—79: 41,56 Arretierungen; 1880—84: 46,45; 1885—89: 46,21; 1890—94: 61,41.

Ganz anders gestalten sich die Zustände ausserhalb Bostons auf dem Lande und in den kleinen Städten, besonders wenn sie an der Grenze solcher Gemeinden liegen, in denen der Getränkehandel ganz verboten war. So war z. B. in dem Städtchen North Adams mit einer reinen Arbeiterbevölkerung vor der hohen Steuer und der Schank-Limitation die Zahl der Schankstellen 34

(1 : 550 Einw.), nachher nur 25 (1 : 1000). Auch hat sich die Bekanntmachung der Trinker in den Schanklokalen vortrefflich bewährt. Im Jahre 1881 stimmten 63,28 pCt. der gesammten Bevölkerung im Staate Massachusetts für die Licenzerteilung, 1896 dagegen 57,43; es traten also 5,85 pCt. der Bevölkerung jetzt mehr für das No-Licence ein. Wahrscheinlich wird diese Zunahme wieder verschwinden, wenn die Stadtbevölkerung weiter wächst. — Die Abstimmung für oder keine Licenz (Option Law) wechselt oft in derselben Gemeinde und besonders dort, wo die Polizeigewalt über den Getränkehandel jährlich wechselt. In den grossen Städten werden die Wohlthaten des No-lic.-Systems nicht so anerkannt, wie in den kleinen. In jenen wird auch bei guter Ueberwachung viel Getränk importiert und dann bilden sich hier zu viel Trinkerclubs. Der Wechsel der Abstimmung hindert die Wirkung des Gesetzes, weil die verschiedene Ausführung desselben zu ungleiche Wirkungen hervorruft. Das Einzige, was dieses Abstimmungs-System Gutes hat, ist, dass dasselbe die Temperenz-Agitation wach hält; aber es treibt auch das Wirt-Element zu scharfer politischer Agitation und Thätigkeit und der Sieg des letzteren ist kein Sieg für die allgemeine Wohlfahrt.

Im ganzen Staat hat die Zahl der Schankstellen unter der Option-Law nicht abgenommen. Die Zahl der Verhaftungen beweist nicht, dass unter diesem Gesetz der Staat Massachusetts nüchterner geworden. Eine Zunahme derselben kann sehr wohl stattfinden ohne Veränderung des Trunkenheitsgesetzes. Wenn die Nüchternheit anhaltend zunimmt, muss sich dies freilich auch in den Polizeinachweisen zeigen.

SOCIALPOLITIK

Gesetzentwurf betreffend Einrichtung einer Arbeitsstatistik in Oesterreich.

Dieser kürzlich in Oesterreich eingebrachte Gesetzentwurf lautet in seinen wichtigen Bestimmungen:

§ 1. Für die Zwecke der wirtschaftlichen und socialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen.

Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, sowie auf den Umfang und Zustand der Produktion in den bezeichneten Zweigen zu beziehen haben.

§ 2. Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgesonderte Abteilung betraut und ist die hiezu erforderliche Anzahl von Beamten und sonstigen Hilfsorganen zu bestellen.

Diese Abteilung hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach aussen hin als selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungieren.

§ 3. Sollen Erhebungen hinsichtlich solcher Betriebe durchgeführt werden, welche dem Wirkungskreise eines anderen Ministeriums als des Handelsministeriums angehören, so ist vor Einleitung derselben das Einvernehmen zwischen dem Handelsministerium und dem betreffenden Ministerium zu pflegen, welchem letzteren sohin die Vornahme der Erhebungen zukommt, soferne es nicht in einzelnen Fällen die Uebertragung derselben an die im § 2 genannte Abteilung des Handelsministeriums für zweckmässiger erachtet.

§ 4. Die Auskünfte und Angaben, welche aus Anlass der arbeitsstatistischen Erhebungen auf Grund dieses Gesetzes abverlangt werden, sind seitens der hiezu Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäss zu liefern.

Den entsprechend legitimierten Organen ist zum Zwecke der ihnen obliegenden Erhebungen die Einsichtnahme sowohl in die Arbeiterverzeichnisse, Arbeits- und Dienstbücher, Arbeitsordnungen, als auch in die für die Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge dienenden Aufschreibungen und die sonstigen in den Unternehmungen etwa vorhandenen Lohnlisten zu gestatten. Denselben ist auch jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes, der Eintritt in die Arbeitsräume und die übrigen zum Betriebe gehörigen Räumlichkeiten, sowie auch in geeigneten und passenden Stunden in die vom Arbeitgeber beigestellten Arbeiterwohnräume zu gewähren.

§ 5. Zur Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes sind die staatlichen und Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungs-

anstalten, -Krankenkassen und sonstigen Arbeiter-Hilfskassen in der nach Bedarf im Verordnungswege zu regelnden Weise verpflichtet.

§ 6. Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes, sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein ständiger Beirat gebildet, der aus dem Vorstande des Amtes, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues, sowie des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, aus dem Präsidenten der statistischen Centralkommission und aus 24 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht.

Die ernannten Mitglieder des Beirates haben zu einem Dritteil aus Unternehmern, zu einem Dritteil aus Arbeitern und zu einem Dritteil aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirates wünschenswert ist.

Die Ernennung der Mitglieder des Beirates erfolgt für Perioden von drei Jahren.

Der Wirkungskreis des Beirates wird durch ein besonders im Verordnungswege zu erlassendes Regulativ bestimmt.

§ 7. Das arbeitsstatistische Amt hat die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand arbeitsstatistischer Erhebungen gebildet haben, auf Veranlassung des Ministers, in dessen Wirkungskreis jene Verhältnisse gehören, zu begutachten und die Gutachten, sowie die etwaigen Anträge dem Handelsministerium, beziehungsweise dem beteiligten Ministerium im Wege des Handelsministeriums vorzulegen.

Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes hat jährlich über die Thätigkeit des Amtes und das Ergebnis seiner Arbeiten dem Handelsminister und den mitbeteiligten Ministern Bericht zu erstatten, welcher dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung vorzulegen ist.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 dieses Gesetzes oder die zu letzterem erlassenen Durchführungsbestimmungen können, insoferne hiedurch nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung begründet wird, vom arbeitsstatistischen Amte mit Ordnungsstrafen bis zu hundert Gulden geahndet werden.

§ 9. Gegen die Verfügungen des arbeitsstatistischen Amtes steht den sich hiedurch beschwert erachtenden Parteien binnen acht Tagen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet die Berufung an das Handelsministerium offen.

§ 10. Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgendeiner Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§ 11. Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes, sowie anderer mit arbeitsstatistischen Erhebungen im Sinne dieses Gesetzes betrauten Behörden und Aemter.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntnis gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen. Die Verletzung dieser Amtspflicht, sei es während der Dauer der amtlichen Stellung, sei es auch nach dem Austritte aus derselben durch unbefugte Mitteilung, Veröffentlichung oder auch Verwertung der eben bezeichneten, amtlich in Erfahrung gebrachten Verhältnisse und Umstände zu eigenem Vorteil ist, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, als Uebertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen, unbeschadet der überdies nach den geltenden Vorschriften eintretenden Disciplinarbehandlung. Zum Verfahren und zur Urteilsfällung über die bezeichneten Uebertretungen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Aus der Begründung zu dem Entwurfe geben wir Folgendes wieder:

Die Abgeordneten Neuwirth und Genossen haben am 30. Januar 1892 den Antrag auf Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik eingebracht. In derselben Sache hat die Regierung am 22. Februar 1894 den Entwurf eines Gesetzes dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Der Gegenstand kam im Gewerbeausschusse zur Verhandlung, jedoch nicht zum Abschlusse. Der Gesetzentwurf, welcher hiermit der Beschlussfassung des hohen Hauses unterbreitet wird, fusst auf diesen Ausschussberatungen und Beschlüssen, durch welche der ursprüngliche Entwurf wesentlich erweitert und ausgestaltet wurde.

Bereits bestehende amtliche Stellen sollen von dem arbeitsstatistischen Amte nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es sich um die Beschaffung von Daten handelt, die ihnen bereits von amtswegen bekannt sind, oder als dies aus besonderen Gründen rätlich erscheint, namentlich also, wo aus sachlichen Rücksichten ihre Mitwirkung geboten ist; die Gewinnung neuen Materials im unmittelbaren Verkehre wird aber der arbeitsstatistische Dienst nach Möglichkeit selbst unternebmen müssen, schon um die wünschenswerte Einheitlichkeit in den Erhebungen zu sichern.

Dabei ist die schon oft bestätigte Erfahrung nicht zu übersehen, dass direkter mündlicher Verkehr gewöhnlich rascher und zuverlässiger zum Ziele führt, als jener im Wege der bloss schriftlichen Erhebung. Insbesondere auf dem Gebiete der Socialstatistik würde ein Vorgehen, das sich auf die Aussendung einer grossen Anzahl von Fragebogen und die sich anzuschliessende rechnerische Bearbeitung der hierauf einlaufenden Angaben beschränkte, in der Regel nicht zu dem gewünschten Resultate führen. Derartige Fragebogen gelangen nur zu leicht zum grossen Teile gar nicht oder nur verspätet oder mangelhaft ausgefüllt zurück und obendrein ist eine Kontrole darüber, ob die gegebenen Antworten auch richtig sind, nur in ganz beschränktem Masse möglich.

In vielen Fällen wird daher mehr Erfolg zu erzielen sein, wenn anstatt der schriftlichen Erhebungsmethode oder neben derselben zu ihrer Ergänzung der Weg unmittelbaren persönlichen Verkehres mit den zur Erteilung von Auskünften herangezogenen Parteien betreten wird. Begiebt sich das zur statistischen Erhebung bestimmte Organ an Ort und Stelle, um mit den Auskunftspersonen mündlich zu verkehren, so wird es ihm bei nur einiger Uebung in diesem Geschäfte leicht fallen, durch geeignete Zwischenfragen die Zuverlässigkeit der gegebenen Auskünfte zu kontrollieren, sich von der Richtigkeit der Auffassung des Befragten über den Gegenstand der Frage zu überzeugen, eventuell vorhandene Widersprüche mit den von anderer Seite her erhaltenen Auskünften sofort zur Sprache zu bringen und zu klären, etwaige Besorgnisse über die Verwendung der gelieferten Daten zum Nachteile der Befragten zu zerstreuen; minder bebilflichen Personen wird das betreffende Erhebungsorgan bei Beschaffung der Auskünfte, z. B. vermittels der geschäftlichen Aufschreibungen, an die Hand gehen. In vielen Fällen wird die Besichtigung der statistisch zu erfassenden Objekte (z. B. der Arbeiterwohnungen) oder die Einsichtnahme in die Originalquellen, aus denen der Befragte selbst erst schöpfen muss (z. B. die Arbeiterverzeichnisse, die Arbeitsbücher etc.), von grösstem Werte sein, wäre es auch nur, um die statistischen Erhebungen vollständig gegen die Anschuldigung zu sichern, dass sie nicht ein getreues Bild der Wirklichkeit böten, sondern auf irgendwie tendenziös gefärbten Auskünften beruhten.

Ganz besonders wird diese Methode persönlicher Erhebung notwendig sein, wenn es sich um den Verkehr mit Personen handelt, die selbst den guten Willen vorausgesetzt nicht die Fähigkeit besitzen, sich klar auszudrücken, weil in diesen Fällen der Korrespondenzweg offenbar nicht zum Ziele führen würde. Wie übrigens aus der im Anhange enthaltenen Schilderung der bereits bestehenden ausländischen Institutionen gleicher Gattung hervorgeht, hat man auswärts diese Methode schon in weitem Umfange erprobt und in ihr vielfach gerade den Schwerpunkt der arbeitsstatistischen Erhebungen gefunden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist daher auch Rücksicht genommen auf die Durchführung unmittelbarer persönlicher Erhebungen, soweit diesbezüglich im Gesetze selbst schon Vorkehrung zu treffen ist, das heisst insbesondere, um jene Erhebungsart auch dort zu ermöglichen, wo sie etwa bei mangelndem Entgegenkommen der Beteiligten auf Hindernisse stossen könnte, sowie um einer etwaigen missbräuchlichen Verwendung ihrer Wahrnehmungen auf Seite der Erhebungsorgane vorzubeugen, die eine Vertrauensstellung innehaben sollen.

Der gehoffte Erfolg des arbeitsstatistischen Amtes liegt aber vor allem in der richtigen Auffassung und Durchführung seiner specifischen Bestimmung. Diese liegt darin, das dieses Amt nicht nur Ziffern sammelt, sichtet und zur Darstellung bringt und das ganze notwendige Material vereinigt, welches für die Beurteilung gewisser gesellschafrlicher Zustände erforderlich ist, sondern auch Gutachten abgiebt, welche wesentliche Behelfe der Gesetzgebung und Verwaltung sein sollen. Nicht Statistik im engen Sinne des Wortes ist demnach seine Aufgabe, sondern auch die Erforschung von Umständen, die sich in Ziffern nicht fassen lassen und die dennoch für die Beurteilung und Entscheidung socialer Verhältnisse wichtig sind.

Soll es nun gelingen, im arbeitsstatistischen Amte die Genauigkeit statistischer Erhebungen und die Sorgfalt in der Prüfung und Darstellung des Ziffernmaterials zu verknüpfen mit einem selbständigen Urteil, einer freimütigen Kritik und mit sachlichen Vorschlägen, so wird diesem Amte eine Stellung nicht versagt werden dürfen, welche der notwendigen Initiative Raum gewährt.

Anhang. Die Arbeitsstatistik im Auslande.

1. Vereinigte Staaten von Amerika.

Mit der Gründung von der Arbeitsstatistik gewidmeten Aemtern sind die Vereinigten Staaten in Amerika vorangegangen. Im Jahre 1869 wurde das erste derselben in Massachusetts errichtet und dem hiemit gegebenen Beispiele folgte eine Reihe von anderen Staaten, so dass 1897 nicht weniger als 33 Aemter für Zwecke der Arbeitsstatistik gezählt werden konnten. Entsprechend den dortigen staatsrechtlichen Verhältnissen sind die Arbeitsämter Institutionen der einzelnen Staaten, nur eines davon ist durch Unionsgesetz ins Leben gerufen worden und dient der Union als solcher; es ist dies das 1884 zu Washington errichtete Arbeitsbureau, welches 1889 in ein Arbeitsdepartement umgestaltet wurde, wodurch es, wenngleich noch immer auf Erhebungen und Feststellungen beschränkt, doch den Charakter einer selbständigen und allen seine volle Objektivität etwa beeinträchtigenden Einflüssen entrückten Stelle erhielt.

Zum Vorstande der einzelnen Aemter ist gewöhnlich ein eigener Beamter als commissioner of labor statistics oder mit einem ähnlichen Titel berufen, bisweilen ist diese Stelle mit einem anderen Staatsamte verbunden, so in Nebrasca mit dem des Gou-

verneurs, in Colorado mit dem des Staatssekretärs. Die Budgets erreichen eine sehr verschiedene Höhe; während dem Arbeitsdepartement der Union (1896) 182000 Dollars (excl. Druckkosten) zugewiesen waren, sinkt der Aufwand mehrerer einzelstaatlicher Aemter auf 3000 bis 4000 Dollars im Jahre herab. Die Wirksamkeit der Aemter ist vorwiegend auf arbeitsstatistische Agenden beschränkt, hisweilen sind ihnen jedoch auch andere Geschäfte zugewiesen (so in mehreren Staaten die Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen, in Colorado und Missouri die Vermittlung bei Arbeitskonflikten, in Massachusetts und Rhode Island Arbeiten für den Census, in Wisconsin die Aufsicht über Hotels und Unterkunftshäuser, in Ohio die Gründung unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen).

Die Zahl der durch diese arbeitsstatistischen Bureaux gelieferten Publikationen ist bereits eine höchst ansehnliche. Eine vom Arbeitsdepartement der Vereinigten Staaten herausgegebene Uebersicht der bis November 1892 erschienenen zählt deren 174 auf, die zum Teile sehr umfangreich sind; seitdem sind noch zahlreiche andere dazugekommen. Manche Bureaux veröffentlichen jährlich, manche nur alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die in der abgelaufenen Periode durchgeführten Erhebungen niedergelegt sind; die Zahl der jährlich gedruckten Exemplare dieser Berichte wird (1891) auf rund 130000 geschätzt. Die Jahresberichte des Arbeitsdepartements der Vereinigten Staaten hatten bisher zum Gegenstande: die industrielle Depression in den Vereinigten Staaten und auswärts, die Strafhausarbeit, die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (1881 bis 1886), die Arbeiterinnen in den Grossstädten, die Verhältnisse der Eisenbahnarbeiter, die Produktionskosten von Eisen, Stahl, Kohle, den Erzeugnissen der Textilindustrie und Glas, sowie die Verhältnisse der dabei beschäftigten Arbeiter, industrielles Bildungswesen, Bau- und Leihgenossenschaften, die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (1887 bis 1894), Arbeit und Lohn von Männern, Frauen und Kindern. Die Berichte über die Produktionskosten sind auch dadurch bemerkenswert, dass sie — entsprechend der dem Departement zugewiesenen Aufgabe — sich nicht auf die Verhältnisse in dem Gebiete der Union beschränken, sondern auch auf die im Auslande erstrecken, wohin Agenten des Departements zur Beschaffung von Material entsendet worden waren.

Auch hat das Departement im Laufe der Zeit zahlreiche sogenannte Specialberichte erstattet, so über Heiraten und Scheidungen, die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten, Uebersichten über die von den arbeitsstatistischen Aemtern dieser Staaten herausgegebenen Berichte, die Zwangsversicherung im Deutschen Reiche, das Gothenburger System des Branntweinhandels, die Phosphatindustrie der Vereinigten Staaten, die Armenquartiere von Baltimore, Chikago etc., die Arbeiterwohnungsverhältnisse, die Italiener in Chikago. Seit 1896 giebt das Departement alle zwei Monate ein Bulletin mit Abhandlungen, Anzeigen über arbeitsstatistische Berichte, neue Arbeitsgesetze, Urteile der Gerichte über Fragen des Arbeiterrechtes etc. heraus. — Die Berichte der einzelstaatlichen Bureaux sind gleichfalls sehr mannigfaltig.

Die amerikanischen Bureaux sind übrigens nicht bloss durch die Fülle des gebotenen Stoffes, sondern auch durch die Art des Vorgehens bei Gewinnung desselben bemerkenswert. Caroll D. Wrigth, der Kommissär des Arbeitsdepartements der Union, hält seinen reichen Erfahrungen nach nur Eine Methode der Erhebung für praktisch und fruchtbar: die Verwendung von besonderen Agenten oder Experten, die bei denjenigen, von denen besondere Auskünfte gewünscht werden, persönliche Erkundigungen einziehen. Sehr allgemein wird demgemäss in einer im einzelnen nur wenig abweichenden Fassung den Kommissären das Recht zuerkannt, Personen vorzuladen, den Eid aufzutragen, Papiere zu requiriren. Die Strafbestimmungen sind in den einzelnen Gesetzen sehr verschieden gehalten. In California zum Beispiel wird die Unterlassung oder Verweigerung von Auskünften mit Geldbussen von 50 bis 200 Dollars geahndet, in Minnesota, Nebrasca und

Wisconsin ist eine Strafe von 10 Dollars für jeden Tag Verzögerung angedroht, in einigen Staaten sind für die ungebührliche Unterlassung der Auskünfte oder die Erteilung unrichtiger Antworten Geld- und Arreststrafen angesetzt, die sich in Michigan bei falschen Auskünften bis zu fünf Jahren Gefängnis steigern.

2. Grossbritannien.

Hier war bereits 1886 die Organisierung einer eingehenden und ausgedehnten Arbeitsstatistik im Unterhause zur Sprache gekommen und daraufhin im Handelsamte (Board of Trade) an die Durchführung der erforderlichen Massnahmen geschritten worden.

Als nächste Aufgaben für die Arbeitsstatistik waren in Aussicht genommen worden: Sichtung und Veröffentlichung der in den Parlamentspapieren und anderen Publikationen enthaltenen arbeitsstatistischen Daten; Ergänzung dieser Statistik durch ausländische Daten; selbständige Sammlung und Bearbeitung von statistischem Material.

1893 wurde eine wesentliche Erweiterung des arbeitsstatistischen Dienstes vorgenommen. Das Personal für das »Arbeitsdepartement« setzt sich seitdem zusammen aus einem Vorstand, dem ersten Arbeitskorrespondenten und drei Hilfskorrespondenten, wovon eine Stelle durch eine Person weiblichen Geschlechtes zu besetzen ist, und ungefähr dreissig Schreibkräften verschiedener Rangsstufen. Daneben werden noch Lokalkorrespondenten in den grösseren Provinzialstädten aufgestellt und zwar soweit wie möglich, für dieselben Bezirke wie für die Fabrikinspection giltig.

Bei seinen Arbeiten erhält das Departement Unterstützung von Seite anderer staatlichen Stellen, so vom Auswärtigen Amt, welches die Gesandtschaften und Konsulate zur Berichterstattung über den Stand des Arbeitsmarktes, Veränderungen in der Lohnhöhe und Arbeitszeit, wichtige Arbeitsstreitigkeiten, Vorkommnisse auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung etc. in den wichtigsten Ländern angewiesen hat; vom Kolonialamt behufs Beschaffung ähnlicher Nachrichten in Betreff der britischen Kolonien; vom Home Office zur Beistellung von Mitteilungen und Nachweisungen in Beziehung auf die Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Statistik der Betriebsunfälle; von dem Chief Registrar of Friendly Societies durch periodische Nachrichten über Veränderungen im Stande der registrierten Fach- und Hilfsvereine; vom Landwirtschaftsamt durch Mitteilungen über die Lage der Landwirtschaft und der dazu gehörigen Arbeiter etc. Ausserdem hat sich das Departement mit zahlreichen fachlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Handelskammer etc. zum Zwecke der Erlangung periodischer Nachweisungen über verschiedene, die Aufgaben des Departements berührende Gegenstände in Verbindung gesetzt.

An Publikationen des Arbeitsdepartements ist in erster Linie zu nennen: die seit 1893 monatlich erscheinende »Labour Gazette« und die jährlichen Berichte über die Thätigkeit des Arbeitsdepartements mit einer arbeitsstatistischen Uebersicht.

In der Rechnungsperiode 1897—1898 waren die Kosten des Arbeitsamts: Besoldungen von 42 Beamten aller Art (Vorstand, Arbeitskommissär, Arbeitskorrespondenten, Kanzleipersonal etc.) 13488 Pfund Sterling, Kosten für sonstige Arbeitskräfte (Remunerationen für die Lokalkorrespondenten etc.) 5050 Pfund Sterling, freie Verteilung der Labour Gazette 500 Pfund Sterling, Reisespesen der Arbeitskorrespondenten etc. 350 Pfund Sterling, gelegentlicher Aufwand (Porti etc.) 200 Pfund Sterling, zusammen 19588 Pfund Sterling.

3. Schweiz.

In wesentlich abweichender Weise wurde in der Schweiz 1887 eine Vorkehrung zur Pflege der Arbeitsstatistik getroffen. Hier erscheint das Arbeitersekretariat als ein Organ des schweizerischen Arbeiterbundes (eines Verbandes der Arbeitervereine zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Schweiz),

auf Grund eines vom Bundesrat aufgestellten Reglements, mit arbeitsstatistischen Erhebungen beauftragt. Der Bund leistet für die Zwecke des Arbeitersekretariates, welches neben dem Arbeitersekretär als Leiter noch mehrere andere Beamte zählt, einen jährlichen Beitrag von 25000 Francs. Die Thätigkeit des Arbeitersekretariats ist keineswegs als eine rein statistische aufzufassen, sondern dasselbe dient in mannigfacher Weise den Zwecken des Arbeiterbundes.

4. Frankreich.

In Frankreich verfügte das Gesetz vom 20. Juli 1891 die Errichtung eines Arbeitsamtes (Office du Travail) im Ministerium für Handel, Industrie und Kolonien.

Was die Organisation des Arbeitsamtes anbelangt, so trägt diese den Anschauungen Rechnung, welche man über die richtige Art der Durchführung arbeitsstatistischer Untersuchungen hegte. »Bis jetzt hat man«, hiess es diesbezüglich im Motivenberichte zur Regierungsvorlage, »insbesondere die Fragebogen und Rundschreiben angewendet, dass heisst die schriftliche Methode. Diese Methode kann fruchtbar sein, wenn diejenigen, an die man sich wendet, zugleich Sachkenntnis, Eifer und Unparteilichkeit besitzen; in der Mehrzahl der Fälle aber hat die Erfahrung ihre Unzulänglichkeit erwiesen, und es wird notwendig sein, die mündlichen Erhebungen und die Beobachtungen an Ort und Stelle hinzuzufügen.« Demnach zerfällt das im Handelsministerium einen gesonderten Dienstzweig bildende Arbeitsamt in eine Centralstelle und eine Abteilung für den auswärtigen Dienst. Das Arbeitsamt (dem auch das im Handelsministerium bereits seit längerem bestehende statistische Bureau angeschlossen wurde) ist derzeit in drei Bureaux gegliedert: Erstes, Arbeitsstatistik und Statistik der socialen Versicherung. Zweites, Syndikate (Fachverbände) und socialökonomische Studien, Arbeitseinstellungen, Einigungs- und Schiedsverfahren, Arbeitslosigkeit. Drittes, Allgemeine Statistik.

Der Jahresaufwand des Arbeitsamtes ist für 1898 mit 191000 Francs veranschlagt.

Das Office du Travail hat seit seiner Errichtung bereits eine Reihe von Veröffentlichungen veranstaltet, so mehrere über die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche und in Oesterreich, über den Arbeitsnachweis für Angestellte, Arbeiter und Dienstboten, über das Einigungs- und Schiedsverfahren in Collectivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern in Frankreich und dem Auslande, über hygienische und Sicherheitsvorkehrungen in den industriellen Werkstätten, über die Festsetzung eines Minimallohnes bei öffentlichen Arbeiten, Arbeiterproduktivgenossenschaften u. A. Von einer grossen Publikation über die Löhne und die Arbeitszeit in der französischen Industrie und im Kleingewerbe sind sechs Bände erschienen, gleichwie das Amt seit Januar 1894 ein Monatsbulletin herausgiebt. Ein Gesamtbericht über die Thätigkeit des Arbeitsamtes ist in Vorbereitung.

5. Deutsches Reich.

Im Deutschen Reiche erhielt die Reichsgewerbeordnung (gemäss der Fassung vom 1. Juni 1891) bereits die Bestimmung, dass die Arbeitgeber den Gewerbeaufsichtsbeamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen haben, welche vom Bundesrate oder von der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. 1892 wurde an die Errichtung einer Kommission für Arbeitsstatistik geschritten. Diese Kommission erscheint nach dem für sie derzeit massgebenden Regulativ zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen bestimmt, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.

Auf Grund der Gutachten der Kommission wurden veranstaltet und publiciert Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Conditoreien, über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe, über die Arbeitszeit in Getreidemühlen, über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion; die Bearbeitung des durch eine Aufnahme mittels Fragebogen oder auf andere Art gewonnenen Materials erfolgt durch das kaiserliche statistische Amt in Berlin. Ausserdem liegen 13 Hefte »Verhandlungen« (das ist Sitzungsprotokolle, Einvernehmungen von Auskunftspersonen, Berichte über die Erhebungen) vor. Die Thätigkeit der Kommission ist keine rein statistische, sondern umfasst auch die Erstattung von Vorschlägen zur Regelung der zum Gegenstande der Erhebungen gemachten Verhältnisse.

6. Belgien.

In Belgien ist mit königlicher Verordnung vom 12. Nov. 1894 ein Arbeitsamt (Office du Travail) begründet und dem Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten einverleibt worden. Diese Einteilung erfuhr jedoch bereits im folgenden Jahre eine Aenderung. Die königl. Verordnung vom 25. Mai 1895 verfügte nämlich die Errichtung eines Ministeriums für Industrie und Arbeit und beschränkte die Witksamkeit des früher genannten Ministeriums auf die Landwirtschaft und die öffentlichen Arbeiten.

Das Arbeitsamt, mit einem Generaldirektor und Direktor an der Spitze, zerfällt in fünf Sektionen, und zwar 1. Arbeitsstatistik; 2. Gesetzgebung und Auslegung der Gesetze und Verordnungen (Studien über Reformen an der bestehenden Arbeitsgesetzgebung, Studien über die ausländische Arbeitsgesetzgebung und ihre Erfolge, Prüfung der einschlägigen Judicatur, Studien über Fragen der Auslegung von Gesetzen und Verordnungen); 3. Durchführung der Gesetze und Verordnungen; 4. Arbeitsinspektion; 5. Hilfseinrichtungen (Hilfskassen, Comités de patronage, Arbeiterwohnungen).

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, ist insbesondere auch der Arbeitsinspektionsdienst mit dem Arbeitsamt verbunden.

Seit 1896 erscheint monatlich die »Revue du Travail«. Nebstdem hat das Arbeitsamt bereits Berichte über die Sonntagsarbeit und die Frauennachtarbeit, sowie über die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche verfasst und besorgt die Veröffentlichung der Jahresberichte der Arbeitsinspektion.

Die Jahreskassen des Arbeitsamts sind ca. 170 000 Francs.

7. Andere Staaten.

Bereits im Jahre 1883 wurde in Spanien mittels königlichen Dekretes eine »Kommission für sociale Reformen« eingesetzt, welche sich mit allen die Lage des Arbeiterstandes und die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit berührenden Fragen beschäftigen und das gewonnene Material als Grundlage für einschlägige gesetzliche Massnahmen verwerten sollte. Die genannte Kommission hat das Ergebnis ihrer Informationen in einem Sammelwerke niedergelegt, welches reiches Material zur Beleuchtung der Arbeitsverhältnisse in Spanien enthält. Als eine weitere Folge der von dieser Kommission entwickelten Thätigkeit ist im Jahre 1894 ein königliches Dekret erflossen, welches die Errichtung eines Spezialdienstes für Arbeitsstatistik im königlichen Ministerium des Innern zum Gegenstande hat.

In Dänemark sind durch das Gesetz vom 16. Dez. 1895 dem Landesstatistischen Bureau socialstatistische Aufgaben übertragen.

Aehnliches ist in Ungarn durch Gesetzartikel XXXV vom Jahre 1897 geschehen.

Die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung in der Schweiz auf das Kleingewerbe.

Während die Arbeiterschaft in der Schweiz mit immer grösserem Ungestüm eine Revision des Fabrikgesetzes in dem Sinne verlangt, dass es auf alle gewerblichen Betriebe ausgedehnt, dass eine Reihe von Bestimmungen verschärft und der Normalarbeitstag auf neun oder acht Stunden herabgesetzt werde, sind anderseits die Arbeitgeber des Kleingewerbes höchst unzufrieden über die immer deutlicher hervortretende Tendenz der das Gesetz ausführenden eidgenössischen und kantonalen Organe, dasselbe auch auf das Kleingewerbe auszudehnen. Diese Unzufriedenheit ist jüngst zum Ausdrucke gelangt in einem Bericht, den der Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins über seine Erhebungen an die Vereinssektionen betreffend die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes gerichtet hat. In demselben wird für das Kleingewerbe an Stelle der Unterstellung unter das Fabrikgesetz eine spezielle Regelung im Wege eines »Gewerbegesetzes« gefordert, »durch welches die Berufsangehörigen in die Lage gesetzt werden, unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit die inneren beruflichen Angelegenheiten autonom zu regeln und die freie Bewegung der gewerblichen Arbeit zu sichern«.

Begründet wird dies folgendermassen:

»Bei den Diskussionen über das Fabrikgesetz sowohl in den Räten wie in der Tagespresse und in der Literatur war nie die Rede davon gewesen, dass das Gesetz je anders als auf den eigentlichen Fabrikbetrieb Anwendung finden solle.

»In der Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1875, welche die Vorberatungen zum Fabrikgesetz einleitete, wird u. a. gesagt: Wir haben es mit Rücksicht auf den Wortlaut der Verfassung nur mit den Arbeitsverhältnissen in Anstalten zu thun, welche wir Fabriken nennen und können uns nicht darauf einlassen, die Definition der Fabrik zu dem Zweck weiter zu halten, um Uebelstände zu treffen, welche ausserhalb der eigentlichen Fabriken sich finden.

»Der Bundesrat bezeichnet durch diese Aeusserungen die Ausdehnung der für die Fabriken‹ aufzustellenden und in der Folge aufgestellten Bestimmungen auf das Kleingewerbe von vornherein und mit aller Deutlichkeit als eine Verfassungswidrigkeit.

»Bei der Ausführung des Gesetzes hielt der Bundesrat sich zunächst an die verfassungs- und gesetzmässige Auffassung des Fabrikbetriebes. In spätern Verfügungen verliess er aber diesen Standpunkt. Hierüber sagt z. B. eine durchaus unparteiische Stimme (Dr. G. Königs in seiner Broschüre: Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin, 1891): »Ueberblickt man die Auslegung, welche der Fabrikbegriff in den Entscheidungen des Bundesrats gefunden hat, so ergiebt sich zunächst die den Juristen befremdende Erscheinung, dass der Fabrikbegriff an die Beschäftigung weiblicher oder minderjähriger Personen, an die Verwendung eines Motors oder an das Vorhandensein gesundheitsgefährlicher Momente, kurz an Voraussetzungen geknüpft ist, welche im Artikel 1 des Fabrikgesetzes mit keinem Worte erwähnt und welche auch an sich für die Begriffsbestimmung der Fabrik nicht aus-

schlaggehend sind. Sodann zeigt sich ein immer wachsendes Bestreben, den Fabrikbegriff möglichst weit auszudehnen, so dass die noch 1878 vom Bundesrat ausgesprochene Absicht, alles dasjenige, was als blosser Handwerks- oder Kleinbetrieb zu betrachten ist, von dem Begriffe »Fabrik« auszuschliessen, vielfach aufgegeben wurde. Die weitgehende Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Industriezweige hat endlich zu manchen Ungleichheiten geführt, indem beispielsweise in der Stickerei, Müllerei und Zündholzfabrikation zweifellose Kleinbetriebe dem Gesetze unterstellt, andererseits zweifellose Grossbetriebe, wie z. B. die Ausrüstereien der Stickerei und ein Teil der Uhrmacher-Ateliers, vom Gesetz freigelassen wurden . . .«

In welcher Weise die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe durch schärfere Handhabung des Gesetzes, Anlage neuer Werke, insbesondere aber durch weitere Ausdehnung des Fabrikbegriffs sich vermehrt hat, ergiebt sich nach dem vorliegenden Berichte daraus, dass Ende 1880 in die Fabriklisten der eidgenössischen Fabrikinspektoren nur 2419 Betriebe mit 121 209 Arbeitern eingetragen waren, während Ende 1889 die bundesrätliche Stammkontrole schon 3947 Fabriken mit 161 774 Arbeitern zählte. Die Zahl der Betriebe stieg in diesen 9 Jahren um 64 pCt., die Zahl der Arbeiter nur um 33 pCt. Es waren also durchschnittlich kleinere Betriebe, welche dem Fabrikgesetz unterstellt wurden. »Diese Thatsache wird noch deutlicher bei der Vergleichung mit den Betrieben, welche Ende 1897 dem Gesetze unterstellt waren: der Bestand beläuft sich schon auf 5494 Etablissemente mit 209920 Arbeitern. Während der Durchschnitt der Arbeiterzahl der dem Gesetz unterstellten Betriebe im Jahre 1880 die Summe von 50 betrug, ist sie Ende 1897 nur 38.«

»Gegen die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf das Kleingewerbe wurde öfters, aber erfolglos protestiert. Der basellandschaftliche Regierungsrat hat schon in seinem Bericht über die Vollziehung des Fabrikgesetzes während der Jahre 1885 und 1886 sich dahin geäussert, dass das Gesetz mit der Anwendung auf Gewerbebetriebe, wie die Buchdruckereien, Mühlen, Bierbrauereien u. s. w., einen Wirkungskreis erhalten habe, der ihm ursprüglich nicht zugedacht war, und dass daher richtiger ein allgemeines Gewerbegesetz als ein blosses Fabrikgesetz erlassen worden wäre, respektive erlassen würde, wenn weiter vorgegangen werden soll. Dieser Anschauung gab der gleiche Regierungsrat im Jahre 1889 neuerdings Ausdruck. Er fand sich damit in Uebereinstimmung mit den Gewerbetreibenden.«

Das vorliegende Memorandum geht weiter auf die materiellen Erwägungen ein, welche eine Ausdehnung desFabrikgesetzes auf den Kleinbetrieb als unangemessen erscheinen lassen. Vornehmlich komme da in Betracht, dass die Arbeitszeit im Kleingewerbe unmöglich fest normiert werden könne:

»Die Grossindustrie kann ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebes nach dem Schema des Fabrikgesetzes arbeiten, sie hat in der Regel lange Lieferungsfristen; der Betrieb kann mit Vorbedacht gestaltet, die Arbeitskräfte können in einer Weise ausgenützt werden, wie es im Handwerk und Kleingewerbe niemals der Fall sein kann.

»Die dem Handwerk zukommenden Aufträge sind meist an kurze Termine gebunden; der Kleingewerbetreibende muss seine Besteller oft am gleichen Tage oder am Tage darauf bedienen, sonst kann die Bestellung überhaupt ihrem Zwecke nicht entsprechen oder wird zurückgezogen.

»In vielen Berufsarten spielt die Saison eine grosse Rolle und zwar in ungleich einflussreicherer Weise als in der Grossindustrie.

»Reparaturgeschäfte haben in besonderem Masse ein Bedürfnis nach der Möglichkeit, über eine dem Stand der Arbeiten entsprechende Arbeitszeit verfügen zu können.

»Verschiedene Gewerbe sind genötigt, ihre Arbeit nicht nur nach bestimmten Jahreszeiten, sondern auch nach den Tageszeiten, z. B. nach der Tageshelle zu richten.

»Das Fabrikgesetz nimmt auf solche Verhältnisse keine Rücksicht.«

Weiter wird noch auf die Ungleichmässigkeiten der Handhabung des gegenwärtigen Fabrikgesetzes in den verschiedenen Teilen der Schweiz hingewiesen:

»Die Ungleichheit in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zeigt sich besonders bezüglich der Bewilligungen für Ueberzeitarbeit, hauptsächlich hinsichtlich der mit der Bewilligung verbundenen Gebühren.

»Während in einem Kanton die Bewilligungen für Ueberzeitarbeit nur schwer und auf kurze Zeit zu erlangen sind, werden sie andernorts fast anstandslos gegeben, besonders wenn die zum Teil sehr hohen, mit dem Sinn und Geist des Gesetzes ganz in Widerspruch stehenden wiederum sehr verschiedenartigen Gebühren bezahlt werden. Während z. B. in den Kantonen Glarus und Genf gar keine, in den Kantonen Luzern, Freiburg und Graubünden teilweise keine, teilweise nur geringe Gebühren für eine Bewilligung entrichtet werden müssen, kommt eine solche im Kanton Uri sehr hoch (ein Geschäft berichtet uns von Fr. 80 für zwei Stunden täglich während 4 Wochen) zu stehen; Bewilligungen für länger als 14 Tage Ueberzeitarbeit sind auch in den Kantonen Schaffhausen, beiden Basel und Zug nicht mehr niedrig; im letztern Kanton kosten sie Fr. 20 bis Fr. 100; im Kanton Zürich wird, wie man uns berichtete, für Bewilligungen bis zu 14 Tagen Fr. 1.70 bis Fr. 2 verlangt, für solche bis zu 4 Wochen Fr. 4.20 bis Fr. 4.30; nach Antworten aus Zürich-Land werden dort nur ganz kleine Gebühren, nach einem Bericht aus Stäfa sogar nur Porti verlangt.

»Dass die bestehenden Ungleichheiten in der Handhabung des Gesetzes innerhalb eines relativ sehr kleinen Gebietes unhaltbare Zustände erzeugen müssen, liegt auf der Hand. Zwei Konkurrenten, z. B. aus angrenzenden Kantonen, können einem Unternehmer ganz verschiedene Angebote, sowohl bezüglich des Preises wie der Lieferungsfrist, machen, je nachdem die Handhabung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes in diesem und jenem Kanton eine verschiedene ist.«

Aus diesen Gründen wird die Schaffung eines besonderen Gesetzes für das Gewerbe, »durch welches die Berufsangehörigen in die Lage gesetzt werden, unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit die inneren beruflichen Angelegenheiten autonom zu regeln«, verlangt.

MISCELLEN

Die Zukunftsgesellschaft. In der Grünhut'schen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XXV. Band, behandelt der Professor der Rechte in Heidelberg Georg Jellinek auf Grund eines in Wien gehaltenen Vortrages »Das Recht der Minoritäten«. Er eröffnet zum Schluss desselben einen Ausblick auf gewisse Möglichkeiten der Zukunft, welcher auch an dieser Stelle festgehalten zu werden verdient:

»Noch viel bedeutsamer als für die Gegenwart wird die Frage nach dem Rechte der Minoritäten einer fernen Zukunft erscheinen. Die moderne Gesellschaft befindet sich in einem immer weiter vorwärts schreitenden Process der Demokratisierung. Mag man nun diese Entwicklung mit Freude begrüssen oder fürchten, keine Macht der Welt ist imstande, diesen geschichtlichen Naturprocess dauernd zu hemmen. Ferner breitet sich in der modernen Gesellschaft, von der Wissenschaft vertreten und von den herrschenden Mächten mit sorgloser Bereitwilligkeit acceptiert, eine zweite Tendenz immer mehr aus: die durch staatlichen Zwang zu garantierende collectivistische, auf dem Gedanken der möglichen Solidarität der Einzelnen aufgebaute Richtung in der Gestaltung der menschlichen Verhältnisse. Immer grösser wird der Anteil bemessen, den das Individuum von seiner Selbständigkeit der Gesamtheit zwangsweise zum Opfer bringen soll, und als rückständig gilt derjenige, welcher der Gesamtheit ein Halt für dieses Bestreben im Namen und zur Verteidigung des Rechtes des Individuums zuzurufen wagt.

»Das eröffnet aber die Aussicht in eine furchtbare Gefahr, die der gesamten Civilisation droht. Nichts kann rücksichtsloser, grausamer, den primitivsten Rechten des Individuums abholder, das Grosse und Wahre mehr hassend und verachtend sein, als eine demokratische Mehrheit. Das ist nicht etwa ein Lehrsatz, welcher einer der Umbildung der Gesellschaftsordnung feindlichen Gesinnung entsprungen, vielmehr von Vorkämpfern der modernen politischen Entwicklung anerkannt und häufig mit beredten Worten geschildert worden ist. Nur ein der Wirklichkeit gänzlich abgewendeter Mensch kann heute noch den Traum von der Güte und Wahrheitsliebe der Massen träumen. Es müsste auch mit wunderlichen Dingen zugehen, wenn die guten und edlen Eigenschaften des Menschen, die wir ja beim Individuum so selten finden, der Masse im grossen Umfang zukommen sollten. Nun hat ja zu allen Zeiten jeder neue grosse Gedanke, jede Idee, die später die Welt bewegt hat, sich mühsam und gefahrvoll Bahn brechen müssen gegen den Widerstand der herrschenden Gewalten. Dieser Widerstand ist aber hundertfältig grösser als anderswo in der demokratischen Gesellschaft. In ihr herrscht nämlich mit viel grösserer Gewalt noch als der von der Mehrheit geleitete Staat schrankenlos und unwiderstehlich die öffentliche Meinung, die wiederum nichts anderes ist als die Mehrheit, sociale Macht neben der

politischen übend. Was Tocqueville, der noch ein Vorkämpfer demokratischer Ideen war, vor mehr als sechzig Jahren gelehrt hat, dass in der Demokratie die öffentliche Meinung jede ihr widerstreitende Ansicht schonungslos ersticke, dass viel grösserer Mut dazu gehöre, der vox populi zu widersprechen, als dem Gebote des Fürsten, das hat die neueste Geschichte der Demokratie oft genug bestätigt.«

Dieser politische Ausblick, soviel Wahrheit er in sich birgt, ist sicher als trostlos zu bezeichnen. Trostlos kann die Wahrheit oft sein. Indes ist das eben ausgeführte nicht das allerletzte Wort Jellineks. Er baut darauf, dass von der Mehrheit der Minderheit das »Recht der Minoritäten« werde zugestanden werden: »Es sind bereits Anzeichen dafür vorhanden, dass in vielen besseren Naturen im Gegensatz zu den herrschenden Strömungen sich etwas regt, das ich als trotziges Minoritätsgefühl bezeichnen möchte. In den neuen Lehren vom Uebermenschen und der Herrenmoral ruht als wichtiger Kern der Gedanke, dass Anerkennung einer staats- und gesellschaftsfreien Sphäre des Individuums, innerhalb deren es keinem Mehrheitswillen sich zu unterwerfen hat, ein sociales Interesse ersten Ranges ist.« Und die Zukunft nun?! »Die Dämme, welche heute einem übermächtigen Majoritätswillen noch entgegenstehen, werden vielleicht niedergerissen werden. Dann wird aber eine grosse Krise für die civilisierte Menschheit gekommen sein. Wie sie gelöst werden wird, darüber kann, wie über alle Zukunft, kein Wissen nur ein Glauben entscheiden. Hoffen und glauben wir, dass die Gesellschaft schliesslich das finden und verwirklichen werde, was allein imstande ist, sie vor öder geistiger und sittlicher Verflachung und Versumpfung zu bewahren: Die Anerkennung von Rechten der Minoritäten.«

»Hofft und glaubt« der ausgezeichnete Staatsrechtslehrer das wirklich?

»Das Drängen nach Staatshilfe«, das nicht ausser Zusammenhang mit lange Zeit auch in der wissenschaftlichen Nationalökonomie herrschend gewesenen und teilweise noch herrschenden Auffassungen steht, insofern man von der Staatsallmacht auf fast jedem Gebiete der Socialwirtschaft eine wirksame Correctur der natürlichen Entwicklungen erhoffte, hat jüngst von politischer Stelle eine Kritik erfahren, die auch in dieser Zeitschrift registriert und festgehalten zu werden verdient. Am 8. Juni verlautbarte die »Nordd. Allgem. Ztg.« Folgendes: »In den Schlussfolgerungen des Immediatberichtes des Finanzministers Dr. von Miquel an den Kaiser über die Finanzverwaltung Preussens wird auf die wachsende Neigung, alles vom Staate zu verlangen, und auf das Drängen der Interessentenkreise auf allen Gebieten zu steigenden Aufwendungen von Staatsmitteln verwiesen.« Die Aeusserung des officiösen Blattes verwahrt sich nun dagegen, als ob dieser Vorwurf nur einzelnen und bestimmten Interessentenkreisen zugedacht gewesen sei. »Die Neigung, alles vom Staate zu verlangen, ist thatsächlich in allen Erwerbsständen, in der Grossindustrie ebenso wie in der Kleinindustrie und in der Landwirtschaft vorhanden, während man einer Selbsthilfe viel zu geringen Wert beizulegen sich gewöhnt hat.«

Kartelle. Eine verschiedene Beurteilung finden die Kartelle in dem Jahresbericht der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer für 1897. In dem

Bericht über den Gang des Eisenwaarengeschäfts wird gesagt: »Die Syndikate können, dank ihrer klugen Zurückhaltung, die tonangebende Rolle, die sie seit einigen Jahren auf dem Eisen- und Metallmarkt spielen, unbestritten aufrecht erhalten. Auch im Berichtsjahre wirkten sie dahin, dass der Handel vor übertrieben hohen Preisforderungen, die sich den Hausseperioden anzuschliessen pflegen, bewahrt blieb, anderseits mehr Stabilität erhielt, indem sie eine scheinbar der Augenblickskonjunktur entsprechende Preisherabsetzung verhinderten.«

Dagegen heisst es beim Kapitel Droguen: »Durch das gerade in der Droguenbranche sich auf fast alle wichtigeren Waren erstreckende Syndikatswesen werden den Droguenhändlern immer mehr die Hände gebunden, und die Freiheit zu selbständigem Handeln beschränkt. Welche Ausdehnung diese Schädigung des legitimen Handels gewonnen hat, ersieht man daraus, dass neben den durch Patent-Namen-Schutz gebundenen Artikeln zur Zeit durch Konventionen, Syndikate u. s. w. 60 Artikel des Droguengeschäftes gebunden sind.«

Löhne industrieller Arbeiter in Oberschlesien. Einem officiellen Berichte entnehmen wir: »Die oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke hatten im Jahre 1897 eine Gesamtproduction von 24,8 Millionen Tonnen gegen 19,9 im Jahre 1892 zu verzeichnen. Der Gesamtwert der Production belief sich auf 331,8 Millionen Mk. gegen 256,6 im Jahre 1892. Die Gesamtzahl der Arbeiter betrug 115000, die der Löhne 85,8 Millionen. Von Interesse ist es, zu beobachten, wie auch in den letzten Jahren die Durchschnittslöhne in Oberschlesien stetig gestiegen sind. Während dieselben für einen männlichen erwachsenen Arbeiter im Jahre 1894 noch 767 Mk. betrugen, stiegen sie 1895 auf 775 Mk., 1896 auf 793 Mk. und waren 1897 auf 814 Mk. angelangt. Vergleicht man mit diesen Lohnsummen die für die oberschlesischen Kreise amtlich festgestellten ortsüblichen Tagelöhne, welche im allgemeinen die wirklichen Löhne der ländlichen Arbeiter wiedergeben, so wird man es begreiflich finden, dass gerade in Oberschlesien Mangel an Arbeitern in der Landwirtschaft zu beobachten gewesen ist.«

Ueber die Sterblichkeit unter den Berliner Arbeitern bringt das weiter unten besprochene Buch von Dr. E. Hirschberg über die sociale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin interessante Einzelheiten.

Wenn man die Sterblichkeitsziffer in einer besonderen Klasse der Bevölkerung ermitteln will, so muss man dabei notwendigerweise auf die Geburtenziffer in derselben Klasse Rücksicht nehmen. Und diese letztere ist in der arbeitenden Klasse bekanntlich erheblich höher wie bei der wohlhabenden Bevölkerung.

Die folgende Tabelle giebt diese Verhältnisse sehr anschaulich wieder:

Einzelne Stadtbezirke	No.	auf 1000 Einwohner Sterbefälle	auf 1000 Einwohner Geburten
Wedding (nördlicher Teil) . . .	313	47,96	70,99
	314	36,11	93,61
	326	36,07	82,45
	323	32,90	93,98
	312	32,37	89,29

Einzelne Stadtbezirke	No.	auf 1000 Einwohner Sterbefälle	Geburten
Am Thiergarten	283	9,46	29,05
Dorotheenstrasse u. s. w.	13	9,28	19,04
Georgenstrasse	12	9,04	18,54
Unter den Linden, Behrenstr. . . .	14	8,80	25,60
Nördl. Wilhelm-, westl. Leipzigerstr. .	20	8,30	16,06
Durchschnitt überhaupt .		21,16	32,31

Der höheren Geburtenziffer in der arbeitenden Klasse, welche der Verf. auf einen nicht ungünstigen Gesundheitszustand, auf den Zuzug kräftiger provinzialer Elemente und auf die übliche Verheiratung in jüngeren Jahren zurückführt, steht thatsächlich eine grössere Gesamtsterblichkeit, vor allem aber eine grössere Sterblichkeit der Neugeborenen gegenüber.

Es starben z. B. 1890 von 1000 Kindern unter einem Jahr
in der Friedrichstadt . . 148
Schöneberger Vorstadt . . 192
Tempelhofer Vorstadt . . 224,
dagegen in den Arbeitervierteln:
in der östl. Luisenstadt . 324
nördl. Rosenthaler Vorstadt 323
Wedding 346
(gegen 277 pro mille im Durchschnitt).

Für die Kindersterblichkeit kommt bekanntlich deren Ernährungsweise besonders in Betracht. Auffallend ist es, dass trotz der statistisch festgestellten Bevorzugung der Muttermilch — der anerkannt besten Säuglingsnahrung — in der Arbeiterbevölkerung dennoch die Sterblichkeitsziffer so hoch wird. Die allgemeine ungünstigere hygienische Lage der arbeitenden Klasse und insbesondere der Mütter muss wohl als das aufhebende Gegengewicht betrachtet werden.

Diejenige Krankheit, welche die arbeitende Bevölkerung in Berlin am meisten dezimiert, ist die Lungenschwindsucht. Von 100 Todesfällen entfielen darauf beim männlichen Geschlecht 39,7, beim weiblichen 44,1 v. H., es stirht von den männlichen Arbeitern mehr als ein Drittel, von den Arbeiterinnen fast die Hälfte an Lungenschwindsucht. Ein Vergleich mit der Sterblichkeitsziffer dieser Krankheit unter der wohlhabenden Bevölkerung ergiebt bei letzterer eine erheblich niedrigere Zahl. Aus dem Material einer der grössten Lebensversicherungsanstalten konnte der Verf. feststellen, dass jenen Zahlen 39,7 uud 44,1 die Zahlen 31,4 und 14,8 gegenüberstehen, d. h. die Sterhlichkeit der Arbeiter an Lungenschwindsucht verhält sich zu der der wohlhabenden Bevölkerung beim männlichen Geschlecht ungefähr wie 4 : 3, beim weiblichen etwa wie 3 : 1. Der Grund für die geringere Sterblichkeit der Frauen besserer Stände an Lungenschwindsucht liegt wohl hauptsächlich darin, dass dieselben im Allgemeinen nur ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Thätigkeit vorstehen und sowohl vor der Erlangung der Disposition zur Erkrankung an Tuberkulose, wie vor der Infektion selber mehr geschützt sind. Sp.

Kriminalität im Kanton Zürich. In der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 1898, behandelt Professor E. Zürcher in Zürich die Kriminalstatistik des Kantons hauptsächlich von 1892 bis 1896, aber mit Rückblicken bis 1878 und 1853. Aus der Statistik geht hervor, dass die

Vermögensverbrecher eine Vermehrung in der Berichtsperiode gegen früher nicht aufweisen, umsomehr die Verbrechen gegen die Person, also die Gewalttätigkeitsverbrechen. . Hervorgehoben ist auch das Wachsen der Fälle von Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen. Es sind dies, meint Zürcher, allerdings nicht etwa die Vorboten einer grossen Revolution, sondern lediglich (?) die täglichen Reibungen lässiger Bürger mit der gesteigerten Thätigkeit der Verkehrs- und Wohlfahrtspolizei.

Zürcher vergleicht auch die Verbrechensfrequenz von Stadt und Land im Kanton Zürich. Die Verbrechen gegen das Vermögen sind in den Städten weit zahlreicher. Und doch ist die Stadt reicher als das Land. Da bestätigt sich, meint Zürcher mit Berufung auf eine Schrift von Albert Meyer »Verbrechen in ihrem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen im Kanton Zürich«, wieder aufs schlagendste, dass nicht nur das Mass, sondern auch die Art der Armut in Betracht zu ziehen sei.

Verstaatlichung der Mobiliarversicherung im Kanton Basel-Stadt. Zur Notiz des letzten Heftes hierüber ist nachzutragen, dass die Ablehnung der die Verstaatlichung empfehlenden Motion mit 50 gegen 14 Stimmen erfolgte.

Landgesetzgebung in Neu-Seeland. Ein im vorigen Hefte mitgeteilter Aufsatz von M. A. Aldrich in den Conrad'schen Jahrbüchern für Nationalökonomie enthält auch Mitteilungen über Landgesetzgebung in Neu-Seeland. Im ersten Entwicklungsstadium der Kolonie hatten Bodenspekulanten grosse Massen Land für einen geringen Preis an sich gebracht. So lange die Bevölkerung dünn war, führte die Concentration des Eigentums an Grund und Boden in wenigen Händen noch nicht zu bemerkbaren Missständen. Als aber die Einwanderung sich hob, constatierte man, dass eine grosse Masse des besten Landes der Kolonie grossen Grundbesitzern und Actiengesellschaften gehörte, deren Gutscomplexe oft 100000 Acres und mehr betrugen. Dazu kam noch, dass das diesen Grundbesitzern gehörige Land nicht in Kultur genommen wurde; die kapitalkräftigen Spekulanten hielten es zurück, um die Bodenpreise zu steigern und eine passende Gelegenheit abzuwarten, die Grundstücke loszuschlagen. Die 1890 ans Ruder gelangte Regierung versuchte dieser Ansammlung von Land in wenigen Händen zu steuern, indem sie eine stark progressive Grundsteuer einführte, deren Skala die folgende war:

Wert des Landes Pfd. Sterl.	Steuersatz Pence pro Pfund	pCt.
5000— 10000	$\frac{1}{8}$	0,05
10000— 15000	$\frac{1}{4}$	0,10
15000— 20000	$\frac{3}{8}$	0,16
20000— 25000	$\frac{1}{2}$	0,21
25000— 30000	$\frac{5}{8}$	0,26
30000— 40000	$\frac{3}{4}$	0,31
40000— 50000	$\frac{7}{8}$	0,36
50000— 70000	1	0,42
70000— 90000	$1\frac{1}{8}$	0,47
90000—110000	$1\frac{1}{4}$	0,52
110000—130000	$1\frac{3}{8}$	0,57
130000—150000	$1\frac{1}{2}$	0,62
150000—170000	$1\frac{5}{8}$	0,68
170000—190000	$1\frac{3}{4}$	0,73
190000—210000	$1\frac{7}{8}$	0,78
210000 oder mehr	2	0,73.

Dadurch wurden die grossen Grundeigentümer gezwungen, entweder die Besiedelung ihres Besitzes sofort in Angriff zu nehmen oder ihn zu verkaufen. Man verminderte auf diese Weise die Zahl der Latifundien. Gleichzeitig wurde eine Lands for Settlement Act erlassen, welche die Regierung ermächtigte, grosse Landgüter zu einem durch Sachverständige bestimmten Preise zu kaufen, auch wenn der Eigentümer dagegen opponierte. Auf diese Weise wurden kleinere Stellen gebildet, welche der Staat zum Kostenpreise abgab. Die Regierung verkaufte ferner Kronland zu billigen Bedingungen, streckte auch den neuen Landansiedlern Geld vor. Die gebräuchlichste der Formen, in denen die Veräusserung stattfand, war die Verpachtung gegen eine 4 proc. Rente, berechnet nach dem Wert, den das Grundstück zur Zeit seines Verkaufs repräsentierte.

REVUE DER REVUEN

Revue d'économle politique. 1er trimestre 1898.

Les progrès de l'agriculture française dans la seconde moitié du XVIIIe siècle par E. Levasseur. — Cet article est principalement consacré à l'exposé de la méthode qu'il convient de suivre pour étudier cet important sujet, et de sa bibliographie. Mr L. indique les conclusions suivantes:

Le XVIIIe siècle doit être divisé au point de vue de la situation agricole de la France en deux parties. Jusqu'en 1750 l'agriculture est misérable, gênée qu'elle est doublement par l'arbitraire des impôts et des restrictions à la liberté commerciale intérieure.

A partir de 1750 les prix des denrées agricoles se relèvent, soit par suite de l'abaissement de la valeur des métaux précieux, soit par suite du développement de la richesse générale. Les étendues mises en culture l'accroissent, sans qu'il y ait de progrès agronomiques notables. La situation du monde agricole s'améliore, exception faite pour les salariés qui ne participent pas à cette plus grande prospérité.

N'oubliant pas que l'histoire des faits économiques doit surtout servir à la découverte ou à la confirmation de théories scientifiques, Mr L. fait remarquer que l'historique de l'agriculture française au XVIIIe siècle confirme quelques points importants tels que: l'influence déprimante des entraves au commerce intérieur; l'action déplorable d'un abaissement dans la valeur de la monnaie sur la destinée des salariés. —

Charles Fourier par E. Villey. Mr V. qui avait étudié l'»homme« dans un précédant article, étudie ici l'»oeuvre«. Notre vie de société ne trouve pas plus grâce devant F. qne l'industrialisme moderne ou le commerce, dont il emmène complaisamment les »trente-six crimes«. Les civilisés n'ont pas moins de »seize motifs de désespoir« et la civilisation comporte »neuf fléaux«.

La substitution de l'attraction au devoir modifiera tout cela. L'attraction vient de Dieu. Les humaines seront groupés en phalanges de 1500 ou 1600 personnes de toutes conditions, qui occupèrent les phalantères. Tous les biens des associés seront remis à la phalange contre des sorts d'action de cet établissement financier d'un genre nouveau. A l'intérieur seront constitué autant de séries, de groupes et de sous-groupes que le comporte la division du travail.

Quant à l'organisation ou à la désorganisation de la famille il suffit de dire que F. autorise chaque femme à ne pas avoir moins de trois mois à des titres divers (!). Avec celà il parait qu'il régnera dans la phalantère une grande fidélité aux engagements. L'éducation a puur base la recherche des tendances naturelles de l'enfant.

Après cela on ne s'étonnera pas que Mr V. taxe le système proposé par F. de chimérique en même temps que d'immoral.

L'Economie politique nationale par Mr Cannés. — Mr C. reproduit ici le discours qu'il a prononcé à la séance d'ouverture de la Société d'économie politique nationale. La constitution de cette société est un fait qu'il faut soigneusement enregister au titre de l'évolution des doctrines économiques en France. La société que nous venons de nommer est destinée à adopter à la France les idées qui sont propagées en Allemangne avec un tel succès: elle veut la substitution du nationalisme économique à l'économie politique universelle. Il va sans dire qu'au

point de vue pratique l'effort de la société se portera vers l'accentuation du mouvement protectioniste. L'Etat sera constitué »arbitre et modérateur entre les intérêts opposés«.

De la reglementation des marchés à terme sur les céréals par A. Paisant. — De la spéculation internationale sur les marchandises et les foods publics par Ch. W. Smith. — Si après lecture de ces deux articles les abonnés de la Revue d'économie politique ne sont pas convaincus que les opérations à terme qui se solvent par des différences, constituent un malheur public un moyen de depréciation continuelle des marchandises et que les spéculateurs sont des ennemis redoutables de l'intérêt général, ce ne sera pas la faute des deux auteurs ci-dessus indiqués. Mr Paisant critique du reste l'introduction parmi des spéculateurs des personnes parfaitement incompétentes. Il propose une réorganisation. Mr Smith ne propose encore rien.

Théorie du crédit par F. Walras. — Cet article est presqu'exclusivement consacré à l'exposé des définitions, de tentatives de classification, en grand nombre et qu'il faudrait etudier une à une. Mr W. distingue avec tous les économistes le crédit à la production et le crédit à la consommation. Il ajoute le crédit public. Mr W. destingue le crédit à court terme et crédit à long terme: Pourquoi ne rappelle-t-il pas que grâce à la cession des titres de crédit on peut prêter à court terme à quelqu'un qui emprunte à long terme, faculté qui a une influance considérable sur le taux de l'intérêt? Mr W. conclut qu'»on peut« laisser les taux des revenus sur se déterminer suivant le mécanisme de la libre concurrence. »Pourrait-on faire autrement?« G. B.

La Réforme Sociale. (Bulletin de la Société d'économie sociale.) 1er trimestre 1898.

Un programme pratique d'action sociale par l'initiative privée.

Herr Rostaod giebt in diesem Artikel eine gedrängte Uebersicht des stattlichen Bandes, der soeben unter obigem Titel erschienen ist. Seiner Ansicht nach ist es eine falsche Socialpolitik, dem Staate heute die Rolle eines Grubenbesitzers, morgen die eines Bankiers, eines Fabrikanten, eines Kaufmanns, eines Colonial-, eines Eisenbahnunternehmers, eines Branntweinbrenners aufzubürden. — Diese wachsende Verstaatlichung aller Productionsmittel ist, dem Verfasser zufolge, das Grab aller Initiative in Frankreich.

Les Patronnes, Employées et Ouvrières de l'habillement à Paris.

In diesem Bericht, welcher der Société d'économie sociale in Paris vorgelegt und der Anlass zu einer wichtigen Erörterung (an der sich namentlich der Graf d'Haussonville und Mr Cheysson beteiligt haben), geworden ist, giebt Mr Aine einen Ueberblick der weiblichen Konfektion in Paris, ihrer verschiedenen Branchen, der Zahl der Arbeiterinnen, der täglichen Arbeitszeit (im Princip 10 Stunden, oft aber 11, auch 12), der Löhne (3—5 fr. täglich), der verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen.

Les gaspillages financiers et les fissures budgetaires.

Herr Georges Michel setzt auseinander, wie eine demokratische Regierung in so grossem Masse die fiskalischen Lasten hat vermehren können, als es die französische gethan hat. Die Verschleuderung öffentlicher Gelder weist der Verfasser durch Beibringen typischer Einzelheiten besonders im Volksschul- und im Colonialwesen (Tonkin!) nach. —

Une nouvelle proposition de loi pour la conservation des petits patrimoines.

Herr Challamel erläutert das Gesetz vom 31. März 1896, welches auf die Initiative von Herrn Siegfried zurückzuführen ist und auf die Begründung unteilbarer erblicher Familiengüter hinausgeht. Das Gesetz findet Anwendung auf solche Güter, welche den Wert von 6000 fr. nicht übersteigen und von den Eigentümern selbst bewohnt und bewirtschaftet werden.

Les finances françaises.

Dieser Artikel ist der Abdruck eines Vortrags, in dem Herr René Stourm eine ebenso knappe, wie inhaltreiche Schilderung der französischen Finanzverhältnisse giebt. —

Les premiers effets de l'application de la nouvelle loi allemande sur les Bourses.

Herr L. Pussemier, Advokat in Brüssel, kritisiert das neue deutsche Gesetz über den Börsenterminhandel und findet, dass es weit über das Ziel hinausgeschossen hat. Er sucht darzuthun, dass es den Producenten selbst jedes Anhaltspunktes für seine Operationen beraubt.

Un fondateur unconnu de la science économique au 18e siècle.

Herr Alfred des Cilleuls legt, nach neueren Forschungen, die Bedeutung Vincents de Gournay dar, den ein zeitgenössischer Historiker (Herr Schelle) als den Lehrer Turgots, als den Vorgänger Quesnays, den Messias der Grossindustriellen, den Bekehrer der Staatsbeamten schildert. Herr des Cilleuls führt diese überschwänglichen Lobeserhebungen auf ihr richtiges Mass zurück, erkennt jedoch die vielseitige Thätigkeit de Gournays an.

Quelques réformes législatives en matière de puissance paternelle.

Herr Tandière resumiert eines seiner Werke, das soeben einen Preis der Académie des Sciences Morales erhalten hat und kritisiert das französische bürgerliche Gesetzbuch, das eine Verminderung der väterlichen und Familienautorität bedingt, welche durch die Autorität des Staats nie ersetzt werden kann. Er wünscht, dass Gesellschaften zum Schutz der Tugend die Rolle des Staats dem Vater gegenüber vertreten, der seine Kinder misshandelt.

Les questions agraires en Hongrie.

Herr Blondel giebt einen Ueberblick der schwierigen Lage des ganzen Landes an der Hand von offiziellen Erhebungen des landwirthschaftlichen Ministeriums und von kürzlich erschienenen Broschüren. Diese schwierige Lage erklärt sich hauptsächlich durch die schlechte Verteilung des Grund und Bodens (die Familie Esterhazy z. B. besitzt nicht weniger als 240,000 ha, der Herzog von Coburg 123,000). Die Plutokratie entwickelt sich in Ungarn auf beängstigende Weise.

Le travail du dimanche en Belgique, d'après l'enquête de l'office du travail belge.

Herr Julin beleuchtet die Resultate der socialen Gesetzgebung in Belgien seit 1890, hauptsächlich die Verhältnisse der Sonntagsruhe. Von statistischen Daten abgesehen, die er mit Bezug auf diese bringt, sind vor allem bemerkenswert äusserst lehrreiche Beobachtungen über die verschiedenen, teils technischen, teils wirtschaftlichen, teils kaufmännischen Ursachen der Sonntagsarbeit. Erstere haben etwa die doppelte Bedeutung im Verhältnis zu den zwei anderen, über $^2/_3$ aller industriellen Unternehmungen haben leider aus der einen oder anderen Ursache noch die Sonntagsarbeit beibehalten.

G. B.

BUCHBESPRECHUNGEN

Heinrich Boos, Professor an der Universität Basel. Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. Herausgegeben im Auftrag von Cornelius W. Freiherrn Heyl zu Herrnsheim. Teil I, XXIII u. 599 S., Teil II, XI u. 574 S. Zweite Auflage, Berlin, J. A. Stargardt, 1897.

Das vorliegende Werk ist auf Veranlassung des Freiherrn Cornelius v. Heyl entstanden, der wünschte, dass eine Geschichte der Stadt Worms geschrieben werden möchte, die nicht, wie die bisherigen Arbeiten, fragmentarischer Natur wäre, sondern die den Strom der städtischen Entwickelung durch den Wechsel der Jahrhunderte hindurchführe. Diese Aufgabe übertrug er dem bekannten Basler Historiker, Prof. Heinrich Boos, der als genauer Kenner der Wormser Vergangenheit, über die er drei Bände Urkunden aus dem Wormser Stadtarchiv publiziert hat, besonders geeignet für diese Aufgabe erscheinen musste. Zudem brachte Boos hier, wo er über städtische Entwickelung früherer Zeiten schreiben sollte, den Vorzug lebendiger Anschauung mit: denn in der Schweizer Stadt, in der er lebt, ist die Kontinuität der Entwickelung niemals unterbrochen worden, weshalb sich dort viele Einrichtungen, Sitten und Gebräuche in voller Lebenskraft erhalten haben, deren Ursprünge in ferne Zeiten zurückreichen und die der Historiker sich sonst nur durch mühsames Studium gegenwärtig machen kann.

Bis jetzt liegen von dem geplanten grossen Werke die beiden ersten Teile vor, und zwar, da die erste Auflage binnen wenigen Tagen erschöpft war, bereits in revidierter zweiter Auflage. Was das Werk vor allem auszeichnet, ist neben der Klarheit der Darstellung die Vielseitigkeit, mit der auf alle Seiten der geschichtlichen Entwickelung eingegangen ist: auf Politik und Wirtschaft, Verfassung und Recht, Literatur und Kunst, Volksleben, Sitte und Religion. Boos geht von der Romanisierung der Rheinlande aus und schildert dann im ersten Teile nacheinander ausführlich: den Kampf um den Rhein, die Gründung des fränkischen Reiches, die Kultur der Germanen am Rhein, das Reich Karls des Grossen, die Bedeutung der bischöflichen Verwaltung, das Zeitalter der salischen Kaiser und das der Hohenstaufen. In den letztgenannten Kapiteln wird dann speziell, unter Verwertung der modernen Forschungsergebnisse, an die Fragen über die Entstehung des Handwerks, der städtischen Einwohnerstände und des Rates herangetreten. Im zweiten Teile, der von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Ende des 15. reicht, sind für den Wirtschaftshistoriker besonders instruktiv die Kapitel über das Aufkommen der Zünfte, die sozialen Zustände zur Zeit Karls IV., die Hausgenossen von Worms und die Vorboten der sozialen Revolution. Auf das letztgenannte wichtige Kapitel, das die Leser grade der »Zeitschrift für Sozialwissenschaft« am meisten interessieren wird, wollen wir hier näher eingehen, — umsomehr, als es die Forschungsmethode des Autors vorzüglich veranschaulicht. Der Inhalt des Kapitels betrifft die tieferen Ursachen der Unzufriedenheit, die Ende des 15. Jahrhunderts die Proletarier in Stadt und Land ergriffen hatte und schliesslich im dritten Jahrzehnt des folgenden Jahrhunderts zu den Bauernkriegen führte.

Boos geht davon aus, dass der grundbesitzende Adel, der um diese Zeit meist arm war, es aber an Luxus den reichen Städtern gleichthun wollte, aus den Bauern möglichst viel herauszuschlagen suchte. Deren Lage hatte sich nun im 15. Jahrhundert ohnehin verschlechtert, einmal durch das Sinken der Produktenpreise, dann durch die fortschreitende Güterzersplitterung und schliesslich durch die zunehmende Verschuldung. Der Bauer wurde wirtschaftlich vom städtischen Kapital abhängig, das unter der Form des Rentenkaufs dem Bauern gegen hohe Zinsen geliehen wurde; stellenweise fiel er in die Hände jüdischer Wucherer. Der Adel seinerseits erhöhte die Zinse und Frohnden der hörigen Bauern; und ebenso steigerte die Kirche ihre Forderungen an dieselben. Da war es nicht zu verwundern, dass die Bauern ihr Ohr sozialistischen Lehren, wie sie längst schon von christlichen Sekten — aber vorher ohne Erfolg — gepredigt worden waren, zu leihen begannen. Es kam zu den bekannten Revolten, zugleich aber auch zu literarischen Kundgebungen im Sinne der bäuerlichen Interessen, von denen die wichtigste, die Reiser zugeschriebene »Reformation Kaiser Sigmunds«, von Boos eingehend gewürdigt wird.

Der Referent, der sich auf diese kurze Anzeige des wertvollen und umfassenden Werkes, das die Arbeit eines Jahrzehnts in sich schliesst, beschränken muss, kann zum Schluss nicht umhin, auch noch auf das schöne Gewand hinzuweisen, in der dieses Werk dem Leser dargeboten wird. Hierüber lassen wir am besten Professor Boos selber reden, der in der Vorrede bemerkt: »Es handelte sich um das Problem, wie man ein Druckwerk in wahrhaft künstlerischer Weise ausschmücken könne, da von der landläufigen Illustrationsweise bei diesem Buche, das seinen streng wissenschaftlichen Charakter wahrt, keine Rede sein konnte. Uns schwebten jene prachtvollen Werke der Buchdruckerkunst des 16. Jahrhunderts vor Augen, welche auszuschmücken die Kunst eines A. Dürer, eines Hans Holbein nicht verschmähte. Man hätte diese schwierige Aufgabe keinem Berufeneren anvertrauen können als dem Herrn Joseph Sattler, der auf unsere Intentionen mit vollstem Verständnis in wahrhaft genialer Weise eingegangen ist.«

Georg Adler.

Carl Hilty, Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern. Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Elfter Jahrgang 1897. Bern, K. J. Wyss. 790 Seiten.

Es ist nicht ganz leicht, den Charakter dieses Schweizerischen politischen Jahrbuches kurz zu bezeichnen. Der Herausgeber ist Staatsrechtslehrer, als Mitglied der Bundesversammlung aktiver Politiker, weiterhin Historiker und Moralphilosoph. Seine in letzter Zeit veröffentlichten moralphilosophischen Abhandlungen haben viel Glück gehabt. Mit einer solchen »De Senectute« hebt auch das vorliegende Jahrbuch an. Es folgen lebhaft und anschaulich geschriebene historische Abhandlungen von Professor Blösch und Professor Oechsli, sodann eine solche über das Thema »Frauenstimmrecht« vom Herausgeber. Diese Arbeiten füllen 384 Seiten. Der Rest von rund 600 Seiten ist Jahresbericht. Dieser Jahresbericht ist für die Schweiz in hohem Grade vollständig und dadurch wohl geeignet, Nachschlagezwecken zu dienen. Indes ist er nicht rein referierend, sondern auch kritischer, »raisonnierender« Natur. Die Zahl der Schlagworte, unter denen berichtet wird, ist 25; die Abteilungen, unter welche die Schlagworte gebracht sind, sind »Aeusseres«, »Inneres«, »Gesetzgebung und Verwaltung« und »Gesellschaftliches«. Unter »Gesellschaftliches« werden unter anderem die Bestrebungen des Sozialismus in der Schweiz beleuchtet. Der Herausgeber sagt daselbst: »In einem Vortrag, den der Chef des deutschen Sozialismus, Bebel, im Dezember 1896 in Zürich, der Hauptstadt des schweizerischen hielt, meinte er den baldigen Sieg der Sache in Deutschland prophezeien zu können und knüpfte daran die

nns angehende Betrachtung, dass es in der Schweiz zwar etwas anders stehe, aber es werde kaum drei Jahre später auch hier der sozialistische Staat entstehen. Wir halten solche Prophezeiungen, auch für Deutschland, für mindestens sehr verfrüht in Bezug auf die Zeit der Erfüllung. Was die Schweiz betrifft, so wäre ein solcher Sieg in Deutschland, der sich etwa mit dem der ersten französischen Revolution vergleichen liesse, ohne Zweifel von Wirkung auf die Schweiz in ihren grösseren Centren, aber ein sozialistischer Staatsversuch bei uns würde nach weniger als drei Jahren so vollständig zusammenbrechen, wie die unendlich bessere Nachahmung der französischen Revolution, die Helvetik. Es ist möglich, dass die kommende Generation der Schweiz durch eine solche Prüfung hindurch muss, dass es aber bloss ein durch sein wird, das ist sicher.«

An diese Aeusserungen werden solche über die soziale Frage und die soziale Literatur, über die sozialdemokratische Parteibewegung und über sozialpolitische Anregungen in der Schweiz angeknüpft.

Den Schluss des Jahrbuches bildet ein Generalregister über die sämtlichen bisher erschienenen 11 Jahrgänge desselben.

J. W.

Neue Literatur zur Geschichte des Jahres 1848.

E. V. Zenker, Die Wiener Revolution 1848 in ihren socialen Voraussetzungen und Bedingungen. Wien 1897.

Wilhelm Liebknecht, Zum Jubeljahr der Märzrevolution. Berlin 1898.

Maximilian Bach, Geschichte der Wiener Revolution. Wien 1898.

Hans Blum, Die Deutsche Revolution 1848—49. Leipzig 1898.

Frhr. von Helfert, Vor fünfzig Jahren. Einzelnes aus den Ereignissen von 1848. Wien 1898.

August Krawani, Der Vormärz und die Oktoberrevolution 1848. Wien 1898.

Man hätte erwarten sollen, dass das Halbjahrhunderts-Gedächtnis der 48er Bewegung, das in diesem Jahre begangen wird, eine reiche Ausbeute von historischen Rückblicken auf die Revolutionszeit gewähren würde. Die Fortschritte, welche die wissenschaftliche Beurteilung politischer und wirtschaftlicher Vorgänge gerade in den letzten fünf Dezennien gemacht hat, rechtfertigten wohl die Erwartung, dass uns in diesem Jahre irgend ein moderner Macaulay mit einer wissenschaftlichen Darstellung der Revolution und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Triebkräfte beschenken würde. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt, wohl hauptsächlich deshalb nicht, weil das Geschlecht von heute dem einst so lebhaft bejubelten Völkerfrühling wenn nicht feindselig so doch enttäuscht oder gleichgiltig gegenüber steht. Selbst die Erben der Bewegungsideen, welche in dem Jahre 1848 aufgegangen waren, die Sozialreformer wie die Sozialrevolutionäre, scheinen so in den Kampf des Tages verstrickt, dass sie weder Zeit noch Lust haben, das Antlitz zu kehren und sich mit der Tragik der Vergangenheit zu befassen. So kommt es, dass wir weder von sozialistischer, noch von freisinniger Seite eine allgemeine wissenschaftliche Geschichte des Jahres 1848 erhalten haben.

Mein (bei Hartleben in Wien und Leipzig 1897) erschienenes Buch »Die Wiener Revolution 1848 in ihren sozialen Voraussetzungen und Bewegungen« kann nur ein Paradigma sein und war nicht anders gemeint. Ich habe im wesentlichen an dem Beispiele der Wiener Revolution, wie an einem einzelnen Fall, zweierlei zu zeigen versucht: für's Erste bestrebte ich mich an der Hand unanfechtbarer Thatsachen das soziale und wirtschaftliche Milieu des Vormärz zu reconstruiren, um zu zeigen, wie irgend ein hinreichend kräftiger Anstoss von aussen die Auflösung des von unheilbaren organischen Gebresten heimgesuchten Gesellschaftskörpers herbeiführen musste. Sodann galt es aber auch die Entwicklung, den Klimax und den Rückgang der Bewegung selbst an der Hand der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Klassen, ihrer

sozialen Begriffssphäre und der praktischen Bedeutung ihrer sozialen Forderungen zu erläutern und zu erklären. Inwieweit mir die Lösung dieser Doppelaufgabe gelungen, werden andere beurteilen. Mit einer Art von traurigem Stolz kann ich leider constatieren, dass mein Versuch vereinzelt geblieben.

Was inshesondere die Erbpächter der »materialistischen« Geschichtsforschung geleistet haben, ist blutwenig. Wilhelm Liebknechts kurzes Schriftchen »Zum Jubeljahr der Märzrevolution« (Berlin 1898, Verlag und Expedition der Buchhandlung »Vorwärts«) bedeutet wenigstens einen Versuch, die Ereignisse des Jahres 1848 als ein Glied einer natürlichen sozialen Entwicklungsreihe zu betrachten, wenngleich die eingeschlagene Methode mehr in nahen verwandschaftlichen Beziehungen zu der speculativen Geschichtsphilosophie von ehedem als zu dem exacten Vorgehen der modernen Sozialforschung steht. Es wirkt in der That befremdend, wenn wir sehen, wie der angesehene sozialistische Publicist mit einer gewissen Scheu einer greifbaren Darlegung wirtschaftlicher Antriebe und wirtschaftlicher Forderungen aus dem Wege geht.

Eine gross angelegte illustrirte und volkstümliche Darstellung der »Geschichte der Wiener Revolution« von Maximilian Bach (Verlag der ersten Wiener Volksbuchhandlung 1898) ist gleichfalls sozialistischer Tendenz. Was uns die bisher erschienenen sieben ersten Hefte bieten, ist aber weder im Inhalt noch in der Methode neu. Indes haben derlei Darstellungen doch wenigstens das Verdienst, dass sie im Volke wieder das vielfach entschwundene Gefühl der Pietät für die Vorkämpfer und Märtyrer seiner Freiheit wecken und die bei den Deutschen diesseits und jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle so schwächliche historische Tradition auffrischen und kräftigen.

Weiter haben wir da Hans Blum's »Die deutsche Revolution 1848—1849, eine Jubiläumsgabe für's deutsche Volk« (verlegt bei Eugen Diederichs, Florenz und Leipzig 1898), ein Buch, das sich durch den Namen Blum, der die traurigsten Erinnerungen an das Jahr 1848 wachruft, vielleicht aber mehr noch durch die zahlreichen Illustrationsbeilagen rasch eine Verbreitung zu schaffen wusste, die in der wissenschaftlichen Bedeutung des Buches keineswegs begründet ist. Dasselbe steht in Form und Gehalt auf der Höhe jener zahllosen Tendenzschriften, die unmittelbar nach 1848 abgesetzt wurden; was aber Zeitgenossen und Teilnehmern an den Ereignissen der Revolution gestattet und zu gut zu halten ist, ja was sogar die historische Bedeutung dieser Schriften ausmachen kann, ist an einer Schrift, die ein halbes Jahrhundert später erscheint und wissenschaftliche Prätensionen erhebt, schlechtweg unverzeihlich und unerträglich. Man braucht ja wohl den Vorgängen der Revolution nicht so kalt und leidenschaftslos gegenüber zu stehen, wie etwa der Geschichte Ramses des Grossen, aber wessen Urtheil nicht einmal so frei von politischer Parteileidenschaft ist, dass er nach 50 Jahren in den radikalen Anhängern der Bewegung durchaus nichts anderes als »Gesindel« und »Pöbel« erblickt, wer seine ganze Mechanik der Geschichte in der alten, von Herrschaften abgelegten Phrase zusammenballt, die blutigen Kämpfe der Revolution seien nichts als das Werk von »Wühlern und Hetzern« gewesen, der mag ein recht verwendbarer Parteipublizist sein, zum Historiker taugt er nicht, auch wenn er Robert Blum's Sohn wäre. Weil aber Hans Blum auf keiner höheren Warte steht, als der erste beste, in die Kämpfe der Revolution verwickelte Parteimann jener Zeit selbst, so vermag er auch seinen Beruf nicht anders zu erfassen, als in der Wiedergabe all der tausend politischen Aeusserlichkeiten, die er bei Biedermann, Sybel, Treitschke u. a. vorgefunden. An einer mechanischen Darstellung der Volksbewegung wird Blum schon durch den Umstand verhindert, dass sich für ihn die ganze Revolution von 1848 nur um die nationale, die deutsche Einheitsfrage dreht und dass er alle seit den Zwanzigerjahren

in den Vordergrund tretenden Freiheitsbestrebungen eigentlich nur als bedauerliche Ablenkungen von der nationalen Frage, als Seitentritte von der Bahn des Rechten betrachtet. Wenn der Verfasser wenigstens weiter geforscht hätte, wie es denn auch nur zu diesen mächtigen Einheitsbestrebungen der Deutschen kommen konnte und musste, er wäre immer noch auf den festen historischen Weg gelangt; allerdings wäre er dann auf Dinge gekommen, die sich auf seine politische Tendenz schlecht gereimt hätten. Ganz kann er natürlich den Widersprüchen nicht entgehen, die sich aus der Incongruenz einer gemachten Geschichtsschablone mit dem wirklichen Gang der Ereignisse ergeben. So wollen ihm die gewaltsamen Erzwungenschaften des März in Hannover und Oesterreich recht wohlgefallen, dagegen müssen die Berliner Märzereignisse aus einem ganz andern Gesichtswinkel betrachtet werden; und um dies möglich zu machen, werden als Quelle für die ersteren Länder mit grossem Vortheil die radikalsten und revolutionärsten Darstellungen aus der Zeit, für die Berliner Vorgänge aber ausschliesslich die Berichte der Polizei- und Militärbehörden benutzt. Blum giebt natürlich den Männern vom Donnersberg, welche das Parlament und Centralregiment von allem Anbeginne mit jener »revolutionären« Macht ausrüsten wollten, die es zur Lösung seiner grossen Mission befähigt hätte, höchlichst Unrecht; er muss aber auch den Sonderregierungen Unrecht geben, welche gegen die Centralgewalt unablässig intriguierten und ihr den Boden abgruben. Er möchte uns gerne glauben machen, dass Oesterreich allein das Werk der Einigung hintertrieben habe, muss aber des Langen und Breiten selbst erzählen, wie die anderen deutschen Staaten nicht um ein Haar anders dachten und handelten als Oesterreich, und dass Preussen ebensowenig wie Oesterreich gesonnen war, sich aus der Paulskirche die deutsche Kaiserkrone reichen zu lassen, nur weil sie mit dem Makel des demokratischen Ursprunges behaftet war. Würde Blum dies zugestehn, so müsste er auch anerkennen, dass gleich dem Volke auch die Fürsten in den Bewegungen des Jahres 1848 etwas mehr als die nackte Einheitsfrage erblickten und dass selbst die Worte Volkssouveränität und Legitimität noch aus grösseren Tiefen der gesellschaftlichen Seele heraufschallen als jenen, in welche die auf den Provinzialpatriotismus geaichte und punzierte Geschichtsforschung unseres Verfassers hinabreicht.

Von den übrigen Erscheinungen über das Jahr 1848 nennen wir noch die aus persönlichen Erinnerungen geschöpften Schriften »Vor fünfzig Jahren«. Einzelnes aus den Ereignissen von 1848 von Frhr. v. Helfert (Wien 1898, Kuhasta und Voigt) und »der Vormärz und die Oktoberrevolution 1848« von August Krawani (Wien 1898, Verlag von C. Kravani). Beide Schriften enthalten manch dankenswertes neues Detail zur Geschichte der österreichischen Bewegung. Eine moderne und grosszügige Geschichte der gesamten Krise von 1848 wurde uns, wie gesagt nicht bescheert; vielleicht wird sie noch in der zweiten Hälfte des Jahres geboren. Wir würden sie auf das freudigste begrüssen.

Ernst Victor Zenker.

Charles Maurras. L'idee de la décentralisation. Paris. Bureau de la Revue Encyclopédique. 1898. 65 Seiten.

Diese kurze, aber inhaltreiche Broschüre verdient allen bekannt zu werden, die sich für die Frage der Decentralisation interessieren. Sie zeigt nämlich, welche Aufnahme ein Gedanke, der heute in ganz Europa ventiliert wird, in Frankreich findet: das Streben nach föderalistischer Verwaltungsorganisation (im Gegensatz zur centralistischen). Kürzlich untersuchte Professor Gumplowicz in der »Zukunft« die äusseren und inneren Ursachen dieser Bewegung und legte dar, dass es sich hier um keinen Rückschritt handle, sondern dass diese Bewegung vielmehr das geistige, sittliche und sociale Band zwischen den Menschen ver-

stärken wolle und daher eine günstige Beurteilung erfahren muss.

Mit besonderem Vergnügen wird man in Ms'. Büchlein die verständnisvolle Würdigung von Barrès, Déracinés lesen.

Georges Blondel.

Aschrott, Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausgeg. von G. Schmoller. 64 Seiten.

Der oben angezeigte Aufsatz bildet eine Ergänzung des 1886 erschienenen Buches von Aschrott: das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und seiner heutigen Gestalt. Der Zeitraum von 12 Jahren hat eine ganze Reihe von Veränderungen im englischen Armenwesen gezeitigt, deren zusammenfassende Darstellung als dankenwertes Unternehmen des Verfassers zu begrüssen ist. Trotz des sehr ausgedehnten Materials, das zu berücksichtigen war, ist die Darstellung knapp und beschränkt sich auf die wesentlichsten Punkte. In dem ersten Abschnitt wird die Entwickelung von socialen und historischen Gesichtspunkten dargestellt, während in dem zweiten Abschnitt über die in den einzelnen Zweigen der praktischen Armenverwaltung vorgekommenen Aenderungen berichtet wird.

Zum Schluss giebt Aschrott einige armenstatistische Angaben, die aus den Jahresberichten der Centralarmenbehörde entnommen sind. Die Zahl der Unterstützten hat in den letzten 50 Jahren sich wesentlich vermindert; sie beträgt 2,65 pCt. in 1897 gegen 6,27 pCt. in 1849. Noch immer wird in England an dem Prinzip des Werkhauses festgehalten, was zur Evidenz aus den Verhältniszahlen hervorgeht, wenn auch anscheinend eine grössere Zahl in offener als in geschlossener Pflege unterstützt wurde. Aschrott macht mit Recht auf die näheren Umstände aufmerksam, die hierbei in Betracht kommen, und aus denen sich ergiebt, dass in der That die geschlossene Pflege für die regelmässigen Fälle der Armenhülfe bevorzugt wird.

Wie ein roter Faden zieht sich auch durch diese Darstellung der Hinweis auf die Bedeutung der Centralarmenbehörde (Lokal Government Board). Die Behörde hat es verstanden, in nicht bureaukratischer Weise das öffentliche Armenwesen und indirekt auch die private Wohlthätigkeit nach allen Richtungen hin zu beeinflussen und zu befruchten.

Die Lektüre des Aufsatzes empfiehlt sich für jeden, der, abgesehen von der Erweiterung seiner durch das Aschrott'sche Buch früher gewonnenen Kenntnis des englischen Armenwesens, sich in Kürze über die neuere Entwickelung unterrichten will.

E. Münsterberg.

Hermann Jastrow. Das Recht der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin, Otto Liebmann. 213 Seiten.

Die heftigen Angriffe, welchen das Bürgerliche Gesetzbuch nicht nur während der Beratung des letzten Entwurfs, sondern sogar auch noch nach seiner definitiven Annahme wegen angeblicher Benachteiligung der Frauen ausgesetzt gewesen ist, haben dem Verfasser, einem praktischen Juristen, unmittelbar Veranlassung gegeben, sein Buch zu schreiben. Die zutreffende Beobachtung, dass jene zumeist masslosen Angriffe in der Frauenwelt nur deshalb einen so fruchtbaren Boden finden und eine so weitreichende Unterstützung sich erringen konnten, weil den Frauen allgemein eine hinreichende Kenntnis der Verhältnisse mangelt, liess es ihm notwendig erscheinen, denselben durch eine populäre Darstellung der ihr Geschlecht betreffenden Rechtsverhältnisse eine bessere Information zu ermöglichen.

Wenn Jastrow sich somit als ein Verteidiger des neuen Rechtes gegen weitergehende Forderungen darstellt, ja, sich seiner infolge der Masslosigkeit der Angriffe wärmer annimmt, als er unter andern Umständen zu thun geneigt wäre, so ist er darum doch kein unbedingter Lobredner aller seiner Einzelbestimmungen. Wie er demgemäss

mit seiner Kritik nicht zurückhält, so versäumt er auch nicht, die Frauen darauf hinzuweisen, dass sie bei ihren Angriffen bisweilen über unvermeintlichen Unbilligkeiten wirklich vorhandene übersehen, wie bezüglich der Ansprüche auf das in der Ehe von der Frau und dem Manne gemeinsam Erworbene, oder dass sie das Prinzip der Gleichberechtigung wohl geltend machen, wo es zu ihren Gunsten wirkt, es aber aus dem Auge verlieren, wo seine strikte Geltendmachung zu gunsten der Frauen ausschlagen würde, wie bei der Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber den unehelichen Kindern, bei dem Ablehnungsrecht bei Vormundschaften etc.

Im Uebrigen ist der unmittelbare und nächste Zweck, den der Verfasser mit seinem Buche verfolgt, weder Kritik noch Verteidigung der neuen Rechtsnormen, sondern lediglich rein objektive Belehrung. Demgemäss begnügen sich die einzelnen Abschnitte und Kapitel im Wesentlichen mit der Klarlegung und Erläuterung der in Zukunft geltenden Rechtsverhältnisse unter Beschränkung auf die Hauptlehren und Weglassung aller Einzelheiten, von deren Hereinziehung nicht mit Unrecht eine Erschwerung des Verständnisses befürchtet würde. Aber auch so wie es vorliegt, enthält das Buch immer noch so viel des positiven Materials, dass es den Frauen, für die es ausdrücklich und zunächst bestimmt ist, nicht leicht fallen wird, den Zusammenhang des Ganzen in den entscheidenden Punkten mit Leichtigkeit zu übersehen. Es hätte sich vielleicht empfohlen, eine kurze und gedrängte Darstellung der Grundzüge des neuen Frauenrechts dem Ganzen als Einleitung vorauszuschicken und dabei die innere Berechtigung und Notwendigkeit der getroffenen Entscheidungen eingehender darzulegen. Nicht dass einschlagende Erörterungen letzterer Art fehlten, aber sie erscheinen uns allzu knapp gehalten und auch in dem Ganzen zu sehr verstreut, als dass sie auf den voreingenommenen Laien überzeugend genug wirken könnten und den inneren Zusammenhang genügend zur Erscheinung kommen liessen. Vor allem fehlt eine durchgehende nachdrückliche Hervorhebung der grossen Errungenschaften, welche das neue Recht gerade auf diesem Gebiete den früheren Zuständen gegenüber darstellt. Es erscheint dies um so notwendiger, je mehr in der Frauenagitation die wirkliche Sachlage in dieser Beziehung verdunkelt wird, obwohl kaum auf irgend einem Rechtsgebiete der Fortschritt so bedeutend war, wie gerade hier. Freilich blindlings und mechanisch hat das neue Recht den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht durchgeführt. Aber darin eben vermögen wir mit dem Verfasser nur einen Vorzug zu erblicken.

Wenn man dem Buche auch weiteste Verbreitung, besonders in Frauenkreisen wünschen muss, so wird man sich doch nicht verhehlen dürfen, dass es stets mehr einen Gegenstand ernsteren Studiums, als bequemer Lektüre bilden wird. Freilich diejenigen, welche wirkliche Belehrung suchen, werden sich nach jeder Richtung hin über die Rechtslage der Frauen hier unterrichten können, ohne dass ihnen juristische Fachkenntnis angesonnen würde. Denn die Darstellung ist so einfach und klar, wie nur denkbar. Aber wir fürchten, dass die grosse Masse der Frauen, auch der für die Frauenbewegung interessierten, wenig Neigung verraten werden, einem ernsten Buche wie diesem ein gewissenhaftes Studium zuzuwenden. Aber wenn dies auch nur von Seiten der führenden Kreise geschehen würde, könnte das Buch reichen Erfolg haben, da in der Frauenbewegung wie alle populären Strömungen die Masse in der Hauptsache doch nur der von den Führern ausgegebenen Parole folgt. Indessen steht einer Bekehrung der Führerinnen der Umstand entgegen, dass sie sich in der Agitation zu weit vorgewagt haben, als dass eine Umkehr leicht würde. Da aber bei den Frauen die Ueberzeugung, dass nach Annahme des bürgerlichen Gesetzbuchs eine Fortsetzung der Agitation für Aenderung seiner Bestimmungen einstweilen völlig aussichtslos ist, früher oder später durchdringen muss, so wird für die streng

sachlichen Erörterungen und Darlegungen eines Buches, wie des vorliegenden, der Boden sich immer günstiger gestalten. Wir wünschen ihm eine um so grössere Verbreitung, als in der That für den Laien kein anderes Werk existiert, das ihm in grossen Zügen eine so sichere und eingehende Orientierung über die Frauenrechte zu bieten vermöchte.

Jul. Pierstorff.

Dr. Max Runge, Das Weib in seiner Geschlechtsindividualität. Nach einem in Göttingen gehaltenen Vortrage. Zweite, neubearbeitete Auflage. Berlin, Julius Springer. 1897. 35 Seiten.

Die wahre Berufsthätigkeit des Weibes, führt der bekannte Göttinger Gynäkologe aus, stellt die Vollziehung der Fortpflanzungsvorgänge dar. Die greifbaren Beweise liegen in dem Aufblühen der glücklichen Mutter, in den nervösen Störungen des getäuschten Mädchens, welche das erotische Moment in oft erschreckender Weise hervortreten lassen. Mit vollstem Recht verwertet Runge für seinen Satz auch die Schriften der Laura Marholm, in denen diese ausgezeichnete Autorin zeigt, wie selbst bei den hervorragendsten Vertreterinnen des emancipierten Weibes trotz aller modernen Ideen, trotz des Bestrebens, des Mannes zu entraten, doch die Manifestation ihres Weibempfindens schliesslich durchbricht. Ist aber das Weib für seinen ureigenen Beruf — aus welchem der Verfasser übrigens noch eine Reihe geistiger Eigentümlichkeiten der Frau ableitet — ebenso vollkommen angelegt wie der Mann? Runge verneint diese Frage, sicherlich in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Aerzte, und führt den Beweis aus der Anatomie, Physiologie und Pathologie. Das Weib ist keineswegs gleichwertig mit dem Mann, sondern vollkommen anderswertig. Die Folge der Emancipation würde daher nicht allein die Aufhebung der Ehe, sondern auch ein erbitterter Konkurrenzkampf zwischen Mann und Weib unter Aufhebung des zum Schutz des Weibes geschaffenen Sexualkodex sein. Und es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Kampf mit der Niederlage des für den Kampf mit der Aussenwelt schlechter ausgerüsteten Weibes enden würde.

Es sind nicht gerade neue Gedanken, die Runge entwickelt; aber einmal ist alles vortrefflich und eindringlich gesagt, und dann repräsentiert wohl die Broschüre die Ueberzeugungen des grössten Teiles der ärztlichen Welt. Darum darf der Vortrag aufs Wärmste zur allgemeinen Kenntnisnahme empfohlen werden. »Es ist«, meint Runge, »heute fast zur Notwendigkeit geworden, dass gegenüber dem wüsten Strudel der Emancipationsbestrebungen, in welchem die Unwissenheit und Urteilslosigkeit, nicht selten gepaart mit Gehässigkeit gegen das männliche Geschlecht, manchen traurigen Triumph feiert, auch der Erfahrene einmal seine belehrende und warnende Stimme erhebt. Lernen wir doch das Weib erst kennen, bevor wir es vor neue Aufgaben stellen, und hüten wir uns, Naturgesetze umstossen zu wollen, um sociale Missstände zu kurieren. Bewahren wir dem Weibe die Eigenart seines Geschlechts, schützen wir seine aus ihr sich herleitenden Fähigkeiten und Tugenden, deren Werte, andere wie beim Mann, eine notwendige und heilsame Ergänzung desselben bilden im Haushalte der Natur und im socialen Leben«.

Wilhelm Rudeck.

Georges Cornil, L'assurance municipale contre le chomage involontaire. Bruxelles, Imprimerie universitaire J. H. Moreau, 1898. 191 Seiten.

Die vorliegende Schrift, deren Verfasser vor einiger Zeit für sein Werk über die Dienstmiethe oder den Arbeitsvertrag den Rossipreis erhalten hat, zerfällt gewissermassen in zwei Teile.

Zunächst werden nämlich die bestehenden Vorkehrungen zur Unterstützung Arbeitsloser kurz besprochen und dann eingehend die Versuche, beziehungsweise Projekte einer Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, in Köln etc. dargestellt. Dieser Teil ist mehr referierend als kritisch ge-

halten und kann in manchen Beziehungen als eine Fortführung oder Ergänzung der Mitteilungen in den bekannten Schriften von Prof. Schanz dienen.

Dem folgt ein vollständiger Entwurf für die Organisation einer Arbeitslosen-Versicherungskasse für Brüssel sammt Vororten, was man wohl mit dem Umstand in Zusammenhang bringen kann, dass in der That zwischen Brüssel und den Vorortegemeinden Verhandlungen wegen Errichtung einer derartigen Kssse eingeleitet worden sind. Begreiflicherweise sind es aber mehr die Berechnungen und einzelne Details, welche durch die Beziehung des Entwurfes auf eine bestimmte Stadt beeinflusst sind, als die Prinzipien, auf denen der Vorschlag beruht. Die Kasse ist nach diesem auf freiwilligem Beitritt aufgebaut, doch soll Nichts verabsäumt werden, um auch die Arbeiter mit geringem Arbeitslosigkeitsrisiko heranzuziehen; dazu dient eine Ermässigung der Beitragssätze für die Angehörigen der wenig gefährdeten Berufszweige, der Fortfall der Beschränkung der Auszahlung von Unterstützungsbeträgen auf den Winter, die Herabsetzung der Prämien auf die Hälfte für jene Versicherten, welche vier Jahre hindurch keine Unterstützung empfangen haben. Die gewissenhaft angestellten Berechnungen zeigen aber auch die schwache Seite des Vorschlages: nach diesem wird nämlich eine kommunale Subvention erforderlich, welche etwa das Doppelte der Mitgliederbeiträge ausmacht, wobei noch immer die Deckung eines kleinen Restes durch Ehrenmitglieder oder Geschenke erwartet wird, während allerdings die Arbeitgeber von Beiträgen frei bleiben.

Von einer Versicherung auf Gegenseitigkeit kann daher bei dem Cornil'schen Entwurfe nur in einem beschränkten Sinne die Rede sein. Dabei soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass dieser sehr sorgfältig durchdacht ist und die Beachtung aller Interessenten an der Frage der Arbeitslosenversicherung vollauf verdient.

Victor Mataja.

SOCIALE CORRESPONDENZ

Die Socialdemokratie in den Wahlen zum deutschen Reichstag 1898.

Im Folgenden sollen einige Aeusserungen festgehalten werden, die aus Anlass der Wahlen zum deutschen Reichstag 1898 hauptsächlich in der socialdemokratischen Presse, aber auch ausserhalb derselben mit Bezug auf die Wahlerfolge der Socialdemokratie gefallen, und die nach dieser oder jener Richtung charakteristisch oder sonst von Wert sind.

Die Socialdemokratie hat einen Stimmenzuwachs erfahren

in Preussen	um ca. 200000	Stimmen
- Bayern	- - 11500	-
- Sachsen	- - 28500	-
- Württemberg	- - 20000	-
- Baden	- - 13000	-
- Hessen	- - 11000	-
- beiden Mecklenburg	- - 14500	-
in Sachsen-Weimar	- - 5000	-
- Anhalt	- - 6000	-
- den Freien Städten	- - 18000	-
- Elsass-Lothringen	- - 4000	-

Diese Liste zeigt ein besonderes Wachstum der Socialdemokratie in Württemberg und Sachsen, in Mecklenburg und Hessen, auch in Anhalt und den Freien Städten. Insgesamt sollen etwa 2125000 socialdemokratische Stimmen gegen 1790000 in den Wahlen von 1893 abgegeben worden sein, die bürgerlichen Parteien aber gleichzeitig 5153000 Stimmen gegen 5600000 im Jahre 1893 erhalten haben. Die Ziffern $2^1/_4$ gegen etwas über $5^1/_4$ Millionen Stimmen bezeichnen also das Verhältnis der socialdemokratisch gegen die bürgerlich wählende Volksmasse.

Nicht ganz im Einklang mit der Neuverteilung der socialdemokratischen Stimmen steht die der socialdemokratischen Mandate. Das Verhalten der anderen Parteien in den Stichwahlen war dabei ausschlaggebend. Die Zahl der von der Socialdemokratie eingenommenen Reichstagssitze in Preussen hat einen Rückgang erfahren, von 26 auf 22, dagegen haben die socialdemokratischen Mandate ausserhalb Preussens sich von 18 auf 34, also fast auf das Doppelte vermehrt! Insgesamt haben die Socialdemokraten von 397 Mandaten nun 56 inne.

Wie bekannt, hat u. a. Berlin den Socialdemokraten nicht gehalten, was sie sich von der Hauptstadt versprochen haben. Im Verhältnis zur Zahl der Stimmberechtigten ist die Zahl der socialdemokratischen Wähler um ein weniges zurückgegangen (von 40.4 auf 39.7 pCt.), im Verhältnis zur Zahl der an der Urne erschienenen Wähler allerdings immer noch u. z. erheblich gewachsen (von 56.05 auf 59.50 pCt.). Nichtsdestoweniger meint der »Vorwärts« resigniert dazu, »dass in vielen Grossstädten eine Höhe der Beteiligung erreicht ist, die, wenn nicht irgend etwas die Leidenschaften anspornt, nicht leicht überschritten werden kann.« »Wir können hier auch für die Zukunft kaum eine nambafte Vermehrung der socialdemokratischen Stimmen erwarten.«

Ausserhalb Berlins ist auffällig die Zunahme der socialdemokratischen Stimmen vielfach auf dem Lande, so in Mecklenburg und Ostpreussen. Im Kreise Königsberg (Land)-Fischhausen wurden in der Stichwahl 7252 socialdemokratische gegen 9596 conservative Stimmen abgegeben. »In vielen Fällen«, erläutert dies der »Vorwärts«,

»zeigten die Landarbeiter, nachdem sie der Gutsherr hatte zum Wahllokal fahren lassen, (in der Stichwahl) ganz offen, dass sie socialdemokratisch wählen. Das geschah in allen Bezirken, wo Gutsherren, toll vor Wut über das Wahlresultat, am 17. Juni Leuten gekündigt hatten. Die Leute, wohl wissend, dass sie gebraucht werden, hatten dann sofort wegziehen wollen, und der Arbeitgeber hatte dann klein beigeben müssen.«

Das durch die Arbeiternot den Arbeitern verliehene Selbstbewusstsein lässt sie also aus ihren Wahlabsichten kein Hehl machen, ja ihre Zugehörigkeit zur Socialdemokratie offen proklamieren. Der »Vorwärts« stellt dazu noch fest:

»Diese Zahlen zeigen, wie auch die Landleute (doch nur die landwirtschaftlichen Arbeiter, nicht die Bauern!) immer mehr unseren Ideen zugänglich werden, und dass der Socialismus durchaus nicht Halt macht vor dem »antikollektivistischen Bauernschädel«.«

Das Endergebnis der Wahlen wird vom »Vorwärts« folgendermassen resumiert:

»Wenn wir die Angehörigen eines modernen Staats, d. h. eines Staats mit entwickeltem Kapitalismus, nach den Interessen gruppieren, so kommen wir zu dem Schluss, dass die ungeheuere Mehrheit ein Interesse hat, dem kapitalistischen Produktionssystem sobald wie möglich ein Ziel zu setzen, und dass nur eine winzige Minderheit von diesem System Vorteil, und folglich ein Interesse an seinem Fortbestande hat. Was insbesondere Deutschland betrifft, so kennt jeder die Lassalle'schen Ziffern. Heut aber sind diese Ziffern, die vor 35 Jahren, also zu Beginn der kapitalistischen Aera in Deutschland aufgestellt wurden, von der wirtschaftlichen Entwickelung weit überholt und ist das Missverhältnis zwischen der besitzenden und ausbeutenden Minderheit einerseits und der nicht besitzenden und ausgebeuteten Mehrheit andererseits ein noch viel grösseres (!!?). Und trotzdem erhellt aus den Wahlen nach allgemeinem Stimmrecht — namentlich in Deutschland und Frankreich —, dass die überwiegende Mehrheit der Staatsangehörigen sich durch die Wahl kapitalistischer Kandidaten für das kapitalistische System ausspricht.«

Das Blatt meint weiter:

»Das wäre zum Verzweifeln, wenn eine Nebeneinanderstellung des Ergebnisses der Wahlen, die seit Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland und Frankreich stattgefunden haben, nicht ein stetiges Wachstum der antikapitalistischen Minderheit bekundete.«

Ganz besonderes Gewicht wird, wie schon bemerkt, auf die Wahlerfolge auf dem Lande gelegt!

»Sind auch die Zustände und Stimmungen in den verschiedenen Teilen Deutschlands verschieden, so stimmen doch unsere sämtlichen Agitatoren und Wahlredner darin überein, dass die Aufnahme, welche sie in den bäuerlichen (?) und kleinbürgerlichen Kreisen gefunden haben, fast durchweg eine freundliche war. Eine Ausnahme bilden nur solche Gegenden, die dem Verkehr fern liegen und von den Herren »Rettern« in geistiger Quarantaine gehalten werden konnten. Doch dieser abgelegenen Winkel giebt's nicht viele mehr, und in die abgelegensten dringt allmählich der Verkehr und die Erkenntnis.«

Schliesslich heisst es: »Das beste Reifezeugnis liegt freilich in der Thatsache, dass weit über ein Viertel der deutschen Wählerschaft seine Stimme für den Socialismus abgegeben hat. Hätten wir Proportionalwahl, so würde die Socialdemokratie allein statt 56 ungefähr 120 Mandate besitzen.«

Was speciell die Socialdemokratie als Arbeitervertretung betrifft, so geht der »Vorwärts« (an anderer Stelle) davon aus, dass »fast 4 Millionen männliche Lohnarbeiter durch ihre Jugend vom Wählen ausgeschlossen sind«. Rechne man diese 4 Millionen Arbeiter ab, »dann bleiben nur etwas über 5 Millionen Lohnarbeiter im wahlberechtigten Alter, und wenn man erwägt, dass auch von diesen nicht alle wahlberechtigt waren, von den Wahlberechtigten nicht alle gewählt haben, dann kann man wohl

sagen, dass die Socialdemokratie unter den Arbeitern im Alter von über 25 Jahren die Hälfte hinter sich hat, von den jüngeren sicher weit mehr.«

Die Rechnung wird dann noch weiter geführt: Man habe 3 Millionen wahlberechtigte industrielle Arbeiter anzunehmen, und von diesen stehe schon die »grosse Mehrheit« zur Socialdemokratie. —

Von Interesse ist, abgesehen von den Wahlresultaten, die bei dieser Gelegenheit gepflogene Auseinandersetzung zwischen Socialdemokratie und Demokratie. Liebknecht setzte sich im »Vorwärts« mit der Wortführerin der süddeutschen Demokratie, der »Frankfurter Zeitung«, auseinander. Dies gab letzterer Anlass zu einer Entgegnung, wo u. a. gesagt war:

»Diese Methode der Socialdemokratie, sich als ideales Wesen im Gegensatze zu allen Anderen, welche die reinen Teufel sind, zu gehen, ist, wie gesagt, nicht neu, sondern so alt wie die Partei selbst. Sie hat oft köstliche Blüten gezeitigt. So z. B. damals, als in einer Sitzung des Reichstags die Thatsache zur Sprache kam, dass der »Vorwärts« den kaiserlichen Gnadenerlass, der zum Reichsjubiläum erging, um einige Stunden früher veröffentlichte, als er amtlich bekannt gemacht wurde. Da rief Liebknecht mit Pathos: Wir werden fortfahren, Ihre Verbrechen bekannt zu machen! Mit dem Worte »Verbrechen« wollte er nun natürlich nicht die Gnadenerlasse treffen, er wollte damit nur sagen, wenn es der Socialdemokratie gelingt, Geheimnisse aus denjenigen Bevölkerungskreisen aufzudecken, die ihr nicht angehören, so kann man sicher sein, fast allemal auf »Verbrechen« zu stossen. Dieser Ausruf aber ist ungemein charakteristisch für die Anschauungsweise der Socialdemokraten, besonders jene der alten Schule. Sie thun so, als ob in bürgerlichen Kreisen Gutes überhaupt nicht zu finden wäre, und wenn sie sich eine Zeit lang in diesen Unsinn hineingeredet haben, glauben sie wirklich daran. Und andererseits erscheint ihnen als die personifizierte Vollkommenheit der Socialdemokrat, der berufen sei, die kapitalistische Welt nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sittlich von Grund aus zu erneuern. So spiegelt sich den »Unentwegten« die Welt.«

Das Blatt beruft sich für die Charakteristik des »Socialismus« auf den englischen Fabier Bernhard Shaw, der den »Illusionismus« in der Socialdemokratie folgendermassen persifliere:

»Auf dem Wege der Illusion von der »Vernichtung des Lohnsystems« werden wir (im socialistischen Staat) zu stetigen Löhnen für Jedermann gelangen; durch die Illusion von dem Niedergange des Kapitalismus werden wir ganze Nationen in grosse fusionierte Aktiengesellschaften verwandeln; und unser Bestreben, die Bourgeoisie zu vernichten, wird damit enden, dass jeder Arbeiter ein Bourgeois-Gentilhomme wird. Durch die Illusion der Demokratie, der Regierung durch Alle, werden wir dazu kommen, die vollendetste Bureaukratie, die es je auf der Erde gegeben hat, zu schaffen.« —

Zum Schluss eine Aeusserung der »Sächsischen Arbeiterzeitung«, die nach den Wahlerfolgen in Sachsen ihre Gegner folgendermassen apostrophierte:

»Wir sind die Nation! Deutschlands Arbeiter!«

»Und Ihr? Ein Häufchen Nichtsthuer, Tintenkulis, politische Spekulanten, ohne Anklang, ohne Anhang, verachtet, missachtet im Volke.«

»Das Volk hat gesprochen. Sein Spruch war ein Richterspruch. Um diesen Richterspruch zu verkünden, genügen Worte nicht, es müssten Kanonenschüsse donnern.«

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Die neuesten Utopien.

Von

Professor A. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Immer noch neue Zweige treibt der Baum der Utopienliteratur, dessen Wurzeln auf Platon und Morus zurückreichen. Beim grossen Publikum hatten insbesondere Bellamy's Rückblick (1888) und Hertzka's Freiland das Interesse an den Staatsromanen neu belebt. In der »Schlaraffia politica« haben wir schon früher einmal die sog. Staatsromane in ihrem kulturgeschichtlichen Zusammenhange darzustellen gesucht und damit der Wissenschaft wie weiteren Kreisen dienen wollen. Im allgemeinen scheint dies auch gelungen[1]). Seitdem ist nun wieder eine ganze Reihe von Schriften gleichen Charakters erschienen. Auf diese soll hier eingegangen und an dieser Stelle gewissermassen ein Nachtrag zu der Schlaraffia politica geboten werden.

Dabei müssen wir wie früher eine engere Wahl treffen, denn es erscheint auf diesem Gebiete auch mehr als gut ist. Wir sehen ganz ab von Einzelphantasien wie sie Tageszeitungen in den letzten Jahren mehrfach brachten über den »bakteriologischen« Zukunftsstaat mit seinen zahlreichen Impfungen, über »Elektrizität im Zukunftsstaat« u. dgl. m. oder wie sie in Broschüren z. B. »Ein Duell i. J. 2000«[2]) erörtert wurden. Auch nicht einmal alle grösseren Zukunftsträume können wir hier besprechen: wir wollen weder Max Osterberg-Verakoff in sein Reich Judaea i. J. 6000 (2241 chald. Zeitrechn.)[3]), das ein ideales jüdisches Staatsleben in Palästina schildert, noch den gelehrten Henne am Rhyn[4]) in das Gerhart Hauptmann-Theater in Berlin begleiten. Es wird genügen,

---

[1]) Schlaraffia politica (anonym) 318 S. Leipzig, Grunow, 1892 (vgl. Allg. Zeitung. Beilage 1898 No. 108). In französischer Uebersetzung: Kirchenheim, l'éternelle Utopie. Traduit par A. Chazaud des Granges. Paris, Le Soudier. 1897.

[2]) Severin Severus, Ein Duell i. J. 2000. Aus dem Engl. übers. von Dr. Juvenalis Martial, prakt. Historiker. Leipzig, Friedrich, 1897.

[3]) Stuttgart, Förster & Co., 1893.

[4]) Aria, Das Reich des ewigen Friedens im 20. Jahrh. Ein Zukunftsbild auf Grundlage der Geschichte VIII. 153 S. Pforzheim, Haug.

wenn wir aus der Utopien-Literatur der letzten Jahre vier Bücher herausgreifen, die, sehr verschiedenartig, jedes als Vertreter besonderer Anschauungen gelten kann. Die Spanne Zeit von 1893 ist zu kurz, um diese Bücher ähnlich wie frühere in das Licht ihrer Zeit zu stellen und in ihrer Wirkung zu betrachten. Immerhin wird der Leser selbst sehen, wie auch diese Schriften zum Teil die Bewegungen der Zeit wiederspiegeln.

Das erste, das mitten in den Tagen, da das Publikum sich eifrig mit Zukunftsromanen beschäftigte, erschien, ist betitelt: Caesars Denksäule von Ignatius Donnelly (1892. Deutsch von W. Schaumburg, Leipzig, Reclam). Es ist ein Buch, das nach der Vorrede nicht anarchistisch wirken, sondern durch eine Schilderung des Zusammenbruchs der Civilisation die Mächtigen an ihre Pflichten gegen ihre Mitmenschen mahnen soll. Der Verf. bittet Gott, er möge es zu einem Werkzeug des Guten für die Menschheit machen! Man hat gefunden, dass die Schilderungen Cabet's (1842) über die Revolution zum Teil genau der Februarbewegung 1848 entsprechen, als ob sie nachher geschrieben wären. Wir wollen nicht wünschen, dass Donnelly's Prophezeiungen jemals Wirklichkeit würden. Denn was D. erzählt, ist grausig, überaus grausig, und es ist insofern auch bedenklich, als doch solche Bücher manchen omni modo facturi von anarchistischer Gesinnung und geringer Bildung in die Hände kommen. Verf. hat sich das auch selbst gesagt und verteidigt sich gleich mit der Frage: wird etwa der Gang des Bösen damit aufgehalten, dass man sein Dasein ignoriert?

Das Buch ist in Form von Briefen abgefasst, die Gabriel Weltstein vom 10. September 1993 ab aus New York an seinen Bruder in Uganda schreibt und die den grossen »Kladderadatsch« schildern. Das goldene Zeitalter der Freiheit ist für Amerika längst entschwunden, an der Spitze steht ein Despot semitischer Abkunft, Fürst Cabano, der im Verein mit einigen Goldoligarchen einen Erdteil knechtet: für ihren ausschweifenden Luxus arbeiten in Jammer und Elend ungezählte Millionen — das war das freie Spiel der Kräfte! Jeder Ausweg war durch die Korruption gesperrt. Inmitten aller technischen Vervollkommnungen, durch Luftschiffe u. s. w. die Versunkenheit aller sittlichen Anschauungen, die Verzweiflung, so dass elegante Selbstmordkabinets in allen Stadtteilen zu finden sind. Die Macht des Kapitalismus zu brechen und eine bessere Zeit heraufzuführen, hat sich ein Geheimbund gebildet, dessen Mitglieder nach Millionen zählen und der nach dem Grundsatz »der Zweck heiligt die Mittel« mit vergifteten Dolchen, Dynamit u. s. w. vorgeht, und äusserst fest organisiert ist. Dieser Geheimbund bereitet auch die entsetzliche Katastrophe vor, die bald eintritt und die bis ins Einzelne geschildert wird; Explosionen überall, Banken und andere öffent-

liche Gebäude fliegen in die Luft, und als die Truppen der Machthaber anrücken, sind sie bald wie in einer Mausefalle gefangen. Nun bricht aber der siegreiche Mob flutend in die Stadt, die ekle Menge, ausgerüstet mit den Waffen der Civilisation, aber zugänglich nur den Instinkten wilder Bestien. Sie verbreitet Schrecken und Zerstörung, Flammen und Tod überall; was in zehntausend Jahren gebaut ist, in einer Stunde ist es dahin. Eine Viertelmillion Leichen liegen auf den Strassen — was soll man damit thun? Der Leiter der Verschwörung Caesar Lomellini kommt auf den Gedanken, eine Säule daraus bauen zu lassen und sie mit Cement zu übergiessen, und die rasende Arbeit wird durch Geistliche, Aerzte u. s. w. vollendet, während Diebe und Gesindel zuschauen: zur ewigen Erinnerung an Tod und Begräbnis der modernen Civilisation steht Caesar's Denksäule als schreckliches Warnungszeichen bis an das Ende der Tage.

Dies ist der für uns interessante Kern der Erzählung, in die allerlei höchst unterhaltende Episoden, eine Liebesgeschichte mit Estrella Washington u. a. m. verflochten sind. Auch Caesar Lomellini fällt, da man einen neuen Fürsten fürchtet, und da alle Civilisation zerstört ist, alle Zufuhr aufgehört hat, werden diese Millionen hungern und sich gegenseitig verschlingen und nur langsam wie nach der Sintflut wird aus dem Chaos sich eine neue Kultur erheben.

Gabriel Weltstein mit Gattin und wenigen Genossen steigt im rechten Augenblick in seinem gepanzerten Luftschiff, in dem er allerlei Schätze an Instrumenten und Büchern als Zeugen der untergegangenen Civilisation geborgen, aus dem Flammenmeer empor, überfliegt das verwüstete Europa und gelangt nach dem Tafellande Mittelafrikas.

Hier beginnt nun eine neue Staatsbildung. Abschluss des schwer zugänglichen Gebiets nach aussen ist das erste was geschieht, Schutz »vor uns selber« ist das zweite Ziel. Viel vernünftige wie unvernünftige Gedanken sind hier auf wenigen Seiten zusammengedrängt. Die Regierungsform ist republikanisch, das Wahlrecht geheim, das Volk ständisch gegliedert in Arbeiter und Landleute, Kaufleute und Industrielle, endlich Kopfarbeiter. Kein Gesetz kann Giltigkeit erlangen ohne Majorität jeder dieser Abteilung oder $^2/_3$ Majorität von zwei Abteilungen. Die Mitglieder der Regierung, die auf 4 Jahre gewählt sind, haben kein aktives Wahlrecht und sind nicht wieder wählbar. Handel findet nur mit Staaten statt, wo der Arbeitslohn gleich hoch ist, damit das freie Volk nicht durch ein unterdrücktes ruiniert werde. Erfindungen, die die Arbeit verringern, werden nicht begünstigt. Der Staat ist Eigentümer aller Verkehrsanstalten und Bergwerke, Landerwerb und Geldbesitz ist nur bis zu gewissen Grenzen gestattet, Gold und Silber sind nur Scheidemünzen, im übrigen ist lediglich Papiergeld Zahlungsmittel. Zins-

nehmen und Landesverrat sind die schwersten Delikte, jenes wird mit Gefängnis, dieser mit dem Tode bestraft. Die Stadtverwaltung sorgt für alle Bedürfnisse, Erholung, Aerzte u. s. w. — aber es gibt nur zwei Städte Stanley und Lincoln. Der Jugendunterricht ist gemeinsam und ist nicht nur Uebermittlung von Kenntnissen, sondern auch religiös-moralisch, »denn es gibt hundert Punkte, in denen alle Kirchen übereinstimmen gegen einen, wo sie auseinandergehen«. Es wird aber nur wöchentlich fünftägiger Schulbesuch verlangt, wie überhaupt der Mittwoch ein halber Feiertag ist. So gibt uns Verf. eine für die Zeitströmung sicher charakteristische Utopie, und er schliesst natürlich in einem Kapitel »Nach 5 Jahren« mit der Schilderung eines idealen, glücklichen Lebens im Innern des dunklen Erdteils, während in der übrigen Welt, wo etwa $^3/_4$ der Menschheit umgekommen, alle Kultur verschwunden scheint.

Wer die Utopien studiert, muss die Bemerkung machen, dass die Ideen eines Zukunftstaates sich sehr häufig mit religiösen Ideen vermischen: begreiflich, denn die meisten dieser sog. Utopien sind nicht nur Ausgeburten irdischen Wünschens, sondern vertreten allerhöchste Menschheitsideale. Ist doch mehr oder minder in ihnen eine künftige Weltvollendung gezeichnet, die einer weiteren »Entwickelung« nicht mehr fähig ist. Vielleicht noch niemals aber ist der Gedanke des »tausendjährigen Reiches« so durchgearbeitet und so zur Anschauung gebracht worden, wie in H. Faulhaber's Buch »Das goldene Zeitalter der Zukunft. Eine Erzählung aus dem Jahre 2000—2030« (727 S., Schwäbisch Hall, 1896). Ein merkwürdiges Buch! Es hat etwas Imponierendes wenn Jemand so glaubt und so seinen Glauben verkündet. Es ist aus einem Guss, sowohl im Styl, wie mit seiner musikalischen (!) Beilage, einem tief empfundenen Liede der blinden Jüdin und seinen 24 von Oskar Herrfurth gezeichneten, über das gewöhnliche der Roman-Illustrationen hervorragenden Bildern. Aber wir fürchten, wenige werden das Buch lesen und noch weniger es ganz verstehen. Schon einmal hat ein schwäbischer Pfarrer (Andreae 1620) eine Utopie geliefert, die ziemlich wenig unterhaltend war und trotzdem viel höher zu schätzen war als die Phantasie des sinnlichen Mönches Campanella. Auch in der Erzählung Faulhaber's haben wir ein Werk vor uns, das nicht nur belehren, das vielmehr in den Mühen und Leiden der Gegenwart mit frischem Mut, mit hohen Idealen erfüllen, den Bann der Hoffnungslosigkeit brechen und zu neuer Thatkraft anspornen will. Aber es ist sehr fraglich, ob der Verfasser durch sein Buch für seine Anschauungen viel Freunde gewinnen wird. Es ist sehr gut gemeint, doch bietet es für eine Erzählung zu wenig Leben, zu wenig Handlung. Die Schilderungen und Unterhaltungen sind ausserordentlich breit, wir hören

immer nur, dass da etwas vorgeht und wie schrecklich der Antichrist ist, dessen Niederwerfung den Umschwung herbeiführt u. s. w., nirgends aber treten die Figuren wirklich handelnd auf. Der Verfasser mag hierbei zu entschuldigen sein, weil er alles vermeiden wollte, was wie Berührung einer Tagesfrage hätte aussehen können und weil er meint, dass bei der Schlussentwickelung der Weltgeschichte eben die heutigen Tagesfragen verschwunden, gelöst oder in andere Frageform umgewandelt sein würden. Aber wie soll man derartiges sich vorstellen und wie es darstellen? da wird man eben höchst abstrakt, und darum wird auch dem grossen Publikum das Buch nicht zusagen.

Es ist dies schade, denn es ist vernünftiger als Bellamy und andere sensationelle Geschichten, auch die Donellys; es wird eine Stufe in der Geschichte der Utopien bezeichnen und vielleicht findet sich einmal ein anderer Schriftsteller, der lebendige Darstellungskraft und dramatische Fähigkeit mit der Tiefe und Begeisterung F.'s verbindet. Der Verfasser, der übrigens in zwei anderen Schriften die menschlich-geschichtliche Denkbarkeit und Vorstellbarkeit eines goldenen Zeitalters darzuthun versuchte [5], will in diesem Staatsroman gegenüber den socialistischen Utopien das Friedensreich Christi schildern. Dies geschieht in 6 Büchern zu 10 Kapiteln, deren jedes mit Motto versehen ist. Das erste Buch spielt 2030 und giebt eine Schilderung des goldenen Zeitalters, während die übrigen Bücher sich mit der Umwandelungsperiode von 2000—2030 beschäftigen. Da wird die vorausgehende Sichtung und Scheidung (II), Sturm und Gewitter (III), die lange Schreckenszeit (IV) und die grosse Erlösung (V) dargestellt, bis wir im VI. Buche unter der Ueberschrift »Die starken Wurzeln der Kraft« mit dem neuen Leben bekannt gemacht werden. In diesen 60 Kapiteln lernen wir eine Reihe von Personen kennen, deren Gespräche wieder Fragen des socialen und religiösen Lebens berühren. Ueber die eigentliche Gestaltung der Dinge erfahren wir am meisten im 1. Buche und S. 693 ff. Die Jugend steht 4 Jahre im öffentlichen praktischen Dienst (vgl. Morus), was den früheren Militärdienst vertritt: die Jugend hat zwar nicht grösseren Wissensdurst wie früher, aber mehr Seelentiefe, man spürt dem ganzen Volk das veränderte Erziehungs- und Arbeitsleben an. Die »Stände« sind ebenso wie die Völker einander näher gekommen. Der ganze Gewerbebetrieb ist Sache der Gemeinwesen, des Kreises, ja des Staatenbundes. Ebenso ist das Eigentum im Grunde gemeinschaftlich. Ganz deutlich ist der Verfasser hierbei (S. 91) nicht. Er sagt »das Eigentum wird noch heilig gehalten« aber »die Gemeinschaft ist Eigentümerin.« Wohnung

[5]) Das zukünftige Reich Christi auf Erden. Seine menschlich-geschichtliche Denkbarkeit und »Vorstellbarkeit« und »Was ist es mit dem tausendjährigen Reich?« 44 S., beide Schriften Schwäbischhall 1896/7.

und Land erhält der Einzelne als Lehen, in Erbpacht »wenn man überhaupt so sagen kann« (S. 92), nie jedoch mehr als 2 Häuser und 20 Morgen Land. Tausch der Wohnungen kommt auch hier vor, gerade wie bei Morus. Im Uebrigen erhält jeder seinen Anteil am Nationalvermögen durch Wertscheine (Geld) der Gemeinde und des Kreises. Vererbung giebt es nicht, ganz wie die Schrift sagt »wir haben nichts in die Welt gebracht, wir werden auch nichts hinausbringen«. Das sind mit wenigen Worten die Grundzüge der Organisation. Aber das ist nicht das Wesentliche des Buches; dies liegt vielmehr in der allgemeinen Schilderung der neuen vollkommenen Weltentwickelung und in dem Beweise, dass diese nur durch den Umschwung der Anschauungen herbeigeführt werden kann, nicht aber ein goldenes Zeitalter, ein Idealstaat allein durch menschliche Arbeit zu erreichen ist. Wir können und wollen an dieser Stelle nicht mit dem Verfasser rechten, ob seine chiliastischen Anschauungen menschlich oder auch nur theologisch haltbar seien: es giebt genug Theologen, insbesondere Lutheraner, die diesen äussersten Chiliasmus wie er in Schwaben öfter wundersame Blüten getrieben, verwerfen und ihn auch nicht als biblisch begründet, vielmehr als auf irriger Auslegung von Offb. Joh. 20 beruhend ansehen; es giebt andere, die den Chiliasmus zwar als berechtigt anerkennen, aber ihn nicht auf die Offenbarung stützen. Das sind Dinge, die hier nicht zu behandeln sind. Dagegen kömmt hier in Betracht, dass die Ausführung der Gedanken höchst eigenartig ist. Und vor allem kommt das Eine zum Ausdruck, worin auch die »Schlaraffia« des Referenten ausklingt, dass eine neue Weltzeit sich nicht denken lässt ohne ganz besondere Vorgänge auch in der Menschheit, d. h. ohne sittlichen Aufschwung des Volkes. Grossen politischen Begebenheiten gehen grosse religiöse Bewegungen zur Seite. Die politische Lebensanschauung vieler Menschen kennt das nicht oder sieht es nicht so an, »und doch ist es so«.

Vom Theologen wenden wir uns zum Mediziner, von dem Pfarrer in Schwabenland zu Paolo Mantegazza, dessen höchst unterhaltende Schrift »Das Jahr 3000«, ein Zukunftstraum, uns in einer guten Uebersetzung durch W. A. Kastner zugänglich gemacht ist (Jena 1898, Costenoble). Noch einmal bietet uns hier der bald siebzigjährige Mantegazza ein Buch, in dem er seinen ganzen Esprit und seine ganze fesselnde und liebenswürdige Darstellungsart leuchten lässt. Paolo Fortunati und Marie reisen mittels Luftschiff von Rom nach Anthropolis, der Welthauptstadt am Fusse des Himalaya, es ist keine Hochzeitsreise, sondern eine Reise zur Hochzeit, denn das Buch schliesst damit, dass die Liebesleute vom Gesundheitstribunal zu Anthropolis die Zustimmung zur »fruchtbaren Ehe« erhalten. Durch die Zustimmung der Wissenschaft wird ihnen das hohe Recht zu Teil »das einst in barbarischen Zeiten allen Menschen ohne

Unterschied eingeräumt war, einem neuen Geschlechte das Leben zu geben«. Auf dieser Reise lernen wir nun wie gewöhnlich in den Utopien alle möglichen Staaten und Einrichtungen kennen, wobei allerdings die Zukunftsträume auf hygienischem und technischem Gebiete die Hauptrolle spielen. Das Luftschiff, das die Reisenden benutzen, übertrifft alles Bisherige. Die Elektrizität, die es birgt, wird durch drei Tasten in Wärme, Licht und Bewegung verwandelt. Auf dem Weg von der Hauptstadt der Vereinigten Staaten Europas (Rom) zu der Hauptstadt der Vereinigten Planetarischen Staaten machen die Reisenden zuerst Halt in Spezia, wo einst der Krieg für immer begraben wurde. Nach einer Weltschlacht in Paris und Spezia, die einer Million Menschen das Leben kostete, hatte der Krieg den Krieg getötet und man gründete die Vereinigten Staaten von Europa. Zweite Station sind die Pyramiden am Ufer des grossen Saharameeres. Von hier aus wird das prächtige englische Postschiff »Kosmos« benutzt, aus sehr leichtem Metall erbaut, ohne Kohlenräume, da mit Elektrizität getrieben u. s. w., auf dem die Seekrankheit zufolge einer sinnreichen Einrichtung — eine ölige Flüssigkeit spritzt aus dem Bug, die Wogen zu beschwichtigen — gänzlich überwunden ist (wie bei Fourier und Cabet). In zwei Tagen gelangen wir nach Ceylon, der »Insel der Experimente«, man kann dort nämlich alle möglichen Regierungsformen schauen, ein Museum von Staaten: man wird an Holberg's Schilderungen erinnert. Da giebt es Tyrannopolis, einen absoluten Staat, ferner Turatia, genannt nach dem italienischen Socialisten Turati, den M. als Socialisten des Mitleids bezeichnet (er unterscheidet ausserdem drei Gruppen Socialisten, der Wissenschaft, der Litteratur, des Katheders), Logopolis, eine Nachahmung der englischen parlamentarischen Regierung, jedoch mit gewähltem König, Polyandra, Peruvia, einen Kommunistenstaat u. a. m. Am ergötzlichsten ist die Schilderung der Gleichheitsstadt, wo Mann und Weib, Jung und Alt gleich gekleidet sind und wo unsere Reisenden bis 17 Uhr hungern müssen, da die Gesetze der Gleichheit eine Mittagsmahlzeit zu anderer Stunde nicht zulassen.

Von Ceylon geht es nach der Dynamoinsel, wo sich eine der planetarischen Kraftstationen befindet, die die gesamte Erde mit Kraft (Licht, Wärme, Bewegung) versorgen. Ein Centralamt befindet sich hier, bei dem fortwährend Depeschen einlaufen, die z. B. dreifache Durchschlagskraft für einen Tunnel, intensiv blaues und rotes Licht für ein Volksfest u. s. w. verlangen, und von dem dann der nötige Strom durch einfachen Druck ausgesandt wird.

Endlich sind wir mit Luftschiff in Anthropolis, dem Mittelpunkt planetarischer Civilisation. Die Stadt wurde um 2500 von Cosmet, dem grössten Gesetzgeber der Welt, einem Engländer gegründet, zu-

gleich mit den Vereinigten Staaten der Erde. Hier ist nun die Idealstadt, die ungefähr so wie in Cabet's Ikarien und anderen Staatsromanen mit glänzenden Farben geschildert ist. Die Häuser werden nicht mehr gebaut, sonder gegossen, wie man früher Gipsfiguren goss. Die Strassen sind 20 m breit, die Plätze sind mit Gartenanlagen, Denkmälern der verschiedenen Epochen geschmückt, von einer Centralstation werden die einzelnen Gebäude mit Wasser, Heizung, Licht und Kraft versehen. Auf dem Markte findet gerade ein Pomeranzendiebstahl statt, wobei wir die Strafrechtspflege kennen lernen. Mantegazza übertrifft viele Utopisten, indem er auch im Jahre 3000 noch das Wort »Gerechtigkeit« kennt, was wohl besonders im Gegensatz gegen die radikale Richtung der italienischen Kriminalisten betont wird. Sieben sofort zusammentretende Bürger sprechen das Strafurteil aus und die Freiheitsstrafe wird im »Hause der Gerechtigkeit« vollzogen, allerdings nur kurz, bald wird der Sträfling mit einem gelben oder roten Bande im Knopfloch entlassen, das erst entfernt wird, wenn er sich völlig bewährt hat. Es giebt immer noch Räuber und Mörder. (S. 63 spricht sich M. kurz und treffend über die italienische Kriminalanthropologenschule dahin aus, dass »geborene Verbrecher« nur wenige, zum Verbrechen geneigt aber alle Menschen sind). M. führt uns ferner durch die verschiedenen gemeinnützigen Anstalten, so die Schulen und die Gymnasien, jene für die geistige, diese ausschliesslich für die körperliche Ausbildung. Beachtenswert ist, dass der Unterricht bezahlt wird! Bei einem Vortrage »Geschichte der menschlichen Irrtümer« bekommen die Geschworenen und Sachverständigen kräftige Seitenhiebe. Ein Besuch des Gesundheitsamtes Hygiea ist besonders interessant, die Untersuchungen mit Röntgenstrahlen, die Behandlung ohne Arzeneien u. a. m. werden eingehend geschildert. Sehr eigenartig ist der Saal, wo die neugeborenen Kinder — »heute gebiert das Weib so leicht wie irgend ein Tier« — auf ihre Lebensfähigkeit und verbrecherischen Neigungen geprüft werden! Wenn das Urteil auf Lebensunfähigkeit lautet, wird das Kind mit Zustimmung der Mutter sofort durch einen 2000 Grad heissen Luftstrom in ein Häuflein Asche verwandelt. Leider erfahren wir nicht, ob die Mutter vom Kind No. 21, die diese Einwilligung nicht giebt, ihre »Grausamkeit« (sic!) wirklich zu bereuen Anlass hatte. Im Jahre 3000 ist jede Art der Zerstörung der menschlichen Leichname gestattet, Auflösung in Salpetersäure und Aufbewahrung in Krystallfläschchen ist jetzt sehr üblich, nachdem die vornehme Sitte der Siderophilen, alles Eisen aus dem Leichnam herauszuziehen und so den Menschen in eine kleine Denkmünze zu verwandeln, der Lächerlichkeit verfiel, nicht dadurch, dass eine Dame, die an 20 Liebhaber im jugendlichen Alter verloren hatte, diese als Denkmünzen zu einem rosenkranzartigen Halsband sich hatte verar-

beiten lassen, sondern weil 2858 ein Chemiker starke Betrügereien gemacht und statt Menscheneisen irgend einen Nagel oder dergl. zur Anfertigung der Münze benutzt hatte. Marie bittet nach Besichtigung dieser Anstalten »lass mich begraben in der weichen duftenden Erde« u. s. w. Sehr hübsch ist auch die Schilderung des Theaterbesuches am 26. April 3000. Man hat eine grossartige Auswahl, die Vorstellungen finden meist am Tage statt, da die Menschen des 30. Jahrhunderts längst einsichtig geworden sind und früh zu Bett gehen. Eigentümlich sind im Theater an jedem Platze die Ekstasiometer, Apparate mit sechs Fäden, mit denen man die Allgemeinempfindung und die Empfindlichkeit der fünf Sinne abschwächen oder verstärken kann. Das Stück, den Cyklus der kosmischen Freuden von Homer bis 3000 darstellend, fand lebhaften Beifall, nur eine allzu treffende Darstellung eines pantagruelischen Abendgelages in einem Franziskanerkloster wurde ausgezischt. Im Museum sahen wir Darstellungen der menschlichen Arbeit, auch der Kunstgeschichte, wobei auf der Wandkarte der schwarze Fleck am Ende des 19. Jahrhunderts, die krankhafte Kunstperiode, auffällt. Auch besuchen Paul und Marie die Götterstadt, denn es giebt noch Religionen, ja das Bedürfnis des Ideals ist statt zu verschwinden, immer mehr gewachsen: »ich denke, sagt Paul, dass alles Wissen dieser Welt jenes menschliche Bedürfnis, über das Grab hinauszublicken, zu hoffen und zu glauben, niemals unterdrücken kann«. Die Religion Christi besteht noch als erhabenste Form einer Mitleidsreligion, ihre Anhänger nennen sich Evangeliker. In der Kirche der Deisten (»Dem unbekannten Gotte«) sieht man wenige Andächtige und keine einzige Frau. Schliesslich wohnen wir der Sitzung der Akademie bei, die drei Weltpreise verteilt, den dritten für einen Erdbohrer bis zur Mitte der Erde, den zweiten für ein Teleskop, das die Bewohner der übrigen Planeten erkennen lässt; den ersten an niemand andern als Paul für das Psychoskop, das es ermöglicht jedermanns Gedanken zu lesen: hierdurch allein kann der moralische Fortschritt in Uebereinstimmung mit dem geistigen gebracht werden. Als Paul dies Psychoskop ansetzt, stürmen viele in Hast davon. Es ist dies ein äusserst feiner und zugleich kritischer Abschluss einer Utopie, der uns zeigt, wie die Moralität bei weitem nicht die Fortschritte gemacht hat, wie die geistige Entwickelung.

Ueber Staatsverfassung und Wirtschaftsleben bringt Mantegazza wenig. Er hat wie so viele Utopisten es vorgezogen, über die wichtigsten nationalökonomischen Fragen hinwegzugleiten; er wollte lieber anmutig erzählen, als sociale Probleme untersuchen. Hier und da finden sich Andeutungen, wie über 6stündige Arbeitszeit, über 20 Arten Papiergeld und anderes höchst anfechtbare, dies alles aber nur gelegentlich. Die Regierung zeigt grösste Einfachheit und stellt sich damit in

scharfen Gegensatz zu früheren Zeiten, in denen immer neue Räderchen und damit immer neue Streitigkeiten über Zuständigkeiten geschaffen wurden, in denen zwei Kammern sich meist widersprachen, Minister kaum so lange im Amte waren, als sie zur blossen Orientierung nötig gehabt hätten, die Gesetze sich mit schwindelerregender Schnelle ablösten und aus der Lira des Steuerzahlers 5 Centimes für Staatszwecke erübrigt wurden, während die übrigen 95 pCt. für das verzwickte Beamtengetriebe darauf gingen. Jetzt tagt das Erdparlament gewählter und bezahlter Abgeordneter einen Monat; es wählt ein Oberhaupt, Pankrat für ein Jahr, unter keinen Umständen wieder wählbar. Neben der kosmischen Bilanz giebt es die einzelnen Gemeindebilanzen, die Steuern sind progressiv. Trotz dieser Abschwenkungen auf das Gebiet des Ernsten bleibt aber der Eindruck, dass es dem Verfasser mehr darauf ankam, etwas recht Unterhaltendes zu schreiben — und das ist ihm gelungen.

Die letzte hier abzuhandelnde Schrift rührt von Bellamy her, dem im Mai d. J. im Alter von 48 Jahren verstorbenen amerikanischen Schriftsteller, dessen Name seit seinem Rückblick (Looking Backward 2000—1887.) so viel genannt wurde. In Amerika müssen die wirtschaftlichen Gegensätze und socialen Verhältnisse wohl am übelsten liegen. Donelly wie Bellamy berufen sich in ähnlicher Weise, wie dies Cabet gethan, auf die Statistik der Güterverteilung. In Ikarien hatten vor der Umwälzung (Schlaraffia S. 251) 25000 Reiche mehr Vermögen als alle 24975000 übrigen Bewohner. Ebenso stützen sich Donelly (S. 100—104) und Bellamy (S. 392) darauf, dass von den 62 Billionen, worauf das Nationalvermögen geschätzt wird, 45 Billionen auf 9 pCt. und 12 Billionen, also etwa $\frac{1}{5}$ auf eine ganz kleine Gruppe (0,03 pCt.) der Bevölkerung entfallen, wie einst im sinkenden Rom 1800 Menschen die ganze damals bekannte Welt besassen, und wie der Grund und Boden des gesamten britischen Königreichs nur 100000 Leuten gehört (vgl. Popular Science Monthly vom Nov. 1889 S. 28 u. North American Review März 1889)[6]. Diese Anhäufung des Kapitals in den Händen Weniger, die von Donelly in ihren Konsequenzen so krass geschildert ist, ist auch für Bellamy die hauptsächliche Veranlassung eines neuen Werkes geworden, das er »Equality« genannt hat und das unter d. T. »Gleichheit« in einer Uebersetzung von M. Jacobi (Stuttg. u. Lpz., Deutsche Verlagsanstalt 1898, 495 S.) vorliegt. Bellamy's Rückblick gehört zu den Büchern, deren Wert in keinem Verhältnis zu ihrer Verbreitung stehen. Es verdankte seinen Erfolg wie manche Utopien einem Umstande der immer vorhanden, der Unzufriedenheit mit dem Be-

[6]) Aehnliche Nachweise könnte man führen nach J. Wolf, System der Socialpolitik I, p. 308 ff. 351 ff. 537 ff.

stehenden. Es waren vielfach ganz haltlose und unbegründete Ansichten, die B. da vorbrachte. Er hat dies wol selbst empfunden und die Widerlegungen gelesen, und so hat er die »Gleichheit« verfasst, die weit mehr wissenschaftliche oder scheinbar wissenschaftliche Auseinandersetzungen enthält, als Erzählung und Schilderung. Haben wir schon des Verfassers Rückblick wenig interessant gefunden, so müssen wir leider auch dies Werk als äusserst langweilig bezeichnen. Es wird an die Erzählung im Rückblick angeknüpft, wonach Julian West, der am 31. Mai 1887 eingeschlafen, im September des Jahres 2000 in Boston erwacht, und nun genauer das neue Leben im 2. Jahrtausend kennen lernt. Durch 38 Kapitel muss sich der Leser hindurcharbeiten, die trotz aller Abwechselung, die der Verfasser hineinzubringen sich bemüht, zum Teil wenig unterhaltlich sind. Von Kapitel 22—30 (S. 193—303) wird uns ein Schulbesuch geschildert, der insofern das Mittelstück ist, als die einzelnen Schüler alle nationalökonomischen Fragen durchnehmen. (Es sind wahre »Nationalökonomen«. Vor der Umwälzung gab es keine solche — es war ein falscher Name für die Verteidiger des Privatkapitalismus und Gewinnsystems, die nicht einmal das Abc der Güterproduktion kannten S. 275.) Im übrigen werden wir ähnlich wie im früheren Werke des Verfassers mit allen Fortschritten und Errungenschaften des 21. Jahrhunderts bekannt gemacht, wir fliegen durch die Luft, wir nehmen um Mitternacht Bäder in erwärmtem Seewasser, da die Kraft von Ebbe und Flut längst ausgenutzt, wir bewundern die Frauenkleidung (Papierkleider zu 10—20 Cents), sowie die körperliche Gewandtheit des weiblichen Geschlechts, wir bedienen uns des Elektroskops, um von Boston aus eine Theatervorstellung in Honolulu anzusehen; die Kunst des Schreibens ist fast abgekommen, die Kunstschlosserei ist vergessen, es giebt keine Feuersbrünste mehr, der Dozent liest vor Millionen Hörern per Telephon u. s. w.

Alle diese Einzelheiten sind aber offenbar für den Verfasser nur Mittelchen, die Aufmerksamkeit zu beleben für sein Hauptthema: Lösung der socialen Frage. In dieser Hinsicht geht er sehr gründlich vor und es würde ein neues Buch nötig sein, um eine Widerlegung zu geben. Er hat sich etwas von platonischer Dialektik angeeignet, indem er die meisten Theorien in Gesprächsform erörtert, und auf alle Einwände seine Rechtfertigung anbringt.

Die Verfassung des 20. Jahrhunderts ist die reine Demokratie, während die des 19. Jahrhunderts nur eine negative Phase bezeichnet: es ist die der Pseudorepublik, die den Uebergang bildet von dem absoluten Staate zum reinen Volksstaate. Jene Zeit ist ein trübseliges Interregnum, denn nirgends mehr herrscht die Geldaristokratie als in dieser Pseudorepublik. »Im Namen der Freiheit« wurde eine despotische

Regierungsform verteidigt, die Wirtschaftspolitik des Landes den Kapitalisten ausgeliefert, und die Gleichheit bestand nur der Form nach: Reich und Arm wurden vor Gericht ganz verschieden behandelt und wenn man sagte, die Gleichheit bestehe in den »gleichen Aussichten«, so war das nur eine Phrase. Hauptzweck des neuen Volksstaates ist »die Macht der socialen Organisation zu gebrauchen, um die materielle und sittliche Wohlfahrt des souveränen Volkes auf die höchste Stufe zu heben, auf welcher Allen derselbe Grad des Wohlergehens gesichert werden kann«. Auf der Kuppel des Rathauses erblickte man beim Vorüberfahren des Luftwagens ein Ding wie eine selbsttätige Windmühle. Dies ist keine Verzierung, sondern ein Symbol. Es stellt das Ideal eines Regierungssystems dar, die Mühle bedeutet den Mechanismus der Verwaltung und der Wind den Willen des Volkes — nach der aura popularis soll sich alles richten. B. liebt die Bilder — hatte er im Rückblick den Omnibus und den Regenschirm, so bringt er hier neben der Mühle noch den Wasserbehälter. Wenn jene das Regierungssystem darstellt, so soll die Parabel vom Wasserbecken (S. 242 vgl. S. 222) die Wirtschaftssysteme veranschaulichen. In einem trockenen Lande hatten kluge Männer (Kapitalisten) einen Wasservorrat gesammelt. Vor sie traten die Durstigen und erboten sich ihre Knechte zu sein, um ihren Durst zu stillen. Die Herren liessen sie weiter Wasser in das Becken (den Markt) tragen und zahlten für den Eimer einen Pfennig, für jeden Eimer aber den Ihr nehmet — so sprachen sie — zahlt Ihr zwei Pfennige. Der Unterschied soll unser Gewinn sein, sonst thun wir die Sache nicht für euch und ihr müsstet umkommen. Schliesslich fliesst das Becken über und die Knechte verdienen nichts mehr, man nennt das eine Krisis. Auch wird die Produktion mit dem Zuflussrohr und die Konsumtion mit dem Ableitungsrohr verglichen und gezeigt wie letzteres durch die Schleuse des Kapitalistengewinns verschlossen und daher die Leistung des Zuflussrohrs (und dadurch wieder die Kaufkraft des Arbeiters) verringert wurde.

In diesem Sinne ist das ganze Buch B.'s eine Tendenzschrift gegen den »Kapitalismus«, der ja in Amerika allerdings am schroffsten zur Erscheinung kommt, aber auch anderwärts die Staaten umarmt. Es kann nicht bezweifelt werden, dass sehr sehr viel Wahres von B. gesagt wird, aber so sehr er sich auch bemüht, sein System gewissermassen wissenschaftlich zu rechtfertigen, sein Buch bleibt doch eine »Utopie«: der Grundgedanke ist kein anderer als dass alles Privateigentum Diebstahl am Nationalvermögen sei und was das nationale Industriesystem betrifft, so ist es nicht tiefer als das System Fourier's und Saint Simon's und ist mit den Widerlegungen dieser widerlegt. Dabei muss man es B. lassen, dass er diesmal zum Teil in viel idealerem Sinne geschrieben hat, als in seinem Rückblick, und dass seine Betrachung der Gegenwart

äusserst fein ist. Geradezu ausgezeichnet ist das kurze 30. Kapitel über die Gegensätze der Bildung jetzt und im 20. Jahrhundert. Wenn bei uns der Kampf ums Dasein die geistige Entwickelung hindert, wenn der Durchschnittsstudent nie mehr weiss als beim Examen, wenn bei den meisten unter den Sorgen des Lebens der geistige Besitz welkt und erstirbt, so ist dies anders geworden und ältere Leute bilden sich jetzt selbst weiter in den zahlreichen Fortbildungsschulen. Auch zu eurer Zeit — heisst es — träumte die Jugend von edlen Taten und sah hoffnungsvoll in die Zukunft. Aber wenn der Jüngling in die Welt des praktischen Lebens hinaustrat, sah er wie überall seine Träume verspottet, seine Ideale in den Staub getreten wurden. Wohl oder übel musste er seine Lebensanschauung verleugnen, man sagte, »er hat gelernt die Welt zu nehmen wie sie ist«, »er ist praktisch geworden«, »er hat seine romantischen Ideen aufgegeben«, — jetzt aber braucht der Vater nicht den Sohn in Menschenverachtung zu unterweisen, die Mutter der Tochter nicht Weltklugheit zu predigen, die Jugendideale weichen im Alter nicht niedrigen Beweggründen, das Leben wird immer weiser und edler, die geläuterte Atmosphäre wirkt auch moralisch ein, man sieht — ein seliges Zeitalter. Und doch scheinen den Bürger dieser Welt die Mussestunden zur geistigen Ausbildung, die »den halben Tag, die Hälfte jedes Jahres und die ganze letzte Lebenshälfte umfassen« noch zu kurz! Wie naiv übrigens B. manche wirtschaftliche Fragen abtut, dafür nur ein Beispiel: auf dem Bankbureau lässt sich West »Scheine im Wert von 300 Dollar« geben (S. 40) und 17 Zeilen später heisst es »natürlich giebt es bei uns kein Geld und nichts dem Aehnliches« — eine Wortspielerei wie hier bei den meisten Utopisten und wie im »Rückblick« mit dem Worte »Creditkarte«. Ob übrigens wie es da heisst ein Einkommen von 4000 Dollars für jeden erwachsenen Bürger möglich ist, dies zu berechnen müssen wir den Zukunftsstatistikern überlassen.

Ueberraschend ist, dass auch B. die grosse Umwälzung mit einer religiösen »Erweckung« in Verbindung bringt. Es ist merkwürdig, wie sehr die Utopisten das Christentum in ihrem Sinne verwerten. Bei Cabet und bei Hertzka wird Christus als Apostel der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit hingestellt. Tolstoi gebraucht das Wort »Reich Gottes« bekanntlich (in seiner Schrift »Das Reich Gottes ist in Euch.« 1897), obwohl von edelster Begeisterung getragen, um die allgemeine Wehrpflicht zu bestreiten. Bellamy erkennt (S. 417), dass »die gleiche Wohlfahrt aller nichts anderes sei als das Reich Gottes«. An einer anderen Stelle citiert er eine Menge von Bibelsprüchen über Nächstenliebe, eine Manier die uns nicht gefallen will. Wie sehr auch das praktische Christentum die Religion der Nächstenliebe i. e. S. ist, so ist doch damit das Wesen der christlichen Religion nicht erschöpfend

bezeichnet und solche schöne auf Gefühlsseligkeit und religiöse Unklarheit berechneten Citate wie die ganze Bemäntelung des Kampfes gegen den Kapitalismus mit Christentum u. s. w. machten keinen guten Eindruck. B. fühlt dies selbst, indem er sagt: die grosse Begeisterung der Menschheit, die die alte Ordnung umstürzte und die brüderliche Gemeinschaft einführte, war ursprünglich keine Erhebung zu Gott, sondern eine rein menschliche Bewegung (S. 331), man begeisterte sich für sociale Erlösung, nicht für Rettung der eigenen Seele (S. 414). Merkwürdig aber bleibt, dass auch hier, nachdem (S. 403ff.) das mächtige Fortschreiten der neuen Ideen in lebhaften Farben geschildert ist, B. auch der ganzen Bewegung eine religiöse Färbung giebt und den Umschwung durch die »grosse Erweckung« herbeigeführt werden lässt.

Schliesslich sind die beiden letzten Kapitel des Buches von besonderem Interesse, das 37., das die Uebergangszeit schildert und das 38. (»Das Buch der Blinden«), das alle Einwände zu widerlegen sucht. Ersteres behandelt u. a. die Monopolisirungen, die öffentlichen Warenlager, wie das Geld seinen Wert verlor, die Lasterhaften und die Verbrecher, die farbige Rasse, wie der Uebergang hätte beschleunigt werden können, die Arbeitslosen, die Wohnungsfrage, die völlige Durchführung der wirtschaftlichen Gleichheit, die Abrechnung mit den Kapitalisten. Im letzten Kapitel, dem man anmerkt, dass D. seine Kritiker gelesen und alle Schwächen seines Ideals sorgfältig überlegt hat, sucht er die von Kanzel und Katheder erhobenen Einwände zu widerlegen, insbesondere, dass die Thatkraft gelähmt werde, dass die Gleichheit gleichartig mache und den Wettbewerb unterdrücken, jede Eigenart vernichten werde. Diese Widerlegung ist nicht geglückt und wird nicht glücken, so lange es nicht ideale Menschen gibt. Als letzten Einwand prüft er den Vorwurf, den wir selbst (Schlaraffia p. 262) gegen ihn erhoben, nämlich das Bevölkerungsproblem. Er meint, dass die Freiheit der Frauen, die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Verfeinerung der Sitten natürliche Hemmungen der Bevölkerungsvermehrung sein werden. Ob das richtig ist? Hier ist das Problem, an dem schon viele Utopisten gescheitert, die sich gescheut haben, die Kindererzeugung im Platon-Campanella'schen Sinne zu verstaatlichen.

Man sieht, dass die menschliche Phantasie noch immer nicht erschöpft ist, und wenn auch diese Werke nicht so seltsam sind wie manche Utopien früherer Zeiten, so werden sie doch selbst dem, der diese kennt, noch Neues und Interessantes bieten. Wenn Donelly aufregend und Mantegazza amüsant ist, so enthält Bellamy's »Gleichheit« Mancherlei, was dem Nationalökonomen zu denken geben kann. Denjenigen, der nicht eine leichte Unterhaltungslektüre sucht, wird aber

vielleicht am meisten Faulhaber's Buch befriedigen, weil es gegenüber dem »Alles, was entsteht, ist wert, dass es zu grunde geht«, das den Pessimismus Donelly's durchklingt, und gegenüber dem socialistischen Materialismus unserer Tage uns einen Höhepunkt der Menschheitsgeschichte vorführt, von dem aus ein Lichtstrahl fällt auch auf unsere tägliche Arbeit, als nicht vergeblich für die Vollendung der Menschheit.

Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz. Erfolge und Bedingungen der Weiterbildung.

Von

Fabriksinspektor Dr. Schuler in Mollis.

I.

Ohne Zweifel ist die Verkürzung der Arbeitszeit eines derjenigen Ziele, welche die industrielle Arbeiterschaft aller Länder zu erreichen strebt. Die verschiedenartigsten Parteien stimmen in diesem Wunsche überein, wie die Verhandlungen des 1897 in Zürich abgehaltenen internationalen Congresses für Arbeiterschutz beweisen. Dagegen herrscht grosse Verschiedenheit der Ansichten, auf welchem Wege das Ziel erreicht werden soll, ob allmälig oder plötzlich, ob es enger oder weiter zu stecken sei. Aber auch auf eifrige, überzeugte Gegner stösst das Streben nach Arbeitszeitverkürzung in nicht geringer Zahl, sogar unter der Arbeiterschaft. Es sind nicht etwa nur verwerfliche Motive, dem Eigennutz und der Selbstsucht entsprungen, die sie leiten, sondern bei manchen ist es die wirkliche ernsteste Besorgnis, dass durch eine Verkürzung des Arbeitstages eher schlimmere als bessere Zustände geschaffen werden.

Blosse theoretische Erörterungen werden weder Freunde noch Gegner zu andern Ansichten führen. Die Erfahrung ist auch hier der grosse Lehrmeister, auf den Jedermann am meisten achtet, der wirklich die Wahrheit sucht und nicht in fanatischem Eifer an einer vorgefassten Meinung festhält. Aber oft wird in gutem Treuen für Erfahrung ausgegeben, was in Wirklichkeit bloss das Ergebnis einer Selbst-

täuschung ist. Dies kommt bei Freunden und Gegnern gleichmässig vor. Es ist ebenso wenig den Thatsachen entsprechend, wenn erstere nach einer halb oder ganzjährigen Verminderung der Arbeitsdauer um eine oder zwei Stunden eine gewaltige Zunahme der Intelligenz der Arbeiterschaft, eine auffallende Abnahme ihrer Morbidität beobachtet haben wollen, wie wenn andere alle Wirtshäuser sich füllen, das Familienleben zerfallen, die Haushaltungen verarmen gesehen zu haben behaupten. Gar manches kann freilich nicht mit Zahlen belegt, sondern nur abgeschätzt werden, und es sind auch viele Zahlen, die nicht selten unter ganz veränderten Bedingungen gewonnen worden sind, nicht beweisend. Wo aber solche erhältlich sind, wo die Art ihrer Gewinnung nachgewiesen und der Kritik zugänglich gemacht werden kann, wo auch sonst bestimmte Thatsachen unumstösslich konstatiert werden können, wo die Gewinnung eines sichern Urteils durch diese Zahlen und Thatsachen gefördert wird, sollten diese der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden.

Die Schweiz mit ihrem elfstündigen Normalarbeitstag, über den nun 20jährige Erfahrungen vorliegen, mit den vielfachen von einzelnen Industrien und Unternehmern gemachten Versuchen einer weitern Verkürzung ist geeignet, einiges zuverlässige Material zur Beurteilung der Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung zu bieten. Allerdings besitzt sie manchen wichtigen Industriezweig nicht, ihre Erfahrungen sind nur beschränkte; dafür entschädigt aber zum Teil die Verschiedenheit der Race, der Lebensweise, der neben der Industrie betriebenen Beschäftigungsarten. Darum dürften vorliegende Mitteilungen von allgemeinem Interesse sein. Sie sind zwar nicht alle neu; ein Teil davon ist schon 1890 in Brauns Archiv Bd. IV unter dem Titel »die Wirkungen des Normalarbeitstages in der Schweiz« veröffentlicht worden.

Der elfstündige Maximalarbeitstag wurde 1877 nur unter schweren Kämpfen erreicht; er drang bei der Volksabstimmung mit geringer Mehrheit durch. Man prophezeite die schlimmsten Folgen, nicht nur für die Industrie, sondern auch für die Arbeiterschaft. Sie sind ausgeblieben. Die günstige Beeinflussung des körperlichen Befindens der Arbeiter ist unverkennbar. Für die körperliche Ausbildung, wenigstens des männlichen Geschlechts, geschieht mehr; Turnen, Schiessübungen haben an Verbreitung gewonnen; gemeinsame Ausflüge, Feste im Freien sind häufig geworden. Die Zahl der Krankentage hat allerdings eher zu, als abgenommen; sie ist noch in ständigem Steigen begriffen. Aber alle, die mit dem Krankenkassenwesen vertraut sind, gehen darin einig, dass nicht eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes, sondern eine Erhöhung der Ansprüche an Pflege und Ruhe, namentlich der Reconvalescenten und Halbkranken daran schuld sei. Die Reinlichkeits-

pflege hat grosse Fortschritte gemacht; Bäder und Douchen sind vielerorts ein Bedürfnis geworden, wo sie es früher nicht waren. Auf ein sauberes, nettes Aeussere wird weit mehr — oft nur zu viel — verwendet.

An all diesem ist freilich nicht nur die Reduction der Arbeitszeit schuld, sondern auch die Zunahme der Löhnung, die Förderung gesundheitlicher Einrichtungen durch Gemeinwesen und Arbeitgeber, das Eindringen anderer Anschauungen über Gesundheitspflege in die weitesten Kreise.

Auch in sittlicher und intellectueller Beziehung hat die verkürzte Arbeitszeit nicht die vorausgesagten unheilvollen Folgen gehabt. Wohl mag das Wirtshausleben zugenommen haben. Es ist eine natürliche Folge des Anschwellens der Städte und grossen industriellen Ortschaften, der Einwanderung zahlreicher fremder, ambulanter Elemente, des Verschwindens der häuslichen Gemeinschaft der Arbeiter und Lehrlinge mit dem Principal, des zunehmenden Strebens für alle möglichen Zwecke sich gesellig zu vereinigen und der Unmöglichkeit, dies anderswo zu thun, als im Wirtshaus. Es ist nur zu gewiss, dass Viele in diesem Wirtshausleben verkommen, dem Familienleben entfremdet worden sind, dass mancher Haushalt in Folge dessen zu Grunde geht. Aber ebenso augenscheinlich sind die Fortschritte in anderer Richtung, die Zunahme der Bildung durch den Besuch der Fortbildungsschulen, belehrender Vorträge, von Sammlungen, die der Belehrung dienen, die zunehmende Pflege von Musik und Gesang, das steigende Bedürfnis nach Lectüre, der sich mehrende Sinn für Kunst, der sich auch in den zahlreichen theatralischen Vorstellungen der Arbeiter zu Stadt und Land äussert, das vermehrte politische Wissen. Wie viele suchen nicht mehr im Trunk ihre einzige Sonntagsfreude und verbannen selbst aus ihren Vereinen den Alkoholgenuss, und wie viele andere suchen auch ihre religiösen Bedürfnisse im Verein mit Gleichgesinnten immer mehr zu befriedigen! Auch der Gegner wird zugeben müssen, dass so manches vom Aufgezälten bei der langen Arbeitszeit vor einem halben Jahrhundert geradezu unmöglich gewesen wäre.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist, dass sicherlich die Verkürzung der Arbeitszeit zur Hebung des Arbeiterstandes ganz erheblich beigetragen hat. Es entspringt aus dieser Ueberzeugung, der sich nur noch wenige Arbeiter aus notleidenden Industrien verschliessen, naturgemäss der Wunsch, dass eine weitere Reduction der Arbeitszeit stattfinde, und zwar nicht nur etwa für die besonders des Schutzes Bedürftigen, d. h. das weibliche Geschlecht und die jugendlichen Arbeiter. Aber die Ansichten gehen weit auseinander, welche Anforderungen an die Gesetzgebung gestellt werden sollen. Man spricht vom 10-, vom 9- und

8-Stundentag, vom letztern aber nur in der Meinung, dass er allerdings das Ziel sei, dem man zustreben soll, das aber nur allmälig, nicht auf einmal erreicht werden kann. Man ist sich bewusst, dass nicht nur die Arbeiter der Grossindustrie ihre Ansicht geltend machen können, wenn es sich um die gesetzliche Regelung dieser Frage handelt, sondern dass auch das Handwerk, die Landwirtschaft ihre zahlreichen Stimmen in die Wagschale werfen werden und zwar kaum zu Gunsten einer Gesetzgebung, welche den Unterschied zwischen der Arbeitsdauer der grossindustriellen Arbeiter und ihrer, zum Teil durch unbeeinflussbare Verhältnisse gebotene Arbeitszeit gar zu grell hervortreten lässt und ihre Arbeiter weg und zur Fabrikarbeit hinüber lockt. Man weiss, dass die Aussichten weit günstiger wären, wenn das Gesetz nicht auch der Arbeit in den Kleinbetrieben ihre längst von den verschiedensten Seiten bald verlangten, bald bekämpften Schranken ziehen müsste.

Eine andere Erwägung hält aber noch weit mehr vor allzuraschem Vorgehen zurück. Arbeitszeitverkürzung ist nur dann wünschbar, wenn der Erwerb des Arbeiters dadurch nicht wesentlich und auf die Dauer vermindert und ein billiger Ertrag der Unternehmung für den Arbeitgeber nicht unmöglich gemacht wird. Ist letzteres der Fall, wird der betreffende Industriezweig überhaupt eingehen; er wird vielleicht durch einen bessern ersetzt, vielleicht aber wird die industrielle Erwerbsgelegenheit aus dem Bereich eines solchen schädigenden Einflusses überhaupt verschwinden. Tritt aber eine Minderung des Erwerbs ein, so hat der Arbeiter nichts gewonnen, denn der Gewinnst durch die kürzere Arbeitszeit wird durch die Einbusse in der Lebenshaltung aufgewogen werden.

Die Frage der Arbeitszeitverkürzung erfordert deshalb genaue Prüfung. Es dürfen dabei nicht Schlüsse, die man aus den Ergebnissen einer genauen Untersuchung einer einzelnen oder einiger weniger Industrien gezogen hat, verallgemeinert und massgebend für eine Gesetzgebung werden, die alle Industrien gleichmässig trifft. Die Prüfung darf sich auch nicht auf einzelne beliebig oder gar mit tendenziöser Auswahl herausgegriffene Betriebe erstrecken; es müssen die verschiedenartigsten Verhältnisse berücksichtigt werden. Der Beamte, den sein Beruf in die Fabriken führt, der da seine Beobachtungen und Nachfragen anstellen kann, der in stetem Verkehr mit Principalen und Arbeitern und dem oft am unbefangensten urteilenden Zwischenpersonal, Directoren, Meistern, Aufsehern steht, kann manche Tatsache ermitteln, zu mancher wohlbegründeten Ueberzeugung gelangen, aber auch er wird sich sagen müssen, dass dies nur Bruchstücke sind, die der Gesetzgeber durch eine planmässige Untersuchung ergänzen muss.

Aber diese Bruchstücke sind doch von Werth. Sie lassen im Allgemeinen den Stand der Dinge, die darüber herrschenden Anschauungen

erkennen. Was nun in diesen Blättern geboten wird, stammt allerdings aus einem kleinen Gebiet, in welchem aber angesichts einer in baldiger Aussicht stehenden Revision der Fabrikgesetzgebung die allgemeine Aufmerksamkeit sich der Frage der Arbeitszeitverkürzung zugewendet hat.

Die ältesten Erfahrungen mit dem Elfstundentag hat der Canton Glarus mit seiner ausgedehnten Baumwollindustrie aufzuweisen. Er führte ihn 1872 ein. Die amtliche Vertretung der Industriellen berichtete den Bundesbehörden schon 1874 von seinem günstigen Einfluss auf die Frische der Arbeiter und vom Ausbleiben des erwarteten hohen Productionsausfalls. Derselbe sei geringer, als berechnet worden und manche Industrielle wünschen die alte Arbeitszeit nicht mehr zurück. Das gleiche bestätigte der Glarner Börsenverein. Trotz allen Verdächtigungen der Richtigkeit dieser Angaben, sind sie nie widerlegt worden. Die Vergrösserung und Neuerrichtung von Spinn- und Webereien sprach für ihre Zuverlässigkeit. Einzelne Arbeitgeber lieferten zudem beweisende Zahlen. Eine grosse, gutgeleitete Baumwollspinnerei producierte mit den gleichen Arbeitern und Maschinen, bei gleicher Qualität des Rohstoffs wie des Gespinnstes schon 1873, im zweiten Jahr der Arbeitszeitverkürzung, 99,15 pCt. dessen, was sie bei 12 Stunden geliefert.

Der Elfstundentag wurde 1877 für die ganze Schweiz obligatorisch. Schon 1880 erklärten frühere Gegner desselben, sie seien mit ihm ausgesöhnt, die erwartete Einbusse hätten sie einzubringen vermocht. Ein Zürcher, der auf Handstühlen ganz feine Nummern Baumwollgarn spinnen liess, wies aus den Zahltagheften mehrerer Arbeiter nach, dass ihr Lohn unter ganz gleich gebliebenen Bedingungen sogar im Verhältnis von 278 zu 281 gestiegen sei. Eine Selfactorspinnerei producierte, wie sie durch ihre Bücher belegte, mit den gleichen Maschinen und ohne Aenderung in Rohmaterial und Garnnummer statt früher 372 nunmehr 388 kg per Tag. Als dasselbe Geschäft 3 Monate je 1 Stunde täglich Ueberzeit arbeitete, hatte die Produktion nicht etwa um 9,1 pCt. zu-, sondern um 0,9 pCt. abgenommen. Nicht ganz so schlimm ging es einer andern Spinnerei; der Verlängerung der Arbeitszeit um 9,1 pCt. stand nur eine Produktionszunahme um 4,4 pCt. gegenüber. Eine dritte Spinnerei berechnete das Ergebnis einer Arbeitszeitverlängerung von 11 auf 12 Stunden wie 1100 : 1152. Aehnliche Mitteilungen wurden in grosser Zahl gemacht, zum Teil unter einlässlicher Angabe, wie dieses Resultat erreicht worden sei. Allerdings wird häufig darauf hingewiesen, wie das Gleichbleiben des Produktes in 11 statt 12 St. zu einem grossen Teil von der Qualität des Arbeiters, dann aber auch von der Art der Arbeit abhängig sei. Diese Anschauung vertritt im Jahr 1888 noch ein sehr genauer Kenner der Spinnerei, Hr. E. Blocher in der

schweizerischen Zeitschrift für Statistik. Für seine eigene Grobspinnerei weist er eine durchschnittliche Zunahme der Leistung in 11 Stunden nach.

Noch günstiger für die Verkürzung gestalten sich die Erfahrungen in den Baumwollwebereien. Eine solche hatte bei 12 täglichen Arbeitsstunden eine Produktion von täglich 7788 m, bei 11 Stunden in den Jahren 1879 und 80 dagegen 8298. Auch hier vermochte eine Stunde Ueberzeitarbeit nur eine Steigerung um 1,6 pCt. zu erzielen. Nach den Angaben einer andern Weberei waren die Löhne der Weber bei gleichem Tarif und kürzerer Arbeit um eine Kleinigkeit gestiegen. Mehrfach zeigte es sich, dass Lohnreduktionen sofort durch Mehrleistung ausgeglichen wurden. So wies eine Firma eine Lohnliste vor, nach welcher 5 pCt. eingebracht waren. Aehnliche Thatsachen ergaben sich bei Nachfragen in der Seidenindustrie. Ein dem Maximalarbeitstag feindlich gesinnter Direktor einer Floretspinnerei gab zu, dass er durch Aenderungen an seinen Maschinen ein schnelleres Laufen derselben ermöglicht und nun ein gleich gutes und auch der Menge nach nicht geringeres Produkt erzielt habe. Ueberall aber wurde der Vorbehalt gemacht, dass diese günstigen Resultate mit alten schlechten, langsam laufenden Maschinen nicht erreicht worden seien; dass bei diesen höchstens die Hälfte bis zwei Drittel der eingebüssten Zeit eingebracht werden könne.

Ungemein schwierig ist es, sichere Angaben in bezug auf die Stickerei zu gewinnen. Die Art der Arbeit variiert auf der gleichen Maschine oft so sehr, dass eine Vergleichung der Leistungen verschiedener Perioden durchaus unzulässig ist. Aus einzelnen Betrieben mit stetig gleich bleibender Arbeit waren folgende auf Zuverlässigkeit Anspruch machende Angaben erhältlich: In einer Feinstickerei fiel die durchschnittliche Tagesleistung von 6 zufällig herausgegriffenen Arbeitern von 2648 auf 2629 Stiche, der Lohn, wenn man die Jahre 1876/7 = 100 setzte, in den folgenden zwei Jahren auf 99,3. In einer der grössten Stickereien dagegen stieg die Produktion um 7,7 pCt. »Es wurde den Arbeitern am Lohn abgebrochen; dies zwang sie, mehr zu leisten«, bemerkte der Prinzipal. So schwankend, wie die Angaben der Industriellen, waren auch die Arbeitsbedingungen und ebenso unsicher die Abschätzung des Wertes der geleisteten Arbeit. Die angefragten Arbeiter äusserten sich sehr ungleich in bezug auf die Leistungen in 11 oder mehr Stunden. Während die einen die Möglichkeit gleicher Leistung in 11 Stunden behaupteten und hervorhoben, dass zudem das Befinden des Arbeiters ein weit besseres sei, versicherten andere, dass ein weniger behender Arbeiter nie auf die Dauer in kürzerer Zeit das gleiche leisten könne, wie früher. Keiner dieser Arbeiter zog bei seinen Antworten die Exaktheit der geleisteten Arbeit in Betracht, obwohl Fehler im Sticken nicht nur die vom Sticker zu tragenden Kosten des Nachstickens vermehren, sondern

auch zu oft sehr beträchtlichen Abzügen von seinem Lohn führen. Wie der eine Reihe von Jahren fast alle schweizerische Sticker umfassende Stickerverband den Normalarbeitstag beurteilte, geht daraus hervor, dass er den 11stündigen Maximalarbeitstag allen seinen Mitgliedern vorschrieb — den vereinzelten, nicht unter dem Fabrikgesetz stehenden Stickern, wie den andern — und diese Vorschrift mit grösster Strenge handhabte.

Vereinzelte Notizen auch aus allerlei andern Industrien sprachen für die Unschädlichkeit der Arbeitszeitreduktion für die Produktion und lieferten Beispiele, wie selbst starke Verkürzungen eingebracht werden können. So hatte eine Spiralenfabrik der Westschweiz Mangel an Bestellungen. Sie beschränkte die Arbeitsstunden auf die Hälfte, in der Hoffnung auch eine um so viel geringere Leistung zu erhalten. Zu ihrem Schrecken betrug die Abnahme nur 10 statt der erwarteten 50 pCt. Leider waren nirgends Zusammenstellungen erhältlich, die eine genaue Vergleichung der Arbeitsleistung vor und nach 1878 zuliessen.

Der Mangel an derartigem Beweismaterial wird zum Teil durch eine sehr beweiskräftige Wahrnehmung ersetzt. Es stellte sich immer häufiger heraus, dass in den verschiedensten Industriezweigen die erlangten Ueberzeitbewilligungen nicht voll ausgenutzt wurden, weil die Mehrleistung nicht von ferne der Verlängerung der Arbeitszeit entsprach, ja sogar ganz ausblieb. Dies zeigte sich besonders bei lange dauernden Ueberzeitarbeiten. Einzelne Cantonsregierungen wurden durch diese offenkundigen Tatsachen veranlasst, grundsätzlich ein gewisses Maximum für die Dauer einer Bewilligung festzustellen. Die Ueberzeitbewilligungen ersetzten in früheren Jahren nach der Auffassung Vieler bis auf einen gewissen Grad die Einbusse, welche sie durch den Normalarbeitstag erlitten zu haben meinten. Sie wurden eifrig und umfangreich nachgesucht und ziemlich ausgiebig erteilt. Noch 1888/1889 beliefen sie sich im Canton Zürich auf 0,52 und 0,57 pCt. des Normalarbeitsjahres für jeden Spinnereiarbeiter und auf 0,38 und 0,41 pCt. für jeden Weber. In den letzten vier Jahren schwankten diese Zahlen zwischen 0,01 und 0,08 für die ersteren und 0,03 und 0,07 für die letzteren. Ein volles pro Mille wurde nie mehr erreicht und die Ursache war weit eher die Ueberzeugung der Arbeitgeber, dass bei der Ueberzeitarbeit nicht viel herauskommt, als die immer geringere Willfährigkeit der Regierung Bewilligungen zu erteilen.

Bei diesen im ganzen so günstigen Erfahrungen, die man mit dem Elfstundentag machte, musste notwendiger Weise bald die Frage auftauchen, ob man nicht weiter gehen könnte. Der Zehnstundentag begann lebhaft discutiert zu werden. In socialdemokratischen Kreisen bevorzugte man die Idee des 9 oder 8stündigen Arbeitstages, gab sich

aber keinen Illusionen hin und strebte als nächst erreichbares Ziel den 10stündigen Arbeitstag an. Ein Teil der Arbeitgeber kam diesen Bestrebungen sympathisch entgegen. Einer der einflussreichsten Maschinenindustriellen beantwortete in einer kleinen Schrift die Frage: kann der Zehnstundentag in der Maschinenindustrie ohne Gefahr eingeführt werden? schon im Jahre 1890 mit Ja, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Arbeiter gleiches leisten wie bisher und dass vom Gesetz gewisse Erleichterungen in Bezug auf Vornahme dringlicher Arbeiten gewährt werden. Er spricht sich aber zugleich lebhaft gegen die obligatorische Einführung des Zehnstundentages für alle Industrien aus. Weit weniger Bedenken hegten Regierung und Volk des Kanton Zürich. Es wurde 1894 ein Arbeiterinnenschutzgesetz geschaffen, das einen Maximalarbeitstag von 10 Stunden feststellte. Merkwürdiger Weise und gegen alle Erwartung ist derselbe auf wenig Widerstand gestossen. Man ist freilich überall einverstanden, dass Frauen und Kinder eines besonderen Schutzes teilhaft werden sollen; aber trotzdem ist noch kein anderes cantonales Schutzgesetz so weit gegangen. Ueberall behielten die Cantone den Maximaltag des Fabrikgesetzes bei.

Das zürcherische Vorgehen hat übrigens nichts Auffallendes, wenn man die Verbreitung in Betracht zieht, welche der Zehnstundentag in der schweizerischen Fabrikindustrie gewonnen hat. Im Jahre 1895 wurde die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden in allen Fabriken ermittelt. Nachstehende Zahlen sind jener Statistik entnommen und in Prozente umgerechnet. Von allen Arbeitern hatten wöchentliche Arbeitsstunden in der

	65 St.	62 ½	60	57 u. weniger
Baumwoll-Industrie	91,9 pCt.	3,6 pCt.	3,6 pCt.	0,9 pCt.
Seiden-Industrie	77,1 -	7,3 -	15,1 -	0,5 -
Woll- und Leinen-Industrie	75,8 -	17,8 -	6,2 -	0,2 -
Uebrige Textil-Industrie	49,2 -	13,6 -	28,7 -	8,5 -
I. der Haute, Haare, Leder, Knochen etc.	27,4 -	24,0 -	23,1 -	25,4 -
Lebens- u. Genussmittel-Industrie	47,4 -	18,4 -	32,2 -	2,0 -
Chemische u. physikal. Industrie	41,9 -	6,0 -	38,7 -	13,4 -
Papier u. polygraphische Industrie	35,9 -	6,0 -	28,4 -	29,7 -
Holz-Industrie	37,1 -	6,1 -	56,1 -	0,7 -
Metallverarbeitung	26,4 -	20,7 -	42,8 -	10,1 -
Maschinen-Industrie	16,4 -	9,5 -	71,5 -	2,6 -
Bijouterie, Uhren-Industrie	42,8 -	6,0 -	43,0 -	8,2 -
Salinen, Industrie der Erden u. Steine	63,4 -	12,1 -	22,1 -	2,4 -
Total	57,1 pCt.	9,3 pCt.	28,3 pCt.	5,3 pCt.

Es war also ziemlich genau ⅓ aller Fabrikarbeiter im Besitz des 10stündigen oder eines noch kürzeren Arbeitstages. Aber dieser verteilte sich ausserordentlich ungleich auf die einzelnen Industrien. Die Baumwollspinnerei kannte ihn gar nicht, in der Baum-

wollweberei nur 1,4 pCt. der Arbeiterschaft, von der gesamten übrigen Baumwollindustrie nur ein Teil der Färber und Appreteure. In der Stickerei mit Handbetrieb kommt ein Arbeitstag unter 11 Stunden fast nie vor, dagegen nicht selten bei der Stickerei mit Motorenbetrieb. In der Confectionsindustrie kommt er 51,5 pCt. der Arbeiter zu gut; im ostschweizerischen Inspectionskreis haben sogar nur 44 pCt. noch den Elfstundentag. In den Schuhfabriken arbeiteten 51,6 pCt. nicht über 60 Stunden pro Woche, in den Molkereien 57,8 pCt. und in den Tabakfabriken 33 pCt. Der hohe Prozentsatz der Elfstundenarbeiter in der letzten Gruppe unserer Liste rührte von den Ziegeleien mit ihrer Saisonarbeit her. Von den 5,3 pCt. aller Fabrikarbeiter mit weniger als 60 Stunden hatten nur 0,6 pCt, unter und 1,4 pCt. bis zu 54 wöchentlichen Stunden, die übrigen 3,3 pCt. zwischen 54 und 57 Stunden. Den Löwenanteil daran hatten die polygraphischen Gewerbe.

Seit diesen Erhebungen hat die Verkürzung der Arbeitszeit weitere erhebliche Fortschritte gemacht, teils auf Andrängen der Arbeiter, teils als eine spontan von den Arbeitgebern versuchte Massregel. So haben namentlich Seidenwebereien den Versuch damit gewagt. In den Schiffchenstickereien, die sich an den Centren dieser Industrie befinden, ist der Zehnstundentag zur Norm geworden. In den Confectionsgeschäften von Zürich, die sehr zahlreich sind, hat der Umstand zur Verallgemeinerung der 10stündigen Arbeitszeit mitgewirkt, dass das cantonale Arbeiterinnenschutzgesetz dieselbe auch den ganz kleinen Betrieben mit einer einzigen Lohnarbeiterin auferlegte. In gleicher Weise hat die kürzere Arbeitszeit der Schlosser, Mechaniker, Schreiner etc. in den Städten und grösseren Ortschaften ihre Berufsgenossen in den kleinen fast handwerksmässigen Fabrikbetrieben der kleinen ländlichen Dorfschaften veranlasst dasselbe für sich zu verlangen, zum grossen Schrecken vieler Prinzipale, welche behaupten, dass man sich auf dem Land mit seinem geringeren Komfort und Lebensgenuss ohnehin mit den geringeren, weniger leistungsfähigen, langsamer arbeitenden Leuten behelfen müsse. Wie sehr überhaupt die Arbeiterschaft an den Gedanken sich gewöhnt hat und durch die Wahrnehmungen bei ihren Berufsgenossen darin bestärkt worden ist, dass heute 10 Stunden den normalen Arbeitstag ausmachen, geht aus den öftern, bei den Fabrikinspektoren angebrachten Klagen hervor, dass da und dort der 10stündige Arbeitstag überschritten werde. Die Verkürzung des Arbeitstages ist in ihrer Umgebung so allgemein, dass sie dieselbe durch gesetzliche Vorschriften hervorgerufen glauben.

Nur sehr beschränkt sind die Erfahrungen, die man mit kürzeren Arbeitszeiten gemacht hat. Der westschweizerische Inspektionskreis wäre am ehesten in der Lage, bestimmte Angaben zu liefern, denn während er

nur 18 pCt. aller schweizerischen Fabrikarbeiter umfasst, weist er 42 pCt. der 9 Stunden und gar 64 pCt. aller unter 9 Stunden arbeitenden Fabrikarbeiter auf. Leider sind noch keine Details bekannt geworden. In der Ostschweiz sind nur wenige Industrien in der Mehrzahl ihrer Betriebe unter 10 Stunden gegangen, ja wohl einzig die Buchdruckereien und Lithographien. Andere haben es nur in vereinzelten Fällen und auch dann meist nur vorübergehend gethan. Beweisende Zahlen über die Resultate dieser Verkürzung zu erhalten, namentlich Zahlen, die auf den Zusammenstellungen aus den Rechnungsbüchern und nicht nur auf blossen Schätzungen beruhen, ist ausserordentlich schwer. Was an solchen zu gebote steht, soll im folgenden Abschnitt mitgeteilt werden, in welchem die Möglichkeit der Reduktion der Arbeitszeit unter 11 Stunden, die Aufnahme, welche solche bei Prinzipalen und Arbeitern finden würde oder bereits gefunden hat und die bereits gemachten Erfahrungen je nach den einzelnen Industriegruppen besprechen wird.

II.

Von allen Fabrikindustrien der Schweiz hat sich die Baumwollspinnerei am meisten gegen die Reduktion der Arbeitszeit gesträubt und am längsten den Kampf dagegen fortgeführt. Sie hat dies insofern mit Erfolg gethan, als ihr 10 Jahre lang zugestanden wurde, über die 11 Stunden des Normalarbeitstages hinaus noch ¼ Stunde auf das Putzen der Maschinen zu verwenden. Allmählich sind aber die Klagen über den Elfstundentag verstummt. Sogar die früher so häufigen Begehren nach Ueberstunden haben sich, wie schon erwähnt, von Jahr zu Jahr vermindert.

Auch heute wird diese Industrie am meisten gegen eine weitere Reduktion der Arbeitszeit ankämpfen. Sie befindet sich in der That in einer schlimmen Lage, welche ihre Stellungsnahme begreiflich erscheinen lässt. Im Inland findet sie ihren genügenden Absatz nicht; im Ausland sind ihr die Märkte durch hohe Zölle gutenteils verschlossen. Nur feinere Artikel, die sie in vorzüglicher Qualität liefert, vermögen sich noch zu behaupten. Das Ausland aber, namentlich England, importiert in die Schweiz zu Preisen, bei denen die schweizerischen Spinner nicht bestehen können. Verschiedene andere Zweige der Textilindustrie arbeiten unter günstigeren Bedingungen und können demzufolge höhere Löhne zahlen. Damit entziehen sie der Baumwollspinnerei die beste, beweglichste, jüngste und zu anderer Betriebsweise fähigste Arbeiterschaft. Wohl sind auch in der Baumwollspinnerei die Löhne in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegen, aber nicht genügend, um die Arbeiterschaft zu fesseln. Alle diese Verhältnisse haben eine starke Entwertung der Spinnereien herbeigeführt; abgebrannte wurden nicht

mehr aufgebaut, in andern wurde der Betrieb eingestellt oder andere Industriezweige an die Stelle der Baumwollspinnerei gesetzt.

Wird diese Entwertung der Spinnereien, dieses Zurückgehen des Erträgnisses durch eine weitere Reduktion der Arbeitszeit noch zunehmen? Die meisten Spinnereibesitzer beantworten diese Frage mit Ja. Sie versichern, dass jetzt schon günstige Bilanzen nur das Resultat glücklicher Baumwolleinkäufe, überhaupt der kaufmännischen Spekulation seien. Sicher ist, dass alte, schlecht eingerichtete Betriebe, welche noch nicht einmal die verlorne 12. Arbeitsstunde ganz eingeholt haben, schwer leiden, vermutlich zu grunde gehen würden. Die meisten Inhaber haben aber um die Verbesserung ihres Betriebes sich ernstlich bemüht, für bessere und stätere Betriebskraft gesorgt, bessere Maschinen angeschafft. An neueren Stühlen vermag derselbe Spinner anderthalb mal so viel Spindeln zu bedienen, als an den alten; neue Selfaktoren, die z. B. 9000 Touren machen, haben alte mit 5500 ersetzt. Man hat es versucht auch alte Maschinen schneller laufen zu lassen, aber nicht immer mit Erfolg, meist auf Kosten der Qualität. Die zulässige Schnelligkeit ist eben zumeist durch den Bau der Maschine bedingt. Selbst bei neuen Maschinen, aber sehr feinen Garnen hatte man über Verschlechterung der Qualität zu klagen, als man in einer Spinnerei die Maschinen um 5 pCt. schneller laufen liess. In einem anderen Betrieb verminderte man die Tourenzahl von 8300 auf 8000 per Minute, obwohl das Produkt um ein Beträchtliches abnahm, um ein besseres Gespinnst zu erzielen. Vom Aufsichtspersonal hört man ganz allgemein die Behauptung, dass bei den vorhandenen Maschinen der Vorteil des schnelleren Laufes durch Verschlechterung des Produktes, raschere Abnutzung der Maschinen und andere Nachteile mehr aufgewogen werde.

Anderer Meinung sind einzelne, freilich wenig zahlreiche Spinnereibesitzer, welche immer den Grundsatz befolgten, ihre Maschinerie, wie alle sonstigen Einrichtungen stets in möglichst vollkommenem, den besten ausländischen Betrieben ebenbürtigem Zustand zu erhalten. Sie haben mittelst dieser leistungsfähigeren, aber auch bedeutend grössere Leistungen der Arbeiter erheischenden Maschinen die Möglichkeit erreicht, höhere Löhne bezahlen zu können, ohne die Herstellungskosten für das gleiche Produkt zu erhöhen. Sie allein würden einer Verkürzung der Arbeitszeit ohne Sorgen entgegensehen.

Leider ist nur die Minderzahl der Spinnereibesitzer in der glücklichen Lage, ihr Geschäft ganz auf die Höhe der fortgeschrittensten Technik zu bringen. Es werden von vielen die lebhaftesten Anstrengungen gemacht; andere verzagen und prophezeien, dass innerhalb 20, vielleicht schon einem Dutzend Jahren die Hälfte der schweizerischen Baumwollspindeln verschwunden sein werde. Mag dem sein, wie ihm

wolle — soviel ist gewiss, dass die Zurückgebliebenen, welche nicht mehr den Anforderungen der Jetztzeit genügen können, erliegen werden und dass dieses, wohl jetzt schon unvermeidliche Schicksal sie um so früher erreichen wird, wenn rasch und ohne allmählichen Uebergang eine bedeutende Reduktion der Arbeitszeit eintritt.

Die relative Mehrleistung der Arbeiter bei kürzerer Arbeitsdauer wird zwar einige Ausgleichung bringen, aber sie kommt nicht von heute auf morgen zu stande. Das so oft angestaunte Vorbild der englischen Leistung kann erst nach Jahrzehnten erreicht werden, wenn dies überhaupt je völlig geschieht. Zur Beurteilung, was heute möglich sei, bieten sich nur wenige Anhaltspunkte. Der 10 Stundentag ist nie etwa versuchsweise eingeführt worden. Und doch könnte dieses Experiment in den Spinnereien, deren Arbeiter in ihrer Mehrheit im Akkord arbeiten, ohne allzu grosse Gefahr der Einbusse für den Prinzipal vorgenommen werden. Es wäre lehrreich und nützlich für ihn, wie für den Arbeiter, von höchstem Wert für den Gesetzgeber. Gegenwärtig ist man nur auf Schlüsse aus vereinzelten Beobachtungen angewiesen. So darf man wohl aus den grossen Lohndifferenzen, die sich bei der gleichen Arbeit an den gleichen Maschinen je nach dem Fleiss, aber freilich auch je nach der Fähigkeit der verschiedenen Arbeiter ergeben, folgern, dass jetzt schon weit mehr geleistet werden könnte. Diese Schwankungen betragen in einzelnen Betrieben 17—23½ pCt. für Spinner, 27—47 für Banc-à-broches-Arbeiter, 14 pCt. für Arbeiter am Laminoir, ebenso viel für Spuler. Für Haspler fand man sogar 100 pCt. Leider ist es nirgends gelungen, Fälle aufzutreiben, wo längere Zeit hindurch eine Verkürzung der Arbeitszeit stattfand und nicht so verschiedenartige Faktoren zusammenwirkten, dass es möglich war, den Einfluss, welchen die blosse Arbeitszeitreduktion auf Produktion oder Lohn ausübte, abzuschätzen. Ja selbst da, wo wenigstens annähernd zuverlässige Zahlen ermittelt werden könnten, scheint keine Neigung zu bestehen, sich an der Lösung einer Frage zu beteiligen, die man lieber unberührt wissen möchte. Eine einzige Spinnerei, die eine Zeit lang wegen Wassermangel nur 8 Stunden arbeitete, berichtete, die Produktion habe im Verhältnis von 1000:743 abgenommen und nicht, wie die Arbeitszeit in demjenigen von 1000:727. Von den Arbeitern ist auch nichts zuverlässiges zu vernehmen. Im einzigen Fall, wo dies gelang — in einer Hasplerei — gestaltete sich die stündliche Leistung bei 11 und bei 12stündiger Arbeit wie 350:352, also unbedeutend günstiger für die kürzere Arbeitsdauer.

Die Baumwollweberei spricht sich nicht ebenso entschieden gegen eine Reduktion der Arbeitszeit aus, obschon auch sie nicht auf Rosen gebettet ist. Auch sie hat nicht nur die fremde Konkurrenz zu

fürchten, sondern auch diejenige der Seidenweberei, deren angenehmere und meist höher bezahlte Arbeit so viele Arbeitskräfte weglockt, dass eine grosse Zahl von Webestühlen unbesetzt bleibt. Selbstverständlich spornt dies zur möglichsten Ausnützung der im Gang zu erhaltenden Maschinen an. Es wird vieles für möglichst gute Maschinerie, gute Unterhaltung derselben, gute Betriebskräfte gethan. Die Arbeitsräume sind vielfach heller, geräumiger, besser gelüftet, weniger heiss geworden. Hat man doch den zahlenmässigen Nachweis leisten können, wie in einer Weberei, die eine mit Feuchtigkeit gesättigte Luft von 30° C. aufwies, die Produktion rasch abnahm, bei kühler und trocknerer Luft bald wieder stieg. Aber man hat auch durch Uebertragung von 3, ausnahmsweise selbst 4 Stühlen an einen Arbeiter, durch Lohnskalen, die je nach dem Mass der Leistung höhere Löhne gewähren, durch beständiges Antreiben durch Meister, welche Prämien für jede Mehrleistung über ein gewisses Mass hinaus erhalten, die Thätigkeit der Arbeiter auf das Höchste zu steigern gesucht. Nicht immer mit gutem Erfolg. Zahlreiche chlorotische Weberinnen vermochten das rasche Arbeiten an drei Stühlen gar nicht auszuhalten. An andern Orten produzierte man auf nur zwei Stühlen so viel exaktere und deshalb besser bezahlte Ware, dass man vom Dreistuhl-System abkam. Auch das Schnellerlaufenlassen der Stühle brachte nicht immer den erhofften Vorteil. So versuchte man es in einer Fabrik, die feine Gewebe fertigt, die Zahl der bis dahin blos auf 100 bis 120 sich belaufenden Touren um 20—25 zu steigern. Man bekam dafür um 10 pCt. mehr stillestehende Stühle infolge der häufigen Fadenbrüche und andern Betriebsstörungen.

Trotz allen diesen Schwierigkeiten kann aber wohl nicht bestritten werden, dass eine gesteigerte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Weber einen ganz erheblichen Verlust an Arbeitszeit ausgleichen kann. Wie ungleich rasch wird der Fadenbruch entdeckt, das Wiederanknüpfen besorgt, das Schiffchen frisch gefüllt! Daher auch die enormen Differenzen des verdienten Lohnes bei gleichen Stühlen und gleicher Arbeit; 30 pCt. sind nicht sehr selten. In Webereien liegen auch ganz bestimmte Erfahrungen über die Einbringung von Arbeitszeitverkürzungen vor. In einem Betrieb, in welchem man zur Reduktion auf $9^1/_2$ Stunden genötigt gewesen, blieb sich nach der Aussage des Besitzers die Produktion fast genau gleich; »nur bei unbeholfenen Leuten war die Abnahme von Belang«. Gleiche Erfahrungen hatte früher ein Fabrikant gemacht, der zur Zeit einer Krise das rasche Anschwellen seines Tücherlagers durch Verminderung der Arbeitsdauer um 1 Stunde hatte mässigen wollen. Zu seinem grossen Verdruss blieb die Massregel erfolglos. Trotz solcher Beobachtungen kam es nicht vor, dass der 10stündige Arbeitstag in einer Weberei als Regel eingeführt wurde.

Günstiger gestalteten sich die Dinge in der Seidenweberei. Dies musste zum mindesten wahrscheinlich erscheinen, wenn man die Angaben der Fabrikleitungen über den Procentteil der Arbeitszeit vernahm, in welcher die Webstühle nicht laufen. Grosse und gutgeleitete Geschäfte schätzten denselben auf 50 und 45 pCt.; die niedrigste Schätzung belief sich auf 14 pCt. für ordinäre, auf 20 pCt. für Jacquardgewebe. Mit der Zunahme der Aufmerksamkeit, mit der raschen Arbeit des Webers wird sich die für die Produktion verlorne Zeit vermindern. Allerdings ist dies nicht überall der Fall gewesen. In einer grossen Weberei sank die Tagesleistung von 8,9 m in 11 St. bei Reduktion auf 10 St. bis 8,1 m des gleichen Artikels. Doch bemerkte der Betriebsleiter hierzu, dass einige ungünstige Umstände mitgewirkt haben und »der Unterschied vielleicht mit der Zeit verschwinden könne«. Ein anderes sehr hervorragendes Geschäft bezifferte seine Einbusse nach Preisgabe der 11. Stunde auf nahezu $^1/_{11}$. Dagegen berichtete eine andere Fabrik, dass sie durch diesen Verzicht auf die 11. Stunde »nicht zur erwarteten und gewünschten Reduktion der Arbeitsleistung gelangt sei«. Mehrere andere Seidenwebereien versichern ausdrücklich, bei 10 Stunden keine Einbusse, weder in bezug auf Produktion, noch auf den Verdienst der Arbeiter erlitten zu haben. Eine derselben fügt bei, dass freilich die Arbeitszeit mit grösserer Genauigkeit als früher, innegehalten worden sei und eine andere bemerkt, man habe die Zahl der Touren von 144 auf 155 vermehrt, »was bei der Seidenweberei und ihrem bessern Material eben leichter möglich sei, als bei der Baumwollweberei«. Noch andere Webereien berichteten kurzweg zum Teil auf mehr als einjährige Erfahrungen gestützt, dass Produkt und Lohn bei 10 Stunden gleich geblieben seien.

Die Neigung, den 10 Stundentag einzuführen, scheint bei der Seidenweberei im Zunehmen begriffen. Ein sehr grosser Betrieb, der bisher 10$^1/_2$ Stunden gearbeitet hatte, machte sogar 4 Monate lang den Versuch mit 9 Stunden. Man gelangte zu folgendem Resultat. Es verhielten sich die Löhne bei 9 Stunden gegenüber denen bei 10$^1/_2$ Stunden

für Winder	wie	25,60	zu	29,26
- Glattweber	-	31,04	-	33,65
- Jacquardweber	-	43,52	-	45,61.

Der mittlere Lohn ist also zwar um 13,5—7,8 und 4,6 pCt. gesunken, die Arbeitszeit dagegen um 14,3 pCt. kürzer geworden. Die Zettlerinnen verdienten in 10$^1/_2$ Stunden 31,47, in 9 Stunden 31,68 Fr., aber der Gewährsmann fügte bei: sie sind anfangs dieses Jahres angelernt worden und leisten im 2. Semester selbstredend bedeutend mehr, als im 1.; sie bringen dadurch die moyenne etwas über diejenige der 10$^1/_2$stündigen Arbeitszeit.

Sehr interessant ist eine Bemerkung, mit welcher eine Firma ihren Bericht über die Ergebnisse des 10 Stundentages begleitet. Sie giebt nämlich an, dass sie bei 11 täglichen Arbeitsstunden pro Stuhl und Tag 10,42 m, bei 10 Stunden nur 10,06 m fertig gebracht habe, dass aber die Absenzenzahl von 432 auf 292 Stunden herunter gegangen sei. Dadurch wurde die kleine Einbusse zu einem guten Teil eingebracht.

Ein anderer wichtiger Zweig der schweizerischen Textilindustrie, die Stickerei, verhält sich sehr verschieden zur Reduktion der Arbeitszeit. Die von Hand betriebenen Maschinen spielen hier immer noch die Hauptrolle. Sie befinden sich teils in Fabriken, teils in Klein- oder Hausbetrieben, welche dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind. Letztere hatten immer das Bestreben nach möglichster Ausdehnung der Arbeitszeit, namentlich wo die Kraft der Kinder und Frauen sich dabei ausbeuten liess. Bei Arbeitsmangel unterbieten sich die Leute im Lohn, um nur Arbeit zu bekommen und suchen den geringen Lohn der seit mehreren Jahren sich durchschnittlich auf einem entsetzlich tiefen Niveau gehalten hat, durch übermässig lange Arbeitszeit auszugleichen. Das reizt auch die an eine feste Arbeitszeit gebundenen Fabriksticker zur Ueberschreitung des Normalarbeitstages. Gegen eine Verkürzung desselben würde die grosse Mehrheit der Sticker stimmen, besonders wenn die sogen. »Einzelsticker« nicht auch unter das Gesetz gestellt würden. Es ist unter diesen Umständen gar nicht verwunderlich, wenn von Reduktion der Arbeitszeit in Stickereien nicht zu melden ist.

Ganz anders verhält es sich mit der Stickerei mittelst von Motoren getriebenen Maschinen, die nur in Fabriken aufgestellt werden. Der Uebergang von der früher erwähnten zu dieser Stickmethode, die in den letzten Jahren ausserordentliche Verbreitung gefunden hat, ist anfänglich ermüdend, Augen und Nerven angreifend und hat sie bei Vielen in den unverdienten Ruf einer ungesunden Arbeit gebracht. Dies und wohl auch der Wunsch der Arbeiter, in einer Industrie, welche noch einträglich ist und anständige Arbeitslöhne zu zahlen gestattet, rechtzeitig einer übermässigen Ausnützung der Arbeitskräfte vorzubeugen, hat einen Teil der Arbeiterschaft veranlasst, auf gesetzliche Einführung des 10 Stundentags speziell für ihren Industriezweig zu dringen. Obwohl der Wunsch in solch ausnahmsweiser Form nicht erfüllt werden konnte, ist doch zu hoffen, dass die 10stündige Arbeitszeit für diese Art Stickerei Regel werden wird. Sie ist bereits in einer ziemlichen Anzahl von Betrieben und zwar in den grössten eingebürgert und von allen Seiten wird auf ausgedehntere Einführung gedrungen. Ueber die Ergebnisse des 10 Stundentags wurde den Büchern einer grossen Fabrik

folgendes entnommen: Anfangs 1897 erzielte man pro Tag und Maschine in 10 Stunden 7082 Stiche, statt bei 11 Stunden 7777; nach einem Jahr war die Leistung auf 76—7800 Stiche gestiegen, also ungefähr auf die alte Höhe. Von einer auch nur vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit wollte man nichts wissen, »da nichts dabei herauskomme«.

Gleiche Erfahrungen machte man auch anderwärts. Ebenso in Kettenstichstickerei, die im Sommer nur 9½ Stunden, im Winter länger, bis zu 11 Stunden arbeiten lässt, aber immer gleiche Leistungen zu verzeichnen hat. Auch eine Tricotriefabrik produzierte, wie sie nach dreimonatlichem Versuch berichtete, bei 10 Stunden wie bei 11.

Die Konfektionsgeschäfte in Zürich, die alle 10 Arbeitsstunden haben, haben längst aufgehört, über diese Verkürzung zu klagen. Eine Schirmfabrik meldet, dass sie in der Regel 10½, zeitweise aber 9 Stunden arbeite und in beiden Fällen gleich viel geleistet werde. In Glarus, wo die Kattundrucker schon vor Jahrzehnten bei gewissen Artikeln die bestimmte Zahl Stücke als Tagespensum bekamen, brachten sie es dahin, ihre von Hand betriebene Arbeit schon früh nachmittags schliessen zu können.

Auch andere Industriegruppen liefern gleiche Thatsachen. Eine grosse Schuhfabrik reduzierte schon vor mehreren Jahren ihre Arbeitszeit auf 10 Stunden »ohne alle Einbusse, ausser bei besonders wenig gewandten Leuten«. Eine Rosshaarfabrik kann dasselbe nach dreijähriger Erfahrung sagen. Eine gewaltige Konservenfabrik brachte die Reduktion auf 10 Stunden leicht ein, die weitere auf 9 Stunden, Monate lang gar nicht; allmählich gelang es etwas besser, aber doch bis heute nur zum kleinsten Teil.

Die polygraphischen Industrien sind in der Schweiz, wie überall, mit der Reduktion der Arbeitszeit am allgemeinsten und ausgiebigsten vorangegangen. Dass hier die persönliche Leistungsfähigkeit und Arbeitslust eine ausserordentlich grosse Rolle spielte, hat wohl Niemand bezweifelt und demzufolge auch die Möglichkeit grösserer Leistung in kürzerer Zeit. Wo die Grenzen dieser Leistungsfähigkeit liegen, war ungewiss. Es liegen darüber folgende sparsame Angaben vor. Eine Buchdruckerei setzte die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden herunter und erhöhte gleichzeitig den Tarif um 10 pCt. Einzelne Setzer verdienten mehr als zuvor; im Durchschnitt aber wurde noch einige Monate nachher der Produktionsausfall auf nahezu 10 pCt. berechnet. Eine andere Druckerei, welche auf 8½ Stunden heruntergegangen war, machte folgende Angaben: bei den Maschinen wird die Reduktion nicht eingebracht, von den Setzern aber, obschon diese nicht im Akkord arbeiten, ganz gut. Es sind aber meist jüngere Leute; ältere vermöchten nicht so viel zu leisten und das Geschäft könnte nicht bestehen. Der Ertrag desselben

war bei 68000 Fr. ausbezahlten Arbeitslöhnen und reichlicher Arbeit nur 5000 Fr., im Jahre vorher nur 3000 Fr. Die ohne Lohneinbusse mögliche Grenze der Reduktion scheint also hier erreicht, ja fast überschritten zu sein, wofür auch spricht, dass dieser Betrieb nach Angabe der Arbeiter am meisten Ueberstunden hat.

Bei einer lithographischen Anstalt haben die Drucker eine 9½-, die Lithographen eine 9stündige Arbeitszeit. Früher betrug sie für alle Arbeiterkategorien ½ Stunde mehr. Die Produktion wurde von den Maschinenarbeitern bis heute nicht eingebracht, von den Lithographen zum Teil, ganz von den Handlangern und von den Arbeitern an den Handpressen. Die Arbeitszeit wird genauer inne gehalten, was zwar auch bei einer früheren Arbeitszeitreduktion der Fall war, aber nicht für lange. Dass eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für die polygraphische Industrie mit Einbusse verbunden sei, hört man nicht einmal behaupten, viel weniger werden Belege dafür vorgebracht.

In den Betrieben der Holz-, Maschinen und Metallindustrie findet sich der Elfstundentag nur noch teilweise auf dem Land. Es hängt hier wohl am meisten davon ab, welche Stundenzahl Handwerker, Taglöhner etc. in Privathäusern arbeiten; die gleiche Zeit wird in der Regel in den kleinen, mehr handwerksmässig betriebenen Fabriken innegehalten. Die 10 Stunden werden für etwas so selbstverständliches an den meisten Orten gehalten, dass es schwer hielt, vergleichende Zahlen aus den Elfstundenzeiten aufzutreiben. So viel ist sicher, dass der Erwerb auch bei gleich bleibenden Akkordlöhnen nicht gesunken ist, obwohl alle anderen Verhältnisse gleich geblieben sind, die Pausen meist fortbestehen, das Blauenmachen eher zu- als abgenommen hat. Dagegen ist die Maschinerie besser, die Arbeiterlokale geräumiger, heller, die Luft reiner, staubfreier geworden, das Arbeitspersonal hat häufiger eine gute allgemeine und Fachbildung genossen.

Speziell bei der Holzindustrie wird betont, dass die Leistung bei Handarbeit in 10 oder 11 Stunden gleich bleibe, dass aber bei einer Maschinenarbeit ein Verlust von 5 pCt. sich ergebe, »der jedoch bei möglichst guter Ordnung und bequemer Einrichtung verschwinden dürfte«. Verzicht auf die Vor- und Nachmittagspausen würde die völlige Ausgleichung vollends erleichtern.

Die Maschinenindustriellen geben ohne weiteres zu, dass gute Arbeiter gleich viel leisten, klagen aber, dass da, wo man sich gegenseitig in die Hand arbeiten müsse, unfähige oder gleichgültige Arbeiter ein Hemmnis für jede Beschleunigung der Produktion bilden und eliminiert werden müssen, wenn die guten Arbeiter nicht durch die Arbeitszeitreduktion geschädigt werden sollen. Eine Einbusse ergiebt sich selbstverständlich auch da, wo der Arbeiter nur eine Maschine in

ihrer Thätigkeit zu überwachen, nicht aber selbst Hand anzulegen hat, wo also die Leistung genau der Zeitdauer der Maschinenthätigkeit entspricht.

Auch in der Uhrindustrie der Westschweiz kann der Normalarbeitstag, der Zehnstundentag seit mehreren Jahren gelten. Schon 1893 konnte der Fabrikinspektor jenes Kreises von 238 Fabrikbesitzern melden, dass sie ihn angenommen haben, dass sie zufrieden damit seien und dass fast alle erklären, sie produzieren ebensoviel, als in 11 Stunden. Vereinzelte Betriebe haben 11 Stunden im Sommer, aber nur 9—9½—10 im Winter.

III.

Aus dem Mitgeteilten geht hervor, dass die Ergebnisse der Arbeitszeitverkürzung sehr verschieden ausfallen je nach dem Industriezweig, den dafür bestehenden Einrichtungen, der Organisation der Arbeit, aber auch je nach der Art, der Lebensweise und den Gewohnheiten der Arbeiterschaft. Die Erfahrungen eines Landes, eines Industriezweigs, einer Fabrik sind nicht massgebend für die ganze Industrie. Die Erfahrungen einer Maschinenfabrik sind nicht ohne weiteres anwendbar auf eine Baumwollspinnerei oder Seidenweberei, die Resultate einer Arbeitszeitreduktion, die mit englischen Arbeitern gewonnen worden sind, beweisen sehr wenig für die Aussichten derselben Massregel in Russland oder in Indien.

Es kommt auch sehr darauf an, welche Arbeitszeit vor der Verkürzung auf eine gewisse Stundenzahl üblich, wie gross die Verkürzung der effektiven Arbeitszeit war, ob sie sprungweise oder allmählig erfolgte. Wenn die vielcitierte englische Firma Mather & Platt von 53 auf 48 wöchentliche Stunden herunterging, war dies eine Reduktion um 10,6 pCt.; wenn aber eine Spinnerei auf dem Festland von den bisherigen 11 Stunden auf 8 heruntergeht, büsst sie 36,6 pCt. der bisherigen Arbeitszeit ein.

Es bedarf überhaupt des genauen Studiums aller möglichen Bedingungen, unter welchen eine Industrie betrieben wird, bevor man sich ein Urteil über die zu erwartenden Folgen einer Arbeitszeitverkürzung erlauben darf. Jedes Land, jede Industrie erheischt eine besondere eingehende Berücksichtigung. Sie ist ebenso wichtig für die Interessen des Arbeiters, wie für die des Arbeitgebers. Eine dauernde Lohnverminderung und damit eine Herabsetzung der ganzen Lebenshaltung darf nicht die Folge einer Verminderung der Arbeitszeit sein, wenn diese zum Wohl der Arbeiter dienen soll. Auf ein Gleichbleiben der Einnahmen ist aber nur zu rechnen, wenn die Produktion in der kürzeren Zeit dieselbe bleibt oder wenn die Löhne für das gleiche Quantum geleisteter Arbeit steigen.

Das letztere ist wohl möglich, wo für den inländischen Konsum gearbeitet wird und starke Zölle, hohe Transportkosten oder andere Verhältnisse die Konkurrenz des Auslandes erschweren oder verunmöglichen. Das Zusammenwirken der gesamten Arbeiterschaft zur Erzielung höherer Löhne kann hier von Erfolg begleitet sein. Wo aber eine Industrie für den Weltkonsum arbeitet, liegt es nur bis zu einem gewissen Grade in der Macht des Arbeitgebers eines einzelnen, und besonders eines kleinen ungünstig situierten Landes, die Löhne zu erhöhen. Er kann manches thun durch Verbesserungen im Betrieb, durch seine kaufmännische Gewandtheit, zuweilen auch durch Verzicht auf einen Teil seines bisherigen Gewinnstes; aber über eine gewisse Grenze hinaus kann er nicht gehen, wenn er nicht seine geschäftliche Existenz gefährden, den Betrieb verunmöglichen, nicht nur sich, sondern auch die Arbeiter schwer schädigen will.

Alles dies wurde lebhaft erörtert, als es sich in der Schweiz um die Einführung des 11 stündigen Maximalarbeitstages handelte. Die Arbeiter selbst, namentlich diejenigen der Textilindustrie widerstrebten zu einem sehr beträchtlichen Teil der Neuerung, von der sie eine Minderung der Produktion und des Erwerbs voraussahen. Wenn heute ein weiterer Schritt auf der betretenen Bahn angestrebt wird, wagen sie ihn vielleicht mutiger, auf die bisherigen günstigen Erfahrungen gestützt. Dasselbe gilt von sehr vielen Industriellen. Jedenfalls dürfte die Diskussion der Frage ruhiger ausfallen, als vor fast einem Vierteljahrhundert. Aber von Arbeitern und Prinzipalen wird immer wieder die Frage erhoben werden: Wie gelangen wir zu einer Arbeitszeitverkürzung ohne Verminderung der Produktion? Welche Erfahrungen sind in unserem Lande, mit unserer Bevölkerung, unter unseren so vielfach eigentümlichen Verhältnissen gemacht worden? Was dürfen wir auch für die Zukunft als möglich und wahrscheinlich voraussetzen? Die bis heute gemachten Erfahrungen gestatten eine ziemlich einlässliche Beantwortung dieser Fragen.

Jeder Gang durch die schweizerischen Industriegegenden lässt deutlich erkennen, wie die Fabrikbesitzer immer allgemeiner einsehen, wie die Güte der Lokale, in welchen gearbeitet wird, das Mass und die Qualität der Produktion beeinflusst. Nicht nur sind zahlreiche, mustergültige, grossartige Fabrikbauten entstanden, auch zahlreiche Neubauten kleinster Betriebe lassen nichts zu wünschen übrig. Und ebenso häufig sind die Fälle, wo mit grosser Mühe und Kosten schlechte, alte Räume in gesunde Arbeitsstätten umgewandelt wurden. Noch vor ein par Dezennien war die Luft mancher Baumwollspinnereien mit dichtem Staub erfüllt, ein weisser Flaum bedeckte die Maschinen und der Fussboden war mit einer klebrigen Masse, aus Oel, Staub und Unrat aller Art bestehend, überzogen. Aus den Abtritten, welche direkt in die

Arbeitssäle mündeten, drangen die ekelhaftesten Dünste ein. In mechanischen Werkstätten konnte man sich kaum zwischen Maschinen, Werkzeugen, Arbeitsstücken, Vorratsmaterial durchwinden, Dunkel herrschte innerhalb der vier schwarzen Wände und zahlreiche Unfälle verdankten diesen Zuständen ihre Entstehung. Die Zahl derselben hat sich, trotz vermehrter Maschinenverwendung, gemindert, die Räume sind neu und luftig geworden, ein Geschäft sucht es dem andern in Erstellung trefflicher neuer Anlagen zuvor zu tun. Die Spinnereiräume sind reinlich, die Luft ist besser geworden. Nicht überall, aber doch durchschnittlich. Wer zweifelt wohl daran, dass bei genügend Luft und Licht, bei einer zuträglichen Temperatur die Thätigkeit des Arbeiters eine lebhaftere und ausdauerndere sein kann? Beweise lassen sich leicht erbringen. In Baumwollspinnereien trifft man für das Spinnen der gleichen No. 70 in manchen bestgeleiteten Betrieben Temperaturen von 20—22° C., in anderen solche von 31 und noch mehr Graden. Man trifft einen Feuchtigkeitsgehalt von 80—85 pCt., während an anderen Orten, wo das gleiche Garn gesponnen wird, 65 pCt. als vollkommen genügend und 70 pCt. als zu viel erklärt werden. Erkundigt man sich bei den Arbeitern, erfährt man sehr oft, wie sie bei der höheren Temperatur und übermässigen Feuchtigkeit früher ermatten, also auch leistungsunfähiger werden. In einer Weberei stieg diese Ermattung auf einen Grad, dass die Arbeiter mit Arbeitseinstellung drohten. Die Prinzipale selbst gaben zu, dass nach erfolgter Herabminderung von Temperatur und Feuchtigkeit, die auf 80 pCt. bei 29° C. gestiegen war, die Arbeitsleistung bedeutend zunahm. Wie gross der Unterschied der Produktion in gut und schlecht beleuchteten Lokalen einer Fabrik sein kann, beweist das Beispiel einer Seidenweberei, die in einem mangelhaft beleuchteten Hochbau ein um 16 pCt. geringeres Ergebnis zu verzeichnen hatte, als in einem hellen neuen Shedbau, der mit den gleichen Webstühlen ausgestattet war.

Noch in weit höherem Masse hat die Verbesserung und Vermehrung der Kraftanlagen die Produktionsfähigkeit des einzelnen Arbeiters gefördert. Während früher 166 Betriebe mit Elementarkraft auf 100 ohne solche entfielen, ist diese Zahl bis 1895 auf 202,6 gestiegen. Eine Menge derselben besass früher nur Wasserkraft mit allen ihr anhaftenden Mängeln, dem beständigen Schwanken bis zum völligen Versagen. Zahlreiche Betriebe haben für ergänzende Kraftquellen gesorgt. Im Jahre 1888 waren es 44,3 pCt. der Etablissements der Baumwollindustrie, 1895 schon 60,1 pCt. Dasselbe war in andern Industriegruppen der Fall; für die gesamte schweizerische Fabrikindustrie war die Ziffer von 30,8 auf 40,7 pCt. angewachsen. Bereits vorhandene Betriebskräfte sind besser ausgenutzt worden; die durchschnittliche Zahl der aus

Wasserkraftanlagen stammenden Pferdekräfte ist in der Baumwollindustrie von 158,1 auf 187,5, in der Maschinenindustrie von 15,1 auf 20,2, in den Sägereien und Baugeschäften von 14,1 auf 21,5 gestiegen. Auch die Dampfanlagen sind in entsprechendem Mass grösser geworden. Sie sind in der Baumwollspinnerei von durchschnittlich 82,3 auf 117, in der Seidenweberei von 27,7 auf 47,5, in der Maschinenindustrie von 20,7 auf 31,8 Pferdekräfte angewachsen. Dazu kommen eine Menge Gas- und Petroleummotoren, elektrische Kraftanlagen. In zahlreichen Fällen mag diese Kraftvermehrung nur im Interesse einer Ausdehnung oder Umgestaltung der Betriebe erfolgt sein, aber bei weitem nicht immer. Die 1895er Statistik zählt die erforderlichen und die vorhandenen Betriebskräfte. Der Ueberschuss der letztern über die erstern dient zur Erhaltung der Gleichmässigkeit des Betriebs, mithin auch der Stetigkeit der Produktion und des Erwerbs jedes einzelnen Arbeiters. Er macht für die gesamte Fabrikindustrie 37,3 auf je 100 Pferdekräfte aus, bei der Seidenindustrie 54, bei der Holzindustrie 45,3, bei der Uhrenindustrie 36,6. Diese Aushülfskräfte erfordern selbstverständlich grosse Summen, welche ebensosehr den Besitzer als seine Arbeiter vor allzugrossen Schwankungen des Erwerbs in Folge von mangelnder Betriebskraft zu sichern bestimmt sind. Die Zunahme der für unsere industriellen Betriebe verwendeten Pferdekräfte, die sich 1888 noch auf 518 statt 763 auf 1000 Arbeiter im Jahre 1895 belief, bedeutet daher nicht, wie so oft angenommen wird, eine Schmälerung des Erwerbs der Arbeiterschaft, deren Arbeit nun durch Maschinen verrichtet wird, sondern weit öfter eine Sicherung seiner gleichmässigen Einnahmen, eine Ermöglichung, in kürzerer Zeit dieselbe Produktion zu erzielen, wie früher in viel längerer. Daran würde keiner zweifeln, der in früheren Jahren zahlreiche Fabriken mit Wasserkraftbetrieb betreten hat, in welchen der kleine Wasserstand den Gang der Maschinen so sehr verlangsamte, dass der Arbeiter bei allem Fleiss, trotz Ueberstunde und künstlicher Schichtenarbeit, ja trotz Nachtarbeit nur noch einen recht reduzierten Taglohn zu gewinnen vermochte. Er wird auch zur Ueberzeugung gelangen, dass gerade diese Egalisierung der verwendbaren Kraft eine wesentliche Vorbedingung ist für die Möglichkeit einer Reduktion des Arbeitstages.

Hand in Hand damit geht die stete Verbesserung der Maschinen. Sie allein erhält die Geschäfte konkurrenzfähig, sie nur befähigt den Arbeiter, selbst in kürzerer Zeit relativ so viel mehr und so viel besseres zu leisten, dass sein Erwerb nicht nur nicht zu sinken braucht, sondern vielmehr zu steigen vermag. Belege hiefür wären aus den verschiedensten Industrien beizubringen; am lehrreichsten aber dürften die Erfahrungen in der Baumwollspinnerei sein, von deren bedrängter Lage, niedrigen Löhnen und

Arbeitermangel bereits die Rede war. Ihre Arbeitszeit ist eine lange, durchweg die 11stündige und doch wird zu teuer produziert. Vom Willen und den Mitteln, die Betriebe zur möglichsten technischen Vollkommenheit zu bringen, hängt grossenteils die Fortexistenz derselben ab. So kommt es, dass nur wenige, gut situierte Sachverständige, die vor dem Zehnstundentag nicht zurückschrecken, erklären: dass sie wohl durch diese Verkürzung eher gewinnen würden, aber aus dem bedenklichen Grund, dass die veralteten Maschinen mancher Unternehmer deren Ersatz durch neue, vollkommnere aus ökonomischen Gründen unmöglich wäre, ihren Besitzern die Konkurrenz mit den bestumgestalteten Betrieben unmöglich machen würden.

Die Bestrebungen der Maschinenbauer sind aber auch darauf gerichtet, durch die gleiche Anzahl Leute immer mehr oder immer grössere, mehr producierende Maschinen bedienen zu lassen. Man beabsichtigt damit allerdings nur eine Förderung der ökonomischen Interessen des Betriebsinhabers, aber unwillkürlich wird auch dadurch der Verkürzung der Arbeitsdauer Vorschub geleistet. Denn diese umfangreichere, oft auch kompliciertere Beschäftigung setzt bald mehr Kraft, bald mehr Aufmerksamkeit, mehr Gewandtheit und Beweglichkeit voraus.

In der Regel wird aber weniger auf diese bessere Qualität des Arbeiters gerechnet, wenn es sich um eine Reduction der Arbeitsstunden handelt, als auf eine vollkommnere Ausnutzung der zulässigen Arbeitszeit. Auf dieser scheinen vielfach die mit Verwunderung angestaunten Betriebsergebnisse bei verkürzter Arbeitszeit zu beruhen. Wenn z. B. Rae in seinem bekannten Buch vom Achtstundentag die Aussage eines enthusiastischen Förderers desselben, des Herrn Allan vor einer Arbeiterkommission citiert »unter dem alten System sei die Unregelmässigkeit morgens so gross gewesen, dass selbst früher in seinen Werken (Maschinenfabriken) durchschnittlich nicht mehr als 48 Stunden gearbeitet worden sei und jetzt sei die Besserung so bedeutend, dass ebensoviel Stunden gearbeitet werde« ist dies zwar sehr glaubwürdig, beweist aber nur, dass früher so regellos gearbeitet wurde, wie es auf dem Kontinent nicht leicht geduldet würde. Allerdings klagen auch die schweizerischen Industriellen und ihr Aufsichtspersonal nicht selten über allzu spätes Eintreffen bei der Arbeit, aber in der Regel handelt es sich um wenige Minuten. Während früher Bussen für jede Verspätung ziemlich allgemein üblich waren, werden sie jetzt immer häufiger unterlassen, »weil die Gehässigkeit der Massregel in keinem Verhältnis stehe zur Bedeutung der vorkommenden Verspätungen für den Betrieb«. Und auch da, wo die Bussen fortbestehen, spricht ihre Zahl und ihr Betrag nicht dafür, dass die Verspätungen sehr belangreich seien. Am meisten Bedeutung kann ihnen vielleicht in einzelnen Stickereibe-

zirken beigemessen werden. Es giebt in der That Gegenden, wo von einem exakten Beginn und Schluss kaum die Rede ist und wo sogar eine unter der Bedingung genauer Innehaltung der reglementarischen Arbeitszeit angebotene Verkürzung derselben abgelehnt wurde.

Schlimmer steht es mit der Versäumnis ganzer Tage, dem Blauenmachen. Nicht umsonst eifern einsichtige Arbeiterführer und manche Arbeitervereine so sehr dagegen. Nichts erschwert mehr die Verkürzung des normalen Arbeitstages, als diese Unsitte, die im Ueberhandnehmen begriffen zu sein scheint. Noch vor kaum einem Jahrzehnt lobte man in den verschiedensten deutschen und welschen Kantonen den günstigen Einfluss, welchen der Elfstundentag auf die Abnahme des Blauenmachens gehabt habe; heute ist zu konstatieren, dass es Betriebe giebt, wo regelmässig 10, 20, ja 30 pCt. der Arbeiterschaft am Montag fehlen. Ja noch mehr; es wird geklagt, dass selbst bei den Arbeiterinnen nach durchjubelten und durchtanzten Sonn- und Festtagen das Wegbleiben von der Arbeit immer häufiger vorkomme.

Die Beseitigung der Pausen ist eines der wirksamsten Mittel, trotz verkürzter Arbeitszeit die Arbeitsleistung auf gleicher Höhe zu erhalten, denn es geht nicht nur die Zeit der Pausen verloren, sondern auch vor Beginn und nach Schluss der Pausen ist die Raschheit des Arbeitens meist für eine, obwohl kurze Zeit eine geringere. Die Arbeitgeber haben daher oft schon die Verkürzung der Arbeitszeit gegen die Preisgabe der Pausen angeboten. Allein nicht selten widersetzten sich die Arbeiter. Sie zogen es vor, beim Alten zu bleiben. Sie behaupteten, der Pausen durchaus zu bedürfen. Das mag nun allerdings auf Gewohnheit von früher Jugend an wenigstens in gewissen Gegenden beruhen. Giebt es doch solche, wo das erste Frühstück immer ein relativ sehr geringes, das zweite, aus Wein oder Obstwein oder in neuerer Zeit aus Bier, Brod und wenn irgend möglich Käse oder Wurst bestehend, von Jedermann, Reich und Arm, Mann und Frau allgemein genossen und als unentbehrlich angesehen wird. Es giebt andere, wo man nur bei sehr angestrengter Arbeit daran denkt, daher aber an das erste Frühstück grössere Anforderungen stellt. Gegen solche Gewohnheiten ist schwer aufzukommen, noch schwerer aber gegen das Bedürfnis, das aus schlechter Ernährung, aus Mangel an Kraft hervorgegangen ist. Ein Arbeiter, der auch nur leidlich genährt ist, kann es wohl 4—5 Stunden ohne Erfrischung und Ruhepause aushalten, dem chlorotischen Mädchen, der abgearbeiteten anämischen Frau wird es oft kaum möglich sein. Es wird ihnen kaum ohne Schädigung des Wohlbefindens zugemutet werden können. Ja, es giebt auch Männer, bei denen eine Beseitigung der Pausen übel angebracht wäre und grössere Schlaffheit, geringere Aufmerksamkeit bei der Arbeit zur Folge hätte.

Unter den Stickern mancher schweizerischen Bezirke werden die Pausen zur Umgehung, resp. zur künstlichen Verlängerung des Normalarbeitstages durch Angabe allzu langer, nicht gehaltener Ruhezeiten missbraucht. Die Behörden haben deshalb alles mögliche zur Verdrängung der Pausen gethan, welche die Ueberwachung der gesetzlichen Arbeitszeit so sehr erschweren, aber sie gänzlich zu untersagen, hat man sich, gutenteils aus den angeführten Gründen, nie getraut. Und so giebt es manche Gegenden und zahllose Betriebe, wo man nicht die mindeste Aussicht hat, die Verkürzung der Arbeitszeit durch Beseitigung der Pausen zu fördern. In manchen Industriezweigen jedoch wird dieses Bestreben auf keinerlei Schwierigkeit stossen.

Alle diese angeführten Mittel, einen durch die Reduktion der Arbeitszeit entstandenen Produktionsausfall hintanzuhalten, werden unzureichend sein, wenn nicht der Arbeiter durch vermehrte persönliche Leistung mithilft. Dass er dies kann, beweisen die früher angeführten Beispiele. Wenn aber behauptet wird, die persönliche Leistungsfähigkeit erhöhe das Produkt bei Maschinenarbeit um mehr Procent, als bei der Handarbeit, widerspricht dies den schweizerischen Erfahrungen. Diese haben immer gezeigt, dass bei Handarbeit am sichersten auf ein Einbringen einer Arbeitszeitverkürznng zu rechnen ist. Auch hierfür sind die früher angeführten Beispiele beweisend. Sie zeigen aber auch, dass die Fähigkeit zu rascherer Arbeit erst nach und nach erworben wird. Heute z. B. verweigert kein Baumwollspinner mehr die Bedienung grösserer und rascher laufender Stühle, zu der er nur durch den in Aussicht gestellten höhern Erwerb bewogen werden konnte. Im Anfang aber glaubten sie erliegen zu müssen.

Nichts gefährdet die Sache der Arbeitszeitverkürzung mehr, als ein allzurascher Uebergang. Ermüdet doch ein gleich weiter Weg in ungewohnt raschem Tempo zurückgelegt mehr, als in mässigem Schritt. Ein plötzlicher Uebergang von 11 auf 9 oder 8 Stunden würde Jahrzehnte nicht einzubringen sein, um so weniger, je geringer der Kräftezustand der Arbeiterschaft.

Dass mit der raschern Arbeit auch vermehrte Aufmerksamkeit verbunden sein muss, ist selbstverständlich. Aber dazu zu gelangen ist noch schwerer, als zu einer vermehrten körperlichen Thätigkeit. Zwar hilft gerade die Verkürzung der Arbeitszeit mehr, als alles andere, zu einer intensivern Anspannung der geistigen Thätigkeit. Die Eintönigkeit so mancher industriellen Arbeiten stumpft ab, das Interesse daran erstirbt. Sie erschlafft weit mehr, als die körperliche Anstrengung. Das beweist die früher angeführte Erfahrung, die man in Glarus mit den Cattundruckern kleiner, entlegener Ortschaften machte. Obwohl sie morgens einen sehr weiten Weg zur Fabrik zu machen hatten, waren

sie doch im Sommer sehr gewöhnlich schon um 3 Uhr mit ihrem Tagespensum fertig und eilten nach Hause, um bis zu einbrechender Nacht landwirtschaftlichen Arbeiten obzuliegen. Die körperliche Beanspruchung war also eine sehr grosse, aber die Art derselben wechselte und die Raschheit des Arbeitens blieb erhalten trotz enormer Kraftleistung.

Wohl in keiner schweizerischen Industrie hat sich die Bedeutung angespannter Aufmerksamkeit und der Fähigkeit dazu mehr gezeigt, als in der Stickerei. Diese liegt schon lange sehr darnieder, so weit es sich um die von Hand betriebenen Maschinen handelt. Nur die Anfertigung feinerer Specialitäten ermöglicht noch gute Löhne. In manchen Gegenden wird daher die Zuteilung solcher Arbeiten, welche die angespannteste Aufmerksamkeit erfordern, von den Arbeitern als eine Bevorzugung betrachtet; in anderen hat man den grössten Widerwillen dagegen. Letztere sind gerade diejenigen, wo die Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit am häufigsten, zugleich aber, in Folge geringen Verdienstes, die Ernährung am mangelhaftesten ist.

Um zu rascherer Thätigkeit wie vermehrter Aufmerksamkeit anzuspornen, geschieht jetzt schon alles mögliche. In erster Reihe ist der Akkordlohn hieher zu rechnen, der dem Thätigen und Intelligenten eine seiner Mehrleistung entsprechende Mehreinnahme bringt, aber freilich zuweilen zu einem übermässigen und verderblichen Wetteifer anspornt, wie nicht selten aus den Mitteilungen Ueberarbeiteter und Erkrankter sich ergiebt. Ferner sind die Prämien für Leistungen über ein gewisses Mass hinaus ein verbreiteter Ansporn und hie und da auch umgekehrt die in Aussicht gestellte Entlassung, wenn die Produktion unter einem festgesetzten Minimum bleibt. Kommt noch dazu die Prämiierung der Aufseher, wenn ihre Untergebenen mehr als ein bestimmtes Quantum liefern, so ist gewiss alles mögliche gethan, um die Arbeitsleistungen zu steigern.

In vielen Fällen dürfte es wirklich dem Arbeiter nicht möglich sein, in der gegebenen Zeit noch mehr zu leisten. Es muss ja ein gewisses Mass von Leistung geben, über welches der normale Arbeiter ohne Schädigung seiner Gesundheit nicht hinaus kann. Einzig vermehrte Intelligenz, höhere Bildung kann den gleichen Arbeiter bei vielen Arbeiten zu einer Mehrleistung ohne grössere Beanspruchung seiner Kräfte befähigen. Die immer zahlreichern schweizerischen Maschinenfabriken, welche von jedem eintretenden Lehrling Secundarschulbildung verlangen, sind auch im Stande, durch hohe Löhne ein Aequivalent für diese hohe Anforderung zu bieten.

Für diese Hebung der Intelligenz der Arbeiterschaft wird von allen Seiten viel gethan. Sie wird nicht nur die Verkürzung der Arbeitszeit erleichtern, sondern umgekehrt wird auch diese die Hebung der Intelligenz fördern.

Nicht geringere Bedeutung hat aber die bessere Ernährung, gesundere Wohnung, vermehrte Reinlichkeitspflege, denen ausschliesslich oder doch zum grössten Teil der englische Arbeiter seine riesige Leistungsfähigkeit verdankt und in Folge derselben seinen vielbeneideten hohen Erwerb. Aber auch hier gilt der Spruch, dass Rom nicht an einem Tag erbaut worden. Die Lohnerhöhung, die Erhöhung der Lebenshaltung und der Leistungsfähigkeit bedingten gegenseitig einander.

Die Frage, ob es überhaupt möglich sei, zu gleichen Löhnen und gleichen Leistungen zu gelangen, wird in der Schweiz meist mit Nein beantwortet. Es unterliegt keinem Zweifel, dass von der Rasse sehr vieles abhängt. Ein Ostschweizer aus den industriellen Kantonen bringt eine um 20—30 pCt. grössere Leistung in den Betrieben der Textilindustrie zu Stande, als der sonst kräftigere Bewohner der deutschen Westschweiz. Wie gross ist aber die Differenz im ganzen Habitus zwischen Engländer und Schweizer. Aber auch die Betriebsweise ist dort der Produktion grosser Massen günstiger. Der unendlich grossartigere Verkehr ermöglicht es dem Unternehmer sich auf die Herstellung Einer Specialität zu werfen, Jahr aus und ein dieselbe Garnnummer zu spinnen, dasselbe Gewebe herzustellen; den Arbeiter genau dieselbe Arbeit verrichten zu lassen, in welcher er zur äussersten Gewandtheit und Vollkommenheit gelangt. Die Konkurrenz wird ferner für die Schweiz durch die zwei- und dreifach höhern Kohlenpreise erschwert, durch die billigen Dampfkräfte des Auslandes, deren Kosten sich lange nicht so hoch, als die für zahlreiche Wasserkräfte der Schweiz belaufen.

Ausländische Erfahrungen sind daher für uns nicht von ferne so massgebend, wie gewöhnlich angenommen wird. Ja selbst die Resultate von Betrieben, welche in annähernd gleichen Verhältnissen stehen, wie die unsrigen und welche die Versuche mit verkürzter Arbeitszeit mit besonders herangezogenen, hoch bezahlten Arbeiten vornahmen, beweisen sehr wenig, da eben in allen Ländern die mittelmässigen und geringen Arbeiter die ungeheure Mehrzahl bilden.

Wenn wir aber die überschwänglichen Hoffnungen nicht hegen dürfen, welche englische, amerikanische oder gar australische Berichte erweckten, darf die Schweiz doch auf dem betretenen Weg der allmählichen Arbeitszeitverkürzung fortschreiten. Sie darf sich nicht entmuthigen lassen, aber sie muss vorsichtig vorgehen. Meint doch auch John Rae, der eifrige Verfechter des Achtstundentages, von der Arbeitszeitverkürzung: »hört auf, wenn Ihr findet, dass die Grenze nützlicher Verbesserung erreicht ist, haltet ein, wenn der Arbeitstag um so viel verkürzt ist, dass der dadurch erzielte Zuwachs an Energie gerade noch den Zeitverlust ausgleichen kann, dies ist der Punkt, der nur durch versuchsweises Vorwärtstasten bestimmt werden kann.«

Bei der bevorstehenden Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes wird die Verkürzung des Arbeitstages eines der Hauptpostulate sein. Da wäre es höchste Zeit für Arbeitgeber, wie Arbeiter, dieses Tasten zu beginnen, die Grenzen des heute möglichen festzustellen. Sie sind vielleicht, ja wahrscheinlich je nach den verschiedenen Industrien verschiedene. Darüber können nur Versuche Aufschluss geben. Die Zahl der schon gemachten ist zu klein, zu einseitig, zu lückenhaft, als dass auf grund derselben der Gesetzgeber mit voller Beruhigung vorgehen könnte. Im Interesse der Arbeitgeber liegt es, die Versuche in allen Industriezweigen unbefangen vorzunehmen; die organisierten Arbeiter sollten sich die Aufgabe stellen, alle Erfahrungen und Beobachtungen gewissenhaft zu registrieren. Nur eine ängstlich gewissenhafte Prüfung wird sowohl den Arbeitern, von denen so viele mit Misstrauen und Bangen einer Reduktion der Arbeitszeit entgegensehen, als auch den nicht Industrie treibenden Mitbürgern den Mut geben, einst ein entschiedenes Ja für die Verkürzung der Arbeitszeit in die Stimmurne zu legen.

Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bei den Naturvölkern.

Von

Privatdozent Dr. S. R. Steinmetz in Utrecht.

I.

Leider verhalten sich die Thatsachen immer weniger einfach als wir meinen; das Einheitsbedürfnis unseres Intellekts ist manchmal ein bischen zu kräftig. Besonders im Bereiche der Socialwissenschaft sind die voreiligen Schlüsse noch immer an der Tagesordnung, ja hoch in Ehren. Man nimmt etwas an, nicht weil es so ist, weil man es thatsächlich so beobachtet hat, sondern weil es so hübsch zu Anderem stimmen würde, weil es sehr wohl möglich wäre, und aus anderen durchaus inadäquaten Gründen.

Es ist dies alles sehr unwissenschaftlich, aber — es passiert unseren Besten und nicht einmal selten. Eigentlich gehen wir noch immer von der Theorie aus und suchen Thatsachen herbei zur Illustration. Wenn Einer es mal anders macht, von den Thatsachen aus-

geht und nicht weiter geht, nichts mehr giebt, als sie erlauben, dann sind die Leute erstaunt, dass sein Ergebnis nicht so hübsch abgerundet, nicht so reich und lückenlos ist, als ihre eigenen Phantasien. Dass die letzteren, wenn auch noch so konsequent, harmonisch, vollständig, doch absolut wertlos sind, das leuchtet den gleichen Leuten nicht recht ein.

In Uebereinstimmung hiermit ist auch die Vertrautheit mit den Arbeiten Anderer auf dem Gebiete unserer Wissenschaft gar gering. Hie und da nimmt der Einzelne zwar von früheren Publikationen Notiz, aber auch hierin erstrebt er keine erschöpfende Kenntnis des Thatsächlichen. Voller Beherrsehung und peinlicher Sorgfalt in der Benutzung der Litteratur begegnen wir fast nie.

Liegen die Dinge so bei den eigentlichen Vertretern des Gebietes, so will es wenig sagen, wenn ein Mann, der unserer engeren Disciplin ferne steht, der überdies vortreffliche Anregungen an sie hinausgegeben und gute Dienste ihr geleistet hat[1]), in dieser Beziehung auch einmal sündigt.

Bücher thut in seinem anregenden Buche »Die Entstehung der Volkswirtschaft« (2. Aufl., S. 19) folgenden Ausspruch:

»Neuere Ethnographen haben sich viele Muhe gegeben, die Starke der Mutterliebe als einen auf allen Kulturstufen sich findenden Zug zu erweisen. Es fällt uns in der That schwer, ein Gefühl, das wir in so anmutiger Weise bei manchen Tierarten sich äussern sehen, bei unserer eigenen Gattung missen zu sollen. Aber es liegen doch zu viele Beobachtungen vor, die darauf hinweisen, dass das seelische Band, welches Eltern und Kinder aneinander knüpft, erst eine Frucht der Kultur ist und dass bei niedrig stehenden Völkern die blosse Existenzsorge um das Ich alle anderen geistigen Regungen überwiegt, ja dass neben ihr überhaupt nichts vorhanden ist«. Dem Wilden ist »grenzenlose Selbstsucht eigen«. »Der Wilde denkt nur an sich.«

Ich erkenne mit Freuden an, dass ein derartiger Ausspruch einen ganz rationellen Eindruck macht, er scheint fast selbstverständlich; aber schon deswegen würde ihm der echte Völkerkundige ein bischen misstrauisch entgegentreten. Die Wahrheit ist so oft paradoxer als die Theorie.

Ich wiederhole, die Sachen verhalten sich nicht so einfach als wir meinen, zum Glück für die Ethnologie, sonst hätte es ja bei der Philosophie bleiben können. Bis zur Uebersättigung hat man uns Beispiele für die Altenaussetzung und die Kindertötung vorgeführt[2]); man

---

[1]) In einer complicierten Wissenschaft, wie die Ethnologie, hat es gewiss seine sehr gute Seite, wenn Vertreter verwandter Disciplinen, auch ohne besondere Fachvorbereitung, einmal hinüberleuchten, wie es in den letzten Jahren besonders Oekonomen gethan haben, wie Brentano, Hildebrand, Mucke und Bücher.

[2]) Schneider, Lippert, Sartorius u. A.

hat es gethan, ohne sich aufgefordert zu fühlen, einen Schritt weiter zu machen und die näheren Bedingungen dieser Erscheinungen aufzudecken: Sie kommen doch nicht bei allen Naturvölkern vor, wenn das aber nicht der Fall ist, so müssen wir weiter forschen: bei welchen und unter welchen Bedingungen finden sie sich, bei welchen und unter welchen Voraussetzungen finden sie sich nicht? Bücher kömmt zu seinem Satz ohne den Versuch einer Umschau über die direkten Beobachtungen der Ethnographen. Der Fehler ist bei einem Forscher wie Bücher um so unbegreiflicher, weil er gar nicht auf die ursprünglichen Beobachtungen hätte zurückzugreifen brauchen, denn der Gegenstand ist schon bearbeitet[3]).

Wuttke[4]) und Maine[5]) sind a priori der falschen Meinung zugethan, dafs die Kinder der Wilden ihren Eltern absoluten Gehorsam schulden; Spencer[6]) hat schon mehr die Thatsachen berücksichtigt und macht einige Beispiele namhaft, welche zeigen, dass die Behandlung der Kinder eine sehr gute sein kann.

Ich habe in meinen »Ethnologischen Studien zur ersten Entwicklung der Strafe« die hier gestellte Frage einer besonderen Untersuchung unterzogen mit Rücksicht auf den Einfluss dieser Verhältnisse auf die moralische Erziehung der Völker und die Gewöhnung der Menschen an durch Disciplinarstrafen sanktionierte Normen. Ich habe damals das gesamte Thatsachenmaterial in drei Gruppen eingeteilt. Die erste enthielt die Fälle der absoluten Verwöhnung ohne jedwede Erziehung; die zweite die der beginnenden Erziehung ohne oder fast ohne Züchtigung; die dritte die der harten Behandlung und strengen Erziehung. Seitdem diese Untersuchung veröffentlicht wurde, habe ich noch manches Beispiel gesammelt, wenn auch Angaben dieser Art in der ethnographischen Litteratur leider ziemlich selten sind. Besonders bei den afrikanischen Ethnographen liessen sich nur wenige Notizen über unsere Frage auftreiben, obwohl ich die beste Litteratur benutzte.

Ich werde jetzt noch eine weitere Einteilung machen und die Fälle der Vernachlässigung, wobei die Kinder zwar nicht gezüchtigt und nicht erzogen, aber ebensowenig geliebt und verhätschelt werden, sondern einfach sich selbst überlassen bleiben, einer eigenen Klasse zuteilen.

Ich werde aus jeder Klasse einige charakteristische Beispiele vorführen und dabei meine neueren Notizen bevorzugen, weil die anderen

[3]) Die Lectüre des Ploss'schen Buchs: »Das Kind in Brauch und Sitte der Völker« hätte Bücher schon eines besseren belehren können.

[4]) Wuttke: »Geschichte des Heidentums« I: S. 185.

[5]) Maine: »Ancient Law«: S. 145 seq.

[6]) Spencer: »Principles of Sociology« I: S. 714.

in dem genannten Buche (II: S. 179—253) ohne Mühe nachgeschlagen werden können.

I. **Verwöhnung.** Die Kanada-Indianer lieben ihre Kinder zärtlich, prügeln dieselben nie und zanken sie nie aus[7]). Ten Kate fand bei allen Stämmen, die er besuchte, so bei den Comanches[8]), Utes, sogar bei den Apachen[9]), die zärtlichste Behandlung der Kinder durch die Mutter sowohl als durch den Vater[10]). Der alte Missionär Le Jeune, der seine Indianer kannte und mit seltener Sympathie beschrieb, sagt von den Montagnais-Indianern: Sie können es nicht ansehen, dass ihre Kinder gestraft, nicht einmal, dass sie gerügt werden; einem weinenden Kinde verweigern sie nichts[11]). Dasselbe gilt aber von den Algonquin-Völkern nach demselben Beobachter[12]). Die Irokesen wurden durch freundliches Zureden erzogen. Die Zucht war meist äusserst nachsichtig[13]). Ein Sioux-Hauptmann fand es von den Weissen sehr grausam, dass sie ihre Kinder schlugen; nach Anderen wurden die Mädchen wohl, die Knaben nicht geprügelt[14]). Das Kind der Warraus, im Britischen Guyana, wird von dem Vater nur wenig beachtet, von der Mutter dagegen fast äffisch geliebt, sie scheuen sich beide gleich stark vor körperlichen Züchtigungen der Kinder und lassen selbst grössere Fehler und Vergehen derselben ungestraft[15]). Die Patagonier oder Tehuelchen gehen in dieser Verwöhnung ausserordentlich weit: den Kindern ist alles erlaubt, sie werden nie zurecht gewiesen. Ein Beobachter lässt sich folgendermassen darüber aus: die Eltern sind masslos zärtlich, niemals züchtigen oder verweisen sie die Kinder, obwohl sie von ihnen mit der grössten Frechheit behandelt werden. Wenn sie in einem Augenblicke des Jähzornes die Kinder einmal geschlagen hätten, würden sie, wenn ruhiger, gleich ein Fest angerichtet haben, um sich mit den Kindern wieder auszusöhnen. Der Vater spricht seinen Sohn mit Sie an, der Sohn aber dutzt ihn[16]). Um noch eine süd-

[7]) Raynal: »Hist. philos. et polit. des Etablissements et du Commerce des Européens dans les Deux Indes«. 1780. IV. S. 22.

[8]) Vergl. Meine Studien II. S. 191 nach Bancroft und Schoolcraft.

[9]) Meine Studien II. S. 190 nach Bancroft.

[10]) Ten Kate: »Reizen en Ontdekkingen in Noord-Amerika« 1885, S. 364.

[11]) »The Jesuit Relations and allied Documents.« VI. (1897) S. 153.

[12]) Ibidem V. S. 221.

[13]) Ploss II. S. 338 (nach La Potherie).

[14]) Catlin nach Rochholz in Germania I. S. 154; Waitz: »Anthropologie der Naturvölker« III. S. 116.

[15]) R. Schomburgk: »Reisen in Britisch Guyana«, 1847, I. S. 167.

[16]) Musters: »Unter den Patagoniern« (1877) S. 185, 200, 201; Charlevoix: »Histoire du Paraguay« (1757) VI. S. 148; Falkner, »A description of Patagonia« (1774) S. 127.

amerikanische Notiz hervorzuheben, welche ebenfalls von einem guten Beobachter herrührt: Ehrenreich fand bei den Karaya-Stämmen am Rio Araguaya eine liebevolle Behandlung der Kinder, obwohl die älteren sich selbst bald überlassen werden[17]. Nach ihrem vielleicht besten Beobachter giebt es auch Liebe zwischen Eltern und Kindern bei den meist so niedrig geschätzten Fuegiern (Yahganen), welche sich zwar nicht in Zärtlichkeiten, aber in sorgfältiger Pflege einer-, in Ehrfurcht und Aufmerksamkeit andererseits äussert[18].

Die Kinder der Pampas oder Puelches und die der Charruas werden verwöhnt[19].

Le Jeune versichert uns, dass alle Stämme vom Nordosten Nord-Amerikas und von Brasilien kein Kind prügeln sehen können. D'Orbigny lässt sich sehr bestimmt über die Völker Südamerikas aus: »Les enfants sont élevés avec une tendre sollicitude; les mères les allaitent deux ou trois ans et leur prodiguent des soins minitieux; plus tard, elles deviennent leurs esclaves, supportent tous leurs caprices, sans jamais leur adresser de reproches. Le père en fait autant«[20].

Wir können von den Eskimo-Völkern mehrere ähnliche Beispiele anführen. Die Eltern der Inyu von Point-Barrow sind vernarrt in ihre Kinder, die es verdienen; sie werden nie geprügelt und selten gerügt. Absichtlich wird ihnen nie etwas gelehrt[21]. Der alte Egede behauptet ausdrücklich, dass die Grönländer seiner Zeit ihre Kinder

---

[17]) Ehrenreich: »Beiträge zur Völkerkunde Brasiliens«, Veröffentlich. aus dem kön. Mus. f. Völkerkunde II. (1891) S. 29.

[18]) »Mission Scientifique du Cap Horn 1882—83, VII. Anthropologie, Ethnographie«, von Hyades und Deniker, S. 238.

[19]) Azara: »Voyages dans l'Amérique Méridionale« (1809) II: S. 23, 44.

[20]) »Jesuit Relations« V: S. 221, 225; Waitz III: S. 101; D'Orbigny: »L'Homme Américain« (1839) I: S. 192, 25. Von Martius äussert sich in Widerspruch hiermit. Der Vater soll schrankenlose Gewalt über die unmündigen Kinder besitzen, er darf sich jede Strafe erlauben ohne Beaufsichtigung durch die Gemeinschaft; aber was er rechtlich thun darf, begehrt er vielleicht gar nicht. Uebrigens soll er den Kindern fast wie ein Fremder gegenüberstehen und sich wenig um sie kümmern; Ehrfurcht und Gehorsam seien den Kindern fremd; »die väterliche Gewalt hat nur eine schwache Ausdehnung«. Nicht selten erliegen die unmündigen Kinder dem Hungertode, oder sterben aus andern Ursachen unmenschlicher Vernachlässigung. »Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens« S. 122—25. Widerspruchsvoll ist dies Alles jedenfalls; wenn wir uns zwingen, ein einheitliches Bild drin zu entdecken, müsste es in unsere vierte Klasse verwiesen werden. Aber die weitaus meisten südamerikanischen Völker fallen, nach den Einzelbeschreibungen zu urteilen, in die zwei ersten Klassen, und solche Beschreibungen haben natürlich den Vorrang.

[21]) Murdoch: »Ethnological Results of the Point-Barrow Expeditions«. Ninth Ann. Rep. Bur. Ethnol. 1892: S. 416—418; Ray, »Report on the Internat. Polar-Exped. to Point Barrow« (1885): S. 38, 46.

nie straften[22]). Die Kinder der Central-Eskimo werden sehr freundlich behandelt und nie ausgezankt oder körperlich bestraft[23]).

Die Aino prügeln ihre Kinder nie. Die Itälmenschen Eltern lieben die Ihrigen leidenschaftlich, gewähren ihnen buchstäblich Alles, züchtigen oder verweisen sie nie[24]). Die Tschuktschen behandeln ihre Kinder mit ausgezeichneter Freundlichkeit, niemals hören sie ein böses Wort von den Eltern, nie werden sie gestraft; sie werden völlig verwöhnt, die Eltern teilen ihnen von allen guten Sachen mit[25]). Bei den Kasak-Kirgisen werden vor allem die Knaben verwöhnt. Der Vater ermuntert förmlich seinen Sohn, die Mutter zu beschimpfen. Dem Lieblingssohn und der Lieblingstochter wird buchstäblich alles gestattet[26]). Die tibetanischen Tanguten lieben ihre Kinder zärtlich[27]).

Die Kinder der See-Dajaken werden vollständig verwöhnt; je unartiger, je besser; in alle ihre Wünsche wird eingewilligt[28]). »Die grenzenlose Liebe zu seinen Kindern ist ein hervorspringender Zug im Charakterbild des Kianganen«[29]).

Die Lampongs Sumatras hegen eine wahre Affenliebe für ihre Kinder[30]).

Genau dasselbe gilt von mehreren oceanischen Völkern, so von den Mortlock- und von den Kingsmill-Insulanern, von den Bewohnern der Pelau-, der Loyalitäts- und der Torresinseln sowie von denen der Neuen Hebriden und Neu-Irlands[31]). Von den Papua der Maclay-Küste Neu-Guineas heisst es: »Die Kinder sind sehr munter und weinen und schreien sehr selten, sie werden vom Vater, auch zuweilen von der Mutter sehr gut behandelt. Die Regel ist, dass die

[22]) H. Egede: »Beschryving van Oud-Groenland« (1746): S. 124. Vergl. Crantz: »The History of Greenland« (1767): S. 162—165, 189; King in Journ. Ethnol. Soc. London 1848: S. 150; Nansen: »The first Crossing of Greenland« (1890) II: S. 330, 331, 332; Parry nach Letourneau: »La Sociologie«: S. 145; Ploss II: S. 339 (nach Bessels).

[23]) Boas: »The Central Eskimo« 6th Ann. Rep. Bur. Ethnol.: S. 580.

[24]) J. Batchelor: »The Ainu of Japan« (1892): S. 43. Von Siebold: »Die Ainos«, Z. f. Ethnol. 1881: S. 11. Steller: »Beschreibung von dem Lande Kamtschatka« (1774): S. 354.

[25]) Nordenskiöld: »Die Umsegelung Asiens und Europas auf der Vega« (1882) I: S. 410, 395; II: S. 31, 139; Hooper: »Ten months among the Tents of the Tuski (1856): S. 77; Kennan: »Tent Life in Siberia« (1871): S. 150.

[26]) Radloff: »Aus Sibirien« I: S. 476.

[27]) Obrutschew: »Aus China« II: S. 25.

[28]) Spencer St. John: »Life in the Forests of the Far East« (1862) I: S. 49,

[29]) Blumentritt: »Die Kianganen«, Ausland 1891: S. 120.

[30]) Waitz: »Anthropologie« V, 1es Heft: S. 157.

[31]) Meine: »Ethnol. Studien« (1894) II: S. 187, 188, 202; Ploss II: S. 335.

Mutter die Kinder weniger zärtlich behandelt als der Vater. Insgemein zeigen die Papuas eine sehr grosse Kinderliebe . . .«[32]).

Die Kinder der Eingeborenen des Bismarck-Archipels werden furchtbar verhätschelt[33]). Auch auf den Mariannen-, Karolinen- und Marshall-Inseln wuchsen die Kinder frei auf, auf's zärtlichste von den Eltern geliebt, ohne grosse Zucht oder Erziehung[34]).

Zwar wird kein neuerer Ethnologe die Australier mehr für Urmenschen halten, oder sie als »Survivals der niedrigsten Kulturstadien« betrachten, aber vorläufig müssen sie doch zu den niedrigsten der lebenden Völker gerechnet werden. Um so merkwürdiger ist es, dass auch hier die Verwöhnung der Kinder vielfach bezeugt wurde. Auf der Coburg-Halbinsel, Nord-Australien, »werden die Kinder sehr freundlich behandelt, nie geprügelt oder gestraft, wie unartig sie sein mögen, nur, wenn gar sehr lästig, werden sie von der Mutter auf die Erde gesetzt und auf einige Stunden allein gelassen«[35]). Von der anderen Seite Australiens, von den Eingeborenen in Neu-Süd-Wales, berichtet uns Fraser, dass sie ihren jungen Nachwuchs närrisch lieb haben und die Kinder mit grösster Nachsicht behandeln, sie tragen sie gern und geduldig, wenn sie mal krank oder verletzt sind[36]). Die vielen Beobachter, welche Ling Roth für die Tasmanier anführt, stimmen darin überein, dass sie ihre Kinder zärtlich lieben und kaum leise rügen[37]). Von der West-Seite aber, aus Neu-Norcia, liegt ein Bericht des Bischofs Salvado vor, nach welchem die Liebe der Eltern zu ihren Kindern geradezu eine leidenschaftliche ist; sie können ihnen gar nichts verweigern; nachdem sie schon nachgegeben haben, zanken sie höchstens das unartige Kind mal aus[38]). Die übereinstimmenden Berichte für die Queensländer, die Dieri, die Eingeborenen an der Encounter- und an der Moreton-Bai, und den Kurnai-Stamm habe ich in meinem Buche angeführt[39]).

Auch Afrika bietet manche Beispiele, welche dann um so mehr in Betracht kommen, als im allgemeinen die Quellen ein tiefes Schweigen über dieses Verhältniss beobachten.

---

[32]) Miklucho Maclay in Natunrkundig Tydschrift van Nederl. Indië« XXXV, 1875: S. 89.

[33]) Parkinson: »Im Bismarck-Archipel« (1887): S. 96, 100.

[34]) Ploss II: S. 337.

[35]) Kepler: »A visit to the Indian Archipelago« (1853): S. 461.

[36]) J. Fraser: »The Aborigines of New-South-Wales« (Sydney 1892): S. 5.

[37]) Ling Roth: »The Aborigines of Tasmania« (1890): S. 35, 46, 127.

[38]) Monsig. D. Rudesinda Salvado »Memorie Storiche dell' Australia« (Roma 1851): S. 311.

[39]) II: S. 186, 187. Vergl. auch die gleichen Nachrichten älterer Beobachter in Ploss II: S. 334, 335.

Der ausgezeichnete Beobachter Magyar sagt von den Kimbunda, dass die Kinder gut behandelt und verpflegt werden, aber keine eigentliche Erziehung erlangen[40]. Bei den Stämmen am Kiamwo sah Wolff nie die Kinder prügeln, kaum je hörte er sie auszanken[41]. Die Bakwains Süd-Afrikas lieben ihre Kinder herzlich und behandeln sie immer freundlich[42], desgleichen die Barotze: die Eltern sind liebevoll und zärtlich für die Kinder; ein zwölfjähriger Knabe beherrscht öfter schon seinen Vater. Gegen ihre Kinder sind die Eltern bei den Namaqua sehr zärtlich und freuen sich, wenn die Kinder so stark geworden sind, dass sie ihre eigenen Eltern prügeln können; denn dann haben sie die Ueberzeugung, dass sie auch im Kampfe mit den wilden Tieren und Feinden bestehen werden[43]. —

Was nun die Kulturhöhe der in dieser Klasse angeführten Völker anbetrifft, so ist dieselbe vorläufig nicht völlig befriedigend zu bestimmen. Morgan's Klassifikation[44]) genügt durchaus nicht. Vierkandt hat zwar am tiefsten die grosse Dreiteilung der Kulturtypen begründet, aber die Naturvölker hat er nur in zwei Gruppen geteilt, was mir unzureichend scheint[45]. Grosse hat die Völker nur nach der Entwickelung ihrer wirtschaftlichen Produktionstechnik eingeteilt und diese Einteilung nicht fehlerfrei durchgeführt[46].

Alle diese Versuche haben den einen Fehler gemein, dass ihre Prinzipien nicht an einem genügend ausgebreiteten Materiale geprüft wurden. Wenn wir aber vorläufig die unstäten Völker von Peschel, Schurtz[47] und Vierkandt als genügend abgegrenzt betrachten wollen[48], so können wir feststellen, ob auch einige Völker unserer ersten Klasse diesem Typus angehören. Es ist das thatsächlich in nicht geringem Grade der Fall. Alle die genannten nordamerikanischen Indianer, die Patagonier und die Fuegier, die Eskimovölker und

---

[40]) Magyar: »Reisen in Süd-Afrika in den Jahren 1849 bis 1857« (1859) I: S. 284, 285.

[41]) Wolff: »Von Banana zum Kiamwo« 1889: S. 206.

[42]) D. Livingstone: »Missionary Travels and Researches« (1857): S. 15, 126.

[43]) Ploss II: S. 344 (ohne Quelle).

[44]) Morgan: »Die Urgesellschaft« (1891): S. 9 seq.

[45]) Vierkandt: »Die Kulturformen und ihre geographische Verbreitung«, Geographische Zeitschrift III (1897): S. 257, 258; »Die Culturtypen der Menschheit« Archiv für Anthropologie (1898): S. 67 seq.

[46]) Grosse, »Die Formen der Wirtschaft und die Formen der Familie« (1896): S. 25 seq. und »Die Anfänge der Kunst« (1894): S. 33 seq.

[47]) Peschel: »Völkerkunde« (3e Aufl.): S. 148; Schurtz: »Katechismus der Völkerkunde« (1893): S. 30.

[48]) Sie stimmen ungefähr mit den Völkern überein, die von allen Ethnologen als die niedrigsten betrachtet wurden.

die Aino und endlich die Australier und die Tasmanier, sie gehören zu den unstäten Völkern, oder vielmehr zu den Jägern und Fischern.

Es ist das gewiss ein sehr interessantes Ergebnis. Manche der niedrigsten Völker zeigen eine Liebe, die so zärtlich wie nur möglich ist, für ihre am Leben erhaltenen Kinder.

Jetzt aber wollen wir die zweite Klasse vorführen.

II. **Beginnende Züchtigung**, aber deshalb noch nicht Lieblosigkeit. Die Aht-Indianer prügeln ihre Kinder nie und lieben sie gar innig; öfter bringt ein Vater seinen Kindern Sachen mit, welche sich selbst zu entsagen ihm ein wahres Opfer ist. Dennoch zeigt sich hier ein Anfang von Erziehung, da im Winterfeste eine excessive Wildheit zur Schau getragen wird, um den Kindern Furcht einzuflössen[49]. »Kinderzucht existiert bei den Mandans nicht, denn die Kinder können thun und lassen, was sie wollen, und Niemand sagt ihnen etwas. Man sucht auf alle Weisen die Selbständigkeit und den eigenen Willen der Knaben zu erwecken. Sagt die Mutter einem solchen etwas, so schlägt er sie vielleicht in's Gesicht oder tritt mit dem Fusse nach ihr, ja zuweilen selbst nach seinem Vater. Letzterer senkt alsdann vielleicht den Kopf und sagt: »Dies wird dereinst ein tüchtiger Krieger werden.« Wenn es aber einem Sohne im Traume offenbart wird, dass er nur glücklich werden kann, wenn er ein Bardoche (ein als Frau gekleideter Mann, welcher Frauenarbeit verrichtet) wird, so versucht der Vater mit Geschenken und Schlägen ihn davon zurückzuhalten; gewöhnlich ist dies aber vergeblich[50]. Interessante und ausführliche hieher gehörige Nachrichten erhalten wir über die Huronen, Potawatomi, Omawhaw, Dacotah, Ojibway, Kenistenos und Tlinket[51]. Mitteilen will ich nur, was über die Potawatomi erzählt wird; diese geben auf die Erziehung ihrer Söhne genau Acht, damit diese gute Jäger und kluge Mitglieder der Volksversammlung werden. Täglich belehrt der Vater den Sohn über die Ueberlieferungen und Gesetze des Stammes; auch wird sehr darauf geachtet, dass die Knaben sich abhärten. Die Eltern gebrauchen keinen Zwang, um die Kinder gehorsam zu machen, doch gelingt es ihnen gewöhnlich einen grossen Einfluss auf sie zu erhalten, indem sie ihnen Furcht vor dem Zorn des grossen Geistes einflössen, welcher ihnen auf der Jagd und im Kriege allen Erfolg vorenthalten kann. Ein anderes Erziehungsmittel ist die Einwirkung auf ihre Ehrsucht. Eine sonderbare Strafe besteht darin, dass ihre Gesichter mit

[49]) Sproat: »Scenes of Savage Life«: S. 160, 157.

[50]) Zu Wied: »Reisen in Nord-Amerika« II: S. 131, 133.

[51]) Meine »Ethnol. Studien« II: S. 190—194.

verkohltem Holze so lange täglich geschwärzt werden, bis das Holz ganz verbraucht ist[52]). Man prüft deutlich das Bestreben heraus, den Kindern nicht eigentlich physisch Leid zu thun.

Nur wenn der kleine Tlinket sich im Winter weigert ins kalte Wasser zu gehen, giebt sein mütterlicher Oheim ihm Ruthenschläge[53]).

Auch in Südamerika stösst man auf Erziehungsmethoden, die eine Abneigung gegen physische Strafen verrathen: die Tupi-Eltern kratzen in der Nacht ihre Kinder mit einem Fischzahn, vorgebend, dass es der böse Geist gewesen, um nachher mit ihm drohen zu können[54]). Bei den Caraiben, Guana, Guaycuru, Botocuden findet man ebenso grosse Liebe zu den Kindern und nur selten eine sehr mässige Züchtigung[55]). Auch unter den Eskimo-Völkern ist diese Klasse vertreten[56]).

Die westaustralischen Eingebornen am Moore-Flusse erzählen ihren Kindern von dem bösen Geist Mimmie, welcher ihnen als schwarzer Mann mit den langen Ohren gilt[57]). Die Fidschier wenden dieselbe Methode an: die Kinder sind ganz ungebunden, die Eltern verliebt in sie; aber auf den grösseren Inseln werden wüst verzerrte Abbildungen von menschlichen Gestalten gebraucht, um die Kinder zu erschrecken und so zur Ruhe zu bringen. Ein anderer Beobachter fügt noch hinzu, dass die Eltern zur Erziehung der Kinder ihnen phantastische Geschichten erzählen, in welchen die Thaten der Ahnen geschildert werden, mit der Moral, wie gut es ist, die religiösen Pflichten zu erfüllen. Kaum je wird den Kindern eine Strafe auferlegt, ausgenommen böse Blicke und Worte. Wenn die Kinder recht unartig sind, rügen die Eltern sie nicht, sondern schenken ihnen schweigend ihren Beifall[58]). Die Neu-Caledonier lieben und verhätscheln ihre Kinder sehr, so lange sie jung sind, doch immer weniger, wenn diese älter werden, wodurch sie bald selbständig werden[59]).

Auf den Karolinen ist Erziehung so gut wie gar nicht vorhanden; auf Tobi bekommen die Kinder nur dann einen Schlag, wenn

[52]) Keating: »Narr. of an Exped. to Source of St. Peter River« (1825) S. 93. 94.

[53]) Krause: »Die Tlinket-Indianer«: S. 161, 160; Dall: »Alaska and its Resources«: (1870) S. 416; Petroff: «Rep. on the Population etc. of Alaska« (1884): S. 169.

[54]) Southey: »History of Brazil« (1822) I. S. 238; Slade: The Captivity of Slade among the wild tribes of Eastern Brazil (1874) S. 139, 143.

[55]) Meine »Ethnol. Studien« II. S. 194, 195.

[56]) Ibidem S. 196: Frobisher-Bai-Innuit, Aleuten.

[57]) Oldfield: »Aborigines of Australia«. Transactions of the Ethnological Soc. of London (1865) S. 229.

[58]) Williams: »The Fiji Islands and their Inhabitants« (1858) S. 166. 178. Waterhouse: »The King and People of Fiji« (1865): S. 370.

[59]) de Rochas: »La Nouvelle Calédonie« (1862) S. 233.

sie zu gierig nach der Speise, die sie mit den Eltern teilen, verlangen und die Eltern dadurch zornig werden. »Wenn auf Kusaie den oft unverschämten Kindern eines der Eltern wirklich im Zorn einen Schlag giebt, so kann man sicher darauf rechnen, dass das andere sofort die Partei des Kindes ergreift[60]).

Auch wo die Autorität strenger gehandhabt wird, bleibt der Abscheu vor der Prügelstrafe; bei den Tungusen übt der Vater militärische Disciplin über seine Kinder aus, welche aber fast nie gezüchtigt werden[61]). Ebenso werden die Kinder der Fejir-Beduinen durch Zureden regiert; besonders die Knaben werden furchtbar verwöhnt. Die Aënese-Beduinen züchtigen ihre Kinder ebenfalls selten, doch werden die Mädchen, wenn ihnen ein Stück Vieh verloren geht, wohl einmal durchgehauen[62]). Die Kinder der Andamanen erhalten nur Verweise, nie Prügel, selbst wenn sie frech und unbescheiden sind; sie werden schon früh angehalten, grossmütig, selbst aufopfernd und gastfrei zu sein[63]). In diese Gruppe gehören weiter noch die Arfakker Neu-Guineas, die Barito-Dajaken und die Darling-Fluss-Australier[64]).

Die bisher gebrachten zwei Klassen bieten keine grossen Unterschiede, wenigstens nicht, was den uns interessierenden Punkt betrifft; in beiden finden wir die zärtlichste Liebe zu den Kindern und die rücksichtsvollste Behandlung derselben. Die hierhergehörigen afrikanischen Nachrichten sind weniger deutlich, mit Ausnahme der Kru; diese hegen grosse Liebe zu ihren Kindern; die Mutter sorgt für alle Bedürfnisse des Kindes, ist seine stetige Begleiterin und seine treue Freundin. Die Kinder werden im Zaum gehalten durch Gespenstergeschichten und durch Erweckung einer abergläubischen Furcht. Man bindet ihnen Zaubermittel um den Hals, von welchen man ihnen versichert, dass sie ihnen für jedes Vergehen augenblicklichen Tod bringen würden; doch reiben sie ihnen auch bei Unbändigkeit Pfeffer in die Augen, was weh thut, aber nicht nachhaltig schadet[65]). Dasselbe gilt für die Ewe-Neger; so lange sie noch klein sind, hält man sie für zu jung, nachher ist alle Zucht unmöglich[66]). Der Massai-Knabe erhält eine gewisse Einführung in die Kunst des Viehtreibens und in die Waffenübung; das

---

[60]) Waitz-Gerland: »Anthropologie« V, 2e H. S 110.

[61]) Van Middendorf: »Sibirische Reise« (1875) IV. S. 1609.

[62]) Doughty: »Travels in Arabia Deserta« (1888) I. S. 241, 322, 465; Burckhardt: »Notes on the Bedouins and Wahabys« 1831. S. 98. 353—355.

[63]) Man: »The aboriginal inhabitants of the Andaman Islands« Journ. Anthrop. Inst. 1883. S. 94, 329.

[64]) Meine »Studien« II. S. 199, 200 Anm.

[65]) Leighton Wilson: »Westafrika« (Leipzig 1862) S. 83.

[66]) Ploss II. S. 343 nach Zündel.

Mädchen ist bei der Mutter in der Lehre. Früh schon löst sich der Knabe von seiner Mutter, um das Vieh zu hüten, zur Vorbereitung für den Kriegerstand[67]. Von den Makololo hören wir nur, dass die Knaben so bald wie möglich das Vieh hüten müssen[68]. Ob das erstere Volk seinen Kindern ausser diesem Anfang einer Erziehung auch viele Liebe angedeihen lasse, erfahren wir nicht; nur wäre uns die häufige Anwendung von Züchtigungen vermutlich mitgeteilt. Deshalb führen wir es, obwohl vielleicht unberechtigt, in dieser Gruppe mit an. Von den Makololo berichtet Holub, dass die Eltern so sehr von ihren Kindern eingenommen sind, dass er sie öfter schon von zwölfjährigen Kindern beherrscht sah[69].

Wir konstatieren, dass auch in dieser Gruppe vier unstäte Völker vertreten sind: Andamanen, Moore-Fluss- und Darling-Fluss-Australier, Botocuden, und noch andere Jäger und Fischer: Potawatomi, Ojibway, Tlinket, Frobisher-Bai-Innuit. Die übrigen sind fast alle Ackerbauer der untersten Stufe oder Jägerbauer.

III. **Die strenge Zucht.** Die Apalachiten erziehen ihre Kinder liebevoll, doch streng[70]. Dieselbe Erziehung übten die Virginia-Indianer[71]. Bei den Winnebagu fordert der Onkel Dienste von seinem Neffen und züchtigt ihn, wie es der Vater bei seinem Sohne nie wagen würde[72]. Die Guatemala-Indianer geben ihren Kindern eine strenge Erziehung, obwohl sie dieselben herzlich lieben; sie schimpfen sie mit Tiernamen, prügeln sie mit der Hand oder mit einer dünnen Gerte[73].

Auch die Athka-Aleuten lieben ihre Kinder sehr und erziehen sie sehr streng, lehren sie alles Nötige ohne ihnen zu erlauben ihren Neigungen zu folgen. Die Strafen sind Verweise und ein- oder mehrtägiges Fasten[74]. Lang, welcher seine Beispiele meist aus Victoria nimmt, berichtet, dass er manchmal ein eingebornes Kind von seinen Verwandten oder anderen Schwarzen geprügelt sah oder doch davon hörte. Der Junge rächt sich aber gleich; ein Knabe schlug seine Mutter, welche dies gar nicht erwiderte, da er bald ein Mann sein würde[75].

---

[67] Baumann: »Durch Massailand zur Nilquelle« (1894) S. 161. Thomson: »Through Massailand« (1885) S. 421, 422.

[68] D. and C. Livingstone: »Narrative of an Expedition to the Zambezi«: S. 269, 294.

[69] Nach Ploss II: S. 342.

[70] De Rochefort: »Histoire Naturelle et Morale des Antilles« (1641): S. 429.

[71] Strachey: »The History of Travel into Virginia Brittannia« (1849): S. 111.

[72] Meine »Studien« II: S. 249.

[73] Stoll: »Ethnologie der Indianer von Guatemala« (1892): S. 69.

[74] Petroff: L. c.: S. 159.

[75] G. S. Lang: »The Aborigines of Australia (1865): S. 34.

Dawson, der diese Bevölkerung genau kannte, sagt Folgendes: »Lästige und diebische Kinder werden durch die benachteiligten Personen nicht gestraft, weil das zu Streitigkeiten führen würde, aber ihre Eltern sind verantwortlich, und wenn diese die Entschädigung ablehnen, werden sie nach den Gesetzen des Stammes behandelt.« Kranke Kinder werden nicht getötet[76]). Man möchte also doch auf eine nicht sehr strenge Erziehung und auf Kinderliebe schliessen.

Der Kurde kann seinen Sohn um ein geringes Vergehen enterben, fortschicken oder prügeln, nur nicht töten[77]). Bei den Jakuten übt der Vater militärische Disciplin, straft seine Kinder aber selten[78]); auch bei den Assja-Samojeden hat der Vater patriarchalische Macht und straft nach Willkür und Sitte[79]).

Der ungezogene Ckaratschai wird vor dem ganzen Dorfe feierlich gerügt und ermahnt; nützt dies nicht, so verstossen ihn die Eltern aus ihrem Hause; wird sein Betragen zu anstössig, so wird er auf immer aus dem Dorfe verjagt[80]).

Die Pane- und Bila-Battak werden in der Jugend vom Vater gestraft und gezüchtigt[81]); Junghuhn aber stellt anscheinend die Toba-Battak als vollständig wild aufgewachsen vor[82]).

Die Barolong Süd-Afrikas erziehen die Kinder streng und prügeln sie, so oft sie es verdienen[83]).

Der junge Basuto, der in der Religionslehre rückständig ist, erhält die eindringlichsten Schläge[84]).

Unsere dritte Gruppe ist die kleinste; das einzige unstäte Volk, das sie enthält, die Victoria-Australier, zeigt den Typus dieser Klasse gar nicht rein; ich bin geneigt, es eher der zweiten Gruppe einzureihen. Die zwei nordamerikanischen Indianervölker, die Apalachiten, sowie die Virginier, gehören zu den höchstentwickelten dieser Völkergruppe. Ckaratschai, Kurden, Battak, Barolong gehören ganz bestimmt zu den höchsten Stufen der Naturvölker überhaupt.

Von einer eigentlich rohstrengen, herzlosen Behandlung der Kinder fanden wir bis jetzt keine Spur.

---

[76]) J. Dawson: »Australian Aborigines« (1881): S. 40.

[77]) v. Stenin im Globus LXX, 1896: S. 223.

[78]) Von Middendorf l. c. IV, Teil 2, Lief. 3; S. 1609.

[79]) Ibidem S. 1457.

[80]) Klaproth: »Reise in den Kaukasus« I: S. 521.

[81]) Neumann in »Tydschrift van het Nederlandsch Aardrykskundig Genootschap« 1887: S. 274, 275.

[82]) Vergl. Meine »Studien« II: S. 202 Anm. 3.

[83]) Joest: »Weltfahrten« I, 1895: S. 248.

[84]) Ploss II: S. 344 nach Missionär Stech.

Die IV. Klasse bietet aber ein anderes Bild. Sie wird die Beispiele der Vernachlässigung, des völlig ungebundenen Aufwachsens enthalten. Es versteht sich, dass wir uns durchaus an die Worte der Quellen halten. Wenn diese irgend eine vorhandene Schattierung nicht berücksichtigen, so wird zwar unser Bild der Wahrheit weniger entsprechen, aber bessern können wir das doch nicht, indem wir etwas hinzuphantasieren. Wie jede Erfahrungswissenschaft, ist die Ethnologie auf ihre Quellen angewiesen; was diese geben, darf und soll sie interpretieren, willkürlich abändern oder hinzufügen darf sie aber kein Wort.

Baegert hat die niedrigsten Californier beschrieben, und vielleicht sind seine Aussagen ein bischen zu düster gefärbt. Das Kind soll von der Mutter, die gezwungen ist, ihre Nahrung zu suchen, schon am ersten Tage bei den alten Frauen zurückgelassen werden. Die Mutter ist übrigens nicht zärtlich für die Kinder und nicht traurig wenn sie sterben; der Vater sieht sich gar nicht nach ihnen um, solange sie klein sind. Sobald das Kind selbst Mäuse und Schlangen fangen kann, ist es fast als ob es keine Eltern mehr hätte: »Die Kinder thun was ihnen eben gefällt, ohne Furcht vor Rüge oder Strafe, wie wild und unartig ihr Betragen auch sein möge. Sie werden nie gerügt, nie zurechtgewiesen; auch wenn sie tagelang wegbleiben, fragt die Mutter nicht mal nach ihnen. Aber, fügt der Missionär klagend hinzu, wenn die Rangen einmal durch die Missionäre gezüchtigt wurden, da wurden die Mütter toll vor Wut« [85]).

Die Liebe der Mutter zu ihren Kindern soll bei den Oregon-Indianern im allgemeinen nicht gross sein, die Männer sollen nur stolz sein auf ihre Kinder als auf Beweise ihrer Männlichkeit, und die Grosseltern mehr für die Kinder fühlen als die Eltern; eine eigentliche Erziehung scheint nicht zu existieren [86]).

Bei den Yuracarès herrscht ein sehr gemischtes Verhältnis. Die Väter misshandeln ihre Frauen und Kinder fortwährend, doch sind die Mütter, nachdem sie oft die Hälfte ihrer Kinder bei der Geburt getötet haben, die Sklaven der Uebrigbleibenden. Eigentliche Ratschläge und Zurechtweisungen erhalten die Kinder nie; sie zu machen, wäre geradezu ein Verbrechen [87]). Vielleicht liegt hier doch eher ein Fall der ersten Klasse vor. Sicherer hierhergehörig ist das Folgende. Die Mataguayos erkennen kein Gesetz, der Sohn gehorcht seinen

[85]) Baegert in Smithsonian Inst. Ann. Report 1863: S. 368, 369.

[86]) Gibbs: Tribes of Western Washington and Northwestern Oregon. I (1877): S. 198, 209.

[87]) D'Orbigny: »L'Homme Américain« I: S. 359, 360, 192.

Eltern nur wenn es ihm gefällt[88]). Leider gehört der Erzähler nicht zu den vertrauenswürdigsten Ethnographen, und wir erfahren nicht, ob die Kinder geliebt werden. Von den Roucouyennes hören wir ebenfalls nur, dass die Kinder nicht erzogen werden[89]). Die Beschreibungen aller dieser Völker sind leider sehr wenig ausführlich auch in anderer Beziehung. Die Kubu - Eltern verhalten sich auffallend gleichgiltig ihren Kindern gegenüber, und erziehen sie nicht, die Kinder sind bald selbständig[90]). Bei den Dajak-Biadju wächst das Kind wild und unversorgt auf[91]).

Bei den Betschuana kümmert sich Niemand ausser der Mutter um das Aufwachsen des jungen Kindes; ein Knabe von 2—6 Jahren läuft frei herum[92]). Ebenso kümmern sich die Ama-Xosa wenig um die aufwachsende Jugend; nur wenn die Knaben einen sehr schlimmen Bubenstreich verüben, bekommen sie den Stock des Vaters zu fühlen. Das junge Mädchen wird öfter grausam geprügelt, um sie für das ihrer wartende Leben abzuhärten[93]). Das Badinga-Kind wird im weitesten Sinne der Selbsterziehung überlassen; auch die Bakuba-Jugend wird nicht mit Ermahnungen beschwert[94]). Immerhin wäre es möglich, dass auch diese Fälle eigentlich zur ersten Klasse gehören.

Der Wanyamwesi-Knabe schüttelt mit dem 7. oder 8. Jahre die Autorität seiner Mutter ab, und lebt weiterhin meist im Klubhaus[95]). Nach Reichardt, der das Volk genau kannte, beteiligt sich der Vater gar nicht an der Erziehung, die Mutter auch nur bis der Knabe entwöhnt ist; nachher ist er gänzlich frei. Kein Wunder, dass er erstaunlich frühreif und bald lächerlich blasiert ist; nach dem 3. Jahre ist er nicht mehr kindlich, sein Lebtag dagegen bleibt er kindisch. Alles versteht er, nie ist er ausgelassen[96]). —

Die vierte Gruppe ist also sehr klein, um so kleiner, weil die Yuracarès, die Mataguayos, die Roucouyennes, die Badinga, die Bakuba und sogar die Wanyamwesi vielleicht eher in die erste Klasse

---

88)Thouar: »Explorations dans l'Amérique du Sud« (1891): S. 56.

89) Coudreau: »Chez nos Indiens« (1893): S. 133.

90) Boers: »De Koeboes«, Tijdschrift van Nederlandsch Indië«: 1838: S. 29; Mohnicke: »Bangka und Palembang« (1874): S. 199.

91) Perelaer: »Ethnographische Beschryving der Dajaks« (1870): S. 46.

92) Fritsch: »Die Eingeborenen Süd-Afrikas« (1872) S. 207; Holub l. c. I: S. 482—486.

93) Fritsch: l. c: S. 105; Haarhoff: »Die Bantu-Stämme Süd-Afrikas« (1890): S. 36.

94) Wissmann: »Meine zweite Durchquerung Afrikas«: S. 24; »Im Innern Afrikas«: S. 253.

95) Cameron: »Across Africa (1877)« I: S. 181.

96) Reichardt: »Die Wanyamwesi«, Zeitschr. d. Ver. für Erdkunde in Berlin, XXIV (1889): S. 258, 259, 304.

hineingehören; es wird zwar keine Liebe, sondern blos Freiheit, aber auch keine Vernachlässigung bei ihnen konstatiert. Nur die Californier und die Kubu gehören aus dieser vierten Gruppe zu den niedrigsten Wilden. Und doch dürfen wir voraussetzen, dass gerade solche auffallende, unnatürliche Vernachlässigung am ehesten von den Ethnographen wahrgenommen und notiert wurde.

Klasse I enthält 48, II 31, III 13, IV 12 Beispiele. Ich wiederhole, dass meine Notizensammlung absolut ohne Rücksicht auf diese Frage gemacht wurde, dass also das Verhältnis der Zahlen der verschiedenen Gruppen vorläufig als mehr oder weniger dem reellen Verhältnis der verschiedenen Behandlungsweisen der Kinder entsprechend betrachtet werden kann. Es ist dann gewiss ein sehr merkwürdiges Ergebniss, dass die beiden ersten Gruppen der grossen, ja äffischen Liebe mit keiner oder geringer Züchtigung weitaus die zahlreichsten sind, während diese gewiss nicht aus höheren Naturvölkern zusammengestellt sind, und dass sie im Gegentheil alle die unstäten Völker (mit nur drei Ausnahmen [97]) enthalten. Diese zwei ersten Klassen enthalten vorzüglich Jäger- und Fischer-Völker, die in den beiden anderen, der Züchtigung und Vernachlässigung, nur selten vertreten sind.

Uebrigens gehören sowohl die Züchtigungs- als die Vernachlässigungs-Klasse, wie ein Ueberblick zeigt, sowohl den niedersten als den entwickelteren Ackerbauern und auch den Nomaden an.

Ich glaube also vorläufig feststellen zu dürfen, dass die niedrigsten Völker in der Mehrzahl der Fälle, und gewiss die unstäten Völker, sowie die Jäger und Fischer, ihre kleinen Kinder zärtlich lieben, verwöhnen und nicht züchtigen.

II.

Auf die Erklärung der festgestellten Thatsachen möchte ich nicht zu tief eingehen. Ich habe dieselbe schon in meinem Buche zu geben versucht [98]. Aus allgemein biologischen Gründen möchte man es für wahrscheinlich halten, dass die primitiven Menschen ihre Kinder, denen sie das Leben gestatteten, sehr lieben müssten, weil sonst die Chancen gegen das Leben des Kindes gar zu schlechte wären. Bekanntlich ist die Liebe der Affen zu ihren Jungen eine sehr grosse [99], eine ähnlich grosse Zärtlichkeit und sorgfältige Pflege bleibt den Menschen nötig, so lange sie sich in einem harten und täglichen Kampfe

[97] Und die Victoria-Australier gehören, wie wir sahen, vielleicht eher in die erste Klasse.

[98] B. II: S. 203—249.

[99] Brehm: »Tierleben« (1890) I: S. 51.

mit der Natur befinden, so lange das Leben des Kindes nur von der Pflege der Mutter resp. der Eltern und der Horde abhängt. Selektorisch war diese primitive Kinderliebe eine unvermeidliche, weil als Instinkt notwendig. Dieser gegebene Instinkt wurde durch verschiedene Umstände verstärkt. Das im allgemeinen bei den niedrigen Völkern sehr lange fortgesetzte Säugen des Kindes[100]), das wohl mehr als eine Sitte oder eine Gewohnheit ist, musste ohne Zweifel die Zärtlichkeit wenigstens der Mutter vertiefen und beständig machen. In dieselbe Richtung wirkte das unausgesetzte sehr enge Zusammenleben überhaupt. Man denke an das so allgemeine Tragen des Kindes auf dem Rücken oder auf der Hüfte der Mutter, an die engen Hütten u. s. w.[101]). Die Züchtigung wurde unnötig, ja sogar die Erziehung überflüssig durch die grosse Einfachheit der Verhältnisse, in welchen diese Kinder aufwachsen. Wo es wenige Normen giebt, sind auch nur wenige Uebertretungen möglich. Die pedantische Förmlichkeit unserer nächsten Vorfahren brauchte auch mehr Strafen und überhaupt eine eingehendere Erziehung als wir; sie wollten das in Sünden geborne Kind ja möglichst tief ummodeln, wir wollen diesen neuen Ableger des erblichen Protoplasmas sich blos günstig entwickeln lassen. Die Primitiven waren unserer Praxis, wenn nicht unserer Theorie.

In welcher Periode werden unsere Kinder am wenigsten bewundert und am meisten verwiesen, ausgezankt, und geprügelt? In der jetzt langen Zeit, wo sie keine Babies mehr und noch keine jungen Menschen, wo die Knaben wenigstens meist unausstehlich sind; man kann ihnen nicht länger ihren Willen lassen, sie leben möglichst weit von den Eltern ein unabhängiges Rangenleben, und müssen doch lernen, sich in unsere alte, ausgebildete Kultur mit ihren tausend Normen und Nörmchen (— wir spüren sie kaum mehr!) zu fügen. Da muss es oft Prügel regnen!

Diese ganze Zeit kommt bei den Wilden kaum vor. Bei den Malaien Mittel-Sumatras werden die Knaben von Kindern auf einmal Männer. Nur gehört dieses Volk wahrscheinlich der höchsten Stufe der Wildheit an[102]). Die Chewsuren-Kinder können und dürfen mit ihrem achten oder zehnten Jahre schon ein Wort in der Gesellschaft mitreden[103]).

[100]) Ploss: »Das Kind« (1884) II: S. 167.

[101]) Sully macht hier eine richtige Bemerkung: »Even after birth the habitual carrying of the child by the mother would be favorable to a direct transmission of the movements caused by feeling, e. g. the start of fear, to the offspring, and conversely the emotive movements of the child would communicate themselves to the mother.« »The Human Mind« (1892) II: S. 118. Vergl. übrigens über die Gründe der elterlichen Zärtlichkeit: Horwicz: »Psychol. Analysen« II, 2er St.: S. 364; Schneider: »Der menschliche Wille«: S. 131; Höffding: »Psychologie in Umrissen«: S. 313, 314.

[102]) Van Hasselt: »Volksbeschryving van Midden-Sumatra« (1882): S. 276.

[103]) Radde: »Die Chewsuren und ihr Land«: S. 85.

Bei den Atkha-Aleuten wird der Knabe mit zehn Jahren selbständiger Jäger und heiratet[104]). Der junge Kirghise lernt reiten mit dem dritten Jahre, mit dem sechsten ist er oft schon Hirte über grosse Schaf- oder Kamelherden[105]); der Kasak-Kirghise wird im zehnten Jahre schon verlobt[106]). Der Chiriguano von sechs oder sieben Jahren wird vom Zaubrer schon zum Manne geweiht und ermahnt, von jetzt an zu arbeiten, Krieg zu führen, Feinde zu besiegen[107]). Der zehnjährige Australier ist vollständig ausgebildet[108]). Der Omawhaw hat mit seinem zwölften Jahre alle Lehren über die Kunst des Gefechtes erhalten und ist Krieger geworden[109]).

Es muss dieser Umstand besonders da zur frühen Selbständigkeit der Kinder beigetragen haben, wo der üppige Reichtum der Natur und die weiche Sicherheit des Lebens den Kindern frühzeitig erlaubte, sich von den Eltern zu trennen und auf eigenen Füssen zu stehen. So auf den meisten der polynesischen Inseln: die Kinder wachsen sich selbst und der Natur überlassen in roher Weise auf; an Liebe fehlt es zwar nicht, wohl aber an Erziehung; wenn unsere Knaben in die Schule gehen, sind die polynesischen schon halbe Männer. »Auf Tahiti liefen die Kinder schon in ihrem achten Jahre fort, thaten sich bisweilen zu Gruppen zusammen, was nur durch die leichte Lebensmittelbeschaffung möglich war«: deshalb völlige Freiheit, keine Spur von häuslicher Zucht[110]).

Pogge erklärt die Verwöhnung der Kinder in Angola hauptsächlich durch die Existenz des Mutterrechtes und zwar aus diesem Zuge, dass die Kinder dem mütterlichen Onkel zugehören; stirbt ein Kind, so müssen die Eltern den Onkel entschädigen[111]). Und ebenso sollen nach Wilson die grosse Liebe der Kru zu den Kindern und deren Anhänglichkeit an ihre Mütter auch in der rechtlichen Einrichtung wurzeln, dass das Kind in Rücksicht seines Standes der Mutter, nicht dem Vater zu folgen pflegt[112]).

Es wäre diese Wirkung nur begreiflich, wenn im Falle die Mutter bei ihrem Manne lebt, ihre Familie doch ein gewisses Recht an

---

104) Petroff: l. c.: S. 158.

105) Vambery: »Das Türkenvolk«: S. 218, 224.

106) Radloff: »Aus Sibirien« I: S. 477.

107) Thouar: l. c.: S. 48.

108) Ploss: II: S. 334.

109) James: »Account of an Expedition from Pittsburgh to the Rocky Mountains«: S. 241.

110) W. Ellis: »Polynesian Researches« (1831) II: S. 262; III: S. 205. Ploss II: S. 336 nach Forster und Moerenhout.

111) Pogge: »Im Reiche des Muata Jamwo«: S. 5.

112) L. c. S. 83.

ihren Kindern behält und sie dauernd schützt, oder aber wenn die Mutter in ihrer Familie bleibt, der Vater doch schon ein gewisses Anrecht auf seine Kinder besitzt, denn in beiden Fällen wird die anwesende Autorität, die natürlich zum thätlichen Einschreiten am ehesten veranlasst ist, durch die abwesende Autorität in Schach gehalten[113]. Wenn bei den Bondo eine Frau bei ihrem Mann stirbt, muss er ihrem Oheim eine Entschädigung zahlen; deshalb ist er sehr sorgsam für ihr Leben[114]. Sonst ist es garnicht einzusehen, weshalb der Oheim nicht ebenso gut als der Vater eine strenge Erziehung üben könnte, eine zu grosse Liebe wäre noch weniger von ihm zu erwarten. Es wäre denn, dass im Mutterrechte die Kinder doch eigentlich enger mit der Mutter verbunden blieben. Die Exogamie mit dem Mutterrechte verbunden könnte gewiss eine solche schützende Wirkung für das Kind ausüben.

Ich habe diese Hypothese seinerzeit geprüft, gelangte aber nicht zu ihrer Bestätigung[115]; jetzt glaube ich ausserdem, dass das Mutterrecht weder in seinem socialen Charakter noch in seiner historischen Stellung vorläufig genügend klargestellt ist. Wir müssen es in beiden Beziehungen erst besser kennen lernen, bevor wir es zur Erklärung anderer Institute heranziehen können.

Der philosophische Sociologe Spencer meinte, dass die kriegerischen Völker ihre Kinder streng erziehen und die friedlichen sanft[116]. Spencer wurde zu dieser Hypothese wohl mehr durch Association (kriegerisch - militärisch - streng) und durch seine allgemeine Theorie des Gegensatzes der militären zu den industriellen Gesellschaftstypen (Zwang-Freiheit) verführt, als durch eine eigentliche Untersuchung. Sonst wäre er doch wohl bald auf das nordamerikanische Material gestossen, wie es z. B. von Waitz schon in ausreichender Weise zusammengefasst wurde[117]. Die Indianer dürfen wahrlich als kriegerische Völker betrachtet werden, und siehe, sie gerade verabscheuen jede Züchtigung und verhätscheln die Kinder furchtbar. Sogar wo wir die kriegerischen Sitten die Erziehung beeinflussen sehen, führen sie doch nicht zur eigentlichen regelmässigen Anwendung der Prügel als Strafmittel. So

---

113) Vergl. meine »Ethnol. Studien« II: S. 88. Aus dem Grunde ist der Kru-Gatte gut für seine Frau (Wilson: S. 81).

114) Schütt: »Südwestliches Becken des Congo« (1881): S. 57. Bei den Malaien Sumatras nimmt der Onkel es übel, wenn der Vater sein eigenes Kind prügelt. S. meine »Studien« II: S. 220 Anm. 2 nach van Hasselt und von Gagern.

115) L. c. II: S. 207.

116) Spencer: »Principles of Ethics« I: S. 376; »Princ. of Sociology« II: S. 330—332.

117) Waitz: »Anthropologie der Naturvölker« III: S. 114—117.

härten die Kurden von Senna ihre Kinder durch barbarische Prügeleien ab, um sie später unempfindlich in ihrem schweren Handwerke (Raub und Krieg) zu machen[118], aber sie strafen sie doch nicht. Die Durchsicht unserer vier Klassen führt gar nicht zu einer Bestätigung der Spencer'schen Hypothese. Oft aber begegnen wir einer Einrichtung, die wir in gewisser Beziehung das Surrogat einer strengen Erziehung nennen könnten. Die Abhärtung, die Gewöhnung an Schmerzen und an die Rauhheiten des Lebens wird auf diesem Wege auch erreicht. Ich meine die Initiation mit ihren öfters grausamen und lange andauernden Prüfungen. Manchmal haben diese den ausgesprochenen Zweck, den Knaben empfänglicher für die moralischen Lehren zu machen, sowie seinen männlichen Mut festzustellen. Nur wenige Beispiele mögen hier genügen. Wir haben ausführliche Beschreibungen von der Beschneidung der Betschuana-Knaben, welche von sehr peinlichen Ceremonien und und vielen guten Lehren begleitet wird; der bewusste Zweck ist, die Knaben in Gehorsam an die Volksmoral zu erziehen, und für die Mühseligkeiten des Lebens abzuhärten[119]. Die Knaben der Banyai müssen zu ihrer Erziehung längere Zeit vor der Initiation in Absonderung verbringen unter sehr strengen Vorschriften[120]. Aehnliches gilt von den Songo[121]. Auch die Ama-Xosa werden in strengster Weise auf die Beschneidung vorbereitet, das Ganze hat offenbar eine erziehende Tendenz; sie werden eindringlich auf ihre Pflichten hingewiesen[122]. Aber nicht nur bei diesen weit vorgeschrittenen afrikanischen Völkerschaften finden wir diese Initiationsprüfungen in erzieherischer Absicht. Die so viel niedrigeren Australier üben dieselben ebenso. Der wohl unterrichtete Mathews berichtet von solchen Ceremonien bei den Wiradthuri und bei den Kamilaroi-Stämmen im südlichen Australien[123]. Im Wellington-Stamme müssen die jungen Leute Proben ihrer Tapferkeit ablegen, moralische Vorschriften werden ihnen dabei eingeschärft[124]. Die Narrynieri-Knaben erhalten ebenfalls gelegentlich der Initiation eine ausführliche und eingehende moralische Instruktion[125]. Die west-

---

[118]) Ritter: »Erdkunde« IX (1840): S. 434, 625.

[119]) Fritsch l. c. 207; Holub l. c. I: S. 482—486.

[120]) Livingstone: »Missionary Travels and Researches« (1857): S. 618.

[121]) Schütt: l. c.: S. 106; Pogge: l. c.: S. 39, 40.

[122]) Fritsch l. c. S. 110.

[123]) R. H. Mathews: »The Burbung of the Wiradthuri-Tribes«, J. Anthr. Inst. XXVI: S. 280, 281; XXV: S. 297, 310—312, 317; »The Bora or Initiation Ceremonies of the Kamilaroi Tribe«, ibidem XXV: S. 321, 328, 335, 339; XXIV: S. 423.

[124]) Hale: »Ethnography and Philology. United-States Exploring Expedition« V (1846): S. 114.

[125]) Taplin in Woods: »The Native Tribes of South-Australia« (1879): S. 17, 18.

lichen Stämme der Torres-Strasse verwöhnen ihre Kinder, aber während der Initiation müssen diese in Absonderung fasten, oder sie werden tüchtig durchgepeitscht, und zugleich wird ihnen eine ziemlich hohe Moral eingeprägt [126]). Und weit von hier: die rohen Guaycuru-Knaben werden nach sehr peinlichen Proben zu Soldaten promoviert [127]). In Nord-Carolina wurden die jungen Männer und selbst die Mädchen 5—6 Wochen lang in ein dunkles Haus eingesperrt, wo sie hart fasteten, angeblich, um sie gehorsam zu machen und abzuhärten [128]).

Wir können hier nicht weiter auf die besondere Frage eingehen, ob und inwiefern die Initiation diesen Erziehungszweck erfüllt, und ob er, wie wahrscheinlich, erst sekundär zu ihrer ursprünglichen Aufgabe hinzu getreten ist, wie allgemein die Erscheinung vorkommt und ob sie thatsächlich, wie ich für möglich achte, eine Art Surrogat der noch nicht möglichen strengen Erziehung bildet. Es scheint mir das letzte um so wahrscheinlicher, als sie blos eine Systematisation einer anderen Erscheinung zu bilden brauchte, die wir nicht selten vorfinden, ich meine die Einschüchterung und Lenkung des jugendlichen Geistes in erziehlicher Absicht durch Suggestion übernatürlicher Vorgänge. Einige Beispiele finden sich schon im oben angeführten Materiale. Ein paar andere werde ich noch hinzufügen. Omawhaw-Mütter pflegten ihre unartigen Kinder damit einzuschüchtern, dass sie sagten, Icibaji (ein Held der Tesinde-Gens) oder sein Freund Texujan (ein Held der Kauze-Gens werde sie holen, wenn sie nicht artig wären [129]). Die kleinen Westaustralier am Moore-Flusse kennen den bösen Geist Mim-mic [130]). Rink sagt von den Grönländern: »die Erziehung der Kinder gelang ihnen ohne körperliche Strafen, aber die Drohung mit der Rache böser Geister war eins der Mittel, um unbändige Buben im Zaum zu halten [131]). Ein typisches Beispiel bieten die Tupi: bisweilen spaziert ein Häuptling im frühen Morgen durch die Hütten und kratzt die Füsse der Kinder mit einem Fischzahn, damit die Eltern ihnen mit dem so erhaltenen Schrecken drohen können [132]).

Endlich kommen wir zu einem Erklärungsumstande, der in geradem Gegensatze zu der eben verurteilten Hypothese Spencer's stehen

---

[126]) Haddon in J. Anthrop. Inst. 1890: S. 309, 315, 359.

[127]) Meine »Studien« II: S. 195.

[128]) Waitz l. c. III: S. 118.

[129]) J. Owen Dorsey: »A study of Siouan Cults«, in Eleventh Ann. Rep. Bur. Ethnol.: S. 371.

[130]) Oldfield, S. meine »Studien« II: S. 197, und S. 200 eine Note Australien betreffend aus Bastian in seiner üblichen nachlässigen Weise.

[131]) Rink: »Tales and Traditions of the Eskimo«: S. 64.

[132]) Meine »Studien« II: S. 195 nach Stade und Southey.

dürfte. Spencer meinte, der Militärismus führe die Primitiven zu strenger Knabenerziehung, wir führen viele Fälle an, in welchen gerade die leidenschaftliche Sucht, tapfere Krieger zu erziehen, zur vollständigen Abstinenz führt, zur Willfährigkeit gegenüber jeder jugendlichen Frechheit. Die freien Wilden mögen ihren Lieblingen keine Fesseln anlegen und sie freuen sich über jedes Symptom eines freien Sinnes bei den Knaben. Für die Bedeutung dieses Umstandes spricht Waitz' Zeugnis, das ich oben schon anführte, am lautesten. Geht man darin doch so weit, dass Knaben, die sich feig gezeigt hatten, zu Hause von der Mutter auf jede Weise gereizt werden, und dass diese sich gern den Schlägen und Stössen des Kindes preisgibt, in der Hoffnung, es dadurch zu Mut und Kühnheit zu erziehen[133]). Von den Aënese-Beduinen berichtet Burckhardt: die Kinder werden um so mehr gepriesen, je lästiger sie sind, weil sie dadurch versprechen, gute Krieger zu werden, vor allem, wenn sie Feinde bestehlen, schlagen u. s. w.[134]). Von den See-Dajaken heisst es: je unartiger und lästiger die Knaben in ihrer Jugend sind, desto grössere Freude gewähren sie ihren Eltern. Die Bemerkung: er ist sehr unartig, enthält das grösste Lob[135]).

Besonders deutlich spricht sich Long aus: »Die Ojibway versuchen in den Kindern von der zartesten Jugend an den Geist der Unabhängigkeit zu erwecken; nie werden die Kinder geprügelt oder ausgezankt, damit die kriegerische Geistesverfassung, welche ihr späteres Leben und ihren Charakter zieren soll, nur nicht geschwächt werde. Bei jeder Veranlassung meiden sie allen Zwang, der die Freiheit, mit welcher sie wünschen, dass ihre Söhne einst denken und handeln werden, beeinträchtigen könnten«[136]). Ein Ohmawhaw-Knabe schoss einmal im Zorne seiner Mutter einen Pfeil in das Bein, sie pries ihn darauf als einen künftigen grossen Krieger[137]). Die Mandan suchen in jeder Weise den eigenen Willen der Knaben zu erwecken; tritt einer mit dem Fusse nach seinem Vater, so senkt dieser vielleicht den Kopf und sagt: der wird dereinst ein tüchtiger Krieger werden[138]).

Der werdende Krieger wird im Sohne nicht nur verehrt, sondern sogar schon gefürchtet, was wieder auf der Kürze der Zeitspanne, die zwischen Kind und jungem Manne liegt, beruht. Die Karaiben vom

---

[133]) Waitz: »Anthropologie« III: S. 116, 117.

[134]) Burckhardt: »Notes on the Bedouins and Wababys« (1831): S. 353 seq.

[135]) Spenser St. John: »Life in the Forests of the Far East« (1862): I: S. 49.

[136]) Long: »Voyages and Travels of an Indian Interpreter and Trader« (1791): S. 60.

[137]) James: »Account of an Expedition from Pittsburgh to the Rocky Mountains« (1823): S. 239 seq.

[138]) Prinz Maximilian zu Wied: »Reisen in Nord-Amerika« II: S. 131, 133.

Festlande wagen es nicht, ihren Kindern zu befehlen noch Verweise zu geben, aus Furcht, später durch dieselben getötet zu werden[139].

Der Fejir-Beduine wird auch im Jähzorn seinen Sohn nicht schlagen, denn nach Jahren wird dieses Kind kräftiger als er sein, und deshalb wagt er jetzt nicht, es zu beleidigen[140]. Die Delawaren zwingen oder züchtigen ihre Knaben nie — aus Furcht vor ihrer Rache; die Alten sehen es wohlgefällig an, dass ihre Knaben sich wie freie Männer fühlen und betragen[141]. Es versteht sich, dass die letzteren Gründe nicht für die kleinen Mädchen gelten; dem entsprechend werden diese wohl mal geprügelt und zur Arbeit gezwungen, wo die Knaben allein verwöhnt werden. Im allgemeinen werden die Mädchen allerdings wie bei uns auch weniger zur strengen Bestrafung provocieren.

Sobald der Familien- und der Ahnenkultus sich höher entwickelt haben, muss der Vater auch im Sohne seinen eigenen künftigen Opferpriester, die Bedingung seines Fortlebens sehen und ihn aus diesem Grunde schon lieben und schonen. Bei den primitiven Völkern wird dieser Grund aber kaum je angeführt. Von den eben genannten Beduinen heisst es: es ruhe die Aufgabe auf dem Sohne, den Vater zu bestatten und jahrelang auf seinem Grabe zu beten[142].

So also der primitive Zustand. In fortgeschrittenen Zuständen nimmt die Zahl der Normen zu, die Organisation der Gesellschaft wird strenger, das Zusammenleben enger, die ökonomischen und moralischen Verhältnisse komplizierter: Anpassung durch Erziehung wird unumgänglich, und zu gleicher Zeit, weil der Vater das Kind aus seinen Mitteln erhalten muss, dasselbe viel mehr vom Vater abhängig. Dazu kommt die zur Fertigstellung für den Kampf um das Dasein benötigte stets längere Zeit, wodurch das neue Verhältnis zwischen Eltern und Kind Dauer und damit Bestätigung erlangt. Es wird dieses Stadium erst allgemein mit der Halbkultur erreicht.

Um diese Zeit traf noch eine andere bedeutungsvolle Aenderung ein, welche einen tiefgehenden Einfluss auch auf dieses Verhältnis gehabt haben dürfte. Die Naturvölker haben keine eigentlichen Priesterschaften als organisierte Körperschaften mit eigenen Ansichten und Bestrebungen ausserhalb des Volkes und teilweise ihm fremd gegenüberstehend[143]. Erst als diese entstanden war, bemühte sich eine fremde, gefürchtete Autorität um die Erziehung, und diese Autorität

---

[139]) Rochefort: »Histoire Naturelle et Murale des Iles Antilles« (1641); S. 555; Gumilla: »Histoire naturelle, civile et géographique de l'Orenoque« (1758): S. 210, 212, 217.

[140]) Doughty: »Travels in Arabia Deserta« (1888) I: S. 241, 322.

[141]) Loskiel: »Geschichte d. Mission d. Evangelischen Brüder« (1789): S. 79, 82.

[142]) Doughty l. c.

[143]) Vergl. passim J. Lippert: »Allgemeine Geschichte des Priestertums« (1883) I.

war lieblos und stellte sehr hohe Anforderungen. Mit ihr kam ausserdem eine neue, nicht volkstümliche, nicht urwüchsige Moral auf, zu welcher die Menschen mit vielerlei Gewalt gebeugt werden mussten. Die Priester mussten mit himmlischen Strafen drohen[144]) und die Rute schwingen.

Rochholz glaubt ihren Einfluss in der Veränderung der deutschen resp. germanischen Kindererziehung zur Strenge im Mittelalter zu erkennen. Die Rute soll aus den Klosterstuben in die Kinderstuben gedrungen sein. Die Moral des Ascetismus und der gottgefälligen Züchtigung eroberte die Familie; die Erbsünde sollte herausgezüchtigt werden[145]).

An unserem primitiven Materiale können wir diese späteren Stadien der Entwickclung nicht mehr studieren. Wohl aber konnten wir deutlich erkennen, dass gerade in den niedersten Kulturstadien das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern durchaus kein liebloses, rohes, sondern im Gegenteil ein sehr liebevolles und zartes ist. Es wurde uns klar, dass der Militarismus nicht, wie Spencer will, zur strengen Disciplin, sondern zur weitgehenden Schonung der unbändigen Knaben führte. Wenn wir jetzt in Betracht ziehen, dass unsere Vollkultur wieder vor Uebererziehung zurückschreckt, die Züchtigung möglichst eingeschränkt und die freie Entwickelung der kindlichen Eigenart gewährt sehen will, dass die Verwöhnung der seltener werdenden Kinder auf's neue Sitte wird in den höheren Kreisen, dann ist auch die Unrichtigkeit des Satzes erwiesen, dass die Erziehung mit dem Wachstum der Kultur von ursprünglicher Rohheit zu immer grösserer Milde fortschreitet. Im Gegenteil, sie fing mild an und ist erst jetzt wieder mild geworden. Unrichtig oder halbwahr erscheint auch folgender Satz: »Von je hat die Strafe in geradem Verhältnisse zu der ganzen Gedanken- und Geistesentwickelung eines Volkes gestanden, und es haben alle Stände miteinander teilgenommen an der grösseren oder geringeren Hartschlägigkeit oder Feinfühligkeit der Zeit, diese aber entsprach zumeist dem, was die Bevölkerungen durchzumachen und zu erfahren hatten«[146]). Die Indianer und die Australier machten wahrlich Hartes durch, und doch liebten und verwöhnten sie ihre Kinder und prügelten sie nicht.

Der geschichtlich gewonnene Längsschnitt hat übrigens seine

---

[144]) Vergl. mein »Continuität oder Lohn und Strafe im Jenseits der Wilden«, Archiv f. Anthropologie 1897: S. 606.

[145]) E. L. Rochholz: »Die Ruthe küssen«, in Pfeiffer's »Germania« I (1856): S. 144.

[146]) »Encyclopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens« von Dr. K. A. Schmid, 1887, 2. Aufl., IX: S. 219 (s. v. Strafe).

Analogie im Querschnitt der heutigen Kulturgesellschaft Wir haben eine dreifache Behandlung der Kinder auch in der jetzigen westeuropäischen Bevölkerung. In der gänzlich ungebildeten Klasse werden die Kinder entweder roh vernachlässigt oder ohne Erziehung verwöhnt, in den etwas höheren Kreisen der tüchtigen kleinen Leute dürfte man noch die strengste Disziplin antreffen, bei den höher Gebildeten ist die liebevolle Schonung der Kinder wieder Sitte geworden.

Zur Geschichte der deutschen Socialdemokratie.

I.

In den vierziger Jahren[1].

Von

Prof. **Georg Adler** in Berlin.

Franz Mehring hat schon einmal in den siebziger Jahren eine Geschichte der deutschen Socialdemokratie geschrieben. Doch hat er damals von den früheren socialistischen Bewegungen, die er jetzt in einem starken Bande schildert, noch so gut wie Nichts gewusst und sie daher mit wenigen Zeilen abgethan. »Was an socialistischen Gedanken und Theorien vor den sechziger Jahren in Deutschland sich regte, — hiess es in Mehrings »deutscher Socialdemokratie« von 1879 — war zu lose flatterndes Gespinnst, als dass es zu dem festen Gewebe eines Parteiprogramms sich hätte verdichten können; das kommunistische Manifest, welches Marx und Engels am Vorabend der Februarrevolution von London aus erliessen, blieb der Heerbefehl eines Generalstabes, der kaum über ein dürftiges Fähnlein internationaler Landsknechte gebot. Im grossen Strom der Bewegung von 1848 schwammen die politischen und socialen Elemente noch unterschiedslos durcheinander.«

Die socialen Bewegungen, die sich in den vierziger Jahren auf deutschem Boden abgespielt hatten, waren thatsächlich längst gänzlicher Vergessenheit anheimgefallen. Wieder aufgedeckt wurden sie in meiner »Geschichte der ersten deutschen Arbeiterbewegung«, an die sich gleich eine Reihe kleinerer Publikationen — zum Teil von Männern, die damals selbst als dramatis personae mitgewirkt hatten — schloss, worin bald diese, bald

[1]) Franz Mehring, Geschichte der deutschen Socialdemokratie. Erster Teil: von der Julirevolution bis zum preussischen Verfassungsstreite (1830—63). Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 568 S.

jene Seite der früheren socialistischen Propaganda geschildert wurde. Nunmehr hat Mehring es unternommen, sie und die mit ihr zusammenhängenden Ideengänge von Neuem systematisch darzustellen. Für seine Arbeit stand ihm, als dem offiziellen journalistischen Vertreter der Socialdemokratie, das sehr reichhaltige, seit Jahren unablässig sammelnde und von allen »Genossen« mit Material unterstützte Archiv seiner Partei zu Gebote. Aber das Neue, was er bringt, ist trotz alledem gradezu minim.

Bevor wir indessen auf das Mehring'sche Buch näher eingehen, müssen wir zum vollen Verstandniss des Lesers die Hauptströmungen der in Frage stehenden socialen Bewegung in knapper Skizze zur objektiven Darstellung bringen.

Wie alles, was in der Politik und Literatur Frankreichs vorging, fand auch der dortige Socialismus von Anfang an in Deutschland Aufmerksamkeit und rege Teilnahme. Darum ist es auch nicht verwunderlich, wenn Börne, der Vorkämpfer der deutschen Demokratie, welcher der Quelle so nahe war, in seinen »Pariser Briefen« dem deutschen Publikum die Bedeutung des Saint-Simonismus zu erschliessen suchte. Noch empfänglicher musste für die neue sociale Weltreligion Heine's Poetennatur sein: er stürzte sich ganz und gar in den Strudel der saint-simonistischen Bewegung und brachte deren Haupt Enfantin durch die Widmung seines Buches »Ueber Deutschland« eine öffentliche Huldigung dar. Hinter seinen Führen blieb das »Junge Deutschland« natürlich nicht zurück; zumal Laube's und Gutzkow's Schriften aus dieser Epoche sind stark saint-simonistisch gefarbt. Ein klares sociales Programm freilich findet man bei ihnen so wenig wie bei Heine und Börne.

Der Einfluss dieser Schriftsteller konnte indes nicht ausreichen, um für die socialistischen Ideen eine nachhaltige Propaganda zu machen. Vielmehr war die Entwickelung, analog der sich in Frankreich abspielenden, die folgende: republikanische Geheimbünde aus Mitgliedern der höheren Stände, zumal Studenten, warben in Arbeiterkreisen, um dann schliesslich, nach Abstossung der studentischen Elemente, sich zu socialistischen Organisationen umzubilden. Freilich war die socialistische Propaganda unter den deutschen Arbeitern äusserst schwierig, weil hier Handwerk und Hausindustrie noch immer vorherrschten und die Entwickelung der Grossindustrie eben erst begonnen hatte. Dazu war die Press- und Vereinsgesetzgebung strenger als in Frankreich, und die deutsche Polizei wusste ihr Geltung zu verschaffen. Darum wandte sich, mit Rücksicht auf die nationale Eigentümlichkeit des »Wanderns« der Gesellen, die Agitation zunächst an jene — nach Tausenden zählenden — deutschen Handwerksburschen, die in der Schweiz sowie in Paris und London weilten, um dann meist nach einigen Jahren in die Heimat zurückzukehren. Der Angriff wurde von zwei Seiten aus begonnen: von Paris und von der Schweiz aus. In Paris war es der 1834 gestiftete geheime republikanische »Bund der Geächteten«, der auch mehrere hundert Teilnehmer aus dem Arbeiterstande zählte: aber der Bund ging bald einem Teile der Mitglieder in seinen socialen Forderungen nicht weit genug, und so fand eine Secession statt, die zur Begründung einer zweiten geheimen Gesellschaft, des »Bundes der Gerechten«, führte, der bereits die Errichtung einer kommunistischen Republik anstrebte.

Die Agitation in der Schweiz andererseits ging vom Geheimbunde »das junge Deutschland« aus, der aber 1836 nach Veranstaltung einer öffent-

lichen republikanischen Demonstration von der Schweizer Regierung aufgelöst wurde.

Erst mit Anfang der 40er Jahre nahm die deutsche kommunistische Agitation grössere Dimensionen an, als Wilhelm Weitling, ein ebenso thätiger wie fanatischer Apostel des Kommunismus, im Auftrage des »Bundes der Gerechten« die Leitung der Propaganda in der Schweiz übernahm. Das Ziel war: die Realisierung der kommunistischen Gesellschaft, für die Weitling ein eigenes System aufgestellt hatte, auf revolutionärem Wege. Der Kommunismus machte unter den Handwerksburschen schnell grosse Fortschritte, zumal in Zürich, so dass (1843) die dortige Regierung, erschreckt durch die Erfolge der destruktiven Propaganda, einschritt und Weitling wie alle nicht-schweizerischen Socialisten auswies. Nunmehr wurde der Schwerpunkt der kommunistischen Agitation in die französische Schweiz verlegt, bis auch dort die Arbeitervereine geschlossen und die Führer des Landes verwiesen wurden (1845).

Der deutsche Kommunismus der 40er Jahre beschränkte sich indes keineswegs auf die Handwerksgesellen, sondern griff auch in den höheren Ständen um sich, in deren philosophisch gebildeten Kreisen die idealistisch-doctrinäre Richtung jener Tage einen empfänglichen Boden dafür geschaffen hatte. Die Religion — hatte der Philosoph Feuerbach gelehrt — wird nur durch das Wesen der Menschen bestimmt; die religiöse Entwickelung ist demnach nur die Geschichte der Entwickelung der menschlichen Seele. Und das Wesen des Christentums ist nur das Wesen des Menschen, aber des sich selbst nicht ganz begreifenden Menschen, des Menschen, dem sein Wesen noch selbst ein Geheimniss ist, des entäusserten Menschen.

Man braucht nur — riefen jetzt die deutschen Socialphilosophen — ebenso kritisch das Wesen der vollendetsten Politik, das Wesen des Rechtsstaates aufzufassen, wie Feuerbach das Wesen der vollendetsten Religion, des Christentums, aufgefasst hatte, um die bestehende Ordnung aus ihren Fugen zu heben und mit Proudhon zu dem Satze zu gelangen: dass das bestehende Eigentum ein Diebstahl sei, d. h. das Gegenteil von dem, was es zu sein scheine und was es in Wahrheit sein sollte. Denn es sollte ein mit dem Menschen innig verwachsenes sociales Besitztum und als solches, d. h. als das ihm zu seiner socialen Thätigkeit dienende Material, ebenso unveräusserlich sein wie Alles, was der Mensch sonst als Material zu seiner Lebensthätigkeit sein Eigentum nennt, z. B. sein Körper, sein Erlerntes. Aber das bestehende Eigentum, das Geldeigentum, ist das entäusserte und daher auch veräusserliche, verkäufliche Besitztum, und daher ist heute das menschliche Wesen ebenso praktisch entäussert wie in der Religion theoretisch, nemlich so dass das Vermögen des schöpferischen Menschen einem jenseitigen Wesen vindiziert ist, das nun alle Attribute des Schöpfers annimmt. Das Geld ist im praktischen Leben für die entäusserten Menschen eben so allmächtig, wie Gott es für ihr theoretisches Leben ist.

Mit ähnlichen scheinphilosophischen Argumentationen kamen dann die Hauptvertreter dieser Richtung, Moses Hess und Karl Grün, in ihren ferneren Untersuchungen zu anarchistischen Idealen. Sie erklärten: die wahre Negation des Bestimmtwerdens von Aussen sei die Selbstbestimmung von Innen heraus, — und darum sei eine Thätigkeit, die nicht aus innerem Antriebe, sondern aus äusserem (Zwang, Hunger, Habsucht, Genusssucht) erfolge, »eine Last oder ein Laster«. In der Zukunftsgesellschaft sollen solche Handlungen vermieden werden. Da soll vielmehr jede Thätigkeit ihren Lohn in sich selber finden.

Jeder arbeitet, soviel ihm beliebt; andererseits soll Jedem von der Gesellschaft zur Befriedigung seiner Bedürfnisse soviel dargeboten werden, als er vernünftigerweise braucht.

Dieser philosophische Socialismus fand Tausende von Anhangern und gebot in Deutschland über eine Reihe von Zeitschriften, und so fand er denn auch bald beim geheimen »Bunde der Gerechten« Eingang.

Da aber die Deduktionen dieser Art von Socialismus für den Arbeiter immer etwas Fremdartiges haben mussten, so gelang es Ende 1847 Marx und Engels — deren Entwickelungsgang zu bekannt ist, als dass er hier geschildert zu werden brauchte —, dieses System im Bunde unschädlich zu machen. Sie bewirkten, dass der Bund, der sich von nun an »Bund der Kommunisten« nannte, ihre Prinzipien annahm, — was freilich damals praktisch keine weiteren Erfolge mehr einbrachte, da ihr Sieg mit dem Ausbruch der Revolution von 1848 zusammenfiel, welche die Bundesgenossen als membra disjecta überall hin versprengte.

Marx selber ging mit Engels nach Köln, wo sie als Redakteure der »Neuen Rheinischen Zeitung« aus taktischen Gründen im Bunde mit der Demokratie den Kampf gegen die Regierung aufnahmen, ohne indes darüber einen Zweifel aufkommen zu lassen, dass ihnen die Errichtung der Republik nur Mittel zum Zweck — der Verwirklichung des kommunistischen Ideals — sein sollte.

Die einzige selbständige Arbeiterbewegung fand unabhängig vom Kommunistenbunde statt und wurde von Stephan Born organisiert, der zwar früher am Kommunistenbunde sich beteiligt, sich jetzt aber von Marx und Genossen vollkommen emanzipiert hatte. Seiner regen Agitation gelang es, eine Arbeiterpartei zu begründen, die unter dem Namen der »Arbeiterverbrüderung« auftrat. Ihr Programm erstrebte: zunächst Organisation der Arbeiter, um den Arbeitsnachweis, die Höhe des Lohnes und die Verwaltung aller Ersparnisse der Arbeiter zu regeln; dann Maximalarbeitstag von 10 Stunden, Verbot der Kinderarbeit, Aufhebung der indirekten Steuern, Einführung einer progressiven Einkommensteuer; rein politisch endlich: allgemeines und gleiches Wahlrecht für Reichstag, Landtag und Kommune.

Die Thätigkeit der »Arbeiterverbrüderung« musste unter den gegebenen Verhältnissen hauptsächlich in der Unterstützung des Kampfes der Demokratie gegen die Contrerevolution bestehen, wiewohl es nicht an einer Reihe von Versuchen zur Begründung von Produktivassoziationen, Consumvereinen, Krankenkassen u. s. w. fehlte. So musste denn der Bund auch in die Niederlage der Demokratie verwickelt werden. Er wurde aufgelöst (1850), und alle Versuche, neue Arbeitervereine ins Leben zu rufen, wurden im Keime erstickt. Gleichzeitig fiel auch sonst in Deutschland nicht blos die socialistische Agitation, sondern auch die schnell gewachsene gewerkschaftliche Bewegung der siegenden Reaktion zum Opfer.

Einige Versuche von Marx und Anderen, die Agitation vom Auslande her durch Rekonstitution des geheimen Kommunistenbundes wieder aufzunehmen, scheiterten an der Wachsamkeit der Polizei; und so ging auch dieser Bund bald zur ewigen Ruhe ein (1853). — —

Da es sich im Mehring'schen Buche nicht blos um die Geschichte des socialistischen Dogmas, sondern auch, und zwar in erster Linie, um die Darstellung der faktischen Bewegungen handeln sollte, so war damit die Stoff-

gruppierung eigentlich von selbst gegeben. In der Geschichte der vormärzlichen Socialdemokratie waren, nächst **Weitling**, **Hess** und **Grün** in den Vordergrund zu rücken; während der Revolutionszeit hatten die Arbeiterverbrüderung und die gewerkschaftlichen Associationen den Mittelpunkt der Erzählung zu bilden. Dagegen waren in diesem Bande **Marx** und **Engels** nur in zweiter Linie zu schildern, indem man sie ganz ausführlich erst im nächsten Bande hätte vornehmen dürfen, der der modernen Socialdemokratie gewidmet ist, für die ja jene Männer von ausschlaggebender Bedeutung wurden.

Zu einer solch objektiven Darstellung war aber Mehring als orthodoxer Marxist nicht imstande. Da alle Thatsachen zum grösseren Ruhme des Meisters gewendet werden müssen, wird der philosophische Socialismus der Hess-Grünschen Richtung ganz ungebührlich in den Hintergrund gedrängt, wird bei der Charakteristik Born's nicht genügend zum Ausdruck gebracht, dass er sich als Leiter der Arbeiterverbrüderung um Marx und den Kommunistenbund nicht mehr kümmerte, wird die gewerkschaftliche Bewegung so gut wie gar nicht behandelt, während Marx ganz über alle Maassen in den Vordergrund tritt und jeden Augenblick breitspurig über die Bühne schreitet. Wir bemerken ausdrücklich: wir halten die Bedeutung von Marx für die Entwickelung des deutschen Kommunismus für ausserordentlich gross, — nur in der Geschichte jener ersten Bewegung, die allein den Vorwurf des vorliegenden Bandes bildet, ist sie nicht so sehr erheblich, haben jedenfalls andere Männer unvergleichlich grössere Bedeutung. Mehring konnte recht wohl die Thätigkeit von Marx in der letzten Phase des Kommunistenbundes, sowie seine Kölner journalistische und agitatorische Thätigkeit einlässlich schildern, aber Marx' Ansichten waren an dieser Stelle einfach in den principiellen Hauptpunkten im Anschluss an die Doktrinen von Hegel und Feuerbach zu entwickeln. Wie das zu geschehen habe, ist gelegentlich einmal von Engels in einem meisterhaften kleinen Aufsatz gezeigt worden, der noch dazu den Vorzug der declaratio authentica hat. Mehring dagegen lässt alle, selbst die schon unmittelbar nach ihrer Geburt verschollenen Aufsätze von Marx Revue passieren, und giebt hier, als ob es sich um eine Biographie von Marx handle, ganz genaue Auszüge.

Auf diese Weise erhält der Leser schon ganz von selbst aus dem Mehring'schen Buche ein falsches Bild von jener ersten Arbeiterbewegung. Dazu kommt nun noch die einseitige Tendenz des Autors. Wie er seine frühere Geschichte der Socialdemokratie vom nationalliberalen Standpunkte aus schrieb, so seine jetzige vom Marxistischen[2]. Was Marx denkt, ist immer genial; was er thut, erhält regelmässig Lobeshymnen; alle Ereignisse werden in das Prokrustesbett seiner materialistischen Geschichtsauffassung gezwängt und so analysiert, wie sie sich darin ausnehmen; fast alle Gegner des Socialismus werden in ungehöriger Weise herabgesetzt oder beschimpft, was sich im Munde eines Mannes, der jahrelang in denselben Ausdrücken von den hervorragendsten Socialisten gesprochen hat, komisch und nicht grade vertrauenerweckend ausnimmt.

Vor einem halben Jahrhundert schreibt Marx, dass »die modernen bürgerlichen Verhältnisse schon von allen Seiten untergraben sind«, — und

[2]) Es dürfte bekannt sein, dass Mehring nacheinander bei der Demokratie, der Socialdemokratie, den Nationalliberalen, den Sezessionisten, den Fortschrittlern und dann abermals bei der Socialdemokratie als journalistischer Helfershelfer Dienste genommen und jedesmal für Alle, die an der Richtigkeit seiner jeweiligen Dogmen zu zweifeln wagten, die gleichen zerschmetternden Flüche gehabt hat.

sofort wird diese Ansicht beifällig citiert, obwohl sie seit 50 Jahren durch die Thatsachen tausendfaltig widerlegt ist. Marx schreibt, die Februarrevolution sei in letzter Instanz an der Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldgruben gescheitert, — und sofort bejubelt Mehring diese »Erkenntniss«; während doch die naheliegende Wahrheit ist, dass damals weder in Frankreich noch in Deutschland die Bourgeoisie auf die Dauer regierungsfähig war. Dass das deutsche Bürgertum sich in den 50er Jahren für die deutsche Einheit begeisterte, wird von Mehring schlankweg auf materielle Interessen zurückgeführt, — denn von Futterinteressen unabhängige oder überhaupt nicht total abhängige Ideale werden ja vom Marxismus nicht anerkannt. Ueber Schopenhauer wird das folgende Urteil zum Besten gegeben: »Auf philosophischem Gebiete trat Schopenhauer in die Tage seines Ruhmes, und die Briefe an seine Apostel wiederholten bis zum Ueberdruss: der Nil ist bei Kairo. Die Philosophie des spiessbürgerlichen Rentners trug es über die himmelstürmenden Anläufe der Junghegelianer davon .... Welches Glück auch für den deutschen Philister, dass eine in ihrer Art geistreiche Philosophie ihm über alle Gefühle der Reue und Scham hinweghalf, indem sie ihm nachwies, dass alle seine feigen und geizigen, alle seine eigen- und scheelsüchtigen Instinkte den Kern der menschlichen Weisheit bildeten!« In solch ruchloser Weise wagt Mehring das Andenken des grossen Philosophen zu besudeln, — aber was kümmert das ihn, urteilt er doch nach der Parteischablone: und das dient auch zur Charakteristik, natürlich nicht Schopenhauers, sondern Mehrings.

Erst recht selbstverständlich ist es, dass Mehring all die alten Marx'schen Formeln wiederholt: dass der durch die Arbeitszeit gemessene Wert notwendig die Formel für die moderne Sklaverei der Arbeiter sei, dass die moderne Entwickelung den Mittelstand vernichte und »eine kleine Minderzahl in den Schoss des Reichtums und der satten zahlungsfähigen Moral, die grosse Mehrheit in den Abgrund des Elends und des Verbrechens schleudere.« Was kümmert ihn, dass seit J. Wolf's Kritik die meisten dieser Lehrsätze längst allen Kredit verloren haben, nicht nur bei den Gelehrten, sondern auch bei einem grossen Teile selbst der socialistischen Kreise, — ihm genügt: αὐτὸς ἔφα!

Mit diesem Schwören in verba magistri, das für Mehring wie ja für die Majorität der heutigen socialistischen Autoren deutscher Zunge so charakteristisch ist, hängen seine schiefen Urteile über die Gesammtbewegung auf's Engste zusammen. Man höre, wie Mehring die sociale Geschichte der Revolution prinzipiell zusammenfasst: »Bei einiger Courage der Bourgeoisie hätte sie die gesammte Arbeiterklasse hinter sich gehabt. Indem sie aber aus Angst vor dem Proletariat die Flagge vor der Krone und den Junkern strich, rief sie gerade hervor, was sie vermeiden wollte, trieb sie das Klassenbewusstsein der Arbeiter schärfer heraus, als es sich nach der historischen Lage der Dinge damals schon aus natürlicher Wurzel entwickelt haben würde.« Natürlich sind das alles durchaus gekünstelte Deutungen; in Wahrheit wich die Bourgeoisie nicht wegen des Proletariats zurück, sondern einmal, weil der deutsche Bürger überhaupt nicht thatkräftig vorzugehen pflegt, so lange er nur von sich selbst abhängt, — dann, weil das ancien régime durchaus nicht so abgewirtschaftet, so unerträgliche Zustände geschaffen und sich soviel Feinde gemacht hatte, wie etwa das ancien régime in Frankreich ein halbes Jahrhundert früher, — und endlich, weil in Preussen die faktische Macht der Krone, die sich auf ein ihr ergebenes Heer und Beamtentum stützte, so gross

war, dass das Volk sich nicht getraute, abermals zur Revolution zu schreiten. Aus diesen Gründen sind damals Bourgeoisie und Demokratie unterlegen; und daraus sind auch die Widersprüche im Verhalten der Demokratie zu erklären: sie sah sich durch die im Wesentlichen gelungene Marzrevolution in eine Position versetzt, die sie auf die Dauer nicht zu behaupten vermochte. Insofern sie daher vor der Wucht der Thatsachen zurückwich, gebührt ihr das Loh, einen blutigen und zugleich doch aussichtslosen Bürgerkrieg verhütet zu haben, während all der grobe Tadel, den ihr Mehring dafür zu teil werden lässt, gänzlich unverdient ist. —

Ein weiterer schwerer Mangel dieses Buches besteht darin, dass Mehring — sonst ein sehr gewandter Erzähler — absolut nicht im stande ist, abstrakte oder überhaupt theoretische Gedankengänge auch nur einigermassen klar und übersichtlich herauszuarbeiten. Und wenn das schon für nationalökonomische Doktrinen gilt, so in noch viel höherem Grade für philosophische Räsonnements. Mag man ihn hier damit entschuldigen, dass er in der Philosophie ein Laie ist, der sich selber mühsam auf unbekannten Pfaden zurechttastet, — so ist doch die Unfähigkeit zur plastischen Darstellung auch nur der socialistischen Theorien ganz besonders auffallend. Meist begnügt er sich, einen Aufsatz oder ein Buch nach dem andern herzunehmen und mit Hilfe von Zitaten und Exzerpten eine Art von Inhaltsangabe zusammenzustoppeln. Stellenweise geht seine Unbeholfenheit soweit, dass der Leser sich überhaupt gar keinen Begriff von dem dargestellten System machen kann. Dies gilt z. B. von den Partien seines Buches, die die socialistische Doktrin von Hess und Grün entwickeln sollen. —

Schliesslich wäre es auch geschmackvoller gewesen, wenn grade ein Mehring sich wohlweislich aller Schimpfereien auf die Gegner der alleinseligmachenden Socialdemokratie enthalten hätte. Er hat es vorgezogen, ganze Kübel von Schimpfworten über sie auszuschütten. Ich zitiere davon: Kandidat Johs der höheren Nationalökonomie, Byzantiner, Eunuchen, gelehrte Dunse, Blödsinn, Lügner, kindische Finten hoffnungsvoller Karrierenschnaufer u. s. w. Wer da weiss, wie Mehring in seinem früheren Buche von 1879, nachdem er schon vorher einmal der Socialdemokratie angehört, dieselbe nicht nur aufs Schärfste kritisiert, sondern sogar aufs zynischste für die Attentate jener Zeit verantwortlich gemacht und mit ganzen Ladungen von Schimpfworten übergossen hat, — der kann natürlich für seine jetzigen Ausfälle in der umgekehrten Richtung nur ein geringschätziges Lächeln übrig haben. Besonders komisch aber wirkt die Situation, in die Mehring gerät, wenn er — bei Vergleichung seiner beiden Schriften — so zu sagen sich selbst in die Schusslinie lauft. So sagt er gelegentlich in seinem neuesten Buche: es seien die »Todfeinde des Proletariats«, die Marx als »eiskalten« und »verbissenen« Demagogen darstellten. In seinem früheren Buche — das, nebenbei bemerkt, auch stylistisch unvergleichlich höher als das neuere steht — charakterisiert er nun selber Marx (im Vergleich mit Lassalle) wie folgt: »Lassalle war eine Maccabäernatur, glühender Impulse fähig und einer nationalen Begeisterung von echtem Gehalte, während Marx immer berechnend, grübelnd, kalt, nur in den eisigen Regionen eines abstrakten Kosmopolitismus Lebensluft geatmet hat. Beide haben viel gefehlt und viel gesündigt, aber Lassalle steht uns selbst in seinen Fehlern menschlich näher wie Marx in seinen Vorzügen. Die hinreissende Leidenschaft Lassalles, selbst wo sie in demagogisches Treiben ausartet, bleibt immer sympathischer als die sorgsam ausgeklügelten, giftig

zugespitzten Antithesen in den öffentlichen Proklamationen von Marx; dort die Tatze des Löwen, hier das kaltfunkelnde Auge der Schlange.«

Angesichts solcher Produktionen kann man sich nur fragen, was grösser ist: die Naivität eines Autors, der derartige schriftstellerische Ware dem Publikum als Resultat ernsthafter Forschung und Ueberzeugung vorzusetzen wagt, oder die Naivität der Leser, die solche je nach der Konjunktur wechselnde Kapriolen auch nur einen Augenblick ernst zu nehmen vermögen!

Die Alkoholgesetze in den nordamerikanischen Staaten und ihre Erfolge.

Von

Geh. Sanitätsrat Dr. **A. Baer** in Berlin.

III.

(Schluss.)

Pennsylvanien.

Schon seit William Penn (1676) bestand hier der Licenzzwang für den Verkauf von Getränken. Bis 1815 erteilte der Gouverneur des Staates diese Licenzen und von jetzt ab in Philadelphia der Mayor, und eine besondere Gerichtsbehörde (Court of quarter sessions) in den Grafschaften. Von 1834 an war es diese letztere Behörde allein, welche nach dem jeweiligen Bedarf und nach Anhören der Widerspruch erhebenden die Entscheidung traf. Bis 1856 war das Gesetz sehr fragmentarisch, wenn auch nach der strengen Temperenzrichtung hinneigend. Erst 1887 kam ein solches zu Stande, das auf dem Prinzip der High License beruht und viele prohibitionistische Massnahmen enthält. Die Licenz wird von dem Gerichtshofe auf ein Jahr erteilt, nachdem die Bewerbung dreimal in 2 Tageszeitungen veröffentlicht worden ist. An der Licenz darf keine Person, die schon anderswo eine solche besitzt, mit Geldbeiträgen etc. beteiligt oder sonstwie interessiert sein als der Bewerber selbst; 2 Bürgschaften müssen auf die Summe von 2000 Doll. vorhanden sein; 12 angesehene Wähler der Gemeinde müssen das Gesuch unterstützen. Widersprüche gegen das Bedürfnis dieser Licenz müssen eingehend geprüft werden. Der Bewerber muss eine Summe von 2000 Dollar hinterlegen, um alle Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz u. s. w. zu decken. Die Licenzsteuer beträgt in Städten I., II. und III. Klasse 500 Dollar, in anderen Städten 300, in Burgflecken 150 und in andern Gemeinden 75 Dollar. Von der Licenzsteuer geht stufenweise je nach der Grösse der Stadt der grösste Teil an die Stadt- und Grafschafts-Kasse, ein Bruchteil an die Gemeinde zu allgemeinen

Wohlfahrtseinrichtungen. Im Januar eines jeden Jahres werden alle licenzierten und nicht licenzierten Schankstellen ermittelt und das Verzeichnis der Namen sowie der Steuerhöhe veröffentlicht. Die unlicenzierten Schankwirte werden der Anklagebehörde übergeben. Die Polizeibeamten sind verpflichtet und straffällig, diese Ermittelung der Wahrheit gemäss anzustellen und die nicht licenzierten Stellen zur Anzeige zu bringen. Die Licenz muss im Schanklokal unter Glas aushängen; in Spezereigeschäften dürfen Getränke nicht verkauft werden. Wer ohne Licenz Getränke verkauft, wird mit 500—5000 Doll. Geld und 12 Monaten Gefängnis bestraft, und wer die Licenzgesetze verletzt, mit 100—5000 Doll. Geld und 3—12 Monaten Gefängnis. In letzterem Falle kann auch die Licenz widerrufen werden. — Apotheker brauchen keine Licenz, sie dürfen jedoch berauschende Getränke nur auf schriftliche Verordnung eines Arztes verkaufen. Zu wissenschaftlichen, gewerblichen oder medizinischen Zwecken kann Alkohol verkauft werden; als Getränk darf er nicht mehr als einmal auf eine ärztliche Verordnung verabfolgt werden. — Nach einem Gesetz von 1891 kostet eine Licenz für den Getränke-Kleinhandel in Städten I. und II. Klasse 1000 Dollar, in solchen der III. Klasse 500, in allen anderen Städten 300 Dollar, in Burgflecken 150 und in anderen Gemeinden 75 Dollar.

Die Wirkung des Gesetzes ist auch hier eine verschiedene. In Philadelphia, einer Stadt von colossaler Ausdehnung mit 1046964 Einwohnern in 187052 Wohnungen, mit einer nüchternen Bevölkerung (nur 10 pCt. Irländer, 7 pCt. Deutsche, 3 pCt. Engländer), mit grossem Handel und sehr grosser Fabrikthätigkeit, war bis 1887 die Schanklicenz abwechselnd mehr oder minder leicht erteilt und viel gemissbraucht worden. Die Schankwirte gewannen einen erhehlich politischen Einfluss. Im Jahre 1886 gab es in Philadelphia 6059 Schankstellen, eine auf je 140 Einwohner. Mit dem neuen Gesetz von 1887 (High license oder Brooks Law) trat eine grosse Veränderung ein. Von 3426 Applikanten wurden 1340 zurückgewiesen und es trat eine strenge Ueberwachung der licenzierten Wirtschaften ein. Die Zahl der Licenzen war unter dem Licenz-Gerichtshof eine beschränkte geblieben; die wiederholten Versuche, die frühere Licenzbehörde wieder einzuführen, sind immer gescheitert. Die Licenzinhaber sind besonders für die Richter als Licenzerteiler eingetreten. — Die Schankwirte und ihr Anhang sind ein sehr wichtiger Faktor in der Parteipolitik, und so kommt es, dass nicht alle Bestimmungen des Gesetzes streng durchgeführt werden. Das zeigt sich in sehr drastischer Weise, wie unter den Petenten oder unter denen, welche ein Licenzgesuch unterzeichnen, sich Richter, Lehrer und andere Munizipalbeamte, Geistliche zuweilen in grosser Zahl, finden. Die Petenten sollen im Sinne des Gesetzes dem Licenzamt das Bedürfnis nach neuen Schankstellen nachweisen. Im Allgemeinen hat aber die Zahl der Schankwirtschaften mit der Bevölkerungsbewegung Schritt gehalten. Jetzt kommt eine Schankwirtschaft auf 562 Einwohner; 1890 sind von 2921 Bewerbungen 1173, 1894 von 2729 Bewerbungen 1667 bewilligt worden. Nur ist zu wenig dafür geschehen, die Wirtschaften mehr in einzelnen Gegenden zu concentrieren. Und noch ein Fehler ist, dass die Licenz auf andere Personen übertragen wird, wenn diese Person den gesetzlichen Vorschriften genügt und eine bestimmte Steuersumme, die einer neuen Licenzstelle entsprechen würde, gezahlt wird. Die Licenz wird auf diese Weise als Eigentum angesehen, wenn auch nicht über dieselbe Schulden halber oder von Todes wegen verfügt

werden kann. Es wird jedoch viel Missbrauch damit getrieben. Der Widerruf einer Licenz geschieht nur sehr selten, es müssen schon sehr schwere Vergehen gegen das Gesetz vorliegen, eher wird die Verweigerung der Licenzerneuerung vom Richter als Strafe verfügt. Thatsächlich hat sich jedoch der ganze Charakter des Getränkegeschäfts gebessert; die Wirtschaften selbst sind anständiger geworden. Sonntags wird kein Getränk verkauft und ebenso nicht an Minderjährige und meist auch nicht an Angetrunkene. Die Verwaltung ist jedoch nach anderen Seiten hin nicht streng genug; so ist die Qualität der Getränke nicht genug kontroliert und gesetzwidrig ist auch, dass mehrere Schankstellen sich thatsächlich im Besitz einer und derselben Person befinden, wenn die Licenzen auch auf verschiedene Namen ausgestellt sind.

Ungesetzlicher Handel findet auch jetzt statt in Klubs, in schlechten Häusern, in den Apotheken und an andern heimlichen Stellen (speak-easies, kitchen bars). Es soll der letzteren an 6000 geben; sicher ist, dass sie die Zahl der licenzierten Schankstellen übertreffen. Viele dieser heimlichen Winkelkneipen (»slums«) verkaufen nur Sonntags und wieder nur an bekannte Kunden ohne grade grosse Kundschaft zu fördern; in dem kleinen Tabakgeschäft wird in einem Nebenraum oft Getränk verkauft, auch in grossen Fabriken, Mühlen etc. geschieht das alltäglich. Die Polizeibeamten drücken vielfältig ein Auge zu und es ist bekannt, dass sie von diesem unerlaubten Handel ihren Vorteil zu ziehen wissen. Seit dem jetzigen High-license-System hat die Zahl der sog. Gesellschafts-Klubs sehr gewaltig zugenommen. Die Mitglieder gehen mittelst eigener Schlüssel in geheime Klubzimmer und hier wird viel getrunken und gespielt. Einzelne Klubs nehmen sogar nur Arbeiter auf, welche 25 Cent wöchentlichen Beitrag zahlen; jedes Mitglied kann einen Freund mitbringen.

Die Bestrafungen und Verhaftungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Schankgesetz sind relativ gering und hängen von der Art ab, wie die Polizei das Gesetz handhabt; so waren es 1884: 15; 1885: 15; 1887 dagegen mit Eintritt des jetzigen Gesetzes 103; 1889: 203; 1891: 523; 1894: 270; wegen Sonntagsverkaufs waren 1885: 8; 1887: 75; 1888: 50; 1891: 5; 1892: 90; 1894: 80; wegen Verkaufs an Minderjährige 1887: 22; 1888: 21; 1894: 1 bestraft. — Die Anklagebehörden gehen sehr milde gegen diese Gesetzesbrecher vor; Freisprechungen von den Geschworenen erfolgen häufig, weil das Publikum diese Vergehen anders beurteilt als die Vergehen anderer Art und weil volle Beweise schwer herbeizuschaffen sind. Die Strafen werden auch nur mild eingetrieben. Von 38850 Doll. Geldstrafen für ungesetzlichen Handel sind nur 100 Doll. bezahlt. Die Zahl der wegen Trunkenheit Arretierten hat seit dem High-license-Gesetz sehr erheblich abgenommen und das wird als ein Beweis für dessen grosse Wirksamkeit hervorgehoben. Nur wenn bei der Trunkenheit zugleich eine Friedensstörung vorhanden ist, kann eine Arretierung stattfinden; die Strafe ist auf 4 Doll. und die Kosten festgesetzt. Es scheint, dass die Abnahme der Schankstellen nicht immer durchweg eine Abnahme des Konsums zur Folge hat. Der Bierkonsum nimmt in Philadelphia sicher zu und bis zu einem gewissen Grade auch der Spirituskonsum. Früher war der Getränkeverkauf in offenen Schänken, jetzt mehr in Winkelkneipen und hier nehmen sich die Wirte sehr in Acht, die Gäste betrunken auf die Strasse zu lassen, sie bleiben bis zur Ernüchterung dort. Die eigentlichen Trinker gehen lieber in diese heimlichen als in die offenen Wirtschaften. Und dann soll das Trinken im Hause und unter den Frauen

sehr zunehmen. Die Zahl der Arretierten betrug 1887: 35417; 1891: 25898; 1894: 29204 oder auf je 1000 Einw. 35,88; 24,27; und 23,80. Zur Zahl der Bevölkerung haben die Arretierungen seit dem neuen Gesetz sehr abgenommen; das beweist aber immer noch nicht, dass auch der Konsum abgenommen hat. Die Zahl der am Sonntag Verhafteten hat sehr abgenommen, 1886/87 betrug diese Zahl 2101; 1887/88: 1263, 1892/93: 628 und 1893/94: 541.

Anders gestalten sich die Zustände in den einzelnen Grafschaften des Staates Pennsylvanien, in den einzelnen grösseren Städten und auf dem Lande. Vielfach tritt hier der grosse Missstand hervor, dass der Getränkehandel gar zu sehr von der herrschenden politischen Richtung und umgekehrt beeinflusst und auch zu sehr begünstigt wird. — Das High-license-Gesetz hat jedoch im Ganzen genommen überall nach vielen Richtungen hin recht gut gewirkt; überall wo es von den Behörden kräftig ausgeführt wird, hat sich überall ein vorzüglicher Einfluss gezeigt.

Ohio.

In Ohio ist der Getränkehandel weder verboten noch licenziert, sondern einfach besteuert und zwar durch Staatsgesetz. Ein Gemeindebeschluss kann hier in nichts ändern. Der Verkauf dieser Getränke ist hier niemals als ein Verbrechen angesehen und auch nicht verfolgt worden. Von 1792—1851, bis zum Eintritt der neuen Verfassung, war jedoch der Verkauf zum Genuss an Ort und Stelle verboten und ebenso an Jugendliche und an Gewohnheitstrinker, dann zu gewissen Zeiten (Sonntag, Fest- und Wahltag) und an gewissen Orten. — Im Jahre 1847 war ein Local-Option-Gesetz angenommen, so dass die Licenzen alljährlich nur nach dem Willen der Wahler ausgegeben wurden. Die neue Verfassung von 1851 bestimmte jedoch, dass in dem Staat Ohio keine Licenz zum Handel mit Getränken erteilt werden, dass die gesetzgebende Versammlung aber Massnahmen treffen könne gegen die Uebelstande, welche sich hieraus ergeben sollten. Nach wiederholten Ergänzungen und Abänderungen der Gesetzesbestimmungen (1854 und 1882) gilt jetzt nach der sog. Dow Law folgender gesetzlicher Zustand: Die Herstellung von Spirituosen und Malzgetränken ist frei. Der Gross- und Kleinhandel mit Getränken ist ein natürliches Recht eines jeden Bürgers. Dahingegen ist verboten zu verkaufen 1) am Sonntag und am Wahltag; 2) an Betrunkene und an Gewohnheitstrinker; 3) an Jugendliche mit Ausnahme, wenn die Eltern oder der Hausarzt den schriftlichen Auftrag geben; 4) innerhalb 1200 Yards um gewisse Staatsinstitute oder innerhalb vier Meilen um eine Kirche. — Apotheker können zu jeder Zeit verkaufen. Mit dem Ausschank können andere Unterhaltungen (Musik, Tanz, etc.) verbunden sein. Für den Getränkehandel ist eine jährliche Steuer von 250 Doll. zu zahlen und zwar ist diese an die Schankstelle gebunden; der Verkäufer ist für jeden Schaden, den Jemand durch die Berauschung erleidet, verantwortlich. — Von der Steuereinahme entfallen zwei Zehntel dem Staate, zwei Zehntel dem Gemeindearmenfonds zu und der Rest wird zu gleichen Teilen zwischen der Gemeindepolizei und dem General-Einkommenfonds geteilt. — Wenn ein Viertel der rechtmässigen Wähler in einer Gemeinde es verlangt, muss ein besonderer Wahlbeschluss in dem Distrikt darüber gehalten werden, ob innerhalb derselben der Handel mit Getränken erlaubt oder verboten sein soll. Ist die Majorität dagegen, dann muss 30 Tage nach der Wahl jeglicher Handel untersagt werden.

Es giebt in der That in Ohio Städte ohne jeden Getränkehandel und zwar solche, wo gar keine Nachfrage nach diesem vorhanden und solche, wo der Handel durch Wahlbeschluss verboten worden ist. Die Zahl dieser Gemeinden beträgt ein Viertel der Gesamtzahl der Gemeinden. Es ist aber auch sicher, dass in Gemeinden mit Ortsverbot dennoch Getränke öffentlich verkauft werden, aber hier wird Bier als Cider, und Whiskey als Thee verkauft. — Die Steuereinnahmen betrugen 1885 vor diesem Gesetz 1079338 Doll.; nachher 1886: 2048450 Doll.; 1890: 2458554 Doll.; 1894: 2660654 Doll. Die Zahl der Schankstellen ist zunächst aber nur vorübergehend gefallen. Ihre Anzahl war an sich: 1886: 8194 (1 auf 425 Einw.); 1887: 6764; 1890: 9834 (1 : 373 Einw.); 1894: 10643 (1 : 363 Einw.). Die Zahl der Arretierungen wegen öffentlicher Trunkenheit hat abgenommen. Es kam in Columbus 1880 täglich eine solche wegen Trunkenheit auf 5273 Einw. und 1890 1 : 6050; wegen Trunkenheit und Ruhestörung 1880 1 auf 12614 Einw. und 1890 1 auf 14380 Einw. — In Cincinnati war diese Zahl 1880 1 : 9829 Einw.; 1890 1 : 7813. Die Zahl der Schankwirtschaften war 1894 in Cincinnati 1943 bei einer Einwohnerzahl von 296908. — Es hat sich in Ohio gezeigt, dass die Festsetzung einer einfachen Steuer auf jede Licenz ohne sonstige Beschränkungen etc. den Einfluss der Schankwirte auf die Politik beträchtlich verminderte, und kein Motiv bei den politischen Wahlen, bei den Wahlen der städtischen Beamten abgab. Wo die Freiheit des Getränkehandels vielen Beschränkungen unterworfen ist, suchen die Interessenten, die Macht an sich zu reissen und scheuen keine Opfer, das Gesetz lahm zu legen. Hier liegt der Mittelpunkt des Kampfes nur in dem Sonntagsverbot. Die Polizei zu Cincinnati erklärt, dass es unmöglich ist, die Wirtschaften an diesem Tage zu schliessen. Die Strassenthüren sind geschlossen, die Vorhänge sind heruntergelassen, aber das ist auch Alles; — die Biergärten ausserhalb der Stadt sind überfüllt, ebenso im Theater. Es finden sich keine Richter, welche das Schuldig über die Sonntagsverkäufer aussprechen. Die öffentliche Meinung ist dem Sonntagsverbot nicht günstig gestimmt, sonst würde sich dies bei den Wahlen zeigen. Die Polizei kann sich nur darauf beschränken, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Indiana.

In Indiana ging 1853 ein Gesetz durch, welches den Getränkehandel verbot, wenn sich nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Stadtbewohner bei der April-Wahl für die Licenzierung ausgesprochen hat. Und 1855 ging die Gesetzgebung von dieser Local Option zur strengen Prohibition über. Importierte Getränke durften nur in Original-Flaschen oder -Packungen verkauft werden. Cider und Wein kann aus den eigenen Erzeugnissen des Fabrikanten hergestellt und nicht unter drei Gallonen verkauft werden. Um berauschende Getränke herzustellen, muss von dem Grafschaftskommissionair jährlich die Erlaubnis eingeholt werden und das Produkt kann nur durch Grafschaftsagenten vertrieben werden. Die Grafschaftskommissionaire stellen Agenten an in den verschiedenen Teilen der Grafschaft für den An- und Verkauf von Spiritus und Getränken lediglich zu Heil- und gewerblichen Zwecken auf Kosten und zum Vorteil des Staates, in jeder Stadt zwei und in Städten von 10000 Einw. und darüber auf je 5000 Einw. einen mehr (1 : 5000 Einw.). Diese Agenten dürfen nicht Besitzer einer Gastwirt-

schaft oder eines Vergnügungslokals sein. Der Getränkeverkauf wird als ungesetzlich und jeder Versuch ihn zu verheimlichen als ein Gemeinschaden angesehen (nuisance). Die Frage, ob dieses Gesetz ein verfassungsmässiges ist, wurde verschieden beantwortet. Die Einen meinen, dass die Prohibition das Eigentum des einzelnen Bürgers nicht confiscieren und wie einen öffentlichen Schaden ansehen dürfe. Die Regulierung des Handels könne nur im Sinne der Konstitution geschehen. Die Andern meinen, dass die Regulierung des Getränkehandels jeder Gemeinde verfassungsmässig zustehe und die Prohibition sei wiederum nur eine Art der Regulation. So war es unentschieden und der Handel mit Getränken war verfassungsmässig nicht verboten, nicht licenziert und nicht besteuert, bis 1859 ein Gesetz angenommen wurde, nach welchem ein Grafschaftsamt die Licenzen zu vergeben habe, wenn das Gesuch um eine solche wenigstens 20 Tage öffentlich vorher bekannt gemacht war. Gegen die Erteilung einer Licenz konnte jeder Einwohner der Stadt Verwahrung einlegen. Später (1873) untersagt das Gesetz (Baxter Law) jede Lincenz, wenn der Gesuchssteller nicht eine von der Majorität der Wahlberechtigten in der Stadt unterzeichnete Petition zu seinem Lincenzgesuch einreichte. Jede Einrichtung zum ungesetzlichen Verkauf von berauschenden Getränken wird als ein öffentlicher Schaden angesehen. Von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens muss jede Wirtschaft geschlossen werden. Der Wirt ist ganz oder teilweise verantwortlich für jeden Schaden, den der Kunde im berauschten Zustande nimmt. Auch dieses Gesetz wurde von dem höchsten Gerichtshof als konstitutionswidrig angezweifelt. Seit 1881 gilt das revidierte Gesetz, nach welchem der Grafschaftsrat (County-Board) die Schanklicenz erteilt, wenn der Nachsuchende 20 Tage lang sein Ansuchen veröffentlicht, wenn kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt. Für eine allgemeine Licenz muss die Steuer von 100 Doll., für eine Bierlicenz eine solche von 50 Doll. entrichtet werden. Diese kann auf 100 Doll. erhöht werden. Die Licenz wird auf ein Jahr erteilt. Der Wirt muss 2000 Doll. Bürgschaft stellen, um die Strafgelder und die Haftpflichten zu sichern. An Sonn- und Feiertagen, an Jugendliche, an Angetrunkene und an Trinker war jeder Verkauf verboten. Der Verkauf von gefälschten Getränken, oder ohne Licenz wird mit Gefängnis von 30 Tagen bis 6 Monaten bestraft. Die strenge Durchführung dieses Gesetzes (Nicholson Law) wurde 1895 durch eine Petition von 80000 Wählern im Staate durchgesetzt. Der Schankraum muss von der Strasse aus genau übersehen werden können; er muss von anderen Verkaufsläden getrennt sein. Während der Verschlusszeit darf er von keinem Fremden betreten werden. Bei der dritten Bestrafung wird dem Wirt die Licenz entzogen. Nur je eine Licenz wird an je eine Person vergeben und diese muss Geschäftsinhaber sein; die Majorität der Wähler in einer Gemeinde kann gegen die Erteilung der Licenz an einen Applikanten und auch gegen eine bereits licenzierte romonstrieren. In letzterm Falle erlischt die Licenz auf 10 Jahre. —

Im Jahre 1895 ging ein weiteres Gesetz durch (Moore bill), nach welchem die Schankwirtschaften auf gewisse Plätze und Stadtteile eingeschränkt wurden; dasselbe bestimmt auch, wie die äussere und innere Einrichtung dieser Wirtschaften beschaffen sein müsse. Dieses Gesetz wird in einzelnen Städten sehr streng durchgeführt, aber grade dort ist der unerlaubte Handel sehr ausgedehnt, besonders in den Apotheken. Hier wird auf jede denkbare Weise das Gesetz hintergangen. — In Indianopolis wird des Sonntags den

deutschen Vereinen, welche schon vor diesem Gesetz existiert haben, keine Schwierigkeit bereitet, solange diese Turn- und Sängervereine nur an ihre Mitglieder und nicht an das Publikum Bier u. s. w. abgeben.

Missouri.

In Missouri hat das seit 1891 im Sinne der Local Option revidierte Getränkegesetz keine besonderen Erfolge aufzuweisen. Die Abstimmung über Zulassung oder Verbot des Getränkehandels kann nur einmal in vier Jahren stattfinden, ausnahmsweise wenn ein Zehntel der qualifizierten Wähler es verlangt. In Städten von mehr als 2500 Einw. stimmen die Wähler nicht für die Grafschaft ab. In den Städten und Grafschaften, wo die Abstimmung gegen die Licenz ausgefallen war, ist bei Strafe von 300—1000 Doll. oder 6—12 Monate Gefängnis der Verkauf von Getränken unter drei Gallonen ohne Licenz verboten; wo für die Licenz gestimmt war, ist die Strafe 40 bis 200 Doll.

Die Licenzen werden von einem Grafschaftsamt erteilt; in Städten mit 200000 Einw. von einem besonderen Beamten (Excise Commissioner). Der Applikant muss 21 Jahre alt und ein ansässiger, männlicher Steuerzahler sein. In Orten mit 2000 Einw. oder mehr muss er eine Petition von der Majorität der angesessenen Steuerzahler des Stadtteiles, wo die Schankwirtschaft liegen soll, in kleineren Gemeinden, eine solche von der Majorität in diesen beibringen. Ist das Gesuch so befürwortet, dann entscheidet das Licenzamt; sind aber zwei Drittel der betreffenden Steuerzahler unterschrieben, dann muss die Licenz immer auch ohne Zustimmung des Amtes bewilligt werden. Diese gilt immer auf ein Jahr. Der Applikant muss 2000 Doll. Garantie stellen; er darf nicht an Jugendliche verkaufen ohne Zustimmung der Eltern etc. Die Licenz kostet zwischen 50—200 Doll. Steuer für die Staats- und zwischen 250—400 Doll. für die Grafschaftskasse. Ausserdem muss der Getränkehändler noch eine Steuer als Händler (Gewerbe) zahlen. Zwei Drittel der Grafschaftssteuer aus den Getränken wird für Wegeaufbesserung verbraucht. Bei unordentlicher Geschäftsführung wird die Licenz widerrufen und erhält dieser Schankwirt niemals wieder eine solche. In den Schanklokalen darf keine weibliche, übel berufene Person bedienstet, darf nicht Sang- oder Tanzvergnügen veranstaltet werden. Wenn drei Hauseigentümer sich über einen Schankwirt oder über die Inmoralität in einer Wirtschaft beschweren, muss der Mayor, wenn diese Thatsachen richtig sind, die Licenz zurückziehen. Fälschungen der Getränke sind strafrechtlich verboten. Dieses strenge Gesetz wird vielfach umgangen. Es sind Licenzen zeitweise auf sehr raffinierte Weise erworben und das Gesetz wird z. B. in St. Louis niemals durch die Behörde erzwungen. Es giebt keine Wirtschaft, die Sonntags geschlossen, die nicht an Kinder, Jugendliche, unerlaubter Weise verkauft. Ueberall wird gespielt und vielfach auch musiziert, getanzt, besonders in den Bierhäusern und Biergärten, in den Konzert-Salons; überall haben Damen Zutritt. Am ungünstigsten wirkt hier in St. Louis die beträchtliche Anzahl der sehr grossen Brauereien, von denen wieder zum allergrössten Teil die vielen Schankwirtschaften abhängen. Diese Brauereien und Brennereien beschäftigen eine sehr grosse Anzahl von Einwohnern (über 3700); sie zahlen eine ungeheure Steuer von den 2000 Wirtschaften, die sie erhalten (an 9 Millionen Doll. jährlich). Diesem Einfluss gegenüber ist die Polizei gleichgültig. Es giebt nur

wenig Verhaftungen wegen Trunkenheit 1894: 3925, unter diesen 925 Weiber). Die Brauerei-Vereinigungen (Breweries-Associations) üben eine grosse Macht in der Gemeinde- und Staatspolitik aus und wenn sie auch vorgeben, durch die gegohrnen Getränke die spirituösen zu bekämpfen, so ist ihr Einfluss dennoch nie ein guter. Die Zahl der von den Steuerbeamten in St. Louis ausgegebenenen Licenzen beträgt jährlich ca. 2000; der Bundes-Steuer-Beamte (Unit. St. Commissioner) hat 1894 3510 Licenzen bewilligt und 103 zum Handel mit Bier. In Missouri wird von der Majorität der Wahler gar kein Gebrauch von ihrem Recht hinsichtlich der Prohibition gemacht. In St. Louis wird auch den Frauen dieses Recht eingeräumt, wenn sie Steuerzahler sind. — Die Ausführung des Gesetzes ist im Allgemeinen von geringem Erfolge gewesen und zwar lediglich wegen zu laxer Anwendung desselben. Und doch hat dasselbe manches Gute geleistet. Es hat die Vermehrung der Schankhäuser eingeschränkt; es hat die Wirte und ihre Gehilfen für ihre Handlungsart verantwortlich gemacht; es hat den ganzen Betrieb unter sichere polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung gestellt und hat auch in den niedrigsten Klassen der Schankwirtschaften Ordnung geschaffen und erhalten.

Illinois.

Auch in **Illinois** gilt das Ortswahlgesetz (Local Option), das in den Städten von einer Gemeindebehörde und auf dem Lande durch Volksabstimmung ausgeführt wird. Es werden hier keine Licenzen erteilt, wenn nicht die Majorität der Stimmen sich für die Erteilung entscheidet. — In **Chicago** wird die Licenz von dem Mayor gegen eine Steuer von 500 Doll. jährlich auf Widerruf für den Fall schlechten Verhaltens erteilt. Der Petent muss zwei Bürgschaften stellen; er muss am Sonntag alle nach der Strasse gehenden Thüren des Geschäfts schliessen. Jeder unlicenzierte Verkauf wird mit 20—100 Doll. bestraft. Von Mitternacht bis 5 Uhr früh muss das Geschäft geschlossen sein. An bekannt gemachte Trinker, an Minderjahrige, an betrunkene Personen, darf der Wirt nicht verkaufen; 10 pCt. der Licenzsteuer fällt dem Trinkerasyl (Washingtonian Home) in Chicago zu. — In den letzten Jahren ist die Licenzsteuer zweimal, von 52 auf 103 und von 103 auf 500 Doll. erhöht (1883) und immer hat sich eine Abnahme von Schankstellen aus dieser Massnahme ergeben und eine Verminderung der politischen Machtstellung der Schankwirte. In Chicago ist die Steuereinnahme von 200000 Doll. auf 1 750000 Doll. gestiegen und die Zahl der Schankstellen ist von 3800 auf 3600 heruntergegangen trotz der Steigerung der Bevölkerung von 450000 auf 700000. Viel günstiger noch wirkte diese hohe Steuer (High License) in anderen Städten; im ganzen Staat ging die Zahl der Schankstellen von 13000 auf 9000 herunter und die Steuern waren gestiegen von 700000 Doll. auf 4500000. Auch sind nach den Ermittelungen der »Vereinigung zur Verhütung des Verkaufs von Getränken an Minderjährige« (Citizens League for the Suppression of the Sale of Liquor to Minors) die Wirkungen des Gesetzes nach vielen Seiten recht günstig. Die Liga will, dass die Licenzsteuer auf 1000 Doll. erhöht würde; sie meint, dass eine statutarische Beschränkung von je einer Schankstelle auf je 500 Einw. eine noch wirksamere Massregel sein könnte. Eine Anzahl kleiner Städte im Staate Illinois hat sich für die Prohibition entschieden; die allgemeine Meinung ist aber diesem System nicht geneigt. In andern Städten ist, wie wir gesehen, das hohe Steuersystem

eingeführt (bis zu 1000 Doll.) mit dem Erfolge, dass sich die Zahl der Verkaufsstellen mehr oder minder beträchtlich verminderte.

Süd-Carolina.

Ein ganz ausgesprochenes Monopolsystem besteht in Süd-Carolina unter dem Namen Dispensary-System. Gegenüber der alten demokratischen Partei, welche, aus den konservativen aristokratischen Familien in den Städten bestehend, die Regierungsgewalt seit 1876 in den Händen hatte, bildete sich allmählich aus der immer mehr sich organisierenden ländlichen Bevölkerung eine Gegenpartei, eine sog. Reformpartei, welche jetzt aus der grössten Anzahl der Wähler besteht; und diese nahm die Reform der Getränkegesetze in die Hand.

Ein allgemeines Gesetz von 1880 verbot die Erteilung einer Schankerlaubnis ausserhalb der inkorporierten Ortschaften. Es war den Gemeinden überlassen selbständig die Steuern festzusetzen, nachdem für jede Licenz an die Grafschaft 100 Doll. gezahlt waren. Die Regulierung des Getränkehandels war eine lokalpolitische Parteisache. In einzelnen Gemeinden kostete eine Licenz 500—1000 Doll. Die Prohibition war überall zulässig, und 1882 ging ein Local-Option-Gesetz durch, das dann wieder durch Spezialgesetze modifiziert wurde. Mit dem politischen Siege der Reformpartei wurde die Prohibition zum leitenden Staatsprinzip. Die Landbevölkerung will nicht dulden, dass die Städte von den erteilten Licenzen grosse Einnahmen hätten und das Land alle Missstände, welche aus dem Alkoholkonsum entständen (Verbrechen, Gefängnisse). Der Gouverneur schlug daher 1891 vor, dass die Einnahme von den Licenzen zwischen Staat und Gemeinde geteilt, dass die Steuer erhöht werde, und dass das Local-Option-Gesetz in Geltung bleiben solle. —

Hier spielte in vielen Gemeinden die Einnahme von den Licenzen das wichtigste Motiv, sodass viele prohibitionistische Gemeinden wieder zur Licenzerteilung zurückkehrten. Nach langen Kämpfen kam 1892 ein Gesetz zustande, das die Uebel des Getränkehandels vermeiden soll dadurch, dass der Handel den Privathänden genommen und von dem Staate betrieben wird, und der ganze Gewinn bei diesem Handel den Gemeindezwecken verbleibt. Das ist das Dispensary-Gesetz von 1892. Mit Zustimmung des Senats setzt der Gouverneur auf 2 Jahr einen Kommissionair ein, welcher alle Getränke zum gesetzmässigen Handel von den Brauereien und Brennereien im Staate ankauft und sie dann an lokale Händler (local dispensers) überlässt zu einem Preise, der nicht 50 pCt. der Nettokosten übersteigt. Die Getränke müssen rein und unverfälscht sein. Der Kommissionair oder Agent muss eine Kaution von 10000 Doll. stellen und allmonatlich alles eingegangene Geld an die Staatskasse abliefern. Die Getränke werden nur in versiegelten und mit Certifikaten versehenen Gebinden (von $\frac{1}{2}$ Pint bis 5 Gallonen) verkauft. Die Producenten dürfen innerhalb des Landes nur an den Staats-Kommissionair, sonst an Niemand, verkaufen; sie können aber zum Export verkaufen. Jedermann darf sich Wein aus Trauben oder anderen Früchten zum eigenen Gebrauch herstellen. — Auf das Ansuchen der Majorität der Steuerzahler in einer Gemeinde kann eine Local-Agentur errichtet werden; nur darf der Dispensar kein Drogenhändler oder ein Hôtel- oder Speisewirt oder Besitzer eines Vergnügungsortes sein. Wer eine Bundesstaats-Licenzsteuer zahlt, beweist hiermit, dass er Getränkehandel treibt. Der Verkäufer muss genaue

Nachweise führen, an wen und wieviel er verkauft. Jede falsche Einzeichnung eines Käufers wird mit 100—500 Doll., das Halten eines ungesetzlichen Schankortes mit 100—1000 Doll. oder mit 3—12 Monaten Gefängnis bestraft. — Man rechnete aus, dass bei einem erheblich verminderten Konsum der Staat wenigstens ½ Million Doll. Profit haben werde. Viele von den 613 Schankwirten (1892) schlossen 1893 freiwillig ihre Läden, und doch zeigte sich, dass 205 Bundesstaats-Licenzsteuern gezahlt, dass viel Whiskey in den Staat durch verdächtige Kanäle eingeschmuggelt worden.

Um den Schmuggel und den unerlaubten Handel lahm zu legen, war das beste Mittel, Verkaufsstellen zu etablieren. Man musste Beamte anstellen, um die Kontrole auszuüben, und in vielen Städten war man gar nicht bemüht, den illegalen Handel zu unterdrücken. Das Gesetz war nicht populär und es befriedigte auch die vorgeschrittenen Prohibitionisten nicht. Andere, besonders die Geistlichen hielten diesen Staatshandel für einen »unseligen, sündhaften Handel«, und wieder Andere meinten, dass der Staat mit diesem Handel die persönliche Freiheit gröblichst beschränke. Auch hier erstanden bald schwere gesetzliche Complikationen bei dem Versuch, das Gesetz mit Gewalt durchzuführen; es häuften sich die Prozesse, Klagen und dabei blühte der illegale Handel. Im Jahre 1893 wurde das Gesetz amendiert um das Staatsmonopol zu kräftigen und zu sichern dadurch, dass man die Errichtung von Agentur- und Dispensieranstalten erleichterte, dass man die Macht der Aufsichtsbeamten verstärkte, die Strafen für gewisse Fälle etwas reduzierte und dass man den Gemeinden die Einnahme von dem Getränkehandel vorenthielt und zur Unterdrückung des illegalen Handels, zur Unterhaltung der Polizei-Beamten etc. verwendete. Aber grade die Verstärkung der Polizeigewalt führte wiederholt zu blutigen Konflikten zwischen den bewaffneten Konstablern und den Bürgern. In vielen Städten gab es förmlichen Aufruhr. Die Milizen mussten aufgeboten werden und einzelne Ortschaften wurden unter Kriegsgesetz gestellt. Alles das machte das Gesetz nicht nur höchst unpopulär, sondern verhasst. Dazu kam, dass der höchste Staatsgerichtshof das Gesetz am 19. April 1894 als verfassungswidrig bezeichnete, weil der Staat verfassungsmässig keinen Handel treiben dürfe, wie es der Handel mit Getränken zum eigenen Nutzen mit sich bringe, weil ein solcher Handel garnicht in der gesetzlichen Ausübung der Polizeigewalt liege. Sofort liess der Gouverneur die Staats-Ausgabe-Stelle und die Ortsgeschäfte schliessen. Der Gerichtshof entschied aber fast gleichzeitig, dass der Staat nun unter dem Prohibitionsgesetz stände. Der Gouverneur erklärte dagegen wieder, dass er keine Macht besitze, die Prohibition zu erzwingen. Bei dem Mangel eines spezifischen Gesetzes wurden vom April bis August 1894 im Staate 1174 Bundeslicenzsteuern gezahlt. Mittlerweile hat ein neuer Gerichtshof das Gesetz als konstitutionell erklärt und die Gesetzgebung hat dasselbe mit neuen Amendements 1895 versehen, sodass das Getränkehandel-Monopol eine erhebliche Kräftigung erfahren hat.

Im ganzen Staat gab es nunmehr 81 Dispensierhäuser; die amtlichen Getränkeläden nahmen sehr erheblich zu auch dort, wo es früher keine lizenzierte Schankwirtschaft gab. Wo es irgend wie günstig war, wurde eine Dispensieranstalt errichtet, sobald der Dispensar zahlen konnte und sich die notwendige Zahl der Wahlberechtigten für ihn aussprach. Dieser Grundsatz entspricht sicher nicht dem Wunsch, die Mässigkeit zu fördern. Es entstanden viele Streitigkeiten in den einzelnen Ortschaften zwischen den Anhängern der Reformpartei, den Fürsprechern der Dispensieranstalten und ihren

Opponenten, die wiederum nicht selten lieber den illegalen Handel duldeten als die officiellen Verkaufsanstalten.

Während der ersten 16 Monate seines Bestehens hat sich gezeigt, dass das Gesetz dem erwarteten Vorteil von den Einnahmen durchaus nicht entsprach. Nicht ein Drittel von der früheren Einnahme aus der Licenzsteuer haben die Gemeinden erhalten, und auch der Staat hat sich nicht bereichert. Aber bis dahin hat das System unter sehr ungünstigen Umständen gewirkt. Je mehr die Bundesstaat-Licenzen aufhören und die Getränkeläden zunehmen, was jetzt reichlich geschieht, desto grösser wird der Profit. Von noch grösserer Bedeutung ist dieses System in politischer Beziehung, denn es vertraut dem Gouverneur und dem Ueberwachungsamt eine sehr grosse Gewalt an über eine grosse Anzahl von Beamten, die dann in ihrem parteipolitischen Sinne wirken, da sie sämmtlich von jenen abhängig sind. Unter der Maske eines rein moralischen Werkes haben die Vertreter dieses Monopolsystems sich eine Macht verschafft, welche die bisherigen Rechte der Selbstverwaltung der Gemeinden sehr schädigt und schmälert. — Man hat dem System auch den Vorwurf gemacht, dass es mit Branntwein, dem schlimmsten der alkoholischen Getränke handele, anstatt mit Malzgetränken, und dass es die Trunksucht auf diese Weise befördere. Aus diesem Grunde hat der Staat mit den Brauereien ein Uebereinkommen getroffen, sodass diese direkt an die Kunden Getränke liefern können. Sehr schwer ist auch die Ueberwachung des Verkaufs in den Schankläden.

Das Gesetz wird bis jetzt mit Ernst und Gewalt durchgeführt. Es wird der Handel sorgsam überwacht und der Schmuggel ist sehr erschwert, hauptsächlich dadurch, dass der Staat jedem, der eine Anzeige erstattet, auf die Gallone Getränk 20 cent. Belohnung gewährt. Insbesondere wird das System mehr und mehr von den Stadtgemeinden befolgt; anders ist es in den ländlichen Bezirken, wo von jeher Schmuggel und Hausierhandel mit Getränken eingebürgert ist. Hier soll die Trunksucht unter dem Einfluss des illegalen Handels sehr zugenommen haben. Im Allgemeinen scheint jedoch trotz vieler Lücken das Staatsmonopol gut vorwärts zu gehen. Die Bestrafungen für öffentliche Trunkenheit haben unter diesem System in einem beträchtlichen Grade abgenommen; die Zahl der Arretierungen war früher 15 auf 1000 Einwohner und 1893: 7,29; 1894: 8,06 pCt. So war es in Charleston, der grössten Stadt im Lande und in andern Städten fast ebenso. Die Prohibitionisten wollen nicht zugeben, dass die Trunksucht abgenommen. Anfangs 1897 hat der Bundes-Gerichtshof (Unit. St. Supr. Court) entschieden, dass das Gesetz, welches Getränke zum eigenen Gebrauch in den Staat einzuführen verbietet, dem Bundesgesetz widerspricht. Ob ein Staat competent ist, in Ausübung der Polizeigewalt den Getränkehandel zu monopolisieren, und sich so in Wettbewerb mit Bürgern anderer Staaten zu setzen, lässt der Gerichtshof unentschieden.

Auch die anderen Staaten der amerikanischen Union bieten vielfache Belehrung darüber, wie die Gesetzgebung gehandhabt wird, um die vorhandene oder sich ausbreitende Trunksucht zu vermindern und einzuschränken. Immer sind es jedoch dieselben Grundsätze, welche in verschiedener Modifikation und Kombination wiederkehren, den einzelnen

Landesteilen angepasst nach der geschichtlichen Entwickelung der Bevölkerung, nach ihrem ethnischen Charakter, nach ihrer Kulturstufe, nach dem klimatischen, socialpolitischen und wirtschaftlichen Zustande des Landes. Die meisten dieser Gesetzesmassnahmen haben keinen andauernden und wirksamen Erfolg aufzuweisen, und nur wenige sind derartig erprobt, dass sie in anderen Ländern nachgeahmt werden könnten. Der gedeihlichen Entfaltung dieser Gesetzgebung stehen hier allerdings Hindernisse entgegen, wie sie in dieser Schärfe wohl nirgends angetroffen werden. Die grosse Breite der freiheitlichen Selbstbestimmung in der Gemeinde und im Staate mit der wechselnden Herrschaft der Majorität hat die Handhabung der Gewalt über den Getränkehandel zu einem Spielballe andauernder Parteikämpfe und Umtriebe gemacht, so dass das sittliche Prinzip, das dem Getränkegesetz zur Grundlage dienen soll, gänzlich abhanden gekommen ist. Je nach der Herrschaft der Partei wird das Gesetz um- und abgeändert, sodass ein reines Verständnis, eine geklärte Anschauung über die guten Absichten der Getränkegesetze für die Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesammtheit in den breiten Massen sich nicht bilden und nicht festsetzen konnte. Die Getränkegesetze werden von der Partei, welche im Besitz der Regierungsgewalt ist, rücksichtslos durchgeführt oder gröblich vernachlässigt und beseitigt, sodass sich in den Volksmassen eine Achtung vor dem Gesetze nicht entwickeln kann. Den grossen Temperenzvereinigungen, zu denen in erster Reihe die Alteingesessenen mit ihrer puritanischen Gesinnung gehören, stehen im wilden Kampfe alle die Elemente entgegen, welche gemeiner Eigennutz und Habsucht zum Feinde aller Mässigkeitsbestrebungen machen, die grosse Anzahl der Getränkehändler, die übermächtigen Brennerei- und Brauereiassociationen, das grosse Heer der Trinker selbst und endlich noch der nie versiegende Strom der Einwanderer, welche die Trunksitten und Gewohnheiten aus dem alten in das neue Heimatland mitbringen, und sie unter keinen Umständen aufgeben wollen. Nur dort, wo die öffentliche Meinung und das Volksbewusstsein die Notwendigkeit der Alkoholgesetze einzusehen und anzuerkennen verstehen, sie in Folge dessen auch ernstlich zu unterstützen gelernt haben, erweisen sich dieselben wohlthätig und erfolgreich.

Wie sehr aber gerade diese Bedingungen in den Staaten der Union bislang gefehlt haben und noch fehlen zeigt der Umstand, dass man sich genötigt sieht, jetzt die Schule im ausgedehntesten Massstabe in den Kampf zu ziehen gegen die Ueberhandnahme der verheerenden Trunksucht, beweist die Thatsache, dass in allerjüngster Zeit in 45 Staaten der Union — bis auf Utah, Arkansas, Georgia und Virginia — in allen öffentlichen Schulen, welche einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sämtliche Kinder während des ganzen Schulbesuchs in

dem Unterricht über Gesundheitspflege (Hygiene) obligatorisch auch einen solchen über Temperenz-Hygiene erhalten, lediglich um den zukünftigen Generationen ein richtiges Verständnis und ein reifes Urteil über die vielen Seiten der Alkoholfrage beizubringen. Seit 1897 stehen, wie von zuverlässiger Seite versichert wird, 16 Millionen Kinder in den Vereinigten Staaten während des schulpflichtigen Alters unter dem Einfluss der Temperenzerziehung, und von diesen erhofft man zuversichtlich eine bessere Zukunft.

Von allen in den amerikanischen Staaten angewendeten Systemen der Getränkegesetzgebung hat das System der hohen Besteuerung der Schanklicenz (High License) mit gleichzeitiger Beschränkung der Schänkenzahl in einem bestimmten Verhältnis zur Einwohnerzahl (Limitation) die besten und andauerndsten Erfolge gehabt. Dieses ist das System, welchem auch wir Berechtigung zusprechen und Anerkennung zollen, das System, von welchem wir glauben, dass es am ehesten und meisten nachgeahmt zu werden verdient. Wenn die alkoholischen Getränke, vor allem der Branntwein und die schweren Biere mit einem höheren Alkoholgehalt (über 2 Vol.-pCt.), wenn auch der alkoholreichere Wein bei ihrer Herstellung und Gewinnung mit einer Staatssteuer, wenn ferner jeder Ausschank der berauschenden Getränke ohne Ausnahme mit einer hohen Gemeindesteuer belegt wird, dann werden die steuerfiskalischen Interessen des Staates wie der Gemeinde in gerechter Weise gewahrt, das Getränk selbst aber derartig verteuert, dass jeder Missbrauch sich mehr oder weniger von vornherein verbietet. Wenn weiter die Schankerlaubnis nur in einem bestimmten Verhältnis zur Zahl der Einwohner erteilt und auf diese Weise erheblich vermindert wird, dann ist die Hauptquelle für die Vermehrung und Beförderung des Konsums der berauschenden Getränke beseitigt, d. i. das eigensüchtige Interesse der vielen, unzähligen Schankwirte. Und mit dem materiellen egoistischen Interesse schwindet auch ihr verderblicher Einfluss auf den sittlichen und politischen Standpunkt der grossen Menge ihrer Kundschaft, ein Einfluss, welcher in vielen Staaten die präventive und repressive Gewalt der Gesetzgebung in Bezug auf die Getränkefrage vollständig lahm legt. Je geringer die Zahl der Schankstellen — und hier kann event. auch das skandinavische Bolag- und Samlar-System zur Geltung kommen —, desto geringer ist auch die Versuchung, die Trinkgewohnheiten zu fördern, immer von neuem die Rekruten für die Unmässigkeit zu gewinnen und auszubilden.

SOCIALPOLITIK

Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosen-Frage.

Das rasche Anschwellen der Literatur über Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenversicherung lässt erkennen, dass gegenwärtig eine Aufgabe ihrer Lösung entgegen reifen will, vor welcher bis vor Kurzem beinahe jede wissenschaftliche Forschung zurückgewichen ist

Der einzige, der in Deutschland bereits in den 70er Jahren in klaren Worten zu der Frage, wie die Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit geschützt werden könnten, Stellung genommen hat, ist bekanntlich Brentano gewesen. Wenn von Brentano aber die Gewerkvereine als die unserer gegenwärtigen Wirthschaftsordnung am meisten entsprechenden Träger einer Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit bezeichnet worden sind [1]), so mussten seine Ausführungen deshalb von geringer augenblicklicher Wirkung bleiben, weil er damals keine Organisationen in Deutschland namhaft machen konnte, welche ihm befähigt erschienen, eine so bedeutsame Function im gesellschaftlichen Organismus zu übernehmen. Nachdem dann in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 ein Anspruch der Arbeiter auf vermehrte staatliche Fürsorge ausdrücklich anerkannt worden war, erwarteten beinahe sämmtliche Politiker und Gelehrte, welche in Deutschland mit neuen Projekten einer Arbeitslosenversicherung hervorgetreten sind, alles von einem energischen Eingreifen entweder des Staates oder der Gemeinde, meistens unter gleichzeitiger Heranziehung der Arbeitgeber zu den pekuniären Lasten der Versicherung. In der Richtung bewegen sich beispielsweise die Vorschläge von Adler, Schanz, Sonnemann, Jul. Wolf, ferner die praktischen Versuche in St. Gallen und Basel.

Eine zwischen Brentano und den Freunden eines Eingreifens der Staatsgewalt oder der Gemeinde vermittelnde Lösung wird in einem im Jahre 1897 erschienenen Buche von Nikolas Buschmann [2]) gesucht. In demselben werden wiederum die Berufsorganisationen der Arbeiter für am besten geeignet erklärt, die Arbeitslosenunterstützung zu übernehmen. Damit sie dieser Aufgabe jedoch gerecht werden können, soll ihnen die ausgiebige Unterstützung des Staats und der Arbeitgeber zu Teil werden.

Buschmann's Vorschläge ruhen auf der einen Seite auf Brentano. Unter freier Wiedergabe der Brentano'schen Sätze über den in der heutigen Ordnung regelmässig gegebenen Widerspruch zwischen der formalen Freiheit und Gleichheit der die Arbeitsverträge schliessenden Parteien mit der thatsächlichen Unfreiheit und Ungleichheit der Arbeitnehmer leitet er gleich das

---

[1]) Siehe »Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung«, Leipzig 1879. S. 207 ff.

[2]) »Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosen-Frage.« Berlin 1897. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Buch ein. Auf der anderen Seite ist Buschmann ein begeisterter Befürworter einer Ausdehnung der Staatsthatigkeit bei der Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse, er sieht insbesondere in der »Arbeiterversicherung in ihrer heutigen Gestalt«, also in der durch den Staat organisierten Arbeiterversicherung, die Anbahnung der Lösung der Arbeiterfrage, und er deutet an, dass diese Lösung ihrem Abschluss weit naher gebracht sein wird, sobald noch zwei Zweige der Arbeiterversicherung ausgebaut sind, nämlich die Waisen- und Wittwenversicherung und die Versicherung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit.

Der erste Hauptabschnitt des Buches zerfällt in die Unterabschnitte: a) Begriff, Ursachen und Wirkungen der Arbeitslosigkeit, b) Einiges über den Umfang der Arbeitslosigkeit und bisherige Versuche, derselben entgegen zu treten, c) das Wesen der Gewerkvereine und ihre geschichtliche Entwickelung, d) die Organisation und Verwaltug der Gewerkvereine. Im zweiten Hauptabschnitt werden die Leistungen der Gewerkvereine auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung behandelt. Aus der Literatur verschiedener Länder über Gewerkvereine und Arbeitslosigkeit und aus den Drucksachen und Statuten in- und ausländischer Organisationen ist hier ein ziemlich reichhaltiges Material zusammengestellt. Wie es jedoch häufig geschieht, verschwimmt das entworfene Bild dadurch einigermassen, dass die Berufsvereine mehrerer Länder neben einander behandelt werden, ohne dass auf die Verchiedenheiten dieser Organisationen in den Hauptstaaten genügend hingewiesen würde. (Siehe beispielsweise auf S. 17f. die dem dritten Unterabschnitt vorangestellten allgemeinen Leitsätze über das Wesen der Gewerkvereine.) Dadurch, dass immer von den alten englischen Gewerkvereinen ausgegangen wird und dass die auf diese bezüglichen Thatsachen vorangestellt werden, erlangen in den beiden ersten Hauptabschnitten des Buches die Berufsorganisationen anderer Länder, namentlich die deutschen, den Anschein einer Festigkeit und Leistungsfähigkeit, den die meisten unter ihnen nicht verdienen[2]).

Das grösste Interesse beansprucht naturgemäss der dritte Hauptabschnitt: »Kritik und Reformvorschlag«. Der Verfasser bringt hier keine förmliche Auseinandersetzung mit den übrigen Vorschlägen zur Arbeitslosenunterstützung, sondern er begnügt sich damit, einen Theil der in der Literatur hervorgetretenen Projekte und der angestellten praktischen Versuche bei Gelegenheit flüchtig anzudeuten und seine Einwendungen gegen dieselben ins Feld zu führen. Das uns mitgetheilte Endergebniss seiner Erwägungen ist, dass die Arbeitslosenunterstutzung am zweckmässigsten für jeden Beruf besonders geregelt wird und deshalb am besten den Berufsorganisationen vorbehalten bleibt.

Ein kritischer Blick auf die deutschen Arbeiterorganisationen und ihre Unterstützungseinrichtungen ergiebt nun zwar, dass gegenwärtig in den Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereinen in Folge ungenügender Beitragssätze nur eine relativ geringe Zahl der Mitglieder zur Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung berechtigt ist, und dass auch in den Gewerkschaften eine gewisse prinzipielle Abneigung gegen die Arbeitslosenunterstützung noch weithin besteht. Weder durch diese von seinem Standpunkt aus wenig erfreulichen Wahrnehmungen, noch auch durch die Thatsache, dass überhaupt nur

[2]) Aber auch kleine Ungenauigkeiten laufen mit unter. Auf S. 35 verwechselt der Verfasser offenbar die örtlichen Gewerkschaftskartelle mit den Kartellverträgen der Verbände verwandter Berufe; und was auf S. 36 über den alljährlichen Zusammentritt der »Gewerkschaftskongresse« gesagt ist, stimmt mit den Thatsachen ebenfalls nicht vollkommen überein.

ein recht geringer Procentsatz der deutschen Arbeiter in Berufsvereinen der einen oder anderen Art organisiert ist, lässt Buschmann sich beirren. Aus dem relativ weit stärkeren Mitgliederbestande der meisten Berufsverbände mit Arbeitslosenunterstützung verglichen mit den Organisationen, in welchen dieser Unterstützungszweig nicht ausgebildet ist, folgert er, wenn ich ihn recht verstehe, dass ein stärkeres Einströmen der gelernten Arbeiter in die Fachverbände bewirkt werden könnte, sobald es möglich gemacht würde, die Versicherung gegen Stellenlosigkeit ohne gleichzeitige wesentliche Heraufsetzung der Beitragslasten, resp. unter Eindämmung der vielfach übertriebenen Karenzzeiten u. dgl. durchzuführen, und wenn gleichzeitig die Unterdrückungsmassregeln des Staates den Gewerkschaften gegenüber in Fortfall kommen würden. »Aus eigener Kraft können aber die Arbeiterorganisationen alle diese Hindernisse und Mängel nicht beseitigen, es müsste vielmehr der Staat, falls er mit Rücksicht auf die Geeignetheit hierzu die Berufsvereine zum officiellen Träger einer Arbeitslosenversicherung für »gelernte Arbeiter« zu machen geneigt wäre, den Arbeitern zur Durchführung dieser Versicherung hülfreiche Hand bieten.« Das soll vor allem dadurch bewirkt werden, dass den Vereinen mit statutenmässiger Arbeitslosenunterstützung durch Gesetz die Rückvergütung eines Theils ihre Aufwendungen für den letzteren Zweck sowohl von Seiten der Unternehmer (und zwar der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften der verschiedenen Branchen), als auch Seitens des Staats sichergestellt wird (S. 108). Diese Beihülfe denkt Buschmann sich an eine Bedingung geknüpft: Die unterstützten Vereine müssen sich verpflichten, in Fällen von Differenzen ihrer Mitglieder mit deren Arbeitgebern die Vermittelung eines unparteiischen Schiedsgerichts anzurufen.

Von der Durchführung seiner Vorschläge erwartet der Verfasser nicht nur die Beseitigung eines Hauptanlasses zur Unzufriedenheit der Arbeiter, sondern er rechnet auch mit grosser Sicherheit darauf, dass dadurch die Kämpfe um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auf ein Minimum eingeschränkt werden würden. Mit den Gewerkschaften selbst sieht Buschmann alsdann höchst bemerkenswerte Aenderungen vor sich gehen. Durch den Fortfall der Streikaufwendungen bleiben für Unterstützungs- und andere Zwecke weit höhere Beträge als gegenwärtig verfügbar; die vom Staate ausgehende Ermunterung der gelernten Arbeiter zum Anschluss an die Berufsorganisationen und die directe Förderung der letzteren kann nur deren starke Durchsetzung mit ruhigen und besonnenen Elementen zur Folge haben; endlich werden die Mitglieder der Organisationen durch ihre Mitarbeit bei der Arbeitslosenversicherung zu besonnenen Wirtschaftern erzogen, ihr Denken und Trachten wird nur noch auf das praktisch Erreichbare gerichtet sein. Auf solche Weise muss es gelingen, der Socialdemokratie eine ihrer gefährlichsten Waffen gegen die heutige Gesellschaft abzuringen. Denn der Staat erwirbt sich durch sein Zusammengehen mit den Arbeiterorganisationen viel Sympathie unter der Arbeiterschaft und mehr als durch alle anderen Massnahmen bahnt er auf diese Weise eine Aussöhnung der Arbeiter mit den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen an.

Soviel über die im dritten Abschnitt des Buches entwickelten Hauptgedanken. Nun eine Anzahl Einwendungen.

Zunächst muss ich sagen, dass mir der Unterbau des vorgeführten Projektes insofern unzureichend erscheint, als sich allein aus der vorhandenen Gewerkschaftsliteratur und den Statuten und officiellen Drucksachen insbe-

sondere der in Deutschland derzeit bestehenden Berufsorganisationen ein ausreichender Einblick in die letzteren Vereinigungen nicht gewinnen lasst. Ich habe aber sogar den bestimmten Eindruck empfangen, dass, wenn Buschmann nicht von vorn herein überzeugt gewesen wäre, die Berufsorganisationen seien am besten zur Uebernahme der Versicherung geeignet, er auf Grund wenigstens des von den deutschen Gewerkschaften und Gewerkvereinen gezeichneten Bildes zu einer derartigen Ansicht nicht leicht hätte kommen können. Jeden aufmerksamen Leser des Buches wird es überraschen, wie der Verfasser nach allem, was er über die bisherigen Leistungen der deutschen Berufsorganisationen für die Sicherstellung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit mitgeteilt hat, auf S. 104 sagen kann: »Im Allgemeinen kann man behaupten, dass die in Betracht kommenden deutschen Berufsvereine die Frage der Arbeitslohnversicherung, wenn wir die Unterstützung so nennen wollen, ziemlich befriedigend gelöst haben. . . .«

Dabei ist in dem Buche noch gar nicht einmal darauf hingewiesen, dass in einer ganzen Anzahl Verbänden die Arbeitslosenunterstützung so lange nur als ein Experiment von sehr zweifelhaftem Ausgange angesehen werden darf, bis diese Organisationen zum ersten Male nach dem Inkrafttreten der Unterstützungsansprüche eine Periode stärkeren wirtschaftlichen Rückgangs überdauert haben.

Ebenso wenig durch das Gesagte begründet erscheint es, dass dem Staate zugemutet werden soll, den Gewerkschaften besonderes Vertrauen entgegen zu bringen, nachdem uns (z. B. auf S. 98) gesagt ist, dass die Gewerkschaften heutigen Tages eine Vorschule für die Socialdemokratie seien, in der die Arbeiter für die socialdemokratischen Ideen empfänglich gemacht, zum Klassenhass erzogen werden u. a. m. Was aber die erwartete Wandlung innerhalb der Gewerkschaften infolge des Zuströmens gemässigter Elemente anlangt, nun da traue ich dem radikalen Stamm in der Mehrzahl der Gewerkschaften denn doch schon zu, dass er mit den Beitretenden zunächst wenigstens schon fertig werden wird.

Ebenso wenig kann ich Buschmann's Hoffnung teilen, dass die Zuwendungen des Staates und der Arbeitgeber ein bedeutendes Anwachsen der Berufsorganisationen zur Folge haben und dass sich ohne Einführung des Versicherungszwangs wirklich so sehr viele Arbeiter veranlasst sehen werden, den Gewerkschaften beizutreten. Bei dem Projekte ist von vorn herein mit einem sehr beachtenswerten Widerstand zu rechnen, nämlich demjenigen, der der Ausführung im Sinne des Autors von Seiten der eifrigen Anhänger der Socialdemokratie entgegengesetzt werden müsste. Baut Buschmann jedoch darauf, dass die den Mitgliedern der Organisationen gebotenen materiellen Vortheile jedes Bedenken alsbald überwinden und die gelernten Arbeiter in grosser Zahl an die Vereine fesseln müssten, so beweisen schon die in Bern und Köln mit fakultativer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gesammelten Erfahrungen genau das Gegenteil. Ohne dass auf die Mitwirkung idealer Faktoren, vornehmlich des Solidaritätsgefühls unter der Arbeiterschaft gerechnet wird, lässt sich bei fakultativer Versicherung eine befriedigende Lösung nicht denken. Mit Recht betont aber A. Steck in der »Sociale Praxis« Nr. 24 von 1898 in einem Aufsatze über den Stand der Arbeiterversicherung in der Schweiz (S. 612): »Nun ist das Solidaritätsgefühl der Klasse bei der organisierten Arbeiterschaft heute ja ausserordentlich entwickelt, allein es functioniert viel weniger leicht und lange nicht so intensiv bei Mass-

nahmen, die von bürgerlichen Behörden als Arbeiterschutz und Fürsorge ausgehen, als bei den eigenen freiwilligen Schöpfungen der Klasse. Mag man bedauern, dass es so ist, bedauern, dass das Klassenbewusstsein der Arbeiter vornehmlich gegen den heutigen Staat und seine Ordnung sich wendet; aber es ist nun einmal so! Will man daher ein Werk auf das Solidaritätsgefühl der Arbeiterklasse aufbauen, so wird man um so mehr Aussicht auf Erfolg haben, je mehr es gelingt, es als ein eigenes, freies Werk der Klasse zu gestalten.«

Der letztgenannte Autor kommt zwar ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Arbeitslosenunterstützung am besten den Berufsorganisationen überlassen wird und dass diesen für die Durchführung eine Subvention zu gewähren sei. Indessen seine Abhandlung weiss nichts von einem Druck auf die Gewerkschaften ähnlich dem, durch welchen bei Buschmann die Entwickelung der Berufsorganisationen in die für günstig gehaltenen Bahnen künstlich hinübergedrängt werden soll. Nun aber noch Eines und zwar ein sehr Wesentliches: Ohne ununterbrochene behördliche Kontrolle und Beeinflussung der Berufsorganisationen wäre, wie die Dinge nun einmal liegen, in Deutschland die staatliche Förderung der Berufsorganisationen in der nächsten Zeit überhaupt nicht denkbar; die erstere würde zweifellos als der Preis angesehen werden, mit dem die letztere erkauft ist! —

Ich breche ab.

Wenn ich den positiven Vorschlägen Buschmann's in Verschiedenem entgegengetreten bin, so ist das gewiss nicht etwa geschehen, weil ich den Berufsorganisationen die Befähigung abspreche, bei der Lösung der Arbeitslosenfrage eine wichtige Rolle zu übernehmen. Ganz im Gegentheil! Wogegen ich mich vielmehr wende, das ist die Absicht des Autors, die Gewerkschaften (im engeren Sinne des Wortes verstanden, also die mehr oder minder unter socialdemokratischem Einfluss stehenden Arbeiterberufsorganisationen in Deutschland) zu einem mir vorläufig noch wenig zeitgemäss erscheinenden Experimente zu benutzen.

Ganz ähnlich jenen Polizeibehörden, welche in der zweiten Hälfte der 80er Jahre die Entwickelung der Gewerkschaften dadurch zu meistern gedachten, dass sie dieselben dem Versicherungsrecht unterstellten und auf diese Weise eine fortwährende Beeinflussung derselben ermöglichen wollten[4]), beabsichtigt Buschmann, einen Einfluss auf den Weiterbau der Organisationen auszuüben, ohne dass er in hinreichendem Masse den zur Zeit vorhandenen Unterbau auf seine Tragfähigkeit geprüft hätte. Damit gefährdet er aber nur das, was bis jetzt mühsam aufgerichtet ist. Wie viel gesellschaftliche Arbeit ist bereits auf diese Grundlagen verwendet worden, welche Fülle bitterer Erfahrungen musste gesammelt werden, bis wir nun endlich so weit gekommen sind, dass die Hoffnung nicht mehr ganz in der Luft schwebt, von der ruhigen Weiterentwickelung der Berufsorganisationen werde eine günstige Einwirkung auf die fernere Gestaltung unserer socialen Verhältnisse ausgehen.

Ohne Kämpfe und Kampfesrüstungen ist dieser Fortschritt freilich auch in der Zukunft undenkbar. Wer sich aber erst daran gewöhnt hat, längere Zeiträume zu überblicken, denkt ruhiger über die Kämpfe des Augenblicks.

Gewiss ist es ein erfreuliches Zeichen der Zeit, dass die Zahl der bürgerlichen Schriftsteller sich mehrt, welche der Arbeitslosigkeit gegenüber

[4]) S. Schmöle, Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Socialisten-Gesetzes, 1. Teil S. 139 ff. u. 149 f.

die Augen nicht länger geschlossen halten wollen und auf Mittel sinnen, um diese Schuld von der gegenwärtigen Gesellschaft abzuwälzen. Auf die von anderer Seite vorgeschlagenen Lösungsversuche kann ich hier nicht noch zurückkommen. Betonen möchte ich nur, dass mir in dieser Frage ein sehr vorsichtiges Vorgehen dringend geboten erscheint. Was mit allen Vorschlägen in erster Linie bezweckt wird, die Aussöhnung der Arbeiter mit der vorhandenen Ordnung, ist nicht nur durch die materielle Besserstellung der Arbeiterklasse und die Beseitigung einzelner Anlässe zur Unzufriedenheit zu bewirken, sondern sehr wesentlich hängt eine Verständigungsmöglichkeit zwischen Kapital und Arbeit auch davon ab, dass auf beiden Seiten, vor allem aber bei dem zahlreichen Anhange einer extremen Weltanschauung unter den Arbeitern, ein gewisser Abklärungsprozess vor sich geht. Einem erheblichen Teil der letzteren Elemente schwebt die Zusammenfassung der Arbeiter zu Berufsverbänden als nächstes Ziel vor. Ich möchte warnen, diese Bemühungen zu stören. Mit einer Störung gleichbedeutend halte ich heutigen Tages aber auch noch immer jeden Versuch, ein unmittelbares Zusammenwirken der Staatsgewalt mit jenen Bestrebungen herbeiführen zu wollen; für den Staat selbst kann ich mir davon auch wenig Gutes versprechen.

Buschmann erwartet durch dieses Hand in Hand gehen ein Haupthindernis für die Entwickelung der Gewerkschaften beseitigen zu können. Mit einem kühnen Zuge, nämlich durch die Betrauung der Berufsverbände seitens der Staatsgewalt mit der Aufgabe der Arbeitslosenversicherung glaubt er, die in Rede stehenden Vereinigungen mit der bestehenden Ordnung aussöhnen und ihnen gleichzeitig das bieten zu können, wovon die Möglichkeit ihrer weiteren Entwickelung zum grossen Teile abhängt — eine bedeutsame Erweiterung ihres Wirkungskreises. Er hat dieser Zuversicht in einem recht flüssig geschriebenen Buche Ausdruck verliehen, dessen gedrängte Darstellung dasselbe wohl geeignet macht, in breitere Kreise einzudringen. Zweifellos ist die Arbeit ganz dazu angethan, das Interesse für eine der wichtigsten Fragen unserer Zeit anzuregen. Um so mehr hielt ich mich jedoch für verpflichtet, mit meinen Einwendungen nicht hinter dem Berge zu halten.

Dr. Josef Schmöle.

Entwurf für ein schweizerisches Gewerbegesetz.

Die Organisationsbestrebungen des schweizerischen Gewerbes reichen eine längere Reihe von Jahren zurück. Sie haben jetzt einen Haltepunkt gefunden in der Annahme einer Resolution und eines Gesetzentwurfes in der Jahresversammlung des Schweizer Gewerbevereins vom 19. Juni d. J. Nach den Worten des anwesenden Vertreters des eidgenössischen Industrie-Departements (Handels-Ministeriums) dürfte letzteres geneigt sein, den Entwurf zur Grundlage einer gesetzgeberischen Aktion zu machen. Derselbe ist zweifellos eine hervorragende Leistung und scheint, nicht auf den Boden monopolistischer Bestrebungen stehend, wie die Gesetze anderer Staaten, und der Meinung fremd, als ob der Fluss der Entwicklung sich stauen liesse, auf verhältnismässig freiheitlicher Grundlage der Situation das abzugewinnen, was ihr abzugewinnen ist. Wir geben die Vorlage im Folgenden vollständig wieder.

Bundesgesetz über die Berufsverbände[1]).

Kap. I. Bildung der Berufsverbände.

Art. 1.

Die Angehörigen jedes Berufes im Gebiete der Industrie, des Handwerks und des Handels sind nach Massgabe dieses Gesetzes zur Bildung eines Verbandes der Berufsgenossen (Berufsverbandes) berechtigt.

Art. 2.

Innerhalb der einzelnen Berufsarten bestimmt jede der drei Erwerbsklassen

a. Grossproduktion,

b. Grosshandel,

c. Handwerk und Détailhandel

selbständig, ob sie sich mit den andern vereinigen oder sich getrennt organisieren oder unorganisiert bleiben will.

Zur Grossproduktion oder zum Grosshandel gehören die Betriebe, die ihre Erzeugnisse oder Waren ausschliesslich oder doch vorwiegend an Wiederverkäufer oder an solche Abnehmer absetzen, welche den Artikel in ihrem Gewerbe verwenden.

Zum Handwerk oder zum Détailhandel gehören die Betriebe, die direkt für den Konsumenten oder für einen Unternehmer arbeiten oder die Waren direkt an den Konsumenten absetzen.

In Fällen, wo diese Ausscheidung nicht zutrifft, sind Natur und Umfang des Geschäftes massgebend.

Art. 3.

Die Gründung eines Berufsverbandes muss von einem interkantonalen Fachverein der Betriebsinhaber oder der Arbeiter für die von ihm vertretene Berufsart oder Erwerbsklasse durch ein beim Bundesrate eingereichtes Initiativbegehren angeregt werden.

Der Bundesrat macht ein solches Initiativbegehren durch Veröffentlichung im Bundesblatt, im Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern bekannt.

Binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung im Bundesblatt ist in jeder Gemeinde nach Massgabe der nachfolgenden Artikel 4—9 ein Verzeichnis der Angehörigen der betreffenden Berufsart oder Erwerbsklasse (der Berufsgenossen) anzulegen.

Das Verzeichnis ist anf einen vom Bundesrat zu bezeichoendeo Tag abzuschliessen.

Art. 4.

In diesem Verzeichnis sind, wenn das Initiativbegehren für mehrere Erwerbsklassen derselben Berufsart gestellt wird, die Angehörigen der einzelnen Erwerbsklassen gesondert einzutragen.

Art. 5.

Ferner sind als je eine besondere Gruppe bildend zu sondern:

als Gruppe A: die Betriebsinhaber (Arbeitgeber und selbständig Erwerbenden) (Art. 6),

als Gruppe B: die Lohnarbeiter (Art. 7).

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, dass dem Erlass eines solchen Gesetzes vorausgehend, folgende Bestimmungen in die Bundesverfassuog aufgenommen werden:

1. Die Berufsverbände haben den Zweck, innerhalb ihres Gebietes die rein wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Massgabe der beruflichen und örtlichen Verhältnisse selbständig zu ordnen, immerhin unter Wahrung der allgemeinen Interessen des Volkes und der Hoheitsrechte des Staates.

2. Die Gründung eines Berufsverbandes steht den Berufsgenossen frei; sie ist an die Voraussetzung gebuuden, dass ihr innerhalb des Berufes sowohl die Mehrheit der Arbeitgeber als die der Arbeiter zustimmen.

Art. 6.

In Gruppe A gehören die Personen (physische Personen, juristische Personen, Kollektivgesellschaften), welche in der Schweiz als Betriebsinhaber in einem selbständigen Betriebe (als Produzenten, Unternehmer oder Händler) die für den betreffenden Beruf charakteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln.

Umfasst der gleiche selbständige Betrieb mehrere solcher Gattungen, so wird der Betriebsinhaber in der Regel gleichwohl nur einem Berufe zugeteilt. Massgebend ist dabei die im Betrieb vorwiegende Gattung.

Der Bundesrat kann indessen nach Anhörung der Beteiligten auf dem Verordnungswege bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen solche Personen mehreren Berufsarten zugezählt werden können oder müssen.

Personen, welche in getrennten Betrieben verschiedene Berufsarten ausüben, werden für jeden Betrieb einer Berufsart zugezählt.

Art. 7.

Zur Gruppe B gehören die Personen, welche den Beruf erlernt haben und denselben unselbständig, im Lohnverhältnisse zu einem oder mehreren in der Schweiz etablierten Betriebsinhabern, gleichviel ob der gleichen oder einer andern Berufsart, ausüben oder in den letzten sechs Monaten ausgeübt haben und binnen gleicher Frist voraussichtlich wieder ausüben werden.

Innerhalb der Berufsart werden die Angehörigen der Gruppe B derjenigen der drei Erwerbsklassen zugeteilt, welcher der Betriebsinhaber angehört, für den sie ausschliesslich oder vorwiegend arbeiten.

Art. 8.

Von diesen in Art. 4—7 aufgeführten Berufsgenossen sind, ohne Unterschied des Geschlechtes, als solche stimmberechtigt diejenigen, welche in der Schweiz wohnen, das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Ausländer erlangen die Stimmberechtigung erst nach dreijähriger ununterbrochener Erwerbsthätigkeit auf Schweizergebiet.

Juristische Personen und Kollektivgesellschaften sind ebenfalls stimmberechtigt; sie üben das Stimmrecht durch einen zur Geschäftsführung ermächtigten Vertreter aus, der jedoch ebenfalls den Bedingungen des ersten Absatzes dieses Artikels genügen muss.

Art. 9.

Anstände über die Zuteilung zu einer Berufsart, einer Erwerbsklasse und einer der beiden Gruppen A und B, sowie über die Stimmberechtigung entscheidet, nach Einvernahme der beteiligten Fachvereine und der Gemeindebehörden, die Kantonsregierung.

Der Entscheid der Kantonsregierung kann vom Betroffenen sowohl, als von der Gemeindebehörde oder von einem beteiligten Fachverein binnen . . . Tagen an den Bundesrat weiter gezogen werden.

Art. 10.

Nach der Bereinigung des Verzeichnisses der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Berufsgenossen ordnet der Bundesrat durch die Vermittlung der Kantonsregierungen die Abstimmung über das Initiativbegehren an.

Die Kosten trägt der Bund.

Die Stimmabgabe soll durch die Post erfolgen können.

Art. 11.

Das Initiativbegehren gilt als angenommen und damit die Gründung des Berufsverbandes als beschlossen, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

A. Falls das Initiativbegehren eine ganze Berufsart umfasste:

wenn in jeder der beiden Gruppen der drei Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

B. Falls das Initativbegehren nur eine oder zwei der Erwerbsklassen der Berufsart umfasste:

wenn in jeder der beiden Gruppen der Erwerbsklasse oder der zwei Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

Art. 12.

Der Bundesrat stellt unter Mitwirkung der Kantonsbehörden das Abstimmungsergebnis fest und macht es durch die in Art. 3 erwähnten Publikationsorgane öffentlich bekannt.

Kap. II. Organisation.

Art. 13.

Ist die Gründung eines Berufsverbandss beschlossen, so ernennt der Bundesrat auf die unverbindlichen Vorschläge der beteiligten Fachvereine den provisorischen Centralvorstand des Berufsverbandes. Derselbe besteht aus gleich viel Angehörigen der Gruppen.

Art. 14.

Der provisorische Centralvorstand hat die Aufgabe, innerhalb der vom Bundesrat festzusetzenden Fristen die Organisation des Berufsverbandes und den Erlass eines Organisationsstatutes vorzubereiten.

Er ordnet nach Gutfinden alles hiefür erforderliche an.

Die nötigen Geldmittel werden ihm auf Rechnung des Btrufsverbandes von der Bundeskasse vorgeschossen.

Art. 15.

Das Organisationsstatut soll sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Die Gliederung des Verbandes nach den Gruppen A und B, den Unterverbänden (Kreisverbänden und Sektionen) und deren Verhältnis zu einander.

2. Die Organe des Verbandes und seiner Unterverbände für den Erlass und für die Vollziehung autonomer Vorschriften und für die Verbandsgerichtsbarkeit, sowie die Kompetenzen dieser Organe.

3. Die Bezeichnung und Begrenzung der Gebiete, in die der Verband durch verbindliche Vorschriften eingreifen kann.

4. Die von den Verbandsgenossen zu leistenden Beiträge.

5. Die Strafbestimmungen und Disciplinarbefugnisse.

6. Die Statutenänderungen.

Art. 16.

Bei dieser Organisation gelten folgende Grundsätze als Regel:

1. Die Verbandsgenossen der Gruppen A und B können für alle oder einzelne Verbandsthätigkeiten sich vereint oder getrennt organisieren; in beiden Fällen verhandeln sie mit einander auf dem Fusse der Gleichberechtigung.

2. In derselben politischen Gemeinde kann nicht mehr als eine Sektion desselben Berufsverbandes bestehen.

Art. 17.

Die Gebiete, in welche die Berufsverbände durch verbindliche Vorschriften eingreifen können, sind folgende:

a. Hebung des Gewerbes im allgemeinen.

b. Berufsbildung.

c. Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

d. Verkehr mit dem Publikum.

e. Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes bei der Herstellung und dem Vertrieb von Waren und bei der Ausführung von Werkverträgen.

Die Thatbestände des unlautern Wettbewerbes werden von den einzelnen Berufsverbänden festgestellt. Dieselben dürfen jedoch auf den unter *d* und *e* hiervor erwähnten Gebieten in die Preisregulierung nur insofern eingreifen, als ihnen gestattet ist, gegen solche Verkaufspreise und Werkvertragsbedingungen einzuschreiten, welche nur durch Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft erreichbar sind oder welche ohne dem Verkäufer bezw. Unternehmer einen den Verhältnissen des Geschäftszweiges und der Betriebsart des Unternehmens entsprechenden Gewinn zu sichern, nur darauf berechnet oder dazu geeignet sind, Kundschaft anzulocken und damit andere Geschäfte ohne Nutzen für die Gesamtheit zu untergraben.

Art. 18.

Der fertig erstellte Entwurf des Organisationsstatutes unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Dasselbe gilt für spätere Aenderungen.

Diese Genehmigungen dürfen nur versagt werden, wenn das Statut oder die Aenderungen desselben Bestimmungen enthalten, die mit diesem Gesetze oder mit der Bundesgesetzgebung im allgemeinen im Widerspruch stehen.

Der provisorische Centralvorstand unterbreitet den vom Bundesrat genehmigten Entwurf des Organisationsstatutes der Urabstimmung der stimmberechtigten Verbandsgenossen.

Art. 19.

Das Organisationsstatut des Berufsverbandes gilt als angenommen, wenn sowohl in Gruppe A als in Gruppe B die Mehrheit der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

Nach der Feststellung dieser Thatsache durch den provisorischen Centralvorstand, ihrer Bestätigung durch den Bundesrat und der Ernennung der im Organisationsstatut vorgesehenen Verbandsorgane, tritt der provisorische Centralvorstand ausser Funktion, und beginnt der Berufsverband seine ordentliche Wirksamkeit.

Kap. III. Wirksamkeit.

Art. 20.

Der Berufsverband übernimmt die Weiterführung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Verbandsgenossen und erledigt die sich in bezug auf die Zuteilung dazu und auf die Stimmberechtigung ergebenden Anstände nach Massgabe seines Statutes, unter Vorbehalt des Rekurses an die Bundesbehörde (Art. 26).

Art. 8 findet entsprechende Anwendung.

Art. 21.

Die vom Bundesverband erlassenen Vorschriften sind verbindlich:

1. für die Verbandsgenossen (vide Art. 1—7);

2. für die Betriebsinhaber, welche, ohne Verbandsgenossen zu sein, in ihrem Betriebe nebenbei auch die für den Verbandsberuf charakteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln;

3. für die Personen ohne eigentliche Berufsbildung, welche im Lohnverhältnisse zu einem der unter Ziffer 1 oder 2 hievor erwähnten Betriebsinhaber an der Herstellung, Verarbeitung oder Vermittlung der für den Verbandsberuf charakteristischen Gattung von

Gegenständen mitwirken. Dasselbe gilt für gelernte Arbeiter, für deren Beruf ein Verband nicht besteht.

Beitragspflichtig sind jedoch ausschliesslich die Verbandsgenossen.

Kap. IV. Auflösung, Trennung, Verschmelzung.

Art. 22.

Die von den kompetenten Verbandsorganen gefassten Beschlüsse betreffend die Auflösung des Berufsverbandes, dessen Trennung in mehrere Verbände oder dessen Verschmelzung mit einem andern Verbande, unterliegen der Urabstimmung der Verbandsgenossen.

Der Beschluss gilt als angenommen, wenn in beiden Gruppen die Mehrheit der Stimmenden sich für denselben ausgesprochen hat.

Kap. V. Oberaufsicht.

Art. 23.

Ein Centralamt (»schweizerisches Gewerbeamt«) übt als Organ des Staates die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus.

Dieses Amt besteht aus . . Mitgliedern und einem Vorsitzer.

Die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzer werden vom Bundesrat, die andere Hälfte der Mitglieder von den Kantonsregierungen nach einem festzustellenden Turnus gewählt.

Art. 24.

Das Centralamt kann mit Zustimmung des Bundesrates einen Teil seiner Obliegenheiten an einen ständigen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder fixbesoldete Bundesbeamte sind.

Art. 25.

Das Centralamt übt die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus, schreitet gegen Gesetzes- oder Statuten-Verletzungen ein, veranlasst die Verbände zur Erstattung von Geschäfts- und Rechnungsberichten und Vornahme von Enquêten und verarbeitet alle diese Ermittelungen zu einem Jahresberichte zu handen des Bundesrates und der Bundesversammlung.

Art. 26.

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Berufsverbände und ihrer Organe können von jedem, der ein Interesse nachweist, jederzeit in letzter Instanz an das Zentralamt weiter gezogen werden.

Das also angerufene Centralamt kassiert die Beschlüsse und Entscheidungen, welche gesetzes- oder statutenwidrig sind oder nachweislich die Interessen einzelner Verbandsmitglieder oder des Publikums in unbilliger Weise verletzen. Jeder Kassation hat indessen eine Anhörung der Verbandsorgane vorauszugehen.

Kap. VI. Strafbestimmungen.

Art. 27.

Dieser Artikel bleibt späterer Redaktion vorbehalten.

Aus den Verhandlungen des Gewerbetages, der mit grosser Mehrheit diesen Entwurf annahm, geben wir folgende Aeusserungen wieder:

Präsident J. Scheidegger. Ruft man nach schützenden Gesetzen für den Gewerbestand, so begegnet man dem Einwand, dieser Stand habe sich überlebt, sein gänzlicher Verfall sei nur noch eine Frage der Zeit. S. weist aber an der Hand der Statistik nach, wie Berufsarten, die einen mehr als 30 jährigen Kampf mit der Grossindustrie hinter

sich haben, heute noch $^3/_4$ der erwerbenden Personen im betreffenden Beruf umfassen. Lange Jahre sei man auch im Handwerk der Ansicht gewesen, dessen Rückgang sei nur mit dem Aufschwung der Grossindustrie im Zusammenhag. Je länger je mehr sieht man aber ein, dass die Verhältnisse auch in jenen Berufen nicht besser sind, wo wenig oder kein Grossbetrieb vorkommt.

S. erläutert den oben mitgeteilten Entwurf, wobei er im besondern die gegen die Berufsverbände geäusserten Bedenken zu zerstreuen sucht. Wer sein Geschäft richtig und ehrlich führt, hat von den Massnahmen der Berufsverbände nichts zu befürchten. Es sollen die Berufsverbände aber die Preisunterbietungen und ihre schlimmen Resultate zu verhindern die Möglichkeit erhalten. Im Submissionswesen wird durch Entgegenkommen der Behörden und Vereinbarungen mit denselben wohl manches erreicht, nicht aber auf die Dauer Wandel geschaffen; das letztere ist nur möglich, wenn denjenigen durch die Berufsverbände auf die Finger geklopft werden kann, welche zu Schundpreisen Offerten machen. Im Gewerbegesetz muss deshalb den Verbänden die Möglichkeit geboten werden, in der gezeichnten Art in die Preisfrage einzugreifen; andernfalls ist eine gründliche Besserung der Lage der Erwerbenden nicht zu erwarten. Das Verlangen nach dieser Regelung der Preisfrage ist kein zu weitgehendes; nur die Missstände sollen bekämpft, die Konsumenten aber dadurch geschützt werden, dass ein von den Regierungen zu bestellendes Centralamt Ausschreitungen der Berufsverbände zu verhindern die Möglichkeit erhalten wird.

Auch denen, die sich weder obligatorisch noch freiwillig organisieren, soll nach unsern Anträgen Rechnung getragenn werden. Aber wir können nicht nur die Bedürfnisse einzelner Berufe den Ausschlag geben lassen, sondern wir müssen das Wesen der Gesamtheit im Auge behalten. Wenn es einzelne Berufe gibt, die mit einer freiwilligen Organisation auskommen könnten, so ist das für diese noch kein Grund, jenen anderen das Obligatorium zu verweigern, welche ohne ein solches niemals etwas Erspriessliches erreichen können.

Nationalrat Wild begründet in Abweichung von den Anträgen des Centralvorstands die »Wyler Resolutionen«, welche lauten:

Wir verlangen:

A. Gesetzliche Massnahmen zur wirksameren Unterdrückung offenbarer Missbräuche in Gewerbe und Handel, namentlich im geschäftlichen Wettbewerbe, welche heute, infulge des in Art. 31, lit. e, der B.-V. niedergelegten Grundsatzes nicht wirksam bekämpft werden können, trotzdem ihre Unterdrückung ein Gebot der öffentlichen Moral und Wohlfahrt ist.

B. Gesetzliche Vorschriften über Rechte und Pflichten der beiden Parteien im Submissionsverfahren.

C. Förderung der beruflichen Heranbildung durch richtige Verbindung einer geregelten Berufslehre mit einer sie zweckmässig und planmässig ergänzenden fachlichen Schulbildung.

Die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften denken wir uns unter Mitwirkung der beruflichen Kreise und verlangen zu diesem Zwecke:

a) Förderung der Bildung und Bethätigung freiwilliger organisierter Berufsverbände durch Ueberweisung angemessener Aufgaben und Kompetenzen, wie Begutachtung der zu erlassenden Vollzugsverordnungen; Vertretung in den ausführenden und überwachenden Behörden; Klagerecht gegenüber Verletzung der Gesetze.

b) Fachgerichte gemischten Bestandes (ständige Richter und Berufsleute als Beisitzer) zur Aburteilung der vorgekommenen Gesetzesverletzungen, sowie allfällig anderer Rechtsfälle von entsprechendem Charakter.

Weil es unmöglich erscheint, wirksame Bestimmungen im Sinne obiger Resolutionen aufzustellen, so lange der heutige Wortlaut des Art. 31 der B.-V. fortbesteht, erscheint dessen Modifikation geboten und zwar durch folgende neue Form der lit. e:

Art. 31, lit. e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen die Gewerbefreiheit nur insoweit beschränken, als es behufs Bekämpfung unsoliden Geschäftsgebahrens und Unterdrückung offenbarer Missbräuche nötig erscheint, resp. das im Art. 34 vorgesehene eidgenössische Gewerbegesetz ausdrücklich vorsieht.

Art. 34: Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens und des Handels gesetzliche Vorschriften aufzustellen.

Man wollte, so führt Herr Wild aus, mit der Tagung in Wyl nicht etwa einen Sonderbund bilden, sondern die dort vertretenen Sektionen haben sich ungesucht in der übereinstimmenden Meinung gefunden, dass der von der Vereinsleitung vorgeschlagene Weg nicht zum gewollten Ziele führe. Diese Meinung stützt sich auf Erfahrungen, die in der Ostschweiz speziell in der Stickerei-Industrie während zehn Jahren gemacht worden sind. Man riskiert in den Verbänden die Aufstellung von allzuvielen einschränkenden Bestimmungen, die von selbst allmählich und naturgemäss Eingang erhalten und die Bewegungsfreiheit der Berufsangehörigen selbst beeinträchtigen. Was man bei der Entstehung eines Gesetzes nicht will und nicht voraussieht, kann nach dessen Inkrafttreten infolge der Verhältnisse Eingang erhalten: die Berufsverbände werden dazu kommen, die Lage ihrer Angehörigen durch vexatorische Massregeln zu einer unangenehmen zu machen. Die Revision der Bundesverfassung im Sinne der Anträge des ostschweizerischen Gewerbetages entspricht aber den Erfahrungen und genügt der Situation.

Präsident Scheidegger. Die Opposition will in der Preisbestimmung unbegrenzte Freiheit beibehalten, sie will auch nur freiwillige Organisation; wir kommen also, wenn wir ihren Vorschlägen Folge geben, höchstens zu einem Gesetz, wie dasjenige zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes in Deutschland eines ist. Der Centralvorstand ist sich aber bewusst, dass ein solches Gesetz weder in Deutschland noch bei uns genügt, um die Schäden, die wir alle beklagen, an der Wurzel zu fassen.

Nationalrat von Steiger (Bern) ist früher davon überzeugt gewesen, dass Berufsgenossenschaften vom Volke nicht sanktioniert werden, wenn sie obligatorisch sein sollen und wenn das Publikum hinsichtlich der Preise u. s. w. der Willkür der Erwerbenden ausgesetzt würde. Heute ist Redner prinzipiell auf dem gleichen Standpunkt, seine Bedenken gegenüber den vorliegenden Anträgen des Centralvorstandes sind aber geschwunden, weil im Entwurf den Einwänden und den geäusserten Befürchtungen Rechnung getragen worden ist.

Dr. de Girard (Genf), Delegirter von Freiburg. Erfahrungen, die besonders in Frankreich und Oesterreich gemacht worden sind, lehren uns, dass die freiwilligen Verbände keine befriedigenden Resultate erzielen. Die Gewerbetreibenden sollen ihre eigenen Gesetzgeber sein. Heute sind wir hergekommen, um etwas zu thun: deshalb acceptieren wir die Vorschläge des Centralvorstandes.

Seilermeister Rychner (Aarau) freut sich der heutigen Vorlage, die nach jahrelangen Bemühungen zu stande gekommen ist. Der Autor derselben ist ein Handwerker und steht im praktischen Leben.

In der Abstimmung fallen auf die Anträge des Centralvorstandes 141, auf den Gegenantrag 31 Stimmen.

MISCELLEN

Adolf Prins und Hippolyte Taine über Parlamentarismus und allgemeines Wahlrecht. In dem an anderer Stelle besprochenen Buch des Professors an der Universität Brüssel Adolf Prins wird über den Parlamentarismus folgendes harte Urteil gefällt: »Es ist nicht zu leugnen, dass Privatinteressen über das öffentliche Wohl den Sieg davontragen, wenn man sieht, wie in den politischen Kämpfen der gegenseitige Wunsch, einander zu schaden, den Sinn für fortschreitende Entwicklung erstickt, und wie selbst im Schoss der Parteien infolge desselben Gesetzes der Zersplitterung die Führer zum Schaden der Disciplin um den persönlichen Einfluss kämpfen.«

Und weiter: »Die Abgeordneten, die auf ein mehr oder weniger beredt vorgetragenes Glaubensbekenntnis hin gewählt werden, verfügen doch in der Regel über keine umfassenden Kenntnisse; auch Fachkenntnis ist sehr selten in den unteren Kammern, womit es zusammenhängt, dass die Mehrzahl der Gesetze so schlecht gearbeitet sind. Bedeutende geistige Fahigkeiten und eine hervorragende Arbeitsbegabung müssen den auszeichnen, der in einer Zeit, wo soviel schwierige und verwickelte Fragen der Lösung harren, etwas leisten will. Aher auch Musse, unabhängige Vermögenslage und Talent sind wichtige Erfordernisse. Wo all dies nicht zusammentrifft, führt das parlamentarische Regiment zu chaotischer Verwirrung und Ohnmacht.«

Mit Bezug auf das allgemeine Stimmrecht meint Prins: »Beruht denn nicht die Meinung, jedermann sei vertreten, sobald jedermann stimmt, auf einer grossen Täuschung? Besteht nicht ein grosser Unterschied zwischen stimmberechtigt sein und vertreten sein? Vertreten sein kann man auch ohne eine Stimme zu haben. Und wiederum kann man stimmberechtigt sein und dies Recht ausüben, ohne vertreten zu sein.

»Aber in dem Jahrhundert, das nun zu Ende geht, hat man diese Wahrheit verkannt, und, entgegen der Wirklichkeit und allen historischen Ueberlieferungen, zwei ganz verschiedene Dinge durch einander geworfen: Wahlrecht und Vertretung, und sich auf das rohe allgemeine Stimmrecht weiter verlassen.

»Ein berühmter Schriftsteller, den Niemand für einen Reaktionär halten wird, Proudhon, fasst in seinem Buch über die Fähigkeiten der arbeitenden Klassen sein Urteil über das allgemeine Stimmrecht dahin zusammen: »Es ist sicher, dass unsere 10 Millionen Wähler seit 1848 an Intelligenz und Charakter hinter den 300000 der Juli-Monarchie zurückbleiben.«

Hieraus wird der Schluss gezogen: »Das allgemeine Stimmrecht ist ein Verfahren, das zwar auf sehr einfacher und ausgleichender Grundlage beruht, im übrigen aber sehr wesentliche Mängel besitzt. Es giebt die zusammenhangs- und widerstandslosen Massen abenteuerlichen und ehrgeizigen Bestrebungen preis: es sichert nicht einmal die Interessen der Arbeiter, die doch ihr Vertrauen darein setzen.« »Das allgemeine Stimmrecht unserer Zeit ist hauptsächlich der Ausdruck der Leidenschaften, der unüberlegten Entschlüsse

und der Parteiungen. Für gemässigte Ansichten bietet es keinen Raum und erdrückt die Mittelparteien; den Sieg trägt die Masslosigkeit davon.«

Prins ist aus diesen Gründen für die »Interessen-Vertretung« und gegen allgemeines Stimmrecht. »Die Vertretung nach Interessengruppen, bei der die Leidenschaften hinter leitenden Gesichtspunkten zurücktreten müssen, bei der die Hitze des Parteikampfes durch die Arbeit an socialen Aufgaben gemildert wird, verleiht der Gesellschaft mehr Gleichgewicht und festere Grundlagen, ist also gesünder und fruchtbarer.« Wird es wohl, fragt sich Prins, möglich sein, heut wieder zu mehr organischen Bildungen zurückzukehren? Er antwortet: »Im Keim sind sie schon mehrfach in der Gesetzgebung wahrnehmbar und weiter verbreitet, als man anzunehmen geneigt ist. Ganz abgesehen von dem französischen Senat, der aus örtlichen Gruppen und örtlichen Gewalten hervorgeht, kommen doch auch einer Vertretung socialer Interessen ziemlich nahe: die Senate von Italien, Spanien und Portugal; das österreichische, rumänische und finnländische Parlament, die Parlamente im Grossherzogtum Baden, in Bayern, Sachsen und Preussen; die Stadtverordnetenversammlungen in Preussen, die Bürgerschaft von Bremen und von Hamburg. Es zeigt sich immer deutlicher, dass die rein ziffermässige Vertretung aufgegeben und zur organischen Einteilung und gar Vertretung nach Gruppen übergegangen werden muss. Zunächst bilden Stadt und Land deutlich unterschiedene Bildungen. Es gehörte die Abstraktionswut eines ersten Napoleon dazu, zwei so vollkommen verschiedene Typen, wie ein Dorf und eine Grossstadt es sind, in dieselbe Form einzuzwängen. Ausserdem giebt es genug andere Grundlagen der Einteilung, wie die Arbeitervereinigungen, die Handels- und Gewerbekammern, die Akademien, die Magistrate, die Geistlichkeit, das Heer u. s. w., — alles Organe, die gewissermassen dem Vertretungsgetriebe als brauchbares Räderwerk dienen und die Hauptelemente nationalen Lebens, viel besser, als es gegenwärtig der Fall ist, zur Geltung bringen könnten.«

Prins hat über diese Dinge auch einen Briefwechsel mit Taine geführt. Taine schrieb ihm:

». . . . Wenn die Genossenschaften des Mittelalters soviele Katastrophen überdauern konnten, so lag der Grund davon in der von Ihnen hervorgehobenen Organisation. Ich würde allerdings noch eine andere nicht minder glückliche Wirkung dieser Organisation hervorheben: die Führer oder Vertreter gehörten immer zu den fähigsten und angesehensten Leuten jeder Gruppe. Heutzutage sind dagegen infolge des rohen allgemeinen Stimmrechts die Führer fast immer Leute von untergeordnetem Wert, oft genug sogar verfehlte Existenzen von mehr oder minder zweifelhaftem Charakter. Statt des Stadtrates von Paris oder New-York könnten wir, wenn wir hierin der alten Zeit folgten, eine Versammlung ersten Ranges besitzen, in welche Grossindustrielle wie Hachette, Barbedienne, Christophe, Tail, der Präsident der Notariatskammer, der Präsident der Anwaltskammer, der Syndikus der Wechselmakler, der derzeitige oder frühere Stabträger der Advokaten, der Präsident des Handelsgerichts und andere angesehene und fähige Leute ähnlicher Art, kurz eine wirkliche Auslese, zu finden wären. Aber das wäre antidemokratisch und eine Sünde wider den Rousseau'schen Heiligen Geist. Man hat kein Verständnis mehr für jenen alten, so überaus treffenden Grundsatz: die öffentlichen Aemter denen anzuvertrauen, die im privaten Leben sich erprobt haben.«

Zur Bevölkerungsgeschichte. Der bekannte Arzt Felix Platter (1536—1614) veranlasste die Behörden Basels im Winter 1593/94 zu regel-

mässigen Veröffentlichungen über die innere Bevölkerungsbewegung (Taufen, Heiraten, Beerdigungen). Aus diesen und anderen officiellen Bekanntmachungen hat Professor Albrecht Burckhardt in Basel das Material zu interessanten Untersuchungen über die Epidemiologie und Demographie Basels während der letzten drei Jahrhunderte geschöpft. Ueber die demographischen Ergebnisse seiner Arbeit hat Prof. Burckhardt im Oktober 1897 in der Jahresversammlung der schweizerischen Statistiker einen Vortrag gehalten. Dem in der »Zeitschrift für schweizerische Statistik« 1898 erschienenen Referate über diesen Vortrag und den bei Abhaltung des letzeren vorgewiesenen graphischen Darstellungen entnehmen wir das Nachstehende.

Die Literatur schreibt Felix Platter die Durchführung einer Volkszählung im Jahre 1612 zu. Nach Allem, was darüber zu finden war, hat es sich bei der damaligen Erhebung indessen blos um die Anlage einer Art Adresshuch gehandelt. Volkszählungen wurden veranstaltet seit 1779, und zwar bis 1888 zehn (1779, 1795, 1815, 1835, 1837, 1850, 1860, 1870, 1880 und 1888); für die vorausgehende Periode (1595/1779) musste B. infolgedessen die Bevölkerungsziffern auf anderen Grundlagen berechnen; doch halten sich die möglichen Fehler in nahen Grenzen, weil die Angaben über die Geburten und Todesfälle (Taufen und Beerdigungen) ziemlich vollständige und lückenlose sind und sich nach verschiedenen zuverlässigen Quellen ein annäherndes Gleichgewicht zwischen Ein- und Auswanderung für jene Zeit mit ziemlicher Sicherheit behaupten lässt.

Folgendes nun sind, nach XV Epochen von 15—22 Jahren geordnet, Basels Mortalitäts- und Natalitätsverhältnisse seit 1601:

Epochen		Sterbefälle	Geburten	die Sterbefälle überstiegen die Geburten	die Geburten überstiegen die Sterbefälle
		auf 1000 Einwohner		um ‰	
I.	1601—1620	32	29	3	—
II.	1621—1640	43	30	13	—
III.	1641—1660	22	32	—	10
IV.	1661—1680	31	31	0	0
V.	1681—1700	21	27	—	6
VI.	1701—1720	21	25	—	4
VII.	1721—1740	21	22	—	1
VIII.	1741—1760	23	20	3	—
IX.	1761—1780	25	22	3	—
X.	1781—1794	25	23	2	—
XI.	1795—1814	24	22	2	—
XII.	1815—1836	22	23	—	1
XIII.	1837—1850	22	23	—	1
XIV.	1851—1870	22	26	—	4
XV.	1871—1890	21	31	—	10

Die Sterblichkeitsziffern sind, abgesehen von den Epochen der grossen Pestilenzen während des 17. und der Krankheits- und Theuerungszeiten in der zweiten Hälfte des 18. und Anfangs des 19. Jahrhunderts durchweg niedrige. Die Geburtenfrequenz ist im 17. Jahrhundert sehr hoch. (Gleich nach Pestepidemien steigt sie nicht selten auf 36 ‰.) Später sinkt dieselbe bedeutend und bleibt andauernd auf einem tiefen Stande. Die Zuwanderung von aussen wird, wie bereits bemerkt, durch die Auswanderung kompensiert. Die mit diesen Erscheinungen verbundene Entvölkerungsgefahr wird im letzten

Viertel des 18. Jahrhunderts bei gleichzeitig anwachsender Mortalität lebhaft empfunden. Die zur Abwendung derselben angeordnete Erleichterung der Niederlassung hat zunächst wenig Erfolg. Erst der spätere gewaltige wirtschaftliche Aufschwung in Verbindung mit liberalen Gesetzen und mit umfassenden hygienischen Vorkehren (Impfung etc.) bringen als Abhülfe Zunahme der Einwanderung, steigende Natalität und sinkende Mortalität.

E. W. M.

Eine Hilfsaktion für die Weber im Nordwesten Niederösterreichs. Ueber das Elend der hausindustriellen Weber im Nordwesten Niederösterreichs (an der böhmischen Grenze) in den Gerichtsbezirken Dobersberg, Litschau und Schrems, ist kürzlich ein Bericht der Wiener Handelskammer (im Selbstverlage derselben) erschienen; derselbe schlägt hinsichtlich der vom niederösterreichischen Landesausschusse angeregten Hilfsaction verschiedene Massregeln vor, welche die Frucht einer von zwei Kammerfunktionaren im Notstandsgebiete durchgeführten Enquete sind. Das grösste Gewicht legt der Bericht auf Massnahmen zur Beförderung der Ansiedlung einer Fabriksindustrie, da er den Kampf mit der Maschinenweberei für aussichtslos hält, nachdem die Wochenlöhne der Weber bei angestrengter Arbeit vielfach 80 Kreuzer nicht übersteigen und das zum Existenzminimum fehlende durch öffentliche Armenunterstützung, zum Teil auch durch gelegentlichen landwirtschaftlichen Nebenverdienst kaum aufgebracht wird. Es sollen Eisenbahnlinien in die hiervon gänzlich entblössten, verarmten Gebiete geführt werden, die bei ihrer voraussichtlich geringen Rentabilität in erster Linie als Notstandsbauten aufzufassen sind, den neugeschaffenen Fabriken, insbesondere Textilfabriken sind steuerliche und eisenbahntarifarische Begünstigungen zu gewähren und aus Gemeinde- oder Landesmitteln sollen in den Sitzen der neu entstandenen Fabriken Arbeiterwohnhäuser (Schlafsäle) gebaut werden, um auch den entfernter wohnenden Arbeitern die Beschäftigung daselbst zu ermöglichen. Endlich wird ein direktes Eingreifen des Staates durch Errichtung einer ärarischen Tabakfabrik gewünscht. Trotzdem der derzeitige Notstand gerade durch die der Hausindustrie anhaftenden Missstände herbeigeführt wurde, glaubt der Bericht dennoch nicht von einem teilweisen Ersatz der Hausweberei durch andere, modernere, besser entlohnte Arten der Hausindustrie wie die mechanische Stickerei und Handschuhwirkerei absehen zu können, da diese Weberbevölkerung in vielen kleinen Dörfern zerstreut wohnt, und die schlechten Wege, sowie das besonders im Winter sehr rauhe Klima die weiten Wanderungen zur Fabrik beschwerlich machen. Doch sollen durch Förderung der Organisation unter den hausindustriellen Strickern und Wirkern die mit der Heimarbeit gewöhnlich verbundenen Uebelstände, wie Lohndrückerei und schleuderhafte Produktion vermieden werden, u. z. durch eine Combination des Gewerkvereins mit der gewerblichen Produktivgenossenschaft, unterstützt durch Errichtung von gemeinsamen Betriebsstätten für die bisherigen Hausweber in denjenigen Orten, in welchen sie in grösserer Zahl ansässig sind. Nur den Charakter von transitorischen Palliativen haben jene Massnahmen, welche den wegen vorgerückten Alters oder durch Familienverhältnisse oder infolge des Besitzes kleiner Häuschen und Grundstücke (weit entfernt von den Standorten der Fabriken und den Dörfern mit den neueren Hausindustrien) zum Verbleiben bei der Hausweberei genötigten Personen höhere Löhne bezw. direkten besser bezahlten Absatz verschaffen sollen.

Diese vom Landesausschuss durch Bestellungen für öffentliche Anstalten und von privaten Industriellen durch Förderung der mechanischen Stickerei schon eingeleitete Action ist durch den Bericht der Handelskammer mit seinen für ähnliche Notlagen vorbildlichen Ratschlägen auf die allein zu Erfolg führende Bahn gewiesen worden. S. Sch.

Verwendung ausländischer Arbeiter in Deutschland. Der Verband deutscher Leinenindustrieller hat an den preussischen Minister des Innern eine Eingabe gerichtet, in welcher mit bezug auf die ministerielle Verordnung, dass die in der Industrie beschäftigten ausländischen Arbeiter gleich Saisonarbeitern in landwirtschaftlichen Betrieben anzusehen seien, gebeten wird, dass das Verbot der Beschäftigung polnischer Arbeiter, welche nicht deutsche Reichsangehörige sind, in den industriellen Betrieben für die Provinzen westlich der Elbe aufgehoben werde, und wenn die Gewährung der ausgesprochenen Bitte in diesem Umfange bedenklich erscheinen sollte, mindestens für die Fabriken der Textilindustrie, insbesondere für die Spinnereien, eine Ausnahme gemacht und gestattet werden möge, dass in diesen polnische Arbeiter ohne die zeitliche Beschränkung, welche für die Beschäftigung in der Landwirtschaft vorgeschrieben ist, beschäftigt werden dürfen. Unter allen Umständen hält es aber der Verband deutscher Leinenindustrieller für erforderlich, dass gestattet werde, weibliche polnische Arbeiter dauernd zu beschäftigen.

Aussichten der Altersversicherung in England. Dem »Vorwärts« wird darüber berichtet: Es sind jetzt gerade zwei Jahre, dass die jetzige Regierung eine Kommission mit dem Studium des Altersversicherungs-Problems beauftragte. Dies in Hinblick auf das Versprechen des Herrn Chamberlain und anderer Führer der Regierungspartei, dass wenn das Land eine unionistische Regierung wähle, diese sich die Verwirklichung der Altersversicherung zur besonderen Aufgabe machen würde. Diese Kommission, deren Vorsitzender Lord Ferdinand Rothschild wurde und die aus allerhand Fachmännern bestand, hat während der zwei Jahre alle möglichen Pläne entgegengenommen und geprüft, alle möglichen Interessenten angehört, und ist alsdann nach eingehender Beratung zu dem Schluss gelangt, dass sie keines der eingereichten Projekte zur Annahme empfehlen kann und ihrerseits ebenfalls keinen Vorschlag zu machen weiss.

Dieses negative Resultat ist von der Mehrheit der liberalen Blätter mit lautem Jubel begrüsst worden. Wieder sei eine der Seifenblasen geplatzt, welche die konservativ-unionistischen Politiker den Wählern vorgegaukelt hatten. Mit der staatlichen Altersversorgung sei es nichts. Entweder erfordere sie so enorme Mittel, dass die Konservativen die letzten sein würden, sie zu bewilligen, oder sie leiste nur ungenügendes und schwache dafür den Sparsinn und das Verantwortlichkeitsgefühl. Es sei ja sehr schlimm, dass die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung im Alter auf öffentliche Unterstützung angewiesen sei, aber zur Verwirklichung ausreichender allgemeiner Versicherung gabe es nun einmal keine abgekürzten Wege.

Hiezu wird bemerkt:

»Der Spott ist vielleicht nicht unverdient, wenngleich es gewissen Problemen gegenüber ehrenvoller ist, einen verunglückten Versuch der Lösung zu machen, als sie gänzlich zu ignorieren. Bezeichnenderweise aber hat die

Masse der konservativen Blätter den Bericht resigniert entgegengenommen, während die socialreformerisch gesinnten Radikalen vom Schlage der »Daily Chronicle« in einen wütenden Federkrieg mit den »Whig«-Blättern der eigenen Partei darüber eingetreten sind, was jetzt die Pflicht der Opposition sei. Diese müsse, so wurde gesagt, statt über das negative Ergebnis zu triumphieren, nunmehr ihrerseits mit einem praktikablen Plan herausrücken. Mit welchem, weiss das Blatt allerdings nicht, das Aushecken sei aber Pflicht der Führer.«

Der Berichterstatter meint weiter:

»Die Sache ist die, dass in der That der einzig in sich logische Plan — der des Statistikers Charles Booth, der jedem, der das 65. Jahr überschritten hat, ein Anrecht auf eine Pension von wöchentlich 5 Schillingen zusprechen will, — nach Booth's eigener Berechnung einen jährlichen Zuschuss bis 20 Millionen Pfund Sterling aus öffentlichen Mitteln erfordert. Dafür ist zur Zeit kein Schatzkanzler zu haben. Alle Versuche aber, zu vermitteln und Sparleistungen der Arbeiter mit in Anspruch zu nehmen, scheitern an der Alternative, dass sie entweder einen bureaukratischen Apparat notwendig machen, wie ihn England nicht einmal im Kleinen besitzt und wie er auch durchaus dem englischen Denken und Fühlen widerspricht, oder aber, wenn sie nicht direkt dem Selbstversichern entgegenwirken wollen, gerade da helfen würden, wo die Hilfe am wenigsten geboten ist. Mit anderen Worten, entweder der in England sehr unpopuläre und fast undurchführbare Versichernugszwang mit Staats- oder Gemeindezuschuss oder bedingungslose Alterspension aus öffentlichen Mitteln sind die einzigen in Betracht kommenden Lösungen des Problems.

»Neben dem Unwillen der Besitzenden, sich grössere Steuerleistungen aufzuhalsen, ist es übrigens vornehmlich der Widerstand der Freien Hilfskassen, der der Lösung des Problems in England im Wege steht. Die mächtig entwickelten Friendly Societies sind in ihrer Mehrheit absolute Gegner jeder Versicherung, die ihre Selbständigkeit gefährden, bezw. die Staatskontrole auf sie herabbeschwören könnte. Ja, man kann sagen, dass bei den Friendly Societies das einzige wirkliche Hindernis einer umfassenden Lösung liegt. Der Widerstand der Besitzenden würde nicht Stich halten, wenn nicht diese, in ihrer Masse aus Arbeitern zusammengesetzten Vereine ihnen Vorschub leisteten. Es muss indes bemerkt werden, dass, was gemeinhin als die Stimme der Friendly Societies gilt, faktisch bloss die Stimme ihrer Vorstände und Beamten ist, deren Auffassung durch ihr Selbstinteresse beeinflusst wird. In den Reihen der Mitglieder und selbst bei einem Teil der Beamten, macht sich seit einiger Zeit eine ziemlich starke Gegenströmung geltend, sie ist aber bis jetzt nicht durchgedrungen. Den Freunden des Status quo kommt der Umstand zu gute, dass die Masse der Arbeiter dieser wie anderen Fragen ihres Wohlseins gegenüber eine bedauerliche Gleichgiltigkeit an den Tag legt.«

England in China. Ueber diesen Gegenstand bringt die »Neue Züricher Zeitung« nach einem Artikel des früheren englischen Militär-Attachés in Peking Major Cavendish folgende Betrachtung:

»Englands Interessen in China gehen nicht darauf hinaus, die Teilung des Reiches zu beschleunigen und dabei ein möglichst grosses Stück an sich

zu reissen. Wie überall, so ist auch hier Englands Politik nur darauf gerichtet, diejenige Situation zu schaffen, die für seinen Handel die günstigste ist. Englands Handel aber möchte das ganze weite Reich zu seinem Absatzgebiete machen, nicht nur ein Teilstück, und damit ist gegeben, dass es nicht die Austeilung Chinas unter die interessierten Mächte, sondern die Erhaltung des heutigen Standes anzustreben hat.

»Das heutige chinesische Reich ist stark gefährdet durch Russland, seinen nördlichen Nachbar, und neben der drohenden russischen Expansion spielen die Bestrebungen Deutschlands und Frankreichs keine Rolle. Schon ist heute die ganze Mandschurei so zu sagen völlig russisch. Die noch dort waltenden chinesischen Beamten wagen nicht, sich den russischen Offizieren im geringsten zu widersetzen. Es kennzeichnet zum Beispiel die dortige Lage, dass das Salz, dessen Verkauf in ganz China Staatsmonopol ist, von Wladiwostok her zollfrei eingeführt wird. Dem in Lutai residierenden Kommandanten der Tschili-Armee hat Russland zur Kontrolle einen russischen General beigegeben! In diesem Stile geht es beständig weiter, und es ist kein Wunder, dass man in England diese russischen Fortschritte mit grosser Unruhe verfolgt.

»Dass China sich aus eigener Kraft der russischen Invasion zu erwehren vermöge, darauf hat man in England nicht die leiseste Hoffnung; denn nach allem, was die Kenner chinesischer Verhältnisse von der Korruption, der Unfähigkeit und zugleich der Einbildung der chinesischen Beamten aller Grade erzählen, darf man nicht erwarten, dass in absehbarer Zeit China sich aufraffen und zur Reorganisation seiner Streitkräfte schreiten werde. Es giebt da Jahrtausende alte Vorteile, die sich jeder Besserung der militärischen Verhältnisse entgegenstellen. Major Cavendish giebt in einem Artikel des »Journal of the United Service Institution« interessante Einzelheiten darüber. In China gilt z. B. das Sprüchwort: »Aus einem guten Stück Stahl mache keinen Nagel, aus einem tüchtigen Mann keinen Soldaten!« Wer Soldat wird, verliert dann auch den Rang der Kaste, der er bisher angehört hatte. Auch das Lernen bei Fremden wird als erniedrigend angesehen und gilt als Hindernis für die Beförderung im Heer, da die leitenden Beamten an der Spitze der Heeresteile und der Marine — sämtlich Nichtmilitärs — den Schülern der Ausländer teils mit Misstrauen, teils mit offener Abneigung entgegentreten. Die von Sir Robert Hart geleitete englische Kriegsschule muss sogar ihre Zöglinge bezahlen, um überhaupt welche zu bekommen.

»Während des Krieges gegen Japan wurden im Januar 1895 in Shan-Hai-Kwan-Truppen mit europäischen Gewehren und Geschützen ausgerüstet; fremde Instruktoren aber hatte man hochmütig abgelehnt. Bei einem Versuchsschiessen dieser Truppen, dem Major Cavendish beiwohnte, machte die Infanterie ein Procent Treffer auf 200 Yards Distanz, die Artilleristen aber waren überhaupt nicht imstande, ihre Geschütze ohne Hilfe der anwesenden Europäer zu laden. In diesem Zustande wurden die Truppen dann nach dem Kriegsschauplatz abgeschoben. Der in Shan-Hai-Kwan kommandierende General äusserte zu dem englischen Major: es genüge ja, wenn sich in jeder Kompagnie zehn gute Schützen fänden, um nur die japanischen Offiziere wegzuschiessen. Bei einer anderen Gelegenheit liess sich dieser Stratege vernehmen: die Niederlagen der Chinesen vor den Japanern seien dadurch verschuldet, dass man die Truppen im Gefecht Hunger leiden liess.

Er werde einfach seine Truppen in fünf Treffen fechten lassen; während das erste fechte, werde das zweite abkochen u. s. w.; auf diese Weise könne er sich während zehn Stunden schlagen und dennoch seine Truppen verpflegen!

»Wenn man dergleichen Dinge erzählen hört, wundert man sich nicht, dass die Kenner der dortigen Verhältnisse mit aller Bestimmtheit behaupten, China werde unfähig sein und bleiben, sich selbst zu schützen. Ebenso wenig aber wie den Chinesen selber wird es jemals fremden Instruktoren gelingen, ein unter chinesischer Oberhoheit stehendes Heer zu reformieren. Die Eifersucht und das Misstrauen der oberen chinesischen Beamten gegen die zur Zeit in der Marine thätigen europäischen Instruktoren ist ja heute noch eher im Wachsen als im Schwinden, und daraus lässt sich ableiten, dass auch im Landheer unter der Oberherrschaft der Bezopften selber sich noch auf lange Zeit hinaus nichts Taugliches wird schaffen lassen.

»Wenn England sein Ziel, die Erhaltung des chinesischen Reiches, verfolgen will, ist es also dazu auf eigenes Handeln angewiesen. Man war nun längst gespannt, wie das zur See mächtige, an Landtruppen aber arme England die Frage lösen werde, dem russischen Vordringen im Innern Ostasiens entgegenzutreten. Dass das Mittel irgendwelcher Allianzen dazu nicht reicht, hat man nach und nach eingesehen. Japans Landmacht wird schwerlich den englischen Interessen dienen, wenn sie einmal gegen Russland zu operieren kommt, und ein englisch-amerikanisches Offensiv- und Defensiv-Bündnis, das Ideal Chamberlains, würde nicht weit über die Küste Chinas hinaus wirksam werden können.

»Der einzige Ausweg für die Engländer bleibt somit ein Verfahren, wie sie es in Aegypten mit so gutem Erfolge angewendet haben, und dessen ist man sich heute in England wohl bewusst. Als Khartum gefallen und Gordon ermordet war, hüteten sich die Engländer wohl, die Schlappe durch einen Feldzug mit ihren eigenen europäischen oder indischen Truppen auswetzen zu wollen, ein Unternehmen, das riesige Opfer und Kosten gefordert hätte. Sie machten sich im Gegenteil daran, im Lande selbst und auf Kosten des Landes ein Heer zu schaffen, und der anerkennenswerten Kunst ihrer Offiziere gelang es, aus einem Volksstamm, der zum Waffendienst völlig untauglich schien, den in Elend und tiefster Unwissenheit aufgewachsenen, geistig wie körperlich vernachlässigten Fellahs, eine leistungsfähige und zuverlässige Truppe zu schaffen, von deren Erfolgen über die Horden des sudanesischen Khalifen die gesamte Kulturwelt mit reger Teilnahme und grosser Befriedigung vernahm.

»In ähnlicher Weise gedenken die Engländer nun in China vorzugehen. Sie möchten sich von China die Erlaubnis geben lassen, auf ihre Kosten ein chinesisches Heer mit teilweise englischen Cadres werben zu dürfen. Sie gedenken, diese Erlaubnis ohne grosse Schwierigkeiten erlangen zu können, da sich die chinesische Regierung von Tag zu Tag deutlicher der ihr drohenden Gefahr bewusst werde. So habe China ja den Engländern Wei-Hai-Wei nur deshalb angeboten, weil es die Unmöglichkeit einsah, es selbst gegen Russland zu halten. Dann wird sich England nötigenfalls auch auf den neuesten Vertrag berufen, nach welchem China sich verpflichtet, im Yang-tse-Gebiet keine andere Macht Fuss fassen zu lassen; denn wenn China keinerlei Sicherheit dafür bieten könne, dass es dieser Verpflichtung werde nachkommen können, so müsse es England gestatten, sich selbst sein vertragliches Recht zu schützen.

»Der Major Cavendish stellt bereits ein Projekt der Organisation dieser anglo-chinesischen Armee auf. Sie soll in eine Nordarmee und eine Südarmee zerfallen. Die Nordarmee würde sich auf Wei-Hai-Wei stützen und hätte die Verteidigung des Yang-tse-Gebietes (Nanking) gegen die Russen zu übernehmen. Die Südarmee mit Hongkong als Basis wäre zum Schutze Südchinas mit Kanton gegen französische Invasionsgelüste bestimmt. Im Fall eines Zusammenwirkens beider Teile auf dem einen oder anderen Kriegsschauplatze würden die festen Plätze Hongkong und Wei-Hai-Wei die Ein- und Ausschiffung der Transporte ermöglichen.

»Der engliche Major nimmt an, dass die Stärke dieser anglo-chinesischen Armee 200 000 Mann in hundert Regimentern zu 2000 Mann zu betragen hätte; dazu das Entsprechende an Artillerie und berittener Infanterie nach ägyptischem Muster. An englischen Cadres wären auf das Regiment fünf Offiziere, fünf Unteroffiziere und ein Arzt erforderlich. Die Nordarmee würde sich aus den Bezirken Nanking und Shantung, die Südarmee aus den Bezirken Kanton und Samtui rekrutieren. Das Mannschaftsmaterial würde unzweifelhaft hoch über den Fellahs der Anglo-Aegypter stehen. Der Shantung-Bauer soll das Zeug zum guten Soldaten haben. Im Süden sind die Stämme der Hakkis und der Punkis die zur Anwerbung geeignetsten; die Hakkis erinnern in Figur und Temperament an die Schottländer, denen sie nur an Intelligenz nachstehen; die Punkis sind kleiner an Gestalt, aber lebhaft und tapfer.

»Den Rückhalt und Kern dieser anglo-chinesischen Armee würde — neben der heute schon vorhandenen Garnison von Hongkong — eine nach Wei-Hai-Wei zu legende Garnison von 19 000 Mann englischer Truppen bilden. Im Kriegsfalle sollte ein Armeecorps der anglo-indischen Armee mit der Südarmee kooperieren.

»Die Kosten der ganzen Organisation berechnet Major Cavendish auf 950 000 Lstr. im Jahr, wozu noch die Kosten der ersten Ausrüstung kommen.«

»Neuland« in Italien. Gleichzeitig mit den Vorlagen zum Schutze der öffentlichen Ordnung hat die italienische Deputirtenkammer ein umfassendes Gesetz über Bodenverbesserungen verabschiedet, das auf 24 Jahre, das heisst bis 1922/23 einschliesslich, die Gesamtsumme von 304 Millionen Lire für Entsumpfungs- und Wasserregulierungsarbeiten in verschiedenen Teilen Italiens auswirft. Mit der Ausführung dieses Gesetzes darf man die auf Verbesserung ungesunder und versumpfter Gebiete des Königreichs gerichteten Bestrebungen im grossen Ganzen als abgeschlossen ansehen; der grösste Teil dieser Gebiete, ungefähr ein Drittel der Ebenen Italiens, ist in den hierin vorgeschriebenen Arbeiten inbegriffen, und man erwartet von ihrer Vollendung den Erfolg, dass ungefähr 1 200 000 Hektar Land, die heute gar keinen oder nur sehr spärlichen Ertrag liefern, der Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden. Die Verteilung der dem Staat zur Last fallenden Kosten von 256 500 000 Lire ist derart vorgesehen, dass sie das Budget der öffentlichen Arbeiten nicht in bedenklicher Weise beschweren; für die ersten drei Jahre werden je 8 500 000, für die folgenden 21 je 11 000 000 Lire ins Budget eingestellt. Die meisten dieser Entsumpfungspläne beziehen sich auf den östlichen Teil der oberitalienischen Tiefebene, die Provinzen Venedig, Udine und Padua, danach folgen Apulien, Calabrien, Campanien, Sicilien und Sardinien.

Die Kolonisierung Sibiriens. In den Conrad'schen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 15. Band S. 417ff. veröffentlicht Alexander Kaufmann einen Aufsatz unter dem Titel »Die innere Kolonisation und die Kolonisationspolitik Russlands nach der Bauernbefreiung«, der hauptsächlich über die Geschichte und die voraussichtliche Zukunft der Kolonisierung Sibiriens Auskunft giebt. Die russischen Wanderungen zur Aufsuchung neuer Niederlassungsgebiete sind nicht so bedeutend, wie gemeinhin in Westeuropa angenommen wird. Hoch gerechnet hat die Wegwanderung aus dichter besiedelten Gebieten während der letzten etwa 18 Jahre 2 Millionen betragen, das sind rund 2 pCt. der Bevölkerung des Reichs. Dagegen sind allein nach den Vereinigten Staaten von Amerika in den 24 Jahren 1871—1894 aus dem Vereinigten Königreich 3,3 Millionen, das sind 8 pCt. der Bevölkerung, aus Deutschland 2,4 Millionen, das sind 5 pCt. der Bevölkerung, aus Schweden 0,6 Millionen, das sind 12 pCt. der Bevölkerung ausgewandert. Die massenhaften Wanderungen der ackerbauenden Bevölkerung können also keinesfalls als eine specifisch russische Erscheinung betrachtet werden. Während aber die Wanderungen aus den westeuropäischen Staaten den Charakter der Auswanderung haben, sind die russischen Wanderungen nichts anderes als der letzte, sich vor unseren Augen vollziehende Akt derjenigen inneren Kolonisation, welche in den westeuropäischen Staaten schon seit Jahrhunderten ihr Ende genommen hat. Dadurch fordern sie unser Interesse in erhöhtem Grade heraus.

Als Grund der russischen Bauernwanderungen wird von der Tagespresse in der Regel die Unzulänglichkeit der Parzellen, welche den ehemaligen Leibeignen bei ihrer Befreiung zugeteilt wurden, oder jener, die ihnen nun in neueren Teilungen bei gestiegener Bevölkerung gegeben werden konnten, bezeichnet. Indes ist die Erscheinung nicht so einfach, wie sie sich diesen Urteilen gemäss darstellt.

Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die Gouvernements, wo der Auswanderungsdrang am stärksten ist, zwei von einander gesonderte umfangreiche Gebiete umfassen. Das eine Gebiet bilden die mittelrussischen Gouvernemente Kursk, Tambow, Pensa, Rjäsan, Ssimbirsk, Orel, Nischni-Nowgorod mit den südlicher gelegenen kleinrussischen Gouvernements Poltawa, Tschernogoff Charkow, Woronesch; das andere erstreckt sich längs der Ostgrenze des europäischen Russlands und umfasst die Gouvernements Wjatka, Perm, Ufa, Orenburg, Ssamara, Ssaratow und das benachbarte westsibirische Gouvernement Tobolsk. Das eine, mittel- und kleinrussische Auswanderungsgebiet umfasst die am dichtesten bevölkerten Teile des eigentlichen Russlands, Teile, wo man zur Zeit unzweifelhaft Mangel an Land und Ueberfluss an Händen empfindet; das andere ostrussische Gebiet umfasst Gegenden, wo von zufälligen Ausnahmen abgesehen, nicht nur von Mangel an Land oder Ueberfluss an Arbeitskraft keine Rede sein kann, sondern im Gegenteil der Vorrat an Boden die Bedürfnisse der Bevölkerung weit überragt und der Ackerbau empfindlich vom Mangel an nötiger Arbeitskraft leidet. Der Grund der Auswanderung scheint also ein zweifacher sein zu müssen. In der That ergibt sich als Ursache der Auswanderung aus dem ostrussischen Gebiete die Krise der in jenem Gebiete herrschenden Ackerbausysteme. Im ganzen östlichen Russland herrscht nämlich bis zu unseren Tagen die extensivste wilde Feldgras- und Brandwirtschaft, welche früher, solange der Landwirt noch über frisches Steppenland verfügte oder im Walde Flecken mit gutem

Boden roden konnte, solange die erschöpften Felder durch langjährige Brache ihre Produktivkraft herzustellen imstande waren, gute, sogar ausgezeichnete Ernten erzeugte. Mit der Zeit verschwand das frische Steppenland, die Wälder wurden von der Forstverwaltung der freien Benutzung der Landleute entzogen, die dichtere Bevölkerung gestattete nicht mehr die erschöpften Felder für eine genügend lange Reihe von Jahren brach liegen zu lassen; es musste also brachliegendes Land mit ungenügend hergestellter Produktivkraft aufgebrochen werden, und das einmal aufgebrochene Land wurde bis zu voller Erschöpfung besäet. Die Folgen waren vorauszusehen. Die Ernten fallen bis auf das äusserste Minimum und hören auf, die aufgewandte Mühe zu lohnen und die Bedürfnisse des Landmannes zu befriedigen, und es bleibt ihm nichts übrig als die Wahl, entweder zur Dreifelderwirtschaft und zur Düngung der Aecker überzugehen, oder in andere, schwächer bevölkerte Gegenden überzusiedeln, um dort die gewohnte extensive Wirtschaft fortzusetzen. Er wählt vielfach das letztere.

Stehen die Dinge ebenso in Mittelrussland? Kaufmann kommt in näherer Betrachtung dazu, diese Frage dem äusseren Schein entgegen zu bejahen. Wie der Bauer aus den Gouvernements Wjatka, Ssamara oder Tobolsk keinen Mangel an Boden empfinden würde, wenn er zur Dreifelderwirtschaft mit Mistdüngung übergehen wollte, so würde auch der mittelrussische Bauer in der Regel an seinem Landlose genug haben, wenn er mit seiner Wirtschaft zur nächsthöheren Intensitätsstufe überginge, wenn er z. B. seinen in drei Felder geteilten Aeckern die nötige Düngung zuteilen würde oder da, wo die Aecker, auf Kosten der natürlichen Wiesen und Weiden einen übermässig grossen Teil des Bodens einnehmen, die Futterkräuter in seine Fruchtfolge einführte. Die tiefste Ursache der Auswanderung liege also auch hier in einer relativen Uebervölkerung, welche nicht mehr erlaube, die seither gewohnten Wirtschafts- und Ackerbausysteme beizubehalten und die den Uebergang zu intensiverer Wirtschaft erheische.

Neben diesen tiefsten und wichtigsten Ursachen wirken dann allerdings solche zweiten, dritten Ranges mit. Unter den Auswanderern sowohl aus dem mittelrussischen, als auch dem ostrussischen Gebiete besteht ein beträchtlicher Procentsatz aus solchen, welche entweder über gar kein Landlos verfügen, oder Landlose von weit unter das für das betreffende Gebiet durchschnittliche Mass fallender Grösse — Bettellose — besassen. Häufig wird die Existenz des Landmannes auch durch einseitigen Bodenbestand, z. B. Mangel an natürlichem Wiesen- oder Weideland, durch geringe Fruchtbarkeit des Bodens, Mangel an Trinkwasser für Menschen und Vieh, unmöglich. Häufig tritt unter den zur Auswanderung drängenden Gründen die unzweckmässige Abgrenzung der Dorfmarken und Hofbesitzungen, insbesondere von den Gütern der ehemaligen Grundherren, hervor, mit den daraus entspringenden Grenzstreitigkeiten und Schwierigkeiten der Bearbeitung und Düngung. Von zeitlich beschränktem, aber in der zeitlichen Beschränkung grossem Einfluss sind die Missernten. Für Viele ist sodann die Auswanderung die Folge einer eingetretenen Landverteilung, durch die gewisse Höfe eines Teils des früher bearbeiteten Bodens verlustig gehen, für die anderen die Folge der verlorenen Hoffnung, eine neue Landverteilung zu erwirken. Ein gewisses Contingent bilden unter den Auswanderern auch solche, die in der Heimat gar keinen Mangel an Boden, weder absoluten, noch relativen, empfanden und nach russischem Massstab einen vollständigen Wohl-

stand genossen, die aber in den breiten Steppen Westasiens oder des Amurgebietes die Gelegenheit zu finden hoffen, ihr Kapital auf eine lohnendere Weise anzulegen. Nicht selten geschieht es endlich, dass der Drang zur Auswanderung in dieser oder jener Gegend zu einer Art elementaren Massentriebs wird und auf die einzelnen eine Art hypnotisierenden Einfluss ausübt, dann ziehen Hunderte und Tausende von Familien in die Ferne, die dazu eigentlich gar keinen guten Grund haben, und nur dem Beispiel ihres Nachbarn und Verwandten folgen.

Dies zu den Ausgangspunkten und den Gründen der Wanderungen. Was nun die Richtung derselben angeht, so hat dieselbe im Laufe der Zeit des öfteren gewechselt. In den letzteren 12 bis 15 Jahren ist der Hauptstrom nach Sibirien gegangen. Aber nicht immer war das so. In keinem der Jahre zwischen 1861 und 1873 überstieg die Zahl der nach Sibirien Ausgewanderten 500—700 Familien, in den 5 Jahren aber von 1874—1878 fiel sie bis auf Null herunter; die Auswanderer zogen vor, sich nach den viel weniger entfernten und näher bekannten südlichen und südöstlichen Gebieten des europäischen Russlands zu begeben. Erst seit dem Ende der 70ger Jahre, als der Einwanderungsstrom die südlichen und südöstlichen Grenzgebiete des europäischen Russlands mehr oder weniger überfüllt hatte, wendete sich die Auswanderung nach Sibirien, welches seitdem bis heute das hauptsächlichste Gebiet der modernen russischen Kolonisation geblieben ist.

1881 wanderten nach Sibirien, nach der Berechnung Hourvichs etwa 36000, 1882 etwa 30000 Personen ein. Vom Jahre 1887 an verfügen wir über officielle Quellen, welche den Gang der sibirischen Kolonisation folgendermassen darstellen:

1887	25000	Personen
1888	36000	-
1889	40000	-
1890	49000	-
1891	87000	-
1892	92000	-
1893	64000	-
1894	65500	-
1895	109000	-
1896	202000	-
1897	70000	-
1887—1897 in Summa	480000	Personen.

Etwa $^2/_3$ der Einwanderer — nach Daten für die Jahre 1885—1893 — siedelten sich im Gouvernement Tomsk, davon etwa 90 pCt. im südlichen Teile des Gouvernements, in dem im persönlichen Eigentum des regierenden Kaisers befindlichen Altajgebiete an; das übrige Drittel verteilte sich mehr oder weniger gleichmässig zwischen den kirgisischen Steppengebieten, den sibirischen Gouvernements Tobolsk und Jenisseisk und dem Amurgebiete. In den letzten 4 Jahren (1894—1897) scheint die Richtung des Einwandererstromes gewisse Veränderungen erlitten zu haben; das Altajgebiet scheint etwas von seiner Anziehungskraft für die Einwanderer eingebüsst zu haben, und ein merkbar grösserer Procentsatz lässt sich in dem Gouvernement Tobolsk und zwar in seinen östlichen Kreisen, und in den kirgisischen Steppengebieten nieder.

Die Regierung hatte bis zur Zeit, wo mit dem Bau der sibirischen Eisenbahn begonnen wurde, sich nicht sonderlich freundlich zur Auswande-

rung gestellt. Ein entschiedener Umschwung trat mit dem Beginn des Baues jener Bahn ein. Diese grossartige Unternehmung, die unter die persönliche Leitung des ehemaligen Grossfürsten Thronfolgers, jetzigen Kaisers Nikolaus II. gestellt wurde, uud schon dadurch — von allen anderen Motiven abgesehen — die grösste Aufmerksamkeit der russischen leitenden Kreise auf sich zog, schob auch die Frage nach der Kolonisation Sibiriens in den Vordergrund. Die Kolonisation Sibiriens wurde officiell unter die sogenannten »Hilfsunternehmungen des sibirischen Eisenbahnbaues« eingereiht, und der Oberleitung des vom dermaligen Kaiser persönlich präsidirten »Komittees der sibirischen Eisenbahn« unterstellt.

Das Komittee schritt rasch und energisch vor. Zunächst galt es, eine entsprechende Anzahl von Landlosen abzustecken. Zu diesem Zwecke wurden mehrere Spezialkommissionen aus Agronomen und Geometern geschaffen. Im Laufe von 4 Jahren (1893—1896) wurden dann auch über 4 Millionen Dessätinen (beinahe $4\frac{1}{2}$ Mill. ha) zur Ansiedlung als tauglich befunden und abgegrenzt, was die Möglichkeit ergab, über 270 000 männlichen Seelen Landanteile zuzuweisen. Ein äusserst herabgesetzter Tarif für die Auswandererzüge war festgestellt, für den Weitertransport von Auswandererfamilien mehr oder weniger geeignete Fuhrwerke in genügender Anzahl vorrätig gemacht und längs der sibirischen Eisenbahn, wie auf den wichtigsten Landwegen neue Auswandererstationen errichtet, schliesslich wurden auch Reiseunterstützungen und Einrichtungsvorschüsse gewährt: im Jahre 1895 750 000, 1896 über 2 Millionen, 1897 etwas über 1 Million Rubel. Die Anerkennung der Migrationen, als einer Erscheinung von grosser öffentlicher Bedeutung fand schliesslich noch in der Anfang 1897 im Ministerium des Innern stattgefundenen Errichtung einer speciellen Centralbehörde für Kolonalisations- und Auswanderungsangelegenheiten ihren Ausdruck.

Die Massnahmen des Komittees riefen ein rasches Wachsen der Auswanderung hervor: 1895 erreichte die Zahl der Auswanderer 109 000, 1896 überstieg sie schon 200 000 Personen, und in der nächsten Zukunft liess sich ein weiteres Wachstum vielleicht in noch stärkerer Progression erwarten. Da brachte die Fortsetzung der Arbeiten der oben erwähnten Spezialvermessungskommissionen wider Erwarten die Ueberzeugung, dass der Vorrat an unmittelbar zur Niederlassung und Bearbeitung tauglichem Boden in Sibirien verhältnismässig gering sei und bei weitem nicht hinreichen könne, die bei Freilassung der Einwanderung mögliche Nachfrage zu befriedigen.

Man musste sich dazu verstehen, die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen. Am 20. Februar 1897 erschien in diesem Sinne ein an die Gouverneure gerichtetes und einer breiten Oeffentlichkeit übergebenes Rundschreiben, welches die Lokalbehörden verpflichtete, alles mögliche zu thun, um »den im Volke zirkulierenden Gerüchten entgegenzuarbeiten, welche unzweifelhaft als eines der wichtigsten Motive zur Auswanderung erscheinen«. Zu demselben Zweck wurden in die Hauptauswanderungsgebiete besondere Beamte abkommandiert und eine Flugschrift speziell für Auswanderungssüchtige und gegen die Auswanderungssucht in hunderttausenden von Exemplaren herausgegeben; es wurde schliesslich vorgeschrieben, die Auswanderung nach Sibirien nicht ohne vorhergegangene Absendung von Kundschaftern — Chodoki — zuzulassen, und besondere Massregeln wurden getroffen, damit die Chodoki nicht als Bevollmächtigte grösserer Gruppen von Auswanderungs-

kandidaten, sondern von den einzelnen an Auswanderung denkenden Familien auf eigene Kosten und eigenes Risiko abgesandt werden. Die bezweckte Wirkung zeigte sich schon 1897, die Zahl der nach Sibirien Eingewanderten ist im Jahre 1897 auf etwa 70 000 herabgegangen, nachdem sie 1896 200 000 gewesen war.

Dies also ist der Stand der Auswanderungssache. Ein gedeihliches Fortschreiten der Kolonisierung Sibiriens ist vorläufig nicht vorauszusehen. Uebrigens waren früher schon, Ende der 80er Jahre, gegenüber Berechnungen, wonach die Bevölkerungskapazität Sibiriens nicht weniger als 100 Millionen betragen sollte, Stimmen laut geworden, welche vor derartigen Illusionen warnten, und die darauf hinwiesen, dass der bei weitem grösste Teil Sibiriens — wenn man sogar das zur Kultur gänzlich unbrauchbare nördliche Sibirien ganz beiseite lässt — aus endlosen Morästen, wasserlosen Steppen, grossenteils mit salzigem Boden, oder aus den undurchdringlichen Wildnissen der Tajga und der Urmane bestehe.

Der erste Anlauf, die Kolonisation in einem grösseren Massstab zu entfalten, zeigte, wie berechtigt jene Warnungen waren. Wie befremdend, meint Kaufmann, die Vermutung auch erscheinen möge, dass Sibirien mit seinen etwa 13 Millionen qkm nur geringe Strecken kulturfähigen Bodens darbieten solle —, man kam zur Ueberzeugung, dass es nicht anders sei. »Es unterliegt wohl,« meint Kaufmann abschliessend, »keinem Zweifel, dass viele von den jetzigen Morasten entweder infolge natürlicher Drainierung oder künstlicher (!) Wasserleitungsarbeiten, früh oder spät in kulturfahigen Boden verwandelt werden, dass die endlosen Wildnisse, deren Kultur jetzt durch den Ueberfluss an Wald, und die damit verbundenen klimatischen Eigentümlichkeiten — übermässige Feuchtigkeit, frühzeitiger Eintritt von Herbstreif und Frösten — verhindert wird, mit der Zeit zur normalen Bewaldung herabsinken und damit auch der Kultur günstige Veränderungen ihres Klimas erleiden werden; keinem Zweifel, dass im Laufe der Jahre auch die saueren Tajga- und salzreichen Steppenböden infolge natürlicher (?) Vorgänge für die Kultur heranreifen werden. Aber alles das kann nicht von heute auf morgen geschehen, alle die angedeuteten Vorgänge bedürfen Jahrzehnte und Jahrhunderte.«

Als ein deutliches Symptom des hohen Risikos, das mit der Auswanderung nach Sibirien verbunden ist, erscheinen seit einigen Jahren die immer häufiger werdenden Uebersiedlungen der Eingewanderten nach neuen Ansiedlungsorten. Unter den Einwanderern, die sich in von Kaufmann beschriebenen Niederlassungen des Gouvernements Tomsk im Dezennium 1880—1889 angesiedelt haben, waren Familien, welche ihren Wohnsitz mehr als einmal mit einem anderen vertauscht hatten, 9,6 pCt.; im Jahre 1890 machten sie schon 17,8 pCt., 1893 27,5 pCt. aus. Diese immer wachsende Frequenz der wiederholten Wohnsitzwechsel zeigt nur zu deutlich, dass in all den Gegenden, die ihren natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen nach am meisten für die Niederlassung von Einwanderern geeignet waren, alles kulturfähige Land okkupiert war, was die Einwanderer immer öfter nötigt, sich auf solchen Landlosen niederzulassen, welche sich als ihren Bedürfnissen nicht entsprechend alsbald erwiesen.

Als ein noch sprechenderer Beweis der immer wachsenden Gefahr des wirtschaftlichen Misslingens, die mit der Auswanderung nach Sibirien verknüpft ist, erscheinen sodann die in erschreckender Progression wachsenden

Rückwanderungen. In den Jahren 1885—1893 sind aus Sibirien nach dem europäischen Russland nur 2302 Familiën mit etwa 13 000 Personen oder etwa 3,6 pCt. der Einwandererzahl desselben Zeitraums zurückgekehrt. Im Jahre 1896 erreichte die Zahl der aus Sibirien Entflohenen schon 26 000 Personen oder 13 pCt., im Jahre 1897 23 000, was beinahe 40 pCt. der allerdings in diesem Jahre infolge der geschilderten Maassnahmen zusammengeschrumpften Einwanderung beträgt. Es ist nach Kaufmann vorauszusehen, dass die Rückwanderungen in der nächsten Zukunft sich in noch grösseren Zahlen ausdrücken werden, und das Wachstum derselben wird solange fortdauern, bis die Einwanderung nach Sibirien auf ein der geringen und langsam sich erweiternden Bevölkerungskapazität dieses Landes entsprechendes Mass niedergegangen sein wird.

Das Schlussurteil Kaufmann's über die sibirische Kolonisation geht also dahin, dass man an eine breite und rasche Entwicklung derselben nicht denken dürfe. Sibirien ist aber zur Zeit das wichtigste und grösste Kolonisationsgebiet Russlands: die südlichen und südöstlichen Steppen, der Kaukasus haben ihre Rolle als Kolonisationsgebiet im grossen ganzen ausgespielt, die Steppen des Turkestan scheinen für die russische Kolonisation in einem nur geringen Masse geeignet zu sein. Wenn also ausgesprochen wird, dass die Auswanderung nach Sibirien keiner breiten Entwicklung fahig ist, so gilt dasselbe implizite von der ganzen russischen Auswanderungs- und Kolonisationsbewegung.

Mitteleuropäischer Frachtenverkehr und internationale Eisenbahnen. In der vom Oesterreichischen Eisenbahnbeamtenverein als »Kaiser-Jubiläumswerk« herausgegebenen Geschichte der Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie behandelt Dr. Alexander Peez »Die Stellung der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen im Welthandel«. Es fallen dabei, wie stets bei diesem gedankenreichen Schriftsteller, Streiflichter auf eine ganze Anzahl geographischer und wirtschaftlicher Fragen.

Die Fabrikate-Ausfuhr schafft den österreichischen Eisenbahnen verhältnismässig wenig Beschaftigung. War doch (nach einer Aufstellung von 1895, aus der Feder von G. Raunig) die Fabrikate-Ausfuhr

	Millionen Goldgulden (1 Goldgulden = 2 Mk.)	pro Kopf Goldgulden
Grossbritannien	1913,1	48,9
Deutsches Reich	1153,0	23,3
Frankreich	852,2	22,2
Oesterreich-Ungarn	296,5	6,8
Spanien	111,8	6,5
Italien	107,8	3,2
Russland	98,4	1,0.

In den kleinen Ländern liegen die Verhältnisse (infolge ihrer aus der Kleinheit des Raums fliessenden Beschränkung auf wenige Industrien, die dann allerdings grosse Ueberschüsse liefern, die aber da die nationale Arbeit sich auf sie concentriert, entsprechend ihren übergrossen Ausfuhren übergrosse Einfuhren anderer Fabrikate nötig machen) exceptionell, so dass die Ziffern beispielsweise der Schweiz und der Niederlande zum Vergleich mit den obigen nicht taugen. Blos des selbständigen Interesses wegen, das ihnen zukommt, seien auch sie hier wiedergegeben:

Schweiz	212,8	73,3
Niederlande	331,0	70,4.

Der Verkehr in und aus dem Lande wird nun bekanntermassen nicht durch die Fabrikate, sondern durch die Rohstoffe und im Gebiete der Industrie durch die industriellen Rohstoffe bestimmt. Peez bemerkt: »Die Kohle, der Masse nach der grösste Verbrauchsartikel der Industrie, schafft die bestrentierenden Bahnen. Der Kohle folgt das Eisen. Wo Kohle und Eisen, da ist auch die Maschinen-Industrie, die chemische Industrie, die Zucker-Industrie nicht ferne. Ein Waggon fertiger Eisenwaaren, die der Bahn übergeben werden, setzt schon 10 Waggons Roh- und Hilfsstoffe voraus, die zur Erzeugung notwendig waren.« »Wie durch die Bedeutung der Industrie ist der Verkehr durch die geographische Lage des Landes und seiner wirtschaftlichen Zentren bestimmt. Oesterreich ist Binnenland, Peez nennt es »Land der Mitte«, wobei allerdings Deutschland diesen Charakter in noch höherem Grade tragen soll. Oesterreich-Ungarn ist so sehr Land der Mitte, dass seine Hauptstadt von der See entfernter ist, als die jedes anderen europäischen Landes. London, St. Petersburg und Konstantinopel besitzen den grossen Vorzug einer Lage unmittelbar an der See. Dann folgen Rom, Berlin, Paris, zuletzt kommen Madrid und Wien, zwei Binnenstädte, die ungefähr gleich weit von dem Meere entfernt liegen.

Durch seine Binnenlage ist Oesterreich-Ungarn ein gewisser Durchzugsverkehr gesichert, ebenso wie Deutschland und Frankreich. Die Durchfuhr betrug durch:

Frankreich (1892)	4,85 Mill. MCtr.
Oesterreich-Ungarn (1895)	5,37 - -
Deutschland (1894)	24,53 - -

Hier zeigt sich das Deutsche Reich mit einer Durchfuhr von über 24 Millionen Metercentner in der That »als das eigentliche Land der Mitte«, wo die meisten Verkehrswege sich kreuzen; demgemäss besitzt das Deutsche Reich auch die meisten Eisenbahnanschlüsse (76), Oesterreich-Ungarn nur 46, Frankreich 37.

Immerhin will der Transitverkehr gegenüber dem übrigen Verkehr nicht viel besagen, selbst in Deutschland nicht. Das Deutsche Reich verfrachtet auf seinen Eisenbahnen 1773 Millionen Metercentner, worunter eine Durchfuhr von Landesgrenze zu Landesgrenze von 24,53 Millionen Metercentner.

Die geographische Situation Oesterreich-Ungarns legt nahe, von der Bedeutung, welche der Suez-Kanal für die Monarchie erlangt hat, zu sprechen. Dr. Peez konstatiert, dass seine Bedeutung für die Länder des Mittelmeers ausserordentlich überschätzt worden ist. »Der Suez-Kanal hat wenig oder nichts an den früheren Verhältnissen geändert. Die Eisenbahnen, welche Europa in der Richtung auf England durchziehen, waren nicht im Stande, die indisch-australischen Güter, von den Dampfern weg, auf ihre Linien zu locken. Grossbritannien sandte seine Schiffe früher um das Cap der guten Hoffnung, heute sendet es sie durch den Suez-Kanal. Die Ersparung an Zeit, Zins, Versicherung, folglich auch an Fracht fällt allein Grossbritannien zu. Die Mittelmeerhäfen Italiens, Frankreichs und Oesterreich-Ungarns haben das Vergnügen, die nach Grossbritannien bestimmten Rohstoffe Indiens und Australiens vorüberziehen zu sehen. Nur der Personen- und Postverkehr, bei welchem Schnelligkeit wichtiger ist als Wohlfeilheit, sucht den Schienenweg auf und bedient sich Italiens als einer zwischen England und dem Suez-Kanal vorgeschobenen Landbrücke.«

Diese Ueberschätzung, die dem Suez-Kanal zu Teil wurde, hindert Dr. Peez jedoch nicht, an die Sibirische Bahn grosse, u. E. übergrosse Erwartungen zu knüpfen: »Abgesehen von ihrem »Lokalverkehre«, der sich freilich über zwei Weltteile erstreckt, ist sie ein gewaltiger Versuch, den ostasiatischen Handel von China, Japan, allenfalls auch von Tonking und den Philippinen mit Europa wieder auf den Landweg zu lenken. Wieweit der Seeweg (um Indien, Arabien, durch den Suez-Kanal und die Meerenge von Gibraltar) sich behaupten, wie viel oder wie wenig Verkehr er gezwungen sein wird, an die Ueberlandbahn abzutreten, das wird die nächste Zukunft zeigen.«

Wohl nicht schon die nächste, aber die fernere Zukunft dürfte unserer Meinung nach zeigen, dass die Sibirische Bahn an den internationalen Handelsrouten so gut wie nichts ändern wird. Anders stände die Sache um die Euphratbahn, auf welche Dr. Peez als ein mit Nutzen für die Länder der europäischen Mitte ins Werk zu setzendes Unternehmen zu sprechen kommt, indem er meint: »Im Nordosten hat Russland dies grosse Werk begonnen, — sollte da nicht die Zeit gekommen sein, dass Oesterreich-Ungarn und das verbündete Deutsche Reich auch im Südosten — vermittels der Euphratbahn — alte Landwege nach Ostasien wieder zu eröffnen trachten? Wie durch die Sibirische Bahn ein nordöstlicher, so würde durch die bereits von reichsdeutschen Unternehmern ziemlich weit geführten kleinasiatischen Bahnen, wenn sie die Euphratlande und Indien erreichen, ein südöstlicher Flügel Europas seine Schwinge ausspannen. Die Balkanhalbinsel würde dann in ihre natürliche geographische Aufgabe einrücken: die Landbrücke nach Innerasien und Indien zu sein, und Oesterreich-Ungarn würde annähernd wieder jene Gunst der Lage vor sich sehen, die sich ihm verschloss, als Vasco de Gama den Seeweg nach Indien fand.«

Druckfehlerberichtigung.

Seite 500 in der Anmerkung zu dem Aufsatze »Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie« VI, fünfte Zeile von oben muss es heissen statt die Zuwendungen »betragen« die Zuwendungen »betrugen«. Es ist darnach nicht zu übersehen, dass diese Zuwendungen blos die bisherigen Leistungen der Arbeiterversicherung charakterisieren sollen entsprechend dem mit den Leistungen der hinter uns liegenden Preisverbilligung zu ziehenden Vergleiche. Die gegenwärtigen Leistungen der Arbeiterversicherung sind, wie schon S. 489 angeführt, höher und noch mehr werden dies die Leistungen der Zukunft sein.

BUCHBESPRECHUNGEN

Adolf Prins, Generalinspektor im Kgl. Belg. Justizministerium und ord. Professor a. d. Universität Brüssel. Freiheit und soziale Pflichten. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. E. Münsterberg. Berlin, 1897, Otto Liebmann. 164 S.

Auch in Belgien hat die kathedersozialistische Philosophie ihre Adepten. Einer von ihnen ist der Verfasser dieses Buches. Der Uebersetzer meldet von ihm: »Durch einjähriges Studium an der Universität Berlin hat er sich mit der deutschen Wissenschaft besonders vertraut gemacht.« Das Buch läuft dementsprechend in den Appell an den Staat und die Besitzenden aus, durch Pflege von Gemeinschaftsgefühl und Gerechtigkeit die tiefer Stehenden zur Stufe der höher Stehenden emporzuheben. Sinn und Wert dieses Appells ist von uns an anderer Stelle charakterisiert worden. Wenn wir derart dem Buch in diesem seinem prinzipiellen Teile unsere Beistimmung nicht zu geben vermögen, so macht uns dies nicht blind für seine originelle Gedankenführung, für den vom Uebersetzer mit vieler Treue und vielem Geschmack wiedergegebenen Schwung der Sprache und für die umfassende Bildung des Verfassers. Es bringt aus der romanischen Geisteswelt in Rede und Gegenrede eine Fülle von wertvollen Aeusserungen zu den in ihm behandelten Fragen bei. In der Urschrift führt das Buch den Titel: »L'organisation de la liberté et le devoir social!« Am meisten hat uns in demselben seine Kritik des Parlamentarismus interessiert und die Gegenüberstellung von Interessenvertretung und allgemeinem Wahlrecht. Ein Auszug daraus ist an anderer Stelle (s. Miscellen) mitgeteilt. J. W.

Karl Hegel. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig, Hirzel, 1898. 192 S.

Der greise Altmeister auf dem Gebiete der stadtgeschichtlichen Forschung, Karl von Hegel, dessen Geschichte der Städteverfassung von Italien vor nunmehr 52 Jahren erschienen ist, hat seinem vor 7 Jahren veröffentlichten Gegenstück zu diesem Werke »Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter«, nunmehr ein Buch folgen lassen, das gewissermassen das Facit aus seinen mehr als ein halbes Jahrhundert umfassenden Studien über die deutschen Städte zieht, »die Entstehung des deutschen Städtewesens«. Es bedarf kaum der Hervorhebung, dass unübertreffliche Klarheit und Uebersichtlichkeit, Knappheit und Prägnanz der Darstellung und vornehmer Ton auch diesem Werke eigen sind, und dass wir hier überall unter unseren Füssen festen, sicheren Boden fühlen, den moderne Theoretiker auf diesem Gebiet oft nur gar zu sehr verlassen haben. Darum wird auch das Bild, das Hegel hier von der Entstehung des deutschen Städtewesens giebt, im grossen und ganzen unzerstörbar bleiben.

Keiner der einschlägigen Punkte bleibt unberührt. Die erste Abteilung, »die Entstehung der deutschen Städte«, eröffnet uns einen Einblick in die — nur kleinen — Römerstädte beider Germanien, ihre Zerstörung durch die Völkerwanderung, das rechtliche Verhältnis zwischen den fränkischen Eroberern und den Resten der römischen Bevölkerung und ihre Verschmelzung, die im 9. Jahrhundert vollendet erscheint, sowie in die frühe Bedeutung der Bischöfe in den Städten. In der Karolingerzeit sind die Römerstädte »fränkische und deutsche« geworden. Keine Spur mehr von Römern,

weder von ihrem Rechte, noch von ihrer Nation ist mehr in ihnen zu finden: von römischen Einrichtungen übernahmen die Deutschen nur Stadtmauern und Thore. Als Burgen galten ihnen die Städte« (S. 17). Alle deutschen Städte sind königliche, civitates regiae oder publicae, d. h. die öffentlichen Rechte stehen dem Könige zu (S. 19; früher hatte Hegel einen Unterschied zwischen publicae civitates und Bischofsstädten gemacht). Aus Pfalzen und Bischofsstädten sind die Städte in der karolingischen, aus Burgen in der sächsischen Zeit erwachsen. Schützende Mauern fehlten ihnen meist; die Meinung, als sei von jeher die Befestigung das besondere Merkmal der Stadt gewesen, ist unrichtig. Nicht die Ummauerung war es, »was einen Ort zur Stadt im Rechtssinn machte, sondern allein das Stadtrecht«. Zu Städten wurden Ortschaften »durch das natürliche Wachstum ihrer Vororte, die Vermehrung der Einwohnerschaft, die Entwicklung von Gewerbebetrieb und Handel, den inneren und äusseren Verkehr, der sich bei ihnen einstellte« (S. 34). Eine Besprechung der »durch neue Gründung künstlich geschaffenen« Städte des 12. Jahrh., wobei insbesondere die vielbesprochene Freiburger Urkunde herangezogen wird, schliesst diesen Teil.

Der zweite noch wichtigere Teil behandelt »die Entstehung der deutschen Stadtverfassung«. Das erste Kapitel bespricht als Teile der ehemals königlichen, vom Könige erst verliehenen Stadtherrschaft die Grundherrschaft, die Immunität, das Markt-, Zoll-, Münzrecht, die Ordnung von Mass und Gewicht und die Gerichtshoheit, die die Territorialherrschaft vollendet. Nur weniges sei hieraus hervorgehoben: die Grundherrschaft ist in den alten Städten nicht im Alleinbesitz des Stadtherrn; die fränkische Immunität, die mit der römischen nichts als den Namen gemein hat, überträgt dem Immunitätsherrn die ganze Gerichtsbarkeit (nach Brunner nur die niedere). Das Marktrecht ist kein aus der römischen Kaiserzeit überkommenes Regal. Rechtmässige Märkte gab es auch ohne Marktprivilegien allgemein in den Bischofsstädten schon in karolingischer Zeit, die königliche Verleihung gewährt dem Markt aber »öffentliches Recht und öffentlichen Schutz«, dem Beliehenen alle Einkünfte aus dem Markt (S. 54). Mit der Marktverleihung wird nicht ein blosses Verkehrsrecht verliehen, denn das ist »ein natürliches Recht, das so alt ist wie das Recht des Eigentums« (S. 54), nicht ein Jahrmarkt, der immer besonders bewilligt wird, noch stand es in dem Belieben des Beliehenen den Markt als Tages-, Wochen- oder Jahrmarkt einzurichten, sondern ein privilegirter Markt mit dem Marktfrieden. Dieser Friede ist kein Personalfriede, sondern schützt auch den Markt selbst und den Ort mit einem gewissen Umkreise. Der Markthann enthält speziell die Gerichtsbarkeit über den privilegirten Markt; »das Marktgericht ist ein Sondergericht, das nicht bloss die einheimischen, auch die auswärtigen Marktleute betrifft« (S. 60). Bei der Münze bemerkt Hegel bezüglich der »Hausgenossen«, dass der Name sowohl zur Bezeichnung der »Genossen des Münzerhauses« als der »zur Familie des Herren gehörigen Hofgenossen« dient. Dazu möchte ich anführen, dass er auch noch in anderer Bedeutung vorkommt. In Regensburg heissen auch so die Beisitzer des Probst- und Schultheissengerichts, die Gengler (Quellen des Stadtrechts zu Regensburg 72, 99ff.) fälschlich mit den Münzerhausgenossen zusammenwirft (vergl. Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik II, 112, 114, 281/82 etc.). Bei der Gerichtshoheit hebt Hegel hervor, dass die Immunitätsgerichtsbarkeit neben der öffentlichen bestehen blieb, auch wenn beide in einer Hand vereinigt waren, dass die verschiedenen Titel der Richterämter nicht geeignet sind daraus allein die Bedeutung eines Amtes zu ermessen, — besonders erhellt das aus der Untersuchung des Burggrafenamtes in den Städten —, wenn auch im allgemeinen der Burggraf oder Vogt für das höhere, der Schultheiss für das niedere Gericht in Anspruch genommen werden kann. Die Meinung Sohms, dass das Gericht des Burggrafen oder Vogtes über pein-

liche Sachen kein Stadtgericht, sondern Landgericht gewesen sei, dass darin »grundsätzlich auch über die Bürger nicht nach sonderlichem Stadtrecht, sondern nach Landrecht geurteilt« sei, ist unhaltbar (S. 97 f.).

Das 2. Kapitel handelt von der Stadtgemeinde. Ihre natürliche Entstehung weist auf die Dorfgemeinde zurück, dem Vorort der Burg oder des Herrschersitzes. Gemeinsame Lehensverhältnisse und Bedürfnisse führten die Vereinigung der verschiedenen Elemente von freien, halbfreien und hörigen Einwohnern — die beiden letzteren die abhängigen Leute der verschiedenen Grundherrschaften — herbei. Die wirtschaftliche Gemeinschaft stellt sich »bezüglich des Grundbesitzes in der Allmende, bezüglich der Industrie und des Handels in den Berufsständen der Kaufleute und Handwerker« dar. Hier wendet sich Hegel gegen Schlagworte der »neueren Litteratur«, wie »Kaufmannsrecht«, »Kaufmannsgemeinde«, »Kaufmannsstädte«: »Es hat kein allgemeines Kaufmannsrecht sowenig wie ein allgemeines Handwerkerrecht gegeben, sondern ein Recht des Handelsbetriebs auf Grund der kaiserlichen Privilegien. Es hat keine Kaufmannsgemeinde gegeben, sondern eine Bürgergemeinde und einen Kaufmannsstand in ihr. Und es hat kein eximirtes Gericht der Kaufleute gegeben, sondern ein Gericht in Marktsachen unter dem Vorsitz des herrschaftlichen Richters, in dem die Marktleute urteilen. . . . Eine Stadt von Kaufleuten ist an sich ein Unding« (S. 107). Als Einzelheit sei hier hervorgehoben, dass Hegel die Kölner Gilde als »eine Monopolgilde englischer Art« bezeichnet, die »Weinbrüderschaft« als ihre spätere Fortsetzung. Nach den Kaufleuten werden die Juden — der Grundsatz ihrer Kammerknechtschaft galt schon Mitte des 12. Jahrhunderts —, sodann die Handwerker besprochen. Es hat freie und unfreie Handwerker und Innungen neben einander gegeben. Letztere sind zu gliedern in hofhörige, freie und »herrschaftliche«, d. h. »von der Stadtherrschaft eingesetzte« oder aus hofhörigen stammende, deren Genossen aber »nicht mehr im Dienste des Herrn arbeiten, sondern ihm nur zu gewissen Leistungen verpflichtet sind, dabei aber fortdauernd unter dem Gebot und Gericht des Hof- und Stadtherrn oder eines seiner Beamten stehen, der die Meistervorsteher der Innungen ernennt« (S. 118), wodurch in der That die bisher unerklärt gebliebene verschiedene Stellung der einzelnen Innungen in den Städten und die Verschiedenheit des Aufsichtsrechtes in ihnen richtig erklärt zu sein scheint. Zu unterscheiden ist ferner das officium, das »Amt« der Handwerker, das »den Gewerbebetrieb bezweckt und regelt«, von der »Brüderschaft« oder »Gilde«, die »auf religiöse, sittliche und gesellige Zwecke gerichtet ist und auch Ungenossen des Gewerbes aufnimmt« (S. 120). Schon früh waren die Handwerksämter »auf den Zunftzwang gerichtet«. Bei den Marktgründungen des 11. und 12. Jahrhunderts untersucht Hegel insbesondere die vielgenannten Marktgründungen von Allensbach und Radolfzell, deren Verschiedenheit er hervorhebt[1]), und wendet sich dann zum Verhältnis von Markt und Stadt, wobei er die Markttheorie in ihrer ganzen Hohlheit darstellt (S. 133 ff.): »Nicht der Markt . . . son-

[1]) Im Einzelnen vermag ich ihm nicht überall zu folgen, so im Allensbacher Privileg bei der Erklärung des Satzes: Omnibus eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his qui in exercendis vineis vel areis occupantur: »diejenigen Einwohner des Ortes konnten nicht Marktleute sein, die mit Feld und Weinbau beschäftigt waren«. Ich beziehe das his exceptis etc. auf den ganzen vorhergehenden Satz: die Ackerbauer und Winzer erhalten keine Erlaubnis Handel zu treiben. Es kann sich meines Erachtens bei den villani überhaupt nur um Eigenleute des Stifts handeln, denn andere Ortsangehörige bedurften doch überhaupt keiner Erlaubnis zum Handelsbetriebe. Durch diese Erlaubnis wurden jetzt insbesondere die Handwerker, die bisher für die Herrschaft gearbeitet hatten, nun aber für den Markt arbeiten durften, Kaufleute. Bei der Radolfzeller Urkunde will mir districtus-bannus nicht recht in den Zusammenhang passen. (Beim Citat S. 128 Anmerk. 1 verbessere Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. VI 626 in VIII 626.)

dern einzig und allein das gewordene oder verliehene Stadtrecht machte ein Dorf oder einen Marktort zur Stadt. Die Stadt ist nicht der Markt, sondern hat einen Markt«. Mit Recht wird auch die Bedeutung des »innerstädtischen«, ständigen Marktes gegenüber den Wochen- und Jahrmärkten betont. Das Stadtrecht, ius civile, Weichbild, hat seine Wurzel im Landrecht, dem es als dem ius commune gegenübersteht; ein besonderes Rechtsverhältnis dabei bildet die für den städtischen Grundbesitz wichtige, speciell als Weichbild bezeichnete Erbzinsleihe[2]). Das Stadtrecht bedingt das Dasein des Stadtgerichts. »Die Ausscheidung des Stadtgerichtsbezirks hat sich so früh vollzogen als das Stadtrecht sich im Unterschied vom Landrecht gebildet hat« (S. 172). Hegel leugnet jede Bedeutung der Ottonischen Privilegien hierfür; ich möchte demgegenüber darauf hinweisen, dass in den Gerichtsbezirken, die sich gewissermassen ganz mit städtischem Leben erfüllten, zuerst die Gelegenheit zur Geltendmachung besonderer Rechtsanschauungen gegeben war; die sogenannten Exemptionen, durch die der Bischof in seiner Stadt und deren Vorstadt oder Gemarkungsgrenzen die Gerichtsbarkeit erhielt, haben eben solche Gerichtsbezirke geschaffen[3]). Die Sondergemeinden werden mit Recht aus dem natürlichen Wachstum der Stadt oder ihrer Entstehung aus mehreren Bauernschaften oder Herrschaftshöfen hergeleitet, die Parochien als später erfolgte kirchliche Einteilungen erklärt; in Köln sind die Parochien nicht Kirchspiele, sondern die Kommunal- und Gerichtsbezirke der Stadt. Zuletzt bespricht Hegel die wichtigsten kaiserlichen Privilegien und Stadtrechte[4]), die durch ihre vielen Sonderheiten neben manchem Gemeinsamen die grosse Mannigfaltigkeit des städtischen Rechtslebens in Deutschland zeigen, und die Entstehung des Rats, wobei wiederum die grössten lokalen Verschiedenheiten hervortreten. Zuerst erscheint er in neu gegründeten Städten, ein Geschenk des Stadtherrn, oft ist er aus kleinen Anfängen emporgewachsen, aus Burgerichten, Friedensgerichten, durch kaiserliche Verleihung, aus Schöffenkollegien entstanden. Ueberall aber wurde er »das Fundament der städtischen Freiheit«.

Ich glaube, das Vorstehende genügt, um zu zeigen, was wir an dem neuen Hegelschen Buche haben, dem höchstens da die gebührende Anerkennung versagt werden wird, wo die Grundlage historischer Forschung weniger in dem vorliegenden Quellenmaterial, als in der freien Welt des Gedankens gesucht wird (vergl. Hegel's Antikritik in Histor. Zeitschr. N. F. 34. S. 442 ff.).

Kolmar Schaube.

[2]) Dass dies nicht die »älteste und ursprüngliche« Bedeutung des Wortes Weichbild war, wie Philippi will, habe ich schon in Gött. gel. Anz. 1894 Nr. 7 S. 549 ff. ausgeführt.

[3]) Hegel verweist auf v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverf. S. 82; man lese aber auch das S. 90 gesagte; vergl. Progr. d. Elisabet-Gymnas. Breslau 1892 S. 50.

[4]) Der Meinung Hegel's, dass das Hofrecht Bischof Burchards von Worms alle Stadtbewohner umschliesse, es hätte noch »keinen Gemeindeverband der Bürger ausser und neben der Kirchenfamilie« gegeben, kann ich nicht beipflichten, ebenso seiner Auffassung, dass in Speier vor dem kaiserlichen Privileg von 1111 alle Stadteinwohner den hofrechtlichen Lasten unterworfen gewesen seien. Ich beharre hier bei meiner früheren Ansicht. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. III 259 ff. Programm S. 9. 52. 71.)

Dr. Graf von Rostworowski. Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Joh. Conrad.) Jena, Gustav Fischer. 91 Seiten.

Als Einleitung schickt der Verfasser seiner Abhandlung eine kurze Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse in der Zeit der Selbständigkeit des polnischen Reiches voraus, benutzt aber leider dazu beinahe ausschliess-

lich bloss die ältere Literatur dieses Gegenstandes und lässt die neuesten Bearbeitungen unberücksichtigt. Knapp behandelt er noch die Bauernverhältnisse unter der kurzen Regierung Preussens und Oesterreichs im jetzigen Königreich Polen, wie die Epoche des Herzogtums Warschau und geht dann rasch über zu seinem speciellen Thema: der Schilderung der Agrarreformen unter der russischen Oberhoheit in der Zeit von 1815—1864. Die ungünstige Lage der Bauern auf den Privatgütern in dieser Periode tritt aus den vom Verfasser benutzten Wirtschaftsregistern der Güter grell hervor, gleichzeitig wird aber doch auf Staatsdomänen durch Umwandlung der Frohndienste in Zins eine wesentliche Erleichterung für die Bauern geschaffen und zahlreiche Gutsbesitzer folgen diesem Beispiel und verwandeln auch auf ihren Gütern Frohnarbeit in Zins. Durch den Ukas von 1846, welcher alle von den Grundherren aufgelegten Zwangs- und unbegrenzten Arbeitspflichten und Abgaben aufhob, wurde die Lage der Bauern bedeutend gebessert und da die Stimmung bei den Grundbesitzern allmählich zu Gunsten der Aufhebung der Leibeigenschaft umschlug, so war die Hoffnung vorhanden, dass es zu einer endgültigen Lösung der Bauernfrage kommen werde, zumal da der landwirtschaftliche Verein in Warschau, dem fast alle grösseren Gutsbesitzer angehörten, regen Anteil an der Sache nahm und einen Entwurf für Umwandlung der Frohndienste in Geldpachtzinse ausarbeitete. Die plötzliche Auflösung dieses Vereins, welche aus politischen Gründen erfolgte, hatte zur Folge, dass das Werk der Bauernreform in die Hand des Markgrafen Wielopolski überging, dessen Entwurf von Alexander II. bestätigt im Jahre 1861 als Gesetz in Kraft trat. Zweck dieses Gesetzes war die Frohnarbeit in Geldzins und den Bauer in einen Erbpächter umzuwandeln, wonach er mit Hülfe einer zu errichtenden Rentenbank zum unabhängigen Eigentümer werden sollte. Der plötzliche Ausbruch des Aufstandes im Jahre 1863 und die gewaltsame Unterdrückung desselben bewog die Regierung zur Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1861, welchem ein anderes im Jahre 1864 folgte, dessen Spitze gegen die begüterten Edelleute gerichtet war. Die Bauern wurden zu Eigentümern des in ihrem Gebrauche gewesenen Bodens gemacht und den Grundherren bloss eine knapp berechnete und in der Ausführung dieses Gesetzes noch mehr geschmälerte Entschädigung zugesprochen. Zugleich regelte man das Gemeindewesen in einer Weise, die den Grundherrn von den Bauern vollständig trennte.

Verfasser hat sich bloss auf die wichtigsten Momente dieser in allgemeinen Zügen dargestellten Entwickelung beschränkt, dieselben beurteilt und unter Zuhilfenahme von Wirtschaftsregistern und statistischen Daten gekennzeichnet, ohne sich jedoch in ein vertieftes Studium dieses bei der Fülle des Stoffes und der einschlägigen Literatur sehr dankbaren Gegenstandes einzulassen. Die Abhandlung verrät trotzdem durch wissenschaftliches Urteil und klare Darstellungsweise die gute Schule, die der Verfasser genossen hat. Alois Winiarz.

Stefan Richter. Die Landarbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Organisation des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes in Böhmen. Prag, Calve, 1898. 47 S.

Diese Schrift stellt ein Referat dar, welches ihr Verfasser, der Sekretär des Deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen, in der Hauptversammlung dieses Verbandes für 1897 erstattet hat. Er studiert darin insbesondere die Thätigkeit des früheren Verbandes zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse der Provinz Sachsen und seine Anträge erscheinen wesentlich durch das Ergebnis dieser Studie beeinflusst. Sie bezwecken nämlich die Einsetzung eines Sonderausschusses durch den Centralverband für Böhmen mit einem der sächsischen Schöpfung verwandten Wirkungskreise. Entsprechend der Grundanschauung des Verfassers, dass die Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft, welcher den Ausgangspunkt der Verhand-

lungen bildet, auch die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Landarbeiters zur Voraussetzung hat, soll sich der Ausschuss nicht blos mit Fragen befassen, die unmittelbar das Unternehmerinteresse berühren, wie mit der Organisation eines planmässigen Arbeitsnachweises für die Landwirtschaft, Rechtsbelehrung für Landwirte etc., sondern auch mit der Förderung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Die Hauptversammlung hat im Sinne des Referentenantrages die Errichtung einer solchen Abteilung für Arbeiterwesen beschlossen und es wird von grossem Interesse sein, die weiteren Schicksale der durch das klare und fassliche Referat Richter's eingeleiteten Aktion zu verfolgen.

Victor Mataja.

J. Uebl. Die Gefahren der Arbeitslosigkeit für die arbeitenden Klassen, vom hygienischen Standpunkte aus betrachtet. Friedrich's Blätter für gerichtliche Medizin, 1897. S. 49.

Kurze Schilderung der infolge der Arbeitslosigkeit sich einstellenden Schädigungen, von denen der Verfasser besonders die mangelhafte und oft ungeeignete Ernährung, speziell der Kinder und Säuglinge hervorhebt. Dadurch entstehen die zahlreichen Brechdurchfälle, denen so viele Kinder zum Opfer fallen. Die überflüssige Zeit einerseits, die Ungastlichkeit des Heims andererseits treibt die Männer ins Wirtshaus; der Aufwand für alkoholische Getränke steigert wieder die Not. Dazu kommt noch zuweilen die Prostitution der weiblichen Familienmitglieder. Vorschläge, wie dem abzuhelfen, macht der Verfasser nicht.

G. Aschaffenburg.

Dr. Seutemann, Kindersterblichkeit socialer Bevölkerungsgruppen insbesondere im preussischen Staate und seinen Provinzen (F. J. Neumanns Beitr. z. Geschichte der Bev. in Deutschland, 5. Band), Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 167 S. u. 14 Tab.

Seutemann macht uns in seiner ausführlichen und fleissigen Arbeit mit den Wirkungen der Wohlhabenheit und socialen Stellung auf die Kindersterblichkeit bekanat. Er gieht uns eine vollständige Uebersicht der bis 1894 in dieser Beziehung erschienenen Arbeiten. Seine eigenen Untersuchungen beziehen sich auf die Säuglingssterblichkeit in Preussen in den Jahren 1880 bis 1888. Scharf ausgeprägt ist hier die hohe Kindersterblichkeit der östlichen, gegenüber der kleinen der westlichen Provinzen, und zwar sowohl der ackerbautreibenden wie der industriellen Bevölkerung. Höhere Löhne, höhere Gehälter und eine entsprechend höhere Lebenshaltung sind nach S. die Ursachen der geringeren Säuglingsmortalität der westlichen Provinzen, wobei man von Berlin und der Provinz Brandenburg, deren höhere Kindersterblichkeit durch die Grossstadtverhältnisse bedingt wird, absehen muss. S. untersucht die Kindersterblichkeit der socialen Bevölkerungsklassen, wie sie die preussische Statistik bietet. Es starben 1880 bis 1888 unter 100 Neugeborenen jeder Klasse vor Ablauf des 1. Lebensjahres (mit Einschluss der Totgeborenen) bei den

Almosenempfängern	42,15
Gesinde	33,19
Tagelöhnern	25,15
Rentnern u. s. w.	24,24
Gehilfen	22,84
Selbständigen	21,59
Privatbeamten	21,11
Oeffentl. Beamten	20,31
Heer	19,37
Ganze Bevölkerung	23,95.

Man sieht hieraus zugleich, welche Klasse bei der Kindersterblichkeit der ganzen Bevölkerung den Ausschlag giebt; dieselbe bewegt sich zwischen der der Gehilfen und Tagelöhner. Die hohen Ziffern beim Gesinde rühren davon her, dass es sich hier zumeist um uneheliche Kinder handelt. Bei den Almosenempfängern tritt das Elend erschreckend zu Tage. Die verhältnismässig grosse Sterblichkeit der Kinder der Rentner u. s. w. sucht S. mit dem höheren Alter derselben zu erklären; wegen der unsicheren Umgrenzung dieser Klasse ist diese Ziffer sehr unzuverlässig. S. geht auch der Kin-

dersterblichkeit der verschiedenen Bevölkerungsklassen nach den Provinzen nach. Am günstigsten sind die Lebensaussichten der Kinder der Selbständigen in Hannover und Schleswig-Holstein, wie S. meint, darum weil in beiden Provinzen gesunde sociale Verhältnisse auf dem Lande herrschen und in Folge dessen die Gewerbtreibenden den Vortheil einer konsumfähigen Bevölkerung haben. Ungünstig sind die Lebenschancen der Neugeborenen der Selbständigen in den Provinzen Sachsen und Rheinland, wo sie von denen der Gehilfen übertroffen werden. S. sucht dies durch die Verbesserung der Lage der Arbeiter dahier und durch die üble Lage, in denen die kleinen Unternehmer gegenüber den Grossbetrieben sich befinden, zu erklären. In Westfalen, Berlin und Schlesien dagegen überwiegt die Kindersterblichkeit der Gehilfen die der Selbständigen, besonders in den armen niederschlesischen Kreisen der Textilindustrie. In den östlichen Provinzen zeigt sich überall, abgesehen vom Bezirk Bromberg, ein Unterschied zu Gunsten der Selbständigen.

Die Ursachen der Differenzen der einzelnen Bevölkerungsklassen sucht S. vor allem in der Stetigkeit des Erwerbs. Am ungünstigsten ist die Säuglingsmortalität bei dem Arbeiterproletariat mit dem unsichersten Verdienst, sie nimmt ab bei den besser gestellten Arbeitern, dann wieder bei den Selbständigen und Privatbeamten und ist am günstigsten bei den öffentlichen Beamten und den Offizieren, die in unkündbaren Stellungen sich der gesichertsten Existenz erfreuen. Doch weist S. mit Recht darauf hin, dass die grosse Sterblichkeit der Arbeiterkinder auch mit der grossen Geburtenziffer dieser Klasse in ursächlichem Zusammenhang steht.

S. berührt zum Schluss selbst die ungenügende Differenzierung der Bevölkerungsschichten in der preussischen Mortalitätsstatistik. Der Hauptmangel derselben ist, dass Beruf und sociale Stellung getrennt, anstatt in Verbindung mit einander gegeben werden. Ein ganz bedeutender Fortschritt in dieser Richtung ist in Oesterreich gemacht worden; seit 1895 wird hier im Anschluss an die Berufszählung vom 31. December 1890 die Auszählung der Sterbefälle nach den socialen Schichten innerhalb der Berufsklassen vorgenommen (s. 2. Heft der Oesterr. Stat. No. 49. Wien 1898). Es zeigt sich dabei, wie schwierig und umfangreich derartige Untersuchungen werden. Leider fehlt eine Auszählung der Sterbefälle nach dem Alter innerhalb der Berufsgruppen, so dass z. B. eine Berechnung der Kindersterblichkeit für dieselben nicht möglich ist. Da das Material von der Centralstelle in Wien allein aufgearbeitet wird, so liesse sich ohne erhebliche Schwierigkeiten eine Auszählung der Sterbefälle überhaupt, eventuell auch derer an Tuberkulose und Selbstmord, innerhalb der Berufsarten nach einzelnen Altersgruppen vornehmen, die ja weiter gefasst werden könnten, als dies in der preussischen Statistik in Betreff der Sterblichkeit nach der socialen Stellung geschieht.

Fried. Prinzig.

Dr. E. Hirschberg, Die sociale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Otto Liebmann, Berlin 1897. 311 Seiten.

Die bekannte Schrift von Friedrich Engels, »die Lage der arbeitenden Klassen in England« hat allmählich eine Reihe von deskriptiven Zustandsschilderungen als Nachfolger gezeitigt. Das hier vorliegende Buch Hirschberg's vereinigt alle Vorzüge, die von einem so erprobten Socialstatistiker erwartet werden durften. Der Reihe nach werden alle objektiven Merkmale der socialen Lage der Berliner Arbeiterbevölkerung erörtert, mit früheren Ergebnissen, insoweit solche vorlagen, verglichen, und schliesslich auf sorgfältig vorbereitetem Boden Schlüsse de lege ferenda gezogen.

Unter »arbeitende Klassen« versteht Hirschberg die Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und Dienstboten beiderlei Geschlechts, weiter die niederen Angestellten im Handel, die Hausindustriellen und Heimarbeiter. Diese Definition besitzt den Vorzug, dass sie auf das Schema der Fragestellung bei den Berufszählungen sich stützen kann und somit festen statistischen

Boden unter sich hat. Fraglich ist nur dabei, ob die Grenze nicht zu eng gezogen ist, ob nicht z. B. die »selbständigen« Handwerksmeister welche allein oder mit Lehrlingen ja auch gelegentlich mit Gesellen arbeiten, nicht besser ebenfalls in den Kreis mit einbezogen wären. Berlin ist stets eine Stadt mit starker Arbeiterbevölkerung gewesen, es eilte in seiner industriellen Entwicklung der des Staatsgebietes schon seit den vierziger Jahren weit voran. Aber sehr bemerkenswert ist, dass diese Tendenz keineswegs in der letzten Epoche im Sinken begriffen ist. Vielmehr ergiebt ein Vergleich zwischen den beiden Berufszählungen von 1882 und 1895, dass von der Gesamtbevölkerung die Arbeiter im obigen Sinne sich von 56,2 auf 60,6 pCt. vermehrt haben. Ohne die Hausindustriellen nahm Berlin im Jahre 1895 unter den 28 deutschen Grossstädten die 7. Stelle ein mit 324 pro mille. An der Spitze dieser vergleichenden Tabelle steht Dortmund mit 637 pro mille an letzter Stelle Stuttgart mit 408 pCt. Der Promillesatz der Dienstboten (38) ist charakteristisch für die relativ geringe Wohlhabenheit der Reichshauptstadt verglichen etwa mit dem reichen Frankfurt a/M. (73 pro mille.) Specialisierte Tabellen geben Information über die Verteilung der Arbeiterschaft in den einzelnen Gewerbszweigen und den verschiedenen Stadtteilen. Eine vorzüglich gelungene graphische Darstellung unterrichtet noch besser als die Tabelle über das Vorwiegen der Arbeiter in den kräftigsten Lebensaltern der Gesamtbevölkerung. Den Ueberschuss durch Zuzug nach Berlin veranschlagt Hirschberg auf etwa 10000 Köpfe für jedes Geschlecht der Arbeiterbevölkerung. Das Hauptkontingent der Zuzügler kommt aus den preussischen Ostprovinzen, wenn man von der Mark Brandenburg absieht. Etwa 10 pCt. aus Schlesien, Sachsen und Pommern je 6,2, Ostpreussen und Posen je 5 pCt. bei den Männern, noch ausgeprägter ist diese Tendenz bei den weiblichen Zuzüglern. Der Verfasser entwirft ein anschauliches treu aus dem Leben gezeichnetes Bild von den Schattenseiten dieses starken Zuzugs.

Den Wohnungverhältnissen der Arbeiter ist ein grosser Raum gewidmet. Der Kulminationspunkt ihrer bekannten Missstände fiel in das Jahr 1875, wo die Bauthätigkeit dem Bedürfnis nicht zu folgen vermochte. Seither hat sich Manches gebessert. Freilich hat das für Berlin charakteristische System der »Mietskasernen« sich begünstigt durch die zu grossen Baublocks wie andere Umstände noch schärfer ausgebildet. Die Zahl der Einwohner pro Grundstück stieg in den Jahren 1861—70 bis 90 von 48 auf 57 bezw. 73. Es müssen mindestens 7,7 pCt. aller Wohnungen, welche 12,6 pCt. der Bevölkerung inne hatten, auch bei mildesten Anforderungen als übervölkert angesehen werden, die Wohnungsmieten stiegen nicht nur stetig und in absoluten Ziffern, sondern leider auch in starker Progression bei den Arbeiterwohnungen. Der Luftraum ist unzureichend. Allein in der letzten Epoche hat wenigstens die Zahl der übervölkerten Wohnungen abgenommen, die der Kellerwohnungen gleichfalls. Aber sehr viel gilt es noch zu thun. Besonders gegen die bedenklichen Wirkungen des Schlafstellenwesens. Hirschberg kritisiert eingehend alle Vorschläge gegen diesen wundesten und vielleicht wichtigsten Punkt der socialen Missstände und befürwortet schliesslich, da die Selbsthilfe auf genossenschaftlichem Wege versage, ein Eingreifen der Stadt zunächst durch Bau billiger Wohnungen für die eigenen Beamten und Arbeiter, sodann durch pachtweise Ueberlassung von städtischem Bauland an gemeinnützige Unternehmungen. Obwohl wir dem Verfasser darin beistimmen, scheint uns ohne den Erlass strenger allgemein giltiger Vorschriften wie ohne periodische Untersuchung (Wohnungsinspektoren) wie andere Massnahmen wenig damit bewirkt zu sein.

Bezüglich der Mortalitäts- wie Morbiditätsverhältnisse tritt Hirschberg mit Schärfe der beweislosen oft gehörten Behauptung entgegen, dass diese bei den Arbeitern ausserordentlich ungünstige seien. Denn in erster Reihe hängt die Mortalität von der hohen Geburtenziffer der Arbeiter-

ehen ab. Nur die Sterblichkeit der Arbeiterkinder ist eine höhere durch ihre sociale Lage beeinflusste, trotz des günstigen Einflusses der Ernährung durch Muttermilch. Die spezielle Berufsgefahr durch Krankheiten, welche Hirschberg in sehr instruktiver Weise darstellt, übt gleichfa'ls ungünstige Wirkungen aus.

Ueber das Arbeiterversicherungswesen, das Schulwesen und die sociale Fürsorge der Behörden (Fabrikinspektion, gewerbliche Rechtsprechung, Innungen, Leihamt, Sparkasse) wird das Wissenwerte übersichtlich zusammengestellt. Bemerkenswert ist Hirschberg's Forderung eines Arbeitsamtes, um dadurch die Centralisierung der jetzt zersplitterten konkurrierenden und gegen einander wirkenden socialen Behörden zu bewirken. Es folgt die Darstellung der Organisationen der Selbsthilfe (Gewerkvereine, Gewerkschaften, Genossenschaften), der Berliner Arbeiterbewegung, aus der wir die Schilderung des Notstandes von 1848, des Konfektionsstreikes, des Bierboykotts und der Maifeier hervorheben. Die beiden letztgenannten verurteilt der Verfasser. Weiter eine eingehende Statistik der Arbeitslosigkeit und des Arbeitsnachweises. Von ganz besonderem Wert ist die Untersuchung über Arbeitslohn und Arbeitszeit. Sie ergieht für unqualifizierte Arbeiter ganz erstaunlich niedrige Löhne, während die der qualifizierten sich in langen Stufenleitern bewegen. Endlich eine Reihe von Arbeiterbudgets, die ziemlich ungünstig, häufig mit Defizit, jedenfalls durch Mitarbeit von Frau und Kindern balancieren.

Hirschberg schliesst seine Untersuchung mit einen hoffnungsfreudigen Ausblick in die sociale Zukunft, von der er durch Zusammenwirken der kommunalen Socialpolitik und der Selbsthilfe durchgreifende Reformen erwartet. Jedenfalls ist ein erster aufklärender Schritt dazu durch das empfehlenswerte Buch selbst erfolgt, welches so ein Repertorium der Thatsachen wie eine kritische Behandlung der Socialreformfrage enthält.

Rud. Grätzer.

Emile Levasseur, L'ouvrier américain. Paris, Larose 1898. 2 Bde. XVIII, 634 und 516 Seiten.

Eingehendes Studium des wertvollen Werkes Levasseurs kann jedem, der sich für die Arbeiterfrage interessirt, gar nicht genug empfohlen werden.

1893 von der Académie des Sciences morales et politiques damit beauftragt, die Lage der Arbeiter in den Vereinigten Staaten zu studieren, hat sich der Verfasser dieser schwierigen Aufgabe mit grosser Gewissenhaftigkeit unterzogen. Er hat Mannfacturen, Fabriken, Wohnstätten besucht, sich mit Unternehmern und Arbeitern, Nationalökonomen und Statistikern in Verbindung gesetzt und wertvolle Dokumente gesammelt. Eine fruchtbare Ergänzung seiner Untersuchungen bot ihm die Weltausstellung in Chicago.

L.'s Buch zerfällt in 3 Teile: im ersten, »der Arbeiter bei seiner Arbeit« wird der Erwerbende in Beziehung zu seiner Industrie, der Werkstätte, dem Unternehmer und der Vereinigung betrachtet, der er sich angeschlossen hat, um die Bedingungen des Mietsvertrages in für sich günstigerer Weise zu regeln. Ganz besonders eingehend sind die amerikanischen Fabrikordnungen behandelt.

Im zweiten Teile, »der Arbeiter bei sich«, studiert L. den Arbeiter als Menschen, beschreibt seine Lebensweise, seine Ernährung, seine Kleidung, seine Wohnung, seine Sitten, seine Vergnügungen. Er prüft des Arbeiters Verdienst, wie er sich wirklich darstellt, d. h. nicht nur den nominellen Lohn, sondern die Summe von Wohlbehagen, welche der Arbeiter als Mensch sich mit dem Gelde verschaffen kann, das er als Erwerbender verdiente.

Im dritten Teile, »die Arbeiterfrage«, werden die Theorien und Ideenströmungen dargelegt, welche zum Verständnis des modernen Wirtschaftslebens der Vereinigten Staaten notwendig sind.

Jedoch bezieht sich, was hier gegeben wird, nicht nur auf Amerika, ganz allgemeine Bemerkungen über die wirtschaftliche Entwickelung der modernen Welt sind überall eingestreut.

Ein besonderes Kapitel ist dem »Socialismus in den Vereinigten Staaten« gewidmet. Nach einer Schilderung der bisherigen Versuche kommunistischer Gesellschaften und einer feinen Kritik der Theorien Henry George's, zeichnet L., der seinerseits ein Anhänger der liberalen Doctrin geblieben ist, die socialen Bestrebungen, wie sie in verschiedenen Arbeitervereinigungen der Vereinigten Staaten, weiter in socialistischen Parteien zu Tage treten, welche wie die Socialistic Labour Party oder the Peoples Party ausserhalb der Syndicate entstanden sind.

Ueber den Parteiinteressen stehend, geht L. Schritt für Schritt alle Forderungen und Klagen des Arbeiters durch. Er hat über alle diese Punkte die Meinung der Amerikaner selbst zu erforschen versucht und zeigt, dass in den Vereinigten Staaten wie anderwärts die Arbeiter ausser Stande sind, sich ein wissenschaftlich begründetes Urteil über die sociale Frage zu verschaffen und sich daher ganz naturgemäss jenen leicht fasslichen Theorien zuneigen, die ihnen eine glückselige Zukunft vorspiegeln und die ihnen darum weit stärkeren Eindruck machen als die trockene Darlegung der Vorteile einer Gesellschaftsordnung, bei der sie sich doch als zu kurz gekommen betrachten.

Das Gesammturteil des Verfassers ist für die Vereinigten Staaten vorwiegend günstig ausgefallen, was um so mehr betont werden muss, als Franzosen von vorne herein für amerikanisches Wesen nicht voreingenommen sind. Was die industrielle Entwickelung während der letzten 50 Jahre betrifft, so stehen die Vereinigten Staaten allen anderen Ländern voran. Von 1860—1890 hat die Produktion sich verfünffacht. Eine starke Neigung zur Concentration lässt sich bei der amerikanischen Industrie bemerken. Die kürzlich gegen die Trusts gerichtete Gesetzgebung ist fast wirkungslos geblieben. Der Verfasser ist persönlich davon überzeugt, dass die gleiche Konzentration, ein Resultat der freien Konkurrenz, von keinem der grossen Industrievölker zu umgehen ist, wollen anders sie sich im Wetthewerb des Weltmarktes behaupten.

Zweifelsohne wird das 20. Jahrhundert in den Vereinigten Staaten sociale Unruhen bringen, doch fürchtet L. davon keine Schwächung der so lebensfähigen jungen Republik. Seiner Ansicht nach ist das amerikanische Volk sogar in gewissem Sinne konservativ und bleibt es selbst in seinen unruhigen Zeiten. Klingende Phrasen können seinen positiven Sinn nicht auf die Dauer bethören. Ausserdem hat es einen Glauben an seine Zukunft, der sich wie ein Damm allen gewaltsam umstürzlerischen Lehren entgegenstellt.

So L. in seinem Werk, von dessen Bedeutung wir hier in diesen wenigen Zeilen nur einen schwachen Begriff geben konnten. Es wird viele aus Unwissenheit entstandene Irrtümer aufklären, denn die amerikanische Demokratie ist in Europa vielfach ebenso wenig richtig beurteilt wie die Lage des amerikanischen Arbeiters.

Georges Blondel.

P. Bleicken. Der Handel auf altruistischer Grundlage. Herausgegeben von Max Rieck. Leipzig, Freund und Wittig. 1898. 122 S.

Es ist unverkennbar, dass sich in dem intellektuellen Chaos, das man heute »die sociale Bewegung« nennt, immer deutlicher eine ganz bestimmte Frage in den Vordergrund drängt, von deren Beantwortung ausserordentlich viel, vielleicht alles für den friedlichen Gang der wirtschaftlichen Weiterentwickelung abhängt. Die Frage lautet: »Steckt im modernen Güteraustausch nicht ein organischer Fehler?« Diese Frage wird zur Zeit von zwei Seiten her sehr energisch bejaht, so sehr bejaht, dass alle Wirren der Gegenwart wesentlich von diesem »Fehler« abgeleitet werden: einerseits von den Konsumvereinen und deren Vorkämpfern, andererseits von einer kleinen Anzahl origineller Wirtschaftstheoretiker, die sämmtlich ausserhalb der eigentlichen »Fachwissenschaft« stehen. Ich nenne nur die Namen Ernst Busch, Max Rieck, Silvio Gesell und Michael Flürscheim. Der Letztere hat sich in den letzten Jahren

mehr von der »Bodenreform« ab- und dem Zirkulationsproblem zugewendet. Er ist eben im Begriff, in Neuseeland eine Tauschbank zu gründen.

Der bedeutendste unter diesen Autoren ist ohne Zweifel der zu früh verstorbene Ernst Busch. Er fordert die sogenannte »Unifizierung des Handels«, d. h. die schrittweise Zusammenfassung aller Konsumenteninteressen auf dem Wege der freiwilligen Association. Max Rieck strebt im Wesentlichen nach demselben Ziele. Er appelliert aber an die Staatsgewalt und hofft von deren energischem Eingreifen eine viel raschere Lösung. Gesell will ein rationelles Geld. Für Michael Flürscheim liegt das Problem im Werthe-Austausch, dem er durch Waren- oder Tauschbanken beizukommen sucht.

Dieser Gruppe von Socialisten schliesst sich der Verfasser der vorliegenden Schrift, die von Rieck jetzt, d. h. zwei Jahre nach dessen Tode, herausgegeben wurde, durchaus selbständig an. Nach der Ansicht von Bleicken »ist es nicht das Kapital, sind es nicht die Kapitalisten, nicht die Unternehmer, die den im Wirtschaftsleben vorhandenen Wirrwarr verschulden, die den Lohnarbeitern nicht den vollen Ertrag ihrer Arbeit zufliessen lassen, sondern viel grösser ist die Schuld, die bei dem heutigen Handel als Verteilungsinstans, als Tauschstelle der vorhandenen Güter liegt.« B. sucht zu beweisen, dass der Lohn des Arbeiters, die Höhe des Beamtengehaltes, der Preis der Industrieprodukte unter den heutigen Verhältnissen in letzter Linie immer von dem Kaufmann bestimmt wird, d. h. von derjenigen Instans, welche die Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten in den Händen hat. Der Arbeitgeber kann wohl die Zahl der Markstücke festsetzen, mit denen er den Arbeitnehmer entlohnt, aber über die Kaufkraft dieser Markstücke oder über die Menge Güter, die dafür eingetauscht werden können, entscheidet stets nur der Vermittler. Bleicken berechnet, dass beispielsweise unter grossstädtischen Verhältnissen das Brot des Arbeiters, wo zwischen Erzeugung und Verbrauch erstens die Kornhändler sammt ihren Maklern und Agenten, dann die Mehlhändler wieder mit Maklern, Agenten und Reisenden, endlich die Brothändler stehen, mindestens »um 60 pCt. seines thatsächlichen Produktionswertes verteuert wird«. Bei anderen Artikeln ist die Zahl der Vermittler vielleicht geringer, dafür aber die Höhe der Zuschläge oft noch viel grösser. Die letzte Berufszählung im Reiche hat ergeben, dass die Zahl der im Handel beschäftigten Personen von 4531080 i. J. 1882 auf 5966845 i. J. 1895 gestiegen ist. Nur eine »unerlaubte Gedankenlosigkeit« kann sich hierüber freuen. Da die Entwickelung der modernen Verkehrsverhältnisse und das Zusammendrängen immer grösseres Volksmassen in den Städten an sich eine erhebliche Reduzierung der Zahl der Kaufleute gestatten würde, so beweist diese enorme Steigerung nichts anderes, als eine entsprechende Verteuerung der Güter. »Jeder Handeltreibende verbraucht Güter, aber erzeugt keine.«

Die Güterverteuerungsstelle, die wir heute Handel nennen, bestimmt also den Lohn aller, »vom Arbeiter bis zum Minister, von der Magd bis zur Lehrerin, vom Knecht bis zum Professor«. Nun lässt sich aber diese Verteilungsstelle ausschliesslich von egoistischen Motiven leiten; ja der einzelne Vertreter derselben muss sich sogar von solchen leiten lassen, wenn er im Konkurrenzkampfe nicht unterliegen soll. Aber für die, welche von der Gnade dieser Stelle leben, d. h. für uns alle wirft sich ebendamit die Frage auf, ob man die Stelle nicht so funktionieren lassen könne, dass dabei »das Interesse des Menschen als Konsument« wahrgenommen würde«. Damit wendet sich die Aufgabe mit einem Schlag und besteht jetzt darin: »die besten Waren im Lande herbeizuschaffen, sich dafür des kürzesten und billigsten Weges zu bedienen und die Austeilung an den Konsumenten auf die bequemste und wiederum billigste Weise geschehen zu lassen.« Diese Leistung muss vom Konsumenten natürlich angemessen entlohnt werden, aber — »der Konsument soll der Herr im

Markte, also im wirtschaftlichen Leben sein; der Handel soll ihm dienen«.

Der Weg hierzu ist, wie Bleicken meint, sehr einfach. Man braucht nur eine Güterverteilungsstelle, eine Konsumentenbörse, ein sogenanntes Muttersyndikat, zu schaffen, das den Einkauf aller Güter übernimmt und überall im Lande, in den Städten und auf den Dörfern, Zweigstellen errichtet, die den Verkauf übernehmen. Diese im Dienste der Konsumenten stehende Instanz würde nicht mehr von dem egoistischen Motive des hohen Profits und der gegenseitigen Abschlachtung geleitet; ihr Motiv wäre vielmehr, weil es ausschliesslich das Wohl des anderen, d. h. der Konsumenten im Auge hat, ein altruistisisches. Dass diese allumfassende Verbilligung des Konsums zu einer Steigerung der Nachfrage und damit zu einer enormen Hebung der Produktivkräfte führen würde, braucht, wie der Herausgeber mit dem Verfasser meint, nicht mehr besonders bewiesen zu werden. Zur Errichtung des Muttersyndikats hoffte der Verfasser bis zu seiner Sterbestunde auf das von der Grossartigkeit seines Planes gewonnene Kapital. »Mit 100 Millionen Geldkapital in der Hand« pflegte er zu dem Herausgeber zu sagen, »und mit 100 tüchtigen deutschen Männern vereint, will ich die Welt aus den Angeln heben; will ich der Socialdemokratie das Futter aus der Krippe nehmen; will ich ihre Dogmatiker mit samt ihrem Mehrwerttornister über den Haufen rennen; will ich es zu Wege bringen, dass jedem Deutschen, Mann oder Weib, Lahmen oder Blinden, die Sorgen um seine Existenz genommen werden; will ich der Welt zeigen, welcher Segen in dem Besitz von Millionen Geldkapital ruhen kann; will ich das rollende Kapital wieder zum Erzieher der Menschen machen!« —

Die Schrift zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält die kritische Analyse der Funktionen des heutigen Handels mit den in Vorstehendem hervorgehobenen Schlussfolgerungen, der zweite Teil enthält die Schilderung des Muttersyndikats, das sich schrittweise zu internationalen Handelssyndikaten ausgestalten soll. Während der erste Teil fast immer das wohlthuende Bestreben erkennen lässt, den festen Boden unter den Füssen nicht zu verlieren und unläugbar eine Fülle trefflicher Beobachtungen voll gesunder kritischer Schärfe enthält, lässt der Verfasser im zweiten Teil mehr seiner Phantasie die Zügel schiessen und entwirft Zukunftsbilder, die für die wissenschaftliche Betrachtung ohne Wert sind.

Wenn man die Schriften von Busch, Rieck, Gesell und Bleicken unter einheitlichem Gesichtspunkte zusammenfasst, so lässt sich nicht verkennen, dass dieselben, wie immer man über ihren »wissenschaftlichen Wert« urteilen mag, einen Vorwurf gegen die herrschenden Richtungen in der politischen Oekonomie enthalten. Alle diese Schriften beschäftigen sich mit dem Problem des Güteraustausches und eben dieses Problem spielt in der Fachwissenschaft eine sehr untergeordnete Rolle. Es ist durchaus kein blosser Zufall, dass der Reihe nach die Autodidakten anrücken, um die Frage in Angriff zu nehmen. Wenn die »Wissenschaft« schweigt, müssen Andere reden.

Mehr noch! Der Grundgedanke, auf dem sich die Schrift von Bleicken aufbaut, hat einen wahren Kern. Im übrigen bietet die Schrift der Kritik, wie der Leser leicht erkennen wird, allerdings zahlreiche Handhaben. Schon der Titel ist sehr unglücklich gewählt. Auch die Hoffnung Bleicken's, das Geldkapital für sein Ziel zu interessieren, um mit dessen Hilfe gegen die merkantile Anarchie Front zu machen, ist sicher gänzlich aussichtslos. Was Brauchbares an diesen Plänen ist, bricht sich auf andere Weise Bahn, wie dies bereits heute, die, wenn auch langsam, doch beständig vorrückende Konsumvereinsbewegung zeigt. B. verfällt auch hier in den Hauptfehler fast aller Socialreformer; er stellt sich ausserhalb der Gesellschaft, um sie zu sich herüberzureissen, statt in ihr Posto zu fassen und ihre eigenen Bildungen vorwärts zu treiben. Endlich sei noch erwähnt, dass dem Ver-

fasser alles, was schon bisher auf dem Gebiete des Güteraustausches und der Zirkulation der Werte theoretisch geleistet worden ist, offenbar ganz unbekannt geblieben ist. Er kennt, wie die meisten Autodidakten, keine Vorgänger und wäre wahrscheinlich sehr erstaunt gewesen, zu hören, dass schon vor 50 Jahren der Fourierist Loignet dasselbe Programm mit derselben Begründung seinen Volksgenossen vorgelegt hat.

A. Mülberger.

H. Schuhler. L'impôt sur le revenue en Prusse. Paris, Géard. 1898. 248 Seiten.

Diese jedenfalls sehr gewissenhafte Doktordissertation ist eine gute Darstellung der preussischen Gesetze vom 24. Juni 1891 über die Einkommensteuer, und vom 14. Juli 1893 über die Ergänzungssteuer. Der Verfasser schildert in klarer Weise die historische Entwickelung dieser Steuern, und bemüht sich zu zeigen, dass die Einkommensteuer mit Steuerprogression keine Neuerung in der preussischen Gesetzgebung ist. Er konstatiert, dass die Einkommensteuer den Wünschen des preussischen Volkes ziemlich genau entspricht, er findet aber, dass die ihr zu Grunde liegenden Ideen mit den Einrichtungen und den Ideen des französischen Volkes nicht harmonieren würden, ebensowohl darum, weil das Inquisitorische der preussischen Einkommensteuer, das Eindringen in private Verhältnisse, wie die Steuerprogression, der französischen Tradition widerstreiten.

Georges Blondel.

Emanuel Herrmann. Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. 3. vermehrte Auflage. Wien. Carl Konegen. 1897. 156 Seiten.

Wer dem Staate die Rolle der »irdischen Vorsehung« zuweisen zu können glaubt, der wird das »den Zufall eliminierende« Versicherungswesen, durch welches der Staat in so manchen Lebensverhältnissen nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Not seiner Angehörigen »vorsehend« abzuhelfen vermag, vielleicht für eine seiner nächsten und wichtigsten Aufgaben halten. Wer jedoch an keine andere Vorsehung, als die des allmächtigen Gottes glaubt und den Staat zwar nicht zum »Nachtwächter« degradieren, aber ihm doch nur dann eine unmittelbare Uebernahme von Geschäftsbetrieben zuweisen will, wenn dadurch dem Gesamtinteresse mehr genützt wird, als durch die zersplitterte Thätigkeit der Einzelnen, der wird sich verwundert fragen, warum denn der Staatssocialismus, der auf dem Gebiete der gegenwärtigen Notstände, wenn ihnen überhaupt abzuhelfen wäre, noch ein so unendlich weites staatsseitig unbebautes Feld vor sich sieht, den Staat für bloss eventuelle Notstände heranziehen will. Die Verstaatlichung des Versicherungswesens steht gegenwärtig allerdings nirgends in Deutschland auf der Tagesordnung, sie ist von der Socialdemokratie sogar mehr oder weniger aufgegeben worden, nachdem sie von dieser als ein nicht genügend zugkräftiges Agitationsmittel erkannt wurde, aber sie unterliegt nach dem 1881 erschienenen bedeutsamen Buche von Adolph Wagner »der Staat und das Versicherungswesen« gerade in gelehrten Kreisen noch heute den ernsthaftesten Erwägungen. Sollten die teilweise so überschwänglichen Erwartungen, die man an eine staatliche Versicherung, als Panacee für alle möglichen menschlichen Leiden anknüpft, nicht auf ein theoretisches Missverständnis des eigentlichen Wesens der Versicherung zurückzuführen sein? Es wäre dieses nicht zu verwundern, da der Name Versicherung auch amtlich häufig gemissbraucht ist. Die Kranken- Unfall - Alters- und Invaliditätsversicherung sind keine Versicherungen im versicherungstechnischen Sinne des Wortes, sondern nur »organisierte Unterstützungen«, gleichwie die älteren Feuerversicherungen der öffentlichen Sozietäten, so lange diese nicht ein rationelles, dem jedesmaligen Risiko entsprechendes Prämiensystem eingeführt hatten. Die organisierte Unterstützung beruht auf dem Gebührenprinzip, während die Versicherung

nach dem Unternehmungsprinzip Leistung und Gegenleistung mit einander in Einklang zu bringen strebt. Diese Unterscheidung, die wir hier nur beiläufig einfliessen lassen, hat E. Herrmann in seinem obigen Buche nicht erwähnt, sondern er gräbt noch einen Schacht tiefer in die Theorie ein, indem er zunächst bestreitet, dass die Versicherung überhaupt auf dem Zusammenwirken Vieler oder auf der Macht der Assoziation beruhe, wie das nach seinem ausführlichen Literaturnachweis bislang von allen individualistisch und socialistisch angehauchten Schriftstellern behauptet worden ist. Er weist darauf hin, dass nur der einzige deutsche Denker R. Mohl diesen Irrtum schon 1838 aufgedeckt und darauf hingewiesen habe, wie in der Praxis dieser Irrtum zu einer bedenklichen Ueberschätzung der Versicherung auf Gegenseitigkeit führe, während doch bekanntlich die meisten Fortschritte auf dem Gebiete des Versicherungswesens den Aktiengesellschaften zu verdanken sind. Herrmann betont nun den unzweifelhaft aleatorischen Charakter der Versicherung so scharf, dass er sie schliesslich als ein »spezifisch ausgestaltetes Glücksspiel«, natürlich ohne den Beigeschmack des vulgären Glücksspiels definiert, und indem er sie mit Meidung und Unterdrückung von Gefahren als drittes subsidiäres Moment in Verbindung bringt, weist er ihr eine durchaus würdige und bedeutungsvolle Stelle in der Volkswirthschaft an. Wir wollen nicht bestimmen, ob die Herrmann'sche Definition mehr als eine geistreiche Analogie ist, aber wir dürfen wohl hervorheben, dass auch A. Wagner beim Erscheinen der ersten Auflage in seinem oben erwähnten Buche die geistreiche und scharfsinnige Begründung dieser Definition vollständig anerkannt hat, indem er Herrmann's Gegnerschaft mit dessen individualistischem Wirtschaftsstandpunkt entschuldigt. Wir meinen aber, dass gerade in unserer socialistisch angekränkelten Zeit, wo die Betrachtung aller wirtschaftlichen Vorgänge vom Standpunkte der Gesamtheit so überwiegend geworden ist, dass darüber die einzelnen Triebkräfte in dem verwickelten Organismus der Volkswirtschaft häufig ganz übersehen oder mindestens unterschätzt werden, der individualistische Standpunkt Herrmann's die vollste Beachtung verdient. Es wirkt geradezu erfrischend, die Versicherung in ihrer ganzen Segen spendenden Ausdehnung, aber ohne den obligaten Ausblick auf allgemeine Volksbeglückung dargestellt zu sehen.

W. Schaefer.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

„Nicht stehendes Heer, sondern Volkswehr?"

Von

Oberst **Ulrich** Wille in Meilen bei Zürich[1]).

Unter dem Titel »Nicht stehendes Heer, sondern Volkswehr« hat der deutsche Reichstagsabgeordnete August Bebel eine Schrift erscheinen lassen, die diese zum Kampfprogramm der Socialisten gehörende Frage in jener einseitigen Art behandelt, mit welcher Agitationsmittel vorgebracht werden müssen, um auf jene zu wirken, die bereit sind, sie im gewollten Sinne auf sich wirken zu lassen.

Sie besprechen, um den Leser zu befähigen, zu eigener richtiger Erkenntnis der Sachlage zu kommen, müsste damit beginnen, jede einzelne der Behauptungen aus der einseitigen Beleuchtung in das allgemeine Licht zurückzustellen, das gestattet sie von allen Seiten zu betrachten. Solches würde notwendig die Geduld des Lesers über Gebühr in Anspruch nehmen. Es würde zudem unfruchtbar sein, denn jene Kreise, für welche die Broschüre Bebel's geschrieben ist, sind jedenfalls jeder Richtigstellung unzugänglich.

Nicht mit Rücksicht auf sie erfolgt darnach auch die vorliegende Besprechung. Sie geschieht, weil sich in den bürgerlichen Kreisen, auch in jenen, die im übrigen den Tendenzen des Herrn Bebel abhold sind, doch gar viele befinden, die in ihren Anschauungen über militärische Dinge noch in der Denkweise des liberalen Bürgertums früherer Zeiten befangen und daher anzunehmen geneigt sind, dass in diesem Falle Herr August Bebel recht habe.

[1]) Die »socialwissenschaftliche« Bedeutung des hier behandelten Themas wird von den Lesern der »Zeitschrift für Socialwissenschaft« nicht verkannt werden. Zu seiner Behandlung war der Verfasser dieses Aufsatzes, Herr Oberst Ulrich Wille in Meilen vor Anderen berufen, weil er ebensowohl als Schöpfer der kavalleristischen Waffe in der Eidgenössischen Armee an der Organisation und Ausbildung eines Milizheeres mitgearbeitet hat, wie andererseits durch Verbindungen und militärische Missionen in Deutschland die genaueste Kenntnis der deutschen Wehr- und Heeresverhältnisse erworben hat. Red.

Zu einer solchen Besprechung hält sich Schreiber dieses aus dem Grunde befähigt, weil ihm eine gewisse Objektivität des Standpunktes nicht abzusprechen sein dürfte. Nicht blos hat er während einer langen Reihe von Jahren für die Entwicklung der von Herrn Bebel als nachzuahmendes Vorbild hingestellten schweizerischen Milizarmee gearbeitet und nicht nur hat er gleichzeitig gestrebt sich mit dem Wesen anderer Armeen vertraut zu machen, sondern er hat auch wiederholt schon in öffentlichen Aeusserungen seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, dass das Wehrwesen der Zukunft in der Diagonale liege zwischen dem reinen Milizsystem der Schweiz und jener Wehrverfassung, welche, dem preussischen Vorbilde nachgebildet, jetzt allgemein als die beste angesehen wird.

Zweck der Bebel'schen Schrift ist, darzuthun, dass das jetzige Wehrwesen des deutschen Reichs ein Luxus sei und dass eine Milizorganisation nach dem Vorbild der Schweiz genüge, um mit geringeren Kosten als jetzt ein zahlreicheres und deswegen die Sicherheit des Landes im erhöhten Masse schützendes Heerwesen zu erschaffen.

Die Kostenfrage soll hier nicht berührt werden, weil die genügenden Kenntnisse mangeln, um beurteilen zu können, ob die jetzigen Militärausgaben die Leistungsfähigkeit des deutschen Reiches übersteigen und ob infolge dessen ungenügende Mittel vorhanden sind für die übrigen Aufgaben des Staates. Nur das Eine sei hier gesagt, die Höhe der Kosten des Militärwesens sind, solange der Staat dadurch nicht rückwärts gebracht wird, was beim deutschen Reiche nicht der Fall zu sein scheint, kein Grund, die Wehrverfassung zu ändern. »Schlecht aber billig« ist nirgends so verhängnisvoll, wie bei der Erschaffung der Wehrfähigkeit.

Auch die Frage soll hier gar nicht aufgeworfen werden, ob das deutsche Reich unter den jetzigen europäischen Verhältnissen im stande wäre, gemäss den Wünschen des Herrn Bebel seine Wehrverfassung zu ändern, ohne dadurch sofort zur Entfesselung des Weltkrieges den Anstoss zu geben. Selbst das sei nur beiläufig erwähnt, dass während Herr Bebel das Schweizerische Milizheer dem deutschen Reiche als nachahmungswertes Vorbild vorführt, in der Schweiz selbst von seinen Genossen aus ganz den gleichen Ursachen und mit ganz den gleichen Schlagworten wie in Deutschland das schweizerische Militärwesen bekämpft wird[2]).

[2]) Dies ist buchstäblich richtig. Ganz die gleichen Militärdebatten wie im deutschen Reichstag kommen in der Schweizer Bundesversammlung vor und ganz gleich wird in der Presse gewisser Richtung geschrieben. Das wird auch immer und überall der Fall sein, solange das Aufhetzen gegen den Militarismus ein wirksames Mittel bleibt, die Menge zu bewegen. Die Anhaltspunkte zur Bekämpfung des Militarismus und seiner Auswüchse werden ebenfalls niemals, selbst nicht im socialdemokratischen Staat,

Wir lassen diese Dinge auf sich beruhen und gehen zu dem speciellen hier zu behandelnden Thema über.

Herr Bebel führt Stimmen auf, welche die Vortrefflichkeit der Schweizerischen Milizarmee verkünden und welche das Ungenügende der deutschen Armee 1870 und bei Manövern der neueren Zeit herausgefunden haben wollen. Im Ferneren verweist er auf den Nordamerikanischen Bürgerkrieg, auf den Zusammenbruch der Fridericianischen Armee gegen die Heere der Revolution und Napoleon und auf die Aussprüche jener grossen Männer und Patrioten, denen Preussen seine militärische Wiedergeburt verdankte und auf deren Grundsätzen die Heeresverfassungen von heute beruhen.

Was ist darauf zu antworten? Es ist unzweifelhaft richtig, dass der Militär aus dem Amerikanischen Bürgerkrieg sehr viel lernen konnte, ganz besonders in bezug auf die praktische Ausnutzung technischer Hülfsmittel (wozu früher noch keine ausreichende Gelegenheit vorhanden), aber auch in der Schaffung von Hülfsmitteln, in organisatorischen Massregeln und in der Bedeutung des kraftvollen Wesens der Heerführer, d. h. in allen jenen Dingen, in denen die einem noch jungen, wachsenden, lebenskräftigen Volke innewohnende Thatkraft, die immer schliesslich zum Siege führt, ausschlaggebend zur Geltung kam. Indes wäre auch zu erwähnen gewesen, dass diese dem Nordamerikaner natürlich innewohnende Thatkraft nicht gleich bei Anbeginn zu jenen vorbildlich hingestellten Massnahmen der Kriegsführung und zu dem ihr zukommenden Erfolge führte, sondern dass es zwei Jahre dauerte, bis es endlich so weit war und dass trotz der in allen Hülfsmitteln und im Wesen der Menschen liegenden grossen Ueberlegenheit der Nordstaaten der Krieg doch vier Jahre dauerte. Auch das wäre zu sagen gewesen, dass dieser Krieg mit einer Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Leben der eigenen Leute geführt wurde, wie solche keinem der Junkergenerale des alten Europa möglich wäre, und dass diese Rücksichtslosigkeit nur sehr zum

---

fehlen, solange es überhaupt Militär gibt und dieses nicht zu einer lächerlichen Maskerade, durch die auf unverantwortliche Weise die Staatsmittel verschleudert werden, herabsinken soll. Solange man nicht durch Bildung und Kultur die Menschheit so veredelt hat, dass der socialdemokratische Handwerksgeselle nicht den Lehrbuben zum Sklavendienst verwendet und seine am Abend in menschenbefreiender Versammlung gereizte Laune des folgenden Morgens nicht gelegentlich an Weib und Kind auslässt, solange darf man nicht verlangen, dass im Militärverhältnis jeder Gewaltmissbrauch unmöglich sei und darf nicht solche Vorkommnisse als den Beweis der Verabscheuungswürdigkeit des Militarismus verkünden. Wohl soll man darauf hinarbeiten, dass solche Dinge verschwinden, das ist nicht blos das Recht der Socialdemokraten, sondern die Pflicht eines jeden anständigen Menschen. An die grosse Glocke aber darf man sie nur dann und erst dann hängen und damit den Hass gegen eine für das Gedeihen des Volkes notwendige Institution hervorrufen, — wenn andere Mittel nicht zum Ziel führen.

Theil die Rücksichtslosigkeit der Thatkraft war, im übrigen aber der Gleichgültigkeit gegen die obliegenden Pflichten und der Unkenntnis der vorzukehrenden Mittel entsprang. Wenn es den Anschauungen der Socialisten-Führer entspricht, es gänzlich irrelevant oder gar wünschbar zu finden, ob Kriege in der Zukunft viele Jahre dauern und dadurch Not und Elend im potenzierten Masse über die Länder komme, ob viele Tausende Soldaten durch den Mangel an Sachkunde der Truppenführer zwecklos im Kriege zu grunde gehen, dann haben sie ganz recht, wenn sie auf den Nordamerikanischen Krieg hinweisen, um zu zeigen, dass die in ihrem Lande von den verantwortlichen Fachmännern als zweckdienlich erkannten Kriegsvorbereitungen sträflicher Luxus seien. Denn das ist zweifellos richtig: wenn ein Volk oder Staat die zähe Kraft besitzt, einen Krieg mit wechselndem Erfolg jahrelang energisch durchzuführen, so kann in diesem dann mit der Zeit ein Heerwesen erwachsen und können Truppenführer sich bilden, wie die sachkundigste Friedensarbeit sie kaum erschaffen kann. So auch waren die Heere geworden, denen gegenüber 1806 bei Auerstädt und Jena die preussische Armee Fridericianischer Epigonen schmählich zusammenbrach. Dieser Zusammenbruch war eine Naturnotwendigkeit, denn der Organismus war nicht mehr lebensberechtigt, — das hatte schon der Feldzug in der Champagne 14 Jahre früher erkennen lassen —, er war auch heilsam, denn nur aus einem so vollständigen Zusammenbruch konnte ein Volksheer nach den Grundsätzen von Stein, Gneisenau und Scharnhorst emporwachsen. Alle anderen Staaten, die nicht so vollständig wie Preussen vom Sieger zusammengetreten worden waren, gingen nicht über die Annahme der Heeresbeschaffungsgrundsätze der Revolution hinaus, Preussen aber musste solches. Der Verlauf der Feldzüge 1813 bis 15 liess dann erkennen, wie zweifellos richtig diese Art Heeresbeschaffung und Ausbildung für den Befreiungskrieg eines Volkes war, dessen Bürger das Elend der Besiegten lange Jahre gefühlt und die Schmach des Vaterlandes lebhaft empfanden.

Trotz ihrer Erfolge aber geben diese Kriege nicht die Berechtigung zu behaupten, dass auf diese Art auch in ruhigen Friedenszeiten, in denen exaltierter Opfermut und Entsagung beim Bürger gegenstandslos geworden, ein vollständig kriegszuverlässiges Heer geschaffen werden könne.

Die wegleitenden Grundsätze von Scharnhorst und Gneisenau, die blieben allerdings unverändert, auch als der Feind geschlagen war, das preussische Heer blieb ein Volksheer im schönsten Sinne des Wortes, aber das Verfahren, welches zur Erschaffung der Armee geeignet war, als das ganze Volk von Begeisterung und Erbitterung erfüllt war, das aber auch damals das gebotene war, als der Feind im Lande stand, das musste unter ruhigen Verhältnissen ein anderes werden: Jetzt kam ein solches, das auch ohne die Zuhülfenahme von durch Not und Er-

bitterung exaltiertem Gefühle, im glücklichen, ruhigen Frieden ein Heerwesen schaffen konnte, das die Bürger vor den traurigen Ursachen solcher gesteigerter patriotischer Begeisterung bewahren konnte. Auf solcher neuer Basis die Armeereorganisation mit unerschütterlicher Ueberzeugungstreue betrieben und herbeigeführt zu haben, war das grosse Werk des Prinzen Wilhelm, des spätern ersten deutschen Kaisers.

Es ist schon Eingangs gesagt worden, die jetzige deutsche Heeresverfassung soll nicht als nicht weiter entwicklungsfähig bezeichnet werden. Auch für sie wird die Zeit kommen, wo sie sich überlebt hat und wo dann auch bei verändertem Verfahren ein Heerwesen von gleicher Kriegsbrauchbarkeit erschaffen werden muss. Wenn nicht die mit einem grossen Kriege leicht verbundenen Umwälzungen dies plötzlich herbeiführen, so kann es auf eine für die Sache, für das Volk, wie für die Nation nicht verderbliche Art nur so geschehen, dass das Neue, wie seine Zeit kommt, allmählich durch das Alte durchwächst und emporgewachsen an die Stelle des Abgelebten tritt. Die deutsche Heeresverwaltung hat den Beweis erbracht, dass sie in einem Umfange, wie die keines anderen Landes mit der Zeit vorschreitet, und nicht in Formen und Verhältnissen erstarrt. Es soll hierfür nicht nochmals auf die Heeresreorganisation verwiesen werden, die die Armee für die Siege von 1866 und 1870 erschuf, noch auf die Thatsache, dass überhaupt in einer langen Friedensperiode eine solche Armee erschaffen werden konnte. Auf ein Faktum der neusten Zeit soll hierfür abgestellt werden, auf die Einführung der zweijährigen Präsenzzeit. Es darf als keinem Zweifel unterliegend angesehen werden, dass jede weitere der Volksentwicklung entsprechende Veränderung des Wehrwesens eintreten wird, sobald mit der wirklichen Notwendigkeit dazu auch die Bedingungen für ihre Lebensfähigkeit vorhanden sind.

Wohin die natürliche Entwicklung des Wehrwesens führt, kann nicht mit Klarheit erkannt werden. Es ist höchst wahrscheinlich, dass eine weitere persönliche Entlastung der in Kultur, Wohlsein und Gesittung höher entwickelten Staatsbürger eintritt. Es ist vorher schon als eigene Ueberzeugung ausgesprochen worden, dass das Wehrwesen der Zukunft in der Diagonale zwischen dem jetzigen schweizerischen und dem deutschen liegen dürfte.

Das indessen ist sicher, kein Grossstaat wird jemals zu dem reinen Milizsystem, wie es jetzt in der Schweiz gilt, gelangen dürfen. Mit dem reinen Milizsystem kann ein Heerwesen geschaffen werden, das für die Kriegsnotwendigkeit eines Staatswesens in der politischen Lage und von der Grösse der Schweiz genügt, aber niemals für ein grösseres Staatswesen in anderer Lage. Im übrigen darf nicht vergessen werden, dass die Schweiz dieses Milizsystem nicht als die denkbar beste

Lösung der Wehrfrage gewählt hat, sondern dass dies die durch Tradition vorhandene und die für sie bei den eigentümlichen historisch gewordenen innerpolitischen Verhältnissen einzig mögliche Lösung ist. Es ist daher für den arbeitenden Schweizer Militär gänzlich wertlos darüber nachzudenken, ob mit Milizsystem oder stehendem Heer eine grössere Wehrfähigkeit seines Landes zu schaffen sei. Seine Aufgabe ist einfach, unter den gegebenen Verhältnissen das Menschenmögliche zu leisten. Dies wird er nicht im Stande sein, wenn er in einem vom Schweizervolk nie acceptierten Wehrsystem die einzig richtige Lösung erblickt.

Wir wiederholen also: Milizarmee eignet sich nur für ein kleines Land und unter ähnlichen politischen Verhältnissen, wie die Schweiz sie hat. In Folge der kurzen Ausbildungszeit und des gänzlichen Fehlens permanenter beruflich ausgebildeter Cadres wird eine jede Milizarmee, trotz der sorgfältigsten Nachahmung aller bezüglichen Einrichtungen stehender Armeen, etwas unfertiges an sich haben, wenn sie für Kriegszwecke mobilisiert wird. Das ist unvermeidlich. Im Verlauf des Feldzuges wird es sich allmählich verlieren, nachdem es sich freilich zu Anfang und während einer gewissen Zeit als eine den glatten und schnellen Lauf der Maschine schwer hemmende Friktion fühlbar gemacht haben wird. Je kleiner und damit zusammenhängend einfacher die Maschine ist, in um so geringerem Umfange ist dies natürlich zutreffend, mit der Grösse der Heeresmaschine wächst es in geometrischen Verhältnissen. Deswegen eignet sich die Heeresbeschaffung durch das reine Milizsystem niemals für ein Land, das nach heutigen Begriffen grosse Armeen aufstellen und auch bekämpfen muss.

Aus demselben Grunde eignet sich das Milizsystem auch niemals für ein Land von solcher Grösse und Bedeutung, dass ihm die strategische Offensive als Kriegsverfahren vorgeschrieben ist. Wohl hat Herr Bebel ganz recht, wenn er sagt, dass heute das Heer nur dazu da sein solle, das Land gegen Angriff zu schützen. Aber das bezieht sich nur auf die Veranlassung zum Krieg und nicht auf die Art, wie er geführt wird. Das Interesse des Landes, das warme Empfinden für das Schicksal der niederen Klassen seines Volkes, die allerdings wenig Besitz zu verlieren haben, aber doch durch den Krieg im Lande am schwersten leiden, zwingt jeden rechtlich fühlenden Menschen zum Wunsche, den Krieg ins Land des Friedensbrechers hineinzutragen. Die Regierung eines Landes, das nach seiner Grösse und übrigen Verhältnissen zur offensiven Kriegsführung wohl befähigt wäre, aber aus was immer für Gründen unterlässt, ein dafür geeignetes Heerwesen zu unterhalten, verfehlt sich also gegen das Volk und zwar am meisten gegen jene Schichten desselben, welche Herr Bebel seine Genossen nennt. Mit einem nach dem reinen Milizsystem erschaffenen Heere darf kein sachkundiger und ge-

wissenhafter Feldherr von vornherein die strategische Offensive unternehmen. Ein deutliches Beispiel hierfür liefert auch der Verlauf des *gegenwärtigen* Amerikanisch-Spanischen Krieges. In Amerika herrscht die Milizauffassung in viel echterem Sinne als in der Schweiz. Amerika ist an Hülfsmitteln aller Art und besonders in der Hauptsache, in *Lebenskraft*, dem absterbenden und mit passivem Mut nur für die Ehre kämpfenden Spanien himmelhoch überlegen; aber Monate lang dauerten die Bestrebungen Amerikas, aus ihren nach Ansicht der Socialisten idealen Heeresverhältnissen eine nur zum Niederwerfen des zum Sterben bereiten Gegners brauchbare Armee zu erschaffen und während dieser Zeit waren es die niederen Klassen des Volkes, die als Soldaten im Felde stehend durch Epidemien vielfach dahingerafft wurden.

Auch das ist selbstverständlich, dass die Erschaffung von durch Kenntnisse, wie durch Geschäftserfahrung und Routine geeigneten Führern beim Milizsystem ungleich schwieriger wird, als bei einem Heere mit Berufscadres. In den stehenden Heeren ist Offiziersein ein Beruf, der Milizoffizier ist dies nur nebenbei, neben seinem eigentlichen Lebensberuf und vielfach neben einer anderweitigen ausgedehnten Inanspruchnahme durch das öffentliche Leben. Selbst wenn man aus Prinzip über die Fähigkeiten sehr gering denkt, die erforderlich sind, um dann zweckentsprechend zu handeln, wenn es sich um Leben und Tod vieler Genossen handelt, so wird man doch nicht leugnen können, dass auch in diesem minderwertigen Beruf bei gleicher Begabung derjenige vollkommeneres leisten kann, der ganz in ihm aufgeht, als jener andere, der nur einen beschränkten Teil seiner Kräfte ihm widmet und sich nicht in der Lage befindet, ausreichende Erfahrung zu erwerben.

Selbst ein Mann von den Fähigkeiten und von der Arbeitskraft eines Bebel kann sich der selbstgemachten Erfahrung nicht verschliessen, dass um einer Sache in hervorragender Weise zu dienen, es unmöglich sei, auch noch einen anderen Herrn über sich zu haben. In diesem Sinne hat er auch seinen ursprünglichen Handwerkerberuf aufgegeben und widmet seine hervorragenden Fähigkeiten ausschliesslich der strategischen und taktischen Führung seiner Genossen. Wenn Herr Bebel sich jetzt als einen der bedeutendsten Parlamentarier im deutschem Reichstage fühlt, so wird er selbst wohl wissen, dass er dies nicht seinen Fähigkeiten allein, sondern der Entwicklung derselben durch jahrelange Routine verdankt.

Mit dem reinen Milizsystem kann durch sachkundige Arbeit ein kriegstüchtiger Soldat in Reih und Glied erschaffen werden, sofern diese Arbeit nicht durch politische Streber, die des Wesens des Krieges unkundig sind, gestört wird. Aber je weniger durchgeritten das Pferd ist, desto sachkundiger muss der Reiter sein, um überall mit ihm durchzu-

kommen, um das Pferd zu veranlassen, willig und vertrauensvoll sein Bestes zu leisten. Dies ist im erhöhten Masse der Fall, je kraftvoller und leistungsfähiger das Pferd von Natur ist. Ganz gleich ist es mit uns Menschen. Je höher Bildung und Selbstgefühl bei der Masse entwickelt, desto gebieterischer verlangt sie Führer, die ihr durch Sachkunde überlegen sind. Auch dieses dürfte Herr Bebel aus eigener Erfahrung wissen, und bei den Konflikten, die er in seiner eigenen Partei durchkämpfen musste, wird er manchmal wohl gewünscht haben, es möchten doch alle auf jener von ihm erstrebten Stufe stehen, die ernste Sachkunde von Phrasentum unterscheiden kann.

Die Erschaffung der Vorgesetzten ist darnach beim reinen Milizsystem das Schwierigste. Diese Schwierigkeit wächst mit dem Umfang der dem Vorgesetzten anzuvertrauenden Aufgabe. Deswegen wird das Milizsystem besser dort nicht gewählt, wo der Natur der Sache nach die Aufgaben komplicierter, überhaupt schwieriger sind.

Wir resumieren: das Milizsystem eignet sich nur für ein kleines Land, das zum Schutz gegen einen Friedensbrecher nie zur strategischen Offensive greifen darf, das gezwungen ist abzuwarten, ob der Störenfried die Grenze überschreitet. Für dieses bringt es alle Nachteile im verringerten Masse, und dieses Land allein kann auch den in ihm liegenden Vorteil ausnutzen. Dieser Vorteil besteht in der Möglichkeit, mit beschränkten finanziellen Mitteln eine relative grosse Zahl mit dem Waffengebrauch vertrauter Bürger zu erschaffen. Das kleine Land muss dann auch weiter für den Fall, dass es der Invasion erfolgreichen Widerstand nicht zu leisten vermag, und dass keine Hülfe von auswärts herbeikommt, auf die Erregung des Volkskrieges hoffen, dessen Elend dem Volke zu ersparen einer der Zwecke der dem mächtigen Volke möglichen strategischen Offensive ist.

Nun ist es aber ein weiterer gewaltiger Irrtum zu glauben, ein Volkskrieg lasse sich in den glücklichen Zeiten friedlichen Wohlergehens organisatorisch vorbereiten. Nicht einmal bei Völkerschaften, deren einziger Besitz ihre Waffen sind, mit denen sie auf mehr oder weniger rechtmässige Art sich ihren Lebensunterhalt erwerben, wäre dies zutreffend, bei Völkern, die wie unsere europäischen Kulturvölker alle in friedlicher Arbeit nach Vermehrung des Wohlergehens streben, kommt ein solches Unterfangen, es mag noch so ernst begonnen sein, immer auf eine lächerliche Spielerei heraus. Was es dazu braucht, ist Not und Elend und die vorangegangene Drangsalierung durch den nunmehrigen Feind. Das beweist mit unwiderleglicher Klarheit das von der ganzen Welt bewunderte Beispiel des Volkskrieges in Spanien 1808. In jenen Provinzen, in denen die französischen Marschälle erpressten und raubten und ihre Soldateska nicht in Zucht hielten, da trieb die patriotische Be-

geisterung zu erbittertem Volkskrieg, und wo dies nicht der Fall war, da liess sich der Volkskrieg nicht entflammen.

Die einzige Vorbereitung, die man im Frieden auf den Volkskrieg hin treffen darf, ist, eine möglichst grosse Anzahl Volkes in dem Gebrauch der Waffen genügend kundig zu machen, Waffen und Munition für den Gebrauchsfall bereit zu halten, und allenfalls noch zu Führern geeignet scheinende Männer aus den betreffenden Gegenden mit dem Charakter des Volkskrieges vertraut zu machen und sie zum Studium der Anwendung der Grundsätze in ihrer Gegend zu veranlassen, — alles weitere ist von Uebel. Der Volkskrieg ist im übrigen der kleine Krieg: die dafür wohl geeigneten Banden in grössere Verbände vereinen, sie in der geordneten Schlacht des grossen Krieges verwenden wollen, wird in der Mehrzahl der Fälle zur Vernichtung des Volkskrieges führen.

Es ist daher ein Irrthum zu glauben, dass eine durch das Milizsystem zu schaffende grössere Anzahl von Streitern auch eine Vermehrung der Wehrkraft für den grossen Krieg herbeiführe.

Man befindet sich überhaupt heutzutage auf einer falschen Bahn, indem man dem Beispiel von Frankreich folgend immerwährend die Heere zu vergrössern strebt. Die Vergrösserung der Heere hat Wert nur bis zu einer heute weit überschrittenen Grenze. Für uns unterliegt es keinem Zweifel, dass der nächste Krieg mit dem Wahnwitz der Heeresmassen aufräumen und zur Erkenntnis führen wird, dass relativ kleine Heere von allseitig hervorragender Tüchtigkeit das sicherere Mittel zum Siege sind!

Die Schwierigkeit wird nur sein, wie diese dann zu beschaffen! Rückkehr zu Soldheeren ist selbstverständlich ausgeschlossen. Ganz abgesehen davon, dass auf diese Art Heere von solcher numerischer Stärke, wie unsere heutige Kriegsführung doch nötig hat, nicht beschafft werden könnten, liefert dies Verfahren ein Heerwesen, das beständiger Kriegsverwendung bedarf, weil es im etwas länger dauernden Frieden einfach versimpelt. Schliesslich aber auch widerspricht solche Art Heerwesen allen Anschauungen unserer Tage über Volksrechte und Volkspflichten! — Eine Rückkehr zum Conscriptionsverfahren ist aus den gleichen Gründen ausgeschlossen. Es liegt überhaupt nicht im Interesse einer tüchtigen Armee das »Troupier«-Wesen zu entwickeln[3]).

[3]) Die jetzt in der deutschen Heeresverwaltung vorhandene Tendenz, durch Vermehrung der Kapitulanten der Befürchtung verringerten inneren Haltes der Truppen zu begegnen, der durch die zweijährige Dienstzeit und durch das Bedürfnis noch grösserer Zahl von Cadres aus der Reserve in der mobilisirten Armee entstehen werde, erachten wir als eine Verirrung. Das Wesen der Kriegsführung, wie solches nach den Napoleonischen Kriegen, ganz besonders aus deren letzten Periode, den Befreiungskriegen, hervor-

Wenn nun von der Theorie der Massenheere zurückgekommen wird und doch die allgemeine Dienstpflicht fortbestehen muss, so könnte vielleicht die Lösung nach der Richtung hin gesucht werden, dass die Dienstpflicht des Bürgers in den verschiedenen Aufgeboten verkürzt würde. Diese weitere Verjüngung der mobilen Feldarmee läge ebenso sehr im Interesse der Armee selbst, wie des Bürgers, der dann früher als jetzt in den Landsturm käme, d. h. nur noch zur Vertheidigung im Volkskrieg zur Waffe zu greifen hätte! — Dass eine weitere Reduction der Präsenzzeit, d. h. der für Ausbildung und militärische Erziehung nothwendigen Ausbildungszeit gleichzeitig eintreten könnte, wird einstweilen noch von den Sachkundigen der stehenden Armeen bestritten, nach meinen eigenen bescheidenen Erfahrungen halten wir das bis zu einem gewissen Grad für möglich, ohne dass die Tüchtigkeit dadurch beeinträchtigt werden muss.

Dass aber dann jemals ein Staat auf die Art der Diensterfüllung zurückkommen könnte, wie solche jetzt noch beim schweizerischen Milizheer in Anwendung ist, muss als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden. Das wäre einfach ein Rückschritt in ein Entwickelungsstadium auf dem anderen Weg zum Ziel, das auch derjenige überwinden muss, welcher sich noch in ihm befindet.

Die in der Schweiz übliche Erfüllung der Dienstpflicht besteht darin, dass der Wehrmann eine sehr kurze Recrutenausbildung erhält und dann bis ins reife Alter zu immer kürzer werdenden Uebungen nach immer länger andauernden Zwischenräumen eingezogen wird. Diese Uebungen führen den bezeichnenden Titel: Wiederholungscurse. Es muss hier nun zuerst der falschen Auffassung begegnet werden, als ob in dieser Einrichtung das Milizprinzip begründet wäre, und als ob sie deswegen erfunden wurde, weil man glaubte, auf diese Art werde die Erfüllung der Dienstpflicht dem Wehrpflichtigen im Allgemeinen weniger drückend als wenn er einmal für längere Zeit zur gründlichen Erlernung einberufen werde. Diese Einrichtung stammt noch aus einer Zeit, wo

gewachsen und in der deutschen Kriegsführung 1870 zum Ausdruck kam, verträgt ebensowenig eine Schablone, wie eine handwerksmässige Routine. Zu beiden ist der Mensch immer bereit, sobald er über das Lernen seines Berufs hinaus ist und keinen Anlass zum kraftvollen Weiterstreben mehr erhält. Auf diese Weise entwickelt sich der Troupier. Es soll gar nicht geleugnet werden, dass solche immer herrliche bewundernswerte Truppen waren, aber dasjenige, was die Erfolge der deutschen Waffen 1870 herbeiführte, war, dass vom letzten Trommler bis zum höchsten General in gar Niemand das Troupier-Wesen drin war. Vermehrung der Kapitulanten ist aber Anerkennung des Troupier-Wesens! — Schreiber dies erinnert sich mitangehört zu haben, wie ein Schwadronchef einmal voll Glück und Stolz auf seinen vortrefflichen Wachtmeister hinwies, der schon seit 16 Jahren an seiner Stelle sei. Ein kommandirender General bemerkte, dann gehörte der Mann schon seit mindestens 8 Jahren in Civilversorgung!

solche Rücksichtnahme höchstens Beachtung zu finden pflegte gegenüber den Angehörigen der regimentsfähigen Geschlechter in der ehrsamen Bürgerschaft, deren Angehörige durch die ihnen gebührenden militärischen Ehrenämter nicht weiter in Anspruch genommen werden durften, als die Besorgung ihrer Privatgeschäfte und der andern zahlreichen staatlichen Aemter gestattete. Und in der That, für den Mann, der in eigenen Schuhen steht, für den Bourgeois, wie der Sammelname bei den Socialisten lautet, sind solche Curse von kurzer Dauer durchaus geeignet, um ohne empfindliche Störung der anderen Beschäftigungen der Militärpflicht zu genügen. Gerade so gut wie für eine Badereise von einigen Wochen und eine Vergnügungstour von einigen Tagen Dauer kann er für einen solchen Militärcurs einige Wochen oder Tage aus Geschäft, Beruf oder Beamtung weggehen, ohne seiner Familie Existenzbedingungen irgendwie zu stören oder gar zu gefährden. Für denjenigen aber, der von der Hand in den Mund lebt, der nichts verdient, wenn er nicht im Beruf arbeitet, für diesen Mann steht die Sache ganz anders. Steht er noch für sich allein, so ist es noch nicht so schlimm, hat er aber für eine heranwachsende Familie zu sorgen, deren Ansprüche mit jedem Jahre naturgemäss wachsen, so wird solches Herausreissen aus der Arbeit, d. h. aus dem Verdienst, zu einer folgenschweren Calamität, die noch dadurch vermehrt wird, dass es in der Natur solcher kurzer Militärcurse liegt, während dieser Zeit im Kreise der lange nicht gesehenen Kameraden fröhlich zu leben. So haben denn auch in der Schweiz die dortigen verständigen Socialistenführer schon lange erkannt, dass eine Zusammendrängung der Dienstleistung auf die jungen Jahre im eigenen Interesse ihrer Genossen liegen würde, und es darf als sicher angenommen werden, dass einer Revision des jetzigen Verfahrens nach dieser Richtung hin nur dann von ihnen Opposition gemacht würde, wenn Schlagworte wiederum über die Erwägungen des wahren Interesses des Arbeiters gestellt werden sollten.

Dass das Zusammendrängen der persönlichen Dienstleistung im Frieden auf die jungen Jahre gerade so den Zwecken des Militärwesens besser dient wie es im Interesse der Masse der Wehrmänner liegt, bedarf für den verständigen Menschen keiner Begründung. Es trifft für die Ausbildung und Erziehung des gemeinen Mannes zur Kriegstüchtigkeit ganz das Gleiche zu wie für jeden Beruf. Ebenso sicher, wie Herr Bebel in seinem Handwerk niemals etwas brauchbares geleistet haben würde, wenn er nach einer zeitlich durchaus ungenügenden Lehrzeit später alle zwei Jahre während drei Wochen das ungenügend Erlernte repetiert hätte, eben so sicher ist, dass Herr Bebel, der den Drechslerberuf seiner Zeit gründlich erlernt hat, heute sofort wieder ein tüchtiger Drechslergeselle sein würde, wenn er an die Drechslerbank träte, obgleich er viele

Jahre gar nicht mehr im Handwerk gearbeitet hat. Das Gleiche trifft zu auf den Wehrmann und zwar nicht allein in Bezug auf die notwendigen Fertigkeiten, sondern ebenso sehr in Bezug auf die Hauptsache, auf das die militärische Brauchbarkeit bedingende Wesen des Wehrmannes. Die erste, richtige, genügend lang dauernde Erziehung des jungen Wehrmannes ist dafür die Hauptsache. —

Und noch Eines ist hier zu sagen. Wenn der Bürger von der Notwendigkeit militärischen Wesens im Militärdienst durchdrungen ist, wird die militärische Erziehung erleichtert, sie ist rascher zu bewerkstelligen und wird um so sicherer auch nach langer Pause noch vorhanden sein. Je klarer der Bürger auch dies begreift, je rückhaltloser er die von ihm geforderte Entsagung zu leisten bereit ist, desto rascher wird geeignete Erziehung die Eingewöhnung militärischen Wesens erreichen. Je mehr er — Parteiprogrammen folgend, führenden Genossen nacheifernd — ihr widerstrebt, desto schwieriger ist die Aufgabe, und desto längere Dienstzeit braucht es, um sie zu bewältigen.

Herr Bebel hat in seiner Schrift sich mehrere Mal auf die Gründer des preussischen Volksheeres Scharnhorst und Gneisenau berufen und Aussprüche von ihnen citiert, die diese Männer auch seinen Genossen liebwerth erscheinen lassen sollen. Es wird gestattet sein, dem Führer der deutschen Socialisten einen anderen Ausspruch Gneisenau's in Erinnerung zu rufen. Er lautet: »Begeistere das Menschengeschlecht erst für seine Pflicht, dann für sein Recht.«

Der Anarchismus und seine Bekämpfung.

Von

Ernst Victor Zenker in Wien[1]).

I.

Eine wahnsinnige That hat die Welt mit Schrecken und Entsetzen erfüllt. Es ist menschlich nur zu erklärlich, wenn unter die Töne

[1]) Auch hier sei eine einführende Bemerkung gestattet. E. V. Zenker hat den Anarchismus als Erster wissenschaftlich in umfassender Weise bearbeitet, in seinem Buche »Der Anarchismus. Geschichte und Kritik der anarchistischen Theorien« (Jena, Gust. Fischer, 1895, 258 S.). Dieses wird darnach, wo das Bedürfnis nach eigentlicher Vertiefung in den Gegenstand, insbesondere in Wesen und Werden der anarchistischen Theorien vorliegt, neben dem obigen Aufsatze heranzuziehen sein. Red.

der Klage ein lauter Ruf nach Vergeltung und Abwehr sich mischt. Der nach den anarchistischen Attentaten der vergangenen Jahre immer wieder aufgetauchte Gedanke internationaler Massregeln gegen die Politiker des Dolchs und der Bombe drängt sich jetzt wieder in den Vordergrund. Von Italien, dem Vaterlande der Caserio, Angiolitto, Acciaritto und Lucheni wird die Frage ausserordentlicher Massregeln gegen die Anarchisten ernstlich erwogen, und es scheint, als ob die in früheren Fällen nie zu erzielende Entente der Mächte diesmal leichter herbeizuführen sein wird. Welcher Art die zu unternehmenden Schritte sein und welche Aussichten auf Erfolg sie in sich bergen werden, wird wesentlich davon abhängen, ob die geplante Konferenz sich auf die überlieferte, aber sehr schlecht bewährte diplomatische und polizeipolitische Methode verlassen oder ob sie sich bemühen wird, ihre therapeutischen Massregeln nach der bestmöglichen pathologischen Einsicht in den besonderen Fall einzurichten.

Im Allgemeinen ist das Recht der konstituierten Gesellschaft, den ihr angebotenen Kampf aufzunehmen, unbestreitbar, allein nur eine Taktik kann da die richtige sein. Ein zu viel oder zu wenig, oder gar ein verfehltes Mittel kann das Uebel eher vergrössern statt es zu beheben. Wir meinen, die Sorge der Konferenz wird sich nicht auf die Verhinderung von Attentaten beschränken dürfen; es wird die ganze Frage des Anarchismus, seiner Genesis und seiner Erscheinungsformen entrollt werden müssen, denn nur so ist, wenn schon nicht die Beseitigung der Anlässe socialer Unzufriedenheit überhaupt, so doch wenigstens die der geradezu antisocialen Ausbrüche dieser Unzufriedenheit zu erreichen.

Bei aller Gegnerschaft, welche wir der anarchistischen Lehre gegenüber einnehmen, bei all dem Abscheu, mit welchem uns Verbrechen, wie das in Genf verübte erfüllen, müssen wir daran festhalten, dass die Theorie des Anarchismus und die Theorie der hier geübten Praxis verschiedene Dinge sind, dass aber die Lehre und die Kritik der gesellschaftlichen Zustände unbedingt frei bleiben muss. Die Politik des Attentates — bomba y punnal — hat keinen notwendigen inneren Zusammenhang mit der Theorie des sogen. Anarchismus. Der Mord des politischen Gegners folgt eben so wenig aus den Anschauungen eines Stirner oder Proudhon oder eines Kropotkin und Reclus, als die That Ravaillac's aus den Lehren der katholischen Kirche, die Schreckensherrschaft des Conventes aus den Grundsätzen der contrat social oder die That Sands aus dem Wesen der Burschenschaft folgte. Die anarchistische Lehre als solche birgt nicht weniger und nicht mehr Wahrheiten und Irrtümer in sich als jede andere Doctrin, welche die Entwicklung der Gesellschaft in eine a priori festgesetzte Richtung drängen möchte.

Hinter dem socialistischen Gesellschaftsideale taucht noch vor dessen Sieg die radikale Opposition empor; betont der Socialismus einseitig die Bedeutung des Kollektivbandes, so will der Anarchismus nicht minder einseitig das Wohl des Individuums durch möglichste Abwesenheit jeder Ordnung realisieren. Die Art Individualismus, wie ihn Stirner's »Einziger und sein Eigentum« predigt, ist nur möglich in der — »Anarchie«, wenngleich Stirner das Wort nie genannt, vielleicht nicht einmal gekannt hat.

Aehnlich liegt die Sache bei Proudhon, dem bisher einzigen wahrhaft ernst zu nehmenden Denker, welcher den Anarchismus wissenschaftlich zu begründen suchte. Auch nach Proudhon sollte nicht das Gehenlassen, das laisser faire der Grund des wirtschaftlichen Elends sein, sondern, dass in der heute geltenden Ordnung thatsächlich das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte behindert wird, dass es eben so wenig eine wirtschaftliche wie eine politische Freiheit giebt, weil dieselbe von einigen Mächtigen für sich in Beschlag genommen ist. Der Grundfehler der Gesellschaftsordnung liegt nach Proudhon darin, dass die Gesellschaft von oben statt von unten organisiert ist, und er schlägt daher eine Neuorganisation der Gesellschaft von unten im Wege einer freien genossenschaftlichen Neugruppierung vor; der alte autoritäre Staat soll durch die Anarchie, der status durch den Kontrakt ersetzt werden. Es ist merkwürdig, wie sich Wahrheit und Irrtum im Kopfe dieses meist in seiner Bedeutung verkannten, von Marx so reichlich geplünderten und so arg verhöhnten Mannes vermengen. Es muss übrigens zu seiner Rechtfertigung hinzugefügt werden, dass er niemals einen gewaltsamen Umsturz der alten Gesellschaft, sondern blos die allmähliche Reform der Gesellschaft in seinem Sinne empfohlen und durch die Errichtung einer Volksbank auch mit grossem Misserfolg selbst versucht hat. Die Demokratie sollte durch eine Demopädie vorbereitet werden.

Die Proudhon'sche Idee ist in neuester Zeit wieder von Hertzka im »Freiland« aufgenommen worden; der moderne Anarchismus hat im Uebrigen die Proudhon'sche Gesellschaftsordnung längst aufgegeben, sie war ihm noch zu autoritär, sie beschützte zuviel das Eigentum.

Eine neue Epoche kam für den Anarchismus unter dem Einfluss der Russen herauf. Bakunin wies die Proudhon'sche Idee, die Zustände allmählich durch einen politischen Umgestaltungsprozess mittelst des allgemeinen Wahlrechts der Anarchie zuzuführen, ebenso von sich, wie den Proudhon'schen Gedanken der Demopädie, der Erziehung des Menschengeschlechtes durch die Wissenschaft für die Anarchie. Keine Evolution, sondern Empörung, und zwar sogleich, Vernichtung alles dessen, was man »Ordnung« nennt, — alles andere wird sich von selbst finden. Bakunin pfropfte auf den Proudhon'schen Anarchismus die Herzen'sche Kataklysmenlehre, er machte ihn revolutionär.

Die moderne Schule theoretischer Anarchisten, die sich um Krapotkin schart, hat endlich auch die mutualistische Organisation Proudhon's, welche ein Arbeitseigentum der einzelnen Collectivgruppen aufrecht erhielt, zur Seite gelegt und ein rein kommunistisches Programm aufgestellt. Nach Kropotkin besteht die Anarchie »1) in der Befreiung des Produzenten von dem Joche des Kapitals, in der gemeinsamen Produktion und dem freien Genuss aller Produkte der gemeinsamen Arbeit, 2) in der Befreiung vom gouvernementalen Joch, in der freien Entwicklung der Individuen in ihren Gruppen und der Gruppen in den Föderationen, in der freien Organisation vom Einfachen zum Zusammengesetzten aufsteigend nach den Bedürfnissen und gegenwärtigen Bestrebungen und 3) in der Befreiung von der religiösen Moral ohne Verpflichtung und Sanction, aus dem Leben der Gesellschaft selbst hervorgehend und zur Gewohnheit werdend.«

Dieses ist das Programm, welches heute die überwiegende Mehrheit der Anarchisten, besonders die romanischen Anarchisten acceptirt haben, dies ist auch das Programm zu welchem sich vor allem der sogenannte Actionsanarchismus bekennt. Es ist ein revolutionäres Programm, allein daraus lässt sich ohne Sophistik nicht leicht die Taktik des Attentates, des Meuchelmordes Unschuldiger, des Massenmordes Unschuldiger ableiten. Es giebt auch heute zahllose Anarchisten, und nicht blos starr individualistische und evolutionäre wie J. H. Mackay, Auberon Herbert, Egidy, sondern kommunistische und revolutionäre Anarchisten, wie Reclus, welche das Attentat bitter beklagen und verdammen. Und thatsächlich ist die sogenannte »Propaganda der That« nicht ein Kind der anarchistischen Lehre, sondern des russischen Nihilismus, und russischer Verhältnisse überhaupt. Herzen, Bakunin und Netschajew sind ihr Väter. Alle drei sind nicht ausgesprochene Anarchisten, auch Bakunin nicht, obwohl man ihn den Vater des modernen Anarchismus nennt. Sie sind vielmehr radikale Theoretiker der reinen Vernichtung und der Revolution um jeden Preis und in jeder Form, gleichgiltig ob sie eine Aussicht des Erfolges für sich hat oder nicht. Um diesen Standpunkt zu verstehen, müssen die Verhältnisse Russlands in Betracht gezogen werden.

»Bei uns« — sagt Stepniak, gleichfalls ein reiner Nihilist, den man oft mit Unrecht als Anarchisten bezeichnete — »bei uns ist eine Revolution oder selbst nur eine Erhebung von einiger Bedeutung gleich jenen in Paris absolut unmöglich. Unsere Städte beherbergen blos ein Zehntel der gesamten Bevölkerung und die meisten von ihnen sind blos grosse Dörfer, Meilen und Meilen von einander entfernt. Die wirklichen Städte, jene beispielsweise von 10,000 oder 15,000 Einwohnern bilden blos 4 oder 5 pCt. der gesamten Population, d. i. beiläufig 3 oder

4 Millionen. Und die Regierung, welche den Befehl über das Militärkontingent des ganzen Volkes d. i. über 1,200,000 Soldaten führt, kann die 5 oder 6 hervorragenden Städte, die einzigen Plätze, wo überhaupt eine Bewegung möglich wäre, in veritable Feldlager umwandeln, was in der That der Fall ist.« Stepniak meint weiter: »Gegen eine Regierung wie die russische ist jedes Mittel zulässig. Sie ist nicht der Hüter des Volkes oder einer Volksmajorität, sie ist die organisierte Ungerechtigkeit. Ein Bürger braucht sie nicht mehr zu respektieren als eine Bande von Strassenräubern. Aber wie diese Camarilla abschütteln, die hinter einen Wald von Bajonetten sich verbirgt? Wie das Land von ihr befreien? Da es absolut unmöglich war, dieses Hindernis mit Gewalt zu nehmen, wie in anderen glücklicheren Ländern, so ist eine Seitenbewegung notwendig. Es erhebt sich der Terrorismus. Empfangen in Hass, gesäugt vom Patriotismus und von der Hoffnung wächst er empor in der elektrischen Atmosphäre, erfüllt von dem Enthusiasmus, den eine heroische That erweckte.«

Man muss diese, dem gesamten russischen Nihilismus eigene taktische Auffassung genau kennen, um zu verstehen, was Bakunin und dessen alter ego Netschajew predigten. In den von beiden gemeinsam herausgegebenen »Paroles adressées aux étudients« werden die Studenten aufgefordert, sich nicht um die »eitle Wissenschaft« zu kümmern, in deren Namen man ihnen die Hände binden wolle, die Universität zu verlassen und unter das Volk zu gehen. Man dürfe sich aber nicht blos an die Bauern wenden und diese revoltieren, man müsse auch die Räuber herbeirufen. Das Räubertum sei »eine der ehrenhaftesten Formen des russischen Volkslebens«. Der Räuber ist der Held, der Schirmer und Rächer des Volkes, der unversöhnliche Feind des Staates und jeder vom Staate gegründeten gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung, der Kämpfer auf Tod und Leben gegen diese Civilisation der Beamten, Edelleute, Priester und der Krone. Der russische Räuber sei der wahre und einzige Revolutionär, der Revolutionär sans phrase, ohne aus den Büchern geschöpfte Rhetorik, ein unermüdlicher, unversöhnlicher und in der Action unwiderstehlicher Revolutionär, ein socialer und Volksrevolutionär, kein politischer und Klassenrevolutionär.

Was hier von Bakunin und Netschajew gelehrt wird, ist etwas ganz Neues, ohne Vorbild in der langen Reihe der revolutionären Thaten, welche vordem verübt wurden. Nicht den offenen Kampf gegen die Gesellschaft fordern diese Männer, sie nennen ihn erfolglos; was sie verlangen, ist der Einbruch in die Gesellschaft durch das Verbrechen, die Aufrüttelung der Geister durch ein Ungeheuerliches. Netschajew hat diese schreckliche Lehre in ein System gegossen, in einem revolutionären Katechismus niedergelegt: »Das Wort« sagt er daselbst, »hat für uns

nur Wert, wenn ihm die That auf dem Fusse folgt. Aber nicht alles ist That, was diesen Namen führt: z. B. ist die bescheidene und zu vorsichtige Organisation geheimer Gesellschaften ohne äussere Kundgebungen in unseren Augen nur ein lächerliches und unerträgliches Kinderspiel. Wir nennen äussere Kundgebungen nur eine Reihe von Handlungen, die positiv irgend etwas, eine Person, eine Sache, ein Verhältnis das die Volksemancipation hindert, zerstören. Ohne unser Leben zu schonen, müssen wir mit einer Reihe verwegener, ja sinnloser Attentate in das Leben des Volkes einbrechen und ihm den Glauben an seine Macht einflössen, es erwecken, vereinigen und zum Triumphe seiner Sache hinführen.«

Das ist die Lehre von der Action, von der Thatpropaganda, welche Bakunin am Ausgang der 60iger und Beginn der 70iger Jahre der radikalen Arbeiterschaft des Lemanbezirkes und der Juragegend in der Schweiz einimpfte. Paul Brousse, der treue Anhänger Bakunins und Führer der ersten anarchistischen Verbindung, der berühmten »Juraföderation«, hat der teuflischen Lehre Netschajews die letzte, populäre Formulierung gegeben. »Thaten werden allseitig besprochen, nach der Ursache der Thaten fragen die indifferenten Massen, sie werden aufmerksam auf die neue Lehre und discutieren sie. Sind die Menschen erst einmal so weit, so ist es nicht schwer, viele von ihnen zu gewinnen.« Darum empfahl er Aufruhr und Attentat, nicht um dadurch die bestehende Ordnung zu beseitigen, sondern lediglich zum Zwecke der »Propaganda«. —

Dass diese russische Importware bei der radicalen Arbeiterschaft des Jura und von da aus bei den Arbeitern Südfrankreichs, Italiens und Spaniens solchen Anklang fand, hatte mehr als einen Grund. Nicht der letzte Grund war wohl die Verstimmung der Arbeiterschaft gegen das vom Londoner Generalrat der »Internationale« geübte autokratische Parteiregiment. Bakunin wusste diese Verstimmung sehr geschickt zu fructificieren, und den antiautoritären Zug der Arbeiterschaft in die Richtung seiner Thatpropaganda zu lenken. Und ebenso war es kein Zufall, dass gerade die Westschweiz, Südfrankreich, Italien und Spanien sich auf die neue Lehre einschworen und auch heute noch die Hauptdistrikte des Actionsanarchismus bilden. Die Proletarisierung und das sociale Elend machte klärlich die Bevölkerung gerade dieser Länder für die Annahme der anarchistischen Doctrin sowohl als der nihilistischen Thatpropaganda besonders geeignet.

Es sei mir hier eine Bemerkung gestattet, die scheinbar von dem Hauptgegenstande ablenkt, in Wahrheit aber zur Erkenntnis der Abwehrmittel sehr wichtig ist. Es gilt heute so ziemlich als ein unangefochtenes Dogma, dass die Proletarisierung der Massen eine Be-

gleiterscheinung des fortschreitenden Industrialismus sei. Dem gegenüber liesse sich die Frage aufwerfen, woher die grossen Proletariermassen vor der französischen Revolution kamen, und woher am Beginn des Jahrhunderts die entsetzliche Proletarisierung in England? Beide Länder befanden sich um jene Zeit erst in dem Uebergangsstadium vom agricolen zum industriellen Leben. Ich habe an anderer Stelle den Beweis erbracht, dass das entsetzliche Proletariat in Oesterreich vor 1848 rein agrarischen Ursprunges war und dass es nicht auf die Rechnung der jungen Industrie, sondern der dekadenten landwirtschaftlichen Verhältnisse zu setzen war. Ebenso ist das sociale Elend Russlands eine Folge der unhaltbar gewordenen bäuerlichen Ordnung und — nun ad rem — auch in den beiden Hauptländern des Aktionsanarchismus, in Italien und Spanien — die ja beide keine Industriestaaten sind — ist das gefährliche Proletariat rein agrarischen Ursprunges. Es ist hier nicht der Ort, um es umständlich zu erweisen, aber es ist leicht für jeden sich dafür die Bestätigung zu verschaffen, dass die industrielle Arbeiterschaft, welche einer neuen Entwicklungsphase der Gesellschaft angehört, vorwiegend der Organisation und der legitimen Agitation zustrebt, während das agrarische Proletariat, das traurige Resultat einer überlebten, absterbenden Wirtschaftsform, die zersetzenden, mehr auf die Auflösung als auf die Reform geriehteten Bestrebungen bevorzugt. Damit ist der doppelte Prozess, der sich im Schosse der Gesellschaft beim Uebergang von einer Wirtschaftsordnung in die andere vollzieht gewissermassen funktionell erklärt; damit ist aber auch erklärt, warum gerade Italien und Spanien in der Geschichte des Aktionsanarehismus eine so traurige Rolle spielen.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, eine Geschichte des Aktionsanarchismus zu liefern; man kann jedoch kein auch nur annähernd richtiges Bild der ganzen Bewegung haben, wenn man nicht wenigstens einen Streifblick auf den Londoner Anarchisten-Kongress von 1881 wirft, mit welchem die eigentliche historische Rolle des Aktionsanarchismus erst ihren Anfang nimmt. In der Agitation, welche die Jurafoederation angebahnt und entfaltet hatte, war bald infolge des Umsichgreifens der socialistischen Organisation ein Rückgang eingetreten und gegen Ende der siebziger Jahre schien es, als wäre der Anarchismus im raschen Absterben begriffen. Da kam im Jahre 1878 in Deutschland das Socialistengesetz. Da durch dasselbe die legale Agitation der Socialdemokratie lahmgelegt wurde, bildeten sieh innerhalb der Arbeiterschaft radikale Gruppen, welche geführt von den Agitatoren Most und Hasselmann die Parole ausgaben, man müsse nun, ausgeschlossen von der gesetzlichen Agitation, alle Kräfte der Vorbereitung der Revolution widmen. Als diese Vorbereitung erklärte Most die Bewaffnung aller

Socialisten, energische geheime Agitation zur Aufwiegelung der Massen und vor allem revolutionäre Thaten und Attentate. Diese Agitation sollte von ganz kleinen »Gruppen« von höchstens 5—6 Mann betrieben werden. Die socialdemokratische Partei schloss zwar Most aus ihren Reihen aus, als er den nackten Anarchismus predigte, allein unter dem Einfluss der durch das Socialistengesetz erzeugten Stimmung erlosch durch die Parteiexkommunikation nicht nur nicht Most's Einfluss, er wuchs vielmehr von Tag zu Tag. Die Londoner Organisation des »Socialdemocratic Working Mens Club« war bald, nachdem er dorthin gekommen war, in seinen Händen. In Frankreich, Spanien, Italien, der Schweiz, Deutschland, Oesterreich und Amerika erwachte durch seine Agitation der Anarchismus zu neuem Leben oder fand neue Heimstätten, und als 1881 der grosse Anarchisten-Kongress in London das Programm des Aktionsanarchismus und der Gruppeneinteilung ausgegeben hatte, begann über alle Länder die Aera der anarchistischen Putsche und Attentate.

Seit 1884 war eine Rückstauung oder wenigstens ein Zurücktreten der Propaganda zu bemerken. Die jetzt seit etwa fünf Jahren fühlbare verschärfte Kraft, mit welcher der Aktionsanarchismus wieder, besonders in den romanischen Ländern auftritt, scheint bereits in einem neuen Zeichen zu stehen. Die Organisation ist aber noch die von Most entworfene.

Alles Schwergewicht liegt heute in der Gruppe, die zudem sehr klein ist und einen höchst fluktuierenden Charakter hat. Je nach Beruf, persönlichen Beziehungen, Aufenthaltsort u. dgl. vereinigen sich fünf, sieben, höchstens ein Dutzend Menschen zu einer Gruppe, um nach einiger Zeit wieder auseinanderzugehen. Untereinander stehen die Gruppen fast nur durch ambulante Mittelpersonen (nach der Gaunersprache Trimardeurs genannt) in Verbindung. Dieser Organisation entspricht vollkommen der rein individuelle Charakter der »Thaten«; die anarchistischen Putsche und Verschwörungen sind ausser Mode; die Attentate der letzten Zeit sind fast ausschlesslich der rein individuellen Initiative entsprungen. —

II.

Wenn wir nun nach diesem kurzen Rückblick auf die Geschichte des Anarchismus fragen, was sich gegen denselben vorkehren lässt, wie derselbe zu bekämpfen ist, so müssen wir zunächst wiederholen, dass nicht die Anarchisten, sondern die »Propagandisten« zu bekämpfen sind. Es giebt Propagandisten, welche in Wirklichkeit keine Anarchisten sind, selbst Most ist kein theoretischer Anarchist, sondern Anhänger der Pöbeldiktatur; es giebt andererseits zahlreiche

theoretische Anarchisten, welche die Thatpropaganda verdammen; Theorie und Propaganda hängen nur durch einzelne Personen untereinander zusammen.

Bei solcher Auseinanderhaltung von Anarchisten und Propagandisten kann der Staat aber gegen die anarchistischen Verbrechen nicht nur repressiv, sondern in einem gewissen Sinne auch präventiv vorgehen. Das Bekenntnis zum Anarchismus ist zulässig, dagegen halten wir schon das blosse Bekenntnis zur Thatpropaganda für eine strafbare Handlung, weil es unter allen Umständen, und zwar nicht bloss potentiell, die Gutheissung und Anpreisung von Verbrechen und auch die Anreizung hierzu bedeutet. Das von einzelnen Staaten geübte Ausweisungsverfahren wird sich vielleicht in diesem Falle in Wahrheit bewähren, die Ausweisung sollte jedoch um politische Chicanen zu verhindern, nie anders als auf Grund eines richterlichen Spruches, keinesfalls auf bloss administrativem Wege erfolgen. Allerdings, die Abschiebung der Last von einem Lande auf das andere hat wenig Sinn. Hier wäre darum der Punkt, wo ein internationales Uebereinkommen einzusetzen hätte, um eine gewisse Gleichmässigkeit zu erzielen. Ein jedes Land behält seine Actionsanarchisten, und verfährt gegen sie nach den eigenen Gesetzen, bestraft sie oder verschickt sie in Arbeitskolonien. Eine weitere internationale Action wird deshalb ohne Bedeutung sein, weil eine internationale Organisation der Anarchisten nicht existiert. Indes dürfte eine strenge aber gerechte und ängstlich in ihren Grenzen bleibende Verfolgung der Thatpropaganda nicht ganz ohne vorbeugende Wirkung bleiben, wenn man sich davon auch keine radikale Wirkung versprechen darf.

Darüber müssen sich die Staaten und die Gesellschaft überhaupt klar sein: Keine Wachsamkeit wird Attentate verhindern, keine Strenge Fanatiker zurückschrecken und kein System der internationalen Polizei die Ausbreitung des Actionsanarchismus verhindern, wenn der Krankheitsstoff nicht verschwindet, der im socialen Körper steckt. So lange in Italien ein schlechtes Regierungssystem mit alteingefressenen wirtschaftlichen Uebeln und einer übergrossen Bevölkerungsvermehrung sich zusammen findet[1]), so lange wird Italien mit seinem Proletariat die

[1]) Auch Volkscharakter und Volksgewohnheiten kommen hier in Betracht. Nach den Daten der 1898 veröffentlichten italienischen Kriminalstatistik wurden von 100000 Einwohnern wegen Mord und Totschlag verurteilt in Italien (1894) 6,75, in Frankreich (1893) 1,4, in Oesterreich (1893) 1,5, in Deutschand (1894) 0,85, ebensoviel in Irland, endlich in England und Schottland 0,46 und 0,29. Die Mord- und Totschlag-Frequenz ist also in Italien rund fünf Mal so gross wie in den Nachbarländern Frankreich und Oesterreich. Red.

Nachbarländer überschwemmen und stets aufs neue das Contagium der socialen Desperation aus dem kranken in den gesunden Teil der Gesellschaft führen. So lange in gewissen Staaten nicht bloss das Ausmass der politischen Rechte, sondern auch das Mass der persönlichen Sicherheit gewährten Schutzes sich je nach Stand, Besitz oder Titel richtet, so lange hier darum ganze Klassen der Gesellschaft Anlass haben zu verzweifeln an dem guten Willen des Staates, Gerechtigkeit zu üben, solange wird die Lehre von der Ueberflüssigkeit und Schädlichkeit des Staates Proselyten finden. Hier hat dann die Macht internationaler Kongresse jedenfalls ein Ende.

Das Verhältnis von Eltern und Kindern bei dem Landvolk in Deutschland.

Von

Julius Wolf.

Ueber das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bei den Naturvölkern ist im vorigen Hefte dieser Zeitschrift gehandelt worden. Unter Beibringung wohl ziemlich des gesamten für die Beurteilung der Frage in der anthropologischen und Reiseliteratur aufgestapelten Materials aus älterer und neuerer Zeit wurde der Beweis geführt, dass die jüngst von einem namhaften Nationalökonomen ausgesprochene Auffassung, dass die Liebe der Eltern zu den Kindern ein Produkt der Kultur sei, gegenüber den Thatsachen nicht Stich halte. Der Verfasser des Aufsatzes stellte vielmehr fest, dass die niedrigsten Völker in der Mehrzahl der Fälle, und gewiss die unstäten Völker, sowie die Jäger und Fischer ihre kleinen Kinder zärtlich lieben, verwöhnen und nicht züchtigen. Er durfte danach den Satz als unrichtig erklären, dass die Erziehung mit dem Wachstum der Kultur von ursprünglicher Rohheit zu immer grösserer Milde fortschreitet. »Im Gegenteil, sie fing mild an und ist erst jetzt (nach einer Periode der Strenge wieder mild geworden.« Der Verfasser des Aufsatzes, meinte zum Schluss: »Der geschichtliche gewonnene Längsschnitt hat übrigens seine Analogie im Querschnitt der heutigen Kulturgesellschaft. Wir haben eine dreifache Behandlung der Kinder auch in der jetzigen westeuropäischen Bevölkerung. In der gänzlich ungebildeten Klasse werden die Kinder entweder roh vernachlässigt oder ohne Erziehung verwöhnt, in den etwas höheren Kreisen der tüchtigen kleinen Leute

dürfte man noch die strengste Disciplin antreffen, bei den höher Gebildeten ist die liebevolle Schonung der Kinder wieder Sitte geworden.«

Diese Feststellungen entsprechen nur teilweise dem Bild, das wir von den Verhältnissen der heutigen Kindererziehung in uns tragen. Eine Kontrolle möchte danach nicht überflüssig sein. Disraeli sprach einmal davon, dass die Arbeiter und die Besitzenden zwei Welten seien, die nichts oder wenig von einander wüssten. Dies Bild ist unvollständig. Die Zahl der »Welten« in unserer Gesellschaft ist grösser, als Disraeli meinte. Jede gesellschaftliche Schicht ist eine Welt für sich, von deren Leben und Fühlen vielleicht die Schichten weiter unten, wo es deren giebt, nicht aber die Schichten weiter oben eine halbwegs richtige Vorstellung haben. Das Gefühlsleben der Schichten unten kann aber blos durch Leute aufgeschlossen und den Schichten oben näher gerückt werden, die inmitten jener wenigstens eine Zeit lang lebten, Freud und Leid mit ihnen teilten.

Wie die Erziehung heute bei den »höher Gebildeten« gehandhabt wird, ist im allgemeinen der Intelligenz des Volks wohl bekannt. Auch nicht unbekannt die Art der Erziehung in der Mittelschicht. Von der Erziehung dagegen bei Tagelöhnern, Kleinbauern u. s. w., d. h. der Schicht zu unterst, hat man unklare Begriffe. Dr. S. R. Steinmetz, der Verfasser des angezogenen Aufsatzes behauptet, sie sei hier ähnlich jener der Naturvölker, sie zeichne sich durch Milde, durch Verwöhnung, durch übelangebrachte Nachsicht aus. Ist dieses Bild richtig? In der Absicht, jene Feststellungen zu kontrollieren, haben wir zu der Enquete gegriffen, die über die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im deutschen Reiche vor zwei Jahren von den Pastoren Wittenberg-Liegnitz und Wagner-Pritzerbe unternommen worden ist. Auf 1350 Seiten der zwei Bände, die mit den Ergebnissen dieser Enquete angefüllt sind[1]), ist zuverlässige und an einer Unzahl von Fällen erhärtete Antwort auf unsere Frage gegeben.

Es kann gleich hier vorweg genommen werden, dass das Bild, welches jene Enquete mit Bezug auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bei dem Landvolk in Deutschland zeigt, mit den Annahmen des holländischen Sociologen übereinstimmt. Das Verhalten des Landvolks seinen Kindern gegenüber deckt sich bis in Einzelzüge mit dem Verhalten der Naturvölker. Doch ist auszusprechen, dass die Gebiete jenseits und diesseits der Elbe ein etwas verschiedenes Verhalten zeigen. Westlich und südwestlich der Elbe wird Vernachlässigung und Verwöhnung vielleicht etwas weniger geübt. Immer aber wird noch milde

[1]) Unter dem vorerwähnten Titel bei Reinhold Werther in Leipzig erschienen.

erzogen und naiv erzogen, insbesondere auch mit wenig Sinn für die Notwendigkeit der Fernhaltung des obscönen, geschlechtlichen vom Kinde.

Wir wollen die Enquete nun selber sprechen lassen. Aus Ostpreussen heisst es »von Erziehung ist kaum die Rede«, aus Westpreussen: »Sehr vielen Eltern mangelt das Bewusstsein der Verantwortlichkeit vor Gott, sie lassen es an Vorsicht in Worten und Werken fehlen und daraus ergiebt sich eine nachlässige gewissenlose Erziehung«. Aus Ostpreussen, Regierungsbezirk Gumbinnen wird dies näher erläutert: »Es fehlt den Eltern an Gefühl für Sittlichkeit, Keuschheit und Scham; deshalb ergehen sie sich, ohne dabei etwas arges zu denken, in schmutzigen Redensarten in Gegenwart ihrer Kinder, überlassen dieselben auch vielfach dem Umgang mit dem Gesinde, von welchem jene natürlich wenig Gutes hören und lernen. Das Umgehen mit den Haustieren, das Zusehen bei deren Zeugungs- und Geburts-Akten macht die Kinder in den intimsten geschlechtlichen Fragen noch eher erfahren, als sie es ohnehin bei den obwaltenden Verhältnissen werden müssen.« Aus dem Regierungsgebiet Königsberg wird gemeldet: »Die Eltern finden gar nichts dabei, wenn sie vor den Ohren der Kinder in höchst drastischer Weise und mit den obscönsten Ausdrücken die heikelsten Dinge besprechen. Werden sie auf das Unverantwortliche ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht, so rechtfertigen sie sich wohl mit den Worten: ‚Ach, die Kinder sind klüger als wir Alten'.«

Die Klage über Sorglosigkeit, Fahrlässigkeit, Mangel an Ernst und Energie bei der Erziehung ist östlich der Elbe allgemein. Ob aber Gewissenlosigkeit vorliegt, wie es vorhin für Westpreussen von unserem Gewährsmann ausgesprochen worden ist, ist fraglich, eher liegt übergrosse Nachsicht vor, entspringend aus Schwäche des Intellekts und des Charakters bei den Eltern. In diesem Sinne heisst es auch aus Pommern: »Die Kinderzucht leidet an einem Mangel von Ernst und Energie; die Eltern behandeln die Kinder zu nachsichtig, ihre Unarten und Fehler werden selten oder garnicht gerügt. Ein Berichterstatter hat in dreissig Jahren nicht einmal Eine Klage von Eltern über den Ungehorsam der Kinder gehört.«

Letztere Aeusserung ist in hohem Grade charakteristisch. Sie deutet an, wie weit die Analogie zwischen den von Steinmetz zum Gegenstand der Betrachtung gemachten primitiven Verhältnisse der Naturvölker und denen geht, die wir heute noch bei der Landbevölkerung in einem Kulturstaate ersten Ranges antreffen. Auch wenn gesagt wird, »dagegen sind besonders die Tagelöhner sehr schnell mit Beschwerden über die Schulzucht bei der Hand«, so sind wir daran erinnert, dass bei den

Naturvölkern die von Fremden gegenüber den Kindern geübte Strenge bei den Eltern nichts weniger als freundliche Aufnahme findet.

Noch wird uns aus Pommern — wir geben immer Ein Zeugnis für viele — berichtet: »In sittlicher Beziehung wachsen die Kinder vollends wild auf; die Eltern finden an schmutzigen Reden und Thaten gar nichts tadelnswertes, weil sie selbst sich von Jugend auf in keiner anderen Atmosphäre bewegt haben«. Aus Mecklenburg heisst es: »Es fehlen besonders in Arbeiterkreisen feste Erziehungsgrundsätze. Die Kinder können thun und lassen, was sie wollen und daraus entwickelt sich oft bei ihnen eine auffallende Rohheit.« Aus Schleswig-Holstein wird dem gleichen Verhalten die Erklärung gegeben, dass die Eltern »die Pflichten der Erziehung nicht in christlichem Sinn erfassen, mit der Zucht es nicht genau nehmen und den Kindern gegenüber daher zu grosse Nachsicht üben«.

Um weitere Zeugnisse dieser Art zu bringen, so wird aus der Provinz Sachsen geklagt: »Es mangelt besonders im Arbeiter-, aber auch im Bauernstande an jeglicher Zucht« und weiter »Die Eltern machen ihre Kinder zu Götzen«. Ganz gleich hiess es aus Mecklenburg: »Andrerseits sind aber die Kinder auch für die Klasse der Arbeiter deren Abgötter und die Erziehung ist demgemäss«. Und schliesslich aus dem gleichen Gebiete: »Die Eltern lieben ihre Kinder mit einer wahren Affenliebe, infolgedessen wird auch in frühester Jugend Zucht und Strenge so gut wie garnicht geübt«. — Affenliebe und Erziehungslosigkeit — offenbar Korrelate, die sich auf niedriger Kulturstufe zusammenfinden, die aber doch bezeugen, dass die Liebe der Eltern zu den Kindern nicht Kultur-, sondern Naturprodukt ist, und auf die Bezeichnung als Kulturprodukt blos die Erziehung Anspruch hat.

Die Verhältnisse hier sind auch jene in Posen und Schlesien. Aus Posen sagt der Berichterstatter: »Es fehlt den Eltern das Bewusstsein der sittlichen Pflichten ihren Kindern gegenüber, und dieser Mangel findet sich nicht nur im Arbeiterstande, sondern er reicht auch bis in den Bauernstand hinein.« Und aus Schlesien hört man: »Die Kinderzucht ist jammervoll, von Erziehung keine Rede. Die sexuellen Dinge werden vor den Kindern mit grösster Offenheit und in den derbsten Ausdrücken besprochen. Mit Ausnahme der Pferde werden die Tiere fast durchgängig von dem weiblichen Geschlecht zum Bullen, Eber oder Bock geführt.«

Etwas besser lauten die Berichte aus der Mark. Wenigstens ist das Bild kein einheitlich trübes mehr. In einem Referate, wenn auch in Widerspruch mit anderen, wird berichtet: »Die Kinder erhalten eine strenge Erziehung, auf Ordnung und Anstand wird gehalten, nur bei

den Kindern der Arbeiter ohne Eigentum findet man grössere Vernachlässigung«. Aber doch wird die Schwäche der Eltern, ihre Nachsicht, die wenn auch übel angebracht immer doch aus Liebe entspringt, immer noch beklagt. Es heisst, dass »die Arbeiter vielfach ihren Kindern jeglichen Willen lassen und alle Unarten entschuldigen, sodass sich häufig Ungehorsam und Ungezogenheiten ausbilden«. Aehnlich hören wir aus Sachsen: Die Eltern huldigen selbst zum grossen Teil laxen Ansichten und sind schwach gegen ihre Kinder, wo es ihren Unarten entgegenzutreten gilt.« Und weiter dann: »Es fehlt an Aufsicht und Zucht, teils aus Schwachheit und Gleichgültigkeit, teils aus Furcht, die Kinder aus dem Hause zu treiben und Knechte und Mägde zu verlieren. Da die jungen Leute schon früh verdienen und bei dem Mangel an Dienstboten ihre Unentbehrlichkeit fühlen, so sind sie oft unbotmässig gegen die Eltern und Herrschaften, und diese drücken ein Auge zu.« Zuletzt: »Sie (die Kinder) ordnen sich in Gruppen, die gegen die Eltern zusammenhalten (»Koppeln«), je nach dem Alter resp. Konfirmationsjahr oder Stand. Die Eltern gehen teils aus Sparsamkeit, teils aus vermeintlicher Liebe zu ihren Kindern, teils aus Feigheit (!) oder ökonomischen Rücksichten den Koppeln aus dem Wege.«

Hier also Organisationen der Kinder, vergleichbar den Klubhäusern der Naturvölker, wo je die Männer und die Frauen sich zum Zwecke der Einnahme der Mahlzeiten und anderer Verrichtungen zusammenfinden. Auch ökonomische Rücksichten halten ihren Einzug. Die Knaben werden Verdiener und die Eltern geraten in eine gewisse Abhängigkeit von ihnen, die dann allerdings auch nicht geeignet ist, Strenge an Stelle der Milde zu setzen. »Die Eltern«, heisst es aus dem Regierungsbezirk Erfurt, »sind in der Mehrzahl zu schwach gegen ihre Kinder, sobald diese Geld verdienen, ja — ein scheinbarer Widerspruch, aber doch erklärbar nach dem früheren, — nehmen sie teilweise sofort aus dem Dienst, wenn die Herrschaft Zucht üben will.«

Ob der Lehrer, ob die Herrschaft Zucht üben will, beides wird von den Eltern übel empfunden, da es nicht zu ihrem System der Milde und Lauheit stimmt. Ganz wie die Mütter bei den niedrigsten Kaliforniern »toll vor Wut werden, wenn die Missionäre die Rangen einmal züchtigen wollen«. (Steinmetz a. a. O. S. 620.)

Der Uebergang zu den besseren Verhältnissen des Westens und Südens deutet sich ganz unmerkbar an. Noch aus Hannover wird geklagt: »Ueber Kinderzucht ist nichts zu sagen, weil eine rechte Zucht nicht stattfindet.« Und eine Anzahl Berichterstatter aus Hessen-Nassau nennen die Kinderzucht »schwächlich«, »nicht streng genug«, »lax«. Dann wird noch auf Unbotmässigkeit und Eigenwillen der Kinder

hingewiesen, welche von den Eltern nicht gebrochen werden. Neben diesen mehr allgemeinen Notständen wird aber als besondere Klage immer und überall vorgebracht: »Geschlechtliche Verhältnisse werden ohne Scheu und Scham vor den Ohren der Kinder besprochen; sie wachsen unter der Vorstellung auf, dass geschlechtlicher Umgang das von der Natur gegebene Verhältnis ist!« »Auch die ehelichen Verhältnisse sind ihnen nicht verborgen, es wird als etwas zu natürliches angesehen, wie beim Vieh; das kennen sie alle.«

Aus Braunschweig heisst es: »Gegen die Unarten und Wünsche der Kinder sind die Eltern zu schwach, sodass die Autorität immer mehr (?) verloren geht und hernach jene zu thun und treiben gewohnt sind, was sie wollen«. In Schaumburg-Lippe werden unter den Versäumnissen der Familie mangelhafte Zucht und Gleichgültigkeit der Eltern, welche oft in Gegenwart der Kinder über geschlechtliche Dinge sprechen, ihre Kinder verziehen und vergöttern, und sie nicht vor dem üblen Einfluss der Knechte und Mägde bewahren, genannt.

Wie weit aber der Mangel an Autorität selbst im Südwesten geht, wo die Verhältnisse im ganzen besser liegen, zeigt überaus charakteristisch folgende an sich ganz niedliche Geschichte aus dem Elsass: »Eine kaum der Schule entwachsene Tochter, die längst nichts mehr von der Betglocke weiss, wird, da sie um neun Uhr noch nicht nach Haus gekommen, von der Mutter aufgesucht und zur Heimkehr genötigt. Dieselbe lässt aber die Mutter allein in's Haus treten und bleibt draussen. Eine halbe Stunde später schaut die Mutter nach und findet sie bei einem Burschen stehen — erneute Aufforderung, nach Hause zu kommen. Die Mutter legt sich zu Bett — nach Verlauf von einer Stunde ist das Mädchen noch immer nicht zurückgekehrt. Die Mutter steht nun wieder auf, wirft sich in die Kleider und — bringt der ungehorsamen Tochter ein warmes Kopftuch, damit sie sich nicht erkälte!« Unvernünftige Milde ist hier also zu Hause wie im äussersten Nordosten.

Auch aus dem württembergischen Neckarkreise lesen wir: »Die Kinder werden sofern nicht die Not und die dürftigen Umstände sie erziehen, ungeheuer verwöhnt«. Dazu kommt auch in manchen bäuerlichen Gemeinden: »der frühe Gelderwerb verschafft den Kindern im Elternhause eine zu freie Stellung«.

Obwohl die Verwöhnung als ewiger Refrain wiederkehrt und Berichterstatter aus dem erwähnten Neckarkreise sogar meinen: »Das Elternhaus hat keinen Begriff von Erziehung«; »die Kinderzucht liegt im argen, von Aufsicht über die Kinder ist bei den meisten Eltern keine Rede«; »die Eltern haben zu wenig Gewalt über die Kinder, besonders wenn sie Geld verdienen«; »sie sind äusserst nachsichtig gegen der Kinder Fehler und Vergehungen, können ihnen keine Bitte und

kein Vergnügen abschlagen, räumen ihnen vielmehr fast unbeschränkte Freiheit ein«, so ist doch nicht zu verkennen, dass mit der Wanderung nach dem Westen und dem Süden die Verhältnisse ein besseres Gesicht annehmen.

Bereits aus der Provinz Sachsen liegen, wie berichtet, eine Anzahl befriedigender Zeugnisse vor. Aehnlich heisst es aus dem Königreich Sachsen: »Die Kinderzucht ist im allgemeinen gut«. Und ziemlich ebenso tönt es, wenn auch nicht unison, so doch immer von einer Anzahl Zeugen, durch das ganze Gebiet bis in's Rheinland und aus dem Süden herauf. Ein Berichterstatter aus dem bayerischen Kreise Schwaben lobt die Reinlichkeit und Zucht, ein anderer nennt die Erziehung lobenswert, nur sollte die erwachsene Jugend etwas mehr eingeschränkt werden. Aus der Rheinpfalz wird berichtet: »Von sittlichen Notständen kann hier nicht geredet werden, ist nichts bekannt, oder nichts zu bemerken«. Ein weiterer Bericht beschränkt sich auf die Bemerkung: »Allgemeine Kinderunarten« (sonst Nichts!).

Am treffendsten dürfte trotzdem auch für das grosse Gebiet des Westens und Südens das Bild sein, das der württemberger General-Berichterstatter nicht für alle, aber doch »für eine grosse Zahl Eltern« uns entwirft. »Gross ist überall die Zahl der Eltern, die es fehlen lassen an Selbstzucht: kein Gefühl der Schamhaftigkeit und Keuschheit, keine Vorsicht vor Kindern in Worten, im Leben, bei Tag und bei Nacht, und darum auch an der rechten Kinderzucht: bald Ueberschätzung, bald Unterschätzung ihres Alters, bald traurige Nachgiebigkeit, bald übergrosse Härte; bald Ausnützung (?) der Kinder, dass sie ganz sich selbst überlassen sind, thun und treiben dürfen, was sie wollen; bald eine blinde Liebe, welche die Schwächen und Fehler der Kinder übersieht und nichts auf sie kommen lässt; bald eine schwächliche Liebe, welche die Fehler wohl sieht, aber nachsichtig dagegen ist, weil die Kinder im Haushalt gut zu gebrauchen sind«. Das gilt, wie erwähnt, nach den Worten des Berichterstatters »für eine grosse Zahl Eltern«, vielleicht nicht mehr für die Mehrheit hier, und das macht den Unterschied gegen den Osten aus, wo jenes Bild die »grösste« Zahl Eltern, die überwältigende Mehrheit richtig zeichnen dürfte. —

Auch durch die Verhältnisse in Deutschland wäre also der Beweis erbracht, dass die Erziehung nicht »mit dem Wachstum der Kultur von ursprünglicher Rohheit zu immer grösserer Milde fortschreitet«, sondern dass sie, wie Steinmetz meint, »mild anfängt und mild endigt«. Steinmetz fügt noch eine Aeusserung aus Pädagogenkreisen an, aus welcher hervorgeht, dass auch hier genau entgegengesetztes als Thatsache gedacht wird. In R. A. Schmidts Encyclopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens ist zu lesen, dass die Strafe stets in

Verhältnis gestanden habe zu den grösseren oder geringeren Hartschlägigkeit oder Feinfühligkeit der Zeit, diese aber zumeist dem entsprochen habe, was die Bevölkerungen durchzumachen und zu erfahren hatten.

Dass dieser Satz falsch ist, zeigte nicht blos die Betrachtung der Naturvölker, sondern auch die der gegenwärtigen Verhältnisse bei dem Landvolk in Deutschland, das im allgemeinen ja wohl hartes »durchzumachen und zu erfahren hat«, seine Kinder aber nichtsdestoweniger »ungeheuer verwöhnt«, ihnen »jeglichen Willen lässt«, ihre »Unarten entschuldigt«, sie nicht selten zu »Götzen« macht.

Die hier mitgeteilten Beobachtungen sind für das evangelische Deutschland gesammelt. Alles spricht dafür, dass sie auch für das katholische Deutschland Geltung haben.

Zur Geschichte der deutschen Socialdemokratie.

II.

Im Zeitalter Bismarcks.[1]

Von

Prof. Georg Adler in Berlin.

(Schluss.)

»J'appelle un chat un chat et Rollet un fripon.« Boileau.

Der zweite Band des Mehringschen Werkes giebt eine einlässliche Darstellung der Agitationsgeschichte der modernen Socialdemokratie.

In der Erzählung der Thatsachen bedeutet er keine Bereicherung unserer Litteratur; denn alles Wesentliche, was Mehring mitzuteilen weiss, war längst bekannt, und alles Andre betrifft Details der Agitationsgeschichte, die gänzlich bedeutungslos sind und grosse Partien des Buches unübersichtlich, langweilig und ungeniessbar machen.

Aber es giebt gar manches Geschichtswerk, dessen Bedeutung nicht in dem beigebrachten Material, sondern in der Eigentümlichkeit, wie die Thatsachen vorgetragen und die geschilderten Personen beurteilt werden, besteht, — und hier lässt uns Mehring nicht im Stich: denn seine Art, Thatsachen vorzutragen und Personen zu beurteilen, ist allerdings als im höchsten Maasse »eigentümlich« zu bezeichnen. Es fragt sich allerdings, welcher Art diese Eigentümlichkeit ist.

Was Mehrings Darstellungsweise von der andrer Autoren zunächst

[1] Franz Mehring, Geschichte der deutschen Socialdemokratie. Zweiter Teil: Von Lassalles offenem Antwortschreiben bis zum Erfurter Programm (1863—91). Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 568 S.

unterscheidet, ist seine Fähigkeit, theatralisch mit grossen Worten um sich zu werfen. Aber aller originellen Gedanken und ebenso jeglicher tieferen wissenschaftlichen Bildung baar, bringt er's eben nur zu — Worten. Sein Urteil wird, wie im ersten Artikel dargethan, in der Hauptsache durch die Parteischablone bestimmt, dieser Maassstab allein entscheidet, ob er eine Person begeistert auf den Schild hebt, oder aber gegen sie eine Artillerie von Schimpfworten auffährt. Demnach ist klar, welches Publikum für Mehring prädestiniert ist: es sind jene Leute, die wegen ihrer parteigemässen Befangenheit dem Autor alle Beweise erlassen, weil sie die von ihm vorgetragenen Ansichten ohnehin teilen.

Aber etwas Andres ist es, allwöchentlich in Leitartikeln (in der socialistischen »Neuen Zeit«, deren Berliner Korrespondent Mehring ist) mit mächtigen Tamtamschlägen den baldigen Sieg des »klassenbewussten Proletariats« und den nahen Untergang seiner Feinde zu verkünden, — etwas Andres, Geschichte zu schreiben. Wie wenig Mehring für letztere Aufgabe veranlagt ist, zeigt bereits deutlich genug der Ton, auf den sein Werk gestimmt ist. Georg Friedrich Knapp, selber ein Meister in der Darstellung socialgeschichtlicher Vorgänge, sagt einmal: »Wer Geschichte schreibt, ist selber eine Art von Herrscher: zwar nicht im Gegenwärtigen, aber im Vergangenen; zwar nicht im Reiche der Thaten, aber im Reiche der Anschauungen; er herrscht über die Könige, wenn sie dahingegangen sind, woher sie nicht wiederkehren; also geziemt ihm eine königliche Sprache.« Von einer solchen Sprache ist niemand weiter entfernt als Mehring. Vom stolzen Standpunkte des orthodoxesten Marxismus, der auch nicht durch den leisesten Schatten eines eigenen Gedankens getrübt ist — obwohl er sonst schon im socialdemokratischen Lager selber nicht mehr völlig geteilt wird —, schildert Mehring die Geschichte der Socialdemokratie in einer Sprache, deren ganze Grazie der Leser selber nach den folgenden Beispielen, die leicht um hunderte vermehrt werden könnten, beurteilen mag.

Ueber Bismarck und seine Politik giebt Mehring unter anderen folgende Urteile zum Besten. »Sicher ist, dass Bismarck Bonapartes Appetit auf deutsche Landfetzen hinhaltend nährte, was zur Kennzeichnung seines »deutschen Patriotismus« vollkommen genügt« (1865). 1866 »hielt der französische Einspruch den Siegeslauf der preussischen Waffen auf, und der Friede wurde nach den französischen Vorschlägen abgeschlossen. Die Revolution von Oben bewährte auch darin ihren Charakter, dass sie auf halbem Wege stillstehen musste, aufgehalten durch den Machtspruch eines auswärtigen Despoten«. 1871 »begann der offene Kampf Bismarcks gegen die Socialdemokratie, anfangs ruck- und stossweise geführt mit dem lässigen Hochmut eines grössenwahnsinnig gewordenen Junkers, dann in dem verzweifelten Kampf um die eigene Existenz (!) immer verzweifelter, bis diese Existenz ehr- und ruhmlos zusammenbrach«. »Bimarcks bonapartistische Instinkte mussten angenehm gekitzelt werden von dem Gründungsschwindel, der die ganze Nation in eine Spielhölle verwandelte, um sie en masse beschwindeln zu können.« Konnte Bismarcks, dieses »rechten Prahlhansens«, »Torheit noch übertroffen werden, so wurde sie von der Torheit der liberalen Bourgeosie übertroffen«. »Die Begründung der Vorlage betr. Unfallversicherung troff von arbeiterfreundlichen Redensarten. . . . Bei ihrer Beratung im Reichstage that Bismarck dann noch ein Uebriges, ganz nach der Art plumper Demagogen, die, wenn sie einmal den Mund

aufthun, ihn nicht voll genug zu nehmen wissen. Dieser Mensch, der eben Hunderte von Arbeiterfamilien seinen sultanischen Launen geopfert hatte, vergoss heuchlerische Thränen über die Enterbten und die Arbeitergreise, die langsam auf dem Kehricht verhungern müssten. Jetzt zeigte sich, ein wie trauriger Stümper er war, selbst nur verglichen mit einem D'Israeli oder Louis Bonaparte.« Bismarck war ein »plumper Taschenspieler, mit dem verglichen selbst ein Louis Bonaparte in den unverdienten Ruf eines staatsmännischen Genies gelangen konnte«. »Der Bismärckische Despotismus wollte am Ende des 19. Jahrhunderts nach der Weise eines toll gewordenen Hamsters regieren.« Bismarck »war thatsächlich der beschränkteste jener Profitwüteriche, die, ehe sie den Bruchteil eines Pfennigs opferten, lieber alle Gebote der Menschlichkeit zertraten«.

Das Angeführte genügt, um, wenn der »Historiker« Mehring darnach überhaupt noch einer kritischen Bemerkung gewürdigt werden soll, dessen Zynismus und plumpe Skandalsucht zu kennzeichnen.

Auch sonst aber führt sich Mehring in seinem »Geschichtswerk« nicht anders auf als in den Spalten der »Neuen Zeit«, wo seine Leitartikel — nach einer von mir schon im J. 1895 gegebenen Charakteristik — »die Methode perfidester Polemik zu einem ganzen System des Terrorismus ausgebildet haben, das unter allen Gegnern des alleinseligmachenden Marxismus Furcht und Schrecken verbreiten soll, indem diese mit ganzen Kübeln von Schimpfworten, Verdrehungen und Verleumdungen überschüttet werden«.

Wie wenig das Buch, trotzdem Mehring es als »wissenschaftlich« zu etikettieren sucht, auch nur das Geringste mit Wissenschaft zu thun hat, wie sehr es vielmehr die dreisteste und tendenziöseste Mache darstellt, — das geht für den, der weiterer Nachweise bedarf, auch aus Mehrings Urteilen über Thatsachen hervor.

Gegenüber den immanenten Wohlstandstendenzen, die in der modernen bürgerlichen Gesellschaft mit ihrer sog. »kapitalistischen Produktionsweise« unzweifelhaft vorhanden sind, und, in Verbindung mit den durch Selbst- oder Staatshilfe geschaffenen Organisationen, die ebenso unzweifelhaft vorhandenen Elendstendenzen dauernd überwinden, spielt ein Mehring den Vogel Strauss. Er donnert noch ganz im Style der früheren Socialisten: der Kapitalismus »verhänge unmenschliche Zustände über die Masse der Menschen« und schleudere die Arbeiterklasse in die »Tiefen menschlicher Erniedrigung«; und dementsprechend erscheinen ihm die Arbeiter als »geknechtete und hungernde Massen«.

So schreibt Mehring heute, wo durch tausendfältige Zeugnisse die Besserung der Lage der Arbeiter konstatiert und Bestandteil der Ueberzeugung der Gelehrten aller — auch der socialistischen — Richtungen geworden ist.

Einst wusste es Mehring besser. In seinen Schriften von 1879 und 1882 — in einer Zeit, wo die führenden Geister der deutschen Nationalökonomie wirklich zu einer pessimistischen Auffassung des immanenten Entwicklungsganges des sich selbst überlassenen Verkehrs neigten —, damals hätte Mehring die Verelendungstheorie für wahr halten dürfen. Aber damals kam es ihm darauf an, der Socialdemokratie — deren Fahne er wenige Jahre zuvor verlassen hatte — eins zu versetzen, und so wandte er sich mit vollster Lungenkraft grade gegen die Verelendungslehre: »Ueberblicken wir — orakelte er damals — die reiche Mannigfaltigkeit unsres nationalen Lebens, dann erkennen wir deutlich, eine wie unendliche Strecke Weges uns von den ex-

tremen Missgebilden der grossen Industrie trennt; die Prophezeiung des Kommunismus von dem nahenden Weltsturze, der Scheidung des Volkes in wenige Milliardeure und die zahllos wimmelnden Millionen des Proletariats erscheint uns dann weniger als seine schlimmste denn als seine groteskeste Lüge« (Mehring, »Deutsche Socialdemokratie« [1879], S. 236).

1882 schreibt er sogar noch schärfer: »Herr Stöcker pflegt von der Not der industriellen Arbeiter in oft verläumderischer Weise zu sprechen, — ich sage mit vollem Bedacht: »in verläumderischer Weise«, denn ... Stöcker und Todt schildern in übertriebener Weise die Leiden der arbeitenden Klassen, ohne jemals auf die unbestreitbaren Fortschritte hinzuweisen, welche die Arbeiter während der letzten Jahrzehnte immerhin in ihrer Klassenlage gemacht haben« (Mehring, »Herr Stöcker der Socialpolitiker« [1882], S. 61).

Ansichten, die nach seiner eigenen Aussage nur der Verläumder vertreten kann, werden mit dem Augenblicke, wo Mehring bei einer andern Partei Dienste nimmt, als unumstössliche Wahrheiten verkündet! Und demgemäss donnert er heute im tiefsten Brustton der Ueberzeugung gegen die Gesellschaftsordnung, die »eine kleine Minderzahl in den Schooss des Reichtums und der satten zahlungsfähigen Moral, die grosse Mehrheit in den Abgrund des Elends und des Verbrechens schleudere«!

Nicht minder wird Mehring durch seine Stellung zur deutschen Arbeiterversicherung gekennzeichnet. Dies monumentale Werk erdreistet er sich wegwerfend als »Bettelreform«, als »verbesserte Armenpflege«, als »Almosen- und Lakaiensocialismus« zu bezeichnen. Wie viel ehrlicher und gerechter sind da selbst die Tageszeitungen der Partei! Schrieb doch selbst der Berliner »Vorwärts, Zentralorgan der socialdemokratischen Partei Deutschlands« in einem Aufsatze über die Bismärckische Socialreform (in No. 179 vom 3. August 1898):

»Ueber die Socialreform des Fürsten Bismarck wird man heute allgemein ruhiger wie früher urteilen .... In Arbeiterkreisen hat man sich den gegebenen Thatsachen anzupassen gewusst; das Kassenwesen ist trotz aller Mängel ein Stück des heutigen Arbeiterlebens in Deutschland geworden .... Und was die Erfolge der »positiven Förderung des Wohles der Arbeiter«, die Zwangsversicherung, anbelangt, so wird man heute anerkennen müssen, dass sie immerhin grösser sind, als man Anfangs Seitens der Gegner glaubte .... Auf diesem Gebiete steht heute Deutschland an der Spitze aller Staaten .... Ein Beweis, dass in dem Geiste Bismarcks viel Zeitgemässes und Richtiges steckte .... In der That ist, trotz aller widerspruchsvollen äusseren Organisationsformen, ein wirkliches System der Arbeiterversicherung zum Ausbau gekommen, das mit dem Namen des Fürsten Bismarck wohl immer verknüpft bleiben wird.«

Auch hier wusste es Mehring ehedem anders. 1882, wo erst nur der Gesetzentwurf betreffend die Unfallversicherung eingebracht worden war, erklärte er schon den Plan gradezu für »grossartig« (»Herr Stöcker«, S. 46) und schrieb begeistert:

»Mit dem Verschwinden der socialdemokratischen Agitation schlummerten alle socialreformatorischen Pläne glücklich ein und würden auch heute noch in einem wahren Dornröschenschlaf liegen, wenn sich nicht die geniale Kraft des Fürsten Bismarck durch das wuchernde Gestrüpp der Einbildungen und der Vorurteile breite Bahn gebrochen hätte, sie wieder zu erwecken .... Fürst Bismarck hat durch das Anfassen der socialen Reform soviel ellenlange Perrücken ausgeklopft, soviel Spinnweben zerstört, soviel schiefe

und schielende Vorurteile in den Kehrichtwinkel der Zeitgeschichte geworfen, dass wer *nur immer politisch und psychologisch einigermassen auf diesem Gebiete bewandert ist*, seine aufräumende Thätigkeit nicht anders als *preiswürdig* finden kann. *Es war eine Art von Herkulesarbeit, die sich getrost neben jedes andere unsterbliche Verdienst des Reichskanzlers stellen darf*« (a. a. O. S. 39).

Die krasse, durch ihre eingestandene Tendenz jede Kritik überflüssig machende Absichtlichkeit des Autors, bei der die Wahrheit regelmässig mit Füssen getreten wird, kommt auch weiter zur Evidenz, wenn man die jetzige Darstellung einfacher *Thatsachen* mit der früheren genau der gleichen Thatsachen *auf Grund genau des gleichen Materials* vergleicht. Nur noch einige Beispiele, wo es ein Leichtes wäre, hunderte zu häufen.

Im Bericht über die Gerichtsverhandlung gegen den socialistischen Redakteur *Hepner* (vom J. 1872) heisst es

in der jetzigen Darstellung:

»Hepner ... begnügte sich mit *gutem Takte*, durch drastischen Witz die gegen ihn gerichtete Anklage zu *verspotten*.« (S. 309.)

in der früheren Darstellung:

»Hepner faselte wie ein *dummer Junge*.« (Mehring, »Deutsche Socialdemokratie«, S. 151.)

Ueber die Anschuldigung, dass die socialistischen Abgeordneten in den 70er Jahren im Reichstage immer nur die *gleiche* agitatorische Rede hielten, heisst es

in der jetzigen Darstellung:

»Es ist *nicht* wahr, dass die socialdemokratischen Abgeordneten immer nur die »*eine* socialdemokratische Rede« gehalten hätten. Ohne nach den zweifelhaften Lorbeeren parlamentarischer Geschwätzigkeit zu trachten, sprachen sie *einfach* und *klar* und *sachlich* über jede Frage, bei der sie zum Worte kamen.« (S. 350.)

in der früheren Darstellung:

»Positiv blieb es nach wie vor *eine und dieselbe Rede*, wer immer und worüber er sie hielt; in dieser tötenden Gleichförmigkeit spiegelt sich treffend das geistige Leben des Zukunftstaats.« (S. 160.)

Ueber die Verhaftung des Redakteurs *Dentler* heisst es

in der jetzigen Darstellung:

»In ähnlich feierlicher Weise (wie Heinsch) wurde am 28. April (1878) Paul Dentler bestattet, ein Redakteur der »Berliner Freien Presse«, der, gleichfalls in hohem Grade schwindsüchtig, in der Untersuchungshaft gestorben war, obgleich der Gefängnisarzt seine Freilassung beantragt hatte. Ein Heer, das seine gefallenen Kämpfer so zu ehren wusste, war nicht zu foppen, wie etwa die biedere Bourgeoisie: sowie begriffen Bismarck und die mit ihm auf die Plünderung der Massen sannen.« (S. 378.)

in der früheren Darstellung:

»Wenige Wochen später wurde dieser *Agitationscoup* wiederholt bei der Bestattung Dentlers, eines *Stroh*redakteurs des Berliner Parteiorgans. Er befand sich in den letzten Stadien der Schwindsucht, als man ihn auf den verantwortlichen Posten stellte und die Auer, Most, Rackow, welche thatsächlich die »Berliner Freie Presse« leiteten, ihr *Lügen- und Verlämmdungssystem auf das Konto des totkranken Mannes fortsetzten.* Entweder blieb er ungeschoren mit Rücksicht auf seinen körperlichen Zustand, und dann war dem Press- und Strafgesetze die schönste Nase gedreht, oder er wurde verfolgt wegen der Vergehen, für welche sein Name haftete, und dann war ein neuer Märtyrer geschaffen.« (S. 173.)

Man beachte wohl: Mehring kennt, wie die zitierte frühere Darstellung ergiebt, die Einzelheiten des Falles Dentler genau, er weiss genau, welche Agitationscoups und Frivolitäten die Berliner Parteiführer auf dem Gewissen gehabt, — und jetzt wagt er sich zu stellen, als wisse er nichts von alledem, so dass ganz von selbst auf die Vertreter der öffentlichen Gewalt ein schlechtes Licht fällt und es ihm schliesslich sogar möglich wird, die ganze Sache zur höheren Ehre der Socialdemokratie zu wenden. Es fehlt jeder parlamentarische Ausdruck, um ein in derartiger Absichtlichkeit auf Täuschung gerichtetes Verfahren gebührend zu brandmarken.

Der Leser ist sich nunmehr über den Charakter dieser »Geschichts«-Darstellung klar. Darum genügt es, die folgenden Beispiele ohne Kommentar anzuführen.

Ueber Eugen Dührings Beziehungen zur Socialdemokratie nach seiner Vertreibung vom Katheder heisst es

in der jetzigen Darstellung:

»Es gelang dem offiziellen Universitätsklüngel, dem Dühring um seiner guten Seiten willen längst ein Dorn im Auge war, den verhassten Gegner durch ein schmähliches Ketzergericht lahmzulegen. Auf die fadenscheinigsten Gründe hin wurde Dühring vom Katheder vertrieben. Seine socialdemokratischen Anhänger traten tapfer für ihn ein .... Dühring selbst machte sich aber unmöglich, indem er sich nunmehr offen als Sektenstifter aufthat und die unfehlbare Autorität eines Sektenhäuptlings beanspruchte. Das war für klassenbewusste Arbeiter zu dumm, und mit Dührings Einfluss auf die revolutionäre Arbeiterbewegung war es für immer vorbei.« (S. 385.)

in der früheren Darstellung:

»Die Aktien von Dühring stiegen noch höher, als er kurz nach dem Kongresse wegen harter und unwahrer Angriffe auf einige seiner Kollegen an der Berliner Hochschule gemassregelt und von seinem Lehrstuhle entfernt wurde. Auf der ganzen Linie der socialdemokratischen Presse ... wurde er in gebundener und ungebundener Rede als Märtyrer verherrlicht .... Als er selbst mit Vorträgen hervortrat, erklärte er von vornherein, dass er sich die Ziele seiner wissenschaftlichen Forschungen nicht durch die Bedürfnisse der politischen Tagesagitation festsetzen lassen werde, und dies Bekenntnis genügte, ihn von der schwindelnden Höhe der Popularität in den tiefsten Abgrund der Verworfenheit zu schleudern.« (S. 163.)

Ueber die Ausführung des Ausnahmegesetzes gegen die Socialdemokratie in den ersten Wochen heisst es

in der jetzigen Darstellung:

»Die Hauptschläge fielen gleich in den ersten Wochen .... Der Brutalität dieses Massenmordens entsprach seine Perfidie. Mochte man noch so verächtlich von der Kurzsichtigkeit der Nationalliberalen denken, die sich durch Bismarcks und Eulenburgs Redensarten über die »loyale Handhabung« des Gesetzes hatten täuschen lassen, so wurde dadurch natürlich der Wortbruch der Regierung in keiner Weise entschuldigt. Sie trat alle ihre halben und ganzen Versprechungen mit Füssen, unterdrückte nicht die »gemeingefährlichen

in der früheren Darstellung:

»Seitdem (d. h. seit Erlass des Gesetzes) ist ein kurzer Monat in's Land gegangen, und es lässt sich vorläufig soviel feststellen, dass hinter dem Versprechen der Regierung, das Gesetz ebenso energisch wie loyal zu handhaben, ein ehrlicher und voller Ernst gestanden hat .... Mit der Energie ist die Loyalität in der Ausführung des Socialistengesetzes Hand in Hand gegangen. Namentlich insoweit, als die Grenzlinie, welche die socialdemokratische von andern Parteien scheidet, strenge innegehalten ist. Nicht so ganz zweifel-

Bestrebungen« der Socialdemokratie, sondern Alles, was zu ihr gehörte«. (S. 409.)

frei dürften allerdings einzelne gegen die Socialdemokraten selbst getroffenen Massregeln sein, indessen wird darüber die Beschwerdeinstanz zu befinden haben«. (S. 202—3.)

Für das Nobilingsche Attentat auf den Kaiser hatte Mehring früher indirekt die Socialdemokratie verantwortlich gemacht, diesmal — »den patriotischen Mob und das politische Drahtziehertum vom Schlage Bismarcks« (S. 396)!

Ganz besonders erheiternd wirkt aber der Umfall Mehrings in der Beurteilung des Pariser Kommune-Aufstandes von 1871. Hierüber hatte er eigne Studien gemacht, die er zum Teil in den »Preussischen Jahrbüchern« veröffentlichte; aus diesen Studien heraus ist eine Ausführung erwachsen, die sich in seiner Schrift gegen »Herrn Stöcker« vom J. 1882 findet; ich zitiere daraus im Folgenden die für Mehring bezeichnende Stelle. Es heisst also

in der jetzigen Darstellung:

»Bismarck trug dem Reichstage die verblüffende Entdeckung vor, der berechtigte Kern der Pariser Kommune sei die Sehnsucht nach der preussischen Städteordnung gewesen, dieser verhunzten Parodie auf unabhängige Verwaltung der Gemeinden.« Der Bebel'schen Antwort »glaubte die hohe Versammlung die unbändige Heiterkeit spenden zu sollen, welche sie dem skurrilen Einfalle Bismarcks versagt hatte«. (S. 306—7.)

in der früheren Darstellung:

»Der tiefe und weise Sinn unserer Städteordnung, die, wie Fürst Bismarck einmal im Reichstage sehr treffend sagte, den besseren Kommunards als unbewusstes Ideal vorschwebte, hat tausendfältige Frucht getragen und trägt sie noch heute« (»Herr Stöcker«, S. 90).

Höchst kennzeichnend für Mehring ist ferner, dass er im ersten Buche über die deutsche Socialdemokratie die von dieser Partei beliebte Umschmeichelung der Massen mit den schärfsten Worten an den Pranger stellt, während er im zweiten Buche sich selbst in aufdringlichster Weise zu diesen Schmeichlern gesellt. Der Leser urteile. Es heisst

in der früheren Darstellung:

»Was den Arbeitern in der That (von der Socialdemokratie) geboten wurde, war nur erstens ein in allerhand phantastischen Zauberformeln abgefasster Wechsel auf irgend eine ungeheure Umwälzung in irgend welcher Zukunft, zweitens und vornehmlich ein Selbstgefühl und Selbstbewusstsein, das grenzenlos ihr ganzes Denken und Sein überwucherte. Ein ähnlicher Grössenwahn hat als Völkerkrankheit noch niemals in der Weltgeschichte bestanden; selbst ein Perserfürst ist niemals so hündisch umschmeichelt worden, wie der Arbeiter, und zwar im individuellsten und subjektivsten Sinne des Wortes, von den kommunistischen Demagogen umschmeichelt wurde.« (S. 180.)

in der jetzigen Darstellung:

»Nicht nur in seiner klaren und kräftigen Politik wuchs das klassenbewusste Proletariat über die herrschenden Klassen empor, sondern auch in dem, worin diese Klassen von jeher ihr unveräusserliches Besitztum gesehen hatten: in der Gesinnung des Gentleman, in dem echten Herrenstakte menschlichen Empfindens« (S. 523). »Wer historisch zu denken und zu urteilen vermag, wird die revolutionäre Arbeiterbewegung immer nur nach ihren grossen historischen Zusammenhängen auffassen. Aber freilich wird sich auch ihm in anderer Weise empfindlich machen, wie klein der Einzelne gegenüber dieser ungeheuren Weltwende ist. Er wird den sieghaften Lauf des Stromes verfolgen, aber von

dem, was in purpurner Tiefe lebt, von der geistigen und sittlichen Energie, von dem menschlichen Adel, von dem Thatendrang und Wissensdurst, der in tausenden und tausenden von Einzelschicksalen die Wasser vorwärts treibt, wird er nur eine schwache Vorstellung geben können. Hier wäre eine unerschöpfliche Fundgrube des herrlichsten Stoffes für moderne Dichter, die dieses Namens würdig sein wollen .... Grade aus den Tiefen menschlicher Erniedrigung ringt sich die Arbeiterklasse zu einem menschenwürdigen Dasein empor, aber in diesem Ringen entfalten sich alle jene Züge echter Menschlichkeit, die der kapitalistische (!) Philosoph Nietzsche nicht genug zu schmähen weiss: Gemeinsinn, Wohlwollen, Rücksicht, Fleiss, Mässigkeit, Bescheidenheit, Nachsicht.« (S. 546—7.)

Und so schliesst das heutige Mehringsche Buch mit folgender Apotheose der socialdemokratischen Massen:

»Der Emanzipationskampf der modernen Arbeiterklasse ist der glorreichste und grösste Befreiungskampf, den die Weltgeschichte kennt, und Jahrhunderte deutscher Schmach löscht die Thatsache aus, dass die deutsche Socialdemokratie diesen Kampf in der Vorhut führt« (S. 548).

Dagegen kam das frühere Buch über das gleiche Thema zu diesem Schluss:

»Die deutsche Socialdemokratie ist mit jedem Jahre ihres Bestehens geistig und sittlich zurückgegangen, sie ist hart an der Grenze des Menschenmöglichen angelangt und, soweit ihr noch eine Entwicklung möglich ist, muss sie in den völligen Wahnsinn umschlagen .... Immer, wenn man sich in Geschichte und Wesen der Bewegung vertieft, steht man unter dem Gefühle, als sei diese nationale Krankheit die grosse Kehrseite unsrer nationalen Erfolge, ihre Ueberwindung die entscheidende Probe darauf, ob wir die gewaltigen Lose, die wir aus der Urne des Weltenschicksals zogen, zu behaupten und zu verdienen verstehen.« (S. 324—5.)

* * *

Das also ist der offizielle »Historiker« der Socialdemokratie, — und solcher Art ist seine Geschichtschreibung!

Wir brauchen wohl nicht zu versichern, dass unsre Entrüstung nicht der Entwicklung gilt, die Mehring durchgemacht hat; man kann die Gesinnung wechseln, und — ehrlich bleiben. Dass Mehring aber ehrlich geblieben sei, wird kein objektiver Leser glauben. Kein Gesinnungswechsel giebt dem Manne das Recht, aus den gleichen Thatsachen bald für diese Partei, bald für ihre Gegenpartei Kapital zu schlagen, kein Gesinnungswechsel giebt ihm das Recht, ganze Thatsachenreihen, die er, wie die frühere Darstellung beweist,

genau kennt, einfach zu unterschlagen, nur um verhasste Gegner desto besser meucheln und dem neuen Parteiidol Weihrauch streuen zu können.

Wir lassen uns solche Federn nicht entgehen! — bemerkte prahlend einst das Hauptorgan der Socialdemokratie, als es die Thatsache konstatierte, dass das Zentrum den Dr. Sigl nicht für sich nutzbar zu machen verstanden hätte. Diese Moral der leitenden Grössen — und die Feder eines »Mehring« sind einander wert. — —

Skizzen zur Geschichte des Wirtschaftsstaats und der Gesellschaft in Russland.

Von

Professor **Boris Minzès** in Sofia.

I.

Der Aufschwung, den die social-wirtschaftliche Forschung in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts erlebte, ist nicht ohne bedeutende Einwirkung auf die Geschichtsschreibung geblieben, die immer mehr zur Schilderung von materiellen Momenten und deren Einfluss auf die anderen Seiten des historischen Volkslebens übergeht. Besonders Vieles hat in dieser Hinsicht die Spezialforschung geleistet.

Die von Marx-Engels proklamierte und so viel diskutierte »materialistische Geschichtsauffassung«, wonach alle Seiten des historischen Lebens Aufluss rein ökonomischer Ursachen wären, hat dazu wohl mit beigetragen, den volkswirtschaftlichen Erscheinungen mehr Geltung zu verschaffen. Doch hat die marxistische Schule, mit ihren Gründern an der Spitze, im Verhältnis zu ihren spezifisch national-ökonomischen Leistungen beinahe nichts gethan, um der grauen Theorie durch Darstellung grösserer historischer Abschnitte aus dem Gesichtspunkt der materialistischen Geschichtstheorie Beweiskraft zu geben. Wo ist das grundlegende historische Werk, welches uns das mannigfache Thun und Lassen der historischen Menschheit in Politik, Poesie, Kunst, Wissenschaft etc. als Wirkung »materieller« Ursachen eingehend darstellte? Und ist der Versuch, eine wissenschaftliche marxistische »Geschichte des Socialismus« zu geben, ziemlich unwissenschaftlich ausgefallen, wie müsste sich erst z. B. eine marxistische Religions- oder Kunstgeschichte gestalten! Wie skeptisch wir aber auch uns zur eng marxistischen Geschichtsauffassung, sowie zu sonstigen monistisch-sociologischen historischen Gesetzen verhalten mögen, die Bedeutung von Massenbeobachtungen, von statistischem

Erforschen der geschichtlichen Vergangenheit, freilich sofern es uns die Quellen gestatten, dürfen wir keineswegs unterschätzen. Jeder wissenschaftliche Versuch in dieser Richtung muss uns willkommen sein. Ein solcher liegt vor uns in einem social-geschichtlichen Werk des früheren Moskauer Professors Pavel Miljukov[1]).

Das Bedürfnis nach einer einheitlich geschriebenen Geschichte Russlands wird immer stärker, umsomehr als die in Russland immer eifriger werdende Diskussion über den wissenschaftlichen Wert der marxistischen Geschichtsauffassung notwendigerweise auf das Gebiet der russischen Geschichte verweist. Daher ist es auch kein Wunder, dass Miljukovs Versuch, eine wissenschaftliche, social-philosophische Erklärung der ausschlaggebendsten Entwicklungsmomente von Russlands Geschichte zu geben, in seiner Heimat freudig begrüsst wurde. Miljukov ist einer der hervorragendsten Kenner der russischen Geschichtsquellen[2]), er stammt aus der Schule des bedeutenden russischen Quellenforschers Kljucevskij und hat eine tüchtige social-philosophische Schulung durchgemacht. Sein Versuch ist daher von nicht zu unterschätzender Bedeutung auch für eine wissenschaftliche Kritik der marxistischen Geschichtsauffassung, umsomehr als die relative Einfachheit der socialen Differenzirung und die Zurückgebliebenheit des inneren volkswirtschaftlichen Prozesses in Russland die Aufgabe der Kontrolprüfung bedeutend erleichtert, den Verlauf der historischen Evolution leichter überblicken lässt. Es war eine kühne That, die Miljukov, sich der vorhandenen Quellenlücken bewusst, unternahm. Ihm gebührt nun das Verdienst, bahnbrechend vorgegangen zu sein, was wie von uns schon im vorigen Jahre auch vor kurzem von einem höchst kompetenten russischen Gelehrten, Pypin, betont worden ist. »Diese Arbeit, sagt Pypin u. A. ist ein beachtenswertes Symptom in der Entwicklung unserer Historiographie. Sie ist durch das Bedürfnis hervorgerufen, den inneren historischen Prozess zu entdecken, der in den früheren geschichtlichen Darstellungen nur stückweise durch die äusseren Schilderungen von Thatsachen erklärt zu werden pflegte« (»Věstnik Evropy«, 1898, Februarheft S. 681—724).

Der erste Band von Miljukovs Werk befasst sich mit Russlands Bevölkerung, mit der Organisation der ökonomischen, staatlichen und Klassenverhältnisse, der zweite ist der Kirche und der Schule, resp. dem Glauben und der Volksbildung gewidmet. Der Aufbau ist nach

[1]) P. Miljukov, Skizzen aus der Geschichte der russischen Kultur (russisch), Bd. I. III^{e} verbesserte und ergänzte Auflage. Petersburg 1898, XXI u. 228 S.; Bd. II., 1897, VIII u. 365 S.

[2]) Ueber sein grundlegendes Werk: Russlands Staatswirtschaft im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts etc. (Russ.) Petersburg 1893. 8^{0}. S. XVI, 736+156 s. unsere Anzeige in der »Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte«, Bd. I, S. 373.

marxistischem Schema: zuerst kommt die Evolution des ökonomischen Unterbaus und der socialen Gliederung und dann erst der geistlich-geistige Ueberbau.

Zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen nimmt Miljukov die russischen Bevölkerungsverhältnisse, da »von der Bevölkerungsmenge eines Landes der Grad seiner ökonomischen Entwicklung abhängt«. Nun verlief der Entwicklungsprozess der russischen Bevölkerung in der Richtung des grösstmöglichen Wachstums, da dies dort stattfinde, »wo die Bevölkerung keine Hoffnung hat, ihren Wohlstand zu sichern, und wo die Individualität zur Geltung nicht kommen kann, wo die Lebensmittel verhältnismässig leicht zu erwerben, die Naturrvorräte weniger verbraucht sind, wo es an unversehrten Quellen von Lebensmitteln (z. B. freien Gründen) nicht fehlt«. Leider besitzen wir für Russland eine irgendwie brauchbare Populationsstatistik nur für die letzten zwei Jahrhunderte. Seit dem Tode Peters des Grossen (1725) hat sich die Bevölkerung verzehnfacht, von 13 Millionen ist sie auf 129 Millionen gestiegen. Die Volkszählungen, die unter Peter begannen, zeigen uns das Wachstum der Bevölkerung folgendermassen:

1724	13 Millionen
1762	19 -
1796	36 -
1815	45 -
1851	67 -
1897	129 -

Der Vergleich mit den nordamerikanischen Staaten liegt nahe, und klar ist, dass diese enorme Bevölkerungsvermehrung auch Russlands Stellung im westeuropäischen Staatensystem beeinflussen und bestimmen musste. Verfolgen wir aber das Wachsthum der Bevölkerung in den Provinzen, die bereits unter Peter dem Grossen den russischen Staat ausmachten, also abgesehen von den später eroberten oder erworbenen, so bekommen wir eine Verfünffachung der Bevölkerungszahl während 170 Jahren, nämlich

1724	13	Millionen
1762	19	-
1796	29	-
1815	30½	-
1857	39	-
1897	65	-

In Russland war im Verhältnis zu Westeuropa die Zahl der Ehen und Geburten grösser. Wenn auch in Russland eine relativ grössere Zahl der sterbenden Kinder aufzuweisen ist, so ist doch der durchschnittliche jährliche Bevölkerungszuwachs etwa 1½ pCt. (1,3 pCt.—1,5 pCt.—1,7 pCt.). Doch können wir keineswegs annehmen, dass die

Bevölkerung in demselben Masse vor Peter wuchs. Immerhin müssen wir das Verhältnis bestimmen, in welchem sich die Bevölkerungszahl zur Landesfläche befindet, denn nur diese relative Zahl ist von Bedeutung. Nach Miljukovs Berechnung soll zur Zeit Peters die Bevölkerungsdichtigeit des Europäischen Russlands 3,7 auf eine Quadratmeile gewesen sein. Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1895 ist sie 17. Mit dieser schwachen Dichtigkeit hängt auch die Zurückgebliebenheit der ökonomischen Entwicklung Russlands zusammen. Dabei muss man selbstverständlich auch nicht vergessen, dass es in Russland bedeutend mehr nicht kulturfähiges Land giebt, als in Westeuropa.

Das alte Centrum des Moskauer Staates trat während der vorpetrinischen Zeit durch seine Bevölkerungsdichtigkeit auffallend hervor. Schon damals war es so dicht bevölkert, wie jetzt die sehr gut bevölkerten Gouvernements. Von damals aber, also seit zwei Jahrhunderten, machte das Moskauer Centrum in dieser Beziehung keinen erheblichen Schritt vorwärts.

So sehen wir, wie sich während dieser letzten Periode die Bevölkerung des ganzen nördlichen Russlands, sowie des erwähnten Centrums entweder gar nicht oder sehr schwach vermehrt. Diese Gebiete machten bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts das ganze Russland aus. Anders verhält es sich mit der südlichen Zone, die erst seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts allmählich an Russland kam. Hier ist ein ungeheures Bevölkerungswachstum zu konstatieren, welches nicht nur die Dimensionen der urrussischen Zonen erreicht, sondern sie noch übersteigt. Dies ist eine markante Thatsache, die dem Charakter des Petersburger Russlands, im Gegensatz zur vorpetrinischen Epoche, einen besonderen Stempel verleiht. Dieser Prozess hat bis jetzt seinen Abschluss nicht gefunden. Während sich die Bevölkerung der südlichen Zonen jährlich um 2 pCt. vermehrt, schwankt diese Quote im nördlichen Russland zwischen 1 pCt.—½ pCt. Auch hier bewahrheitet sich das von Miljukov Gesagte, nämlich dass jedes Land und jede Zeit einen bestimmten Sättigungspunkt für den Bevölkerungszuwachs habe. Zwar haben wir gesehen, dass sich, der Zahl der Eheschliessungen und der Geburten nach, Russlands Bevölkerung in stetigem Wachstum befindet, doch müssen wir dabei bemerken, dass im Bevölkerungswachstum des nördlichen und des centralen Russlands eine Verzögerung eingetreten ist.

Als Haupterklärung lässt Miljukov den Umstand gelten, dass das Mass der Bevölkerungsdichtigkeit durch jenes der verfügbaren Lebensmittel (nicht der Subsistenzmittel überhaupt) gegeben sei. Es fällt auf, dass Mittelrusslands Bevölkerungswachstum bei der Ziffer stationär wurde, welche L e v a s s e u r als Grenzziffer für das Wachstum der Bevölkerung eines Agrikulturstaates annimmt (40 auf einen Quadratkilo-

meter, resp. 45,6 auf eine Quadratwerst). Ungefähr diese Ziffer (30 bis 46 Menschen auf einen Quadratkilometer) nahmen die Oekonomisten an, welche bestimmen wollten, welche Bevölkerungszahl Russland mit seinen eigenen landwirtschaftlichen Produkten, bei den jetzigen Verhältnissen der russischen Landwirtschaft, ernähren könnte. Zwar fand die Bevölkerung in Hausindustrie und Wandergewerbe eine Stütze, doch vermehrte sie hierdurch nicht ihre Nahrungsmittel, sondern half sich nur bei der Entrichtung von Steuern. Und so glaubt Miljukov, die Bevölkerung von Centralrussland sei an der Grenze des Lebensmittelerwerbes stehen geblieben, den sie sich durch eigner Hände Arbeit ohne Verwendung von Kapital verschaffen könne.

Die Frage des ethnographischen Bestandes der russischen Bevölkerung führt uns in die ältesten Zeiten zurück, doch auch auf diesem Gebiete steht dem Forscher sehr wenig Material zur Verfügung. Noch weniger als die Nationalökonomen haben die Anthropologen, Archäologen, Ethnographen und Linguisten zur Lösung dieser Frage beigetragen. Eines ist zweifellos: von allen europäischen Ländern war Russland zuletzt aus der Hand der Natur in die des Menschen übergegangen. Als in ganz Europa der Mensch in der sogenannten »tertiären Epoche« lebte, finden wir im europäischen Russland keine Spur von Menschenleben. Wie das historische, so beginnt auch das vorhistorische Leben der Völkerschaften, die Russland bewohnen, später als das der anderen Völker Europas. In Westeuropa hatten die Wanderungen der ethnographischen Massen während des VIII.—IX. Jahrhunderts ihren Abschluss gefunden, und so war Westeuropa zu einer Zeit sesshaft geworden, wo Russlands Geschichte kaum begann. In Europa war der Verschmelzungsprozess längst zu Ende; in Russland fand er während der ganzen geschichtlichen Epoche statt und er ist noch bis jetzt unvollendet. Auch heutzutage gleicht Russland einem ethnographischen Museum. Die fremden Völkerschaften weisen die verschiedensten Russificierungsabstufungen auf. Während in Westeuropa seit der Völkerwanderung beinahe jeder Flecken Landes seinen Grenzstein, seinen Besitzer hat, zieht sich durch die ganze russische Geschichte, einem roten Faden gleich, die Kolonisationslinie durch immense herrenlose Landstrecken in verschiedensten Richtungen hin. Auch dieser Prozess geht noch in unseren Tagen vor sich. Dies muss man fest im Auge behalten, will man den Gang der russischen Geschichte verstehen.

Die Rolle der Klöster als Kolonisatoren des Nordens ist übertrieben worden. In Wirklichkeit sind die Klöster sehr selten Pioniere der Kolonisation; sie entstehen grösstenteils in Gegenden, wo die Ruhe bereits hergestellt, die Bevölkerung sesshaft geworden.

Der Südosten ist im Vergleich zu den anderen Gegenden Russ-

lands das eigentliche Kolonisationsgebiet. Es war eine ungeheure Bewegung von Volksmassen, welche die Kolonisation bezeichnet. Sie ging unter dem unmittelbaren Einfluss und der Kontrole der Moskauer Regierung vor sich, welche vor Allem die südliche Grenze verteidigen wollte. Erst später ging man, und zwar unmerklich, von der Defensive zur Offensive über. Die Kolonisierung wurde von der Regierung von staatswegen geleitet, was man aus dem Umstand sieht, dass wo es an natürlichen Schutzmitteln, wie z. B. Wäldern nicht mangelte, also wo die Regierung an der Kolonisation kein direktes Interesse hatte, diese keine ernsten Dimensionen annahm. Eine ganze Reihe von Städten wurde von der Regierung an der Wolga gegründet, um die sich öfters empörenden »inorodci« (fremde Völkerschaften) im Zaume zu halten (so die Baschkiren). Bei der von der Regierung geleiteten Kolonisation des fernen Ostens spielte auch der damals ins Leben gerufene Bergbau eine wichtige Rolle. Als aber im XVIII. Jahrhundert die Regierung eingesehen hatte, dass für ihre Kolonisationspläne die einheimische Bevölkerung nicht ausreichte, nahm sie zu Ausländern Zuflucht, indem sie Stammes- und Glaubensgenossen, Südslaven, zur Ansiedlung bewog. Unglaublich schnell, etwa in vier Jahrzehnten, wurde das weite Gebiet am Schwarzen Meer (Novorossijskij kraj) kolonisiert. Die Kolonisationslinien waren zur selben Zeit auch Befestigungslinien. Deutsche Sektirer, Altgläubige, Südslaven, Kosaken, flüchtende Leibeigene, — Alles fand freundliche Aufnahme von Seiten der mit der Kolonisation betrauten Regierungsbeamten.

Die Unbeständigkeit, die Fluktuation ist bis auf den heutigen Tag ein höchst charakteristisches Merkmal des inneren russischen Volkslebens geblieben. Die Einfachheit der Produktions- und Umtauschverhältnisse konservierte die althergebrachte Form der Naturalwirtschaft, die erst durch die Bauernbefreiung, also in den 60er Jahren unseres Jahrhunderts gelockert wurde. Der Uebergang zur Geldwirtschaft würde vielleicht noch jetzt nicht stattgefunden haben, hätten die Geldsteuern den Bauer nicht gezwungen, seine Arbeit und Arbeitsprodukte auf dem Markte feilzubieten. So lange es an Wild und Fischen nicht mangelte, hatte die Naturalwirtschaft den Charakter der schonungslosen Raubwirtschaft, die erst allmählich, und zwar zonenweise, ihr Ende nahm, als die Bevölkerung Mangel an Lebensmitteln verspürte und sich gezwungen fühlte, zum Ackerbau überzugehen, welcher freilich höchst extensiv betrieben wurde. Als im XVI. und XVII. Jahrhundert die zoologischen Reichtümer im Centrum erschöpft worden waren, und die Bevölkerung zum Ackerbau übergehen musste, wanderte ein Teil derselben in der Richtung der Staatsperipherie, da sich dort noch genug Wild befand.

Erst mit der Bauernbefreiung kam, wie bereits erwähnt, die Geldwirtschaft, welche ihrerseits zur intensiveren Kultur führte. Wenn aber

auch dieser Uebergangsprozess aufgehalten wurde, so geschah es in Folge der Befreiung selbst, durch den Uebergang vieler grundherrlicher Güter in andere Hände, durch die übereifrige Spekulation mit Grundstücken, durch die Raubwirtschaft auf den neuerworbenen Gütern. Weiter bürgerte sich, dank den Bestrebungen der Bauern, das Pachtsystem ein, welches wiederum der Raubwirtschaft, keineswegs aber dem intensiveren Landbau günstig ist.

Auch in dem Wachstum der Städte und der Stadtbevölkerung zeichnet sich der historische Prozess in Russland, im Gegensatz zu West-Europa, durch seine Zurückgebliebenheit aus, was wir aus folgenden Daten entnehmen:

	Verhältnis der Stadtbevölkerung zur Gesamtbevölkerung.	Absolute Zahl der Stadtbevölkerung.
1724	3 pCt.	328 Tausend.
1782	3,1 -	802 -
1796	4,1 -	1 301 -
1812	4,4 -	1 653 -
1835	5,8 -	3 025 -
1851	7,8 -	3 482 -
1878	9,2 -	6 091 -
1890	12,8 -	13 948 -
1897	13 -	16 289 -

Wir müssen den Anfang der russischen Gewerbe ausserhalb der Städte suchen, und wie die gesamte russische Volkswirtschaft, so tragen auch sie den Stempel der Naturalwirtschaft. Sie hatten den ausschliesslichen Charakter des Hausfleisses. Jedes Haus war eine Stätte der Selbstversorgung mit Gewerbeprodukten. Aus dem Hausfleiss entwickelten sich allmählich Hausgewerbe für den fremden Kunden. Zwar gab es auch in Westeuropa eine Zeit, wo dasselbe geschah, doch ist der weitere Entwicklungsprozess verschieden. In Westeuropa ging die Differenzierung rascher vor sich; des Entwicklungsprozesses bemächtigte sich der kapitalistische Unternehmer, was mit der Vervollkommnung der Produktionsmittel Hand in Hand ging und allmählich in die Haus-, resp. Fabrikindustrie mündete. In Russland dagegen bewahrte das Hausgewerbe bis auf die letzte Zeit seine primitive volkswirtschaftliche Form. Der herumziehende Hausierer alten Schlages, der »Ofenja«, behielt die Vermittlungsfunktion zwischen Produzenten und Konsumenten. »Die russische Manufaktur und Fabrik entwickelten sich nicht organisch aus dem Hausgewerbe unter der Einwirkung des Bevölkerungswachstums, sie sind erst später von der Regierung geschaffen worden, die sich dabei von eigenen praktischen Bedürfnissen, sowie von dem theoretischen Gesichtspunkte, der da sagte, man müsse für die Entwicklung der nationalen Industrie sorgen, leiten liess. . . . . Dabei hat man die uralten russischen

Hausindustriellen (Kustarj) ganz der Vergessenheit anheimfallen lassen. Die neue Produktionsform ist dem Westen fertig entnommen worden. In einem Lande, wo es an Kapitalien, Arbeitern, Unternehmern und Käufern fehlte, konnte diese neue Form nur durch künstliche Mittel erhalten, nur durch dauernde, stets stärker werdende Protektion gepfropft werden. Den Fabrikanten gab man in der Person von Leibeigenen unentgeltliche Arbeitskräfte, durch künstliche Monopole, grosse Bestellungen für die Regierung, hohe Zolltarife wurde die Zahl der Konsumenten künstlich vermehrt. Im Anfange wirkten die Schutzzölle mehr hindernd auf den Handel als befruchtend auf die Industrie. Das sieht man z. B. aus den Ergebnissen der »Besichtigung« der Fabriken, die im Jahre 1730, also 6 Jahre nach dem Inkrafttreten des ersten russischen Schutztarifes stattfand. Es stellte sich dabei heraus, dass es viele »fiktive« Fabrikanten gab, die sich für solche ausgaben, um Privilegien zu geniessen. Bald darauf (1731) wurde dieser Schutztarif durch einen mässigeren ersetzt. Unter Katharina II. hörte das System persönlicher Monopole auf, und das System der freien inneren Konkurrenz wurde konsequent durchgeführt. Der Zwang wurde also fallen gelassen, nicht aber die Unterstützung. Und so wurde allmählich die einheimische Industrie grossgezogen. Von über 100 Fabriken, die während der Regierung Peters des Grossen errichtet worden waren und von denen nur 22 ihre Thätigkeit nicht einstellten, wuchs ihre Zahl auf 500 zur Zeit von Katharinas II. Thronbesteigung und auf 2000 während ihrer Regierungszeit. Den weiteren Verlauf veranschaulichen folgende Zahlen.

	Zahl der Fabriken	Jährliche Gesamtproduktion (in Mill. Rubel)	Gesamtzahl der Arbeiter	Durchschnittszahl der jährlichen Produktion einer Fabrik	Durchschnittszahl der Arbeiter einer Fabrik
1804	2 423	—	95 202	—	39
1825	5 261	—	210 368	—	40
1850	9 843	166	517 679	16 865	52
1863	16 965	352	419 517	21 075	25
1879	27 972	909	689 452	32 513	25
1893	20 316	1096	1 366 433	83 357	67

Die russische Fabriksindustrie, durch die Staatsbedürfnisse ins Leben gerufen, begann bereits unter Katharina II. den Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen, sie traf aber auf ihrem Wege das gigantische Wachstum der europäischen Konkurrenz. Indessen fand auch ein Umschwung in Russland selbst statt: der Sieg der Geldwirtschaft. Bei alle-

dem ist die russische Industrie im Verhältnis zur westeuropäischen sehr weit zurückgeblieben. Dabei spielte noch eine eigentümliche Erscheinung der russischen Volkswirtschaft mit. Nehmen wir als Maximalzahl der russischen Fabriksarbeiter $1\frac{1}{2}$ Mill. an, so giebt es jetzt in Russland mindestens $4\frac{1}{2}$ Mill. Bauern, die ausser ihrer Landwirtschaft ein Nebengewerbe betreiben. Diese wirtschaftliche Mischklasse, »aus welcher die westeuropäischen Fabriken herauswuchsen, trug gar nicht, oder richtiger gesagt, ganz wenig zur Entstehung der russischen bei: statt von den Fabriken absorbirt zu werden, bewahrt sie nicht nur ihre Existenz, sondern sie wächst in der Zahl, bemächtigt sich neuer gewerblich-industrieller Erwerbszweige, konkurriert mit den Fabriken erfolgreich und schlägt sie sogar in manchen Fällen aus dem Sattel«. Die eigentümliche Existenz- und Entwicklungsfähigkeit dieser Mischklasse erklärt sich vor Allem durch spezifisch russische Erscheinungen klimatischer und finanzieller Natur. Im Vergleich zu Westeuropa muss hier während einer bedeutend kürzeren Zeit eine bedeutend intensivere Arbeit verrichtet werden, was verhältnismässig mehr Arbeitskräfte erfordert, die dann während der langen Winterszeit müssig bleiben müssen. Dieser Umstand kommt besonders im centralen Russland zur Geltung. Hier hatten sich auch Hausindustrie und Wandergewerbe als Nebenbeschäftigung am frühesten ausgebildet. So erwarb der Bauer im Gouvernement Jaroslavlj, noch vor der Befreiung, von der Landwirtschaft 37 pCt., das Uebrige von seinen Nebenbeschäftigungen, an der Wolga trugen die Nebengewerbe dem Bauern 88 pCt. ein, was ihm um so willkommner sein musste, als er dabei nicht in die Stadt zu ziehen brauchte. Zwar sind die Produkte dieses bäuerlichen Gewerbebetriebes gewissermassen primitiv, doch erklärt sich dies durch die Nachfrage der Konsumenten; wo es aber nötig ist, vervollkommnet sich das technische Verfahren. Mit der Zeit allerdings werden solche Werkstätten durch fast unmerkliche Uebergangsprozesse zu Fabriken. Dabei pflegt die Kapitalisierung der kleinen Unternehmungen stattzufinden. Und so wird diese Form der Hausindustrie nicht von den technisch vollkommenern Fabriken, wie von dem Eindringen des Kapitalismus bedroht. Gewiss sind die Bauern bestrebt, in der Association die Rettung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu suchen, doch gelingen ihnen diese Versuche selten. Wie dem auch sei, die weitere Entwicklung lockert ihre Beziehung zur Landwirtschaft, wobei also die Hauptmerkmale dieser ackerbautreibenden Hausindustriellen allmählich verwischt werden.

Auch in der Entwicklung des Verkehrswesens, in dem Ausbau des Strassennetzes sehen wir keineswegs rein ökonomische Triebfedern walten, sondern die energische initiativreiche Thätigkeit der Regierung, die sich vor Allem von ihren Verwaltungsinteressen leiten liess.

Doch ist Russland auch hierin, im Vergleich zu Westeuropa, sehr zurückgeblieben. Der Aussenhandel und seine fremdländischen Träger hatten in der alten Geschichte Russlands eine »staatsbildende« Rolle gespielt. Interessant ist die Entwicklung der Nachfrage des Weltmarktes nach russischen Waren:

	1717—1719		1726	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
		(in Tausenden Rubel)		
Archangeljsk	2 324	597	285	36
Petersburg	269	218	2 403	1 550
Sa.:	2 613	815	2 688	1 586
Riga			1 550	540.

Immer mehr verbraucht Russland ausländische Rohprodukte, die im Lande verarbeitet und verbraucht werden. Und seit der Mitte unseres Jahrhunderts werden Russlands Rohprodukte in wachsender Proportion, Russlands Fabrikate immer weniger vom Auslande gesucht.

Ausfuhr.

(Das ungefähre Prozentverhältnis der Waren.)

	Lebensmittel	Rohprodukte zur Bearbeitung	Fabrikate	Andere Waren
1653	30	65	2½	2
1726	1½	43	52	3
1749	½	50	40	8½
1778—1780	8	63	20	9
1802—1804	20	66	10	4
1851—1853	26	58	2½	3
1893	56	38	4	2

Einfuhr.

	Lebensmittel	Rohprodukte zur Bearbeitung	Fabrikate	Andere Waren
1726	21	27	51	1
1749	25	22	44	8
1778—1780	30	19	44	7
1802—1804	40	23	32	5
1851—1853	30	50	16	4
1893	17	62	21	—

In den letzten zwei Jahrzehnten ist der innere Warenumsatz bedeutend gestiegen. Gewiss ist Russlands Volkswirtschaft dennoch, im Vergleich zu Westeuropa, sehr im Rückstande, und die russische Regierung muss überall stets energisch eingreifen, begünstigen, unterstützen, schützen. Die Fabrikindustrie mag ziemlich grosse Fortschritte gemacht haben, indess wagt es die Regierung nicht, diese ihren eignen Kräften zu überlassen. Russlands Eisenbahnnetz hat grosse Dimensionen angenommen, aber 92 pCt. der Anlagekosten mussten von der Regierung bestritten werden. Und was die Einnahmen der Eisenbahnen betrifft, so stammen sie zum allergrössten Theil von Getreidefrachten und Trans-

port landwirtschaftlicher Arbeiter. Der Umsatz der Kapitalien ist zwar bedeutend gestiegen, er findet aber jährlich nach jeder Ernte seinen Abschluss: während des Herbstes fliessen die Gelder aus den Banken nach der Provinz, und ist das Getreide verkauft, strömen sie in die Regierungs- und Privatkassen zurück.

Dies ist also die volkswirtschaftliche Basis, auf der sich der staatliche Ueberbau — Heer, Finanzen, innerpolitische Institute u. dgl. — erhebt.

Die wichtigsten Staatsausgaben Russlands nach den Budgets der Jahre 1680—1892.

[In Millionen Metallrubel; die Kredit- und Assignatenrubel sind nach dem Silberkurs der entsprechenden Jahre berechnet, also: 1794 — Ein Assignatrubel = 71 Kopejken, 1801 = 70 K., 1825 = 27 K.; 1850 — 1 Kreditrubel = 98,8 K., 1870 = 77 K., 1892 = 66 K.]

	Summa	Armee und Flotte	Staatsschuld	Hof	Finanzen und Staatswirtschaft	Verwaltungs- und Gerichtswesen	Volksbildung
1680	1,5	ungef. 0,75 (50 pCt.)	—	0,22 (15 pCt.)	0,067 (4,5 pCt.)	0,02 (1,3 pCt.)	—
1701	2,5	1,96 (78 pCt.)	—	0,11 (4 pCt.)	?	0,05 (2 pCt.)	0,004 (0,14 pCt.)
1725	9,1	5,97 (65 pCt.)	—	0,33 (3,7 pCt.)	0,89 (9,7 pCt.)	0,20 (2,2 pCt.)	0,027 (0,3 pCt.)
1764	19,4	8,72 (45 pCt.)	—	1,67 (9 pCt.)	4,96 (25,6 pCt.)	2,31 (12 pCt.)	0,029 (0,15 pCt.)
1794	49,1	22,65 (46 pCt.)	2,03 (4,5 pCt.)	4,27 (9 pCt.)	9,80 (20 pCt.)	5,36 (12 pCt.)	0,629 (1,28 pCt.)
1801	64,2	32,35 (50 pCt.)	6,74 (10,5 pCt.)	5,53 (10 pCt.)	?	6,11 (9 pCt.)	0,739 (1,15 pCt.)
1825	111,6	48,44 (43 pCt.)	15,32 (13,7 pCt.)	5,48 (5 pCt.)	ungef. 27 (24 pCt.)	ungef. 10 (7 pCt.)	0,522 (0,45 pCt.)
1850	284,5	119,50 (42 pCt.)	42,16 (15 pCt.)	ungef. 10,75 (3,9 pCt.)	ungef. 35,4 (12,4 pCt.)		2,765 (1 pCt.)
1870	376,5	129,44 (34 pCt.)	63,28 (17 pCt.)	6,88 (2 pCt.)	84,59 (22,5 pCt.)	49,22 (13 pCt.)	8,150 (2,2 pCt.)
1892	608,1	186,81 (30,7 pCt.)	165,66 (27,2 pCt.)	12,88 (2,1 pCt.)	98,52 (16,2 pCt.)	72,13 (11,9 pCt.)	14,352 (2,4 pCt.)

SOCIALPOLITIK

Die Konsumvereinsverbände in Grossbritannien.

Kürzlich ist der Seperatabdruck eines in der Revue d'economie poltique veröffentlichten Aufsatzes der englischen Schriftstellerin A. S. Levelus erschienen, der die als Grosshandelsgenossenschaften constituierten Konsumvereinsverbände ihres Heimatlandes behandelt. Daselbst sind mit anerkennenswertem Fleisse in übersichtlicher Weise eine Fülle von Mitteilungen über die Geschichte und die Erfolge der beiden Grosshandelsgenossenschaften in England und Schottland nach Mitgliederzahl, Warenabsatz, eigener Production u. s. w. enthalten. Vorerst erfahren wir, dass der Begründung der ersten, der englischen Grosshandelsgenossenschaften drei vergebliche Versuche vorangegangen sind, den Einkauf der Konsumvereine einheitlich zu organisieren. Der erste i. J. 1832 misslang infolge der damals noch unzulänglichen Konsumvereinsgesetzgebung; der zweite, von einigen Privatleuten 1850 unternommen, scheiterte an der Gleichgiltigkeit und dem Misstrauen der einzelnen Genossenschaften gegenüber der Unternehmercompagnie; der dritte, 1855 von den berühmten Pionieren von Rochdale ausgehend, beging den Fehler, den Einkauf im Grossen statt durch eine Vergesellschaftung der Konsumvereine durch ein Comité der Rochdaler Konsumgenossenschaft durchführen zu wollen, was natürlich das Misstrauen der — Uebervorteilung zu Gunsten der Rochdaler Pionniere befürchtenden — Konsumvereine hervorrief.

Erst als 1863 eine Grosshandelsgenossenschaft in Nordengland mit der Zentrale in Manchester (English Wholesale Cooperative Society) errichtet wurde, in welchem Verbande die einzelnen Konsumvereine eine ähnliche Stellung innehatten, wie die individuellen Mitglieder in einem gewöhnlichen Konsumvereine, indem das Stimmrecht in der Generalversammlung im Verhältnis zur Mitgliederzahl dės betreffenden Vereines bemessen war, war die Bahn zu immer weiter gehenden Erfolgen eröffnet.

Was die Geschäftsführung der »Wholesale« betrifft, so erwies es sich schon im Anfang als unmöglich, die »Wholesale« einfach zum Kommissionär, dem Agenten der Verbandsmitglieder zu machen und so jedes spekulative Element aus ihrer Thätigkeit auszuschliessen. Die Konkurrenz der privaten Handelshäuser konnte nur dadurch überwunden werden, dass die Grosshandelsgenossenschaft, ohne erst die Aufträge der einzelnen Vereine abzuwarten, unter Berechnung der Marktverhältnisse möglichst billig einzukaufen suchte und Magazine für den voraussichtlichen künftigen Bedarf ihrer Mitglieder anlegte.

Die Hauptaufgabe der Grosshandelsgenossenschaften, die Zurückdrängung der Zwischenhände zwischen Produzenten und Konsumenten gelang nur sehr allmälig unter mancherlei Mühen und Opfern. Schon nach kurzer

Zeit ging zwar die englische »Wholesale« über die bei den kleinen Konsumvereinen üblichen Artikel Gewürze und Esswaren hinaus, indem sie für ihre Mitglieder auch Schuhe, Möbel, Kurzwaren u. s. w. anschaffte, aber zur eigenen Fabrikation schritt sie erst neun Jahre nach ihrer Begründung durch den 1872 erfolgten Ankauf einer Biscuitfabrik. Noch später war dies bei der 1868 errichteten schottischen »Wholesale« der Fall, die trotz der Unterstützung durch die Erfahrungen der englischen Schwestergenossenschaft erst dreizehn Jahre nach ihrer Begründung 1881 durch die Errichtung einer Hemdenfabrik die Bahn der Produktion auf eigene Rechnung betrat. Vorher hatte sie grosse Verluste durch ihre Beteiligung an Arbeiterproduktivgenossenschaften erlitten, wodurch sie zu der Einsicht kam, dass eine utopischen Idealen entsprungene Kombination von Konsumverein mit gewerblicher Produktivgenossenschaft nur zum Schaden der Konsumgenossenschaften ausschlagen könne, und dass diesen letzteren nur durch Errichtung von Fabriken mit dem herkömmlichen Lohnsysteme (wenn auch unter Beobachtung aller sozialpolitischer und hygienischer Forderungen) gedient sei.

Die Tendenz der Konsumgenossenschaften zu steter Vergrösserung ist bei den beiden »Wholesales« zu beobachten: fast ununterbrochen steigt die Mitgliederzahl der englischen von 24 005 i. J. 1865 auf 1 044 267 im September 1897, die der schottischen von 27 112 i. J. 1875 auf 200 121 im September 1897, und eine kleine, bald eingeholte Abnahme erfolgte nur 1877 und 1878 bei der englischen Genossenschaft infolge der damaligen internationalen Wirtschaftskrise, sowie 1894 unter dem Einflusse grosser Strikes bei beiden Gesellschaften. Gleichzeitig erhob sich die Summe der Verkäufe bei der englischen Grosshandelsgenossenschaft von 1 057 883 Mk. i. J. 1864 auf 238 516 861 Mk. i. J. 1897, bei der schottischen von 1 642 153 Mk. i. J. 1869 auf 41 942 448 Mk. i. J. 1897.

Inzwischen verschmelzen auch die beiden »Wholesales« immer mehr Sie halten gemeinsame Einkaufsagenten in Irland und im Auslande (Deutschland, Skandinavien, Nordamerika etc.). Die grossartigen Kolonialwarenlager (Thee, Kaffee, Kakao) der englischen Grosshandelsgenossenschaft in London, die eine Fläche von mehr als 7 Hektaren bedecken, dienen auch den Bedürfnissen der schottischen. Ueberdies beginnt eine Entwicklung, wonach die Produkte der Fabriken der einen Genossenschaft im Gebiete der andern eben von dieser andern vertrieben werden, so dass eine völlige Fusion beider Institutionen wohl nur mehr eine Frage der Zeit ist.

Dies wird auch durch einige kleine Unterschiede in den beiderseitigen Institutionen kaum verhindert werden. Die englische Genossenschaft bemisst das Stimmrecht in der Generalversammlung für ihre Mitglieder nach der Mitgliederanzahl des betreffenden Vereins, die schottische nach dem Betrage seiner Einkäufe beim Verbande, was aber im Effekt wohl nicht sehr differieren dürfte. Die schottische Gesellschaft bedient sich zur Entlohnung ihrer Angestellten auch des Bonus-Systems, die englische nicht.

Die schottische »Wholesale« ist zwar absolut kleiner als die englische, aber im Verhältnis zur Bevölkerung Schottlands mehr entwickelt. 1897 zählte sie unter den 4½ Millionen Einwohnern Schottlands wie erwähnt ungefähr 200 000 Mitglieder. Da erfahrungsgemäss auf jedes Mitglied eines Konsumvereins an Familienangehörigen, Dienstboten, Freunden etc. noch die Personen gerechnet werden müssen, die als mitbeteiligt an den Einkäufen gelten können, (namentlich bei der eigentümlichen, in Deutschland sogar unzulässigen

Bestimmung der schottischen »Wholesale«, dass die Mitglieder eine Dividende von doppelter Höhe für die Einkäufe von Nichtmitgliedern erhalten), greifen also die schottischen Konsumvereine in die ökonomischen Verhältnisse von 800 000 Personen d. h. 19,05 Prozent der Bevölkerung wohlthätig ein, abgesehen von der angenehmen Situation ihrer 4605 gutbezahlten, in gesunden Räumen thätigen Fabriksarbeiter. Die englische »Wholesale« besitzt 1897 unter den 31 Millionen Einwohnern Englands rund 1 044 000 Mitglieder, was einen weiteren Wirkungskreis von 4 176 000 Personen d. h. blos 13,47 pCt. der Bevölkerung bedeutet, abgesehen von der Lage ihrer 8647 Angestellten, deren Anzahl im Verhältnis zu jener der Mitglieder viel geringer ist als bei der schottischen Grosshandelsgenossenschaft.

Zu den interessantesten Partien des Aufsatzes der Miss Levelus gehören die umfangreichen Berichte über die grossartigen und mannigfaltigen industriellen Institute der beiden Verbände. Ueberraschend ist bei vielen das schnelle Wachstum, welches mitunter mehrmals zu Erweiterungsbauten und zur Errichtung abgesonderter Filialfabriken führte. So sind insbesondere ihre Schuhfabriken die grössten in England und Schottland. Sehr bedeutend sind auch ihre Fabriken für Wollwaren, Kleider, ihre Mühlen, Zuckerbäckereien, Tischlereien etc. Während die Fabriken der englischen »Wholesale« über das ganze Land zerstreut sind, wurden sie in Schottland vorwiegend auf einem drei Meilen von Glasgow entfernten Terrain, Shieldhall, in einem riesigen Komplex konzentriert. Durch Neubelebung der durch Nachlässigkeit heruntergekommenen irischen und englischen Molkerei suchen die Grosshandelsgenossensbhaften im Interesse der nationalen Wirtschaft den Butterimport aus dem Auslande zu vermindern. Sieben Dampfschiffe der englischen »Wholesale« vermitteln ihren Verkehr mit Frankreich und Deutschland. Bei den Verbänden bestehen auch noch selbständige Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr, Beschädigung der Waren auf dem Transporte, ja sogar gegen Verluste durch Diebstähle und Veruntreuungen der auf Vertrauensposten befindlichen Angestellten.

So stellt die in den beiden »Wholesales« zusammengefasste Organisation der grossbritannischen Konsumvereine eine imposante Leistung der Selbsthilfebestrebungen der besser bezahlten Arbeiterschaft dar; und ihre ungeheure volkswirtschaftliche Bedeutung wird dadurch nicht geschmälert, dass sie dem ärmsten Proletariat, welches, der Barzahlung nicht fähig, auf den Kleinhändler-Kredit angewiesen ist, keine Hilfe in seiner traurigen Lage bringen kann. Dr. S. Schilder.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich.

Zum dritten Male ist jetzt von dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium eine eingehende und vortrefflich geordnete Darstellung über die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich nach Massgabe der besonderen bezüglichen statistischen Erhebungen verfertigt worden (einmal unter dem obigen Titel als besondere Publikation und sodann als Beilage zur Statistischen Monatsschrift, Wien,

Hölder 1898). Die Darstellung umfasst das Jahr 1896; sie schliesst sich zwar den früheren Veröffentlichungen im Wesentlichen an, ist aber doch nach Massgabe des zutage getretenen praktischen Bedürfnisses in ihrem Umfange wesentlich vergrössert und bereichert. Wie in der Einleitung ausdrücklich hervorgehoben, ist bei der Zusammenfassung der Hauptergebnisse der Statistik von Generalisierungen grundsätzlich abgesehen worden, weil »das für die Beobachtung zur Verfügung stehende Material nicht gross genug erscheint, um allgemeine Schlüsse mit Beruhigung zu gestatten, Hinweise aber ohne unanfechtbare zahlenmässige Basis leicht den Schein mangelnder Objektivität hätten erwecken können«; ein Standpunkt, der an sich und namentlich gerade bei einer Darlegung wie der in Frage stehenden volle Billigung verdient.

In den Ländern der Oesterreichischen Monarchie fanden im Jahre 1896 in allen gewerblichen Unternehmungen, mit Ausnahme der dem k. k. Ackerbauministerium, unterstehenden insgesamt 294 Arbeitseinstellungen statt. Den Stand den Vorjahren gegenüber giebt im Allgemeinen die nachstehende Zusammenstellung:

Jahr	Arbeits-einstellungen	Betroffene Unternehmungen	Streikende Arbeiter	pCt. der Streikenden unter den in den beteiligten Unternehmungen überhaupt Beschäftigten	Versäumte Arbeitstage
1891	104	1917	14 025	34,64	247 086
1892	101	1519	14 123	57,36	150 992
1893	172	1207	28 130	61,75	518 511
1894	159	2468	44 075	72,58	566 463
1895	205	869	28 026	60,88	297 845
1896	294	1403	36 114	63,33	595 768.

Durchschnittlich betraf 1896 eine Arbeitseinstellung 124 streikende Arbeiter, das Verhältnis der Arbeitseinstellungen zu der Anzahl der betroffenen Unternehmungen stellt sich wie 1 : 4,77. Von den Arbeitseinstellungen betrafen 62 oder 21,09 pCt. aller Streiks mehrere Betriebe, zählen also als sogenannte Gruppenstreiks, 232 oder 78,91 pCt. waren dagegen Einzelstreiks.

Von den durch Arbeitseinstellungen betroffenen 1403 Unternehmungen sind 209 als fabrikmässige zu bezeichnen. Ueber die Gewerbsgruppen, welche am stärksten in den drei letzten Jahren an den Ausständen betheiligt waren, lässt nachstehende Zusammenstellung das Nähere ersehen:

	Procent aller streikenden Arbeiter			Procent aller versäumten Arbeitstage der Streikenden		
	1894	1895	1896	1894	1895	1896
Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas	14,55	35,48	8,91	5,48	31,18	7,98
Metallverarbeitung	6,24	13,18	8,23	6,69	18,35	7,36
Industrie in Holz, Schnitzwaren und Kautschuk	22,21	8,34	16,54	49,85	18,24	25,41
Textilindustrie	14,33	14,58	27,11	8,05	11,36	39,44
Baugewerbe	33,98	19,13	15,05	23,14	9,58	4,13
Alle übrigen	8,69	9,29	24,16	6,79	11,29	15,68.

Im Jahre 1896 sind danach die Textilindustrie und die Industrie in Holz, Schnitzwaren und Kautschuk am stärksten vertreten.

Ihrem Beginn nach fielen 1896 in das Frühjahr (März bis Mai) 112 Arbeitseinstellungen mit 17 776 streikenden Arbeitern, in den Sommer (Juni bis August) 89 Arbeitseinstellungen mit 9785 streikenden Arbeitern, in den Herbst (September bis November) 52 Arbeitseinstellungen mit 6529 streiken-

den Arbeitern und in den Winter (Januar, Februar und December) 41 Arbeitseinstellungen mit 2024 Arbeitern. Was die Dauer der Streiks anlangt, so zeigen sich die Streiks von kürzerer Dauer weitaus überwiegend, so kommen auf Arbeitseinstellungen von 1 bis 5 Tagen Dauer 52,38 pCt. der sämtlichen Arbeitseinstellungen des Jahres 1896, auf die von 6 bis 10 Tagen 13,27 pCt., auf die von 11 bis 15 Tagen 7,49 pCt., auf die von 16 bis 20 Tagen 4,42 pCt., auf die von 21 bis 30 Tagen 6,12 pCt., auf die von 31 bis 50 Tagen 8,50 pCt., auf die von 50 bis 100 Tagen 6,46 pCt. und endlich auf die über 100 Tage dauernden 1,36 pCt. In den Jahren 1894, 1895 und 1896 hat sich übrigens eine Verschiebung zu Gunsten der Arbeitseinstellungen mit längerer Dauer geltend gemacht; die durchschnittliche Dauer war 1894 11,68 Tage, 1895 13,10 Tage, 1896 15,18 Tage, sie erscheint also bisher in Zunahme begriffen.

Als Veranlassung der Arbeitseinstellungen wurde bezeichnet: Reduktion der Löhne für 27, Unzufriedenheit mit den Löhnen für 137, Lohnauszahlung für 8, Verlängerung der Arbeitsdauer für 7, Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer für 66, missliebige Vorgesetzte für 21, Behandlung der Arbeiter für 5, Entlassung von Arbeitern für 39, andere Streiks für 9, Unzufriedenheit mit der Arbeitsordnung für 12, missliebige Arbeitsgenossen für 10, andere Veranlassungen für 13 Streiks. Von den sämtlichen Ausständen lassen sich 206 als Angriffs- und 49 als Abwehrstreiks charakterisieren, der Rest ist in dieser Hinsicht unbestimmbar; als Abwehrstreiks wurden dabei diejenigen angesehen, vermöge welcher die Arbeiter einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder einer sonstigen Beeinträchtigung ihrer Position zu begegnen suchten ohne Unterschied, ob sie zu diesem Zweck oder bei dieser Gelegenheit Forderungen erhoben, deren Erfüllung eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit sich gebracht hätte oder nicht; als Angriffsstreiks gelten umgekehrt die, welche von vornherein durch das Streben der Arbeiter, etwas Neues zu erreichen, hervorgerufen waren. Die Forderungen der Streikenden bezogen sich in weitaus den meisten Fällen auf die Lohnhöhe, bei 197 Arbeitseinstellungen mit 26 546 streikenden Arbeitern kam diese in Frage; Forderungen in Betreff der Arbeitszeit wurden bei 112 Streiks mit 21 344 Arbeitern gestellt.

Was nun den Erfolg der Arbeitseinstellungen anlangt, so endeten für die Streikenden

	1894		1895		1896	
	Fälle	mit streikenden Arbeitern	Fälle	mit streikenden Arbeitern	Fälle	mit streikenden Arbeitern
a. mit vollem Erfolg . .	39	5 167	55	3 489	64	3 046
b. ohne Erfolg	77	29 724	99	7 227	123	10 754
c. mit teilweisem Erfolg .	43	9 184	51	17 310	107	22 314.

Bezüglich der einzelnen Industriegruppen zeigt sich dabei für 1896 folgendes Bild:

Es endeten	Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas	Metallverarbeitung	Industrie in Holz und Schnitzwaren etc.	Textil-Industrie	Baugewerbe	Sonstige
a. mit vollem Erfolg . .	6	10	15	9	9	15
b. ohne Erfolg	14	9	20	19	13	32
c. mit teilweisem Erfolg .	9	14	20	15	20	45.

Aus dem weiteren, in eingehenden Tabellen gegebenen bezüglichen Zahlenmaterial sei hier nur noch Einiges hervorgehoben. So sind bei der Combination von Dauer und Erfolg der Streiks die Arbeitseinstellungen von der kürzesten Dauer (1—5 Tagen), sowohl was vollen Erfolg, als was gänzliche Erfolglosigkeit betrifft, mit über durchschnittlichen Zahlen vertreten, während bei der nächsten Kategorie (6 bis 10 Tage Dauer) gerade das Gegenteil der Fall ist. Die Arbeitseinstellungen mit überwiegend weiblichen Arbeitern sind bei den völlig erfolgreichen Fällen mit relativ niedrigen Ziffern vertreten. Ebenso endeten die Streiks mit überwiegend ungelernten Arbeitern häufig ohne Erfolg. Die Streiks mit Intervention von Arbeitervertretungen sind sowohl bei den Fällen mit vollem, wie bei jenen ohne allen Erfolg mit unter durchschnittlichen Zahlen vertreten. Der Ausgang der Abwehrstreiks stellt sich als wesentlich günstiger dar, als jener der Angriffsstreiks.

Unter der Gesamtzahl der Ausstände waren 58, bei denen die gesamte Arbeiterschaft der betreffenden Unternehmungen die Arbeit einstellte, und 22, bei denen die Arbeitseinstellung der Streikenden die gesamte übrige Arbeiterschaft zum Feiern nötigte. Neben 36 114 eigentlich streikenden Arbeitern haben wir daher noch 2372 gezwungen feiernde Arbeiter; für die ersteren sind 595 768 versäumte Arbeitstage, für die letzteren 24 333 gezählt, so dass also der Gesamtverlust an Arbeitstagen sich auf 620 001 beläuft, eine Zahl, welche die von 1895 wesentlich übertrifft. Unter aller gebotenen Reserve wird der durch die Arbeitseinstellungen verursachte Lohnausfall — unter Rücksichtnahme auf die Anzahl der beteiligten Arbeiter in den einzelnen Streikphasen bei Arbeitseinstellungen mit wechselnder Beteiligung — für alle streikenden Arbeiter auf rund 717 000 Gulden berechnet, wovon etwa 48 000 Gulden auf die vollständig erfolgreichen, 420 000 Gulden auf die teilweise erfolgreichen und 245 000 Gulden auf die erfolglosen Streiks entfallen.

Aussperrungen kamen 1896 in 211 Betrieben vor, von ihnen wurden unter den 6847 Beschäftigten der bezüglichen Unternehmungen 5445 Arbeiter betroffen; im Jahr 1895 fanden nur 8 Aussperrungen in 17 Betrieben mit 2317 betroffenen Arbeitern statt; dem gegenüber zeigt also das Jahr 1896 eine wesentliche Steigerung. Die häufigste Veranlassung für die Aussperrungen bot das Fernbleiben der Arbeiter von der Arbeit an bestimmten Tagen, namentlich am 1. Mai. Von den ausgesperrten Arbeitern nahmen 4589 die Arbeit wieder auf, entlassen wurden 720, die Betriebe verliessen 131 freiwillig, sonstiger Abgang 1.

Dr. F. W. R. Zimmermann.

Die Verwerfung der Arbeitslosenversicherung in Zürich.

Wie man weiss, hat der Züricher Grosse Stadtrat am 9. Juli d. J. mit 54 gegen 42 Stimmen die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich verworfen. Bei der Bedeutung dieses Votums für die auf Einrichtung der Arbeitslosenversicherung zielenden Bestrebungen auch ausserhalb der Schweiz ist es von Interesse, die Gründe der Verwerfung aktenmässig festzustellen.

Von allergrösstem Einfluss auf die Entscheidung des Zürcher Stadtrats sind die Erfahrungen mit der St. Galler Versicherung gewesen. Man hat in letzter Zeit wieder eine Ehrenrettung dieser Einrichtung versucht, und ein jüngster Historiker derselben meint sogar, die Stadt St. Gallen habe ein »ganz gutes Geschäft« mit ihr gemacht, sowie die Schuld an dem Misslingen derselben liege an der Abneigung der Arbeitgeber, »ihre« Arbeitslosen »den Winter hindurch zu unterhalten«. Mit diesen Aeusserungen sind andere zu vergleichen, gegen deren Sachverständigkeit ein Zweifel nicht erhoben werden kann.

Kurz bevor der Zürcherische Stadtrat zur Beschlussfassung über die Arbeitslosenversicherung zusammentrat, fand (29. Juni) in Zürich eine Versammlung zur Besprechung des Gegenstandes statt, zu welcher der Vorstand des Gewerbeverbandes Zürich die Mitglieder des Grossen Stadtrates eingeladen hatte. Als Referent war Armensekretär Bärlocher von St. Gallen erschienen, der die dortige Arbeitslosenkasse bis zu ihrem Zusammenbruche geführt hat. Sein Bericht hatte im Wesen folgenden Inhalt:

Man zählte in St. Gallen in den Wintern 1893/94 und 1894/95 im Durchschnitt 300—400 Arbeitslose. Wenn aber z. B. die Arbeit des Schneeschaufelns begann, so meldeten sich bloss etwa 200 Mann. Am 1. Juli 1895 trat die Versicherung in's Leben und schon am 8. November 1896 beschloss das Volk die Liquidation auf den 1. Juli 1897. Es waren gerade die Arbeiter, die geschlossen für Abschaffung stimmten. Woher diese Erscheinung? Es hätten sich rund 5000 Versicherungspflichtige einschreiben lassen sollen. Bei der ersten Einschreibung kamen aber bloss 1535. Auf erneute Aufforderung hin stellten sich noch weitere 579 und als man schliesslich alle Ueberredungskunst aufgeboten hatte, da war man auf die Zahl von 2530 Mann gekommen. Man entschloss sich, über diejenigen, die sich nicht einschreiben liessen, Bussen von 3 Fr. zu verhängen. Sie zahlten die Bussen, schrieben sich aber doch nicht ein. Es ist eben, meint der Referent, selbstverständlich, dass der gute fleissige Arbeiter nicht gerne für den schlechten zahlt. Der Prämieneingang war schlecht und doch hatte man alle möglichen Bequemlichkeiten eingeführt, um die Einzahlung zu erleichtern. Man war sehr nachsichtig, wenn eben nur bezahlt wurde, man wollte die Sache beliebt machen und erreichte das Gegenteil. Oft liess man drei Monate zusammenkommen. Wie die Versicherung auf die Arbeiter wirkte, erhellt aus folgenden Thatsachen. In früheren Jahren waren die Männer im Winter vielfach nach Vorarlberg gegangen, um dort Schindeln zu machen. Zur Zeit des Bestehens der Arbeitslosenversicherung blieben sie in der Stadt und bezogen ihre Entschädigungen. Wenn man ihnen Arbeit anwies, die nicht gerade in ihren Beruf passte, so erklärten sie ganz einfach, die wollen wir nicht; wir arbeiten nur auf unserm Beruf. Im Jahre 1895/96 waren es 114 Mann, die für mehr als 50 Tage die Entschädigung bezogen, im zweiten Jahre waren es schon 198. Es kam auch sehr oft vor, dass Arbeiter, die beschäftigt waren, die Entschädigung gleichwohl bezogen. Es ist eben schwer zu wissen: Wer ist arbeitslos und wer nicht? Es kamen oft Frauen, die sich beklagten, ihre Männer kämen nicht mehr heim, seitdem sie die Entschädigung beziehen können. Vorher hätten sie doch noch in der Haushaltung etwas mitgeholfen. Effektiv Zahlende waren nie über 3000 Mann. Bei der Liquidation waren 2500 Pflichtlinge im Rückstande; von diesen zahlten freiwillig 800, weitere 780 wurden betrieben und es zahlten dann 600 Mann. Von den übrigen war nichts mehr erhältlich. Der Referent kommt zu dem Schlusse, dass es unmöglich sei, eine gerechte Arbeitslosenversicherung einzuführen! Die Statistik des Pfarrer Hoffmann über die St. Galler Arbeitslosenversicherung erstrecke sich auf bloss achtzehn Monate und nur 1300 Mann; sie könne also keinen Anspruch auf Vollkommenheit machen, sie sei übrigens auch nicht richtig geführt.

An dieses Referat schloss sich eine kurze Diskussion an.

Der Vorsitzende führte aus, dass sich eine richtige Arbeitslosenversicherung nur in Berufsgenossenschaften durchführen lasse. Die gegenwärtige Vorlage sei nicht geeignet eine Arbeitslosenversicherung richtig in's Werk zu setzen. Hirzel-Burkhard meint, zwischen dem St. Galler und dem Zürcher Entwurf bestehen verschiedene wesentliche Unterschiede. Die St. Galler Vorlage hatte die grössere oder kleinere Gefahr des Risikos unberücksichtigt gelassen. Der Zürcher Entwurf sieht hier zwei Ansätze vor. In St. Gallen wurden die Prämien direkt bezogen, in Zürich sollen sie durch den Arbeitgeber eingezogen werden. Auch in Bezug auf die Berechtigung an der Versicherung hat der Zürcher Entwurf schärfere Bestimmungen. Die Prämienansätze sind niedriger gestellt. Der Redner ist allerdings auch der Ansicht, dass die Arbeitslosenversicherung erst an Hand genommen werden sollte, wenn die Berufsverbände gegründet sind. Grether ist nicht für die Berufsverbände. Wenn wir die Arbeitslosenversicherung einführen, so werden die Arbeitslosen eben da bleiben und nicht mehr heimwandern. Sie werden noch die ganze Familie kommen lassen und wir müssen noch mehr Schulhäuser bauen. Diese Versicherung ist ein Unding. Greulich erklärt, wenn wir die Sache hinausschieben wollen, bis sich die Berufsverbände gegründet haben, so werden wir noch mehr als fünfzig Jahre warten können. Wir dürfen aber vom staatsmännischen Standpunkte aus nicht so lange warten. Es ist wohl möglich, dass wir zuerst schlechte Erfahrungen mit der Versicherung machen, aber es braucht immer eine gewisse Zeit, bis man die Leute kennt. Theoretisch ist diese Frage nicht zu lösen, sondern nur praktisch.

Die Darlegungen des St. Galler Armensekretärs sind, wie gesagt, von grösstem Einfluss auf das Votum des Zürcher Stadtrats gewesen. Aus den Verhandlungen des letzteren teilen wir nun noch folgendes mit.

Haggenmacher beantragt Nichteintreten. Die guten und fleissigen Arbeiter werden nicht mitmachen wollen, wie sich in St. Gallen gezeigt hat. Die Solidarität hält bei Geldfragen nicht Stich. Innerhalb derselben Berufsverbände ist eine Versicherung möglich, aber von der Bildung von obligatorischen Berufsgenossenschaften sind wir noch weit entfernt. Die Arbeitslosenversicherung ist ein System der Bevormundung, wobei die Ersparnisse wesentlich nicht dem Sparenden, sondern anderen zu gute kommen. Die tüchtigen Arbeiter werden schwerlich arbeitslos und den untüchtigen, die es werden, wird durch die Versicherung Vorschub geleistet. Mancher, der bei der Arbeit ausgehalten hat, wird auch von der Versicherung profitieren wollen, er wird nachlassen und zuletzt untersinken. Ferner sind wir durch die Staatsverträge genötigt, auch fremde Arbeiter aufzunehmen und da wären es nicht die bessern Elemente, welche durch die Versicherung angezogen würden. Zürich würde durch die Versicherung die geringeren Arbeiter an sich ziehen. Unter ihrer Konkurrenz würden die einheimischen Arbeiter am meisten leiden. Man wird der unverschuldeten Arbeitslosigkeit durch andere Mittel zu steuern suchen müssen. Greulich plädiert für Eintreten, indem er die Gründe des Vorredners zu widerlegen sucht. Die Pariser Junischlacht 1848 war eine Folge der Arbeitslosigkeit und die Kommune von Paris war ebenfalls aus der Arbeitslosigkeit herausgewachsen und hat die Behörden überrascht. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann wir wieder eine entsetzliche Arbeitslosigkeit haben werden. Der Versuch in St. Gallen war eine »Schlamperei« und trug von Anfang an den Keim des Misserfolges in sich. Die Frage betreffend obligatorische Berufsgenossenschaften ist bis jetzt bei den Behörden auf taube Ohren gestossen, weil man dadurch den Grundsatz der Gewerbefreiheit zu beeinträchtigen fürchtete. Die schwächsten Arbeiter werden allerdings zuerst arbeitslos, aber die tüchtigsten können es auch werden, wenn ein Geschäftszweig völlig lahm gelegt wird. Zudem aber sind die Einrichtungen eben

für die Schwachen bestimmt. Sollen wir warten, bis sie geraubt und gestohlen haben und im Zuchthaus sitzen? Kern ist mit der Vorlage nicht einverstanden und stimmt der Kommissionsminderheit zu, aber aus andern Gründen. Die Arbeitslosigkeit kann durch die Versicherung nicht geheilt werden. Sie ist versicherungstechnisch nicht zu beherrschen. Die Risiken sind für die Einzelnen viel zu verschieden. Wir konstruieren eine Solidarität in der Versicherung, die gar nicht besteht. Man kann nicht einzelne Berufsangehörige verpflichten, für andere einzutreten. Der ganze Apparat ist viel zu kompliziert. Tritt eine grosse Krisis ein, so wird er gar nicht fungieren, dann müssen Staat und Gemeinden in die Tasche greifen. Der Arbeitslosigkeit kann nur durch richtige Arbeitsorganisation abgeholfen werden, die nicht schwerer ist, als die Arbeitslosenversicherung. Die öffentlichen Arbeiten sind noch gar nicht richtig verteilt. Da wäre noch etwas zu machen. Gebe man das Geld für Arbeitslosenunterstützung für richtige Ausführung von Arbeiten z. B. in der Winterszeit. Wir dürfen nicht zur Lösung des Versicherungsproblems schreiten, bevor wir den Arbeitsnachweis, die Verteilung der öffentlichen Arbeiten u. s. w. organisiert haben. Wettstein: Die Verhältnisse in St. Gallen gelten für uns nicht ohne weiteres. Uebrigens wird dort die Arbeitslosenversicherung wieder neu zu organisieren versucht. Allgemeine Krisen sind bei uns nicht zu befürchten und jedenfalls richten wir die Versicherungen nicht darauf ein. Der Arbeitgeber hat, weil er den Zuzug der Arbeiter veranlasst, auch die moralische Pflicht für den Fall, dass diese Arbeiter wieder brotlos werden, sie zu versorgen. Zellweger glaubt, man müsse eben doch die St. Galler Erfahrungen berücksichtigen. Die Arbeiterschaft ist im grossen und ganzen für die Versicherung nicht begeistert. Die Versicherung wird jedenfalls einen grossen Teil ungeübter Arbeiter nach Zürich bringen. Die Verschuldung der Arbeitslosigkeit wird bei uns noch schwerer zu kontrollieren sein als in St. Gallen. Seidel: 1893 waren 1600 Personen in Zürich arbeitslos, darunter 488 Väter mit 1099 Kindern, 71 pCt. Schweizer. Die Versicherung ist besser als Almosengeben. Lang: Im Jahr 1893 haben über 4000 Personen unter der Arbeitslosigkeit gelitten und waren auf's Betteln oder Stehlen angewiesen. Die Gefahr ist noch nicht beseitigt, sondern ist im Wachsen begriffen. Wegen der paar Faulen, die nicht gern arbeiten, sollen wir die Hülfe vielen der Unterstützung würdigen nicht versagen. Es ist Pflicht der Unternehmer, den Arbeitslosen die Zeit der Arbeitslosigkeit überstehen zu helfen, für die der Arbeiter allein nicht verantwortlich ist. Escher: Wer garantiert uns dafür, dass der Kanton Beiträge an ein entstehendes Defizit geben wird? Noch weniger wird uns das Landvolk helfen, das über den Zufluss der Arbeiter in die Stadt so wie so ungehalten ist. Die Bauern werden sagen: sollen wir diesen Zufluss nach Zürich noch befördern und Zürich für sie erst recht zum Schlaraffenland machen? Auch unter den Arbeitern sind die besseren gegen das Gesetz.

Es folgt die Abstimmung, deren Resultat eingangs mitgeteilt ist.

MISCELLEN

Kaufkraft des Geldes und Einkommensverteilung im griechischen Altertum. (Nach Louis Theureau, Du pouvoir de l'argent dans l'antiquité grecque, in der »Revue scientifique«). Die durchschnittlichen Unterhaltskosten einer einfachen Familie im Zeitalter des Perikles stellten sich in Athen — unter der für die Folge auch stets zur Anwendung gebrachten Voraussetzung, dass der Geldwert jener Zeit und jetzt im Verhältnis wie 1 zu 4 steht — im wesentlichen etwa ebenso hoch wie heute in einer mittleren Stadt Frankreichs. Der Getreidepreis war zur Zeit Solons 1 Drachme, zu Anfang des Jahrhunderts des Perikles 2 Drachmen, zu Ausgang desselben 3 Drachmen und zur Zeit des Demosthenes 5 Drachmen für die Medimne, ähnlich stieg die Besoldung der Bürger für Ausübung des Richteramtes, für Teilnahme an den Volksversammlungen von einem Obolus auf 3. Im Anschluss an diese Feststellungen wird die Ursache der Preisverschiebungen und des Wechsels im Geldwert für das alte Griechenland, und speciell für Athen und Sparta das Anwachsen der vorhandenen Geldmengen, sowie die Ansammlung derselben in den Händen Weniger behandelt. Für Athen trat das Zuströmen grösserer Geldmassen früher ein wie für Sparta; die Schiffahrt, der Athen in erster Linie seine Grösse verdankt, war auch hier das massgebende Moment. Durch den verhältnismässig sehr stark ausgedehnten Seehandel, durch die Kolonien, durch die Ausbeutung reicher Naturschätze nicht nur des eigenen, sondern auch fremder Länder, durch die Vorherrschaft im Delischen Bund, sodann auch durch die reiche Beute aus den Perserkriegen musste der Reichtum an edlen Metallen mit einer erheblichen Schnelligkeit anwachsen, und wenn auch anfangs dabei hauptsächlich die öffentlichen Kassen durch das Ansammeln des Schatzes auf dem Parthenon in Frage kamen, so entwickelte sich doch auch bald der Privatreichtum in einer ganz ungemeinen Weise. Dabei trat aber nicht etwa eine Hebung der Besitzverhältnisse des Volkes im allgemeinen ein, sondern die grossen Schätze waren durchweg in den Händen einiger Weniger. Trotz der gerade hiergegen erlassenen Vorschriften der Solonischen Gesetzgebung vollzog sich diese Entwicklung in verhältnismässig scharfem Masse, die Gesetzgebung konnte der wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber nicht Stand halten, sondern wurde von dieser über den Haufen gerannt. Ein wesentliches Moment für das Anwachsen der Geldmasse war dann aber noch in der Makedonischen Zeit die Zerstörung des Perserreiches; die ungeheuren Schätze an edlen Metallen, welche die Perserkönige aufgehäuft hatten, und gegen welche jene in Griechenland mehr oder weniger als verschwindend anzusehen waren, wurden dadurch nach Makedonien und Griechenland überführt und diese plötzliche Ueberschwemmung mit grossen Geldmassen hatte sodann eine weitere Verschärfung der schon vorhandenen Gegensätze zwischen Arm und Reich zur

Folge und zwar in gleicher Weise für Athen wie auch für Sparta, wenn auch hier auf anderer Grundlage. Die strenge Gesetzgebung des Lykurg musste, wie dieses ja auch der Zweck, an sich jedes Aufhäufen grosser Schätze in Sparta unmöglich machen; Schiffahrt und Handel kamen hier als Vermittler der Einkommensbildung und Geldzufuhr nicht in Frage; die ursprüngliche Abgeschlossenheit nach Aussen wurde aber schon durch die mit dem Auslande und im Auslande geführten Kriege mehr und mehr als unhaltbar erkannt und das Eisengeld des Lykurg konnte dabei als alleiniger Umsatzvermittler nicht mehr ausreichen; die massgebenden Persönlichkeiten lernten die Macht der edlen Metalle und den dadurch bewirkten Luxus kennen und lieben und das künstlich durch die gesetzgeberischen Massregeln zurückgehaltene Streben nach Reichtum trat nunmehr für Sparta in verstärktem Masse hervor. Mit den grossartigen Bestechungen im Peloponnesischen Kriege begann auch unter den oberen Spartanern die Anhäufung von Reichthümern, die alte Lykurgische Gesetzgebung wurde nach und nach bei Seite geschoben und auch nach Sparta ergoss sich der reiche Strom des Edelmetalls. Die grossen Persischen Schätze mussten hier ebenmässig Einfluss üben. Dabei kam der Reichtum in Sparta von vornherein nur in wenig Hände und der Unterschied von sehr arm und sehr reich trat dort sogleich in die Erscheinung. Aehnlich wie in Sparta und in Athen war aber auch die Entwicklung in den übrigen Griechischen Staaten. Ueberall trat mit der Zunahme der überhaupt vorhandenen Mengen an Reichthümern und der Anhäufung dieser Reichthümer in wenigen Händen eine Entwerthung des Goldes und Silbers an sich ein und damit im Verhältniss eine Vertheuerung der nothwendigen Subsistenzmittel, welche ein fortschreitendes Anwachsen des Elends für die grosse Menge bedeutete. Es zeigte sich dieses aber vollkommen unabhängig von der Staatsform. F. W. R. Z.

Bevölkerungspolitik der Naturvölker. Dass viele Naturvölker, deren natürliches Wohngebiet nur eine geringe Volkszahl zu ernähren vermag, mit Bewusstsein auf eine Beschränkung der Volksvermehrung hinarbeiten, ist bekannt: Der systematische Kindsmord, wie er besonders auf den kleinen polynesischen Inseln und im öden Neuholland üblich war und ist, dient in der Hauptsache diesem socialpolitischen Zwecke. Bisher hat man auch allgemein einen andern Brauch in diese Gruppe gerechnet, der in seinen verschiedenen Formen darauf hinausläuft, die Zeugungskraft aller oder einiger Männer des Stammes herabzusetzen, wenn nicht zu vernichten; es gehört hierher die Exstierpirung eines Hodens, die z. B. auf Ponapi an allen im Alter von 7—8 Jahren stehenden Knaben vollzogen wird (vgl. die Angaben Finsch's in der Zeitschr. f. Ethnologie 1880, S. 316), und die Aufschlitzung der Harnröhre, die bei zahlreichen australischen Stämmen üblich ist. Es ist nun beachtenswert, dass jetzt ein sehr genauer Kenner Queensländischer Eingeborener, Walter H. Roth, in seinem wertvollen Werke »Ethnological Studies among the Nort-West-Central Queensland Aborigines« gegen die Annahme auftritt, dass die Verwundung der Harnröhre Unfruchtbarkeit herbeiführen soll. Seine Einwürfe laufen darauf hinaus, dass erstens die strengen Eheverbote, die aus dem Totemismus und dem Klassenwesen entspringen, die Vermehrung genügend eindämmen, dass zweitens bei den Eingeborenen selbst keine bewusste Absicht dieser Art besteht, und das endlich die Ver-

letzung eine erfolgreiche Cohabitation durchaus nicht unmöglich macht. Da ausserdem alle Knaben dem Schnitt unterworfen werden und die Madchen eine ähnliche Operation durchzumachen haben, so charakterisiert sich der ganze Gebrauch als eine rohe Vorbereitung für die Ehe, fällt also in diesem Sinne mit der anderwärts geübten Beschneidung (Entfernung der hindernden Vorhaut) zusammen. Soweit Roth.

Ob diese Beweisführung Jeden überzeugen wird? Dass die Eingeborenen gegenwärtig über den Brauch nichts zu sagen wissen, will nicht viel heissen; im übrigen aber ist Thatsache, dass bei den Männern in Viktoria die beiden Arten der Verstümmlung noch nebeneinander üblich sind, d. h. die Beschneidung wird an den Knaben, die Aufschlitzung erst an den heiratsfähigen Jünglingen ausgeführt und zwar die letztere wie wenigstens Brough Smith vermutet, nicht an allen. Das würde für eine ursprünglich verschiedene Bedeutung beider Vornahmen sprechen. Auch dass das Aufsteigen in die verschiedenen Altersklassen noch sonst mit Verstümmelungen (Durchbohrung der Nase, Ausschlagen von Zähnen u. s. w.) verbunden ist, die man auch als Mutproben und in ihrer Wirkung als sichtbare Abzeichen betrachten darf, ist hier vielleicht heranzuziehen, im ganzen wird aber auch hier wieder die Erfahrung zutreffen, dass man immer dann, wenn man primitive Sitten auf eine festbestimmte Anschauung zurückführen will, am sichersten daneben trifft. Keinesfalls genügt Roths Widerlegung, um nicht wenigstens ein Mitwirken von Ideen freiwilliger Beschränkung der Kinderzahl noch immer möglich erscheinen zu lassen. H. S.

Ueber Ständegliederung und Begabungsvererbung bringt Ottokar Lorenz in seinem kürzlich erschienenen ideenreichen Lehrbuche der wissenschaftlichen Genealogie[1]) bemerkenswerte Betrachtungen. »Mit Recht«, so führt er nach dem Freiherrn M. du Prel an, »hat La Bruyère gesagt, dass es wenig Familien auf der Welt giebt, die nicht auf der einen Seite mit den grössten Herrschern und auf der andern Seite mit dem Volke verwandtschaftliche Berührungen haben. Wie sehr dies der Fall ist, hat Freiherr du Prel an einem Beispiel der interessantesten Art gezeigt, indem er die Ahnentafel des Reichsfreiherrn Joseph Maria von und zu Weichs, dessen Vater mit einer Reichsfreiin von Gumppenberg zu Pöttmess vermählt war, untersuchte. Dieser selbst war mit Anna von Ingenheim vermählt und nimmt man die Ahnentafel der letzteren hinzu, so ergiebt sich eine Verwandtschaft dieses Weichsschen Geschlechts mit zahlreichen Fürstenhäusern der Europäischen Welt, denn da die Ingenheim auf die Hohenzollern und Habsburger zurückgehen und die mütterliche Abstammung der Habsburger von den Karolingern durchaus wahrscheinlich ist, so ergiebt die Ahnenforschung hier ein Resultat, welches manche von jenen gesellschaftlichen Systemen auf den Kopf stellen muss, die den Aufbau der staatlichen Ordnungen von einer gleichsam bestimmt gegebenen Klassen-, Rassen- oder Stände-Einteilung versuchen. Die Weichssche Ahnentafel beweist vielmehr eine Ständevermischung der ungeahntesten Art, und mit Recht konnte du Prel seinen lehrreichen Aufsatz mit den Worten schliessen: »wie solche Betrachtungen geeignet sind, die Vorurteile des Adels

[1]) Dr. Ottokar Lorenz, Prof. der Geschichte. Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie. Berlin, Wilh. Hertz. 1898.

zu zerstören, so könnten sie auch dazu dienen, die Vorurteile gegen den Adel abzuschwächen«.«

O. Lorenz führt weiter aus: »Erinnert man sich der oben aufgestellten Ahnentafel des Kaisers Wilhelms II. und seiner Geschwister, so zeigt dieselbe schon von der neunten bis zehnten Generation an eine starke Neigung zu dem weiten Kreise einfach freiherrlicher Geschlechter, und erhält von der achten ab bereits erheblichen Zufluss von bürgerlichem Blut. Wäre es möglich, das letztere ahnenmässig zu verfolgen, so würde sich wahrscheinlich zeigen, dass vor fünf und sechs Jahrhunderten die Ahnen des Kaisers aus niederen Adelsgeschlechtern, vielleicht auch ganz unadligen Kreisen zahlreicher waren als diejenigen, die auf Ebenbürtigkeit Anspruch erheben konnten. Es ist also ganz richtig was Freiherr du Prel gezeigt hat, dass von Gesellschaftsklassen in dem Sinne, in welchem die Bevölkerungsstatistik zuweilen davon spricht, garnicht die Rede sein sollte und dass der Begriff des Ständewesens, sowie er auch nur entfernt seiner zeitlich verstandenen politischen Grundlage entkleidet wird, eine ethnologische Bedeutung gar nicht besitzt.

Thatsächlich ist immer unter den Menschen eine vollständige Vermischung vorhanden gewesen, welche in den Generationen auf- und absteigt, wie die Wellen des Meeres.« —

Bei der Frage der Begabungsvererbung hat Lorenz sich hauptsächlich mit Galton und Ribot auseinanderzusetzen. Galton glaubte bei der genealogischen Untersuchung von 56 Dichtern 40 pCt. Erblichkeit nachweisen zu können. Lorenz hält nichts davon, weil allerdings der Beruf, den Jemand ergriffen hat, mit demjenigen seiner Vorfahren in einem gewissen Zusammenhang zu stehen pflegt, aber die Erlangung dieses Berufs nicht beweist, dass der betreffende Mann die dazu nötigen Eigenschaften gehabt, geschweige denn geerbt hat. Wenn Jemand, meint Lorenz, die Merowinger Könige abzählen würde und den Schluss zöge, sie hätten ihre königliche Qualität geerbt, so wäre dies ersichtlich ein Irrtum, denn die meisten haben zwar die Krone, aber keinerlei königliche Qualitäten geerbt; ganz ebenso besagen die von Galton und anderen zusammengezählten Richter, Staatsmänner und Gelehrten gar nichts, weil vermutlich die Hälfte ganz unfähige Leute gewesen sind, die von ihren Vorfahren nichts geerbt haben als die gewöhnlichsten Eigenschaften der Menschen und die nach Massgabe dieser ebenso gut Schuster oder Schneider hätten sein können, wie Richter und Politiker. Was besagen alle Hinweisungen auf Persönlichkeiten, deren Väter oder Söhne sich in gleicher Weise betätigt haben, wie sie selbst, wenn doch die Thatsache nicht geleugnet werden kann, dass die Namen der allergrössten Schriftsteller, Gelehrten und Künstler völlig ausgestorben sind. Wie wenig zutreffendes und zwingendes der Erblichkeitsbegriff insbesondere für die genialische Betätigung hat, kann nach Lorenz keinen Augenblick verkannt werden. An wirklichen Stammbäumen dieser Art vermochte auch Ribot sehr wenig nachzuweisen. Man findet in seinem Buche unter den Gelehrten die Bernouilli und unter den Malern die Tizians in je drei Generationen wirksam. Dagegen ist nichts lehrreicher als die Geschichte der Familie Bach, deren zahlreiche musikalische Mitglieder, wie Ribot selbst bemerkt, eigentlich unter den Begriff der Zunftgenossenschaft zu setzen sein werden. Die meisten derselben sind nach zünftigem Gebrauche vermöge Verheiratung mit Töchtern von Stadtmusikern, Pfeifern, Organisten dieser Thätigkeit erhalten worden. Dass sich das Genie

von Sebastian Bach vererbt habe, wird trotz der hundert Musiker dieser Familie nicht behauptet werden können.

Schweizerische Wehrstatistik. Zu dem in diesem Hefte veröffentlichten Aufsatz von Oberst Wille seien ergänzend einige Daten aus der schweizerischen Wehrstatistik mitgeteilt. Der Soll-Bestand des schweizerischen Milizheeres ist für Auszug und Landwehr gesetzlich normiert

für den Auszug mit	104 603 Mann
für die Landwehr mit	94 454 Mann.

Der Effektiv-Bestand war auf 1. Januar

	1894	1898
Auszug	134 932	147 191
Landwehr	80 298	83 283
Landsturm	273 296	271 780

Im Jahr 1892	standen im Dienst	86 647	Mann	mit	1 954 904	Diensttagen
- - 1897	- - -	138 483	-	-	2 341 113	-

Die durchschnittliche Zahl der Diensttage für den einzelnen Eingerückten war

1893	23
1894	20
1895	15
1896	15
1897	17.

Geburtenrückgang in Frankreich und Amerika in Zusammenhang mit der »Vermännerung« der Frauen. Alfred Fouillée in der weiter unten besprochenen »Psychologie des französischen Volks« widmet ein grösseres Kapitel dem vieldiskutierten Problem des Stillstandes der Bevölkerungszahl in Frankreich. Er macht auf die Erklärung aufmerksam, die Héricourt — Revue scientifique, 1896 — dem Phänomen gegeben hat, indem er von der »Vermännerung« der Frauen in Frankreich sprach. ‚Par ce mot de virilisation, sagt Fouillée, M. Héricourt entend les efforts que font aujourd'hui les femmes pour assimiler leur existence à celle de l'homme, en cherchant à adopter ses travaux, ses plaisirs, voire son costume, en un mot, où la femme croit devoir trouver l'émancipation qu'on lui prêche et quelque vague bonheur qu'elle croit être l'apanage du sexe masculin.‘ »Dans ces conditions, la maternité devient un signe de faiblesse, une gêne dont il faut donc d'abord s'affranchir: c'est le »stigmate du sexe«, dont quelques femmes sont maintenant, on le dirait, comme humiliées; c'est d'ailleurs une chose gênante pour les devoirs professionnels autant que pour les plaisirs nouveaux.« Fouillée stellt jedoch in Abrede, dass die »Virilisation« in Frankreich um sich greife: »Le mal indiqué par Mr. Héricourt est réel, et il agit surtout en Amérique: mais en France la virilisation des femmes, du moins sous ce rapport, est encore trop peu avancée pour qu'on puisse lui attribuer l'insuffisance de notre natalité.« Fouillée sucht also nach anderen Gründen, ohne jedoch in dieser Richtung etwas neues zu bieten. Nur das mag noch erwähnt sein, dass er zweifellos mit Recht gelegentlich darauf aufmerksam

macht, dass selbst mit Vermehrung der Geburten noch nicht alles gethan wäre. »M. Arsène Dumont a montré que, depuis quelques années, la natalité s'était relevée dans la commune d'Ouessant, qu'elle avait presque doublé dans les cantons de Lillebonne et d'Isigny. Cepedant ces communes se dépeuplent. C'est que l'accroissement de la natalité y est dû à celui de l'ivrognerie et du vice, ainsi que l'imprévoyence. Les enfants sont malingres, le nombre des garçons diminue et la mortalité progresse encore plus rapidement que la natalité.

Die Sterblichkeit der Ledigen und der Verheirateten. Mit dem Einfluss des Familenlebens auf die Lebensdauer des Menschen beschäftigt sich eine Arbeit F. Prinzings im G. v. Mayr'schen Statist. Archiv V. Bd. Es wird vielfach behauptet, die von niemand angezweifelte Thatsache der längeren Lebensdauer der verheirateten Männer beruhe auf einer Auslese der kräftigen und widerstandsfähigen Individuen bei der Eheschliessung. Prinzing sieht eine solche Auslese nicht für vorhanden, jedenfalls nicht für erwiesen an. Er ist vielmehr der Ansicht, dass dem Familienleben der ausschlaggebende Einfluss zukommt. Er führt eine Anzahl statistischer Thatsachen an, die diesen Einfluss beweisen und die Art seiner Wirkung erläutern. Hierher gehört vor allem die nach der Erfahrung der Gothaer Lebensversicherungsbank vorhandene grössere Sterblichkeit der katholischen Geistlichen im Verhältnis zu den evangelischen, die nicht durch die Eigentümlichkeit der Berufsthätigkeit, sondern durch Lebensgewohnheiten, die mit dem Cölibat zusammenhängen, bedingt sind. Ein weiterer Beweis für die »lebensverlängernde Kraft der Ehe« liege darin, dass die Verwittweten ebenfalls eine viel höhere Sterblichkeit zeigen als die Verheirateten, ohne dass doch dieselbe irgendwie mit einer schwächlicheren Konstitution der ersteren begründet werden kann.

Die Frage, welche Krankheiten besonders die Ledigen bedrohen, ist nicht leicht zu beantworten, da von den statistischen Aemtern bei Feststellung des Zivilstandes selten zugleich eine Unterscheidung nach dem Alter vorgenommen wird. Im allgemeinen lassen sich nur die bekannten Thatsachen anführen: das unregelmässigere Leben des Junggesellen befördert das Zustandekommen von chronischen Magen- und Darmkatarrhen und von Cirkulationsstörungen aller Art; er ist geschlechtlicher Ansteckung ausgesetzt und geniesst in Krankheitsfällen häufig nicht die nötige Pflege. Bei drei Todesarten bietet uns die Statistik Anhaltspunkte zum Verständnis der grösseren Lebensgefährdung der Ledigen: Bei den Todesfällen an Paralyse, einer Krankheit, die hauptsächlich auf syphilitische Infektion zurückzuführen ist, sind nach den Ausweisen der preussischen Irrenanstalten die Ledigen beiderlei Geschlechts erheblich mehr vertreten. Die Selbstmordneigung ist auf allen Altersstufen bei den Ledigen beiderlei Geschlechts um das anderthalb- bis zweifache höher als bei den Verheirateten. Ebenso sind Sterbefälle durch Verunglückung nach der Oldenburgschen Statistik bei ledigen Männern etwa um das Doppelte häufiger als beim Verheirateten, beim weiblichen Geschlecht sind sie überhaupt selten. Der Wert des Lebens ist eben für den Ernährer einer Familie, ein höherer; er wird daher alle unnötigen Gefahren vermeiden und Erkrankungen mehr Beachtung schenken; die Ledigen sind ausserdem durch das Wirtshausleben, an das die meisten

derselben gebunden sind, täglich den Gefahren des Alkoholmissbrauchs ausgesetzt.

Infolge aller dieser Umstände ist die Sterblichkeit der männlichen Ledigen vom 25. Jahre an eine beträchtlich grössere als die der Verheirateten, besonders aber ist sie grösser vom 35. bis zum 70. Lebensjahre. Die Wahrscheinlichkeit zu sterben ist (nach bayerischen Ziffern) beim männlichen Geschlecht

	bei den Ledigen	bei den Verheirateten
bei erreichtem 35. Jahre	0,01 410	0,00 837
" 45. "	0,02 268	0,01 330
" 55. "	0,03 242	0,02 246.

Erst vom 85. Lebensjahre ab verwischen sich die Unterschiede. Die mittlere Lebensdauer eines männlichen Ledigen (und stets ledig Bleibenden) beträgt im Beginn des 26. Lebensjahres 32,44 Jahre, die eines männlichen Verheirateten, vorausgesetzt dass er nicht frühzeitig verwittwet, 37,86 Jahre, letztere also nahezu 5½ Jahre mehr.

Das Leben der Frauen dagegen wird etwa bis zum 40. Jahre, in höherem Grade bis zum 30. Jahre, durch die Ehe ungünstig beeinflusst, eine Folge der Gefahren, die die Geburten mit sich bringen, so dass bis zu diesem Altersabschnitt die Sterblichkeitscoefficienten der verheirateten Frauen grösser sind als die der ledigen. Sie sind

	bei den Ledigen	bei den Verheirateten
bei erreichtem 25. Lebensjahre	0,00 668	0,00 854
" 30. "	0,00 846	0,00 909
" 35. "	0,00 950	0,01 028.

Erst vom 42. Lebensjahre an, wenn die Zeit der Geburten vorüber ist, macht sich auch beim weiblichen Geschlecht bis zum 65. Jahre eine günstige Einwirkung der Ehe bemerklich, freilich lange nicht in dem Masse wie bei den Männern; die Sterbenswahrscheinlichkeit beträgt

	bei den Ledigen	bei den Verheirateten
	weiblichen Geschlechts	
bei erreichtem 45. Lebensjahre	0,01 467	0,01 145
" 55. "	0,02 068	0,01 806.

Etwa beim 65. Lebensjahre verwischen sich bereits wieder die Unterschiede. Die mittlere Lebensdauer einer Ledigen beträgt bei Beginn des 26. Lebensjahres 36,66 Jahre, die einer Verheirateten 37,33 Jahre; bei Beginn des 46. Jahres sind die Unterschiede etwas grösser: die mittlere Lebensdauer ist hier 22,20 Jahre bei den ledigen und 23,45 Jahre bei den verheirateten Frauen.

Der Neger als Fabrikarbeiter. In Nordkarolina ist ganz still in einer Frage, die während der letzten Jahre daselbst auf's lebhafteste erörtert wurde, das Urteil gesprochen worden. Mit dem Entstehen von Fabrikindustrien in den Südstaaten der Union, insbesondere mit dem ausserordentlichen Wachstum der Baumwollindustrie, wurde es von Wichtigkeit, den Wert der Neger als Fabrikarbeiter kennen zu lernen. Während die einen in der starken farbigen Bevölkerung des Südens einen grossen Vorteil für Fabrikindustrien sahen, erklärten andere von vornherein, die Schwarzen seien für die Baumwollspinnereien und sonst für Fabriken mit ähnlicher Arbeitsart nahezu unbrauchbar. Die Neger, und besonders die Neger des Südens, seien für ste-

tige, eintönige Arbeit nicht zu haben, hielten bei solcher Arbeit nicht aus und machten sich, wenn sie nicht überhaupt schon gleich am Anfang davonliefen, zum mindesten alle paar Tage einen Feiertag. Wo man dann in der Baumwollindustrie mit farbigen Arbeitern Versuche machte, schien die Erfahrung diese Ansicht zu bestätigen, denn die Schwarzen liefen in der That meistens bald wieder davon oder fehlten so häufig, dass grosse Störung im Betrieb verursacht wurde. Man wollte aber doch die Schlüsse, die man daraus zog, nicht als endgiltige anerkennen, weil die Versuche mit farbigen Fabrikarbeitern immer nur im Kleinen stattgefunden hatten und die Neger angeblich von weissen Mitarbeitern aus den Fabriken hinausgeärgert worden waren, da man ihren Wettbewerb fürchtete. Thatsächlich haben sich häufig weisse Arbeiter in südlichen Baumwollfabriken gegen die Zumutung, neben Schwarzen an den Maschinen zu stehen, verwahrt. Man ist deshalb auf den Gedanken gekommen, eine Baumwollwaren-Fabrik ausschliesslich mit Negern als Arbeitern, und sogar als Aktionären und Leitern zu gründen. Die Fabrik sollte in sehr mässigen Verhältnissen angelegt werden und das Aktienkapital wurde auf fünfzigtausend Dollars angesetzt. Aber es war, obschon es viele vermögende Farbige in Nordkarolina giebt, nicht möglich, die verhältnismässig geringe Summe zusammenzubringen. Die wohlhabenden Farbigen versagten ihre Beteiligung und erklärten ihr Verhalten damit, dass sie am Erfolge des Unternehmens zweifelten. So hat man jetzt endlich den Plan fallen gelassen. Im ganzen Staate Nordkarolina findet man heute in der Textilindustrie keinen schwarzen Fabrikarbeiter mehr. Das Urteil, das ihre eigenen Rassegenossen gesprochen haben, als sie erklärten, dass sie kein Vertrauen zu dem geplanten Fabrikunternehmen haben könnten, weil die Neger nicht willens wären, sich den strengen Regeln der Fabrikarbeit zu fügen — dieses Urteil wird wohl als endgiltig anzusehen sein, und damit müssen alle Besorgnisse, dass die billige Negerarbeit jemals die weissen Arbeiter aus den südlichen Fabriken verdrängen könnte, schwinden.

Kleinasiasien und Mesopotamien als Kornländer der Zukunft. Dürfte man jüngeren Berichten glauben, so würde der westeuropäischen Landwirtschaft ein neuer gefährlicher Konkurrent in Kleinasien erwachsen, das sich zu einer neuen Kornkammer der Welt entwickeln soll. Unter dem Einflusse der anatolischen Eisenbahnen hat sich die Getreideausfuhr von Jahr zu Jahr gehoben. 1894 war sie 23 800 Tonnen, 1895 39 800, 1896 155 900, 1897 270 000 Tonnen. Während vor einigen Jahren Konstantinopel noch viel Getreide und Mehl aus Russland, Rumänien und Bulgarien bezog, versorgt jetzt den dortigen Markt fast ausschiesslich Kleinasien. Aber auch in das Ausland hat anatolisches Getreide bereits seinen Weg gefunden; vor allem ist es die Gerste, die in England gern gekauft wird.

Die Hauptgetreidegegenden sind die Bezirke von Yoskat, Sungurlu und Cäsarea, von wo die Frucht mit Kamelen nach Samsun geschafft wird. Fast ganz Kleinasien eignet sich vorzüglich zum Getreidebau, und die Bevölkerung ist intelligent und arbeitsam; sie lässt sich belehren und ist geneigt, neue Anbaumethoden anzunehmen. Seit dem Bestande der anatolischen Eisenbahnen hat die bebaute Fläche in jedem Jahre zugenommen, die Methoden werden besser, und die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen macht grosse Fortschritte.

Ein andres noch aufzuschliessendes Getreidegebiet ist Mesopotamien. Nach neuerer Schätzung soll die Ebene östlich vom Tigris 10—15 Millionen Kolonisten aufzunehmen vermögen; es fehle nur an Wasser, um diese Länder auf die im Altertume so gerühmte Höhe zu bringen. Reste der alten Kanäle sind noch vorhanden, und in der Gegend von Bagdad wäre es, so wird berichtet, gar nicht schwer, sie wieder in Stand zu setzen. In der Gegend von Tekrit würde es schon schwerer halten. Die türkische Regierung hat voriges Jahr eine Kommission nach Mesopotamien gesendet, um die Frage der Bewässerung und der Schifffahrt auf dem Euphrat und Tigris zu studieren.

Die Belebung des kleinasiatischen Getreidebaues ist von den anatolischen Bahnen ausgegangen. Je mehr der anatolische Bauer Getreide erzeugt, desto mehr hat die Bahn Fracht, sowohl in der Richtung zum Meere wie auch ins Innere, denn vom Erlös seiner Ernte schafft der Landmann europäische Waren an. Die Bahngesellschaft hat also ein doppeltes Interesse am Blühen der anatolischen Landwirtschaft, und sie hat für deren Hebung sogar einen eigenen Agrikulturdienst eingerichtet, indem sie die Landbevölkerung über praktische Anbaumethoden aufklären lässt, Sämereien, Ackergerätschaften, Maschinen u. s. w. unter sie verteilt oder zu ermässigten Preisen abgiebt u. s. w. Ihr Konkurrent ist derzeit noch das Kameel, das jetzt die Ernte der drei obengenannten Bezirke von Yoskat, Sungurlu und Cäsarea nach Samsun schleppt, immer mehr aber von der Eisenbahn verdrängt wird. Vor Fertigstellung der Linie Eski—Schehir—Konia, die erst am 29. Juli 1896 erfolgte, wurde das Getreide aus dem Wilajet Konia mit Kameel nach Smyrna, Mersina oder Selefkia befördert. Da aber auf diesem Wege der Transport einer Wagenladung von 15 000 kg ungefähr 3000 Goldpiaster kostet, mit der Bahn über Eski—Schehir nach Haidar-Pacha dagegen nur 2000, so benutzen die Exporteure jetzt fast ausschliesslich diesen Weg, der vor dem Kameeltransport überdies den Vorzug der Zuverlässigkeit und Schnelligkeit besitzt.

Um den Gütertransport aus den nicht unmittelbar von ihr berührten Bezirken an sich zu ziehen, hat die Bahngesellschaft in vielen grösseren Orten Handels- und Auskunftsagenturen errichtet, die sich sehr gut bewähren, während der Getreideausfuhr im besonderen der neu angelegte Hafen von Derindje, in der Nähe von Ismidt, dient, der, im Jahre 1896 erbaut, mit einem Quai und einer grossen Speicheranlage versehen wurde. Da in der allernächsten Zeit auch der Hafen von Haidar-Pascha (gegenüber von Konstantinopel) ausgebaut werden wird, so stehen dann der anatolischen Bahn zwei modern ausgestattete Häfen für den Getreideexport zur Verfügung, und »es wird sicherlich nur wenige Jahre noch dauern und das kleinasiatische Getreide wird auf dem Weltmarkte eine Rolle spielen.«

Soweit unser Gewährsmann. Wir sehen die Aussichten der kleinasiatischen Getreidekonkurrenz etwas weniger optimistisch an. Dass Kleinasien bereits demnächst den Weltmarkt beschickt, ist allerdings nicht unwahrscheinlich. Aber die Quantitäten, welche es an ihn abgibt, werden kaum von grösserer Bedeutung sein.

Subhastationen in Preussen. Auf Grund von Zahlen, die von einer grossen Hypothekenbank seit dem Jahre 1888 gesammelt werden, veröffent-

licht der »Deutsche Oekonomist« die Subhastations-Statistik der Jahre 1888 bis 1897, die weitergehendes Interesse bietet, obwohl sie an dem Mangel leidet, dass sie die für die Beurteilung der ganzen Frage so wichtige Scheidung in städtische und ländliche Subhastationen nicht voll durchzuführen vermag, da die rechtlich festgelegten Grenzen zwischen Stadt und Land nicht immer auch die wirtschaftlichen, beziehungsweise von letzterem Standpunkte betrachtet, so flüssig sind, dass jeder Versuch einer scharfen Trennung scheitert. Trotzdem entbehren die Ziffern nicht des Werts.

	Ländliche Subhastationen				Städtische Subhastationen	
Jahr	Zahl	Grösse Tausende ha	Grund-Steuer-Reinertrag Tausende Mk.	Gebäude-Steuer-Nutzungswert Tausende Mk.	Zahl	Gebäude-Steuer-Nutzungswert Tausende Mk.
1888	6308	128,6	1,088	751	3478	2,050
1889	6337	108,7	909	712	2781	2,628
1890	5704	122,6	917	689	2892	3,213
1891	5481	104,4	978	736	3106	4,913
1892	6610	108,4	955	994	4108	6,251
1893	6423	107,4	935	1,126	4553	8,672
1894	6961	98,9	862	1,598	5383	8,324
1895	7203	99,1	980	2,162	5296	10,763
1896	6294	95,8	768	2,504	4591	9,729
1897	5961	65,6	678	2,284	4178	8,829

Die zur Subhastation gelangte Fläche ist von 128,579 ha im Jahre 1888 auf 65,585 ha im Jahre 1897 zurückgegangen. Nicht mit Unrecht wird bemerkt, dass diese Ziffern nicht auf fortgesetzten und wachsenden Notstand der Landwirtschaft hinweisen. Zwar wird gelegentlich ausgesprochen, die Verminderung der ländlichen Subhastationen sei nur dadurch verursacht, dass die Hypothekenbesitzer es aufgegeben hätten, die Güter zur Subhastation zu bringen, um sie nicht selbst übernehmen zu müssen. Indes, wenn dies in einzelnen Fällen auch zutreffen mag, so ist doch die Verallgemeinerung solcher Fälle kaum zulässig. — Die städtischen Subhastationen zeigen im Gegensatz zu der bei den ländlichen Subhastationen beobachteten sinkenden bis 1895 eine stark steigende Tendenz. Vornehmlich sind es Neubauten gewesen, die zur Subhastation gelangt sind. Die Ziffern für 1896 und 1897 zeigen aber einen erfreulichen Rückgang. Setzt man den Wert der städtischen Grundstücke dem 20fachen Betrag des Gebäudesteuer-Nutzungswertes gleich, so betrug der Wert der subhastierten Grundstücke in den Jahren: 1888 41,0 Mill., 1895 215,3 Mill., 1897 176,6 Mill. Der Durchschnittswert jedes subhastierten Grundstückes stieg von Mk. 16,540 auf Mk. 42,270 infolge der luxuriöseren Bauart, der spekulativen und reellen Preissteigerung der Grundstücke und des Ueberwiegens der grossen Städte.

Industrielle Auswanderung aus der Schweiz. Ueber solche klagt der vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins soeben

erstattete Bericht über Handel und Industrie im Jahre 1897: »Die stets zunehmende industrielle Auswanderung ist heute geradezu eine Gefahr für die Schweiz geworden. Es kann dem Industriellen schon heute nicht mehr passen, noch mehr Kapital im Inland festzulegen. Vom Stillstand in der Entwicklung ist aber nur ein kleiner Schritt bis zum Rückgang. Denn die ausländischen Filialen können doch nur in den seltensten Fallen eine günstige Rückwirkung auf die inländische Industrie ausüben; meistens wachsen sie sich zu deren schlimmsten Konkurrenten aus. Unter diesen Umständen sollten die Behörden alles thun, was in ihren Kräften liegt, um die Existenzbedingungen der Industrie zu erleichtern, anstatt dieselben durch über das notwendige Mass hinausgehende gesetzgeberische Vorschriften und Belastungen (socialpolitischer Natur) noch schwieriger zu gestalten, als sie es heute schon sind.«

Besitz der toten Hand in Frankreich und Oesterreich. Nach einer Aufstellung Gagneur's im »Petit Rouennais« ist der Wert der Güter der toten Hand in Frankreich von 1881 — in welchem Jahre die Dekrete von 1879 in Kraft traten — bis 1898 von 800 Millionen auf zwei Milliarden Frcs. gestiegen. Dieses Wachstum gründe sich zum grösseren Teil auf Neuerwerbungen, zum geringeren Teil auf den Mehrwert des bebauten Bodens. Die Schätzung bezieht sich auf fundiertes Vermögen. Was die Kongregationen an Mobiliarwerten besitzen, entzieht sich der Berechnung.

Zum Vergleich sei angeführt, dass das (gesamte) Vermögen der toten Hand in Oesterreich kürzlich auf 600 Millionen Gulden geschätzt wurde, davon Grundstücke im Wert von 436 Millionen Gulden.

Inwiefern diese Schätzungen zuverlässig sind, vermögen wir nicht zu beurteilen.

REVUE DER REVUEN

»Das neue Wort« (»Novoe Slovo«, wissenschaftlich-literarische und politische Revue). Petersburg 1897, Heft 6—12.

»Russische ökonomische Rundschau« (»Russkoe Ėkonomičeskoe Obozrěnie.« Redakteur M. M. Fedorov.) Petersburg, 1897—1898.

Umfangreiche Monatsrevuen spielen in der geistigen, ja socialpolitischen Entwicklung der russischen Gesellschaft eine besondere Rolle. Hier werden oft die allerbrennendsten socialpolitischen und volkswirtschaftlichen Tagesfragen ausgefochten. Die Monatsrevue ist gleichsam das russische Parlament, da die russische Zensur von jeher dicken Schriften gegenüber etwas duldsamer zu verfahren pflegte. Die meisten Gebildeten oder nach Bildung Strebenden haschen nach encyklopädischem Wissen, wollen rasch und ohne grosse Anstrengungen mit den Ergebnissen, »mit dem letzten Wort« der europäischen Wissenschaft vertraut werden. Diesem »Bedürfnisse« kommen die Monatsrevuen entgegen. Allmonatlich erscheint eine stattliche Anzahl von je 30—40 Druckbogen starken Zeitschriften: so »Der Bote Europas«, »Der Russische Gedanke«, »Die Gotteswelt« (hat mit Religionsfragen nichts zu tun!), »Der Russische Reichtum«, »Wissenschaftliche Rundschau«, »Russische Rundschau«, »Der Nordische Bote«, »Der Russische Bote« etc. Jede von diesen Zeitschriften veröffentlicht unter Anderem socialpolitische und volkswirtschaftliche Specialstudien populär-wissenschaftlichen Inhalts: darin wendet sich der Spezialforscher oder wer sich oder wen man dafür hält, an das grosse Lesepublikum. Jede Zeitschrift hat ihre »Richtung«, vertritt gewissermassen ihre »Weltanschauung«.

Die oben citirte Revue »Das neue Wort« war eine neue Erscheinung in der russischen Presse. Zum ersten Mal befanden sich die russischen Vertreter der socialdemokratischen, marxistischen Ideen im Besitze einer eigenen Zeitschrift. Früher suchten sie bei gesinnungsverwandten Revuen Zuflucht. Das schroffe Einlenken in das marxistische Fahrwasser datirt vom Hefte VI des zweiten Jahrgangs (März 1897). Aus Rücksicht auf die Zensurverhältnisse geschah dies ohne irgendwelche Angabe der Programmänderung. Nur aus den wenigen Worten, welche die Herausgeberin an die früheren Abonnenten richtete, konnte man erfahren, dass elf ständige Mitarbeiter ihre Dienste gekündigt hätten. Die Zeitschrift war von kurzer Lebensdauer: mit einem Federstrich des Ministers des Inneren wurde sie — sogar russischen Zensurbräuchen zum Trotz, also ohne übliche »Mahnungen« und ohne »provisorische Suspendirung«, einfach verboten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir hierin nur einen Akt der Zensurwillkür erblicken können, da sich die Zeitschrift in dem Rahmen des gesetzlich erlaubten hielt, ja mehr, eigentlich ihre Sympathien gegenüber der Regierungspolitik zu gunsten der Entwicklung der Grossindustrie, also des Kapitalismus offen bekundete.

Die Zeitschrift acceptirte ohne irgendwelche Reserve Marx' Lehren. Abgesehen von den zahlreichen polemischen Artikeln, die sich durch ihre oft rücksichtslose Sprache auszeichneten, kommen vor allem jene Studien in Betracht, die sich zur Aufgabe stellen, den »dialektischen Evolutionsgang«, resp. die inneren Triebfedern der russischen Volkswirtschaft (Unterbau) und die von ihr unabwendbar mit bedingten staatspolitischen

und sonstigen Aeusserungen des russischen Lebens (Ueberbau) zu erklären. Mit den Studien des russischen marxistischen Philosophen Struve branchen wir uns hier nicht näher zu befassen, da seine Arbeiten auch in der deutschen Revue »Die neue Zeit« erscheinen. Wir wollen uns nur darauf beschränken, der ausschlaggebendsten Studien von Tugan-Baranovsky nnd einiger anderer Erwähnung zu thun.

Tugan-Baranovskys Aufsatz »Die historische Rolle des Kapitals in der Entwicklung unserer Kustargewerhe (Hausindustrie« dürfen wir als eine Vorstudie zu seinem breitangelegten, mit grosser Sachkenntnis geschriebenen Werke »Die russische Fabrik in der Vergangenheit und der Gegenwart« betrachten. Der Universitätsdozent Tugan-Baranovsky ist zweifelsohne einer der tüchtigsten russischen Kathedermarxisten. In seinem Werke »Die Entstehung der Volkswirtschaft« ist Prof. Bücher der Meinung, die Hausindustrie der ost-europäischen Staaten wäre aus dem Hausfleiss entstanden. Im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften« vertritt Prof. Sombart dieselbe Meinung. »Und in der That, sagt T.-Baranovsky, das eingehende Studium der Kustargewerhe Russlands zeigt uns, dass sich viele Zweige derselben zweifelsohne aus dem Hausfleisse entwickelten.« Doch diese wären bereits im XVII. und XVIII. Jahrhundert dem Handelskapital unterworfen gewesen; im übrigen seien aber Fabrik und Handelskapital Schöpfer der Hausindustrie. Die alten Kustargewerbe wären also aus dem Hausfleisse entstanden, die neueren durch die Fabrik und das Handelskapital ins Leben gerufen. Demgemäss gestaltet sich die Evolution vieler Kustargewerhe folgendermassen: Fabrik, Hausindustrie, »unabhängiger« Kustarj, Hausindustrie, Fabrik. Diese Stadien wären durch die Produktionstechnik bedingt gewesen. »War in Westeuropa der Kapitalismus ein mächtiger Fortschrittsfaktor und zerstörte hiebei die auf der Vorherrschaft der kleinen selbständigen Produktion ruhende Kulturordnung . . . so finden wir in Russland keine Spur davon. In hohem Masse ist hier das Kleingewerbe eine vom Kapitalismus neugeschaffene Produktionsform . . . Daher ist auch in Russland die kulturelle Bedeutung des Kapitalismus grösser. . . . Die Entwicklung der kapitalistischen Gewerbe bedeutet in Russland nicht die Verdrängung einer Kulturordnung durch die andere (wie in Westeuropa), sondern den Uebergang vom Kulturmangel zur Kultur.« — Leider müssen wir auf die Detailangaben, die gerade das interessanteste Moment in diesem Aufsatze sind, verzichten, und uns damit begnügen, die Schlussbetrachtungen des Verfassers, worüber in den Reihen der russischen Forscher am meisten gestritten wird, zu streifen. Tugan-Baranovsky berücksichtigt in der eigenartigen Form der russischen bäuerlichen Kustargewerbe vor allem die Momente, die zum Verluste ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit mit »dialektischer« Notwendigkeit führen. Es ist kaum zu bezweifeln, dass die in diesen bäuerlichen Gewerbezweigen herrschenden Kreditmissstände dem Handelskapital zu gute kommen. Es lässt sich aber mit guten Gründen dagegen streiten, dass diese Gewerbezweige aus technisch-wirtschaftlichen Gründen dem Untergang geweiht seien. Das Allerinteressanteste in der Polemik zwischen den Marxisten und ihren Gegnern ist hauptsächlich die Frage, ob Russlands wirtschaftliche Evolution zu dem Siege der kapitalistischen Grossindustrie, wie in Westeuropa führen werde, oder ob nicht eigenartige nationalwirtschaftliche Formen, wodurch sich der russische Staat bis auf den heutigen Tag auszeichnet, den Sieg davontragen werden.

In den Aufsätzen »Zur Frage des Wechsels im Grundbesitz« (Maiheft) versucht L. R. statistisch zu zeigen, dass in dem in fabriksindustrieller Hinsicht am meisten vorgeschrittenen Moskauer Gouvernement der Kaufmannsstand in den Besitz des adeligen Grundbesitzes komme und dass im bäuerlichen Grundbesitze die Proletarisierung der armen, wirtschaftlich schwächeren Schicht vor sich gehe.

Die Bedeutung eines anderen Bollwerks der russischen antimarxistischen Kritik, den

Dorfgemeindegrundbesitz (Obščina) sucht K. Kačarovsky in seinen Aufsätzen: »Die Zersetzung des Dorfgemeindegrundbesitzes unter dem Einflusse des Grundbesitzmangels« (Juni- und Juliheft) wegzuerklären. In seinen antikritischen Studien »Entwickelt sich der Kapitalismus im russischen Grundbesitz?«, (Maiheft) bestrebt sich Gurvič die von de russischen Kritik erhobenen Einwände gegen sein englisches Buch (J. A. Hourwich, The economics of the russian village, New York 1892) zu widerlegen und will auch in den nach dem Erscheinen seines Werkes veröffentlichten statistischen Publikationen Beweise für seine Ausführungen finden. —

Dies die wichtigsten Aufsätze der Zeitschrift. Zweifelsohne hat dieselbe dazu mitgeholfen, manche bedeutende russische socialwirtschaftliche Frage anzuregen, und es ist nur zu bedauern, dass die russische Zensur so kurzen Prozess mit der Revue gemacht hat, die doch, in gesetzlichem Rahmen sich streng haltend, vor allem der Wissenschaft zu dienen suchte, was von allen anständigen und einsichtsvollen Gegnern derselben einstimmig anerkannt wird.

Die »Russische ökonomische Rundschau« trägt einen ganz anderen Charakter. Abgesehen von den Veröffentlichungen (»Trudy«) der russischen »freien ökonomischen Gesellschaft«, die seit 1766 erscheinen und die sich vor allem mit technisch-landwirtschaftlichen Fragen befassen, ist dies die einzige russische volkswirtschaftliche Spezialzeitschrift. In Heft I u. ff. veröffentlicht L. Petrazicky eine Serie von Artikeln über »Die bevorstehende Reform der Aktiengesetzgebung in Russland«. In einer Artikelserie »Briefe aus Belgien« (Heft II u. ff.) untersucht G. G. die Ursachen des belgischen Geldzuflusses nach Russland. Eine interessante statistische Arbeit ist die von A. Fortunatov »Zur landwirtschaftlichen Statistik des Königreichs Polen« (Heft 5). Anderer bemerkenswerter Untersuchungen über die russische Dorfgemeinde, über die Geldcirkulation in den wichtigsten Staaten Europas u. dgl. m. wollen wir nur Erwähnung thun. Auch zeichnet sich die Zeitschrift durch sachlich gehaltene Uebersichten der periodischen Fachpresse des In- und Auslandes aus.

B. M.

BUCHBESPRECHUNGEN

»Rivista Italiana di Sociologia.« Erster Jahrgang. 1897/98.

Es ist nunmehr gerade ein Jahr, dass bei Fratelli Bocca in Rom das erste Heft einer neuen Zeitschrift erschienen ist, die ähnlich wie die Zeitschrift für Socialwissenschaft, die Theorie des Gesellschaftslebens von dem Banne ausschliessend nationalökonomischer Anschauungen zu befreien trachtet. Das gesellschaftliche Zusammenleben von Individuen ist ebensosehr ein naturwissenschaftliches, wie weiterhin ein ökonomisches Problem. Diese Ansicht hat sich ungefähr zu gleicher Zeit in verschiedenen Kulturländern ausgebreitet. In Amerika erscheinen mehrere socialwissenschaftliche Zeitschriften, die auf diesem Boden stehen, in Frankreich die »Revue internationale de Sociologie«, in Italien wurde im vorigen Jahre die oben genannte »Rivista Italiana di Sociologia« gegründet. Ihre Herausgeber sind die Professoren A. Bosco, G. Cavaglieri, S. Cognetti de Martius, G. Sergi, V. Tangorra, E. E. Tedeschi. Man muss gestehen, dass die naturwissenschaftliche Forschung in den 6 vorliegenden Heften (die Zeitschrift erscheint alle 2 Monate) nicht zu kurz gekommen ist. Eine reiche Fülle interessanter Aufsätze, die sonst wahrscheinlich nie das Licht der Oeffentlichkeit erblickt hätten, sind in der »Rivista« erschienen.

Es dürfte von Wert sein, die Titel und die Verfasser der grösseren Aufsätze hier anzuführen, da sie vielleicht manchem Leser als Wegweiser dienen können. Das erste Heft von 1897 (Juli) enthält: Das Programm, von den Herausgebern. A. Loria: Bevölkerungstheorie früher und später. E. Dürkheim: Der Selbstmord unter dem Gesichtspunkt der Sociologie. C. Puini: Politische und wirtschaftliche Ideen im alten China. G. Novikow: Die Einfälle der Barbaren und der Zerfall des römischen Reiches. V. Pareto: Die Aufgabe der Gesellschaftslehre unter den socialen Wissenschaften. L. Gumplowicz: Die Ursprünge der menschlichen Gesellschaften. G. Tosti: Die Zukunft der Demokratie. — Das zweite Heft (Septemher) enthält: E. Westermarck: Die gesetzlichen Bestimmungen über die Negersklaven in den amerikanischen Staaten. E. Ciccotti: Friede und Krieg im alten Athen. V. Tangora: Ideale und wirkliche Wissenschaft in der Sociologie. S. Ottolenghi: Die Empfindlichkeit und die sociale Lage. — Im dritten Heft (November) finden sich: M. A. Vaccaro: Das Grundgesetz der gesellschaftlichen Entwickelung. G. de Lapouge: Die Grundgesetze der Social-Anthropologie. E. Levasseur: Die Einwanderung in den Vereinigten Staaten. G. Sergi: Ueber die Kriminal-Sociologie.

Im Jahre 1898 sind bis jetzt ebenfalls drei Hefte herausgekommen, mit folgendem Inhalt: (Januar): G. Salvioli: Die Streitigkeiten zwischen Hirten und Ackerbauern im Laufe der Kulturgeschichte. C. Puini: Der Boden und der Ackerbau nach einer alten chinesischen Abhandlung über Nationalökonomie. S. R. Steinmetz: Die gerichtlichen Eidesleistungen gegen die Gläubiger im Altertum. G. Sergi: Die anthropologischen Thatsachen in der Sociologie. — (März): F. Ratzel: Boden und Bevölkerung. R. Benini: Die bevorzugten Kombinationen bei der Eheschliessung. R. de la Grasserie: Begriffsbestimmung und Klassifikation der Sociologie und der socialen Wissenschaften. G. Solari: Das wirtschaftliche Leben in griechischen Sprüchwörtern. A. Bosco: Die

Sklaverei und die Negerfrage in den Vereinigten Staaten. — (Mai): M. Kowalewski: Die Organisation des Clan in Daghestan. G. Solari: Das wirtschaftliche Leben in griechischen Sprüchwörtern. R. Brugi: Entwickelung oder natürliche Gestaltung des Rechtes? G. Mondaini: Die Philosophie der Geschichte als Socialwissenschaft.

Ausser diesen grösseren Aufsätzen enthält jede Nummer noch Litteratur-Anzeigen, Besprechungen und kleine Notizen.

Otto Ammon.

Friedrich Thudichum. Promachiavell. Stuttgart. 1897. J. G. Cotta Nachf. 114 S.

Das Buch ist, wie schon der Name sagt, eine »Rettung« des viel angefochtenen Florentiners, besonders gegenüber dem grossen königlichen Schriftsteller, der vor mehr denn anderthalb Jahrhunderten im Antimachiavell den Stab über ihn gebrochen hatte. Man könnte zweifelnd fragen, ob eine solche Rettung nötig sei. Mit welcher Freude der Deutsche die sittliche Entrüstung des königlichen Jünglings betrachten mag, so wird niemand Machiavelli das Anerkenntnis versagen, dass er als Italiener vom glühendsten Patriotismus und vom tiefsten Schmerze über die Erniedrigung seines Vaterlandes erfüllt, nach Heilmitteln suchte und aus nationalem Geiste mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Umgebungen ein Meisterwerk politischer Theorie schuf.

Nur nach den Verhältnissen, unter denen sie entstand, kann wie jede politische Lehre so insbesondere die Machiavellis beurteilt werden. Das hat der Verf. ganz richtig herausgefühlt. Er giebt daher eine dankenswerte Schilderung der politischen Zustände, aus denen heraus Machiavellis Principe entstand. Dadurch wird uns das Werk menschlich näher gerückt.

Machiavelli konnte Rettung für sein Vaterland nur hoffen von der Tyrannis, welche die verschiedenen Sonderinteressen gewaltsam unter eine staatliche Macht zwang. Für diesen Retter Italiens war aber das Buch geschrieben. Seine Ratschläge gelten daher nur für die aufstrebende Tyrannis, nicht für die historisch-legitime Staatsgewalt. Dieser innere Gegensatz, nicht wie Verf. anzunehmen scheint, moralische Entrüstung und Missverständnis des Inhalts erklärt die Entstehung des Antimachiavell.

Machiavelli ist aber ferner — und Ausführungen nach dieser Richtung, die wesentlich zur »Rettung« beigetragen hätten, vermisst man beim Verf. vollständig — einer der ersten, welche beim Beginne der Neuzeit die antike Staatsidee wieder vertraten. Für jemanden, dem nicht das Wohl und Glück des Einzelnen, sondern allein der Staat und seine Macht Selbstzweck ist, müssen natürlich auch die sittlichen Probleme des Staatslebens eine ganz andere Gestalt gewinnen als für die individualistische Auffassung des Germanentums.

Das Schwergewicht der Ausführungen des Verf. liegt in dem Versuche, Machiavelli gegen die Anschuldigung zu rechtfertigen, als ob er eine moralisch anfechtbare Politik vertreten habe. Die Ansicht, dass dies der Fall sei, soll nur auf Missverständnissen, insbesondere auf der Verwechselung der Darstellung des Geschehenen mit der Ansicht des Darstellenden beruhen. Hierin erscheinen uns aber die Rettungsversuche des Verf. missglückt. Auch ohne in die Lehre von der Herrenmoral des Uebermenschen zu verfallen, darf man die historische Persönlichkeit des Politikers nicht nach dem Massstabe des moralischen Splitterrichters messen. Machiavelli wie seine Politik erscheinen nach Zeit und Umgebung geschichtlich gerechtfertigt, auch wenn seine Grundsätze vom Standpunkte der absoluten Moral des Christentums nicht immer bestehen können. Nach dem Ansatze, den Verf. in der Einleitung gemacht, wird man die volle historische Würdigung des glühenden Patrioten und gewaltigen Politikers nur ungern vermissen.

Conrad Bornhak.

Alfred Fouillée. Psychologie du Peuple Français (Bibl. de Philosophie Contemporaine). Paris, Alcan. 1898. 358 S.

Den Verfasser dieser Studie treibt der

löbliche Gedanke, dass man der Vermischung der Nationalitätsfragen mit Rassenfragen Einhalt thun müsse. Er sieht den Missbrauch ein, der mit der voreiligen Verwertung anthropologischer Thatsachen von zweifelhaftem Werte getrieben wird. Er will die erworbenen und immer neu sich gestaltenden Merkmale eines Volkes von den in der körperlichen und geistigen Anlage wurzelnden Merkmalen einer Rasse sondern. Doch hat er dabei auch den Nebengedanken, seine an den Niedergang ihrer »Rasse« glaubenden Landsleute zu überzeugen, dass »la France est de ces nations qui doivent se souvenir que 'noblesse oblige'«. Er gibt eine allgemeine Einleitung unter dem Titel Les Facteurs des caractères nationaux, die sehr gute Bemerkungen neben Missverständnissen enthält, die besonders auf der Unselbständigkeit des Verf. in anthropologischen und ethnographischen Dingen beruhen. Wie oft werden wir noch die alten Nachrichten eines mässigen Beobachters, wie Seemann aufgetischt erhalten, dass er hier einen Eskimo gesehen habe, der wie ein Neger, und dort einen, der wie ein Jude aussah? Schade, dass der Verf. nicht bloss abhängig von Quatrefages ist, sondern in seinem Abschnitt über das Milieu auch noch die zum Ueberdruss oft besprochenen Ansichten Montesquieus diskutiert und in gar keinem Punkt über die unklaren Anschauungen hinauskommt, die zuletzt Taine über den Einfluss des Milieu geäussert hat. In dem Abschnitt Les Races Européennes werden die Elemente der französischen Bevölkerung in der Vergangenheit aufgesucht und in dem Abschnitt Le caractère Gaulois das keltische nach den Zeugnissen der Alten dargestellt; dabei ist wiederum der Nachweis der natürlichen Einflüsse am wenigsten gelungen. Schade, dass der Verf. nicht Vidal de La Blaches, La France (1898) und andere Werke der modernen Geographenschule Frankreichs benutzt hat, um seinen Betrachtungen etwas mehr Rückhalt zu geben. Damit kommen wir an den Kern des Buches heran, in dem zuerst die auffallendsten Merkmale der heutigen französischen Volksseele mit Zeugnissen aus allen Epochen der Geschichte belegt, die Aeusserungen dieser Volksseele in der Sprache, der Religion, Philosophie, Litteratur und Kunst beschrieben werden, und in einem interessanten, aber höchst lückenhaften Kapitel L'ésprit français jugé par les étrangers vorgeführt wird. Den Beschluss macht der Abschnitt Dégénérescence ou Crise?, in dem die Entvölkerung und der Alkoholismus in Frankreich dargestellt werden und leider zuviel Raum an die Widerlegung gewisser pessimistischer Behauptungen Bellas und Nordaus verschwendet wird.

Wenn wir auf das ganze zurückblicken, so ist die schwierige Aufgabe, einen festen Boden für die Beurteilung eines Volkes zu schaffen, in diesem Buche nicht wesentlich gefördert worden. Einer Lösung, das muss man zugeben, ist diese Aufgabe allerdings beim heutigen Stande der Vorarbeiten über die Einflüsse der Rasse und der Umgebung noch nicht zugänglich. Aber es wäre möglich, in manchen Beziehungen mehr zu erreichen; wir denken dabei besonders an die Hilfe der Anthropogeographie und der das Experiment bis zu einem gewissen Grade ersetzenden Vergleichung zahlreicher Fälle. In dieser Richtung erstaunt uns die geringe Berücksichtigung der französischen Kanadier, Schweizer, Belgier, Piemontesen und der interessanten Legierungen in den Grenzgebieten, besonders im Elsass, in der Schweiz und auf den normännischen Inseln. Das Buch ist übrigens eine interessante, lehrreiche, anregende und angenehme Mosaik aus vielen Thatsachen und Ansichten und darin liegt hauptsächlich sein Wert.

Friedrich Ratzel.

Dr. Alfred Zimmermann. Die Kolonialpolitik Grossbritanniens. Erster Teil. Von den Anfängen bis zum Abfall der Vereinigten Staaten. Berlin 1898. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. XV u. 479 Seiten.

In einer Zeit, in welcher die europäischen Mächte bemüht sind, entscheidenden Einfluss in China zu gewinnen, und in Grossbritannien die Idee eifrigst besprochen wird, die

Kolonien in festerer Weise als bisher mit dem Mutterlande zu vereinigen, darf ein Buch, das den Erwerb Ostindiens durch die Engländer und ihren Verlust der nordamerikanischen Kolonien schildert, auf das lebhafte Interesse eines grösseren Publikums rechnen. Denn es ist hier zu lesen, mit welcher Zähigkeit und Rücksichtslosigkeit die Engländer ein altes ungeheures Kulturreich in ihre Abhängigkeit gebracht und mit welcher Beharrlichkeit sie ihre europäischen Mitbewerber zu verdrängen verstanden, aber auch mit welcher fehlerhaften Engherzigkeit sie die Söhne des eigenen Landes an der atlantischen Küste Nordamerikas behandelt haben. Wir ersehen aus den geschilderten Vorgängen, dass Grossbritannien aus der langen Geschichte seiner Kolonialpolitik mancherlei hat lernen können, teils was es zu erreichen vermag, teils wovor es sich zu hüten hat. Dass uns in Deutschland, wo uns eine solche Erfahrung fehlt, von alle dem eine chronologische Darstellung gegeben wird, und zwar in eingehendster Weise, ist das unbestreitbare Verdienst, das diesem Buche nachzurühmen ist.

Wer sich freilich theoretisch oder praktisch mit kolonialen Angelegenheiten befasst hat, wird es nur mit gewissen Bedenken aus der Hand legen können. Er wird manche Fragen aufwerfen, die eine Beantwortung nicht gefunden haben. Wie war die Verwaltung der britischen Erwerbungen organisiert, wie hat sich dieselbe im Verlaufe der Zeit umgeformt, wie war das Wirtschaftsleben eingerichtet, wie war die sociale Gruppierung, die Arbeitsverfassung, der Charakter der Kolonisten geartet und wie hing eines mit dem andern zusammen? Das sind Probleme, welche die moderne Kolonial-Geschichtsforschung am meisten beschäftigen und die sie eigentlich erst zu einer wissenschaftlichen Disciplin erhoben haben, indem sie dazu anregten, die entscheidenden Kausalzusammenhänge der inneren Entwickelung aufzudecken. Das vorliegende Buch vertritt den Standpunkt der älteren Historik, erschöpft sich in der Aufzählung äusserer Vorgänge und lässt Hinweise auf Recht, Wissenschaft und Gesellschaft nur als gelegentliche Verzierungen der Hauptdarstellung erscheinen. Ein Blick auf die angeführte Litteratur bestätigt dies Urteil, da z. B. die wichtigen Quellenwerke der einzelnen nordamerikanischen Kolonien über deren innere Verwaltung wie: Documents relating to the colonial history of New York, Minutes of the Provincial Council of Pennsylvania, Statute at large, being a collection of all Laws of Virginia by W. Hening keine Beachtung gefunden haben.

A. Sartorius Frh. von Waltershausen.

Georges Blondel. L'essor industriel et commercial du peuple allemand. VIII u. 220 SS. Paris, librairie de la société du recueil général des lois et des arrêts (L. Larose). 1898.

Der gewaltige wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands seit 1870 findet im Auslande immer mehr Beachtung. Nachdem schon von englischer Seite im vorigen Jahr das unaufhaltsame Vordringen der deutschen Erzeugnisse eine für uns sehr schmeichelhafte, wenn auch widerwillig gezollte Anerkennung gefunden hatte, schildert jetzt ein Franzose in frischer und anregender Form seinen Landsleuten die deutschen Fortschritte und ihre Ursachen. Die Eigenart des deutschen Temperaments, die praktische Erziehung der deutschen Jugend, die Leistungsfähigkeit der deutschen Wissenschaft und ihre enge Beziehung zu den Bedürfnissen des praktischen Lebens, die gesunde Wirtschafts- und Handelspolitik der Regierung werden vom Verf. als Ursachen des Aufschwungs bezeichnet und finden eine Behandlung, die deutlich das Streben verrät, dem deutschen Wesen gerecht zu werden. Wenn dabei auch in Einzelheiten nicht immer das Richtige getroffen ist, so zeigt doch die Schrift eine zum grossen Teil durch persönliche Beobachtungen an Ort und Stelle gewonnene gründlichere Kenntnis deutscher Verhältnisse, als sie sonst dem Franzosen eigen zu sein pflegt. Für die meisten Franzosen ist ja auch heute noch, wie der Verf. sagt, Deutschland »ein unbekanntes Land«.

Wie in der Anerkennung deutscher Leistungen und Eigenschaften, so zeigt der Verf. auch in der Hervorhebung der Fehler und Schwächen der Franzosen eine bemerkenswerte Offenheit und Furchtlosigkeit, und in flammenden Worten mahnt er seine Landsleute, sich den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens mit tieferem Ernst und mit grösserer Energie anzupassen, damit Frankreich auf industriellem und kommerziellem Gebiete den Platz gewinne, der seiner Vergangenheit würdig sei.

Die Schrift ist naturgemäss zunächst für die Franzosen bestimmt. Aber auch den Deutschen darf man ihre Lektüre dringend empfehlen. Mancher Deutsche, der sich dem heut so weit verbreiteten nörgeligen und an Kleinigkeiten sich festklammernden Pessimismus nicht verschliessen kann, wird sich vielleicht von dem Ausländer belehren lassen, dass wir im ganzen die neueste Entwicklung Deutschlands — auch die der letzten 10 Jahre — als günstig betrachten müssen und uns die Freude an unserem gesunden Fortschritt nicht durch den Aerger über einzelnes Unerfreuliche verderben lassen sollen. »Der germanische Einfluss macht sich überall fühlbar. Deutschland spielt im allgemeinen Leben der Menschheit jetzt eine wichtigere Rolle als jemals«, ruft der Verf. aus. Wir können daraus schliessen, dass wir nicht vergeblich gearbeitet haben und dass wir auf dem richtigen Wege sind. Im übrigen wird sich niemand in Deutschland durch die Anerkennung, die man uns jetzt im Auslande zollt, zu der Meinung verführen lassen, als hätten wir den Höhepunkt unserer wirtschaftlichen Entwicklung erreicht. Des erzielten Erfolges froh die Hände in den Schoss zu legen, ist nicht deutsche Art. Ueberall herrscht das Streben, unsere Hilfsmittel für das wirtschaftliche Ringen immer besser auszugestalten, und deshalb dürfen wir hoffen, dass die wirtschaftliche Arbeit Deutschlands noch zu weiteren und grösseren Siegen führen wird, als wir sie bisher erlebt haben.

R. van der Borght.

Sidney Webb, Der Socialismus in England, geschildert von englischen Socialisten. Deutsche Originalausgabe von Dr. Hans Kurella. Göttingen 1898. Vanderhoeck & Ruprecht. 326 S.

L. T. Hobhouse, The Labour Movement. With Preface by R. B. Haldane, London. Fisher Unwin. 98 S.

Pierre Verhaegen, Socialistes Anglais, Gand et Paris, Engelcke, 1898. 373 S.

Albert Métin, Le Socialisme en Angleterre, Felix Alcan. Paris 1897. 309 S.

Es ist kein Leichtes, eine Darstellung des englischen Socialismus zu geben. Ist es doch selbst Homer besser gelungen, die Kämpfe der Trojaner und Griechen als die der Frösche und Mäuse zu schildern. Kann man dem festländischen Socialismus eine ernste Bedeutung beimessen, insofern als er in mehreren grossen Staaten beträchtliche Massen hinter sich hat, so ist das mit dem englischen schlechterdings nicht möglich. Für jede Darstellung desselben wird die Hauptgefahr die Gefahr des Uebertreibens sein. Jeder Autor, der sich in einen bestimmten Gegenstand hineinarbeitet, ist geneigt, demselben eine übergrosse Wichtigkeit beizumessen. Bei einer solchen Aufgabe, die sich naturgemäss nur der dem Socialismus an sich Geneigte unterziehen wird, und bei der die politische Bekenntnisfrage eine solche Rolle spielt, muss das selbstverständlich noch ganz ausnahmsweise stark zu Tage treten. Das von Sidney Webb auf Hans Kurella's Ansuchen zusammengestellte Buch ist wohl das Unbedeutendste, was dieser tüchtige Kenner englischer Arbeiterverhältnisse je hat erscheinen lassen. M. Morris behandelt darin die wahre Gesellschaft und die falsche, wobei die falsche mit der einzigen wirtschaftlich möglichen gleichbedeutend ist, Sidney Webb gar den wahren und den falschen Socialismus, wobei weder klar wird, was wahrer, noch was falscher Socialismus ist. Dann kommen die Fabier mit einer kleinen Serie von wahrhaft bemitleidenswerten Auslassungen. Als »Fabische Philosophie« (Auslassung 12) wird uns da folgendes auf-

getischt: »Die Gesellschaft der Fabier bestrebt sich, das sociale Gewissen dadurch zu wecken, dass sie die öffentliche Meinung über den schlechten Zustand der Gesellschaft unter dem herrschenden socialen Systeme aufklärt. Sie thut das durch die Sammlung und Veröffentlichung authentischer, unparteiischer, statistischer Abhandlungen, die sie aus amtlichen Quellen, nicht aus socialistischen Schriften zusammenstellt. Der erste Band des Kapitals von Marx enthält gleichfalls nur eine ungeheure Masse sorgfältig ermittelter Thatsachen über unsere kapitalistische Civilisation und fast nichts Socialistisches.« Jemandem, der das denkt, wird man mancherlei zu Gute halten müssen. Aber auf dieser Höhe der Einsicht steht so ungefähr das ganze Buch, nur dass Shaw's Aussichtslosigkeit des Anarchismus, und Ball's Ethische Seite des Socialismus noch flacher sind, während man aus Tom Mann's Minoritätsbericht der Lohnarbeit-Kommission doch wenigstens erfährt, in welchem Lichte einem englischen Socialisten gewisse sociale Erscheinungen von heute erscheinen. Zusammensteller und Uebersetzer haben ihre Mühe verschwendet, und wer über die Bedeutungslosigkeit des englischen Socialismus noch nicht genügend unterrichtet ist, der wird sich bei der Lektüre dieses Buches wenigstens von seiner geistigen Oede überzeugen können.

Hobhouse's Buch ist nicht etwa eine Geschichte der englischen Arbeiterbewegung, und auch keine statistische Revue der heutigen Arbeiterverhältnisse, sondern bewegt sich auf demselben flachen Sande wie die von Webb zusammengestellten Traktätchen. Es ist eine Art Apologie der Idiosynkrasien des Socialismus, und ein misslauniger Versuch allenthalben in unserer Gesellschaft socialistische Züge zu entdecken. Sein Verfasser lebt in dem Wahne, der der Anordnung des Stoffes in den nationalökonomischen Lehrbüchern entsprungen zu sein scheint, dem Wahne, dass es ein von dem Erzeugungsproblem losgelöstes oder loslösbares Verteilungsproblem gebe, dessen Durchführung mit Staatshilfe wohl zu erzwingen sei. Er bringt auch nicht einen neuen Gedanken bei, und kommt über die allgemeinsten Allgemeinheiten nicht hinaus.

Die englischen Socialisten, welche der Gentische Rechtsanwalt Verhaegen behandelt, sind Robert Owen, die Chartisten, Carlyle, Ruskin, Mill, George, sodann die Socialdemokratische Federation und die Fabische Gesellschaft, der sogenannte Neue Trade Unionismus, die Unabhängige Arbeiterpartei, der Socialist John Burns, die Anarchisten, der Kommunist William Morris, die christlichen Socialisten, die Bodenverstaatlicher, und der städtische Socialismus, d. h. die Verstadtlichung gewisser Grundstücke, Gebäude oder Betriebe, während sich Métin auf eine Darstellung der Bewegungen beschränkt. Sonst decken beide Bücher, wenn auch in verschiedener Anordnung, etwa denselben Boden, aber doch in verschiedener Weise. Obgleich beide an Ueberschätzung mancher Einzelheiten leiden, so fassen sie doch im Ganzen die thatsächlichen Zustände weit richtiger als die deutschen Bücher. Sie kommen beide zu dem Ergebnis, dass es einen englischen Socialismus von irgend welcher Bedeutung nicht giebt und scheuen sich nicht, diese Ueberzeugung auszusprechen, obwohl sie naturgemäss die Bedeutung ihrer Bücher herunterdrückt. Das Buch Verhaegens ist das bessere von beiden. Es zeigt nicht nur eine tiefere wirtschaftliche Einsicht als das Métins, sondern ist auch mit dem englischen Nationalcharakter besser vertraut. Sein Schlusskapitel zeugt von wirklichem Einblick in die socialen Strömungen des modernen England. Wer sich aus den beiden deutschen Büchern und Houbhouse von der Hohlheit der Agitationsreden der englischen Socialisten überzeugt hat, wird gut daran thun, an den beiden französischen Werken, und vor allem an Verhaegen die Bedeutungslosigkeit des politischen englischen Socialismus zu studieren.

Alex. Tille.

Max Broesike. Die deutsche Streikbewegung. Unter Berücksichtigung der

ausländischen Streikbewegung dargestellt. Berlin. Carl Heymann. 1898. 67 S.

Die vorliegende Schrift beginnt mit einigen allgemeinen einleitenden Bemerkungen, giebt dann eine Uebersicht der Streikbewegung in der Textilindustrie und des Verlaufes einiger weniger Ausstände auf anderen Gebieten, hierauf Excerpte aus den vorhandenen Streikstatistiken und mündet endlich wieder in einige allgemeine Ausführungen, welche namentlich auch die Verhütung von Arbeitseinstellungen zum Gegenstande haben.

Der Verfasser hat sich, wie eine Bemerkung im Vorworte erkennen lässt, ein ziemlich bescheidenes Ziel für seine Arbeit gesteckt: der Zweck seiner Veröffentlichung erschien ihm als erfüllt, wenn sie im Stande sei, einiges Interesse für die sociale Erscheinung der Streiks in weiteren, nichtfachmännischen Kreisen zu erwecken. Ich für meine Person glaube allerdings, dass nachhaltiger als derlei Schriften die grossen Ausstände selbst für die Erweckung des Interesses in breiteren Schichten wirken, halte indessen gleichwohl das Unternehmen für sehr lobenswert, dem grösseren Publikum eine zusammenfassende Darstellung der Streikbewegung und der hauptsächlichen Fragen zu bieten, zu welchem eine solche Uebersicht von selbst hinüberleitet. Diesem Zwecke dient aber die Schrift Broesikes nur höchst unvollkommen, indem das aufgenommene Material zu sehr die Planmässigkeit bei der Auswahl vermissen lässt und auch sonst die Vertiefung bei der Erfassung des Gesamtcharakters der deutschen Streikbewegung, durch entsprechende Vergleichung mit den verwandten Erscheinungen des Auslandes, durch Anstellung socialpsychologischer Beobachtungen über das Verhalten der Massen bei den Ausständen etc. fehlt. Bei Besprechung der Massnahmen zur Verhütung von Ausständen stellt der Verfasser unter Anderem die Forderung auf, dass bei Lohnbewegungen, welche das öffentliche Interesse in Mitleidenschaft ziehen, ungesäumt durch die Behörden Entstehung und Ursachen des Streites, sowie die gegenüberstehenden Anprüche festgestellt und öffentlich bekannt gegeben werden. Hiervon verspricht er sich unter Umständen die Verhütung einer voreiligen Parteinahme und unnötigen Verschärfung des Konfliktes.

Victor Mataja.

R. van der Borght, Prof. der Nationalökonomie a. d. techn. Hochschule zu Aachen. Die sociale Bedeutung der Deutschen Arbeiterversicherung. Jena, Gustav Fischer. 1898. 84 S.

In dieser verdienstvollen Schrift sucht der Verfasser die socialen Wirkungen der Deutschen Arbeiterversicherung nach den verschiedenen Hauptrichtungen darzulegen.

So habe sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiter unter der Einwirkung der Arbeiterversicherung zweifellos erheblich verbessert, da diese schon während der ersten zehn Jahre ihnen nahezu 1½ Milliarden Mark an Entschädigung habe aufliessen lassen. Mit Recht wird dabei auf die verschiedenen Vorzüge hingewiesen, welche die Zwangsversicherung einerseits gegenüber den für den Empfänger immerhin erniedrigenden Armenunterstützungen und andererseits gegenüber der für die breiten Massen stets unwirksam bleibenden freiwilligen Versicherung voraus hat. Selbst wenn es im Sinne der Anhänger der letzteren möglich wäre, die Arbeiter durch entsprechende Lohnsteigerung zu befähigen, sich selbst zu versichern, so würde doch erfahrungsgemäss nur ein kleiner Bruchteil davon Gebrauch machen und die Versicherung gerade wegen dieser engen Begrenzung die Risiken nicht in dem Masse wie bei einer allgemeinen Zwangsversicherung zur Ausgleichung bringen können, mithin auch teurer als diese sein. Wenn aber unter der Herrschaft der letzteren die Unternehmer bereits über 1 Milliarde Mark an Beiträgen beigesteuert hätten, so sei darin zweifellos eine mittelbare Lohnsteigerung zu erblicken, zumal die auch sonst steigende Tendenz der Arbeitslöhne dadurch nicht aufgehalten worden sei.

Dass die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter seit Einführung der Arbeiterversicherung sich erheblich verbessert hätten, sei schon daraus zu entnehmen, dass allein an Kosten des Heilverfahrens im ersten Jahrzehnt gegen ½ Milliarde Mark aufgewendet worden seien. Insbesondere hätten die von den Selbstverwaltungskörpern der Arbeiterversicherung ins Leben gerufenen eigenartigen Heilmethoden und Heilanstalten ganz neue Bahnen eröffnet, deren Erfolge der gesamten Arbeiterschaft zu Gute kämen. Nicht minder wichtig seien die von den Berufsgenossenschaften auf die Verhütung von Unfällen, also die Erhaltung von Leben und Gesundheit der Arbeiter gerichteten Bestrebungen, wofür im Ganzen schon über 4 Millionen Mark aufgewendet seien.

Der Mitwirkung der Arbeiter bei Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze sei ferner insofern eine sehr hohe erzieherische Bedeutung beizumessen, als sie dieselben zur Verwaltung eigener und fremder Wohlfahrtseinrichtungen besser heranbilde und durch die Gewöhnung an die Versicherung auf den Weg vernünftiger Selbsthilfe verweise. Endlich sei durch die Arbeiterversicherung die rechtliche und sociale Stellung der Arbeiter im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben grundsätzlich zum klaren Ausdruck gebracht, auch das sociale Bewusstsein der übrigen Klassen geweckt und gefördert worden, so dass man die Arbeiterversicherung als eine Schule der Socialpolitik für die gesamte Bevölkerung bezeichnen könne.

Mit Recht glaubt der Verfasser hieraus wohltätige Rückwirkungen auf die Gesamtbevölkerung folgern zu sollen, was er [1]) an der Statistik über den Verbrauch an Weizen, Kartoffeln und Bier, des Pfandleih- und Sparkassenverkehrs, der Armenkosten, Bettelei und Verbrechen und endlich der Sterblichkeitsverhältnisse nachzuprüfen sucht; in letzterer Beziehung ist bemerkenswert, dass die Sterblichkeitsverhältnisse in den Städten sich seit Einführung der Arbeiterversicherung allmählich günstiger als die auf dem platten Lande gestaltet haben.

G. Zacher.

[1]) Hierin die Wirkung der Arbeiterversicherung wohl überschätzend. Red.

H. Bachmann, Die Effektenspekulation mit besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. Zürich, Albert Müller. 1898. 132 Seiten.

Eine belehrende und lesenswerte Abhandlung! Die deutschen Börsengesetzgebungsversuche haben wie anderwärts auch in der Schweiz Aufmerksamkeit erregt, und Vorgänge in den Vereinigten Staaten, in Frankreich, in der Schweiz haben unwiderleglich erwiesen, dass die republikanische Verfassung als solche in keiner Weise mildernd die Börsenspekulation beeinflusst. Trotzdem wird es eines starken Anstosses bedürfen, ehe die dortige Staatsgewalt, die sich mit der deutschen an Macht nicht messen kann, den in Deutschland eingeschlagenen Weg beschreitet. Es ist das Ziel der gegenwärtigen Abhandlung, hierauf hinzuwirken. Der Verf. ist durchaus kein Feind der Börse, er erkennt die Effektenbörse ausdrücklich als »ein wichtiges, unumgänglich notwendiges Glied unserer Volkswirtschaft« und ferner »als den eminent nützlichen Markt des mobilen Kapitals« an, aber er ist ein Gegner der Effektenspekulation, weil mit dieser ein willkürliches Auf- und Abwärtstreiben der Preise verbunden sei. Wie schon der Titel besagt, hält er sich hauptsächlich an den Bericht unserer Enquetekommission und bekämpft die daselbst zu Gunsten der Effektenspekulation niedergelegten Argumente. Er hat sechs graphische Tafeln angefertigt zur sichtbaren Anschauung des Steigens und Fallens der Preise von drei Bankaktien mit Terminhandel (Oesterr. Kreditanstalt, Diskontogesellschaft, Deutsche Bank) und drei Bankaktien ohne Terminhandel (Allg. Deutsche Kreditanstalt, Württemb. Vereinsbank, Deutsche Vereinsbank). Die ersten fünf Tafeln be-

treffen die einzelnen Jahre 1892—1896, die sechste fasst die Jahre 1892—1896 zusammen. Der Verf. erörtert die Gründe des Preissteigens und -fallens, und zwar nicht bloss die allgemeinen, sondern bei jeder Bank die besonderen; der Vorwurf des Generalisierens darf ihm also nicht gemacht werden; nichtsdestoweniger gelangt er zu allgemeinen Resultaten: a) dass als Folge des Terminhandels zu Zeiten eine ungerechtfertigte Kurssteigerung, zu anderen Zeiten ein Kursfall unter den Wert, also eine falsche Bewertung der Effekten eintritt; b) dass die Preisschwankungen durch das Termingeschäft in ausserordentlichem Masse erhöht werden. Gerade im Gegensatz hierzu war im Bericht unserer Enquetekommission behauptet worden, dass der Terminhandel ganz allgemein eine gleichmässigere Preisbewegung der Wertpapiere sichere und vor grossen Preisschwankungen bewahre, und es war diese Behauptung von Cohn in Göttingen ausdrücklich anerkannt worden; durch die Tafeln des Verf. wird sie widerlegt; gerade an den Tagen, welche der Börsenbrauch als »schwarze« bezeichnet, fielen die Terminpapiere in viel höherem Masse als die Kassepapiere; auch dass die Terminpapiere im Allgemeinen höher als Kassepapiere bewertet werden, führt der Verf. mit gutem Grund an, und er zitiert die in dieser Hinsicht gewiss unanfechtbare Frankfurter Zeitung dafür, dass bei den Termineffekten »neben dem inneren Wert auch der Spekulationswert bezahlt werde«. In einem Punkte hingegen irrt der Verf., nämlich wenn er S. 66 der Enquetekommission vorwirft, sie habe keine Beweise dafür beigebracht, dass Kassepapiere infolge plötzlich hervortretenden Angebots um 20, 30 und mehr Prozente fallen; Beweise sind hierfür nicht nötig; denn jeder Kenner der Berliner Börse wird es bestätigen; in den Kurszetteln ist freilich davon nichts zu lesen, weil der Börsenkommissar dafür sorgt, dass in einem solchen Falle der Kurs »gestrichen« wird. — Interessant sind die Ausführungen des Verf. über das Reportgeschäft; sie weisen, wie auch ich in meiner Abhandung über die Börsenenquete gethan, darauf hin, dass dieses Geschäft neben dem anscheinenden Nutzen sehr bedenklich auf den Markt einwirken könne: künstlicher Ueberfluss und Mangel von Stücken, Benutzung der reportirten Stücke zu Abstimmungen in Generalversammlungen. Dass die Arbitrage den Terminhandel nicht absolut nötig hat, wird man dem Verf. gern zugeben; auf der anderen Seite lässt sich leicht nachweisen, dass die Arbitrage durch das Termingeschäft in hohem Masse gefördert wird. Die Ausführungen des Verf. richten sich nicht bloss gegen den Terminhandel; er weist z. B. wiederholt auf die Abhängigkeit der grossen Börsen vom Geldmarkte hin; es ist klar, dass hierdurch die Preisbildung beeinflusst und zwar in unrechter Weise beeinflusst wird. — In der Vorrede bezeichnet der Verf. seine Abhandlung als Bruchstück eines grösseren Werkes; ebendaselbst bemerkt er bei Beurteilung des deutschen Börsengesetzes, dass die Gesetzgebung an den bestehenden Normen nicht wird festhalten können, sondern andere Wege wird aufsuchen müssen. Da die Revision unseres Börsengesetzes über kurz oder lang erfolgen wird, so wird es uns angenehm sein, wenn der Verf. einen Beitrag hierfür liefert, und wenn sein in Aussicht gestelltes Werk bald erscheint.

J. Baron[1])

Prof. Walther Lotz. Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag gehalten am 10. November 1897 im socialwissenschaftlichen Verein zu München. München und Leipzig, G. Hirth, 1897. 23 Seiten.

Die Frage der Verlängerung des Reichsbankprivilegiums, mit welcher der Reichstag schon in nächster Zeit sich wird zu befassen haben, da die allfällige Kündigung spätestens am 1. Januar 1900 erfolgen muss, be-

---

[1]) Die wohl letzte Arbeit des vortrefflichen Rechtslehrers, wenige Tage vor seinem Tode eingesandt. Red.

ginnt bereits die öffentliche Meinung in Deutschland zu beschäftigen und wird sowohl in der Presse, als auch in verschiedenen Schriften erörtert. Von diesen letzteren verdient besondere Beachtung die unter obigem Titel erschienene Abhandlung des Prof. W. Lotz. Sein Vortrag ist als eine gemeinverständliche Darlegung zu betrachten, bestimmt für ein vornehmlich aus Männern der Praxis zusammengesetztes Auditorium. Lotz vermeidet theoretische Auseinandersetzung und hält sich vorzugsweise an praktische Erwägungen.

Er untersucht zunächst, welcher finanzielle Gewinn für das Reich aus der Verstaatlichung der Reichsbank erwachsen würde, und gelangt zu einem jährlichen Mehrertrag von 3,8 — 4,2 Millionen Mark gegenüber dem jetzigen dem Reich zufallenden Anteil; immerhin unter der Voraussetzung, dass die Rentabilität der Bank auf der gegenwärtigen Höhe bleibe. Wenn also der finanzielle Gesichtspunkt allein massgebend wäre, so würde sich die Verstaatlichung empfehlen. Man muss sich deshalb fragen, führt L. weiter aus, warum denn andere Nationen, die vom Rechnen auch etwas verstehen und über die gleiche Frage zu entscheiden hatten, für ihre Centralnotenbanken am Privatcharakter festgehalten haben. Die Rücksichten, welche diese Staaten bestimmten, sind vorwiegend politischer Natur, nämlich:

1. solche auf die Unabhängigkeit der Bankverwaltung gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung;

2. solche auf bessere Stellung der Bank beim Ausbruch eines Krieges als unabhängige Kreditmacht, die sowohl der Geschäftswelt als auch dem Staate Dienste leisten kann;

3. auf Immunität vor der Besitzergreifung ihrer Barbestände durch den Feind im Fall einer Invasion, wegen ihres Privatcharakters; wogegen eine Staatsbank der Beschlagnahme ausgesetzt wäre.

L. spricht hier mehr die landläufige Meinung aus als die in Wahrheit auf diesem Gebiete gemachte Erfahrung.

Ad 1) ist zu bemerken, dass erwiesenermassen keine der grossen Centralbanken des Kontinents sich dem Einfluss des Finanzministers zu entziehen vermocht hat, und dass eine Verstaatlichung deshalb in dieser Hinsicht nicht viel ändern würde. Im Besonderen zeigt auch 2) die Erfahrung, dass im Kriegsfall der Privatcharakter der Bank sie nicht vor Eingriffen des Staats schützt. Wir weisen hin auf die Ereignisse in Oesterreich 1866, in Frankreich 1870/71 und in neuester Zeit in Spanien. Ad 3) Völkerrechtlich ist die Frage, ob Centralnotenbanken als Privatinstitute und demnach ihre Bestände als Privateigentum zu betrachten und der Beschlagnahme durch den Feind entzogen sind, noch nicht entschieden. Deutschland hat 1870/71 allerdings die Filialen der »Banque de France« respektiert, aber ob andere Staaten im gleichen Fall in ähnlicher Weise verfahren würden, ist fraglich. Uebrigens war die Freigabe der beschlagnahmten Gelder keine bedingungslose, sondern wie der Text des citierten Schreibens beweist, an den Vorbehalt geknüpft, dass diese Gelder nicht dazu bestimmt seien, die französische Armee zu unterstützen.

Sehr interessant sind übrigens folgende, dem Kommentar des Bankgesetzes[1]) von Dr. R. Koch, dermaligem Präsidenten der Reichsbank, entnommene Ausführungen: »Die Reichsbank ist ein verfassungsmässiges Organ, ein Institut des Reichs, zu dessen öffentlich rechtlichen Zwecken sie besteht und betrieben wird. Ihre Verwaltung ist deshalb dem Organismus der Reichsbehörden eng angeschlossen. Die Reichsbank ist vermögensrechtlich vom Reichsfiskus getrennt; aber sie ist keine Aktiengesellschaft, sondern hat ihr eigenes im Bankgesetz und ihrem Statut enthaltenes Sonderrecht, neben welchem sie freilich als »öffentliche Bank« den von Kaufleuten handelnden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterliegt.«

Es erhellt aus Obigem, dass in Bezug

[1]) Dr. R. Koch: Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, 1890, S. 65.

auf deren Privatcharakter die Verhältnisse bei der Reichsbank nicht so klar liegen wie bei der »Banque de France«.

Endlich ist noch in Bezug auf Vermengung von Staats- und Bankkredit zu bemerken, dass eine solche durchaus nicht naturgemäss aus dem staatlichen Charakter der Bank hervorgeht. Sie wird nur dann eintreten, wenn der Staat in grossem Masstab Schuldner der Bank wird und dessen Verpflichtungen vornehmlich die Deckung der Noten bilden.

Alle diese gegen die Verstaatlichung der Reichsbank vorgebrachten Bedenken verlieren also, wenn man sie näher prüft, an Wert. Sie könnten jedenfalls nicht ausschlaggebend sein, wenn gewichtige Gründe für die Verstaatlichung vorlägen, d. h. wenn das bestehende Bankregime grosse Mängel zeigte, die nur durch die Verstaatlichung konnten gehoben werden, oder aber, wenn diese letztere gegenüber dem bestehenden Zustande sehr grosse Vorteile für die Allgemeinheit ergäbe.

Was zunächst auffällige Mängel des jetzigen Systems betrifft, so erwähnt L.'s Schrift die Klage, dass die Reichsbank angeblich den produktiven Ständen nichts nütze und blos die Agiotage der Bankiers begünstige. L. beweist nun an Hand ziffernmässiger Angaben die Hinfälligkeit der ersten Behauptung in Bezug auf Landwirtschaft, Industrie und Handel. Er führt im weiteren aus, dass ebenso die Behauptung, die von Bankiers bei der Reichsbank eingereichten Wechsel entsprängen nur Börsengeschäften, ihre Diskontierung sei also eine Begünstigung der Agiotage, lächerlich sei. Die Zurückweisung von Bankierwechseln im Herbst 1897 habe gezeigt, dass die Reichsbankverwaltung keineswegs im Dienste der haute banque stehe. L. betont, dass die Notenbanken nur kurzfristigen Kredit gewähren und deshalb solchen nur an Berufszweige geben können, sofern diese Geschäfte machen, bei denen ein rascher Kapitalumsatz möglich ist.

Ein weiterer Vorwurf, welcher der Reichsbank gemacht wird, betrifft den angeblich unmässigen Gewinn, den sie aus der Notenausgabe erzielt. L. weist treffend nach, dass derselbe bedeutend überschätzt wird. Er wird von den Befürwortern der Verstaatlichung unter ganz irrigen Voraussetzungen berechnet. L. rektifiziert diese Berechnung; er zeigt, dass dem Gewinn bedeutende Leistungen der Bank an den Staat und an die Allgemeinheit gegenüberstehen, und erwähnt auch das Geschäftsrisiko. Das Girogeschäft bringt der Reichsbank mehr Nutzen als die Emission.

Andere Einwände gegen die Reichsbank als Privatbank stehen gegen die bereits genannten im Hintergrunde. L. geht aber auch auf sie ein und sucht sie zu widerlegen. Wenn u. a. gesagt wird, die Reichsidee erfahre durch die Vereinheitlichung der Notenbankwesens eine Stärkung, so schlägt er diesen Vorteil nicht hoch an. Bayern in erster Linie würde die Beseitigung seiner Notenbank finanziell schwer empfinden und eine Ausdehnung der von Berlin aus geleiteten Reichsbank könnte in Süddeutschland und in Sachsen, wo sich die Geschäftsgewohnheiten den bestehenden Zuständen angepasst haben, häufig zu Missverständnissen führen, welche schwerlich zur Stärkung des Reichsgedankens beitragen würden.

Nachdem also L. den Nachweis geleistet hat, dass — mit Ausnahme der Einnahmevermehrung — dem Reich die Verstaatlichung keine Vorteile bringt und vermeintliche Mängel des gegenwärtigen Systems bei näherer Untersuchung dahinfallen, dass ferner die Verstaatlichung nur mit einer Verschlechterung der jetzigen Verfassung und einer Gefährdung des Geschäftslebens zu erkaufen wäre, ergiebt sich ihm, dass eine Verstaatlichung der Reichsbank keine für Deutschland wünschenswerte Massnahme bedeutet.

W. Speiser.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Die letzte Hungersnot in Indien[1]).

Von

Kais. Konsul Dr. A. Zimmermann in Berlin.

I.

In den Jahren 1896 und 97 ist der nördliche und mittlere Teil Britisch Indiens von einer furchtbaren Hungersnot heimgesucht worden, deren Nachwehen noch jetzt stark fühlbar sind. Es war das die drei und zwanzigste grosse derartige Heimsuchung, welche seit 1771 über diese britische Kolonie hereingebrochen ist. Wenn gelegentlich aus der Thatsache, dass seit 1876/78 Indien keine bedeutende, grosse Gebiete in Mitleidenschaft ziehende Not zu erdulden hatte, die Hoffnung geschöpft wurde, dass es der englischen Verwaltung gelungen sei, solchen Gefahren in Indien für die Zukunft vorzubeugen, so hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass die Ursachen dieser Notstände noch immer fortwirken. So Grossartiges die Engländer auch in Bezug auf Hebung der Volkswirtschaft in Indien geleistet haben, alle diese Anstrengungen vermögen nicht den Wirkungen der elementaren Gewalten vorzubeugen. Höchstens ist dadurch eine Linderung des gelegentlich Millionen von Menschen befallenden Elends zu erreichen. Während frühere Hungersnöte Millionen von Eingeborenen weggerafft haben, gelingt es jetzt, die Sterblichkeit in engeren Grenzen zu halten! — Der Anlass der Notstände war bisher regelmässig eine Missernte in den Hauptnahrungsmitteln, verursacht durch das Ausbleiben der Sommerregen. Es versiegten dann die Bewässerungskanäle der Felder, der Ernteertrag blieb hinter dem Notwendigen zurück, die Getreidepreise stiegen, und damit kamen die Familien der Bauern und Arbeiter in die Unmöglichkeit, ihren Unterhalt zu erwerben. Ist doch bei der ungeheueren, etwa 200 Millionen

[1]) Auf Grund der englischen Blaubücher bearbeitet.

Köpfe zählenden Bevölkerung Indiens der Kauf- und Pachtpreis des Ackerlandes so sehr gestiegen, dass bei angestrengtester Arbeit und grösster Anspruchslosigkeit für gewöhnlich nur das zum bescheidensten Lebensunterhalt reichende Geld zu verdienen ist. Die grosse Mehrzahl der Familien erwirbt monatlich nicht mehr als 7 bis 10 Mark, ein Knecht erhält täglich 30 Pfennige, ein gewerblicher Arbeiter noch weniger. Steigen die Getreidepreise, so stehen die Leute, falls nicht Hülfe von Aussen kommt, vor dem Hungertode. Was jeden Notstand in Indien aber so besonders verderblich macht, ist die körperliche Schwäche der seit Jahrhunderten um das kärgliche tägliche Brod ringenden Leute. Schon für gewöhnlich ist ihre Sterblichkeit weit höher als in Europa. Kommen sie in Not, so erliegen sie ihr mit unheimlicher Schnelligkeit. Die Hungersnot von Mysore 1876/78 hat einem Fünftel der Bewohner dieser Provinz das Leben gekostet!

Die englische Regierung hat die Erfahrungen, die sie bei diesen Notständen gesammelt hat, reiflich verwertet. Sie hat nicht allein in grossem Massstab Vorkehrungen zu treffen versucht, um der Wiederkehr von Missernten, soweit menschliche Kraft reicht, vorzubeugen, sondern sie hat auch alles Mögliche gethan, um rechtzeitig das Nahen einer Not erkennen und ihr entgegenwirken zu können. Endlich hat sie für jeden Landesteil eine Art Feldzugsplan entwerfen lassen, der es ermöglicht, eintretenden Falls, sogleich die Lage der Dinge genau zu übersehen und ohne langwierige Untersuchungen und Nachfragen das Nötige anzuordnen.

In erster Beziehung sind vor Allem die grossartigen Reservoir- und Bewässerungsanlagen, sowie die Förderung des Bahnbaus und der Forstkultur zu nennen. Man strebt dadurch grosse Gebiete vom Regen unabhängiger zu machen und auch die weiten Landschaften, welche bisher aus verschiedenen Gründen zum Anbau ungeeignet waren, allmählich der Kultur zu erschliessen. Begreiflicher Weise schreiten derartige kostspielige Unternehmungen aber nur sehr langsam vorwärts und es ist auf diesem Gebiete noch unendlich viel zu thun[1]). — Die an zweiter und dritter Stelle erwähnten Massnahmen sind in den sogenannten Famine-Codes zusammengestellt, die für jede Provinz des weiten Reichs vorliegen. Diese Codes, welche alle einzeln ergangenen Vorschriften übersichtlich zusammenfassen, sind in vielen Punkten gleichlautend. Sie weichen von einander nur ab, wo die Verhältnisse eines Landesteils besondere Massregeln erforderlich machen.

---

[1]) Im Jahre 1881/82 waren in ganz Indien 11 443 000 Acres unter künstlicher Bewässerung, im Jahre 1895/96 15 155 000. Das Eisenbahnnetz ist von 9000 Meilen im Jahre 1877 jetzt auf 20 000 gewachsen.

Der für die Nordwest-Provinzen und Oudh geltende Famine-Code hat nach der letzten, 1895 erschienenen Ausgabe folgenden Inhalt: Kapitel 1 behandelt die Aufgaben der Provinzbehörden in gewöhnlichen Zeiten. Jeder Patwári hat regelmässig über Saatenstand, Viehseuchen und Bevölkerungszahl seines Kreises (Circle) Buch zu führen und darüber an den Registrar Kánungo zu berichten. Dieser muss die Berichte durch den Tahsildár an den Steuereinnehmer weitergeben, welcher seinerseits sich über die gesamte Lage des Distrikts stets auf dem Laufenden zu halten und die Agrarstatistik zu überwachen hat. Die Steuereinnehmer müssen wöchentlich der Regierung telegraphisch Nachricht vom Stande der Saat und Felder geben. Ausserdem liegt ihnen Erstattung monatlicher schriftlicher Meldungen ob. Sobald irgendwo die Getreidepreise um $^1/_4$ über Durchschnitt steigen, ist die Ursache genau anzugeben. Zeigen sich in diesem Meldedienst Lücken, so hat der Direktor of Land Records und Agriculture Verbesserungsvorschläge zu machen. Seine Sache ist auch periodische Inspicirung der Kreise, Herstellung der landwirtschaftlichen Statistik und Ueberwachung der gesamten Bodenkultur. Der Steuereinnehmer soll auch alle gegen Wiederkehr von Notständen berechneten öffentlichen Arbeiten wie Brunnen, Reservoire etc. überwachen, er soll Listen der Personen führen, welche im Falle ernster Not der Hülfe bedürfen werden, und soll im Voraus den Plan der etwaigen Unterstützung entwerfen. Der Chef-Ingenieur endlich hat jährlich eine genaue Zusammenstellung der in jedem Distrikt bei Hungersnot erforderlichen öffentlichen Arbeiten zu liefern. Eisenbahnbauten sollen für gewöhnlich nicht in Aussicht genommen werden, da sie zu kostspielig sind und ungeschulte Arbeiter nur ungenügend beschäftigen können.

Kapitel 2 behandelt die Aufgaben der Provinzbehörden im Falle drohender Not. Die sämtlichen Beamten haben dann auf der Stelle alle zu erhaltenden Nachrichten an die Centralstelle zu melden und Schätzungen der erforderlichen Ausgaben für Hülfe aufzustellen. Die Regierung ist ermächtigt, in solchen Fällen Geldvorschüsse zu geben, Steuern zu stunden oder zu erlassen und Notleidende bei öffentlichen Arbeiten zu beschäftigen. Es darf dann auch das Beamtenpersonal sogleich verstärkt werden. Kapitel 3 regelt die Thätigkeit der höheren Beamten während eines Notstandes. Es sollen bei Ausbruch einer Hungersnot alle regelmässigen Ausgaben hintanangesetzt und alles Augenmerk der Rettung der Notleidenden gewidmet werden. Die Leitung der gesamten Regierungsthätigkeit jedes Distrikts wird in die Hand des Steuereinnehmers gelegt, welchem alle Beamten zu gehorchen haben. Ueber seine Thätigkeit hat er monatlich zu berichten. Die Getreidefrachten der Bahnen können nach Bedarf herabgesetzt werden. Der private Getreidehandel soll nicht nur keine Störung, sondern jede mögliche Förderung erfahren.

Im 4. Kapitel ist die innere Organisation der Distrikte in Notzeiten vorgesehen. Sie sollen in Notstandskreise eingeteilt werden, innerhalb deren die Kreisbeamten die Dörfer unausgesetzt zu besuchen, die Lage der Dinge genau zu beobachten und die Unterstützung der Leute zu leiten haben.

Die Ordnung der staatlichen Unterstützung der Notleidenden bildet den Gegenstand der Kapitel 5 und 6. Unentgeltliche Hülfe sollen danach erhalten: Geisteskranke, Krüppel, Blinde, Kranke, Greise und ihre Pfleger. Der Kreisbeamte hat, falls private Unterstützung nicht genügend vorhanden ist, staatliche zu beantragen. Sie kann bestehen in Geld oder Brod. — Arbeitsfähige Arme sollen bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt werden. Diese Arbeiten dürfen nicht in Contrakt vergeben werden, und die dabei gezahlten Löhne sind unabhängig von der Höhe der sonstigen Löhne. Eingehende Bestimmungen betreffen die Art der Beschäftigung und die Behandlung der Notleidenden, sowie die Beschaffenheit und Preise der Lebensmittel. Die Höhe der Löhne und die Menge der pro Kopf zu verteilenden Lebensmittel sind im 7. Kapitel bestimmt. Der folgende Abschnitt handelt von den Armenhäusern, in denen Arbeitunfähige und solche Leute, welche sich zu arbeiten weigern, untergebracht werden. Kapitel 9 ist den Staatsküchen, Kapitel 10 sonstigen Unterstützungsmassregeln gewidmet. Die Küchen dienen zum Unterhalt der Kinder und arbeitsunfähigen Familienmitglieder der bei öffentlichen Arbeiten thätigen Leute. Besondere Massnahmen sind für notleidende Frauen, die sich nicht öffentlich zeigen dürfen, angesehene Männer, bessere Handwerker und dergleichen vorgesehen.

Der Schutz des Viehs und die Benutzung der Wälder werden im 11. und 12. Kapitel geregelt. In ersterer Beziehung sollen Listen geführt werden: über die Menge des Weideviehs, die gewöhnlich benutzten Weidegründe und die verfügbaren Reserveweiden der Regierung. Um die letzteren im Bedarfsfall zu verwerten, soll für Futter und Wasser auf den hinführenden Strassen gesorgt werden. Hinsichtlich der Wälder ist vorgeschrieben, dass sie, soweit sie zur Ernährung von Notleidenden beitragen können, ihnen zu öffnen sind. — Kapitel 13 handelt von Aufgaben der Polizei. Ihre Aufgabe ist insbesondere Ueberwachung der Steigerung von Verbrechen, der Zahl von Todesfällen Notleidender, Schutz der Vorräte von Lebensmitteln, Beerdigung der Toten, Aufrechterhaltung der Ordnung und Unterstützung von Hungernden in dringenden Fällen. Die Pflichten der Sanitätsbehörden betrifft der 15. Abschnitt. Es liegt diesen nicht allein die Pflege und Ernährung der Kranken in den Notbezirken, sondern auch eine sehr umfangreiche Berichterstattung ob. Das rechtliche Verhältnis der Aerzte und der Beamten der öffentlichen Arbeiten ist dahin geordnet, dass in Streitfällen die Entscheidung

des Generalinspektors der Krankenhäuser einzuholen, inzwischen aber nach der Ansicht der Aerzte zu verfahren ist. Das letzte, 15. Kapitel handelt vom Rechnungswesen.

II.

Wenn der letzte Notstand trotz der grossen Ausdehnung des Missérntegebiets und trotz des Ausbruchs der Beulenpest ohne allzu schlimme Wirkungen geblieben ist, dürfte das nach der Ansicht der Sachverständigen in erster Linie den guten Vorkehrungen der Regierung gegen Hungersnöte zu danken gewesen sein. Mit ihrer Hülfe gelang es zunächst im Jahre 1896 die Folgen mehrerer Missernten im Bezirke Bundelkhand (Distrikte: Banda, Hamirpur, Jalaun und Jhansi) in der Nachbarschaft der Provinz Allahabad siegreich zu überwinden. Bundelkhand hatte 1894 von Ueberschwemmungen, 1895 und Anfang 96 von Dürre in hohem Masse zu leiden gehabt. 1895 war ein Rückgang des Ertrags um 13.5, 1896 sogar um 19 pCt. gegenüber normalen Jahren zu verzeichnen. Da auch die Nachbarprovinzen nur wenig mehr Feldfrüchte, als der eigene Bedarf erforderte, erzielt hatten, stiegen von Ende 1895 die Getreidepreise bedeutend, und die Behörden überzeugten sich, dass ein Notstand drohe. Daraufhin wurden schon Anfang Februar 1896 Strassenbauten begonnen, um der Bevölkerung Gelegenheit zu bieten, den Lebensunterhalt zu verdienen, gleichzeitig wurde nach Massgabe des Famine-Code das Gebiet in einzelne Notstandskreise eingeteilt und für sie das nötige Personal an Beamten, Aerzten und Ingenieuren verschrieben. Diese Vorschrift erwies sich als sehr berechtigt. Der Andrang der Notleidenden zu den öffentlichen Arbeiten wuchs in solchem Masse, dass bereits Anfangs März grössere Strassen- und andere Bauten in Angriff genommen werden mussten. Im April zeigte sich, dass die Ernte der Hauptnahrungsmittel in der Provinz missraten war. Die Zahl der Notleidenden erreichte daher mehr als 140 000 und Ende Mai sogar 263000 Köpfe! Es mussten Armenhäuser und Volksküchen in Betrieb gesetzt, Steuern erlassen und Vorschüsse bewilligt werden. Die Höhe der letzteren belief sich auf 1 85 118 Rs.[1]), der Betrag der gestundeten Steuern auf 2 16 600 im Herbst 1895 und 878000 im Frühling 1896.

In den ersten Junitagen, als die Regenzeit begann, wurden die öffentlichen Arbeiten stark eingeschränkt und die Löhne herabgesetzt, um die Leute zu veranlassen, zum Feldbau zurückzukehren. Diese Massnahmen verbunden mit der Furcht vor Cholera hatten den Erfolg, dass Mitte Juni nur noch 52000 Personen bei den Notstandsarbeiten beschäftigt waren. Ende August erhielten in ganz Bundelkhand überhaupt nur noch

[1]) Rs. = Rupien.

5 900 Personen Staatsunterstützung. Der Notstand war somit im ganzen hier glücklich überwunden. Abgesehen von den Opfern, welche Pocken und Cholera gefordert hatten, war die Sterblichkeit der Leute nicht übermässig gestiegen. In einem Bezirke war sie sogar hinter der durchschnittlichen Höhe zurückgeblieben. In einem anderen hatte sie den Durchschnitt kaum nennenswert überschritten. Nur in zweien war sie von 4.31 und 3.72 auf 6.78 und 7.09 emporgeschnellt. Die gesamten Kosten der öffentlichen Arbeiten hatten 7 15 000 Rs. betragen, dafür waren aber 345 Meilen Strassen erbaut oder ausgebessert und eine Anzahl grosser Wasserreservoire und Brunnen erbaut worden. Für Armenunterstützung und dergleichen hatte die Regierung überdies 3 60 061 Rs. aufgewendet.

Da im Sommer 1896 genügend Regen fiel und die Saaten lange einen guten Stand zeigten, hegte man für den Ausfall der Herbsternte die besten Erwartungen. Es waren in den Nordwestprovinzen die gewöhnlich bestellten 21 Millionen Acres besäet und etwa 15 pCt. davon konnten künstlich berieselt werden. Ende August hörte jedoch plötzlich der Regenfall auf und bis in den Oktober hinein herrschten heisse Winde und Trockenheit. Die Berichte aus den verschiedenen Teilen des weiten Reichs wurden unter diesen Umständen immer düsterer. Mit Ausnahme des Südens Indiens, Unter-Birmas und einzelner Gebiete im Punjab zeigte sich überall die Gefahr einer Missernte. Vielfach mussten die unreifen Saaten, um sie nicht völlig verdorren zu lassen, geschnitten und als Futter verwendet werden. Der ausgedorrte Boden war grösstenteils für Neubestellung im Herbst ungeeignet! Noch reichten allerdings im Herbst die älteren Vorräthe in besonders von der Dürre betroffenen Provinzen und die Einfuhr aus anderen für den Lebensunterhalt der Leute aus, aber die Preise begannen infolge der wachsenden Nachfrage immer mehr zu steigen. Ende September kosteten die Hauptbrotfrüchte das Doppelte wie in normalen Zeiten! Die Bauernfamilien halfen sich in dieser Lage durch grosse Einschränkung und möglichste Vermeidung der Beschäftigung bezahlter Arbeiter. Die letzteren sahen sich vielfach schon darauf angewiesen, wildwachsende Gewächse verschiedener Art zu verzehren. Ueberall drängten sich die Notleidenden zu den Bewässerungswerken, den noch im Gang befindlichen öffentlichen Arbeiten und den Armenhäusern oder verlegten sich in grossen Scharen auf Vagabundieren und Betteln. Wie gewöhnlich in solchen Notlagen regte sich unter den Hungernden Wut gegen Getreidehändler und Bäcker und machte sich gelegentlich in wilden Gewaltakten Luft. Es bedurfte grosser Energie der Behörden, um grösseren Unruhen vorzubeugen.

Diese erwähnten Erscheinungen und die wachsende Sterblichkeit unter den Eingeborenen veranlassten die Regierung, Ende September 1896

die Behörden des ganzen Reichs aufzufordern, umgehend über den Stand der Ernte und Saaten zu berichten und, wo es erforderlich sei, unverzüglich nach Massgabe der Famine-Codes vorzugehen. Um für alle Fälle gerüstet zu sein, bereitete die Regierung sogleich einige grosse Eisenbahnbau- und Kanalpläne vor. Die von einigen Seiten auftauchende Forderung, dass die Regierung selbst den Getreidehandel in die Hand nehmen und mit den privaten Händlern in Wettbewerb treten möge, wurde dagegen bestimmt abgelehnt. Der Lieutnant-Governor erklärte, dass kein Grund vorliege, anzunehmen, dass der private Handel den Getreidebedarf nicht decken könne. Dieser Handelsverkehr sei so gross und sei durch Strassen- und Bahnbauten so befördert worden, dass eine Einmengung des Staats in diesem Augenblick die vorhandene Handelsorganisation nur schädigen würde ohne etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen. Der Staat könne, wie Mill sagt, mehr als irgend ein Kaufmann thun, aber nicht annähernd so viel als alle Kaufleute! — Noch bestand damals die Hoffnung, einen Teil der Ernte zu retten und genügend Felder für das Frühjahr zu bestellen; es bedurfte nur wenigen Regens und angestrengter künstlicher Bewässerung. Die letztere wurde nun aus allen Kräften gefördert. Die Bauern erhielten Vorschüsse zur Anlage von Brunnen und Schöpfwerken und zum Kauf von Saatfrüchten. Gegen 550 000 Brunnen wurden im Herbst 1896 mit Staatshülfe angelegt. Statt 765 000 wie in gewöhnlichen Jahren wurden 1 240 000 Acres der Sommerfelder und 1 880 000 Acres Herbstfelder statt 1 219 000 künstlich bewässert. Es waren diesen Anlagen etwa 1½ Millionen Tonnen Brotfrüchte zu verdanken, welche den notleidenden Bezirken in höchstem Masse zu Nutze kamen. Wo in den Nordwestprovinzen keine Kanäle und Flüsse vorhanden waren, erhielten die Bauern Steuernachlässe im Betrage von 80 Lakh Rupien und es wurden öffentliche Bauten begonnen. In anderen Provinzen, wo Opium erzeugt wird, griff die Opiumverwaltung helfend ein und wandte nicht weniger als 168⅔ Lakh Rupien (etwa 1 Million Lstr.) für Unterstützung der Landleute auf. Abgesehen von alledem versuchte die Regierung durch Verteilung von Sämereien rasch wachsender Nahrungspflanzen wie besonders Kartoffeln und Rüben zu helfen.

Das Alles vermochte aber nicht zu hindern, dass zu Ende des Jahres 1896 weite Gebiete Indiens mit einer nach vielen Millionen zählenden Bevölkerung von schwerster Not bedroht waren. Es wurde festgestellt, dass gegen 276 500 Quadratmeilen mit einer Bewohnerschaft von 52 698 000 sich in Hülfsbedürftigkeit befanden. 35 000 Quadratmeilen davon mit 15¼ Million Einwohnern waren in der dringendsten Not. Die gesamten von der Missernte heimgesuchten Gebiete umfassten 504 000 Quadratmeilen und zählten 96 931 000 Bewohner! Es gehörten dazu die Provinzen Madras, Bombay, Bengalen, Oudh, Teile der Nord-

west- und Centralprovinzen, Punjab, Birma, Berar und eine Reihe von eingeborenen Staaten. In den Distrikten, wo es noch am besten stand, berechnete man den Ernteausfall auf ein Viertel. Schlimmer waren die Aussichten in den Gebieten, wo ein Drittel bis die Hälfte weniger als in normalen Jahren geerntet worden war. Am bedenklichsten waren die Aussichten in den Landesteilen, wo kaum ein Drittel der gewöhnlichen Ernte erzielt worden war und dort, wo, wie in Bundelkhand, noch alles unter den Nachwirkungen der vorhergehenden Not litt. Im Durchschnitt ergab die Ernte des Herbstes 1896 in den erwähnten Provinzen nur 38 pCt. des üblichen Ertrages. Den schlimmsten Ausfall wies die Reisernte auf. Der Geldwert des Ausfalls in der Ernte wurde unter Zugrundelegung normaler Preise auf etwa 11 Millionen Lstr. veranschlagt. Ebenso bedenklich wie dieser Schaden waren die schlechten Aussichten für die Ernte des Frühjahrs 1897. Trotz aller Anstrengungen waren nämlich infolge der Dürre nur 50 pCt. der Felder bestellt worden.

III.

Die Behörden waren angesichts dieser Lage über den baldigen Ausbruch eines ungeheuren Notstands nicht im Zweifel. Sie fürchteten sogar schlimmere Ereignisse als in den Jahren 1876/78, während deren Indien von der ärgsten Not dieses Jahrhunderts heimgesucht war. Damals waren im Ganzen 250000 Quadratmeilen mit etwa 58 Millionen Einwohnern in Mitleidenschaft gezogen worden und nur etwa 19 Millionen hatten unter ernstlicher Not zu leiden gehabt. Diesmal war das Notstandsgebiet nicht allein viel ausgedehnter, sondern der Ueberschuss der Ernteerträge Indiens über den Selbstbedarf der Bevölkerung war ein weit geringerer als vordem. Die indischen Statistiker berechneten 1881 bei einer Bevölkerung von 181 Millionen den Selbstbedarf des Landes auf 47165000 Tons Brodfrüchte. Da der gesamte Ernteertrag auf 51530000 T. geschätzt wurde, ergab das einen für den Export verfügbaren Ueberschüss von 5165000 Tons. Seitdem war aber die Bevölkerung um etwa 17 pCt. d. h. auf 212 Millionen Köpfe gewachsen, ohne dass die Menge der Brotfrüchte in gleichem Masse sich gehoben hatte. Der Ernteertrag Indiens wurde 1896 auf durchschnittlich 56 Millionen Tons, der Bedarf der Bevölkerung auf 54308000 veranschlagt. Es blieben somit auch in guten Jahren wenig mehr als 1700000 Tons über den Bedarf verfügbar.

Um volle Klarheit über die Lage und die notwendigen Vorkehrungen zu gewinnen, trat Ende Oktober 1896 der Lieutenant-Governor von Indien eine Rundreise durch die Misserntegebiete an. Es wurden dabei nicht allein alle Provinzialbehörden eingehend vernommen, sondern auch die grösseren Grundbesitzer herangezogen und für Unterstützung

der Massregeln der Regierung zu gewinnen gesucht. Der Gesamteindruck des Lieutenants-Governor war, dass trotz der schlechten Ernte und trotz der ausserordentlich gestiegenen Preise dank der getroffenen Vorkehrungen eine Sterblichkeit wie in früheren Notzeiten vermieden werden würde. In dem ganzen von der Missernte betroffenen Gebiete waren damals bereits die von den Famine-Codes vorgesehenen Massnahmen in Wirksamkeit gesetzt worden. Die arbeitsfähigen Armen wurden besonders bei Strassenbauten beschäftigt, die anderen genossen Armenunterstützung verschiedener Art. Frauen wurden u. a. im Haus mit Handarbeiten versorgt. Auch für die Ernährung des Viehs war Fürsorge getroffen; doch zeigte sich der Futtermangel nicht so arg wie in anderen Jahren.

Im November begann die Not zuerst deutlich hervorzutreten. Die Zahl der Vagabunden wuchs, es wurden mehr Verbrechen als sonst verübt und es regten sich Unruhen unter der Bevölkerung. In einzelnen Gebieten drängten sich Massen von Leuten zu den öffentlichen Arbeiten und zu den Armenhäusern. In einer Woche wuchs die Bewohnerschaft der letzteren von 7000 auf 19 000. Der Getreidepreis hatte sich fast durchweg verdoppelt. Ende November genossen in 31 Distrikten der Nordwestprovinzen schon 168 000 Personen Armenunterstützung. In vielen Gegenden, wo die Leute lange nicht von Hunger heimgesucht waren, versuchten sie sich, so gut es ging, selbst durchzuhelfen und wurden lieber krank und starben, als dass sie um Hülfe baten. Anfang Dezember wurden 12 Distrikte als von der Hungersnot befallen erklärt und in ihnen die volle durch den Famine-Code vorgeschriebe Organisation in Kraft gesetzt. — Auch in den grossen Städten machte sich die Teuerung schon sehr fühlbar. Hier wurden Komitees gebildet, welche durch Sammlungen und mit reichlicher Beihülfe der Regierung die Armenpflege in die Hand nahmen. Auch die christlichen Missionen wirkten hier eifrig mit. — Zur Stillung des Hungers auf dem Lande wurden häufig wilde Wurzeln und Früchte verschiedener Art von den Leuten gesammelt und verzehrt.

Ende 1896 betrug die Zahl der unterstützten Personen 496 000 in den N. W. Provinzen, in ganz Indien 1 180000. Etwa ein Zehntel davon lebte in den Armenhäusern. Ausser in den 12 anerkannten Notstandsdistrikten der Nordwestprovinzen waren in 24 anderen Unterstützungsvorkehrungen verschiedener Art getroffen. Von Januar 1897 an steigerte sich die Zahl der Hülfe bei der Regierung suchenden täglich im Durchschnitt um 18 000 Personen. Ende des Monats wurde im Nordwesten etwa eine Million Menschen, in ganz Indien 2 469 000 täglich unterstützt. Am 27. Februar ergaben die Listen in den Nordwestprovinzen 1 381 000 Personen bei den Notstandsarbeiten und 315 000, welche Armenpflege

verschiedener Art genossen, in ganz Indien 3 200 000 Notleidende. Manche Dörfer wurden trotz aller Unterstützungsvorkehrungen von ihren Bewohnern ganz verlassen. Die Zahl der Todesfälle in Folge von Entkräftung stieg. Viele Vagabunden verhungerten nämlich lieber im Felde als dass sie in die Armenhäuser kamen oder dort blieben. Die Verwaltung arbeitete inzwischen aus allen Kräften an Ausbreitung der Notstandsorganisation über alle bedürftigen Gegenden. — Die Zahl der Arbeitslosen wuchs, als im Januar starke Regengüsse die künstliche Bewässerung und die dabei beschäftigten Leute entbehrlich machten.

Das Wachsen der Not zeigte sich um jene Zeit deutlich in dem heruntergekommenen und ausgehungerten Zustand der Hülfe suchenden Leute. Die religiösen und Kastenvorurteile, welche anfangs viele Arme abhielten, Unterstützung anzunehmen, verloren plötzlich ihre Macht. Bis dahin hatten viele geglaubt, durch Annahme von Geld dem Teufel zu verfallen, oder sich der Gefahr auszusetzen, eines Tages dem Dämon der grossen Bahnbrücken geopfert zu werden und dergleichen! Das Elend der Armen wurde noch gesteigert durch das kalte und nasse Wetter der ersten Monate des Jahres 97. Fieber, Lungenentzündung und dergleichen brachen aus und vermehrten die Sterblichkeit bedeutend. Erst der März brachte eine Besserung. Das Wetter wurde wärmer, Kartoffeln und Karotten kamen in Mengen auf den Markt, die Preise sanken, die bevorstehende Ernte bot wieder zahlreichen Menschen Arbeitsgelegenheit. In den ersten 3 Wochen des März verliessen etwa 500 000 Personen die Notstandsarbeiten. Am 10. April fielen im ganzen in den Nordwestprovinzen kaum noch 1 Million Leute der Staatshülfe zur Last. In allen den Gebieten, wo die Not in bedeutendem Masse nachliess, wurden die staatlichen Arbeiten eingestellt, schon um die Leute nicht von der Feldarbeit abzuziehen. — Doch die Heimsuchung war noch nicht beendet. Kaum wurde das Wetter wärmer, so entstand in einigen Gegenden Wassermangel und es brach zuerst in South Allahabad, wo 96 000 Arbeiter thätig waren, die Cholera aus. Es wurde daher nötig, hier die ganze Organisation zu ändern, engere Distrikte zu schaffen und kleinere öffentliche Arbeiten für je etwa 500 Arbeiter einzurichten. Die grossen Massenquartiere mit ihren Ansteckungsstoffen wurden beseitigt und die Leute möglichst in der Nähe ihres Dorfes untergebracht. Die Auflösung des Arbeiterheers von 96 000 Köpfen erforderte 14 Tage. Die Cholera verbreitete sich trotz aller Vorkehrungen in allen Hungerdistrikten, doch trat sie in anderen Gegenden milder auf und konnte leichter bewältigt werden.

Mit der Beendigung der Ernte des Frühjahrs, die, wie zu erwarten, in den Nordwestprovinzen sehr schlecht ausfiel, begann in den Notstandsdistrikten ein neuer Zustrom von Armen zu den Staatsanstalten.

Ende Mai wurden wieder gegen 1 500 000 Personen im Nordwesten, in ganz Indien 4 087 000 täglich unterstützt. Es strömten jetzt auch zahlreiche Bewohner der unter eingeborener Verwaltung stehenden Staaten zu den öffentlichen Arbeiten der englischen Provinzen, weil sie sich dort besser als bei den heimischen Veranstaltungen standen. Da die Zahl solcher Zuwanderer immer grösser wurde, sah man sich veranlasst, sie nach ihrer Heimat zurückzuschaffen.

Im Juni endlich schien die Lage sich endgültig bessern zu wollen. Am 12. Juni waren 1 096 000 Personen in den Staatsanstalten der Nordwestprovinzen. Am 19. Juni war die Zahl auf 963 000 gesunken. Von ihnen erhielt jeder zu Ehren des Jubiläums der Königin damals 3 freie Tage mit vollem Lohn. Die meisten kehrten nach Haus zurück, und da jetzt reichlich Regen fiel, nahm die Not ab. Am 3. Juli brauchten nur noch 415 000 Personen Unterstützung. Unter diesen Umständen wurden die Löhne herabgesetzt und lästigere Arbeiten, wie Steinbrechen und dergleichen begonnen. Doch wieder begann plötzlich Trockenheit, die Preise stiegen aufs neue und die Not zeigte sich wieder in stärkerer Form. Am 10. Juli 1897 waren wieder 536 000 Leute bei den öffentlichen Arbeiten und gegen 500 000 andere genossen Armenpflege. In ganz Indien mussten etwa 3 410 000 Personen von Staatswegen unterstützt werden. Man sah sich genötigt, wieder volle Notstandsorganisation einzuführen. Der Lieutnant-Gouvernor begann eine neue Rundreise durch die Provinzen. — Zum Glück fürs Land setzten am 12. Juli anhaltende Regen ein. Die Feldarbeiten konnten voll in Angriff genommen werden und die Regierung bekam Zeit zum Aufatmen. Schwierigkeiten machte die Frage, welche öffentliche Arbeiten während der Regenzeit betrieben werden konnten, da Erd- und Strassenarbeiten dann unmöglich waren. Man fasste schliesslich je nach den örtlichen Umständen Steinbrechen und -Klopfen, Abbruch von Gebäuden und dergleichen ins Auge.

Ende Juli waren nur noch 100 000 Arbeitsuchende vorhanden. Anfang September war ihre Zahl auf 15 000 gesunken. Mitte September 97 konnte diese Unterstützungsthätigkeit eingestellt werden. Doch gab es noch genug Arbeitsunfähige in den Dörfern, die im Hause oder in Armenhäusern versorgt wurden. Noch am 1. Oktober betrug die Zahl dieser Notleidenden im Nordwesten etwa 120 000, in ganz Indien 1 397 000. Doch gelang es auch diese Leute allmählich anders zu versorgen, so dass am 20. Oktober in den Nordwestprovinzen nur noch einige 100 Kranke und etwa 2000 Waisenkinder dem Staate zur Last fielen.

IV.

Den Hauptanteil an der erfolgreichen Bekämpfung des Notstandes hat die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten des indischen Reichs ge-

habt. Dem Public Works Departement liegt es gemäss den Bestimmungen der Famine-Codes ob, stets alle erforderlichen Pläne zur Beschäftigung der Notleidenden in Fällen von Missernte in Vorbereitung zu halten. Die betreffenden öffentlichen Arbeiten müssen nicht allein geeignet sein, sehr viel Hände lange zu beschäftigen, sondern sie müssen auch für ungeschulte Kräfte passen. Es muss ferner dabei stets im voraus auf die Möglichkeit gesunder Unterbringung der Arbeiter und die Versorgung der Leute mit gutem Wasser und Lebensmitteln Rücksicht genommen werden. Die Aufgabe der Verwaltung ist sonach, wenn gegebenen Falls alles gut funktionieren soll, eine sehr schwierige. Bei der Hungersnot von 1897 zeigte sich z. B. in Madras starker Mangel an passenden Gelegenheiten zur Beschäftigung der Notleidenden. Auch in Bombay war nicht genügend vorgesorgt. In Punjab und Ober-Birma, wo grosse Kanalbauten in Angriff genommen werden konnten, und in den mittleren, den Nordwestprovinzen und Oudh, wo genügend Strassen projektiert waren, entstand keine Verlegenheit wegen Arbeitsgelegenheiten. Immerhin mussten auch hier an einzelnen Stellen die Leute zum Teil an private Unternehmer verdingt werden, trotzdem in den Nordwestprovinzen und Oudh allein Arbeiten für täglich 1 Million Menschen auf die Dauer von 9 Monaten vorbereitet waren.

Schwierigkeiten ergaben sich bei der letzten Hungersnot auch hinsichtlich der Menge der verfügbaren Ingenieure und Aufsichtsbeamten, ferner hinsichtlich der in den Famine-Codes vorgesehenen Höhe der Löhne. Diese erwiesen sich in einzelnen Provinzen zu hoch, in anderen zu niedrig; auch war es bei der grossen Zahl der Notstandsarbeiter sehr schwer, sie genügend nach Kräften und Leistungsfähigkeit zu klassifizieren und zu behandeln. Vielfach entstanden auch Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden, da einzelne möglichst grosse und billige Arbeitsleistung in den Vordergrund stellten, während andere mehr Gewicht auf die Armenunterstützung legten. Wie schwierig es gewesen sein mag, in dieser Hinsicht das Richtige zu treffen, lässt sich ermessen, wenn man hört, dass in den Nordwestprovinzen und Oudh nur 32 pCt., in Bombay 31 pCt., in Madras 27 und nur in Bengalen 46 pCt. der Notstandsarbeiter erwachsene Männer waren. Als bestes Mittel, einigermassen entsprechende Arbeit ohne zu hohe Kosten zu erzielen, und ohne zu viel Leute anzulocken, hat sich die Vergebung bestimmter Arbeiten an Familien oder einzelne Arbeitergruppen erwiesen. Doch war dieses Vorgehen nur in Gegenden möglich, wo die Not nicht gar so arg war. — Im ganzen hat die indische Regierung an Löhnen für die Notleidenden während der schlimmsten Zeiten täglich 200 000 Rupien verausgabt.

Dass bei der grossen Zahl der Notstandsarbeiter das gewöhnliche

Personal des Departements der öffentlichen Arbeiten, wenn es auch sehr zahlreich ist, nicht ausreichen kann, liegt auf der Hand. Man musste es überall bei Ausbruch der Not stark ergänzen. In den Nordwestprovinzen und Oudh gab es Herbst 1896 zwanzig Distrikt-Ingenieure und 20 Distriktsurveyors, dazu 26 obere und 77 untere Beamte. Zu den letzteren wurden im Oktober 652 neue ausser 33 Kontroleuren angenommen. Abgesehen davon wurden 20 höhere Offiziere zu dem Departement kommandiert. Ende Februar 1897, zur Zeit der grössten Not, als in den Nordwestprovinzen 1 325 000 Hungernde zu beschäftigen waren, betrug die Zahl der höheren Beamten bei den öffentlichen Arbeiten 136. Unter ihnen wirkten 729 Aufseher, 378 Ortspolizeibeamte und 142 Lazaretgehülfen.

Ueber den Umfang der von den Notleidenden geleisteten Arbeit liegen Nachrichten nur aus den Nordwestprovinzen vor. Es sind dort, alles in allem gerechnet, 64877466 Kubikfuss Erde bewegt worden. Je eine Gruppe von 1 Gräber und 3 Trägern hat im Durchschnitt täglich 52 Kubikfuss bewegt. In Anbetracht der Schwächlichkeit der meisten Leute und der vielen Kinder darunter wird das als eine ganz ansehnliche Leistung betrachtet.

Unausgesetzte Aufmerksamkeit hat die indische Verwaltung während der Not begreiflicherweise der Versorgung der Notdistrikte mit Getreide gewidmet. Fast alle waren auf Einfuhr von Birma und ausserhalb angewiesen. Die Provinzialverwaltungen hatten im allgemeinen nicht das Vertrauen, dass der private Handel in genügender Weise den Bedarf zu decken im Stande sein werde, und auch im Publikum war die Ansicht verbreitet, dass die Regierung ihrerseits grössere Mengen von Lebensmitteln aus Amerika und von anderswo beziehen und direkt absetzen werde. Doch die indische Regierung wies fortgesetzt alle derartigen Anerbietungen ab und ging auch auf einen Vorschlag der Verwaltung von Bengalen, einzelne Händler durch Gelddarlehen in die Lage zu bringen, grössere Vorräte anzuschaffen, nicht ein. In einer Veröffentlichung vom 4. Januar 97 in der »Gazette of India« sprach die indische Regierung ihren festen Entschluss aus, unter keinen Umständen privaten Handel zu stören. Das »Generalgovernment«, hiess es in dem Schriftstück, »glaubt, dass die Einmischung der Regierung als Käufer oder Importeur unendlich mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Sie würde die Geschäftsthätigkeit, welche am besten den Bedarf decken kann, lähmen und entmutigen, während diese durch ihr eigenes Interesse angetrieben wird, der gesteigerten Nachfrage im voraus Rechnung zu tragen.« Das Generalgovernment beschränkte sich auf Förderung des privaten Handels und der Getreideversendung. Nur die bengalische Regierung erhielt auf ihren Wunsch die Ermächtigung, in einzelnen Fällen für

Mehrung der Zufuhr von Lebensmitteln zu sorgen. — Nach den Feststellungen der indischen Behörden hat sich diese Politik bewährt. Der Handel brachte überall das erforderliche Getreide zur Stelle. Nur in wenigen Distrikten Bengalens und der Zentralprovinzen, die weit von den Bahnen und Getreidegegenden abliegen, zeigte es sich nötig, Reis aus Birma von staatswegen einzuführen. Sonst überall, wo Bahnen und Wasserwege zur Verfügung standen, fehlte es nie an den nötigen Vorräten, obwohl viele der kleinen Bahnstationen plötzlich alle Wochen einen nie dagewesenen Verkehr von Hunderten von Tonnen zu bewältigen hatten.

Auch die eingeborenen Staaten Indiens wurden von der Regierung veranlasst, die von ihr gewählte Politik zu befolgen. Es kostete das allerdings einige Mühe, da Jehore, Hyderabad und andere Staaten sogleich bei Ausbruch der Not die Getreideausfuhr aus ihren Grenzen verboten hatten. Doch gelang es den Agenten der Regierung überall diese Verbote zu beseitigen und dem Handel auch hier freien Spielraum zu schaffen.

Allerdings hätte der Handel niemals den auf ihn gesetzten Erwartungen zu entsprechen vermocht, wenn nicht das Eisenbahnwesen seiner Aufgabe sich voll gewachsen gezeigt hätte. Ohne Bahnen wären viele der von Dürre heimgesuchten Gegenden kaum zu erreichen gewesen, da die Zugtiere kein Trinkwasser gefunden hätten. Bei früheren Hungersnöten hatte man in dieser Beziehung sehr schlimme Erfahrungen gemacht, und die mit dem Studium der Notstände in den achtziger Jahren betraute Parlaments-Kommission hatte daher die Forderung nach dem Bau von Bahnen bis in die abgelegenen, Missernten ausgesetzten Gegenden in den Vordergrund aller Massnahmen gestellt. Sie hatte 1881 für Indien ein Bahnnetz von etwa 19000 Meilen für nötig erklärt. Im Dezember 1896 waren aber schon 20000 Meilen in Betrieb und es zeigte sich, dass mit Ausnahme einiger weniger Distrikte in den Zentralprovinzen genügend für Verkehrsmittel gesorgt war. Besonders die Bahn Bengalen—Nagpur hat unschätzbare Dienste geleistet.

Dass auch die infolge der früheren Notstände eifrig geförderte künstliche Bewässerung grosser Landstriche bei Bekämpfung der Hungersnot gute Dienste geleistet hat, wurde bereits erwähnt. Während 1877 nur 7 Millionen Acres künstlich mit Wasser aus Staatsanlagen versorgt werden konnten, waren es 1897 schon 10 Millionen, dazu kamen $4\frac{1}{2}$ bis 5 Millionen Acres, welche ihr Wasser von kleinen öffentlichen Werken beziehen konnten. —

Ueber die Zahl der Leute, welche dem Notstand zum Opfer gefallen sind, liegt noch keine Statistik vor. Nach der Ansicht der indischen Behörden hat die Not wenig Opfer gefordert. Während im Durch-

schnitt gewöhnlicher Jahre die Sterblichkeit in Indien etwa 33 vom 1000 beträgt und 1896 eine Zahl von 33.32 erreicht wurde, hat in den 12 Monaten, Oktober 96 bis September 97, die Sterblichkeit sich auf 36.30 belaufen. Die Steigerung der Sterblichkeit in einzelnen Provinzen wird hauptsächlich dem Wüten der Cholera und Pest zugeschrieben. Eine erhebliche Zunahme der Todesfälle ist nur in Bombay, den Nordwestprovinzen und Oudh, sowie den Zentralprovinzen zu verzeichnen gewesen. In letzteren ist die Sterblichkeit zeitweilig bis über die Hälfte gegenüber normalen Zeiten gewachsen. Hier scheinen auch die meisten Todesfälle infolge mangelnder Nahrung vorgekommen zu sein. Brauchbare Zahlen hierüber sind bisher aber nicht veröffentlicht.

Die Summen, welche die indische Regierung vom 1. November 96 bis letzten September 97 unmittelbar für Bekämpfung des Notstandes aufgewendet hat, werden auf 68 Millionen Rupien beziffert. Dazu sind aber noch hinzuzurechnen 12 877 000 Rupien, welche den Bauern geliehen oder vorgeschossen worden sind, und 18 053 000 Rupien Steuernachlässe. Im ganzen hat die Hungersnot also rund etwa 98 Millionen Rupien gekostet. Die höchsten Aufwendungen waren für die Nordwestprovinzen und Oudh erforderlich, nämlich 31 640 000 Rupien. Die Zentralprovinzen haben nur 19 899 000, Bengalen etwas über 12, Bombay etwa 16 Millionen gebraucht.

Diese Kosten sind mässig, im Vergleich zu den Summen, welche bei früheren Notständen aufgewendet werden mussten. Die Beharnot der Jahre 1873/74, bei der 14 Millionen Menschen beteiligt waren, hat 66 100 000 Rupien verschlungen. Die Not der Jahre 1876/78, welche 10 Millionen in Madras heimsuchte, veranlasste 63 Millionen Unkosten und die gleichzeitige Missernte in Bengalen, die 4 Millionen in Mitleidenschaft zog, 11 400000 Rupien. Im Durchschnitt hat nach der Rechnung der indischen Statistiker die unmittelbare Unterstützung jedes Notleidenden bei der letzten Hungersnot dem Staate täglich 085 Rupien gekostet. Am höchsten waren die Kosten auf den Kopf in Birma, am niedrigsten in den Nordwestprovinzen und Oudh, wo der Mann täglich nur 1.12 Annas erhalten hat.

Die Fruchtbarkeit der Ehen auf dem Lande im deutschen Reich.

Von

Julius Wolf.

Mit den folgenden Ausführungen ist nicht beabsichtigt, eine statistische Skizze der Fruchtbarkeit der Ehen auf dem Lande im deutschen Reich zu geben, sondern eine Anzahl Stimmen zu sammeln, welche über gewisse die eheliche Fruchtbarkeit betreffende Tendenzen in letzter Zeit durch das Mittel einer Enquête laut geworden sind, ohne — soweit unsere Kenntnis reicht — bereits systematisch verarbeitet und zur Kenntnis weiterer Kreise gebracht worden zu sein.

Auf die Arbeiten der betreffenden Enquête haben wir vor kurzem an dieser Stelle schon hingewiesen: bei Erörterung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern in den unteren Klassen in Deutschland. Es handelt sich also um die von der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine veranstaltete Umfrage über: »Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im deutschen Reich«.

Jene Umfrage erstreckte sich auf eine ganze Anzahl Gegenstände. Unter anderem wurden auch die Fragen gestellt: »Ist das Zweikindersystem üblich?« und »Welches ist die Durchschnittszahl der Kinder a) bei Arbeitern, b) bei Bauern?« Die auf diese Fragen für das Gebiet des deutschen Reiches eingelaufenen Antworten sollen im folgenden behandelt werden.

Es handelt sich insgesamt um 1052 Antworten. Welches ist nun das Gesamtbild das sie bieten, und zwar zunächst mit Bezug auf das »Zweikindersystem«?

Die Frage nach dem »Zweikindersystem« ist in Wahrheit so gedacht gewesen und fast allgemein auch so verstanden worden, ob überhaupt Beschränkungen der Kinderzahl statthaben oder nicht. Mit Bezug hierauf zeigt Deutschland eine Anzahl deutlich von einander unterschiedener Gebiete.

1. Oestlich der Elbe kennt man kein Zweikindersystem und keinerlei künstliche Beschränkung der Kinderzahl. 2. Zwischen Elbe und Rhein giebt es verstreut in den verschiedenen Landesteilen immer Dörfer, die dem Zweikindersystem huldigen, hauptsächlich gegen den Süden zu in Mitteldeutschland, während das System ausserhalb dieser Dörfer unbekannt scheint. 3. Bekannt ist das Zweikinder-System

westlich vom Rhein, geübt ist es aber auch hier nichts weniger als allgemein, sondern nur vereinzelt in Familien, die sich aber nicht mehr dörferweise zusammen finden, sondern über das Land hin verteilen und in dem Stand ihrer Angehörigen, wie es scheint, nichts besonders charakteristisches an sich tragen. 4. Südlich vom Main ist das Zweikindersystem unbekannt und nirgends geübt bis auf ein kleineres württembergisches Gebiet und das Badische Land, wo es aber auf dem Lande ausschliesslich auf die reichen Bauern beschränkt ist.

»Ostelbien« und ein grosser Teil des rechtsrheinischen Süddeutschland, insbesondere Bayern, aber auch ein grosser Teil von Württemberg zeigen also absolute Unberührtheit von dem Zweikindersystem, während im übrigen auf dem Lande einzelne Stände oder Familien oder Dörfer ihm huldigen.

Dies das Gesamtergebnis der Umfrage. Genauere Untersuchungen würden vermutlich die Grenzen der hier nachgewiesenen Gebiete etwas schärfer ziehen, vielleicht sie auch um ein weniges verschieben, im ganzen und grossen dürfte aber das Bild das gleiche bleiben. Uebrigens ergiebt sich schon manche Schattierung, wenn man in Preussen Regierungsbezirk für Regierungsbezirk abgeht.

Während für das ostpreussische Gebiet das Vorhandensein des Zweikindersystems mit einer Entschiedenheit, die nichts zu wünschen übrig lässt, in Abrede gestellt wird, und als fraglich nur bezeichnet wird, »ob nicht einzelne Beamtenfamilien davon inficiert sind«, oder die Aeusserung gethan wird, »in den höheren Ständen soll es hie und da vorhanden sein«, wird die Sache doch schon etwas anders, indem man in den pommerschen Regierungsbezirk Stettin eintritt. Von hier wird berichtet: »Dass Mittel zur Verhinderung des Kindersegens angewendet werden, kommt nur in sehr wenigen Gemeinden und dort ausnahmsweise vor; in einer sind es die Sachsengänger, in einer anderen kleine Beamten und auf Usedom und Wollin soll es häufiger, jedoch keineswegs allgemein in Fischerdörfern vorkommen, das sind jedenfalls dann die Folgen der Kultur, die alle Welt beleckt und die von den Fischern, die in jüngeren Jahren häufig Seefahrer waren, in den Hafenstädten gelernt ist.

Absolut unbekannt ist dann aber das Zweikindersystem, beziehungsweise auf dasselbe hinzielende Praktiken wieder auf dem Land in Posen, »nur etwa in den höheren Ständen fangen derartige Anschauungen an sich einzubürgern«, und in Nieder-Schlesien giebt es wohl ein oder einige Dörfer, wo die Bauern im Durchschnitt nur zwei Kinder haben, aber aus einer anderen Gemeinde des gleichen Gebiets wird freudig erklärt: »Fast nirgends wird der Kindersegen als Last angesehen, sondern, was das Wort bedeutet, als wirklicher Segen; es giebt mehrere

Frauen in der Gemeinde, die 14 Kinder geboren haben«. Gleich wird allerdings geklagt, dass sehr viele Kinder sterben, in einer Familie von 21 Kindern einer Mutter 13, in einer anderen von 14 Kindern 7, u. s. f. Aus Mittelschlesien heisst es: »Das Zweikindersystem herrscht hier nirgends«, und ebenso aus Oberschlesien: »Von Zweikindersystem kann nirgends die Rede sein.«

Gehen wir in die Mark hinüber, so hören wir wohl auch von hier aus der Niederlausitz: »Das Zweikindersystem ist als unbekannt anzunehmen«. Aber doch wird gleichzeitig mitgeteilt: »Mittel zur Verhinderung des Kindersegens werden in einem Oderdorfe angewandt.« Aus dem Regierungsbezirk Potsdam, östliche Hälfte, heisst es: »Das Zweikindersystem ist nicht üblich«. Aber auffallend wird gefunden, dass »alle Lehrer« zwei Kinder haben. Aus der westlichen Hälfte des gleichen Regierungsbezirks wird berichtet: »Das Zweikindersystem ist nicht üblich, obgleich hier und dort Einzelnes auf eine Verhinderung des Kindersegens hindeutet.« Allerdings wird dann gesagt: »Wenn bei den Bauern durchschnittlich weniger Kinder geboren werden, so ist auf keine künstliche Verhinderung zu schliessen, sondern die Ursache ist meist in der späten Heirat zu suchen.«

Im angrenzenden Königreich Sachsen ist die Kinderzahl normal, sowohl bei Bauern als auch bei Arbeitern, in manchen Familien ist ein grosser Kinderreichtum vorhanden, so dass Zweikindersystem durchaus als ausgeschlossen angesehen werden muss und auch die Anwendung von Mitteln zur Verhinderung des Kindersegens unbekannt zu sein scheint.

Trotzdem ist kaum zu übersehen, dass man allmählich in ein Gebiet eintritt, wo die Segnungen des Zweikindersystems nicht ganz unbekannt mehr sind. Zu dieser Auffassung wird man geführt, wenn man den Berichterstatter aus dem Regierungsbezirk Magdeburg der Provinz Sachsen die von den Pastoren eingelaufenen Antworten charakterisieren hört: »Die geringe Kinderzahl bei den Bauern wird mehrfach auffällig bemerkt. Viele scheuen sich einen Verdacht auszusprechen oder sind selbst unbekannt mit diesem System. Mit einem glatten Nein getrauen sich jedoch wenige zu antworten.« Aus dem Regierungsbezirk Merseburg heisst es: »Das Zweikindersystem ist bisher nicht üblich. Neuerdings scheint es sich in einzelnen Gemeinden bei Bauern einzubürgern.« Im Regierungsbezirk Erfurt bestätigen 3 von 24 Berichten sein Vorhandensein. Wo es besteht, soll auf Betreiben der Schwiegereltern, welche die vielen kleinen Kinder scheuen, Trennung der Eltern vom Bett stattfinden.

Interessant sind die Berichte aus Anhalt. Sie werden folgendermassen zusammengefasst: »Die Kinderzahl ist im Arbeiterstand normal,

im Bauernstand meist gering. Bei demselben scheint das Zweikindersystem bereits vielfach Eingang gefunden zu haben. 8 (von 22) Referenten meinen es behaupten zu sollen.« Ein Berichterstatter sagt: »Erfahrungsgemäss wird es teilweise geübt.« Er meint weiter: »Die Kenntnis stellt sich mir als eine unheilvolle Frucht des Krieges von 1870/71 dar. Fast ausnahmslos sinds Leute, die damals in der Linie gestanden haben, und deren klug gemachte Verwandte, die nur 1—2 Kinder haben!« Von anderer Seite aus dem gleichen Lande wird berichtet: »Viel Kinder zu haben ist »nicht Mode«. »Ich kenne keinen Bauern in näherer und weiterer Umgebung, der mehr als zwei Söhne hätte, höchstens in Ausnahmefällen noch eine Tochter, schon über das dritte Kind war eine meiner eingepfarrten Gutsbesitzersfrauen tief unglücklich.«

Auf dem Wege über Thüringen nach Hannover und Westfalen scheint man in ein Gebiet einzutreten, in welchem die Kenntnis des Zweikindersystems sich wieder als etwas geringer ausweist. Mit Bezug auf das nördliche Thüringen meint der Berichterstatter: »Von dem Zweikindersystem kann im allgemeinen nicht die Rede sein. Nur drei kleine Bauerndörfer im Bezirke Weimar und Neustadt weisen entschieden auf dieses System hin. In einem Dorfe bei Neustadt hat nur eine Bauernfamilie 3 Kinder, alle übrigen haben je 1, und zwar zum Teil schon in der zweiten Generation. In der Mehrzahl der Parochien weiss man aber offenbar von diesen Dingen wenig oder nichts«. Letzteres wird in sehr drastischer und hässlicher Weise illustriert durch die Aeusserung einer Arbeiterfrau im Altenburgischen, die 8 Kinder hatte »Bei uns sterbt kee sich Luder«. Dazu bemerkt der Referent: »Roh, aber ein Zeichen, dass man von Verhütung nichts weiss«. Im südlichen Thüringen ist das Zweikindersystem von 22 in die Enquête einbezogenen Orten in zweien bemerkt.

Während hier überall, wenn das Zweikindersystem auftritt, es sich auf vereinzelte Dörfer beschränkt, wird die Erscheinung etwas anders mit dem Eintritt ins Hannoversche. 7 Berichte aus dem Bezirke Hildesheim konstatieren im Bauernstand »meist nur zwei Kinder«. Trotzdem stellen die meisten Referenten das Vorhandensein des Zweikindersystems direkt in Abrede. Manche drücken sich vorsichtig aus: »Das kann man nicht gerade sagen« oder »Bei den Arbeitern jedenfalls nicht; ob aber bei den Bauern die genannte Zahl [2] Zufall oder Absicht ist, vermag ich nicht zu sagen; es ist aber nicht unmöglich, dass es Absicht ist.« Einige Referenten bezeugen das Vorkommen direkt: »In einzelnen Familien Zweikindersystem«. Hier also »in einigen Familien«. Das drückt die Verschiedenheit der Erscheinung hier gegen ihre Form weiter im Osten, wo einzelne Dörfer mit dem Zweikindersystem »behaftet« zu sein scheinen, aus.

Ganz ähnlich wie im Hildesheimischen liegen die Dinge in den Regierungsbezirken Lüneburg und Osnabrück: »Manche Eltern wollen nur 1 oder 2 Kinder. Aber das Zweikindersystem ist noch selten.« Und ebenso wird aus Stade und Aurich gemeldet: »Das Zweikindersystem hat hier noch keinen Eingang gefunden«, wozu aber ein Referent abschwächend hinzufügt: »Zur Verhinderung des Kindersegens behalten die Mütter die Kinder sehr lange, bis zu 3 Jahren an der Brust«. Westfalen hat gleiche Verhältnisse.

Einzelne Gemeinden als Träger des Zweikindersystems treten wieder auf, wenn man ein Stück nach Süden geht, gegen den Main hin. Aus Kurhessen hatten 30 Gemeinden Berichte geliefert. Das Zweikindersystem war nur in einer Gemeinde bei Frankfurt bekannt; dort wurde die Kinderzahl auf 2—3, manchmal auch nur 1 angegeben, wobei dies aber auf Bauernfamilien beschränkt erscheint. Ganz ähnlich konstatieren die 14 Referate aus Nassau das Vorhandensein des Zweikindersystems »in einer Gemeinde«.

Einigermaassen widersprechend lauten die Berichte, indem man an den Rhein kommt. In der rechtsrheinischen Rheinprovinz bezeichnen 4 Referenten das Zweikindersystem als nicht üblich, während es 1 Referent üblich nennt. Aus dem linksrheinischen Teile des Regierungsbezirks Coblenz und dem Regierungsbezirk Trier nennen es einige Berichte wieder nicht üblich, während andere Berichte ausdrücklich hervorheben, dass es in Uebung sei. Aus dem Regierungsbezirk Aachen hören wir zu unserem Erstaunen: »Das Zweikindersystem ist völlig unbekannt.« In Birkenfeld dagegen, welches wie man weiss nur eine Enclave im Regierungsbezirk Trier bildet, wird Zweikindersystem aus einzelnen Gemeinden bei den Bauern konstatiert. Ein Stück weiter nach Süden, in der Rheinpfalz, lauten die Antworten auf die Frage, ob das Zweikindersystem üblich sei, »recht bedenklich«. Nur ein Bericht hat auf diese Frage ein »Nein«. Von einer anderen Gemeinde wird gesagt: »Ja, das Zweikindersystem ist üblich.« In einer weiteren Gemeinde war das System bisher nicht üblich, wird es aber mehr und mehr.

Etwas ausführlicher sind die Meldungen aus Hessen-Darmstadt. Dass die absichtliche Beschränkung der Kinderzahl namentlich bei den Begüterten sehr häufig geübt wird, steht hier dem Berichterstatter ausser Zweifel, wenn auch das eigentliche Zweikindersystem auf einzelne Bezirke, Ortschaften, ja Familien beschränkt zu sein scheint. Als Mittel zur Verhütung des Kindersegens dient meistenteils langes, oft unvernünftig langes Stillen des vorigen Kindes seitens der Frau, dann aber namentlich — wie eine Antwort hervorhebt — Trennung der Eheleute vom Bett. Hier sind es die Grosseltern und besonders die

vielfach das Haus vollständig tyrannisierenden Grossmütter, die »wahre Cerberuswachsamkeit« entfalten und dabei mitunter eine ganz entsetzliche Gemütsrohheit an den Tag zu legen im Stande sind.

Gespannt wird man sein, die Verhältnisse in Elsass-Lothringen kennen zu lernen, nachdem dieses bis vor nicht langer Zeit ein Bestandteil des »klassischen« Landes des Zweikindersystems, Frankreich, gewesen ist. Ueber Elsass-Lothringen wird folgendermassen berichtet: »Das Zweikindersystem ist in Elsass-Lothringen zwar überall bekannt, wird aber praktisch nur in vereinzelten Dörfern und auch dort nur von den Reichen und Geizigen konsequent durchgeführt. Durch die Fragebogen wird die Wahrnehmung bestätigt, dass im Elsass diesem Verfahren häufiger gehuldigt wird als in dem ärmeren Lothringen. Doch besteht auch in dieser letzteren Gegend nicht ohne Absicht auf Einschränkung des Kindersegens allgemein die Sitte, dem Säugling solange als nur immer möglich die Mutterbrust zu reichen.«

Wir treten wieder den Weg nach dem Osten, nach dem rechtsrheinischen Süddeutschland an. Wie schon im Reichsland wird auch hier mit Bezug auf den Kinderreichtum der Familien der Unterschied von Reich und Arm aufgegriffen. Im Badischen Unterland gilt die Erfahrung, je reicher die Leute sind, desto weniger Kinder haben sie. Das Zweikindersystem ist nicht üblich, wohl aber wird erwähnt, dass man in sehr begüterten Familien oft nur eine geringe Ansahl von Kindern begehrt, damit der Besitz beisammen bleibe. Weniger scharf ausgeprägt sind diese Tendenzen im Oberland. Nur ein Beobachter erwähnt, dass die reichen Bauern seiner Gemeinde in der Regel blos zwei bis drei Kinder haben, um das Vermögen zusammenzuhalten.

Im Königreich Württemberg würde den vorliegenden Berichten zufolge hauptsächlich der nordöstliche Teil, der Jagstkreis, das Zweikindersystem oder diesem angenäherte Verhältnisse kennen. Während es aus dem Schwarzwaldkreis heisst: »Das Zweikindersystem ist nirgends üblich«, aus dem Donaukreise: »Das Zweikindersystem ist nirgends üblich«, und aus dem Neckarkreis: »Das Zweikindersystem droht von den Beamtenkreisen herabzudrücken zu den anderen Klassen«, wird aus dem Jagstkreise erklärt: »Dass das Zweikindersystem üblich wäre, kann von keinem Bericht behauptet werden; doch scheint in einzelnen Gegenden bei den reichen Bauern immerhin eine gewisse Annäherung an dieses System vorzuliegen.« Ein auffallender Unterschied zwischen der Kinderzahl der reicheren und ärmeren Bauern wird festgestellt von 3 aus 21 Berichten; nach 2 derselben ist die Durchschnittskinderzahl der ersteren halb so gross wie die der letzteren. Zu erklären wird dies gesucht aus dem Bestreben der reichen Bauern, einer Ueberschuldung des Hofes und Zersplitterung des Vermögens vorzubeugen.

Auf unserem Rundgang durch das deutsche Gebiet sind wir beim rechtsrheinischen Bayern angelangt. Welchen Charakter dieses Land in Hinsicht auf die uns interessierende Frage trägt, wurde eingangs kurz angedeutet. Das Zweikindersystem ist hier unbekannt. Etwas zweifelhaft sind blos Berichte aus Mittelfranken, und in Unterfranken wird Zweikindersystem aus einer von 11 beobachteten Gemeinden gemeldet. Aus dem Kreise Schwaben wird berichtet: »Die Gegend (sic!) ist sehr fruchtbar, Mütter von 14—18 Kindern und noch mehr sind häufig.«

Dies also die Ergebnisse der Enquête mit Bezug auf das Zweikindersystem. Da eine Uebersicht derselben bereits zu Anfang gegeben wurde, liegt nochmals an dieser Stelle bei Ihnen zu verweilen kein Anlass vor. Nur das mag wiederholt betont sein, dass es sich bei der Enquête um Ermittlung der geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse blos der evangelischen Landbewohner gehandelt hat. Nicht unmöglich wäre es, dass die katholische Bevölkerung mindestens strichweise ganz andere Gewohnheiten zeigte als die evangelische.

Nicht überall wird übrigens beschränkte Kinderzahl beim Bauer auf eigentliche Praktiken zurückzuführen sein. Ein Pastor aus den Mecklenburgischen Grossherzogtümern erklärt uns den auffallenden Umstand, dass die Bauern erheblich weniger Kinder haben als die Arbeiter, damit, dass bei ihnen vielfach, jedenfalls weit mehr als bei den Arbeitern, Verwandten-Heiraten geschlossen werden. In einer grossen Zahl von Fällen wird später Heirat die Schuld gegeben. Als ein weiterer Umstand, der reducierend auf die Fruchtbarkeit der Ehen wirke, wird, und zwar nicht etwa blos für Süddeutschland, die bei dem Bauer vielfach übliche »fette Kost« genannt.

Die ländliche Bevölkerung setzt sich im wesentlichen aus Bauern und landwirtschaftlichen Arbeitern zusammen. Die Ehen der Arbeiter sind reicher mit Kindern gesegnet als die der Bauern. Doch differenzieren sich die Verhältnisse auch hier und noch mehr als bei dem eben erörterten Thema der Beschränkungen der ehelichen Fruchtbarkeit. Folgende Ziffern werden — immer aus einer Anzahl Gemeinden der betreffenden Gebiete — berichtet:

	Bauern	Arbeiter
	haben Kinder	
Ost-Preussen	4,8	5,3
West-Preussen	4,6	5
Pommern	4,6	5,2
Mecklenburg	3,3	4,7
Schleswig-Holstein	4,6	4,8

	Bauern	Arbeiter
	haben Kinder	
Schlesien	$3\frac{2}{3}$—$5\frac{1}{5}$	$4\frac{1}{7}$—7
Posen	4,75	5,2
Mark Brandenburg	2—4	4,6—5
Provinz Sachsen	2-3 auch 3-4	»normal«, »mehr als die Bauern«
Konigreich Sachsen	»normal«	»normal«
Anhalt	»gering«	»normal«
Hannover	4—5, auch etwas mehr	4-5, auch etwas mehr
Braunschweig	3—4	5—6
Westfalen	4-5	5
Rheinprovinz	4	5—6
[Bezirke Köln und Achen unterschiedslos 4]		
Thüringen	3—4	5
Kurhessen	kein Unterschied	
Nassau	3,5	4,5
Hessen-Darmstadt	»bei den Arbeitern mehr«	
Rheinpfalz	3—5	3-6
Elsass-Lothringen	3	5
Baden-Oberland	4-5	5-6
Baden-Unterland	Ehen im allgem. kinderreich	4—6, ja 6-8
Württemberg:		
Neckar- und Schwarzwaldkreis	gleichmässig 4—5—6	
Donaukreis	6-7, oft über 10	
Jagstkreis	gleichmässig 5,5	
Bayern:		
Oberfranken	3-6	4-7
Oberpfalz	gleichmässig 5—7	
Mittelfranken	5-8	4—6
Unterfranken	4—6	3—4
Schwaben	5-8	3—6.

Diesen Ziffern ist zu entnehmen, dass in Norddeutschland nahezu überall der Bauer weniger Kinder hat als der Arbeiter. Immerhin giebt es im Süden und Westen dieses Gebiets Provinzen und Staaten, wo Arbeiter- und Bauernehen von ziemlich gleicher Fruchtbarkeit sind. So, wie es scheint, in Königreich Sachsen, in der Provinz Hannover, in Kurhessen, in den Regierungsbezirken Köln und Aachen der Rheinprovinz. Anders als in Norddeutschland sind die Verhältnisse in Süddeutschland geartet. Elsass-Lothringen und das Badische Oberland zeigen wohl ziemlich das norddeutsche Verhältniss, aber im übrigen wird in Süddeutschland die Zahl der Kinder bei dem Bauer entweder so hoch wie beim Arbeiter angegeben, oder — siehe Bayern — sogar höher. Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben bilden infolgedessen ein Gebiet von ganz besonderem Charakter.

Skizzen zur Geschichte des Wirtschaftsstaats und der Gesellschaft in Russland.

Von

Professor **Boris Minzès** in Sofia.

II.

Die das vorige Mal mitgeteilte Skizze hat uns mit dem Material bekannt gemacht, aus welchem das Gebäude der russischen social-politischen Ordnung errichtet wurde. Jetzt wollen wir zum Bau selbst übergehen. Der Stil der gesellschaftlichen architektonischen Formen findet sich in engster Abhängigkeit von der Qualität des beim Bau verwendeten Stoffs. Da wir aber bereits die primitive Einfachheit der Grundlagen des russischen ökonomischen Lebens kennen, so können wir von der russischen gesellschaftlichen Organisation keine Komplizirtheit und Vollendung erwarten. »Die primitive Form der alten ökonomischen Ordnung erfordert auch, dass wir bei der weiteren Darstellung zuerst die Staatsorganisation und dann erst die der socialen Ordnung behandeln. Anders würden wir freilich verfahren, müssten wir die Kulturgeschichte eines westeuropäischen Staates untersuchen. In Russland hatte der Staat einen ungeheuren Einfluss auf die gesellschaftliche Organisation. Nicht so in Westeuropa, wo die Gesellschaft so zu sagen von innen, organisch, von den niedrigsten Stockwerken aufwärts gebaut wurde, und wo im steten Kampf mit Einzelinteressen, Ständen, Privilegien u. dgl. der siegreiche Staat allmählich erstarkte.« In Russland ging der historische Prozess in diametral entgegengesetzter Richtung, von oben nach unten. Die fürstliche Gewalt steht an der Spitze der Staatsorganisation, allmählich gelingt es ihr der fluktuirenden Wandertriebe der Bevölkerung Herr zu werden. Die Staatsgewalt bemächtigt sich zuerst der Grundherren, bindet sie an ein bestimmtes Gebiet und durch diese werden erst dann die Bauern an die Scholle gefesselt. Bei diesem historischen Staatsbau fiel der Regierung die Architektenfunktion zu. Sie hatte, die Bojaren etwa ausgenommen, keinen Kampf mit Privilegien von Einzelpersonen und socialen Körperschaften zu bestehen. Sie war es, die gerade von Staatswegen einen bevorzugten, dafür auch bevormundeten Stand ins Leben rief. Und erst in der letzten Zeit begannen die russischen socialen Gruppen Zeichen inneren Lebens zu geben und einen Hang zur Selbstständigkeit an den Tag zu legen, wodurch sie bei der Centralgewalt sofort Misstrauen hervorriefen. Worin liegen aber die

Gründe dieser Eigenthümlichkeiten des russischen Staatswesens? »Die Hälfte der Antwort können wir dem Obengesagten entnehmen. Der russische Staat war stärker als die Gesellschaft, weil es der Entwicklung der materiellen Interessen nicht gelungen war, die Gesellschaft in politisch festgefügte Gruppen einzuteilen, wie dies in Westeuropa unter dem Einfluss des erbitterten ökonomischen Kampfes geschehen war. Dies ist aber, wie gesagt, nur eine halbe Antwort. Das niedrige Niveau von Russlands ökonomischer Entwicklung erklärt uns zwar die Schwäche der alten ständischen Elemente ausreichend, doch erhellt daraus nicht, warum es dem Staate gelungen war, sich mächtig zu entfalten und die Oberhand zu gewinnen, bevor die politische Macht der Stände zur Entfaltung kam. Und weiter: Unter welchen Bedingungen konnte ein ökonomisch zurückgebliebenes Land das Bedürfnis nach einer starken gesellschaftlichen Organisation verspüren? Die Bedingungen müssen wir ausserhalb der inneren organischen Entwicklung des russischen gesellschaftlichen Lebens suchen. Die russische Staatsorganisation war durch den Selbstverteidigungs- und Selbsterhaltungstrieb bedingt. Die äusserlichen Verhältnisse: die beunruhigende Haltung der in ihre Bestandteile zerfallenden »goldnen Horde« und die siegreiche agressive Politik des Litthauer Nachbars machte die Diktatur des Moskauer Staates, der sich am Ende des XV. Jahrhunderts in ein Heereslager verwandelte, zu einer Lebensbedingung. Das Heer und die Finanzen fesseln die ganze Aufmerksamkeit der Regierung. In Anbetracht der immer mehr wachsenden Ausgaben für die militärtechnische Reformen werden stets im ganzen System der Staatsorganisation durchgreifende Aenderungen vorgenommen, besonders seit dem XV. Jahrhundert, seit der Einführung des Söldnerheeres. Es werden im XVI. Jahrhundert die ersten regulären Abgaben, so die Salpeter-, resp. Pulver-, die Hackenbüchsensteuer u. s. w. eingeführt, und mit jedem Jahrhundert, besonders seit Peter dem Grossen mehren sie die Steuern immer stärker. In einem Stücke fand ein ausschlaggebender Umschwung statt. Die Defensivstellung des russischen Staats ging in eine stets agressiver werdende Expansionstendenz über.

Die Entwicklung der russischen innerpolitischen Institute und der Ständeorganisation, all dies war ein Ausfluss der rasch wachsenden Kriegs- und Finanzbedürfnisse der Regierung. In Europa führte man sonst das System der direkten Steuern erst dann ein, als man ein ständiges Heer haben musste. In Russland hatte man zu direkten Steuern früher Zuflucht genommen, als sich ein ständiges Heer und eine ständige Steuerzahlerklasse ausgebildet hatte. So musste sich die Regierung darauf verlegen, eine solche Klasse zu schaffen. Das System der direkten Steuern wirkte organisirend, indem die fluktuirenden Bevölkerungselemente, der pünktlichen Steuererhebung halber, an einen festen Sitz

gebunden werden mussten. Die gegenseitige Haftpflicht, ein Armutszeugnis für das ganze noch heutzutage fortexistirende Steuersystem, stammt wahrscheinlich aus der Zeit des Tatarenjoches. Und somit ist die Steuergrundzelle, das steuerpflichtige Grundstück, auf dem ein proportioneller Bruchteil der Gesamtstaatsabgaben einer Gemeinde lastet, von Alters her auch die Zelle der russischen Staatsorganisation.

Wie gross die Steuern sind, sieht man aus dem Umstande, dass ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung grössere Abgaben zahlt, als sie Einkommen vom Ackerbau gewinnt. In den Nebengewerben muss der Landmann seine wirtschaftliche Rettung suchen. Der unermessliche Steuerdruck wird so der Hauptschöpfer der unter Russlands Landbevölkerung so verbreiteten Hausindustrie, die also kein Ergebnis organischer volkswirtschaftlicher Entwicklung, sondern künstlicher Ausseneinwirkungen ist. Auch Verwaltungsinstitute und administrative Einteilung wurden durch staats-finanzielle Rücksichten hervorgerufen. Erst während der Regierung Iwan des Schrecklichen wurde der Zarenschatz von dem des Staates gesondert. Zu gleicher Zeit begann eine rein künstliche administrative Gliederung des durch stetige Eroberungen immer grösser gewordenen Staatsgebietes: den geographischen Rücksichten und der geschichtlichen Zusammengehörigkeit der annektirten Provinzen wird keine Rechenschaft getragen. »Die russische Geschichte zeitigte keine dauerhaften Lokalbande, keine Provinzialorganisation. Kaum wurden die eroberten Gebiete an Moskau angegliedert, zerfielen sie sofort in ihre Atome, aus welchen die Regierung nach Belieben administrative Kreise schnitt. Anfangs beschränkte sich die Centralregierung darauf, jedes solche Atom von seinem Nachbar zu trennen und die Verwaltungsfäden direkt mit dem Centrum zu verknüpfen«. Erst unter Peter dem Grossen wurde aus militärisch-finanziellen Rücksichten eine gewissermassen einheitliche Einteilung in Gouvernements durchgeführt.

Der einzige Beamtenmusterstaat war damals Schweden, denn überall sonst hatten feudale Einrichtungen ihre Vorrechte mehr oder minder bewahrt, — und nach Schwedens lockenden Vorbild führte Peter der Grosse im Centrum des Staates »Kollegien« ein, das Land wurde in »Provinzen« eingeteilt und daselbst eine einheitliche finanzielle, administrative und gerichtliche Organisation durchgeführt. Indessen, hätte die Regierung dem schwedischen Muster treu bleiben wollen, so würde ihr schon die Administration Livlands mehr gekostet haben, als früher die ganze Verwaltung Russlands. Für das arme Land war jene Verwaltung also zu kostspielig und aus Sparsamkeitsgründen »vereinfachte« man den Verwaltungsmechanismus wieder derart, dass er an jedem Wert verlor. Nach Peters Tode blieb nur noch übrig, einen Schritt nach rückwärts zu machen und mit den Neuerungen war es zum allergrössten Teil aus.

Erst Dank der allmählichen Vermehrung der Bevölkerungszahl und der Entfaltung des volkswirtschaftlichen Lebens machte man unter Katharina II. einen energischen Schritt vorwärts, was besonders in der Organisation der Gouvernements zu Tage trat, welche Reform sich zum Hauptziel stellte, die Verwaltungsorgane mit der Bevölkerung in nähere Beziehung zu bringen und die Rechtspflege von der Administration zu trennen. Auch begannen neben den Staatsbeamten Vertreter der lokalen adligen Körperschaften eine gewisse Rolle zu spielen, wodurch der Anfang der lokalen Selbstverwaltung gemacht war. Hierdurch wurden die an der Spitze der Provinzialverwaltung stehenden Centralorgane überflüssig, was zu deren Reform unter Alexander I. führte: der Senat erhielt die Funktion der höchsten Gerichtsinstanz, die Kollegien wurden durch Minister ersetzt, der Staatsrat wurde zum »gesetzgebenden« Organ, obwohl sich die Zarengewalt die unumschränkte Befugnis auch in Sachen der Gesetzgebung vorbehielt. So finden wir bei Prof. Romanovič-Slavatinskij (System des russischen Staatsrechts in seiner historisch-dogmatischen Entwicklung) eine statistische Zusammenstellung, wonach von 242 Fällen von Meinungsverschiedenheit Alexander I. 83 Mal der Ansicht der Minderheit, in vier Fällen sogar der Meinung von einzelnen Mitgliedern des Staatsrats Gesetzeskraft verlieh. Doch auch ohne sich mit dieser gesetzgebenden Körperschaft zu beraten, erliessen die Zaren Gesetze, besonders seitdem das »Komitee der Minister« den Staatsrat in den Hintergrund geschoben hatte. —

Die unumschränkte Zarengewalt und die durch gegenseitige Haftpflicht ökonomisch unterjochten Gemeinden sind die zwei Ecksteine des russischen historischen Lebens. Diese zwei Ecksteine, bedingt und hervorgerufen durch die spezifische russische Ständegliederung resp. Abwesenheit desselben, standen stets in unmittelbarer Berührung, wogegen in Westeuropa zwischen Krone und Volk Feudalherren mit ihren territorialen und sonstigen Prärogativen bald als mächtige Centripetalkräfte, bald als bedrohliche Centrifugalmächte einen oft ausschlaggebenden Einfluss auf die Entwicklung der Staatsorganisation ausübten. Im Kampfe mit den Ständen siegte zwar in Westeuropa die centrale Staatsgewalt, sie musste aber den Ständen bedeutende Rechte einräumen. Ganz anders in Russland! Der ertragreiche Grund und Boden war für den westeuropäischen Grundherrn ein lockendes Besitzobjekt, welches ihm auch politische Macht verschaffte. Dem war auch so in Südrussland. In Nord- und Westrussland aber, wo die ökonomischen Verhältnisse höchst primitiv, kümmerlich waren, pflegte der Bojare seinen Herrschaftssitz zu verlassen und sich in den Dienst irgend eines Fürsten um so williger zu begeben, als er zu Hause weit davon entfernt war, die unbeschränkte Rolle eines westländischen Feudalherrn spielen zu können, da sich die

fürstlichen Beamten und Sbirren um seine fraglichen Machtbefugnisse sehr wenig kümmerten. Als Staatsbeamter behielt der Bojare die ihm vom Fürsten verbürgten Einnahmen aus seinen Gütern und ausserdem erwarb er neue Rechte, hiermit auch neue Quellen von Reichthum und Macht. Also verstand es die Regierung, diese Grundherrenklasse geschickt zu gewinnen und ebenso energisch an den Staatsdienst wie den Bauer an den steuerpflichtigen Frohnacker zu binden. Der Grundherr befriedigte das militärische, der Landmann das finanzielle Bedürfnis des Staatskörpers. Wohl gab es eine für die Bildung einer Aristokratie wie es scheint berufene Klasse, — die von der Moskauer Regierung besiegten Teilfürsten; indes gelang es der rücksichtslosen Politik des grausamen Iwans diese teils gänzlich auszurotten, teils der Zarengewalt zu unterjochen. Die meisten Erbgüter dieser rücksichtslos vertilgten Teilfürstenfamilien kamen in den Besitz des Zaren. Und was sonst von solchen Güterkomplexen hätte erhalten werden können, wurde durch die Sitte gleicher Erbschaftsteilung allmählich zerbröckelt oder in frommer Hingebung der toten Hand vermacht.

Ein Standesbewusstsein konnte beim russischen Adel aber keine Wurzel fassen, da sich die um Gunst und hohe Anstellungen buhlenden Bojaren gegenseitig bekämpften und aufrieben. Diese Bojarenfehden fanden auch in ein und derselben Familie statt; nicht die Bedeutung der Familie, des Geschlechts, sondern die Rangstufe jedes Einzelnen in Diensten des Zaren war ausschlaggebend, und der Bojarensohn konnte sich für etwas höheres als sein Vater halten, falls ihm durch den Alleinherrscher eine grössere Gunst zu Teil geworden war. Dies verstand aber die Regierung geschickt auszubeuten.

Der hohe Dienst, die Rolle der adligen Garde bei den Thronumwälzungen des XVIII. Jahrhunderts flösste dem Adel Selbstbewusstsein ein. Unter Katharina II. wurde er der Verpflichtung, den Kriegsdienst zu leisten, enthoben, er behielt aber dennoch seine ökonomischen Vorrechte. Unter dieser Kaiserin erst organisierte sich der Stand und bekam die führende Rolle in der Provinzialverwaltung. Auch seine materielle Macht erstarkte: so beschenkte ihn Katharina mit 800000 »Seelen« d. i. mit 23 400 in jedem Regierungsjahr und diese jährliche Durchschnittszahl stieg während Pauls Regierung bis auf 120 000. Dem Aufstieg folgte wieder ein Niedergang. Die vom Adel angehäuften Schätze lagen in den Truhen, wogegen die Landwirtschaft ohne Kapitalien betrieben wurde und der Wert des Grund und Bodens war, wie immer, nach der Zahl der an ihn gefesselten leibeignen »Seelen« geschätzt. Die Verschwendungssucht brachte diese unproduktiven Gelder in Bewegung, was zum ökonomischen Ruin des privilegierten Adels führte. Zwar stieg der Wert der »Seelen« von 90 Rubel per Stück im Anfange

bis auf 500 Rubel am Ende des XVIII. Jahrhunderts. Von diesem Wachstum des Reichtums profitierte der Adel aber nur um noch verschwenderischer zu leben. Die Teilung der Erbgüter diente auch hier nicht wenig zur Zerbröckelung grösserer Güterkomplexe, mithin zur Verarmung des Adels, und der in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts organisierte Kredit that ein weiteres dazu, da der Adel zu ihm für nichts weniger als landwirtschaftliche Zwecke Zuflucht zu nehmen pflegte. Zur Zeit der Bauernbefreiung waren von den elf Millionen Leibeignen männlichen Geschlechts sieben Millionen, d. i. 65½ pCt. verpfändet. Zwar brachte die Bauernbefreiung dem Adel genug Gelder und neue Geldprivilegien ein, doch der freien Konkurrenz erwies er sich nicht gewachsen. Und seitdem werden die Adelsgüter in stets zunehmender Zahl entweder versteigert oder freiwillig verkauft. Vor der Bauernbefreiung besass der Adel 105 Millionen Desjatinen, nach der Befreiung blieben in seinem Besitz 78 Millionen, der Rest ist für eine entsprechende Entschädigung in den Besitz der Bauern übergegangen. Im Jahre 1892 fanden sich in Händen des Adels nur 57 Millionen; er verlor also im Laufe von 30 Jahren 25 pCt. seiner Güter. Dieser Prozess hält noch an, 1893 verlor der Adel 1 Million Desjatinen, wovon der Bauern- und der Bürgerstand je eine Hälfte erwarb. Auch im Gerichtswesen, Militärdienst, in der Lokalverwaltung u. s. w. wurde die privilegierte Sonderstellung des Adels entweder ganz aufgehoben oder stark gelockert. Die neuesten Palliativmassregeln der Regierung, dem Adelsstand neue Lebenskräfte einzuhauchen, können ihn wirtschaftlich nicht retten.

Auch der Entwicklungsprozess des Bürgerstandes weist in Russland, im Vergleich zu Westeuropa, eigenartige Erscheinungsformen auf. In ganz Europa war die Stadt in ihrem historischen Werden ein Entwicklungsprodukt des ökonomischen kaufmännisch-industriellen Gesellschaftslebens. Im Kampfe mit dem Feudalismus zu einer Korporation ausgebildet, machte sich der Bürgerstand zum Träger der bürgerlichen Gleichheit und — Freiheit: »die Stadtluft macht den Menschen frei«. Eben diesen städtischen Formen entnahm die mittelalterliche Monarchie politische Ideen. Die Stadt wurde zum Mittelpunkt der volkswirtschaftlichen und geistigen Fortschritts. Die Geschichte der russischen Stadt ist ganz anders. Die letztere ist kein Produkt innerer ökonomischer Entwicklung. Das russische Wort »Gorod« (die Stadt, buchstäblich: Umzäunung) behielt bis ins XVIII. Jahrhundert seine ursprüngliche Bedeutung. Die russische Stadt war vor allem ein Centralpunkt für die Civil- uud Militärverwaltung. Je jüngeren Datums eine Stadt ist, umso mehr treten bei ihrer Gründung militärische Interessen hervor, — in dieser Hinsicht bildet selbst Moskau keine Ausnahme. Der schwache Entwicklungsprozess der Städte war für das Entstehen korporativen Be-

wusstseins höchst ungünstig und wo wir irgend welche Anläufe zur Organisation der Bürgerschaft finden, war es Ausfluss von Regierungsmassnahmen. Im XVI. Jahrhundert war die Stadtbevölkerung in zwei Gruppen geteilt: die »ackerbau-« und die »handelstreibende«. Es waren nur finanzielle Interessen der Regierung, die gegenseitige Haftpflicht in Steuersachen, durch welche die Mitglieder dieser Gruppen an einander geschmiedet wurden. Auch die Regierung war es, die die ersten Unterschiede zwischen Dorf und Stadt ins Leben rief, als sie die reichere Stadtbevölkerung anders als die ärmere zu besteuern begonnen hatte. Aus Rücksichten pünktlicher Steuereinziehung verwandelte die Regierung die Besteuerung des städtischen Grundbesitzers in die der Einwohner selbst, und die Bürger wurden an die städtische Scholle zwangsweise gebunden. Hierdurch, also wieder durch Verwaltungsmassregeln, wurde ein stetiger Bürgerstand geschaffen. In diesem Stande bildete sich eine reichere Schicht heraus. Die Regierung bemächtigte sich derselben von staatswegen und schuf aus ihm eine neue Sonderklasse. Die reichsten Kaufleute hiessen »Gäste«. Sobald ein Provinzialkaufmann reich wurde, versetzte ihn die Regierung nach Moskau und spannte ihn in das Joch des Staatsdienstes ein. So konnte sich in der Provinz ein reicher und unabhängiger Bürgerstand nicht bilden. Der »Dienst« aber, der den »Gästen« auferlegt wurde, war sehr schwer und verantwortlich. Es wurde ihnen die Erhebung der wichtigsten Steuern anvertraut, was man »getreuer Dienst« nannte. Die »Gäste« hafteten mit ihrem ganzen Vermögen, genossen aber dafür gewisse Privilegien. Auch die Anfänge der municipalen Selbstverwaltung hängen mit diesem »getreuen Dienst« zusammen, da dessen Vertretern die städtische Verwaltung allmählich anvertraut wurde. Die Bestrebungen Katharinas, durch Einführung mittelalterlicher Municipalinstitute, »Gilden und Zünfte«, einen kräftigen Bürgerstand zu schaffen, trugen keine Früchte. Erst die Reform des Jahres 1870 hauchte der municipalen Selbstverwaltung etwas Leben ein. Die Macht des Kapitals und des Wissens trägt jetzt zur Bildung eines Bürgerstandes nicht wenig bei, doch in keinem Zusammenhang mit der historischen Vergangenheit.

Auch die socialpolitische Rolle von Russlands Landbevölkerung zeichnet sich durch Besonderheiten aus, die sie von der westeuropäischen grundverschieden erscheinen lassen. Russlands Landbevölkerung macht 80 pCt. der Gesamtbevölkerung aus. Von all denjenigen, die in Russland vom Ertrage des Grund und Bodens leben, sind nur ½ Million Privatgrundbesitzer, von ihnen mehr als die Hälfte Bauern. Dieser ½ Million gehört ein Viertel der gesamten kulturfähigen Fläche. Der Kollektivbesitz der Landgemeinden erstreckt sich auf ¾ der Gesamtfläche; der Rest, vorzüglich Waldungen sind Staats- resp. Do-

mänengüter. Der Socialgeschichte Westeuropas ist in ihren ersten Stadien der Verfall der Kollektivformen von bäuerlichem Grundbesitz eigentümlich. In Russland finden wir die Kollektivform. Die russische Dorfgemeinde ist eine von staatswegen künstlich geschaffene Bauernorganisation mit gegenseitiger Haftpflicht für die Steuer. Die rein wirtschaftliche Funktion der Dorfgemeinde, wie z. B. die periodische Verteilung der Aecker unter den Mitgliedern, ist erst eine spätere Erscheinung. Dieses agrarpolitische System, welches sogar althergebrachte Grundbesitzrechte von Bauern-Eigentümern zu Gunsten des kollektiven Gemeindebesitzes zu nichte machte, konnte nur, wenn der Grundsatz galt, dass Russlands gesamter Grund und Boden von rechtswegen dem Staate, resp. den »Seelenbesitzern« gehöre, zu einer so durchschlagenden, alles gewaltsam umwälzenden Geltung kommen. Erst nach der Bauernbefreiung wurde es den Bauern gesetzlich gestattet, ihre einzelnen Grundstücke von der Dorfgemeinde abzulösen und dann auch zu veräussern. Und von dieser Mobilisirungsfreiheit begannen die Bauern Gebrauch zu machen. Um diesem Prozess Einhalt zu thun, nimmt die Regierung in der letzten Zeit zu gesetzlichen Präventivschutzmitteln Zuflucht und ist bestrebt, die Dorfgemeindeverhältnisse rationeller zu regeln.

* * *

Was wir aus Miljukovs Untersuchungen ersehen haben, ist der ausschlaggebende Einfluss der Centralregierung. Wir sehen socialpolitische Gebilde, wie Städte, Stände, Gemeindegrundbesitz etc. entstehen und sich entwickeln nicht als Ausfluss innerer organischer materieller Evolutionsfaktoren, sondern als Produkte von aussen her künstlich einwirkender politisch-administrativer Kräften, unter dem zielbewussten Handeln der Regierung, die das volks- und staatswirtschaftliche Thun und Lassen nach planmässigem Gutdünken und kraft autokratischer Gewalt umzumodeln verstand.

Der zweite, der Kirche und der Schule gewidmete Band Miljukovs, ist nicht weniger originell, ja in manchem übertrifft er den ersten. Er gewährt uns einen tiefen Einblick in die innere Welt des russischen Volkes, in seine Denkweise, Gefühle, Glaubensbekenntnisse u. dgl. Doch steht er in keinem engen Zusammenhang mit dem ersten, was wohl Miljukovs schwächste und zugleich stärkste Seite ist. Dies fühlte der Verfasser selbst, wie aus dem Vorwort zum ersten, und weiter zum zweiten Bande hervorgeht. Er sagt daselbst: Ob die Entwicklung des geistigen Prinzips die Basis der Geschichte sei, wie man früher anzunehmen pflegte, oder die Evolution der materiellen Seite des Volkslebens, welche Ansicht jetzt zur Vorherrschaft gelange, — diese Frage laufe auf eine einseitige Erklärung der Geschichte hinaus und sei nichts weniger als fruchtbringend. »Wir müssen selbstverständlich einfachere Erscheinungen

der gesellschaftlichen Entwicklung von komplizierteren unterscheiden; jedoch den Versuch, alle Seiten der geschichtlichen Evolution (die ökonomische, sociale, geistige, religiöse etc.) von einer abzuleiten, halten wir für erfolglos.« »In der menschlichen Psyche erscheinen diese Verhältnisse so differenziert, dass der Historiker auf jede Hoffnung, sie alle auf eine ursprüngliche Einheit zurückzuführen, verzichten muss«.

Dies das allgemeine geschichtsphilosophische Ergebnis von Miljukovs Arbeit, deren Wert wir übrigens nicht in diesem, sondern in den speciellen Darlegungen, aus denen wir einen knappen Auszug gegeben haben, sehen. Mit Bezug auf sie darf wohl ausgesprochen werden, dass sie eine Fülle neuer, dem westeuropäischen Forscher fremder und höchst überraschender Resultate bieten.

SOCIALPOLITIK

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich.

I.

Das statistische Departement im österreichischen Handelsministerium befasste sich (auf Grund einer Resolution des Abgeordnetenhauses vom 16. Juli 1895) vom zweiten Halbjahr 1896 an bis tief in das Jahr 1897 hinein mit einer Untersuchung der in Oesterreich auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung bestehenden Institutionen; als Resultat seiner Thätigkeit erschien kürzlich »Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich« (Wien, Verlag Alfred Hölder 1898). Dieses stattliche Werk ist weniger bedeutsam durch die Sicherheit und den Umfang seines Zahlenmaterials; entsprehhend der zahlenmässig schwer fassbaren Natur des Gegenstandes und der geringen Beobachtung, welchen er bis in die letzte Zeit von seiten der staatlichen und communalen Verwaltungen Oesterreichs gefunden hat, beruht sein Hauptwert vielmehr auf der eingehenden, mittels historischer Berichte vertieften Beschreibung des gegenwärtigen Standes der Dinge und auf einer die verschiedensten europäischen und überseeischen Staaten umfassenden Darstellung des im Auslande vorgekehrten.

Ueber die verschiedenen Formen der Arbeitsvermittlung in neuerer und älterer Zeit, (gewerbsmässige Dienst- und Stellenvermittlung, jene der gewerblichen Genossenschaften, der Vereine im allgemeinen, sowie der Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine im besonderen, der Naturalverpflegsstationen und anderer öffentlicher und privater Anstalten Arbeitsvermittlung durch Zeitungsinserate) gibt das officielle Werk, an dessen Zustandekommen die Beamten des Handelsministeriums, wie der statistischen Centralkommission, die Handelskammern wie die politischen Landesstellen betheiligt waren, ausführliche Berichte. Hier mag folgende Frage auf Grund des vorliegenden reichen Materials Erörterung finden: Welche Rolle in der Gegenwart nnd welche Aussichten für die Zukunft kommen den auf freier Selbsthilfe beruhenden Arbeitsvermittlungseinrichtungen der Gewerkvereine zu?

Die Arbeitsvermittlung der Gewerkvereine nimmt unter den übrigen Formen dieser socialpolitisch so wichtigen Thätigkeit eine singuläre Stellung ein. Sie ist ihnen in erster Linie weder die Erfüllung einer humanitären Forderung, wie den meisten Vereinen und Anstalten, welche den Arbeitsnachweis zum Haupt- oder Nebenzweck haben, noch eine Ergänzung der

Armenpflege, wie den Naturalverpflegsstationen und den meisten communalen Anstalten (auch der soeben begründeten Wiener), noch viel weniger ein Geschäft, wie den gewerbsmässigen Arbeitsvermittlern, die übrigens in Oesterreich hauptsächlich Gesindevermittlung betreiben; die Arbeitsvermittlung ist den Gewerkvereinen vielmehr das Centrum der Unterstützungsthätigkeit, welche sie ihren einzelnen Mitgliedern angedeihen lassen. Ihre möglichst energische Durchführung und Monopolisierung für das betreffende Gewerbe ist jedem Gewerkvereine eine Lebensfrage; jede andere Form, die nicht etwa eine Zusammenfassung der localen Gewerkvereine durch eine öffentliche Autorität (wie die Pariser Arbeitsbörse, die Mailänder Arbeitskammer) oder eine der seltenen freien Verbindungen der Arbeitervereine mit Unternehmerassociationen (wie der Arbeitsvermittlungs-Vereinsverband in Köln) ist, erfüllt sie leicht mit Misstrauen und wird dann von ihnen durch passiven und activen Widerstand so viel als möglich auf die Vermittlung von Dienstboten und ungelernten, unorganisierten Arbeitern beschränkt.

Eine möglichst ausnahmslos von allen Mitgliedern des Gewerkvereins, ja sogar von allen Arbeitsnehmern des betreffenden Gewerbszweiges benützte Arbeitsvermittlung ist ihnen schon wegen der Kontrole der Arbeitslosenunterstützungen und zur planmässigen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit überhaupt unentbehrlich. Der Anspruch auf Arbeitslosen- oder Reiseunterstütsung wird — abgesehen von den üblichen Karenzfristen — durch die Meldung bei der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung erhoben. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung geht dem sie Geniessenden verloren, wenn er nicht die Nachfrage um Arbeit bei der Arbeitsvermittlung einmal oder mehrmals in der Woche, je nach dem Reglement der betreffenden Gewerkschaft, wiederholt. Dieser obliegt es, wie sich die Instruction für Arbeitsvermittlung des kräftigen Verbandes der Eisen- und Metallarbeiter Oesterreichs ausdrückt »die Arbeitslosigkeit der Genossen zu einer so kurzen als möglich zu machen« und dadurch auch die Unterstützungslasten des Vereins möglichst niedrig zu gestalten. Dies geschieht insbesondere durch folgende Massregeln:

1) Durch die Arbeitsvermittlung nach der Tour, d. h. der am längsten als arbeitslos vorgemerkte erhält zuerst jene angemeldeten Arbeitsangebote zugewiesen, denen er seiner Leistungsfähigkeit nach gewachsen ist. Dieses System ist um so konsequenter durchgeführt, je stärker der betreffende Gewerkverein bezw. Gewerkvereinsverband ist, so dass manche Arbeitsvermittlungen (z. B. jene der Futteralmacher Niederösterreichs) Ansuchen eines Arbeitgebers um eine bestimmte, dem Namen nach genannte Person nicht berücksichtigen, sondern seine Adresse dem zunächst Angemeldeten ausfolgen, während andere, minder strenge, dem Arbeitgeber das Recht zugestehen unter mehreren zunächst Eingetragenen zu wählen (so der Verein der Kupferschmiede Oesterreichs unter den drei zuerst im Nachweise Eingetragenen).

2) Durch das Streben nach Centralisierung des Arbeitsnachweises für den ganzen Staat, so dass die durch locale Arbeitsgesuche nicht gedeckten Arbeitsangebote, bezw. der umgekehrte Fall, der Centrale in Wien zur Besorgung überwiesen werden, wie es bei den Buchdruckern und bei der Union der Glas- und keramischen Arbeiter der Fall ist.

3) Durch die Sperrung der Arbeitsvermittlung für einzelne Betriebe oder Orte. Diese Massregel hat bei den meisten Vereinen einen offensiven

Charakter. Es sollen hierdurch Unternehmer mit unangemessen niedrigen Löhnen oder ausgedehnten Arbeitszeiten oder mit sanitär bedenklichen Werkseinrichtungen durch Abhaltung der bei den Gewerkvereinen conzentrierten besser qualificierten Arbeiter mürbe gemacht oder ausgebrochene Strikes direkt unterstützt werden. Bei einem Gewerkverein, der in so hohem Grade fast alle Arbeitnehmer aufgenommen hat, wie jener der Buchdrucker, wird sogar bei einer lokalen Arbeitslosigkeit von mehr als zehn Procent der Genossen von der Centrale aus die Sperre als präventive Massregel verhängt. Doch ist dieser Verein der einzige in Oesterreich, dessen hochentwickelte Organisation ihn zu einer so klaren Uebersicht über die Verhältnisse des Arbeitsmarktes seiner Branche befähigt.

4) Durch die Abschliessung des Arbeitsvertrages unter Kontrole der Arbeitsvermittlung. Dieser Punkt ist im Reglement der stramm organisierten Bildhauer und Giesser Oesterreichs besonders ausführlich behandelt: Der Arbeitsvermittler hat sich zu vergewissern, sei es durch eine schriftliche Erklärung des Principals, sei es durch eine Mittheilung eines provinzialen Bildhauervereins, ob die betreffende Unternehmung eine angemessene Arbeitszeit und entsprechende Löhne eingeführt hat; wenn dies nicht der Fall ist, so sind Offerten solcher Arbeitgeber nicht zu berücksichtigen. Aehnliche Bestimmungen trifft die Union der Glas- und keramischen Arbeiter Oesterreich-Ungarns. Der am kräftigsten entwickelte Verband der Buchdrucker ersetzt die vagen Bestimmungen der Arbeitszeit- und Löhne wie »angemessen« oder »entsprechend« durch die Bezeichnung »tarifmässig« d. h. den 1896 mit den Principalen in ganz Oesterreich getroffenen Abmachungen entsprechend.

5) Durch die eigentümliche Art, in welcher die Gewerkvereine von den meisten offenen Arbeitsstellen Kenntnis erlangen. Alle anderen Formen der Arbeitsvermittlung sind auf Anmeldungen der Arbeitgeber angewiesen; diese ziehen es aber in vielen Fällen vor, einen offenen Platz bei guter Gelegenheit durch Arbeiter, die bei ihnen um Beschäftigung nachfragen, zu besetzen, d. i. der Modus der Umschau, der den Gewerkvereinen ein Dorn im Auge ist, da hierbei der Arbeitnehmer gewöhnlich die ungünstigsten Bedingungen erzielt, oder sie thun es durch unumschränkte Bevollmächtigung der Werkführer, die hierdurch den Arbeitern gegenüber eine zu erpresserischem Missbrauch einladende präpotente Stellung erlangen. Gegen diesen letzten Modus brachte speciell der Verein der Textilarbeiter für Mähren in einer anlässlich der officiellen Erhebungen veranstalteten Enquete schwere, durch Mitteilung zahlreicher beklagenswerter Einzelfälle substantiierte Beschuldigungen vor.

Die Gewerkvereine machen es dagegen allen ihren Mitgliedern im allgemeinen und den in den einzelnen Betrieben befindlichen Vertrauensmännern im besonderen zur Pflicht, von allen frei werdenden und frei gewordenen Arbeitsplätzen der Arbeitsvermittlung sofort Mitteilung zu machen. In der Arbeitsvermittlungs-Instruction des österreichischen Eisen- und Metallarbeiterverbandes, die auf dem Princip der »streng centralistischen Organisation der gegenseitigen Verständigung zwischen den Vertrauensmännern und sonstigen Beauftragten in den einzelnen Betrieben einerseits und dem Arbeitsvermittler des Verbandes andererseits« beruht, ist sogar neben der schleunigen Verständigung durch vorgedruckte Correspondenzkarte in dringenden Fällen die Mitteilung durch Rohrpostbriefe und Telephon vorgeschrieben. So sind die Gewerkschaften auf die Anmeldungen der Unternehmer, die

gerade ihnen in vielen Fällen ungern erteilt werden, nicht unbedingt angewiesen, sondern haben es öfters nur mit dem Arbeitsuchenden allein zu thun.

Es ist leicht einzusehen, in wie hohem Grade durch das Vorhandensein anderer Arten der Arbeitsvermittlung den Gewerkvereinen die so wichtige Uebersicht über den Arbeitsmarkt ihrer Branche, die hiermit in Zusammenhang stehende Erzielung besserer Arbeitsbedingungen bei einzelnen Chefs, sowie die erfolgreiche Durchkämpfung lokaler Strikes erschwert werden. Daher wird es in den meisten Gewerkschaftsstatuten den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, sich bei der Suche nach Arbeit des Arbeitsnachweises des Vereines zu bedienen, so ausdrücklich von der Union der Glas- und keramischen Arbeiter Oesterreich-Ungarns und vom Centralverein der Bildhauer und Giesser Oesterreichs; beide verbieten die von der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung unabhängige Umschau nach Arbeit, und im Statut des Vereins der Kupferschmiede Oesterreichs ist die Umgehung des Arbeitsnachweises der Gewerkschaft (der auch Verschreibungen, Annoncen und Agentenanwerbungen zu erledigen hat) mit einer Strafe von 1 fl., im Wiederholungsfalle mit dem Ausschlusse aus dem Vereine, bedroht.

Jene Arbeitsvermittlungs-Anstalten, welche die Bestrebungen der Gewerkvereine am lästigsten durchkreuzen und deshalb von ihnen am meisten angefeindet und am erfolgreichsten zurückgedrängt werden, sind die von den kleingewerblichen Genossenschaften errichteten Arbeitsnachweise und Herbergen. Die Genossenschaften sind der ihnen von der Gewerbeordnung auferlegten Pflicht, Vorkehrungen für den Arbeitsnachweis zu treffen, in überwiegender Majorität nicht nachgekommen, zu Beginn 1896 nur 405 Genossenschaften von 5345 in ganz Oesterreich, und selbst bei dem grössten Teil der 405 sind diese Vorkehrungen recht mangelhaft und ohne sichere statistische Aufzeichnungen. Dennoch sind sie in einigen Gewerben mit grosser, durch schrankenlose Lehrlingszüchterei hervorgerufener Arbeitslosigkeit ein schweres Hemmnis für die vorwärtsstrebende Arbeiterschaft, so bei den Bäckern, Tischlern, Drechslern etc., wie aus den Strikeberichten der österreichischen Arbeiterblätter ersichtlich ist.

Im Kampfe gegen die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung haben die Gewerkvereine bereits grosse Erfolge erzielt: Der Verzicht auf einen genossenschaftlichen Arbeitsnachweis zu Gunsten der organisierten Arbeiterschaft fand in Wien bei den Genossenschaften der Kupferschmiede, Bettwarenerzeuger, Klavier- und Orgelbauer, Seifensieder, in Linz bei den Schuhmachern und Tischlern, bei den Hutmachern in Prag und bei den Buchdruckern in Brünn statt. Auch haben in Prag, Linz, Krakau die dortigen Kellnervereine und nicht die Genossenschaften die Arbeitsvermittlung in Händen. (Es sei bemerkt, dass in Oesterreich die Kellner neben den Dienstboten am meisten unter den Missbräuchen der gewerbsmässigen Stellenvermittlung zu leiden haben.) In anderen Gewerben, wo genossenschaftliche und gewerkschaftliche Einrichtungen nebeneinander bestehen, wurden nach dem officiellen Berichte die ersteren durch die letzteren öfters völlig lahmgelegt. Die Strikeberichte der Arbeiterblätter verzeichnen häufig mit Genugthuung, dass irgend ein von der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung ohnehin zurückgedrängter genossenschaftlicher Arbeitsnachweis bei Gelegenheit eines Lohnkampfes völlig versagt habe.

Es ist begreiflich, dass die Arbeiterblätter von den durch die Naturalverpflegsstationen, dieser anderen Konkurrenz der gewerkschaftlichen

Arbeitsvermittlung, beschafften Arbeitskräften als von ungeschulten und wenig leistungsfähigen Lumpenproletariern sprechen und ihre Benützung bei Strikes als eine verzweifelte Taktik der Unternehmer gegen die organisierte Arbeiterschaft bezeichnen. Aber der officielle Bericht bringt aus minder befangenen Kreisen nicht minder ungünstige Urteile. So heisst es in einer Aeusserung über die im Anschlusse an die Naturalverpflegsstation von Mähr.Trübau errichtete kommunale Arbeitsvermittlung (Dezember 1897): »Den eingelangten Nachfragen nach Gehilfen konnte nicht entsprochen werden, da die Naturalverpflegsstation zumeist nur von arbeitsscheuen und herabgekommenen Personen besucht wird, die nur hier und da einige Tage arbeiten wollen, um den Anspruch auf Aufnahme in die Verpflegsstationen nicht zu verlieren.« Ein Bericht des niederösterreichischen Landesausschusses bemerkt auch, dass die in den mehr specialisierten Betrieben der grösseren Städte herangewachsenen Besucher der Verpflegsstationen in den kleinen Orten, wo sich solche befinden, angesichts des dortigen Bedarfs an vielseitig geübten Arbeitskräften nur schwer Verwendung finden können. Die Arbeitsnachweise der Gewerkvereine, wie die Naturalverpflegsstationen verlangen von demjenigen, der eine angebotene Arbeit ablehnt, einen triftigen Grund hiefür. Beide entziehen dem die Annahme grundlos verweigernden die Arbeitslosen- oder Reiseunterstützung bezw. Naturalverpflegung. Wer aber in den Naturalverpflegsstationen mehrmals Arbeit zurückweist, setzt sich überdies der Gefahr aus, als Arbeitsscheuer von den Gerichten bestraft zu werden. Die Ablehnungsgründe sind aber, wie die Arbeiterblatter mit Recht klagen, bei den Verpflegsstationen viel engherziger begrenzt, als bei den Gewerkvereinen, so bei den ersteren Löhne unter dem ortsüblichen Niveau, bei den letzteren schon Löhne unter der im betreffenden Gewerbe im allgemeinen üblichen Höhe: Der böhmische Landesausschuss hat es sogar für nötig gefunden, in einem Erlasse an die ihm unterstehenden Verpflegsstationen aus dem Jahre 1896 zu betonen, dass jede unberechtigte und unbegründete Ausnützung der Arbeitskraft der Reisenden zu vermeiden sei, besonders der Zwang, eine Reise (behufs Aufsuchung von angemessener Arbeit an einem bestimmten Orte) zu unterbrechen, um am Sitze der Verpflegstation eine andere Arbeit anzunehmen.

Was aber die Bedeutung der Naturalverpflegsstationen für die gewerbliche Arbeitsvermittlung am sichersten vermindern wird, ist die mit der steigenden Verbreitung und Kräftigung der Gewerkvereine Hand in Hand gehende Entwicklung ihres Reiseunterstützungswesens, das jetzt schon bei den Buchdruckern, bei der Union der Glas- und keranischen Arbeiter und bei dem Verband der Eisen- und Metallarbeiter nicht nur am Sitze des Vereins, sondern auch in Zahlstellen, die über das ganze Staatsgebiet zerstreut sind, geleistet wird.

Mit der Errichtung communaler Anstalten für den Arbeitsnachweis mit rein büreaukratischer Organisation wurde jüngst in Prag und Wien begonnen. Bei beiden ist den Arbeitnehmern jeder Einfluss entzogen, wie er ihnen in den deutschen und schweizerischen communalen Anstalten durch Entsendung von Vertretern in eine Verwaltungscommission gewahrt wird, namentlich durch Wahl von seiten der Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts (so in Frankfurt a. M., München, Stuttgart, Genf.) Die Wiener socialdemokratische Arbeiterpartei hat auch bereits in mehreren Versammlungen ihrem Misstrauen gegen die von der christlichsocialen recte klerikalen Gemeinde-

verwaltung ohne Kontrole von seiten der Arbeiter geleiteten Arbeitsvermittlung entschiedenen Ausdruck gegeben.

Die Arbeitsnachweise der Gewerkvereine spielen schon derzeit in der Arbeitsvermittlung für gewerbliche Arbeiter eine bedeutende Rolle, und es ist vorauszusehen, dass sie namentlich in den grösseren Städten und dichtbevölkerten Industriebezirken, wo die Voraussetzungen für die Entwicklung der Gewerkvereine günstig liegen, eine dominierende Stellung erlangen werden, falls nicht Unterdrückungsmassregeln gegen sie in Anwendung gebracht werden. Trotzdem bleibt den übrigen Arbeitsvermittlungsanstalten noch ein weites Thätigkeitsfeld offen: die Dienstvermittlung des Gesindes, die namentlich eine dankbare Aufgabe der communalen Anstalten bildet, und jene der unqualificierten, unorganisierten Taglöhnerarbeit, die speciell den Naturalverpflegsstationen zukommt, insbesondere in ihrer fruchtbaren Hinüberleitung auf die Landwirthschaft; diesbezüglich wurden speciell in Niederösterreich schöne Erfolge erzielt, indem 1895 von 7586 durch die Verpflegsstationen in Arbeit untergebrachten Personen 5310 beim Feld- und Gartenbau Beschäftigung fanden. Endlich verbleibt den durch die Gewerkvereine am meisten beiseitegeschobenen genossenschaftlichen Arbeitsvermittlungen die wichtige, viel Sorgfalt und Eifer erheischende Lehrlingsvermittlung, die übrigens (sowie jene für unqualificierte, unorganisierte Taglöhnerarbeit) auch von den kommunalen Anstalten ganz gut betrieben werden kann.

Leider sind in dieser Hinsicht viele Verkehrtheiten zu verzeichnen: Aus Rücksichten kleinlicher Wahlpolitik hat die Wiener Kommune den 219 koncessionierten gewerbsmässigen Dienstvermittlern (Stand vom Beginn des Jahres 1896) zu Liebe die Stellenvermittlung der ungefähr 90 000 meist weiblichen Wiener Dienstboten nicht unter die Aufgaben des kommunalen Arbeitsnachweises einbezogen. In Steiermark und Oberösterreich wurden Taglöhner von der Aufnahme in die Naturalverpflegsstationen ausgeschlossen, im letzteren Lande mit der wohl mehr auf kleinbäuerlichen Egoismus als auf wahrhaften Optimismus beruhenden Begründung, dass Taglöhner in ihren Aufenthaltsorten zumeist mehr als genügend Arbeit finden. Endlich beschäftigen sich von den 405 genossenschaftlichen Arbeitsnachweisen blos 167 mit der Lehrlingsvermittlung.

Jedenfalls dürfte der Publikation des Handelsministeriums durch die Fülle interessanten und übersichtlich geordneten Materials eine hervorragende Stellung in der Literatur über die Arbeitsvermittlung zukommen, insbesondere da sie in dem die Untersuchung einleitenden Erlasse des Handelsministeriums vom 15. Mai 1896 als der Beginn einer Thätigkeit bezeichnet wurde, deren »Ziel die Herstellung einer fortlaufenden, verlässlichen Statistik der Wirksamkeit der Arbeitsvermittlungsanstalten« ist. S. Schilder.

Volksversicherung in der Schweiz.

Als »Volksversicherung« — im weitern Sinne — können in der Schweiz verschiedene Institutionen angesehen werden. Eine »Volksversicherung« wollten und wollen sowohl die bekannten und berüchtigten Frankenkassen, als auch die auf rationeller Basis von Privatgesellschaften angebotenen Versicherungen kleiner Beträge auf den Todes- und Lebensfall sein. Auch

der Staat versucht da und dort in dieses Gebiet helfend einzugreifen und in letzter Linie beginnen Versicherungsprojekte von Konsumgenossenschaften eine — wenn auch noch schüchterne — Entwickelung.

Das gemeinsame Ziel ist die Einführung der wohltätigen Wirkungen der Lebensversicherung unter die sogenannten arbeitenden Klassen.

So lange die rationelle Privatversicherung es verschmähte, an diese Aufgabe heranzutreten, wurde sie zum grossen Schaden der Beteiligten von den sogenannten Frankenkassen — ohne jede Kenntniss der Versicherungstechnik — zu lösen versucht. Diese Frankenkassen bestachen hauptsächlich durch den billigen Preis ihrer Sterbegelder und durch die trotz dem vorhandene Möglichkeit, Jahre hindurch anscheinend zu gedeihen. Ueber die Bedeutung dieser Kassen giebt uns eine im Jahre 1880 von Professor H. Kinkelin unternommene Statistik der gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz[1]) Auskunft. Damals bestanden 70 solcher Kassen, die ausschliesslich feste oder variable Sterbegelder zahlten mit 31 370 Mitgliedern. Zahlreiche (622) Krankenkassen versprachen ebenfalls Hilfe bei Todesfällen.

Wir dürfen es uns ersparen, hier die Kritik zu wiederholen, die seit Jahrzehnten mit mehr oder weniger Erfolg dieser Pseudoversicherung auf den Leib zu kommen suchte. Wider bessere Einsicht scheuen oft genug die Mitglieder vor den Opfern zurück, welche eine auf gesunder Grundlage ruhende Reform erfordert und lassen es lieber auf den Zusammenbruch ankommen: le déluge après nous! Es ist sehr zu bedauern, dass die eidgenössische Staatsaufsicht über das private Versicherungswesen an diese Zustände nicht zu rühren wagte und erst da einsetzte, wo die rationelle Technik schon besteht, d. h. bei den in grossen Gebieten arbeitenden Privatanstalten, also da, wo die Aufsicht weniger dringlich war. Der Vorwurf, dieses Gesetz sei nur zum Schutze der besitzenden Klassen eingerichtet worden, scheint darum wenigstens zur Zeit nicht ganz unberechtigt. Der Rückweisung der auswärtigen sogenannten Asessmentgesellschaften hätte konsequenterweise eine Sanierung resp. ein Verbot inländischer Lokalkassen derselben Art vorausgehen sollen. Kinkelin verlangte übrigens schon in seiner vorerwähnten Arbeit die Intervention des Bundes.

Erst im Jahre 1894 haben die beiden schweizerischen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften, nämlich die schweizerische Sterbe- und Alterskasse in Basel und die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, dem Beispiele Englands und Amerikas folgend, eine neue Art Volksversicherung eingeführt, die berufen sein dürfte, den Frankenkassen allmählich den Boden wegzunehmen. Die Versicherungssumme ist im Maximum 1000-2000 Frcs. Die Aufnahme und die Untersuchung durch den Arzt wird möglichst vereinfacht. Die Untersuchung kann ganz wegfallen, es wird aber in diesem Falle die Versicherungssumme nur dann voll ausbezahlt, wenn der Tod nicht vor dem 2. oder 3. Versicherungsjahre eintritt, auch ist die Prämie erhöht. Diese beiden Umstände bewirken, dass der Versicherung auf den Todesfall ohne ärztliche Untersuchung wenig nachgefragt wird. Die »Rentenanstalt« und später auch die »Suisse« in Lausanne liessen noch eine weitere Vereinfachung eintreten durch die Prämienzahlung mit Postmarken.

In den wenigen Jahren ihres Wirkens hat diese Versicherungsform recht schöne Erfolge zu verzeichnen: Ende 1897 existierten ca. 12 000 Polizen mit ca. 8 100 000 Frcs. Versicherungssumme.

[1]) Unter jenem Titel, Bern 1887.

Freilich haften diesen Versicherungen noch manche Uebelstände an. Ein grosser Theil der neuen Polizen wird nach kurzem Bestande wieder annulliert und das einbezahlte Geld ist grossenteils umsonst ausgegeben. So erloschen nach dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes im Jahre 1896 von den gewöhnlichen Polizen 1·2 pCt. des mittleren Bestandes mangels Prämienzahlung, von den Volksversicherungen dagegen 12·4 pCt. Dieses ungünstige Verhältnis wird sich aber in wenigen Jahren mit Sicherheit bessern. Der Versuch einzelner Gesellschaften, die bestehenden Krankenkassen auf Grund besonderer Tarife direkt in ihre Organisation überzuführen, findet nur geringes Entgegenkommen. Es erscheint demnach zweifelhaft, ob die Privatversicherung diese rückwirkende Aufgabe lösen kann. Nach dem Gesagten ist das nicht zu verwundern.

Nur da wo noch genügend Geldmittel übrig blieben oder da wo eine dritte Organisation, etwa der Staat, bereit ist, mit solchen Mitteln beizuspringen, ist Remedur mit Leichtigkeit zu erreichen. Der Staat deckt mit seinen Mitteln die vorhandenen Blössen und verhindert so immerhin einen den Spar- und Versicherungssinn zerstörenden Zusammenbruch. Einer solchen Einsicht entspringt auch das vom Grossen Rat des Kantons Neuenburg erlassene Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Volksversicherungskasse vom 29. März 1898. Die technische Prüfung der neuenburgischen Hilfskassen (Fraternités) hatte erhebliche Defizite ergeben. Um die Kassen zu retten, wurde ihre Verschmelzung und die Aufnahme in einen durch den Kanton zu subventionierenden Verband beschlossen. Dieser Verband ist ein Mittelding zwischen Privat- und Staatsversicherung. Der Kanton übernimmt die Verwaltungs- und Organisationskosten, sowie die Aufsicht, er zahlt den älteren Mitgliedern einen Teil ihrer höhern Prämie und ausserdem allgemein 5—20 pCt. an die ordentliche Prämie bis zu einer Kapital-Versicherungssumme von 500 Frcs. oder 360 Frcs. Altersrente je nach dem Eintrittsalter. Der Kanton zahlt ferner die ganze Zuschlagsprämie für diejenigen Personen, deren Gesundheit vom Arzt als »nicht normal« konstatiert wird. Es können also Gesunde und Kranke sich für dieselbe Prämie gegen Todesfall versichern. Den Kranken wird freilich eine Karenzzeit von 3 Jahren auferlegt, was für akute und einzelne chronische Krankheiten genügen dürfte, doch ist leicht einzusehen, dass diese Karenzzeit viele latente und erbliche Krankheiten nicht trifft.

Die Erfahrung wird zeigen, ob der Kanton diese Lasten tragen kann. Das Gesetz bestimmt zwar nicht ausdrücklich, ob der Kanton auch für Defizite haftet, und eine Nachschusspflicht der Versicherten ist nicht ausdrücklich vorgesehen, sie muss aber vermutet werden. Da die Prämien sehr niedrig sind und ein Sicherheitszuschlag fehlt, so liegt dieser Fall nicht ausser aller Eventualität. Der Zutritt ist in liberalster Weise jedem erwachsenen Einwohner offen, ohne Rücksicht auf seine Nationalität, nur die Kriegsversicherung der Ausländer wird abgelehnt, dagegen die der Schweizer übernommen. Das Versicherungsmaximum ist für Kapitalversicherung auf 5000 Frcs. und 1200 Frcs. für Jahresrenten angesetzt, um auch dem Mittelstande etwas zu bieten. In den Versicherungsbedingungen tritt das sociale Moment hervor. Um die einbezahlten Prämien, wenn immer möglich dem Versicherungszwecke zu erhalten, wird weder Darlehen noch Rückkauf eingeräumt. Bei Sistierung der Zahlungen tritt Umwandlung ein. Die Versicherungssumme kann unter Umständen den Rechtsnachfolgern vom Friedensrichter, der für richtige Verwendung zu sorgen hat, vorenthalten werden.

Als Versicherungsformen sind nur folgende drei vorgesehen:

1. Kapitalversicherung auf den Todesfall,
2. Altersrente,
3. Kombination dieser beiden.

Die Kapitalversicherung auf den Todes- und Lebensfall (die sogenannte gemischte Versicherung), welche unter den Volksversicherungen der Privatanstalten die bedeutendste Rolle spielt, ist hier gar nicht ins Auge gefasst.

Die Jahresausgaben des Kantons für die Versicherung werden auf 85000 Frcs. angeschlagen.

Mit solchen Mitteln kann die Privatversicherung nicht auftreten.

Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1899 in Kraft. Auch der Kanton Genf, dem es an verfehlten Versicherungskassen nicht mangelt, hat eine Kopie der Neuenburger Versicherung in Beratung gezogen. Gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen.

Diese Intervention des Staates zu Gunsten kleiner Kassen ist nicht neu. M. A. Aldrich schreibt in seinem Aufsatze über die Arbeiterbewegung in Australien[2]) folgendes:

»Die Regierung von Neu-Seeland hat seit 1869 von Staats wegen eine Abteilung für Lebensversicherung geschaffen, veranlasst durch den Zusammenbruch von privaten Anstalten. Der Versuch ist besonders gut geglückt. Neu-Seeland verwirklichte so den Plan Gladstones einer freiwilligen Staatsversicherung, der in England misslang. Die staatliche Versicherungsabteilung bedient sich der Hilfe von bezahlten Agenten und führt die Geschäfte auf dieselbe Weise, wie ein Privatunternehmer.«

Eine vierte Form der Volksversicherung ist gleichfalls erst im Werden. Sie steht in markantem Gegensatze zu der soeben geschilderten »staatlichen Privatkasse.« Es ist dies die von den schweizerischen Konsumgenossenschaften ausgehende Versicherung durch Verwendung der Rückvergütungen auf dem Warenbezuge[3]). Dieses Projekt will dem Konsumenten an Stelle der Rückvergütung eine Versicherungspolize verschaffen. Es dürfte aber zur Zeit noch nicht angezeigt sein, über die Aussichten dieses Projektes weitere Worte zu verlieren. F. Trefzer.

Das Neuenburgische Gesetz betreffend Einrichtung einer Volksversicherung.

(In seinen wesentlichen Bestimmungen.)

Loi
instituant une
Caisse cantonale d'assurance populaire.

Titre I: Dispositions générales.

Art. 1. Il est créé avec la participation de l'Etat, et sous la dénomination de Caisse cantonale d'assurance populaire, une entreprise d'assurance ayant pour but:

---

[2]) Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie III. F., 15. Bd., S. 137.

[3]) Vgl. Die Förderung der Volksversicherung durch Konsumgenossenschaften vom Verf. 1897, Dezemberheft der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik.

a) De faire aux conditions les plus favorables toutes les opérations et combinaisons d'assurances prévues et déterminées par la présente Loi ou par des lois supplémentaires;

b) D'encourager et de faciliter l'habitude de la prévoyance et de l'assurance à l'aide d'une organisation rationelle et solide.

Art. 2. La Caisse cantonale d'assurance populaire, basée sur une mutualité absolue, ne poursuit aucun bénéfice et ne fait débourser aux assurés que les sommes strictement nécessaires pour garantir le paiement intégral dans toutes les éventualités des indemnités au décès et des rentes viagères prévues à l'article 5.

Les excédents sur la réserve technique qui pourront être constatés par les bilans annuels seront versés dans un fonds de garantie jusqu'à concurrence d'une dépense moyenne annuelle.

Art. 3. La Caisse cantonale d'assurance populaire a son existence et son patrimoine propres; elle est reconnue comme personne civile; elle peut en conséquence recevoir, acquérir, aliéner, emprunter et ester en justice, avec l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 4. La Caisse cantonale d'assurance populaire est gérée par les assurés avec le concours et sous la surveillance de l'Etat dans les conditions énoncées ci-après.

Titre II: Opérations de la Caisse.

Art. 5. La Caisse cantonale d'assurance populaire est autorisée à faire les opérations d'assurance ci-après:

1. L'assurance au décès d'après le tarif *A*.

La Caisse paie au décès de chaque assuré à ses héritiers ou ayants-droit le capital assuré.

2. L'assurance en cas de vie ou rente de vieillesse d'après le tarif *B*.

La Caisse paie une rente viagère à l'assuré qui atteint l'âge de 60 ans révolus.

3. L'assurance mixte d'après le tarif *C*.

La Caisse paie le capital assuré aux héritiers ou ayants-droit de l'assuré si celui-ci décède avant l'échéance de la 60me année. S'il atteint l'âge de 60 ans, il reçoit une rente viagère.

Art. 6. Les sommes assurées d'après les tarifs *A* et *C* ne peuvent être inférieures à 100 francs ni excéder 5000 francs.

Les rentes assurées d'après le tarif *B* ne peuvent descendre au-dessous de 30 fr. ni excéder 100 fr. par mois.

Art. 7. Avec l'autorisation du Grand Conseil, la Caisse cantonale d'assurance populaire peut étendre son activité à d'autres branches d'assurance.

Titre III: Droits et prestations des assurés.

Art. 8. Toutes les personnes de l'un ou de l'autre sexe, domiciliées dans le canton, âgées de 18 ans au moins, ont le droit de s'assurer auprès de la Caisse cantonale d'assurance et il n'est fait aucune différence entre elles dans la quotité de la prime à raison de leur état de santé.

Cet état de santé doit être constaté qar un examen médical pour permettre le classement et le calcul des risques supportés par la Caisse.

Cet examen n'est pas exigé ponr les personnes assurées d'après le tarif *B*.

Art. 9. Les personnes qui ne jouissent pas d'une santé normale sont toutefois soumises à un délai d'attente de trois années.

Si elles viennent à décéder avant l'expiration de ce délai, les sommes qu'elles auront payées sont restituées à leurs ayants-droit.

Art. 10. Toute personne qui veut s'assurer doit adresser sa demande par écrit au Comité du district où elle a son domicile.

Art. 11. Après la formilaté de l'examen médieal et aussitôt qu'un assuré a effectué un premier versement mensuel sur sa prime, il jouit de tous ses droits d'assuré. Il lui est délivré une poliee d'assuranee qui sert en même temps de qoittanee pour ee premier versement.

Art. 12. Les primes sont divisées en fractions mensuelles, payables d'avanee et échues le premier jonr de ehaque mois. A défaut de paiement dans les trente jours qui suivent, l'assuré sera soomis au paiement d'un intérêt de 5% pour chaque mois de retard.

Art. 13. La prime de ehaqoe assuré est graduée d'après son âge au moment de son entrée dans l'assurance.

Art. 14. Tout assuré a le droit de s'assurer simultanément dans plusieurs elasses d'assnrances sans toutefois que le montant des sommes assurées puisse dépasser les ehiffres maxima prévus à l'art. 6.

Tout assoré a en ootre le droit de modifier son assurance dans une elasse ou dans plosieurs, soit poor en augmenter, soit pour en réduire le ehiffre, ou encore de passer avee sa réserve technique d'one elasse dans une autre.

Art. 15. Tout assuré qui transfère son domicile hors du canton peot rester, avec l'autorisation du Conseil d'administration, membre de la Caisse d'assuranee, mais il perd dès ce moment le bénéfice de la subvention de l'Etat prévue à l'art. 23 ci-après.

La police d'un assuré de nationalité étrangère sera suspendue dans ses effets s'il vient à être appelé sous les drapeaux par un cas de guerre et pendant toute la durée de son absence do pays. En eas de décès, la Caisse rembourse la réserve teehnique aux ayants-droit.

Art. 16. L'assuré qui se trouve hors d'état d'aequitter sa prime pendant six mois peot demander, soit la réduction du capital assoré, soit son transfert dans une classe d'assurance à prime plus réduite.

Art. 17. Si on assuré cesse de payer ses primes, la valeur de sa police sera portée à son actif et payée à ses héritiers on à lui-même s'il atteint l'âge de 60 ans, selon les stipulations de la police d'assurance (assoranee libérée).

Art. 18. Lorsqo'un assuré neuchâtelois néglige d'aequitter ses primes ou qu'il est hors d'état de le faire, la Commune peut se sobroger aux obligations de l'assuré et il ne ponrra être disposé dn eapital assuré qu'avec l'autorisation de la Commune et sous réserve des droits résultant de son intervention.

Titre IV: Prestations de l'Etat.

Art. 19. L'Etat eoncourt aux eharges de la Caisse cantonale d'assurance en subvenant à tous les frais d'administration de la Caisse, y compris ceux de la direction technique.

Il supporte de même les frais d'examen médical des assurés pour autant que ceux-ci aoront souscrit une poliee d'assurance et payé la première fraction mensuelle de leur prime.

. Art. 20. Il prend en outre à sa charge l'augmentation de risques résultant de l'admission, sans majoration des primes, des assurés ne jonissant pas d une santé normale

Art. 21. Il participe enfin par une subvention au paiement de la prime nette de toutes les catégories d'assurés dans la limite d'on eapital au décès de 500 franes assuré dans la classe *C* et d'une rente mensuelle de 30 franes.

Cette partieipation sera de:

20 % de la prime nette pour les personnes s'assurant avant la 25[me] année revolue;

15 % de la prime nette avant la 30[me] année révolue;

10 % de la prime nette avant la 35[me] année révolue;

5 % de la prime nette avant la 40[me] année révolue.

Les membres des Sociétés mutuelles au décès entrant dans la Caisse cantonale d'assurance populaire sont au bénéfice des dispositions transitoires de la présente Loi.

Titre V: Organisation et Administration.

Art. 22. La Caisse cantonale d'assurance populaire a pour organes:

a) les assemblées générales des assurés dans chaque district;

b) les Comités de district;

c) le Conseil d'administration.

Art. 23. La direction technique et administrative de la Caisse est confiée à un directeur technique nommé par le Conseil d'administration et placé directement sous ses ordres et sa surveillance.

Art. 24. Les assurés de chaque district composent l'assemblée générale du district.

Art. 25. Le Comité de district désigne parmi ses membres, pour une durée de trois ans, un délégué au Conseil d'administration et un suppléant.

Art. 26. Le Conseil d'administration est élu pour une durée de trois ans; il se compose de neuf membres; il choisit dans son sein un président, un vice-président, un secrétaire et un secrétaire-adjoint. Six membres sont élus par les Comités de district et trois membres par le Conseil d'Etat.

Art. 27. Le Conseil d'administration est investi des pouvoirs nécessaires pour administrer les affaires de la Caisse cantonale d'assurance populaire et pour la représenter vis-à-vis des tiers.

Art. 28. Le Conseil d'Etat désigne en outre, pour une durée de trois ans, une Commission de contrôle de trois membres chargée de contrôler le fonctionnement, les opérations et les comptes de la Caisse, l'emploi et le placement des fonds. Cette Commission rend compte chaque année de son mandat dans un rapport qui est rendu public.

Art. 29. Les contestations et litiges qui pourront s'élever entre la Caisse et les assurés ou leurs ayants-droit concernant l'obligation de payer le montant total ou partiel de l'assurance seront portés devant le Tribunal cantonal qui prononcera sur mémoire des parties et sans frais.

Titre VI: Dispositons transitoires et finales.

Art. 30. Pour faciliter aux Sociétés mutuelles en cas de décès et à leurs membres, leur participation aux opérations de la Caisse cantonale d'assurance populaire, il est statué ce qui suit:

Les membres de ces Sociétés auront le droit, sans autre formalité, de se faire inscrire comme assurés de la Caisse cantonale d'assurance populaire, en versant dans la réserve technique de cet établissement leur fonds de réserve.

On séparera ceux des membres de ces Sociétés qui, à raison de leur âge, seront assurés à la Caisse cantonale d'assurance populaire à des conditions plus favorables que dans leur Société.

On déterminera ensuite la réserve technique des autres membres, en prenant pour base leur âge au moment de la fusion, on répartira les fonds de réserve dans la proportion des réserves techniques effectives et on portera la quote-part de chacun à son

actif à la Caisse cantonale d'assurance populaire. On calculera enfin les primes correspondant à cet actif sur la base de la présente loi.

Si le montant des nouvelles primes ainsi déterminées est plus élevé que celui des anciennes primes, l'Etat prend à sa charge cet excédent jusqu'à concurrence d'un capital assuré de 500 fr., d'après l'échelle suivante:

Pour les assurés jusqu'à 35 ans révolus 10 % de la nouvelle prime.

Pour les assurés de 36 ans 11 %

» » 37 » 12 %

» » 38 » 13 %

et ainsi de suite en augmentant graduellement de un pour cent, jusqu'à 52 ans; à partir de 53 ans, l'augmentation sera de 1 1/2 %.

Art. 31. Toutes autres personnes, âgées de plus de 35 ans et qui entreront dans la Caisse cantonale d'assurance populaire dans les trois mois qui suivront la promulgation de la présente Loi, seront mises au bénéfice de la subvention prévue à l'article précédent, jus'qu'à concurrence d'un maximum de 30 %. Les dispositions des art. 8 et 9 sont réservées.

Art. 32. Les cessions faites par les membres des Sociétés mutuelles au décès des indemnités auxquelles ils ont droit et qui sont antérieures à la mise en vigueur de la présente Loi sont admises à déployer leurs effets.

Neuchâtel, 29 mars 1898.

SPRECHSAAL

Zu dem Aufsatz »Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz«. Der »N. Züricher Ztg.«, welche aus dem unter obigen Titel im August-September-Heft dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz des eidgenössischen Fabrikinspektors Dr. Schuler einen Auszug gebracht hatte, ist »von einem Industriellen«, einem Angehörigen der schweizerischen Baumwollweberei, eine Aeusserung zugegangen, aus welcher wir im Folgenden einiges mitteilen.

Es heisst daselbst:

»Ein erheblicher Teil des grossen nicht Industrie treibenden Publikums glaubt oft, dem Bibelspruche entsprechend: »Sechs Tage sollst du arbeiten, am siebenten aher ruhen«, dass bei elfstündiger täglicher Arbeit eigentlich eine Jahresarbeit von 312 Wochentagen (365 Tage weniger 52 Sonntage) zu rechnen sei. Sehen wir uns die Sache näher an, so gewahren wir, dass diese Ansicht in erheblichem Masse eine irrtümliche ist. In einem katholischen Kantone wohnend, haben wir ausser den 52 Sonntagen im Laufe einses Jahres folgende Fest-, Feier- und Vakanz-Tage: Neujahr, Drei Königstag, Lichtmess, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Frohnleichnamsfest, Mariae Himmelfahrt, Aller Heiligen, Mariae Empfängnis, Weihnachten, Nachweihnachten, ausserdem einen Festtag für den Kantonsschutzpatron, einen für den Gemeindeschutzpatron, einen Vakanztag während der Fastnacht, einen halben Vakanztag wegen des Frühlings-Jahrmarktes, einen halben Vakanztag wegen des Herbst-Jahrmarktes, das macht zusammen sechszehn Tage, womit wir weit obenanstehen gegenüber protestantische Ländern wie z. B. England, aber auch gegenüber katholischen, wie z. B. Frankreich, und uns mit der Produktion in entsprechendem Nachteil befinden. Nehmen wir die Arbeitsstundenzahl von 16 Tagen (16×11 Stunden 171 Stunden) sowie die je Samstag und an Vorfesttagen wegfallenden Arbeitsstunden (60 Stunden), so kommen wir im Jahr auf 231 wegfallende Stunden, d. h. wir arbeiten 3212 Stunden oder auf die 313 Wochentage des Jahres verteilt noch 10,27 Stunden pro Wochentag. Eine weitere Reduktion von einer Stunde an den Arbeitstagen würde uns also einen Durchschnitts-Wochentag von wenig mehr als 9 Stunden bringen.

»Ich bilde mir ein, mit meinen Einrichtungen, Maschinen, Leistungsfähigkeit so ziemlich auf dem Laufenden zu sein, keine zu teure Anlage zu haben und jede inländische Konkurrenz aushalten zu können. Da aber der weitaus grösste Teil meiner Produktion, wie übrigens auch der meisten anderen schweizerischen Baumwoll-Webereien ins Ausland verkauft und versandt werden muss, so ist es natürlicherweise vor allem notwendig, auch die Konkurrenz des Auslandes und speciell diejenige der Hauptkonkurrenten auf allen Plätzen, der Engländer, aushalten und mitmachen zu können. Trotz den Bemühungen der Engländer, welche gerade in letzter Zeit unglaubliche Anstrengungen machen, ist es bis jetzt denselben doch nicht gelungen, uns

auf den in- und ausländischen Hauptplätzen gänzlich hinauszudrängen und wir haben bis jetzt noch in einigen Gewerbesorten den Wettbewerb mitmachen können. Aber man wird uns wohl ohne Bedenken Glauben schenken, wenn wir die Versicherung geben, dass hier in der Schweiz die Jahresergebnisse der Baumwoll-Weberei auf einen so tiefen Punkt gesunken sind, dass eine weitere Verschlimmerung die Existenzfähigkeit zu vernichten beginnen würde. Eine Verminderung der gegenwärtigen Arbeitszeit um 1 Stunde täglich wird der schweizerischen Baumwoll-Weiss-Weberei eine nahezu gleichwertige, also 9 pCt. betragende Verminderung der Produktion bringen, selbstredend eine gleiche Verminderung des Bruttoertrages, während alle Spesen: Zinse, Abschreibungen, Löhne etc. genau auf früherer Höhe bleiben.

»Durch Aufhören der Fähigkeit, rohe Tücher zu exportieren, würde ein grosser Teil der schweizerischen Baumwoll-Weberei mit Sicherheit einem baldigen Stillstand entgegengehen, wodurch nicht nur der jetzt schon bedrängten Baumwoll-Spinnerei ein grosser Abnehmer im Inlande wegfallen, sondern auch andere mit der Weberei zusammenhängende Industrien und Gewerbe in Mitleidenschaft kommen würden.

»Eines schickt sich nicht für alle. Wir mögen Industrien in der Schweiz haben, die vermöge ihres Weltrufes, durch geschützte Patente, Musterschutz etc. in trefflichen Verhältnissen sich befinden, denen durch eine weitere Verminderung der Arbeitszeit noch keine unübersteiglichen Schwierigkeiten entstehen. Die schweizerische Baumwoll-Weberei ist, wie bereits erläutert, leider nicht mehr in solch glücklicher, sondern in sehr ungünstiger Lage und an der äussersten Grenze ihrer Existenzmöglichkeit angekommen. Das Aufbinden weiterer Lasten, die geringste Verminderung der Ertragsfähigkeit würde ihr unerbittlich den Lebensnerv zernagen. Wie auch Fabrikinspektor Dr. Schuler am Schlusse seiner Untersuchungen sagt, ist vor dem Schritte einer wiederholten Arbeitszeit-Beschränkung dringend zu allergrösster Vorsicht zu mahnen.

Gelegentlich ist in der Einsendung auch ausgesprochen, dass die Situation bei Einführung des 11-stündigen Normalarbeitstages in der Schweiz eine andere nicht nur insofern war als heute, als ein 10-stündiger Arbeitstag im allgemeinen anders zu beurteilen ist wie ein 11-stündiger, d. h. die Herabsetzung der Arbeitszeit um eine Stunde, wenn sie von 12 auf 11 Stunden geht, etwas anderes bedeutet als eine Herabsetzung von 11 auf 10 Stunden, sondern auch das wird betont, dass die Schweizer Industrie damals prosperierte, technisch der Industrie des Auslandes vielfach überlegen war und sie sich endlich weit günstigerer Handelsverträge zu erfreuen hatte als heute. Schliesslich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Arbeitsanstrengung in verschiedenen Berufen bei gleicher Arbeitszeit eine überaus verschiedene sei und auch darum von einer gewissen Grenze an eine mechanisch-einheitliche Regelung den Keim der Ungerechtigkeit und Unzweckmässigkeit in sich trage.

MISCELLEN

Die Pest in Deutschland und Oesterreich, insbesondere in Wien in der Zeit vom Auftreten des »Schwarzen Todes« 1345 ff. bis zu ihrem Erlöschen in Europa 1720. Aus dem unten besprochenen Buch von Lersch, Geschichte der Volksseuchen, seien einige Daten betreffend das Auftreten der Pest in Mittel- und West-Europa hier verarbeitet.

Die grösste und allgemeinste Pestepidemie ist bekanntlich der sogenannte »Schwarze Tod« der Jahre 1345 ff. gewesen. Er nahm wie einer grossen Zahl von Zeugnissen zu entnehmen ist, seinen Ursprung in Centralasien und dem angrenzenden Europa bei den Tartaren. Gabriel de Mussis bringt den Anfang der Seuche in Verbindung mit der Belagerung der Stadt Caffa in der Krim durch die Tartaren; zuerst sollen von diesen unzählige Tausende an der Bubonenpest gestorben sein; dann soll durch die verpestete Luft und durch Leichen, die mit Wurfmaschinen in die Stadt geworfen wurden, die Krankheit sich auf die Belagerten und durch Flüchtlinge in alle Länder, zunächst durch genuesische Schiffe nach Süditalien verbreitet haben. Von Süditalien nahm sie langsam den Weg nach Norden bis nach Florenz, Mailand und Venedig und von hier ging sie ebensowohl westlich nach Frankreich hinüber wie nördlich nach Bozen und bis nach Bayern, sowie in die österreichischen Erblande. Im Jahre 1340 hatte der schwarze Tod die grösste Verbreitung erlangt; er herrschte im grössten Teile von Europa. In Wien wütete die Bubonenpest von Pfingsten bis Michaelis dieses Jahres, täglich angeblich 500—600 Personen mitnehmend. Man legte bald die Leichen in gemeinsame Gruben, in jede an 6000. Nur ein Drittel der Einwohner sollen in der Stadt und Umgebung am Leben geblieben sein.

Die Chroniken geben Zeugnis von der ungemeinen Heftigkeit, womit die Seuche in den verschiedenen Städten Deutschlands auftrat. Die Königshofener Chronik berichtet: »Do men zalte 1349 jor, do was der grösste sterbotte der vor ie gewas: das sterben ging von eime ende der welte untz an das ander gynesit u. hie dissit des meres. Menig lant starp gerwe uus, day nieman me do was, men vant ouch menig schif uf dem mere mit koufmanschatz, do inne die lüte alle dot worent u. nieman die schiffe fürte. Der bobest Papst zu Avion (Avignon) liess alles gerihte under wegen u. beslos sich in eine kammer u. lies nieman zu ime u. hatte allewegen ein gros für vor ime.«

Am genauesten können wir dank der Darstellung des Benediktiners Gasquet den Gang der Epidemie in England verfolgen. Wahrscheinlich durch Fischerbote von Calais aus wurde die Pest nach England gebracht. Bristol mit seinen engen Strassen litt bald so, dass es fast an Lebenden fehlte, um

die Toten zu begraben; angeblich kaum ein Zehntel der Bevölkerung der Stadt blieb übrig. Am 29. Sept. 49, nach anderer Angabe am 1. November erreichte die Pest London. Die Ziffern, die hier genannt werden, wonach ein neuer Begräbnisplatz allein 50000 Leichen im Jahre 1349 aufgenommen haben soll, stimmen nicht mit der damaligen Bevölkerung der Stadt. Zurückgeführt wurde die ungeheure Sterblichkeit auf die Unsauberkeit und Luftverderbnis, die in London damals herrschte, wo man das faule Blut der grossen Schlachttiere auf die Strasse fliessen liess und deren Eingeweide der Themse übergab.

Die Ziffern der Mortalität, die angegeben werden, sind allerdings wohl sämmtlich übertrieben. Boccaccio, dem wir bekanntlich eine Schilderung der Pest in Florenz verdanken, nennt glatt 100000 als Zahl der dort Gestorbenen. Drei andere Schätzungen sprechen von 96000, 60000, 50000! In Modena sollen fast 99 Prozent der Bevölkerung gestorben, in Italien überhaupt von je 1000 Bewohnern kaum 10 zurück geblieben sein. Nach Bandino's Schätzung dagegen nahm die Pest im Jahre 1348 nicht über $^1/_4$ bis $^1/_3$ der Einwohner Italiens mit und Hecker (Grosse Volkskrankheiten des Mittelalters 1865) hält für wahrscheinlich, dass überhaupt nur der vierte Teil der Bewohner unseres Erdteiles vom schwarzen Tode hingerafft wurde.

Kaum weggezogen, kehrte die Pest häufig genug dorthin, wo sie kurz zuvor gehaust hatte, zurück. 1359/60 war sie wieder in Oesterreich. Die Breslauer Annalen berichten von der grossen Seuche des Jahres 1372, die 30000 Menschen mitgenommen habe. 1380, nach anderen Daten 1381 war in Böhmen eine grosse Pest; aus Prag, wo in einer Woche 1100 Personen gestorben sein sollen, flohen fast alle Studenten. In Wien soll die Pest im gleichen Jahre vom 24. Juni bis 8. September 40000 Personen hingerafft haben. Das Sterben herrschte in diesem Jahre übrigens in ganz Oesterreich.

An eine Pest einige Jahrhunderte später, die von 1679, erinnert noch heute ein auf dem Wiener Graben errichtetes Denkmal, die Pestsäule. 1679 im Frühjahr brach die Bubonenpest in der Wiener Leopoldstadt aus und verbreitete sich von hier über die anderen Vorstädte: »Ist anfänglich das Ansehen gewest, als traue sich der Tod nicht in die Residenzstadt, sondern wolle sich mit den Vorstädten befriedigen, wie er dann dieselbe umb und umb verwüst, jedoch solchergestalten, dass mehristen Teil die unsaubere Winkel von diesem angegriffen und nur gemeiner Pöbel, wie auch das schlimme Lottergesindl, von welchem keine Statt befreit, dem Tot unter die Sense geraten, dass also nicht ohne Frevel die Red gangen, der Tod nehme nur die Spreyer hinweg, durchsuche die Bettlersäck und wolle seinen Hunger mit gemeinen Gesindl-Brodt in den Vorstädten stillen«, wie Abraham a St. Clara (Mercks Wien, 1680) sagt. Aber im Juli drang die Seuche auch in die Stadt. Am 17. August verliess der Kaiser mit dem Hof die Stadt, um sich nach Mariazell und von da nach Prag zu begeben. Im September erreichte die Seuche den höchsten Grad. Im Oktober liess die Seuche nach und erreichte im November ihr Ende. Die Zahl der zu Wien an der Pest Gestorbenen wird sehr verschieden angegeben. Wir setzen die Ziffern übersichtlich hierher, um gleichzeitig auf die Unzuverlässigkeit »statistischer« Daten, die aus diesen Jahrhunderten der Uebertreibung herrühren, aufmerksam zu machen.

Zeitgenössische Schätzungen und spätere Schätzungen unter Zugrundelegung der zeitgenössischen Darstellungen.

Kaiserl. Patent v. Febr. 1680	100000
Spaan	90000
Klein	80000
Wagner	80000
Helfert	75000
Hormayr	74000
Abraham a St. Clara	70000
Zahn	70000

Berechnungen aus unserer Zeit auf Grund kritischer Verarbeitung des Materials.

C. Weiss, Hasselbach, Hauser	12000

Letztere Ziffer dürfte richtig sein, trotzdem Lersch sie als zu niedrig anzweifelt.

Ein letztes Mal erscheint die Pest in Deutschland und Oesterreich 1713. Zu Wien wütete sie besonders unter den Armen, die von den Wohlhabenden bewohnten Quartiere blieben fast ganz verschont. Sie befiel dieselben Häuser wie 1664. Von 12400 Kranken starben 8 bis 11 Tausend.

Die Frage der staatlichen Weizenlager in England, über die sich die von mir in Heft 2 dieser Zeitschrift besprochenen Schrift von Marston, War, famine and our food supply verbreitet hatte, kommt noch immer nicht zur Ruhe. Das Parlamentsmitglied Yerburgh hatte im Frühjahr 1897 die Ernennung einer Kommission angeregt, die den Einfluss staatlicher Weizenlager auf die britische Landwirtschaft untersuchen sollte. Die Kommission bestand aus 12 Personen, von denen Yerburgh — seine Person eingeschlossen — sechs bezeichnet hatte, während die anderen sechs von dem »Council of the Central and Associatid Chambers of Agriculture« ernannt worden sind. Der Bericht der Kommission ist am 3. Mai 1898 erschienen und giebt eine sehr bemerkenswerte Begutachtung der ganzen Frage, gestützt auf die Materialien, die durch die Beratungen in 15 Sitzungen und durch die Vernehmung von 54 Sachverständigen gewonnen sind.

Beachtenswert ist zunächst die Thatsache, dass die Nothwendigkeit einer ständigen Weizenreserve für den Kriegsfall allseitig anerkannt wurde. Grossbritannien und Irland ist in immer wachsendem Umfange auf fremde Zufuhren angewiesen. Noch im Jahre 1854/55 erzeugte das Land selbst 17 563 000 Quarters Weizen und Mehl, während es 2 983 000 Quarters einführte. 86% des im Vereinigten Königreich konsumierten Weizens wurden damals im Lande selbst erzeugt. 1874/5 war die Einfuhr auf 11,7 Millionen Quarters gestiegen, die eigene Erzeugung auf 12,9 Millionen Quarters gesunken. Immerhin überwog die eigene Erzeugung in diesem Jahre noch. 1895/6 dagegen war die eigene Erzeugung auf 4,8 Millionen Quarters zurückgegangen, die Einfuhr dagegen bis auf 23,3 Millionen Quarters angewachsen. Nur noch 16,6% des Weizenkonsums wurde durch eigene Produktion gedeckt. Für den Weizenbau wurden 1856/7 noch 4 213 951 Acres, 1895/6 nur 1 456 042 Acres benutzt.

Die hierdurch bedingte Abhängigkeit Englands von der ununterbrochenen Weizenzufuhr des Auslandes wird auch nicht dadurch gemildert, dass in den Händen der Kaufleute und Müller grössere Mengen festgehalten

werden. Diese Mengen schwanken naturgemäss. Unmittelbar nach der englischen Ernte sind sie am grössten, erreichen aber auch dann einschliesslich der Vorräte der englischen Landwirte nur den Bedarf von 14 Wochen. Sechs Monate später gehen sie selten über den Bedarf von 6 Wochen hinaus.

Die Vereinigten Staaten und Russland liefern die Hauptmasse der Einfuhr.

Bei dieser Sachlage wurde eine grössere Weizenreserve namentlich deshalb für nötig erachtet, um der englischen Flotte eine grössere Bewegungsfreiheit zu sichern.

Zur Beschaffung einer Weizenreserve wurden 3 Wege in Vorschlag gebracht, nämlich die Anregung und Förderung einer vermehrten einheimischen Weizenerzeugung, die Unterstützung der Müller, damit sie grössere Mengen Mehl auf Lager halten, und endlich staatliche Kornlager. Jeder dieser drei Wege wurde eingehend in der Kommission erläutert.

Was die Verstärkung des einheimischen Weizenbaues anlangt, so wurde von landwirtschaftlichen Schutzzöllen von vornherein abgesehen. Auch die vereinzelt vertretene Auffassung, dass die Beseitigung des Getreideterminhandels oder die Annahme der Doppelwährung eine Vermehrung des englischen Weizenbaues zur Folge haben werde, schied bald aus den Erörterungen aus. Am meisten fand der Gedanke Unterstützung, den Landwirten eine Prämie zu gewähren. Der Gedanke wurde im einzelnen verschieden ausgestaltet. Von einer Seite wurde empfohlen, den englischen Landwirten eine Prämie von 2 Lstr. auf 1 Acre Weizenland oder von 8 sh. auf 1 Quarter Weizen solange zu gewähren, als der Weizenpreis für 1 Quarter unter 40 sh. bleibt. Andere wollten 4—6 sh. für 1 Quarter Weizen gewähren, solange der Weizenpreis unter 35—36 sh. bleibt u. s. w. Die Kommission konnte sich aber nicht überzeugen, dass dieser Weg gangbar sei. Eine Prämie für das Weizenland schien ihr unzweckmässig, da nur für den wirklich gewonnenen Weizen eine Prämie einen Sinn haben könne. Aber auch die Prämie für den gewonnenen Weizen sichere die nötige Reserve nicht. Wenn wirklich durch eine Prämie von 3 oder 5 sh. für 1 Quarter Weizen die Produktion auf 9 Millionen Quarter gesteigert werden sollte, so würde man doch durch das damit verbundene Opfer von 2,25 Millionen Lstr. jährlich nicht verhindern können, dass die Farmer ihren Weizen verkaufen, wenn bei Ausbruch eines Krieges der Marktpreis um mehr als 5 sh. steige. Bei alldem sei es zweifelhaft, ob eine solche Prämie überhaupt eine genügende Erweiterung des Weizenbaues zur Folge haben würde. Aus solchen Erwägungen heraus kam die Kommission zur Ablehnung des ersten Weges.

Der zweite Weg läuft — nach französischem Vorbild — darauf hinaus, den Müllern eine Unterstützung zu geben, damit sie in den Mühlen, die ja »natürliche Warenhäuser« seien, bestimmte Vorräte halten. Mit einer direkten Jahresunterstützung von $1^1/_4$ Millionen Lstr. glaubte ein Vertreter dieser Idee eine Reserve von 10 Millionen Sack Mehl sichern zu können. Die Kommission hielt auch diesen Weg nicht für zweckmässig, da die Müller eine Preissteigerung vor Ausbruch eines Krieges zur Veräusserung des Mehles benützen oder auf »exorbitant hohen Preisen« bestehen würden.

Was den dritten Weg, die staatlichen Getreidelagerhäuser anlangt, so haben sich die in der Kommission beratenen Vorschläge auf den Standpunkt gestellt, den ich in dieser Zeitschrift (S. 160) vertreten habe, dass

nämlich nicht — wie Marston vorgeschlagen hatte — eine Weizenreserve im Betrage einer ganzen Jahreseinfuhr nötig sei. Während Marston eine Reserve von 25 Millionen Quarter vorgeschlagen hatte, empfahl der am weitesten gehende Vorschlag, der die Kommission beschäftigte, eine Reserve von 10 Millionen Quarter. Das würde nach den vorgelegten Berechnungen ein Anlage-Kapital von 27½ Millionen Lstr. und einen jährlichen Aufwand von 1¼ Millionen Lstr. nötig machen. Ein anderer Vorschlag wollte nur 8 Millionen Quarter staatlich einlagern, derart, dass diese Menge in 3 Jahren angeschafft und dass alsdann jährlich ⅓ des Bestandes erneuert werden sollte. Zu dem Zwecke sollten 40 befestigte Getreidelagerhäuser errichtet werden, die ein Fassungsvermögen von 10 Millionen Quarter aufweisen sollten. Da der Staat nur 8 Millionen Quarter einlagern soll, so sollten 2 Millionen von den Landwirten gegen eine einmalige Gebühr von 6 p. für 1 Quarter (für Wiegen, Trocknen, Gradiren etc.) und gegen ein monatliches Lagergeld von 1½ p. für 1 Quarter eingelagert werden. Diese 2 Millionen Quarter sollen zur Verfüung der Eigentümer bleiben, die dafür Warrants erhalten; im Kriegsfall soll aber die Regierung auch diese Mengen zum Tagespreis mit einem gesetzlich festgestellten Aufschlag von 10—20 pCt. zu kaufen berechtigt sein. Damit würde eine schwebende Reserve und zugleich eine jährliche Einnahme der Lagerhäuser von 150 000 Lstr. gesichert sein.

Die Anlagekosten waren in diesem Vorschlag auf 3,9 Millionen Lstr. für Errichtung der Lagerhäuser und auf 14 Millionen Lstr. für Ankauf von 8 Millionen Quarter berechnet worden. Dies Kapital soll aufgebracht werden entweder durch Consols (zu 2 pCt. mit einem Zinsenaufwand von 358 000 Lstr. jährlich oder zu 2½ pCt. mit einem Zinsenaufwaund von 447 500 Lstr.) oder aber durch Annuitäten, die in 50 Jahren zu tilgen sind, zu 2 pCt. (Jahresaufwand 567 628 Lstr.) oder zu 2½ pCt. (Jahresaufwand 630 773 Lstr.). Die Verwaltungskosten waren auf 282 213 Lstr. jährlich berechnet, denen aber die oben erwähnten 150 000 Lstr. Einnahmen gegenüber stehen würden.

Die landwirtschaftlichen Sachverständigen nahmen übrigens meist an dem Gedanken Anstoss, dass die Landwirte selbst 2 Millionen Quarter in der beschriebenen Weise einlagern sollten.

Den Gedanken, Mehl statt Getreide einzulagern, nahm die Kommission nicht auf, wenngleich ihr ein Prozess beschrieben wurde, der eine Verschlechterung des Mehls bei längerer Aufbewahrung sollte verhindern können.

Ueber die Frage, ob der Weizen sich ohne Verschlechterung für längere Zeit aufbewahren lasse, gingen die Ansichten auseinander. Doch glaubte man schliesslich annehmen zu müssen, dass Besorgnisse in dieser Beziehung nicht bestehen, wenn der Weizen hinreichend trocken eingelagert würde. Allerdings würde dann der britische Weizen erst einem Trocknungsprozess zu unterwerfen sein.

Der Einfluss der staatlichen Getreideeinlagerung auf den Getreidehandel wurde ebenfalls eingehend besprochen. Einige Sachverständige schlugen den Einfluss sehr hoch an; die Massregel, hiess es, würde die Preise »revolutionieren« und »den Markt verwirren«. Auch eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen wurde befürchtet, da nach Füllung der Lager die Spekulation erlahmen würde. Die Kommission teilte diese Bedenken nicht. Der Weizen sollte ja nicht auf einmal, sondern nach und nach innerhalb 3 Jahren angekauft werden und später nur insoweit wieder auf den Markt kommen, als es zur Verhütung der Verschlechterung nötig sei. Wenn auch

während der ersten 3 Jahre eine mässige Preissteigerung dadurch herbeigeführt werden könne, so würde doch nach Füllung der Lager der Markt nicht mehr beeinflusst werden.

Eine Schädigung der Landwirte würde nicht eintreten. Allerdings verhindern die staatlichen Getreidelagerhäuser Notstandspreise bei Ausbruch eines Krieges und schmälern dadurch den Gewinn der privaten Inhaber von Getreidevorräten. Aber diese privaten Vorräte würden höchstens 2—3 Mill. Qu. betragen, und als Ausgleich für den etwaigen Mindergewinn an diesen Vorräten müsse der Umstand gelten, dass die Notwendigkeit, die Lager wieder zu füllen, nach dem Kriege einen gewissen Schutz gegen zu starkes Sinken der Preise bieten würde. Ausserdem habe die Landwirtschaft selbst ein grosses Interesse an der Erhaltung des Friedens. Sie würde im Kriegsfall mit höheren Produktionskosten rechnen müssen und dafür ev. in einer Preissteigerung keinen genügenden Ausgleich finden.

Da die Kriegsbereitschaft das beste Mittel zur Sicherung des Friedens sei, so würde die Errichtung der staatlichen Getreidelager nicht nur »von grösstem Vorteil für die Nation« sein, sondern auch der Landwirtschaft keinen ernsthaften Schaden zufügen.

Am Schluss des Berichtes betont die Kommission — die Einzelausführungen zusammenfassend —, dass sie vollkommen überzeugt sei von der »immensen Bedeutung der staatlichen Weizenlager, als eines wesentlichen Punktes der Nationalverteidigung« und dass sie einen nennenswerten Einfluss dieser Massregel auf die Interessen der Landwirtschaft und des Getreidehandels nicht befürchte; ausdrücklich wird aber hervorgehoben, dass die staatlichen Weizenlager nur im Falle dringender, durch Krieg veranlasster Not geleert werden dürfen.

Trotz dieser deutlichen Stellungnahme erachtet die Kommission aber die Frage noch nicht für genügend geklärt. Denn der Bericht endet damit, zu empfehlen, dass die Regierung veranlasst werde, sobald als möglich die Einrichtung einer Kgl. Kommission zu erwirken, die aus Vertretern der Landwirthschaft, des Kornhandels, der Schifffahrt, des Heeres und der Marine bestehen und eine »erschöpfende Untersuchung der ganzen Frage der nationalen Lebensmittelversorgung im Kriegsfalle« durchführen soll.

Die allgemeine Fassung dieser Empfehlung deutet daraufhin, dass man nicht nur wegen der Getreideversorgung Bedenken hat. Ich habe schon (in dieser Zeitschrift S. 159) darauf hingewiesen, dass England bei den übrigen Brotfrüchten und bei Fleisch nicht in besserer Lage ist als bei Weizen. Wenn man die Frage überhaupt ernsthaft angreifen will, so wird man sich nicht auf Weizen beschränken bedürfen. In diesem Sinne bedeutet die Auslassung der Kommission einen Fortschritt. Ihre Arbeiten sind aber auch für die Frage der Weizenversorgung als solcher von Wichtigkeit, weil sie eine Ablehnung der übertriebenen Projekte bedeuten, wie sie von Marston befürwortet wurden. Es handelte sich für die Kommission überhaupt nicht mehr um eine Weizenreserve im Betrage einer ganzen Jahreseinfuhr, sondern um Mengen von höchstens 10 Mill. Quarters. Darin drückt sich eine verständige Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der heutigen Verkehrsmittel aus, die eine so weitgehende Getreidefestlegung, wie Marston sie verlangt hatte, entbehrlich machen.

R. van der Borght.

Viehzählungen und Viehkonsum in Deutschland. Die Viehzählung vom 1. Dezember 1897 hatte gegenüber der von 1892 folgendes Ergebnis:

Am 1. Dezember:	1892	1897
Rindvieh	17 555 694	18 490 772
Schafe	13 589 612	20 866 772
Schweine	12 174 288	14 274 557
Pferde	3 836 256	4 038 485

Es ist nun des Versuches wert, diese wichtige Statistik ähnlich wie bei der Bevölkerung in der Weise fortzuschreiben, dass Einfuhr und Ausfuhr, Zuwachs durch Geburt, Abgang durch Tod und Schlachtung in Aufrechnung kommen. Leider aber liegen Nachrichten über die Zugänge durch Geburt gar nicht, über die Schlachtungen nur vereinzelt vor. Vollständig sind die Angaben über die Aus- und Einfuhr. Dieselben ergaben seit 1890 (unter gleichzeitiger Hinzusetzung der Einfuhr und Ausfuhr von frisch ausgeschlachtetem bezw. einfach zubereitetem Fleisch):

Jahr	Jungvieh bis zu $2\,^1/_2$ Jahren Stücke		Kühe Stücke		Ochsen Stücke		Stiere Stücke	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
1890	58 301	3 694	106 548	3 041	15 527	4 473	5 515	253
1891	75 130	3 828	133 527	3 005	44 418	3 758	8 369	270
1892	76 429	5 728	135 487	3 221	43 524	4 826	7 251	731
1893	67 036	4 741	83 407	3 199	40 568	5 091	7 969	703
1894	106 408	3 637	153 310	3 907	87 082	3 719	14 635	250
1895	88 044	4 961	113 712	4 479	62 405	4 825	11 199	368
1896	65 876	4 584	82 882	3 491	51 553	4 286	7 834	307
1897	71 923	4 966	73 788	2 838	51 282	3 951	5 977	375

Jahr	Schafvieh Stücke		Schweine ausser Spanferkel Stücke		Pferde Stücke		Fleisch v. Vieh frisch ausgeschlachtet u. einfach zubereitet 1000 kg	
	Ausf.	Einf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
1890	2 801	399 039	596 811	4 329	83 506	9 534	26 329	15 070
1891	5 132	225 992	738 599	8 386	90 129	8 869	19 546	11 382
1892	12 307	317 901	861 253	4 853	82 055	8 895	27 702	4 871
1893	1 915	422 365	800 852	4 172	65 234	10 069	16 601	3 703
1894	1 366	382 644	710 128	4 356	85 312	7 283	27 588	3 118
1895	2 092	334 818	345 594	29 897	103 967	79 80	33 197	3 134
1896	1 591	215 015	108 091	18 456	103 260	9 894	26 696	[illegible]
1897	1 988	199 295	89 826	4 592	120 334	9 050	47 986	3 880

Diese Zahlen zeigen, wie seit dem Jahre 1894 bei Rindvieh, seit 1892 bei Schafen und Schweinen die Einfuhr zurückgeht, bei letzteren seit einigen Jahren auch die Ausfuhr. Einen Ersatz dieses Rückgangs, welcher auf den Konsum unmöglich wirkungslos bleiben kann, bildet die starke Zu-

nahme der Einfuhr von frischem Fleisch im Zeitraum der letzten beiden Jahren von 26,7 auf 50 Millionen kg. Doch sind diese Zahlen starken Schwankungen ausgesetzt.

Nun sind in den Jahren 1893 bis 1897 nach vorstehender Tabelle an Kühen, Ochsen, Stieren und Jungvieh 1 246 890 Stück eingeführt und nur 64 687 Stück ausgeführt, sodass die Zunahme durch Zufuhr 1 182 203 Stück betragen hat. Da die Zählung aber nur eine Zunahme von 935 078 ergab, müssen 247 125 Stück mehr geschlachtet (bezw. verendet) als geboren sein, sodass um diesen Betrag der deutsche Konsum auf das Ausland angewiesen ist. Bei Schweinen wurden 2 054 491 Stück ein- und nur 61 473 ausgeführt, sodass 1 993 018 im Lande blieben, während die Zunahme nach der Zählung 2 100 269 betrug, sodass hier ein Geburten-Ueberschuss von 107 251 über die Schlachtungen vorhanden gewesen sein dürfte. Anders liegt die Sache bei Schafen, an welchen nur 8952 ein- aber 1 554 137 ausgeführt wurden, sodass von der gesammten Abnahme zwischen den beiden Zählungen von 2 722 840 Millionen 1 545 185 auf die Mehr-Ausfuhr, der Rest von 1 177 655 Millionen auf Mehrschlachtungen entfiel. Bei Pferden dagegen wurden 478 107 ein- und nur 44 276 ausgeführt, sodass eine Mehreinfuhr von 433 831 verblieb. Die Zunahme zwischen den Zählungen belief sich auf 202 229, sodass 231 602 Pferde mehr verbraucht, als durch Aufzucht im Lande gewonnen sind.

Wir fassen das Resultat kurz tabellarisch zusammen:

Viehsorten	Zunahme + bezw. Abnahme — zwischen 1. Dezember 1892 und 1897	Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr +, bezw. der Ausfuhr über die Einfuhr —	Zurückstehen der Aufzucht hinter d. Schlachtungen —, Ueberschuss der Ausfuhr über die Schlachtungen +
Rindvieh	+ 935 078	+ 1 182 203	— 247 125
Schafe	— 2 722 840	— 1 545 185	— 1 177 655
Schweine	+ 2 100 269	+ 1 993 018	+ 107 251
Pferde	+ 202 229	+ 433 831	— 231 602

Es zeigte sich also, dass lediglich bei Schweinen — und auch hier nur in geringem Maasse — die eigene Aufzucht den Verbrauch übersteigt. Bei Rindvieh und Pferden steht sie etwas, bei Schafen sehr bedeutend zurück.

Man kann annehmen, dass diese Entwickelung bei Rindvieh, Schafen, Pferden schon seit längerer Zeit besteht. Wenigstens betrug die durchschnittliche jährliche Zunahme bei

	1892 bis 1897	1883 bis 1892 [1]
Rindvieh	187 016	176 893
Schweinen	420 054	73 241
Pferden	40 446	31 371
Die Abnahme jährlich bei Schafen	544 568	560 010.

[1]) Zwischen den Zählungen vor 1892 lagen zehnjährige Perioden.

Die entsprechenden Rechnungen zwischen den Viehzählungen von 1892 und 1883 würden Naheres ergeben. Hier soll nur die Zeit von 1892 bis 1897 ins Auge gefasst werden.

Nun liegt ja das Hauptinteresse darin, statt der blossen Differenz zwischen Aufzucht und Verbrauch deren wirkliche Zahlen kennen zu lernen. Da diese, wie bemerkt, ganz unbekannt sind, wird wenigstens für Rindvieh, Schweine und Schafe eine Schätzung versucht.

Es wird dahei zurückgegangen auf vom Verfasser im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte [2]) veröffentlichte durch Fragebogen ermittelte Zahlen der Schlachtungen in grösseren Städten. Dabei hatten sich für 23 Grossstadte mit einer Bevölkerung von zusammen 6,1 Millionen Einwohner folgende Jahres-Ziffern von Schlachtungen in runden Summen ergeben:

Rindvieh	1 400 000
Schweine	1 700 000
Schafe	800 000

Rechnet man nun, dass die Gesamtbevölkerung des Reichs in entsprechender Weise konsumiert, so würden jährlich geschlachtet werden:

Rindvieh	12 Millionen
Schweine	15 „
Schafe	7 „

Es fehlen in diesen Zahlen die Fälle, in denen Tiere verendet sind, und es ist auch zweifelhaft, ob man annehmen kann, dass der Fleischkonsum der Grossstadte ohne Weiteres für das übrige Land als zutreffend angenommen werden kann. Und ferner wird durch die Schlachtungen in den Stadten ein bedeutender Theil des ländlichen Bedarfs mit befriedigt, jedenfalls ein bedeutenderer, als umgekehrt durch Landschlachtungen städtische Konsumenten bedacht werden. Aber in Ermangelung jeder anderen Unterlage können diese Schätzungen wohl hinreichen. Nehmen wir dieselben als richtig an, so würden Rindvieh und Schafe regelmassig jährlich zu schon zwei Drittel des Bestandes konsumiert werden, Schweine dagegen noch etwas über den Bestand hinaus.

Bei letzteren wird der Bedarf zwar zum Theile durch einen Ueberschuss der Aufzucht über die Schlachtungen gedeckt, welcher jedoch sehr gering ist und nicht an die Bevölkerungszunahme heranreicht; bei den Rindern und Schafen dagegen bleibt die Aufzucht hinter dem Konsum zurück. Bei allen drei Viehsorten aber ist der deutsche Konsum auf das Ausland angewiesen, wenn anders der Bestand nicht zu sehr dezimiert werden soll.

Dr. E. Hirschberg.

Der Stand des deutschen Genossensehaftswesens. Dr. Hans Cruger, der Anwalt des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschafts-

[2]) Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte, Jahrg. VI S. 254 fg.

genossenschaften, veröffentlicht hierüber im österreichischen »Handelsmuseum« einen Aufsatz, dem zufolge in Deutschland am 30. April 1898 bestanden haben:

Creditgenossenschaften	10,259
Rohstoffgenossenschaften:	
gewerbliche	73
landwirtschaftliche	1,167
Werkgenossenschaften:	
gewerbliche	30
landwirtschaftliche	455
Magazingenossenschaften:	
gewerbliche	70
landwirtschaftliche	83
Produktivgenossenschaften:	
gewerbliche	179
landwirtschaftliche	1,932
Verschiedene Arten von Genossenschaften	233
Konsumvereine	1,396
Baugenossenschaften	192
Zusammen	16,069

Weitaus am zahlreichsten sind die Creditgenossenschaften vertreten. Mit Bezug auf eine Anzahl derselben liegen genauere Daten vor. Es sind die folgenden:

	Genossenschaften	Mitglieder	Ende 1897 ausstehende Kredite Mk.
Allgemeiner Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	872	490,924	535,820,891
Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches	1785	129,987	92,013,121
Verband schlesischer ländl. Genossenschaften zu Neisse	106	9,886	?
Rheinischer Revisionsverband zu Kempen	171	9,640	?
Verband ländl. Genossenschaften der Provinz Westfalen, Münster	274	34,582	?
Bayerischer Landesverband ländl. Darlehns-Kassen-Vereine in München	1153	72,929	16,778,623
Verband landw. Kreditgenossenschaften in Württemberg	699	62,120	?
Generalanwaltschaftsverband ländl. Genossenschaften für Deutschland in Neuwied	1865	173,043	?

Gering ist die Zahl der Rohstoffgenossenschaften. 14, von welchen man nähere Daten besitzt, haben 552 Mitglieder. Was die Werk- und Produktiv-Genossenschaften angeht, so treten blos die Molkerei-Genossenschaften mit ansehnlichen Ziffern hervor. Die Magazingenossenschaften spielen keine Rolle, eine umso grössere dagegen wieder die Konsumvereine. 489 von ihnen haben 404000 Mitglieder und einen Verkaufserlös von 96,7 Millionen Mark.

Was die Baugenossenschaften angeht, so haben 31, für welche genauere Daten erhoben sind, 8433 Mitglieder und haben im Jahre Häuser im Werte von 1875000 Mk. fertiggestellt.

Es geht aus alledem hervor, dass ausser den landwirtschaftlichen Genossenschaften blos die Kredit- und Konsum-Genossenschaften grössere Bedeutung besitzen. Dr. Crüger sagt hierüber: »Während das Genossenschaftswesen in die Landwirtschaft immer weiter und immer mannigfacher eingreift, verschliesst sich der Handwerker nach wie vor der genossenschaftlichen Organisation. Für die handarbeitenden Klassen kommen fast nur die Konsumvereine in Betracht neben den Kreditgenossenschaften, die von einem nicht ganz kleinen Prozentsatz der arbeitenden Klassen als Sparkassen benutzt werden, bei denen sie ihre Ersparnisse besser als bei den eigentlichen Sparkassen verzinst sehen. Wohl bestehen eine Anzahl Produktivgenossenschaften, doch wenige darunter sind Arbeiter-Produktivgenossenschaften. Hier und dort wird wohl noch der Versuch gemacht, eine Produktivgenossenschaft zu gründen, und wir haben auch recht günstige Erfolge zu verzeichnen, doch es sind und bleiben Ausnahmen, die nur glücken, wo sich Intelligenz mit genossenschaftlichem Geist zusammenfindet und günstige wirtschaftliche Verhältnisse für die Entwicklung der Genossenschaft gegeben sind.« —

Zahlungsformen in Gegenwart und Zukunft. Dr. H. Rauchberg, Professor an der deutschen Universität in Prag, der seit längerer Zeit die wissenschaftliche Beschreibung von Giro und Clearing als eine seiner Spezialitäten pflegt, hat vor kurzem ein Buch veröffentlicht[1]), welches über die Bedeutung dieser Zahlungsformen in den verschiedenen Ländern die neuesten Daten enthält.

Bereits den alten Girobanken (der Venetianischen, Amsterdamer, Hamburger u. s. w.) bekannt und seinerzeit durch die besonderen Verhältnisse des Münz- und Urkundenwesens erfordert, haben Giro und Clearing in unseren Tagen eine Neubelebung erfahren: zunächst in England und Amerika, weiterhin auf etwas anderer Basis in Frankreich, Deutschland Oesterreich, in den letztgenannten zwei Ländern hauptsächlich durch den gegenwärtigen Reichsbankpräsidenten Dr. Koch und den seitdem abgegangenen Postsparkassendirektor Coch.

Heute erreicht der Giro- und Abrechnungsverkehr in Deutschland bereits den Betrag von rund 150 Milliarden Mark im Jahre, er kommt damit dem Umsatz des Londoner Clearinghauses von 7,6 Millionen Lstrl. gleich rund 150 Milliarden Mark (1896) gleich und bleibt auch hinter den Umsätzen der amerikanischen Clearinghäuser von 52 Milliarden Dollars gleich rund 200 Millionen Mark nicht zu stark zurück. Allerdings hat es auch die Bank von Frankreich mit der Pariser Abrechnungstabelle (1895) auf einen Umsatz von 137 Milliarden Frcs. gleich 107 Milliarden Mark gebracht. In Oesterreich-Ungarn betrug das Giro-Revirement der österreich-ungarischen Bank und der Postsparkassen in beiden Reichshälften 1895 nur 11½ Milliarden Gulden gleich nicht ganz 20 Millionen Mark.

Angesichts der Ergebnisse in Deutschland bemerkt Professor Rauchberg: »Die grossartige Entfaltung, wozu die Reichsbank ihren Giro-Verkehr zu bringen verstanden hat, ist ein in der Bankgeschichte einzig dastehendes Bei-

[1]) Rauchberg, der Clearing- und Giro-Verkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, Wien 1897, Alfred Hölder, 212 S.

spiel von einer planmässig und konsequent durchgeführten, einheitlichen Organisation des Zahlungsprozesses eines gewaltigen Wirtschaftsgebietes. Wo immer sonst eine derartige Organisation besteht, hat sie sich allmählich aus den Bedürfnissen des Verkehrs heraus, gleichsam von selbst unter mancherlei Hemmungen und Störungen entwickelt. Hier aber sind die technischen Elemente des Zahlungsverkehrs, wie sie das Ausland getroffen hat, in planvoller Weise den Bedürfnissen der deutschen Volkswirtschaft angepasst worden. Ihr Giroverkehr ist nicht von selbst entstanden, sondern künstlich in's Leben gerufen, dabei aber so glücklich eingerichtet worden, dass er sofort mit voller Sicherheit die ihm zugedachte organische Stellung im Wirtschaftsorganismus auszufüllen vermochte.

Professor Rauchberg macht mit Recht darauf aufmerksam, dass durch ihr Girogeschäft sich die Reichsbank bis zu gewissem Grade von dem Banknotengeschäft emanzipiere, in diesem Sinn: »In dem Masse, als die Banknote durch das Buchdeposit und den Check ersetzt wird, tritt die Bedeutung des Emissionsrechtes und der Bedeckungsvorschriften sowohl für die Bank als Erwerbsunternehmen, als auch für die Volkswirtschaft in den Hintergrund.«

Sicher ist, dass das Umschreibe- und Clearinggeschäft selbst noch in Deutschland einer ausserordentlichen Erweiterung über seinen jetzigen Stand hinaus fähig ist. Das zeigt nicht nur ein Vergleich der Zahl der Pariser Girokunden der banque de france mit der Zahl der Berliner Girokunden der deutschen Reichsbank — Paris 6600, Berlin 1400 Girokunden! — sondern auch in Deutschland selbst ein Vergleich zwischen dem Umsatze der Abrechnungsstelle in dem für das Girogeschäft durch die alte Girobank eingeschulten Hamburg gegen den Umsatz anderwärts — in Hamburg 1896 9,6 Milliarden, in Breslau 0,4 Millionen Einlieferungen! —

Papiergeld in der primitiven Volkswirtschaft. In einem Artikel der von Professor Wilhelm Schäfer in Hannover herausgegebenen trefflichen Zeitschrift »Die Sparkasse« verbreitet sich ein russischer Anonymus unter dem Titel «Die russische Reichssparkasse« über die Thatigkeit und die Erfolge dieser Anstalt und gleichzeitig über das Sparen bei der russischen Bevölkerung. Mit Bezug auf letztere wird erwähnt, das russische Volk spare mehr Naturalien als Geld, »wie das nicht anders denkbar ist, so lange wir erst halbwegs von der Naturalzur Geldwirtschaft übergegangen sind, und die solidarische Haft des Gemeindebesitzes unseren Bauern zwingt, in seinen erwerbfähigen Jahren »sparend« für den Mir zu arbeiten, damit dieser ihm in seinem Alter sein »Sparkonto« als »Almosen« wieder zurückzahlt.« Weiter wird dann aber auf gewisse Nachteile des Papiergeldes, die das Volk mindestens in seinen nicht mehr besitzlosen Schichten auf Benützung der Sparkasse hinweisen sollten — Russland hat 4300 Reichssparkassen-Abteilungen bei 111 Reichsbankstellen, — aufmerksam gemacht. Bei dieser Gelegenheit kommen Wirkungen des Papiergeldes zum Vorschein, die bisher in der wissenschaftlichen Behandlung desselben unerwähnt geblieben sind und die wir darum, da sie auch der socialen Perspective nicht entbehren, registrieren. Es wird gesagt: »Eine Währung, der die Haupteigenschaft eines guten Geldes, die möglichst beste Aufbewahrungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit fehlt, muss naturgemäss der russischen Land-

bevölkerung, unseren nach Millionen zählenden Nomaden, ja selbst unseren Städten, die alle 30—40 Jahre abzubrennen pflegen, grosse materielle Nachteile bringen, da jährlich Millionen von Kreditrubeln, was natürlich bei Gold- und Silbermünzen nicht möglich wäre, durch Feuer, Wasser und Nagetiere vernichtet werden. Unter solchen Verhältnissen glaubt der russische Bauer bei der grossen Feuergefährlichkeit seiner hölzernen Isba sein Geld am sichersten in seiner Tasche, oder richtiger gesagt, in seiner Pasucha, seinen Stiefeln oder seiner Mütze. Auf diese Notwendigkeit, die den einfachen Mann bei uns zwingt, stets sein Geld mit sich zu führen, lässt sich aber ohne Zweifel indirekt die leider relativ noch so grosse Häufigkeit der kriminellen Vergehen in Russland zurückführen, was man übrigens auch in England beobachtet hat, wo Raub, Mord und Totschlag weniger selten siud, als in dem bankreicheren Schottland, in dem Hoch und Niedrig gewöhnlich nur mit Bankcheks zahlt.« Es besteht danach also selbst eine Relation von Papiergeld und Kriminalität. Allzu sehr ins Gewicht fallen dürfte dieselbe für die Kriminalität eines Kulturlands allerdings nicht.

Arbeiterverhältnisse in der Schweiz. Ueber Arbeiterverhältnisse in der Schweiz berichtet die »Kaufmännische Gesellschaft Zürich«: »Aus den jungen Spinnereiarbeitern rekrutiert sich die Arbeiterschaft der Maschinen-Industrie, und aus den Spinnereiarbeiterinnen die der Seidenindustrie«. Der Bericht des schweizerischen Handels- und Industrievereins fügt hinzu, zunächst für das Gebiet der Baumwollspinnerei: »Der Mangel an einheimischen Arbeiterinnen dauert fort; mit den hie und da verwendeten Italienerinnen scheint man verschiedenartige Erfahrungen gemacht zu haben. An einigen Orten machten sie sich durchschnittlich gut; an anderen war man von ihren Leistungen nicht befriedigt«. Aus der Stickerei wird berichtet: »An tüchtigen Arbeitern war kein Ueberfluss, es wurden gern 3 Fr. Lohn bezahlt für Arbeit, die in keiner Beziehung grosse Anforderungen an den Arbeiter stellt und meist während der Wintermonate zu verrichten ist. Der schlechte Einfluss des Wirtshauses auf die Lage der Arbeiter zeigt sich immer deutlicher«. Aus der Maschinenindustrie wird mitgeteilt: »Leider will sich in den letzten Jahren die Grosszahl der jungen Leute nicht mehr einer tüchtigen Lehrzeit unterziehen, d. h. kein eigentliches Handwerk mehr erlernen, sondern sie suchen zunächst einfach als Hülfsarbeiter unterzukommen. Die Verallgemeinerung einer solchen mangelhaften Ausbildung muss aber schwere Bedenken erregen.«

Socialdemokratische Landtagsabgeordnete in den deutschen Einzelstaaten. Zur Zeit ist die Vertretung der Socialdemokratie in den deutschen Landtagen folgende. Es haben socialdemokratische Landtagsabgeordnete: Bayern 5, Sachsen 8, Württemberg 1, Baden 3, Hessen 4, Weimar 1, Gotha 7, Meiningen 4, Reuss j. L. 3, Altenburg 4, Schwarzburg-Rudolstadt 1. Der preussische Landtag hat auch nach den jüngsten Wahlen keinen Sozialdemokraten in seiner Mitte.

Der Zug nach dem — Osten. Der Abfluss belgischer Arbeiter nach Russland hat seit längerer Zeit ungewöhnliche Dimensionen angenommen. Es sind vorwiegend Arbeiter der Glas- sowie der metallurgischen Industrie, welche nach Russland ziehen, wo ihnen günstigere Löhne als daheim geboten werden. Auch zahlreiche Leiter, Ingenieure und Werkführer industrieller Etablissements vertauschen ihre Stellungen in Belgien gegen solche an russischen, namentlich russisch-polnischen Unternehmungen. Es ist der alte historische Zug der Intelligenz nach dem Osten, dem der Zug der Handarbeit nach dem Westen gegenübersteht.

Arbeiter gegen die Arbeitslosenversicherung. Die Mehrzahl der Sektionen des schweizerischen Schuhmacherverbandes haben die am letzten Schuhmacherkongress in Solothurn beschlossene obligatorische Arbeitslosenunterstützung abgelehnt.

Geschichte des Sparens in der Schweiz. Nach Erhebungen des Sparkassenstatistikers Wilh. Fatio in Genf hat die Schweiz Sparkassen besessen:

1825	44
1835	100
1854	179
1867	259
1882	487
1896	566

Von den 566 Sparkassen des Jahres 1896, von denen sich die meisten in der Waadt (103), in Bern (86) und Zürich (57) befinden, sind 377 »eigentliche« Sparkassen, 36 Fabriksparkassen und 153 Schulsparkassen.

Die Zahl der Einleger war 1852: 181000, 1872: 542000, 1896: 1254000. Man sieht auch hier, was die letzten Jahrzehnte für die Erhebung des Arbeiters zu besseren Lebensverhältnissen geleistet haben. Auf 100 Seelen der Bevölkerung war die Zahl der Einleger 1852: 7,6, 1872: 20,3, 1896: 41. Es kann nach diesen Daten ausgesprochen werden, dass was in der Schweiz Erwerber ist, auch ein Sparkassenbuch besitzt. Die verhältnismässig grösste Zahl Einleger hat der industriereiche Kanton Glarus mit 62,2 auf je 100 der Bevölkerung, die kleinste — eine fast unverständlich kleine — Zahl hat das Landwirtschaft treibende Wallis mit 1,7 Einlegern auf 100 Seelen. Im Kanton Zürich ist die Verhältniszahl mit 54,5 gleichfalls über dem schweizer Durchschnitt, dagegen ist Bern und Basel-Stadt mit Land — getrennte Daten werden nicht geboten — mit 37,6 und 39,3 etwas unter demselben.

Die Summe der Einlagen war 1852: 60,4, 1872: 289, 1896: 940 Millionen Fr. Dies ergiebt für 1896 eine Sparkasseneinlage von 307 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung.

»Eigentliche« Sparkassen (mit Ausschluss der Fabrik- und Schulsparkassen) hatten Ende 1896: 938 Millionen Fr. Einlagen, die Zahl der Einleger daselbst war 1240000, das durchschnittliche Guthaben des Einlegers 756 Fr.

Transsibirische Eisenbahn. Für die Ablenkung des Handelsverkehrs von seinen bisherigen Routen durch die Transsibirische Bahn liefert der Sekretär für Statistik der chinesischen Zollamts-Verwaltung, F. E. Taylor, den ersten greifbaren Beweis in dem Berichte, den er über Chinas Handel mit dem Auslande im Jahre 1897 erstattet hat. Es wird daselbst erwähnt, dass chinesischer Ziegelthee, der bisher auf dem Karawanenwege über Kiachta nach Centralasien ging, im Jahre 1897 zum ersten Male per Dampfer von Hankow nach London verladen wurde, nämlich 62,741 Piculs gegen nur 6034 Piculs im Vorjahre, um von dort mit den Dampfern der Wiggins'schen Expedition durch das Nördl. Eismeer und das Karische Meer nach der Mündung des Jenissei befördert, dann aber mit denselben Dampfern stromaufwärts nach Krasnoworsk gebracht zu werden, wo die Transsibirische Eisenbahn erreicht wurde. Diese Route habe sich trotz der erheblich grösseren Distanz billiger als der bisherige Weg erwiesen.

Zur Frage der Verstaatlichung der Feuerversicherung in Deutschland. Die Verstaatlichung des gesamten Feuerversicherungswesens, für die sich unter gewissen Voraussetzungen der jüngste Verbandstag Deutscher städtischer Haus- und Grundbesitzervereine aussprach, ist nach einer jüngsten, wie es heisst, offiziösen Aeusserung der »Kölnischen Zeitung« von den massgebenden Stellen nicht in Aussicht genommen. Jene Aeusserung, auch prinzipiell höchst bemerkenswert, sei hier wiedergegeben. Sie lautet:

»Wenn auch nicht die Möglichkeit an sich bestritten werden soll, dass im Laufe der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwickelung der Staat sich veranlasst sehen kann, die Zwangsversicherung gegen Feuersgefahr bei einer von ihm errichteten und von ihm verwalteten Anstalt zu verfügen, so sind wir doch jedenfalls noch recht weit hiervon entfernt, und der Anhänger einer Verstaatlichung des Versicherungswesens dürften in Deutschland nicht allzu viele sein. Ueberhaupt scheint man nachgerade einzusehen, dass die Verstaatlichung von Zweigen der Erwerbsthätigkeit auch ihre nicht zu unterschätzenden Nachtheile hat und dass es nicht wohlgethan ist, ohne die dringendste Nothwendigkeit den Staat mit einem rechtlichen Monopol in dieser Hinsicht auszustatten. Jedenfalls dürften die Hausbesitzervereine mit ihrem Wunsche sowohl bei dem Reichstag als auch den Verbündeten Regierungen schwerlich auf eine entgegenkommende Haltung zu rechnen haben, und wenn es Zeiten gegeben hat, in denen man in den Kreisen der Reichsregierung den auf Verstaatlichung des Versicherungswesens gerichteten Anregungen sympathisch gegenüberstand, so sind sie längst vorüber. Man hat sich auch hier davon überzeugt, dass die Vorteile, die hiervon für einzelne Gebiete des Reiches zu erwarten wären, durch die Nachteile aufgewogen würden, die sicherlich in anderen, und zwar den grössten nicht ausbleiben würden.«

REVUE DER REVUEN

Der Arbeitsmarkt. October 1897 bis September 1898.

Der frühere Herausgeber der »Socialen Praxis« Privatdocent Dr. J. Jastrow-Berlin gibt seit dem 1. October 1897 eine Monatsschrift heraus, betitelt: »Der Arbeitsmarkt. Monatsschrift der Centralstelle für Arbeitsmarkt-Berichte.« Nach dem Programmartikel »Unsere Aufgaben« ist dieselbe der Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes, wie über die Organisation des Arbeitsnachweises gewidmet. Die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt sei eine unvollkommene, ungenügende gewesen, lediglich die aufkeimenden kommunalen und Vereins-Arbeitsnachweise böten einen Einsetzpunkt, der indes durch Heranziehung der kleinen Gemeinden bei periodischer Berichterstattung beachtenswerte Fingerzeige für die Politik der Arbeitslosigkeit gegenüber liefern könne. Ausserdem solle in der Zeitschrift die Ausgestaltung der Arbeitsnachweise selbst und ihrer Verbände insbesondere nach ihrer technischen Seite hin gefördert und die bezüglichen Erfahrungen ausgetauscht werden.

In No. 1 werden nunmehr die Landesverbände der deutschen Arbeitsnachweise in kurzen Zügen dargestellt und ihre Resultate gewürdigt. Zur Zeit bestehen solche für Baden, Württemberg, die Rheinpfalz und den Reg.-Bez. Düsseldorf, während in Bayern, Hessen und anderwärts deren in Vorbereitung sind. In der Rubrik: Lage des Arbeitsmarktes ist die Berliner Arbeitslosen-Curve 1890—96 nach den Ermittlungen des Berliner Centralvereins für Arbeitsnachweis von ganz besonderem Wert, da sie die bislang einzige deutsche darauf bezügliche Statistik über einen längeren Zeitraum darstellt. Aus der beigegebenen instruktiven graphischen Darstellung ist ersichtlich, dass es zwei Höhepunkte des Arbeitsangebotes giebt, einen sommerlichen, der auf April bis Juni und einen winterlichen, der auf November und Januar fällt. Dagegen sind die Tiefpunkte März und September. Zur Erklärung dieser Curve nimmt Jastrow an, dass das regere Weihnachtsgeschäft im December, die allmälig beginnenden Bau- und Erdarbeiten vom Februar ab für die Arbeitsuchenden eine günstigere Gestaltung des Marktes bewirken, ebenso die Erntezeit auf dem Lande (Juli bis September), während in den Frühlingsmonaten durch Zuströmen der Arbeitskräfte vom Lande Ueberfluss erzeugt wird und mit Beginn der Winterkälte eine Stockung eintritt.

Es möge hier übrigens angedeutet werden, dass uns die angewendete Berechnungsmethode keine einwandfreie dünkt. Die grossen entgegenstehenden Schwierigkeiten sollen nicht verkannt werden. Aber zumindest sollen die Arbeitsnachweisebureaus mit Vorbehalten Einzelzählungen der erschienenen Arbeitsuchenden veranstalten — eventuell wenigstens durch Stichproben. — Bei den offenen Stellen müsste getrennt werden, ob sie auf früherer oder neuerer Eintragung beruhen, ebenso analog bei den besetzten Stellen. Ebenso sollten die Bureaus mit Gebührenerhebung besonders behandelt werden; hier wären die Berechtigungsscheine für längere Zeit zu registrieren und durch

Nachprüfung der etwa von Anderen übernommenen zu kontrollieren, ebenso die etwa wegen zu grossen Andranges Abgewiesenen zu zählen u. A. m. Diese u. E. leicht zu bewirkenden Verbesserungen würden den Wert der Ziffern erhöhen, so lange man sich nicht über die Grundlagen einer rationellen Statistik geeinigt hat, was auf die Dauer doch nicht zu umgehen sein wird. Damit ist natürlich gegen die Verdienstlichkeit der jetzt gesammelten Daten Nichts eingewendet.

In No. 2 des Arbeitsmarktes wird die Lage des Arbeitsmarktes in der Textilindustrie erörtert, der trotz des allgemeinen industriellen Aufschwunges der Gegenwart sich äusserst ungünstig darstellt. Ein Situationsbericht des grossen Arbeitsamtes München ist deshalb von Interesse, weil er für die dortige Metallindustrie Arbeitermangel erkennen lässt, ebenso von Anfang October Mangel an weiblichem Dienstpersonal, der freilich später in das Gegenteil umschlug. In Dortmund wird gleichzeitig Ueberfluss an ungelernten Arbeitskräften und grosser Mangel an Bergleuten konstatiert. — Eine detaillierte Statistik des englischen Arbeitsamts für die Jahre 1893—96 über Lohn- und Arbeitszeitveränderungen in England weist einen sehr kräftigen und bedeutsamen Aufschwung in jeder Richtung, insbesondere auch in der einer fortschreitenden Verkürzung der Arbeitszeit auf.

Der Leitartikel in Nr. 3 macht auf die Wichtigkeit des Telephons für den Arbeitsnachweis aufmerksam. In Württemberg sind alle Arbeitsnachweise angeschlossen und erhalten die Kosten aus der Staatskasse zurückvergütet. Es wird empfohlen, den Gebührentarif herabzusetzen, um auch den kleinen Gewerbetreibenden seine Benutzung zu ermöglichen. — Eine Erörterung über die Strikeklausel in den Arbeitsnachweisen auf der Konferenz zur Karlsruhe ergab, dass diese a priori so schwierig scheinende Frage, die häufig zu Konflikten mit der Arbeiterschaft Anlass gab, in der Praxis ohne erhebliche Bedeutung sei. Es genüge, wenn der Arbeitsnachweis auf Befragen wahrheitsgemässe Auskunft über die Vakanz gebe, also auch beim Strike.

In Nr. 4 wird der Zusammenhang zwischen Eisenbahnfahrtpreisen und Arbeitsnachweis erörtert. In Stuttgart besteht für Beförderung eines Arbeiters nach einer offenen ausserhalb gelegenen Stelle ein Dispositionsfonds des Oberbürgermeisters, in Freiburg i. B. hat die Arbeitsnachweisestelle eine Jahressumme im Etat dafür ausgeworfen. In Wien hat schon im Jahre 1888 der Verein für Arbeitsmittlung eine Ermässigung von 50% durchgesetzt, welche jedoch in Folge der vielen Formalitäten nutzlos ist. Jastrow plädiert für eine allgemeine Herabsetzung der Fahrpreise, welche deren Nachlass zu diesem speziellen Zweck überflüssig machen würde. — Ein Situationsbericht über die Lage des Arbeitsmarktes in der Kohlen- und Eisenindustrie stellt fest, dass Ende 1897 Mangel an Arbeitern herrschte. Eine interessante Auszählung nach Durchschnittszahlen und Stichproben liegt für den Hamburger Arbeitsnachweis der patriotischen Gesellschaft für 1896 und 1897 vor. Diese Zählungsmethode ist jedenfalls der bisher angewandten vorzuziehen.

In No. 5 wird die Lage des Arbeitsmarkts in der Schuhbranche behandelt. Während in der Grossindustrie flotterer Geschäftsgang und lebhafte Nachfrage nach Arbeitskräften besteht, ist im Handwerks- und industriellen Betrieb das Gegenteil der Fall, der mittlere und kleinere mechanische Betrieb zeigt ein schwankendes Bild.

Die Situationsberichte für Januar 1898 geben Kunde von einer rückläufigen Bewegung in der Eisen- und Metallindustrie, dagegen von einer Besserung in der Textilindustrie.

Eine Zusammenstellung der in Deutschland ortsüblichen Taglöhne nach dem Stande vom 10. Decbr. 1897 ergibt für erwachsene männliche Arbeiter eine Skala von 85 Pf. (Militsch) bis 3,25 Mk. (Helgoland). Für Frauen über 16 Jahre von 50 Pf. (Breslau, Liegnitz) bis 2 Mk. (Hafenstädte). Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts erhielten 40 Pf. und 1,80 Mk., weibliches

Geschlechts 25 Pf. und 1,36 Mk., Kinder 25—75 Pf.

Eine vergleichende Tabelle der englischen Strikes in den Jahren 1892—97 lehrt, dass abgesehen von dem grossen Ausstand der Maschinenbauer (über 100000) seit 1893 sich die Zahl der beteiligten Arbeiter und der verlorenen Arbeitstage stetig und stark vermindert hat.

In Nr. 6 wird die durch den abnorm milden Winter herbeigeführte Situation im Baugewerbe besprochen und hervorgehoben, dass dadurch zwar die Arbeiter stetiger beschäftigt wurden, aber im Frühjahr durch Befriedigung des Baubedürfnisses, vielfach auch durch Mangel an Baumaterial (Mangel oder doch hoher Preis von Ziegeln) beim Saisonwechsel die Lage der Bauarbeiter ungünstiger wurde. Eine Statistik der Arbeitslosigkeit unter den Berliner Maurern im Jahre 1897 zeigt, dass in den Woche vom 1.—6. März deren Zahl 1075 dagegen 6. bis 11. Decbr. nur 168 betrug. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit soll 3 Wochen 3 Tage betragen haben.

Gewerkschaftliche Arbeitsnachweise wurden von den Dachdeckern an einzelnen Orten, von den Graveuren seit October v. J. in Berlin ein centralisierter errichtet. Der Arbeitsnachweis der Unternehmer in der Metallindustrie wies gegen die Vorjahre in 1897 steigende Erfolge auf, ebenso der gemischte Nachweis der Berliner Brauereien. Straff organisiert ist der tadellos functionierende internationale Arbeitsnachweis der Notensteeher in Leipzig.

Die Fahrradfabrikation hat in der letzten Zeit ihre Arbeiterzahl wohl um 10000 gesteigert, befürchtet jedoch die Konkurrenz amerikanischer Werkzeugmaschinen und den Import amerikanischer Arbeiter zu deren Bedienung.

Im Müllereigewerbe besteht im Kleinbetrieb ein starker Arbeitermangel und Fortzug nach dem Westen.

Die Zusammenstellung der offenen, begehrten und besetzten Arbeitsstellen in den verschiedenen sich stetig vermehrenden Arbeitsnachweisen, die sich am 4. Februar d. J. zu einem »Verband deutscher Arbeitsnachweise« zusammenschlossen, ergibt für den hier betrachteten Zeitraum (October 1897 bis März 1898) eine erfreuliche Zunahme der Arbeitsgelegenheit. Neben der allgemein günstigen Konjunktur ist dies auch in etwas auf die Thätigkeit der Arbeitsnachweise zurückzuführen.

Aeusserst interessant ist der Leitartikel über die Stellenvermittelung im Zieglergewerbe (April No. 7). Es handelt sich dabei lediglich um die lippischen Ziegler, die Elite dieser sonst leider sehr verkommenen Arbeiterschaft in einem Gewerbe, das zu begründeten Klagen über vielfache Missstände Veranlassung giebt. Seit 1851 besteht in Lippe ein Zieglergesetz, das den Versuch eines staatlich geordneten Facharbeiter-Nachweises darstellt. Nur die durch staatlicherseits angestellte Agenten vermittelten Stellen durften angetreten werden. Die norddeutsche Gewerbeordnung von 1869 beseitigte dieses Unrecht und seither zeigten sich viele Missstände bei der Anwerbung der Ziegler. Seit 2 Jahren besteht nur ein Gewerkverein der Ziegler, welcher zur Zeit 69 Bezirksvereine mit 4000 Mitgliedern zählt und sich nebenbei die Bekämpfung der Socialdemokratie zur Aufgabe gesetzt hat. Dieser Gewerkverein beschloss nun Anfang d. J. einen Arbeitsnachweis einzurichten, bat hierzu die lippische Regierung um eine Subvention und um Uebernahme der Kontrolle sowie um Erlass eines Regulativs bezüglich der privaten Stellenvermittelung. Daneben besteht noch ein socialdemokratisch gefärbter Verein der Ziegler und Töpfer. Der Verfasser schlägt nun vor, die Benutzung dieses staatlichen Arbeitsnachweises allen Zieglern ohne Unterschied der Partei oder Mitgliedschaft frei zu geben, die Institution an das Gewerbegericht anzugliedern und durch Heranziehung von Unternehmern wie Arbeitern verwalten zu lassen, wie dies der Erlass der preussischen Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 8. März d. J. anstrebt.

In der nämlichen Nummer wird konstatiert, dass die Socialdemokraten jetzt vielfach ihre Forderung fallen lassen, dass der Arbeitsnachweis sich in den Händen der Arbeiter befinden solle und für unparteiische Arbeitsnachweise eintreten, während der Arbeitgeber-Verband Hamburg-Altona den entgegengesetzten Standpunkt vertritt und einen Verband von Unternehmer-Arbeitsnachweisen anstrebt, von dessen Zustandekommen jedoch bis heute nichts verlautet.

Der Arbeitsnachweis für Reservisten in der Armee hat im Jahre 1897 im Ganzen 1563 Stellen vermittelt, während deren 4206 angeboten und 2661 gesucht wurden. Auch für die entlassenen Mannschaften der Marine ist seit März d. J. zu Kiel ein Arbeitsnachweis eingerichtet worden.

Das seit dem 17. Januar in Christiania gegründete Arbeitsamt nach Münchener Muster besetzte bis 1. März 126 Stellen, 265 offene Stellen und 536 Arbeitssuchende wurden angemeldet.

Seit 23 Jahren unterhielt die deutsche Gesellschaft der Stadt New-York einen Arbeitsnachweis, der seit 1875 nicht weniger als 185829 Stellen vermittelte. Im abgelaufenem Jahre betrug die Ziffer 11391, darunter 2259 weiblichen Geschlechts.

Eine Beilage zum »Arbeitsmarkt« bringt das stenographische Protokoll des am 4. Februar d. J. konstituirten »Verbandes deutscher Arbeitsnachweise«, dem sich nunmehr fast alle Arbeitsnachweise angeschlossen haben. Aus der Verhandlung beanspruchte besonderes Interesse ein Referat von Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a./M. über »Kleine Vereinigungen von Arbeitsnachweisanstalten«, das eine Zwanglosigkeit dieses Zusammenschlusses und deren Unabhängigkeit von den politischen Grenzen forderte und diese Vereinigungen nicht als Unterverbände der gemeinsamen Organisation sondern als Vermittelungsstellen eines Wirtbschaftsgebietes angesehen wissen will. Die Angelegenheit wurde vertagt und auf die Tagesordnung der Ende September in München stattfindenden Generalversammlung gesetzt, die u. A. auch über Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirthschaft, Gebührenfreiheit der Nachweise, Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten etc. verhandeln wird.

In Bayern ist nach Entscheidung des Ministeriums vom 1. Mai ab die Centralisierung des Arbeitsnachweises beschlossen (No. 9). Organ desselben ist grundsätzlich die Gemeindebehörde, an welche sich der Arbeitsuchende zu wenden hat. Die Gemeinde meldet die nicht erledigten Gesuche einer der 6 Centralen, die sie unter sich und nach einer Mittheilung in No. 10 auch mit Würtemberg und Baden gegenseitig austauschen.

In Luzern tritt vom 1. Juli ab eine Verordnung in Kraft, welche die private Stellenvermittelung einer sehr strengen Kontrolle unterwirft und die Einschreibegebühren fixiert (für Dienstboten 50 Cts., für andere bis 2 Fcs., für Arbeitgeber 50 Cts). Ebenso ist die eigentliche Vermittelungsgebühr maximiert bis 10 pCt. des Monatslohnes oder 8 Fcs.

Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Dunker) besassen im verflossenen Jahre in 745 Ortsvereinen 261 Arbeitsnachweise, die 3620 Stellen vermittelten, davon entfallen $^2/_3$ auf die Maschienenbau- und Metallarbeiter, weitaus am meisten in Augsburg. Der ganze Umfang dieses Zweiges ihrer Thätigkeit erklärt sich daraus, dass die Mitglieder des Verbandes sich als »Elite« zumeist in festen Stellungen befinden.

Die Lage des Arbeitsmarktes in der Zigarrenindustrie wird (No. 10) besprochen. Hier ist die Dezentralisation der Betriebe, ihre Verpflanzung von den Grossstädten auf das platte Land, ein besonders charakteristisches Merkmal. Zu erklären ist diese Erscheinung durch die leichte Möglichkeit, das Zigarrenmachen zu erlernen, wie vor allem dadurch, dass die Landwirtschaft die heranwachsende Generation nicht voll beschäftigt — besonders nicht in den Gebieten mit Parzellen- und Zweigwirtschaft — und man zur Ergänzung die sehr niedrigen Löhne dieser Industrie sich gefallen lässt, welche für grossstädtische Arbeiter in

der Regel nicht ausreichen. Daher ist überall ein grosses Angebot von Arbeitskräften bemerkbar.

Die drei süddeutschen Zentralisationsgebiete des Arbeitsnachweises sollen auf Antrag Württembergs ihre Vakanzlisten überall dort austauschen, wo dafür ein Bedürfnis vorliegt. Darüber entscheiden in Baden und Württemberg die einzelnen Arbeitsnachweise, in Bayern die 4 Zentralen.

In Bayern sind die Reservistennachweise den Zentralen der allgemeinen Arbeitsnachweise angeschlossen, um die Zersplitterung zu vermeiden. — Die Vereinigung deutscher Marinenachweise und das Seemannshaus in Kiel suchten eine Verbindung mit den badischen Arbeitsnachweisen herzustellen (No. 11).

In Ungarn ist die Regelung eines zentralisierten Arbeitsnachweises durch die Initiative der Arbeiterschaft gefördert worden. Die nicht socialdemokratische Partei hat einen über das ganze Land erstreckenden Schutzverein gebildet, der den Arbeitslosen eine Unterstützung von 6 Wochen während 13 Wochen gewähren will.

Ein sehr instruktiver Aufsatz (No. 12) erörtert die Fehlerquellen bei Anschreibung der Lebensmittelpreise. Weder die Methode der Ermittelung ist eine gleichartige, noch werden überall alle wichtigen Lebensmittelpreise notiert, oder nach denselben Gesichtspunkten rubriziert. Es wird zur Verbesserung vorgeschlagen, alle Preise zu notieren, die höchsten und niedrigsten, nicht aber die durchschnittlichen anzugeben, die gangbarsten Sorten herauszuheben und beim Fleisch nach den Teilen zu klassifizieren, bei Mehl das Backmehl besonders zu berücksichtigen. Aus 12 Grossstädten wird der durchschnittliche Wochenbedarf einer Arbeiterfamilie — als dreifaches der Ration eines Marinesoldaten — an Fleisch, Kartoffeln, Weizenmehl, Brot und Butter auf Mk. 21,68 berechnet.

In München haben sich die organisierten Arbeiter (Gewerkschaften) mit ihren Arbeitsnachweisen dem kommunalen sympathisch gegenübergestellt. Die direkt entgegengesetzte Haltung nehmen aber die Gewerkschaften in Wien, Leipzig und die Porzellanarbeiter überall ein.

In Moskau ist ein städtischer Arbeitsnachweis projektiert. Derselbe soll sich eine Bescheinigung über die moralische Qualifikation der Arbeitsuchenden verschaffen und diese den Arbeitgebern auf deren Wunsch vorweisen.

L'Economiste français, 1er semestre 1898.

L'excédent sensible des naissances sur les décès en France en 1896 et ses causes. Von Paul Leroy Beaulieu. Das Jahr 1896 hat einen Ueberschuss von 93 700 Geburten gegeben. In keinem der 9 Vorjahre war ein ähnlich günstiges Ergebnis erzielt worden, vier derselben hatten sogar einen Ueberschuss der Todesfälle gebracht. Man darf daraus jedoch nicht schliessen, dass die französische Geburtenziffer nun plötzlich ganz anderen Gesetzen gehorche als bisher, keine wesentliche, tiefe Aenderung der Sitten liegt vor, die dieses erhoffen liesse. Das Jahr 1896 scheint eine günstigere Periode nur insofern zu eröffnen, als es dem Zeitpunkte entspricht, in dem diejenige Generation ihre Heiratsfähigkeit erreicht hat, die zwischen 1872 und 1877 jener Epoche, die heilend auf die Ereignisse von 1870/71 folgte, geboren wurde. Dass dem so ist, beweist die starke Heiratsziffer von 1896. Man kann also voraussehen, dass die Periode des Stillstandes der Bevölkerungszahl, die wir zuletzt durchlebten, während wenigstens 5 Jahren einer befriedigenderen Bevölkerungsbewegung Platz machen wird.

La taxation des étrangers en France et hors de France. Herr G. Michel prüft, die Gesetzentwürfe, welche die in Frankreich lebenden Fremden einer besonderen Steuer unterwerfen wollen. Die gemeinsame Grundidee dieser Entwürfe ist, dass man die Gleichheit zwischen dem französischen und dem fremden Arbeiter herstellen muss, der die schweren Lasten des ersteren nicht zu tragen hat. Das Gleichgewicht wird aber hergestellt, wenn man dem Fremden selbst oder dem ihn be-

schäftigenden Arbeitgeber eine besondere Steuer auferlegt. Auch darf der Gesetzgeber nicht ausser Acht lassen, dass ein ungemein starker Andrang fremder Arbeiter, die arme und verbrecherische Elemente einschliessen, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in sich birgt. — Keiner der Entwürfe hat bis jetzt Gesetzeskraft erlangt, denn sehr grosse Schwierigkeiten umgeben diese Frage. Man muss es vermeiden, die reichen Ausländer, die ihr Geld in Frankreich verzehren kommen, zu besteuern, muss es vermeiden, sich Gegenmassregeln auszusetzen, bestehende Verträge zu verletzen. Daher ist es denn wenig wahrscheinlich, dass Frankreich dem Beispiel Dänemarks folgen kann, des einzigen Landes, welches thatsächlich eine Fremdensteuer durchgeführt hat.

L'intervention de l'Etat dans la question des logements insalubres. Herr Hubert-Valleroux glaubt nicht an die Wirksamkeit staatlichen Eingreifens in dieser Sache. Wie besonders das Beispiel Londons beweist, ist das Verfahren, das im Niederreissen ungesunder Wohnungen und der Aufführung neuer besteht, sehr kostspielig. Wer aber niederzureissen befiehlt, muss notwendiger neu aufbauen, will anders er das Uebel, das er zu vermindern sucht, nicht vergrössern. Ausserdem genügt es nicht die Wohnung zu verändern, man muss den Bewohner bessern. Ohne vorhergehende Erziehung wird er auch die nach allen Forderungen der Hygiene bestens eingerichteten Wohnungen wieder ungesund machen. Diese Erziehung kann aber nur der Privatthätigkeit zufallen. An sie, nicht an den Staat haben die Gemeinden sich zuerst zu wenden.

Les Chambres syndicales de propriétaires; les caisses de loyer et les habitations à bon marché. Seit einigen Jahren empfinden die Hausbesitzer der grossen französischen Städte das Bedürfniss Genossenschaften zu bilden. Wie wir durch Herrn E. Payen erfahren, bemühen diese sich jetzt darum, allen nur zulässigen Vorteil aus dem Gesetz v. 30. Nov. 1894 über die billigen Wohnungen zu ziehen und die Begründung von Mietskassen zu erleichtern. Die Mietskassen (bisher nur wenig zahlreich, giebt es deren in Paris doch nur 2) nehmen vorherige Anzahlung noch nichtfälliger Mieten an und gewähren als Ermutigung zu solcher Wirtschaftsführung den Hinterlegern dieser Summen 10 pCt. Zinsen. Derart gewöhnt der Mieter sich an das Sparen und findet Geschmack an geregelten Verhältnissen. Die Hauseigentümer wiederum finden in dem Abschieben zahlungsunfähiger Mieter und dem Vermeiden der Zahlungsverspätungen ihre Entschädigung für die Opfer, welche die Zahlung eines so hohen Zinsfusses ihnen auferlegt.

Un nouveau rouage administratif. Ein Gesetz vom 4. März 1898 hat die Begründung eines Office national du Commerce extérieur beschlossen, das vom Staat und der Pariser Handelskammer gemeinsam unterhalten werden soll. Herr G. Michel billigt die Massregel im Prinzip, wirft der neuen Gründung jedoch ihren staatlichen Charakter vor, und führt aus, dass ähnliche Einrichtungen in Deutschland, die Export-Vereine, der Privatthätigkeit entsprossen sind.

Das Office national wird Sammelpunkt aller wertvollen Dokumente über den Aussenhandel sein (Consularberichte, Mitteilungen der französischen Handelskammern im Auslande etc.). Von dort aus werden diese an die Interessenten in Form von Auskunft oder durch Vermittelung eines Blattes, des Moniteur officiel du commerce weitergehen. Diese Schöpfung beweist, dass Frankreich sich bemüht, seinem Aussenhandel wieder aufzuhelfen.

Le mouvement syndical en France. Herr E. Payen fasst in diesem Artikel die Bewegung zusammen, die sich seit dem Gesetz vom März 1884 zu Gunsten der Syndikate geltend gemacht hat. Am 1. Juli 1897 gab es 5680 Syndikate, 2316 davon waren Arbeitnehmer-, 1823 Arbeitgebervereine, 1371 waren landwirtschaftliche Vereine und 170 gemischte Syndikate.

Zu den Arbeitergewerkvereinen gehören

431 000 Mitglieder, zu den landwirtschaftlichen Vereinen 438000. Erstere haben einen gewissen Stillstand erreicht, letztere entwickeln sich regelmässiger. Mit ihren 159 000 Mitgliedern bieten die Arbeitgebervereine ein Bild gedeihlicher Entwickelung. Einzig die gemischten Syndikate scheinen nicht sehr lebensfähig zu sein. Die Verbindung der Genossenschaften macht Fortschritte.

L'état et les Banques régionales agricoles. Diese Banken, die erst im Entwurf bestehen, sollen, wie es scheint, eine entschieden kooperative Form annehmen. Sie sollen die lokalen Banken und Gesellschaften für Gewährung landwirtschaftlichen Kredits leiten und unterstützen.

La Monnaie et les prix en Chine. Der Artikel kommt zum Schluss, dass entgegen der Meinung der Bimetallisten das Silber im äussersten Osten sich seine alte Kaufkraft nicht bewahrt hat.

Banque de France. Ein sehr getreues und genaues Résumé der Operationen der Bank im Jahre 1897. Die Untersuchung ihrer Geschäftsführung in dieser Zeit fordert umsomehr Aufmerksamkeit, als das Regime, dem sie bisher unterstellt war, nun durch das Gesetz vom 17. Dez. 1897 abgelöst wird.

Les Bureaux de bienfaisance. Die Zahl dieser Bureaux ist 15227. Die Gesamtbevölkerung der Gemeinden, welche Armenbureaux besitzen, ist 23 Millionen, d. h. der Artikel ist voll interessanter Ziffern über seinen Gegenstand.

Le Suffrage universel et l'Impôt. Der Verfasser, R. Stourm, frägt sich, ob die neuesten Steuerentwürfe des allgemeinen Stimmrechts nicht dieses schliesslich kompromittieren werden.

Une nouvelle caisse d'Etat. Eine neue Staatsversicherung ist in Frankreich geschaffen worden. Ihr Objekt sind die Seeleute, sie ist obligatorisch. Näheres über diese bisher wenig beachtete Schöpfung bringt der Artikel.

Les opérations de Caisse d'epargne ordinaires en 1896. Ein Gesetz vom 20. Juli 1895 hat das Einlagenmaximum pro Sparkassenbuch und die pro Buch zulässige Höhe der Staatspapierkäufe auf 1500 Fr. herabgesetzt. Es ist von Interesse, den Konsequenzen dieser Bestimmung nachzugehen. Die Bilanz von 1896 zeigt, dass in Folge derselben der Betrag des Ueberschusses der Einzahlungen über die Rückzüge sich vermindert hat. Der Einlagenstand bleibt nahezu stationar. Wohl ist der Betrag der Rückzahlungen grösser als der der Einzahlungen, aber die Zinsen der Einlagen verhindern einen Rückgang der Bestände.

La guerre hispano-americaine. Eine grössere Anzahl Artikel von P. Leroy-Beaulieu und anderen ist dem spanisch-amerikanischem Kriege gewidmet. Erwähnt seien drei Artikel, die den spanischen Wechselkurs zum Gegenstande haben. Das Vorwiegen des moralischen Elementes in der Wertveränderung des Papiergeldes ist hier deutlicher als je ins Licht gerückt.

BUCHBESPRECHUNGEN

Ballod, Carl, Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Leipzig, Duncker & Humblot. 93 Seiten.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, in exakter Weise die Frage zu beantworten, ob die grossstädtische Bevölkerung ohne den fortwährenden Zuzug vom Lande lebensfähig sein würde.

Auf den ersten Anblick scheint obige Frage bejaht werden zu müssen, weil die Zahl der Geburten die der Sterbefälle, oder, was auf dasselbe hinauskommt, der Geburtenkoefficient in den grossen Städten überall den Sterbekoeffizienten übertrifft. Genauer besehen liegt aber die Frage keineswegs so einfach. Die Differenz zwischen dem Geburten- und Sterbekoeffizienten der faktischen Bevölkerung ist nämlich kein geeignetes Mass für die Lebensfähigkeit. Der Zuzug vom Lande führt den Städten ausser Verhältnis jüngere Elemente zu, die in den Städten eine anormal starke (auf dem Lande dagegen eine unverbältnismässig schwache) Besetzung der Altersstufen mit relativ hoher Geburten- und niedriger Sterbefrequenz veranlassen. Der Verfasser führt deshalb, um den Einfluss dieser aus den Wanderungen entstehenden ungleichmässigen Altersbesetzung zu beseitigen, korrigierte Geburten- und Sterbeziffern ein. Letztere werden gewonnen durch Berechnung von Sterbetafeln für die zu untersuchenden städtischen und ländlichen Bevölkerungen. Der Verfasser hat selbst 21 solcher Sterbetafeln für den vorliegenden Zweck nach 5jährigen Altersstufen und getrennt für beide Geschlechter berechnet. Eine derartige Sterbetafel giebt an, wie eine gewisse Norm (etwa 1000) von Neugeborenen allmählich absterben würde, wenn in den einzelnen von diesen Neugeborenen erreichten Altersstufen die Sterblichkeit jedesmal dieselbe bliebe wie in den entsprechenden Altersstufen der Bevölkerung zur Zeit der Beobachtung. Es lässt sich aus ihr leicht die mittlere Lebensdauer eines solchen Neugeborenen berechnen, deren reziproker Wert dann ein Mass der Sterblichkeit abgiebt, welches von dem Einfluss der — von aussen veranlassten — anormalen Altersbesetzung befreit ist. Diese, von der Wissenschaft bereits als bestes, in einer Ziffer aussprechbares Mass der Sterblichkeit anerkannte Zahl ist nun der Ballodsche korrigierte Sterblichkeitskoeffizient. Den korrigierten Geburtenkoeffizienten erhält er durch Reduktion der ursprünglichen Geburtenziffer im Verhältnis der Prozentsätze der Frauen im gebärfähigen Alter (15—45 Jahr) der faktischen und der normal mit solchen Frauen versorgten Bevölkerung, d. h. etwa der Bevölkerung des betreffenden ganzen Landes oder, was ungefähr auf dasselbe hinauskommt, der stationär gedachten Bevölkerung. Hält er jetzt die so gefundenen und korrigierten Geburts- und Sterbeziffern zusammen (s. S. 49), so ergiebt sich ein wesentlich anderes Bild als bei dem Vergleich der entsprechenden nicht rektifizierten Zahlen. Wenn man mit dem Verfasser die Differenz der beiden »korrigierten« Ziffern als Mass des Zuwachses der Bevölkerung aus sich selbst heraus gelten lässt, so »dürfte« allerdings »die Ansicht, wonach die Landbevölkerung es ist, aus der die Gross-

städte fortwährend wie aus einem Jungbrunnen frische Kräfte schöpfen — schöpfen müssen, um nicht zurückzugehen, bestätigt sein«, denn die Differenz ist, wenn sie nicht geradezu negativ ist, für die Stadtbevölkerung auch im besten Falle niedriger als bei der Landbevölkerung.

Es werden dann in der Arbeit noch die Ursachen der Verschiedenheit in der Vitalität der Stadt- und Landbevölkerung erörtert. Auch glaubt Ballod aus seinen für beide Geschlechter gesondert berechneten Sterbetafeln die Thatsache bestätigen zu können, dass die Stadtbevölkerung aus sich heraus einen starken Frauenüberschuss erzeugt. Auf 1000 Mädchengeburten kamen 1890/91 in den 98 preussischen Städten mit über 20000 Einwohnern 1051, auf dem Lande dagegen 1056 Knabengeburten. Die »stationär gedachte« Stadtbevölkerung würde nun bei 1000 Mädchen- und 1051 Knabengeburten auf 1000 Männer 1105,2 Frauen, die entsprechende Landbevölkerung bei 1000 Mädchen- und 1056 Knabengeburten auf 1000 Männer nur 994,5 Frauen enthalten.

Fragen wir jetzt, ob der Verfasser wirklich exakt bewiesen hat, was er bewiesen zu haben glaubt, so ist das entschieden zu verneinen. Es soll, im Grunde genommen, die Frage beantwortet werden, ob bei gleichbleibenden Geburts- und Sterblichkeitsverhältnissen sowie bei fehlendem Zu- und Abzug die grossstädtische Bevölkerung wachsen oder zurückgehen würde.

Der nächstliegende Weg zur Beantwortung dieser Frage würde, wie mir scheint, der sein, dass man berechnete, welches unter den gemachten 3 Voraussetzungen die Alterszusammensetzung der Bevölkerung nach 1 Jahre sein würde, dann — immer unter Voraussetzung gleichbleibender Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse — nach 2, 3 . . . Jahren. Die Differenzen zwischen den Zahlen der Geburten und Sterbefälle, wie sie für die einzelnen Jahre zu erwarten wären, würden alsdann, mit einander verglichen, zeigen, ob die gestellte Frage zu bejahen oder zu verneinen ist. Ballod zieht diesen direkten Weg überhaupt nicht in Betracht, fällt aber auf dem indirekten, den er wählt, einem Trugschluss zum Opfer, den etwas näher zu kennzeichnen vielleicht von allgemeinerem Interesse ist.

Es seien m und n die (summarischen) Sterbe- und Geburtsziffern einer Bevölkerung, dann ist zweifellos $m - n$ die Zuwachsquote dieser selben Bevölkerung. Für m und n führt der Verfasser gewisse neue Ziffern ein, die μ und ν heissen mögen. Er bezeichnet sie, und zwar mit Recht, als korrigierte Sterbe- und Geburtsziffern und zweifelt keinen Augenblick, dass dann $\mu - \nu$ die korrigierte Zuwachsquote sei. Und doch ist dies, wenn nicht falsch, so doch überaus zweifelhaft und des Beweises bedürftig. Gewiss ist die Ziffer μ das zutreffendste Mass für die Macht des Todes auf eine Bevölkerung, insofern ihr reziproker Weg die mittlere Lebensdauer unter der obwaltenden, als dauernd gedachten Alterssterblichkeit ist, und ν mag, wenn auch ein immer noch verhältnismässig sehr rohes, so doch besseres Mass für die Zeugungsbethätigung einer Bevölkerung sein als n, deshalb ist aber noch lange $\nu - \mu$ kein Mass für die Zunahme der Bevölkerung aus sich selbst heraus. Allerdings wirkt die Zeugung auf die Vermehrung, der Tod auf die Verminderung der Bevölkerung hin, beide Kräfte also in entgegengesetztem Sinne. Es liegt also der Vergleich nahe mit 2 physikalischen Kräften, die von demselben Angriffspunkte nach entgegengesetzter Richtung wirken. Die resultierende Kraft wird im letzteren Falle gemessen nach der Differenz der Masszahlen für die beiden Kräfte, aber doch nur unter einer unerlässlichen Bedingung, der nämlich, dass beide Kräfte mit denselben Masseinheiten (Kilogramm, Meter, Sekunde) gemessen sind. Ähnliches gilt auch in unserem Falle. M ist die Verminderung der Bevölkerung auf 1000 der Bevölkerung durch Todesfälle, n die Vermehrung auf 1000 dieser selben Bevölkerung durch Geburten, und deshalb ist unbestreitbar $m - n$ der Zuwachs auf 1000, natürlich wieder dieser selben Bevölkerung, unter Einwirkung zugleich von Geburt und Tod. Anders bei μ und ν. μ ist die Verminderung durch den Tod auf

1000 der stationär gedachten Bevölkerung (d. h. der Bevölkerung, wie sie sich aus der faktischen bei jährlich gleich viel Geburten unter der obwaltenden, dauernd gedachten Alterssterblichkeit herausbilden würde), ν mit einiger Annäherung die Vermehrung durch Zeugung auf 1000 der normal mit Frauen im gebärfähigen Alter versorgt gedachten Bevölkerung, gesucht wird der Zuwachs ξ auf 1000 der Bevölkerung, wie sie sich bei Aufhören der Wanderungen herausbilden würde. Es haben also μ, ν und ξ lauter verschiedene Benennungen. Und nun soll $\mu - \nu = \xi$ sein? Das glaube ich, ehe ein Beweis vorliegt, ebenso wenig wie etwa, dass 7 dm — 5 cm = (7 — 5) m sei. Wohlgemerkt, ich sage nicht, dass die Behauptung: $\nu - \mu = \xi$ falsch sei, aber unbewiesen ist sie, und nach Ballods eigenen rechnerischen Ergebnissen sehr zweifelhaft. Denn wenn er für Magdeburg und Köln (korrigierte) Zuwächse von 9,83 und 8,46 ‰, für Breslau von 0,05, für Frankfurt a. M. von — 4,19 ‰ herausrechnet, so sind dies so unerklärliche Schwankungen, dass sie mehr auf falschem Kalkul als auf wirklichen Unterschieden beruhen dürften.

v. Bortkewitsch empfiehlt in seiner Besprechung[1]) des vorliegenden Buches den Quotienten von ν und μ statt der Differenz — er setzt allerdings bei ν eine weitergehende Korrektion nach dem Alter der gebärfähigen Frauen voraus — als Mass der Fortpflanzungsfähigkeit einer Bevölkerung zu betrachten, weil eine einfache Überlegung zeige, dass die so gebildete »Fortpflanzungsziffer« angeben würde, wie viel Kinder bei einer gegebenen Altersmortalität und Altersnotabilität aus einer Einheit von Geborenen erwartungsgemäss bezw. im Durchschnitt hervorgehen. Man kann sich also wohl der Hoffnung hingeben, schon in einer nahen Zukunft mehr über die vorliegende Frage zu hören, zumal auch Ballod die Fortsetzung seiner diesbezüglichen Untersuchungen verspricht. Auch kann es nicht fehlen, dass die von Ballod bei seiner ausführlichen Besprechung der verschiedenen Methoden und Ausführungen der Sterblichkeitsmessung angegriffenen Autoren ihm gegenüber ihren Standpunkt vertreten werden.

Um schliesslich noch ein Wort über den Ballodschen Beweis für die schon anderweitig aufgestellte Behauptung zu sagen, dass die Stadtbevölkerung aus sich heraus einen grossen Frauenüberschuss erzeugt, im Gegensatz zur Landbevölkerung, so soll nicht geleugnet werden, dass die oben mitgeteilte Berechnung für die »stationär gedachte« Stadt- und Landbevölkerung von grossem Interesse ist und zu denken giebt, um aber auf ein gleiches Verhalten der sich selbst überlassenen faktischen Bevölkerungen schliessen zu können, müsste doch erst überzeugend nachgewiesen sein, dass diese nach einem solchen stationären Zustand (jährlich gleich viele Geburten und gleichbleibende Alterssterblichkeit) hinstreben, wozu aber nach Ballods eigenen Berechnungen die Landbevölkerung gar keine, die Stadtbevölkerung keine sehr ausgesprochene Neigung verrät.

Otto Gutsche.

Alfred Vierkandt. Naturvölker und Kulturvölker. Ein Beitrag zur Socialpsychologie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. XI und 497 S.

Das 3. Heft dieser Zeitschrift hat (auf S. 234) die Besprechung einer kleinen Arbeit von Vierkandt über die Entstehungsgründe neuer Sitten gebracht, die es nach Prinzipien und Ausführung wohl wert war, aus der Menge der auf dem Gebiete der Völkerkunde erscheinenden Veröffentlichungen hervorgehoben zu werden. Dies gilt in noch höherem Grade von einer bei weitem umfangreicheren Arbeit desselben Verfassers, die zwar schon vor 2 Jahren erschienen ist, doch aber ihrer gründlichen und gehaltvollen Ausführungen wegen an dieser Stelle hervorgehoben werden mag, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach in unserer Litteratur einen dauernden Platz behaupten wird.

[1]) Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung etc., 22. Jahrg. 2. H. S. 418 ff.

Es handelt sich in dem vorliegenden Buche nicht um eines jener fast als Anekdotensammlungen zu bezeichnenden Werke, wie sie unter den Erscheinungen der Völkerkundeliteratur nicht allzu selten sind, sondern um den Versuch, nach einem wohlüberdachten System, das auch aus den Ergebnissen der angrenzenden Wissenschaften sich das Nötige zu eigen gemacht hat, eine grosse Menge von Thatsachen zusammenzufassen. Insbesondere ist es die Psychologie, wie schon der Nebentitel zeigt, zu der die Behandlung des Stoffes in den mannigfachsten Beziehungen steht, und soweit ich mir ein Urteil darüber herausnehmen darf, glaube ich, dass die Volkerpsychologie durch die Vierkandt'schen Ausführungen eine nicht unwesentliche Bereicherung erfahren hat.

Um den Gegensatz zwischen Natur- und Kulturvölkern zu bestimmen, geht der Verfasser von einem naturwissenschaftlichen Begriff aus, den meines Wissens zuerst Ferdinand Tönnies in seinem Buche »Gemeinschaft und Gesellschaft« (1887) vollständig in die Betrachtung gezogen hat: die Unterscheidung nach willkürlichen und unwillkürlichen Willensakten. In der Psychologie ist man (ganz im Gegensatze zu früheren Zeiten) jetzt ziemlich allgemein der Ansicht, dass nicht die willkürlichen, sondern die unwillkürlichen Bewegungen die ursprünglicheren sind, und dass sich (ganz allgemein gesprochen) auch die willkürlichen Willensakte erst aus den unwillkürlichen entwickeln. Diesen Gesichtspunkt wendet nun Vierkandt konsequent auf die Betrachtung der Verschiedenheit von Natur- und Kulturvölkern an. Er zeigt insbesondere, wie gebunden bei den Naturvölkern der Einzelne der Gesamtheit gegenüber ist, wie er als solcher überhaupt noch gar nicht hervortritt, und wie die Ausbildung des Individuums erst mit dem Aufstieg in die Reihe der Kulturvölker erfolgt. Ebenso betont der Verf. mit Recht, dass auch die Bewusstseinsvorgänge des Menschen auf der Höhe der Kultur zum überwiegenden Teil noch immer triebartiger Natur sind, dass also die Bestimmung seines Willens durch Vernunftgründe noch immer wesentlich mehr ein Postulat denn eine Thatsache ist.

Ausser der Entwickelung einer starken Individualität betrachtet nun der Verfasser noch den Geist der Kritik und das Vorhandensein einer auf sittliche und praktische Ziele gerichteten Thatkraft als zum Wesen der Vollkultur gehörig — der Vollkultur, weil er zwischen Natur- und Vollkulturvölkern noch eine dritte Klasse, die Halbkulturvölker, unterschieden wissen will; unter diesen versteht er solche Völker, die zwar durch ihre wirtschaftliche Organisation sich den Vollkulturvölkern nähern, während sie doch in geistiger Beziehung zurückstehen und mehr Aehnlichkeit mit den Naturvölkern haben. Verfasser zählt dieser Zwischenstufe z. B. die alten Römer zu, während er die alten Griechen mit den Volkern des heutigen Westeuropa und einigen ihrer Kolonialvolker unter der Gruppe der Vollkulturvölker vereinigt.

Näher auf das Vierkandt'sche Buch einzugehen, verbietet der knappe Raum dieser Besprechung. Man wird aber schon aus dem Angeführten erkennen können, dass es reich an weiten Gesichtspunkten ist. Sein Hauptergebnis wird wohl die Zurückdrängung der wirtschaftlichen Unterschiede bei der Unterscheidung von Natur- und Kulturvölkern durch andere Gesichtspunkte bleiben.

Ernst Schultze.

Dr. Georg v. Mayr. Bevölkerungsstatistik. Freiburg i. B. J. C. B. Mohr. X und 486 S.

Die Bevölkerungsstatistik des Kaiferlichen Unterstaatssekretärs z. D. Professor Dr. Georg von Mayr bildet die 6. Abteilung des Einleitungsbandes des von den Professoren Dr. Heinrich von Marquardsen und Dr. Max von Seydel herausgegebenen Handbuches des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographien.

Der Verfasser bietet mehr als der Titel des Werkes verspricht; dennn er bringt nicht nur die Ergebnisse der bevölkerungsstatistischen Forschungen, sondern erörtert

auch die Methoden der Aufnahme der für die Demologie in Betracht kommenden Thatsachen und viele in der theoretischen Statistik im allgemeinenn behandelte Fragen. Wer sich im Einzelnen noch näher unterrichten will, findet hierzu einen wertvollen Anhalt in den reichhaltigen Litteraturnachweisen, welche den Abschnitten beigegeben sind. Diese Litteraturnachweise beschränken sich nicht auf die Wiedergabe der Titel der bezüglichen Schriften, sondern bezeichnen in vielen Fällen die Stellen, welche für die betreffende Frage von Belang sind.

Wer diese Bevölkerungsstatistik als Nachschlagebuch zu benutzen gedenkt, wird auch die Beigabe eines Sachregisters dankbar empfinden, da dieses, wenngleich es auf eine mässige Zahl von Stichworten beschränkt worden ist, das Auffinden bestimmter bevölkerungsstatistischer Nachweisungen sehr erleichtert.

Das 1. Kapitel giebt eine allgemeine Uebersicht über die Bevölkerungsstatistik, ihre Aufgabe und ihr Forschungsgebiet, die auf Beobachtung in Zahl und Mass gegründete Erkenntnis des Aufbaus und Entwickelungsganges der Bevölkerung (Demologie) sowie der Teilung der Bevölkerungsstatistik in die des Standes und der Bewegung der Bevölkerung, wobei in beiden Teilen die auf die Gesamtbevölkerung und auf ausgewählte Gruppen z. B. Schüler, Ersatzmannschaften des Heeres und der Flotte, Gefangene, Insassen von Kranken-, Armen- und Invalidenhäusern u. s. w. der Bevölkerung bezüglichen statistischen Beobachtungen unterschieden werden. Die auf die Gesamtbevölkerung bezüglichen Massenbeobachtungen bilden die Grundlage der Bevölkerungsstatistik, können jedoch nur auf eine ziemlich beschränkte Zahl von Thatsachen ausgedehnt werden. Man kann z. B. mit der Volkszählung nicht oder wenigstens nur in sehr beschränktem Masse (Gebrechen, Geschlecht) die Aufnahme bestimmter körperlicher Eigenschaften (Körperlänge, Brustumfang, Gewicht, Farbe der Augen, des Haares und der Haut, Sehkraft u. s. w.) verbinden, wohl aber durch Beobachtung ausgewählter Bevölkerungsgruppen Einblick in die bezüglichen Verhältnisse gewinnen.

Das 2. Kapitel bespricht den Stand der Bevölkerung. Von besonderem Interesse ist der 1. Abschnitt über das Forschungsgebiet und die Stoffgewinnung, namentlich § 13 (Stoffgewinnung im allgemeinen) bezüglich der Ermittelung des Bevölkerungsstandes durch Schätzung oder Berechnung sowie der kombinierten Zählungen auf breiter Grundlage, wie der Census der Vereinigten Staaten von Amerika, § 15 (Ortschaftsverzeichnisse), § 16 (Bevölkerungskombinationen), in welchem Begriff und Bedeutung der ortsanwesenden, Wohn-, rechtlichen und Geburtsbevölkerung dargelegt werden, § 17 (Zählungszeit) und § 19 (die moderne Volkszählungstechnik). Der Abschnitt ist reich an Inhalt. Bei § 15 hätte vielleicht erwähnt werden können, dass durch die fortschreitende Behauung die Feststellung der Abgrenzung vieler geographisch benannter Wohnplätze unsicher wird. Dies gilt nicht allein von benannten, mit anderen Gemeindeeinheiten vereinigten Ortstheilen, sondern auch von auf Gemeindegrenzen erbauten Gebäudegruppen, bei denen bewohnte Gebäude von der Grenze durchschnitten werden. Zu § 16 wäre der Schlussabsatz dahin zu berichtigen, dass neuerdings auch bei den deutschen Volkszählungen die Ermittelung der Elemente zur Berechnung der Wohnbevölkerung nicht mehr vom Deutschen Reiche vorgeschrieben und deshalb in Preussen und einigen anderen Bundesstaaten unterblieben ist, weil man die betreffenden Angaben für zu wenig verlässlich erachtet hat wegen der Unmöglichkeit, den Wohnort aller am Zählungstage ortsanwesenden Personen sicher festzustellen. Manche Personen besitzen zudem keinen Wohnort. Aus ähnlicher Ursache ist schon seit längerer Zeit darauf verzichtet worden, für die Reichsangehörigen die besondere Staatsangehörigkeit gelegentlich der Volkszählung zu ermitteln; denn über diese, welche weder durch Geburt noch durch längeren Aufenthalt erworben werden kann, vermögen viele im Reichsgebiete anwesende Deutsche nicht richtige Auskunft zu erteilen. Im § 17 sind

die Ausführungen über den Zählungstag und den kritischen Moment d. h. die Zählungsstunde sehr beachtenswert. Wie abweichend die Ergebnisse einer Winterzählung von denen einer Sommerzählung nicht nur in Bezug auf die Volkszahl, sondern auch bezüglich der Verteilung nach dem Geschlechte und Religionsbekenntnisse sind, ist aus der Vergleichung der im Juni bezw. Dezember 1895 erfolgten Aufnahmen der im Deutschen Reiche anwesenden Bevölkerung zu ersehen. Die vom Verfasser in § 19 auf S. 30, wie schon früher bei verschiedenem Anlass ausgesprochene Ansicht, dass die Aufnahme der Volkszählung mittels Individual-Zählkarten, namentlich wo Selbstzählung stattfindet, nicht zu billigen sei und eine ungerechtfertigte Abwälzung einer zu statistischen Zwecken dienlichen Vorbereitungsarbeit auf das Publikum darstelle, dürfte von vielen Seiten Widerspruch finden. Für die Verarbeitung der Individualangaben bedarf man der Zählkarten. Lässt man aus Listen solche Karten ausschreiben, so kann die eigentliche Auszählung erst erheblich später beginnen, als wenn man bei der Zählung aufgenommene Originalkarten verwendet, auch entstehen durch die Herstellung der Abschriften jederzeit Fehler. Die den Haushaltungsvorstehern bei Anwendung des Zählkartensystems erwachsende Mehrarbeit ist zudem gering und darf, da das ganze Zählwerk im öffentlichen Interesse stattfindet und erst nach einer Reihe von Jahren wiederholt wird, unbedenklich beansprucht werden, auch ist bisher kein Staat, welcher die Volkszählung mittels Zählkarten aufgenommen hat, zu der älteren Form der Erhebung mittels Listen zurückgekehrt. Im Jahre 1895 ist die Berufszählung mit Listen, die Volkszählung hingegen in Preussen mit Zählkarten aufgenommen worden, wobei sich ergeben hat, dass in der Listenaufnahme manche, zeitlich nur geringen Veränderungen unterworfene Eigenschaften der Bevölkerung wie z. B. das Religionsbekenntniss weniger zutreffend angegeben waren als in den Zählkarten. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte darin liegen, dass in den Listen vielfach die auf die einzelnen Personen bezüglichen Angaben nicht ausgeschrieben, sondern durch Unterstricheln bezeichnet werden, wobei leicht Versehen vorkommen.

Im 2. Abschnitt werden die statistischen Ergebnisse behandelt und zwar zunächst im allgemeinen und in ihren Beziehungen zur Fläche (Erdbevölkerung, Volkszahl zu verschiedenen Zeiten, Dichtigkeit, Anhäufung, Schwerpunkt der Bevölkerung) und sodann nach ihrer natürlichen und socialen Beschaffenheit (Geschlecht, Alter, Gebrechen, Familienstand, Religionsbekenntnis, Staatsangehörigkeit, Abstammung, Gebürtigkeit, Heimat, Wohn- und Aufenthaltsort, Elementarbildung, Beruf, Haushaltungen und Familien). Der Hauptwert des ganzen Abschnittes liegt in den Darlegungen der Methode der Aufnahme und Bearbeitung, weniger in den in den Tabellen oder im Texte mitgeteilten Thatsachen, welche meistens nicht bis auf die Gegenwart reichen, sich auf eine verhältnismässig geringe Zahl von Staaten beziehen und meistens den in der Statistik des deutschen Reiches und der schwedischen Statistik vor geraumer Zeit veröffentlichten Zusammenstellungen entlehnt sind. Diese Tabellen genügen jedoch als Beispiele zur Erläuterung des Textes. In § 25 (Dichtigkeit) hätte vielleicht darauf hingewiesen werden können, dass zur Vergleichung mit der Volkszahl nur die nach Abzug der Haffe, Meeresteile und grossen Binnenseen verbleibende Grösse des Staatsgebietes geeignet sei, weil die ohne diesen Abzug berechneten Dichtigkeitszahlen einiger Länder mit denen anderer Staaten nicht völlig vergleichungsfähig sein würden. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über Bevölkerungsanhäufung (§ 26), die Kombination von Anhäufungs- und Dichtigkeitsfeststellungen (§ 27), den Altersaufbau der Bevölkerung (§ 30), Verbreitung und Art der Gebrechen (§ 33), die Nationalität und Stammeszugehörigkeit (§ 36) und über die Haushaltungs- und Familien-Verhältnisse (§ 42).

Den Schluss des 2. Kapitels daselbst bildet

eine kurze Abhandlung über den Stand ausgewählter Bevölkerungsgruppen.

Das 3. Kapitel ist der Statistik der Bevölkerungsbewegung gewidmet. Die einzelnen Abschnitte sind ausführlicher behandelt, auch sind die tabellarischen Nachweise reichhaltiger, als im 2. Kapitel, weil mehr und durchschnittlich auch bessere Nachrichten über die Bewegung als über den Stand der Bevölkerung vorhanden sind. Der Stoff wird in zwei Hauptteile gegliedert, in die Statistik des Bevölkerungswechsels, d. h. der Vorgänge, welche den Bevölkerungsstand seiner Grösse nach beeinflussen, und die Statistik der Bevölkerungsentfaltung, d. h. der Bewegungserscheinungen, welche die Beschaffenheit der Bevölkerung verändern. Jeder dieser Hauptteile behandelt zunächst die Gesamtbevölkerung und anhangsweise die ausgewählten Bevölkerungsstände.

Zum Bevölkerungswechsel werden dieser Einteilung zufolge die gesamte Statistik der Geburten, Sterbefälle und Wanderungen, zur Bevölkerungsentfaltung die gesamte Statistik der Eheschliessungen, Ehelösungen und Erkrankungen gezählt, wenngleich durch Sterbefälle und Wanderungen der Bevölkerungsstand nicht nur der Zahl, sondern auch seiner Beschaffenheit nach wesentlich verändert wird, insbesondere auf die Verteilung nach Alter und Geschlecht, Familienstand, Religionsbekenntnis und Beruf. Die gewählte Stoffverteilung rechtfertigt sich jedoch durch ihre Uebersichtlichkeit und erleichtert das Auffinden bestimmter Nachweise. Die Legitimierung unehelicher Kinder, welche nach der gewählten Einteilung bei der Bevölkerungsentfaltung darzustellen gewesen wäre, ist dort und ebenso im § 59 des Bevölkerungswechsels, welcher sich auf den Familienstand der Geborenen bezieht, nicht bearbeitet worden. Im § 71 (Kindersterblichkeit) wird der Einfluss der ehelichen bezw. unehelichen Geburt auf die Sterblichkeit besprochen, die Häufigkeit der in den einzelnen Altersjahren vorkommenden Legitimierungen dabei nicht in Rechnung gestellt. In dem § 69 (Sterbetafeln), welcher als besonders gelungen bezeichnet zu werden verdient, ist eine Fülle wissenswerter Thatsachen und kritischer Darlegungen über die Gewinnung der zur Berechnung solcher Tafeln erforderlichen Unterlagen und die Art ihrer Verwertung enthalten.

Den Schluss des ganzen Werkes bildet ein 4. Kapitel, in welchem summarisch für Europa (mit Ausnahme weniger Länder), jedoch nur für die Zeit von 1872 bis 1883 nach einer von dem norwegischen Statistiker Dr. Kiaer 1887 veröffentlichten Uebersicht Angaben über die Volkszunahme und natürliche Bevölkerungsvermehrung für die einzelnen Jahre zusammengestellt und daraus die Mehrauswanderung berechnet, ferner nach der Statistik des deutschen Reichs für die meisten europäischen Staaten und die Jahrzehnte von 1841 bis 1880 die auf die mittlere Bevölkerung bezogene natürliche Bevölkerungsvermehrung sowie Gewinn oder Verlust durch Wanderungen mitgeteilt und für einige Länder und die Jahre 1874 bis 1895 die allgemeine Geburts- und Sterbeziffer in Tabellenform zusammengestellt sind, sowie eine kurze Besprechung der Typen der Bevölkerungsentwickelung.

Frhr. v. Fircks.

A. Hägler. Ueber die Fakturen der Widerstandskraft und die Vorhersage der Lebensdauer beim gesunden Menschen. Mit 2 Kurventafeln. Basel, B. Schwabe, 107 S.

Die Abschätzung der etwaigen Lebensdauer eines Menschen zum Zwecke der Versicherung seines Lebens ist in zweifelhaften Fällen oft recht schwierig. Die Punkte, nach denen wir die Widerstandskraft des Individuums beurteilen können, werden vom Verfasser der Reihe nach durchgesprochen. Von besonderem Werte ist die Kenntnis der ererbten oder erworbenen Krankheitsanlagen, der individuellen Disposition, bes. in Hinsicht der Tuberkulose und neuropathischen Konstitution. Fremdländische Sterbetafeln dürfen nicht benützt werden, die Basler Versicherungsgesellschaft hat bei Benutzung der englischen Sterbetafeln fast

stets Uebersterblichkeit gehabt und daher 1892 ihren Berechnungen die neuen deutschen Tafeln zu Grunde gelegt und die Prämien etwas erhöht. Mit den weiblichen Versicherungen hat man trotz der günstigen Lebenschancen dieses Geschlechts schlechte Erfolge erzielt, da die Spekulationsversicherung nicht so selten und eine Täuschung des Arztes leichter ist. Wenn H. sagt, dass »unter gleich sittlichen und materiellen Verhältnissen« ein nennenswerter Unterschied in der Lebensdauer der Ledigen und der Verheirateten nach den Ergebnissen der Versicherungsgesellschaften (aller?) nicht zu konstatieren sei, so muss man sich hüten, diesen nur für die versicherten Junggesellen geltenden Satz zu verallgemeinern. Bei der Besprechung der psychischen Faktoren führt H. aus, dass die Aufgaben des Lebens und deren treue Erfüllung die Widerstandskraft heben und wesentliche Spannfedern der menschlichen Lebensdauer sind.

F. Prinzing.

Pasquale Rossi, L'animo della folla. Cosenza. 284 p.

Il est de mode maintenant de parler de «l'âme« des foules et de »l'âme« des nations. Giddings parle de la société comme d'un être qui a des sens et une volition. En général, les socialistes aiment à suivre cette voie, ils croient ainsi combattre ce qu'ils appellent »l'individualisme«.

Le livre de Mr. Rossi commence par l'affirmation: »La foule a une âme«. C'est une de ces propositions qu'il est tout aussi difficile d'admettre que de contester, car elle unit un sujet connu: foule, à un attribut entièrement inconnu: âme. De semblables propositions ne sont pas rares dans les œuvres de nos sociologistes. Giddings dit que »la fonction de l'organisation sociale est l'évolution de la personalité jusqu'à ce qu'elle atteigne ce que nous appelons l'humanité«. A vrai dire nous ignorons ce que c'est que la fonction de l'organisation sociale, et même si cette organisation a une fonction. Une autre grande inconnue, pour nous, est »l'évolution de la personalité humaine qui atteint l'humanité«. Quand ces deux inconnues entrent comme sujet et attribut dans une proposition, nous nous sentons donc absolument incapable de dire si cette proposition est vraie ou fausse.

Il faut louer notre auteur de ne pas abuser de ce genre de proposition. Il tâche le plus souvent d'être clair et d'avoir recours aux faits. Il a de bonnes observations sur l'état d'esprit du peuple du midi de l'Italie et specialement des Calabres.

Son livre contient cinq parties: I. La foule. On considère les agregats humains qui constituent la foule, la classe, la caste, la secte; on étudie leur nature et leur évolution. II. Le caractère du midi de l'Italie. L'auteur commence par des considérations sur le caractère en général et passe ensuite à l'étude du caractère du peuple du midi de l'Italie. III. Le christianisme et les formations historiques sociales. A vrai dire c'est un peu un hors-d'œuvre; et l'auteur aurait pu sans inconvénients supprimer cette partie de son livre. IV. Les «rumanze». Ce terme indique les fables et contes populaires chez le peuple des Calabres. Il y a des observations interessantes. V. Les épidémies psychiques. Parmis celles-ci l'auteur place le socialisme »qui est en même temps la foi et la science et qui rassemble les penseurs les plus hardis et les travailleurs«; et le spiritisme, dont il dit beaucoup de bien. Il ne nous déplait pas de voir les deux choses réunis dans une même classe par un écrivain socialiste. Il a peut être plus raison qu'il ne pense.

Somme toute le livre mérite d'être lu et peut prendre place dans la littérature sur la psychologie de la foule.

Vilfredo Pareto.

Dr. Giovanni Rossi (Cárdias), Utopie und Experiment, Studien und Berichte. Gesammelt und übersetzt von Alfred Sanftleben (Slovak). Zürich 1897.

Der Übersetzer der in diesem Bande enthaltenen verschiedenartigen Bestandteile ist ein sogenannter unabhängiger Socialist Benedikt Friedländer, den Verfasser des

törichten Buches »Freiheitlicher Socialismus«, nennt er seinen hochverehrten Lehrmeister. Das interessanteste Stück des Bandes ist die Beschreibung der Gründung und Entwicklung der socialistisch-anarchistischen Kolonie Cecilia in Südbrasilien aus der Feder ihres Gründers, des Tierarztes Rossi. Wenn je ein solches Experiment die Unsinnigkeit eines solchen Beginnens gezeigt hat, so ist es dieses. Man muss Rossi das Zeugnis ausstellen, dass er keineswegs alle unfreundlichen Züge dieses Bildes beseitigt hat, sondern, wenn, was ja nur ein Mitglied der Kolonie beurteilen kann, er überhaupt geschminkt hat, reichlich Eiterblüten und Schwären für das Auge hat offen liegen lassen. Jeder, der sich für socialistische Utopieen interessiert, sollte das Buch lesen. Die Versuche zur freien Liebe, der gegenüber sich die Frauen fast durchaus ablehnend verhielten, sind nur erheiternd, aber die Erfahrungen hinsichtlich der freiwilligen Arbeitslust der Kolonisten haben auch ihre tiefernste Seite. S. 260 steht zu lesen: »Jedoch viele von ihnen waren Egoisten. Von jenem knickerigen Bauernegoismus, der viel ausgebeutet worden, der viel gelitten, und der, um nicht zu unterliegen, von Generation zu Generation misstrauisch und egoistisch werden musste.« Wie, an was für Objekten, kunnte dieser Egoismus in einem anarchistischen Gemeinwesen zur Auslösung kommen? Durch das Vergleichen der Produktivität der eigenen Arbeit mit der Produktivität der Arbeit anderer. Dieser Vergleich war leicht zu ziehen und zwar zu ungunsten der Nichtbauern unter den Genossen: indem diese wenig an die Feldarbeit gewöhnt, und auch einige, sei es aus Trägheit oder aus Gewohnheit oder mit Absicht, wenig arbeitsam waren. Das Resultat dieses Vergleichens war, dass einige Bauern das Gemeinwesen verliessen und sich auf eigenem Boden als unabhängige Kolonisten ansiedelten. Andere blieben. Von den Zurückbleibenden spornten die meisten die Genossen schweigend oder offen zu grösserer Arbeitsleistung an. Hieraus ergab sich das eigenartige Phänomen, dass in jener anarchistischen Gemeinschaft ein jeder auf sich die Kontrolle seines Genossen lasten fühlte. eine, obschon stillschweigend und verkappt, viel schwerere und viel unerträglichere Kontrolle als die eines Werkführers in einer europäischen Werkstatt. Da in Wirklichkeit das Recht zum Müssiggang fehlte, war die Anarchie ein Wort geworden!

Alex. Tille.

Vilfredo Pareto, La Liberté économique et les Événements d'Italie, Lausanne 1898, F. Rouge, 124 S.

Es ist wohl begreiflich, wenn italienische Patrioten im selbstbereiteten Exil der Entwicklung der Dinge in ihrem Vaterland während der letzten Jahre mit Unmut und steigender Besorgnis folgen und sich gedrängt fühlen, ein Wort zu sagen, um in den Kreisen Unparteiischer Einsicht in die Uebel, unter denen das Land leidet, und in ihre Quelle zu verbreiten und durch den stets erneuten Apell an das Gewissen der Italien exploitierenden Männer eine Wirkung auch hier zu versuchen. Dieser Absicht ist obige Publikation entsprungen, die durch Darlegungen des Marchese Pareto eingeleitet und abgeschlossen wird, im übrigen aber eine grosse Zahl von Aeusserungen über Wirtschafts- und sociale Verhältnisse und die auf diesen Gebieten in Italien beliebte Politik aus der Feder anderer Nationalökonomen und Staatsmänner in der Zeit von 1860 bis 1898 bringt.

Woran Italien leidet, das ist nach Pareto der »Paternalismus« und der Militarismus. Italien kann — im Unterschied zu anderen Ländern, beispielsweise Deutschland — die militärischen Lasten, die es sich auferlegt hat und immer neu auflegt, nicht tragen. Im Verhältnis zum Reichtum des Landes giebt Italien für Militärzwecke etwa doppelt soviel aus, als das bis an die Zähne bewaffnete Frankreich und vier Mal soviel wie Grossbritannien, trotzdem dessen Marineausgaben enorm sind.

Das andere Uebel ist nach Pareto der »Paternalismus«, der dem Staate Aufgaben zuweist, die er in Wirklichkeit nicht hat, der überall eingreift und reglementiert und auf

diese Weise den Regierungen eine Verantwortlichkeit für das Wohl und Wehe jedes Einzelnen aufbürdet, die sie niemals tragen können.

Italien ist für den Freihandel geschaffen. Es muss Reichtümer durch das Steigen der Grundrente, durch die Vervollkommnung seiner landwirtschaftlichen Arbeit, nicht durch die Errichtung von Industrien, die mehr kosten, als sie einbringen, zu gewinnen suchen. Italien hat auch die integre und pflichteifrige Beamtenschaft nicht, die ihm gestattet, dem Staate immer neue Aufgaben zuzuwälzen. Die offizielle Moral steht nicht auf der Höhe anderer Staaten.

»La bourgeoisie«, führt Pareto wörtlich aus, »ne trouvant plus d'émploi pour ses fils dans la production économique, fortement déprimée par la protection, demande au gouvernement de les nourrir avec le produit de l'impôt. On ne devieot député, on ne gouverne le pays que si l'on promet des places, beaucoup de places aux électeurs. L'Etat en donoe la plus grande partie, les entreprises subventionnées par l'Etat, ou qui en dépendent à quelque titre que ce soit, fournissent le reste. Les communes et les provinces imitent l'Etat et créent des emplois pour rémunérer les électeurs du parti dominant.«

Die Schuld an dem Aufkommen des Socialismus in Italien trägt nach Pareto der Staatssocialismus daselbst. »Ce sont eux (die Vertreter desselben) qui ont principalement aidé à la propagatioo du socialisme et maintenant ils en sont épouvantés et oe savent plus commeot s'y prendre pour l'arrêter.« Er wirft ihnen auch vor: »Aujourd'hui, qu'il peut y avoir du danger à parler, ces économistes éthiques gardent, sur les souffraoces du peuple,' un silence fort prudent.« Und einen schon vorhin erwähnten Gedanken neu aufnehmend: »Mais cela est naturel; qnand oo prétend faire le bonheur de tout le monde, quand on veut substituer en tout et pour tont l'action de l'Etat à l'initiative iodividuelle, il oe faut pas après s'étonner, si chacun rend responsable le gouvernement de ce qui lui arrive de fâcheux dans la vie.«

So wenig wir jedes Wort Pareto's in seiner Schrift unterschreiben möchten, so sehr überzeugt uns doch und entspricht unserer Auffassung das hier zuletzt angeführte. Auch in Deutschland ist je mehr der Socialismus und der Kathedersocialismus von der öffentlichen Meinung Besitz ergriffen hat, desto mehr dem Einzelnen das Gefühl der Verantwortlichkeit für seine wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse abhanden gekommen, desto mehr wird auch hier der Staat, die Gesellschaft, die geltende Ordnung, verantwortlich für alles Uebel gemacht und jeder Angriff gegen sie gelenkt.

Die Schrift Pareto's leidet an mancherlei Eioseitigkeit. Sie schiesst oft über's Ziel hinaus. Das wird bei einem Patrioten, dem das Herz bricht angesichts der Zustände in seinem Vaterlande, eotschuldigt und verstanden werden. J. W.

Dr. Franz Oppenheimer, Grossgrundeigentum und sociale Frage. Versuch einer oeuen Grundlegung der Gesellschaftswissenschaft. Berlin, Vita, 1898. 504 Seiten.

Der Verfasser, seinem ursprünglichen Berufe nach Arzt, hat sich vor kurzem durch eine grössere ideenreiche Arbeit, der er den Titel »Die Siedlungsgenossenschaft« gab, auf dem natioοalökonomischen Gebiet bekannt gemacht. In dem vorliegenden Buch führt er eioe Anzahl social-theoretischer Gedankeo, die er in der Siedlungsgenossenschaft mehr gelegentlich gebracht hat, weiter und formt aus ihnen ein System der Kritik der bürgerlichen Wirtschaftsordnung. Gaoz ähnliches hat seinerzeit Marx unternommen in seinem Buch »Das Kapital«, dem er deo Untertitel »Kritik der politischen Oekonomie« gab. Was Marx hier vom Kapital erzählt, dass es als Privatkapital der Störenfried, der Dämon der socialen Ordnung sei und dass seine Umwandlung zum gesellschaftlicheo Kapital allein die Harmonie der socialen Ordnung wieder herzustellen vermöge, welche Umbildung aber gemäss der in der bürgerlichen Ordnung wirksameo Entwickelungsgesetze sich von selbst voll-

ziehe, genau das berichtet uns Oppenheimer vom Grundeigentum.

Das Buch von Marx hat bekanntlich, nachdem es eine Zeitlang selbst von der bürgerlichen Oekonomie mit einer Art ehrfurchtsvoller Scheu umgehen und von eindringender Kritik verschont geblieben, ja in seinen Hauptsätzen (Entwickelungslehre) selbst von Vertretern des »Kathedersocialismus« angenommen worden war, später, als seine Kritik mit tauglichen Mitteln (von der Entwickelungs-, nicht von der Wertlehre her) begonnen wurde, sich als hohl und nichtig erwiesen.

Schliesslich hat Marx selbst (im dritten Band seines Buches) kapituliret und sein Unvermögen offenbart, aus dem von ihm angelegten Irrgarten mystifieierender Dialektik den Ausweg zu finden.

Wer wollte trotzdem leugnen, dass in dem Marx'schen Buch Goldkörner zu finden sind! Nicht auf der Heerstrasse der prinzipiellen Darstellung, wo der Socialismus und gelegentlich selbst der Kathedersocialismus sie suchte, aber auf Seitenwegen, bei Ausflügen über die Grenze in dieses und jenes Nachbargebiet.

Bei Oppenheimer steht die Sache ähnlich! Wenn er ausführt, das Grossgrundeigentum, ein Fremdkörper in der bürgerlichen Tauschgesellschaft, ein letzter Rest aus der sonst lange überwundenen Epoche des Nomadenrechts, schaffe, indem es die auf dem Land überflüssig gewordenen Menschen in die Städte und über die Meere treibe, das städtische Proletariat, durch dieses die sociale Frage, weiterhin die überseeische Konkurrenz und die chronische der gesamten Kulturwelt eigentümliche Krisis der Unterkonsumtion, so spricht er mit diesen Auffassungen sicher eben so viele Irrtümer aus.

Aber wenn auch seine positive Erklärung der socialen Frage falsch ist, so bringt er doch überaus bedeutungsvolle Gesichtspunkte zur Kritik anderer heute herrschender Lehren bei und macht selbst im positiven Aufbau seiner Lehre auf vielerlei aufmerksam, was bisher der politischen Oekonomie entgangen ist, und eine Lücke des Systems der bürgerlichen Ordnung darstellt.

Das Buch Oppenheimers gliedert sich in einen theoretischen und einen historischen Teil. In letzterem sucht er, was er zunächst theoretisch entwickelt hat, an der Hand geschichtlichen Materials zu belegen. Wir bemerken, dass wir Oppenheimer auf das historische Gebiet nicht folgen wollen. Möglicherweise wird dies späterhin von anderer Seite nachgeholt werden, jedenfalls füllt aber bereits die theoretische Auseinandersetzung mit ihm voll und übervoll den in dieser Zeitschrift für eine Buchbesprechung zur Verfügung stehenden Raum aus.

Oppenheimer setzt also auseinander: »Ich untersuchte die städtische Arbeiterfrage und fand, dass die Ursache der niedrigen Löhne und der damit verbundenen wirtschaftlichen moralischen und hygienischen Not nur darauf zurückzuführen war, dass ein Ueberangebot von Händen auf dem Markte, die »Reserve-Armee«, den Preis der Arbeit drückte. Ich untersuchte den Ursprungsort dieser Reserve-Armee und fand, dass sie nicht, wie Marx fälschlich annahm, aus der Industriebevölkerung selbst stammte, sondern durch eine massenhafte Abwanderung vom Lande her in die gewerblichen Zentren strömte, welche sie massenhaft aufnehmen, ohne sie doch alle aufnehmen zu können. Ich untersuchte, aus welchen Teilen des Landes diese Massen stammten und fand, dass sie so gut wie gänzlich der Tagelöhnerbevölkerung der Grossgutsbezirke angehörten.

»Ich untersuchte die Agrarkrisis und fand, dass sie durch den Preissturz der Urprodukte verursacht sei, diese wieder durch eine plötzliche und unerhörte Ausdehnung des landwirthschaftlichen Areals der Weltwirtschaft, diese wieder durch eine masslose Auswanderung, und dass diese Auswanderermassen ebenfalls von der Tagelöhnerbevölkerung der europäischen Grossgrundbezirke gestellt waren.

»Ich untersuchte ferner das Missverhältnis zwischen Produktiv- und Kaufkraft der Nationen, das ich als die Ursache der Krisen und des gefährlichen Exportindustri-

alismus erkannt hatte; ich fand, dass es durch eine Hypertrophie der Industrie und eine Atrophie des landwirtschaftlichen Marktes hervorgerufen sei und dass die erste wieder der Zuwanderung in die Städte, die letzte wieder der Ab- und Auswanderung zuzuschreiben sei.

»Wo immer ich begann, immer kam ich auf den verschiedensten Wegen zu demselben Resultat. Das Grossgrundeigentum erwies sich als ein Hochdruckgebiet, von dem endlos Menschenfluten herabströmten und die Niederungen verwüsteten. Diese wirtschaftliche Thatsache war thatsächlich der gesuchte Kernpunkt der socialen Krankheit.«

Schliesslich meint Oppenheimer: »Die Krisen drücken den freien Arbeiter noch unter die konzessionierte Komfortbreite und zermalmen den produktiven Mittelstand; sie treten um so häufiger und schwerer auf, je mehr die produktiven Kräfte mit der Bevölkerung wachsen und wirken mit zu dem Ziele der Anhäufung des Kapitalreichtums um immer wenigere vorhandene Kerne: Pauperismus, Kriminalismus, Prostitution, schwere hygienische Missstände, Kinder- und Arbeitersterblichkeit, Anschwellen der Wahnsinnstatistik sind die Folgen. Das ist das Bild Westeuropas, wie es sich aus dem Gesetz der Strömung ergiebt, wenn die Gesellschaft Grossgrundeigentum bei voller Freizügigkeit enthält.«

Im Unklaren bleibt es, ob und wie das Ergebnis der steigenden Produktivität der Arbeit zwischen Grossgrundbesitzer und Unternehmer geteilt wird. Gelegentlich meint Oppenheimer, dass die Zuwachsrente alle Vorteile der fortschreitenden Volksdichtigkeit an sich nimmt, an anderer Stelle, indem vom Unternehmergewinn die Rede, er enthalte einen Anteil aus der Zuwachsrente, den »Mehrwert«.

Man ist erstaunt, in dieser Darstellung Aeusserungen zu begegnen, die auf die bis vor kurzem allerdings von Socialisten und gelegentlich von Kathedersocialisten festgehaltenen Lehre »die Reichen werden reicher, die Armen bleiben, wo sie sind,« hinweisen. Angesichts dessen, was gegen diese Lehre in letzter Zeit kritisch zu Tage gefördert worden ist, thut ein nationalökonomischer Schriftsteller nicht mehr gut, mit ihr, wenn auch nur gelegentlich, zu operieren. Genau das Gegenteil von Verelendung ist geschichtliche Thatsache. Ebenso ist es dann aber unzutreffend, die sociale Frage mit der Abwanderung vom Lande in Verbindung zu bringen. Oppenheimer erklärt, die Marxische Ableitung der Industriellen Reservearmee aus den Verhältnissen und der Entwicklung der Industrie sei falsch, sie sei aus den Verhältnissen des Grossgrundeigentums zu erklären. Sie ist im allgemeinen weder von hier, noch von dort zu erklären, sondern 1. ist sie in der Weise wie Oppenheimer und Marx sie als vorhanden ansehen, überhaupt nicht geschichtliche Thatsache, 2. ist sie in dem Umfang, in welchem sie besteht (vergl. deutsche Arbeitslosenzählung und die mehrfach auch schon ein dieser Zeitschrift gebrachten Nachweise von »Not an Arbeitern« statt »Arbeitsnot«), weder eine Schuld der industriellen Entwicklung, noch des Vorhandenseins von Grossgrundeigentum, sondern sie ist und bleibt vornehmlich die Schuld einmal der Naturthatsache »Winter«, zweitens der Naturthatsache »Körperliche oder moralische oder intellektoelle Unterwertigkeit Einiger«, wozu mit geringerem Anteil dann noch andere Momente treten, aber als dauernd weder die von Marx noch die von Oppenheimer angeführten.

Nicht minder gewagt erscheint uns die Ableitung der transozeanischen Konkurrenz aus der Abwanderung aus den ländlichen Gutsbezirken. Wieder liegt hier eine Verschiebung der Maasse, die das Argument »plausibel« macht, und der Mangel einer Rücksichtnahme auf das in Wahrheit entscheidende vor. Denn die Volksvermehrung in Amerika ist nicht in erster Linie der Zuwanderung zuzuschreiben und die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Konkurrenz, billige Produktion, billige Frachten, führt sich noch weniger auf Zuwanderung zurück. —

Endlich ist auch die Krisenerklärung und Krisenwürdigung, die von Rodhertus, H. George und Hertzka, nunmehr im wesentlichen auch von Oppenheimer vertreten wird, in jedem Stücke falsch. Oppenheimer meint mit Bezug hierauf schon in seiner Siedlungsgenossenschaft: »Die ‚kapitalistischen Verkäufer' produzieren gerade hei fallenden Preisen um so toller darauf los, weil dies das einzige Mittel ist, den Gesamtprofit auf der Höhe zu halten. Und da das alle gleichzeitig thun, galoppiert die Erzeugung selbstmörderisch dem Verhrauch voran; der Verbrauch hinkt der immer schneller galoppierenden Produktion in immer weiterem Ahstande nach, his diese, die nur gedeihen kann, wenn der Verhrauch mit ihr Schritt hält, plötzlich wie ein niedergerittenes Pferd gelähmt zusammenbricht. Allmählich kommt der Verhrauch heran, haucht der Produktion mit einiger Nachfrage neuen Lehensodem ein; und »hurre, hurre, hopp hopp hopp!« nach wenigen vorsichtigen Schritten geht's wieder ‚fort im sausenden Galopp', his Kraft und Athem wieder versagen.« Diese Zeichnung scheint dem Leben entnommen — sie ist dies genau so, wie der Kreislauf der Sonne um die Erde dem Lehen entnommen ist. Der Entwickelungsgang ist in Wirklichkeit nämlich dieser: 1. Mehrproduktion von Waren, 2. Herabsetzung des Preises derselhen, *sodass die Mehrproduktion ihrem vollen Umfang nach Konsumenten findet*, dann wieder 1 und 2 und so weiter; davon, dass der Verhrauch der immer schneller galoppierenden Produktion in immer weiterem Abstande nachhinkt, ist keine Rede.

Ist also die positive Erklärung der socialen Frage, die Diagnose, welche Oppenheimer giebt, sicher zu verwerfen, so ist darüher doch, wie schon eingangs erwähnt, eine Fülle wertvoller Anregungen, welche das Buch enthält, nicht zu übersehen. Oppenheimer macht darauf aufmerksam, die Entwicklung der Industrie setze Arheiter frei und verwende sie wieder in einer anderen neu geschaffenen oder erweiterten Industrie, das Grossgrundeigentum setze Arheiter frei, ohne sie wieder verwenden zn können. Der Unterschied der Verhältnisse in Stadt und Land, heziehungsweise in Industrie und Landwirtschaft ist hier in eine neue und interessante Beleuchtung gerückt. Neu, an überraschenden Gesichtspunkten reich und — für mich wenigstens überzeugend — ist sodann die zunächst deduktiv gegehene Darstellung der Entstehung des Grossgrundeigentums, von der die Leser dieser Zeitschrift als einem Stück des Oppenheimerschen Werkes bereits früher Kenntnis nehmen konnten.

Auch Bemerkungen wie die, dass die Nationalökonomie, wenn sie unter »Distribution« Transport und Zwischenhandel neben der Verteilung des Einkommens zu behandeln sucht, disparate Dinge zusammenwerfe (S. 138) oder die andere (S. 146), dass die Interessen konkurrierender Warenverkäufer einander entgegengesetzt, die Interessen konkurrierender Käufer dagegen harmonisch seien, überzeugen oder können doch der Ausgangspunkt hedeutnngsvollerer Feststellungen sein.

Erwägungen von hleibendem Werte hat Oppenheimer sodann in seiner Kritik der Malthus'schen Theorie angestellt. *Elster* in seiner hekannten Ahhandlung über das Bevölkerungswesen im Handwörterbnch der Staatswissenschaften (1. Auflage) durfte noch vor kurzem mit Bezug auf die Theorie des Malthns erklären, »dass die meisten Volkswirte in unseren Tagen die Malthns'sche Lehre als im wesentlichen richtig anerkennen, zwar nicht in ihren einzelnen Sätzen, wohl aher in ihrem Kern, dass nämlich die Bevölkerung die Tendenz hahe, sich schneller zu vermehren, als die Unterhaltsmittel anwachsen können.« Auch der Schreiher dieser Zeilen hat sich diesen Volkswirten beigezählt. Er steht heute nicht mehr zu ihnen Ohne sich die Beweisführung Oppenheimers in allen Stücken anzneignen und ohne im hesonderen sein Bevölkerungsgesetz zu teilen, oder der fortschreitenden Arbeitsteilung ganz die Rolle zuzusprechen, die er ihr zuweist, ist ihm im Lesen des Oppenheimerschen Buches doch klar geworden, wie wenig die

Malthus'sche Theorie den gesellschaftlichen Tatbestand heute mehr erschöpft und also ihm gerecht wird.

Wir haben das Oppenheimer'sche Buch mit lebhafter Befriedigung aus der Hand gelegt. Denn auch wo es zu Widerspruch reizt, weiss es durch seine an originellen Gesichtspunkten überaus reiche Beweisführung jenen Widerspruch fruchtbar zu machen. In allen Teilen hat aber die natürliche, temperamentvolle und mutige Sprache des Autors unser Interesse und unsere Sympathien geweckt. Nicht leicht wird ein volkswirtschaftliches Buch das Interesse von Anfang bis zu Ende so gefesselt halten wie dieses. J. W.

Max Lorenz. Die marxistische Socialdemokratie. Bibliothek für Socialwissenschaft. 9 Band. Leipzig, Georg H. Wigand. 229 S.

Der Verfasser dieses Buches hat sich bekanntlich vor einiger Zeit von der Socialdemokratie ab- und der neu entstandenen »national-socialen« Bewegung zugewendet. Wer indessen darin eine polemische Auseinandersetzung zu finden meint, welche alle Lehren des Marxismus, wie der Socialdemokratie kritisiert, dürfte schwer enttäuscht sein. Es ist im Wesentlichen eine durchaus leidenschaftslose, mit allen Requisiten gelehrter Forschung ausgestattete Darstellung und Kritik speziell der materialistischen Geschichtsauffassung und einiger ihrer Folgerungen, um die es sich hier handelt. Danach scheint uns der Titel nicht eben glücklich gewählt. Wenn L. im Vorwort (S. IX) gegen diejenigen polemisiert, welche als Kernpunkt der Marx'schen Lehren die Arbeitswert- und Mehrwerttheorie ansehen und mit einem Engels'schen Citat jene »auf Wissenschaftlichkeit Anspruch Erhebenden« niederzuschmettern vermeint, die Marx »moralisch« nehmen, so ist darauf zu erwidern, dass diese verhöhnte und verpönte Auffassung neuerdings viele Anhänger gefunden hat. Im Rahmen einer Anzeige ist es unmöglich darauf einzugehen und die Fachkenner brauchen wir nicht auf die vielfachen Belegstellen hinzuweisen (vgl. z. B. neuerdings die Polemik H. Dietzels in Wagners Lehrbuch, Th. II Bd. I S. 273 u. Anm. 3 gegen Sombart). Der Streit darüber, ob diese oder jene Lehre der »Kernpunkt« sei, dünkt uns im Uebrigen ein recht müssiger. Dagegen ist es für uns ausgemachte Sache, dass die Socialdemokratie im Wesentlichen auf die Arbeits- und Mehrwerttheorie von Marx ihr Programm basiert — soweit sie Letzteres überhaupt heute noch vertritt.

Ueber die materialistische Geschichtstheorie sagt uns der Autor Nichts Neues, wenn er auch das von anderen Vorgängern entworfene Bild durch fleissig zusammengestellte Citate ergänzt. Die Kritik aber ist bei Lorenz keine sehr tiefgehende. Billiger Weise ist das auch nicht zu verlangen, denn es handelt sich hier u. E. nicht sowohl um ein fertiges abgeschlossenes Lehrgebäude, als um einen gelegentlich in verschiedenen Variationen durchklingenden Gedanken, welcher jeder, aber auch jeder logischen wie historischen Unterlage auf breiterer Basis einfach entbehrt. Dem Zustande des natürlichen Objekts muss sich aber auch dessen Kritik anpassen.[1]) Unseres Dafürhaltens wird bei Lorenz antikritisierend viel zu viel Gewicht auf die teleologischen Kontroversen gelegt, die bei Marx und Engels wie bei seinen Nachtretern höchstens doch ein episodisches Moment sind. Immerhin wird aber auch diese Erörterung namentlich dem, der mit Marx höchstens eine oberflächliche Bekanntschaft geschlossen hat, manches Interessante bieten, wenn wir auch hinzusetzen müssen: vieles Einseitige.

Auf dieser Grundlage nun wird der »Marxismus«, der nach Lorenz als Bestandteile in sich enthält »französischen Materialismus, deutsche Dialektik, englische Wirklichkeit, zusammengeschweisst im Feuer jüdischen Geistes« dargestellt und die einfache Konsequenz ist die marxistische Socialdemokratie mit ihren Forderungen der Ver-

[1]) Vielleicht doch nicht, da die materialistische Geschichtsauffassung eine trotz der allerdings fehlenden »Belege« scharf umrissene These ist. Red.

gesellschaftung der Produktionsmittel und ihrer Auffassung von Staat, Familie, Individuum, Religion. Das kommunistische Ideal, der »Zukunftsstaat«, ist — nach Lorenz — die ins »Demokratische übersetzte Messiashoffnung«.

Lorenz verneint, dass die sogenannten »Forderungen im heutigen Staate«, der zweite Teil des Erfurter Programms eine wirkliche Socialreform erstreben und sucht das durch eine Reihe von Citaten intransigenter Wortführer aus den Reihen der Socialdemokraten zu beweisen. Allein dem könnte eine Reihe einwandfreier entgegengesetzter Citate gegenüber gehalten werden. Lorenz beweist u. E. Nichts, als dass innerhalb der Socialdemokratie — vielfach noch unbewusst und nicht präzisiert — die Doppelnatur der Partei als social-revolutionäre und social-reformatorische nach Ausdruck ringt.

Nach den u. E. so verfehlten Grundanschauungen der Schrift kann es dann weiter nicht befremden, wenn der Autor dem sogenannten »rechten Flügel« der Socialdemokratie jede Bedeutung abspricht, da ihm die Geschlossenheit des Marxistischen Systems abgehe und am Schlusse seine Ablösung durch die »national-sociale« Partei in Aussicht stellt.

Wir wollen nicht in einen Wettbewerb im Prophezeien mit dem Autor eintreten. Allein die Entwicklung einer wirtschaftlichen und politischen Partei davon abhängig zu machen, ob ihr Grundprinzip ein »geschlossenes« sei oder nicht — das zeugt von einem hochgespannten Idealismus oder Illusionismus, den man am Ausgang dieses »materialistisch« veranlagten Jahrhunderts nicht leicht begreifen kann.

Rudolf Grätzer.

Dr. jur. Oscar Jurnitschek. Über den Strike der englischen Maschinenbauarbeiter in den Jahren 1897 und 1898. Wien, Manz, 1898. 56 Seiten.

Der Verfasser hat Ende des Jahres 1897, also zu einer Zeit, wo der Riesenstrike der britischen Maschinenbauer noch im vollen Gange war, eine mehrwöchentliche Studienreise an Ort und Stelle gemacht, Material gesammelt und eine Reihe von Sachverständigen in- und ausserhalb des Kreises der streitenden Parteien aufgesucht und interviewt. Das Ergebnis seiner persönlichen Wahrnehmungen und Erhebungen hat er dann in einem Vortrage, den er vor einem Verbande von Industriellen aus der Umgebung Wiens gehalten hat, niedergelegt. Die vorliegende Schrift giebt, durch einige Anlagen erweitert, diesen Vortrag wieder. An und für sich wäre es sehr erwünscht gewesen, wenn wir eine umfassende und objektive Darstellung jenes gigantischen Kampfes auf dem britischen Arbeitsmarkt erhalten hätten. So lange ein solcher Kampf tobt, ist es gewöhnlich überaus schwer, die Richtigkeit der Angaben der streitenden Parteien zu kontrollieren. Auch die Haltung der Presse, die nur selten ganz neutral bleibt, lässt keinen sicheren Schluss zu. Will man aber ein objektives Bild geben, so muss man die treibenden Kräfte, die den Kampf beherrschten, auch in ihrem Friedenszustande untersuchen und die Gesamtentwicklung des socialen Zustandes, innerhalb dessen sich die Konflikte zwischen Kapital und Arbeit abspielen, genau kennen. Ich habe nicht den Eindruck gewonnen, dass dies bei Jurnitschek der Fall ist. Die neueren socialistischen Bestrebungen in der englischen Arbeiterschaft scheint Jurnitschek gar nicht zu kennen, ebenso wenig den jetzigen Zustand der Überspannung des Koalitionsprinzips, an dem Grossbritannien in bedenklichem Umfange erkrankt ist. Auch das Verhältnis der organisierten gelernten Arbeiterschaft zu der nicht organisierten ungelernten, das in der Forderung, bestimmte Arbeiten müssten unter allen Umständen gelernten Arbeitern vorbehalten sein, klar zu Tage trat, findet bei ihm keine hinreichende Würdigung.

Auch der Referent hat den Maschinenarbeiter-Ausstand genau verfolgt und hat die meisten britischen und deutschen Pressstimmen, die den Streit zusammenfassend zu schildern unternahmen, zu Gesicht bekommen. Bekanntlich hat auch Brentano sich wieder-

holt — getreu seiner bekannten Schulmeinung — zur Sache geäussert. Ihm hat einer der fähigsten Köpfe der deutschen Socialdemokratie und zugleich einer der besten Kenner der britischen Arbeiterbewegung, Eduard Bernstein im »Vorwärts« und in der »Neuen Zeit« geantwortet. Was der socialistische Autor dort mit guten Gründen ausführt, leuchtet jedem Unbefangenen ohne weiteres ein und bestätigt in vollem Umfange dasjenige, was Andere vor ihm für die Zukunft der britischen Arbeiterbewegung vorausgesagt haben. Brentano hat den Kampf im englischen Maschinenbauer-Gewerbe als einen von langer Hand von den Unternehmern vorbereiteten Vernichtungskampf gegen den Tradeunionismus bezeichnet. Davon war gar keine Rede. Wohl aber hat sich gezeigt, dass die britischen Fabrikanten den mächtigen und rücksichtslosen Arbeiterkoalitionen umfassende und musterhaft geleitete Unternehmerverbände entgegen zu stellen in der Lage sind. Bei keinem englischen Strike der letzten Jahrzehnte hat sich das mehr gezeigt, als bei dem vorliegenden.

Die Arbeiter wollten bei achtstündiger Arbeitszeit denselben Lohn, wie bei dem bisherigen Neunstundentag erhalten. Die Unternehmer haben ihnen aber gezeigt, dass eine weitere Kürzung der Arbeitszeit nur mit gleichzeitiger Einführung des Stücklohns eingeführt werden kann. Sie sind mit dieser Anschauung grundsätzlich durchgedrungen. In Zukunft wird sich der Kampf also nicht mehr um Tageslöhne, sondern um Stücklöhne drehen.

Die weitere Folge wird sein, dass die Gewerkvereine der fachmässig ausgebildeten Arbeiter ihre Theorie von den »erworbenen Rechten« der zünftig abgeschlossenen Genossen fallen lassen und damit ihre exklusive Rücksichtslosigkeit gegen die ungelernten Kameraden aufgeben. Bekanntlich hat es sich im späteren Verlauf des Kampfes nicht mehr um die Achtstundenbewegung gehandelt, sondern um das Mass der Zulassung der ungelernten Arbeiter zu den maschinellen Betrieben. Wiederholt haben Forderungen dieser Art, die, wenn sie erfüllt worden wären, den Gewerkvereinen ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht bei der Betriebsordnung der Fabriken zugestanden hätten, zu heftigen Konflikten mit den Unternehmern geführt. Der Erfolg des Siegs der Fabrikanten im Kampfe gegen die Maschinenbauer ist hier der gewesen, dass ein solches massloses und eigensinniges Vorgehen grundsätzlich verworfen wird. Es hat sich also in dem Kampfe keineswegs um eine »Zerschmetterung des Gewerkvereinswesens« gehandelt, sondern um eine nachdrückliche Zurückweisung extremer und exklusiver Forderungen.

M. Biermer.

B. M. Lersch, Geschichte der Volksseuchen. Nach und mit den Berichten der Zeitgenossen, mit Berücksichtigung der Tierseuchen. Berlin. S. Karger. 455 Seiten.

Das verdienstvolle Werk des Aachener Gelehrten beabsichtigt nicht, eine kritische Abhandlung über die Lehre von den Seuchen in ihren Beziehungen zu der Entwickelung der Menschheit zu geben, noch weniger etwa der Lösung der vielen Fragen, die uns die älteren Berichte über frühere Seuchen aufdrängen, näher zu treten, oder diese Berichte mit unseren modernen Kenntnissen zu vereinen. Es liegt vielmehr in dem Plane des Buches, das für derartige Studien erforderliche Material möglichst vollständig, und soviel als angängig unter Anführung der wichtigsten Stellen aus den Originalen selbst, chronologisch geordnet zusammenzufassen. Je mehr sich mit dem Nahen der neueren Zeit das historische Material anhäuft, desto kürzer wird die Darstellung, um schliesslich fast tabellarischen Charakter anzunehmen. Ist es durch die gewählte Art der Einteilung nicht immer ganz leicht, den Gang einer einzelnen Seuche durch verschiedene Jahrhunderte und Länder zu verfolgen, so gewinnt man durch sie andererseits einen Ueberblick über die Wechselverhältnisse der verschiedenen einander ablösenden Formen. Für Einzelstudien ist das Werk, namentlich in dem ausführlicher gehaltenen Teile, der das geschicht-

liche Material bis zu Ende des Mittelalters, zum Teil unter Heranziehung bisher nicht benutzter Quellen bringt, unentbehrlich.

A. Gottstein.

Louis Frank. La femme contre l'alcool. Bruxelles. Henri Lamertin. 256 Seiten.

Das Buch ist von dem Office féministe universel herausgegeben und verbindet deshalb in seinem Inhalt mit der Darstellung der Schädlichkeit des Alkoholismus die Anpreisung der Vorzüge der Frauenemanzipation. Den Berührungspunkt findet der Verfasser in der Aufgabe der Frauen, den Trinkgewohnheiten entgegenzutreten. Er stellt in zahlreichen Tabellen ein ziemlich grosses Material zusammen, das den Einfluss des Trinkens auf die Nachkommenschaft, die Entstehung geistiger Störungen, die Kriminalität, die Zahl der unehelichen Geburten u. s. w. beleuchtet. Der Verf. verlangt, dass der verheirateten Frau, wenn das freie Verfügungsrecht über ihren eignen Verdienst, so auch das Recht gegeben werde, von dem trinkenden Manne sich zeitweilig zu trennen und selbständig über die Erziehung der Kinder zu bestimmen. Aus der grossen Zahl der unmittelbar oder mittelbar an der Herstellung und dem Vertriebe alkoholischer Erzeugnisse beteiligten Männer erklären sich die Schwierigkeiten, die gegenwärtig einer Gesetzgebung entgegenstehen, durch welche der Alkoholkonsum ebenso wie die Getränkebereitung eingeschränkt werden könnte. Die Frauen, die hauptsächlich unter dem Trinken der Männer leiden, sowohl direkt, indem sie die Opfer der Brutalität der Trinker werden, als indirekt, indem die Ausgaben für Alkoholica einen grossen Teil der Einnahmen verschlingen würden, am Stimmrecht beteiligt, eher Gesetze zu schaffen bereit sein, die den Trinksitten ein Ende machen oder sie mindestens einschränken.

Auch sonst wird die Frage der Stimmberechtigung der Frauen eingehend, vielleicht zu eingehend in einem Berichte über den Alkoholismus erörtert. Der Tendenz jedoch, die Frauen für die Bewegung der Bekämpfung der Trinksitten zu interessieren, kann man nur aufs entschiedenste beistimmen. Es eröffnet sich thätigen Frauen damit ein unerschöpfliches Arbeitsgebiet.

G. Aschaffenburg.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Der zukünftige Krieg.

Von

Johann von Bloch in Warschau [1].

I. Die Fortschritte der Waffentechnik und der Zukunftskrieg.

Die Vervollkommnung der Hand-Feuerwaffen, der technische Fortschritt auf diesem Gebiete, schreitet mit ungemeiner Schnelligkeit vorwärts. Nach übereinstimmender Bekundung fast sämmtlicher kompetenter Personen können alle Verbesserungen am Schiessgewehr, welche im Laufe von fünf Jahrhunderten, also von der Erfindung des Pulvers an, vorgenommen worden sind, sich nicht mit den seit den Jahren 1870, 1877 und 1878 ausgeführten an Bedeutung messen.

Das Streben nach Vervollkommnung der Waffe wird aber auch hierbei noch nicht stehen bleiben, sondern man wird sich in allen Staaten bemühen, das Kaliber noch mehr zu verkleinern, bis auf 4 und selbst auf 3 Millimeter. Zwar stösst vor der Hand das Uebergehen auf solche Minimalkaliber noch auf erhebliche Schwierigkeiten, allein die bisher von der Technik erzielten Erfolge verbürgen in absehbarer Zeit auch eine Ueberwindung dieser.

Ein solches Gewehr wird das jetzige aber wieder in bedeutend höherem Maasse übertreffen, als dieses die früheren. Eine Verkleinerung des Kalibers bis auf 5 Millimeter giebt dem Soldaten die Möglichkeit, 270 Patronen mit sich zu führen statt der 84, mit welchen er im Jahre 1877 ständig versehen war — eine noch weitere Verkleinerung auf 4 Millimeter gestattet die Mitführung eines Vorrats von 380 Patronen, und bei einem Kaliber von nur 3 Millimeter endlich würde die Zahl der

[1] In kurzem erscheint des Verfassers Werk »Der Krieg, Uebersetzung aus dem Russischen des Buches «Der zukünftige Krieg in technischer, wirtschaftlicher und politischer Beziehung« in 5 Bänden. Wichtigste Ergebnisse desselben sind in obigem Aufsatze wiedergegeben.

gleichzeitig transportablen Patronen auf 575 steigen. Professor Gaebler behauptet, dass der Nutzwert des so im höchsten Grade vervollkommneten Gewehrs sich auf das 40 fache der 1870 in den Händen der Soldaten befindlich gewesenen stellen wird; das will besagen, dass bei dem gegenwärtigen Stande der Technik sämtlichen Staaten in ganz kurzer Zeit eine vollständige Neubewaffnung bevorsteht, wenn nicht vorher schon den weiteren Vorarbeiten zum Kriege eine Grenze gestekt wird. Nach unserer Berechnung müssten Deutschland, Frankreich, Russland, Oesterreich und Italien für diese Umarbeitung der Schusswaffen der Infanterie eine Summe von rund 4000 Millionen Francs verausgaben.

Es dürfte genügen, hier einige Daten über die Wirkungen des neuen Gewehrs im Vergleich zu dem in den Kriegen von 1870/71 und 1877/78 benutzten anzuführen. So haben die Gewehrkugeln der Chassepot-, Berdan- und preussischen Zündnadelgewehre bei einer Distanz von 1600 Metern den menschlichen Schädel nicht mehr durchbohren können, während ein aus dem jetzigen kleinkaliberigen Gewehr abgegebenes Geschoss bei einem Abstand von 3500 Meter noch starke Ochsenknochen zerschmettert.

Wie die Gewehrkugeln, werden auch die Artilleriegeschosse eine mit denen der Vergangenheit gar nicht zu vergleichende Wirkung ausüben. Professor Langlois berechnete im Jahre 1891 die seit 1870 geschaffene Verstärkung der Wirkung von Artilleriefeuer an der Hand aus der modernen Praxis geschöpfter Daten in folgender Weise: Die modernen Geschütze werden dem Feinde in offenem Felde bei Abfeuerung derselben Anzahl Schüsse wie im Jahre 1870 einen etwa 5 mal so starken Schaden zufügen, da aber die jetzigen Geschütze innerhalb einer gegebenen Zeitdauer die zwei- bis dreifache Anzahl der damals möglichen Schüsse abfeuern können, so lässt sich berechnen, dass die vernichtende Wirkung des heutigen Artilleriefeuers der vom Jahre 1870 um das Zwölf- bis Fünfzehnfache überlegen ist.

Diese von Professor Langlois 1891 aufgestellte Berechnung entspricht jedoch schon nicht mehr den Verhältnissen der Gegenwart. Frankreich, Deutschland und Russland begannen inzwischen mit der Herstellung von Schnellfeuerkanonen und laut Angaben von sachverständigen Schriftstellern, wie General Wille, Professor Potocki und anderen noch, darf man ruhig annehmen, dass das Feuer dieser Geschütze durchweg jetzt mindestens das Doppelte an Explosions- und Vernichtungsstärke leistet, wie das von 1891. Es ergiebt sich daraus, dass, ebenso wenig wie uns die Vergangenheit hinsichtlich der Hand-Feuerwaffen einen genügenden Anhalt zur Bemessung ihrer künftigen Wirkungen bietet, es auch an einem auch nur annähernden Anhalt zu einer Vergleichung des Effektes der modernen Artillerie mit dem der früheren

fehlt. Mit der Einführung des rauchschwachen Pulvers und der Verwendung von Nickelstahl einerseits, sowie der Drahtbefestigung der Läufe andererseits, wurden Schusswaffen von geradezu furchtbarer Wirkung konstruiert.

Nicht geringere Erfolge sind auch in der Vervollkommnung der Geschosse erzielt worden. Die Verwendung von Stahl zu ihrer Herstellung ermöglicht es, sie mit einer bedeutend grösseren Anzahl von Kugeln zu füllen, während obenein die dem Pulver gegenüber vierfach stärker wirkenden Explosivstoffe überhaupt jeder einzelnen Kugel und jedem Splitter eine grössere Durchschlagskraft verleihen.

Im kommenden Kriege werden Granaten, weil sie eine Fläche von geringerem Umfang bestreichen, seltener gebraucht werden, als die Shrapnells. Diese werden das Hauptgeschoss der Artillerie bilden.

Die Shrapnells vom Jahre 1870 zerplatzten nur durchschnittlich in 37 Teile, während die modernen bis zu 340 Teilstücke von sich geben. Was die Platzgranaten anbelangt, so ist eine direkte Gegenüberstellung der heutigen und der von 1870 nicht möglich; immerhin mag folgende Zusammenstellung einen annähernden Begriff von dem Verhältnis geben: Eine Gusseisenbombe im Gewicht von 37 Kilogramm, welche bei Benutzung von Salpeterpulver in 42 Splitter zerfällt, liefert, wenn sie mit Pyroxilin gefüllt ist, rund 1200 Splitter.

Mit der Verstärkung der Kugel- und Splitterzahl sowie der Gewalt, mit der sie auseinanderstreben, gewinnen auch die von ihnen bestrichenen Flächen an Ausdehnung. Die Splitter und Kugeln verbreiten Tod und Verheerung nicht nur, wie 1870, im unmittelbaren Umkreis des Krepierpunkts, sondern auch noch auf mehr wie 200 Meter Abstand, selbst in einer 300 Meter übersteigenden Entfernung vom Ausgangspunkt.

Das in jeder Beziehung verbesserte Gewehr und die in hohem Maasse vervollkommneten Geschütze und Geschosse der Artillerie bilden aber lange noch nicht alles, was der Scharfsinn des Menschen zur Verstärkung der Kampfmittel ersonnen hat; seit den letzten Kriegen ist eine ganze Reihe sonstiger, und zwar sekundärer Mittel vervollkommnet, zum Teil auch neu erfunden worden, welche für den kommenden Krieg von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein werden: Fahrräder, Brieftauben, Feldtelegraphen und Telephonleitungen, optische Apparate für die Tages- und Leuchtsignale für die Nachtzeit, Einrichtungen zur Beleuchtung des Schlachtfeldes, photographische Apparate zur Aufnahme der Ortschaften in weitem Umkreis, Mittel zur Observierung der feindlichen Heere durch Leitern und Luftballons werden in hohem Maasse der Ermittelung der Stellungen und Bewegungen des gegenüberstehenden Feindes nachhelfen und die Behinderung rechtzeitiger und wirksamer Anwendung der Waffen gegen den Gegner beseitigen. Auch in dieser Beziehung wird sich also

der kommende Krieg von den früheren durch Eintreten ganz anderer Bedingungen unterscheiden. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass in den früheren Kriegen kaum der zehnte Teil der Gesamtbethätigung von den einzelnen Staaten aufgewendet worden ist, wie sie für den kommenden in Aussicht genommen ist und vorbereitet sein wird; und zwar gehen diese Vorbereitungen gleichzeitig und gleichmässig in allen Kulturstaaten vor sich, so dass unter diesen das Gleichgewicht unverrückt bleibt: es steigert sich nicht die Ueberlegenheit des einen oder anderen an Kräften, sondern nur die Verderblichkeit der Kriegsbereitschaft für alle.

Ueber die Vervollkommnung der Geschütze und Geschosse haben wir uns eingehend ausgelassen. Ihnen gesellt sich die besondere Wirkung des rauchschwachen Pulvers, die in der Erhöhung der Treffsicherheit besteht, bei. So lange gewöhnliches Schiesspulver Verwendung fand, lag kein Bedürfnis vor, besondere Massregeln für die Erleichterung des schnellen Feuerns zu treffen, da ein rasches Hintereinanderschiessen einen so dichten Rauch erzeugte, dass man das Schiessen selbst schon nach wenigen Augenblicken einstellen musste, ausgenommen in den Fällen, wo eine günstige Windrichtung den Rauch vertrieb. Darum hatte damals die Treffsicherheit keine so hohe Bedeutung wie heute: beim rauchschwachen Pulver lässt sich aber jetzt nicht nur binnen weniger Minuten eine ebenso grosse Zahl von Geschossen abfeuern, wie früher im Laufe eines vollen Schlachttages abgegeben wurde, sondern auch die Treffsicherheit der jetzigen Schüsse ist wesentlich gestiegen: die Kanonen schleudern auf eine Distanz von 1828 Metern je 4 Geschosse in ein und dasselbe Schussloch.

Wie die Leistungsfähigkeit, ist die Anzahl der Geschütze in sämtlichen Armeen um ein Beträchtliches gestiegen. Wenn man die Vermehrung der Zahl und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit in Rechnung stellt, so ergiebt sich im Vergleich zu den Verhältnissen des Kriegsjahres 1870, dass die jetzige Leistungsfähigkeit der Artillerie die damalige französische um das 116fache, die deutsche um das 42fache übertreffen muss; allein nach Einführung der jetzt in Aussicht genommenen neueren Geschütztypen wird sich die Wirkung der Artillerie noch obenein verdoppeln. Wollte man, um die Bedeutung dieser Entwicklung zu veranschaulichen, berechnen, wie hoch sich die Verluste des Krieges von 1870/71 belaufen haben könnten, wenn damals schon die für den kommenden Krieg disponiblen Geschütze zur Verwendung gekommen wären, man erhielte eine so fabelhafte Ziffer, dass keine Armee von einer derselben entsprechenden Kopfzahl zusammengestellt werden kann!

Noch aus anderen als den bisher erwähnten Momenten geht die Thatsache hervor, dass künftig die Opfer ungeheuer viel grössere sein werden als bisher. Das neue Gewehr erhöht nicht nur die Gefahr direkt,

sondern erschwert oder verhindert auch die Hilfeleistungen für die Getroffenen, da Aerzte und Feldscherer nicht die Möglichkeit haben, in den von feindlichen Kugeln bestrichenen Gebieten Verbandplätze aufzuschlagen; ja, es wird nicht einmal möglich sein, die Verwundeten vom Kampfplatze weg in Sicherheit zu bringen, denn die modernen Gewehre tragen noch auf 4, die Geschützkugeln auf mehr als 7 Kilometer.

II. Die Anforderungen des Zukunftskrieges an Heer und Führer.

General Graf Caprivi that einmal im deutschen Reichstag die Aeusserung, dass sich der Völker eine »Zahlenwut« bemächtigt habe; und thatsächlich sind alle europäischen Staaten nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ohne Ausnahme in der Lage, fast die ganze militärtaugliche männliche Bevölkerung zu den Fahnen einzuberufen.

Wir haben uns bemüht, die Verhältnisse im Falle einer Mobilmachung zu schildern.

Die Streitkräfte der Mächte auf das Jahr 1896 sind folgende:

Deutschland . . .	2550 Tausend.	Frankreich . . .	2554 Tausend.
Oesterreich-Ungarn	1304 „	Russland . , . .	2800 „
Italien	1281 „		
Totalsumme	5135 Tausend.	Totalsumme	5354 Tausend.

Es ist zweifellos, dass die Grösse der jetzigen Heere und die Art ihrer Ausrüstung auch an die Ausdauer der Soldaten erhöhte Ansprüche stellen.

Der Infanterist muss eine Last von 25 bis 35 Kilogramm tragen. Dabei ist keine Zeit vorhanden, ihn allmählich hieran zu gewöhnen. Man ist gezwungen, die grossen Märsche mit einem Male durchzuführen, und dabei wird ein nicht geringer Teil der Menschen der Erschöpfung erliegen. Die französischen Aerzte konstatieren, dass nach dem ersten zweiwöchigen Feldzuge gegen 100000 Menschen dem Hospital zugeführt werden mussten, ungerechnet die Verwundeten.

Es erscheint unmöglich, für eine so grosse Menschenmasse Wohnungen zu beschaffen, und so dürfte es infolgedessen dem Heere bald an den notwendigsten Bequemlichkeiten fehlen. Es ist nicht leicht, grosse Menschenmengen schnell mit Nahrungsmitteln zu versehen, wenigstens nicht mit derselben Schnelligkeit, mit der man diese Menschenmassen versammeln kann. Die lokalen Vorräte an den Hauptpunkten der Konzentrierung des Heeres werden bald erschöpft sein und eine regelrechte Organisation der Lager, aus denen dem Heere die

Nahrungsmittel zugeführt werden können, wird viel Zeit in Anspruch nehmen.

Die Ergebnisse einer Mobilmachung können einigermassen nach den Erfahrungen der Manöver beurteilt werden. In Frankreich hat sich während der Märsche eine unvollkommene Vorbereitung der Offiziere, sowie eine nicht genügende Lösung der Kriegsaufgaben durch die Reserve erwiesen. Sie kamen bei jeder Störung aus der Front, schossen schlecht und es ergab sich die Notwendigkeit, sie im Falle eines Krieges unbedingt erst noch 3 bis 4 Wochen Uebungen abhalten zu lassen, um sie zum Angriff verwenden zu können.

Die Grösse des stehenden Heeres und dessen jetzige Bewaffnung und Taktik erschweren und verwickeln den Kriegsapparat so bedeutend, dass die Möglichkeit, das Heer zu verwalten, zu ernähren und in die Schlacht zu führen, sich sehr verringert.

Die Armee des künftigen Krieges wird von Fachleuten auf eine Million Menschen nur für die Front berechnet. Damit nun aber eine derartige Menge sich frei bewegen kann, ist eine Frontfläche von 800 bis 1000 Kilometer erforderlich. Vor der Einführung der weittragenden Gewehre war ein Schlachtfeld eigentlich nicht grösser, als heute ein Brigade-Exerzierplatz.

In den früheren Zeiten war infolgedessen der Erfolg des Krieges vom Talent des Oberfeldherrn, sowie von der Tapferkeit des Heeres abhängig, in der Zukunft dagegen werden die Talente der Befehlshaber einzelner Abteilungen, die Initiative und Energie aller Offiziere den Erfolg bedingen.

Der französiche Professor Coumès meint aber in seinem Werke »La tactique de demain«, dass zur Kommandierung der Infanterie auf dem Schlachtfelde heute ein derartiges Verständnis erforderlich sei, dass sich in keinem Heere unter 500 Offizieren auch nur 100 finden würden, die ihre Kompagnie mit Erfolg ins Feuer führen könnten.

Damit mag zu weit gegangen sein. Immerhin sind die Anforderungen, die im zukünftigen Krieg an die Disziplin des Heeres und die Intelligenz der Offiziere gestellt werden — man fasse nur die äussere Situation in's Auge — ganz anders als bisher. Keine Rauchwolken werden mehr das Schlachtfeld verhüllen und die Schrecken der Schlacht bedecken. Der Soldat wird keinen Feind erblicken, keinen Schuss, der ihm das Leben kosten kann, hören, er wird aber den Kameraden in seiner Nähe fallen sehen. Daher werden in den nächsten fürchterlichen, in dieser Weise noch nie dagewesenen Schlachten die Nerven der Beteiligten einer unerhörten Spannung ausgesetzt sein.

Infolge der mehr und mehr gewachsenen Bedeutung der Offiziere für die nächsten Kriege wird sich aber jede europäische Armee be-

mühen, die feindlichen Offiziere möglicht zuerst zu tödten. Schon die Erfahrungen der letzten Kriege, wo es noch nicht als Prinzip galt, die Offiziere des Gegners aus der Front zu bringen, haben bewiesen, in welchem Grade die Abnahme der Offizierzahl auf dem Schlachtfelde möglich ist. Zu Schluss des deutsch-französischen Krieges standen zum Teil an der Spitze der Bataillone und Halbbataillone Offiziere der Reserve, ja selbst Feldwebel.

Bei wachsenden Anforderungen an den Menschen wird dieser als Soldat aber kaum die gleiche Brauchbarkeit erweisen wie in früheren Kriegen.

In früheren Zeiten war es verhältnismässig leicht, auch im Fall eines Misslingens die Massen in der Gewalt zu behalten. Der langjährige Dienst und die taktischen Griffe machten aus dem Soldaten einen Automaten. Heute gilt für die Mehrheit der Reservisten, dass sie das während der Dienstzeit Gelernte vergessen haben.

Infolge der ungeheuren Grösse der heutigen Armeen und ihrer komplizierten Ausrüstung hat weiters die geregelte Zufuhr mit Proviant und Kampfmitteln eine beispiellose Bedeutung erhalten.

Die Regelmässigkeit der Zufuhr zu unterbrechen, wird aber durchaus nicht so schwer sein. Die jetzt weittragenden und genau schiessenden Gewehre ohne Rauchentwickelung erleichtern die Thätigkeit einzelner Detachements, und es ist sehr wahrscheinlich, dass solchen Detachements in einem künftigen Kriege eine grosse Rolle zufallen wird.

Man meint, für die regelmässige Zufuhr an Proviant und Munition könne man sich auf die Eisenbahnen verlassen. Es wäre möglich, dass auch hieraus die ungeheuersten Enttäuschungen erwachsen. Die Landwege, welche früher als Wege für die Fuhren dienten, hatten fast nichts künstliches. Sie waren selbstverständlich unzerstörbar; denn auf ihrer ganzen Strecke konnten nur einige Kunstbauten vorkommen, wie Brücken, Faschinendämme etc.; Eisenbahnen dagegen sind an jedem Punkt Kunstbauten. Ihre Aufführung erfordert viel Zeit, Arbeit und Geld, eine einzige Dynamitpatrone ist aber genügend, die Bahn zu zerstören und auf lange den regelmässigen Verkehr zu unterbrechen.

Der unmittelbare Schutz des Dammes einer Eisenbahn und aller ihrer Bauten ist, meint ein russischer Offizier, eine sehr schwer zu lösende Aufgabe. Von der einfachen Besetzung der ganzen Linie kann nicht die Rede sein, weil sie unverhältnismässige Massen von Truppen erfordern würden; schwache Posten aber können eine Eisenbahn nicht schützen und werden vom Feinde leicht aufgehoben.

Mit diesen Daten vergleiche man nun die bekannte Aeusserung Richelieu's: »Die Geschichte bietet mehr Beispiele vom Untergang der Heere infolge des Mangels an Brot (oder Disziplin) als durch die Wirkung der feindlichen Waffen.«

III. Die Anforderungen des Zukunftskrieges an die ökonomischen und socialen Kräfte der Nationen.

Hier muss vor allem die Thatsache festgestellt werden, dass der grösste Teil der Militärschriftsteller als Spezialisten ihre Hauptaufmerksamkeit auf die technischen Bedingungen der Angelegenheit richten; sie blicken auf den künftigen Krieg und auf die Aktionspläne nur vom Gesichtspunkte der Vernichtung der gegnerischen Armee, die ökonomischen und socialen Erschütterungen dagegen, welche vom Augenblick der Mobilmachung an möglich werden und weiterhin die Folgen des Krieges in der gleichen Richtung werden, wenn sie sie beurteilen, als etwas Minderwertiges hingestellt.

Wir hatten einige Male Gelegenheit, über diesen Gegenstand mit dem früheren französischen Marineminister Burdeaux zu sprechen, einem Manne von hervorragenden Fähigkeiten. Er gestand, dass damals, als Freycinet Kriegsminister war, in Frankreich beabsichtigt wurde, eine Berechnung der ökonomischen Verhältnisse anzustellen, die den Krieg begleiten würden, dass aber die Ausführung infolge der Opposition der militärischen Kreise unterblieb.

Die alleinige Beurteilung der kriegstechnischen Seite des Ganges und der Resultate der Operationen ist aber ganz ungenügend. Im Gegensatz zu dem, was in vergangenen Kriegen geschah, wird der künftige Krieg aller Wahrscheinlichkeit nach nicht infolge einer grösseren oder geringeren Anzahl entscheidender Siege des einen Teils über den anderen aufhören, sondern wegen der Auflösung des kriegerischen Apparates — als besondere Folge der ökonomischen und socialen Einflüsse.

Zweifellose Autoritäten, wie der Feldmarschall Graf Moltke und viele andere militärische Schriftsteller haben die Meinung ausgesprochen, dass der künftige Krieg eine Anzahl Jahre dauern wird.

Da aber jeder Staat seine schwachen Seiten hat, ist längere Kriegführung, wie sie zur Erlangung von Resultaten nötig sein soll, undenkbar. Die Mehrzahl der Staaten würde die für die Kriegführung vorausgesetzte Anspannung der Kräfte nicht ein Jahr aushalten.

Noch in dem letzten Kriege bestanden die Heere mit Ausnahme des preussischen hauptsächlich aus altgedienten Soldaten, jetzt aber wird der grösste Teil der Streitkräfte aus Reservisten bestehen, aus Soldaten und Offizieren, welche bis zum Krieg sich friedlichen Beschäftigungen gewidmet haben.

Solchen, welche sich mit ökonomischen Fragen beschäftigten, ist aber vollkommen klar, dass das plötzliche Herausreissen ungeheuerer

Kontingente von Arbeitskräften aus ihrer gewerblichen Thätigkeit eine ökonomische Erschütterung hervorrufen muss, wie sie noch nie dagewesen.

Die wirtschaftlichen Erscheinungen, welche der nächste Krieg zur Folge haben wird, werden entschieden von einer bis jetzt beispiellosen Gewalt sein.

Das Reich, welchem der Krieg am wenigsten gefährlich und welches am wenigsten verwundbar ist, ist Russland, es nimmt darin aber eine Ausnahmestellung ein durch seine ungeheure Ausdehnung, durch die Eigenartigkeit seines Bodens und Klimas, und noch mehr des socialen Lebens seiner Bevölkerung, welche vorzugsweise Landwirtschaft treibt. Man fasse dagegen England ins Auge.

Die mächtige Flotte Grossbritanniens schützt es gegen einen feindlichen Einfall, sie ist aber nicht imstande, die Sicherheit seiner Handelsschiffe in allen Meeren der Erde zu garantieren. Einige schnellgehende feindliche Kreuzer im Besitz der feindlichen Macht genügen, um den Seehandel Grossbritanniens zu unterbrechen. Aber bei der kolossalen Entwicklung der englischen Industrie und bei seiner für die Ernährung seiner Bevölkerung ganz ungenügenden Getreideproduktion würde die Unterbrechung der Seeverbindungen England sofort mit einer Wirtschaftskrise und unerhörten Hungersnot bedrohen.

In besserer, aber dennoch jedenfalls sehr bedrängter Lage werden auch Deutschland und Italien sein, von welchen jedes sich mit fremdem Getreide 2—3 Monate lang ernährt. Frankreich hat ausländisches Getreide nur für einen Monat nötig, Oesterreich aber kann das Ausland ganz entbehren.

Ausser dem Mangel an Getreide in Grossbritannien, Deutschland, Frankreich und Italien zeigt sich aber auch Mangel an anderen Produkten für die Tagesbedürfnisse, nämlich: an Hafer zur Ernährung der Pferde, an Fleisch u. s. w.

Eine von uns aufgestellte Berechnung über die Höhe des Bedarfs an den obigen Produkten beweist, dass die Ausführung der Projekte zur Anlegung von Vorräten in Friedenszeit nicht ausführbar ist. Die Menge von Vorräten, welche aufbewahrt und erneuert werden müssten, würde alljährliche Ausgaben von solcher Höhe erfordern, dass die Parlamente sie heutzutage schwerlich bewilligen würden.

Bemerkenswert ist dann aber weiter die Erscheinung, dass mit jedem Jahr die Lage der einer Getreideeinfuhr bedürftigen Staaten infolge des Anwachsens der Bevölkerung sich immer mehr verschlechtert.

Die Zeit, für welche die eigene Getreideproduktion zur Ernährung des Volkes nicht ausreicht, ist 1894—95 im Vergleich mit 1888—91 gewachsen:

In Deutschland	um	33 Tage	(von	69	auf	102 Tage).
„ Frankreich	„	4 „	(„	32	„	36 „).
„ England	„	96 „	(„	178	„	274 „).

Ein weiteres Moment von ungeheurem Gewicht gegen den Krieg, für die Unmöglichkeit desselben, sind die Ausgaben, die er erfordern würde.

Wenn man die Ausgaben der letzten Kriege als Massstab nimmt, so ergiebt sich nämlich als tägliche Ausgabe im zukünftigen Krieg für die fünf Hauptmächte Europas in ihrer Gesamtheit eine Summe von 104890000 Franken. Die Rechnung ist diese:

Für Deutschland (auf 2550000 Mann) . .	25500000 Franken
„ Oesterreich („ 1300000 „) . .	13040000 „
„ Italien („ 1281000 „) . .	12810000 „
Im ganzen für den Dreibund	51350000 Franken
Für Frankreich (auf 2554000 Mann) . .	25540000 Franken
„ Russland („ 2800000 „) . .	28000000 „
Für den Zweibund	53540000 Franken

Da aber nach der Meinung militärischer Autoritäten der künftige Krieg sich jedenfalls nicht weniger als zwei Jahre lang hinziehen wird, so entsteht für uns die äusserst wichtige Frage: Ist es möglich, die Mittel zur Kriegführung zu beschaffen?

Diese Beschaffung wird für die einzelnen Länder im umgekehrten Verhältnis ihrer vorhin in Hinsicht ihrer »physischen« Widerstandsfähiggebrachten Reihenfolge schwerer.

Schon die blosse Notwendigkeit, in den Ausgaben für die Kriegsrüstung hinter anderen Staaten nicht zurückzubleiben, ist für Russland eine viel schwerere Last als für Frankreich und Deutschland und sogar auch als für Oesterreich-Ungarn. In Russland bildet die Ausgabe für die Land- und Seemacht den dritten Teil des ganzen Budgets und wenn man die Ausgabe für die Staatsschlud ausser Betracht lässt, so bleibt für alle übrigen Staatsausgaben, welche irgend einen produktiven Charakter haben können, weniger übrig, als was die bewaffnete Macht allein kostet.

Bereits diese Betrachtung nebst anderen führt zu dem Schluss, dass ein Krieg, wie auch sein Ausgang sein mag, für Russland nicht weniger verderblich wäre, wenn auch aus anderen Gründen als für seine Feinde.

Doch nicht genug daran: Die allseitige Klarstellung derjenigen Einflüsse, welche ein Krieg auf das ökonomische Leben des Staates ausüben könnte, führt uns noch zu einem anderen Satz, nämlich: Bei dem

jetzigen Zustand Russlands ist die Verminderung der Ausgaben für die Kriegsbereitschaft nicht weniger, vielleicht aber sogar in höherem Masse notwendig, als für die anderen europäischen Staaten.

Das Aufhören eines Teils der Einnahmen, welche jetzt fruchtlos auf die Kriegsrüstung verwendet werden, da auch nicht einmal die Wahrscheinlichkeit eines nahen Krieges vorhanden ist, ist von allerhöchstem Interesse für das Wohl des Volkes und für die Entwickelung der Lebenskräfte des Staates. Diese Kräfte braucht Russland notwendig zur Führung eines anderen Kampfes, nicht auf dem Schlachtfelde, sondern mit der wirtschaftlichen Rückständigkeit, mit der Armut und der Unwissenheit des Volkes. Die Erfolge des inneren Lebens und die Entwickelung der produktiven Kräfte sind unvergleichlich wichtiger für Russland als die Vermehrung der gerüsteten Heerscharen.

Den ökonomischen Gefahren schliessen sich zuletzt die socialen an.

Mit der Verbreitung der Bildung und der Vergrösserung des Wohlstandes kann der Krieg nur als eine Erscheinung angesehen werden, welche dem ursprünglicheren Zustand der Menschheit eigen ist und nach und nach in immer grösseren Widerspruch mit dem Geist des modernen Lebens gerät. Da aber die Kriegsvorbereitungen als schwere Last auf die Massen drücken und die Frage von der Möglichkeit eines neuen Krieges in jedem Staate eine immer grössere Zahl von Menschen berührt, so ist es nicht zu verwundern, dass die Parteien, welche der jetzigen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung direkt feindlich sind, aus dem Militarismus einen Hauptgegenstand ihrer Angriffe gemacht haben und eines der wirksamsten Kampfmittel gegen die heute bestehende Gesellschaftsordnung.

Je mörderischer aber der Kriegsapparat geworden ist, je mehr Selbstverleugnung und persönliche Initiative er von den Soldaten verlangt, desto schwerer ist es, sich die erfolgreiche Führung einer Armee vorzustellen, in welche eine skeptische Stimmung und die Ideen des Socialismus schon bedeutend eingedrungen sind. Darin liegt eine Schwierigkeit, welche in einigen Ländern sich plötzlich erheben kann und die betreffs der socialistischen Bewegung der eigentliche Gegenstand unserer Sorge bleibt.

Ueberaus nahe liegt es dann aber auch zu fragen: Was wird aus den Millionen Menschen werden, welche unter die Fahne berufen werden, wenn in den Reihen nur noch eine Spur der früheren Offiziere übrig geblieben ist und das untere Kommando an solche übergeht, welche aus der Zahl der Unteroffiziere befördert wurden, d. h. an Leute, die der Arbeiterklasse angehören? Wird die Armee sich nach ihrer Rückkehr ruhig auflösen lassen, und kann nicht leicht eine Katastrophe eintreten, welche noch schlimmer ist als die der Pariser Kommune?

Die sociale Frage im Lichte der Philosophie.

Von

Julius Wolf.

Wie oft während der letzten Jahre hat man unsere Zeit mit sinkenden Epochen der Weltgeschichte verglichen: mit dem untergehenden Rom, mit dem zusammenbrechenden Frankreich. Das war, als man im Bann der socialistischen Theorie, der Lehre der Marx und Engels, welcher der Zeitgeist sich weit mehr gefangen gegeben hatte als er es Wort haben wollte, ja als er selbst es ahnte, und unterstützt von der offiziellen socialen Wissenschaft in Deutschland, die überkommene Gesellschaftsordnung ihrem Bankerott entgegenwanken sah.

Im Wege der statistischen und geschichtlichen Untersuchung, mit Verwendung der schärfsten Instrumente und bewährtesten »Methoden« hatte man festgestellt, dass die bürgerliche Ordnung zerbröckle, dass zwischen Arm und Reich ein immer weiterer Riss klaffe, dass der Mittelstand diesen Riss zu überbrücken oder gar auszufüllen immer weniger im Stande sei.

Seit kurzem zeigen die Beobachtungen, grossenteils auf Grund desselben Materials, ein anderes Ergebnis. Die sociale Wissenschaft — das will hier sagen, der regierende Ast derselben, der den Namen des Kathedersocialismus führt, — hat die Kassandrarolle aufgegeben. Der Socialismus selbst kämpft mit den Entwicklungsthatsachen der ihn umgebenden Welt einen verzweifelten Kampf, in welchem er mit seiner alten Theorie, mit den Dogmen aus dem Waffensaal des Marx'schen »Kapitals« nur Sieger bleiben kann gegen das Opfer seiner besseren Einsicht. Dieser Umschwung der Meinungen, wenn zunächst nur esoterisch, überträgt sich schliesslich auf den Zeitgeist. Schon steckt, wenn auch schüchtern, bald hier bald dort aus dem Schutte überwundener Scheinwahrheiten die Blume socialer Hoffnungsfreudigkeit den Blütenkopf hervor.

Eine Gabe dieser Art hat uns — jetzt vor Jahresfrist — ein Philosoph, der in Bern wirkende Ludwig Stein, bescheert. Er hat ein System der Social-Philosophie geschrieben[1]) und sich als Anhänger einer optimistischeren Auffassung der socialen Dinge und dessen, was im Schoss der Zukunft ruht, bekannt. Sein Buch hat sich in kurzer

[1]) Dr. Ludw. Stein, ord. Prof. d. Philosophie in Bern, Die sociale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Socialphilosophie und ihre Geschichte. Stuttg. Ferd. Enke. 791 Seiten.

Zeit einen weiten Freundeskreis geworben, und es verdient in der That die ernsteste Beachtung bei Freund wie — Feind.

Der Schreiber dieser Zeilen zählt sich, um das hier gleich zu bekennen, weder zu den einen noch zu den anderen. Er bringt dem Buch weitgehende Sympathie, aber auch Antipathien entgegen. Er billigt einiges darin, bewundert manches, würdigt überall den encyklopädischen Blick des Verfassers, der — ein moderner Polyhistor — im Umkreis der socialen Wissenschaft heute wohl die ausgebreitetste Kenntnis unter deutschen Gelehrten besitzt, er vermag aber Vielem, und Grundlegendem, ja Ausschlaggebendem in dem Buch nicht seine Zustimmung zu geben.

Das mag nach dem Vorgesagten Wunder nehmen. Es erklärt sich aber leicht. Professor Stein erwartet wie der Kathedersocialismus alles von der Socialreform, nichts oder wenig von dem durch den Mechanismus der bürgerlichen Ordnung vorgeschriebenen »natürlichen« Entwicklungsgang der unteren und mittleren Klassen. Professor Stein überschätzt die Reform in ihrer möglichen Wirksamkeit ins Ungeheure und unterschätzt die Leistungsfähigkeit der bürgerlichen Ordnung nach nicht kleinerem Massstab. Professor Stein ist Entwicklungs-Optimist nur unter der Voraussetzung von Leistungen der Socialreform, die sie ihrer Natur nach niemals vollbringen kann. Unser Optimismus ist da doch voraussetzungsloser.

Geht derselbe derart hier über den des vorliegenden Buches hinaus, so bleibt er in anderen Stücken beträchtlich hinter ihm zurück. Professor Stein erwartet von der Socialreform und der durch dieselbe bewirkten Neuorganisation der Gesellschaft die Herstellung des socialen Gleichgewichts. Er erwartet schliesslich davon selbst die Herausbildung eines höheren Typus Mensch. Uns scheint das Eine so utopistisch wie das Andere. Von socialem Gleichgewicht, »socialem Frieden« träumt der nicht, der die Geschichte der griechischen und römischen Demokratien, insbesondere der ersteren, studiert hat. Vollends gehört aber dem Gebiet menschenfreundlicher Träumerei an, was im Gefolge der naturwissenschaftlichen Entwicklungslehre, diese über ihr Ziel hetzend, von der Möglichkeit der Züchtung einer psychisch höheren Rasse gesagt wird. Jener Mensch, welchen Stein hier als das Produkt des harmonisierten individualistisch-socialistischen Zwitterstaats ins Auge fasst, wird selbst nach der Meinung des Darwinismus durch das Mittel steigenden Wohlstandes aller und steigender Humanität, bei sich stets vermindernder Kindersterblichkeit, bei stets geringerer Strenge in der Auslese der Tüchtigen, n i c h t gewonnen. Unserer Meinung nach würde freilich auch der platonische oder spartanische Auslesestaat jenen Stein'schen Uebermenschen niemals hervorzubringen vermögen. Am allerwenigsten kann dies aber eine gesellschaft-

liche Ordnung, die aus dem modernen Humanitätsgedanken heraus die Schwachen an Körper und Armen im Geist den anderen voran unter ihre Obhut nimmt.

Soviel des Allgemeinen über Zustimmung und Ablehnung, die wir den Auffassungen Steins entgegenbringen. Nun mag des Näheren auf die Anlage und den Charakter des Werks eingegangen sein.

* * *

Stein vindiziert der Philosophie das Recht, sich neben der Nationalökonomie, ja gleichberechtigt mit ihr, wenn nicht ihr übergeordnet, mit dem Studium und der »Lösung« der socialen Frage zu befassen. »Alle socialen Probleme münden nämlich letzten Endes in die eine Frage aus, unter welche Bedingungen das Zusammenleben und das Zusammenwirken wirtschaftlich und kulturell vorgeschrittener Individuen und socialer Gruppen gestellt werden müsse, damit die zu schaffende gesellschaftliche Organisation sich in einem alle Glieder dieser Gesellschaft möglichst zufriedenstellenden Gleichgewicht befinde. Alle diese Fragen berühren sich durchweg mit denjenigen Problemen, welche die heutige »Sociologie« als ihre eigentliche Domäne betrachtet. Die Sociologie aber ist ihrem Ursprunge wie ihren Methoden nach eine philosophische Wissenschaft.« — Das ist Steins Beweisführung in diesem Punkt.

Sie fordert dazu auf, unabhängig von Stein die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnisse der socialen Wissenschaften und dem möglichen Anteil jeder einzelnen von ihnen an der Förderung der socialen Aufgaben zu stellen. Die Antwort muss alsdann diese sein.

Die sociale Frage ist in erster Linie eine ökonomische, in zweiter Linie eine psychologische und politische Frage. Die »gesellschaftliche Organisation« zu finden, in der sich alle Glieder in einem möglichst zufriedenstellenden Gleichgewichte finden, ist für das Gebiet der Güterproduktion und Güterverteilung eine Aufgabe der ökonomischen und für das Gebiet der Verteilung der politischen Rechte eine Aufgabe der politischen Wissenschaft; endlich, insoweit gewisse sociale Einrichtungen auch der Gegenwart und der Kulturvölker, wie die Ehe, die Familie zum Gegenstand des Studiums der sog. Sociologie gemacht sind, ist neben Nationalökonomie und Politik auch dieser (und schliesslich noch der »socialen Ethik« als der Wissenschaft, die den inneren Frieden zu betreiben hätte), unter den Wissenschaften, die bei Bearbeitung des socialen Problems als einer Aufgabe der praktischen Socialpolitik die Führung haben, ein Platz einzuräumen. Als Hilfsdisziplinen, die ihnen Material zutragen, stellen sich hinter die »führenden« Wissenschaften die Wirtschafts- und Socialgeschichte, die Wirtschaftsgeographie, die Wirtschafts- und sog. Moral-Statistik, die politische Geschichte und Massen-

psychologie, die Anthropologie, Ethnologie und Entwicklungslehre. Weiter stehen aber jenen führenden Wissenschaften als »ausführende« solche zur Seite, die für einen Teil ihrer Gebiete von den führenden Wissenschaften das Richtung gebende Prinzip empfangen, hauptsächlich die Jurisprudenz.

Das ist der Aufbau, das Gefüge des Systems der socialen Wissenschaften. Stein leitet die besondere Legitimation der Philosophie für die Bearbeitung des socialen Problems daraus ab, dass die Sociologie philosophische Wissenschaft sei und wesentlich die Sociologie die sociale Frage als Frage der harmonischen gesellschaftlichen Gliederung zu bearbeiten habe. Das ist nach dem Obengesagten, und trotzdem die Sociologie von Comte her derart weit gehende Ansprüche mit Bezug auf die Behandlung auch moderner Fragen der Politik erhebt, u. E. nicht der Fall.

Kann aber nicht der Sociologie die Hauptaufgabe bei Förderung und Lösung des socialen Problems gestellt sein, so ist damit selbstverständlich nicht gesagt, dass nicht ein Gelehrter, der von der Sociologie oder Philosophie her kommt, überaus Wesentliches in der socialen Frage zu sagen wisse. Der Nationalökonom kann nicht daran vorübersehen, dass der Fortschritt in der nationalökonomischen Wissenschaft im ganzen weit mehr den »outsiders«, als dem professionellen Nationalökonomen gedankt ist. Die klassische Trias — Smith, Ricardo, Malthus — besteht aus einem Philosophen, der die Nationalökonomie nur im Nebenamte zu versehen hatte, einem Banquier und einem Theologen, die vorklassische, physiokratische Trias — d'Argenson, Quesnay, Turgot — aus einem Diplomaten, einem Arzt und einem Regierungsbeamten —, schliesslich selbst die moderne socialistische Trias — Lassalle, Marx, Engels — aus einem Rechtsanwalt, einem Politiker, der von der Philosophie her kam, und einem Kaufmann. Rodbertus, der »konservative Socialist«, ist Landwirt gewesen, ebenso wie Thünen, dem die Grundrententheorie nach dem Banquier Ricardo das Meiste zu danken hat.

Es lässt sich also in der That nicht abweisen, dass die Nationalökonomie ihre wesentlichsten Erkenntnisse und grössten Fortschritte aus der Vorstellungswelt der Nicht-Kameralisten, nicht gelehrten Nationalökonomen geschöpft hat. Geschickt wird dieser Umstand von Stein wahrgenommen, um seinen Anspruch, in der socialen Frage mitzusprechen, auf einen weiteren Rechtstitel, abgesehen von jenem, den die Sociologie als philosophische Wissenschaft verleihen soll, zu gründen.

Das Vorgehen Steins in seinem Werke ist nun aber dieses. Er verbreitet sich zuerst (auf 120 Seiten) über die Wahrheiten der Sociologie, er giebt dann (auf 335 Seiten) das Wort allen denen, die von der ältesten Zeit her bis auf unsere Tage über sociale Dinge sich geäussert

haben. Darauf gründet er den Aufbau seiner positiven Socialphilosophie. Stein zeigt sich damit als Anhänger der sog. »historischen« Methode, deren Wortführer er denn auch in der Sociologie gegen die sog. Organiker ist.

Stein bringt in dem sociologischen Abschnitt seines Buches, sowie in dem socialwissenschaftlich geschichtlichen überaus viele wertvolle Einzelheiten. Auch künstlerisch abgerundete Bilder, die aus voller Beherrschung des Stoffes mit flottem Stift entworfen, mit sattem Pinsel ausgeführt sind.

Aber so ergiebig seine Geschichtsdarstellung darnach ist, soviel sie an bisher nicht gebrauchtem, nicht gekanntem kostbarem Stoff aus dem Schacht der Vergangenheit heraufholt, so sehr sie als eine dauernde Bereicherung unseres Wissens- und Urteilsschatzes anzusehen sein dürfte, die Ausbeute, die ebensowohl aus dem sociologischen Abschnitt, wie aus der Geschichte der Socialphilosophie für die Lösung der heute schwebenden socialen Frage abfällt, bleibt gering. Mit anerkennenswertem Freimut macht Stein selbst auf der 514sten Seite seines Buches sich das faustische Wort zu eigen:

»Da steh' ich nun, ich armer Thor!
Und bin so klug, als wie zuvor.«

Dieses Geständnis fällt nicht auf Stein zurück, es fällt zurück auf die historische Methode, wenn diese, die Sphäre ihrer Kompetenz überschreitend, meint, das entscheidende Wort zur Beurteilung und Beherrschung des Heutigen aus der Betrachtung der Zustände, die dem heutigen vorangegangen sind, schöpfen zu können.

Wir sind mit Stein Vertreter der historischen »Methode« für das Gebiet der sociologischen Wissenschaft. Die historische Methode ist u. E. hier der sog. organischen Methode überlegen wie die Sprache des Mannes dem Lallen des Kindes. Nichtsdestoweniger bleibt es verfehlt, durch ihr Mittel die Richtung gebenden Fingerzeige gewinnen zu wollen für die Beurteilung und Entscheidung jener Fragen, die unserer Zeit, deren Verhältnisse mit denen der Vergangenheit, wie mit denen der Natur- und Halbkulturvölker wenig gemein haben, brennend auf dem Herzen liegen.

So hat Stein also weder aus der Geschichte der Formen menschlichen Zusammenlebens, d. h. der Familie, des Staats, der Gesellschaft, des Rechts, der Sitte, der Religion, — alles Gegenstände, die dem Gebiet der Sociologie angehören, noch aus der Geschichte der Lehrmeinungen auf dem socialen Gebiete sich Rats zu erholen vermocht für die von ihm angestrebte »Lösung« der socialen Frage. Er muss sich im zweiten Teile seines Buches einer nicht historischen Me-

thode, der »Methode« nämlich, die keinen Namen hat und die sich nur die realistische Methode im Gegensatze zu den idealistischen nennen könnte, in die Arme werfen, um an ihrer Hand das Dickicht der socialen Frage zu durchdringen.

Er sagt hierüber: »Wir können uns, am Schlusse unserer Skizze der socialphilosophischen Ideen und Reformvorschläge der vorangegangenen Geschlechter angelangt, unmöglich dabei bescheiden, bloss die Thatsächlichkeit der vorhandenen Gedankenanarchie konstatiert zu haben, also unsere Untersuchung mit einem negativen Ergebnis abzuschliessen. Wir müssen vielmehr in einem letzten, systematischen Abschnitt den Versuch wagen, der nach Befreiung aus dem hier geschilderten socialphilosophischen Chaos lechzenden Menschheit ein klärendes Wort zu sagen.«

Welcher Art ist nun dieses aus der systematischen Bearbeitung des Gegenstandes gewonnene Wort?

Stein ist in seinen sociologischen Untersuchungen gelegentlich zu dem Ergebnis gekommen:

»Wie der sexuelle Kommunismus in eine individuelle Monogamie mündet, wie das ursprüngliche Gemeineigentum unwiderstehlich in persönliches Privateigentum sich auflöst, so ringt das Individuum dem sprachlichen Kommunismus seine geistige Persönlichkeit, seine Sprache, seinen Styl ab. Auch hier also heisst die Losung: Selbstbehauptung der Individualität.«

Wir möchten uns, was hier für die Sprache gesagt wird, nicht bedingungslos aneignen. Aber immerhin zeigt hier Stein Verständnis für das individualisierende Prinzip der Geschichte. Nutzanwendungen für sein System der Socialpolitik hat er aber hieraus leider nicht gezogen. Hier ist er vielmehr Kathedersocialist vom reinsten Wasser.

Damit ist unsere vielfach gegensätzliche Stellung zu seinen Vorschlägen gegeben. Zwar stehen wir genau wie der Kathedersocialismus zwischen Individualismus und Socialismus. Aber während der Kathedersocialismus sich seine Stellung als Kritiker der bürgerlichen Wirtschaftsordnung näher zum Socialismus gewählt hat, haben wir sie als Kritiker des Socialismus uns näher zum individualistischen Staat gesucht. Das macht den Unterschied zwischen uns aus, einen Unterschied, der sich prinzipiell darin ausspricht, dass der Kathedersocialismus in seiner Theorie grossenteils mit Gefühls- und Verstandesargumenten des Socialismus arbeitet, welche wir verwerfen. Stein selbst zitiert J. St. Mill, der das socialphilosophische Problem gerade darin sehe, dass man »between individual independance and social control« die richtige Mitte konstruiert. Den Vorwurf, den wir wie gegen den Kathedersocialismus, so auch gegen Stein erheben, ist, dass sie die richtige Mitte, jene nämlich, die den »ethischen Individualismus« bezeichnet, nicht gefunden haben.

Im Rechte ist Stein, wenn er im Staate, »insbesondere im modernen Kulturstaate, ein festes Organisationssystem von unvermeidlicher Unter- und Ueberordnung der in ihm verbundenen Individuen und Gruppen behufs Herstellung eines Interessengleichgewichts zwischen der berechtigten Eigenlebigkeit des Einzelnen und den mit dieser häufig kollidierenden Interessen zunächst der Nation« sucht. Ins Unrecht gerät er aber dabei, indem er die in der Masse liegenden Zwecke der Gesellschaft überschätzt. Er gesteht zu:

»In unseren Intelligenzen liegt unsere Stärke wie unsere Zukunft. Je mehr wir deren auf allen Gebieten menschlicher Geistesbethätigung hervorbringen, desto sicherer gehen wir einer hohen Blüte entgegen.«

Er fährt fort:

»Die Gebildeten sind und bleiben doch nun einmal die Offiziere jener Menschheitsarmee, die den ewigen Krieg, den socialen Kampf ums Dasein anführen und disziplinieren.«

Er meint schliesslich:

»Innerhalb dieses Offizierkorps stellt speziell die Socialphilosophie den Generalstab dar, welcher den Feldzugsplan der Menschheit für den socialen Kampf ums Dasein auszuarbeiten hat. Der Generalstab aber braucht nur wenige Köpfe, welche die Millionen Hände dirigieren.«

Den Satz Ralph Emersons zitierend: »Wiegt ein einziger grosser Mann nicht ein ganzes Volk von geistigen Zwergen auf?«, meint Stein aber: »Aussprüche von Autoritäten sind noch keine — Argumente.«

Immerhin kann der Streit, ob bei dem hervorragenden Einzelmenschen und dessen Förderung der gesellschaftliche Zweck liegt oder bei der Förderung der Masse, heute als geschlichtet gelten mit Ausschliessung des »Entweder-Oder« in dem Sinn, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der bürgerlichen Wirtschaftordnung gestattet, den hervorragenden Einzelnen ein Genüge zu thun, ohne die Masse notwendig zu kurz kommen zu lassen.[1]

Von Stein wird freilich diese Leistungsfähigkeit der bürgerlichen Wirtschaftsordnung nicht hoch eingeschätzt. Er sagt:

»Die sociale Bilanz, die wir gezogen haben, schloss, so weit der wirtschaftliche Individualismus in Betracht kam, mit bedenklichen Minusziffern ab. Mag sich dieser Individualismus in der Schrankenlosigkeit der Accumulierung des Kapitals als Schule der Intelligenz vortrefflich bewährt haben, sofern er die Findigkeit und geschäftliche Geriebenheit des Individuums bis zum Raffinement gesteigert hat, so zeigte doch unsere sociale Bilanz nicht

[1] Vgl. Julius Wolf, Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. 1892. S. 97 ff.

blos ein empfindliches ethisches Defizit, sondern auch einen logischen Bankerott des wirtschaftlichen Individualismus. Jene Art von socialer Auslese, welche der Individualismus bisher hervorgetrieben hat, ist offenbar den Gattungsinteressen der Menschheit durchaus nicht förderlich. Vor dem Forum der socialen Vernunft hat also der Individualismus seinen uralten Prozess gegen den Kollektivismus in letzter Instanz verloren.«

Worten wie diesen gegenüber erfasst uns jene Verzagtheit, die denjenigen nur zu leicht anwandelt, der sich bewusst ist, gegen ein Vorurteil von einer Macht zu kämpfen, dass es sich schliesslich trotz aller Nichtigkeit stärker erweisen könne als er.

Stein zeigt sich in Sätzen wie dem vorangegangenen so wie anderwärts als ein Schriftsteller von seltener Beredtsamkeit. Aber was er vom »Forum der socialen Vernunft« und im Namen letzterer vom wirtschaftlichen Individualismus aussagt, ist nur die Karikatur, in der dieser heute in der öffentlichen Meinung lebt. Die sociale Bilanz des individualistischen Wirtschaftsstaats soll mit »bedenklichen Minusziffern«, einem Passivsaldo, schliessen. Aber nicht blos ein »ethisches Defizit« soll diese Bilanz ausweisen, sondern auch den »logischen Bankerott« des Individualismus. — — Ist dem wirklich so? Wir vermuten, dass, hätte Stein die wirtschaftliche Lage der Masse vor 50, vor 100, vor 200 Jahren mit der heutigen verglichen, es ihm unmöglich gewesen wäre, den socialen und logischen »Bankerott« des wirtschaftlichen Individualismus zu notifizieren, dass er vielmehr einen Aktivsaldo von ganz erstaunlicher Höhe gefunden hätte. Wir vermuten, dass, würde er den Wettstreit, den die Konkurrenz in der Richtung grösster geschäftlicher und technischer Tüchtigkeit entfacht, in seiner wahren Gestalt und nicht in der greulichen Verzerrung, in der Socialismus und selbst Kathedersocialismus ihn uns zeigen, sehen, er die sociale Auslese, die von der Konkurrenz ausgeht und die von der Auslese seines Zukunftsstaates sich kaum ungünstig abhebt, nicht im Tone des brennenden Zorns besprechen würde. Wir vermuten dass, würde Stein das Bild, das er selbst nach dem Ausweis anderer Aeusserungen von der Einkommensentwicklung in der individualistischen Gesellschaft hat, unbefangen wiedergeben, er für die Kennzeichnung des Individualismas nicht den billigen Gegensatz der »Milliardäre« (hat Europa auch nur einen »Milliardär«?) und des Proletariats aufgreifen könnte. Nicht vor dem »Forum der socialen Vernunft« hat darnach der Individualismus seinen uralten (uralten?) Prozess gegen den Kollektivismus (ging der Prozess nicht in umgekehrter Richtung — so vorhin?) verloren, sondern vor dem Forum einer Schule, deren Unglück es ist, dass sie aus der Uebereinstimmung ihrer Lehre mit den Instinkten der Masse Vertrauen in die von ihr gepredigten Wahrheiten statt Misstrauen gegen sie schöpft!

Vor hundert und zweihundert Jahren gingen doppelt soviel Kinder wie heute in den ersten Lebensjahren zu Grunde, die Menschen, die zu höherem Alter gelangten, wurden durch Hungersnöte und Seuchen alle zehn oder fünfzehn Jahre dezimiert, Armeen von Bettlern und Vagabunden strichen durch die Länder und hingen an den Galgen oder stacken auf den Rädern. Das war der konkurrenzlose, anti-individualistische Staat, das war die Lage der Masse in ihm. Weil aber heute von den Bühnen der Volksversammlungen herab und aus den Spalten der dem Socialismus ergebenen Publicistik an eine andächtig lauschende Menge der Kreuzzug wider Konkurrenz und Kapital gepredigt wird, — schliesst der individualistische Staat mit »social bedenklicher Minusziffer«, mit einem lebhaft empfundenen »ethischen Defizit«, zuletzt selbst mit »logischem Bankerott«, und hat er seinen alten, uralten Prozess gegen den Kollektivismus »in letzter Instanz verloren«!

Stein führt sein Schiff im Fahrwasser des Kathedersocialismus weiter. Nur eine Anwendung seines gegenüber dem individualistischen Staate eingenommenen Standpunktes stellt es dar, wenn wir ihn zuletzt auch für den Fall, das die von ihm geforderten socialen Reformen nicht durchgeführt werden, mit der socialistischen Volkserhebung, dem socialistischen Staate drohen sehen. Diese Drohung oder Warnung tritt immer wieder auf. Schon bei Behandlung der Staatsromane wird gesagt:

»Man fühlt es mit der Stärke des Instinkts, dass man sich am Vorabend umwälzender, weltbewegender Ereignisse befindet; nur wagen es die wenigsten, die letzten Konsequenzen der uns umdrängenden Katastrophe auszudenken.«

Und 300 Seiten später, bei Auseinandersetzung der notwendigen socialen Reformen, unter denen die Bergwerks- und die Grundverstaatlichung die erste Rolle spielen, wird ausgesprochen:

»Kein Vernünftiger wird dem Staate das Recht verwehren, ein Enteignungsverfahren grössten Stils anzubahnen, wo es gilt, einen socialen Weltbrand zu verhüten, d. h. das Interesse der gesamten Menschheit zu wahren.«

Letztere Aeusserung weist übrigens darauf hin, dass Stein nichts weniger als ein Parteigänger des Socialismus ist, sonst gälte es ihm nicht, durch Abwehr des socialistischen Staats »das Interesse der gesamten Menschheit zu wahren«. —

Immerhin bedürfen wir einer weit ausholenden Socialreform, einer »Radikalkur«, um den Untergang der bürgerlichen Gesellschaft zu verhüten. Die Socialreform muss mit allen Mitteln und im grössten Umfange betrieben werden.

Stein sagt hierüber:

»Erweisen sich die augenblicklichen Rechtsinstitutionen des Staats als unzureichend zur Herstellung des vom socialen Ethos der »öffentlichen Meinung« der zivilisierten Welt gebieterisch geforderten socialen Gleichgewichts, so wird er zu einer gründlicheren Reform des Rechts an Haupt und Gliedern schreiten müssen, um der sonst unausbleiblichen Revolution zu steuern und socialistischen Utopien rechtzeitig ein kräftiges Paroli zu bieten. Zu einer solchen radikalen Reform aber reicht weder die Macht des Einzelnen und des von ihm ausgehenden Beispiels aus, noch die weltbürgerliche, nur über psychische Strafmittel verfügende Gesellschaft, sondern lediglich und ausschliesslich der Staat, hinter dessen Imperativen Gefängnisse, Krupp'sche Kanonen und Armeen stehen.«

«Unseren Bedarf an socialen Imperativen kann heute, nachdem die kirchlichen Imperative zu versagen beginnen, und auch die moralischen nicht mehr recht verfangen wollen, nur noch ein auf wissenschaftliche Ergebnisse und Erwägungen sich stützender Staat decken.«

Die Macht des »Staats« ist, wie die Aufgabe des Staats, wenn es die Socialreform gilt, grenzenlos. »Der Staat allein vermag der natürlichen Ungleichheit der Individuen die sociale Stachelspitze zu nehmen dadurch, dass er eine ausgleichende Gerechtigkeit auf dem Wege der socialen Gesetzgebung herstellt, und solchergestalt zum Correktiv der nur unbewusst zweckmässigen Natur wird.« Mehr noch: Der Staat, der nicht eine Socialreform im Styl der vorgeschlagenen in's Werk setzt, verdient nicht zu leben, er hat das »Recht auf Existenz« verwirkt. Das Ende dieser Gedankenreihe ist: Der Staat hat heute einen anderen Zweck überhaupt nicht, als den der Socialpolitik. — In diesem Sinne sagt Stein:

»Ein Correlat zu dem Recht des Staats, ein Interessengleichgewicht zwischen Individuum und Gesellschaft selbst zwangsweise herbeizuführen, ist seine Pflicht, überall dort schützend, fördernd, ausgleichend einzugreifen, wo dieses Gleichgewicht empfindlich gestört erscheint. Ist der ganze Sinn des Staates die Erzwingung dieses Gleichgewichtes, so hat er naturgemäss nur so lange Sinn und Berechtigung, als er dieses Gleichgewicht nicht blos vorübergehend herzustellen, sondern auch dauernd zu behaupten und zu sichern vermag.«

Dies die principiellen Auffassungen des merkwürdigen Buches in Hinsicht des Staates und der Socialreform. Im einzelnen soll die Socialreform, die Stein vorschlägt, bestehen aus: a. »Socialisierung« des Eigentums, b. »Socialisierung« des Rechts, mit denen vereint, c. eine sociale Pädagogik durch das Mittel des »socialen Menschen«, des Stein'schen Uebermenschen, der von ganz anderer Art als der Nietzsche'sche ist, uns zum socialen Gleichgewicht verhelfen soll.

Am wichtigsten, weil am weittragendsten ist, was zur Socialisierung des Eigentums ausgeführt wird. Die Socialisierung des Eigentums besteht in der Ueberführung eines grossen Teiles des bis-

herigen Privateigentums in Kollektivbesitz. Hier wird nach Stein ins Werk zu setzen sein: 1. die Verstaatlichung des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens, 2. die Nationalisierung der Bergwerke, 3. die Verstaatlichung der gesundheitschädlichen industriellen Betriebe, 4. die Verstaatlichung des Versicherungswesens, 5. die Verstaatlichung wichtiger Erfindungen und endlich 6. die Verstaatlichung vieler nicht in ihrer Gesamtheit zu verstaatlichenden Industrieen.

Die Verstaatlichung des landwirtschaftlich genutzten Bodens motiviert Stein folgendermassen:

»Der preussischen 100-Millionen-Anleihe, die zur Sicherung und Erhöhung der nationalen Würde aufgenommen worden und dazu betsimmt ist, überschuldeten polnischen Grundbesitz aufzukaufen, liegt schon der erste Ansatz eines agrarischen Staatssocialismus zu Grunde. Auf diesem Wege muss fortgefahren werden. Birgt nämlich die polnische Frage eine nationale, so die Agrarfrage eine sociale Gefahr von unüberschbarer (?) Tragweite in sich. Was den überschuldeten Polen recht, das ist den überschuldeten deutschen Grundbesitzer mehr als recht und billig. Ueberall dort, wo die Grundeigentümer nur nominelle, die Hypothekengläubiger hingegen die virtuellen Besitzer des Grund und Bodens sind, vermag der Staat, wie Schmoller einmal mit Recht betont, rettend einzugreifen und, den bisherigen Besitzer, sofern er die Eignung dazu besitzt, als Domänenpächter belassend, solchergestalt die allmähliche Nationalisierung des Bodens vorzubereiten.«

Im übrigen ist, meint Stein, bei der vorgeschlagenen Verstaatlichungskampagne jede Gewaltsamkeit zu vermeiden, sofern den Besitzern, die etwa immer noch als Direktoren behufs Ausnutzung ihrer technischen oder kaufmännischen Talente herangezogen werden können, die eingehändigten staatlichen Rentcntitel ausreichenden Ersatz bieten, und ihnen zudem die Gefahren des Risikos abgenommen werden. Dieser Feststellung folgt dann allerdings der für das Rechtsbewusstsein unserer Socialreformer bezeichnende Satz:

»Eine weise progressive Einkommensteuer von herzhafter Scalaeinteilung hätte des Weiteren dafür zu sorgen, dass der Genuss des so geschaffenen arbeitslosen Einkommens kein ungestörter und allzu erquicklicher würde.«

Wir vermuten, dass bei einiger Ueberlegung Stein diesen Satz gern würde fallen lassen. Vielleicht auch nicht. Jedenfalls ist der Umstand, dass er ihm, einem ideal veranlagten Socialreformer, so ganz von selbst in die Feder fliesst, charakteristisch für den heutigen Stand der Dinge. Ganz ähnlich symptomatischen Wert hat es, wenn Stein in die Auseinandersetzung seiner Reformvorschläge immer neu den Appell einmischt, den Widerstand gegen die propagierte Socialreform nicht zu gross werden zu lassen, und dies beispielsweise folgendermassen begründet:

»Wenn der Staat heute bereits aus unscheinbaren, social nicht immer einleuchtenden Gründen das Enteignungsverfahren überall dort unnachsichtlich einleitet, wo ein kaum spürbares communales, staatliches oder gesellschaftliches Interesse vorliegt, so kann und wird kein Vernünftiger ihm das Recht verwehren, ein Enteignungsverfahren grössten Styls anzubahnen, wo es gilt, einen socialen Weltbrand zu verhüten.« — —

Stein verfolgt mit seinem Staatssocialismus verschiedene Zwecke. Er äussert darüber:

»Die Verstaatlichung eines erklecklichen Teiles der unterirdischen Produktion dürfte in Verbindung mit der progressiven Nationalisierung des Grundeigentums vorerst genügen, die augenfälligsten Missstände der wirtschaftlichen Gegenwart zu beseitigen. Denn sobald der Staat als Grosskapitalist einen grossen Teil des Bergbaus, Landbaus und der Grossindustrie in Händen hat, wirft er sich zum Beherrscher des Arbeitsmarktes nicht minder als des Warenmarktes auf, und schreibt damit der Privatproduktion die Höhe der Arbeitslöhne wie der Warenpreise vor.«

Der Staat soll also massgebenden Einfluss auf die Höhe der Arbeitslöhne und die der Warenpreise nehmen; er soll sie zuletzt geradezu vorschreiben. Schon damit erweist sich Stein in Uebereinstimmung mit früheren prinzipiellen Aeusserungen als geschworener Feind der Konkurrenz. Sie soll aus der Wirtschaftordnung hinausgeworfen werden.

Damit die Privatunternehmungen denen des Staates nicht gefährlich werden, sollen die ersteren so lange mit Steuern belegt werden, bis sie mit ihren Produktionskosten auf dem Niveau der Staatsunternehmungen angelangt sind. Stein sagt:

»Man werfe nur nicht ein, dass der Staat die Konkurrenz der Privatunternehmungen in so grossem Umfange auf die Dauer gar nicht behaupten könne, weil er seinen Arbeitskräften eine bessere Lebenshaltung gewährleisten müsste, während das skrupellosere Privatkapital durch Herbeiziehung der arbeitslosen Reservearmee und Ausbeutung des unqualifizierten Arbeiter- und Handlangertums Güter unverhältnismässig billiger herzustellen vermöchte, als der kostspieligere, weil anständigere Staatsbetrieb. Denn in seiner Steuerpolitik besitzt ja der Staat ein unfehlbares, nie versagendes Regulativ des unlauteren Wettbewerbs seitens des Privatkapitals. Während seine eigenen Etablissemente naturgemäss steuerfrei bleiben, haben die privatwirtschaftlichen schon erheblichere Anstrengungen zu machen, um die ihnen behufs Regulierung der Konkurrenz auferlegten Steuern zu erschwingen. Eine gesunde, auf statistischer Basis ruhende Steuerpolitik kann bei der von uns postulierten Mischform (von individualistischem und kollektivistischem Staat) das entscheidende Remedium abgeben gegen jenen wilden, ungezügelten Konkurrenzkampf, in dem die heutigen Produzenten des ganzen Erdenrunds sich gegenseitig zerfleischen.«

Es ist nach diesen Proben nicht zuviel behauptet, wenn wir aussprechen, Stein missverstehe mit dem Staatssocialismus die Rolle der Konkurrenz vollständig, er sehe in ihr nicht die segenbringende, Fortschritt gebärende Kraft, sondern das Verhängnis, den Verderber unseres Wirtschaftsstaats.

So wäre denn glücklich die Mischform zwischen individualistischem und kollektivistischem Staate geschaffen, unserer Meinung nach ein trotz mancher berechtigter Gedanken nicht lebensfähiger Bastard, nach Steins Auffassung die glückliche Versöhnung der gegensätzlich einander gegenüber stehenden Wirtschaftsformen des Individualismus und Socialismus.

Man kann ja nicht übersehen, dass die Vorschläge einer »Kontrolle« von Kartellen durch gleichartige Staatsbetriebe, der Vorschlag der Hilfeleistung an unbemittelte Erfinder, selbst der Uebernahme gewisser Erfindungen durch den Staat, weiter jener der Verstaatlichung gesundheitsschädlicher Betriebe, auch der des Erwerbs grösserer Massen landwirtschaftlich genutzten Bodens und von Bergwerken durch den Staat, wenn nicht in allen Stücken neue, so jedenfalls erwägenswerte Gedanken in sich schliessen. Was die Stein'sche Reform dem Nationalökonomen unannehmbar macht, ist danach nicht dieses, sondern dass er 1. in der Verstaatlichung, die er anstrebt, jedenfalls über das vernünftige Mass hinausgeht, vor allem aber 2. dadurch den Wettbewerb aus der Welt schaffen und dem Staate die Festsetzung von Warenpreis und Arbeitslohn in die Hand geben will, — eine ebenso sehr technisch undurchführbare, wie in ihrer Konsequenz bereits die Aufhebung des individualistischen Staats in sich schliessende Mission, nämlich die Anwendung des Polizei- und Patrimonialprinzips auf den modernen Staat, und dadurch die Ausmerzung dessen, was die individualistische Ordnung fruchtbar macht an ökonomischen und socialen — hier allerdings von Stein nicht nach Gebühr zugestandenen — Errungenschaften. Die Ausführung des Stein'schen Gedankens wäre ein Rückfall in längst überwunden geglaubte Wirtschaftsformen und Epochen.

Gegen diese Vorschläge zur Socialisierung des Eigentums tritt, wenn auch nicht an innerem Werte, doch in seiner Tragweite zurück, was Stein als Socialisierung des Rechts in Aussicht nimmt. Originell und beachtenswert ist die Motivierung, die er der Vorsorgepflicht des Staats für die wirtschaftlich Schwachen giebt. Er sagt:

»Da der moderne Staat Abtreibungen und Kindesaussetzungen aller Art mit hohen Strafen belegt, damit aber möglichst hohe Geburtsziffern herausfordert, um seine erforderlichen Arbeits- und Wehrkräfte ständig zu verjüngen und zu steigern, hat er jedes im Mutterschosse schlummernde Individuum rechtlich genötigt, geboren zu werden. Durch diesen rechtlichen Zwang

zum Geborenwerden auch der missgestalteten Schwächlinge und Krüppel, welche letzteren selbst ein so fortgeschrittenes Kulturvolk, wie die Hellenen waren, ausgesetzt oder direkt beseitigt hat, hat der moderne Staat moralisch die Verpflichtung auf sich geladen, dem Zwang zum Geborenwerden als unumgängliches Korrelat das Recht zu leben an die Seite zu stellen.«

Das Recht auf Existenz, das daraus für den Einzelnen zu folgern ist, bleibt aber, meint Stein, eine Halbheit, wenn es nicht durch das Recht auf Arbeit ergänzt wird. Letzteres macht Stein nicht blos für die Muskel-, sondern auch für die Kopfarbeiter, für das sog. gebildete Proletariat geltend. Dieses »auskömmlich zu beschäftigen« habe der nach den Vorschlägen des vorangegangenen Kapitels socialisierte Staat in einem zu schaffenden »grandiosen Regulierungssystem der geistigen Arbeit« die Aufgabe.

Weiter bildet dann aber das Korrelat des Rechts auf Arbeit die Pflicht zur Arbeit für Bezieher arbeitslosen Einkommens, eine Arbeitspflicht, die insbesondere für öffentliche Zwecke ihnen gegenüber geltend zu machen sein wird. Auch ist der Forderung eines Existenzminimums das Gebot eines Existenzmaximums gegenüber zu stellen. Einkommens- und Vermögens-Steuerprogression, Ausbau der Erbschaftsbesteuerung, eventuell auch eine direkte Grenzziehung für die statthafte Einkommens- und Vermögenshöhe sollen dieses Postulat realisieren.

Verbindet sich mit alle dem schliesslich noch durchgreifender Arbeiterschutz, so wird der Weg für eine höhere Bildung des Typus Mensch geebnet sein:

»Die gegenwärtig herrschenden, extrem individualistischen Produktionsformen müssen zunächst und zuoberst in ihren Auswüchsen schon darum beschnitten werden, weil sie eine Brutstätte des wirtschaftlichen Egoismus darstellen.« »Hat das römische Recht das egoistische Individuum geradezu gezüchtet, so wird der Rechtssocialismus einen höheren Typus Mensch, den Socialmenschen, durch seine Institutionen erziehen.« »Die in ein socialisiertes Milieu hineingeborenen Nachkommen werden es unvergleichlich leichter haben, die Niederzwingung der natürlichen Individualinteressen durch Selbstzucht herbeizuführen als die Heutigen.«

Stein wirbt für die Socialisierung der Menschheit schliesslich noch die Religion, d. h. er ruft einen über die socialen Dinge wohlunterrichteten Klerus zum Beistand auf.

»Haben wir, meint er, die Symptome unserer socialen Gegenwart und die Tendenz unseres Zeitalters richtig erfasst, dann kann kein Zweifel darüber aufkommen, dass uns ein solcher Klerus wirklich erwachsen wird. Jüngere Theologen von instinktiv richtiger Witterung der tieferen socialen Motivationen unseres sich augenblicklich umbildenden Gesellschaftslebens greifen heute schon nicht minder begierig nach Wagners »Grundlegung«, Marx' »Kapital«, oder Schäffles »Bau und Leben«, als etwa

nach Thomas a Kempis' »Nachfolge Christi«. Und so können uns denn in Zukunft die historischen Religionen mit einem verweltlichten Klerus unberechenbare Dienste in der Beschleunigung des Socialisierungsprozesses des Menschengeschlechts leisten. Ihren Kanzeln stehen Ohren zur Verfügung, zu denen unsere Stimmen vorerst noch nicht dringen. Verbindet sich unsere Logik mit ihrem Pathos zu bewusstem Zusammenwirken, so erwächst daraus eine psychische Macht, eine suggestive Gewalt über die Massen, wie sie bei der augenblicklichen Trennung dieser beiden Faktoren kaum geahnt werden kann.«

Auf diese Weise gelangen wir also allmählig zu einem anderen Menschen. »Das Ideal eines socialen Optimismus läuft letzten Endes auf ein sichtbares, greifbares, nicht mehr in methaphysische Weiten gerücktes Ziel hinaus: Höherbildung des Typus Mensch, Erziehung der künftigen Generationen zu Socialmenschen. Dieses Ziel ist nicht zeitlos, wie die Spinozistische oder Schopenhauer'sche Substanz, nicht unendlich, wie der Evolutionsprozess der Monade nach Leibniz, sondern greifbar diesseitig, d. h. in die menschliche Thätigkeitssphäre gerückt und in eine vergleichsweise zeitliche Nähe gestellt.« Dieser Hoffnung voll endigt Stein sein Buch mit einem Lied an die Freude. — —

* * *

Nach allem bisher gegen und für dieses Buch Gesagten ist dasselbe jedenfalls ein Denkmal des Geistes, der unsere Zeit beherrscht. Stein wollte in der That der Zeit die Zunge lösen, ihr das Wort vom Munde, die Last vom Herzen nehmen, sie über sich selbst, die Welt ihrer Wünsche, Forderungen, Ahnungen unterrichten. Das hat er, ein Kind seiner Zeit, im vollsten Sinn des Wortes redlich gethan. Und er hat sich nicht daran genügen lassen, die Zeit über sich selbst aufzuklären, ihr die letzten Konsequenzen der Gedanken und Absichten zu zeigen, von denen sie getragen ist, er hat sich gleichzeitig zu ihrem Advokaten, zum Apologeten der Zeitmeinung gemacht. Hier liegt dann unserer Ueberzeugung nach wie die zeitgeschichtliche Stärke, so gleichzeitig der wunde Punkt seines Buches, von dem aus uns jede der Verirrungen, die sich in ihm finden, zu erklären ist. Denn nicht in der Zeit, über der Zeit hat der Gelehrte zu stehen, seine Rolle gegenüber der nicht von Verstandes-, sondern von Gefühlselementen beherrschten Masse ist es, das Recht des Verstandes immer neu wieder herzustellen, das Recht jenes Verstandes, der aus der vollsten Kenntnis und Durchdringung des Gegenstandes seinen Rechtstitel mitzusprechen, mitzuherrschen schöpft.

Wir wissen heute viel in ökonomischen und socialen Dingen und wissen weniger als man vor hundert Jahren wusste. Denn das Wissen, das die socialen Studien in Hunderten von Bänden wirtschafts-

und socialgeschichtlicher Forschung heraufbefördert haben, hat uns der Erkenntnis der socialen Dinge wie sie sind, das will sagen, der Erkenntnis des socialen Mechanismus, in dem wir stehen und der mit uns schaltet und waltet, nicht näher gebracht, sondern uns von ihm entfernt. Der Fluch, der auf unserer Zeit ruht, ist das durch den Socialismus angebahnte und von ihm her durch den Kathedersocialismus und andere Richtungen den Gebildeten der Nation weitergegebene vollständige Misverständnis der bürgerlichen Wirtschaftsordnung, ihrer wirtschaftlichen und socialen Funktionen.

Wenn Stein in seinem Buch gelegentlich meint, »dass der Konsument, der ja in letzter Linie die Zeche dieses empörenden privatkapitalistischen Bachanals zu bezahlen hat, von einzelnen privilegierten Vampyren volkswirtschaftlich ausgesogen wird,« so ist auch er ein Opfer dieses unglücklichen, ungeheuerlichen Wahnes, der dem letzten Drittel unseres Jahrhunderts den Stempel aufprägt, geworden. Das ist die Schwäche, aber wie erwähnt, in gewissem Sinne auch die Stärke seines Buches. Denn als ein Monument der Kräfte, die die Gefühls- und Vorstellungswelt unserer Tage bewegten, wird es noch in späteren Zeiten angesehen und aufgeschlagen werden.

Socialpolitische Gedanken in den jüngsten deutschen Rechtsgesetzen.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Ludwig Fuld** in Mainz.

Die Riesenarbeit, welche mit der Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Deutschland verbunden war und die die gesetzgeberischen Kräfte der Nation während eines vollen Vierteljahrhunderts in Anspruch nahm, ist durch die nach der Vereinbarung des bürgerlichen Gesetzbuchs zu stande gekommenen prozessualen Gesetze zum rechtzeitigen Abschluss gebracht worden, der es ermöglicht den gesamten neuen Rechtsstoff mit Beginn des neuen Jahrhunderts in Kraft treten zu lassen. Die niemals aufhörende Entwicklung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die insbesondere in Deutschland unter dem Einfluss der ganz ausserordentlichen und geradezu erstaunlichen Umwälzung auf den verschiedensten Gebieten des Lebens zu konstatieren ist, macht einen Stillstand der bürgerlichen Rechtsgesetzgebung unmöglich; ein solcher würde nur dann in Frage kommen, wenn auch bei den durch sie zu ordnenden

Verhältnissen ein Stillstand behauptet werden könnte. Da derselbe aber wie gesagt ausgeschlossen ist und ausgeschlossen bleiben wird, so lässt sich höchstens davon sprechen, dass ein Ruhepunkt seitens der Gesetzgebung jetzt erreicht wurde; dem neuen Recht muss nun ausreichend Zeit gelassen werden sich einzubürgern; die Bevölkerung muss sich mit ihm vertraut machen, auf Grund praktischer Anwendung Erfahrungen über seine Bewährung oder Nichtbewährung sammeln und erst dann, wenn eine längere Frist verstrichen ist, wird es angezeigt sein, an die gründliche Reform des ganzen Rechtsstoffs heranzutreten. Die Stück- und Teilrevision, mit welcher bei andern Reichsgesetzen in umfangreichem Masse operiert wurde, — man denke beispielsweise an die Gewerbeordnung, — wird hierbei zu vermeiden sein, denn die mit ihr verbundenen Nachteile sind so bedeutend, dass es für die Bevölkerung weit vorteilhafter ist, längere Zeit unter der Herrschaft eines minder befriedigenden Gesetzes zu leben als unter einem da und dort verbesserten, um desswillen aber der Einheitlichkeit entbehrenden Recht. Eine vorzeitige Revision wäre aber nicht nur mit Rücksicht hierauf, sondern ganz besonders auch darum tadelnswert, weil der stete Gesetzeswechsel mit Notwendigkeit eine gewisse Rechtsunsicherheit zu Folge hat; die Rechtskontinuität leidet, wenn dem Erlass eines Gesetzes binnen kurzer Frist der Erlass einer Novelle folgt, es leidet ferner darunter die Autorität des Gesetzes und es wird schliesslich, worin nicht der am wenigsten bedeutsame Nachteil zu erblicken ist, in der Bevölkerung jene Ueberschätzung der Gesetzgebung sowohl in vorbeugender als auch in repressiver Hinsicht grossgezogen, welche schliesslich dazu führt, die Selbsthülfe vollständig zu unterschätzen und den Staat sowie die Gesetzgebung bei jedem Uebelstand und bei jeder unbefriedigenden Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse als alleinigen Helfer in der Not anzusehen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in Deutschland sich diese Ueberschätzung der Gesetzgebung und ihrer Wirksamkeit gegenüber den socialen Verhältnissen je länger je mehr ausgebreitet und entwickelt hat, insbesondere im Hinblick auf die Strafgesetzgebung drängt sich dies der Beobachtung auf, und wer die zeitgenössischen Strömungen und Bestrebungen genau und aufmerksam verfolgt hat, wird sicherlich gegen die Behauptung keinen Widerspruch erheben, dass kein Jahr vergeht, in welchem nicht die Erweiterung des Strafrechts zum Zwecke der Abstellung dieses oder jenes angeblichen oder wirklichen Missstands verlangt wird. Es wäre überaus bedauerlich, wenn auf dem Gebiete des kodifizierten bürgerlichen Rechts Aehnliches oder Verwandtes eintreten würde und darum muss eine verfrühte Revision, zu Gunsten welcher ja schon im Sommer 1898 vor den Reichstagswahlen mehrfach agitiert wurde, entschieden bekämpft werden.

Während die Berücksichtigung mancher berechtigter Gedanken der Socialpolitik in dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur in beschränktem Masse erfolgte und es langwieriger Kämpfe bedurfte, um selbst nur innerhalb dieser eng gezogenen Grenzen ihre Anerkennung zu bewirken, hat sich in den dasselbe ergänzenden Gesetzen der socialpolitische Gesichtspunkt in weitergehendem Umfange als einflussreich erwiesen. Freilich, die unbefangene und vorurteilsfreie Betrachtung gestattet keinen Zweifel darüber, dass zahlreiche Wünsche nicht erfüllt sind, selbst solche nicht, deren Verwirklichung in Form von Rechtssätzen sich in der einen und anderen fortgeschrittenen Gesetzgebung des Auslandes bereits vorfindet. Diese Beobachtung drängt sich z. B. auf bei dem Vergleich des Inhaltes der deutschen und der österreichischen Zivilprozessordnung; trotzdem durch die neue Redaktion jener eine ganze Reihe von Verbesserungen eingeführt wurden, deren socialpolitische Tragweite eine erhebliche ist, steht das Gesetz doch in seiner socialpolitischen Bedeutung hinter dem österreichischen seit 1. Januar 1898 geltenden zurück; ob die Bestimmungen des letzteren nicht teilweise auf dem Papier stehen, ist allerdings einigermassen zweifelhaft. Gleichwohl ist es nur der Einseitigkeit und Voreingenommenheit möglich, die socialpolitischen Fortschritte in den Ergänzungsgesetzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verkennen oder zu verkleinern.

Nächst dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das bei weitem umfangreichste und auch inhaltlich bedeutendste Ergebniss der gesetzgeberischen Thätigkeit des Reichs aus der jüngsten Zeit das Handelsgesetzbuch; das bisherige unter dem deutschen Bunde noch vereinbarte Handelsgesetzbuch, welches mit Rücksicht auf den früheren Zustand der staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland kein »gemeines Recht« enthalten konnte, war vom Standpunkte der juristischen Beurteilung und der Technik des Handelsverkehrs ein treffliches Gesetz, dessen Vorzüge sowohl im Inland wie im Ausland allgemein anerkannt wurden und das mit Rücksicht hierauf auch von zahlreichen Gesetzgebungen des Auslandes als vorbildliches Muster benutzt worden ist. Minder günstig musste der Socialpolitiker darüber urteilen, namentlich mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzbuchs über das Rechtsverhältnis der Handlungsgehülfen und Lehrlinge und ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Prinzipalität. Die Aenderung, welche in der Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Prinzipalität und den Hülfspersonen des Handels seit einem Menschenalter eingetreten ist, die vollständige Beseitigung der halbpatriarchalisch-halbfamiliären Beziehungen zwischen dem Prinzipal und seinen Gehülfen wie sie zur Zeit der Entstehung des Gesetzbuchs noch in weitestem Umfange in Deutschland bestanden, erforderte ein anderes Recht. Zahlreich waren die Klagen, die aus den

Kreisen der Handlungsgehülfen darüber laut wurden, dass gegenüber der missbräuchlichen Ausnutzung der Vertragsfreiheit der Gesetzgeber ihnen keinen ausreichenden Schutz gewähre; möchte dabei auch eine gewisse Uebertreibung unterlaufen, unbegründet waren sie nicht und sowohl die Untersuchungen von privater Seite als auch die Arbeiten der Reichskommission für Arbeiterstatistik mussten jeden Zweifel bezüglich der Notwendigkeit einer durchgreifenden Revision des Handelsgesetzbuchs in Ansehung dieser Materie beseitigen. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 stellt nun zwischen seinen Vorschriften und den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag die erforderliche sachliche Uebereinstimmung her, so dass der Handlungsgehülfe nicht einem in socialpolitischer Hinsicht minder durchgebildeten Recht unterworfen ist wie derjenige zur Dienstleistung Verpflichtete, dessen Rechte und Pflichten lediglich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen sind. Im Mittelpunkt der neuen Rechtssätze steht Artikel 62, welcher dem Prinzipal des Handlungsgehülfen und Lehrlings die Fürsorge- und Schutzpflichten auferlegt, die in der Gewerbeordnung § 120a einerseits, § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuch anderseits näher normiert sind. Was die Praxis mit dieser allgemein gehaltenen Bestimmung anzufangen im stande sein wird wird sich erst auf Grund mehrjähriger Erfahrungen feststellen lassen, soviel kann aber jetzt schon behauptet werden, dass eine verständige, dem Geschäftsleben nicht fremd gegenüberstehende und von Aengstlichkeit freie Rechtsauslegung darin die gesetzlichen Rechtsbehelfe finden kann, um einen Missbrauch der Gehülfen durch den Prinzipal wirksam zu begegnen. So wird, um nur auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, der vielbesprochene Missstand, dass der Prinzipal den Gehülfen verbietet sich zu setzen und zwar auch dann, wenn keine Kunden zu bedienen sind und die Art der Beschäftigung dies sehr gut gestattet mittelst Anwendung des § 62 nach und nach beseitigt werden können. Hieran schliesst sich die Regelung der Konkurrenzklausel in § 74, welche allerdings manche Wünsche unerfüllt gelassen hat, aber doch bei sachgemässer Anwendung wohl geeignet erscheint, einer übermässigen Einschränkung der Erwerbsthätigkeit der Gehülfen zu begegnen. Es ist nicht uninteressant gewesen die Rolle zu beobachten, welche die Frage der Konkurrenzklausel und ihre Regelung in der jüngsten Wahlbewegung gespielt hat; von verschiedenen Vertretern der Handlungsgehülfen wurde das Eintreten zu Gunsten einer bestimmten Partei davon abhängig gemacht, dass der aufgestellte Kandidat sich für die vollständige Beseitigung der Konkurrenzklausel verpflichte, ein Verlangen, das ungerechtfertigt ist, da eine das Mass der Billigkeit nicht überschreitende Sicherung gegen das konkurrierende Verhalten eines bisher als solcher beschäftigt gewesenen Gehülfen dem Prinzipal gestattet sein muss,

Das neue Recht anerkennt des Weiteren das Recht des Handlungsgehülfen auf Forderung eines Zeugnisses, es stellt zwischen ihm und dem Prinzipal dadurch Rechtsgleichheit her, dass es die ausserordentliche Entlassung d. h. die Entlassung ohne Wahrung der sechswöchentlichen Kündigungsfrist für beide Teile nur unter den gleichen Voraussetzungen gestattet; der bedeutsame Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Gesetzbuch zeigt sich hier beispielsweise in der Stellung, welche dieses und jenes zu der Frage einnehmen, ob der Gehülfe wegen unsittlichen Lebenswandels entlassen werden kann. Das frühere Gesetz hatte die Frage bejaht, das nunmehrige schweigt hierüber. Zur Vermeidung einer missverständlichen Auffassung ist aber hervorzuheben, dass die Nichterwähnung der unsittlichen Lebensführung nicht die Bedeutung haben soll, diesem Verhalten jeden Wert als Kündigungsgrund zu entziehen; der Gesetzgeber lässt vielmehr der durch keine Vorschrift eingeengten Würdigung freie Hand in dieser Hinsicht; es ist nicht zu bezweifeln, dass unter Umständen die unsittliche Lebensführung des einen und andern Teils den Gegenkontrahenten ermächtigt ohne Weiteres den Vertrag aufzulösen. Der Austritt oder die Entlassung des Gehülfen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gilt als Vertragsbruch, sofern er nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt wird; ob solche Umstände vorhanden sind, entscheidet nach freiem Ermessen der Richter. Der Gehülfe, welcher ungenügende Nahrung von dem Prinzipal empfängt, braucht demnach nicht zu warten, bis er hierdurch eine Beeinträchtigung an seiner Gesundheit erlitten hat und somit in der Lage ist eine Schadenersatzklage gegen jenen anzustrengen, sondern er kann schon vorher austreten und doch Fortzahlung des Gehaltes bis zu dem gesetzlichen Kündigungstermin verlangen; die Befugniss zum vorzeitigen Austritt hat insoweit eine prophylaktische Bedeutung, und mit vollem Recht ist in der litterarischen Erörterung des neuen Rechts hervorgehoben worden, dass die praktische Tragweite derselben diejenige des Schadensersatzanspruchs bei weitem übersteige. Schutzvorschriften für die Handlungsgehülfen, wie solche in den Verhandlungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik erörtert worden sind, werden durch dieses Recht der Gehülfen einen wesentlich verstärkten Nachdruck erhalten, wenn es auch zweifellos auf ungerechtfertigter Uebertreibung eines an sich richtigen Gedankens beruhte, diese Befugniss dahin auszulegen, dass jede Uebertretung einer solchen Vorschrift den Gehülfen zur sofortigen Auflösung des Vertrages schlechthin berechtigte.

Die Regelung der Kündigungszeit und Kündigungsfrist und die Einschränkung der Vertragsfreiheit hierbei bedeutet gleichfalls einen wesentlichen socialen Fortschritt; indem der Gesetzgeber den Grundsatz aufstellt, dass die kürzeren an Stelle der gesetzlichen Kündigungs-

fristen für beide Teile unter allen Umständen gleiche sein müssen, hat er einem Missstand ein Ende gemacht, der nur unter der Herrschaft eines auf dem Boden der fingierten Vertragsfreiheit stehenden Gesetzes sich entwickeln konnte.

Auch das kaufmännische Lehrlingswesen war in dem früheren Handelsgesetzbuch in unzulänglicher und dürftiger Weise geregelt; das neue Gesetzbuch entbehrt zwar auch einer, alle Fragen erfassenden und erschöpfenden Behandlung der Materie, immerhin hat der Gesetzgeber doch eine Reihe von Punkten geregelt, in Ansehung welcher die Aufstellung positiver Normen an Stelle der Willkür dem socialen Bedürfnis vor allem entsprach. Dem Lehrherrn obliegt dem Lehrling gegenüber eine intensivere Fürsorgepflicht wie dem Prinzipal gegenüber dem Gehülfen; dieselbe findet ihre Anerkennung vor allem in der Verwendung des Strafrechts als Mittel um den Lehrherrn zur Erfüllung der ihm mit Bezug auf den Lehrling auferlegten Pflichten anzuhalten. Die Verletzung derselben wird mit Geldstrafe bis 150 Mark geahndet, wenn sie die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung des Lehrlings gefährdet. Zivilrechtliche Verbindlichkeiten werden hierdurch unter den strafrechtlichen Schutz gestellt, ein für die Abgrenzung des straf- und zivilrechtlichen Gebietes sowie der zwischen zivilem und kriminellem Unrecht bestehenden Grenzsphäre keineswegs bedeutungsloser Vorgang. Der Gesetzgeber berücksichtigt auch die unter Umständen notwendige Berufsveränderung des Lehrlings im weitesten Umfange. Während im allgemeinen der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit unkündbar ist bewirkt der Uebergang des Lehrlings zu einem anderen Berufe seine Aufhebung; der Lehrling soll durch den Vertrag nicht gezwungen werden, in einem Berufe zu bleiben, für den er sich nicht eignet. Weiter ist die Vereinbarung von Konkurrenzklauseln mit minderjährigen Personen für nichtig erklärt. Auch dies ist ein nicht hoch genug zu schätzender Fortschritt, durch welchen dem Missstand ein Ende gemacht wird, dass Personen, welche für ihre Tätigkeit zumeist nicht bezahlt werden, eine Beschränkung ihrer Erwerbsfreiheit eingehen, die sie nach Beendigung der Lehrzeit an der Verwertung des Gelernten hindern würde.

Das Handelsgesetzbuch hat auch abgesehen von den auf die Gehülfen und Lehrlinge bezüglichen Vorschriften dem socialpolitischen Gedanken in zahlreichen Bestimmungen Rechnung getragen, doch sind dieselben im Verhältniss zu den bisher erörterten nur von untergeordneter Bedeutung, weshalb von ihrer Behandlung abgesehen werden kann.

An das Bürgerliche Gesetzbuch schliesst sich sodann die Grundbuchordnung v. 24. März 1897 an, sie regelt das formelle Grundbuchrecht, während das materielle in jenem seine in der Hauptsache dem bewährten preussischen Recht entsprechende Behandlung findet. Natur-

gemäss ist in einem Gesetze das so gut wie ausschliesslich formellen Inhaltes ist die Zahl der socialpolitisch bedeutsamen Vorschriften nicht sehr gross. Von der mehrfach verlangten und im Interesse des Grundkredits auch wohl mit guten Gründen zu empfehlenden allgemeinen Offenlegung der Grundbücher hat das Gesetz Abstand genommen und sich damit begnügt, die Einsicht Jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnisnahme darlegt; von der Auslegung des Begriffs »berechtigt« wird es hiernach abhängen, ob die Einsichtnahme zur Regel oder zur Ausnahme wird, ob sie den Interessenten die Bildung eines zuverlässigen Urteils über die Hypotheken-Verhältnisse gestattet oder nicht; eine ängstliche Interpretation würde mit dem Zwecke der Bestimmung nicht im Einklang stehen und dazu führen, dass die Publizität der ganzen Grundbucheinrichtung, worauf doch die Organisation des modernen Grundkredits zu einem guten Teile beruht, teilweise illusorisch würde.

Etwas mehr Stoff liefert der socialpolitischen Würdigung das Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 24. März 1897; das Bestreben der modernen Gesetzgebung geht bei der Regelung des Exekutionsrechts dahin, das Interesse der Gesamtheit an der Erhaltung wirtschaftlicher Existenzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen, unnötige Härten zu mildern, welche demselben noch aus früheren Zeiten anhaften und damit zum Ausdruck zu bringen, dass es sich dabei um eine Materie auch des öffentlichen Rechts handelt. Dies gilt für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ebensowohl wie für die in das beweglichn. Das Gesetz räumt zunächst den in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen, insbesondere dem Gesinde, dem Wirtschafts- und Forstpersonal einen Anspruch auf Befriedigung an zweiter Stelle ein, soweit es sich um Lohn, Kostgeld und andere Bezüge wegen der laufenden Beträge und der aus dem letzten Jahr rückständigen handelt, eine sehr angemessene Vorschrift. Eine ungemein wertvolle Verbesserung des in weiten Gebieten des Reichs bisher geltenden Rechts enthält das Gesetz sodann durch Aufnahme des sogenannten Deckungsprinzips; bei der Versteigerung eines Grundstücks muss der betreibende Gläubiger das geringste Gebot machen; als solches wird aber ein Gebot nur dann zugelassen, wenn durch dasselbe die dem Anspruch des Gläubigers vorhergehenden Rechte sowie die aus dem Versteigerungserlös zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden; es kann also der Zuschlag einem Gläubiger nicht erteilt werden, welcher ein hinter der Höhe dieser Beträge zurückbleibendes Gebot macht, weil dieses Gebot überhaupt nicht beachtet und demgemäss das Verfahren zum Zwecke der Versteigerung nicht eingeleitet werden darf; hiermit ist gegen den Ausfall der eingetragenen Schulden eine gewisse Sicher-

heit gegeben und zweifellos der Möglichkeit, durch die Ausnützung günstiger Konjunkturen belastete Grundstücke zu einem unbedeutenden Steigpreis zu erwerben, auf Kosten einerseits der bisherigen Eigentümer, andererseits der voreingetragenen Gläubiger, welche von der Sicherung ihrer Ansprüche überzeugt waren und überzeugt sein durften, ein Riegel vorgeschoben; es darf ohne jede Uebertreibung mit gutem Grund behauptet werden, dass diese Vorschrift dem Grundkredit von grossem Nutzen sein, des Weitern aber auch dazu beitragen wird, dass manche mit Hülfe des Strafgesetzes, auch des am weitesten ausgedehnten, nicht zu erreichende Aeusserungsformen des Wuchers im weitern und weitesten Sinn seltener und nicht mehr so leicht zu einem Erfolge führen werden. Von der Aufnahme einer Bestimmung, wonach dem zu exequirenden Schuldner ein bestimmter Teil des Grundstücks unter allen Umständen belassen werden muss, also von der Errichtung von Heimstätten, hat das Gesetz Abstand genommen; es wird demnach auch im neuen Jahrhundert zwischen der Mobiliar- und der Immobiliarexekution der Unterschied bestehen, dass dort der Zwangsvollstreckung eine Grenze gesetzt ist, welche im öffentlichen Interesse nicht überschritten werden darf, während hier der Gesetzgeber kein Bedenken hegt, dem Gläubiger die Wegnahme des gesamten Grundbesitzes des Schuldners zu gestatten, auf welchen sich sein Pfandrecht erstreckt.

An die bisher erwähnten Gesetze reihen sich die Gesetze zur Abänderung der Zivilprozess- und Konkursordnung und das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit der letzte Teil der der Reichsgesetzgebung durch die Kodifikation des bürgerlichen Rechts gewordenen Aufgabe. In prozessual-technischer Hinsicht hatte sowohl die bisher geltende Zivilprozessordnung als auch die Konkursordnung auf uneingeschränktes Lob Anspruch, während der Socialpolitiker sich bezüglich beider Gesetze viel zurückhaltender äussern musste. Beide Gesetze standen unter der Herrschaft von Anschauungen, welche der Manchesterlehre entsprachen, die auf juristischem Gebiete, nicht minder ihre Geschichte gehabt und ihren Einfluss ausgeübt hat, wie auf volkswirtschaftlichem. In dem zivilprozessualen Verfahren, wie es auf Grund der bisherigen Gesetzgebung praktisch angewendet wurde kam das Interesse des Staates an dem Sieg des Rechts und dem Unterliegen des Unrechts nicht genügend zum Ausdruck; die bis zu der äussersten Konsequenz erfolgte Durchführung des Parteibetriebes, der Verhandlungsmaxime und der Mündlichkeit setzte eine Reife der Bevölkerung voraus, welche in manchen Teilen des Reichs breiten Schichten noch fehlt, während anderseits die Durchführung des Anwaltzwangs bei dem Verfahren vor den Kollegialgerichten für die Bevölkerung teilweise zu kostspielig ist; der Richter, der als solcher den Beruf hat, den in der Behand-

lung eines Rechtsstreits unerfahrenen Personen hilfreich zur Seite zu stehen und sie in Gemässheit des Gedankens, der in dem englischen Rechtssatze Iudge is the best counsel seinen prägnanten Ausdruck erhalten hat, über das, was zum Zwecke der erfolgreichen Durchführung ihres Anspruchs geschehen muss, aufzuklären, tritt in dem deutschen Verfahren vollständig in den Hintergrund, sodass es den Anschein gewinnt, als ob es dem Staate gleichgültig sei, ob derjenige siegt, auf dessen Seite das Recht ist, oder der, welchem nur die raffinierte Geschicklichkeit zur Seite steht. Es muss als ein Fehler bezeichnet werden, dass der öffentliche Charakter des Zivilprozessrechts in Deutschland nicht zu der ihm gebührenden Anerkennung gelangt ist, wie sich vor allem aus den Bestimmungen der bisherigen Prozessordnung über die Zwangsvollstreckung ergiebt. Nachdem der Nachbarstaat Deutschlands, Oesterreich, eine Prozessordnung erlassen hatte, welche in socialpolitischer Hinsicht als nachahmenswert bezeichnet werden darf, lag es für die Reichsgesetzgebung nahe, das hier gegebene Beispiel nachzuahmen; für die Revision des Konkursrechts unter Berücksichtigung der socialen Forderungen bot die Gesetzgebung eines andern Staates, der Schweiz, ein entsprechendes Vorbild. Indessen glaubte man von einer systematischen Umarbeitung des einen und andern Gesetzes absehen und sich darauf beschränken zu sollen, einerseits die notwendige Uebereinstimmung beider mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch herzustellen, anderseits aber die durch unabweisliche und unaufschiebbare Bedürfnisse erforderten Aenderungen vorzunehmen. Auch innerhalb dieser engen Schranken ist es möglich geworden, dem socialen Gedanken Rechnung zu tragen.

Zunächst ist im Exekutionsrecht von erheblicher Wichtigkeit die Bestimmung, dass bei Räumung einer Wohnung das Gericht dem Schuldner auf Antrag eine angemessene Frist zur Räumung bewilligen kann; eine der empfindlichsten Härten des bisherigen Vollstreckungsrechts kann hierdurch beseitigt werden, sie kann es, ob thatsächlich auch die Beseitigung erfolgen wird hängt von der Anwendung ab, welche die Praxis hiervon machen wird. Es ist das Bestreben der neuesten Gesetzgebuug, die Machtvollkommenheit des Richters zu erweitern, damit er imstande ist, die Ansprüche der Billigkeit gegenüber denjenigen des formellen Rechts zu verwirklichen; hiermit steht die soeben genannte Befugnis im Zusammenhang; anderer Gesetzgebungen, z. B. der französischen, ist das Recht des Richters bekannt, dem verurteilten Schuldner auf Antrag Zahlungsfristen zu bewilligen; das deutsche Recht geht nicht soweit, trotzdem sich gute Gründe auch hierfür anführen liessen und thatsächlich geltend gemacht wurden. Auch der Kreis der der Pfändung entzogenen Gegenstände ist erweitert worden. Das Gesetz will verhüten,

dass die Pfändung zu einem Ergebnis führt, das für den Schuldner die Fortsetzung des häuslichen Zusammenlebens mit seiner Familie und seinem Gesinde in Frage stellt, darum werden für pfandfrei erklärt die Haus- und Küchengeräte, die Möbel, Kleider und Wäsche, welche für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind. Während bisher nur diejenigen Nahrungs- und Feuerungsmittel unpfändbar waren, welche sich für den Schuldner, sein Gesinde und seine Familie als unentbehrlich darstellten dehnt das neue Gesetz auch hier weiter gehend die Pfandfreiheit auf den zu ihrer Beschaffung notwendigen Geldbetrag aus.

In Zukunft können ferner nicht gepfändet werden solche Gegenstände, welche zur Fortsetzung der persönlichen Berufsthätigkeit aller derjenigen nötig sind, die aus ihren persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, z. B. der Holzvorrat des Schreinermeisters, ohne den er nicht weiter arbeiten kann, der Ledervorrat des Schuhmachers u. dgl. m. Entzogen sind der Pfändung schliesslich die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, Trauringe, Orden und Ehrenzeichen, künstliche Gliedmassen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hülfsmittel, soweit dieselben für den Schuldner und seine Familie bestimmt sind, endlich die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

Weit bedeutungsvoller als diese Beschränkungen ist aber die in folgender Bestimmung enthaltene, welche man als ergänzende Generalklausel der hierher gehörigen Vorschriften bezeichnen kann; Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat des Schuldners gehören und in seinem Haushalt gebraucht werden, ohne unentbehrlich zu sein, von denen aber ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert ausser allem Verhältnis steht, sollen nicht gepfändet werden. Die Motive zum Gesetzentwurf sagen hierüber: »Gemeiniglich sind diese Gegenstände alt und abgenutzt, ihr Verkaufswert ist deshalb niedrig und es wird bei der Versteigerung häufig nur ein Erlös erzielt, dessen Geringfügigkeit ausser allem Verhältnis zu dem Wert steht, den sie für den Hausstand des Schuldners haben. Wo eine solche Sachlage von vornherein offensichtlich ist hat das Vollstreckungsverfahren nur eine zwecklose Verschleuderung der Gegenstände zur Folge, durch welche die Lage des Gläubigers nur wenig gebessert, die Lage des Schuldners aber schwer geschädigt wird. Den hieraus erwachsenden wirtschaftlichen und socialpolitischen Gefahren muss die Gesetzgebung insoweit entgegenzutreten suchen, als es die Gerechtigkeit gegen die Gläubiger irgend gestattet.« Der Mangel, an welchem die Redaktion der so wohlwollenden Bestimmung leidet, ist ohne weiteres ersichtlich; dem pflichtmässigen Ermessen des mit der Zwangs-

vollstreckung beauftragten Gerichtsvollziehers ist ein überaus weiter Spielraum gelassen, und wenn auch durch Instruktionen dafür Sorge getragen wird, dass dieser Beamte das Gesetz mit dem nötigen Verständnis anwendet, so wird sich doch nicht verhüten lassen, dass die thatsächliche Bedeutung dieser neuen Einschränkung des Vollstreckungsrechts einerseits von ihm, anderseits von dem Vollstreckungsrichter abhängt, welchem das Gesetz die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vollstreckungsbeamten zuweist. Die ungleichmässige Anwendung der Vorschrift in den einzelnen Gerichtsbezirken ergiebt sich daraus von selbst; es wäre um deswillen besser gewesen, wenn der Gesetzgeber, wie mehrfach befürwortet wurde, eine Wertgrenze aufgestellt und hiermit der Praxis ein für allemal ein sicheres und leicht erkennbares Merkmal für die Entscheidung gegeben hätte, ob die Pfändung der in Frage kommenden Gegenstände stattfinden darf oder nicht. Immerhin bedeutet die Erweiterung der Unpfändbarkeit für den Schuldner eine ganz wesentliche Besserstellung nicht nur mit Rücksicht auf die Erhaltung des zum Leben absolut Unentbehrlichen sondern auch im Hinblick auf die Verhütung des tiefsten wirtschaftlichen Verfalls.

Eine Ergänzung und Erweiterung des Gesetzes ist noch für notwendig erachtet worden, um die Pfändung von gewissen Renten unmöglich zu machen, welche auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezogen werden; Renten, die zur Ausgleichung des Schadens zuerkannt werden, der einer Person durch die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit in Ansehung ihrer Erwerbsfähigkeit entstand, unterliegen der Pfändung nur insoweit, als sie den Betrag von 1500 Mk. übersteigen, während die Renten, welche der Urheber der Tötung einer Person Dritten bezahlen muss, denen der Getötete zufolge Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, überhaupt für unpfändbar erklärt worden sind; derartige Leistungen sollen nach dem Willen der modernen Gesetzgebung dem Benefiziar unter allen Umständen zuteil werden. Natürlich ist ein Verzicht des Benefiziars auf die Unpfändbarkeit ohne rechtliche Bedeutung, wie auch anderseits die für unpfändbar erklärte Forderung im Wege des Vertrags nicht abgetreten werden kann; das Bürgerliche Gesetzbuch spricht dies in § 400 deutlich aus und beseitigt hierdurch einen Rechtszustand, welcher bisher schon den Absichten der Gesetzgebung nicht entsprechen konnte.

Gehen wir nunmehr zu den in die Konkursordnung aufgenommenen Neuerungen über so ist hier der der socialpolitischen Verwertung zur Verfügung stehende Gesetzesstoff nicht umfangreich; für die besitzlosen Volksklassen hat das Konkursrecht im Grunde genommen nur insoweit Bedeutung als sie etwa gegen eine Konkursmasse Ansprüche geltend zu machen haben, im übrigen kommt dasselbe für sie so gut wie nicht

in Betracht. Für die Konkursgesetzgebung, welche die tiefeinschneidenden Wirkungen jedes Konkurses auf die wirtschaftlichen Verhältnisse zu würdigen im Stande ist, muss die möglichste Verhütung der Eröffnung eines Konkursverfahrens die Richtschnur bilden; mit Recht hat man deshalb in verschiedenen hochentwickelten Industrie- und Handelsstaaten, so in Belgien, Frankreich und England im Laufe des letzten Jahrzehnts ein sogenanntes Präventivverfahren eingeführt, welches bezweckt, ohne Eröffnung des Konkurses einen Zwangsvergleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu Stande zu bringen; die mit demselben gemachten Erfahrungen sind mehr als zufriedenstellend, die Zahl der Konkurse ist in den betreffenden Ländern wesentlich zurückgegangen und die hierdurch ersparten Verluste kommen den Gläubigern unmittelbar zu Gute. Es wäre deshalb wohl zu wünschen gewesen, dass, einer Anregung verschiedener westdeutscher Handelskammern folgend, die Reichsgesetzgebung sich zu der Einführung eines gleichen Verfahrens entschlossen hätte; leider ist dies nicht geschehen, die für die Entschliessung der Reichsgesetzgebung geltend gemachten Gründe können aber nicht als der Art gewichtig erachtet werden, um auch für die Zukunft eine Reform des Konkursrechts in diesem Sinne zu verhindern.

Durch das Gesetz wird die Berücksichtigung des rückständigen Dienstlohns an erster Stelle unter den Konkursforderungen nicht mehr auf die Forderung derjenigen Personen beschränkt, welche sich dem Gemeinschuldner zu dauerndem Dienste verdungen hatten, auch solche Dienstverpflichtete, die sich nur zu vorübergehendem Dienste vermieteten, haben Anspruch auf sie; hierdurch wird eine Ungerechtigkeit aus der Welt geschafft, welche sich oft genug zu Ungunsten solcher Personen bemerkbar machte, die von ihr am härtesten betroffen wurden.

* * *

Zu einer Ueberschätzung der in den vorausgegangenen Erörterungen behandelten Vorschriften ist ein Anlass nicht vorhanden, ebenso wenig wird man sich aber einer Unterschätzung ihrer socialpolitischen Bedeutung schuldig machen dürfen. Ihren Wert für die Praxis des täglichen Lebens erkennt man am besten bei einem Vergleich zwischen dem neuen deutschen Recht und beispielsweise dem französischen oder englischen; auch der eingefleischte Bewunderer dieses oder jenes wird nicht bestreiten können, dass beide in der Rücksichtnahme auf die Interessen und Verhältnisse der Armen und Unbemittelten, der wirtschaftlich Schwachen sich mit dem deutschen Recht auch nicht annähernd messen können. Der code civil und der code de procédure civile stehen in mancher Hinsicht über dem bürgerlichen Gesetzbuch und über der Zivilprozessordnung, sie weisen Vorzüge auf, insbesondere in formal-juristischer Beziehung, welche

den letztgenannten Gesetzen abgehen, aber sie sind im Gegensatze zu diesen Gesetzbüchern von einer gewissen, mitunter recht fühlbaren Härte gegenüber den unbemittelten Schichten. Mit Rücksicht hierauf wird man ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen die in vorstehenden behandelten Vorschriften als wertvolle Fortbildungen des bürgerlichen Rechts im Sinne der Socialpolitik auffassen dürfen, durch welche in sichtbarer Weise bekundet wird, dass auch auf privatrechtlichem Gebiete der moderne Staat es für seine Pflicht erachtet, durch Eingreifen in die Rechts- und Vertragsverhältnisse sich der wirtschaftlich Schwachen anzunehmen.

Wirtschaftliche Symbiose.

Von

Dr. H. Schurtz in Bremen.

Seit Schaeffle in seinem Hauptwerke die Ergebnisse der darwinistischen Forschung für die Volkswirtschaft nutzbar gemacht hat, wobei ihm D'Espinas Arbeiten die wichtigste Grundlage boten, werden die Vorspiele und Parallelen menschlicher Entwicklung, die uns die Tierwelt und selbst das Pflanzenreich zeigen, häufiger und mit grösserem Verständniss zur Erläuterung wirtschaftlicher Vorgänge verwendet als in früherer Zeit. Wenn das mit Vorsicht geschieht, ist es gewiss nicht zu tadeln; die Unterschiede zwischen Menschheit und Tierwelt, die sich am schlagendsten in der Erscheinung aussprechen, dass bei den Tieren sich die äusseren Organe, beim Menschen der Geist oder das Gehirn neuen Aufgaben anpassen, dürfen bei Vergleichen dieser Art natürlich niemals ausser Acht gelassen werden.

Schaeffle hat mit besonderer Vorliebe die Erscheinung des Parasitismus am Körper der menschlichen Gesellschaft verfolgt, und neuerdings hat u. a. Jentsch in seinen »Grundbegriffen der Volkswirtschaft« sie wieder untersucht und beschrieben. »Eine gewinnbringende oder rentable Thätigkeit«, sagt er, »die nicht zugleich produktiv ist, beruht auf der produktiven Arbeit anderer und wäre ohne sie nicht möglich. Sie hat zum Zweck, nicht die Gütermasse zu vermehren oder bei deren Verteilung zu helfen und den Arbeitenden mit einem angemessenen Teil dieser Masse zu entschädigen, sondern sich einen Teil der Gütermasse anzueignen ohne Nutzen für das Volk, das sie geschaffen; sie ist also verdeckter Betrug oder Schmarotzerthätigkeit

(Parasitismus)«. Er führt dann die Juden an, seit jeher das beliebteste Beispiel, zeigt aber, wie deren vielfach parasitische Thätigkeit doch leicht in nutzbringende übergeht, falls die Umstände das begünstigen. Es tritt dann bereits ein Verhältnis ein, das keinenfalls mehr den Namen Parasititismus verdient, sondern eher den des Mutualismus oder noch besser den der Symbiose (Lebensgemeinschaft). Unter Symbiose versteht man bekanntlich in der Zoologie eine enge Verbindung zweier Lebewesen verschiedener Art, die beide aus dieser Vereinigung Nutzen ziehen; das populärste Beispiel ist das Verhältnis der Einsiedlerkrebse zu den Seerosen, die sie auf ihren Schneckengehäusen mit sich herumschleppen, — die Seerose schützt mit ihren Nesselorganen den Krebs und erhält dafür einen Anteil an der Beute ihres regsamen Trägers.

Mir scheint der Ausdruck Symbiose recht wohl anwendbar auf gewisse sociale Verhältnisse, jedoch dürfte es sich empfehlen, den Begriff dabei scharf zu begrenzen. Dass dies nötig ist, zeigt schon die Verwirrung, die durch den verwandten Ausdruck Parasitismus hervorgerufen werden kann, falls man ihn allzu sorglos verwendet, ohne seine ursprüngliche (in diesem Falle seine zoologische) Bedeutung zu bedenken. Als Parasiten bezeichnet man in der Zoologie Lebewesen einer fremden Art, die einen Tier- oder Pflanzenkörper bewohnen und ausbeuten, und so sollte man auch als gesellschaftliche Parasiten nicht die Bettler, Diebe und Müssiggänger bezeichnen, die gleicher Abstammung sind wie das Volk, unter dem sie leben, sondern stets nur die unproduktiven, im Volkskörper schmarotzenden Angehörigen eines fremden Stammes. In diesem Sinne würde z. B. eine armenische Kolonie in einer türkischen Stadt, wenn sie sich nur mit Wucher und anderen bedenklichen Geschäften befasste, als parasitisch zu bezeichnen sein, nicht aber eine Gesellschaft einheimischer Schlemmer und Müssiggänger, die vielleicht in derselben Stadt ihr Wesen triebe. So sollte denn auch das Wort Symbiose nur eine Lebensgemeinschaft zwischen zwei auf demselben Boden wohnenden Volkselementen verschiedenen Stammes bedeuten, die mit einander, ohne ihre Eigenart aufzugeben oder gemeinsame Wirtschaft zu treiben, doch in einen Austausch wirtschaftlicher Dienstleistungen eintreten. Wenn die eben erwähnte armenische Kolonie sich einer der Allgemeinheit nützlichen Beschäftigung, z. B. dem Grosshandel mit dem Auslande zuwendet, wozu die anderen Einwohner vielleicht nicht die Mittel oder die Neigung haben, so entsteht aus dem parasitischen ein symbiotisches Verhältnis.

Ausdrücke aus fremden Wissenschaften in der eben versuchten Weise herüberzunehmen, wäre kein Vorteil, wenn sie nicht die Möglichkeit bieten würden, gewisse besondere Verhältnisse kurz und treffend zu bezeichnen. Das Wort Symbiose nun scheint mir vorzüglich berufen,

eine eigenartige sociale und wirtschaftliche Erscheinung zu charakterisieren, die aus einer primitiven Daseinsschicht fremdartig in die Kulturwelt hineinragt und den Ausblick auf eine ganze Reihe schwieriger Fragen eröffnet: Es ist das Dasein zigeunerhafter Wanderstämme unter sesshaften, auf ganz anderer Kulturstufe stehenden Völkern. Symbiose ist insofern vorhanden, als die unsteten Wanderer ihren Unterhalt dem Wirtschaftsbetriebe der Ansässigen teilweise entnehmen, ohne doch regelmässig an ihm teil zu nehmen oder sich ihm unterzuordnen, und dass sie als Gegengabe teils leichtere oder verachtete Arbeiten verrichten, teils Vergnügen oder scheinbaren Nutzen schaffen (durch Musiziren, Tanzen, Taschenspielerei, Wahrsagen, Quacksalbern), falls sie nicht, dem Parasitismus sich beträchtlich nähernd, hauptsächlich durch Betteln und Stehlen ihr Leben fristen. Die Zigeuner Europas sind das bekannteste Beispiel. Die Zähigkeit, mit der dieser Stamm seine Unabhängigkeit in ethnischer und wirtschaftlicher Beziehung behauptet hat, ist um so wunderbarer, als im übrigen die Berührung mit der Kultur urwüchsigen Völkern in der Regel verderblich wird. Leicht hat man in der Kulturwelt den Zigeunern das Dasein wahrhaftig nicht gemacht; mag stellenweise, wie etwa in Ungarn und in manchen Teilen Spaniens, eine gegenseitige bessere Anpassung zwischen den Zigeunern und ihrem Wirtsvolke stattgefunden haben und die Symbiose beiden Volkselementen fast unentbehrlich sein, so hat doch in den andern Ländern das Volk wenig Freude an der aufgedrungenen Lebensgemeinschaft mit dem aus Indien eingewanderten Pariahstamme gefunden, der aller regelmässigen Arbeit abhold seine eignen Wege innerhalb der Kulturwelt geht. Im grossen und ganzen aber ist es weder gelungen, die Zigeuner hinauszudrängen, noch sie sesshaft zu machen und die Lebensgemeinschaft in eine Wirtschaftsgemeinschaft zu verwandeln.

Die ganze seltsame Erscheinung ist erst neuerdings klarer geworden, nachdem es sich herausgestellt hat, dass auch in aussereuropäischen Ländern und vor allem in Afrika zigeunerhafte Völker vorhanden sind, die in ihrer symbiotischen Lebensweise ganz den europäischen Zigeunern gleichen, ohne doch ethnisch mit ihnen verwandt zu sein. Gerade in Afrika nun ist es möglich, an Uebergangsformen die Entstehung der Symbiose nachzuweisen. Ich möchte einige Ergebnisse dieser Studien, die an der Hand des jetzt reichlicher fliessenden Quellenmaterials ohne Mühe angestellt werden können, hier in wenigen Worten geben.

Betrachten wir die unsteten Stämme des Somalilandes, Senegambiens, Indiens u. s. w. genauer, so zeigt sich bald, dass ihre geringe Bodenständigkeit keineswegs rätselhaften Zügen des Volkscharakters ihre Entstehung verdankt, sondern rein wirtschaftlichen Ursachen. In der

That stehen sie ja mit ihrer Unstetigkeit nicht allein; in ganz ähnlicher Weise wie sie, ziehen die Horden der Australier und der Buschmänner unstet umher, mit andern Worten die Gruppen der Menschheit die gegenwärtig die primitivsten Wirtschaftsformen vertreten, die »Sammler«, wie sie E. Hahn genannt hat[1]), weil sie weder durch Landbau noch durch Viehzucht ihre Nahrungquellen vermehren, sondern einfach die pflanzlichen und tierischen Schätze der Natur sammeln und erbeuten. Der »Sammler« aber muss, um leben zu können, ein so umfangreiches Gebiet ausbeuten, dass von einer sesshaften Lebensweise nicht die Rede sein kann: Auf beständigen Wanderungen durchstreift er sein Land, und die ewige Unruhe wird ihm schliesslich zur zweiten Natur. Es mag hier beiläufig vor der Unsitte gewarnt sein, die Sammler mit den Nomaden, den Wanderhirten, zusammenzuwerfen; auch der Wanderhirt ist nicht sesshaft, weil seine Herden ein grosses Weidegebiet brauchen, aber seine wirtschaftliche Basis ist von ganz andrer Art, wie die der Sammler oder der »unsteten Völker«, wie ich sie früher einmal zu nennen vorgeschlagen habe[2]).

Die zigeunerhaften Stämme nun, die symbiotisch im Gebiet andrer Völker hausen, lassen in ihrer ganzen Lebensweise noch deutlich erkennen, dass sie im Grunde noch immer der tiefsten wirtschaftlichen Schicht angehören, mit andern Worten, dass sie nichts anderes als unstete Sammler sind, die sich notdürftig neuen Verhältnissen angepasst und mit sesshaften Völkern, ohne ihre Eigenart im wesentlichen zu opfern, eine Art Lebensgemeinschaft geschlossen haben.

Wie sich eine solche Symbiose herausbilden kann, lehrt ein Blick auf die Verhältnisse im grossen afrikanischen Waldgebiete des obern Kongobeckens, wo sich zwei völlig verschiedene Volkselemente, die hellfarbigen, zwerghaften Jäger und Sammler einerseits, die nigritischen Ackerbauer anderseits mit einander abzufinden haben. Die Zwerge sind wohl die ursprünglichen Besitzer des Waldlandes, dem sie sich in Lebensweise und Bedürfnissen vollkommen angepasst haben; sie sind typische unstete Waldbewohner, während ihre Verwandten, die Buschmänner im Süden, als typische unstete Steppenbewohner gelten dürfen. Das an Jagdtieren und Nutzpflanzen sehr arme Waldgebiet kann ebenso wie die Steppe mit seinen freiwilligen Gaben nur dann Menschen ernähren, wenn diese durch häufige Wanderungen ihr Nahrungsgebiet erweitern, und so sind denn auch die Zwerge nicht sesshaft, sondern errichten nur vorübergehend Siedelungen an geeigneten Plätzen.

Den unsteten Zwergen gegenüber stehen die nigritischen Acker-

[1]) Hahn, Die Haustiere S. 385.

[2]) Schurtz, Katechismus der Völkerkunde S. 30.

bauer, die mit Axt und Feuer den Wald lichten und durch Hackbau den Boden bewirtschaften. Sie sind sesshaft, da ihre Wirtschaftsweise schon aus kleinen Stücken Landes das zum Unterhalt eines Dorfes Nötige zu ziehen im stande ist. Vorläufig ist das Waldland noch so umfangreich, dass die Rodungen die Nahrungsquellen der Zwerge nicht ernstlich gefährden, und dem ist es zu verdanken, dass im allgemeinen kein feindseliges Verhältnis zwischen Negern und Zwergen herrscht, sondern die Anfänge einer Lebensgemeinschaft im engern Sinne sich herausbilden. Hier und da ist das theoretisch Natürlichste geschehen, es sind Mischstämme entstanden; in der Hauptsache aber hat sich eine Symbiose entwickelt, die mit fortschreitender Kultivirung des Waldes aus den Zwergen zigeunerhafte Stämme schaffen muss. Einen guten Einblick in die Verhältnisse giebt Stanley. Er schildert, wie um jedes Dorf der Ackerbauer kleine Siedelungen von Zwergen liegen, deren Bewohner von den Ansässigen gegen Wild, Honig, Federn und dergleichen, Bananen, Yams, Tabak und Eisenwaren eintauschen. »Sie leisten übrigens«, fährt Stanley fort[3]), »den ackerbautreibenden grösser gewachsenen Klassen der Eingeborenen noch weitere Dienste. Sie sind vorzügliche Kundschafter und ermöglichen durch bessere Kenntnis in den Wirrsalen des Waldes rasch Nachrichten von dem Herannahen von Fremden zu erhalten und ihren angesessenen Freunden Mitteilung davon zu machen. Sie sind alle gewissermassen freiwillige Posten, welche die Lichtungen und Ansiedelungen bewachen. Jeder Pfad, gleichviel nach welcher Richtung er geht, führt durch ihr Lager; ihre Dörfer beherrschen jeden Kreuzweg. Gegen fremde Eingeborene, welche angriffslustig sind, würden sie sich mit ihren grösseren Nachbarn vereinigen, und sie sind als Feinde keineswegs zu verachten.«

Aehnliches erzählen Emin und Casati vom Verhältniss der Akka zu ihren sesshaften Nachbarn. Der Verkehr vollzieht sich hier meist in der Form des »stummen Handels«, die jede nähere Berührung ausschliesst. »Sind sie«, schreibt Casati[4]) »nach einer glücklichen Jagd im Besitz von Fleisch, so fallen sie in die Bananenwälder ein und hängen für jede abrissene Traube von Früchten auf den einzelnen Bäumen ebenso viele Stücke Fleisch auf«. Im westafrikanischen Urwaldgürtel bestehen ebenfalls symbiotische Verhältnisse zwischen Ackerbauern und Zwergen. »Die Abongo«, sagt hierüber Lenz[5]), »sind unter all den zahlreichen Stämmen im Stromgebiet des Ogowe die gewandtesten Jäger, und sie werden deshalb von den übrigen Völkern nicht nur geduldet und in

[3]) Im dunkelsten Afrika II, S. 95.

[4]) Zehn Jahre in Aequatoria I, S. 151. Vgl. Emin, Reisebriefe und Berichte Seite 315.

[5]) Skizzen aus Westafrika, S. 109.

Ruhe gelassen, sondern man sieht es sogar nicht ungern, wenn sich ein Trupp solcher Abongo in der Nähe eines Dorfes ansiedelt.« Aber auch in der Steppe haben sich derartige Lebensgemeinschaften gebildet, besonders im Süden zwischen unsteten Buschmännern und nigritischen oder hottentottischen Nomaden, in diesem Falle vorwiegend zu Schutz und Trutz; in der Nähe jedes Hottentottenstammes hausten früher einige Buschmannsfamilien, die ihm als Vorposten und Kundschafter dienten[6].

In Ostafrika ziehen unter den Galla Wanderstämme umher, die ihrer Lebensweise nach ebenfalls zu den primitivsten Völkern der Erde gehören und nur durch eine lockere Symbiose mit den eigentlichen Besitzern und Bearbeitern des Bodens verbunden sind. Wenden wir uns nach Indien, so treten uns ganz ähnliche Verhältnisse entgegen; mitten unter den sesshaften Volkselementen erscheinen unstete Stämme, die in kleinen Gruppen das Land durchziehen und in ihrer ganzen Lebenshaltung erkennen lassen, dass ihr wirtschaftliches Dasein ursprünglich auf Sammeln und niederer Jagd beruht. Die indischen Zigeuner z. B., die Verwandten unseres europäischen Wandervolkes, leben hauptsächlich von kleinem Wilde (Affen, Wieseln, Eichhörnchen), Gewürm und Aas, ausserdem von Waldbeeren und Wurzeln, wozu dann noch eingetauschtes oder gestohlenes Getreide kommt[7].

Die gegebenen Beispiele, deren Zahl sich noch ausserordentlich vermehren liesse, dürften zur Genüge erkennen lassen, dass zwischen unsteten Völkern oder Sammlern und den Zigeunerstämmen ein enger Zusammenhang besteht: Die zigeunerhaften Wandervölker sind nichts anderes, als die Reste primitiver Volkselemente, die mitten unter höher kultivierten Bewohnern die alte Lebensweise mit Zähigkeit beibehalten haben und notgedrungen, da die natürlichen Nahrungsquellen nicht mehr ausreichen, in ein symbiotisches Verhältnis zu den Wirtsvölkern treten. Sehr einfach erklärt sich auf diese Weise die unausrottbare Neigung der Zigeuner zum Diebstahl: Ihrer herkömmlichen Wirtschaftsweise entspricht es, alles Geniessbare oder Nutzbare zu sammeln, ein Gefühl dafür, dass z. B. ein Kartoffelfeld nicht Jedem zur Benutzung offen steht, fehlt ihnen vollkommen. In ganz derselben Weise betrachten die Buschmänner das Vieh der weissen Ansiedler als willkommene Jagdbeute; die Zähigkeit, mit der sie an dieser Idee festhielten, hat in dichter bewohnten Strichen zu ihrer Ausrottung geführt.

Wenn ich die zigeunerhaften Stämme als Reste einer primitiven

---

[6]) Vgl. über diese symbiotischen Verhältnisse H. Pankow in d. Zeitschrift der Ges. f. Erdkunde, Berlin 1892, S. 109 ff. Pankow nennt das Verhältnis Parasitismus, wonach dem oben Gesagten wohl nicht zu billigen ist.

[7]) Vgl. darüber Ibbetson, Report on the Census of the Punjab taken on the 17. February 1881.

Bevölkerung bezeichne, so soll damit nicht gesagt sein, dass sie immer die Urbewohner der von ihnen heimgesuchten Gebiete sein müssten. Vielfach mag das der Fall sein, aber gerade unsere Zigeuner, die sich erst im späteren Mittelalter über Europa verbreiteten, beweisen zur Genüge, dass die Beweglichkeit dieser Stämme sie auch zur Einwanderung in neue Landstriche befähigt. In Afrika haben wir dieselbe Erscheinung: zwar sind die Zwergstämme wohl die ursprünglichen Bewohner des Urwaldes und zum Teil der Steppe, aber z. B. im Ogowebecken drängen sich die unsteten Bakalai unter die sesshaften Stämme und streben eine Art Symbiose mit ihnen an[*]). In diesem Sinne muss man überhaupt zwischen den periodischen Wanderungen der Zigeunervölker innerhalb eines bestimmten Gebiets und der Auswanderung in neue Länder unterscheiden; auch die Wanderstämme können in ihrer Art ein Gebiet übervölkern und müssen sich dann, genau wie die sesshaften Völker, durch Kolonisieren helfen.

Auswanderung ist der eine Ausweg, engere Symbiose der andere; zur letzteren drängen auch weitere Ursachen hin. Die Ansässigen werden bald auf Mittel und Wege sinnen, die unwillkommenen Mitbewohner wirtschaftlich wenigstens einigermassen nutzbar zu machen. Die zunehmende Kultur des Landes, die das Sammeln und Jagen immer mehr erschwert und das Stehlen gefährlich macht, kommt ihnen dabei zu Hülfe und zwingt schliesslich alle unsteten Völker, mit den sesshaften eine Lebensgemeinschaft einzugehen, d. h. irgend eine den Ansässigen nützliche oder angenehme Beschäftigung zu treiben, wofür sie dann als Gegengabe wirtschaftliche Produkte erhalten. An einen Austausch der Nahrungsmittel wie im afrikanischen Urwald ist dabei natürlich nicht mehr zu denken, da Sitten und Speiseverbote die sesshaften Völker von den unsteten scheiden; schon der deutsche Bauer würde sich für den Igelbraten bedanken, den ihm der Zigeuner als Gegengabe für sein Brod und seine Kartoffeln bieten könnte, und gar für den Hindu wäre ein Nahrungsaustausch mit dem »Aasesser« undenkbar. Die Anpassung muss also in anderer Weise erfolgen; für den Zigeuner besteht dabei das Problem, Beschäftigungen zu wählen, die seine Bewegungsfreiheit möglichst wenig hemmen und keine geregelte Anstrengung, zu der er weder gewillt noch fähig ist, beanspruchen. Mit grosser Geschicklichkeit wissen die unsteten Stämme diese Aufgabe zu lösen und die Eigenart ihrer socialen Stellung sich dabei nutzbar zu machen.

Diese Stellung ist durch einen besonderen Umstand merkwürdig: Die sesshaften Völker pflegen mit Verachtung auf die unsteten Wanderer herabzublicken, aber sie hegen vor ihnen zugleich eine abergläubige

[*]) M. Barrat in Bull. Géogr. Soc. de Paris 1896. S. 173.

Scheu. Der Gedanke, dass diese Naturmenschen im Besitze geheimnisvoller Zauberkräfte sein müssen, die den kultivierten Bewohnern des Landes längst verloren gegangen sind, ist allgemein. Manchmal bekommt diese Vorstellung den Zigeunerstämmen nicht gut, da man natürlich gern geneigt ist, unerklärliche Unfälle auf einen Streich der verhassten Pariahs zurückzuführen, im allgemeinen aber ist ihnen die abergläubische Furcht nützlich und wird mit Umsicht ausgebeutet. Wie unsre Zigeuner als Wahrsager, Kurpfuscher und Hexenvertreiber geschätzt sind, so auch die Wandervölkchen Afrikas und Indiens. Von diesen Künsten ist nur ein Schritt zu denen des Taschenspielers, Akrobaten, Possenreissers und Tänzers, und die Tanzkunst wieder steht in enger Beziehung zur Musik, für die manche Wandervölker eine bedeutende Begabung haben. Alle diese Tätigkeiten sind nicht nur leicht ohne Kapital und ohne geregelte Arbeit auszuführen, sie sind zugleich einer wandernden socialen Gruppe durchaus angemessen, da sie nur bei beständigem Wechseln des Schauplatzes lukrativ bleiben. Sie sind also eine ganz entsprechende Fortsetzung der unsteten Sammelthätigkeit. Auch Angehörige sesshafter Völker, die sich diesen Lieblingskünsten der Zigeunerstämme ergeben, sehen sich zu einem Wanderleben gezwungen, namentlich in schwachbevölkerten Ländern: Das »fahrende Volk« des Mittelalters rekrutierte sich zum grössten Teile aus der ansässigen Bevölkerung. Mag der wirtschaftliche Nutzen der eben erwähnten Thätigkeit auch zweifelhaft sein, so ist doch unbedingt durch sie bereits eine Symbiose hergestellt. Zuweilen kommt man über dieses Stadium nicht hinaus; die unsteten Witschwesi z. B., die in den afrikanischen Wahumastaaten umherwandern, beschränken ihre Thätigkeit auf Zauberei und Musik[9]. Auch die Griots in Senegambien erscheinen hauptsächlich als Sänger, Tänzer und Volksredner unter den übrigen Stämmen[10]. In den meisten Fällen aber müssen noch wirkliche Gewerbe die ungenügenden Einkünfte ergänzen. Die Jagd kommt aus verschiedenen Gründen nur ausnahmsweise in Betracht; in den wildreichen Gebieten Ostafrikas sehen wir indessen unstete Pariahstämme die Elephanten- und Flusspferdjagd monopolisieren oder als Jäger symbiotisch mit Hirtenvölkern zusammenleben, wie das mit den Wandorobbo der Fall ist, die verstreut unter den nomadischen Massai hausen. In kultivierteren Gegenden versiecht diese Einnahmequelle, und so werden denn endlich Handwerke verschiedener Art ergriffen. Die eben erwähnten Wandorobbo widmen sich neben der Jagd der Anfertigung von Töpfen und Schilden[11].

[9]) Emin I. Petermanns Mitt. 1878, S. 373, 1879, S. 182.

[10]) Hecquard, Reise n. West-Afrika S. 85, 162. Lemaire, Africaines S. 100. Labat, Relation de l'Afrique occidentale II, S. 330, u. a.

[11]) Thomson, Durch Massailand, S. 400.

Ramsay fand in Urundi eine Niederlassung von Zwergen, die sich mit Töpferei beschäftigten und zugleich verachtet und als Zauberer gefürchtet waren[12]); sie gehörten wahrscheinlich dem Töpfervolk der Watwa an, das nach Baumanns Schilderung noch deutlich erkennen lässt, wie aus einem unsteten Jägerstamm ein gewerbetreibendes Zigeunervölkchen werden kann[13]).

Die Töpferei liegt im grössten Teile Afrikas in den Händen der Frauen und ist infolgedessen kein sehr ehrenvoller Beruf für Männer. Dass manche Wanderstämme gerade eine derartige Beschäftigung wählen, führt uns zu einem besonders charakteristischen Zuge der Symbiose: Die sesshaften Völker haben, wenn sie sich einmal mit der Anwesenheit der verachteten Pariahs aussöhnen, wenigstens das Bestreben, ihnen die Arbeiten aufzubürden, die kultiviertere Leute nur mit Widerstreben leisten, die aber nun doch einmal ausgeführt werden müssen. Dahin gehört vor allem die Abdeckerei, die vielen Völkern aus religiösen oder abergläubischen Gründen noch widerlicher ist, als sie es ohnehin sein würde, während die unsteten Stämme, auf deren Speisezettel neben allerlei Gewürm auch das Aas gefallener Tiere nicht zu fehlen pflegt, wie geschaffen für die Beseitigung von Tierleichen und alle damit zusammenhängenden Thätigkeiten sind. Ein typisches Beispiel dieser Art von Symbiose sind die Rani oder Midgan des Somalilandes, die als Jäger, Quacksalber und Abdecker ihr Leben fristen und aufs tiefste verachtet sind. Auch als Henker sind die verachteten Wanderer gebraucht worden, wie denn ein indischer Zigeunerstamm den Namen Dschallad (Abhäuter) führt von seinem ehemaligen Berufe, Verbrecher lebendig zu schinden. An die Abdeckerei hat sich andrerseits oft die Gerberei angeschlossen, die namentlich in Nordafrika meist in den Händen verachteter Pariahs liegt. Ist einmal ein Gewerbe dadurch, dass es die Zigeunervölker bevorzugen, anrüchig geworden, dann wird es leicht zum Monopol, da niemand von den Ansässigen es mehr treibt oder, wenn er es doch thut, auf die Stufe der Pariahs herabsinkt. So wird stellenweise alle Lederarbeit als verachtetes Gewerbe von den Ansässigen gemieden, und vielfach gilt selbst die Schmiedearbeit als unehrlich, weil sie von den Wanderstämmen betrieben wird. Uebrigens spielen bei der eigentümlichen socialen Stellung, die der Schmied bei vielen Völkern einnimmt, noch eine Reihe anderer Gründe mit, die hier nicht weiter erwähnt werden können. In Deutschland waren die Kaltschmiede anscheinend nur aus dem Grunde unehrlich, weil ihr Gewerbe vorwiegend von unsteten

---

[12]) Verhandl. d. Berliner Ges. f. Erdkunde, 1898, S. 317.

[13]) Durch Massailand zur Nilquelle, S. 215.

Bevölkerungselementen ausgeübt wurde; sie werden in den Urkunden ausdrücklich als ruhelose Wanderer und Ismaeliter bezeichnet.

Alle gewerblichen Beschäftigungen der unsteten Stämme behalten den Charakter der gelegentlich, nur zur augenblichen Stillung des Bedürfnisses geübten Thätigkeit; dass ein wirkliches Gewerbe- und Industrievolk aus den Wanderern entsteht, ist höchstens dort möglich, wo sie sich mit verarmten oder ausgestossenen sesshaften Volkselementen mischen und dadurch einen Teil ihrer Ruhelosigkeit und Arbeitsscheu verlieren. In dieser Weise scheint das Schmiedevolk der Tomal im Somalilande entstanden zu sein. Die echten Zigeunervölker dagegen halten an der bewährten primitiven Anschauung fest, dass nur eben die dringendsten Bedürfnisse auf möglichst leichte und schnelle Art zu decken sind, alle weitere Arbeit aber von Uebel ist. Die Genüsse der Kultur ersetzt ihnen der Genuss eines ungebundenen Daseins, und nicht nur von den Zigeunern Ungarns hätte Lenau es lernen können, wie man das Leben »verraucht, verträumt, vergeigt«, — es liegt in diesen Worten die Lebensphilosophie aller Wanderstämme und aus ihr schöpfen sie die zähe Ausdauer, mit der sie allen Lockungen der Kultur und des sesshaften Daseins, allen Beeinflussungen durch ihre Wirtsvölker sich entziehen. Die Arbeit bleibt ihnen ein Notbehelf für den Augenblick, das Gefühl, auf die unmittelbaren Gaben der Natur angewiesen zu sein, verlässt sie nicht. Nur unter dem Vorbehalt ihrer Unabhängigkeit gehen sie eine Symbiose mit den Wirtsvölkern ein; sie werden kein festbestimmtes Glied des wirtschaftlichen Organismus, sondern sie erkaufen sich durch ihre Thätigkeit das Recht, in der bisherigen Weise weiterzuleben. So kommt es denn auch, dass sie sich selten einer gewerblichen oder sonstigen Thätigkeit ausschliesslich widmen, sondern über eine ganze Reihe kleiner Künste verfügen, die sie nach Bedarf hervorsuchen, dass sie sich aber auch nicht scheuen, durch Betteln, Diebstahl, Betrug und Raub sich ihren Anteil an der Produktion des Wirtsvolkes zu sichern. Gewisse indische Wanderstämme haben sich zu wirklichen Verbrecherbanden (vom Standpunkte der Ansässigen gesprochen) umgebildet, sind also zu reinen Parasiten geworden, wie die Ramosi, die übrigens früher in Kriegsfällen auch als Verbündete geschätzt waren.

In dem zähen Festhalten an der primitivsten Wirtschaftsform spricht sich das Wesen der Zigeunervölker am klarsten aus. Auf Aeusserlichkeiten, wie Tracht, Bewaffnung, ja selbst Sprache und Religion legen sie dagegen wenig Wert, sondern passen sich darin gern wenigstens oberflächlich den Wirtsvölkern an. Der Schlüssel ihrer Eigenart liegt auf wirtschaftlichem Gebiete. Im übrigen sind die Zigeunerstämme natürlich nicht das einzige Beispiel der Symbiose, aber vielleicht das, aus dem sich die Anwendbarkeit des Begriffs am klarsten erkennen lässt.

SOCIALPOLITIK

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich.

II.

Die gewerbsmässige Stellenvermittlung in Oesterreich ist nach den Angaben des offiziellen Berichtes in den grösseren Städten am meisten entwickelt und zugleich auch, wenigstens die befugte, in den industriell und kulturell am höchsten stehenden Kronländern. Von der zu Beginn des Jahres 1896 erhobenen Gesamtzahl der Betriebe — 916 — entfielen auf Niederösterreich 303, auf Böhmen 302, darunter auf Wien 219 (23,9 pCt.) und auf Prag 62 (6,7 pCt.). Während im allgemeinen die Mittelstädte und das flache Land weit niedrigere Ziffern aufweisen, nehmen doch auch hier einzelne industriell hochentwickelte böhmische und niederösterreichische Gebiete eine Ausnahmestellung ein, so der Handelskammerbezirk Reichenberg mit (excl. Reichenberg selbst) 107 Betrieben.

Die Dienstvermittler sind zumeist kleine Leute. Dies geht nicht nur aus ihren sehr niedrigen Erwerbsteuersätzen hervor, die in der Mehrzahl der Fälle mit 3,15 fl. und 5,25 fl. fixiert waren, sondern auch aus der Thatsache, dass die überwiegende Zahl der Betriebe, nämlich 654, keine Hülfskräfte beschäftigten und bei 169 der übrigen 262 nur weibliches Personal thätig war.

Besondere Schwierigkeiten standen der ziffermässigen Erfassung des Umfangs der gewerbsmässigen Vermittlungsthätigkeit entgegen, da diese Betriebe in Oesterreich zwar konzessionspflichtig, aber nicht dem Buchzwang unterworfen sind, wie in Preussen, Baden, Bayern, Sachsen, Ungarn, Norwegen etc. Daher führen sie zumeist recht mangelhafte Aufzeichnungen und setzten überdies der Enquete das bei statistischen Erhebungen nur zu häufige Misstrauen entgegen, sie werde fiskalischen Zwecken dienen. Nur dadurch, dass 744 Vermittler von Handelskammerfunktionären und von den politischen Behörden persönlich einvernommen wurden, sowie durch die Unterstützung des Obmannes des Wiener Vereins der konzessionierten Stellen- und Dienstvermittler konnte ein der Wahrheit nahekommendes Bild gewonnen werden. Auf Grund dieser mit rühmenswerter Sorgfalt durchgeführten Erhebungen wurde konstatiert, dass durch die Thätigkeit der gewerbsmässigen Vermittler 180,692 Stellensuchende (davon 101,228 in Wien) untergebracht wurden. Dies geschah auf Grund von 257,944 Stellengesuchen (davon 134,615 in Wien) und 330,515 Stellenangeboten (davon 223,425 in Wien). Dieses bedeutende Ueberwiegen der Stellenangebote in Wien und dem ähnliche Verhältnisse aufweisenden Prag ist darauf zurückzuführen, dass die Dienstgeber aus Konkurrenzrücksichten von den Vermittlern kostenlos oder gegen sehr

geringes Entgelt befriedigt werden und daher im Bedarfsfalle mehrere Büreaus aufsuchen, während sich die Stellensuchenden schon der Kosten wegen zumeist nur an ein Bureau halten.

Die gewerbsmässigen Vermittler spielen in den Städten Oesterreichs bei der Beschaffung von Dienstboten die Hauptrolle, und nur das Inseratenwesen macht ihnen eine fühlbare Konkurrenz. Alle anderen Formen der Arbeitsvermittlung sind diesbezüglich minder bedeutsam: Der »Wiener Hausfrauenverein«, der nur erstklassige Dienstkräfte plaziert, brachte 1896: 2016 Stellen zur Besetzung, der nationale »Verein deutscher Hausfrauen« in Reichenberg 1895: 260, die kirchlichen, von Kongregationistinnen und Ordensschwestern geleiteten Dienstbotenasyle (Marienanstalten), deren gemeinnützige, unentgeltlich geleistete Thätigkeit höchst anerkennenswert ist, vermittelten 1895 im gesammten Staatsgebiet 3933 Dienstplätze, darunter 1215 in Wien.

Die Dienstbotenvermittlung ist so sehr das Hauptgeschäft der gewerbsmässigen Vermittler, dass bei 46,8 pCt. derselben die Konzession überhaupt nur für Dienststellenbesetzung verliehen worden ist; immerhin gehören auch noch andere Kreise von Stellensuchenden zu ihren Klienten, so insbesondere das Erziehungspersonal, Bonnen, Gouvernanten etc. Doch ist hierin die Konkurrenz einiger Frauenvereine erwähnenswert, so des »Home suisse« in Wien, das 1895: 263 Schweizerinnen und des »Deutschen Erzieherinnen-Heims« in Wien, das 70 deutschen Reichsangehörigen Stellen vermittelte. Auch ist noch die Ammenvermittlung zu nennen, die von 159 Büreaus (darunter von 11 als Spezialität) betrieben wird. Doch wird aus Böhmen und Mähren berichtet, dass Hebeammen und Aerzte, wiewohl ohne Konzession, den Ammenexport schwunghaft betreiben.

Die Entlohnung des Vermittlers belastet zwar bei der Mehrzahl der Betriebe (84 pCt.) beide Teile, die Stellensuchenden und die Dienstgeber, aber sie ist, wie schon erwähnt, für die Dienstgeber bei den Wiener und Prager Gesindemäklern mehr formell, auf die Einschreihgebühr oder freiwillige besondere Leistungen beschränkt, während die Dienstsuchenden auch noch einen mehr oder minder beträchtlichen Vermittlungslohn bezahlen müssen. Für diesen letzteren haben sich ziemlich komplizierte Formen herausgebildet, namentlich in den grösseren Büreaus der Städte. Bald giebt es einheitlich normirte Gebühren, ähnlich der Einschreibgebühr, bald nach den verschiedenen Dienstkategorien abgestufte Gebühren, die der Lohnskala zumeist nur in ganz rohen Zügen folgen, endlich prozentuelle Gebühren, einheitlich berechnet vom Monats- oder Jahreslohne. Auch Kombinationen dieser drei Lohnformen kommen vor. Eine Rückerstattung der Einschreibgebühr pflegt nur ausnahmsweise zu geschehen, mag auch der Stellensuchende den ihm zugewiesenen Posten in kurzer Zeit wieder verlassen. Häufiger aber erfolgt in solchen etwa durch die Laune der Hausfrau auch ohne Schuld des Dienstboten verursachten Fällen die Gutschrift dieses Betrages.

Ein eigenes Kapitel des offiziellen Berichtes ist betitelt: »Missbräuche bei der gewerbemässigen Stellenvermittlung«. Die über diesen Punkt in der Oeffentlichkeit und speziell im Parlamente vorgebrachten Klagen waren ja der Anlass zu der vom Handelsministerium durchgeführten Enquete. In neuester Zeit ist infolge der lebhaften Konkurrenz der Vermittler untereinander, sowie der Verbreitung des Zeitungsinserats die Reellität vieler Vermittler stark zurückgegangen. Es wurden stets neue raffinierte Formen der Ausbeutung

stellenloser Personen ersonnen und grosser Schaden angerichtet, obwohl diese arge Praxis mehr von einzelnen derartigen Unternehmungen, als von der Gesamtheit der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittler geübt wurde. Sie wird durch die Natur des Geschäfts erleichtert; dieses führt bekanntlich zumeist minder gebildete und unbemittelte, nach einem Erwerb sehnsüchtig ausschauende und daher leichtgläubige Personen mit Unternehmern zusammen, welche die Vertrauensfrage häufig hinter das Geschäftsinteresse zurücksetzen.

So kündigen einzelne Vermittler behufs Erzielung möglichst vieler Einschreibgebühren durch Plakate bei ihren Geschäftslokalen oder Annoncen in den Blättern zahlreiche offene Stellen der verschiedensten Dienstkategorien an, obwohl solche bei ihnen thatsächlich nicht angemeldet wurden. Der hierdurch bei leichtgläubigen Dienstboten und Angestellten erzeugte Wahn, es sei ein Ueberfluss an offenen Stellen und ein Mangel an Dienstboten vorhanden, verleitet sie zum Austritt aus ihrem Dienste wegen geringfügiger Ursachen. Sie erhalten dann von einem solchen unreellen Stellenvermittler Angaben von Dienstplätzen, die schon seit längerer oder kürzerer Zeit besetzt sind oder überhaupt dem Vermittler zur Besetzung nicht angemeldet waren, lassen sich dann leicht vertrösten und hinhalten, da sie die Einschreibgebühr nicht umsonst gezahlt haben wollen und sind dadurch bei mehrwöchentlicher Dienstlosigkeit der Gefahr ausgesetzt, auf Abwege zu geraten. Gegen diese und ähnliche Missbräuche ist von dem Einschreiten der Polizeibehörden und Gerichte um so weniger zu erwarten, da sich die Geschädigten nur ausnahmsweise entschliessen, die Hilfe der Behörden in Anspruch zu nehmen.

Nicht minder arge Missstände sind mit der Kaution zur Sicherstellung des Vermitdungshonorars, der sogenannten Einlage, verknüpft. Diese bleibt auch verfallen, wenn jemand eine ihm zugewiesene Stelle nach kurzer Frist verlässt, wegen schlechter Behandlung, Lohnverkürzung, unsittlicher Zumutungen vielleicht verlassen muss, so dass die Stellensuchenden nach Verwendung ihrer letzten Habe auf die Einlage auch Posten antreten, die ihnen eigentlich nicht konvenieren, um nur dieses Geld nicht zu verlieren. Dies trifft namentlich bei der Vermittlung von Posten im Orient und in den östlichen Gegenden der Monarchie an weibliche Personen zu. Uebrigens wird die Vermittlung sogenannter »exotischer« Plätze mit unsittlichen Zielen und die Verleitung zur Prostitution unter dem Deckmantel der Stellenvermittlung oder der Beherbergung stellenloser Dienstboten nicht von befugten Dienstvermittlern betrieben, sondern bildet einen traurigen Erwerbszweig lichtscheuer Individuen, deren Schlichen die Polizei nur schwer auf die Spur kommen kann. Freilich würde selbst diesen Sumpfpflanzen in Wien und Prag durch unentgeltlich arbeitende, in grossem Massstab organisierte kommunale Arbeitsnachweise mit Filialen in den einzelnen Bezirken der Boden in bedeutendem Masse abgegraben werden. Leider sind aus Rücksichten kleinlicher Wahlpolitik die Interessen der 90,000 Wiener Dienstboten jenen der 219 Steuer zahlenden konzessionierten Dienstvermittler Wiens geopfert worden, als die Gemeindevertretung an die Errichtung des kommunalen Arbeitsnachweises schritt, indem die Dienstbotenvermittlung in den Kreis seiner Aufgaben nicht einbezogen wurde; und das gleiche geschah in Prag.

Es ist den Vermittlern durch ihre dominierende Stellung im Dienstbotenwesen auch gelungen, die Vermittlung für das Personal der Gast- und Schankgewerbe trotz der Anstrengungen der Genossenschaften der Prinzipale und der Kellnervereine im Grossen und Ganzen zu behaupten. Denn die

letzteren führen den Arbeitsnachweis nur für männliches Personal, während die weiblichen Hilfsarbeiter, sowie sonstige weibliche Dienstboten nur durch Intervention der Vermittler zu erhalten sind. Diese senden aber einem Arbeitgeber, welcher sich nur weibliche und keine männlichen Arbeitskräfte von ihnen beschafft, ersteres nicht mehr zu und zwingen ihn auf solche Weise, sein gesamtes Personal von ihnen zu beziehen. Nur während der Sommersaison, da die Vermittler den grossen Bedarf der Prinzipale absolut nicht befriedigen können, pflegen sich die letzteren, aber auch nur hinsichtlich untergeordneter Posten (Speisenträger, Weinkellner etc.), an die Kellnervereine und Genossenschaften zu wenden. Durch diese Verhältnisse sind die gewerbsmässigen Vermittler in den Stand gesetzt, die Gehilfen im Gast- und Schankgewerbe in excessiver Weise auszubeuten und ihnen enorme Provisionen (25 bis 200 fl.) für die Zuweisung einer besseren Stelle abzunöthigen. Diese sind in Oberösterreich nach einem Berichte der Linzer Handelskammer am Ende der Sommersaison auf ein förmliches Licitando-Verfahren angewiesen, um durch die teuer erkaufte Hilfe der Stellenvermittler die Kalamität der winterlichen Postenlosigkeit zu vermeiden.

Es werden zwar auch Angehörige anderer Gewerbe von befugten und und mehr noch von unbefugten Stellenvermittlern (arbeitslosen Gehilfen, Dienstmännern, Wirten in Herbergen, Kassierern und Dienern der Genossenschaften etc.) auf mehr oder minder kostspielige Weise in Posten gebracht. Doch sind dies immerhin nur Einzelerscheinungen, die durch die arbeitsvermittelnde Thätigkeit der Genossenschaften und Gewerkvereine in den Hintergrund gedrängt werden, nicht Massenerscheinungen, wie beim Gast- und Schankgewerbe.

Aber weder die Selbsthilfe, noch die Thätigkeit privater Vereine, sowie kirchlicher und kommunaler Anstalten können eine vollständige Besserung der gegenwärtigen unbefriedigenden Sachlage herbeiführen, hierzu gehört noch ein die gewerbsmässige Stellenvermittlung regelndes Gesetz. Aus den reichhaltigen Angaben, die hinsichtlich der Behandlung dieses Gegenstandes in aller Herren Länder im offiziellen Berichte zusammengestellt sind, wäre folgendes als das wichtigste zu nennen: Neben der in Oesterreich schon bestehenden Konzessionspflicht wäre ein Verbot der Vereinigung des Stellenvermittlungsgewerbes mit Wirtsgewerben, ein namentlich in kleineren Städten sehr praktischer numerus clausus und die Hinterlegung einer Kaution zur Sicherstellung der Ansprüche der Klienten des Stellenvermittlers wünschenswert. Unentbehrlich zur Durchführung der behördlichen Kontrolle ist die Verpflichtung zur Führung und Aufbewahrung bestimmter Aufzeichnungen und Register (Buchzwang) mit vorgeschriebenen Schemata für die Buchführung; nützlich sind ferner gesetzliche Ermächtigungen zur Regelung der Gebührentarife durch die Gemeindeverwaltungen oder Polizeibehörden und strenge Bestimmungen gegen die Zuweisung von Dienstplätzen in unsittlichen Häusern, gegen Ankündigungen von nicht wirklich zur Besetzung übertragenen Arbeitsplätzen, gegen missbräuchliche Zurückbehaltung der Legitimationspapiere etc. Zur Sicherung dieser und noch anderer Vorschriften gehört ein wirksames Strafensystem, bestehend teils in dem Verlust der Berechtigung zur Fortführung des Gewerbes, teils in Geld- und sogar Arreststrafen. Unentbehrlich sind auch scharfe Geld- oder Arreststrafen gegen die unbefugten Vermittler, von denen, wie sich der offizielle Bericht ausdrückt, mit voller Beruhigung behauptet werden kann, dass bei ihnen in weitem Umfange die Bewucherung der Arbeitslosigkeit Geschäftsprinzip sei. S. Schilder.

Das Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Kanton Zürich.

Mit 1. Januar 1899 tritt im Kanton Zürich ein Gesetz in Kraft, dessen wesentlichste Bestimmungen die folgenden sind:

§ 1. Das Recht zur berufsmässigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten steht nur handlungsfähigen Schweizerbürgern zu, welche vom Obergericht auf Grund einer Prüfung den Befähigungsausweis erworben haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 4 und 13 dieses Gesetzes sowie des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung.

§ 2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Ruf eines ehrenhaften und zutrauenswürdigen Mannes geniesst und ein Jahr lang bei einem zürcherischen Bezirksgericht oder beim Obergericht als Richter, Gerichtsschreiber, Substitut oder Auditor, oder ebensolange bei einem zürcherischen Rechtsanwalt oder sonst in einer vom Obergericht als gleichwertig anerkannten Stellung thätig gewesen ist.

§ 3. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber die zur Prozessführung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Sie besteht einerseits in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung über das geltende eidgenössische und zürcherische Recht und anderseits in der Führung eines Zivilprozesses vor erster und eines solchen vor zweiter Instanz.

§ 4. Das Obergericht kann solchen Bewerbern, welche auf Grund ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen praktischen Thätigkeit für die Ausübung des Anwaltsberufes als geeignet erscheinen, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

§ 5. Schweizerbürgerinnen sind für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes den Schweizerbürgern gleichgestellt. Ehefrauen bedürfen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes der Zustimmung des Ehemannes.

§ 6. Die Rechtsanwälte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes. Das Obergericht beurteilt Beschwerden über ihre Geschäftsführung und ist dahel berechtigt, Ordnungsstrafen zu verhängen.

§ 7. Das Obergericht erlässt auf dem Wege der Verordnung einen Gebührentarif, welcher die Entschädigung der Anwälte für ihre Bemühungen regelt.

Die Gebühren sollen nach Massgabe der zur Erledigung des Rechtsstreites notwendigen Bemühungen, bei Zivilprozessen überdies unter Berücksichtigung des Streitwertes, bemessen werden.

§ 8. Die Anwälte sind verpflichtet, die Vertretung von Parteien, denen das Armenrecht bewilligt worden ist, zu übernehmen. Für diese Prozessführung wird eine billige Entschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

§ 11. Wer, ohne im Besitze eines gültigen Befähigungsausweises zu sein, den Rechtsanwaltsberuf ausübt oder in hiesigen oder auswärtigen Blättern oder in anderer Weise öffentlich sich den Titel eines Rechtsanwaltes, Advokaten oder Fürsprechers beilegt, verfällt in eine Polizeistrafe von 20 bis 100 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 200 Franken.

In dem beleuchtenden Bericht zu dem Gesetze, als dasselbe der Volksabstimmung unterbreitet wurde, war gesagt worden:

Seit dem 1. Januar 1875 herrscht im Kanton Zürich mit Bezug auf die Ausübung der Advokatur eine beinahe schrankenlose Freiheit; die §§ 172—180 des damals in Kraft getretenen Rechtspflegegesetzes fordern bloss, dass sich der Vertreter oder Verbeiständer einer Partei im Besitze des Aktivbürgerrechtes befinde.

Die seitherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, dass mit der völligen Freigebung der Rechtsvertretung grosse Uebelstände eingetreten sind und wiederholt ertönte daher in den letzten Jahren der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse, wobei gleichzeitig noch die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht auch weiblichen Personen das Recht zur Ausübung der Advokatur einzuräumen sei.

Am 30. März 1896 wurde dem Kantonsrat ein mit 7023 Unterschriften versehenes Initiativbegehren betreffend Abänderung und Ergänzung des Rechtspflegegesetzes eingereicht, welches, neben vielen andern Abänderungsvorschlägen, mit Bezug auf die Ausübung der Advokatur folgende Bestimmungen in das zu revidierende Rechtspflegegesetz aufgenommen wissen wollte:

I. Für die gewerbsmässige Vertretung Dritter ist die Erwerbung eines Anwaltpatentes erforderlich.

II. Das Patent wird vom Regierungsrat folgenden gut beleumdeten Bewerbern beiderlei Geschlechtes ohne weiteres erteilt:

1) allen im Kanton Zürich ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes praktizierenden Advokaten,

2) allen Kantonsbürgern, welche ihre juristischen Studien mit Doktor- oder Fürsprecher-Examen abgeschlossen und sich auf einem zürcherischen Advokatenbüreau ein Jahr praktisch bethätigt haben.

III. Betreffend die Erteilung eines Patentes an andere Bewerber setzt der Kantonsrat die erforderlichen Bedingungen fest.

IV. Gleichzeitig erlässt er einen Tarif für die Gebühren, welche die Anwälte von ihren Auftraggebern zu fordern berechtigt sind.

Zur Begründung dieser Begehren wurde von den Initianten ausgeführt:

»Durch die Freigebung der Advokatur hat sich ergeben, dass viele zweifelhafte Personen sich als Stellvertreter anbieten. Nun ist doch nirgends mehr Lauterkeit und Wahrheit geboten als in der Rechtsprechung und deshalb muss man darauf hinwirken, dass Personen, die das Prozessieren nur zu einem unredlichen Gelderwerb benützen, beseitigt werden können.

»Dies kann einzig dadurch geschehen, dass der Staat an die Ausübung der Advokatur Bedingungen der beruflichen Befähigung und der nötigen sittlichen Eigenschaften stellt.

»Die Folge davon ist nun aber auch, dass die so Bevorzugten nicht durch willkürliche Rechnungsstellung ihre Klienten überfordern können. Daher soll der Staat wieder, wie das früher der Fall war, vorschreiben, was sie für ihre einzelnen Verrichtungen den Klienten berechnen dürfen.«

In Rücksicht auf alle diese Kundgebungen erachteten es sowohl Regierungsrat als Kantonsrat für zweckmässig, mit Bezug auf die Ausübung der Advokatur das vorstehende Spezialgesetz zu erlassen. Nach demselben wäre in Zukunft die berufsmässige Führung von Zivil- und Strafprozessen für andere, sei es mittelst mündlichen Vortrages, sei es mittelst schriftlicher Eingaben vor den zürch. Gerichten nur noch denjenigen Personen gestattet, welche das Schweizerbürgerrecht, die Handlungsfähigkeit und einen Befähigungsausweis (Patent) besitzen. Die Rechtsanwälte würden ferner der Aufsicht des Obergerichtes unterstellt (§ 6) und wären verpflichtet, die Führung von Prozessen auch

für Arme su übernehmen (§ 8); um das rechtsuchende Publikum nach anderer Richtung ebenfalls zu schütsen, hätte das Obergericht in einer vom Kantonsrat su genehmigenden Verordnung einen Gebührentarif festzusetzen (§ 7).

Von besonderer Bedeutung ist der § 5, welcher bestimmt, dass Schweiserbürgerinnen mit Bezug auf die Ausübung des Rechtsanwaltberufes den Schweizerbürgern gleichgestellt werden sollen, immerhin mit der Einschränkung, dass für Ehefrauen noch die Zustimmung des Mannes erforderlich wäre. Diese Erweiterung der Frauenrechte erscheint durchaus gerechtfertigt, nachdem auch weiblichen Personen der Zutritt zu den höheren Unterrichtsanstalten und spesiell auch su der juristischen Fakultät unserer Hochschule gestattet worden ist. Es wäre unbillig, ihnen nunmehr nicht die Anwendung des erworbenen Wissens im praktischen Leben zu ermöglichen, ihnen ein Recht, das sie vor Bundesgericht bereits ausüben dürfen, vor den zürch. Gerichten su versagen. Immerhin sind im Schosse der vorberatenden Behörden Bedenken gegen die Aufnahme dieser Bestimmung erhoben worden und um über die Willensmeinung des Volkes mit Besug auf diesen Punkt ins Klare su kommen, wurde beschlossen, hierüber eine spesielle Abstimmung zu veranlassen. Es soll ein Stimmberechtigter, der aus irgendwelchen Gründen dem § 5 nicht glaubt zustimmen zu können, deswegen nicht in die Notwendigkeit versetzt werden, nun auch den gansen übrigen Teil des Gesetzes verwerfen zu müssen.

Soweit die Begründung des Gesetzes. Weiteres Material ist folgendem Bericht über die Beratung des demokratischen Vereins des Bezirks Zürich über die Gesetzvorlage zu entnehmen.

Das Gesetz über Ausübung des Rechtsanwaltsberufes bespricht Prof. Zürcher. Wir haben die freie Advokatur genossen und ihre Mängel und Gebrechen studieren können. Die Behörde ist durch dieses Studium dazu gekommen, diese schrankenlose Freiheit in der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes wieder ein wenig einsuschränken. Man stellt an einen richtigen Advokaten grosse Anforderungen. Er soll einen unbescholtenen Ruf, einen starken Charakter, rasche Auffassungsgabe u. s. w. haben. Viele drängen sich herzu, aber sehr wenige besitzen die erforderlichen Eigenschaften. Wir haben gute Anwälte und diese sind auch obenauf, wir haben aber auch schlechte und unerfahrene Anwälte. Sehr oft kommt es vor, dass sich das Publikum nicht an einen tüchtigen Anwalt heranwagt; die Leute wenden sich an einen unwissenden Advokaten und büssen dann da ihr Geld ein. Das neue Gesetz will nun dafür sorgen, dass der Anwalt wieder eine Hülfe für den Richter werde; darum verlangt es ein Examen, das vom Obergericht abgenommen werden soll und das ist der richtige Ort. Das Gesetz will das Publikum schützen vor Ueberforderungen, deshalb stellt es eine Taxordnung auf, ebenso eine Disziplinaraufsicht. In andern Ländern üben die Anwälte selbst durch ihre Organisation diese Disziplinaraufsicht aus. Sie gehen dabei sehr scharf vor. Dann sorgt das Gesets noch in anderer Weise auch für die Armen. Bisher hatte der Armenanwalt keine Entschädigung; durch das Gesetz soll ihm eine solche vom Staate werden. Es ist selbsverständlich, dass der Anwalt sich dann auch solchen Prozessen mit mehrEifer widmet. Was die Zulassung der Frauen zur Advokatur anlangt, so wäre es den wenigen gegenüber, die sich fähig fühlen sur Ausübung der Rechtsanwaltspraxis, ein schreiendes Unrecht, wollte man sie nun wegweisen und in der Ausübung ihres erlernten Berufes verkürzen. Der Kanton Zürich wird nur Ehre einlegen, wenn er in dieser Beziehung vorangeht. — Advokat Wolf meint:

Die Haupttendens des Gesetzes geht dahin, alle unsauberen Elemente wegzu-

schieben. Wir haben einen sehr zweifelhaften Zulauf zu dem Advokatenberufe. Wir haben Anwälte, denen jede Bildung, sogar eine richtige Schulbildung fehlt, die absolut keine Kenntnisse der Rechtspraxis haben. Sie wenden allerlei Kniffe an, um das Volk auszubeuten. Wir haben sogenannte Advokaten, die mehrfach vorbestraft sind; wir haben einen, der schon zehnmal, darunter auch mit Zuchthaus, bestraft wurde. Die Moralität verlangt, dass solche Elemente ausgesäubert werden. Advokat Wolf teilt weiter mit, dass wir unter den Anwälten mindestens ein Dutzend solcher haben, die das Wirtschaftspatent nicht mehr erhalten haben oder erhalten würden; deshalb sind sie »Advokaten« geworden!

Ausserhalb Zürichs erregte besonders Interesse der die Zulassung der Frauen zur Advokatur regelnde Artikel des Gesetzes.

Mit 120 gegen 21 Stimmen hatte der Kantonsrat die Zulassung der Frauen zum Anwaltsberuf beschlossen. Der Aufruf der zürcherischen Frauenvereine begründet die Zulassung der Frauen zum Anwaltsberuf u. A. damit, dass im Jahre 1895 15 pCt. der vor dem Züricher Bezirksgericht verhandelten Prozesse aus Ehescheidungsprozessen, 5 pCt. aus Vaterschaftsklagen bestanden. Es sei vorteilhaft, dass die klagende oder verklagte Frau von einem weiblichen Advokaten vertreten werde. Dies sei auch deshalb billig, weil in Zürich die Frauen doktoriren, ferner sich als Privatdozentinnen habilitiren dürfen. Man meinte trotzdem, das Volk des Kantons Zürich werde die Zugestehung des neuen Frauenrechts verweigern, ganz bestimmt werde dies die Landschaft. Auch in Bürgerversammlungen der Stadt Zürich wurde gegen die Zulassung des »Frauenrocks« in der Rechtspflege gesprochen.

Am 23. Juli 1898 kam das Gesetz zur Abstimmung durch das Volk. Die Zulassung der Frauen zum Rechtsanwaltsberuf wurde mit 21 700 gegen 20000 Stimmen, das übrige Gesetz mit 24300 gegen 17600 Stimmen angenommen. Zu Gunsten der Zulassung der Frauen gab das demokratische Winterthur den Ausschlag, während es gleichzeitig gegen das Anwaltsgesetz stimmte. Die Gründe dieses Verhaltens gehen aus nachstehender Betrachtung der »Neuen Zürcher Zeitung« die dieselbe der Annahme des Gesetzes folgen liess, hervor.

Am meisten bange war uns um das Schicksal des Anwaltsgesetzes. Die socialistische Parteiversammlung hatte sich dagegen erklärt und die demokratische Partei war ihm gegenüber geteilter Meinung. Der in unserm ganzen Kanton einflussreiche Winterthurer Landbote bekämpfte die Vorlage. Man hatte zudem mit den zweifelhaften Gefühlen zu rechnen, mit denen das Volk die Advokaten betrachtet und mit seiner instinktiven Abneigung gegen alles, was einem Zwang oder einer Privilegierung ähnlich sieht. Obwohl von beidem im Gesetz keine Rede ist, da es die Thüren zur Advokatur wahrhaftig weit genug offen hält und Bedingungen aufstellt, die für alle gleich sind, war doch mit jenen unmittelbaren Gefühlen agitiert und gearbeitet worden und wir wagten darum kaum einen Sieg zu erhoffen.

Das Resultat darf nach den geschilderten Zuständen als höchst erfreulich bezeichnet werden. Ein Mehr von nahezu 7000 Stimmen! Den Ausschlag gab mit imposantem Mehr der Bezirk Zürich, vor dessen Gerichten sich die Folgen der heutigen sogenannten Advokaturfreiheit am offenbarsten und schlimmsten gezeigt hatten.

Bei der besonderen Abstimmung über § 5, nach welcher künftig unter gleichen Bedingungen wie die Männer auch die Frauen zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen werden sollen, war das Verhältnis anders. Seine ländlich-demokratische Gefolgschaft

vermochte Winterthur freilich bei dieser Spezialfrage nicht zusammenzuhalten. Angenommen haben ausser Winterthur bloss noch Horgen, Hinweil und Uster. Da die verwerfenden Mehrheiten aber alle verhältnismässig klein waren, vermochten sie die 1700 mehr Ja von Winterthur und die 1000 von Horgen nicht aufzuwiegen.

Schliesslich meint das vorzitierte Blatt:

Wir freuen uns über dieses Ergebnis wie über jede Reform, die den Frauen freie Entfaltung ihrer geistigen Kräfte sichert und sie der Gleichberechtigung mit den Männern entgegenführt. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie von der eroberten Fakultät nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen werden. Warum soll aber den Wenigen, die berufen und geneigt sind, in wissenschaftliche Konkurrenz mit den Männern zu treten, durch die Gesetzgebung der Weg verschlossen sein? Wir fürchten, hinter den vielen angeführten Bedenken steckt schliesslich doch nur der leidige Egoismus des bisher bevorrechteten Geschlechtes.

Durch Annahme des Artikels 5 des Anwaltsgesetzes hat das Volk des Kantons Zürich übrigens eine für die gesamte Schweiz bedeutsame Entscheidung getroffen. Artikel 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung sagt nämlich:

»Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der in Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton . . . . den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.«

Die im Kanton Zürich zur Anwaltspraxis zugelassenen Frauen können also wo immer in der Schweiz ihren Beruf ausüben.

Bodenverstaatlichung und Besteuerung der Grundwertsteigerung in Kiautschou.

Der Gouverneur des deutschen Kiautschougebietes hat, von Erwägungen geleitet, die jenen, welche die moderne Grundverstaatlichungsbewegung leiten, sehr nahe stehen, folgende »Verordnung, betreffend den Landerwerb in dem deutschen Kiautschou-Gebiet« erlassen:

1. Das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke des deutschen Kiautschou-Gebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte, den Preisen vor der Besetzung des Gebiets angepasste Entschädigung käuflich erwerben.

So lange der Ankauf durch das Gouvernement nicht stattgefunden hat, ist vor jeder Eigentumsübertragung unter den Dorfbewohnern oder Benutzung des Landes zu andern als den bisherigen Zwecken, die Genehmigung des Gouvernements einzuholen;

jede Eigentumsübertragung oder Verpachtung an andre als Bewohner desselben Dorfes oder Mitglieder derselben Familie ist untersagt.

2. In allen andern als den unter 1. genannten Fällen können Grundstücke nur auf den vom Gouvernement angesetzten öffentlichen Verkäufen erstmalig erstanden werden.

3. Oeffentliche Landverkäufe werden von dem Gouvernement von Zeit zu Zeit, je nach Bedürfnis, angesetzt und mindestens 14 Tage vor dem Verkaufstermin bekannt gemacht werden. In der Bekanntmachung wird der vom Gouvernement geforderte Mindestpreis der einzelnen Grundstücke enthalten sein. Der Zuschlag an einem Käufer erfolgt, wo nicht besondere Umstände ein Abweichen hiervon bedingen, gegen Meistgebot.

Zum Bieten werden solche Personen zugelassen, die ein Gesuch um Ueberlassung eines Stück Landes mindestens 8 Tage vor der Veröffentlichung des Verkaufstermins dem Gouvernement eingereicht haben; dem Gesuch ist ein allgemeiner Benutzungsplan beizufügen, und der Zweck, zu dem das Grundstück erworben werden soll, anzugeben.

Der Benutzungsplan unterliegt der Genehmigung des Gouvernements; für die Ausführung des Benutzungsplans wird für die Grundstücke, die innerhalb zwei Jahren vom Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung an erworben werden, eine Frist von drei Jahren von heute ab gewährt, die auf besonderen Antrag und unter besonderen Umständen auf fünf Jahre verlängert werden kann; nach Ablauf der oben genannten zwei Jahre wird eine andere Fristbestimmung über die Ausführung des Benutzungsplanes in Kraft treten.

Erhebliche, von dem Gouvernement nicht vorher gebilligte Abweichungen von dem einmal genehmigten Benutzungsplan, sowie Nichtausführung desselben innerhalb der vereinbarten Frist haben den Verlust des Eigentums an das Gouvernement zur Folge. In diesem Falle wird dem eingetragenen Eigentümer die Hälfte des von dem ersten Eigentümer gezahlten Kaufpreises zurückgezahlt. Diese Beschränkung ist in Abteilung II des Grundbuchs einzutragen.

4. Firmen oder Gesellschaften, die ausserhalb des auf Grund des allgemeinen Bebauungsplans zum Verkauf gestellten Gebiets Grundstücke zur Anlage gemeinnütziger oder dem allgemeinen Interesse dienender Anstalten oder wirtschaftlicher Unternehmungen erwerben wollen, kann Land an jedem Platze des Gebiets ohne weiteres kauf- oder pachtweise zur Verfügung gestellt werden. Das Gouvernement behält sich die besonderen Vereinbarungen und Bedingungen für jeden Fall vor.

5. Personen, die bereits vor dem Tage des Erlasses dieser Verordnung Land vom Gouvernement gepachtet und dort mit schriftlicher Genehmigung des Gouvernements feste Gebäude errichtet haben, können in besonderen Fällen nach Zahlung des vom Gouvernement festgesetzten Wertes der Grundstücke unter Aussetzung des Meistgebotsverfahrens diese käuflich erwerben.

Die Käufer verpflichten sich, bei einer Wiederveräusserung der von ihnen erstandenen Grundstücke $33^1/_3$ Prozent des dabei erzielten Reingewinns dem Gouvernement auszukehren. Diese Verpflichtung wird als dauernde Beschränkung des Eigentums in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen.

Zu dem Zwecke haben die Eigentümer vor jeder Wiederveräusserung den Kaufpreis zu dem sie das Grundstück zu verkaufen gewillt sind, dem Gouvernement zu melden. Bei Berechnung des Reingewinns wird der Wert aller vom Käufer nach seinen eigenen Angaben an dem Grundstücke vorgenommenen Verbesserungen nebst Zinsen von 6 Prozent von dem bei dem Weiterverkauf erzielten Preise abgezogen. Diese Angaben können der Prüfung einer Kommission, welche aus zwei Beamten und zwei anderen hier ansässigen Personen besteht, unterworfen werden. Der Befund der Kommission wird der endgültigen Berechnung des Reingewinns zugrunde gelegt.

Das Gouvernement behält sich das Verkaufsrecht zu dem von den Eigentümern gemeldeten Verkaufspreise vor.

7. Bei Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, behält sich das Gouvernement die Auflage einer besonderen einmaligen Abgabe vor, welche den in § 6 bestimmten Gewinnanteil nicht übersteigen darf. Der Wert der Grundstücke ist zu diesem Zweck von der in § 6 bezeichneten Kommission zu schätzen.

Dasselbe Verfahren kann nach je weiteren 25 Jahren wiederholt werden.

8. Die Eigentümer von Grundstücken sind zur Entrichtung einer Grundsteuer verpflichtet, welche 6 Prozent vom Wert des Grundstücks beträgt. Als Wert des Grundstücks gilt bis zum 1. Januar 1902 der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis. Nach dieser Zeit wird der Wert in gewissen Zwischenräumen durch Abschätzung festgesetzt werden.

Tsintau, den 2. September 1898.

gez. Rosendahl,
Kapitän z. S. und Gouverneur des
Kiautschou-Gebiets.

MISCELLEN

Kannibalismus in Kamerun. Die Deutsche Kolonialzeitung (27. Okt. 98) schreibt: Der Kannibalismus im Hinterland von Kamerun unter der dortigen Bantubevölkerung ist oft bezweifelt worden, und ist bislang ausser bei den Bakundu nicht nachgewiesen worden. Der Bezirksamtmann Seitz, welcher jüngst eine Reise vom Rio del Rey nach der Johann-Albrechts-Höhe unternommen hat, meldet zwar, dass in Bakundu-ba-Rake der alte Hauptling von seinen Untertanen geschlachtet und aufgegessen worden sei, aber dass kein Beweis für die Schuld der Einwohner erbracht werden konnte. (Letzteres für uns unverständlich. Red.) Dagegen sind die Balinga im Süden, welche am Sannaga wohnen, auch als Menschenfresser entlarvt. Im Juni wurden nämlich mehrere Haussa und Leute Nguttes, die im Mai in Yaunde gewesen und grosse Posten Elfenbein in den Faktoreien verkauft hatten, von den Balingaleuten gefangen, all ihrer Habe beraubt, geschlachtet und verzehrt. Balinga wurde gefangen und gestand, dass er und sein Bruder Edanga die Leute hätten schlachten lassen und ein grosses Volksfest veranstaltet hätten, bei dem sämtliche sechs Mann bis auf die Knochen verzehrt worden seien. Dieser Fall von Kannibalismus ist um so auffallender, weil Balinga selbst, wie alle seine Angehörigen, englisch spricht und durch den langen Verkehr mit der ehemaligen Station recht kultivirt worden ist. Ueber den Grad der Kultur kann man sich aber täuschen, wie man dies bei den Brassleuten am Niger gesehen hat, welche trotz des langen Verkehrs mit Europäern doch gelegentlich noch kannibalische Gelüste zeigten.

Lebensversicherung in Deutschland. Das bei den 44 deutschen Lebensversicherungsgesellschaften versicherte Kapital erreichte Ende 1897 6,2 Milliarden Mark, wovon 5,4 Milliarden auf die eigentliche Lebensversicherung entfielen. Der Betrag der infolge Todes angefallenen Versicherungssummen war 1897 rund 70 Millionen Mark. Von den Jahreseinnahmen der Versicherungsgesellschaften wurden wie im Vorjahre 36 pCt. für Zahlungen an Versicherte, beziehungsweise deren Erben verausgabt und 39 pCt. in die Prämienreserve zurückgestellt, sodass für Verwaltungskosten und Gewinne zusammen 25 pCt. übrig blieben. Die Verwaltungskosten nahmen 10 pCt. in Anspruch, indessen variierten sie stark bei den verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Einige Gesellschaften, besonders die grossen Gegenseitigkeitsanstalten erzielten mit 5 bis 6 pCt. der Jahreseinnahme dieselben acquisitorischen Erfolge wie andere mit 10 pCt. und mehr. Eine der hauptsäch-

lichsten Gewinnquellen der Lebensversicherung ist die Ersparnis an der Sterblichkeit. Unter normalen Verhältnissen muss die durch den lebhaften Neuzugang bewirkte Verjüngung des Versicherungsbestandes, sofern sie nicht durch vorzeitigen Austritt wieder wett gemacht wird, in günstiger Sterblichkeit zum Ausdruck gelangen. Die Sterblichkeitsersparnis der Todesversicherung betrug bei den 44 Gesellschaften im Jahre 1897 etwa 18½ Millionen Mark. Die erzielten Ueberschüsse gelangen in Deutschland fast durchgängig an die Versicherten zur Aufteilung. Von dem gesamten Neuzugange der Todesfallversicherung waren 1897 nur 4 pCt. ohne Gewinnanteil abgeschlossen. Im ganzen ergab der den Aktionären bezw. Garanten überwiesene Gewinn eine durchschnittliche Verzinsung des beteiligten Barkapitals von etwa 13 pCt.

Ueber Sterblichkeit in den Bergbaubezirken Preussens teilt Professor W. Kruse in Bonn in einem im Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1898 veröffentlichten Aufsatz folgende von ihm berechnete Tabelle mit.

1891—95 starben in den Bergbaubezirken Preussens:

	auf 10000 Männer im Alter von				Auf 100 Erwerbsfähige waren beschäftigt im Berg- und Hüttenwesen
	30-40	40-50	50-60	60-70	
im Ruhr-Revier	91	176	333	596	30,5
im Saar-Revier	76	133	252	582	31,—
in Oberschlesien	106	191	312	565	38,—
in Waldenburg	101	165	380	574	25,5

Die Tabelle, so erläutert der Verfasser dieselbe, zeigt, dass die günstigsten Bedingungen im Saar-Revier vorhanden waren, nur im Alter von 60—70 Jahren wurden auch hier die hohen Zahlen der übrigen Bergbaudistrikte erreicht; wohl am ungünstigsten lagen die Verhältnisse in Waldenburg, obwohl der hier geringere Prozentsatz der im Berghau beschäftigten das Gegenteil hätte erwarten lassen.

Degeneration der Rasse? Die Schweizerische Rekrutierung ergab Diensttaugliche:

1878: 48,1 pCt.
1887: 50,3 „
1897: 52,2 „ .

Man vergleiche dazu die lange Jahre durch die socialistische und ihr wahlverwandte Litteratur gegangene Fabel von der Degeneration der Rasse auch in neuerer Zeit. (So auch den oben zitierten Aufsatz von Kruse.)

Kaiser Josef II. über den Selbstmord. Heinrich Pechtl erzählt darüber in der Zeitschrift für Kulturgeschichte, 1898, S. 429 ff. Folgendes:

Ein Baron Astfeld, Auskultant beim Appellationsgericht in Brünn

hatte einen Selbstmord versucht. Das Gericht erklärte seine That als ein Zeichen von Wahnsinn und seinen Dienstplatz für erledigt. Die oberste Justizstelle billigte die Ausschreibung des erledigten Postens, wünschte aber, dass dem Baron, für den Fall seiner Genesung, der Wiedereintritt in das Amt reserviert bleibe. Im Staatsrate missbilligten Martini und Reisbach die Fürsorge der obersten Justizstelle, Hatzfeld verteidigte den Unglücklichen und schloss, dass er nicht einsehe, warum dem Appellationsgerichte, welches ohnehin Astfeld des Dienstes entlassen habe, aus dem, dass es ihn nicht gefangen setze, ein Vorwurf gemacht werden solle. Der Kaiser nahm dies übel auf, blieb nicht nur bei dem Antrag auf Astfelds Verhaftung, sondern verschärfte noch dieselbe, indem er am 31. Januar 1785 den Selbstmörder dem Strafgerichte zur Untersuchung zu übergeben, das Urteil aber vor der Verkündigung ins kaiserliche Kabinet zu senden befahl. Sechs Monate danach überreichte die Mutter ein Gesuch, um für ihren Sohn die Erlaubnis zu einer Badereise nach Karlsbad zu erwirken. Sie erklärte für dessen Rückkehr mit ihrem obgleich kleinen Vermögen zu haften. Alle Gerichtsstellen waren für die Gewährung der Bitte. Das Gesuch wurde von den Behörden, da sich keine, die oberste Justizstelle nicht ausgenommen, getraute, das Gesuch zu bewilligen, dem Kaiser vorgelegt. Trotz der Unterstützung Martinis und Hatzfelds beschied der Kaiser abschlägig; indem er unterm 15. Juli 1785 bemerkte: »Da die Selbstmorde zunehmen, und so selten der Fall sich ereignet, dass der Bösewicht gerettet und also zur Abschreckung anderer gestraft werden kann, so darf die Gelegenheit dazu im gegenwärtigen Falle nicht verabsäumt, die Sache nicht verkleistert und bemäntelt und dem Schuldigen nicht Gelegenheit zur Flucht gegeben werden. Vielmehr ist Astfeld in Verhaft zu setzen und zu untersuchen, ob er zur Zeit der That ein Narr gewesen, oder ob er als Bösewicht gehandelt hat. Im ersteren Falle gehört er in den Narrenturm, im zweiten gebührt ihm eine für andere abschreckende Bestrafung. An eine Badekur ist da nicht zu denken . . . .«

Da es alsbald dem Kaiser dünken mochte, in seinem Misstrauen wieder einmal zu weit gegangen zu sein, stellte er es mit Entscheidung vom 22. Juli der obersten Justizstelle anheim, »ob das Faktum genügsam entwickelt«. In diesem Falle wäre das Urteil zu sprechen, beim Gegenteil eine neue Untersuchung einzuleiten. Am 9. September berichtete die oberste Justizstelle auf Grund ärztlicher Zeugnisse, die auf Unzurechnungsfähigkeit lauteten, dass der That eine schwere Krankheit vorangegangen, deren Folge tiefe, an Verrücktheit grenzende Melancholie war, die höheren Instanzen hätten dem geltenden Recht gemäss gefunden, dass der Angeklagte mit einer Strafe nicht zu belegen sei; doch möge man ihn ferner noch im Barmherzigen Spitale unter ärztlicher Aufsicht verwahren, damit das Publikum nicht wähne, ein Selbstmörder entgehe jeder Ahndung.

Aber — trotz dem so klaren Wortlaut des Artikel 93 der Constitutio Criminalis Theresiana, der »von der Selbstentleibung« § 2 besagt: ». . . denn wenn sich wer aus Gebrechen seiner Vernunft, allzugrossen Melancholey, oder Krankheit um das Leben bringt, so ist es kein landgerichtsmässiger Fall«, sowie trotz allen Gerichten war der Kaiser anderen Sinnes und eröffnete am 12. September der obersten Justizstelle: ». . . . Selbstmord ist sicher eine unvernünftige Handlung, aber nicht mehr und nicht weniger als ein anderer Mord, Strassenraub, Brandlegung, und

diejenigen, welche solches begehen, werden doch nicht als Narren angesehen, sondern als verruchte Bösewichter bestraft. In diesem Sinne und nicht nach einem Wortspiele der Halsgerichtordnung hätte Astfeld untersucht werden sollen. Indess ist derselbe aus dem Spitale der Barmherzigen Brüder in den öffentlichen Arrest zu schaffen, und hier isoliert zu verwahren, da er als Bösewicht, wie als sehr gefährlicher Narr von der menschlichen Gesellschaft fern zu halten ist. Niemand, als ein vernünftiger Geistlicher darf ihn besuchen, um ihn zu bekehren, und zu diesem Ende sind ihm Bücher zu verabfolgen. Die Kosten seines Aufenthaltes hat seine Familie zu tragen . . . «

Die Fruchtbarkeit der Ehen in Deutschland. Ueber diesen Gegenstand äussert W. Kruse in Bonn in einem schon vorhin zitierten im Zentralblatt für Allgemeine Gesundheitspflege veröffentlichten Aufsatz das Folgende: Die Geburtsverhältnisse haben für die hygienische Betrachtung nur eine mittelbare Bedeutung. Die Häufigkeit der Geburten ist an sich hygienisch indifferent, erst die Folgen der grösseren oder geringeren Fruchtbarkeit können hygienisches Interesse gewinnen. Folgen ergeben sich zunächst für die Sprösslinge selbst, insofern als eine steigende Geburtenhäufigkeit die Kindersterblichkeit zu erhöhen pflegt. Das erklärt sich einfach daraus, dass mit der steigenden Kinderzahl die Sorgfalt die der Kinderpflege gewidmet wird oder — nehmen wir z. B. proletarische Verhältnisse — gewidmet werden kann, abnimmt. Weiter aber wird durch übergrosse Fruchtbarkeit nicht nur das Leben der Früchte selbst gefährdet, sondern es tritt auch eine Schädigung der Familie selbst ein, die zunächst auf ökonomischem Gebiete liegt, aber selbstverständlich mittelbar auf die hygienischen Zustände wirken muss. So kämen wir denn vom Standpunkte des Hygienikers zu der Forderung einer geringeren Geburtenhäufigkeit. —

Wie steht es nun aber heute mit der Fruchtbarkeit in Stadt und Land? Im Jahre 1896 kamen in Preussen auf 1000 Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren

in den Landgemeinden	Preussens	166	Lebendgeborne,
in den Kleinstädten	„	134	„
in den Mittelstädten	„	140	„
in den Grossstädten	„	123	„
in Berlin	„	91	„ .

Was die Ursachen der geringeren Fruchtbarkeit betrifft, so hat man, meint Kruse, allen Grund, sie für eine willkürliche, absichtliche zu halten.

Sparkassenbücher für Neugeborene. In dem Bericht der Belgischen Staatssparkasse für das Jahr 1897 wird u. a. einer vom Advokaten Emil Bourlard in Mons gegebenen Anregung gedacht, die von der Direktion der Staats-(Post-)Sparkasse beifällig aufgenommen und unterstützt wurde. Danach sollen alle neugeborenen Kinder Einlagebüchel der Staatssparkasse

mit einer Einlage von je 1 Frank gratis erhalten. Am 1. Juni 1898 wurde in der Vaterstadt des Antragstellers der Anfang gemacht mit, so wird berichtet, glücklichem Erfolg. Die besser situierten Eltern nehmen die Büchel ohne Zögern an, um auf diese Weise der Neuerung ihre moralische Förderung angedeihen zu lassen; von den Minderbemittelten werden sie als willkommenes Geschenk betrachtet. Sämtliche Gemeinden wurden unter Beischluss der entsprechenden Drucksortenformulare eingeladen, diesem Beispiele zu folgen und thatsächlich haben bereits zahlreiche Städte und Ortschaften das System eingeführt. Die zur Gratisverteilung erforderlichen Postsparkassen-Einlagen werden teils im Subskriptionswege, teils durch Spenden von Wohlthatern und Kommunalsparkassen aufgebracht.

Schweizerische Fremdenindustrie. Im Jahre 1897 sind in Schweizer Hotels 2300000 Gäste gegen 2800000 im Jahre 1895 abgestiegen, im Verhältnis zu einer Bevölkerungszahl von rund 3 Millionen auch dann eine ansehnliche Ziffer, wenn mancher Fremde (Geschäftsreisende), sobald er im Laufe des Jahres einige Male Schweizer Hotels aufsuchte, doppelt und dreifach gezählt sein mag. Die Zahl der von diesen Gästen in Hotels zugebrachten Logiernächte erreichte 1897: 9800000, 1895: 11900000. Auf eine Person kamen also im Durchschnitt nur etwas mehr als 4 Logiernächte. Daraus geht hervor, dass neben den längeren Aufenthalt in der Schweiz nehmenden Fremden die Passanten und Geschäftsreisenden eine erste Rolle spielen. Der Nationalitat nach verteilten sich die Hotelgäste 1897 folgendermassen:

Schweizer	18,3 pCt.
Deutsche	33,8 «
Engländer	16,5 «
Amerikaner	8,1 «
Franzosen	11,1 «
Italiener	2,1 «
Uebrige	9,4 «

Verstaatlichung der Mobiliarversicherung im Kanton Zürich. Mit drei Fünfteln gegen zwei Fünftel (26770 Ja, 39690 Nein) hat das Züricher Volk die staatliche Mobiliarversicherung verworfen, die man ihm mit gewaltigem Eifer aufnötigen wollte. Die obligatorische Versicherung, meint hierzu die »Neue Zürcher Zeitung«, wäre zweifellos angenommen worden, wenn man sie nicht mit einem Staatsmonopol hätte verquicken wollen.

Häuserzahl, Häusermietwert und Bauthätigkeit in Paris. Das im Erscheinen begriffene von Yves Guyot und A. Raffalovich herausgegebene Dictionnaire du commerce bringt über Häuserzahl, Häusermieten und Bauthätigkeit in Paris folgende Daten. Die Zahl der Häuser war in Paris am 1. Januar 1898 86397, davon 83658 Wohnhäuser, 835 Fabriken, und 1904

Gebäude „gemischten Charakters". Der Mietwert dieser rund 86000 Gebäude war 854117000 Fr. Das würde auf einen Kapitalwert von 15 bis 20 Milliarden schliessen lassen. Ueber die Bauthätigkeit in Paris unterrichten die folgenden Ziffern die Bauausgaben betreffend. Dieselben betrugen

1880	363	Millionen	Fr.	1892	263	Millionen	Fr.
1881	40	„	„	1894	233	„	„
1882	19	„	„	1895	245	„	„
1883	333	„	„	1896	263	„	„
1889	203	„	„	1897	277	„	„
1890	213	„	„				

In diesen Ausgaben sind auch die der öffentlichen Bauten begriffen.

REVUE DER REVUEN

Eine jüngste Kontroverse über den russischen Agrarkommunismus.

In den St. Petersburger Wjedomosti hat vor kurzem eine Kontroverse zwischen F. Ssamarin und K. Golowin über den russischen Gemeindebesitz gespielt. Ersterer machte sich zum Anwalt des Gemeindebesitzes, forderte aber damit die schärfste Gegnerschaft Golowins heraus. Golowin schrieb:

»Vom Standpunkt des Autors (Ssamarin's) ist also das Prinzip des Gemeindebesitzes über jeden Streit erhaben. Es ist ein Heiligtum, das Niemand mit frevelnder Hand anrühren soll. Als kostbares Vermächtnis der Vergangenheit, als ein Gebilde der schöpferischen Kraft des Volkes, muss das Institut des Gemeindebesitzes unangetastet den kommenden Geschlechtern übergehen werden. Ich will die historischen Götzenbilder des Herrn Ssamarin nicht zerschlagen, werde nicht beweisen, dass die schöpferische Kraft des Volkes an der Schaffung des Gemeindebesitzes nicht beteiligt gewesen ist und dieser eher als ein Produkt fiskalischer Massregeln der Regierung und der Schollenpflichtigkeit der Bauern erscheint. Das ist schon mehrfach bewiesen worden, man sehe dafür die Arbeiten Tschitscherin's, Beljajew's, Montowitsch's u. a. nach.«

Nicht auf dem Boden der Archäologie, meint Golowin, sei die Lösung der Frage der Zweckmässigkeit des Gemeindebesitzes zu suchen, sondern auf dem der wirtschaftlichen Erfolge desselben. Herrn Ssamarin sei der Gemeindebesitz aber besonders deshalb so lieb, weil die Gemeinde das Recht habe, das Land je nach Bedürfnis zu verteilen.

»Dieses Recht ist im Grunde genommen nichts anderes, als das sogenannte »Recht auf Land« aller Mitglieder der Bauerngemeinde, selbst derer, die noch geboren werden müssen. Mit anderen Worten, der Bauernhof muss für alle Ewigkeit eine schwankende Grösse bilden, der Wirt darf niemals die Sicherheit haben, dass sein Anteil von der Gemeinde nicht willkürlich verkleinert und seine Wirtschaft nicht auf diese Weise vollkommen über den Haufen geworfen werden könne. Als notwendige Folge letzteren Verfahrens ergiebt sich die Vormundschaft der Gemeinde über die Wirtschaft jedes ihrer Mitglieder.«

Ueber den wirtschaftlichen Schaden, den eine solche Vormundschaft anrichtet, sagt Golowin:

»Jeder Menge ist es eigen, den grossen aber entfernteren Vorteil um des näheren, noch so geringen willen aus dem Auge zu lassen. Noch niemals hat die Menge in ihrem ganzen Bestande etwas Vernünftiges ausgedacht, noch niemals irgendwelche Verbesserungen eingeführt. Wenn die Gemeindeversammlung, dieser despotische Gleichmacher, nicht wegen des geringen Vorteils, den das Zwangsweiderecht bringt, — wie leicht wäre durch eine abseits gelegene Viehweide hier Abhilfe zu schaffen! — über der bäuerlichen Wirtschaft lastete, so wäre diese lange nicht mehr in ihrem jetzigen traurigen Zustande.«

Nur deshalb schreite der Bauer im Frühling so spät zur Saat, nur deshalb pflüge er im Herbste die Winterkornfelder nicht um, weil die Gemeinde diese Felder möglichst lange als Weide benutzen möchte!

Die Anhänger des Gemeindebesitzes sprechen aber ferner von seinem grossen socialen Werte! Hierzu bemerkt Golowin:

»Inwieweit der Gemeindebesitz den Wohlstand der Bauern fördert und sie vor der Bildung eines Proletariats schützt, können wir aus dem Zustande Mittelrusslands, namentlich des Schwarzerde-Rayons, wo sich die Gemeindeverfassung in ihrer ganzen Reinheit erhalten hat, ersehen. Vergleicht man die grossrussischen Schwarzerde-Gouvernements mit den übrigen Rayons des europäischen Russland, so muss man gestehen, dass sie sowohl in Bezug auf die Steuerrückstände und Verpflegungsschulden, als in Bezug auf die Zahl der pferde- und wirtschaftslosen Höfe alle übrigen russischen Gebiete, besonders aber diejenigen, wo das Hofsystem herrscht, wie Kleinrussland und das Westgebiet oder Neurussland mit seinem Teilbesitz, weit hinter sich lassen!«

Man wende hiegegen ein, dass der Süden und Westen klimatisch günstiger gestellt sei. Welchen klimatischen Vorzug habe jedoch Poltawa vor Kursk und den Gestaden des Schwarzen Meeres?

»Und womit lässt sich das erschreckende Anwachsen der Pferde- und Wirtschaftslosigkeit im ganzen Rayon des Gemeindebesitzes erklären? Ist ein Bauer, der seinen Anteil nicht bearbeitet und häufig nicht einmal eine Hütte besitzt, nicht ein Proletarier vom reinsten Wasser? Kann man bei den 35—40 pCt. der Pferdelosen in allen zentralen Gouvernements die Behauptung aufstellen, dass der Gemeindebesitz vor dem Proletariat schütze?«

Golowin tritt für den Hofbesitz ein.

»Man würde nichts aufopfern, als das Recht der Gemeindeversammlung, die Gemeindeanteile durcheinanderzumischen, um das Land nach dem Gewissen, d. h. nach dem Bedürfnis jedes Einzelnen, zu verteilen. Um die volle Wahrheit zu sagen, wird es häufig je nach dem Eifer verteilt, der bei der Bewirtung der Gemeinde an den Tag gelegt wird. Dass der Schnaps nicht das geringste der entscheidenden juristischen Argumente ist, wird wohl Niemand in Abrede stellen. In vielen Fällen ist also durchaus nicht die Gerechtigkeit das entscheidende Moment bei der Landverteilung«.

Golowin kömmt schliesslich auf die Zersplitterung des russischen Grundbesitzes zu sprechen — eine Zersplitterung bei notwendig extensiver Wirtschaft. Ein normännischer oder württembergischer Bauer, der Hopfen oder Tabak pflanze, Geflügelzucht treibe u. s. w. könne bei einem Besitz von 3 Hektaren Landes ein begüterter Mann sein, ein Nowousenscher Bauer müsse aber bei seiner extensiven Wirtschaft selbst dann ein armer Teufel, ein »Pferdeloser«, sein, wenn er 9 Dessjatinen Landes besitze. Das Geheimniss des Ruins der Bauern des Schwarzerdrayons bestehe eben darin, dass die Landanteile so klein geworden wären, dass sie der Arbeitskraft der Familie nicht mehr entsprächen, und Nebenverdienste nicht vorhanden wären. Der Ertrag des Landes reiche zum Unterhalt der Familie nicht mehr aus, das Inventar müsse verkauft werden und der Bauer werde zum landwirtschaftlichen Proletarier, der an das Land gefesselt sei, das ihn nicht mehr ernähren könne.

»Und das Gesetz, welches die bäuerlichen Anteile zu schützen sucht und ihre Entäusserung verbietet, handelt seinem eigenen Zwecke zuwider. Es hindert die Bildung grösserer, den Wirtschaftsbedingungen entsprechender Höfe, kann aber die gänzliche Verarmung nicht hindern. Es lässt ausser Acht, dass es für den Staat vorteilhafter ist, eine weniger zahlreiche, aber gesunde und kräftige Bauernschaft zu besitzen, als eine grosse Masse von Landbesitzern, von denen die Hälfte ruiniert ist.«

Genauere Angaben über die Verkleinerung der Bodenanteile infolge des Wachsens der Bevölkerung sind in jüngster Zeit auch aus dem Gebiet der Don'schen Kosaken bekannt geworden. Der »Ssaratowski Listok« teilt darüber mit: »Ursprünglich erhielten die Kosaken viel mehr Land als die Bauern. Bei der Verteilung des Landes des Kosakenheeres entfielen 30 Dessjatinen auf jeden männlichen Einwohner. Gegenwärtig ist aber infolge des starken Zuwachses der Bevölkerung der Landbesitz in einzelnen Stanizen (Ansiedelungen) bis auf je 3½ Dessjatinen herabgegangen, was gegenwärtig das Minimum bildet. Im Durchschnitt verfügt jeder Kosak über etwa 7 Dessjatinen.« Für die besonderen Verhältnisse des Kosaken ist dies zu wenig, da mit seinem Bodenbesitz sehr weittragende specielle Verpflichtungen für den Heeresdienst zu Pferde verbunden sind. Die Kosaken versuchen, teilt die oben erwähnte Quelle noch mit, auf verschiedene Weise aus dieser Lage herauszukommen. Einerseits wandern die Kosaken in das Ussurigebiet aus, andererseits lassen sie sich oft in den vormals von ihnen verachteten Kleinbürgerstand aufnehmen. Doch gilt dies wohl immer nur für einen kleinen Teil. J. W.

Offener Brief G. Plechanows an Karl Kautsky.

G. Plechanow veröffentlicht in der »Sächsischen Arbeiterzeitung« einen »Offenen Brief« an Karl Kautsky, wo er darthut, dass die seitdem zum Gegenstand heftiger und immer neu aufgenommener Polemik gemachte Aeusserung Bernsteins in seinen Aufsätzen in der »Neuen Zeit«, das Endziel sei ihm nichts, die Bewegung alles, einer Stelle in dem Buch von v. Schulze-Gävernitz »Zum socialen Frieden« entnommen sei, wo ausgeführt wird, dass wenn die Behauptung, die Lage des Arbeiters sei hoffnungslos, beseitigt werde, der Socialismus damit seine revolutionäre Spitze verliere.

Im übrigen führt Plechanow in seinem »Offenen Brief« an die Adresse von Karl Kautsky im wesentlichen aus:

In Ihrer Rede auf dem Stuttgarter Parteitag sagten sie: »Bernstein hat uns nicht entmutigt, sondern zum Nachdenken veranlasst, dafür wollen wir ihm dankbar sein.«

Während der letzten Jahre kämpfte Bernstein gegen das, was er als revolutionäre Phrase bezeichnet hat im allgemeinen und gegen die »Zusammenbruchstheorie« im besonderen. Der Schwerpunkt seiner Beweisführung gegen diese Theorie liegt in dem Hinweis auf die, wie er glaubt, zweifellose Thatsache, dass viele von Marx und Engels in dem Kommunistischen Manifeste vertretenen Ansichten durch den späteren Entwickelungsgang des socialen Lebens nicht bestätigt worden wären. »Die Zuspitzung der gesellschaftlichen Ver-

hältnisse — sagt er — hat sich nicht in der Weise vollzogen, wie das Manifest es schildert. Es ist nicht nur nutzlos, es ist auch die grösste Thorheit, sich dies zu verheimlichen. Die Zahl der Besitzenden ist nicht kleiner, sondern grösser geworden. Die enorme Vermehrung des gesellschaftlichen Reichtums wird nicht von einer zusammenschrumpfenden Zahl von Kapitalistenmagnaten, sondern von einer wachsenden Zahl von Kapitalisten aller Grade begleitet. Die Mittelschichten ändern ihren Charakter, aber sie verschwinden nicht aus der gesellschaftlichen Stufenleiter.« Fügen wir nun zu diesen Ausführungen Bernsteins seine Bemerkungen hinzu, dass in manchen Industriezweigen die Konzentration sich sehr langsam vollzieht, und dass künftighin die Handelskrisen nicht den akuten und allgemeinen Charakter haben dürften wie zuvor, so kann man mit vollem Rechte sagen, dass damit alle seine Argumente gegen die »Zusammenbruchstheorie« erschöpft sind.

Und nun sehen Sie sich, hochverehrter und lieber Genosse, diese Beweisführung aufmerksam an, und Sie werden selbst einsehen, dass darin nichts, aber auch gar nichts enthalten ist, was uns nicht von unseren Gegnern aus dem bürgerlichen Lager gesagt worden wäre.

Bernstein trabt nur so hinter den bürgerlichen Oekonomen her. Weshalb sollen wir nun ihm und nicht jenen Oekonomen Dank wissen? Weshalb sollen wir behaupten, dass nicht sie, sondern er, Bernstein, uns zum Nachdenken angeregt hat?

Bernstein tischt uns »Wahrheiten« der neueren bürgerlichen Oekonomie auf und und dabei bildet er sich ein, dass er »die Marxsche Theorie über den Punkt hinaus weiterbildet, wo der grosse Denker sie gelassen«. Welch seltsame Verblendung!

Die Marxsche Theorie ist keine ewige Wahrheit letzter Instanz. Das ist richtig. Aber sie ist die höchste sociale Wahrheit unserer Zeit und wir haben ebenso wenig Grund, diese Theorie in die Scheidemünze der »wirtschaftlichen Harmonien« der neuesten Bastiats und Says auszuwechseln, wie die dahingehenden Versuche als eine ernste Kritik zu begrüssen und ihnen unseren Beifall zu spenden.

Trefflich haben Sie das in Ihrer Rede in Stuttgart betont, indem Sie sagten: »Er (Bernstein) setzt uns auseinander, dass die Zahl der Besitzenden, die Kapitalisten, wächst, dass also die Grundlagen falsch sind, auf denen wir unsere Ansichten aufgebaut haben. Ja, wenn das richtig wäre, dann wäre der Zeitpunkt unseres Sieges nicht nur sehr weit hinausgeschoben, sondern kämen wir überhaupt nicht an's Ziel.«

In gleichem Sinne äusserte sich Genosse Liebknecht: »Wären Bernsteins Ausführungen richtig, dann könnten wir unser Programm und unsere ganze Vergangenheit begraben lassen, dann würden wir aufhören, eine proletarische Partei zu sein.«

Anderseits schrieb Professor Julius Wolf, bald nachdem der Bernsteinsche Artikel »Der Kampf der Socialdemokratie und die Revolution der Gesellschaft« erschienen war: »Die Bedeutsamkeit seiner Aeusserungen kann nicht überschätzt werden. Sie sind ein Faustschlag ins Gesicht der bisherigen socialistischen Theorie, die offene Kriegserklärung gegen diese.«

Ich will Bernstein durchaus nicht das Recht bestreiten, derselben Partei Faustschläge ins Gesicht zu versetzen, deren Anschauungen er früher gepredigt. Jedermann kann seine Anschauungen ändern. Aber er durfte uns nicht zu versichern suchen, dass die Aenderung, die sich in seinen Ansichten vollzogen, von keiner wesentlichen Bedeutung wäre. Er hätte wissen und begreifen sollen, dass aus seinen neuen Ansichten sich unmöglich der Klassenkampf folgern lässt, auf dessen Boden die internationale Socialdemokratie steht, — dass diese Ansichten unvermeidlich »Zum socialen Frieden«, den Herr v. Schulze-Gävernitz und Konsorten predigen, führen muss.

Sie sagten in Stuttgart: »Man hat Bernstein vorgeworfen, dass seine Artikel unsere Siegeszuversicht verringern, dem kämpfenden Proletariat in die Arme fallen. Dieser Ansicht bin ich nicht . . . Wenn die Artikel

von Bernstein wirklich den einen oder den anderen in seiner Ueberzeugung wankend gemacht haben, dann wäre es nur ein Beweis, dass es um solche Leute nicht sehr schade ist, dass ihre Ueberzeugung nicht sehr tief gewurzelt hatte, und dass sie die erste Gelegenheit benutzten, um uns den Rücken zu kehren, und dann können wir froh sein, dass es jetzt schon geschieht, statt bei der Katastrophe, wo wir jeden Mann brauchen.«

Wen konnten denn die Artikel von Bernstein entmutigen? Doch offenbar nur den, der sich, wenn auch nur zeitweise, auf den neuen Standpunkt Bernsteins gestellt hatte. Der Uebergang zu diesem Standpunkt musste jeden logisch denkenden Menschen notwendig zum völligen Bruch mit dem alten socialdemokratischen Programm führen. Eine derartige Frontänderung kann aber von niemandem ungestraft gemacht werden, sie muss unvermeidlich, wenn auch nur vorübergehend, seine Energie schwächen. Deshalb kann man nicht umhin, zu sagen, dass die für unsere Partei notwendige Energie in direktem Verhältnis zu der Zahl derjenigen geschwächt wurde, die auch nur vorübergehend Bernstein zugestimmt haben. Nach meiner Meinung ist Ihre strenge Beurteilung solcher Leute vollständig berechtigt. Es will mir aber scheinen, dass Sie nicht konsequent sind, — dass, wenn Sie sich entschliessen wollten, konsequent zu sein, Sie noch strenger den Mann, dessen Einflusse diese Leute verfallen sind, — d. i. Eduard Bernstein selbst — beurteilen müssten.

Die Hauptsache ist, dass, indem wir die Polemik mit Bernstein wieder aufnehmen, wir der von mir erwähnten Worte Liebknechts eingedenk sein müssen: Hätte Bernstein Recht, dann könnten wir unser Programm und unsere ganze Vergangenheit begraben lassen. Wir müssen daran festhalten und unseren Lesern offen erklären, dass es sich nunmehr darum handelt, wer soll von wem: die Socialdemokratie von Bernstein, oder Bernstein von der Socialdemokratie begraben werden? Ich persönlich zweifle und zweifelte nie an dem Ausgang dieses Streites. Aber gestatten Sie mir, hochverehrter und lieber Genosse, zum Schlusse meines Briefes noch einmal die Frage an Sie zu richten: Sind wir wirklich einem Manne zu Dank verpflichtet, der der socialistischen Theorie Faustschläge ins Gesicht versetzt und der — bewusst oder unbewusst, was gleichgiltig ist — bestrebt ist, diese Theorie zum Gaudium der vereinigten »reaktionären Masse« zu begraben? Nein, nein und tausendmal nein! Nicht unseren Dank verdient ein solcher Mann!

Ihr aufrichtig ergebener

G. Plechanow.

BUCHBESPRECHUNGEN

Allgemeines Statistisches Archiv, herausgegeben von Dr. Georg von Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Professor an der Universität München. II. Halbband des IV. und I. Halbband des V. Jahrgangs.

Beide Halbbände enthalten wie die früheren eine Reihe wertvoller Arbeiten. Unter den Abhandlungen ist an erster Stelle die des reichsländischen Statistikers Frhr. M. du Prel über die Bedeutung von Stammbäumen für die Erkenntniss des Bevölkerungsganges zu nennen, welche sich im II. Halbbande des IV. Jahrganges findet. Stammbäume sowie die Register über die Abstammung der Mitglieder der grossen Domkapitel, älteren Stifte und einiger Orden bilden im Vereine mit den in älteren genealogischen Werken und den in den Gothaischen Taschenbüchern über fürstliche, gräfliche und freiherrliche Familien veröffentlichten Nachrichten die einzigen, bisher jedoch fast gar nicht ausgenutzten Unterlagen für statistische Untersuchungen über den Aufbau der Geschlechter. Welche ausserordentlichen Schwierigkeiten hierbei zu überwinden sind, wenn, wie dies geboten ist, bei diesen Untersuchungen nicht nur die männliche, sondern die dieser völlig gleichberechtigte weibliche Abstammung und die in ganz Mitteleuropa ziemlich häufig vorgekommene, auch gegenwärtig bei der Uebernahme von Fideikommissen zuweilen stattfindende Uebertragung des Geschlechtsnamens von Erbtöchtern auf den Gatten und die Nachkommen berücksichtigt wird, ist aus dieser sehr interessanten Abhandlung zu entnehmen, deren Verfasser als hervorragender Kenner dieses schwierigen Gebietes bekannt ist und, wie besonders hervorgehoben werden soll, in seiner gelehrten und inhaltsreichen Darlegung gänzlich vermieden hat, in den trockenen Ton zu verfallen. Es ist zu wünschen, dass die vielen, in Stammbäumen u. s. w. beurkundeten Nachrichten von sachverständiger Seite zusammengestellt und ausgenutzt werden, was allerdings viel Zeit beanspruchen wird. Durch derartige Untersuchungen wird auch die Frage entschieden werden können, ob die Nachkommenschaft aus Ehen blutsverwandter Personen an Zahl geringer ist oder in Bezug auf körperliche oder geistige Eigenschaften zurücksteht gegen die aus anderen Ehen stammenden Personen; ebenso könnte die durchschnittliche Lebensdauer einer Generation für verschiedene Zeiten, die durchschnittlich zwischen der Eheschliessung und der Geburt des ersten Kindes verfliessende Zeit und manche andere, für die Bevölkerungslehre wissenswerthe Frage aus den bezeichneten Unterlagen besser, als bisher geschehen ist, ermittelt werden.

Demnächst bietet die den Beginn des I. Halbbandes des V. Jahrgangs bildende Abhandlung des norwegischen Statistikers Dr. A. Kiaer über die repräsentative Untersuchungsmethode allgemeineres Interesse. Man kann nicht immer statistische Beobachtungen an der Gesammtheit anstellen und muss sich oft darauf beschränken, sie an Teilen der Gesammtheit auszuführen. Die repräsentative Methode will nun solche Teile für die Beobachtung auswählen, welche ein möglichst dem Ganzen entsprechendes

Bild nach ihren Eigenschaften und ihren inneren Bestandteilen liefern. Diese Methode ist deshalb den schon seit langem üblichen Theilbeobachtungen, bei denen keine solche Auswahl stattfindet, offenbar vorzuziehen, wenn es sich darum handelt, ein auch für die Gesammtheit möglichst zutreffendes Durchschnittsergebniss zu ermitteln.

Aus dem Abschnitte »Statistische Ergebnisse« sind im II. Halbbande des IV. Jahrganges die Aufsätze von Dr. A. Geissler über die Geschlechtsverhältnisse bei Mehrgeburten, Dr. F. W. R. Zimmermann über die katholische Bevölkerung im Herzogtum Braunschweig, Dr. Fr. v. Juraschek über den auswärtigen Handel der französischen Kolonien von 1882 bis 1891 und Dr. L. v. Besser und Ballod über die Sterblichkeit der orthodoxen Bevölkerung Russlands von 1851 bis 1890, im I. Halbbande des V. Jahrganges die Arbeiten von Dr. G. B. Salvioni über die Statistik der Haushaltungen, Dr. Siegfried Rosenfeld über Ergebnisse aus den schweizer Rekrutenuntersuchungen und Dr. L. v. Bortkewitsch über das Problem der russischen Sterblichkeit von allgemeinem Interesse. Der Aufsatz Dr. v. Besser's und Ballod's stützt sich auf vierzigjährige Beobachtungen, welche fast die gesamte Bevölkerung des europäischen Russlands umfassen und enthält eine aus den Sterblichkeitsverhältnissen von 1867 bis 1890 abgeleitete Sterblichkeitstafel für männliche und weibliche Personen, in welcher von der Geburt bis zum vollendeten 25. Jahre einzelne Altersjahre, vom 25. bis zum 100. Jahre fünfjährige Altersgruppen unterschieden sind. Diese Tafel stimmt mit den von Dr. L. v. Bortkewitsch berechneten Sterblichkeitsverhältnissen der russischen Bevölkerung nahezu überein und ist wohl die beste jetzt vorhandene Sterbetafel für Russland. Ein auf bayerischen Beobachtungen beruhender Aufsatz des Dr. Prinzing über die Sterblichkeit der Ledigen und der Verheirateten nebst Sterbetafeln berechnet aus der Vergleichung der im Jahrzehnte 1881/90 Lebenden und Gestorbenen nach fünfjährigen Altersgruppen vom 30. Jahre ab Sterblichkeitsziffern für ledige, verheiratete, verwitwete und geschiedene männliche bezw. weibliche Personen.

Die übrigen Abschnitte der beiden Halbbände des Allg. Stat. Archivs enthalten Bücherbesprechungen, Mitteilungen aus der statistischen Technik, der statistischen Gesetzgebung und Verwaltung, sowie internationale Uebersichten über auswärtigen Handel von Dr. F. v. Juraschek und über den Selbstmord vom Herausgeber des Archivs.

Frhr. v. Fircks.

Augusto Bosco. La statistica civile e penale e la riunione dell' istituto internazionale di statistica a Pietroburgo. Roma 1898, pag. 65.

On sait quelles énormes difficultés on trouve pour pouvoir comparer les statistiques judiciaires des différents pays. Les congrès de l'Institut international de statistique se sont beaucoup occupés de cette question et ont tâché de mettre un peu d'ordre en cette matière. La contribution de Mr. Bosco est des plus précieuses; nous espérons qu'elle sera traduite en français ou en allemand, pour la mettre à la portée d'un plus grand nombre de lecteurs. L'ouvrage renferme les chapitres suivants: I. L'étude de la methode statistique. II. La statistique pénale et les comparaisons internationales. III. La statistique pénale en Russie. IV. Les absolutions des procès pénales en différents pays. V. Procédure spéciale pour les mineurs en France. VI. La statistique des procès civils. VII. Statistique des divorces et des séparations de corps. VIII. La méthode des monographies et les crimes.

Mr. Bosco nous présente une foule de considérations ingénieuses qui mettent bien en relief la difficulté d'instituer des comparaisons statistiques non seulement entre des pays différents, mais aussi pour le même pays. Ainsi, en Italie, la compétence du juge de paix (Conciliatore) ayant été portée de 30 à 100 francs, on observa non seulement un déplacement de catégorie

des procès, mais encore une augmentation absolue de leur nombre. Quand on devait avoir recours au Preteur, ce qui entrainait des pertes de temps et d'argent bien plus considérables qu' en plaidant devant le Conciliateur, beaucoup de personnes qui maintenant plaident s'en abstenaient et s'arrangeaient à l'amiable.

Ce sont des considérations de ce genre qu'oublie souvent l'école de Mr. Lombroso, quand elle néglige la critique des sources et va etablir des theories générales sur un très petit nombre de faits douteux.

L'étude de Mr. Bosco rendra de sérieux services à toute personne désireuse de n'employer qu'a bon escient les chiffres des statistiques judiciaires.

Vilfredo Pareto.

G. Ratzenhofer, die sociologische Erkenntnis. Positive Philosophie des socialen Lebens, Leipzig, F. A. Brockhaus. 1898. VI u. 372 S.

Der Verfasser dieses Buches, der schon ein dreibändiges Werk »Wesen und Zweck der Politik« geschrieben hat, ist ein gut unterrichteter Dilettant, der aus allerlei Philosophen und Sociologen Gedanken zusammensucht und kombiniert, ohne schliesslich imstande zu sein, etwas Neues zu schaffen. Zum Beweise brauche ich blos den letzten Paragraphen des oben genannten Buches zu beleuchten, der die Ueberschrift trägt: »Die alle Willensäusserungen umfassenden Haupterscheinungen menschlicher Entwicklung«. R. findet 3 Hauptbestrebungen in der Menschheit: 1) das physiologische beziehungsweise (so!) Individualinteresse, 2) das Gattungs- beziehungsweise Socialinteresse, 3) die Einsicht, hervorgerufen durch Taktgefühl und Gewissen, die das Individuum zwingt, die individuellen und die socialen Forderungen seiner Existenz in Uebereinstimmung zu bringen. Aus dem ersten Interesse entsteht der Kampf mit der Natur, die Kultur, aus dem zweiten die Politik, der Kampf der Gesellschaften unter einander; aus dem Gewissen die Zivilisation, die gewisse Grundsätze zur Durchführung bringt. Aber die Religion und die Wissenschaft sind auch menschliche Interessen, die zu Interessen der Gesellschaft werden können; auch sie gehören zu den menschlichen Bestrebungen und sind für die Schicksale der Gesellschaft keineswegs gleichgiltig. Und so ist überhaupt alles nicht falsch, aber entweder unvollständig, oder ganz allgemein, ohne konkrete Anwendung. Im grossen Publikum kann der Verfasser Leser finden und Gutes wirken; ob er aber die Wissenschaft bereichert, scheint mir zweifelhaft.

Paul Barth.

Albert Schäffle, Bau und Leben des Socialen Körpers. Zweite Auflage, Tübingen, H. Laupp'sche Buchhdlg.

Ein organischer lebendiger Körper ist etwas Einzelnes, das in einem bestimmten Augenblicke ein selbständiges Leben erhält und in einem anderen zugrunde geht. Ein Volk ist eine Menge von selbständigen einzelnen Menschen, welche durch Jahrtausende und Jahrzehntausende hinlebt, sich beharrlich verändert, indem Individuen sterben und neue geboren werden, und die in dieser Veränderung eine mindestens für uns unendliche Kette darstellt, die sich rückwärts und vorwärts in nicht mehr messbare Zeit verliert. Ein Volk kann sich in Teile spalten und verschiedene Völker können sich zu einem Volke vereinen. Ein Teil von ihm lässt sich lostrennen, ohne dass sein Dasein gefährdet würde; denn sofort nehmen die verbleibenden Teile die Funktionen der in Wegfall gekommenen auf. Die Reihe der Verschiedenheiten zwischen dem organischen lebendigen Körper und einer socialen Gruppe, gleichviel von welcher Grösse, ist so gross, dass, genau zugesehen, beide Dinge kaum einen Zug gemeinsam haben, oder auch nur Punkte aufweisen, die man im Ernste vergleichen könnte, und deren Vergleichung das Verständnis des einen oder des anderen förderte. Solange man sich nur einen Ständestaat vorzustellen vermochte und sich dessen Entstehung und Untergang durch bestimmte Katastrophen vor sich gehend dachte, hatte es vielleicht einigen Sinn, die Stände den

einzelnen Gliedern des menschlichen Körpers zu vergleichen, und solange man im Ernste der Meinung war, dass die Regierung die Schicksale des Volkes bestimme, liess sich immerhin einiges dafür anführen, sie mit dem Kopfe eines Menschenleibes in Parallele zu setzen. Ueber beide Vorstellungen sind wir heute jedoch unwiderruflich hinaus, und so können für uns derlei Vergleiche nur noch den Wert einer Spielerei haben. Wo trotzdem der Versuch gemacht wird, auf einen solchen nicht nur hinkenden, sondern in jeder Hinsicht unangebrachten Vergleich eine Theorie des socialen Ganzen und seines Lebens aufzubauen, ja aus angeblichen Uebereinstimmungen des socialen Ganzen mit einem lebendigen organischen Körper Normen für jenes abzuleiten, da hat die Kritik die Pflicht, dies thatkräftig abzuweisen.

Im Jahre 1896 ist Albert Schäffles »Bau und Leben des socialen Körpers« in zweiter Auflage erschienen und einer ihrer neuen Hauptzüge ist eine wesentliche Einschränkung der biologischen Vergleichsspielereien, die die erste Auflage an vielen Stellen geradezu entstellten. Dass eine sociale Gruppe aber zunächst, rein physisch betrachtet, eine Herde ist, und dass es in ihr daher in erster Linie auf die Beschaffenheit der einzelnen Wesen ankommt, die sie bilden, und erst in zweiter Linie auf die Beziehungen dieser Wesen zueinander, diese Erkenntnis ist vom Verfasser noch immer nicht aufgenommen, ebensowenig wie er darauf eingeht, welche Umstände geeignet sind, die physiologische Veranlagung der Individuen von Generation zu Generation gleichmässig zu erhalten oder zu verändern. Dieser Mangel seiner Vorstellungswelt wird aber um so gefährlicher, als wenigstens in den Einleitungskapiteln des ersten Bandes, der allgemeinen Sociologie, soviel von biologischen Stichworten die Rede ist, dass der unkundige Leser meinen könnte, hier sei die Anwendung der organischen Entwickelungslehre auf die Socialwissenschaft wirklich und in vollem Umfange geleistet.

Ohne Zweifel hat nicht nur die erste, sondern auch die zweite Auflage von Schäffles Werk das Verdienst, eine Reihe Einzelvorgänge im socialen Ganzen zum ersten Male beschrieben und somit eine Grundlage geschaffen zu haben, auf der das sociale Studium weiter bauen kann. Aber an der Verknüpfung dieser Einzelheiten sind schwere Ausstellungen zu machen, und die ganze sociale Theorie des Verfassers wird sich im Lichte moderner Biologie sicherlich nicht mehr behaupten können, wenn man das Buch auch als Materialsammlung und als Aeusserung eines selbständigen Geistes, der vieles Tüchtige geschaffen hat, immer gern in allerhand Sonderfragen zurate ziehen wird.

Alexander Tille.

Karl Bücher, Die Wirtschaft der Naturvölker. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 13. Nov. 1897. Dresden, v. Zahn und Jaensch. 1898. 71 Seiten.

Nationalökonomen, Historiker und Philologen pflegen im allgemeinen der Völkerkunde gegenüber eine ziemliche Zurückhaltung, ja bisweilen ein ausgeprägtes Misstrauen zu beweisen; um so erfreulicher wirkt der vorliegende Vortrag, der der entgegengesetzten Stimmung entflossen ist. Doppelt erfreulich wirkt er wegen des Muthes, mit dem der Verfasser aus der wirren Stoffmenge der völkerkundlichen Literatur ein Ganzes, wenn auch nur in Umrissen, zu formen unternimmt, unbekümmert um die Möglichkeit des einen oder anderen Versehens, denn »was schadet es schliesslich, wenn später dieser oder jener Stein gegen einen ander ausgewechselt werden muss?« Die Denkweise des Verfassers steht im wohlthuenden Gegensatze zu jenem in der Völkerkunde immer noch weit verbreiteten gedankenlosen Ansammeln des Stoffes, das sich aller Bearbeitung und aller höheren Gesichtspunkte geflissentlich begiebt und so an jenem Misstrauen der benachbarten Wissenschaften nicht ohne Schuld ist. Eine Arbeit wie die vorliegende zeigt auch, wie unfruchtbar in sich diese Richtung ist, weil erst die Bearbeitung des Stoffes eine Fülle von Fragen auftauchen lässt und zu Beob-

achtungen anregt, auf die der blosse gedankenlosse Sammler, dessen Auge nur auf der Oberfläche haftet, nicht verfallen würde.

In der That macht — beschämend für den Zustand der Völkerkunde — der Verfasser auf Dinge aufmerksam und stellt Thatsachen fest, die bisher die Aufmerksamkeit der Ethnographen nicht in dem gebührenden Masse gefunden haben. Zwar die Schilderung des Nahrungserwerbes bei den Naturvölkern und ihrer pshychologischen Grundlage, mit der der Vortrag beginnt, bietet im allgemeinen naturgemäss nicht allzuviel Neues; mit Recht misst der Verf. dabei der üblichen Einteilung der Naturvölker in Jäger, Fischer und Ackerbauer angesichts der Uebergänge und Verbindungen dieser Wirtschaftsformen nur eine geringe Bedeutung bei; in psychologischer Hinsicht hätten vielleicht die vielfachen Beweise des Fleisses und der Sorgfalt in der Art des Nahrungserwerbes der Naturvölker, die zu ihrer sonstigen Trägheit und Sorglosigkeit im scharfen Gegensatze stehen, eine stärkere Betonung verdient, zumal der Ursprung dieser Erscheinungen vielfach noch dunkel ist.

Bei der Betrachtung der übrigen Produktion der Naturvölker geht der Verfasser näher auf die Thatsache der geschlossenen Hauswirtschaft der Naturvölker ein: eine Arbeitsteilung im Sinne selbständiger Gewerbe giebt es bei ihnen nur ausnahmsweise, wie z. B. bei den Negern als berufsmässig ausgebildetes Handwerk nur dasjenige des Schmiedes existiert, während im übrigen die Produktion und Konsumtion aller Güter sich im engen Raum der Familien- oder Hausgenossenschaft abspielt. Von einer Arbeitsteilung kann dabei nur im Sinne einer »Längsteilung« die Rede sein, sofern den beiden Geschlechtern dabei verschiedene Gebiete der Produktion und der Haushaltung zufallen. Stellenweise, möchten wir hinzusetzen, wird allerdings die geschlossene Hauswirtschaft durch sociale Gebote über den Güteraustausch zwischen den verschiedenen Familien durchbrochen; wie weit, steht heute kaum völlig fest, wie denn überhaupt die hier von Bücher betonte Thatsache bislang wenig beachtet und weder auf ihre thatsächliche Verbreitung und ihre Durchbrechungen, noch auf die dabei in Betracht kommenden psychologischen Faktoren hin genügend untersucht ist.

Der Handel beschränkt sich bei den Naturvölkern auf einen Tausch zwischen benachbarten Stämmen, dessen Entstehung aus dem einfachen Geschenke mit dem Prinzip der Wiedervergeltung ausführlich beleuchtet wird. — Zum Schluss wirft der Verfasser noch einen Blick auf das Verkehrswesen und den öffentlichen Haushalt der Naturvölker.

Wir wünschen der verdienstvollen kleinen Schrift sowohl unter den National-Oekonomen und Ethnologen, wie unter den Laien eine möglichst weite Verbreitung: sie belehrt nicht nur über Dinge, die trotz ihres allgemeinen Interesses bislang wenig beachtet sind, sondern enthält auch Anregungen für weitere Forschungen.

A. Vierkandt.

J. Novicow, L'Avenir de la Race Blanche. Critique du pessimisme contemporain. Paris, F. Alcan. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.) 183 S.

Das Buch beginnt mit einer Darstellung des modernen politischen Pessimismus, für den die Beispiele ausschliesslich aus der französischen Litteratur und aus der Geschichte der romanischen Völker und der Polen genommen sind. Es stellt dann die Gefahr des schlecht bezahlten Wettbewerbs niederer Völker, wie der Chinesen, und die drohende Ueberschwemmung der europäischen Märkte mit billiger asiatischer Ware als wirtschaftliche, die Rassenverbesserung durch Mischung, das Aussterben niederer Rassen und den angeblichen Rückgang der Weissen als physiologische Erscheinungen dar. In einem dritten Abschnitt werden die Begriffe Rasse und Kultur kritisch behandelt, die Beziehungen zwischen Rasse und Begabung und die Fortschritte der niederen Rassen gewürdigt. Der Schlussabschnitt bespricht den historischen Vorrang Europas,

die Gefahr einer chinesischen Invasion, die Infiltration der niedern Rassen, den Niedergang Europas und schliesst mit dem Nachweis der Unvernünftigkeit des Pessimismus, von dem die ganze Abhandlung ausging. Die gefällige lebhafte Schreibweise macht das Durchblättern des Büchleins angenehm; zu einem Verweilen und Studieren fühlt man sich indessen nirgends aufgefordert, da die Diskussion an keiner Stelle in die Tiefe der Probleme eindringt, sondern vielmehr an ernsten Mängeln leidet, die auf die ungenügende Kenntnis und Schätzung der wirklichen Verschiedenheiten der Länder und Völker der Erde zurückführen. Es kommt dadurch ein verdächtiger Zug von Dilettantismus in das Ganze. Charakteristisch ist ein Schluss, wie wir ihn am Schluss des 4. Kapitels finden: Wenn die Menschenrassen sich seit dem Pliocän vervollkommnet haben, werden sie sich immer höher entwickeln, solange die geologischen Bedingungen ihnen nicht ungünstig sein werden. Das schliesst nicht aus, dass mancher Irrtum, mancher voreilige Schluss scharfsinnig berichtigt wird, wie sich besonders in der Zergliederung des Rassenbegriffs im 6. bis 11. Kapitel zeigt. Wir wollen auch nicht das Verdienst unterschätzen, das in der darin durchgeführten Bekämpfung der Lehren von Lapouge und seinen Nachfolgern liegt. Wir glauben aber, dass nicht gerade der Wissenschaft mit einer Arbeit gedient ist, die zwar viele richtige Grundgedanken, aber zugleich eine Menge von unrichtigen Thatsachen und Ansichten enthält.

F. Ratzel.

Giacomo Laviosa, La filosofia scientifica del diritto in Inghilterra. Studio storico-critico. Parte I: da Bacone a Hume. Torino, Carlo Clausen. 1897. 850 Seiten.

Wie überall, wo einem Wissensgebiet verhältnissmässig geringe Beachtung geschenkt wird, haben sich auch auf dem Boden der Rechtsphilosophie herrschende Theorien zu einer Stärke herausgebildet, die nicht durch ihren inneren Wert zu rechtfertigen ist. Diesem geschlossenen Panzer der Ueberlieferung tritt der Verf. in dem vorliegenden Werk mit einer selbstständigen Grundauffassung vom Recht entgegen und gewinnt dadurch gleichzeitig die Fähigkeit zu einer originalen Erfassung der einzelnen Problemstellungen, wie das Bewusstsein der Kontinuität ihrer historischen Entwickelung.

Laviosa entwickelt in einer sehr ausführlichen Einleitung (1—96) die für seine Darstellung und Auffassung massgebenden eignen Gedanken über Rechtsphilosophie. Er unterscheidet in ihr zwei grundsätzlich verschiedene Richtungen, deren eine an Bacon, deren andere an Descartes anknüpfe. Und zwar sollen hier wie dort weniger die speziellen Gedankenkreise der beiden »Väter der modernen Philosophie«, als ihre allgemeinen methodologischen Prinzipien von entscheidender Bedeutung sein. Die baconnische, in der englischen Rechtsphilosophie herrschend gebliebene Strömung teilt mit ihrem Urheber die empiristisch-positivistische Richtung, die kartesianische, auf dem Kontinent geltende Strömung ist durch eine aprioristische Metaphysik zu kennzeichnen. Hier herrsche der subjektive Gedanke, der sich als Massstab der Wahrheit konstituire und die obersten Prinzipien des menschlichen Verhaltens »continuo ratiocinationis filo« entwickeln wolle. Die Ideen von Recht und Pflicht werden hier als Vernunftpostulate aufgefasst und gelten unbedingt für alles private und öffentliche Verhalten, unabhängig von Raum und Zeit. Dementsprechend seien Geschichte und sociale Erfahrung für diesen Standpunkt nichts als eine »materia insignificante, destinata ad essere rifusa e modellata secondo il tipo preformato nel' eterna idea« (33). Dass ein derartiger Subjectivismus zur Anarchie des Gedankens führen muss, erscheint begreiflich. So verlaufe denn auch die metaphysische Strömung in »perpetuirlicher Instabilität«: jede Generation mache tabula rasa mit der vorhergehenden Doktrin (36). Fehle es sonach diesen Systemen an einem inneren Band, so seien äussere

Momente allein entscheidend für die Färhung der einzelnen Prinzipien. Der Reflex der socialen und histnrischen Umwelt auf die Gedankenkreise, genauer: ein hestimmtes vorherrschendes Bedürfniss socialer Natur gebe ihnen ihren scheinhar logisch deduzierten Charakter. So sei die Grundlage der Thenrie des Grotius, der von ihm den Menschen allgemein zugesprochene Sociahilitätstrieh, lediglich eine Frucht des in seinem Autnr lehendigen Friedenshedürfnisses, die Theorie Locke's nicht sals eine Spiegelung seines Strebens, die englische Revolution zu verteidigen, die Anschauungen Wnlf's aus praktischen Tendenzen des aufgeklärten Despotismus herzuleiten (4n), u. s. w. — Ein durchaus anderes Bild zeige die Betrachtung der haconischen Strömung. Hier seien die sicheren Prinzipien der Naturwissenschaft an die Stelle jenes suhjektiven Transzendentalismus getreten, d. h. eine streng an die Erfahrung sich gehunden wissende kausale Forschung an Stelle aprioristischer Sentiments.

Diese von dem Verf. mit der leider üblich gewordenen Unsitte als »Positivismus« bezeichnete Richtung habe sich in dem juridisch-pnlitischen Wissensgehiet langsamer als in anderen Wissenssphären ausgehildet. Die Philosophie des Rechts sei noch gegenwärtig vnn der alten telenlngisch-metaphysischen Strömong beherrscht, doch seien zwei positive Schulen zu nennen. Einmal die ethnnlogische Jurisprudenz oder juridische Snciologie: hier sei der Verzicht auf eine normative Theorie nur temporär, sie halte sie nur gegenwärtig für unmöglich, wnlle aber für eine neue Philnsophie des Rechts präparatorisch wirken. Anders hei der zweiten durch Ad. Merkel vertretenen Anschauung einer mit der Philosophie des Rechts zusammenfallenden allgemeinen Rechtslehre. Denn dieser Lehre ist der endgiltige Verzicht auf eine Beantwortung der Frage nach dem, was im sncialen Leben gelten solle, eigenthümlich, ein Verzicht, zu dem man gezwungen sei, da jene Frage eine Lösung mit den Mitteln der Wissenschaft nicht finden könne. Laviosa hält diesen Resignatinnsstandpunkt für hegreiflich angesichts der vollkommenen Anarchie, in der sich gegenwärtig die Reflexion über die regulativen Prinzipien der Gesellschaft hefinde (67—70). Die alten Grundlagen sind unterhöht, die neuen noch nicht hefestigt.

Nur die Wissenschaft könne hier helfen und sie sei dazu auch im Stande. Das Merkel'sche »Ignorahimus« ist denen entgegenzuhalten, die eine Norm von »absoluter« Giltigkeit suchen, im Uehrigen aber, wie Verf. mit Fug annimmt, nicht hegründet.

Die Rechtsphilosnphie neuen Stiles, die er für lehenskräftig hält, sei zwar keineswegs vnllentwickelt, aher in ihren Grundzügen festgelegt vnn der baconischen Gedankenreihe, deren Kulminatinnspunkt die Anschauungen Spencer's darstellen sollen. Auf dieser methndologischen Grundlage müsse die Ausgestaltung der »wissenschaftlichen Philosophie des positiven Rechts« vnrgenommen werden. Und zwar seien alle Formen des Dualismus ehensn auszuschliessen, wie die letzten Residuen transzendentaler Betrachtungsweise. Indem man den Menschen rein als Glied des natürlichen und socialen Organismus der Welt auffasse, snll die ethische Grundfrage dahin gerichtet werden, unter welchen Vnraussetzungen die Handlungen der Menschen ihrem Glücke dienen. Das Material zur Beantwortung dieser Frage sei der Sncinlogie zu entnehmen, mit ihrer Hilfe sei die elementare und nrganische Zusammensetzung der Gesellschaft, sowie der Inhegriff der treihenden Kräfte ihrer Entwickelung zu erkennen. Aus der hiernach zu hestimmenden Verschiedenheit der Bedürfnisse der Menschheit sei als Mittel zu ihrer Befriedigung das System der Rechte und Pflichten zu deduzieren. Bei einer derartigen Methnde muss man vnr jeder Willkür und Künstelei geschützt sein. Denn die künstliche und freiwillige sociale Ordnung stelle sich in diesem Fall (nach einem Bilde Comte's) als Verlängerung der natürlichen und unfreiwilligen Ordnung dar. »Die ethischen und jnridischen Begriffe formulieren die Arten des Zusammenarheitens von reflectorisch und hewusst wirkenden Kräften zur Erhaltung

und Vervollkommnung des socialen Organismus« (86).

Soviel zur Orientierung über die allgemeine Gedankenwelt Laviosa's. Referent will nicht verhehlen, dass er der Siegeshoffnung der sociologischen Positivisten eine starke Skepsis entgegenbringt und nicht die Meinung teilt, dass wir auf dieser oft befahrenen Landstrasse das Ziel einer wissenschaftlichen Rechtsphilosophie erreichen werden. Mag man allenfalls zugehen, dass die von Laviosa besonders geschätzten Lehren Spencer's auf die Behandlung ethischer und socialwissenschaftlicher Fragen anregend gewirkt haben; dass sie die Rechtsphilosophie aber als selbständiges Wissensgebiet nicht in Angriff genommen haben, sollte trotz Spencer's Buch über die »Gerechtigkeit« keinem Zweifel unterliegen. Irgend eine Klarheit über die Voraussetzungen, unter denen dss Recht als selbständiges Phänomen erscheinen kann, sowie über die Methoden, die allein seine Erkenntniss vermitteln, fehlt bei Spencer ebenso wie bei Comte. Und dieses Deficit wird nicht verringert durch die geringschätzige Ablehnung der »alten metaphysischen« Richtungen. Denn sobald man an Schlagworten kein Genüge findet und die Grundlagen der »neuen« Richtung kritisch wertet, ist die Erkenntnis nicht fern, dass auch die unter positivistischer Flagge vertriebenen Lehren von den organischen und reflektorischen Funktionen des Gesellschaftskörpers keinesfalls wissenschaftlich gegründete Wahrheiten enthalten, vielmehr den gleichen problematischen und namentlich — metaphysischen Charakter tragen, wie die vielgeschmähten Dogmen vom Naturzustand und Staatsvertrag. Ueberhaupt kann die traditionelle Gepflogenheit moderner Juristen nnd Nationalökonomen, die Bezeichnung »metaphysisch« als Lückenbüsser an die Stelle von Gründen zu setzen und gleichsam als Scheltwort zu verwerten, gar nicht scharf genug abgelehnt werden. Und zwar mag dabei ganz ununtersucht bleiben, ob die Metaphysik nach dem sachlichen Wert ihrer Probleme ein notwendiges Element wissenschaftlicher Bethätigung darstelle, — eine Frage, die der Referent mit der herrschenden Grundrichtung der neueren Philosophie unbedingt bejaht, — die bedeutsame Stellung aber, die ihr vom historischen Standpunkt aus anznweisen ist, sollte doch von Keinem, und namentlich von keinem Rechtsphilosophen verkannt werden. Denn dass die Rechtsphilosophie einem Hobbes, Rousseau, Hegel mehr zu verdanken hat, als den »nicht-metaphysischen« Geistern eines Moser, Pütter Bentham und Aehnlichen, sollte auch ein Positivist nicht bestreiten. Und jene falsche Gegenüberstellung ist durchaus nicht bedeutungslos, sondern erschwert in mehrfachen Beziehungen eine unbefangene historische Würdigung. Dafür lassen sich gerade Laviosa's Ausführungen als Beweis anführen.

So lässt sich die Zerteilung der geschichtlichen Entwickeluug der Rechtsphilosophie in die bakonische und kartesianische Strömung keineswegs halten. Dass Bacon eine empiristisch-induktive Methode empfohlen hat, ist ja zweifellos. Nur darf diese Empfehlung nicht über die Thatsache hinwegtäuschen, dass er in Wirklichkeit nnr — Worte geboten hat, und dass die von ihm als Induktion bezeichnete logische Operation lediglich ein Abstraktionsverfahren in den alten aristotelisch-scholastischen Formen ist. Auch kann nicht zugegeben werden, dass die englische Rechtsphilosophie vorwiegend durch seine Philosophie beeinflusst ist, wie Laviosa behauptet (129). Weder Hobbes noch Hume sind glücklicherweise die Wege dieses geistreichsten aller Oberflächenphilosophen gegangen. Worin besteht also das bleibende Verdienst dieses »Bannerträgers einer neuen Zeit« (99) für die Rechtsphilosophie? Die von ihm selbst oft hervorgehobene Befreiung des Denkens von theologischen Elementen ist nur ein frommer Wunsch in seiner Gedankenwelt geblieben. Sie ist zudem viel schärfer und präciser in dem Satz des von ihm gänzlich unabhängigen, rationalistisch-deduktiven Grotius ausgesprochen, dass die Grundlehren des Naturrechts auch Geltung hätten, wenn man annähme, es gebe keinen Gott (de jure belli ac pacis. proleg.

39, 11). Das Beispiel des Grotius zeigt zugleich auf der anderen Seite, dass die Annahme einer mit dem Naturrecht zusammenfallenden kartesianischen Strömung unhaltbarer Verallgemeinerung entsprungen ist. Denn sein Meisterwerk ist früher entstanden, als die Schriften des Descartes, wie auch Laviosa einsieht (30 Anm. 1); trotzdem vertritt es mit geradezu typischer Schärfe dessen Methode, die menschliche Natur zum aprioristischen Ausgangspunkt der Untersuchung zu machen.

Diese Beispiele zeigen, dass weder Descartes noch vollends Bacon mit Fug als »spiritus rectore« entgegengesetzter Richtungen in der Rechtsphilosophie anzusehen ist. Daher empfiehlt es sich, nach anderen Einteilungsprinzipien Umschau zu halten. —

Die Darstellung der einzelnen Theorien des Verf. soll hier nur insoweit gegeben werden, als seine Anschauungen von der Tradition abweichen. Dahin gehört namentlich seine Beurteilung der englischen Naturrechtslehrer. So sehr ihn auch seine positivistische Grundstimmung zu einer strikten Missachtung der naturrechtlichen Denkweise verleitet, so kommt ihm doch andererseits die eminente rechtsphilosophische Kraft der Lehren von Hobbes und Locke zu deutlichem Bewusstsein. Aus diesem Zwiespalt ist das mehr oder weniger bewusste Streben hervorgegangen, jene Lehren zu Antizipationen des Empirismus umzuinterpretieren. In interessanter, wenngleich keineswegs einwandsfreier Weise tritt diese Tendenz in seiner Darstellung des Hobbes zu Tage. Seine Theorien scheinen ihm nur der Form nach naturrechtlich und spekulativ, in Wahrheit ruhten sie vielmehr auf einer ernsten und breiten psychologischen Erfahrung. Indem er, wie Grotius, auf die menschliche Natur zurückgeht (155), um aus ihren Konsequenzen die ersten Normen des Verhaltens abzuleiten, verfällt er nicht dem Fehler der übrigen Naturrechtslehrer, die vereinzelte menschliche Impulse für ihre Deduktionen willkürlich herausgreifen. Auch er legt einzelne Elemente in der menschlichen Natur: das Streben nach Frieden und Sicherheit seinen Darlegungen zu Grunde, aber sie sind aus einem genauen Studium der vielfältigen psychologischen Struktur des Menschen nach wissenschaftlichen Prinzipien herausgehoben, so dass er geradezu als »Begründer der neueren Psychologie« bezeichnet werden kann (159). Weniger als dieses Lob kann das Urteil unterschrieben werden, Hobbes sei gar kein »Rationalist« (180). Vollends aber unbegreiflich erscheint die Behauptung, die Vertragsidee stehe in keinem logischen Zusammenhange mit seiner Rechtstheorie, sie spiele überhaupt nur eine sekundäre und zu vernachlässigende Rolle bei Hobbes (215, 227). Laviosa folgert dies daraus, dass Hobbes den Staatsvertrag lediglich als Fiktion, nicht als historische Wirklichkeit auffasse und dass er die Thatsache anerkenne, dass es auch Staaten gebe, die »auf natürlichem Wege« entstehen. Aber Hobbes betont gerade, dass auch diese Gemeinwesen erst dadurch zu rechtlich anerkannten Staaten würden, dass die Zwangsbefehle des Usurpators autorisiert und nach Massgabe der Vertragsidee anerkannt werden (Lev. 185; de cive 215 der Gesammtausgabe von Molesworth). Wie auch die Gemeinwesen sich faktisch entwickeln mögen, der einzige Weg, zu einem geordneten und zweckmässigen Staat zu gelangen, bestehe darin, dass die Einzelnen alle ihre Stärke und Macht unter einen einheitlichen Willen beugen. Dies aber könne nur durch einen Vertrag Aller mit allen gedacht werden (Lev. 157, 58) Ob der Staatsvertrag als Faktum der Geschichte oder als Fiktion aufgefasst wird — eine klare Ansicht über diesen Punkt hat vor Rousseau kein Naturrechtslehrer — das ist für die rechtsphilosophische Problemstellung völlig gleichgültig. Wesentlich ist allein, dass Hobbes nur mit Hilfe der Vertragsidee die Funktionen und Grenzen der Rechtsordnung ableiten kann. In seinem System hat die Vertragsidee mit anderen Worten eine durchaus centrale Bedeutung.

Schliesslich soll noch in Kürze die Darstellung Locke's bei Laviosa beleuchtet werden. Für ihn hat der »Essay on human

understanding« eine grössere Bedeutung für die Rechtsphilosophie, als diejenigen seiner Werke, die specifisch rechtsphilosophischer Natur sind. Diese letzteren ständen nicht im Zusammenhang mit (299) seinen allgemeinen methodologischen Prinzipien, sie seien vielmehr lediglich ein »religiöses und politisches Credo« (345). Nur ein Teil sei hiervon ausgenommen, seine Ausführungen über das Privateigentum: Locke komme das unbestreitbare Verdienst zu, die erste wissenschaftliche Theorie vom Eigentum formuliert zu haben (448). Indem er zuerst in der Arbeit den allein berechtigenden Titel für das Privateigentum gesehen und 150 Jahre vor Adam Smith ausgesprochen habe, dass sie allein jedem Ding seinen Wert gebe, habe er sich einen Ehrenplatz in der Geschichte der Nationalökonomie gesichert.

M. Liepmann.

George Laurence Gomme, F. S. A., Statistical officer of the London county council. Lectures on the principles of Local Government Westminster, Archibald Constable and Co. 1897. X und 267 S.

Als im Jahre 1888 das neue englische Grafschaftsgesetz, welches den Grafschaften kommunale Kreisvertretungen gab, zu Stande gekommen war, verstieg sich die Norddeutsche Allgemeine Zeitung zu dem Ausspruche, dass es in England bis dahin überhaupt keine Selbstverwaltung gegeben habe, da die Organe der Grafschaft von der Regierung ernannt worden seien. An diese Bemerkung, die dem Ursprungslande der modernen Selbstverwaltung eine solche abspricht, weil die Friedensrichter nicht gewählte, sondern ernannte Ehrenbeamte sind, erinnert das Buch des Verfassers. Er versteht unter Local-Government nur die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten durch gewählte Organe der Interessenten. Die Geschichte der englischen Selbstverwaltung, die man sonst bis in die Zeit der Normannenkönige zurückzuführen pflegte, beginnt nach dieser neuen Lehre erst mit der ersten Reformbill, insbesondere mit dem Armengesetze von 1834. Diese Selbstverwaltung scheidet der Verfasser in das Local-Government im engeren Sinne und das quasi Local-Government. Ersteres soll die naturwüchsigen örtlichen Verbände, Gemeinde und Grafschaft, umfassen, die älter als der Staat, von diesem nicht begründet, sondern nur seiner Herrschaft unterworfen sind, letzteres die neuen kommunalen Schöpfungen der Parlamentsgesetzgebung, wie Unions und Distrikte. Eine besondere Bedeutung ist dieser Unterscheidung wohl kaum beizumessen. Denn das Alter des Stammbaumes beweist nichts weiter als die Lebensfähigkeit des kommunalen Verbandes. Aus der vorstaatlichen Zeit haben aber auch die älteren Verbände nichts in die Gegenwart hinüber gerettet. Vielmehr stehen alle kommunalen Verbände in gleicher Weise unter der staatlichen Gesetzgebung und Aufsicht.

Den Gegenstand selbst behandelt der Verfasser in sieben Vorlesungen, welche sich mit der Begriffsbestimmung des Local-Government, den Grafschaften, den Boroughs, dem Kirchspiel, den Aufgaben des Local-Government, den Lehren vom gemeinen Nutzen und der lokalen Besteuerung beschäftigen.

Trotz seines eigentümlichen Ausgangspunktes giebt der Verf. in der anregenden essayistischen Form der Vorlesung umfangreiche rechtsgeschichtliche Skizzen der Entwicklung von Grafschaft und Gemeinde. Mit besonderer Vorliebe verweilt er dabei in der älteren Zeit, als das Schwergewicht noch in der Hand der Grafschafts- und Gemeindeversammlungen lag. Das, worin wir Deutschen nach dem Vorgange von Gneist den Höhepunkt englischer Selbstverwaltung zu erblicken pflegen, Friedensrichteramt und die Ehrenämter des Kirchspiels, erscheint dem Verfasser als Unterdrückung des alten Local-Government, das erst in der neueren Gesetzgebung, besonders dem Grafschaftsgesetze von 1888 wieder auflebt.

Die systematischen Teile der Darstellung sind besonders beherrscht von dem Bestreben, die für das Local-Government massgebenden Grundsätze festzustellen, ins-

besondere den Kreis seiner Aufgaben gegenüber der Staatsverwaltung zu begrenzen. Der Verfasser schliesst sich dabei im Wesentlichen der individualistischen Auffassung von Stuart Mill an. An ähnlichen Versuchen hat es auch in der deutschen verwaltungsrechtlichen Literatur nicht gefehlt, es ist namentlich an die Arbeiten von Rosin zu erinnern. Zu einem befriedigenden Ergebnisse wird man dabei aber kaum je gelangen, da die Grenzen so flüssig und durch Zeit und Ort verschieden sind.

Auch wenn man manche Ansichten des Verfassers nicht teilt, ja auffallend finden mag, so gewährt doch das anregend geschriebene Buch einen angenehmen Lesestoff und macht mit den englischen Verwaltungseinrichtungen leichter bekannt als die sonst in der englischen Litteratur übliche lexikalische Form.

Conrad Bornhak.

Paul Meyer, Der römische Konkubinat nach den Rechtsquellen und den Inschriften. Leipzig, B. G. Teubner. VIII u. 196 Seiten.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht unter der »Konkubine« heute so gut wie im römischen Altertume zumeist die Nebenfrau, mit der ein verheirateter Mann in einer gesellschaftlich missachteten geschlechtlichen Verbindung lebt. Demgegenüber steht in Rom seit der Kaiserzeit der Rechtsbegriff der concubina, der Ersatzfrau, die sich mit einem nicht verheirateten Manne zu einem ausserehelichen, aber auf die Dauer berechneten und monogamischen Verhältnisse verbindet.

Den Ursprung dieses Konkubinats findet der Verf. mit Recht in einer Quelle: in den für die Eingehung einer vollgiltigen Ehe gesetzten Schranken. Zu diesen Schranken haben teils sociale, teils politische Rücksichten geführt. Die Staatsraison versagte den Provinzialbeamten die Ehe mit einer Provinzialin, den Soldaten lange Zeit überhaupt eine Ehe während der Dienstjahre. An die Stelle der Ehe trat, was hier nicht weiter verfolgt werden soll, notwendigerweise als statthaftes Aushilfsmittel in beiden Fällen der Konkubinat im engeren Sinne. Schwerer wiegend sind die aus socialen Gründen vom Kaiser Augustus erlassenen, im einzelnen vielfach bestrittenen Ehegesetze. Sie haben die Voraussetzungen für ein justum matrimonium im Hinblick auf die Person der Frau derart verschärft, dass ganze Gruppen (z. B. Ehebrecherinnen, mit Kriminalstrafe Belegte u. s. w.) hiervon ausgeschlossen waren. Für diese »in die zweite Klasse zurückgesetzten Frauen« bildete demnach der Konkubinat den einzigen »ehrlichen« und im Interesse der Sittlichkeit fast gebotenen Ersatz der Ehe. Der Zugang zum Konkubinat war aber keineswegs auf jene Frauen beschränkt. Häufig wurde er m. E. gewählt, wenn die Frau nicht imstande war, eine hinreichende Mitgift einzubringen. Ueberhaupt finden wir Konkubinen »von der Senatorentochter bis herab zur Strassendirne und bäurischen Provinzialin, Konkubinanten vom Freigelassenen bis herauf zum Provinzialstatthalter, ja bis zum Kaiser«. Die Konkubine erfreute sich einer geachteten gesellschaftlichen Stellung, die sich auch in dem sittenlockeren Rom in den breiten Schichten der Bevölkerung nicht ohne die gebührende moralische Haltung ergeben konnte. Es wäre deshalb ein Irrtum anzunehmen, dass reine Sinnenlust zum Konkubinate führte. Im Gegenteil, die Konkubine war dazu bestimmt, im Hauswesen genau so zu schalten wie eine Ehefrau: begrifflich schliesst die eine die andere aus. Die Kaiser Vespasian, Antoninus Pius und Marc Aurel lebten nach dem Tode ihrer Ehefrauen im Konkubinate, ja selbst Konstantin, der eifrigste Gegner des Konkubinats, ist einer Konkubine Sohn. Mit diesen Thatsachen steht es im Einklange, wenn wir die Konkubine und ihre Kinder neben der Ehefrau unter gemeinsamem Grabmale beigesetzt und auf den Grabinschriften die Konkubine als castissima oder sanctissima gepriesen finden. Nichts spricht wohl aber mehr für dies Institut als der Umstand, dass das Verhältnis, trotzdem seine Lösung durch formlose Erklärung von jeder Seite sofort

zu erreichen war, in der Regel ein dauerndes geblieben ist.

Der wesentliche Unterschied von der rechtmässigen Ehefrau zeigt sich in der Rechtsstellung der Konkubine: sie teilt weder den Namen noch den Stand des Mannes, weder hat sie gegen ihn einen Unterhaltungs- noch gar einen Erbanspruch.

Im Gegensatze zu dieser wohlwollenden Gleichgiltigkeit gegen den Konkubinat in der heidnischen Kaiserzeit strebten die christlichen Kaiser dahin, ihn als »Quelle der Unzucht und socialen Herabwürdigung vieler Menschen aus der Welt zu schaffen«, wenn sie ihn auch nicht ganz zu verbieten wagten. Besonders Konstantin that sich hierin hervor, indem er den Konkubinat gerade unter denjenigen Personen verbot, unter denen auch eine giltige Ehe verboten war, also die Hauptquelle des Konkubinats verstopfte, ohne einen anderen Abfluss zu schaffen. Einzelne seiner Nachfolger zeigten ihre Missgunst gegen den Konkubinat dadurch, dass sie Zuwendungen des Konkubinanten an die Konkubine nur in geringem Umfange gestatteten. Andererseits ward aber auch die Umwandlung des Konkubinats in eine vollgiltige Ehe mehrfach gefördert.

Eine dauernde Besserung in der Rechtslage der Konkubine — durch teilweise Beseitigung der seit Konstantin beliebten privilegia odiosa — trat erst am Ausgange des 5. Jahrhunderts, vornehmlich durch Justinian ein, obgleich gerade durch diesen Kaiser die Schranken für Eingehung einer rechten Ehe zum grössten Teile beseitigt worden sind.

Für das weströmische Reich und diejenigen Gebiete, in denen, wie in Deutschland, das römische Recht zur Herrschaft gelangt ist, lag darin der Abschluss der Entwicklung. Anders war der Verlauf im oströmischen Reiche, wo im 9. Jahrhundert der Konkubinat völlig verboten und als stuprum mit körperlicher Strafe bedroht worden ist.

Der sociale Schwerpunkt in der rechtlichen Gestaltung des Konkubinats liegt aber nicht in der Stellung der Konkubine selber, sondern in der ihrer Kinder, die sich gesellschaftlich in nichts von ehelichen Kindern unterschieden. Rechtlich hatten sie allerdings keinen Vater und führten deshalb auch nicht den Namen des Erzeugers. Gegen den Erzeuger hatten sie weder einen Alimentations- noch einen Erbanspruch. Seit der christlichen Kaiserzeit teilten sie auch das Missgeschick ihrer Mutter, dass die Zulässigkeit von Zuwendungen an sie seitens des Konkubinanten Beschränkungen unterlag; kurz, sie unterschieden sich rechtlich kaum von den aus einer verbotenen Geschlechtsverbindung stammenden Kindern. Das änderte sich aber, um von einigen früheren Versuchen abzusehen, völlig unter Justinian. Justinian erklärte zutreffend seinen Standpunkt dahin, das es unbillig wäre, die Kinder unter den Verfehlungen andrer leiden zu lassen. Er verpflichtete deshalb nicht nur den Erzeuger zur Alimentation des Kindes, sondern gab diesem auch beim Fehlen ehelicher Kinder und einer Ehefrau einen Erbanspruch gegen den Erzeuger. Den Schlussstein der Entwicklung bildet aber die Bestimmung, dass die Konkubinenkinder zu ehelichen Kindern aufrücken könnten: und zwar nicht allein infolge einer nachträglichen Ehe ihrer Mutter mit dem Erzeuger (legitimatio per subsequens matrimonium), sondern unter Umständen sogar durch eine Ehelicherklärung ohne Ehelichung der Konkubine (legitimatio per rescriptum principis).

Noch günstiger zeigte sich das oströmische Reich den ausserehelich Erzeugten, indem es (was später in Deutschland eine jetzt vom Reichsgerichte verworfene laxe Praxis unternahm) die von Justinian den Konkubinenkindern gewährten Vorzüge gesetzlich auf alle unehelichen Kinder ausgedehnt hat. —

Mehr aus dem reichen Inhalte der Monographie anzuführen, insbesondere zu den neuen Ergebnissen, zu denen der Verfasser gelangt ist, im einzelnen Stellung zu nehmen, verbietet der mir für die Besprechung zugebilligte — ohnehin schon überschrittene — Raum. Das Buch ist mit erschöpfender Gründlichkeit und einer erstaunlichen Ge-

lehrsamkeit geschrieben. Die eingestreuten Wortuntersuchungen verpflichten einen Jeden, der sich mit diesem Gebiete beschäftigen will, nicht bloss den Sprachforscher, zu warmem Danke. Wenn ich auch einigen neueren juristischen Schriften in dem Litteraturverzeichnisse nicht begegnet bin, so ist mir doch ein daraus etwa entsprungener Mangel in der Ausarbeitung nicht aufgefallen. Ein mustergiltiges Sach- und Quellenregister beschliesst das wertvolle Werk.

Max Fleischmann.

Mongredien, Augustus. History of the freetrade movement in England. London, Cassel & Co. 200 S.

Die Schrift enthält einen Neudruck der 1881 erschienenen Mongredien'schen »Geschichte der Freihandelsbewegung in England«. Bei den Fachleuten darf diese frisch geschriebene, aber auf rein freihändlerischem Standpunkt stehende Darstellung als bekannt vorausgesetzt werden. Der jetzige Neudruck ist anscheinend durch das Wiederaufkommen schutzzöllnerischer Regungen in England selbst veranlasst. Dem Neudruck sind beigefügt ein einleitendes und zwei abschliessende Kapitel, die alle von Dr. Gibbins verfasst sind. Dass durch diese Erweiterungen der Wert der Schrift wesentlich vergrössert sei, kann ich nun freilich nicht finden. In dem einleitenden Kapitel schildert Gibbins »die Freihandelsbewegung vor dem 19. Jahrhundert«, die Mongredien übergangen hat. Gibbins führt dabei zunächst ältere Massnahmen und Aeusserungen an, die auf eine gewisse Erleichterung des Handelsverkehrs hinausliefen, und hebt weiterhin besonders die Stellung von Adam Smith zu diesen Fragen hervor. Es erscheint aber doch gewagt, das Streben der Hanseaten, sich ihr Privilegium freien Handels in England zu sichern, die Bemühungen der englischen Kaufleute im 16. Jahrhundert um Beseitigung der Privilegien der grossen Handelsgesellschaften, den Methuen- und den Eden-Vertrag u. dergl. in einen Zusammenhang mit der Freihandelsbewegung des 19. Jahrhunderts zu bringen. Freihändlerisch im heutigen Sinne waren solche Bestrebungen und Massnahmen durchaus nicht. Auch die Physiokraten kann man nicht dafür in Anspruch nehmen. Erst mit Adam Smith beginnt die Reihe der Männer, die grundsätzlich für den gesamten internationalen Verkehr Freihandel forderten.

Die beiden Schlusskapitel von Dr. Gibbins beschäftigen sich mit dem Wiedererwachen schutzzöllnerischer Ideen insbesondere in England und in den britischen Kolonien. Dem Verfasser gelingt es dabei nicht, sich von seiner grundsätzlichen Voreingenommenheit für den Freihandel soweit frei zu machen, dass er die innere Notwendigkeit schutzzöllnerischer Massnahmen unter bestimmten Verhältnissen anerkennt. Die freihändlerischen Nationen sind, citiert Dr. Gibbins, »frei, wohlhabend: friedlich und machen Fortschritte. Kann irgend eins der europäischen Länder, welche den Schutzzoll angenommen haben, ebenso charakterisiert werden?« Er fügt hinzu »Die Antwort muss entschieden verneinend ausfallen.« Weiter kann man die Einseitigkeit nicht treiben; die neuerlichen Auslassungen seiner eigenen Landsleute und französischer Schriftsteller über Deutschlands grosse Fortschritte auf allen Gebieten hätten den Verfasser doch wohl stutzig machen sollen. Nicht minder einseitig ist die Auffassung, dass die am Schluss aufgeführten grossen Fortschritte Englands in den letzten 50 Jahren lediglich dem Freihandel zuzuschreiben seien. Der wirtschaftliche und sociale Fortschritt hängt nirgends lediglich von dem freihändlerischen bezw. schutzzöllerischen Zuschnitt der Zollpolitik ab. Dieser ist nur ein Faktor unter vielen, und dass unter jedem System Fortschritte möglich sind, ist durch die Erfahrung längst festgestellt.

R. van der Borght.

Th. Hoppenstedt, Amtsrat in Hannover. Die Betriebsorganisation und die landwirtschaftliche Rente. Berlin, Paul Parey. 1897. 116 S.

Derselbe. Die Preise in ihrer Einwirkung auf die landwirtschaftliche Rente. Ebendort. 1897. 41 S.

Freiherr von der Goltz, der jetzige Direktor der landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, hat in seinen Werken mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Betriebsorganisation heute vielfach in auffälliger Weise vernachlässigt werde. Während zu Thaers Zeit der landwirtschaftliche Fortschritt namentlich in der Reform des Betriebes in seiner Gesamtheit bestanden habe, suche man heute zu ausschliesslich das Heil in der technischen Vervollkommnung der einzelnen Betriebszweige, wobei häufig der finanzielle Erfolg des Ganzen, die Erzielung von Reinertrag in Frage gestellt werde. Von ähnlichen Erwägungen geht Hoppenstedt in der ersten der oben genannten Schriften aus. Man wird ihm zustimmen, wenn er sagt: »In der Nichtbeachtung der für die Betriebsorganisation gültigen Grundsätze, in unrichtigen Schätzungen, Kosten- und Ertragsberechnungen, in mangelhafter Buchführung, in der Unklarheit über die einschlägigen Fragen: Betriebskosten, Viehhaltung etc. betreffend, ist nicht selten mit eine Erklärung für das Zurückgehen der Reinerträge zu finden . .«, wenn er die Klage ausspricht: »Wie unklar sind z. B. die Begriffe über das richtige Verhältnis zwischen Ackerbau und Viehzucht, wie verbreitet ist nicht die Ansicht, nur möglichst hohe Reinerträge zu erzielen, unbekümmert darum, dass die Rente durch die erhöhten Produktionskosten oft illusorisch gemacht wird! . .« und wenn er hieran die Forderung knüpft: »Heute heisst es Rechnen und Buchführen und richtige Schlüsse aus den Aufzeichnungen ziehen — kurz, kaufmännisch operieren.«

Unter diesem Gesichtspunkt bespricht H. die einzelnen Faktoren der Betriebsorganisation. Seine Darlegungen werden besonders für solche Landwirte von Nutzen sein, denen die grösseren Werke über Betriebs-, Taxationslehre, Buchführung nicht zu Gebote stehen; aber auch den Kennern derartiger Werke wird die Schrift manche Anregungen bieten, deren Wert z. T. durch lehrreiche Beispiele aus der Praxis oder doch durch sorgfältige ziffermässige Konstruktionen auf Grund praktischer Erfahrungen erhöht wird.

In einigen Punkten dürfte dem Verfasser zu widersprechen sein. Z. B. bei seiner Befürwortung der Arbeitsteilung unter den Landwirten, d. h. der Spezialisation des landwirtschaftlichen Gewerbes (analog der Scheidung zwischen Messerschmied und Nagelschmied) unterschätzt H. (S. 6 ff.) sicherlich die entgegenstehenden Momente. Auffallend ist, dass H., der doch von der Wahrheit durchdrungen sein muss, dass der landwirtschaftliche Betrieb ein organisches Ganzes ist, — einem neuerdings verbreiteten Irrtum folgend — die Berechnung der Produktionskosten für einzelne Erzeugnisse, z. B. 1 Ztr. Weizen, 1 kg Milch, 1 Ztr. Dünger u. s. w. (S. 76 ff., S. 81) für möglich hält. —

In der zweiten Schrift weist H. an mehreren Beispielen exakt nach, dass der Rückgang der landwirtschaftlichen Rente nicht sowohl auf fehlerhaften Betrieb, wie vielmehr auf das Sinken der Produktenpreise und das Steigen der Produktionskosten, namentlich der Löhne, Abgaben und »allgemeinen Wirtschaftskosten«, zurückzuführen ist. Von Unbefangenen wird dies ja auch kaum bestritten. In dem am ausführlichsten dargelegten Beispiel, das sich auf eine Wirtschaft im nordwestlichen Deutschland bezieht, hält der Verfasser eine angemessene Rente für gesichert, wenn sich der Preis für Weizen auf etwa 8—9 Mk. pro Ztr. stellt, für Roggen auf 7—8 M. u. s. w. H. übersieht die Möglichkeit, dass in diesem Falle der Kauf- oder Pachtpreis des Gutes steigen und dementsprechend die Rente wieder herabgedrückt werden könnte. Hiermit haben wir eine Lücke beider Schriften berührt: H. scheint zur Hebung der Landwirtschaft die Verbesserung des Betriebes und eine Erhöhung der Produktenpreise in Verbindung mit einer Ermässigung der Produktionskosten für ausreichend zu halten und gedenkt nicht der Notwendigkeit einer Reform des Agrarrechtes. Otto Auhagen.

Dr. Hans Crüger, Getreide-Absatz-Genossenschaften. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 136.) Berlin, Leonhard Simion. 40 Seiten.

Der verdienstvolle Anwalt der Schulze-Delitz'schen Genossenschaften giebt in dem vorliegenden Schriftchen eine sehr gute und vollständige Zusammenstellung der Bestrebungen und Verhandlungen, die auf die Beseitigung des »unproduktiven Zwischenhandels« im Kornhandel hinzielen.

C. ist selbstverständlich Anhänger von Getreide-Absatz-Genossenschaften, wenn sie auf Selbsthilfe beruhen. Er ist berufsmässig grundsätzlicher Gegner der Staatshilfe und weist ihre Schädlichkeit mit der ganzen wohlthuenden Nüchternheit nach, die den Schulze'schen Genossenschaften ihren geschäftlichen Erfolg gegeben hat. Das Schicksal der »Pumpgenossenschaften«, die die Zentralgenossenschaftskasse wie Pilze hat aus der Erde wachsen lassen, von ihm vor 2 Jahren vorausgesagt, giebt seinen Bedenken besonderen Nachdruck.

Franz Oppenheimer.

Ulrich, F. Staatseisenbahnen, Staatswasserstrassen und die deutsche Wirtschaftspolitik. Leipzig, Duncker & Humblot. 1898. 48 Seiten.

Ueber die Frage des Wettbewerbes zwischen den Wasserstrassen und den Eisenbahnen haben die letzten Jahrzehnte eine reiche Litteratur, besonders in Deutschland, zu Tage gefördert. Eine bedeutende Anzahl selbständiger Schriften und Aufsätze untersuchen, ob ein solcher Wettbewerb und in welchem Umfang er thatsächlich stattfindet; welches die Wirkungen des Wettbewerbes sind für die Verkehrsanstalten selbst, sowie für die Transportinteressenten in Handel, Industrie und Landwirtschaft; ob es vom wirtschaftlichen und vom finanziellen Standpunkt den Vorzug verdient, dass dem Bedürfnis nach Erweiterung und Vermehrung der Verkehrsmittel durch die Verbesserung der natürlichen und Herstellung künstlicher Wasserstrassen oder aber durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes und die Anlage neuer Bahnen Genüge geleistet werde. Diese letztere Frage steht aber wieder in engem Zusammenhang mit der Untersuchung der Anlagekosten beider Verkehrsanstalten. Wie hoch belaufen sich diese? Lässt es sich wirtschaftlich und finanzpolitisch rechtfertigen, das der Staat die Kosten für das eine Verkehrsmittel unter Verzicht auf eine Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Mittel hergiebt, während er bei der andern Verkehrsanstalt verlangt, dass die Einnahmen, abgesehen von der selbstverständlichen Deckung der Betriebskosten auch zur landesüblichen Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten hinreichen? Die Untersuchung der Höhe der Anlagekosten wird bei den Wasserstrassen noch dadurch erschwert, dass diese nicht immer ausschliesslich Verkehrszwecken, sondern vielfach auch allgemeinen Zwecken der Landesmelioration dienen, bei einzelnen Wasserstrassen — z. B. Nordostseekanal — die Zwecke der Landesverteidigung im Vordergrund stehen.

Mit Recht bedauert G. Cohn (System der Nationalökonomie. III. S. 843), das diese Fragen neuerdings bei uns in Deutschland von vielen Seiten nicht mehr streng wissenschaftlich, »unbeirrt durch die Tagesströmungen« behandelt werden. Werke von so hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung, wie v. Nördling's: die Selbstkosten der Eisenbahnen und die Wasserstrassen (1885), Mosler's: die Wasserstrassen in den Vereinigten Staaten von Amerika (1877), Schanz' Studien über die bayrischen Wasserstrassen (1893/94) gehen an den Vertretern der Partei, die den Kanalbau um jeden Preis zu fördern bestrebt ist, ziemlich spurlos vorüber, das reiche Material an Thatsachen, das gesammelt und mit überlegener Sachkunde bearbeitet ist, bleibt unbeachtet. Geradezu klassisch ist es, wie selbst wirtschaftlich und finanziell gänzlich verunglückte Kanalbauten, wie der Kanal von Korinth, der Manschester-Schiffs-Kanal von Männern, die sich Vertreter der Wissenschaft, der Nationalökonomie nennen, verherrlicht werden!

Auch das im Jahre 1894 unter dem Titel:

Staffeltarife und Wasserstrassen veröffentlichte Buch von Franz Ulrich (Berlin, Julius Springer), in dem die Frage des Verhältnisses der Eisenbahnen zu den Wasserstrassen, der Eisenbahntarife zu den Wasserfrachten streng sachlich und rein wissenschaftlich untersucht wird, und das in seiner klaren und überzeugenden Darstellung, vor allem aber auch wegen der Schlussfolgerungen, zu denen der Verfasser gelangte, allgemeines Aufsehen erregte, ist von den unbedingten Anhängern des Kanalbaues zwar recht schlecht gemacht, aber von Niemandem ernstlich widerlegt worden.

Ulrich hat sich nun veranlasst gesehen, über einen Teil der in diesem Buch behandelten Fragen am 21. Januar 1898 vor der Landwirtschaftskammer in Breslau einen Vortrag zu halten und hat diesen Vortrag in dem in der Ueberschrift angeführten Büchlein von 48 Seiten weiter verbreitet. Der Vortrag teilt sich in drei Abschnitte. In dem ersten wird die Verkehrsentwicklung auf den Wasserstrassen und auf den Eisenbahnen geschildert, und die im deutschen Reich für die Verbesserung und den Bau der natürlichen und künstlichen Wasserstrassen aufgewendeten Kosten werden zusammengestellt. In dem zweiten untersucht Ulrich die Frage, ob es thatsächlich richtig ist, dass die Eisenbahnen den Wasserstrassen insbesondere durch niedrige Frachten Konkurrenz machen, oder ob nicht vielmehr umgekehrt die Eisenbahnen unter der Konkurrenz der Wasserstrassen leiden. Der letzte Abschnitt enthält vornehmlich wirtschaftspolitische Ausführungen. Ulrich kommt zu dem Ergebnis, dass die Frachten auf den Wasserstrassen nur deswegen so niedrig sein können, weil von den Wasserstrassen keinerlei Abgaben erhoben werden. Diese niedrigen Frachten kommen aber nicht allein den Inländern, sondern vor Allem auch dem Auslande zugute. Die vollständige, vom Staate in keiner Weise beeinflusste Tariffreiheit für Wasserstrassen erschwert nicht nur, sie vereitelt geradezu die Durchführung einer nationalen Handelspolitik. Der Schutz, den die Zölle der deutschen Landwirtschaft gewähren, wird wesentlich gemindert durch die niedrigen Preise der Schiffahrt. Es ist also — nach Ansicht Ulrichs — dahin zu streben, dass der Staat, das Reich, wieder Herr seiner Wasserstrassen wird, und das kann nur dadurch geschehen, dass für die Schiffahrt Abgaben eingeführt werden. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, dass der Art. 54 der Reichsverfassung abgeändert und die internationalen Verträge über die Abgabenfreiheit auf Rhein und Elbe aufgehoben werden.

Das ist der Gedankengang des Vortrags. Ulrich ist, er hebt dies wiederholt hervor, keineswegs ein Gegner des Baues von Wasserstrassen. Er verlangt nur, dass sie, vornehmlich finanziell, geradeso behandelt werden, wie die Eisenbahnen; dass die gesamte Verkehrspolitik einheitlich gestaltet sei, dass Licht und Schatten sich auf beide Verkehrsanstalten gleichmässig verteilen. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, lässt sich ernstlich prüfen, welches der beiden Verkehrsmittel dem anderen überlegen ist. Soweit bin ich mit dem Verfasser vollkommen einverstanden. Manchen seiner wirtschaftlichen Ausführungen in dem Vortrage kann ich aber nicht beipflichten. Dass durch Verbilligung der Transportkosten das Eindringen des ausländischen Getreides auch nach Deutschland erleichtert, ja zum Teil erst ermöglicht ist, wer wollte das leugnen? Aber diese Verbilligung erfolgt zum allergrössten Teil auf ausländischen Eisenbahnen und Wasserstrassen und auf dem Weltmeer, durch die Transportkosten bis zur deutschen Grenze wird das Getreide verhältnismässig wenig belastet. Selbst eine Gleichstellung der Beförderungskosten auf den Wasserstrassen innerhalb des deutschen Reiches mit denen der Eisenbahnen würde wohl kaum diese Vorteile ausgleichen können. Ausserdem ist es doch nicht allein Getreide, was auf den Wasserstrassen zu uns hereinkommt. Gerade von Ulrich erfahren wir, welch' grosse Mengen anderer Verbrauchsgegenstände auf den Flüssen und Kanälen gefahren werden. Dass diese Verbilligung der Transportkosten

fast nur dem Handel zugute kommt, dass, wie S. 21 gesagt wird, »die Behauptung von der Gemeinnützigkeit aller Verkehrsverbesserungen nur richtig vom Standpunkte des Freihandels sei«, gegen diese und ähnliche Ausführungen lässt sich doch viel einwenden. Die erregte Stimmung gegen die freihändlerische Schule der sechziger und siebenziger Jahre unseres Jahrhunderts und gegen den Handel überhaupt, die sich durch den ganzen Vortrag hindurchzieht, scheint mir nicht gerechtfertigt.

Doch ich möchte mich in diese Fragen, die überdies doch nur in losem Zusammenhange mit dem Hauptgegenstand der vorliegenden Untersuchung stehen, hier nicht weiter vertiefen.

Ich halte auch die vorliegende Arbeit des hochgebildeten charakterfesten Kenners unserer Verkehrsverhältnisse für eine sehr verdienstliche, die besonders geeignet ist, weitere Kreise der Bevölkerung über die hohe Bedeutung und die grosse wirtschaftliche und finanzielle Tragweite der behandelten Fragen aufzuklären.

A. v. d. Leyen.

INHALTSVERZEICHNISS.

Seite

Socialpolitik.

Sprechsaal.

Miscellen.

Sociale Correspondenz.

Geographisches Register.

AUTOREN-REGISTER.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

1898. I. Jahrgang. Heft 12.

ZEITSCHRIFT FÜR SOCIALWISSENSCHAFT

Herausgegeben von

Dr. Julius Wolf

ord. Prof. d. Staatswissenschaften

Breslau

Inhalt:

I. Aufsätze.

Berlin S.W. 46

Anhaltstrasse 12

Druck und Verlag von Georg Reimer.

Wien: Becksche Hofbuchhandlung — Zürich: Meyer & Zeller
Paris: C. Klincksieck — London: David Nutt
St. Petersburg: K. L. Ricker — New-York: Gustav E. Stechert
Antwerpen: O. Forst — Amsterdam: Johannes Müller.

Monatlich ein Heft.
Preis vierteljährlich M. 4.— = 5 Francs = 2 fl. 40 xr.
12 Hefte bilden einen Band.

Ausgegeben am 20. Dezember 1898.

INHALTSVERZEICHNISS.

(Fortsetzung.)

II. Socialpolitik.

III. Miscellen.

IV. Revue der Revuen.

V. Buchbesprechungen.

Um rechtzeitige Erneuerung des Abonnements der Ze[illegible] wissenschaft wird höflichst gebeten. Die Zeitschrift ist in der Z[illegible] für 1899 unter No. 8477 eingetragen.